

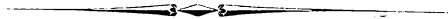
Zentralblatt
für das
D e u t s c h e R e i c h .

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.



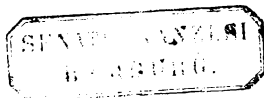
Sechshundvierzigster Jahrgang.

1918.



Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Gebunden bei Julius Eitzenfeld, Berlin W. S.



Inhaltsverzeichnis.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 18, 110, 215, 220, 415, 496, 1019, 1027, 1046, 1088, 1117, 1125, 1137, 1154.
2. Auswanderungswejen Seite 208.
3. Bauwesen Seite 6, 106, 120, 133, 138, 209, 310, 498, 1034, 1059, 1121, 1138.
4. Eisenbahnwesen Seite 1063, 1127.
5. Handels- und Gewerbewesen Seite 98, 109, 128, 217, 313, 362, 500, 1031, 1048.
6. Fußzügwesen Seite 161, 582.
7. Kolonialwesen Seite 136.
8. Konjunktwejen Seite 5, 105, 115, 127, 129, 137, 201, 215, 219, 415, 417, 1027, 1033, 1047, 1063, 1088, 1137.
9. Marine und Schiffahrt Seite 17, 122, 137, 201, 204, 314, 365.
10. Maß- und Gewichtswesen Seite 11, 103, 113, 205, 1045.
11. Medizinal- und Veterinärwesen Seite 8, 119, 155, 206, 1041, 1064, 1095, 1165.
12. Militärwesen Seite 206, 1036, 1067, 1130.
13. Polizeiwesen Seite 2, 111, 136, 207, 214, 218, 366, 1043, 1120, 1136.
14. Post- und Telegraphenwesen Seite 1, 18, 104, 123, 129, 150, 417, 1028, 1115, 1127.
15. Schul- und Unterrichtswesen Seite 220.
16. Statistik Seite 9, 151, 221, 1089, 1114.
17. Versicherungswejen Seite 104, 221, 497, 1036, 1057, 1120, 1140.
18. Zoll- und Steuerwesen Seite 8, 12, 13, 21, 110, 114, 116, 124, 131, 138, 139, 207, 213, 217, 229, 315, 367, 418, 502, 503, 584, 801, 863, 1026, 1039, 1042, 1046, 1058, 1062, 1064, 1094, 1113, 1124, 1129, 1131, 1153.

Sachregister.

A.

- Arzte. Abänderung der Prüfungsordnung für A. 155.
 — Erlässen der Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Norwegen 206.
 Hornblätter f. u. Tabakerzeugnisse.
 Anstalten, zur Abtöpfung von Gewinnanteilschein- und Zinsbögern usw. ermächtigte, -f. u. Personen- und Güterverkehr.
 Annahmestellen. Ergänzung des Verzeichnisses der Annahmestellen für Schuldverschreibungen und Schankbewilligungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs 1129.
 Apfelblätter f. u. Tabakerzeugnisse.
 Arbeiter f. u. Kohlenmangel.
 Arztstage, Deutsche. Erscheinen eines zweiten Nachtrags zur Deutschen A. 1918 206.
 — Desgl. eines dritten Nachtrags wie vor 1041.
 — Desgl. eines vierten Nachtrags wie vor 1064.
 — Erscheinen eines Nachtrags wie vor 119.
 — Erscheinen der D. A. 1919 1165.
 Auswanderung. Errichtung einer Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und A. 203.
 Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete:
 Weder 1043. Latini 1136.
 Carlßen alias Springberg Marsz 366.
 136.
 Cernuch, Maria 3.
 Dieß 208.
 Duhj 111.
 Erben 1120.
 Forster 136.
 Gallert 1043.
 Gerzner 208.
 Göllner 208.
 Gsell 111.
 Harß, Josepha 3.
 Harß, Margarete 3.
 Harß, Rosina 3.
 Hombel 1043.
 Janßen, Josefina 1136.
 Johne 214.
 Knappe, Emilie 3.
 Kreschmer 111.
 Kühn, Frieda 1120.
 Künzel 366.

- Wajowicz (Wojowicz) 1136. Jacel 111.
 Witgat 366. Ruf 136.
 Wajowicz f. Wajowicz.
 — Zurücknahme der Ausweisung:
 Wrempel 1043.

B.

- Baufostenzuschüsse. Gewährung von B. aus Reichsmitteln 1160.
 — Gewährung von B. zur Errichtung von Wehelfsbauten und Notwohnungen 1162.
 Baumwolle. Befreiung der Termingeschäfte in B. vom Inzassstempel 114.
 Wehelfsbauten f. u. Baufofenzuschüsse.
 Berichtigung 1031, 1039, 1046, 1062, 1064, 1124.
 Berufsstrafen f. u. Krankenpflege.
 Bier. Übergangsabgabe von B., das in das Gebiet der norddeutschen Biersteuerergemeinschaft aus den nicht hierzu gehörigen Staaten und Gebietssteilen des deutschen Zollgebietes eingeführt wird, vom 1. Oktober 1918 ab 502.
 Biersteuer-Ausführungsbestimmungen 863.
 — Berichtigung 1039, 1064.
 Binnenschiffe f. u. Statistik.
 Birnenblätter f. u. Tabakerzeugnisse.
 Branntweinbrennerien. Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der B. usw. 1094.
 Branntweinmonopol. Ausführungsbestimmungen zu § 250 des Gesetzes über das B. vom 28. Juli 1918 483.
 Bremen. Änderung der Grenze um das Zollausschlußgebiet in B. 217.
 — Erweiterung der Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamts 7 in B. 1045.

D.

- Dabos (Schwitz) f. u. Fridericianum.
 Deutsche Arzneitage f. u. Arzneitage.
 Druckfehlerberichtigung f. Berichtigung.

E.

- Eisenbahnfrachtbriefe. Verwendung von vorchriftsmäßigem Papier ohne Wasserzeichen zu Frachtbriefen 1063.
 Elektrisches Prüfamt. Erweiterung der Prüfbefugnis des E. P. 4 in Nürnberg 11.
 — Desgl. 7 in Bremen 1045.
 Elektrische Prüfämter f. u. Meßwandler.
 Elektrizitätszähler. Einreihung einer Form von E. in ein beglaubigungsfähiges System 103.
 Ergänzungsarten. Berechnung der Abgabe von den zur Benutzung von Schnellzügen auszugehenden E. 138.
 Eßigsäure-Ordnung. Ergänzungsbestimmungen zur E.-D. 139.

- Schöffl 3.
 Schreiner 208.
 Sedina 136.
 Sigrift 214.
 Sperl 218.
 Springberg f. Carlßen.
 Stroda 2.
 Willadsen 207.
 Wolaina 218.
 Wagner, Anna, geb. Erüße 136.

F.

- Fahrausweise f. u. Fahrkartenstempelmarken.
 Fahrkartenstempelmarken. Bestimmungen über den
 Ertrag des Steuerwerks der ungebrauchten F. und ab-
 gestempelten Fahrausweise 97.
 Familienunterstützung. Unterstützung von Familien von
 den Dienst eingetretener Mannschaften 1046.
 Fleisch. Einlaß- und Unterdrückungstellen für das in das
 Zollland eingehende F. 8.
 Frachtbriefe f. u. Eisenbahnfrachtbriefe.
 Pridericianum. Anerkennung von Feiszeugnüssen des
 Schulamatoriums F. zu Zados (Schweiz) 220.
 Futtermittel. Bestimmungen zur Ausführung der Ver-
 ordnung über F. vom 10. Januar 1918 98.
 — Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung
 über F. vom 10. Januar 1918 217.
 — Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige F. 1037.

G.

- Gartenbauanlagen. Nachtrag zu dem Verzeichnis der
 regelmäßigen Untersuchungen unter Liegenenden und amtlich
 als den Anforderungen der Internationalen Neblaus-
 konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder bota-
 nischen Anlagen, Schulen und Gärten 500.
 Geburts- und Sterbefälle. Beurkundung von G. u. St.
 Deutscher im Ausland und in den Schutzgebieten 156.
 Gegenseitigkeitserklärung über die Feuerliche Behand-
 lung von in Deutschland befindlichen beweglichen Nach-
 lässen österreichischer und von in Österreich befindlichen
 derartigen Nachlässen deutscher Staatsangehöriger 116.
 Gerichtskosten. Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses
 der mit der Einziehung von G. beirauchten Behörden (Kassen)
 582.

Güterverkehr f. u. Personen- und G.

H.

- Handbuch für das Deutsche Reich. Erscheinen des H. f.
 d. D. R. für 1918 415, 496.
 Handelsflotte. Mitglieder des Reichsausschusses für den
 Wiederaufbau der deutschen H. 17.
 — Ernennung zum Mitglied des Reichsausschusses für den
 Wiederaufbau der H. 201.
 — Geschäftsordnung des Reichsausschusses für den Wiede-
 raufbau der H. 122.
 — Veränderungen im Reichsausschuß für den Wiederaufbau
 der deutschen H. 365.
 Hafelnußblätter f. u. Tabakerzeugnisse.

I.

- Internationales Signalbuch. Erhöhung des Preises
 für das I. S. 314.

K.

- Kaiserliche Direktion der Zölle und indirekten
 Steuern. Verordnung des Königlich Preussischen Ge-
 heimen Regierungsrats Kayp bei der K. D. d. B. u. i. St.
 in Elßab-Notbringen 1113.
 Kaiser Wilhelm-Kanal. Verdoppelung der Abgaben für
 den K. W.-K. 137.
 Kaltschickstoff. Abänderung der Ausführungsbestimmungen
 zur Verordnung über K. 313.
 Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere. Ausführungs-
 bestimmungen zum K. f. D. 1125.

- statten, mit Einziehung von Gerichtskosten betraute, f. u.
 Gerichtskosten.
 Kastanienblätter f. u. Tabakerzeugnisse.
 Kohlenmangel. Entschädigung der infolge K. feiernden
 Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe 18.
 — Änderung der Bestimmungen über die Entschädigung usw.
 wie vor 220.
 — Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen usw.
 wie vor 1126.
 Kohlensteuer f. u. Neidschiedsgericht.
 — Ausführungsbestimmungen. Abänderung des § 74
 der K.-N. 9.
 — Änderung der K.-N. 124.
 — Änderung der Muster zu den K.-N. 124.
 — Ergänzungen der K.-N. 415.
 Kolonialamt f. Reichskolonialamt.
 Koniferennadeln f. u. Tabakerzeugnisse.
 Konjunkt des Deutschen Reichs (General-Konjunkt, Konjunkt,
 Vizekonjunkt, Konsulatsverweiser, Konsularagenten).
 Ernennungen und Bestellungen in hgw. für:
 Norwegen: Egerund 115.
 Schweden: Saparanda 215, Statfakona 1137, Warberg
 415.
 Türkei: Esti-Schehr 417.
 — Ernichtigungen zur Vornahme von Zivilstandsänderungen
 in hgw. für:
 Aleppo 219, Constantinopel 115, Damaschus 219, 220,
 Haiffa 219, 220, Ruffschin 201, Samfun 1033, Saca-
 jeebo 5, 1088, Sofia 220, Varna 115.
 — Todesfälle in: Djorno (Chile) 105, Rodosfo (Türkei) 137.
 Konjunkt, ausländische (General-Konjunkt, Deputy-Genera-
 l-Konjunkt, Konjunkt, Vizekonjunkt, Vize- und Deputy-Konjunkt,
 Konsularagenten).
 Equaturerteilungen in hgw. für:
 Gelle 1047, Düsseldorf 127, Hannover 1027, Magde-
 burg 5, Mannheim 129, Rostock 1063.
 Krankenhäuser. Verzeichnis der zur Annahme von Prak-
 tizanten ermächtigten K. und medizinisch-wissenschaftlichen
 Institute 1095.
 Krankenkassen. Bekanntmachung zur Ausführung des § 518
 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung:
 Abführung der bei den K. für die Mitglieder der Er-
 stklasse nach § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungs-
 ordnung eingehenden Beitragsteile der Arbeitgeber an
 die Krankkassen 1120.
 Krankenpflege. Schutz von Berufskräften und Berufs-
 abzeichen für Betätigung in der K. 1154.
 Kriegsabgabe. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über
 eine außerordentliche K. für das Rechnungsjahr 1918 vom
 26. Juli 1918 802.
 — Berechnung des Mehreinommens auf Grund von § 40
 des Gesetzes über eine außerordentliche K. für das Re-
 chungsjahr 1918 1042.
 — Druckfehlerberichtigung zu den Ausführungsbestimmungen
 zum Gesetz über eine außerordentliche K. für das Re-
 chungsjahr 1918 1046, 1062.
 — f. a. u. Kriegsanleihe.
 Kriegsanleihe. Annahmewert der Stücke und Schulbuch-
 forderungen der K. des Deutschen Reichs sowie der
 Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Ent-
 richtung der Kriegsteuer 207.
 — desgl. der 9. K. wie vor 1065.
 — Annahme von Schatzanweisungen der K. des Deutschen
 Reichs bei Entrichtung von Reibeträgen der Kriegsteuer
 nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916 801.

(Kriegsanleihe)

- Ergänzung des Verzeichnisses der Annahmestellen für Schuldverschreibungen und Zeichnungsanweisungen der R. des Deutschen Reichs 1129.
- Kriegsschäden. Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von R. im Reichsgebiete 215.
- Kriegsteuer i. u. Kriegsanleihe, Schuldbuchforderungen.
- Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe. Änderung der Geschäftsanweisung für den der R. i. d. D. Z. beigegebenen Ausschuß 110, 1027.

R.

- Leichenpässe. Ergänzung der Bekanntmachung über die Ermächtigung zur Ausfertigung von R. 1127.
- Lindenblätter i. u. Tabakerzeugnisse.

M.

- Mehreinkommen. Verechnung des M. auf Grund von § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 1042.
- Mehrwandl. Zulassung eines Systems von M. zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 113.
- Militärantwörter. Zweiter Nachtrag zur dem Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von M. usw. verpflichteten Privatbahnen 1036.
- Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den M. usw. in den Bundesstaaten vorbestehenden Stellen 1067.
- Münzwärter. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von M. 437.
- Nachsteuerordnung für M. 480.

N.

- Nachlässe. Gegenseitigkeitserklärung über die steuerliche Behandlung von in Deutschland befindlichen beweglichen N. österreichischer und von in Österreich befindlichen derartigen N. deutscher Staatsangehöriger 116.
- Naturabspflegung. Änderung der Vergütungssätze für N. während der Dauer des Krieges 1130.
- Nautisches Jahrbuch. Erweisen des R. N. oder Ephe-meriden und Tafeln für das Jahr 1919 204.
- Normregeln f. u. Ärzte.
- Notenbanken. Statut der deutschen R. Ende: Dezember 1917: 6, Januar 1918: 106, Februar 1918: 120, März 1918: 133, April 1918: 158, Mai 1918: 209, Juni 1918: 310, Juli 1918: 498, August 1918: 1034, September 1918: 1059, Oktober 1918: 1121, November 1918: 1138.
- Notwohnungen f. u. Baukostenzuschüsse.
- Nürnberg. Erweiterung des Elektrischen Prüfamts 4 in N. 11.

O.

- Offiziere f. u. Kapitalabfindungsgesetz für O.
- Ortslöhne. Veränderungsnachweis über O. 221, 1140.

P.

- Papier. Verwendung von vorchriftsmäßigem P. ohne Wasserzeichen zu Frachtbriefen 1063.
- Personen- und Güterverkehr. Anhebung von Gemeinden als ein Ort im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Besteuerung des P. u. G. 12, 97.
- Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des P. u. G. 21.

(Personen- und Güterverkehr)

- Amtliche Handausgabe des Gesetzes über die Besteuerung des P. u. G. nebst Ausführungsbestimmungen 131.
- Verzeichnis der nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des P. u. G. zur Abstemplung von stempelpflichtigen und stempelfreien in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen usw. ermächtigten Amtsstellen 1131.
- Platanenblätter f. u. Tabakerzeugnisse.
- Postordnung. Änderung der P. vom 28. Juli 1917 18, 129, 1029, 1115.
- Postpaketverkehr. Bestimmungen im P. 123, 1127.
- Postprotektaufträge mit in Einsch-Postungen zahlbaren Beschriftungen und Schecken 1, 150, 417, 1116.
- Praktikanten, Annahme von, f. u. Kranfenshäuser.
- Privatbahnen. Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militärantwörtern usw. verpflichteten P. 1036.
- Prüfungsordnung. Abänderung der P. für Ärzte 155.

R.

- Reichsarbeitsamt. Verteilung der Geschäfte auf das Reichswirtschaftsamt und das R. 1088.
- Desgl. auf das Reichsamt des Innern und das R. 1165.
- Reichsanzschuß. Ernennung zum Mitglied des R. für den Wiederaufbau der Handelsflotte 201.
- Mitglieder des R. für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte 17.
- Veränderungen im R. für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte 365.
- Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern. Todesfall 309.
- Regionalabänderung bei den R. i. Z. u. St. 1153.
- Reichs-Poliziamt. Bestellung eines Landesbeamten im R. N. 156.
- Reichskommissar. Einziehung eines R. für Wohnungswesen 1019.
- Reichsgerichtsgericht für Kleinrentner 13.
- Reichsstelle. Errichtung einer R. für deutsche Rückwanderung und Auswanderung 203.
- Reichsstempelgesetz. Ausführungsbestimmungen zum R. 583.
- Grundzüge zur Auslegung des R. 791.
- Verichtigung zu den Grundzügen wie vor 1124.
- Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum R. 315.
- Änderungen der Grundzüge zur Auslegung des R. 359.
- Amtliche Handausgabe des R. vom 3. Juli 1913 1058.
- Reichsverfängerungsordnung. Vereinerung der im Dienste der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph zu Wocholt beschäftigten Mütter nach § 1242 der R. 104.
- Desgl. der festangestellten Lehrkräften der höheren Mädchenschule des Vereins „Töchterchule“, E. B. in Limburg, desgl. wie vor 497.
- Desgl. der im Dienste des Domkapitels in Baderborn beschäftigten Kantlisten desgl. wie vor 1036.
- Desgl. der festangestellten und in Ausbildung für den Beruf auf Mündigung angestellten Lehrkräfte und der anderen festangestellten der Ostpreussischen Hindemunterrichtsanstalt in Königsberg i. Pr. desgl. wie vor 1057.
- Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der R. f. u. Kranfenshäuser.
- Reichswirtschaftsamt f. u. Reichsarbeitsamt.
- Rohstoff-Übernahmepresse 1031.
- Rückwanderung. Errichtung einer Reichsstelle für deutsche R. und Auswanderung 203.

S.

- Schatanweisungen f. u. Annahmestellen, Kriegsanzleihen.
 Schammwein-Nachsteuerordnung 393.
 Schammweinsteuergesetz. Ausführungsbestimmungen zum
 Ed. 367.
 Schicks f. u. Postprotokollaufträge.
 Schnellzüge. Berechnung der Abgabe von den zur Ver-
 mung von Sch. auszugebenden Ergänzungskarten 138.
 Schuldbuchforderungen f. u. Kriegsanleihe.
 Schuldbuchforderungen f. u. Annahmestellen, Kriegs-
 anleihen.
 Schulen, botanische, f. u. Gartenbauanlagen.
 Schwestertätigkeit. Ausführungsbestimmungen zur Ver-
 sammlung, betreffend die private Sch. 362.
 Signalbuch f. u. Internationales S.
 Staatsangehörigkeit. Verlust der preussischen St. 1020,
 1117.
 Landesbeamter. Bestellung eines St. im Reichs-
 Kolonialamt 156.
 Stationskontrolleure. Ernennungen 217, 1046, 1130.
 Statistik des Bestandes der deutschen Binnenhäufe 9.
 Sterbefälle f. u. Geburts- und St.
 Steuerflucht. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze
 gegen die St. 403.
 Strafregister. Bestimmungen zur Änderung der Vor-
 schriften über die St. 161.
 — Verordnung über die St. 164.

T.

- Tabakerzeugnisse. Verwendung von Lindenblättern, Horn-
 blättern, Platanenblättern, Blättern der wilden Rebe,
 Blättern der Weinrebe und von Kastanienblättern als
 Ersatzstoff bei der Herstellung von T. und tabakähnlichen
 Waren 110.
 — Verwendung von Birnenblättern, Apfelblättern, Walnuss-
 blättern, Haselnussblättern und Topinamburblättern usw.
 wie vor 502.
 — Verwendung von Koniferennadeln usw. wie vor 1130.
 Taschenuhren. Zulassung eines zollfreien Veredelungsver-
 lehrs mit ausländischen T. in Gehäusen aus unedlen
 Metallen 1113.
 Telegramme. Ausschließung von T. mit Empfangsanzeige
 104.
 Termingeschäfte f. u. Baumwolle.
 Topinamburblätter f. u. Tabakerzeugnisse.

U.

- Umsatzsteuer. Verwendung von Warenumsatzsteuerkarten
 zur Entrichtung der U. 495.
 Umsatzsteuergesetz. Ausführungsbestimmungen zum U. 229.
 — Druckfehlerberichtigung 1031.

V.

- Veredelungsverkehr. Zulassung eines zollfreien V. mit
 ausländischen Taschenuhren in Gehäusen aus unedlen
 Metallen 1113.

- Volkszählung. Bekanntmachung über die Durchführung
 der V. am 4. Dezember 1918 1080.
 — Bekanntmachung über die aus den Ergebnissen der V. am
 4. Dezember 1918 aufzustellenden Nachweisungen 1114.

W.

- Walnussblätter f. u. Tabakerzeugnisse.
 Warenverzeichnis. Änderungen und Ergänzungen des
 W. zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung
 418.
 Wechselstempelgesetz. Bestimmungen der Ausführungs-
 bestimmungen zum W. 360.
 Wechsel und Schicks f. u. Postprotokollaufträge.
 Wechselstempelzeichen. Bestimmungen über den Erfa-
 des Steuerwertes der außer Geltung gesetzten, noch im
 gebrauchten W. 361.
 Wein-Nachsteuerordnung 569.
 Wein. Vorläufige Bestimmungen über die Ermittlung des
 Weingeistgehalts im W. 436.
 Weinrebe f. u. Tabakerzeugnisse.
 — Bekanntmachung über W. 109.
 Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen und Wein-Nachsteuer-
 ordnung 503.
 Wohnungswesen. Einziehung eines Reichskommisars für
 W. 1019.
 Wohnungszählung. Bekanntmachung über die Nach-
 weisungen auf Grund der W. im Mai 1918 151.

Z.

- Zähleraggregate. Bestimmungen über die Prüfung und
 Beglaubigung von Z. 205.
 Zeitungsgewerbe f. u. Kriegswirtschaftsstelle.
 Zentralblatt für das Deutsche Reich. Erhöhung des
 Bezugspreises für das Z. f. d. D. R. 1137.
 Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtige
 Deutschen im Ausland f. u. Ärzte.
 Zigarettenkontingent. Festsetzung des Z. für die Ze-
 vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1918 111.
 — Desgl. für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember
 1918 502.
 Zollabfertigung. Änderung der Anleitung für die Zoll-
 abfertigung 124.
 Zölle und indirekten Steuern f. u. Kaiserliche De-
 rektion der Z. u. i. St.
 Zollausschlussgebiet f. u. Bremen.
 Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stand-
 und den Befugnissen der Z. u. St. 8, 131, 213, 1058.
 Zucker. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung
 über den Verkehr mit Z. 128, 1048.
 Zündwarenmenen. Festsetzung der ohne Steuerzuschlag
 herstellbaren Z. auf 50 v. H. der Vollkontingente für den
 Betriebsjahr 1918/19 1026.
 Zwischenscheine. Annahmewert der Stücke und Schul-
 buchforderungen der 8. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs
 sowie der Z. für solche Kriegsanleihestücke bei der Ein-
 richtung der Kriegsteuer 207.
 — Desgl. der 9. Kriegsanleihe wie vor 1065.

Chronologische Übersicht des XLVI. Jahrganges 1918.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u.ä.	I n h a l t	Nummer des Blattes	Seite
1917.			
29. Dezember	Foßprotektaufträge mit in Etzäß-Votbringen zahlbaren Wechseln und Schecken	1	1
1918.			
4. Januar	Erweiterung der Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamts 4 in Nürnberg . . .	3	11
10. "	Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch	2	8
12. "	Statistik der deutschen Binnenschiffe	2	9
18.	Änderung des § 74 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen	2	9
19.	Ansehung von Gemeinden als ein Ort im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs	3	12
24.	Reichsschiedsgericht für Kohlensteuer	4	13
24.	Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917	5	18
25.	Mitglieder des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte	5	17
25.	Einreichung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System	6	103
27.	Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige	6	104
31.	Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918	6	98
1. Februar	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs	6	21
5.	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung	6	104
6.	Ansehung von Gemeinden als ein Ort im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs	6	97
15.	Zulassung eines Systems von Meßwandlern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter	9	113
16. "	Bekanntmachung über Weinreben	8	109
20. "	Änderung der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß	8	110
21.	Verwendung von Lindenblättern, Ahornblättern, Platanenblättern, Wäldern der wilden Rebe, Blättern der Weinrebe und von Kastanienblättern als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren	8	110

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u. v.	I n h a l t	Nummer des Blattes	Seite
21. Februar	Festsetzung des Zigarettenkontingents für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1918	8	111
22. "	Befreiung der Termingeschäfte in Baumwolle vom Umsatzstempel	9	114
28. "	Gegenfeitigkeitserklärung über die steuerliche Behandlung von in Deutschland befindlichen beweglichen Nachlässen österreichischer und von in Osterreich befindlichen derartigen Nachlässen deutscher Staatsangehöriger	10	116
1. März	Geschäftsordnung des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsliste	11	122
7. "	Beschränkungen im Postpaketverkehre	11	123
8. "	Änderung der Kostensteuer-Ausführungsbestimmungen	11	124
8. "	Änderung der Muster zu den Kostensteuer-Ausführungsbestimmungen	11	124
21. "	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker	12	128
25. "	Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917	13	129
22. April	Verdoppelung der Abgaben für den Kaiser Wilhelm-Stanal	15	137
22. "	Ergänzungsbestimmungen zur Essigsäure-Ordnung	16	139
24. "	Berechnung der Abgabe von den zur Benutzung von Schnellzügen auszugehenden Ergänzungsstellen	15	138
24. "	Bestellung eines Stabesbeamten im Reichs-Kolonialamt	17	156
24. "	Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland und in den Schutzgebieten	17	156
29. "	Bekanntmachung über die Nachweisungen auf Grund der Wohnungszählung im Mai 1918	16	151
30. "	Postprotestaufträge mit in Eisack-Lothcingen zahlbaren Wechseln und Schecken	16	150
13. Mai	Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte	17	155
16. "	Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister	18	161
16. "	Verordnung über die Strafregister	18	164
22. "	Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung von Zähleraggregaten	19	205
29. "	Errichtung einer Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung	19	203
30. "	Erlöschen der Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Norwegen	19	206
30. "	Annahmewert der Sünde und Schuldbuchforderungen der 8. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihebesuche bei der Entrichtung der Kriegsteuer	19	207
20. Juni	Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete	22	215
1. Juli	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918	22	217
6. "	Anerkennung von Reisezeugnissen des Schulsanatoriums Fridericianum zu Davos (Schweiz)	23	220
26. "	Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	24	229
27. "	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalfschwefel	25	313
29. "	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz und der Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes	26	315

Datum der Verordnungen, Befamtnachungen, usw.	I n h a l t	Nummer des Nutzes	Seite
29. Juli	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz und Bestimmungen über den Ertrag des Steuerwerts der außer Geltung gestellten, noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen	26	360
29. "	Ausführungsbestimmungen zur Befamtnachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft	26	362
31. "	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze gegen die Steuerflucht	28	403
1. August	Ergänzungen der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen	28	415
6. "	Postprotestaufträge mit in Glas-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks	29	417
8. "	Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz und Schaumwein-Nachsteuerordnung	23	367
8.	Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung	29	418
8.	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern	29	437
8.	Ausführungsbestimmungen zu § 250 des Gesetzes über das Branntweinmonopol	29	493
8.	Verwendung von Warennummernstempelmarken zur Entrichtung der Umsatziener Biersteuer-Ausführungsbestimmungen	29	495
8.	34	863	
9.	Nachtrag zu dem Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amflich als den Anforderungen der Internationalen Reblass-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten	30	500
12.	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung	30	497
13.	Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen und Wein-Nachsteuerordnung	31	503
15.	Übergangsabgabe von Bier, das in das Gebiet der norddeutschen Biersteuergemeinschaft aus den nicht hierzu gehörigen Staaten und Gebietsstellen des deutschen Zollgebiets eingeführt wird, vom 1. Oktober 1918 ab	30	502
15.	Festsetzung des Zigarettenkontingents für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1918	30	502
15. "	Verwendung von Birnenblättern, Apfelblättern, Walnußblättern, Efelnußblättern und Topinamburblättern als Ersatzstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren	30	502
19.	Annahme von Schapanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegsteuer nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916	33	801
20.	Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz und Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes	32	583
22.	Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918	33	802
30. "	Festsetzung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Zündwarenmenngen auf 50 v. H. der Volkkontingente für das Betriebsjahr 1918/19	35	1026
31. "	Einlegung eines Reichskommisars für Wohnungswesen	35	1019
2. September	Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917	36	1028
7. "	Änderung der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß	36	1027

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	I n h a l t	Nummer des Blattes	Seite
11. September	Rohfett-Übernahmepreise	36	1031
12. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungs- ordnung	37	1036
13. "	Berechnung des Mehreinkommens auf Grund von § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918	38	1042
13.	Erweiterung der Prüfungsfugnisse des Elektrischen Prüfungsamt 7 in Bremen	39	1045
14.	Berichtigung zu den Biersteuer-Ausführungsbestimmungen	37	1039
17.	Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militär- anwärtern usw. verpflichteten Privateseisenbahnen	37	1036
28. "	Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	39	1046
5. Oktober	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zunder	40	1048
5. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungs- ordnung	40	1057
9.	Anordnungen zu der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel	40	1057
18.	Verwendung von vorschiffsmäßigem Papier ohne Wasserzeichen zu Frachtbriefen	42	1063
18.	Erscheinen eines vierten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1918	42	1064
18.	Berichtigung zu den Biersteuer-Ausführungsbestimmungen	42	1064
21.	Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 9. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihebesüße bei der Entrichtung der Kriegsabgaben	42	1065
25.	Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern usw. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	43	1067
25.	Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute	43	1095
26.	Verteilung der Geschäfte auf das Reichswirtschaftsamt und das Reichs- arbeitsamt	43	1088
26. "	Bekanntmachung über die Durchführung der Volkszählung am 4. Dezember 1918	43	1089
29. "	Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Brauntweinbrennereien usw.	43	1094
2. November	Bekanntmachung über die aus den Ergebnissen der Volkszählung am 4. De- zember 1918 anzustellenden Nachweisungen	44	1114
4.	Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917	44	1115
5.	Postprotokollaufträge mit in Etas-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks	44	1116
6.	Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungs- ordnung	44	1120
6.	Berichtigung zu den Grundätzen zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes	45	1124
7.	Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere	46	1125
15.	Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung	45	1124
18. "	Verlängerung der Geltungsbauer der Bestimmungen über die Entschädigung der infolge Kohlenmangels freitwerdenden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe	46	1126
21.	Beschränkungen im Postpaketverkehr	46	1127
22.	Ergänzung der Bekanntmachung über die Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen	46	1127

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	I n h a l t	Nummer des Blattes	Seite
28. November	Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges	47	1130
30.	Ergänzung des Verzeichnisses der Annahmestellen für Schuldverschreibungen und Schahantweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs	47	1129
5. Dezember	Verwendung von Koniferennadeln bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren	47	1130
21.	Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege	50	1154
21.	Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichs- arbeitsamt	50	1165





Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Januar 1918.

Nr. 1.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphenwesen: Postprotestaufträge mit in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks Seite 1

2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 2

1. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 29. Dezember 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (Reichs-Gesetzbl. S. 890), folgende Verordnung erlassen:

A. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Mai 1918 eingetreten ist, am 31. Mai 1918;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Mai 1918 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach

dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1918 (Wb. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rüdlin.

2. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Samenbe Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen		der Bestrafung	Ausweisung	des
1	2	3	4	5	6

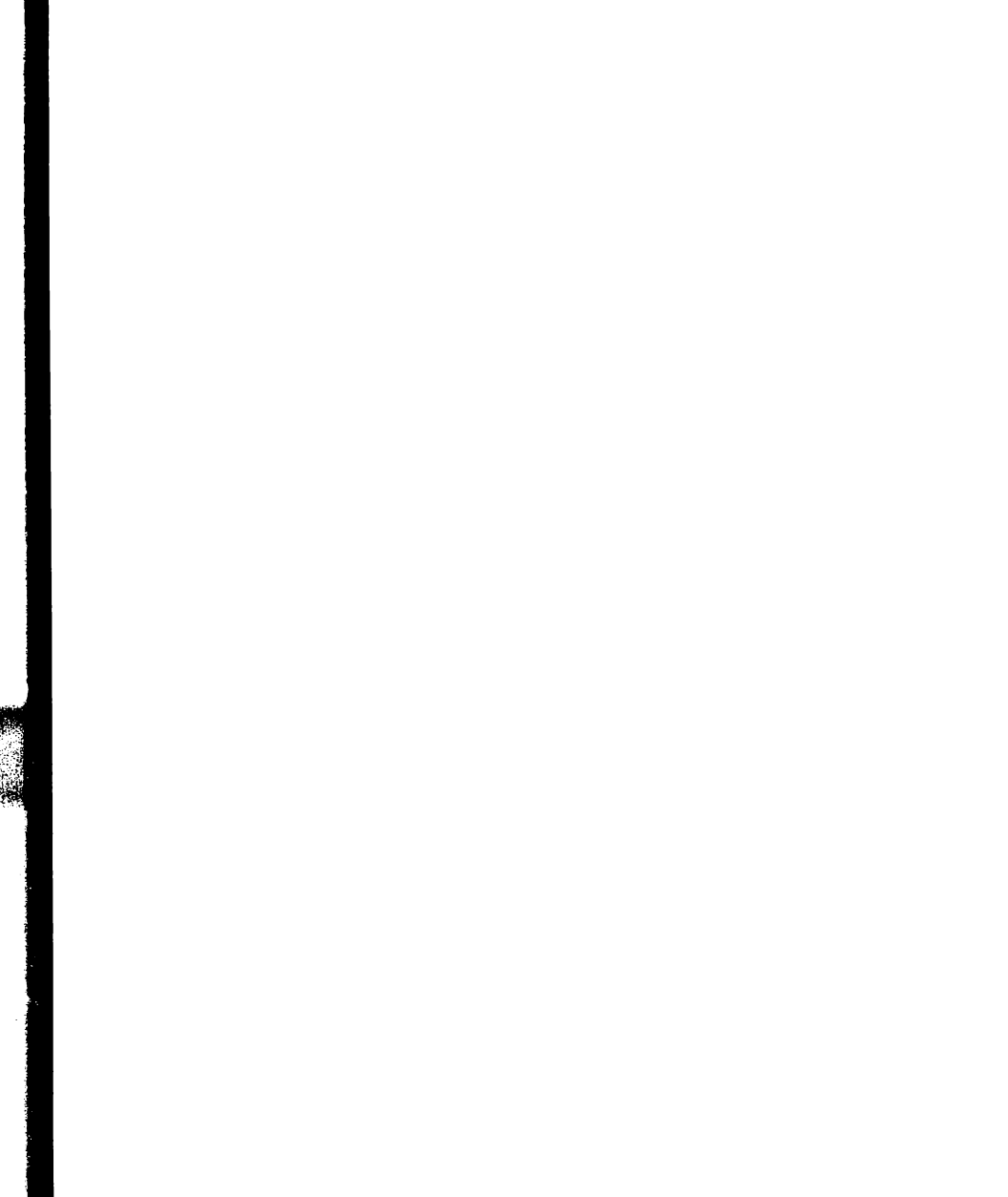
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Rudolf Mayer, Sattler,	geboren am 26. März 1886 zu Peterwardein, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Verbrechen wider die Sittlichkeit (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 25. Oktober 1915),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	5. Oktober 1917.
2	Karl Mady, Formier,	geboren am 13. August 1860 zu Kruschowitz, Bezirk Malonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. November 1911),	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	16. Oktober 1917.
3	Franz Stoda, Arbeiter,	geboren am 2. Oktober 1892 zu Lhbitz, Bezirk Biala, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Schwerer Raub (5 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Oktober 1912),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	1. Dezember 1917.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimat		Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschloß	Datum des Ausweisungsbeschlusses
	der Ausgewiesenen						
1	2	3	4	5	6		

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4	María Cerinuch, Widwin,	geboren am 23. Juli 1891 zu Sternberg, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Getverbsunzucht,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. November 1917.
5	Josepha Hartl, Hausiererin,	geboren am 28. August 1895 zu Burgberg, Bezirksamt Sonthofen, Bayern, ortsangehörig zu Döbrowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Wetteln,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	8. November 1917.
6	Margarete Hartl, Korbflechterin,	geboren am 11. August 1898 zu Passing, Bezirksamt München, Bayern, ortsangehörig zu Döbrowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Vergehen gegen das Kriegszustands- gesetz, Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	21. Februar 1917.
7	Rosina Hartl, Korb- flechterin,	geboren am 23. Februar 1901 zu Beretschhofen, Bezirksamt Wolfratshausen, Bayern, ortsangehörig zu Döbrowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Vergehen gegen das Kriegszustands- gesetz, Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	21. Februar 1917.
8	Emilie Krappe, ge- werbslos,	geboren am 15. November 1892 zu Mährisch Weiskirchen, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Übertretung gegen § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preussischer Polizeipräsident zu Berlin,	4. Oktober 1917.
9	Anton Schöffl, Wasser,	geboren am 15. Dezember 1849 zu Seewiesen, Bezirk Schilttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Wetteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regens- burg,	31. August 1917.



Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Januar 1918.

Nr. 2.

<p>Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung Seite 5</p> <p>2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1917 6</p> <p>3. Medizinal- und Veterinärwesen: Einlaß- und Unterbringungsjstellen für das in das Zollinland eingehende Vieh 8</p>	<p>4. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . 8</p> <p style="padding-left: 2em;">Abänderung des § 74 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen 9</p> <p>5. Statistik: Bestand der deutschen Binnenschiffe . . 9</p>
---	--

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsuls in Sarajevo, Generalkonsul Humbert, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Niederländischen Konsul in Magdeburg, G. Bomke, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Statut der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge in Millionen Mark)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. Nov. 1917		Umsatze		Gegen 30. Nov. 1917		Sonstige fällige Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten mit Rückbindungsfrist		Gegen 30. Nov. 1917		Sonstige Passiva		Gegen 30. Nov. 1917		Summe der Passiva	Gegen 30. Nov. 1917		Summe der Passiva	Gegen 30. Nov. 1917	Summe der Passiva	Gegen 30. Nov. 1917	
					Veränderung	Umsatz	Veränderung	Umsatz	Veränderung	Umsatz		Veränderung	Umsatz	Veränderung	Umsatz	Veränderung	Umsatz										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
1	Reichsbank	180 000	90 137	11 467 749	+ 845 448	7 564 349	+ 541 186	8 050 389	+ 2 005 071	—	—	896 807	+ 93 452	20 685 172	+ 2 943 971	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bayerische Notenbank . . .	7 500	3 750	68 522	+ 397	35 037	+ 3 106	8 242	+ 885	—	—	6 093	+ 1 189	94 107	+ 2 471	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	44 127	+ 2 854	11 005	+ 3 849	26 702	+ 4 450	18 274	+ 474	4 058	+ 390	130 656	+ 8 168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	24 688	— 86	8 417	— 1 060	52 835	+ 8 521	120	—	2 984	+ 271	91 397	+ 8 707	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Babische Bank	9 000	2 260	25 975	+ 110	9 956	— 26	38 774	— 2 915	—	—	2 977	+ 279	78 976	— 2 526	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen		285 500	105 507	11 630 961	+ 848 723	7 628 764	+ 547 053	8 176 942	+ 2 016 012	18 394	+ 474	913 004	+ 95 581	21 080 308	+ 2 960 701	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abzügen zu

20 M = 2 423 508 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 1 085 761 000 "		
100 " = 5 084 347 000 "		
500 " = 14 943 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 3 022 402 000 "		(bei der Bank Nr. 1),

w e s e n .

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1917.
auf Tausend Mark.)

A k t i v a .

Metall- bestand	Gegen 30. Nov. 1917	Reichs- und Dar- lehns- saffens- scheine	Gegen 30. Nov. 1917	Noten anderer Banken	Gegen 30. Nov. 1917	Wechsel und Schecks	Gegen 30. Nov. 1917	Kommodi	Gegen 30. Nov. 1917	Effekten	Gegen 30. Nov. 1917	Sonstige Aktiva	Gegen 30. Nov. 1917	Summe der Aktiva	Gegen 30. Nov. 1917	Reihe Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2587036	- 18574	1314790	+ 257914	674	- 2226	14596106	+ 2361883	5111	- 3664	89161	- 9216	2091394	+ 290706	20685172	+ 2943971	1
295900	- 23	1067	- 342	2909	- 2944	46429	+ 1153	3252	- 360	2165	- 227	8776	+ 4614	94107	+ 2471	2
22270	- 171	4347	- 594	6505	- 230	21779	+ 154	41125	- 2947	11989	- 1019	22642	+ 12975	130656	+ 8168	3
8702	+ 6	729	- 1256	6850	+ 2224	34468	+ 5518	29213	- 1521	3657	- 10	13688	+ 3746	91397	+ 8707	4
6352	+ 6	3079	- 2	6588	+ 132	18610	- 1641	3570	- 1363	2759	- 1606	38018	+ 1948	78976	- 2526	5
2631039	+ 48392	1324012	+ 255720	23526	- 2444	14717391	+ 2367067	76271	- 9855	109731	- 12078	2174719	+ 313989	21080308	+ 2960791	

3. **Medizinal- und Veterinärwesen.**

Bekanntmachung,
betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschloffen,
in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Beilage Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1908 —) hinzuzufügen:

unter Ifd. Nr. 32a in Spalte 5:
„und zubereitetes Fleisch mit Ausnahme von Fett.“

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dammann.

4. **Zoll- und Steuerwesen.**

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt II Hillesheim im Bezirke des Hauptzollamts Malmedy ist unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt II Prüm im gleichen Hauptamtsbezirke für die Dauer des Krieges geschlossen worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Dahme im Bezirke des Hauptzollamts Lübben die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I;

dem Zollamt I Kempelburg im Bezirke des Hauptzollamts Schivelbein die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über verpacktes inländisches Salz;

dem Zollamt I Weßlar im Bezirke des Hauptzollamts Marburg a. d. Lahn die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Zollbegleitscheingüter.

Königreich Bayern.

Der Steuerstelle Ludwigsstadt im Bezirke des Hauptzollamts Bamberg ist die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die von der Schießertafelfabrik Gottfried Penzel & Sohn Ludwigsstadt im Veredelungswerke hergestelltten Schießertafeln erteilt worden.

Laufende Nummer

1

1

2

3

4

5

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1918 beschlossen, der nachstehenden Abänderung des § 74 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 166) die Zustimmung zu erteilen.

Der Absatz 5 des § 74 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917 erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

Das Nähere über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht bestimmt der Reichskanzler. Das Verfahren vor den übrigen Schiedsgerichten regelt sich, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung. Bei Streitigkeiten, die durch die Überwältigung bei Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas oder Wasser entstehen, findet jedoch eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs (§ 1041 der Zivilprozessordnung) nicht statt; die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch (§ 1042 der Zivilprozessordnung) wird durch den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts verfügt.

Berlin, den 18. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

5. S t a t i s t i k.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1917 beschlossen:

1. Die unter dem 5. Dezember 1907 angeordnete Aufstellung und Veröffentlichung der Statistik des Bestandes der deutschen Binnenfahrzeuge findet während der Dauer des Krieges nicht statt.
2. Zur Bearbeitung der Statistik des Bestandes der deutschen Binnenfahrzeuge nach Beendigung des Krieges ist zu einem vom Reichskanzler seinerzeit festzusetzenden Zeitpunkt das im Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1907 S. 590 ff. erwähnte Material dem Kaiserlichen Statistischen Amte zuzustellen.

Berlin, den 12. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Stufennummer

1

1 Re

2 Ba

3 Gh

4 Bb

5 Ba

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Januar 1918.

Nr. 3.

Inhalt: 1. Maß- und Gewichtsweisen: Erweiterung der
Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamts 4 in Nürnberg
Seite 11

2. Zoll- und Steuerwesen: Ansehung von Gemeinden als
ein Ort im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über
die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs 12

1. Maß- und Gewichtsweisen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten,
wird die Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamts 4 in Nürnberg folgendermaßen erweitert:

für Gleichstrom

bis 1000 V
bis 600 A

für Wechsel- und Drehstrom

bis 24 000 V
bis 400 A.

Charlottenburg, den 4. Januar 1918.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1917 beschlossen, daß die Gemein-
schaften Schönebeck, Groß Salze und Frohne im Regierungsbezirke Magdeburg als ein Ort im Sinne
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und
Güterverkehrs (Reichs-Gesetzbl. S. 329) anzusehen sind.

Berlin, den 19. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 30. Januar 1918.

Nr. 4.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Reichsschiedsgericht für Kohlensteuer Seite 13

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung über das Reichsschiedsgericht für Kohlensteuer.

Auf Grund des § 74 Abs. 5 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917
18. Januar 1918

Zentralblatt für das Deutsche Reich $\frac{1917 \text{ S. } 166}{1918 \text{ S. } 9}$ wird bestimmt:

§ 1.

Die durch § 74 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917 einem Reichsschiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft zu Berlin.

§ 2.

Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der Präsident des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter.

Als Beisitzer sind folgende Personen wählbar:

1. Agthe, Generaldirektor der Schlesiſchen Elektrizitäts- und Gas-A.-G., Gleitwiz;
2. Bannwarth, Direktor der Hamburgischen Elektrizitäts-Werke, Hamburg, Pferdemarkt 48;
3. Blesſinger, Stadtbaurat für Maschinenwesen, Elberfeld;
4. R. Brenner, Bergwerksdirektor, Eſſen-Dellwig, Zeche Prosper 1;
5. Brüggemann, Stadtrat, Bielefeld;
6. E. B. von Buggenhagen, Fabrikdirektor a. D., Charlottenburg 5, Witzlebenstr. 1;

7. Corneli, Bürgermeister, Ahlen (Westfalen);
8. Diekmann, Oberbürgermeister, Münster (Westfalen);
9. Alexander Dingeldey, Fabrikdirektor, Beckum (Westfalen);
10. R. Ehart, Fabrikbesitzer, Spechtshausen b. Eberswalde;
11. Hubert Förster, Direktor der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft, Wülheim a. d. Ruhr, Dohne Nr. 68;
12. Julius Geber, Generaldirektor der Gesellschaft für Gasindustrie, Augsburg;
13. M. Haje, Direktor der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Lübeck;
14. Heck, Generaldirektor der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft, Dessau;
15. Ernst Henke, Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Essen, Henrietenstr. 12;
16. W. Hoffmann, Direktor des Elektrizitätswerkes Minden-Ravensberg, Herford;
17. Rordt, Direktor der Städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Düsseldorf;
18. Max Krause, Geheimer Baurat, Direktor von A. Borzig, Berg- und Hüttenverwaltung, Berlin N 4, Chausseestr. 13;
19. Lenze, Direktor des Gas- und Wasserwerkes der Gewerkschaft Deutscher Kaiser, Hamborn am Rhein, Duisburger Str. 159a;
20. Louis Mann, Kommerzienrat, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Edmund Müller und Mann A.-G., Berlin W 15, Meineckestr. 4;
21. Dr. Most, Bürgermeister, Sterkrade (Rheinland);
22. Dr. Müller, Direktor der A. G. Adler, in Rüdersdorf, Stalkberge (Mark);
23. Noë, Generaldirektor der Mascherelebener Maschinenbau-A.-G., Maschereleben;
24. Dr. Passavant, Direktor der Städtischen Elektrizitätswerke, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 22;
25. Rich. Pilz, Direktor der Neckarwerke, Eslingen a. N.;
26. Plafmann, Oberbürgermeister, Paderborn;
27. Dipl.-Ing. Alfred Pott, Direktor der Stinnes'schen Zechen, Essen;
28. Dr. Ferdinand Reuter, Betriebsdirektor, Gelsenkirchen, Rheinelbstr. 49;
29. Dr. Alfred Rübberg, Fabrikbesitzer, Cresfeld, Tiergartenstr. 81;
30. Dipl.-Ing. H. Schmieck, Technischer Direktor des Wasserwerkes, Gelsenkirchen, Parkstr. 27;
31. Dr. C. Schmidt, Direktor der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G., Bochum;
32. Dr. Schwerin, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer, Breslau 6;
33. Dr. Paul Steiner, Direktor der A. G. für Elektrizitäts-Anlagen, Berlin W 9, Königin Augusta-Straße 10/11;
34. Terhaerst, Baurat, Direktor des Städt. Gaswerkes, Nürnberg;
35. Hans Weigel, Direktor der Thüringer Gasgesellschaft, Leipzig;
36. C. Zell, Baurat, Direktor der Städt. Elektrizitätswerke, München.

§ 3.

Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichsanwalters für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) mit Ausnahme der §§ 1, 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 18, § 19 Abs. 1 und der Bestimmungen in den §§ 6, 9 und 11 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 20 gilt nicht für die Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 4.

Der Beschluß des Schiedsgerichts hat die Parteien zu bezeichnen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung gleich.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf Anordnungen des Präsidenten des Reichsschiedsgerichts, durch die der Schiedsspruch erster Instanz für vollstreckbar erklärt wird, entsprechende Anwendung.

§ 5.

Auf die Kosten finden die Vorschriften des 5. Titels des 2. Abschnitts des 1. Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt endgültig durch den Präsidenten des Reichsschiedsgerichts. Die Vorschriften im § 4 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.



Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. Februar 1918.

Nr. 5.

Inhalt: 1. **Marine und Schifffahrt:** Mitglieder des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte Seite 17

2. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 18
3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe 18

1. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1918 auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1025) zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte die nachstehend aufgeführten Personen ernannt:

A. Zu Mitgliedern:

1. den Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Reichswirtschaftsamt Excellenz von Jonquières, als Vorsitzenden,
2. den Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat im Reichsschatzamt Dr. Müller,
3. den Admiraltätsrat im Reichsmarineamt Dr. Warns-Bichlmaier,
4. den königlich Bayerischen Bezirksamtmann Bittinger,
5. den Direktor des Germanischen Lloyd Professor Dr. Pagel in Berlin,
6. den vormaligen Direktor der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft Alfred Jarke in Hamburg,
7. den seemannischen Beirat des Vorstandes der See-Verufsgenossenschaft Redakteur Paul Müller in Hamburg.

B. Zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat, Präsidenten des Kaiserlichen Kanalamts, Dr. Kautz als stellvertretenden Vorsitzenden,

2. den Marine-Overbauamt im Reichsmarineamt Krell,
 3. den Königlich Preussischen Landesgerichtsdirektor Geheimen Justizrat Wille in Berlin,
 4. den Königlich Sächsischen Regierungsanwalt Dr. von Haehler,
 5. den Direktor der Seeberufsgenossenschaft Schauffel in Hamburg,
 6. den Oberingenieur F. S. Feucher in Berlin,
 7. den Versicherungsmakler Carl Buppessahl in Bremen.
- Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffs Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 24. Januar 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge“ erhält der 1. Satz des 2. Absatzes unter III folgende Fassung:
Die Post verkauft die Vordrucke zu 10 Pf. für je 5 Stück, Postauftragsarten zur Annahmeeinholung zu 5 Pf. für je 5 Stück.
2. Im § 18 „Nachnahmesendungen“ erhält der 2. Satz des 2. Absatzes unter I folgende Fassung:
Die Post verkauft die Vordrucke zu 10 Pf. für je 5 Stück, blaue Nachnahme-Zahlkarten zu 5 Pf. für je 5 Stück.
3. Vorstehende Änderungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Müdlin.

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1918 die nachstehenden Bestimmungen über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie erlassen:

Um die jederzeitige Wiederaufnahme der infolge Kohlenmangels eingestellten oder beschränkten Arbeit in den kriegswichtigen Betrieben zu ermöglichen, werden seitens des Reichs besondere Mittel bereitgestellt. Aus diesen Mitteln werden den Arbeitgebern Zuschüsse für die Entschädigung ihrer feiernden Arbeiter nach Maßgabe nachstehender Grundsätze gewährt:

1. Die Zuschüsse werden kriegswichtigen Betrieben der Rüstungs- und Ernährungsindustrie gewährt. Ob es sich um einen derartigen Betrieb handelt, entscheidet im Zweifel das Kriegsamt.

2. Die Gewährung von Zuschüssen kommt nur in Betracht bei Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in der Zeit vom 2. Januar bis 31. März 1918, soweit diese unmittelbar oder mittelbar durch Kohlenmangel herbeigeführt ist. Ob eine Einstellung oder Beschränkung der Arbeit durch Kohlenmangel herbeigeführt ist, entscheidet im Zweifel das Kriegsamt.
3. Erreichen Arbeiter oder Arbeiterinnen infolge der Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in dem Betrieb ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden eine Entschädigung. Sind in einem Betrieb insgesamt so viele Arbeitsstunden ausgefallen, wie auf fünf Arbeitstage ohne Überarbeit regelmäßig entfallen, so wird für die einem weiteren Arbeitstag entsprechende Zahl von Arbeitsstunden eine Entschädigung nicht gewährt. Dieser Befall der Entschädigung wiederholt sich bei weiterem Ausfall von Arbeitsstunden nicht.
4. Die Arbeiter und Arbeiterinnen müssen gegen angemessenen Lohn auch andere geeignete Arbeit übernehmen, als sie bisher geleistet haben; die Entlohnung für die Arbeitsstunden darf jedoch nicht geringer sein als die nach Ziffer 5 zu gewährende Entschädigung. Wird die Übernahme anderer Arbeit unberechtigt verweigert, so wird eine Entschädigung nicht gewährt.
5. Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst das Doppelte des auf Grund der Reichsversicherungsordnung für sie festgesetzten Ortslohns nicht übersteigt, erhalten für die ausgefallene Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe ihres durchschnittlichen Stundenverdienstes.
Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst das Doppelte des Ortslohns übersteigt, erhalten für die ausgefallene Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe von sieben Zehnteln ihres durchschnittlichen Stundenverdienstes; die Entschädigung beträgt jedoch mindestens das Doppelte und höchstens das Vierfache des Betrags, der bei Entlohnung mit dem Ortslohn auf die Arbeitsstunde entfallen würde.
Der Ermittlung der durchschnittlichen Verdienste sind die Ergebnisse von mindestens zwei Lohnzahlungszeiträumen zugrunde zu legen. Besondere Zuschüsse für Überstunden, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit bleiben außer Betracht.
6. Um Unbilligkeiten zu verhüten, kann das Kriegsamt für bestimmte Bezirke oder für einzelne Betriebe Sätze bis zur Höhe des in benachbarten Industriegebieten bestehenden höchsten Ortslohns festsetzen, die für die Bemessung der Entschädigung nach Ziffer 5 maßgebend sind. Für einheitliche Wirtschaftsgebiete ist der höchste Ortslohn festzusetzen, der innerhalb des Gebiets gilt.
7. Die Entschädigung für so viele ausgefallene Arbeitsstunden, wie in dem Betrieb auf fünf Arbeitstage ohne Überarbeit regelmäßig entfallen, trägt der Arbeitgeber allein. Von der für weitere ausgefallene Arbeitsstunden gezahlten Entschädigung werden ihm fünf Siebentel, vom Reich zurückverhät.
8. Die Rückvergütung ist von dem Arbeitgeber bei der Gemeindebehörde des Betriebsortes zu beantragen. Die Gemeindebehörde reicht den Antrag der Landeszentralbehörde weiter. Diese legt ihn dem Reichskanzler (Reichschatzamt) vor.
9. An Stelle des Kriegsamts (Ziffer 1, 2, 6) tritt in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium.

1

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Eingelie Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Februar 1918.

Nr. 6.

<p>Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs Seite 21</p> <p>Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwerts der ungebrauchten Fahrkartenstempelmarken und abgestempelten Fahrtausweise 97</p> <p>Ansehung von Gemeinden als ein Ort im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs 97</p>	<p>2. Handels- und Gewerbeswesen: Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 19. Januar 1918 98</p> <p>3. Maß- und Gewichtswesen: Einreichung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System 103</p> <p>4. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 104</p> <p>5. Post- und Telegraphenwesen: Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige 104</p>
--	--

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1918 beschloffen, den nachstehend abgedruckten

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (Reichs-Gesetzbl. S. 329) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die §§ 1 bis 41, 71 und 73 bis 78 an die Stelle der durch den Beschluß vom 23. August 1917*) genehmigten Ausführungsbestimmungen zu den die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs treten,

Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwerts der ungebrauchten Fahrkartenstempelmarken und abgestempelten Fahrtausweise die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 1. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schiffer.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 287.

Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetz vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.

(Reichs-Gesetzbl. S. 329.)

I. Öffentlicher Eisenbahngüterverkehr.

§ 1.

1. Allgemeines. (1) Unter Eisenbahnen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die Kleinbahnen und die Straßenbahnen zu verstehen.

(2) Der Gepäckverkehr gilt nicht als Güterverkehr im Sinne dieser Bestimmungen (vgl. jedoch § 7 Abs. 1).

(3) Die Beförderung von Gütern auf Straßenbahnen unterliegt der Besteuerung nicht, soweit es sich lediglich um die Abfuhr und Zufuhr von Gütern von und zu Bahnhöfen oder Schiffsladepätzen oder sonst um einen nicht dem allgemeinen Verkehr eröffneten Betrieb handelt und in beiden Fällen die Beförderung nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht planmäßig stattfindet.

§ 2.

Zum § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und zum § 33 des Gesetzes.

2. Dienstgut. Unter die Befreiungen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und des § 33 des Gesetzes fallen sowohl Betriebs- wie Baudienstgüter der Eisenbahnen.

§ 3.

Zum § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

3. Grenzüberschreitender Verkehr. (1) Im grenzüberschreitenden Verkehr deutscher Eisenbahnen auf ausländischem Gebiet und ausländischer Eisenbahnen auf Reichsgebiet ist der der Abgabe zugrunde zu legende Beförderungspreis wie folgt zu berechnen:

- a) Reichen Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen in das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- b) Reichen Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen in das deutsche Reichsgebiet, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- c) Durchschneidenden Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die im Ausland gelegenen Strecken zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann bestimmen, daß diese Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- d) Durchschneidenden Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen Reichsgebiet, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die im Reichsgebiete gelegenen Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- e) Erstreckt sich eine deutsche Kleinbahn oder Straßenbahn ohne Betriebswechsel in ausländisches Gebiet, so gilt die Reichsgrenze als Tarifgrenze. Die hiernach zum Zwecke der Steuerberechnung aufzustellenden Tariffätze werden auf Vorschlag der Kleinbahn- oder Straßenbahnverwaltung von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde festgelegt.

Die Landesregierungen haben die von ihnen auf Grund der Ermächtigungen in a bis d getroffenen Bestimmungen dem Reichszentraler (Reichsfinanzamt) mitzuteilen.

(2) Der Verkehr auf Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen im Ausland ist abgabefrei, soweit er die Grenze nicht überschreitet; der Verkehr auf Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen im Reichsgebiet ist der Abgabe unterworfen, soweit er die Grenze nicht überschreitet.

(3) Privatanschlussfrachten und andere örtliche Gebühren, die im Inland entstehen, sind der Abgabe in allen Fällen unterworfen.

§ 4.

Zum § 4 Abs. 3 des Gesetzes.

(1) Im Güterverkehre zwischen deutschen und ausländischen Orten sowie im Verkehre vom Ausland zum Ausland durch das Reichsgebiet (internationaler Güterverkehr) ist die Abgabe, sobald sie nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes in die direkten Tarife eingerechnet ist, von dem Beförderungspreise zu berechnen, der für die im Reichsgebiete belegenen Strecken in den Gesamtbeförderungspreis eingerechnet ist.

4. Internationaler Verkehr.

(2) Bis zur Einrechnung der Abgabe in die direkten Tarife ist die Abgabe

a) im Verkehre deutscher Stationen mit dem Ausland nach dem Beförderungspreise zu berechnen, der erhoben werden würde, wenn das Gut von oder nach der auf dem Leitungswege liegenden Grenzstation nach den ordentlichen Klassen des deutschen Tarifs zu befördern wäre. Wenn die Verkehrsleitung zeitlich wechselt, so ist der kürzeste Leitungsweg maßgebend;

b) im Verkehre von Ausland zu Ausland nach dem Beförderungspreise zu berechnen, der zu erheben wäre, wenn das Gut auf dem deutschen Durchlauf nach den ordentlichen Klassen des deutschen Tarifs abzufertigen wäre. Der der Abgabe unterworfenen Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreise ist jedoch so weit zu ermäßigen, als es notwendig ist, um die Ablenkung des Gutes, insbesondere auf ausländische Strecken, zu vermeiden.

(3) Im Eisenbahnfäherverkehre mit Dänemark und Schweden ist bei Berechnung der Abgabe der Beförderungspreis bis zur Seegrenze zugrunde zu legen.

§ 5.

Zum § 5 des Gesetzes.

(1) Im Güterverkehre gelten als Beförderungspreis alle tarif- oder vertragsmäßigen Gebühren, die die Eisenbahn als Gegenleistung für die Fortbewegung der Güter auf dem Schienenwege von der Verladung bis zur Entladung zu fordern hat. Hierzu gehören auch besonders zu berechnende Abfertigungsgebühren, feste Frachtszuschläge nach §§ 44, 60 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung, Anschlussfrachten sowie Gebühren für die Bewegung des Gutes innerhalb der Bahnhofsanlagen.

5. Beförderungspreis.

(2) Sind Gebühren für Nebenleistungen in abgabepflichtige Gebühren eingerechnet, so ist die Abgabe von der Gesamtgebühr zu berechnen.

§ 6.

Zum § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

(1) Der Zeitpunkt der Einrechnung der Abgabe in die einzelnen Tarife bleibt den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

(2) Es wird zugelassen, daß in den Militärtarif und in Tariffsätze, die die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern gleichzeitig umfassen, die Abgabe nicht eingerechnet wird.

(3) Abgabebeträge, die nicht in die Tariffsätze eingerechnet sind, werden bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als einer Mark auf volle fünf Pfennig, bei höheren Frachtbeträgen auf volle zehn Pfennig aufgerundet.

6. Einrechnung in die Tarife und Abrundung.

§ 7.

Zum § 12 des Gesetzes.

(1) Zu den Gütern, deren Beförderung der Abgabe von 7 v. H. unterliegt, gehören außer den unter die Gütertarife der Eisenbahnen und den Militärtarif fallenden auch lebende Tiere

7. Abgabepflichtige Güter.

— 24 —
und Fahrzeuge, die auf Frachtbrief oder Beförderungsschein abgefertigt werden, Expresgut mit Einschluß des nach den Sätzen des Expresguttarifs abgefertigten Reisegepäcks und Leichen.

(2) Der Abgabe von 7 v. H. unterliegen auch die Gebühren für die Beförderung von Schutzwagen, für Leerläufe von Privatgüterwagen und Leerläufe von Sonderzügen und besonders bestellten Wagen, die der Beförderung von Gütern gebient haben oder dienen sollen, sowie die Bahnwachungsgebühren für Gütersonderzüge. Leerlaufgebühren, die bei Abbestellung von Sonderzügen oder besonders bestellten Wagen erhoben werden, sind abgabefrei.

(3) Bei gemischten Sonderzügen ist die Abgabe von 7 v. H. von dem Anteil zu erheben, der von dem Gesamtbeförderungspreis auf die Güterbeförderung entfällt.

§ 8.

Zu den §§ 14, 15 und 31 des Gesetzes.

8. Abrechnungsverfahren.

(1) Öffentliche Eisenbahnen, die das vom Reichs-Eisenbahnamt aufgestellte Normalbuchungsverfahren oder ein diesem entsprechendes Buchungsverfahren anwenden, haben die Abgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens nach § 14 des Gesetzes zu entrichten; eine Abrechnung über die einzelnen Abgabebeträge unterbleibt. Das gleiche gilt für sonstige Eisenbahnen, soweit nicht von der Landesregierung des Bundesstaats, in dem der Sitz der Betriebsverwaltung ist, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzler (Reichsfinanzamt) eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Eisenbahnen haben, soweit sich nicht aus Abs. 9 für Kleinbahnen und Straßenbahnen etwas anderes ergibt, auf die von ihnen zu entrichtende Abgabe für jeden Kalendermonat bis zum 25. des folgenden Monats unter Vorlegung von Quittungsscheinen in doppelter Ausfertigung Abschlagszahlungen in der mutmaßlichen Höhe der aufkommenen Abgabe zu leisten.

(3) Sie haben ferner für die deutschen Güterverkehre monatlich, sobald die Einnahmen abgerechnet sind, eine Verkehrsnachweisung nach Muster 1 aufzustellen. In die Nachweisung sind die abgabepflichtigen Beträge einzustellen, die für die Betriebsrechnung festgestellt worden sind. Auf der Nachweisung muß bescheinigt sein, daß die daselbst angegebenen abgabepflichtigen Einnahmebeträge mit den für die Betriebsrechnung festgestellten Beträgen übereinstimmen.

Muster 1.

(4) Die Nachweisungen sind von den kontrollführenden Eisenbahnverwaltungen der für den Betrieb der Verwaltung zuständigen Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen. Falls mehrere Verwaltungen eine gemeinsame Kontrolle eingerichtet haben, hat die Verwaltung, der diese Kontrolle unmittelbar untersteht, die Nachweisungen zugleich für die übrigen Verwaltungen einzureichen, und zwar, soweit die Bücher für jede einzelne Verwaltung getrennt geführt werden, derart, daß die der Abgabe unterworfenen Einnahme jeder einzelnen Verwaltung ersichtlich ist.

(5) Für die Wechsel- und Durchgangsverkehre mit dem Ausland hat die abrechnende deutsche Verwaltung oder, wenn die Abrechnung von einer ausländischen Verwaltung besorgt wird, die mit der Geschäftsführung für die deutschen Eisenbahnen betraute Verwaltung alsbald nach Abrechnung der Einnahmen der für sie zuständigen Steuerstelle eine Nachweisung über die in den einzelnen Verkehren nach § 4 berechneten Abgaben nach Muster 2 in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Auf der Nachweisung muß bescheinigt sein, daß die darin verzeichneten Abgabebeträge mit der Verkehrsabrechnung übereinstimmen.

Muster 2.

(6) Ist die Abgabe in die Tariffsätze eingerechnet, so bleibt es den im Abs. 5 genannten Verwaltungen überlassen, an Stelle der Nachweisung nach Muster 2 eine solche nach Muster 3 in zwei Ausfertigungen vorzulegen, in der die gesamten deutschen Frachtbezüge einzutragen sind. In diesem Falle ist auf der Nachweisung zu bescheinigen, daß die in die Nachweisung eingetragenen Frachtbezüge mit den laut Verkehrsabrechnung den deutschen Eisenbahnen zugeschriebenen Einnahmen übereinstimmen.

Muster 3.

(7) Die in den Abs. 3, 5, 6 bezeichneten Bescheinigungen sind bei Staatsbahnen durch den Vorstand der Verkehrskontrolle, bei Privatbahnen durch einen Beamten der Steuerverwaltung abzugeben.

(8) Die Steuerstelle prüft die Nachweisungen (Abs. 3, 5, 6), stellt in beiden Ausfertigungen die Abgabe fest und trifft für ihre Erhebung die nötigen Anordnungen. Bleiben die Abschlags-

zahlungen hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen. Die eine Ausfertigung der Nachweisungen wird Beleg zum Anmeldebuche, die andere wird mit Empfangsbekanntnis zurückgegeben.

(9) Kleinbahnen und Straßenbahnen haben, soweit sie nicht auf ihren Antrag dem in Abs. 2ff. vorgeschriebenen Verfahren unterstellt werden, über die im Laufe eines Kalendermonats vereinnahmten steuerpflichtigen Frachtbeträge bis zum 25. des folgenden Monats eine Nachweisung nach dem Vorbild des Modells 1 in doppelter Ausfertigung bei der für sie örtlich zuständigen Steuerstelle einzureichen und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen.

(10) Kleinbahnen und Straßenbahnen, die ihre Betriebsführung einer Verwaltungsgesellschaft übertragen haben, kann auf Antrag gestattet werden, daß sie diese Gesellschaft als Vertreter bestellen und die Abrechnung und Entrichtung der Abgabe durch diese bewirken lassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat durch eine schriftliche Erklärung anzuerkennen, daß ihr die gleichen Verpflichtungen obliegen, die durch das Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften dem Betriebsunternehmer auferlegt sind. Über den Antrag entscheidet die für die Kleinbahn oder Straßenbahn zuständige oberste Landesfinanzbehörde, und zwar, wenn der Sitz der Bahn und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft in verschiedenen Bundesstaaten liegen, im Benehmen mit der für die Verwaltungsgesellschaft zuständigen obersten Landesfinanzbehörde. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Falle der Genehmigung mit der für sie zuständigen Steuerstelle abzurechnen und die Abgabe bei dieser einzuzahlen.

§ 9.

Zum § 31 des Gesetzes.

Sind die Gebühren für Militärgüter- und gemischte Militärtransporte, die gegen Stundung auf Frachtbrief oder Militärfahrschein abgefertigt sind, pauschalirt, so kann von der obersten Landesfinanzbehörde im Benehmen mit der Landesbahnbehörde mit Zustimmung des Reichszanzlers (Reichschatzamt) auch die Berechnung der Abgabe nach einem vereinfachten Verfahren angeordnet werden.

9. Militärgüter-sendungen.

§ 10.

Zum § 33 des Gesetzes.

(1) Die Staatsbahnverwaltung, die die Rückvergütung nach § 33 des Gesetzes beansprucht, hat der Steuerbehörde monatlich eine Nachweisung aller Sendungen mit Angabe der Bezugsorte, der Art des Gutes und des verwendeten Frachtturkundenstempels vorzulegen. Beim Bezug aus dem Inland müssen aus der Nachweisung die mit der Abgabe belasteten Beförderungspreise im einzelnen und insgesamt hervorgehen. Beim Bezug aus dem Ausland ist der gezahlte Abgabebetrag nachzuweisen. Die Rückvergütung umfaßt die Abgabe von der Güterbeförderung mit $\frac{7}{107}$ des nachgewiesenen mit der Abgabe belasteten Gesamtbeförderungsbetrags und den Frachtturkundenstempel.

10. Abgaberrückvergütung.

(2) Die Rückvergütung hat durch die für die den Antrag stellende Eisenbahnbehörde zuständige Steuerstelle zu erfolgen.

II. Öffentlicher Güterverkehr auf Wasserstraßen.

§ 11.

Zu den §§ 1 bis 3 des Gesetzes.

(1) Als Güterbeförderung auf Wasserstraßen gilt auch die Flößerei mit Ausnahme der wilden Flößerei.

(2) Als Wasserstraße gilt jedes schiffbare Gewässer einschließlich der Binnenseen und, soweit die Flößerei in Betracht kommt, jedes flößbare Gewässer.

(3) Der Eisenbahnfahrbetrieb gilt als Teil des Eisenbahnverkehrs. Im übrigen ist als Fährbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes die Güterbeförderung mittels eines Fahrzeugs

1. Begriff der Güterbeförderung auf Wasserstraßen.

nur anzusehen, wenn der Betrieb ausschließlich dazu bestimmt ist, die Verbindung der gegenüberliegenden Ufer herzustellen (Überseefähren).

(4) Unter Güterverkehr zwischen deutschen Nord- und Ostseehäfen im Sinne des § 2 Abs. 1 unter b und des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes ist sowohl die Güterbeförderung zur See zwischen einem deutschen Nordseehafen und einem deutschen Ostseehafen als auch eine Beförderung zu verstehen, die nur zwischen Nordseehäfen oder nur zwischen Ostseehäfen stattfindet.

(5) Unter dem im § 2 Abs. 1 unter c des Gesetzes erwähnten Verkehre sind nur solche Beförderungen zu verstehen, deren Anfangs- und Endpunkte nach dem zugrunde liegenden Frachtvertrage die dort bezeichneten Häfen sind. Daß im transozeanischen Verkehre die Schiffe etwährend der Beförderung einen der genannten fremden Häfen angelaufen haben, macht die Beförderung nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt von dem Zwischenhafentverkehre, wenn binnenländische Häfen ohne Böschung der Güter in der Fahrt vom Ausland nach dem Auslande berührt werden.

§ 12.

Zum § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

2. Befreiungen.

(1) Als Beförderung zur See gilt auch die Beförderung durch den Kaiser Wilhelm-Kanal.

(2) Die Befreiungsvorschrift greift nur Platz, wenn die Güter aus dem Ausland seewärts nach einem deutschen Hafen eingegangen oder seewärts von einem deutschen Hafen nach dem Ausland ausgegangen sind. Die Befreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Einfuhr oder Ausfuhr seewärts über einen anderen deutschen Hafen als denjenigen erfolgt, von dem aus die Güter nach dem deutschen Bestimmungshafen weiterverwendet werden sollen, oder nach welcher sie vom deutschen Verladehafen aus eingegangen sind. Erfolgt die Verladung der Güter von dem Einfuhr- oder Ausfuhrhafen nach diesem anderen Hafen im Binnenschiffsverkehr oder mit der Eisenbahn, so erstreckt sich die Abgabebefreiung nicht auch auf diesen Teil der Beförderung.

(3) Die Befreiung greift bei aus dem Ausland eingegangenen, nicht zu den im Abs. 4 b bezeichneten Stapelgütern gehörenden Waren ferner nur Platz,

- a) wenn die Waren nachweislich (Abs. 6 unter a) auf Durchfronnoissement oder, ohne in den freien Verkehr des Zollgebiets getreten zu sein, unter Zollkontrolle nach dem deutschen Bestimmungshafen weiterverwendet sind;
- b) wenn die Einfuhr der Waren gemäß Abs. 6 unter b bescheinigt und ihre Ablieferung im deutschen Bestimmungshafen binnen drei Monaten nach dem in der Bescheinigung angegebenen Tage der Einfuhr erfolgt ist;
- c) wenn die Einfuhr der Waren gemäß Abs. 6 unter c bescheinigt ist und ihre Ablieferung im deutschen Bestimmungshafen binnen drei Monaten nach dem Tage der Ausstellung der Bescheinigung erfolgt ist.

Bei zur Ausfuhr bestimmten Gütern greift die Befreiung nur Platz, wenn die Ausfuhr binnen drei Monaten nach dem Eintreffen des Gutes im deutschen Ausladehafen erfolgt ist. An Antrag können die vorbezeichneten Fristen im Einzelfalle um längstens neun Monate verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die Steuerstelle, die beim Bestehen einer Abgabepflicht für die Erhebung der Abgabe zuständig sein würde. Die Befreiung fällt weg, wenn aus dem Ausland eingegangene oder nach dem Ausland ausgehende Güter vor ihrer Weiterbeförderung eine Verarbeitung oder eine solche Bearbeitung erfahren haben, die über die übliche kaufmännische Behandlung hinausgeht. Als übliche kaufmännische Behandlung sind das Sichten, Reinigen und Erhalten auf dem Lager, das Auspacken, Umpacken, Verpacken, Umfüllen, Umstellen, Zeichnen (Märkten), Umzeichnen (Ummärkten), Probeziehen, Befestigen von Beschädigungen und Auseinandernehmen zum Zwecke der weiteren Beförderung anzusehen. Als übliche kaufmännische Behandlung gilt bei Kaffee das Schälen, Waschen und Polieren.

(4) Der Nachweis der Einfuhr aus dem Ausland gilt für die folgenden, Gegenstand des Stapelverkehrs deutscher Häfen bildenden Waren als geführt:

1. Asphalt, Bimsstein, Chilisalpeter, Erdwachs, Schwefel, Zersin.
2. Mineralöle.
3. Baumwolle, toh.

4. Jute, Jutegarn, Sjalhanf, Manilahanf, Kapof, Eipartogras, Kokosfafern, Pflanzenhaar von Palmen, Pflajava.
5. Bambus- und Stuhlrohr.
6. Korkholz und Kork.
7. Quebrachholz, Gerbstoff und Gerbstoffauszüge.
8. Farbhölzer und Farbhölzauszüge.
9. Kopal, Gummi, Kautschuk, roh; Guttapercha, roh; Balata, Kampfer, Katechu.
10. Tropische Hölzer (Mahagoni, Eiume, Polifander, Tiekholz, Zeder, Sandelholz usw.) und aus solchen geschnittene Furniere.
11. Baumwollfaat, Baumwollfaatmehl, Rizinusfaat, Erdnüsse, Sojabohnen, Palmkerne, Kopra, Johannisbrot, Schinüsse, Eipenüsse, Kopfsaat, Morwafaat, Sesamfaat, Kokosfuchen.
12. Südfrüchte, frisch oder getrodnet (Bananen, Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Ananas, Datteln, Feigen, Nofinen, Korinthen, Mandeln).
13. Kaffee, roh; Kaka, roh; Tee.
14. Reis, Reismehl, Reiskleie, Marokkoerbfen (Garbanos), indische Erbfen (Grams).
15. Gewürznelken, Ingwer, Pfeffer, Piment, Vanille, Kancel, Kaffia, Mustatnüsse, Mustatblüten, Sago, Tapiota.
16. Gjinarine.
17. Tabak.
18. Steinnüsse.
19. Elfenbein, Fiihbein.
20. Guano.

Der Reichsfanzler (Reichsfchahamt) kann im Einvernehmen mit dem Bundesstaate des Seehafens auch für andere Güter, die Gegenstand des Stapelverkehrs eines deutschen Hafens sind, bestimmen, daß der Nachweis ihrer Einfuhr aus dem Ausland als geführt anzuzählen ist.

(a) Bei der Einfuhr anderer als der im Abs. 4 bezeichneten Güter sowie bei der Ausfuhrr kann die Abgabebefreiung nur in Anspruch genommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

(b) Der Nachweis (Abs. 5) kann geführt werden

- a) für die Einfuhr seewärts durch Beibringung eines Durchkonnoßements in Urschrift oder Abschrift oder durch eine beglaubigte Abschrift des Zollabfertigungspapiers, falls die eingegangenen zollpflichtigen Waren vom deutschen Zwischenhafen unter Zollkontrolle nach dem deutschen Empfangshafen weiterverfandt worden sind und sich aus dem Abfertigungspapier die Einfuhr aus dem Ausland seewärts ergibt;
- b) für die Einfuhr und die Ausfuhrr seewärts durch Beibringung einer Bescheinigung der Reederei, welche die Ware vom Ausland eingeführt oder nach dem Ausland ausgeführt hat. Die Bescheinigung ist nach dem Muster 4 auszufüllen und muß den Namen des Schiffes, bei der Einfuhr den Ablahhafen, bei der Ausfuhrr den Empfangshafen, bei der Einfuhr den Zeitpunkt und Ort der Abfahrt des Schiffes und die Bezeichnung der Ware nach Gattung, Menge, Art der Verpackung, Marke, Nummer und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen enthalten. Ist nach Erteilung der Bescheinigung infolge veränderter Bestimmung der Ware oder aus einem anderen Grunde die Ausfuhrr unterblieben, so hat die Reederei die Bescheinigung von dem Absender unverzüglich wieder einzuziehen; für den Fall, daß die Wiedereinziehung auf Schwierigkeiten stößt, ist die für die Reederei zuständige Steuerstelle zu benachrichtigen;
- c) für die Einfuhr und die Ausfuhrr seewärts durch Bescheinigungen der zuständigen Stellen nach Muster 5. Die Bescheinigung muß den Namen des Schiffes, bei der Einfuhr den Ablahhafen, bei der Ausfuhrr den Empfangshafen, bei der Ein-

Muster 4.

Muster 5.

fuhr den Zeitpunkt und Ort der Ankunft, bei der Ausfuhr den Zeitpunkt und Ort der Abfahrt des Schiffes und die Bezeichnung der Ware nach Gattung, Menge, Art der Verpackung, Marke, Nummer und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen enthalten. Der Landesregierung bleibt überlassen, für Erteilung der Bescheinigungen eine Gebühr bis zu 50 Pfennig für jede Bescheinigung zu erheben. Der Reichszanzer (Reichsschatzamt) gibt die Stellen, welche von den Landesregierungen mit der Ausstellung dieser Bescheinigungen beauftragt sind, bekannt. Die Bescheinigungen haben Gültigkeit für das Reichsgebiet.

(7) Ist der Betriebsunternehmer zum Abrechnungsverfahren (§§ 18, 19) zugelassen, so hat er die Nachweise (Abf. 6) mit der Nummer des Eintrags der Sendung im Steuerbuche (§ 19 Nr. 2) zu versehen, sie bei dem Steuerbuch als Beleg geordnet aufzubewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ist er zum Abrechnungsverfahren nicht zugelassen (§§ 20ff.), so hat er im Falle der Einfuhr der Steuerstelle des deutschen Empfangshafens die Nachweise mit den Frachtpapieren vorzulegen. Die Steuerstelle prüft beide auf ihre Übereinstimmung und gibt sie zurück. Im Falle der Ausfuhr hat der nicht zum Abrechnungsverfahren zugelassene Betriebsunternehmer die Abgabe nach §§ 20ff. zu entrichten und es bleibt ihm überlassen, ihre Rückzahlung im Wege der Erstattung unter Vorlegung der Nachweise bei der Steuerstelle zu beantragen. Über die Erstattung entscheidet die Oberbehörde.

§ 13.

Zum § 3 Abf. 1 Nr. 5 des Gesetzes.

Anträge, mehrere Hafengebiete als ein Hafengebiet oder mehrere Orte als einen Ort im Sinne des § 3 Nr. 5 des Gesetzes zu erklären, sind an die Oberbehörde zu richten und durch Vermittlung der Landesregierung mit einem Gutachten der Oberbehörde dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14.

Zum § 4 Abf. 2 des Gesetzes.

3. Verührung fremden Hoheitsgebiets. Wird bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt, so ist im Zweifel der auf dieses Gebiet entfallende Teil des Beförderungspreises nach dem kilometrischen Verhältnis zu berechnen, in dem die ausländische Beförderungsstrecke zur Gesamtlänge der Beförderungsstrecke steht.

Zum § 5 des Gesetzes.

§ 15.

4. Beförderungspreis. (1) Als Beförderungspreis ist derjenige Betrag anzusehen, der für die Fortbewegung der Güter vom Zeitpunkt der beendeten Verladung bis zum Zeitpunkt der Anlegung des Schiffes oder des Floßes zum Zwecke der Lösung an den Betriebsunternehmer zu zahlen ist. Liegegelder gehören nicht zum Beförderungspreis, Anlegegelder nur insoweit, als sie sich als Hafengelder darstellen.

(2) Nicht zum Beförderungspreis gehören ferner die Kosten der Versicherung sowie diejenigen Kosten, die infolge von Naturereignissen bei der Beförderung entstanden sind, soweit letztere Kosten nicht im gewöhnlichen Verkehr bei der Frachtberechnung mit in Ansatz gebracht werden.

(3) Wird die Fracht unter Berücksichtigung von Leerfahrten, die der Güterbeförderung vorausgegangen sind, oder ihr nachfolgen, und der für solche Leerfahrten bezahlten Schlepplöhne berechnet, so dürfen die hierauf entfallenden Beträge für die Steuerberechnung nicht aus dem Beförderungspreis ausgeschieden werden, und sie sind, wenn sie dem Frachtschuldner neben dem Beförderungspreis in Rechnung gestellt werden, dem Beförderungspreis für die Steuer-

berechnung hinzuzuschlagen. Im übrigen unterliegen das Entgelt für Leerfahrten und die Schlepplöhne für solche der Besteuerung nicht.

§ 16.

§f (1) Die Abgabebeträge sind für jede auf eine Frachtkunde abgefertigte Sendung in der Art zu berechnen, daß bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als einer Mark nicht durch fünf teilbare Beträge auf volle fünf Pfennig, bei einem höheren Frachtbetrage nicht durch zehn teilbare Beträge auf volle zehn Pfennig aufzurunden sind.

5. Abrundung der Steuerbeträge.

(2) Es ist zulässig, im Steuerverkehr der Steuerbehörde gegenüber den Beförderungspreis für die nach einem und demselben Orte bestimmten Güter in einem Gesamtbetrag anzugeben und danach die Abgabe einheitlich zu berechnen.

Zu den §§ 14 bis 18 des Gesetzes.

§ 17.

- (1) Die Entrichtung der Abgabe von der Güterbeförderung auf Wasserstraßen erfolgt
 - a) entweder für einen bestimmten Zeitraum im Wege der nachträglichen Abrechnung mit der Steuerstelle (Abrechnungsverfahren),
 - b) oder für jede einzelne Beförderung gesondert.

6. Besteuerungsarten.

(2) Die Entrichtung der Abgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens (Abs. 1 unter a) findet für die vom Reiche oder einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen und für die auf Antrag nach § 18 zu diesem Verfahren zugelassenen privaten Beförderungsunternehmungen nach Maßgabe des § 19, die Entrichtung der Abgabe im Wege der Einzelversteuerung (Abs. 1 unter b) in allen übrigen Fällen nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 statt.

(3) Im Falle der Abrechnung erfolgt die Entrichtung der Abgabe jeweilig für die im Laufe eines Kalendermonats abgelieferten Güter. Für Reichs- und Staatsbetriebe können mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde der Zeitraum, für den, und die Güter, über die abgerechnet werden soll, auch in anderer Weise abgegrenzt, der Abrechnungszeitraum darf jedoch auf nicht länger als sechs Monate festgesetzt werden. Privaten Beförderungsunternehmungen kann auf Antrag von der Oberbehörde gestattet werden, für die in ihrem Betrieb im Laufe eines Vierteljahrs abgerechneten Güter die Abgabe bis zum 20. des auf den Schluß des Vierteljahrs folgenden Monats zu entrichten. In den in den Sätzen 2, 3 bezeichneten Fällen sind auf die zu entrichtende Abgabe nach näherer Bestimmung der genehmigenden Behörde monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Leistung der Abschlagszahlungen hat unter Vorlegung von Liefercheinen in doppelter Ausfertigung zu erfolgen.

(4) Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle besonderen Bedürfnisses unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen für den Abrechnungsverkehr Ausnahmen von den Vorschriften im Abs. 3, unbeschadet der Verpflichtung zur Leistung monatlicher Abschlagszahlungen, zuzulassen.

§ 18.

(1) Die Genehmigung zur Entrichtung der Abgabe im Abrechnungsverfahren (§ 17 Abs. 1 unter a) ist nur solchen privaten Beförderungsunternehmungen zu erteilen, die im Inland eine geschäftliche Niederlassung besitzen oder in Ermangelung einer solchen einen geeigneten, für die Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen haftenden, im Inland wohnhaften Vertreter bestellen. Privat Schiffen ist die Zulassung zum Abrechnungsverfahren nur zu gestatten, wenn sie einen solchen Vertreter bestellen; in diesem Falle kann die Zulassung für sämtliche von ihnen als Betriebsunternehmer ausgeführte Beförderungen oder für einen näher zu bestimmenden Kreis dieser Beförderungen ausgesprochen werden.

7. Abrechnungsverfahren.

a) Genehmigung für private Beförderungsunternehmungen.

(2) Der Vertreter ist bei Stellung des Antrags, ein späterer Wechsel in seiner Person der Steuerstelle spätestens mit dem Eintritt des Wechsels unter Bezeichnung seines Wohnsitzes (Ort,

Straße, Hausnummer) namhaft zu machen. Der Vertreter hat gleichzeitig mit einer unterschriftlich vollzogenen Erklärung anzuerkennen, daß ihm dieselben Verpflichtungen obliegen, die nach dem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen dem Betriebsunternehmer auferlegt sind.

(3) In dem Antrag auf Zulassung ist anzugeben, auf welchen Linien und zwischen welchen Orten die Güterbeförderung im regelmäßigen Verkehre betrieben werden soll. Änderungen sind der Steuerstelle spätestens mit Eintritt der Änderungen anzuzeigen.

(4) Über den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Niederlassung, beim Vorhandensein mehrerer Niederlassungen die Hauptniederlassung und, wenn sich keine Niederlassung im Inland befindet, der Wohnort des nach Abs. 1 zu bestellenden Vertreters gelegen ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ihre Befugnisse zum Oberbehörden übertragen, soweit es sich nicht um die Zulassung von Privatschiffern zum Abrechnungsverfahren handelt. Soll die Entrichtung der Abgabe durch verschiedene Geschäftsstellen des Antragstellers, die in verschiedenen Bundesstaaten liegen, erfolgen (§ 19 Nr. 1 Satz 2), so ist die Entscheidung von der für die Hauptniederlassung zuständigen obersten Landesfinanzbehörde im Benehmen mit den beteiligten übrigen obersten Landesfinanzbehörden zu treffen.

(5) Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren erfolgt vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs und ist bei Privatunternehmungen von der Bestellung einer Sicherheit in Höhe des durchschnittlichen anderthalbfachen Monatsbetrags der Abgabe abhängig zu machen. Die Sicherheit ist nach den für die Sicherheitsleistung bei Vollstundungen geltenden Vorschriften zu bestellen.

§ 19.

Für das Abrechnungsverfahren gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

b) Verfahren.

1. Über die Abgabe ist mit der Steuerstelle abzurechnen, in deren Bezirk die Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung, und wenn eine Niederlassung im Inland nicht vorhanden ist, der Wohnort des nach § 18 Abs. 1 bestellten Vertreters liegt. Sind für den Geschäftsbetrieb des Unternehmers verschiedene Verwaltungsbezirke gebildet, so kann auf seinen Antrag über die Abgabe durch die einzelnen Geschäftsstellen hinsichtlich der von diesen abzuwickelnden Beförderungsgeschäfte mit den für sie zuständigen Steuerstellen gesondert abgerechnet werden.
2. Über die im Laufe des Kalendermonats abgelieferten — im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 3 über die im Laufe des Quartals in seinem Betrieb abgerechneten — Gütersendungen hat der Unternehmer eine für jeden Abrechnungszeitraum anzulegende Aufstellung (Steuerbuch) nach Muster 6 zu führen. In das Steuerbuch sind unter fortlaufender Nummer die einzelnen Sendungen nach Einladungs- und Abfahror- und Abfahrtsort und Empfänger, Art der Verpackung, Gattung und Gewicht der Güter, bei Flößen Zusammenfassung und Umfang, ferner vereinbarte Fracht einschließlich des Schlepplohns und der im gewöhnlichen Verkehre berechneten Kosten der Ableichterung und der fällige Abgabebetrag einzutragen. Sind in die vereinbarte Fracht nicht zum abgabepflichtigen Beförderungspreis gehörige Beträge oder Beträge, die auf eine durchgeführte ausländische Strecke entfallen, eingerechnet, so sind sie, falls ihre Ausschreibung für die Steuerberechnung beansprucht wird, nach Art und Betrag besonders aufzuführen.

Muster 6.

In das Steuerbuch sind auch Beförderungen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes steuerfrei sind, aufzunehmen; an die Stelle der Angabe der Art und des Abgabebetrags hat ein Vermerk über den Grund der Steuerfreiheit und die Angabe der Belege für diese zu treten. Zur Ausfuhr bestimmte Güter, für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen

wird, sind in das Steuerbuch für denjenigen Zeitraum einzutragen, in dem die Ausfuhr erfolgt. Ist zur Zeit des Ablaufs der im § 12 Abs. 3 bezeichneten Frist die Ausfuhr noch nicht erfolgt, so sind die Güter in das Steuerbuch für denjenigen Zeitraum einzutragen, in dem die Frist abgelaufen ist.

Das Steuerbuch ist, soweit sich nicht aus § 17 Abs. 3 Satz 2, 3 etwas anderes ergibt, mit Ablauf des Monats abzuschließen, in der Spalte für den Steuerbetrag aufzurechnen, von dem Unternehmer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zu unterschreiben und bis zum 20. des zweitfolgenden Monats der Steuerstelle unter Einzahlung des Abgabebetrags vorzulegen.

Zugleich mit dem Steuerbuch ist der Steuerstelle eine Nachweisung nach Muster 7 einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen im Steuerbuch und den Gesamtbetrag der sich nach diesen Eintragungen ergebenden Abgabe enthält. Enthält das Steuerbuch keine Eintragungen, so ist Fehlanzeige zu erlassen.

Muster 7.

3. Die Steuerstelle prüft die Eintragungen in das Steuerbuch, stellt den Gesamtabgabebetrag fest, vereinnahmt ihn und bescheinigt den Empfang auf dem Steuerbuch und auf der Nachweisung unter Angabe der Nummer des Einnahmebuchs. Der Steuerstelle sind auf Verlangen die den Eintragungen in das Steuerbuch zugrunde liegenden Schriftstücke (Ladelisten, Manifeste, Frachtturkunden usw.) und Geschäftsbücher vorzulegen.

Das Steuerbuch ist an den Unternehmer zurückzugeben, die Nachweisung als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

4. Sind über die Ladungen eines Schiffes besondere Ladelisten (Manifeste) aufgestellt, welche unter fortlaufender Nummer die geladenen Einzelladungen nach den gemäß Nr. 2 erforderlichen Angaben vollständig aufzuführen und in einer gleichlautenden Abschrift bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden, so genügt es, wenn in dem Steuerbuch an Stelle der Eintragung der in der Ladefliste aufgeführten einzelnen Sendungen auf die mit laufender Nummer zu versehenen Ladelisten Bezug genommen und nur der aus jeder Liste sich ergebende Gesamtschuttbetrag und Gesamtsteuerbetrag in das Steuerbuch übernommen wird. In diesem Falle ist die Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Steuerbuchs auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ladelisten zu erstrecken.
5. Auf Antrag kann von der Oberbehörde zugelassen werden, daß als Steuerbuch andere über das Frachtgeschäft des Unternehmers geführte Geschäftsbücher verwendet werden, sofern sich aus diesen die für das Steuerbuch erforderlichen Angaben ergeben.
6. Auf Antrag kann von der Oberbehörde ferner gestattet werden, daß die Vorlegung der Geschäftsbücher, Ladelisten und sonstigen Schriftstücke, die den Eintragungen in das Steuerbuch zugrunde liegen, sowie der Geschäftsbücher, die nach Nr. 5 als Steuerbuch verwendet werden, und die Prüfung dieser Unterlagen durch einen Beamten der Steuerstelle in den Räumen der Geschäftsstelle des Unternehmers erfolgt.
7. Die Steuerbücher oder die an ihre Stelle tretenden Geschäftsbücher sind nach Monaten geordnet jahrgangsweise fünf Jahre lang nach Ablauf des Jahres, in dem die Beförderung stattgefunden hat, aufzubewahren. Soweit in den vorgenannten Büchern auf Ladelisten Bezug genommen ist, sind auch diese in gleicher Weise aufzubewahren.
8. Jede abgefertigte Gütersendung und jedes abgefertigte Floß muß von einer vom Betriebsunternehmer unterschriebenen Bescheinigung (Steuerbegleitzettel) in doppelter Ausfertigung begleitet sein, daß er die Abgabe für die in der Bescheinigung nach Art und Umfang vollständig auszuführenden Güter zur Entrichtung bei der namentlich zu bezeichnenden Steuerstelle übernommen hat oder daß es sich um Güter handelt, für die die Steuerbefreiung auf Grund des § 3 Nr. 2, 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, und daß die aufgeführten Güter unter der Nummer

des Steuerbegleitzettels im Steuerbuch eingetragen sind. Die für denselben Ausladungsort bestimmten Güter sind tunlichst in einem Steuerbegleitzettel vereini aufzuführen.

Muster 8.

Für die Ausstellung von Steuerbegleitzetteln dient die Anlage 8 zum Muster Als Steuerbegleitzettel können auch Abschriften der Frachtpapiere oder Ladelisten dienen, sofern in sie eine Bescheinigung des bezeichneten Inhalts aufgenommen und vom Betriebsunternehmer oder von seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben ist. Der Steuerbegleitzettel oder die an seine Stelle tretende Frachtpapiere oder Ladelisten sind fortlaufend zu nummerieren und unter diesen Nummern im Steuerbuche (Spalte 2) einzutragen.

9. Private Betriebsunternehmer und die von ihnen bestellten Vertreter haben schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem ein zur Beförderung angenommenes Gut, für das die Abgabe fällig geworden ist, zum Zwecke der Steuererhebung nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen worden ist, oder in welchem eine Bescheinigung der in Nr. 8 bezeichneten Art erteilt worden ist, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark unabhängig von der damit etwa verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen.
10. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsanzler (Reichsschatzkammer) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen.

Zum § 17 des Gesetzes.

§ 20.

8. Einzelversteuerung.
a) Am inländischen Ausladungsorte.

(1) Soweit nicht das Abrechnungsverfahren (§ 19) Maß greift, sind Güter, die nach einer inländischen Orte verladen sind, der für den Ort der Ausladung zuständigen Steuerstelle als bald nach der Ankunft schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

Namen und Wohnort des Beförderungsunternehmers und des Schiffers sowie die Bezeichnung des Schiffes,
Namen und Wohnort oder Geschäftssitz des Empfängers,
die Bezeichnung der geladenen Waren nach Art der Verpackung, Gattung und Gewicht, bei Flößen nach Zusammenlegung und Umfang des Flößes, sowie die vereinbarte Fracht einschließlich des Schlepplohns und der im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Ableichterung. Sind in der vereinbarten Fracht nicht zum abgabepflichtigen Beförderungspreise gehörige Beträge oder Beträge eingerechnet, die auf eine durchgeführte ausländische Strecke entfallen, und wird deren Ausschreibung für die Steuerberechnung beansprucht, so sind sie nach Art und Betrag besonders aufzuführen.

Zur Bezeichnung des Empfängers, der Ladung und des Beförderungspreises kann auf Ladelisten (Manifeste) Bezug genommen werden, wenn diese die vorgeschriebenen Angaben richtig und vollständig enthalten, vom Anmelder unterschrieben und den Anmeldungen fest angeheftet sind. In den Ladelisten ist in diesem Falle eine besondere Spalte für die steueramtliche Berechnung der Abgabe vorzusehen.

(a) Die Anmeldung ist vom Anmeldenden mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu unterzeichnen.

Muster 9.

(*) Zu den Anmeldungen sind Vordrucke des anliegenden Modells 9 zu verwenden. Die Vordrucke können von den Steuerstellen und anderen amtlich bekannt gemachten Stellen zu dem von der obersten Landesfinanzbehörde festgesetzten Preisen bezogen werden.

(*) Mit der Anmeldung sind die Frachtpapiere, sofern sie die Güter begleiten, andernfalls Abschriften der Frachtpapiere sowie die sonstigen Ladungspapiere vorzulegen.

§ 21.

(1) Die Steuerstelle hat, vorbehaltlich ihrer weitergehenden **Überwachungsbefugnisse** nach § 25, die Anmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Frachtpapieren und sonstigen Ladungspapieren zu prüfen, den **Abgabebetrag** in der Anmeldung festzustellen und die Abgabe zu vereinnahmen. Ein **Stück der Anmeldung** wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

(2) Das zweite Stück der Anmeldung ist mit **Empfangsbekanntnis** über die gezahlte Abgabe an den Anmelde- nebst den abzustempelnden Fracht- und Ladungspapieren zurückzugeben. Es dient als fernere Ausweis über die Entrichtung der Abgabe und ist vom Schiffer über die Schiffsreise hinaus bis zur Aushändigung einer neuen Anmeldung aufzubewahren und mitzuführen.

(3) Die Aushändigung der Güter darf erst erfolgen, nachdem die Abgabe entrichtet oder sichergestellt ist, sofern nicht die Steuerstelle die Aushändigung ausdrücklich ohne vorgängige Entrichtung oder Sicherstellung der Abgabe genehmigt hat. Für Hafensplätze kann von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschrieben werden, daß die Fahrzeuge an der zur Erhebung der Abgabe bestimmten Stelle nicht vorüberfahren dürfen, bevor nicht die Abgabe gezahlt oder sichergestellt ist.

§ 22.

(1) Die Anmeldung und Besteuerung kann auch bei der für den Ort der Verladung zuständigen Steuerstelle erfolgen. In diesem Falle dürfen die Güter am Bestimmungsort erst aushändigt werden, nachdem der für diesen zuständigen Steuerstelle die Besteuerung durch Vorlegung der mit Empfangsbekanntnis über die Entrichtung der Abgabe versehenen zweiten Ausfertigung der Besteuerungsanmeldung (§ 21 Abs. 2) nachgewiesen ist, es sei denn, daß die Steuerstelle die Aushändigung ohne vorgängige Vorlegung dieser Ausfertigung genehmigt hat. Würde die für den Bestimmungsort zuständige Steuerstelle in der Fahrt erst nach dem Ausladungsort erreicht werden können, so ist die im Satz 1 bezeichnete Besteuerungsanmeldung statt dieser Stelle dem Stromaufsichtsbeamten und, wenn dieser nicht erreichbar ist, dem Gemeindevorsteher des Ausladungsorts vor der Aushändigung der Güter vorzulegen. Daß die Vorlegung geschehen, ist von dem Stromaufsichtsbeamten oder dem Gemeindevorsteher auf der Anmeldung zu vermerken; diese selbst ist zurückzugeben. Sind für die Überwachung der Abgabe nach § 25 Abs. 2 Satz 3 besondere amtliche Stellen bestimmt, so treten diese an die Stelle des Stromaufsichtsbeamten.

b) Am inländischen Verladungsorte.

(2) Werden Güter infolge veränderter Bestimmung der Ware oder aus anderen Gründen an einem anderen als dem ursprünglich bestimmten Orte ausgeladen und hat sich hierdurch der Betrag der Fracht erhöht, oder hat sich die Ladung unterwegs infolge von Zuladungen, die eine erhöhte Fracht zur Folge haben, vermehrt, so sind die Güter zur anderweitigen Berechnung der Abgabe der für den Ausladungsort zuständigen Steuerstelle unter Vorlegung der im Abs. 1 bezeichneten zweiten Ausfertigung der Besteuerungsanmeldung nach § 20 anzumelden und der fehlende Steuerbetrag nachzutrichtigen. Die zweite Ausfertigung der ursprünglichen Besteuerungsanmeldung wird Beleg zum Anmeldungsbuche. Befindet sich am Orte der Ausladung keine Steuerstelle und würde die für diesen Ort zuständige Steuerstelle in der Fahrt vor der Ausladung erreicht werden können, so sind die Güter bei der nächsten nach Eintritt des die Frachterhöhung bewirkenden Umstandes berührten Steuerstelle zur Nachbesteuerung anzumelden; § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Bestimmung des Gutes oder aus einer nachträglichen Verminderung der Ladung eine Verringerung der Fracht und damit auch ein geringerer als der entrichtete Abgabebetrag, so bleibt es dem Beförderungsunternehmer überlassen, sich die Ausladung an dem neuen Bestimmungsort oder die Verringerung der Ladung bei der Ausladung von der Steuerstelle bescheinigen zu lassen und die Erstattung des zuviel entrichteten Abgabetrags bei der Steuerstelle, an die die Abgabe gezahlt worden ist, unter Vorlegung der Bescheinigung zu beantragen. Die Steuerstelle ist für die Erstattung zuständig. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Oberbehörde einzuholen. Befindet sich am Orte der Ausladung keine Steuerstelle, so kann die Bescheinigung auch von dem Stromaufsichtsbeamten oder der Gemeindebehörde oder einer nach

§ 25 Abs. 2 Satz 3 mit der Überwachung der Abgabenträchtigung betrauten amtlichen Stelle erteilt werden.

(a) Wird ein Teil der vorausbesteuerten Ladung unterwegs abgeleichtert, und löst das Leichtererschiff an einem anderen Orte als das abgeleichterte Schiff, so hat der Führer des letzteren dem Leichterführer eine Bescheinigung über die Vorausbesteuerung des übergeladenen Ladungs- teils zu erteilen, während der Leichterführer auf dem in den Händen des Schiffsführers ver- bleibenden Empfangsbekanntnisse (§ 21 Abs. 2) die Abschreibung des abgeleichterten Ladungs- teils zu bescheinigen hat.

§ 23.

c) Ausladung außerhalb des Ortes der Steuerstelle. (1) Die Anmeldung und Besteuerung muß bei der für den Ort der Verladung zuständigen Steuerstelle erfolgen, wenn sich am Orte der Ausladung der Güter keine Steuerstelle befindet und die für den Ausladungsort zuständige Steuerstelle in der Fahrt erst nach der Ausladung erreicht werden würde.

(2) Befindet sich auch am Orte der Verladung keine Steuerstelle, so sind die Güter bei der nächsten nach Einnahme der Ladung berührten Steuerstelle anzumelden und zu versteuern.

(3) Wird im Falle des Abs. 2 bis zum Orte der Ausladung keine Steuerstelle berührt oder ist der Schiffer ohne föhrenden Aufenthalt nicht in der Lage, bei der im Abs. 2 bezeichneten Steuer- stelle zum Zwecke der Steuerentrichtung die Fahrt zu unterbrechen, weil er z. B. im Schleppzug fährt oder die Steuerstelle außerhalb der Amtszeit passiert, so hat er die Anmeldung zur Ver- steuerung in doppelter Ausfertigung vor der Ausladung dem Stromaufsichtsbeamten vorzulegen. Dieser hat die Anmeldung mit den Fracht- und Ladepapieren zu vergleichen, sich, soweit möglich, von der Übereinstimmung der Ladung mit den vorgelegten Papieren zu überzeugen, den Befund auf den Anmeldungen unter Angabe der Steuerstelle, bei der die Anmeldung und Besteuerung zu geschehen hat, sowie des Tages, an dem nach der Angabe des Schiffers die Lösung der Ladung erfolgen soll, zu vermerken und die eine der Ausfertigungen der für den Ort der Ausladung zuständigen Steuerstelle zu übersenden, die andere Ausfertigung aber dem Schiffer zurückzugeben. Unter Vorlegung der letzteren sind die Güter der genannten Steuerstelle spätestens binnen 3 Tagen nach dem im Vermerke des Stromaufsichtsbeamten angegebenen Tage der Lösung der Ladung anzumelden und zu versteuern. Hat der Schiffer den Strom- aufsichtsbeamten nicht erreichen können, so hat er, ehe er mit der Ausladung beginnt, die An- meldungen dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Ausladestelle liegt, in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Vorsteher hat mit der Anmeldung gemäß Satz 2 zu verfahren. Sind für die Überwachung der Abgabenträchtigung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 besondere amtliche Stellen bestellt, so treten diese an die Stelle der Stromaufsichtsbeamten. Soweit es sich um die Ausladung von Gütern handelt, von denen die Abgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens zu entrichten ist, ist mit dem Steuerbegleitzettel (§ 19 Nr. 8) in gleicher Weise zu verfahren wie nach den Sätzen 1, 2, 4 bis 6 mit der Steueranmeldung.

§ 24.

d) Ausfuhr. (1) Sind die Güter nach einem Orte des Auslandes bestimmt, so sind sie im Seeverkehr der für den Ausfuhrhafen zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Ausfuhr, im Binnen- schiffsverkehr der dem Grenzübergangspunkte nächstgelegenen Steuerstelle spätestens vor deren Überschreitung nach Maßgabe des § 20 anzumelden.

(2) Ist im Binnenschiffsverkehr die Ladung an einem anderen als dem Grenzübergangspunkt (Abs. 1) eingenommen, so kann die Anmeldung und Besteuerung auch bei der für diesen anderen Ort zuständigen Steuerstelle erfolgen. Die Ausfuhr darf in diesem Falle erst geschehen, wenn der dem Grenzübergangspunkte nächstgelegenen Steuerstelle durch Vorlegung der mit Empfangsbekanntnis über die Entrichtung der Abgabe versehenen zweiten Ausfertigung der Anmeldung die Entrichtung der Abgabe nachgewiesen ist. § 22 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 25.

(1) Unternehmungen, die die Schlepsschiffahrt betreiben, sind verpflichtet, die von ihnen geschleppten Fahrzeuge der Steuerstelle des Bestimmungsorts der Fahrzeuge alsbald nach der Ankunft an diesem Orte schriftlich anzumelden.

9. Überwachung des Güterverkehrs.

(2) Die Steuerstellen haben darüber zu wachen, daß am Orte der Steuerstelle keine Güter ausshändigbar werden, bevor nicht die Anmeldung zur Entrichtung der Abgabe erfolgt oder der Nachweis erbracht ist, daß die Abgabe bei einer anderen Steuerstelle entrichtet oder daß die Entrichtung der Abgabe von einem Beförderungsunternehmen im Wege der Abrechnung übernommen worden ist oder daß die Güterbeförderung abgabefrei ist, es sei denn, daß die Steuerstelle die Ausshändigung der Güter ausdrücklich ohne vorgängige Entrichtung oder Sicherstellung der Abgabe oder Beibringung der Nachweise gestattet hat. Bei Beförderungen in den Fällen des § 3 Nr. 2, 4 bis 7 des Gesetzes ist die Ausshändigung zulässig, ohne daß vorher ein Nachweis der Steuerfreiheit erbracht ist. Die Überwachung kann anderen amtlichen Stellen übertragen werden, insbesondere für Ausladeplätze, bei denen sich keine Steuerstelle befindet. Die sich hieraus für das Verfahren ergebenden abweichenden Bestimmungen trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

a) Anzeigepflicht der Schlepsschiffahrtunternehmen.
b) Überwachung durch die Steuerstellen.

(3) Wird zum Nachweis, daß hinsichtlich der auszuladenden Güter den steuerlichen Vorschriften genügt ist, die mit Empfangsbekennnis versehen zweite Ausfertigung der Besteuerungsanmeldung oder ein Steuerbegleitzettel in doppelter Ausfertigung vorgelegt, so hat die Steuerstelle die vorgelegten Nachweise zu prüfen und die Nachweise mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Ausladung der Güter und die Wiederausfahrt des Fahrzeugs darf durch eine Prüfung, ob die Nachweise mit den geladenen Gütern übereinstimmen, nicht aufgehalten werden. Haben sich bei der Prüfung Anstände nicht ergeben, so ist die Besteuerungsanmeldung und, wenn die Sendung auf Steuerbegleitzettel gegangen ist, die eine Ausfertigung des Steuerbegleitzettels zurückzugeben. Für die Pflicht zur Aufbewahrung und Mitführung der letzteren gilt § 21 Abs. 2 Satz 2. Die zweiten Stücke der im Laufe des Monats abgegebenen Steuerbegleitzettel hat die Steuerstelle nach den Ausstellern und der Nummerfolge zu ordnen und bis zum 5. des folgenden Monats der Steuerstelle zu übersenden, bei der das zum Abrechnungsverfahren zugelassene Beförderungsunternehmen die Abgabe zu entrichten hat. Die letztere Steuerstelle hat gelegentlich der Prüfung der Steuerbücher sich zu überzeugen, ob die ausgestellten Steuerbegleitzettel mit dem Steuerbuch und seinen Unterlagen übereinstimmen, ob insbesondere also alle Sendungen, über die Steuerbegleitzettel ausgestellt sind, sich auch verbucht finden.

(4) Die Steuerstelle ist befugt, sich vom Schiffer den Nachweis der steuerlichen Erledigung der mit der letztvorhergegangenen Schiffsreise ausgeführten Güterbeförderung führen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der Schiffer auf Verlangen die auf diese Güterbeförderung bezügliche zweite Ausfertigung der Besteuerungsanmeldungen sowie die ihm zurückgegebenen zweiten Ausfertigungen der Steuerbegleitzettel vorzulegen. Ergibt sich der Verdacht, daß in der Zwischenzeit Güterbeförderungen unter Umgehung der Steuerpflicht ausgeführt worden sind, so ist das zur Einleitung des Strafverfahrens Erforderliche zu veranlassen.

§ 26.

Die Hafens-, Kanal- und Stromaufsichtsbeamten sowie die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten sind berechtigt, von den Führern von Schiffen und Flößen, die in Fahrt befindlich sind oder an Stellen, an denen sich keine Steuerstelle befindet, angelegt haben, oder die im freien Wasser in andere Fahrzeuge lösen, die Ladungspapiere vorlegen und sich den Nachweis der steuerlichen Erledigung hinsichtlich der seit Antritt der Reise bereits gelöschten Güter und hinsichtlich der auf der letztvorhergegangenen Schiffsreise beförderten Güter führen zu lassen. Die Aufsichtsbeamten haben von dieser Befugnis in allen Fällen, in denen der Verdacht der Umgehung einer Abgabepflicht besteht, außerdem auch von Zeit zu Zeit in unverdächtigen Fällen Gebrauch zu machen.

c) Überwachung durch die Aufsichtsbeamten.

III. Nichtöffentlicher Güterverkehr auf Eisenbahnen und Wasserstraßen.

Zum § 3 Abs. 3, § 6 des Gesetzes.

§ 27.

1. Begriff des nichtöffentlichen Güterverkehrs.

Eine Beförderung von Gütern im nichtöffentlichen Verkehr liegt insoweit vor, als die Beförderung nicht im Betrieb eines Beförderungsgewerbes erfolgt. Hat der Betriebsunternehmer die Güter im Betriebe seines Gewerbes oder seiner Wirtschaft von Dritten erworben oder an Dritte veräußert, so ist ihre Beförderung mit den eigenen Betriebsmitteln als Ausübung eines Beförderungsgewerbes auch dann nicht anzusehen, wenn die Kosten der Beförderung im ersten Falle dem Veräußerer, im anderen Falle dem Abnehmer zur Last fallen. Das gleich gilt, wenn die Beförderung lediglich für Rechnung von Personen übernommen wird, die mit dem Beförderungsunternehmer in einem Verhältnis der Interessengemeinschaft stehen oder für deren Zwecke das Beförderungsunternehmen unterhalten wird.

§ 28.

2. Befreiungen.

(1) Die Befreiung im § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes greift nicht Platz, wenn abgelagerte Abfallstoffe (z. B. Thomaschlacke) zur Aufbereitung von der Ablagerungsstätte wieder abgefördert werden.

(2) Die Geschlossenheit einer Betriebsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2a des Gesetzes hängt nicht davon ab, daß die Anlage räumlich durch Zäune, Mauern und dergleichen eingegrenzt ist. Sie wird ferner nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Straße, einer öffentlichen Eisenbahn oder einem Flußlauf durchschnitten wird oder daß Teil einer technisch zusammenhängenden Betriebs-, z. B. der Kalkbruch einer Zementfabrik und einer Fabrikanlage, durch einen zu überquerenden fremden Grundstücksstreifen getrennt sind. Ist eine geschlossene Betriebsanlage an eine öffentliche Bahn angeschlossen, so wird die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 2a nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Übergabebahnhof nach seiner örtlichen Lage einen Teil der geschlossenen Betriebsanlage bildet.

(3) Für die Länge einer Bahnanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2b des Gesetzes ist der Gesamtumfang der zusammenhängend betriebenen Bahnstrecken maßgebend, auch wenn die Anlage der Strecken keinen durchgehenden Bahnbetrieb gestattet. Bei mehreren, örtlich aufeinanderliegenden Bahnanlagen desselben Unternehmens ist die Länge für jede der aufeinander im Zusammenhang miteinander stehenden Bahnanlagen gesondert zu bestimmen. Für die Messung der 6 km-Länge kommen nur die der eigentlichen Beförderung dienenden Hauptgleise in Betracht, dagegen nicht Aufstellungs-, Auszieh-, Verschiebe- und andere Nebengleise.

(4) Erstreckt sich die Beförderung über die Grenze der geschlossenen Betriebsanlage hinaus, so greift die Befreiung im § 3 Abs. 3 Nr. 2a, b des Gesetzes nicht Platz, wenn die Gesamtlänge der Bahnanlage — gleichgültig, ob die Beförderung über die gesamte Bahnstrecke oder nur über einen Teil geschieht — mehr als 6 km beträgt.

(5) Ist eine nichtöffentliche Bahnanlage an eine öffentliche Bahn angeschlossen, so ist für die Beförderung auf der nichtöffentlichen Anschlußbahnstrecke die Abgabe nur einmal, und zwar von der Anschlußstrecke, zu entrichten.

(6) Als zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist eine Bahnanlage im Sinne des § 3 Abs. Nr. 2c des Gesetzes regelmäßig dann anzusehen, wenn sie nicht ortsfest angelegt ist. Ist eine Bahn nur teilweise ortsfest angelegt, so ist die Beförderung nur insoweit steuerpflichtig, als sie auf dem ortsfest angelegten Teile geschieht. Militärische Übungs- sowie Armeerbahnlinien (schmalspurige und Vollbahnen) gelten als zu vorübergehenden Zwecken angelegt auch dann, wenn sie ortsfest angelegt sind.

§ 29.

Zum § 6 des Gesetzes.

3. Festsetzung des Beförderungspreises im Verkehr auf Wasserstraßen.

(1) Im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Wasserstraßen hat der Betriebsunternehmer in Steuerbüchern (§ 32) oder, falls er nicht zum Abrechnungsverfahren zugelassen ist, in der Steueranmeldung für die einzelnen Beförderungen vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 3 des Gesetzes den Beförderungspreis anzugeben, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen

Güterverkehre gezahlt wird. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Beförderung für Rechnung eines Dritten geschieht (§ 27 Satz 2, 3) und die hierbei vereinbarten Beförderungspreise andere sind. Er ist jedoch berechtigt, die vereinbarten Preise einzustellen, wenn er gleichzeitig die schriftliche Versicherung abgibt, daß im öffentlichen Güterverkehr unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen durchschnittlich keine höheren Beförderungspreise gezahlt worden sind.

(e) Die Steuerstellen haben sich über die im öffentlichen Güterverkehr auf Wasserstraßen gezahlten Beförderungspreise aus den Steuerbüchern und Anmelbungen sowie in sonst geeigneter Weise auf dem laufenden zu erhalten. Hat die Steuerstelle Bedenken, die vom Betriebsunternehmer im nichtöffentlichen Güterverkehr angegebenen Beförderungspreise für richtig anzunehmen, so ist die Abgabe auf Grund der Anmelbungen vorläufig und unter Vorbehalt der Nachweisung einzusetzen. Kommt hiernächst mit dem Betriebsunternehmer keine Einigung zustande, so hat die Steuerstelle den maßgebenden Beförderungspreis durch Anhörung von Sachverständigen zu ermitteln und, falls der danach geschuldete Steuerbetrag höher als der eingezahlte Abgabebetrag ist, den Unterschiedsteuerbetrag unter Mitteilung der Feststellungsgrundlagen nachzuerheben.

(f) Lassen sich nach Lage der Verhältnisse eines bestimmten Verkehrsgebiets Frachtsätze, die unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Verkehre gezahlt werden, nicht festlaufend mit Sicherheit ermitteln, so kann auf Antrag des Betriebsunternehmers die Steuerstelle mit diesem die Einstellung bestimmter mittlerer Frachtsätze in die Steuerberechnung vereinbaren. Die Vereinbarung hat jeweilig für einen bestimmten Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu erfolgen und bedarf der Genehmigung der Oberbehörde.

§ 30.

(1) Wer die Beförderung von Gütern im nichtöffentlichen Verkehre betreibt, hat dies spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne des Betriebs und, wenn der Betrieb bereits bei Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Güterverkehrs bestand, spätestens vierzehn Tage vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften der für den Betriebsunternehmer örtlich zuständigen Steuerstelle anzumelden.

4. Anmeldung des Beförderungsunternehmens.

(2) Die Anmeldung hat den Namen und Wohnort des Betriebsunternehmers oder Firma und Sitz des Unternehmens, die Art des gewerblichen oder wirtschaftlichen Betriebs, in welchem die Güterbeförderung stattfindet, sowie eine Angabe darüber zu enthalten, ob die Güterbeförderungen auf eigenen Schienenbahnen, mit eigenen Schiffen oder im eigenen Flößereibetrieb erfolgen. Bei nichtöffentlichen Bahnen sind die betriebenen Strecken, bei der nichtöffentlichen Güterbeförderung auf Wasserstraßen ist anzugeben, auf welchen Linien oder zwischen welchen Orten die Güterbeförderung im regelmäßigen Verkehre stattfindet.

Zu den §§ 15, 31 des Gesetzes.

§ 31.

(1) Betriebsunternehmern, die Güter im nichtöffentlichen Verkehre befördern, kann auf Antrag gestattet werden, für diese Beförderungen die Abgabe im Wege der nachträglichen Abrechnung über die im Laufe eines Kalendermonats ausgeführten Beförderungen (Abrechnungsverfahren) zu entrichten.

5. Abrechnungsverfahren.

(2) Auf die Zulassung zum Abrechnungsverfahren finden die Vorschriften des § 18 über das Abrechnungsverfahren im öffentlichen Güterverkehr auf Wasserstraßen Anwendung. Über die Zulassung entscheidet die Oberbehörde. Sie kann hierbei anordnen, daß von einer Sicherheitsleistung abgesehen wird.

(3) Betrieben, in denen die Beförderungen unregelmäßig oder nur in einem Teile des Jahres stattfinden oder für die kein höherer Jahressteuerbetrag als eintausend Mark in Betracht kommt, kann die Abrechnung für einen längeren als einmonatigen Zeitraum oder jährliche Abrechnung gestattet werden. In diesem Falle ist die Sicherheitsleistung nach dem anderthalbfachen Betrage der für den Abrechnungszeitraum durchschnittlich geschuldeten Abgabe zu berechnen.

§ 32.

(1) Betriebsunternehmer, die die Güterbeförderung sowohl im öffentlichen wie im öffentlichen Verkehr betreiben, haben über jeden dieser Verkehre gesondert abzurechnen.

(2) Als Grundlage für die Berechnung im nichtöffentlichen Verkehr hat der Betriebnehmer nach näherer Bestimmung der Oberbehörde ein Steuerbuch zu führen, in dem innerhalb des Steuerzeitraums ausgeführten Gütersendungen mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben anzuschreiben sind. Im nichtöffentlichen Bahnverkehr muß sich dem Steuerbuche mindestens die Art und Menge der Güter sowie die Zahl der geleisteten Tonnenkilometer für jede Beförderungstrecke gesondert ergeben. Im nichtöffentlichen Verkehr Wasserstraßen sind die einzelnen Beförderungen nach Absendungs- und Empfangsort, Art und Gewicht der Güter, bei Flößen nach Zusammensetzung und Umfang unter Angabe des Beförderungspreises aufzuführen, der im öffentlichen Verkehr einschließlich des Schlepplohns und im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Ableichterung gezahlt wird.

(3) Das Steuerbuch ist mit Ablauf des Abrechnungszeitraums abzuschließen, in der es für die Tonnenkilometer oder den Beförderungspreis aufzurechnen, und es ist von dem sich gebenden Gesamtbetrage die Abgabe zu berechnen. Der Unternehmer hat das Steuerbuch der Versicherung zu unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind, und das Buch bis zum 20. des folgenden Monats der Steuerstelle mit einer Nachweisung entsprechend dem Muster 7, einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen des Steuerbuchs und den Gesamtbetrag der sich danach ergebenden Abgabe entfällt.

(4) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und 9, für den Schiffs- und Flößenverkehr auch Nr. 8, finden sinngemäße Anwendung.

§ 33.

Zum § 31 des Gesetzes.

6. Abfindung.

Die Oberbehörde kann unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen auf Antrag vorläufig genehmigen, daß in den im § 31 Abs. 3 bezeichneten Fällen, sofern die Feststellung Abgabebeträge mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, Berechnung und Abführung der Abgabe im Wege der Abfindung stattfindet. Der Abfindungsbetrag ist nach dem Durchschnitt der Frachten zu berechnen, die der Betriebsunternehmer in vorangegangenen fünf Geschäftsjahren zu zahlen gehabt hätte, wenn die Beförderung im öffentlichen Verkehr erfolgt wäre. Hat der Betrieb noch nicht solange bestanden oder wesentliche Änderungen in dieser Zeit erfahren, so ist der Abfindungsbetrag nach dem geschätzten Jahresfrachtbetrage festzusetzen. Die Festsetzung hat von drei zu drei Jahren und, wenn vor Ablauf des Zeitraums des Steuerertrag wesentlich beeinflussende Änderungen des Betriebs eingetreten sind, unmittelbar nach Eintritt dieser Änderungen von neuem zu erfolgen. Der Abfindungsbetrag ist für den nach § 31 Abs. 3 festgesetzten Abrechnungszeitraum unter Vorlegung von Liefercheiten in doppelter Ausfertigung bis zum 20. des folgenden Monats einzuzahlen.

§ 34.

Zum § 18 des Gesetzes.

7. Einzelversteuerung.

Muster 10.

(1) Soweit die Abgabe nicht im Wege des Abrechnungsverfahrens oder der Abfindung richtet wird, hat der Unternehmer die beförderten Güter vorbehaltlich der Bestimmung im Muster für das Betriebsunternehmen örtlich zuständigen Steuerstelle binnen vierzehn Tagen vor Ausführung der Beförderung nach Muster 10 in doppelter Ausfertigung unter Einzahlung der Abgabe anzumelden. Die Anmeldung kann, sofern hierdurch die im Satz 1 angeordnete Frist nicht überschritten wird, mehrere Beförderungen umfassen.

(2) Erfolgt im Falle des Abs. 1 die Beförderung auf dem Wasserwege zur Ausladung einem nicht dem Betriebsunternehmer gehörigen Orte, so hat die Anmeldung und Versteuerung bei der Steuerstelle zu erfolgen, die für die Versteuerung bei Beförderung im öffentlichen Güterverkehr nach §§ 20, 22 bis 24 zuständig sein würde. Die zurückerhaltene zweite Ausfertigung hat der Steuerpflichtige als Beleg bei den von ihm nach § 17 Satz 2 des Gesetzes zu führen und anzuschreiben aufzubewahren.

§ 35.

(1) Die Aufsichtsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung sowie im Verkehr auf Wasserstraßen die Hafen-, Kanal- und Stromaufsichtsbeamten sind befugt, die von dem Betriebsunternehmer über die Güterbeförderungen zu führenden Anschreibungen jederzeit einzusehen und sie auf ihre richtige und vollständige Führung hin zu prüfen.

8. Überwachung durch die Aufsichtsbeamten.

(2) Die Bestimmungen des § 26 finden auch auf den nichtöffentlichen Verkehr auf Wasserstraßen Anwendung.

IV. Güterverkehr auf Landwegen.

§ 36.

Zum § 1 Absf. 2 des Gesetzes.

(1) Als planmäßig im Sinne des § 1 Absf. 2 des Gesetzes sind Fahrten dann anzusehen, wenn sie in zeitlich bestimmter Wiederkehr und nicht nur nach Bedarf stattfinden.

1. Im allgemeinen.

(2) Für die Abrundung der Abgabebeträge gilt § 16 Absf. 1.

§ 37.

Zum § 14 des Gesetzes.

Soweit eine nach § 1 Absf. 2 des Gesetzes steuerpflichtige Beförderung von Gütern auf Landwegen vom Reich oder einem Bundesstaate betrieben wird, werden die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Abgabe gemäß § 14 des Gesetzes von der obersten Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichszanzler (Reichschatzamt) getroffen.

2. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 38.

(1) Wer außer den Fällen des § 37 die Beförderung von Gütern auf Landwegen durch ein dem öffentlichen Verkehre dienendes Unternehmen mit motorischer Kraft auf bestimmten Linien mit planmäßigen Fahrten betreiben will, hat dies spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebs und, wenn der Betrieb bereits bei Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Güterverkehrs bestand, spätestens vierzehn Tage vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften der für den Betriebsunternehmer örtlich zuständigen Steuerstelle anzumelden.

3. Anmeldung des Beförderungsunternehmens.

(2) Die Anmeldung hat den Namen und Wohnort des Betriebsunternehmers oder Firma und Sitz des Unternehmens und die Art des Betriebs anzugeben und die Orte zu bezeichnen, zwischen denen der Betrieb im regelmäßigen Verkehre stattfindet.

§ 39.

Zum § 15 des Gesetzes.

(1) Dem Betriebsunternehmer ist unter den nachfolgenden Bedingungen widerruflich gestattet, die Abgabe erst nach Aushändigung der Güter in vierteljährlichen Zeitabschnitten durch Einzahlung bei der örtlich zuständigen Steuerstelle zu entrichten.

4. Steuererleichterung im Abrechnungsverfahren.

(2) Zur Verrechnung mit der Steuerstelle über die Abgabe hat sich der Betriebsunternehmer in seinem Betriebe der von der Steuerstelle käuflich zu beziehenden amtlichen Frachtzettelblätter zu bedienen. Jeder Frachtzettelblock besteht aus einem Umschlag und zweihundertfünfzig Einlageblättern, ist mit einer Nummer versehen und entspricht dem anliegenden Muster 11. Der Bedarf an Blöcken ist der Steuerstelle mindestens vierzehn Tage vor Eintritt des Bedarfs anzuzeigen. Über die ausgegebenen Blöcke hat die Steuerstelle ein Verkehrssteuer-Merkbuch zu führen.

Muster 11.

(3) Die einzelnen Blätter des Frachtzettelblocks haben einen nebartigen grauen Unterdruck. Sie bestehen aus einem mit dem Umschlag fest verbundenen Stammabschnitt A, dem Frachtzettel (Abschnitt B) und einem aus sechs Nummerzetteln bestehenden Abschnitt C. Die Abschnitte B und C sind abtrennbar. Die einzelnen Blätter des Blocks sind durchlaufend numeriert. Die Nummer des Blattes trägt sowohl der Abschnitt A wie Abschnitt B; sie befindet sich auch auf jedem der sechs Nummerzettel. Die Abschnitte A und B enthalten gleichmäßig einen Vordruck

für die Bezeichnung des Tages der Beförderung und der Orte, zwischen denen die Beförderung des Gutes stattfindet, für die Bezeichnung des Gutes nach Zahl, Art und Gewicht der Frachtfstücke und nach dem Beförderungspreise sowie für die nach diesem zu berechnende Abgabe, ferner für die Unterschrift des Betriebsunternehmers nach Namen und Wohnort.

(4) Die von den Steuerstellen zu verkaufenden Frachtzettelblöcke werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und zu einem vom Reichskanzler (Reichsschatzamt) festgesetzten Preise abgegeben. Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Frachtzettelblöcke, welche ihr von den obersten Landesfinanzbehörden als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet werden. Eine Verabfolgung an Privatpersonen durch die Reichsdruckerei findet nicht statt. Die Rechnungen über die bezogenen Frachtzettelblöcke sind mit den quittierten Lieferchein zu belegen und von der Reichsdruckerei den obersten Landesfinanzbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden einzureichen. Letztere lassen den Betrag der Rechnung an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichshauptkasse zahlen.

(5) Der Betriebsunternehmer hat bei Annahme des Gutes die Abschnitte A und B des Frachtzettels gleichmäßig auszufüllen, den Abschnitt B dem Versender auszuhändigen und die anhängenden Nummerzettel, soweit dies die Frachtfstücke zulassen, zu deren Befüllung zu benutzen. Reichen die sechs Nummern nicht aus, so werden zwei oder mehr Frachtzettel verwendet und in jedem die zugehörigen Frachtfstücke verzeichnet. Übrigbleibende Nummern sind sofort zu vernichten.

Muster 12.

(6) Bis zum 10. des auf den Vierteljahrschluß folgenden Monats hat der Betriebsunternehmer die gebrauchten Blöcke mit den in ihnen enthaltenen Stammabschnitten der Steuerstellen mit einer Nachweisung des Musters 12 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ist eine Beförderung nicht zur Ausführung gekommen, so sind die darüber ausgefertigten Frachtzettel beizufügen. Die Steuerstelle stellt die Abgabe auf beiden Ausfertigungen der Nachweisung fest, vereinbart sie und gibt die zweite Ausfertigung mit einem Befehnten über den Empfang der Abgabe unter Bezeichnung der Nummer des Eintrags im Einnahmebuche zurück.

(7) Enthält ein Block noch leere Blätter, so ist in der Nachweisung die Zahl der benutzten Blätter und der sich aus ihnen ergebende Abgabebetrag anzugeben. Nach Feststellung der Abgabe hat die Rückgabe dieses Blocks gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen. Die Steuerstelle hat die Wiedervorlegung aufgebrauchter Blöcke durch das Merkbuch (Wbl. 2 Satz 4) zu überwachen.

(8) Private Betriebsunternehmer und die von ihnen bestellten Vertreter haben sich schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem ein zur Beförderung angenommenes Gut, für das die Abgabe fällig geworden ist, zum Zwecke der Steuererhebung nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen worden ist, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark unabhängig von der damit etwa verwickelten gesetzlichen Strafe zu zahlen.

(9) Die Oberbehörde kann Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen anordnen, soweit dies nach der Besonderheit des Betriebs des Unternehmers erforderlich erscheint. Sie kann auf Antrag an Stelle der Entrichtung der Abgabe auf Grund des vorstehenden Abrechnungsverfahrens die Entrichtung der Abgabe im Wege der Abfindung gestatten, sofern der Jahresbetrag der Abgabe eintausend Mark nicht übersteigt und das vorstehend angeordnete Verfahren für den Betriebsunternehmer mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sein würde. Auf die Abfindung findet § 33 Satz 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

§ 40.

(1) Der Unternehmer oder der von ihm bestellte Fahrtleiter (Wagenführer, Schaffner) ist verpflichtet, den in Gebrauch befindlichen Frachtzettelblock während der Fahrt mit sich zu führen.

(2) Die Aufsichtsbeamten der Sicherheitspolizei und die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten sind berechtigt und verpflichtet, in Fällen des Verdachts und von Zeit zu Zeit in unbedächtigen Fällen den Betrieb des Unternehmers an den Haltestellen und unterwegs auf die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften hin zu prüfen. Der Unternehmer oder der von ihm beauftragte Fahrtleiter ist verpflichtet, ihnen den Frachtzettelblock vorzulegen und die Prüfung der Übereinstimmung der Angaben des Blockes mit den geladenen Frachtfstücken und den ihnen

angeflehten Zettelnummern zu gestatten, letzteres unterwegs jedoch nur, soweit dies ohne Anstaudung der Frachttüde möglich ist.

(3) Für die Erfüllung der in Abs. 1, 2 bezeichneten Verpflichtungen durch den Fahrleiter ist neben diesem der Unternehmer verantwortlich.

§ 41.

Der Widerruf der Zulassung des im § 39 angeordneten Verfahrens erfolgt durch die Oberbehörde. Sie hat bei Erklärung des Widerrufs gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Art der Betriebsunternehmer die Einzelbesteuerung künftighin zu bewirken hat. **5. Einzelbesteuerung.**

V. Personen- und Gepäckverkehr.

§ 42.

Zum § 1 des Gesetzes.

(1) Was als planmäßige Fahrt im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes anzusehen ist, **1. Im allgemeinen.** bestimmt sich nach § 36 Abs. 1.

(2) Was als Fährbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes anzusehen ist, bestimmt sich nach § 11 Abs. 3. Der Verkehr auf Flüssen von Ufer zu Ufer ohne vorausgegangene oder nachfolgende Beförderung auf der Eisenbahn ist als Eisenbahnfährbetrieb auch dann nicht anzusehen, wenn die Fährre von der Eisenbahn betrieben wird.

(3) Abs. 2, 4 des § 1 finden auf die Personenbeförderung auf Wasserstraßen entsprechende Anwendung.

§ 43.

Zum § 2 des Gesetzes.

Fahrtarten der Schiffsverkehrsverwaltungen auf dem Bodensee unterliegen auch dann der Abgabe nicht, wenn sie wahlweise zur Benutzung der Uferbahnen berechtigen. **2. Bodenseeverkehr.**

§ 44.

Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

Von der Abgabe sind befreit Beförderungen auf

- a) Arbeiterkarten und sonstige Abfertigungen zu ermäßigten Einheitsätzen im Arbeiterverkehr;
- b) Zeitkarten und Sonderkarten für Schüler;
- c) Militärfahrkarten;
- d) Militärfahrtscheine, soweit sie den Personen- und Gepäckverkehr betreffen und nach den Sätzen des Militärtarifs berechnet werden;
- e) Gepäcktscheine, soweit die Fracht nach den Sätzen des Militärtarifs berechnet wird.

3. Befreiungen.

§ 45.

Zum § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

(1) Die Abgabebefreiung auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes ist bei der Oberbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, zu beantragen. **4. Befreiung für Stadtschnellbahnen.**

(2) Der Antrag ist vom Betriebsunternehmer zu stellen.

(3) Mit dem Antrag sind die Unterlagen einzureichen, auf die das Begehren der Abgabefreiheit gestützt wird. Beizubringen sind insbesondere, soweit die Bahn nicht vom Eigentümer selbst betrieben wird, die Vereinbarungen, unter denen der Betrieb von dem Betriebsunternehmer übernommen worden ist. Ferner sind beizubringen der Nachweis der Herstellungskosten der Bahn getrennt nach den einzelnen in Betrieb genommenen Linien, und der Nachweis der Betriebs- und Gewinnergebnisse in den letzten fünf Jahren oder, soweit die Bahn oder die in Betracht kommenden einzelnen Linien noch nicht solange in Betrieb sind, die Betriebs- und Gewinn-

ergebnisse seit der Zeit der Inbetriebnahme und, wenn die Bahn oder Linie noch nicht in Betrieb genommen ist, eine Schätzung der zu erwartenden Betriebs- und Gewinnergiebisse. Zu den Herstellungskosten sind die Kosten des rollenden Materials nicht zu rechnen.

(4) Der Antrag ist mit den Unterlagen und einer gutachtlichen Äußerung der Oberbehörde durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 46.

Zum § 4 des Gesetzes.

5. Verkehr mit dem Auslande.

(1) Für den grenzüberschreitenden Verkehr deutscher Eisenbahnen auf ausländischem Gebiet und ausländischer Eisenbahnen auf Reichsgebiet gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1. Im übrigen findet § 14 auch für den Personen- und Gepäckverkehr Anwendung.

(2) Im internationalen Personen- und Gepäckverkehr wird die Abgabe von dem Beförderungspreise berechnet, der für die im Reichsgebiete belegenen Strecken eingerechnet ist. Soweit Feststellung der Beförderungspreise für die im Reichsgebiete belegene Strecke mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsfinanzamtes (Reichsschatzamt) die Berechnung des Beförderungspreises nach einem vereinfachten Verfahren zulassen.

(3) Im Eisenbahnfahrverkehr mit Dänemark und Schweden ist bei Berechnung der Abgabe der Beförderungspreis bis zur Seegrenze zugrunde zu legen.

§ 47.

Zum § 5 des Gesetzes.

6. Beförderungspreis.

(1) Im Personenverkehre der Eisenbahnen gelten als Beförderungspreis auch die tümässigen Zuschläge und Gebühren für besondere Beförderungs- und Abfertigungsarten (Zuschlag für die Benutzung von Schnell-, Luxus- und Güterzügen, Gebühren für die Benutzung von Schlafwagen, für die Beförderung auf Verbindungsbahnen, Druckkosten für Buchfahrkarten dergleichen), gleichviel ob diese in das Fahrgehalt eingerechnet sind oder daneben besonders erhoben werden. Für den Personenverkehr auf Wasserstraßen und Landwegen sowie für den Verkehr gilt Entsprechendes.

(2) Zuschlagkarten für Reisende ohne gültigen Fahrausweis und für Hunde, die ohne solchen Ausweis mitgeführt werden (Eisenbahnverkehrsordnung §§ 16, 27), ferner ähnliche Gebühren, die ein Betriebsunternehmer im Falle des Nichtvorhandenseins eines gültigen Ausweises vom Reisenden erhebt, bleiben bei Erhebung der Abgabe außer Betracht.

(3) Bei der Personenbeförderung im Schiffsverkehre ist die von dem Beförderungsunternehmer in dem Fahrpreis mitehobene Vergütung für die Benutzung einer Landungsbrücke oder Landungsboots in Ansehung der Abgabepflicht als ein Teil des Beförderungspreises anzuführen, einerlei ob diese Kosten endgültig dem Beförderungsunternehmer oder einem Dritten zufließen.

(4) Leistungen, welche von dem Beförderungsunternehmer auf Grund bestehender Verträge an Wegeigentümer oder Wegeunterhaltungspflichtige für die Anlage und den Betrieb von Straßen oder Straßenbahnen oder eines im § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Unternehmens Rücksicht auf die einzelne Beförderung zu entrichten sind, dürfen ebenso wie sonstige Betriebskosten bei der Berechnung der Abgabe nicht ausgeschieden werden.

(5) Sind Gebühren für Nebenleistungen in den Beförderungspreis eingerechnet, so ist die Abgabe von dem Gesamtpreise zu entrichten. Im übrigen bleiben bare Auslagen des Beförderungsunternehmers bei der Berechnung der Abgabe außer Betracht.

§ 48.

Zum § 7 des Gesetzes.

7. Einrechnung von Tarifen und Abnutzung.

(1) Es wird zugelassen, daß in Tariffälle, die die Beförderung von Personen, Reisegüter und Gütern gleichzeitig umfassen, die Abgabe nicht eingerechnet wird. Für den Personen- und Gepäckverkehr auf Wasserstraßen und Landwegen kann die zuständige oberste Landesfinanzbehörde

in Fällen besonderen Bedürfnisses Ausnahmen von der Vorschrift, daß die Abgabe in die veröffentlichten Tarife eingzurechnen ist, gestatten.

(2) Abgabebeträge, die nicht in die Tarifsätze eingerechnet sind, werden bei einem Beförderungsentgelt von nicht mehr als einer Mark auf volle fünf Pfennig, bei einem höheren Beförderungsentgelt auf volle zehn Pfennig aufgerundet.

§ 49.

Zum § 11 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes.

(1) Auf Strecken ausländischer Bahnen auf Reichsgebiet gelten für die Klassen der außerdeutschen Bahnen dieselben Abgabesätze wie für die gleichbezeichneten Klassen der deutschen Bahnen.

(2) Für den Personenschiffsverkehr mit nur zwei Klassen wird, soweit nicht im Einzelfall auf dem im § 11 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Weg etwas anderes bestimmt wird, die 1. Klasse der Fahrklasse 2 und die 2. Klasse der Fahrklasse 3 im Sinne des § 11 Abs. 1 gleichgestellt.

(3) Die Abgabe aus den zur Benutzung einer höheren Fahrklasse berechtigenden Übergangskarten beträgt für alle Fahrklassen einheitlich 12 v. H. Soweit die Feststellung des geschuldeten Abgabebetrags mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsfinanzministers (Reichschatzamt) die Abführung der Abgabe im Wege der Abfindung zulassen.

(4) Von Zuschlägen für die Benutzung von Luxuszügen ist die Abgabe nach dem Abgabesatz der 1. Fahrklasse, von Zuschlägen für die Benutzung von Güterzügen nach dem Abgabesatz der 3. Fahrklasse zu berechnen.

(5) Bei Sonderfahrten, bei denen der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird, ist die Abgabe nach dem Abgabesatz der 3. Fahrklasse zu entrichten. Bei gemischten Sonderzügen ist die Abgabe von dem Anteil zu berechnen, der von dem Gesamtbeförderungspreis auf die Personen- und Gepäckbeförderung entfällt. Leerlaufgebühren, die bei Abbestellung von Sonderzügen oder besonders gestellten Wagen erhoben werden, sind abgabefrei.

(6) Wird für Begleiter von Tieren, Flugapparaten und dergleichen, von Bienen, lebenden Fischen, Fischbrut und Sprengstoffen das Fahrgeld nach dem Einheitsätze der 4. (3b) Klasse oder nach einem geringeren Einheitsätze berechnet, so ist die Abgabe nach dem Abgabesatz der 1. Fahrklasse zu entrichten.

(7) Von Zuschlagkarten, die neben dem Fahrausweise mit der Berechtigung gelöst werden, statt der Eisenbahn das Schiff zu benutzen, ist die Abgabe nach dem Abgabesatz zu entrichten, der für die Schiffsfahrklasse gilt, zu deren Benutzung die Zuschlagkarte berechtigt.

§ 50.

Zum § 11 Abs. 4 des Gesetzes.

(1) Die Beförderung von Hunden, die von Reisenden mitgeführt werden, sowie von Fahrrädern, die im Eisenbahnverkehr auf Fahrradkarte befördert werden, gilt als Beförderung im Gepäckverkehr. Das gleiche gilt von Arzneimittel- und anderen Sendungen, die im Eisenbahnverkehr ohne Begleitpapiere regelmäßig zur Beförderung ausgeliefert werden und für die tarifmäßig eine feste Gebühr zu entrichten ist.

(2) Reisegepäck, das zu den Säcken des Expressguttarifs auf Gepäckschein abgefertigt wird, gilt für die Besteuerung als Expressgut.

§ 51.

Zum § 11 Abs. 5 des Gesetzes.

(1) Die Ermäßigung der Abgabe auf 6 v. H. des Beförderungspreises gilt in den im § 11 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsmitteln sowohl für die Personenbeförderung wie für die Gepäckbeförderung.

(2) Als Straßenbahnen sind anzusehen die städtischen Straßenbahnen und solche Schienenbahnen zwischen — zwei oder mehreren — benachbarten Orten, die, in der Hauptsache für den

8. Abgabesätze im Personenverkehr.

9. Gepäckverkehr.

10. Abgabenermäßigung.

Personenverkehr bestimmt, dem ständigen Verkehre der Ortsbevölkerung, insbesondere den Geschäftsverkehr und dem täglichen Verkehre von der Wohnstätte zur Arbeits-, Berufs- und Bildungsstätte sowie umgekehrt dienen und auch in ihren baulichen und betrieblichen Einrichtungen einen den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Charakter haben.

(3) Als ein den örtlichen Bedürfnissen dienender Schiffsverkehr ist ein solcher Schiffsverkehr innerhalb eines Ortes oder zwischen benachbarten Orten anzusehen, der, in der Hauptsache für den Personenverkehr bestimmt, dem ständigen Verkehre der Ortsbevölkerung, insbesondere den Geschäftsverkehr und dem täglichen Verkehre von der Wohnstätte zur Arbeits-, Berufs- und Bildungsstätte sowie umgekehrt dient. Eine Schiffsverbindung, die überwiegend für den Ausflugsverkehr eingerichtet ist, fällt nicht hierunter, es sei denn, daß die Ortsteile oder Orte, zwischen denen sie stattfindet, gleichzeitig durch eine Straßenbahn verbunden sind.

(4) Treffen die in Abs. 2, 3 geforderten Voraussetzungen nur für einen Teil des Betriebes zu, so gilt nur dieser Teil als Straßenbahn oder als den örtlichen Bedürfnissen dienender Schiffsverkehr im Sinne des Gesetzes.

(5) Anträge auf Entscheidung darüber, ob ein Bahnunternehmen als Straßenbahn oder als Schiffsverkehr als den örtlichen Bedürfnissen dienend anzusehen ist, sind an die Oberbehörde zu richten, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, und wenn der Sitz im Ausland liegt an die Oberbehörde desjenigen Bundesstaats, in dem der Betrieb stattfindet. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als eines Betriebs der bezeichneten Art vorliegen. Wird das Vorliegen der Voraussetzungen verneint, so ist der Antrag durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate nur dann vorzulegen, wenn der Betriebsunternehmer die Herbeiführung eines Beschlusses des Bundesrats ausdrücklich verlangt.

§ 52.

Zum § 13 des Gesetzes.

11. Abgabefuß bei eingerechneter Abgabe.

Soweit die Personen- und Gepäckbeförderung auf Grund veröffentlichter Tarife erfolgt und von der Vorschrift, daß die Abgabe in diese eingzurechnen ist, nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen ist, ist die Abgabe nach der Formel zu berechnen:

$$x = \frac{P \cdot p}{100 + p}$$

Hierbei bedeutet x die Abgabe, P den Personenbeförderungspreis, p den Abgabefuß nach § des Gesetzes. Es sind sonach zu erheben

bei einem Abgabefuß von 16 b. S. an Hundertteilen	13,793,
" " " " 15 " " "	13,043,
" " " " 14 " " "	12,281,
" " " " 12 " " "	10,714,
" " " " 10 " " "	9,091,
" " " " 6 " " "	5,660.

Zu den §§ 14 bis 18 des Gesetzes.

§ 53.

12. Besteuerungsarten.

- (1) Die Abgabe von der Personen- und Gepäckbeförderung wird entrichtet
 - a) entweder für einen bestimmten Zeitraum im Wege nachträglicher Abrechnung nach der Steuerstelle (Abrechnungsverfahren),
 - b) oder im Wege der Besteuerung der auszugehenden Fahrausweise und Gepäckzettel (Einzelbesteuerung).

(2) Die Entrichtung der Abgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens (Abs. 1 unter a) findet für die vom Reiche oder von einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmen, für sonstige Eisenbahnen, für Kleinbahnen und Straßenbahnen sowie für die auf Antrag nach Abs. 3 zu diesem Verfahren zugelassenen sonstigen Beförderungsunternehmen nach Maßgabe der §§ 54 ff., die Entrichtung im Wege der Einzelbesteuerung (Abs. 1 unter b) in allen übrig

füllen nach Maßgabe der §§ 61 ff. statt. Für den Personenverkehr auf Landwegen gilt § 37 entsprechend.

(3) Die nichtstaatlichen Unternehmungen, die die Personenbeförderung im Schiffsverkehr oder auf Landwegen betreiben, sind auf ihren Antrag zur Entrichtung der Abgabe im Abrechnungsverfahren nur dann zuzulassen, wenn sie im Inland eine geschäftliche Niederlassung besitzen oder in Ermangelung einer solchen einen geeigneten, für die Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen haftenden, im Inland wohnhaften Vertreter bestellen. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Der Antragsteller hat sich im Falle des Abs. 3 schriftlich zu verpflichten, für jede Personenbeförderung gegen Entgelt einen Fahrausweis auszugeben. Die Fahrausweise sind für jede Sorte mit einer Reihenbezeichnung und innerhalb jeder Reihe mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, bei der Ausgabe nach der Vorschrift des § 63 Abs. 8 mit dem Ausgabebetrag zu versehen und, mit Ausnahme der Zeitarten, zu entwerten. Der Antragsteller hat sich ferner schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem

- a) über einen Fahrpreis entweder gar kein oder kein der Bestimmung des Satz 2 entsprechender abgabepflichtiger Fahrausweis ausgegeben,
- b) ein bereits einmal verwendeter abgabepflichtiger Fahrausweis von neuem ausgegeben oder als Fahrausweis zugelassen,
- c) ein abgabepflichtiger Fahrausweis in der Besteuerungsnachweisung des Ausgabemonats nicht verrechnet oder der Vorschrift des Satz 2 zuwider nicht gehörig entwertet ist,

eine von der Oberbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark, unabhängig von der daneben etwa verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(5) Nichtstaatliche Eisenbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen, die nicht von öffentlichen Körperschaften betrieben werden, sowie die auf Antrag zum Abrechnungsverfahren zugelassenen Personenbeförderungsunternehmungen haben auf Verlangen der Oberbehörde für die Entrichtung der Abgabe Sicherheit in Höhe des durchschnittlichen anderthalbfachen Monatsbetrags der Abgabe zu leisten. Die Sicherheit ist nach den für die Sicherheitsleistung bei Zollfundungen geltenden Vorschriften zu bestellen.

§ 54.

Reichs- und Staatsbetriebe haben jeweilig für den Zeitraum abzurechnen, der in den einzelnen Betrieben für die Abrechnung über die Fahrgeldeinnahmen vorgeschrieben ist. Die Abrechnung mit der Steuerstelle ist zu bewirken, sobald über die Fahrgeldeinnahme abgerechnet ist. Bei den übrigen Betrieben erfolgt die Abrechnung für die im Laufe eines Kalendermonats aufgenommenen Einnahmen bis zum 25. des auf den Einnahmemonat folgenden Monats. Auf Antrag kann auch bei diesen Betrieben die Abrechnung nach Maßgabe von Satz 1, 2 von der Oberbehörde gestattet werden.

13. Abrechnungszentrum.

§ 55.

(1) Der Abrechnung ist die für den Abrechnungszeitraum (§ 54) in den einzelnen Fahrklassen oder aus den besonderen Fahrausweisen und aus den besonderen Beförderungsarten sowie im Gepäckverkehr an Fahrgeld oder Gepäckfracht aufgekommene Gesamteinnahme mit Einschluß der Abgabe zugrunde zu legen. Eine Abrechnung über die einzelnen Abgabebeträge unterbleibt.

14. Gegenstand der Abrechnung.

(2) Mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichschatzamt) können auf Anordnung der Landesregierung die abgabepflichtigen Einnahmen aus den durch Fahrartenbrudmaschinen in den Verkaufsstellen hergestellten Fahrausweisen nach einem vereinfachten Verfahren berechnet werden.

(3) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch bei Fahrausweisen, die zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil einer höheren Fahrklasse berechnen, die Abgabe nach einem Durchschnittssatz berechnet und abgeführt werden.

(4) Soweit die auf Grund von Militärfahrcheinen zu erhebenden Beförderungsgebühren des öffentlichen Personen- und Gepäckverkehrs nach einem vereinfachten Verfahren ermittelt werden,

kann von der obersten Landesfinanzbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsfinanzamt) auch die Berechnung der Abgabe nach einem vereinfachten Verfahren angeordnet werden.

§ 56.

15. Person des Zahlungsverpflichtigen. (1) Sind an einer Personenbeförderung mehrere Betriebsunternehmer beteiligt, so liegt die Abrechnung über die Abgabe und deren Abführung demjenigen von ihnen ob, der den Beförderungspreis vom Reisenden erhoben hat.

(2) Ist im Eisenbahn-Auslandsverkehre die Abgabe für die Beförderung nach deutschen Stationen oder über deutsche Strecken im Ausland von einem ausländischen Betriebsunternehmer erhoben, so liegt, wenn nur eine deutsche Verwaltung an der Beförderung beteiligt ist, die Abrechnung dem abrechnenden oder berichterstattenden inländischen Eisenbahnverwaltenden des Verkehrsverbandes die Abrechnung über die Abgabe und deren Abführung ob.

(3) Nichtstaatlichen Betriebsunternehmern, insbesondere Kleinbahnen und Straßenbahnen, die ihre Betriebsführung einer Verwaltungsgesellschaft übertragen haben, kann auf Antrag gestattet werden, daß sie diese Gesellschaft als Vertreter bestellen und die Abrechnung und Entrichtung der Abgabe durch diese bewirken lassen. § 8 Abs. 10 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 57.

16. Abschlagszahlungen. (1) Wird über die Abgabe mit der Steuerstelle erst abgerechnet, nachdem die Betriebsverwaltung über ihre Fahrgeleinnahme endgültig abgerechnet hat (§ 54 Satz 2, 4), so hat der Betriebsunternehmer auf die von ihm zu entrichtende Abgabe für jeden Kalendermonat bis zum 25. des folgenden Monats an die zuständige Steuerstelle unter Einreichung einer Anmeldebuchung nach Muster 13 in doppelter Ausfertigung eine Abschlagszahlung zu leisten. Im ersten Anmeldebuchungsjahr ist sie nach Maßgabe der mutmaßlichen Einnahme zu schätzen, später ist sie nach dem Verhältnis der gesamten Verkehrseinnahmen des laufenden Monats zu denen des gleichen Monats im Vorjahr nach der für diesen Zeitraum abgeführten Abgabe zu veranschlagen. Ist im Vorjahr ein längerer Zeitraum abgerechnet, so ist als Monatseinnahme der entsprechende Teil der Einnahme des Abrechnungsabschnitts anzunehmen.

Muster 13.

(2) Bei neuen Betriebslinien ist für die einzelnen Monate des ersten Jahres eine Abschlagszahlung nach Maßgabe des mutmaßlichen Verkehrs zu leisten.

§ 58.

17. Abrechnung.

Muster 14.

Muster 15.

(1) Der Betriebsunternehmer, im Eisenbahnverkehre die Abrechnungsstelle (Verkehrskontrolle) nach § 56 Abs. 1, 2 zuständige Verwaltung, hat zur Entrichtung der Abgabe Nachweisungen nach Muster 14 aufzustellen. Soweit für den Betrieb nicht sämtliche Spalten des Musterbetracht kommen, kann mit Zustimmung der Oberbehörde der Nachweisung ein vereinfachtes Muster zugrunde gelegt werden, wofür Muster 15 zum Anhalt dient. Die Nachweisungen haben die im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Einnahmen (§ 55) zu umfassen und sind mit Bescheinigung zu versehen, daß die in der Nachweisung angegebenen abgabepflichtigen Einnahmesträge mit den für die Betriebsrechnung festgestellten Beträgen übereinstimmen. Die Bescheinigungen sind bei staatlichen Beförderungsunternehmungen durch den Vorstand der Abrechnungsstelle (Verkehrskontrolle), bei den übrigen Beförderungsunternehmungen durch einen Beamten der Steuerverwaltung abzugeben. Die nichtstaatlichen Beförderungsunternehmungen haben die Buchführung und diejenige der Stationen, insbesondere deren monatliche Aufstellungen über die Fahrgehalt- und Gepäckfrachteinnahmen, nach Anordnung der zuständigen Oberbehörde einzurichten, daß daraus die Prüfung der Nachweisungen ohne Schwierigkeit möglich ist.

(2) Sofern zu dem Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle Stationen gehören, die einem anderen Bundesstaate sich befinden, ist hinsichtlich der bei diesen Stationen vereinnahmten Fahrgehalt- und Gepäckfrachten für jeden der in Betracht kommenden Bundesstaaten eine besondere Nachweisung aufzustellen und der von der obersten Landesfinanzbehörde des betreffenden Bundesstaates zu bestimmenden Steuerstelle zur Festsetzung und Einziehung des Abgabebetrags einzureichen. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens anderweitige Vereinbarung untereinander zu treffen; die Vereinbarung ist dem R

fanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen. Im Falle des § 55 Abs. 4 kann von der obersten Landesfinanzbehörde mit Zustimmung des Reichsfanzlers (Reichsschatzamt) ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren angeordnet werden.

(3) Die Nachweisungen sind der für den Sitz der Verwaltung zuständigen Steuerstelle, im Eisenbahnverehre der für den Sitz der Abrechnungsstelle (Verkehrskontrolle) zuständigen Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(4) Die Steuerstelle prüft die Nachweisungen, stellt in beiden Ausfertigungen die Abgabe fest und trifft für ihre Erhebung die nötigen Anordnungen. Bleiben die Abschlagszahlungen hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen. Die eine Ausfertigung der Nachweisungen wird Beleg zum Anmeldeungsbusche, die andere wird mit Umfangsbekennntnis zurückgegeben.

§ 59.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen von den für die nichtstaatlichen Beförderungsbetriebe vorgeschriebenen besonderen Bedingungen des Abrechnungsverfahrens Ausnahmen zuzulassen, unbeschadet der nach den Grundsätzen des § 57 zu bemessenden Abschlagszahlungen. Diese Befugnis kann auf die Oberbehörden übertragen werden.

18. Ausnahmen.

§ 60.

Die nichtstaatlichen Beförderungsunternehmungen sind gehalten, der zuständigen Steuerstelle auf Verlangen alle Vorschriften über die Höhe und Anwendung der Personenfahrpreise und Gepäckfrachtsätze und über die Berechnung der Einnahmen aus der Personen- und Gepäckbeförderung in der nötigen Zahl von Abdrucken mitzuteilen; im Falle etwaiger Änderungen hat dies zu geschehen, ehe sie in Kraft gesetzt werden.

19. Mitteilung der Tarife.

Zum § 16 des Gesetzes.

§ 61.

(1) Soweit die Abgabe im Personenverehre nicht im Wege der Abrechnung entrichtet wird, darf die Beförderung von Personen nur gegen Erteilung von Fahrausweisen erfolgen.

20. Einzelversteuerung. a) Personenbeförderung.

(2) Bei Sonderfahrten, bei denen die Berechtigung zur Teilnahme an der Fahrt nicht durch den Betriebsunternehmer, sondern nur durch den Veranfallter der Fahrt zu prüfen ist, ist der Betriebsunternehmer von der Verpflichtung zur Ausstellung von Fahrausweisen entbunden, wenn er die Sonderfahrt vor der Ausführung der zuständigen Steuerstelle schriftlich anmeldet und die Abgabe bei ihr bar einahält. Die Oberbehörde kann unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen genehmigen, daß die Abgabe ohne Ausstellung von Fahrausweisen binnen drei Tagen nach Ausführung der einzelnen Fahrt, oder daß sie für die in einem Monat ausgeführten Fahrten nach Ablauf des Monats, spätestens bis zum Zehnten des folgenden Monats, entrichtet wird.

(3) Der Betriebsunternehmer hat im Falle des Abs. 2 der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die den Tag und das Ziel jeder einzelnen Fahrt, den Veranfallter, den Gesamtbeförderungspreis und, soweit diese in Betracht kommt, die Fahrklasse zu bezeichnen hat. § 58 Abs. 4 Satz 1, 3 finden Anwendung.

(4) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen noch in anderen Fällen bei vorhandenem dringenden Bedürfnis zu gestatten, daß die Entrichtung der Abgabe ohne Ausstellung von Fahrausweisen erfolgt. Sie kann unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen auf Antrag widerruflich genehmigen, daß die Berechnung und Abführung der Abgabe im Wege der Abrechnung stattfindet. Diese Befugnisse können auf die Oberbehörden übertragen werden.

§ 62.

(1) In den Fahrausweisen ist im Falle des § 61 Abs. 1 der um die Abgabe erhöhte Beförderungspreis auch dann ersichtlich zu machen, wenn die Beförderung nicht auf Grund veröffentlichter Tarife erfolgt.

(2) Lautet der Fahrausweis über eine teilweis im Inland, teilweis im Ausland gelegene Beförderungstrecke, so ist der Fahrpreisanteil für die Inlandstrecke zugleich mit der Abgabe in einer Summe in deutscher Währung aufzudrucken.

§ 63.

(1) Die Fahrausweise unterliegen, soweit nicht Abs. 5 etwas anderes bestimmt, der Abstempelung und Vorausversteuerung. Dies gilt auch von im Ausland ausgegebenen Schiffsfahrkarten, welche zu Fahrten im Inland berechtigen.

Muster 18.

(2) Die abzustempelnden Fahrausweise sind einer von der Landesregierung zu bestimmenden Steuerstelle mit einer Anmeldung nach Muster 16 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Fahrausweise sind in der Anmeldung, getrennt nach den verschiedenen Fahrstrecken oder Fahrpreisen und unter Angabe der Reihenbezeichnung und der fortlaufenden Nummern, nach Stückzahl, nach Fahrklasse und dem Fahrpreis anzumelden. Nachdem die Steuerstelle die Anmeldung geprüft hat, trägt sie in diese den Abgabesatz und den Abgabebetrag ein und berechnet und erhebt sodann den Gesamtbetrag der Abgabe.

(3) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist dem Überbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbcheinigung versehen, zurückzugeben und die Abgabe zu hinterlegen.

(4) Die Fahrausweise sind auf der Vorderseite mittels des zur Versteuerung von Lotterielosen dienenden Stempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ (§ 83 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz) abzustempeln und dem Anmelder nebst der mit Empfangsbekanntnis zu verhehenden Ausfertigung der Anmeldung — im Falle des Abs. 3 gegen Rückgabe der vorläufigen Empfangsbcheinigung — zurückzugeben. Der Rückempfang der Fahrausweise ist von dem Anmelder in der bei der Steuerstelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

(5) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, in besonderen Fällen unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu gestatten, daß eine Abstempelung ohne vorgängige Abgabenträchtigung bewirkt sowie daß von einer Abstempelung abgesehen und die Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrausweise oder im Wege der Abfindung entrichtet wird. Diese Befugnis kann auf die Oberbehörden übertragen werden.

(6) Die oberste Landesfinanzbehörde ist insbesondere ermächtigt, im Einverständnis mit dem Reichszanzler (Reichsschatzamt) das Zettelblockverfahren (vgl. §§ 39 bis 41) oder ein diesem gleichwertiges Verfahren auch für den steuerpflichtigen Personenverkehr auf Landwegen und Wasserstraßen zuzulassen.

(7) Eine Verwendung von Stempelmarken findet nicht statt.

(8) Den Fahrausweisen ist durch die Ausgabestelle beim Verkaufe der Tag der Ausgabe deutlich und dauerhaft aufzudrucken, wozu Farbdruckstempel oder auch Abstempelungsvorrichtung benutzt werden können, welche den Ausgabebetrag einschneiden oder ausstanzen. Außerdem sind Ausweise mit Ausnahme der Zeitkarten durch Lochung, Abtrennung einer Ecke oder dergleichen so zu entwerten, daß wiederholte Verwendung derselben Fahrausweise ausgeschlossen ist. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses unter Anordnung anderer geeigneter Ueberwachungsmaßnahmen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen. Diese Befugnis kann auf die Oberbehörden übertragen werden.

§ 64.

b) Gepäckbeförderung.

(1) Dem Reisenden ist über das mitgeführte oder aufgelieferte Gepäck, soweit dieses frei befördert wird, ein Gepäckzettel zu erteilen.

(2) Soweit in den Fällen des § 11 Abs. 5 des Gesetzes die Gepäckbeförderung zu Fahrpreisen erfolgt, ist es dem Betriebsunternehmer gestattet, an Stelle des Gepäckzettels den Umschriften der §§ 61 ff. entsprechende Fahrausweise auszugeben.

(3) In anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Fällen ist dem Betriebsunternehmer unter den nachfolgenden Bedingungen widerrieflich gestattet, die Abgabe von der Gepäckbeförderung

nach Aushändigung des Gepäcks in vierteljährlichen Zeitabschnitten durch Einzahlung bei der zuständigen Steuerstelle zu entrichten.

a) Zur Verrechnung mit der Steuerstelle über die Abgabe hat sich der Betriebsunternehmer in seinem Betriebe der von der Steuerstelle käuflich zu beziehenden amtlichen Gepäckzettelblöcke zu bedienen. Jeder Gepäckzettelblock besteht aus einem Umschlag und zweihundertfünfzig Einlegeblättern, ist mit einer Nummer versehen und entspricht dem anliegenden Muster 17. Die einzelnen Blätter des Gepäckzettelblocks haben einen negativen rötlichen Unterdruck und zeigen im übrigen die gleiche Einrichtung wie die im § 39 Abs. 3 beschriebenen Frachtzettelblöcke.

Muster 17.

b) Auf die Herstellung, den Bezug und den Gebrauch der Gepäckzettelblöcke finden die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Satz 3, 4, Abs. 4, 5, auf die Abrechnung mit der Steuerstelle die Bestimmungen des § 39 Abs. 6, 7, auf die Sicherung der Abgabentrachtung und die Überwachung des Betriebs die Bestimmungen der § 39 Abs. 8, § 40 Anwendung. Die nach § 39 Abs. 6 erforderliche Abrechnungsnachweisung ist nach dem anliegenden Muster 18 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Muster 18.

c) Die Oberbehörde kann auf Antrag Abweichungen von den vorstehend unter a, b angeführten Bestimmungen anordnen, soweit dies nach der Besonderheit des Betriebs des Unternehmens erforderlich erscheint. § 39 Abs. 9 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

(4) Der Widerruf der Zulassung des unter Abs. 3 bezeichneten Verfahrens erfolgt durch die Oberbehörde. Sie hat bei Erklärung des Widerrufs gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Art der Betriebsunternehmer die Einzelbesteuerung der Gepäckbeförderung künftighin zu bewirken hat.

§ 65.

(1) Wird der Beförderungspreis für deutsche Strecken ganz oder teilweise erstattet, so ist auch die eingerechnete Abgabe zu erstatten.

21. Erstattung.

(2) Es ist von den die Abgabe im Abrechnungsweg entrichtenden Beförderungsunternehmungen in der Nachweisung Muster 14 oder 15 in einer Summe abzulesen.

(3) Auf Verlangen der Steuerstelle haben die nichtstaatlichen Beförderungsunternehmungen die Fahrtausweise oder Gepäckscheine, für welche der Beförderungspreis zurückgewährt ist, und die Belege, auf Grund deren die Erstattung des Beförderungspreises einschließlich der Abgabe genehmigt worden ist, sowie eine Aufstellung beizufügen, die ersehen läßt, aus welchen einzelnen Beträgen sich der Gesamtbetrag der erstatteten Beförderungspreise zusammensetzt.

§ 66.

(1) Andere als die im § 65 Abs. 2 bezeichneten Beförderungsunternehmungen haben für die von ihnen im voraus versteuerten Fahrtausweise, für welche sie den Fahrpreis nebst Abgabe ganz oder teilweise zurückgewährt haben, die Erstattung der Abgabe durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 19 zu beantragen, in welcher die in Betracht kommenden Fahrtausweise, nach Fahrklassen und Preisstufen geordnet, aufzuführen sind. Die Erstattung kann von der Oberbehörde auch dann genehmigt werden, wenn im voraus versteuerte Fahrtausweise, welche sich zu einer späteren Verwendung nicht eignen, unabgesetzt geblieben sind.

Muster 19.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag sind die Fahrtausweise und die über die Erstattung des Fahrpreises sowie über die sonstigen in Betracht kommenden Umstände lautenden Belege der Steuerstelle ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrtausweise, für welche die Erstattungsfähigkeit anerkannt worden ist, sind zu vernichten. Die Erstattung findet, soweit möglich, durch Anrechnung auf die Abgabe für abzustempelnde Fahrtausweise statt.

(3) Mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde kann die Erstattung den Steuerstellen übertragen werden.

§ 67.

Wenn Fahrtausweise auf andere Personen oder Strecken unentgeltlich umgeschrieben oder an Stelle bereits gelöster Zeitkarten neue Ausweise ausgestellt werden, die entweder als Ersatz für verloren gegangene Karten dienen oder auf einen anderen als den bisherigen Inhaber lauten

oder für eine andere Strecke gültig sind, so ist eine nochmalige Entrichtung der Abgabe nicht erforderlich. Auf den neu ausgefertigten Fahrausweisen ist handschriftlich oder durch Stempel ausdrück zu vermerken, daß es sich um Erstattungen oder Umschreibungskarten handelt und daß die Abgabe zu den ersten Ausfertigungen erhoben worden ist.

§ 68.

Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabebeträge entscheidet die Oberbehörde.

§ 69.

22. Anmel-
dung des Be-
förderungs-
unter-
nehmens.

Für den Personenverkehr auf Landwegen und Wasserstraßen gilt die Anmeldepflicht nach § 38.

§ 70.

Zum § 34 des Gesetzes.

23. Über-
gangsbestim-
mungen.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe tritt für Unternehmungen der im § 34 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Art mit dem 1. Juli 1918 und, wenn sie vor diesem Zeitpunkt aber nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften eine Erhöhung ihrer Tarife vorgenommen haben, mit dem Tage der Geltung der neuen Tarife ein.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes sind auf die nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften stattfindenden Personenbeförderungen anzuwenden, wenn diese auf Grund von Fahrausweisen erfolgen, deren erster Geltungstag in die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften fällt, oder die vor diesem Zeitpunkt ausgegeben und länger als zwei Monate nach diesem Zeitpunkt gültig sind. Das gleiche gilt, wenn die Beförderungen auf Grund von vor dem bezeichneten Zeitpunkt gelösten Kilometerkarten oder solchen Fahrausweisen erfolgt, die zu einem Fest, Block oder in sonstiger Weise vereinigt (Blockfahrkarten) zum Verkauf gestellt waren.

(3) Sonderfahrten, die ohne Ausgabe von Fahrausweisen nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften ausgeführt werden, sind nach diesen Vorschriften auch dann zu versteuern, wenn ihre Ausführung vor diesem Zeitpunkt vereinbart worden war.

(4) Soweit in den Fällen der Abs. 1, 2 nachweislich Fahrkartensteuer nach den bisherigen Vorschriften entrichtet worden ist, ist der auf die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften entfallende Teil der Steuer auf die nach den neuen Vorschriften zu entrichtende Abgabe anzurechnen. Sofern die Berechnung und Einbeziehung des sich ergebenden Abgabebetrags oder Steuerunterschieds unverhältnismäßigen Schwierigkeiten begegnet, kann die Oberbehörde die Entrichtung der geschuldeten Beträge im Wege der Abfindung zulassen.

VI. § Allgemeine Bestimmungen.

§ 71.

1. Steuer-
stellen.

(1) Die mit der Erhebung und Verwaltung der Abgaben betrauten Steuerstellen und Oberbehörden, denen sie unterstehen, werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

(2) Ein Verzeichnis der Steuerstellen und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Geschäftsbereiche dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen. Das gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

§ 72.

2. Über-
wachung der
Abgaben-
entrichtung.

(1) Die Beobachtung des Gesetzes wird bei den vom Reiche oder von einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen durch Beamte dieser Unternehmungen nach näherer Anordnung der Landesregierung überwacht.

(2) Die Beamten zur Prüfung der nicht vom Reiche oder von einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen in bezug auf die Abgabentrachtung werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Prüfung kann an Stelle der für die Reichsstempelabgaben bestell-

ordentlichen Prüfungsbeamten den Bezirksoberkontrollreuren oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung als besonderen Prüfungsbeamten übertragen werden. Den Prüfungsbeamten können nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden. Die Ernennung der Prüfungsbeamten und die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Auf die Ermittlung der prüfungspflichtigen Stellen und die Listenführung hinsichtlich dieser Stellen gilt § 219 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.

(4) Die prüfungspflichtigen Stellen sind regelmäßig mindestens einmal jährlich oder, sofern sie die Abgabe im Wege der Abrechnung entrichten, mindestens alle drei Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Die Oberbehörde kann genehmigen, daß bei Beförderungsunternehmungen, welche lediglich die Güterbeförderung auf Wasserstraßen betreiben und die Abgabe im Wege der Einzelversteuerung (§ 17 Abs. 1 unter b) entrichten, von der Prüfung abgesehen wird.

(5) Die Prüfung hat bei Beförderungsunternehmungen, die im Abrechnungsverfahren stehen, lediglich bei der Verwaltung (Abrechnungsstelle) zu erfolgen. Zuständig ist der Prüfungsbeamte desjenigen Bundesstaats, von dessen Behörden die Abgabe erhoben wird, auch dann, wenn das Unternehmen in einem anderen Bundesstaate betrieben wird. Sind die Fahrausweise abzustempeln, so geschieht die Prüfung bei den Fahrausweis-Ausgabestellen, nötigenfalls auch im Anschluß an die von den Betriebsüberwachungsbeamten beim Zu- und Abgang der Reisen ausgiebte Fahrausweiskontrolle; an Stelle dieser Prüfung kann mit Genehmigung der Oberbehörde eine fortlaufende Überwachung durch die Behörden treten, denen die Betriebsüberwachung obliegt.

(6) Auf die Durchführung der Abgabenprüfung finden die §§ 221 bis 223 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz entsprechende Anwendung.

(7) Die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung haben gelegentlich ihrer sonstigen Dienstverrichtungen das Augenmerk auch darauf zu richten, daß bei den Beförderungsunternehmungen, die die Abgabe im Wege der Einzelversteuerung entrichten, die wegen Erhebung der Abgabe von der Personenbeförderung und wegen der Fahrausweise bestehenden Bestimmungen beachtet werden. Die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten sind berechtigt, an Haltestellen sowie auf Fahrzeugen und Schiffen, die dem steuerpflichtigen Personenverkehre nichtstaatlicher Beförderungsunternehmungen auf Landwegen und Wasserstraßen sowie von Klein- und Straßenbahnen dienen, während der Fahrt sich von den Führern, Schaffnern und Reisenden die vorgeschriebenen Fahrausweise und Gepäckzettel (§§ 61 bis 67) vorzeigen zu lassen. Die Aufsichtsbeamten haben von dieser Befugnis in allen Fällen, in denen der Verdacht der Umgehung einer Abgabepflicht besteht, außerdem auch von Zeit zu Zeit in unverdächtigen Fällen regelmäßig Gebrauch zu machen. Der Verkehr darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

VII. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

§ 73.

Jede zur Erhebung der Abgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die Einnahmen ein **1. Einnahmehuch.** zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Das anliegende Muster 20 dient als Vorbild. Wegen der Verrechnung der Verwaltungskostenvergütung gemäß § 77 Abs. 1, 2 sind die Einnahmen aus der Besteuerung des Personen- und Gepäckverkehrs einerseits und des Güterverkehrs andererseits getrennt nachzuweisen. *Muster 20.*

§ 74.

(1) Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmehuch ist von jeder Steuerstelle ein **2. Anmeldebuch.** zu führen, für welches das Muster 21 als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Anmeldungen, Liefercheine und Nachmeldungen sowie sonstigen Anzeigen, auf Grund deren eine Abgabenerhebung erfolgt, einzutragen. *Muster 21.*

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß in einzelnen Fällen das Einnahmehuch und das Anmeldebuch zu einem Buche vereinigt werden.

§ 75.

**3. Prüfung
und Auf-
bewahrung
der Bücher.**

(1) Das Einnahmebuch und das Anmeldebuch werden für die Dauer des Rechnungsjahrs geführt und nach Jahresluß abgeschlossen mit den dazugehörigen Belegen an die Oberbehörden zur Prüfung eingereicht.

(2) Das Einnahmebuch, das Anmeldebuch und die dazu gehörigen Belege sind nach ihrem Abschluß noch 10 Jahre aufzubewahren.

(3) Auf die Erledigung der Erinnerungen sind die für die Zollverwaltungen ergangenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 76.

**4. Behand-
ung der An-
meldungen.**

Alle bei den Steuerstellen eingehenden Anmeldungen und Nachweisungen zur Entrichtung der Abgabe und die Lieferheime über Abschlagszahlungen sind mit dem Tage des Eingangs der Nummer des Anmeldebuchs und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Steuerstelle zu versehen. Die Anmeldungen, Nachweisungen und Lieferheime sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizufügen.

§ 77.

Zum § 30 des Gesetzes.

**5. Verwal-
tungskosten-
vergütung.**

(1) Für die Erhebung und Verwaltung der Abgabe vom Personen- und Gepäckerverkehr (Abschnitt V) erhalten die Bundesstaaten den Betrag von zwei vom Hundert der bei ihren Amtsstellen eingegangenen Einnahmen einschließlich Nacherhebungen und abzüglich Erstattung und Rückvergütungen.

(2) Für die Erhebung und Verwaltung der Abgabe vom Güterverkehr (Abschnitte I bis III) erhalten die Bundesstaaten den Betrag von zwei vom Hundert der aufgefundenen Gesamteinnahme einschließlich Nacherhebungen und abzüglich Erstattungen und Rückvergütungen. Der Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen verteilt am Schluß des Rechnungsjahrs die Gesamteinnahme auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis der diesen in dem gleichen Rechnungsjahre zufließenden Verwaltungskostenvergütung für den Frachtfundenstempel. Den Bundesstaaten steht es frei, im Laufe des Rechnungsjahrs bei den monatlichen und vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Landeskassen und der Reichshauptkasse zwei vom Hundert der ihrem Gebiet aufgefundenen Einnahme vorläufig zurückzubehalten.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 78.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen soweit sie die Form der Erhebung der Abgaben und die Buchführung betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

Eingegangen, den ten 19.....

Muster 1.*)

Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

(Ausführungsbestimmungen § 8 Abf. 3)

Nachweisung

der für den Monat 19.....

durch die kontrollführende Eisenbahndirektion in für die Eisenbahndirektionsbezirke vereinnahmten Beförderungspreise aus dem deutschen Güterverkehre, soweit sie nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs der Abgabe unterliegen.

Ziel	Pos.	Abgabepflichtiger Gesamtbeförderungspreis (§ 13 des Gesetzes) aus der Beförderung von	Markt	
				Stf.
2	1	Eis- und Cypreßgut einschließlich Fahrzeuge aller Art		
	2	Frachtgut einschließlich Fahrzeuge aller Art		
	4	Militärgut auf Militärfahrtschein oder Frachtbrief einschließlich Pferde und Fahrzeuge		
	5	Wieh einschließlich Pferde, auch Luxuspferde, ausgenommen Hunde auf Hundefarten oder Gepäcktscheine		
	6	Leichen		
	8	Nebenerträge, soweit sie der Abgabe unterliegen		
			Zusammen	
Hiervon beträgt die Abgabe 7 v. H. =				
Auf die Abgabe sind abschläglich am 19..... abge-				
führt — Nr. des Einnahmebuchs —				
Demnach bleiben zu zahlen				
" " " " erstatte(n)				

....., den ten 19.....

Es wird bescheinigt, daß die oben angegebenen steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen mit den für die Betriebsrechnung festgestellten Beträgen übereinstimmen.

Der Vorstand der Verkehrskontrolle.**)
(Unterschrift)

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

*) Das Muster gilt für Kleinbahnen und Straßenbahnen, die die Abgabe in die Tarifsätze eingerechnet haben, mit der Maßgabe, daß die Abgabe nicht mit 7 v. H., sondern mit $\frac{7}{107}$ von dem die Abgabe mitumfassenden Beförderungspreise zu berechnen ist.

**) Bei Privatbahnen: Name und Dienststellung des Beamten der Steuerverwaltung.

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzuliefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu M

Darauf ist anzurechnen laut vorgelegter Quittung die Abschlagszahlung vom ten 19..... — Nr..... des Einnahmebuchs — für den Monat 19..... mit *

Es bleiben somit zu zahlen M

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
..... Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs
vereinmahnt worden.

....., den ten 19.....

(Amtsstempelabdruck) (Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
..... Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat 19.....
— Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)

(Unterschrift)

Eingegangen, den ten 19.....

Muster 2.

Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtstempelabdruck)

(Ausführungsbestimmungen § 8 Abs. 5)

Nachweisung

der für die nachstehend genannten Wechsel- und Durchgangsgüterverkehre mit dem Ausland nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs abzuzuführenden Abgaben.

Monat 19.....

Ordnungsnummer	Bezeichnung des Verkehrs	Die nach der Verkehrsabrechnung aufgetommenen Abgaben betragen	
		Mark	ℳf.
1	Norddeutsch-niederländischer Verkehr		
2	Südwestdeutsch-niederländischer Verkehr		
3		
4		
	Zusammen		
Abgeschlossen wurden abgeführt			
in Monat 19.....	laut Nr. des Einnahmebuchs		
in Monat 19.....	laut Nr. des Einnahmebuchs		
in Monat 19.....	laut Nr. des Einnahmebuchs		
	Zusammen		
	Demnach bleiben zu zahlen		
	" " " " " erfassen		

....., den ten 19.....

Es wird bescheinigt, daß die unter Ordnungsnummer 1 bis..... angegebenen Beträge mit der Verkehrsabrechnung übereinstimmen.

Der Vorstand der Verkehrskontrolle.*)

(Unterschrift)

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

*) Bei Privatbahnen: Name und Dienststellung des Beamten der Steuerverwaltung.

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzulefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu M

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom	ten	19	Nr.	des	Einnahme-	
	buchs	für	den	Monat	19	M Pf.
vom	ten	19	Nr.	des	Einnahme-	
	buchs	für	den	Monat	19	M Pf.
vom	ten	19	Nr.	des	Einnahme-	
	buchs	für	den	Monat	19	M Pf.

Zusammen M

Es bleiben somit zu zahlen M
erstattet

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten

..... Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs
percinnahmt worden.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift)

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten

..... Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat 19.....
— Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)

(Unterschrift)

Gingegangen, den ten 19

Nr. des Anmeldebuchs.
(Mitsstempelabdruck)

Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen § 8 Abs. 6)

N a c h w e i s u n g

der deutschen Einnahmen aus den nachstehend genannten Wechsel- und Durchgangsgüterverkehren mit dem Ausland, soweit sie nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs der Abgabe unterliegen.

Monat 19.....

Ordnungsnummer	Bezeichnung des Verkehrs	Die nach der Verkehrsabrechnung aufgetommenen deutschen Frachtbezüge betragen	
		Mark	ℳf.
1	Deutsch-dänischer Verkehr		
2	Deutsch-schwedisch-norwegischer Verkehr		
3		
4		
	Zusammen		
Die hierfür zu entrichtende Abgabe beträgt 7 v. ℳ. =			
Auf die Abgabe sind abschläglic abgeführt			
im Monat	19..... laut Nr. des Einnahmabuchs	ℳ	ℳf.
"	19..... " " " " " " " "	"	"
"	19..... " " " " " " " "	"	"
	Zusammen		
	Demnach bleiben zu zahlen		
	" " " " " " " "		

....., den ten 19.....

Es wird bescheinigt, daß die unter Ordnungsnummer 1 bis angegebenen Beträge mit den laut Verkehrsabrechnung den deutschen Eisenbahnen zugeschiedenen, abgabepflichtigen Einnahmen übereinstimmen.

Der Vorstand der Verkehrskontrolle. *)
(Unterschrift)

....., den ten 19.....
(Mitsbezeichnung)
(Unterschrift)

*) Bei Privatbahnen: Name und Dienststellung des Beamten der Steuerverwaltung.

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzuliefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu M Pf.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ten 19. Nr. des Einnahme-
buchs für den Monat M Pf.

vom ten 19. Nr. des Einnahme-
buchs für den Monat M Pf.

vom ten 19. Nr. des Einnahme-
buchs für den Monat M Pf.

Zusammen M Pf.

Es bleiben somit zu zahlen M Pf.

erstattet

_____ , den ten 19.

(Amtsbezeichnung) _____

(Unterschrift) _____

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von _____ M Pf., in Worten _____
_____ Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. _____ des Einnahmebuchs
vereinrahmt worden.

_____ , den ten 19.

(Amtsbezeichnung) _____

(Amtsstempelabdruck) (Unterschrift) _____

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von _____ M Pf., in Worten _____
_____ Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat _____ 19
— Nr. _____ des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

_____ , den ten 19.

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle) _____

(Unterschrift) _____

Muster 4.

(Ausführungsbestimmungen § 12 Abs. 6 b)

B e s c h e i n i g u n g .

Die unterzeichnete Reederei (Schiffsmaakerfirma) bescheinigt hiermit, daß die nachstehend bezeichneten — mit dem Anspruch auf Abgabebefreiung von (Zirma) in zur Beförderung nach dem Ausland verladene(n)* — Waren, nämlich

(Bezeichnung der Waren nach Gattung, Menge, Art der Verpackung, Marke und Nummer und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen)

.....

mit ihrem Schiffe
(Name des Schiffes)

von (Angabe des ausländischen Abladehafens) von (Angabe des deutschen Abladehafens)

in (Angabe des Anfunfthafens) nach (Angabe des Empfangshafens)

am (Angabe des Zeitpunkts der Anfunft des Schiffes) am (Angabe des Zeitpunkts des Abganges des Schiffes)

eingeführt sind.

ausgeführt sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der Reederei (des Schiffsmaakers))

*) Falls nicht zutreffend, zu streichen.

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 12 Abf.)

B e s c h e i n i g u n g.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hiermit, daß die nachstehenden — mit dem Aufzuge
auf Abgabebefreiung von (Stroma) in
zur Beförderung nach dem Ausland verladenen*) — Waren, nämlich

(Bezeichnung der Waren nach Gattung, Menge, Art der Verpackung, Marke und Nummer und sonstigen
Unterscheidungsmerkmalen)

mit dem Schiffe

von

in

an

eingeführt sind.

mit dem Schiffe

von

nach

an

ausgeführt sind.

....., den ten 19

(Bezeichnung der Behörde)

(Stempelabdruck)

(Unterschrift)

*) Falls nicht zutreffend, zu streichen.

Steuerbuch

über die

von de in

im Laufe des Monats

19

abgelieferten Gütersendungen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in das Steuerbuch unter laufender Nummer 1 bis gemachten Eintragungen wird bescheinigt *).

Es wird ferner bescheinigt, daß in den im Steuerbuch in Bezug genommenen Ladelisten (Manifesten) sämtliche Einzelsendungen vollständig aufgeführt sind und daß gleichlautende Abschriften dieser Ladelisten bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden *).

....., den 19

(Unterschrift)

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von Mark Pf.,
in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinbart worden.

....., den 19

(Amtsbezeichnung)

(Umsstempelabdruck)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Kaufende Nr.	Nr. des Steuer- begleit- zettels	Einladungs- ort und Absender	Ausladungs- ort und Empfänger	a) Zahl der Packstücke und Art der Verpackung } der b) Gattung } Güter c) Gewicht } oder d) Zusammen- } des e) Umfang } Flo- bes	Bereimbare Fracht einschließlich des neben der Fracht in Rechnung gebrachten Schlepplohns und einschließlich der im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Abversicherung Mark Pf.		Von der vereinbarten Fracht (Spalt entfällt auf die ausländische Strecke nicht abgabepflichtiger Beförderer- preisanteil a) gesamte Be- förderungsstrecke km b) ausländische Be- förderungsstrecke km Betrag Mark		
1	2	3	4	5	6		7		8
								a) km b) km	



Eingegangen, denten 19.....

Muster 7.

Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

(Ausführungsbestimmungen § 19 Nr. 2 Abs. 4)

Nachweisung

de in
über

die in dem Steuerbuche des Geschäftsbuch (Benennung) *) für den Monat 19..... ein-
getragenen Gütersendungen und den Gesamtbetrag der sich nach diesen Eintragungen
ergebenden Abgabe.

Zahl der Eintragungen in dem Steuerbuche	Gesamtbetrag der abzuführenden Steuer		Bemerkungen
	Mark	ℳf.	
1	2	3	

in Buchstaben

....., denten 19.....

(Unterschrift)

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von Mark ℳf., in Buch-
staben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ver-
einnaht worden.

....., denten 19.....

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Beförderungsunternehmer:
Schiffer
Floßführer:
Schiff:

Steuerbegleitzettel Nr.

Der unterzeichnete Betriebsunternehmer

- bekennt hierdurch, daß die Reichsabgabe von der Beförderung der nachstehend unter Nr. 1 bis verzeichneten Güter von ihm zur Entrichtung bei de..... (Bezeichnung der Steuerstelle) in übernommen worden ist*), —
- bescheinigt hiermit zur Erlangung der Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2, 3 des Gesetzes, daß die nachstehend unter Nr. aufgeführten Güter — den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen — aus dem Ausland eingegangene — nach dem Ausland auszuführende Waren betreffen*).

Die Güter sind im Steuerbuche des Unterzeichneten unter der Nummer dieses Steuerbegleitzettels eingetragen.

....., denten 19.....

(Firmenstempel)

(Signa)

Nr.	Ausladungsort und Empfänger	a) Zahl der Packstücke und Art der Verpackung b) Gattung c) Gewicht oder d) Zusammenstellung e) Umfang	des Gutes des Floßes	Angabe der näheren Bestimmung des Gutes Zuspruchnahme der Steuerbefreiung
1	2	3	4	

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Gingegangen, den^{teil}..... 19.....

Nr. des Anmeldebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 20 Abs. 4)

**Anmeldung zur Entrichtung der Reichsabgabe für die Beförderung
von Gütern oder Flößen im öffentlichen Güterverkehr auf Wasser-
straßen im Wege der Einzelversteuerung.**

leit-

Zweck-
bei

Auf. Nr.	Namen und Wohnort a) des Beförderungsunternehmers, b) des Schiffers. Bezeichnung des Schiffes	Namen und Wohnort oder Geschäftssitz des Empfängers	a) Zahl der Packstücke und Art der Verpackung b) Gattung c) Gewicht oder d) Zusammen- setzung e) Umfang	} der Gü- ter } des Flo- zes Vereinbarte Fracht einschließlich des neben der Fracht in Rechnung gebrachten Schlepplohns und einschließlich der im gewöhnlichen Verletere berechneten Kosten der Ubleichterung Mark Pf.	Von der vereinbarten Fracht (Sollte entfällt auf die ausländische Strecke a nicht abgabepflichtiger Beförderungspreisanteil a) gesamte Beförderungsstrecke km b) ausländische Beförderungsstrecke km	Betrag Mark
1	2	3	4	5	6	7
					a) km b) km	

Ausländischer Beförderungss- preisanteil (Spalte 5 weniger Spalte 7)	In die vereinbarte auf die inländische Strecke entfallende Fracht (Spalte 8) sind folgende nicht zum abgabepflichtigen Beförderungsspreise gehörige Beträge eingerechnet		Abgabepflichtiger Beförderungss- preis (Spalte 8 weniger Spalte 10)		Fälliger Steuerbetrag		Bemerkungen (insbesondere über Steuerfreiheit der Sendung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Ge- setzes sowie Angabe der Belege)
	Art	Betrag	Markt	Pf.	Markt	Pf.	
2	9	10	11		12		13
				Zusammen			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

Den ten 19

(Unterschrift)

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von Mark Pf.,
in Buchstaben

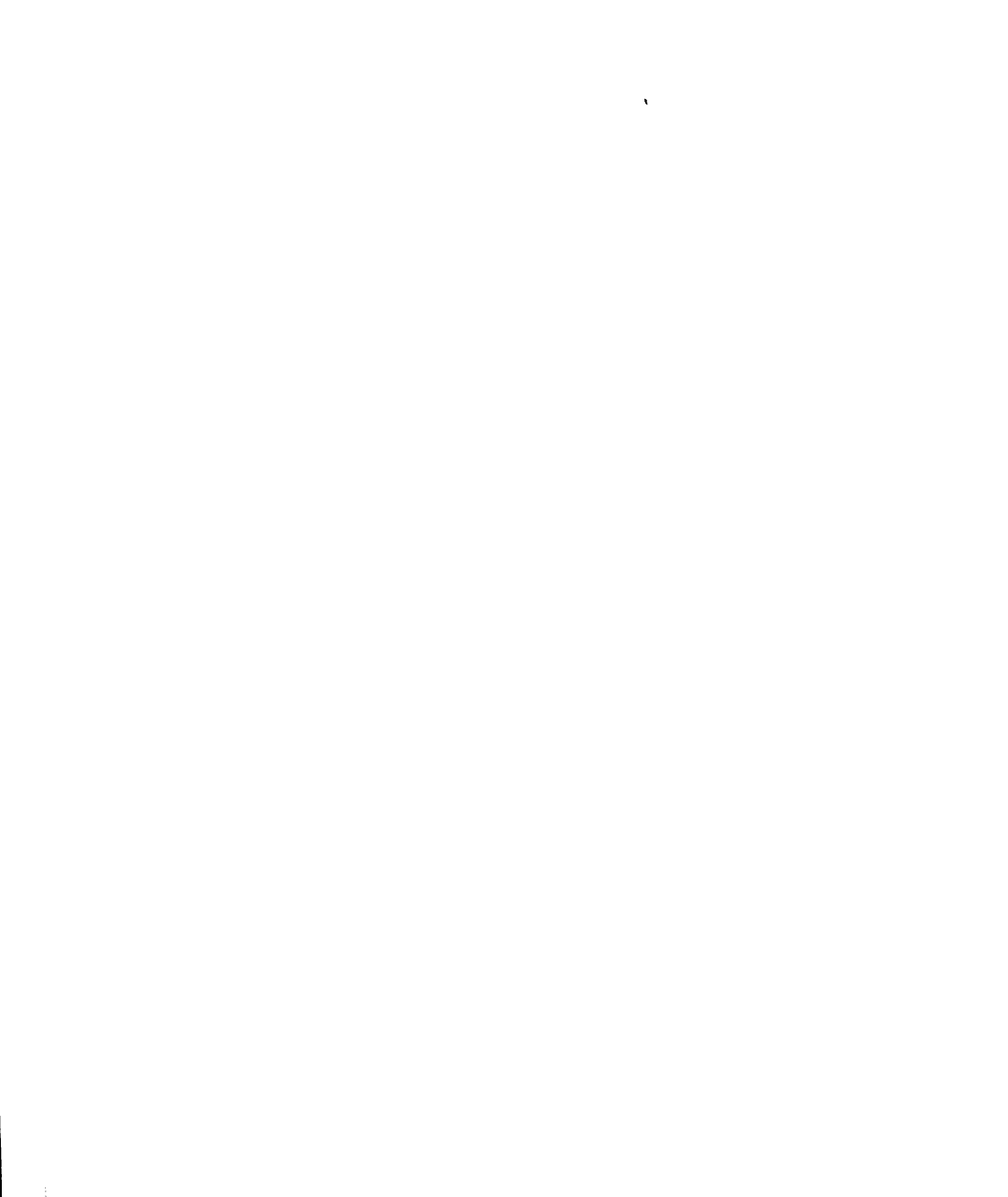
Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmehuch unter Nr. verein-
nahmt worden.

....., den ten 19

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)



Gingegangen, den ten 19 ..

Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 34 Abs. 1)

**Anmeldung zur Entrichtung der Reichsabgabe für die Beförderung
von Gütern oder Flößen im nichtöffentlichen Güterverkehr im Wege
der Einzelversteuerung.**

Beförderung im nichtöffentlichen Verkehr auf Wasserstraßen				Fälliger Steuerbetrag		Bemerkungen (insbesondere, falls der vereinbarte Preis in Spalte 13 eingetragt ist, die im § 29 Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Befreiung)
a) Abhebungs- ort und b) Empfangsort	a) Art b) Gewicht } oder c) Zusammen- setzung d) Umfang }	Der Berechnung der Abgabe sind zu- grunde zu legen der im öffentlichen Verkehr gezahlte Beförderungspreis einschließlich des Schlepplohns und der im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Abseichterung				
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	
10	H	12		13		14
				Zusammen . . .		15

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

....., den ten 19.....

(Unterschrift)

Gepprüft und festgesetzt auf den Betrag von Mark Pf.
in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ver-
einnahmt worden.

....., den ten 19.....

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Mustter 11.

(Ausführungsbestimmungen § 39 Abs. 2)

(Umschlag)



Frachttettelblock



Nr.

zur Einrichtung der Reichsabgabe vom Güterverkehrs für d.....

iii

Dieser Block enthält 250 Blätter mit durchlaufender Nummer.

Ausgehändig am 19.....

(Ortsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Stempelabdruck)

(Einfache)

Stammabschnitt A

216

Der Unterzeichnete hat am
19 die nachverzeichneten Güter zur Be-
förderung von nach
übernommen.

Zahl und Art der Frachtgüter	Gewicht kg	Besörde- rungspreis Mark Pf.	Wert	
			Mark	Pf.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Zusammen

Wievon sind 7 vom Hundert als Reichs-
abgabe mit Mark Pf. zu ent-
richten. *)

(Name des Betriebsunternehmers)
Nachname

*) Nicht anzufragen, falls die Abgabe in den Be-
förderungspreis einberechnet ist.

216

Frachtzettel
(Abschnitt B)

Der Unterzeichnete hat am
19 die nachverzeichneten Güter zur Be-
förderung von nach
übernommen.

Zahl und Art der Frachtgüter	Gewicht kg	Besörde- rungspreis Mark Pf.	Wert	
			Mark	Pf.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Zusammen

Wievon sind 7 vom Hundert als Reichs-
abgabe mit Mark Pf. zu ent-
richten. *)

(Name des Betriebsunternehmers)
Nachname

*) Nicht anzufragen, falls die Abgabe in den Be-
förderungspreis einberechnet ist.

Abschnitt C

216

216

216

216

Gingegangen, den ten 19

Muster 12.

Nr. des Anmeldebuchs.
(Umtsstempelabdruck)

(Ausführungsbestimmungen § 39 Abs. 6)

Nachweisung

über

die im vierteljahr 19 von dem
in ausgeführten Güterbeförderungen.

Der Unterzeichnete hat in dem vorbezeichneten Zeitraum die in den anbei abgelieferten
Stammabschnitten der Blöcke Nr. bis aufzeichneten Güter zu den darin bezeichneten
Beförderungspreisen befördert und meldet die hiervon geschuldete Abgabe zur Entrichtung an.

Nummer der einzelnen Blöcke	Gesamtbetrag der Abgabe*)		Gesamtbetrag des Beförderungspreises einschließlich der eingerechneten Abgabe**)	
	Mark	℔.	Mark	℔.
Nr.				
"				
Zusammen				
			Hiervon beträgt die Abgabe $\frac{1}{100}$	
			mit <u>Mark</u> <u>℔.</u>	

den ten 19

(Unterschrift)

Gepüft und festgestellt auf den Betrag von Mark ℔., in Buch-
taben:

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt worden.
den ten 19

(Umtsstempelabdruck) (Umtsbezeichnung)

*) Auszufüllen, falls die Abgabe in den Beförderungspreis nicht eingerechnet ist.
**) Auszufüllen, falls die Abgabe in den Beförderungspreis eingerechnet ist.

Gingegangen, den ten 19

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 57 Abf)

Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

d zu
zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf die Abgabe von der Einnahme aus d
Personen- und Gepäckverkehre für den Monat 19.....

Nach Maßgabe des Verkehrs auf der von uns betriebenen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

— wird die Abgabe aus dem Personen- und Gepäckverkehre für den Monat
geschätzt auf M Pf.
— war an Abgabe aus dem Personen- und Gepäckverkehre für den gleichen Monat im Vorjahr
entrichtet M Pf. Nach dem Verhältnis der gesamten Verkehrseinnahmen
laufenden Monats zu denen des gleichen Zeitraums im Vorjahr ist die Abgabe
den Monat 19..... zu veranschlagen auf M Pf.
den ten 19.....

(Amtsbezeichnung, Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des mitmaßlichen Verkehrs für den Monat 19
Verkehrs im gleichen Monat — Abrechnungsabschnitt — des Vor
wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf M Pf., in W
Mark Pf.

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt wo

, den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

Gingegangen, den ten 19.....
Nr. des Anmeldebuchs.
(Zuststempelabdruck)

Muster 14.
(Ausführungsbestimmungen § 58 Abs. 1)

Nachweisung

der abgabepflichtigen Einnahmen

d zu

für den Monat 19.....
daste Vierteljahr 19.....

aus dem Personen- und Gepäckverkehre.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Verkehrs	Gesamteinnahme											
		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. (3b) Klasse		1. u. 2. Klasse		3. Klasse	
		M	Bf.	M	Bf.	M	Bf.	M	Bf.	M	Bf.	M	
1	Binnenverkehr												
2	Rheinischer Verkehr												
3	Reichsbahn-Staatsbahn-Verkehr												
4	Bayerisch-Preussischer Verkehr												
5	Preussisch-Sächsischer Staatsbahn-Privatverkehr usw.												
11	Ost- und Mitteldeutsch-Schweizerischer Verkehr												
12	Norddeutsch-Niederländischer Verkehr usw.												
18	Bereinsreiseverkehr												
19	Unternehmerfahrtscheine												
20	Schlafwagenverkehr (Bettkarten)												
21	Militärverkehr												
22	Feriensonderzugsverkehr												
23	Gepäckentnahmegemeinschaft usw.												
	Zusammen	13,793	0/0	12,281	0/0	10,714	0/0	9,091	0/0	13,043	0/0	10, . . .	
	Darin an Abgabe enthalten												

Es wird bescheinigt, daß die oben angegebenen abgabepflichtigen Einnahmebeträge mit den die Betriebsrechnung festgestellten Beträgen übereinstimmen.

. , den ten 19

Der Vorstand der Verkehrskontrolle. *)
(Unterschrift)

*) Bei Privatbahnen: Name und Dienststellung des Beamten der Steuerverwaltung.

Schließlich der Abgabe:

Rund- farten		Fahrrad- farten		Gepüt Monat				Sonder- züge nach besonderem Tarif u. dergl.		über- gangs- farten		Im Strecken- bahn- im örtlichen Schiffs- und im Land- verkehr		Im ganzen		Bemerkungen	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
10,714	0/0	10,714	0/0	10,714	0/0	10,714	0/0	10,714	0/0	10,714	0/0	10,714	0/0	5,880	0/0		

Davon ab für erstattete Abgabebeträge . . .

bleiben . . .

Hierauf sind abschläglich gezahlt:

im Monat	19	lt. Nr.
"	"	19	"	"
"	"	19	"	"

des
Einnahme-
buchs

bleiben zu zahlen . . .

" = erstatten . . .

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungszeitraum abzuliefernde
Gesamtbetrag festgestellt worden zu M

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom <u>ten</u> 19	Nr. des Einnahme-	
buchs für den Monat 19		M Pf.
vom <u>ten</u> 19	Nr. des Einnahme-	
buchs für den Monat 19		M Pf.
vom <u>ten</u> 19	Nr. des Einnahme-	
buchs für den Monat 19		M Pf.

Zusammen M

Es bleiben somit zu zahlen
erstatten M

., den ten 19

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

Empfangsbekennnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
. Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs
vereinrahmt worden.

., den ten 19

(Amtsstempelabdruck) (Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
. Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat
— Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

., den ten 19

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)
(Unterschrift)

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungszeitraum abzuliefernde Gesamtbetrag festgestellt worden zu M

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ten 19. Nr. des Einnahme-
buchs für den Monat M Pf.

vom ten 19. Nr. des Einnahme-
buchs für den Monat M Pf.

vom ten 19. Nr. des Einnahme-
buchs für den Monat M Pf.

Zusammen M

Es bleiben somit zu zahlen M
erstattet

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
..... Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahme-
buchs bereinnahmt worden.

....., den ten 19.....

(Amtsstempelabdruck) (Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
..... Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat
— Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)

(Unterschrift)

Eingegangen, den ten 19

Muster 16.

(Ausführungsbestimmungen § 63 Abf. 2)

Nr. des Anmeldebuchs.
(Anstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Abstempelung von Fahrausweisen.

laufende Nummer	Name und Wohnort des Anmelders	Es sind abgestempelt:						Abgabesaß (§ 52 der Ausf. Best.) v. G.	Betrag der Abgabe Mark Pf.	Bemerkungen	
		Gattung	Reihenbezeichnung	Laufende Nummern	Stückzahl	Fahrklasse	Fahrpreis				
							des einzelnen Fahrausweises				insgesamt
							Mark Pf.				Mark Pf.
der Fahrausweise											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Zusammen											

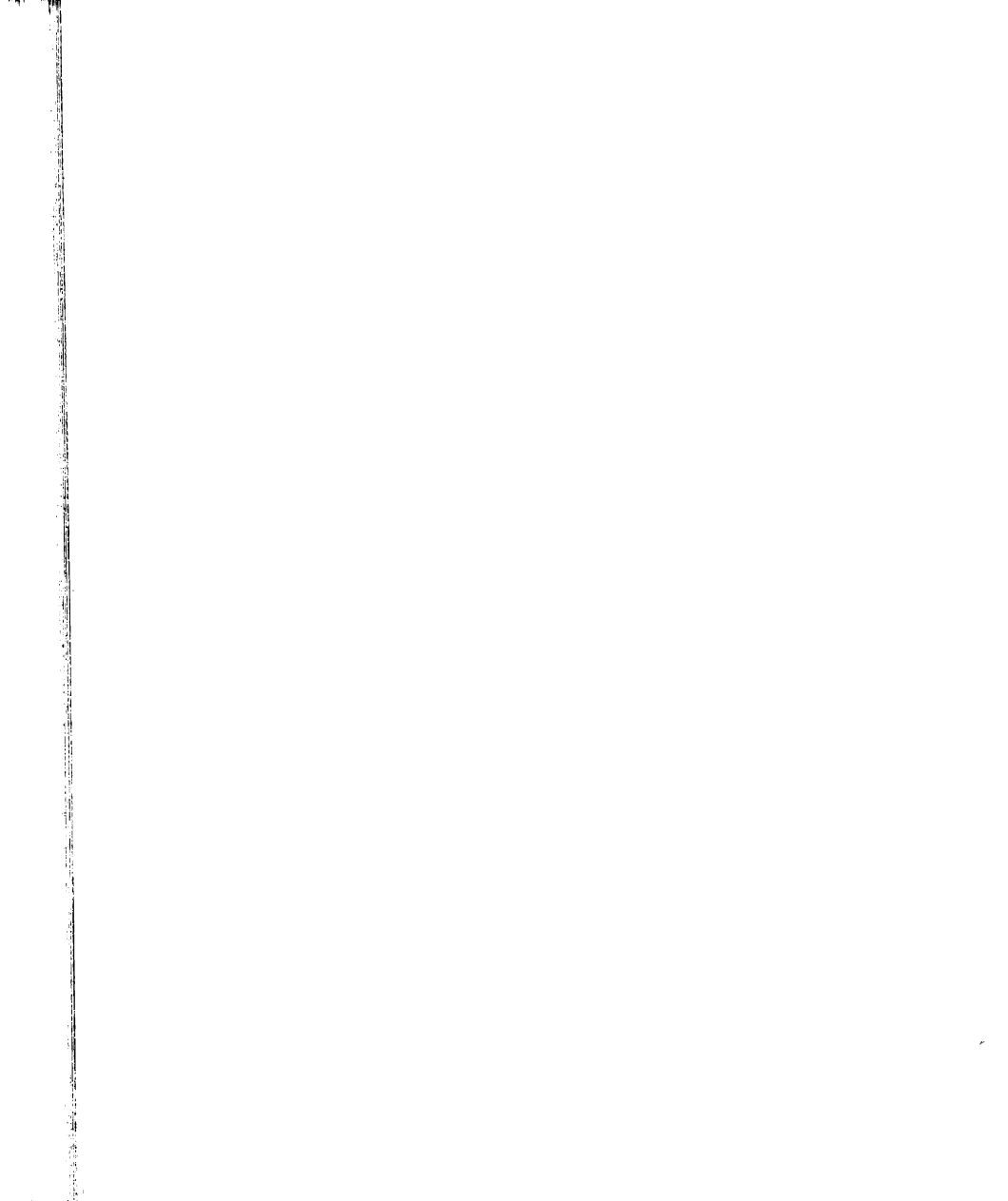
....., den ten 19

(Stempel)
(Unterschrift)

Den Rückempfang der abgestempelten Fahrausweise bescheinigt

....., den ten 19

Anmerkung: Die Fahrausweise sind in der Anmeldung getrennt nach den verschiedenen Fahrarten oder Fahrpreisen aufzuführen.



Muster 17.

(Ausführungsbestimmungen § 64 Abs. 3a)

(Umfeldzug)



Gepäckzettelblock



Nr.

zur Entrichtung der Reichsabgabe vom Gepäckverkehr für d

in

Dieser Block enthält 250 Blätter mit durch-
laufender Nummer.

ausgegeben am ten

19.....

(Wissbegätigung)

(Unterschrift)

(Umschleppabdruck)

245 **Stammabschnitt A**

Der Unternehmer hat am 19. die nachverzeichneten Geschäftsanteile zur Übertragung von übernommen.
nach

Zahl und Wert der Geschäftsanteile	Gewinn	Bezugspreis	
		Mark	Sfl.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
Zusammen			

Steuern sind 12 — 6*) — vom Hundert als Mehrsabgabe mit Mark Sfl. zu entrichten**).

(Name des Betriebsunternehmers)
.....

*) Bei Unternehmungen bet im § 11 Absf. 5 des Gewbges die Besonderen Wirt.
**) Markt auszufüllen, falls die Stgäbe in den Besföherungsbesatz eingerechnet ist.

245 **Gepfändzettel**
(Abschnitt B)

Der Unternehmer hat am 19. die nachverzeichneten Geschäftsanteile zur Übertragung von übernommen.
nach

Zahl und Wert der Geschäftsanteile	Gewinn	Bezugspreis	
		Mark	Sfl.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
Zusammen			

Steuern sind 12 — 6*) — vom Hundert als Mehrsabgabe mit Mark Sfl. zu entrichten**).

(Name des Betriebsunternehmers)
.....

*) Bei Unternehmungen bet im § 11 Absf. 5 des Gewbges die Besonderen Wirt.
**) Markt auszufüllen, falls die Stgäbe in den Besföherungsbesatz eingerechnet ist.

Abschnitt C

245

245

245

245

245

245

Eingegangen, den ten 19

Muster 18.

Nr. des Anmeldebuches.
(Umsstempelabdruck)

(Ausführungsbestimmungen § 64 Abs. 3 b)

Nachweisung

über

die im Vierteljahr 19 von dem
in ausgeführten Gepäcksbeförderungen.

Der Unterzeichnete hat in dem vorbezeichneten Zeitraum die in den anbei abgelieferten Stammabschnitten der Blöcke Nr. bis aufgezeichneten Gepäckstücke zu den darin bezeichneten Beförderungspreisen befördert und meldet die hiervon geschuldete Abgabe zur Entrichtung an.

Nummer der einzelnen Blöcke	Gesamtbetrag der Abgabe *)		Gesamtbetrag des Beförderungspreises einschließlich der eingerechneten Abgabe **)	
	Mark	ßf.	Mark	ßf.
Nr.				
"				
Zusammen				
			Hiervon beträgt die Abgabe 10,714 % — 5,660 % ***) — mit Mark ßf.	

, den ten 19

(Unterschrift)

Geprüft und festgestellt auf den Betrag von Mark ßf., in
Buchstaben:

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt worden.
, den ten 19

(Umsstempelabdruck)

(Umsstempelabdruck)

(Unterschrift)

*) Auszufüllen, falls die Abgabe in den Beförderungspreisen nicht eingerechnet ist.
**) Auszufüllen, falls die Abgabe in den Beförderungspreisen eingerechnet ist.
***) Bei Unternehmungen der im § 11 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Art.

Gingegangen, den ten 19

Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 19.

(Ausführungsbestimmungen § 66 Abs. 1)

Nachweisung

über

die an d..... zu

zurückgewährten Abgabebeträge für im voraus versteuerte Fahrausweise für das
 Vierteljahr 19.....

Hierbei

..... Stück versteuerte Fahrausweise,
 — für die der Fahrpreis einschließlich der den
 Reisenden in Rechnung gestellten Abgabe ganz
 oder teilweise zurückgewährt worden ist, nebst
 (Besten Belege*), — die zu einer
 späteren Verwendung ungeeignet und daher
 unabhgesetzt geblieben sind, nebst (Besten
 Belege*).

....., den ten 19.....

(Unterschrift)

Vernichtungsbescheinigung.

Nach Prüfung und Feststellung der Er-
 stattungsfähigkeit sind von den nebenbezeich-
 neten Fahrausweisen Stück
 durch vernichtet
 worden.

....., den ten 19.....

(Amtsstempel-
 abdruck) (Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbescheinigung.

Von den nebenstehend bezeichneten Schrift-
 stücken habe ich

Stück versteuerte Fahrausweise,
 Beste Belege,

zurückempfangen.

....., den ten 19.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Kaufende Nummer	a. Der Fahrpreis einschließlich der Abgabe wurde 1. ganz) zurückgewährt zu folgenden 2. teilweise) versteuerten Fahrausweisen:						Abgabe- satz (§ 52 der Umsf. Bejt.)	Die erstattungsfähige Abgabe beträgt				Bemerkung
	b. Es sind unabgesetzt geblieben die folgenden, zu einer späteren Verwendung ungeeigneten versteuerten Fahrausweise:							für den einzelnen Fahr- ausweis	ins- gesamt			
	Art der Er- stattung (a 1— a 2.—b)	Gattung	Fahrklasse	Stückzahl	Preis des einzelnen Fahraus- weises	an Fahrpreis sind teils- weise zurück- gewährt (a2)					b. §.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	
								Zusammen . . .				

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ten 19.....

(Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung des zu erstattenden Abgabebetrags.

Die vorstehende Nachweisung ist rechnerisch und nach den vorgelegten Belegen geprüft und
Der erstattungsfähige Betrag wird danach festgestellt zu

..... M Pf. in Worten: Mark

....., den ten 19.....

(Umsstempeladdress) (Umsbezeichnung)

(Unterschrift)

Anmerkung: Die Fahrausweise sind nach Fahrklassen und Preisklassen geordnet, im Falle von
einzelnen aufzuführen.

Einnahmebuch

de.....

(Bezeichnung der Steuerstelle) zu

über das Aufkommen der Abgabe aus der Besteuerung des Personen- und
Güterverkehrs für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den 19.....

(Name)

(Name)

(Dienststellung)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Vierteljahrschluß aufgerechnet. Die Summen der vier Vierteljahre werden am Jahreschlusse wiederholt und aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Anmeldungsbuch

de.....

(Bezeichnung der Steuerstelle) zu
über die Erhebung der Abgabe aus der Besteuerung des Personen- und
Güterverkehrs für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den 19.....

(Name)

(Name)

(Dienststellung)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluss unter fortlaufender Nummer.
2. In das Anmeldungsbuch sind alle Anmeldungen, Lieferheime und Nachweisungen sowie sonstigen Anzeigen, auf Grund deren eine Abgabenerhebung erfolgt, einzutragen.
3. Das Buch ist am Jahreschluss abzuschließen und in der Spalte 5 aufzurechnen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Bestimmungen

über den

Ersatz des Steuerwerts der ungebrauchten Fahrkartenstempelmarken und abgestempelten Fahrausweise.

Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs werden für den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten Fahrkartenstempelmarken und versteuereten abgestempelten Fahrausweise folgende Bestimmungen getroffen:

- A. 1. Ersatz wird nur geleistet, wenn er bis spätestens 31. Dezember 1918 bei einer zuständigen Stelle beantragt wird. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Ersatz des Steuerwerts von Marken ist schriftlich oder mündlich bei einer bisher zum Vertriebe von Fahrkartenstempelmarken zuständigen Amtsstelle unter Überreichung der Marken zu stellen. Der Ersatz wird, nachdem die Stelle festgestellt hat, daß die Marken echt und ungebraucht sind, ohne weitere Anweisung in Höhe des Nennwerts der Marken geleistet. Die Amtsstelle kann verlangen, daß die Marken, soweit sie nicht in unangebrochenen Bogen zu 100 Stück vorgelegt werden, in Reihen von je 10 Stück unmittelbar nebeneinander und gegebenenfalls in Bogen von je 100 Stück zu je 10 solcher unmittelbar untereinandergeordneten Reihen auf Papierbogen aufgeklebt, überschließende Stücke aber lose überreicht werden, ferner daß jeder Papierbogen mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Antragstellers gekennzeichnet werde.
3. Auf die Erstattung des Steuerwerts zurückgenommene und die bei den Amtsstellen vorhandenen Fahrkartenstempelmarken sind bei den Amtsstellen in Gegenwart von zwei Beamten, von denen einer tunlichst ein oberer Beamter sein soll, zu vernichten.

- B. Für die nach den Bestimmungen unter A 2 vernichteten Stempelmarken werden den Landesregierungen die an die Reichsdruckerei entrichteten Herstellungskosten vom Reiche vergütet.

Die Herstellungskosten sind in Anlage 7 zu den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten zu berechnen und in letzteren als besondere Verwaltungskosten, getrennt von den gewöhnlichen, in Ansatz zu bringen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1917 beschlossen, daß die Gemeinden Dresden, Blasewitz und Loschwitz, die Gemeinden Pirna, Copitz und Posta

im Königreiche Sachsen je als ein Ort im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (Reichs-Gesetzbl. S. 329) anzusehen sind.

Berlin, den 6. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

2. Handels- und Gewerbetesen.

Bestimmungen
zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Vom 31. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird bestimmt:

§ 1.

Die Übernahmepreise, welche die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. Berlin für die von ihr abgenommenen Futtermittel und Hilfsstoffe zu zahlen hat (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) und die Zuschläge bei Lieferung einschließlich Sack (Sackzuschläge) dürfen für die Tonne (1000 Kilogramm) folgende Beträge nicht übersteigen:

	Übernahme- preis <i>M.</i>	Zusch- <i>M.</i>
A. Körnerfutter.		
1. Lupinen	400,—	30,—
2. Runkelrübensamen (Zuckerrüben- und Futterrübensamen)	350,—	30,—
3. Kanariensamen	585,—	30,—
4. Getreideabfälle, soweit sie vor Lieferung des Getreides an die Mühle anfallen, nämlich: Ähren (Hirsehülsen) jeder Art Getreide, ganz, zerbrochen oder irgend- wie zerfeinert, Spreu von jeder Getreideart, ganz, zerbrochen oder irgendwie zerfeinert	50,—	60,—
5. die zu 4 genannten Getreideabfälle fein gemahlen	120,—	30,—
6. Reinigungsabfälle der Mühlen aus Getreide:		
a) Trieurabfälle	195,—	30,—
b) Abfälle der Spitz- und Schälmaschinen	120,—	30,—
c) Spreuabfälle	37,50	30,—
7. Spelzschalen (Spelzhülsen)	50,—	60,—
8. Spelzschalen (Spelzhülsen) fein gemahlen Mahlgut 5 und 6	120,—	30,—
9. Mais (Welschkorn)	300,—	30,—
B. Abfälle der Mülerei.		
10. Buchweizenschalen	50,—	60,—
11. Buchweizenfleie	130,—	30,—
Zu 11:		
Der Preis gilt für Ware mit höchstens 20 vom Hundert Rohfaser; für jeden Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um 1,75 <i>M.</i> für die Tonne. Übersteigt der Rohfasergehalt 30 vom Hundert, so gilt die Ware als Buchweizenschalen.		
12. Fußmehl, Ausklopfmehl	120,—	30,—
13. Mehle aus Fruchtsen im Sinne der §§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507), die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind	235,—	30,—
14. Erdnußschalen	48,—	60,—
15. Erdnußfleie ohne Schalen	100,—	30,—
16. Haferspelzen (Hafersüßeln und Haferschalen), Gerstenspelzen	50,—	60,—

	Übernahme- preis M	Einfach- zuschlag M
17. Haferchlamme	170,—	30,—
Zu 17: Der Preis gilt für Ware, die mindestens 5 vom Hundert Fett enthält, für jeden vollen Hundertteil mehr an Fett erhöht sich der Preis um 20 M; Ware mit weniger als 5 vom Hundert Fettgehalt gilt als Haferkleie (s. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1001).		
18. Hirseschalen	48,—	60,—
19. Reisfleie und -spelzen	48,—	60,—
20. Weisfuttermehl	200,—	30,—
Zu 20: Als Ware von mittlerer Art und Güte gilt Ware mit 18 vom Hundert Mindestgehalt an Protein und Fett.		
21. Kakaoschalen, Kakaoapulver	48,—	45,—
22. Erbsenschalen	130,—	45,—
23. Erbsenfleie	260,—	30,—
24. Maisabfälle (Maiskleie, Homco, Homini, Maizena usw.)	240,—	30,—
C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.		
25. Kartoffelpülpe, getrocknet	210,—	30,—
26. Kartoffelpülpe, naß	7,—	—
Zu 26: Der Preis gilt für Ware mit mindestens 15 vom Hundert Trockengehalt.		
27. Kartoffelpülpe, gesäuert	14,—	—
28. Getreidetreber, getrocknet (Schlempe)	200,—	60,—
29. Kartoffelschlempe, getrocknet	125,—	30,—
30. Roggenschlempe, getrocknet	242,—	60,—
31. Biertreber, getrocknet	350,—	60,—
32. Biertreber, naß	50,—	—
33. Trub und Geläger, getrocknet	350,—	45,—
Zu 33: Der Preis gilt für eine Ware mit mindestens 30 vom Hundert Protein und Fett. Für jedes fehlende vom Hundert Protein und Fett vermindert sich der Preis um 10 M.		
34. Hopfentreber, getrocknet	125,—	60,—
35. Malzkeime	200,—	45,—
36. Malzstaub, Malzpolierabfälle	100,—	30,—
37. Maischlempe, getrocknet	264,—	30,—
D. Süßfuchen.		
38. Ravigonsfuchen	200,—	—
39. Heberichfuchen	200,—	—
40. Hanfuchen	210,—	—
41. Bucheckernfuchen	240,—	—
42. Rübsenfuchen	240,—	—
43. Leindotterfuchen	240,—	—
44. Rapsfuchen	240,—	—
45. Mohnfuchen	240,—	—
46. Maisfuchen	240,—	—
47. Rigerfuchen	260,—	—
48. Maiskeimfuchen	270,—	—

	Übernahme- preis M	Er- zucht M
49. Leinfuchsen	300,—	—
50. Sonnenblumentuchsen	280,—	—
51. Mehle aus Ölfuchsen 10 M, Aufschlag für die Mahlkosten	—	30

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen).

52. Palmkernmehl und -schrot	230,—	30
53. Raps- und Rübsenmehl	220,—	30
54. Leinmehl und -schrot	270,—	30
55. Kofosmehl und -schrot	240,—	30
56. Sojamehl und -schrot	220,—	30
57. Rizinusmehl, entgiftet	240,—	30

F. Tierische Produkte und Abfälle.

58. Tierkörpermehl, Kadavermehl, deutsches Fleischfuttermehl	500,—	30
--	-------	----

Zu 58:

Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalt von 55 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalte an Asche von 35 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 9,10 M, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Asche mit 7,10 M, für 1000 kg in Abzug gebracht.

59. Heringsmehl	300,—	30
---------------------------	-------	----

Zu 59:

Als Ware von mittlerer Art und Güte gilt Ware mit 50 vom Hundert Mindestgehalt an Protein und Fett und einem Höchstgehalte von 4 vom Hundert Kochsalz. Für jedes vom Hundert mehr an Kochsalz kommen 5 vom Hundert des Preises in Abzug.

60. Fischfuttermehl, Dorschmehl	440,—	30
---	-------	----

Zu 60:

Der Preis gilt für Ware mit einem Gehalt von mindestens 55 vom Hundert Protein und einem Höchstgehalte von 4 vom Hundert Kochsalz. Jeder Hundertteil Mindergehalte an Protein wird mit 8 M für 1000 kg, jeder Hundertteil mehr an Kochsalz mit 5 vom Hundert des Preises in Abzug gebracht.

61. Fleischfuchsen	240,—	30
------------------------------	-------	----

62. Fleischfuchsen, gemahlen	300,—	30
--	-------	----

63. Blutmehl	650,—	30
------------------------	-------	----

Zu 63:

Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalt von 18 vom Hundert Stickstoff. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Stickstoff wird mit 33,70 M für 1000 kg in Abzug gebracht.

64. Fettgrieben	330,—	30
---------------------------	-------	----

65. Leimgallerete (eingedickte Leimbrühe aus Abdeckereien, Schlachthöfen und sonstigen Betrieben)	450,—	—
---	-------	---

Zu 65:

Der Preis gilt für 1000 kg Nettogewicht mit einem Mindestgehalte von 45 vom Hundert stickstoffhaltigen Bestandteilen; jeder fehlende Hundertteil wird mit 10 M in Abzug gebracht; in dem Preise ist die Verpackung in guten, verfallsfähigen Leihfässern inbegriffen.

G. Sonstige Futtermittel.

66. Eickeln, waldbreisch, schalentrocken	130,—	—
--	-------	---

67. Kastanien, waldbreisch, schalentrocken	100,—	—
--	-------	---

68. Eickeln, lufttrocken	190,—	—
------------------------------------	-------	---

	Übernahmepreis M	Satzzuschlag M
69. Kastanien, lufttrocken	150,—	—
70. Brennesselblätter, getrocknet	300,—	60,—
71. Kleeheu	50,—	60,—
72. Zuckerrübenblätter, Zuckerrübenköpfe und Zuckerrübenschwänze, getrocknet	300,—	60,—

Zu 72:

Der Preis gilt für gesunde Ware mit einem Gehalte von mindestens 8 vom Hundert Protein, höchstens 12 vom Hundert Sand und höchstens 14 vom Hundert Wasser. Jeder Hundertteil weniger an Protein sowie jeder Hundertteil mehr an Sand oder Wasser kommt mit $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des Preises in Abzug. Übersteigt der Gehalt an Wasser 15 vom Hundert, so kommt jeder 15 vom Hundert übersteigende Hundertteil mit 5 vom Hundert des Preises in Abzug.

73. Grünes Kartoffelkraut, getrocknet	300,—	60,—
---	-------	------

Zu 73:

Der Preis gilt für eine gesunde Ware mit einem Gehalte von mindestens 8 vom Hundert Protein, höchstens 6 vom Hundert Sand und höchstens 12 vom Hundert Wasser. Jeder Hundertteil weniger an Protein sowie jeder Hundertteil mehr an Sand oder Wasser kommt mit $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des Preises in Abzug. Übersteigt der Gehalt an Wasser 14 vom Hundert, so kommt jeder 14 vom Hundert übersteigende Hundertteil mit 5 vom Hundert des Preises in Abzug.

74. Mehle aus Stroh aller Art	100,—	30,—
75. Obsttrester, frisch	50,—	—
76. Obsttrester, abgebrannt	15,—	—
77. Obsttrester, getrocknet	300,—	—

H. Hilfsstoffe.

78. Torfstreu, straff, gepreßt in handelsüblicher Packung	42,—	—
---	------	---

Zu 78:

Der Preis gilt für Torfstreu, von welcher 10 000 kg mindestens 42 cbm Rauminhalt ausmachen. Für jeden vollen Kubimeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 1 M für die Tonne, für jeden an 42 cbm fehlenden vollen Kubimeter ein Abzug von 1 M, für jeden an 37 cbm fehlenden vollen Kubimeter ein Abzug von 1,25 M, für jeden an 32 cbm fehlenden vollen Kubimeter ein Abzug von 2 M, für jeden an 27 cbm fehlenden vollen Kubimeter ein Abzug von 3 M für die Tonne.

79. Torfmüll, straff, gepreßt, in handelsüblicher Packung	40,—	—
---	------	---

Zu 79:

Der Preis gilt für Ware mit 50 vom Hundert Trockengehalt. Jeder Hundertteil Trockengehalt mehr oder weniger wird mit 1 M für 1000 kg in Ansatz gebracht. Der Preis darf 50 M für 1000 kg nicht übersteigen. Der Lieferungs-pflichtige hat den Frachtbrief mit einer Versicherung versehen zu lassen, aus der hervorgeht, aus wieviel Kubimeter loser Torfstreu jeder Ballen der Sendung hergestellt ist.

80. Aus Moostorf hergestellte Torfsoden, lufttrocken, gestürzt, zur Herstellung von Torfstreu oder Torfmüll geeignet für 1 cbm	2,50	—
81. Kohlen-saurer Futterkalk (Schlemmkreide) für die Tonne (1000 kg)	50,—	30,—
82. Chlorcalcium (Kalk, Bionährkalk usw.)	500,—	30,—

Der Preis gilt für 1000 kg chemisch reine Ware.

Die Übernahmepreise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung. Das Bruttogewicht ist maßgebend, gleichviel, ob die Ware einschließlich Sack, in Leinwand oder in eingekanteten Säcken geliefert wird.

Der Preisberechnung ist das auf der Abgangsstation durch bahnamtliche Wiegebescheinigung oder durch Bescheinigung eines vereidigten Wiegers festgestellte Gewicht zugrunde zu legen. Der Lieferung Verpflichtete ist zu dieser Feststellung verpflichtet. Ist die Feststellung unterblieben, gilt für die Preisberechnung das an der Empfangsstation bahnamtlich festgestellte Gewicht.

§ 2.

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchstgehalt oder ein Mindestgehalt Bestandteilen vorgesehen ist, hat der Lieferungsspflichtige den Gehalt an diesen Bestandteilen durchlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchsstation, oder, soweit es sich um Fälle der Mülerei handelt, der Versuchsstation für Getreideverarbeitung, Berlin, Seestraße 11, einer Bescheinigung der Probeentnehmer über die ordnungsgemäße Probeentnahme nachzuweisen. Probeentnahme hat durch vereidigte Probeentnehmer, oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Bei Lieferung von Mengen unter 100 Zentnern sind die Nachweise nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.

§ 3.

Der Lieferungsspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung lose oder einschließend in Säcken oder in Leihfäden oder in eingesandten Säcken zu versenden. Der Lieferungsspflichtige hat die Säcke zu stellen.

Bei Lieferung einschließend in Säcken erhöht sich der Avernahmepreis um den Sackzuschlag. Soll der Sackzuschlag nicht gemäß § 1 festgesetzt ist, wird er von der Bezugsvereinigung bestimmt; er nicht weniger als 30 Mark und nicht mehr als 60 Mark für die Tonne betragen.

Bei Lieferung in Leihfäden ist eine Leihgebühr von 1 Pfennig für den Sack und Tag, rechnet vom Tage der Verladung bis zum Tage der Wiederabendung, höchstens aber für 30 Tage zu zahlen. Die Leihfäden sind frachtfrei der vom Verleiher zu bestimmenden Eisenbahnstation zu zuliefern. Sind die Leihfäden nicht binnen 30 Tagen wieder abgehandelt, kann der Verleiher neben Leihgebühr Ersatz der Säcke in Höhe von 4 Mark für den Sack beanspruchen.

Die Bezugsvereinigung ist berechtigt, diesen Betrag und die Leihgebühr für 30 Tage bei der Berechnung der Futtermittel in Rechnung zu stellen. Bei rechtzeitiger Wiederabendung der Säcke der Betrag und die Leihgebühr, soweit auf diese ein Anspruch nach Abs. 3 nicht entstanden ist, zu zuvergüten.

Kommt der Lieferungsspflichtige dem Verlangen der Bezugsvereinigung, die Ware einschließend in Säcken oder in Leihfäden zu versenden, binnen 14 Tagen nicht nach, so kann die Bezugsvereinigung einen Preisabschlag von 25 Pfennig auf den Zentner eintreten lassen, es sei denn, daß der Lieferungsspflichtige nachweislich ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, die Säcke zu beschaffen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten nur für Getreidesäcke.

§ 4.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (der Verordnung) beträgt für jeden angefangenen Monat 1 Mark für die Tonne.

§ 5.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) hat der Besitzer Mengen, die er der Bezugsvereinigung liefern will, von seinen übrigen Beständen abzusondern. hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sachverständige feststellen zu lassen, die von Landwirtschaftskammer oder von der entsprechenden Landwirtschaftsvertretung seines Bezirkes ernannt werden. Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Besitzer eine Bescheinigung der Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Können die Sachverständigen diese Bescheinigung nicht ausstellen, so ist unter ihrer Aufsicht Probe zu nehmen, die versiegelte Probe der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirkes zur Feststellung der Beschaffenheit und des Mindertwerts zu übersenden und die Versuchsstation zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

§ 6.

Die Bestimmungen treten am 10. Februar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 18. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 150) außer Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Futtermittel und Hilfsstoffe, die beim Intraittreten dieser Ausführungsbestimmungen auf der Abgangstation bereits verladen sind, auf diese Futtermittel und Hilfsstoffe finden die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

3. Maß- und Gewichtswesen.

Be k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird folgende Form von Elektrizitätszählern dem unten stehenden, beglaubigungsfähigen System eingereicht.

Zu System $\frac{\square}{271}$

die Form AZ 1, Magnetmotorzähler für Gleichstrom, hergestellt von der Körting & Mathiesen A. G. in Leutzsch-Leipzig.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 25. Januar 1918.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

4. V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungssordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1918 auf Grund des § 1242 der Reichsversicherungssordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1237, 1240 und 1241 der Reichsversicherungssordnung gelten mit Wirkung vom 1. August 1917 ab

1. für den im Dienste der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph zu Bochum beschäftigten Küster, wenn ihm Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage 1000 Mark, Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Wittwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist,
2. für Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art Ruhegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und dabei eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 5. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Wermeling.

5. P o s t - u n d T e l e g r a p h e n w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend die Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige.

Auf Grund des § 1 der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1904 S. 229 ff. und von 1909 S. 228) werden Telegramme mit den Vermerk

„Empfangsanzeige“ oder = P C =,

„dringende Empfangsanzeige“ oder = P C D =,

„Empfangsanzeige mittels Post“ oder = P C P =

(vgl. § 11 der Telegraphenordnung) vom 1. März ab bis auf weiteres von der Beförderung ausgeschlossen

Berlin, den 27. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Rüdlin.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 15. Februar 1918.	Nr. 7.
Inhalt: 1. Konsulatwesen: Todesfall . Seite 105		2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1918 106.

1. K o n s u l a t w e s e n .

Der kaiserliche Vizekonsul in Djorno (Chile) Richard Kraushaar ist verstorben.

Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1918 nach den im Re
(Die

Passiva.

Reisende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen		Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen		Verbindlichkeiten mit Rückgangsfreit	Gegen		Sonstige Passiva	Gegen		Summe der Passiva
					31. Dez. 1917	Ungedeckte Noten		31. Dez. 1917	31. Dez. 1917		31. Dez. 1917	31. Dez. 1917				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	90 137	11 138 934	- 328 815	7 352 444	- 211 905	6 676 327	- 1 374 062	-	-	831 190	- 65 707	18 916 588		
2	Bayerische Notenbank . . .	7 500	3 750	67 807	- 655	30 711	- 4 326	8 294	+ 52	-	-	9 741	+ 3 648	97 150		
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	40 830	- 3 297	5 897	- 5 118	30 501	+ 3 799	20 298	+ 2 024	4 114	+ 61	133 240		
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	24 389	- 199	8 687	+ 270	49 492	- 3 343	130	+ 10	3 201	+ 217	88 090		
5	Badische Bank	9 000	2 250	25 491	- 484	10 000	+ 44	52 303	+ 13 529	-	-	2 466	- 511	91 510		
	Zusammen	235 500	105 507	11 297 511	- 333 450	7 407 729	- 221 036	6 816 917	- 1 360 025	20 428	+ 2 034	850 712	- 62 292	19 326 570		

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 341 800 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 1 017 597 000 "			
100 " = 4 882 787 000 "			
500 " = 14 750 000 "			(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 3 040 577 000 "			

B a n k e n .

Veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1917.
 Beträge auf Tausend Mark.)

A k t i v a .

Gegen 31. Dez. 1917	Gegen 31. Dez. 1917	Reichs- und Dar- lehns- schein- steine	Gegen 31. Dez. 1917	Noten anderer Banken	Gegen 31. Dez. 1917	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Dez. 1917	Kommand	Gegen 31. Dez. 1917	Effekten	Gegen 31. Dez. 1917	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Dez. 1917	Summe der Aktiva	Gegen 31. Dez. 1917	Kaufende Nummer		
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
- 1708 7/4	2 1 22	1 44	1 263 302	- 51 488	2 166 + 1 492	13 105 525	- 1 490 581	8 721 + 3 010	98 891 + 9 730	1 916 961	- 174 433	18 916 588	- 1 768 581	1				
2 + 3 04		29	1 558 + 491	6 060 + 3 151	51 687 + 5 258	2 712 - 540	2 128 - 37	3 469 - 5 307	97 152 + 3 045	2								
3 + 2 58		2	6 464 + 2 117	6 207 - 298	17 959 - 3 819	45 231 + 4 106	10 813 - 1 176	24 297 + 1 855	133 243 + 2 587	3								
2 - 3 38		1	2 212 + 1 483	4 902 - 1 948	34 931 + 463	24 818 + 1 606	3 653 - 4	8 978 - 4 910	88 082 - 3 315	4								
0 + 12 54		1	3 194 + 115	5 944 - 644	19 290 + 680	4 813 + 1 243	2 461 - 298	49 455 + 11 437	91 510 + 12 534	5								
- 1753 4			1 276 730 - 47 282	25 279 + 1 763	13 229 392 - 1 487 999	86 295 + 10 024	117 946 + 8 215	2 003 160 - 171 568	19 326 575 - 1 593 733									

Berlin. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Februar 1918.

Nr. 8.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung über Weinreben	Seite 109
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Änderung der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß	110
3. Zoll- und Steuerwesen: Verwendung von Lindenblättern, Ahornblättern, Platanenblättern, Blättern	

der wilden Rebe, Blättern der Weinrebe und von Kastanienblättern als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren	110
Bestimmung des Zigarettenkontingents für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1918	111
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	111

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung über Weinreben. Vom 16. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:
18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)

§ 1.

Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können Rebteile ohne die vorgeschriebene vorherige Entschudung (Nr. 26 der mit Bekanntmachung vom 10. März 1905 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52 — veröffentlichten Grundzüge des Bundesrats für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 261 —) aus einem Weinbaubezirk ausgeführt werden, wenn sie aus unverseuchten Gemeinden stammen und als Futtermittel verarbeitet werden sollen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgerwerbe beigegebenen Ausschuss.

Die §§ 6 und 7 der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgerwerbe durch § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) beigegebenen Ausschuss vom 4. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39 S. 221) erhalten folgende Fassung:

§ 6.

Die in den Sitzungen des Ausschusses zu entscheidenden Einsprüche werden dem Vorsitzenden von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgerwerbe spätestens mit der Einladung unter gleichzeitiger Übersendung der zur Prüfung des Einspruchs erforderlichen Akten bekanntgegeben. Der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch ein Mitglied als Berichterstatter, dem er die Akten alsbald übersendet.

§ 7.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Einsprüche. Auf jeden Einspruch wird gesondert verhandelt. Der vom Vorsitzenden bestimmte Berichterstatter gibt zunächst eine Darstellung des dem Einspruch zu Grunde liegenden Sachverhalts, worauf der Leiter der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgerwerbe oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter die Gründe darlegt, die die Kriegswirtschaftsstelle veranlaßt haben, den Antrag des Einsprechenden abzulehnen.

Berlin, den 20. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen zu genehmigen,

daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen die Verwendung von Lindenblättern, Ahornblättern, Platanenblättern, Blättern der wilden Rebe, Blättern der Weinrebe und Kastanienblättern als Ersatzstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakerzeugnisähnlichen Waren mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge je 20 kg beträgt und im übrigen die Bestimmungen der Tabakerzeugstoff-Ordnung Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 21. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Auf Grund von Artikel III Abs. 5 des Gesetzes über die Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 wird das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1918 auf 100 v. H. des Kontingentsfußes festgesetzt.

Berlin, den 21. Februar 1918.

Der Reichszankler.
Im Auftrage: Meuschel.

4. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Reisepaß-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Peter Kreisfamer, Arbeiter,	geboren am 5. Februar 1888 zu Nagyvárad, Komitat Dolnau, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall und schwere Körperverletzung (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. Dezember 1912),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Dezember 1917.
2	Josef Zacek, Hilfsarbeiter,	geboren am 20. Oktober 1883 zu Smichow, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsbahörig zu Techarowitz, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 28. Januar 1916),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	17. August 1917.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
3	Wlodek Dluhhy, Kaufmann,	geboren am 2. April 1894 zu Wien, Österreich, ortsbahörig ebenda selbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug im Rückfall, Urkundenfälschung, Zuhälterei, Übertretung des § 363 R. St. G. B. und Brandbruch,	Stadtmagistrat Landsberg (Lech), Bayern,	12. Dezember 1917.
4	Joseph Gsell, Maler,	geboren am 30. September 1892 zu Luzern, Schweiz, ortsbahörig zu Willmergen, Kanton Argau, ebenda, schweizerischer Staatsangehöriger,	Randstreichen und Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	17. Dezember 1917.
5	Josef Nicht, Arbeiter,	geboren am 9. März 1874 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Randstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt (Oder),	9. Oktober 1917.
6	Marie Oberst, Korblechterin,	geboren am 19. August 1901 zu Siggentweiler, Oberamt Tettnang, Württemberg, ortsbahörig zu Sportig, Bezirk Komotau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Randstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	19. Januar 1918.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. März 1918.

Nr. 9.

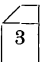
Inhalt: 1. Maß- und Gewichtsmessen: Zulassung eines Systems von Meßwandlern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter Seite 113

2. Zoll- und Steuerwesen: Befreiung der Termingeschäfte in Baumwolle vom Umsatzstempel 114

1. Maß- und Gewichtsmessen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Meßwandlern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigelegte Systemzeichen zuerteilt worden:

System , Form NJ₁₁,

Stromwandler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von den Siemens-Schuckert-Works in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9 Linkestraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 15. Februar 1918.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Barburg.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 31. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1013) hat der Bundesrat folgendes beschlossen:

Termingeschäfte in Baumwolle, die zwischen den ordentlichen Mitgliedern des Bremer Vereins für Terminhandel in Baumwolle an der Baumwollbörse in Bremen abgeschlossen werden (die sogenannten Ringgeschäfte), sind vom Umsatzstempel der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes befreit.

Berlin, den 22. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

(Reichschatkamt.)

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. März 1918.

Nr. 10.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Bestellung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstands-handlungen Seite 115

2. **Zoll- und Steuerwesen:** Gegenseitigkeitserklärung über die steuerliche Behandlung von in Deutschland befindlichen beweglichen Nachlässen österreichischer und von in Oesterreich befindlicher derartigen Nachlässen deutscher Staatsangehöriger 116

1. K o n s u l a t w e s e n .

Der Kaiserliche Konsul in Stavanger hat an Stelle des Herrn Middeltun den Kaufmann Nic. Moeller zum Konsularagenten in Egersund bestellt.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Varna beauftragten Konsul Daehnhardt ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel beschäftigten Gerichtsassessor Visco ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Über die steuerliche Behandlung von in Deutschland befindlichen beweglichen Nachlässen in reichischer und von in Österreich befindlichen derartigen Nachlässen deutscher Staatsangehöriger zwischen mir und dem k. k. Finanzministerium in Wien im diplomatischen Wege nachstehende Gegenseitigkeitserklärungen ausgetauscht worden.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Gegenseitigkeitserklärung.

Nach § 6 Abs. 1 und 2 des deutschen Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 wird dem beweglichen Vermögen eines ausländischen Erblassers Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaat hatte, insofern als sich das Vermögen im Inland befindet. Trifft die Voraussetzung inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in einem Bundesstaat nicht zu, so unterliegt das bewegliche Vermögen eines ausländischen Erblassers im gleichen Umfang nur dann der Steuer, wenn es einem Erwerber anfällt, der zur Zeit des Anfalls im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle das Recht des Abzugs einer für denselben Erwerb im Ausland entrichteten Steuer von der deutschen Erbschaftsteuer zu.

Da die k. k. österreichische Regierung gemäß der dem k. k. Finanzminister nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.G.Bl. Nr. 278, über die Gebühren von ungeldlichen Vermögensübertragungen zustehenden Befugnis mit der Erklärung d. d. Wien, den 1. Dezember 1917, die entsprechende Behandlung des beweglichen in Österreich befindlichen Nachlasses Deutschen, abweichend von den schärferen Bestimmungen dieser Verordnung, zugesichert hat, wird Folgende vereinbart:

1. Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 des deutschen Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 gelten für die Besteuerung des Nachlasses von österreichischen Staatsangehörigen der Befugnis zur Anordnung von Ausgleichsregeln im Sinne des § 6 Abs. 4 a. a. O. in Österreich gegenüber kein Gebrauch gemacht werden. Bei dem nach § 6 Abs. 2 des deutschen Erbschaftssteuergesetzes erfolgenden Abzug einer für denselben Erwerb in Österreich entrichteten Steuer von der deutschen Erbschaftsteuer sind außer den auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.G.Bl. Nr. 278, entrichteten Erbgebühren auch die Erbgebührensuschläge anzusetzen, solange sie gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R.G.Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, an Stelle der sogenannten Fondsbeiträge eingehoben werden.

2. Bei der Erhebung der in den §§ 58 und 59 des deutschen Gesetzes vorgesehenen bundesstaatlichen Erbschaftsabgaben wird nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden.

3. Die Abmachung gilt für alle Nachlässe, hinsichtlich welcher der Erbanfall nicht schon zum Tage der Ausstellung dieser Gegenseitigkeitserklärung eingetreten war.

4. Die Kündigung der Vereinbarung ist zulässig, sobald in einem der in Betracht kommenden Staatsgebiete eine die Behandlung der Nachlässe nach ausländischen Staatsangehörigen betreffende Änderung der Erbschaftsabgabengesetzgebung erfolgt. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt in dem die betreffende Änderung der Erbschaftsabgabengesetzgebung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Graf von Roedern.

a. f. Finanzministerium.
Z. 119. 300/17.

Gegenseitigkeitserklärung.

Nach § 6 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.G.Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen unterliegt das bewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit seines Ablebens nicht österreichischer Staatsbürger war, insoweit der Erbgeldsteuer, als es sich im Inland befindet. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz im Inland, so sind bei der Bemessung der Erbgeldsteuer die von diesem Vermögen an den Staat, dem der Erblasser als Staatsbürger angehörte, entrichteten Erbschaftsabgaben unter die auf dem Nachlass haftenden Schulden und Lasten zu rechnen.

Gemäß § 7 der berufenen Kaiserlichen Verordnung ist aber der Finanzminister ermächtigt, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, Wahrung der Gegenseitigkeit usw. Anordnungen zu treffen, die von den Bestimmungen des § 6 abweichen.

Da die Kaiserlich Deutsche Regierung mit der Erklärung d. d. Berlin, den 1. Dezember 1917, die Anwendung der für die Behandlung beweglicher Nachlässe ausländischer Erblasser geltenden, im Vergleich mit dem österreichischen Rechte für die Nachlasservererber günstigeren Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 auf die im Deutschen Reich befindlichen beweglichen Nachlässe von österreichischen Staatsangehörigen zugesichert und sich verpflichtet hat, von der Befugnis zur Anordnung von Ausgleichsmaßregeln im Sinne des § 6 Abs. 4 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes Österreich gegenüber keinen Gebrauch zu machen, wird auf Grund der im § 7 der berufenen Kaiserlichen Verordnung dem k. f. Finanzminister erteilten Ermächtigung das Folgende vereinbart:

1. Das in Österreich befindliche bewegliche Nachlassvermögen nach Staatsangehörigen des Deutschen Reichs unterliegt der Erbgeldsteuer im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.G.Bl. Nr. 278, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte.

2. Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes weder seinen Wohnsitz noch, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, unterliegt sein in Österreich befindliches bewegliches Nachlassvermögen nur insoweit der Erbgeldsteuer, als es einem Erverber anfällt, der zur Zeit des Anfalls seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte.

3. Die unter Punkt 1 und 2 aufgestellten Grundsätze finden auch hinsichtlich der auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R.G.Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, zur Einhebung gelangenden Erbgeldsteuernzuschläge, die bis auf weiteres an die Stelle der früheren Fondsbeiträge aus Verlassenschaften getreten sind, Anwendung.

4. Insoweit nach Punkt 2 und 3 von dem in Österreich befindlichen beweglichen Nachlassvermögen eine Erbgeldsteuer (Erbgeldsteuernzuschlag) zu entrichten ist, wird in die Erbgeldsteuer zusätzlich des Erbgeldsteuernzuschlags auf Ansuchen des Abgabepflichtigen die im Deutschen Reich für denselben Erwerb entrichtete Erbschaftsteuer eingerechnet werden. Hierbei sind die in den §§ 58 und 59 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes vorgeesehenen bundesstaatlichen Erbschaftsabgaben und Zuschläge der Erbschaftsteuer gleichzuhalten.

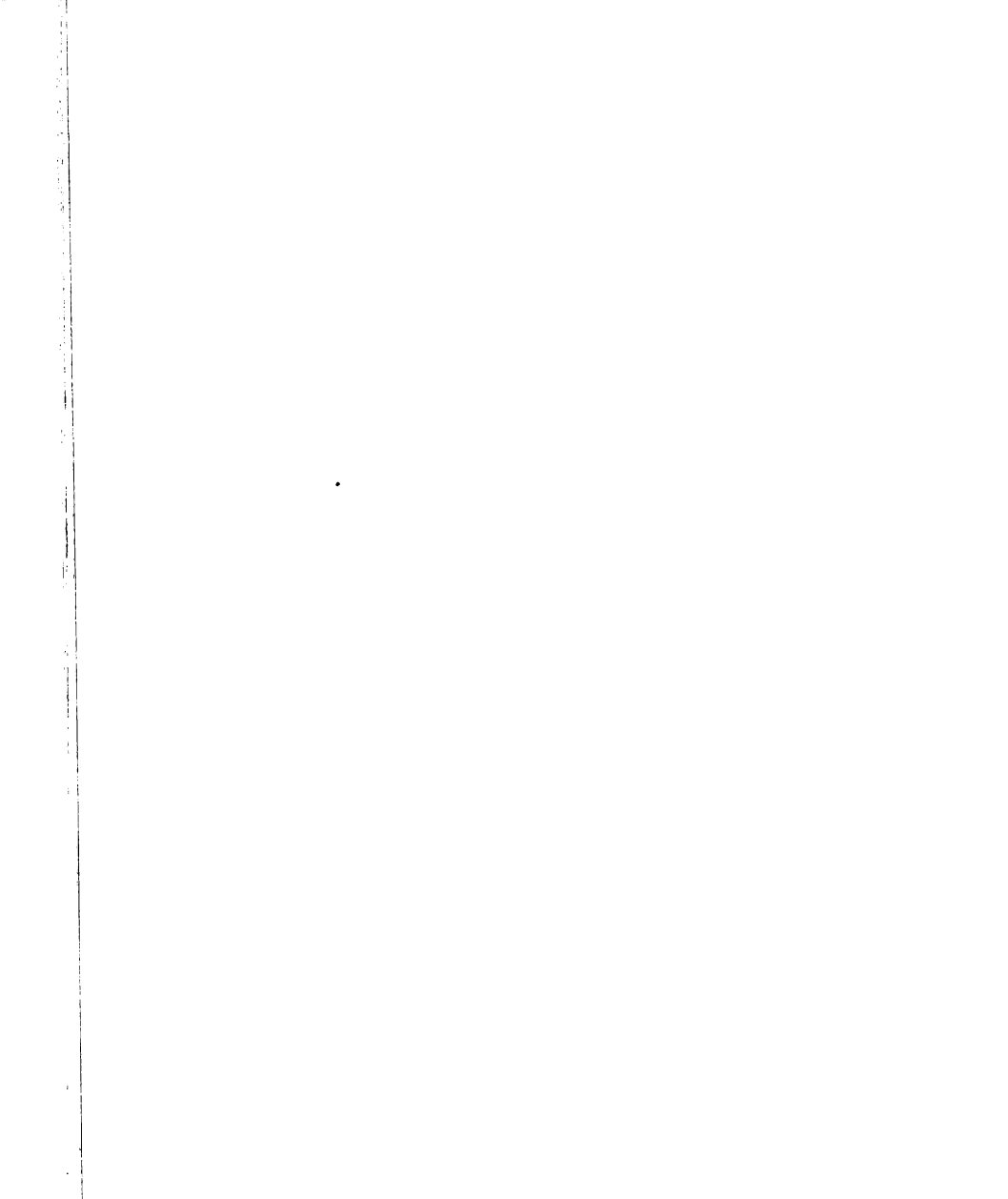
5. Diese Vereinbarung gilt für alle Nachlässe, hinsichtlich welcher der Erbanfall nicht schon vor dem Tage der Ausstellung dieser Gegenseitigkeitserklärung eingetreten war.

6. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist zulässig, sobald in einem der in Betracht kommenden Staatsgebiete eine die Behandlung der Nachlässe nach ausländischen Staatsangehörigen berührende Änderung der Erbschaftsabgabengesetzgebung erfolgt. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die betreffende Änderung der Erbschaftsabgabengesetzgebung in Kraft tritt.

Wien, am 1. Dezember 1917.

Der k. f. Finanzminister
Wimmer.

(L. S.)



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 15. März 1918. Nr. 11.

<p>Inhalt: 1. Medizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen eines Nachtrags zur Deutschen Arzneitage 1918 Seite 119</p> <p>2. Bantrwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1918. 120</p> <p>3. Marine und Schifffahrt: Geschäftsordnung des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte 122</p>	<p>4. Post- und Telegraphenwesen: Beschränkungen im Postpaketverkehr 123</p> <p>5. Goll- und Steuerwesen: Änderung der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen 124 Änderung der Muster zu den Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen 124</p>
--	---

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitage 1918 wird binnen kurzem ein Nachtrag im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68 Zimmerstr. 94 erscheinen; er ist zum Preise von 0,25 M für das Stück im Buchhandel zu beziehen.

Statistik der deutschen Notenbanken Ende Februar 1918 nach den im Re

(Die

Passiva.

Reihennummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Wegen		Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Wegen		Verbindlichkeiten mit Kündigungsfreist	Wegen		Sonstige Passiva	Wegen		Summe der Passiva
					31. Jan. 1918	Ungebedete Noten		31. Jan. 1918	31. Jan. 1918		31. Jan. 1918	31. Jan. 1918				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	Reichsbank	180 000	90 137	11 310 828	+171 894	7 462 072	+109 628	6 490 131	- 186 196	-	-	769 359	- 61 831	18 840 455		
2	Bayerische Notenbank . . .	7 500	3 760	68 130	+ 263	31 267	+ 546	7 769	- 525	-	-	10 820	+ 1 079	97 969		
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 600	41 227	+ 397	7 188	+ 1 301	30 962	+ 461	19 433	- 865	4 208	+ 94	133 330		
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	24 678	+ 289	8 085	- 602	42 434	- 7 058	130	-	3 293	+ 92	81 405		
5	Badische Bank	9 000	2 250	26 312	+ 821	9 976	- 24	50 510	- 1 793	-	-	1 456	- 1 010	89 528		
	Zusammen . . .	235 500	106 607	11 471 175	+173 684	7 518 578	+110 840	6 621 806	- 195 111	19 563	- 865	789 136	- 61 576	19 242 687		

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Dabon in Abschnitten zu

20 M = 2 345 648 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1),
• 50 „ = 1 005 810 000 „		
• 100 „ = 4 983 777 000 „		
• 500 „ = 15 719 000 „		
• 1 000 „ = 3 120 221 000 „		

(bei der Bank Nr. 3),
(bei der Bank Nr. 1).

B a n k w e s e n .

Veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1918.

(Beträge in Tausend Mark.)

Aktiva.

Gegen 31. Jan. 1918	Reichs- bank	Gegen 31. Jan. 1918	Reichs- und Dar- lehns- kassen- scheine	Gegen 31. Jan. 1918	Noten anderer Banken	Gegen 31. Jan. 1918	Reichs- bank und Scheine	Gegen 31. Jan. 1918	Reichs- bank	Gegen 31. Jan. 1918	Effekten	Gegen 31. Jan. 1918	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Jan. 1918	Summe der Aktiva	Gegen 31. Jan. 1918	Reichs- bank
16	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
- 76 133	2 514 720	+ 2 607	1 323 083	+ 59 761	2 064	- 102	13 048 493	- 57 032	8 632	- 89	87 956	- 10 935	1 846 618	- 70 343	18 840 455	- 76 133	1
+ 817	29 541	+ 3	1 266	- 302	6 076	+ 16	53 148	+ 1 461	2 429	- 283	2 056	- 72	3 463	- 6	97 969	+ 817	2
+ 87	21 284	+ 12	5 754	- 710	6 001	- 206	20 137	+ 2 178	48 591	+ 3 360	10 314	- 499	20 249	- 4 048	133 330	+ 87	3
- 6 677	8 766	+ 7	1 788	- 424	6 210	+ 1 308	26 268	- 8 663	22 630	- 2 168	3 653	-	12 261	+ 8 283	81 405	- 6 677	4
- 1 993	6 342	- 11	3 121	- 73	6 873	+ 929	18 945	- 345	4 796	- 17	1 793	- 668	47 658	- 1 797	89 528	- 1 982	5
- 83 888	25 331	+ 2 618	1 334 982	+ 58 252	27 224	+ 1 945	13 166 991	- 62 401	87 078	+ 783	105 772	- 12 174	1 930 249	- 72 911	19 242 687	- 83 888	

3. Marine und Schifffahrt.

Geschäftsordnung des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Reichsausschuß für Wiederaufbau der Handelsflotte vom 7. Februar 1918 wird nach Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1.

Die Sitzungen des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte finden in Besetzung mit sieben Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern an den vom Vorsitzenden bestimmten Tagen statt. Sobald der Umfang der Geschäfte es zuläßt, sind regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, nach Bedarf außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Ebenso ist er befugt, ordentliche Sitzungen ausfallen zu lassen, soweit die Geschäftslage es gestattet oder besondere Umstände es erfordern.

§ 2.

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände, mindestens fünf Tage vorher ein. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es rechtzeitig dem Vorsitzenden Anzeige zu machen; dieser lädt dann ein anderes Mitglied ein.

§ 3.

Der Reichsausschuß kann die Beschlussfassung über einzelne Anträge oder bestimmte Gruppen von Anträgen auch an Abteilungen überweisen, die gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1918 gebildet werden.

Die Bildung der Abteilungen liegt dem Vorsitzenden ob, der über ihre Zusammensetzung und sachliche Zuständigkeit den Reichsausschuß hört.

Die Anberaumung von Sitzungen der Abteilungen und die Ladung zu ihnen erfolgen gemäß §§ 1 und 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 4.

Zur Beratung von grundlegenden Fragen, insbesondere von Richtlinien für die einheitliche Behandlung der Anträge sowie zur Anhörung über die Bildung und Feststellung des Geschäftsbereichs der Abteilungen, kann der Vorsitzende sämtliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu Gesamtsitzungen einberufen.

§ 5.

Die Beurteilung des Vorsitzenden erfolgt durch den Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt). Die Beurteilung der übrigen Mitglieder einschließlicly der stellvertretenden Mitglieder steht dem Vorsitzenden zu. Glaubte der Vorsitzende Urlaub nicht erteilen zu können und gelingt eine Vertretung nicht, hat er die Entscheidung des Reichskanzlers (Reichswirtschaftsamt) einzuholen. Urlaub im Hauptamt zieht Urlaub für den Reichsausschuß nach sich. In diesem Falle ist dem Vorsitzenden die Beurteilung anzuzugehen.

§ 6.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder der von ihm mit seiner Vertretung Beauftragte leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7.

Die Vorbereitung der einzelnen Anträge für die Sitzungen liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann die Bearbeitung einem Mitglied oder einem höheren Beamten des Reichsausschusses übertragen.

Befugungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Reichsausschusse betreffen, werden der Regel nach ohne Vortrag vor dem Reichsausschuß und, falls die Sache einer Abtheilung überwiesen ist, ohne Vortrag in dieser von dem Vorsitzenden des Reichsausschusses erlassen.

§ 8.

Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesamten Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte, regelt die Verwaltungsangelegenheiten des Reichsausschusses und ordnet die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollen an. Er überwacht die Dienstführung der Beamten des Reichsausschusses, erteilt ihnen die erforderlichen Anweisungen und bewilligt ihnen Urlaub.

§ 9.

Der Stempel und das Siegel des Reichsausschusses enthält den Reichsadler mit der Umschrift: Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte.

Berlin, den 1. März 1918.

Der Vorsitzende des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte.
von Sonquières.

4. P o s t - u n d T e l e g r a p h e n w e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Für die Zeit vom 24. bis einschließlich 30. März treten auf Grund des § 50 Ziffer 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 im Paketverkehre die nachstehenden Beschränkungen ein, die unter den gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnissen notwendig sind:

1. Zur Beförderung unter Wertangabe werden von Privatpersonen nur solche Pakete angenommen, die — abgesehen von den den Inhalt betreffenden Mitteilungen — ausschließlich bares Geld oder Wertpapiere, Urkunden, Gold, Silber, Edelsteine oder daraus gefertigte Gegenstände enthalten. Pakete mit anderem Inhalt sind während der angegebenen Zeit von der Versendung unter Wertangabe ausgeschlossen.
2. Das Verlangen der Eilbestellung ist für die bezeichneten Tage bei gewöhnlichen Paketen, die von Privatpersonen herrühren, nicht zugelassen.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rüdlin.

5. **Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .**

Bekanntmachung.

Änderung der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1918 beschlossen:

Die Grundsätze für die Ausführung des § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Beschluß vom 14. Juni 1917**) und die §§ 12 und 20 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen** sind aufgehoben.

Berlin, den 8. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1917 S. 134.

**) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1917 S. 166.

Änderung der Muster zu den Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der mir im § 78 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1917 S. 166) erteilten Ermächtigung werden die Muster zu diesen Bestimmungen wie folgt geändert:

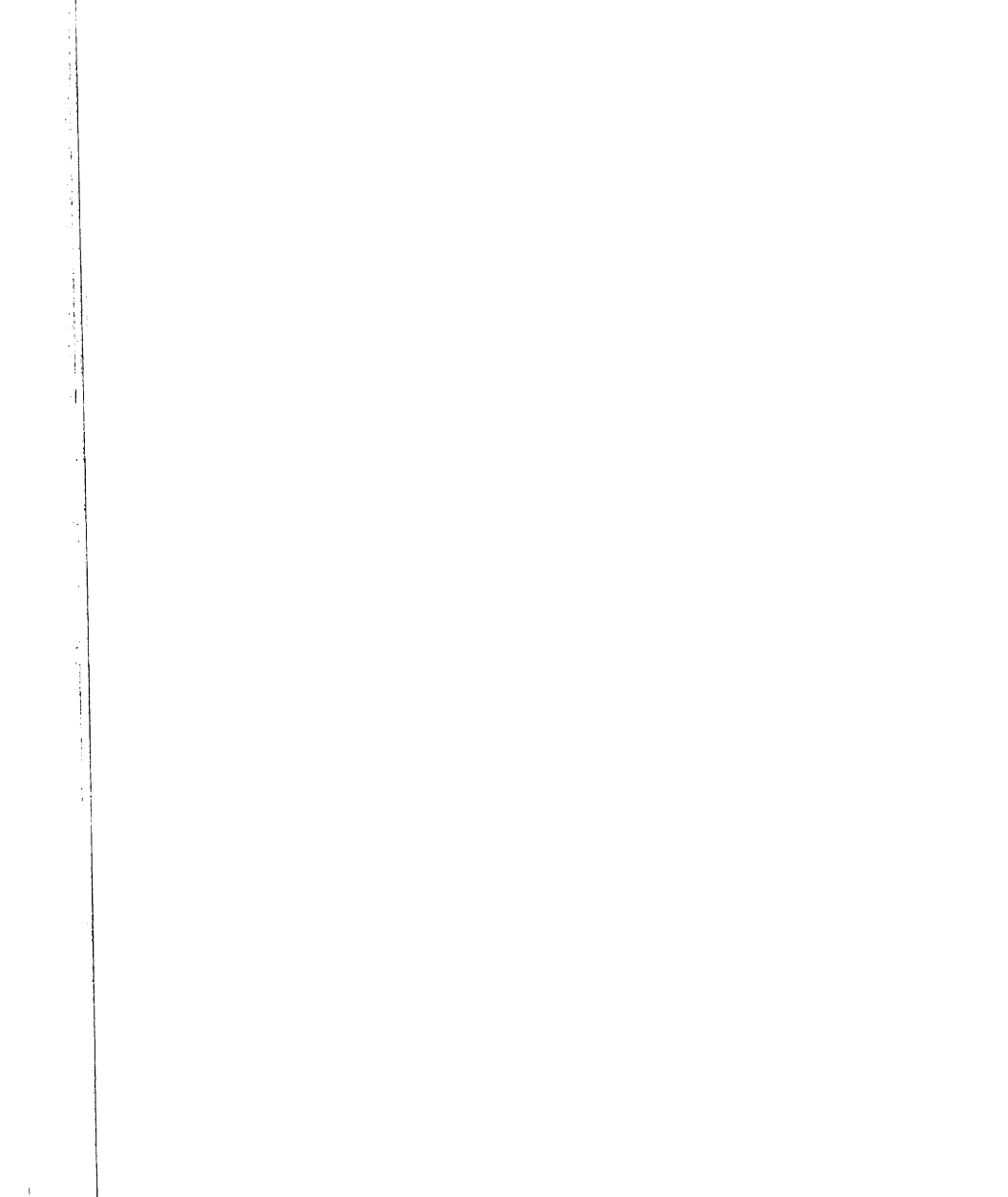
1. Muster 1, 2, 3 und 10. Auf Seite 1 oben links ist das Wort „Abteilung“ zu streichen. Nach „zur Besteuerung“ ist ein Punkt zu setzen, die folgenden Sätze „zum Satze von { 20 vom Hundert (Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)“ sind zu streichen.
2. Muster 1, 2 und 3. Auf Seite 1 unter „Steuerschuld“ sind nach dem Worte „Anmeldung“ die Bezeichnungen „Abt.“ und in Ziffer 1 der Anleitung zum Gebrauche die Worte „und für die zum Satze von 20 v. H. und von 10 v. H. des Wertes der steuerpflichtigen Kohlen“ sowie das Wörtchen „je“ zu streichen.
3. Muster 3. Auf Seite 2 im Kopfe der Spalte 5 fällt das Wort „Abt.“ mit dem darunter befindlichen Strich weg.
4. Muster 4 und 11. In der Anleitung zum Gebrauche sind die Ziffer 1 und auf Seite 2 die Ziffer 3 die Worte „jeder Abteilung des Anmeldebuchs“ zu streichen. Die Ziffern 2 bis 7 sind in 1 bis 6 zu ändern. Auf den Seiten 2 und 3 dieser Muster sind die Überschriften „Abteilung 1. Zum Satze von 20 v. H. des Wertes“ und „Abteilung 2. Zum Satze von 10 v. H. des Wertes“ zu streichen. Im Kopfe der Spalten 15 (Muster 4) und 21 (Muster 11) ist „Ziffer 7“ in „Ziffer 6“ zu ändern.
5. Muster 5. In Spalte 3 fällt die Unterpalte „Abt.“ weg.
6. In den Mustern 6 und 9 sind auf Seite 1 unter dem Nachweis der Anrechnung die Bezeichnungen „Abt.“ zu streichen.
7. In Muster 7 im Kopfe der Spalte 8 und in Muster 8 im Kopfe der Spalte 12 sind jeweils das Wort „Abt.“ mit dem darunter befindlichen Strich weg.

8. Muster 10. Ziffer 1 der Anleitung zum Gebrauche erhält folgende Fassung: „1. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung abzugeben.“
9. Muster 12. In der Anleitung zum Gebrauche sind die folgenden Spaltenanführungen zu ändern: in den Ziffern 6 und 8 die Anführungen „8 bis 11 und 13 bis 15“ in „8 bis 10 und 12 bis 14“ und in der Ziffer 9 die Anführung „12“ in „11“. Im Kopfe der Spalten 8 bis 10 sind die Worte „zum Satze von 20 v. H. des Wertes“ zu streichen, der darunter befindliche Strich und die Spalte 11 fallen weg. Die Spalten 12 bis 17 erhalten die laufenden Nummern 11 bis 16.
10. Muster 13. In Ziffer 1 der Anleitung zum Gebrauche sind die Worte „Zum Satze von 20 v. H. des Wertes,“ zu ersetzen durch „Steuerpflichtige Kohlen:“. Die Worte „Abteilung 2. Zum Satze von 10 v. H. des Wertes;“ sind zu streichen und die Worte „Abteilung 3“ in „Abteilung 2“ zu ändern. Auf den Seiten 2 und 3 ist die Überschrift bei Abteilung 1 „Zum Satze von 20 v. H. des Wertes steuerpflichtige Kohlen:“ zu ändern in „Steuerpflichtige Kohlen:“. „Abteilung 2. Zum Satze von 10 v. H. des Wertes steuerpflichtige Kohlen:“ ist zu streichen und „Abteilung 3.“ zu ändern in „Abteilung 2.“
11. Muster 15 und 16. Es sind zu streichen: auf Seite 1 der beiden Muster die Ziffer 2 der Anleitung zum Gebrauche, ferner auf Seite 2 des Musters 15 und auf den Seiten 2 und 3 des Musters 16 die Worte „Abteilung 1. Zum Satze von 20 v. H. des Wertes“ und „Abteilung 2. Zum Satze von 10 v. H. des Wertes“. Die Ziffern 3 und 4 der Anleitung zum Gebrauche des Musters 15 sind in 2 und 3 zu ändern.

Berlin, den 8. März 1918.

Der Reichszkanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.



Zentralblatt
 für das
Deutsche Reich.
 Herausgegeben
 im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
 Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 28. März 1918.

Nr. 12.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung
Seite 127

2. Handels- und Gewerbetesen: Bekanntmachung zur
Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit
Zucker 128

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Schweizerischen Konsul in Düsseldorf, Dr. Otto Böhrer, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 21. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) und der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 915) wird bestimmt:

Die Anlage 1 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 369) wird auf Seite 372 folgend, berichtigt:

1. Für Melelen werden bei Bahnverladung und bei Wasserverladung verschiedene Preise festgesetzt, und zwar

Melelen	{	bei Bahnverladung	22,815 M
		bei Wasserverladung	22,865 M
 2. für Hamerlelen wird ein Preis von 22,86 Mark festgesetzt.
- Berlin, den 21. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
Im Auftrage: Büttner.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfertigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. April 1918.

Nr. 13.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilung
Seite 129
2. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Post-
ordnung vom 28. Juli 1917 129

3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande
und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 131
Ankündliche Handausgabe des Gesetzes über die Be-
steuerung des Personen- und Güterverkehrs nebst
Ausführungsbestimmungen 131

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem zum Generalkonsul von Bulgarien in Mannheim ernannten Kommerzienrat Hermann Temmler ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. P o s t - u n d T e l e g r a p h e n w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.
Vom 25. März 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-
Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. IV Unterabs. 3 werden hinter dem Worte „auszufüllen;“ die Worte „als Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Postanweicungs- oder Zahlfarten-
gebühr einzutragen;“ eingefügt.

2. Im § 18 Abs. X Satz 2 werden hinter dem Worte „Betrag“ die Worte „nach Maß der Zahlkartengebühr“ eingefügt.
3. Im § 18 Abs. XVI Unterabs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (2a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen.“
4. Im § 19 Abs. I Unterabs. 2 Satz 1 werden statt des Wortes „auszufüllen“ die Worte „oder eine hellrotbraune Nachnahme-Zahlkarte in Kartenform auszufüllen; als Beleg ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr einzutragen.“ gesetzt.
5. Im § 19 Abs. I Unterabs. 2 Satz 3 werden hinter dem Worte „Zahlkarte“ die Worte „und Nachnahme-Zahlkarten“ eingefügt.
6. Im § 19 Abs. II Unterabs. 4 werden hinter dem Worte „blauen“ die Worte „hellrotbraunen“ eingefügt.
7. Im § 19 Abs. V erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Nur ein Vordruck mit anhängender Zahlkarte oder eine Nachnahme-Zahlkarte benutzt worden, so wird der eingezogene Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr dem in der Zahlkarte angegebenen Postcheckkonto überwiesen.“
8. Im § 19 Abs. IX Unterabs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (3) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen.“
9. Im § 21 Abs. VI erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
„1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Gebühr nach dem Postcheckgesetz Ziffer 1;“
10. Im § 21 Abs. VI Unterabs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Antragsteller hat bei Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte die Gebühren unter 1 und 2 bar, bei Bestellung mit Überweisung die Gebühr unter 1 durch Abbuchung von seinem Postcheckkonto zu entrichten.“
11. Im § 21 Abs. VII erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postcheckamt, das den Kreditbrief ausgestellt hat, auf Antrag des Inhabers den etwaigen Rest durch die Zahlkarte oder durch Zahlungsanweisung nach Abzug der Auszahlungsgebühr (Postcheckgesetz § 5 Ziffer 2) oder durch Überweisung zurück.“
12. Im § 39 Abs. XII wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
13. Die Änderungen treten am 1. April 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1918.

Der Reichszugler.
In Vertretung: Rüdlin.

3. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Bis auf weiteres geschlossen:

Das Zollamt II Diez im Bezirke des Hauptzollamts Oberlahnstein unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Bad Ems; das Zollamt II Zollhaus an der Schwalm im Bezirke des Hauptzollamts Kaldenkirchen unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt II Elmpt.

Das vorübergehend geschlossene Zollamt I Haynau^o im Bezirke des Hauptzollamts Liegnitz ist wieder eröffnet worden.

Das Zollamt I Bernkastel-Cues im Bezirke des Hauptzollamts Trier ist unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Köln-Ralf im Bezirke des Hauptzollamts Köln Apostelnkloster die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Eisleben im Bezirke des Hauptzollamts Nordhausen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und von Begleitzetteln über Drillmaschinen (Sämaschinen) der Tarifnummer 906 für die Firma Carl Kaiser jr. in Eisleben;

dem Zollamt I Schönlanke im Bezirke des Hauptzollamts Rogasen die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Stafffurt im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Holzhof die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz.

Bei dem Stichwort „Burgsteinjurt“ ist im Amterverzeichnis (Nachtrag Seite 27) in der Bemerkungsspalte der Eintrag „für die Niederlage von Rottmann“ zu berichtigen in „für die Niederlage von Hr. Rottmann“.

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt Kamenz im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen und dem Zollamt Pulsnitz im gleichen Hauptamtsbezirk ist die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz erteilt worden.

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichsfinanzamt veranstalteten amtlichen Handausgabe des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 nebst Ausführungsbestimmungen ist Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 Mauerstraße 43/44, übertragen worden. Der Ladenpreis ist auf 2,25 M für das Stück festgesetzt worden.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. April 1918.

Nr. 14.

Inhalt: 1. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende März 1918 Seite 133

2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 136

1. Bankwesen.

Status der deutschen Notenbanken Ende März 1918
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenübersichten,
verglichen mit demjenigen Ende Februar 1918.

(Die Beträge lauten auf Tausend Mark.)

Passiva.

Rechnungsnummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 28. Febr. 1918		Ungedeckte Noten		Gegen 28. Febr. 1918		Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 28. Febr. 1918		Verbindlichkeiten mit Kündigungssfrist	Gegen 28. Febr. 1918		Sonstige Passiva	Gegen 28. Febr. 1918		Summe der Passiva
					28. Febr. 1918	Ungedeckte Noten	28. Febr. 1918	Gegen 28. Febr. 1918	Gegen 28. Febr. 1918	Gegen 28. Febr. 1918		Gegen 28. Febr. 1918								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	Reichsbank	180 000	94 828	11 977 807	+ 666 979	7 903 339	+ 441 267	9 029 669	+ 2 539 538	—	—	881 217	+ 111 858	22 165	—	—	—	—	—	—
2	Bayerische Notenbank	7 500	3 750	68 346	+ 216	35 162	+ 3 905	7 022	— 747	—	—	6 777	— 4 043	9	—	—	—	—	—	—
3	Sächsische Bank zu Dresden . .	30 000	7 500	42 016	+ 789	9 081	+ 1 893	31 723	+ 761	20 074	+ 641	4 499	+ 291	13	—	—	—	—	—	—
4	Bairischenbergische Notenbank .	9 000	1 956	24 885	+ 207	9 502	+ 1 417	37 139	— 5 295	130	—	1 616	— 1 677	7	—	—	—	—	—	—
5	Wabische Bank	9 000	2 250	26 320	+ 8	10 024	+ 48	44 562	— 5 948	—	—	1 649	+ 193	8	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	235 500	110 284	12 139 374	+ 668 199	7 967 108	+ 448 530	9 150 115	+ 2 528 309	20 204	+ 641	895 768	+ 106 622	25 535	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 455 705 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1),	
50 „ = 1 038 566 000 „			
100 „ = 5 392 134 000 „			
500 „ = 15 088 000 „			(bei der Bank Nr. 3),
1 000 „ = 3 237 901 000 „			(bei der Bank Nr. 1).

Aktiva.

Summe der Aktiva	Gegen 28. Febr. 1918	Aktiva 28. Febr. 1918	Gegen 28. Febr. 1918	Reichs- und Dar- lehens- kassen- scheine	Gegen 28. Febr. 1918	Noten anderer Banken	Gegen 28. Febr. 1918	Besitz und Geldes	Gegen 28. Febr. 1918	Kontokor- renten	Gegen 28. Febr. 1918	Effekten	Gegen 28. Febr. 1918	Sonstige Aktiva	Gegen 28. Febr. 1918	Summe der Aktiva	Gegen 28. Febr. 1918	Sanitäts- Kasse
13 621	+ 3 329	2 156 759	- 3 247	1 546 759	+ 223 696	833	- 1 231	16 034 259	+ 2 985 766	6 468	- 2 170	90 112	+ 2 156	1 968 220	+ 111 602	1 635 21	+ 3 323 066	1
3 395	- 4	2 550	- 9	906	- 260	2 638	- 3 438	46 591	- 6 557	2 342	- 87	1 933	- 123	9 345	+ 5 882	93 395	- 4 574	2
5 812	+ 34	2 502	- 22	5 508	- 156	5 075	- 926	21 320	+ 1 183	42 921	- 5 670	11 580	+ 1 266	27 056	+ 6 807	135 812	+ 2 482	3
4 726	- 10	570	- 6	483	- 1 305	6 311	+ 101	24 692	- 1 576	21 509	- 1 121	3 652	- 1	9 490	- 2 771	74 726	- 6 679	4
3 781	- 10	3 113	+ 1	3 128	+ 7	6 825	- 48	18 230	- 716	4 340	- 458	6 006	+ 4 213	38 909	- 8 749	83 781	- 5 747	5
11 235	+ 3 067	2 156 759	+ 3 229	1 556 964	+ 221 982	21 682	- 5 542	16 145 092	+ 2 978 101	77 574	- 9 504	113 283	+ 7 511	2 043 020	+ 112 771	22 551 235	+ 3 308 548	

2. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufzettel Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisung beschlusses
1	2	3	4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Iffo Zuff, Landwirt- schaftlicher Arbeiter,	31 Jahre alt, geboren zu Brzyskocz, Bezirk Zolstien, Galizien, ortsan- hörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter Totschlag und versuchter Raub (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. Februar 1912),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Februar 1918.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
2	Karl Carlsen alias Springberg, Bädergehilfe,	geboren am 13. August 1869 zu Ribe, Amt Valborg, Dänemark, ortsan- hörig ebendasselbst, dänischer Staats- angehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	7. März 1918.
3	Georg Forster, Wurstenbinder,	geboren am 28. August 1896 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Vergehen gegen das Kriegszustands- gesetz, Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschen- reuth,	28. Februar 1918.
4	Ferdinand Sedina, Tagelöhner,	geboren am 4. Januar 1866 zu Da- mitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggen- felden,	12. März 1918.
5	Anna Wagner ge- borene Grüße, Tage- löhnerin,	geboren am 12. November 1884 zu Tschauth, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggen- felden,	12. März 1918.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 26. April 1918. Nr. 15.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Todesfall . . . Seite 137	3. Zoll- und Steuerwesen: Berechnung der Abgabe von den zur Benutzung von Schnellzügen auszugehenden Ergänzungstarifen 138
2. Marine und Schifffahrt: Verdoppelung der Abgaben für den Kaiser Wilhelm-Kanal 137	

1. Konsulatwesen.

Der Kaiserliche Vizekonsul in Rodosto (Türkei), Pierre Usian, ist verstorben.

2. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung.

Auf sämtliche in der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 23. Februar 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 265 ff.) und in deren Anlage 2 enthaltenen Tarife, ausgenommen Tarif Vb daselbst, wird vom 1. Mai 1918 an ein Zuschlag von 100 % — einhundert vom Hundert — erhoben.

Wiel, den 22. April 1918.

Der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts.
In Vertretung: Lütjohann.

3. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. April 1918 auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs genehmigt, daß die Abgaben von den zur Benutzung von Schnellzügen auszugebenden festen Ergänzungskarten zum Preise 3 *M* und 1,50 *M* einheitlich nach dem Steuerfusse von 13 v. H. berechnet wird.

Berlin, den 24. April 1918.

Der Reichszugler.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Mai 1918.

Nr. 16.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Ergänzungsbestimmungen zur Essigsäure-Ordnung. . . Seite 139

2. Post- und Telegraphenwesen: Postprotestaufträge mit in Eisack-Losbringen zahlbaren Wechslern und Schecks 150
3. Statistik: Bekanntmachung über die Nachweisungen auf Grund der Wohnungszählung im Mai 1918 151

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer V der Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw. vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 934) werden folgende Ergänzungsbestimmungen zu der bestehenden Essigsäure-Ordnung erlassen.

Ergänzung der Essigsäure-Ordnung.

A. Für Essigsäure, die auf anderem Wege als aus Holzessig oder aus essigsauren Salzen und nicht aus Alkohol durch Gärung gewonnen ist, wie z. B. für Essigsäure aus Kalziumkarbid, Acetylen oder Aldehyd, gelten die Bestimmungen der Essigsäure-Ordnung mit nachstehenden Ergänzungen oder Abänderungen.

1. Zu § 1.

Die Essigsäure aus Kalziumkarbid usw. ist unter den gleichen Voraussetzungen Gegenstand der Besteuerung.

Für die Untersuchung ist anstatt der Anlage 1 die beifolgende Anlage 1a maßgebend.

2. Zu § 2 Abs. 2.

Sofern zwischen der gereinigten Essigsäure für technische Zwecke und der für Speisewecke bestimmten in bezug auf Reinheit und Zusammensetzung kein Unterschied besteht, finden auf die

Essigsäurefabrik außer den im § 2 Abs. 2 aufgeführten Paragraphen auch die §§ 81 b Anwendung.

3. Zu § 31 unter c und zu Muster 5.

Es ist nur eine Beschreibung der Vorrichtungen zur Herstellung der ungereinigten Essigsäure vorzulegen. Von der abgeschlossenen Anlage zur Bereitung der gereinigten Essigsäure (vergl. ist außer der Beschreibung der Geräte eine Zeichnung einzureichen.

4. Zu § 32 Buchstabe a.

In die Anmeldung der Räume sind nur diejenigen Räume aufzunehmen, in denen Verhandlungen zur Überführung der ungereinigten Essigsäure in gereinigte vorgenommen werden denen die gereinigte Essigsäure gelagert wird.

5. Zu § 33.

In die Geräteanmeldung sind nur die zur Bereitung der gereinigten Essigsäure die Vorrichtungen, Destillierapparate und Sammelgefäße aufzunehmen.

6. Zu § 36.

Nur die Destillierblase für die rohe Essigsäure und die Sammel- (Aufbewahrungs-) gefäße für die rohe und für die gereinigte Essigsäure sind auf trockenem und nassem Wege zu vermessen.

7. Zu § 42.

Nur die Veränderungen der Vorrichtungen und Geräte in der Anlage für die Reinigung der Essigsäure (vergl. Nr. 10) sind von dem Betriebsinhaber der Sebestelle anzuzeigen.

8. Zu den §§ 46—48.

Sofern zwischen der gereinigten Essigsäure für technische Zwecke und der für Speise bestimmten in bezug auf Reinheit und Zusammensetzung kein Unterschied besteht, finden die Bestimmungen der §§ 46—48 keine Anwendung. Der Betrieb ist vielmehr, wenn auch die Essigsäure nur zu gewöhnlichen Zwecken Verwendung finden soll, als Fabrik zu behandeln, die Essigsäure zu Benutzungszwecken herstellt.

9. Zu § 54.

Unter „Rohstoff“ ist hier die in die Reinigungsanlage (vergl. Nr. 10) eingebrachte rohe Essigsäure zu verstehen.

10. Zu § 57.

Die Reinigung, Lagerung, Verpackung und Behandlung dieser Essigsäure darf nur in von allen anderen Betriebsräumen gesonderten Anlage erfolgen.

11. Zu § 62.

Über den Zugang an roher Essigsäure in die Anlage zur Reinigung der Säure (vergl. Nr. 10) ist ein Anschreibebuch nach anliegendem Muster 9a zu führen.

12. Zu den §§ 64—68.

Die Bestandsaufnahme hat sich hier nur auf die Bestände an roher und gereinigter Essigsäure zu erstrecken. An die Stelle des essigsauren Kalkes tritt die rohe Essigsäure unter Berücksichtigung ihrer Stärke und an die Stelle des Musters 11 das anliegende Muster 11a.

13.

Muster 12 erhält die Überschrift: „Anmeldung der Bestände an gereinigter Essigsäure Bestandsaufnahme“.

In Muster 13 ist unter B anstatt „essigsaurer Kalk“ zu setzen „ungereinigte Essigsäure“.

14.

In Muster 21 ist hinter Spalte 2 einzufügen:

aus Karbid herstellen	aus nicht selbst erzeugtem Aldehyd herstellen	aus sonstigen Roh- stoffen herstellen
2a	2b	2c

B. Übergangsbestimmungen.

1. Für bestehende, derartige Essigsäure herstellende Fabriken sind die in den §§ 31, 46, § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 der Essigsäure-Ordnung erforderlichen Anzeigen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung der im § 130 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ordnungsstrafen vor dem 8. Mai 1918 zu erstatten.

2. In derartigen Essigsäurefabriken ist am 15. Mai 1918 unter Benutzung der Muster 11a und 12 der Bestand an ungereinigter Essigsäure festzustellen, der sich in der Anlage für die Reinigung der Essigsäure (vergl. A Nr. 10) befindet. Der ermittelte Bestand an roher Essigsäure ist im Lagerbuche (§ 62 der Essigsäure-Ordnung) nachzuweisen und der festgestellte Bestand an gereinigter Essigsäure bei der nächsten Bestandsaufnahme zu berücksichtigen.

C. Inkrafttreten.

Die Bestimmung unter B 1 tritt sofort in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 15. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1918.

Der Reichszugler.

Im Auftrage: Neuschel.

Anlage 1a.

Ergänzung der Anlage 1 zur Untersuchung von Essigsäure aus Aldehyd, Äthylen oder Kaliumkarbid.

Liegt eine Essigsäure vor, die nicht aus Holzessig oder essigsauren Salzen und nicht aus Alkohol durch Gärung, sondern auf anderem Wege gewonnen ist, so ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Anleitung für die Beamten.

Die Prüfung ist in derselben Weise vorzubereiten, wie in der Vorbemerkung zu Anlage 1 angegeben ist. Die Unterscheidung nach dem Gehalt an wasserfreier Essigsäure (Abschnitt a) unterbleibt. Für die Prüfung mit Kaliumpermanganatlösung gelten die Bestimmungen des Abschnitts b auch hier. An die Stelle der Prüfung auf den Geruch (Abschnitt c Abs. 1) tritt folgende

Prüfung auf Schwermetallsalze.

Von der Durchschnittsprobe werden 5 ccm mit destilliertem Wasser auf 100 ccm aufgefüllt. 5 ccm dieser Lösung sollen, sofern die Essigsäure zu Genußzwecken geeignet sein soll, bei Zugabe von 1 ccm Schwefelwasserstoffwasser keine Dunkelfärbung annehmen. Tritt eine Dunkelfärbung auf, so ist die Essigsäure als nur für gewerbliche Zwecke verwendbar anzusehen. Das Schwefelwasserstoffwasser ist aus einer Apotheke oder Drogenhandlung zu beziehen und in gut verschlossener Flasche aufzubewahren. Vor dem Gebrauch ist es darauf zu prüfen, ob es noch deutlich nach Schwefelwasserstoff riecht. Andernfalls ist eine neue Menge zu beschaffen.

Im übrigen ist nach Abschnitt c Abs. 2 bis 4 zu verfahren.

2. Anleitung für die Chemiker.

An die Stelle der Prüfung auf Äzeton tritt folgende

Prüfung auf Aldehyd.

50 ccm der zu untersuchenden Probe werden mit Natronlauge neutralisiert. Von der Flüssigkeit werden alsdann unter Verwendung eines Kühlers 10 ccm abdestilliert. 2 ccm des Destillats werden mit 1 ccm fuchsin-schweflicher Säure versetzt. Tritt hierbei sofort oder binnen 3 Minuten eine starke Violett-färbung auf, so ist die Essigsäure als nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar anzusehen. Tritt die Reaktion nur schwach auf oder wird sie erst nach Ablauf von 3 Minuten intensiv, so ist die Essigsäure zu Speisезwecken geeignet.

Zur Herstellung der fuchsin-schweflichen Säure wird 1 g salzsaures Rosalin in 800 ccm Wasser unter gelindem Erwärmen gelöst. In die erkaltete Lösung wird ein Strom von Schwefligsäureanhydrid, das aus einer Lösung von Natriumbisulfid durch Hinzugabe von Schwefelsäure in der Wärme entwickelt wird, eingeleitet, bis die Flüssigkeit eine hellgelbe Farbe angenommen hat und stark nach Schwefligsäureanhydrid riecht. Alsdann bringt man die Lösung mit Wasser auf 1 Liter und bewahrt sie in einem geschlossenen Gefäß auf.

Hebezirk

Muster 9a.

Lagerbuch

der

Essigsäurefabrik des

über die

zur Reinigung bestimmten Vorräte an Essigsäure

für das Rechnungsjahr 19.....

Enthält Blätter, die mit einer
angeflegelten Schnur durchzogen sind.

....., denten 19.....

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Jede in die zur Reinigung usw. der Essigsäure bestimmten Räume aufgenommene Menge Essigsäure ist bei der Aufnahme in die Spalten 1 bis 5 einzutragen.
2. Wird Essigsäure ungereinigt aus diesen Räumen entfernt (verkauft, in den Fabrikbetrieb zurückgenommen usw.), so ist die Menge unter Ausfüllung der Spalten 7, 8, 12 bis 14 in Abgang zu stellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ungereinigte Essigsäure zu Grunde gegangen oder vernichtet worden ist.
3. Die zur Reinigung gelangten oder zu anderen Zwecken verwendeten Mengen sind tunlichst am Schlusse eines jeden Betriebstags abzuschreiben.
4. Das Lagerbuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in den Spalten 5, 11 und 14 fortlaufend aufzunehmen, wobei auch der nach der Bestandsaufnahme zum weiteren Nachweis vorgetragene Hiobstand zu berücksichtigen ist.
5. Am letzten Tage des Rechnungsjahrs ist das Lagerbuch abzuschließen. Die in den Spalten 5, 11 und 14 sich ergebenden Schlusssummen sind in das Lagerbuch für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Aufrechnung und der Übertragung in dem abgeschlossenen Lagerbuche zu bescheinigen. Das abgeschlossene Lagerbuch ist der Steuerbehörde einzureichen.

A b g a n g

Entwässerung	Abgang zu anderen Zwecken oder aus anderem Anlaß					Prüfungsvermerke
	zur Reinigung	Der Essigsäure				
	Essigsäure	Wasserfreie Essigsäure (berechnet aus Spalten 9 und 10)	Rein- gewicht	Stärke in Gewichtsteilen	Wasserfreie Essigsäure (berechnet aus Spalten 12 und 13)	
Stärke in Gewichtsteilen	kg	kg	v. S.	kg		
kg 9	v. S. 10	11	12	13	14	15

Sebebezirk

Anmeldung

der

Bestände an roher (ungereinigter) Essigsäure zur Bestandsaufnahme

am

ten

19.....

in der Essigsäurefabrik des

in

Anleitung zum Gebrauche.

1. In die Anmeldung sind nur die in der Anlage für die Reinigung der Essigsäure vorhandenen Vorräte an ungereinigter Essigsäure aufzunehmen.
2. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 10 und 17 bis 23 auszufüllen.
3. Bei der Ermittlung der Bestände durch Verwiegung kann eine größere Zahl Gefäße mit Essigsäure von annähernd gleicher Stärke unter einer Nummer aufgeführt werden, falls sie ein annähernd gleiches Roh- und Reingewicht haben. In diesem Falle hat der Anmeldende das durchschnittliche Gewicht der einzelnen Gefäße in den Spalten 5 bis 7 und das Gesamtgewicht sämtlicher Gefäße in Spalte 8 nachzuweisen. Die Stärke der Essigsäure ist nach einer Durchschnittsprobe festzustellen.

B. Bestände, die nicht durch Verwiegung ermittelt werden können.

Anmeldung						Prüfungsbefund				Bemerkungen
Der einzelnen Gefäße			Stärke der Essigsäure in Gewichtsteilen	Rein-gewicht der Essigsäure nach Spalten 20 und 21	Wasser-freie Essigsäure (berechnet aus Spalten 21 und 22)	Der Essigsäure			Wasser-freie Essigsäure (berechnet aus Spalten 25 und 26)	
Bezeichnung	Nr.	Inhalt an Essig-säure				Menge	Stärke in Ge-wichts-teilen	Rein-ge-wicht nach Spalten 24 u. 25		
		l	v. S.	kg	kg	l	v. S.	kg	kg	
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 30. April 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 360), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1917, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 1), folgende Verordnung erlassen:

A. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. August 1918 eingetreten ist, am 31. August 1918;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. August 1918 eintritt, am zweiten Werttag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeizung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solchen Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeizung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordern zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeizung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeizung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werttag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeizung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeizung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. August 1918 (Abs. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. April 1918.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Rüdlin.

3. S t a t i s t i k.

Bekanntmachung

über die Nachweisungen auf Grund der Wohnungszählung im Mai 1918.
Vom 29. April 1918.

Gemäß des § 6 der Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung vom 25. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden haben dem Kaiserlichen Statistischen Amte Nachweisungen einzusenden über:

1. die bewohnten und leerstehenden Wohnungen nach der Zahl der Wohnräume,
2. den voraussichtlichen Wohnungsbedarf nach dem Kriege,
3. die jährlichen Mietpreise der bewohnten Mietwohnungen (ohne Gewerberäume),
4. die Verteilung der Bewohner auf die verschiedenen Größenklassen der bewohnten Wohnungen,
5. die stark besetzten Kleinwohnungen nach der Zahl der Wohnräume und Bewohner,
6. die Wohnhäuser nach der Anzahl der Wohnungen.

In die Nachweisungen sind die in den nachfolgenden Mustern bezeichneten Angaben einzutragen.

§ 2.

Die im § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Nachweisungen sind bis zum 1. November 1918, die übrigen Nachweisungen bis zum 1. Januar 1919 einzusenden.

Berlin, den 29. April 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Berlin. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Mai 1918.

Nr. 17.

Inhalt: 1. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte Seite 156
2. **Kolonialwesen:** Bestellung eines Landesbeamten im Reichs-Kolonialamt 166

Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland und in den Schutzgebieten 156
3. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1918 158

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

- I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:
 1. § 31 erhält folgende Fassung:
 - II. Die medizinische Prüfung umfaßt vier Teile und ist in der Regel in sieben aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.
 2. Im § 32 Abs. 3 werden die Worte „namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten“ gestrichen.
 3. Zwischen den §§ 33 und 34 werden die folgenden neuen §§ 33 a und 33 b eingefügt:

§ 33 a.

In dem dritten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitäts-Kinderklinik oder Poliklinik in Gegenwart eines Sachvertreters der Kinderheilkunde einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er in der Kinderheilkunde die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 33b.

In dem vierten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einer besonderen Termin in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Gegenwart eines Fachvertreters für Haut- und Geschlechtskrankheiten einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

4. Im § 35 Abs. 3 werden am Schlusse die Worte „der Haut- und venerischen Krankheiten“ gestrichen.

5. Im § 39 werden die Worte „den Haut- und venerischen Krankheiten“ gestrichen.

6. § 53 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:
für Abschnitt II Teil 1 dreifach, Teil 2 bis 4 je einfach.

7. § 58 erhält im Abs. 1 folgende Fassung:
Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 220 Mark.

Im Abs. 2 daselbst werden an Stelle von Zeile 5 bis 7 die folgenden Zeilen eingesetzt für den Prüfungsabschnitt II

und zwar für Teil 1	25 Mark	55 Mark
" " 2	10 "	
" " 3	10 "	
" " 4	10 "	

Die Zeile 20 daselbst erhält die Fassung:
zusammen

II. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft. . 220 Mark.

Berlin, den 13. Mai 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wallraf.

2. Kolonialwesen.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom heutigen Tage über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher in den Schutzgebieten und Schutzgebietsangehöriger im Ausland wird zum Standesbeamten im Reichs-Kolonialamt der Rechnungsrat Marchand bestellt.

Berlin, den 24. April 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
In Vertretung: Weim.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Schutzgebietesgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Reichs-Gesetzbl. S. 55) sowie in Ergänzung der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908 (Kol.-Blatt S. 372) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Sind während des gegenwärtigen Krieges

1. Deutsche in den Schutzgebieten in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden, oder
2. deutsche Schutzgebietsangehörige im Ausland festgehalten worden,

so können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Schutzgebiet ereignet haben, durch einen inländischen Standesbeamten beurkundet werden. Auf Geburten und Sterbefälle, die sich im Inland ereignet haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23, 1896 S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

Für Geburts- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Einrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5, 1915 S. 583, 1916 S. 405), die Verordnung, betreffend die Einrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359, 1915 S. 105, 1916 S. 405), oder

der § 1 der Verordnung vom 18. Januar 1917 und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 903)

Anwendung finden, verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnungen.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 gelten entsprechend.

§ 3.

Die standesamtliche Anzeige kann auch schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erstattet werden. Für die Beglaubigung ist auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Standesbeamte hat die von ihm beglaubigte Erklärung dem beim Reichs-Kolonialamt bestellten Standesbeamten (§ 4) zu übersenden.

Das gleiche gilt für Ergänzungen einer schriftlichen Anzeige, die von dem Standesbeamten beim Reichs-Kolonialamt oder dessen Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet werden.

§ 4.

Zur Vornahme der Eintragungen (§ 1) wird im Reichs-Kolonialamt ein besonderer Standesbeamter bestellt.

§ 5.

Für die Dauer der Behinderung der in der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. März 1908 bezeichneten Beamten in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee wird der Standesbeamte im Reichs-Kolonialamt (§ 4) ferner ermächtigt, Geburten und Sterbefälle von Angehörigen der Schutzgebiete zu beurkunden.

Berlin, den 24. April 1918.

Der Reichskanzler.
Graf von Hertling.

Status der deutschen Notenbanken Ende April 1918 nach den im Reichs-

Passiva.

(Die Betr.

Rechnende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. März 1918		Ungedeckte Noten		Gegen 31. März 1918		Sonstige fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. März 1918		Verbindlichkeiten mit Stundungsaussicht	Gegen 31. März 1918		Sonstige Passiva	Gegen 31. März 1918		Summe der Passiva	Gegen 31. März 1918
					31. März 1918	31. März 1918	31. März 1918	31. März 1918	31. März 1918	31. März 1918		31. März 1918	31. März 1918								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	Reichsbank	180 000	94 828	11 820 798	-167 014	7 810 728	- 92 611	7 055 105	-1 974 564	—	—	754 667	-126 650	19 906 293	-2 228						
2	Bayerische Notenbank . . .	7 500	3 750	67 604	- 652	31 391	- 3 771	6 808	- 214	—	—	4 570	- 2 207	90 322	—						
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	40 353	- 1 663	2 235	- 6 846	29 755	- 1 968	18 048	- 2 026	2 298	- 2 201	127 054	—						
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 958	23 030	- 346	7 188	- 2 314	38 897	+ 1 758	120	- 10	1 847	+ 231	75 750	+						
5	Waltische Bank	9 000	2 250	25 300	- 1 011	9 951	- 73	47 911	+ 3 349	—	—	1 943	+ 294	86 413	+						
	Zusammen	236 500	110 284	11 978 088	-161 286	7 861 493	-105 615	7 178 476	-1 971 639	18 168	- 2 036	765 225	- 130 533	20 285 741	-2 228						

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 344 630 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 997 480 000 "			
100 " = 5 237 337 000 "			
500 " = 14 141 000 "			(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 3 384 500 000 "			
<u>≙ 11 978 088 000 M</u>			

3 a w e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1918.
 (auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Rechnungs- periode	Gegen 31. März 1918		Gegen 31. März 1918		Noten anderer Banken		Gegen 31. März 1918		Wechsel, Schecks und diskontierte Reichsschatzanweisungen		Gegen 31. März 1918		Lombard		Gegen 31. März 1918		Effekten		Gegen 31. März 1918		Sonstige Aktiva		Gegen 31. März 1918		Summe der Aktiva		Gegen 31. März 1918		Laufende Nummer
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34												
18-22	64 796	- 62 080	1 543 195	- 3 664	2 074	+	1 241	13 897 788	- 2 146 471	8 710	+	2 248	86 730	- 3 376	1 911 994	- 46 226	19 905 203	- 2 258 228	1										
3-7	9548	- 2	1 319	+	323		5 436	+	2 798	44 629	-	1 962	2 812	+	470	1 916	-	17	4 602	-	4 683	10 322	-	3 073	2				
7-8	2297	+	35		8 015	+	2 417	7 806	+	2 731	18 326	-	2 964	43 070	+	149	13 618	+	2 238	14 622	-	12 434	127 954	-	7 858	3			
1-3	8589	-			2 048	+	1 565	6 114	-	197	28 305	+	3 613	18 400	-	3 109	3 088	-	554	9 205	-	285	75 750	+	1 039	4			
2-32	6344	+	1		3 253	+	125	5 761	-	1 064	19 742	+	1 512	5 230	+	890	3 149	-	2 857	42 934	+	4 025	86 413	+	2 632	5			
3-4	131 574	- 62 046	1 557 830	+	896		27 191	+	5 500	13 998 730	- 2 146 302		78 922	+	648	108 717	-	4 566	1 983 417	-	59 609	20 285 741	-	2 265 494					

Berlin. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchbruder. in Berlin.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 29. Mai 1918.

Nr. 18.

Inhalt: 1. Justizwesen: Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister. . . Seite 161
Verordnung über die Strafregister . . . 164

2. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . 201
3. Marine und Schifffahrt: Ernennung zum Mitglied des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte . . . 201

1. J u s t i z w e s e n .

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. Mai 1918 folgende

Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister

bekanntgegeben:

Artikel I.

In der Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882, 9. Juli 1896, 17. April 1913, 6. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 309, 1896 S. 426, 1913 S. 495, 1917 S. 341) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 erhält

- a) der zweite Satz von Nr. 1 folgende Fassung: Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt den Landesjustizverwaltungen oder den von ihnen bestimmten Behörden ob;
- b) in der Nr. 2 werden hinter „Reichs-Justizamt“ die Worte eingefügt „oder der von ihm bestimmten Behörde“.

2. Im § 3 werden als Nr. 3 bis 5 folgende Vorschriften eingestellt:

- 3. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlicly der Konsulargerichte, der Militärgerichte und der Strafverfolgungsbehörden, durch die ein Strafverfahren in Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuchs durch Einstellung, Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder Freisprechung beendet wird;

4. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte der Militärgerichte und der Strafverfolgungsbehörden, durch die ein Strafverfahren vorläufig eingestellt wird, weil der Täter nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist;
 5. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte durch die eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder durch die eine solche Entmündigung wieder aufgehoben wird.
3. Im § 5 werden
- a) in der Überschrift die Worte „zu registrierenden“ durch die Worte „in die Register aufzunehmenden“ ersetzt;
 - b) die Worte „zum Zwecke der Registrierung“ gestrichen;
 - c) hinter Nr. 2 folgende Nr. 3 eingestellt:
 3. bei den im § 3 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der im Militärstrafverfahren ergangenen durch die Beamten der Staatsanwaltschaft nach Eintritt der Rechtskraft, bei Verfügungen der Staatsanwaltschaft, die der Rechtskraft nicht fähig sind, nach deren Erlaß.
4. Der § 6 erhält folgenden Absf. 7:
Die Vorschriften in den Absf. 1 bis 6 finden auf die im § 3 Nr. 3 und 4 vorbeschriebenen Mitteilungen über Entscheidungen im Militärstrafverfahren entsprechende Anwendung.
5. Der § 7 Absf. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands gelegen ist, an das Reichs-Justizamt oder die von ihm für die Registerführung bestimmte Behörde (§ 1 Nr. 2).
6. Im § 8 werden
- a) im Absf. 2 das Wort „Format“ gestrichen;
 - b) im Absf. 3 Nr. 6b die Worte „das Datum der Verurteilung“ durch die Worte „der Tag des Urteils erster Instanz oder des Urteils des Berufungs- oder Revisionsgerichts, wenn dieses das angefochtene Urteil im Schuld- oder Strafausspruch ändert“;
7. Im § 10 wird das Wort „registriert“ durch die Worte „in das Register aufgenommen“ ersetzt.
8. Zwischen § 11 und § 11a wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:
Zu den Mitteilungen in den Fällen des § 3 Nr. 3 bis 5 wird das Muster der Strafnachricht A benutzt. Die Mitteilungen sind mit Angabe der entscheidenden Behörde, des Tages der Entscheidung und des Aktenzeichens in den Abschnitten „Sonstige Bemerkungen“ aufzunehmen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 7 bis 11 entsprechende Anwendung.
9. Im § 11a Absf. 5 und im § 12 Absf. 3 werden die Worte „das Zentralregister“ durch die Worte „das im § 1 Nr. 2 bezeichnete Register“ ersetzt.
10. Der § 15 erhält folgenden Absf. 6:
Mitteilungen gemäß § 3 Nr. 3 bis 5 sind bei der Auskunftserteilung abgefordert von etwaigen Strafvermerken und hinter diesen aufzuführen.
11. Der § 17b wird 17c und erhält folgende Fassung:
Über Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, darf gleichfalls nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden (§ 17b Absf. 2) Auskunft erteilt werden; im übrigen sind gelöschte Vermerke als nicht eingetragen zu behandeln.
12. Als § 17b wird folgende Vorschrift eingestellt:
Sind über eine Person im Register keine anderen Strafen als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in

Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen, vermerkt und seit der letzten gemäß § 2 im Register vermerkten Beurteilung zehn Jahre vergangen, so darf über den diese Person betreffenden Inhalt des Registers nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden. Vermerke über Beurteilungen im Ausland sind im Sinne dieser Vorschrift Vermerken über Beurteilungen im Inland gleichzuachten.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen, bezüglich der Reichsbehörden der Reichskanzler.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Personen, über die eine Steckbriefnachricht im Register niedergelegt ist.

13. Im § 18 werden die Worte „bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers“ durch die Worte ersetzt „bezüglich des im § 1 Nr. 2 bezeichneten Registers“.
14. Im § 19 werden die Worte „des Zentralregisters“ durch die Worte „des im § 1 Nr. 2 bezeichneten Registers“ ersetzt und die Worte „auch“ und „sonstigen“ gestrichen.
15. Das Wort „Formular“ wird jeweils durch „Muster“ und das Wort „registriert“ in den Mustern für die Strafnachricht A durch „vermerkt“ ersetzt.
16. In dem Muster C (Auszug aus dem Strafregister) ist hinter den Worten „ausweislich des Registers“ im Druck auf eine Anmerkung zu verweisen. Die Anmerkung lautet:

Soweit über gelöschte Strafen oder Strafen, die der beschränkten Auskunftserteilung nach § 17b der Verordnung über die Strafregister unterliegen, keine Auskunft erteilt werden darf, werden sie als im Register nicht eingetragen behandelt.

Artikel II.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die in den Strafregistern niedergelegten Vermerke über Beurteilungen, die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Juni 1882 in der Fassung vom 6. September 1917 in die Register nicht mehr einzutragen wären, aus diesen entfernt werden. Die Entfernung erfolgt durch Vernichtung der Strafnachricht oder durch Unkenntlichmachung des Eintrags in der Strafliste.

Die gleiche Anordnung kann der Reichskanzler für das im § 1 Nr. 2 bezeichnete Register treffen.

Artikel III.

Beurteilungen von Kriegsgefangenen sind in die Register nicht aufzunehmen. Das Gleiche gilt von den Entscheidungen nach § 3, soweit sie sich auf Kriegsgefangene beziehen.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt am 1. August 1918 in Wirksamkeit.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der §§ 1 bis 20 der Verordnung vom 16. Juni 1882, wie er sich aus den Änderungen vom 9. Juli 1896, 17. April 1913, 6. September 1917 sowie aus dem Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, in laufender Paragraphenfolge unter dem Tage der Verkündung dieser Verordnung und unter der Überschrift „Verordnung über die Strafregister“ im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntzumachen.

Berlin, den 16. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Dr. von Krause.

Bekanntmachung
der neuen Fassung der Verordnung über die Strafregister.
Vom 16. Mai 1918.

Auf Grund des Artikel V der Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über d
Strafregister vom 16. Mai 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 161) wird d
Wortlaut der Verordnung über die Strafregister nachstehend bekanntgemacht.
Berlin, den 16. Mai 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Dr. von Krause.

Verordnung über die Strafregister.
Vom 16. Mai 1918.

§ 1.

- Über die rechtskräftigen Verurteilungen in Strafsachen werden Register geführt:
1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt den Landesjustizverwaltungen oder den von ihnen bestimmten Behörden ob;
 2. bei dem Reichs-Justizamt oder der von ihm bestimmten Behörde bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes gelegen oder nicht zu ermitteln ist.

§ 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgehene[n] Übertretungen.

Ausgenommen sind Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist.

Ferner sind ausgenommen alle Verurteilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldrügefachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§ 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des § 362 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurteilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;

Einrichtung
der Register.

2. die aus dem Ausland eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte Verurteilungen;
3. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, der Militärgerichte und der Strafverfolgungsbehörden, durch die ein Strafverfahren in Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuchs durch Einstellung, Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder Freisprechung beendet wird;
4. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, der Militärgerichte und der Strafverfolgungsbehörden, durch die ein Strafverfahren vorläufig eingestellt wird, weil der Täter nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist;
5. die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, durch die eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder durch die eine solche Entmündigung wieder aufgehoben wird.

§ 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§ 5.

Die Mitteilung erfolgt:

1. bei Verurteilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat, oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde;
3. bei den im § 3 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der im Militärstrafverfahren ergangenen durch die Beamten der Staatsanwaltschaft nach Eintritt der Rechtskraft, bei Verfügungen der Staatsanwaltschaft, die der Rechtskraft nicht fähig sind, nach deren Erlaß.

Mitteilung der in die Register aufzunehmenden Entscheidungen.

§ 6.

Die Mitteilung einer militärgerichtlichen Verurteilung erfolgt, sobald für den Verurteilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mitteilung mit der Überführung des Verurteilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältnis.

Die Mitteilung ist von demjenigen Truppenteile zu machen, welchem der Verurteilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurteilte einem Truppenteile nicht an, so erfolgt die Mitteilung von demjenigen Militärbehörde, welcher der Verurteilte im gedachten Zeitpunkt unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mitteilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirk der Verurteilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurteilungen ist die Mitteilung durch diejenige Marinefaktion zu machen, welcher der Verurteilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurteilte zu diesem Zeitpunkt einer Marine-itation nicht an, so erfolgt die Mitteilung durch den Chef der Admiralität.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 6 finden auf die im § 3 Nr. 3 u. 4 vorgeschriebenen Mitteilungen über Entscheidungen im Militärstrafverfahren entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Mitteilungen sind für jeden Verurteilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurteilten ermittelt und in Deutschland gelegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mitteilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Mitteilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands gelegen ist, an das Reichs-Zustizamt oder die von ihm für die Registerführung bestimmte Behörde (§ 1 Nr. 2).

Die Mitteilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mitteilung der bei den Konsulargerichten ergehende Beurteilungen an die im Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes zu geschähen hat, bleibt der Bestimmung des Reichsfinanzlers überlassen.

§ 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Muster aufzustellen.

Muster A

Muster B

Die letzteren sind auch in bezug auf Größe und Farbe des Papiers maßgebend. Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurteilten (bei Frauen den Geburtsnamen) sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadtteil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurteilten;
5. Familienstand des Verurteilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurteilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
 - a) die erkennende Behörde,
 - b) der Tag des Urteils erster Instanz oder des Urteils des Berufungs- oder Revisionsgerichts, wenn dieses das angefochtene Urteil im Schuld- oder Strafausspruch ändert,
 - c) der Charakter der für erwiesen erachteten Straftaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
 - d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und attennmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Inwieweit die betreffenden Tatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mitteilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt“ oder Geburtsjahr „angeblich 1859“.

§ 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für

das Strafregister desjenigen Bezirkes zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurteilten gelegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§ 10.

Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeeschuldigter früher unter falschem Namen verurteilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 Nr. 1 bzw. 2) noch nicht in das Register aufgenommen sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§ 11.

Führt ein Verurteilter befugter^s oder unbefugterweise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzuschicken.

§ 12.

Zu den Mitteilungen in den Fällen des § 3 Nr. 3 bis 5 wird das Muster der Strafnachricht A benutzt. Die Mitteilungen sind mit Angabe der entscheidenden Behörde, des Tages der Entscheidung und des Aktenszeichens in den Abschnitt „Sonstige Bemerkungen“ aufzunehmen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 7 bis 11 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Wird einem Verurteilten wegen einer Strafe, die in das Register aufgenommen oder nach § 2 von der Aufnahme in das Register ausgenommen ist, eine Bewährungsfrist oder eine Verlängerung der Frist bewilligt, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen.

Geht während der Bewährungsfrist eine Strafnachricht ein, so hat die Registerbehörde hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Wird die Bewährungsfrist widerrufen, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Läuft noch eine andere Bewährungsfrist, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche diese Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerrufe zu benachrichtigen.

Zu den Mitteilungen sind die Muster E und E1 zu verwenden.

Nachdem die Bewährungsfrist abgelaufen, widerrufen oder sonst gegenstandslos geworden ist, werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das in § 1 Nr. 2 bezeichnete Register der Reichskanzler, können anordnen, daß die Mitteilungen weiter aufbewahrt werden.

§ 14.

Wird eine in das Register aufgenommene Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn der Verurteilte begnadigt wird; zur Mitteilung von Gnadenbeweisen ist das Muster F zu verwenden.

Der Inhalt der Mitteilung ist auf dem Vermerk über die Verurteilung einzutragen; der Vermerk ist zu löschen, wenn die Verurteilung rechtskräftig aufgehoben ist oder wenn der Gnadenbeweis auf Löschung im Strafregister gerichtet ist.

Nach Erledigung werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das in § 1 Nr. 2 bezeichnete Register der Reichskanzler, können anordnen, daß sie weiter aufbewahrt werden.

Muster E
und E1

Muster F

Form der
Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der überfandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 15.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Landesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerk enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurteilten zu prüfen.

§ 16.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheirateten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 17.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Muster zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mitteilungen über die im Ausland erfolgten Verurteilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftserteilungen zu berücksichtigen.

Mitteilungen gemäß § 3 Nr. 3 bis 5 sind bei der Auskunftserteilung abgefordert von etwaigen Strafvermerken und hinter diesen aufzuführen.

§ 18.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im übrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurteilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

§ 19.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu erteilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Modells C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsortes der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde erteilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Modells und zwar:

Auskunfts-
erteilung aus
den Registern.

Modell C

- a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurteilt“ in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurteilt“;
- b) andernfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Modells auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergibt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich funktlich Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzulenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch erteilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzulenden.

§ 20.

Ist die Person, über welche die Auskunft erteilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Übertretungen wiederholt verurteilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Übertretungen nur je die drei letzten Verurteilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Muster C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurteilungen genügt es, wenn für jede Übertretungsart die Zahl dieser Verurteilungen angegeben wird.

§ 21.

Sind über eine Person im Register keine anderen Strafen als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, vermerkt und seit der letzten gemäß § 2 im Register vermerkten Verurteilung zehn Jahre vergangen, so darf über den diese Person betreffenden Inhalt des Registers nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden. Vermerke über Verurteilungen im Ausland sind im Sinne dieser Vorschrift Vermerken über Verurteilungen im Inland gleichzuachten.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen, bezüglich der Reichsbehörden der Reichsanzler.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Personen, über die eine Steckbriefnachricht im Register niedergelegt ist.

§ 22.

Über Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, darf gleichfalls nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden (§ 21 Abs. 2) Auskunft erteilt werden; im übrigen sind gelöschte Vermerke als nicht eingetragen zu behandeln.

§ 23.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des im § 1 Nr. 2 bezeichneten Registers der Bestimmung des Reichsanzlers überlassen.

§ 24.

Die Strafregister können zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke gibt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Musters D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgestellt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten. Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergibt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Steckbriefnachrichten.

Muster D

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Da-
befindet, oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht
mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übergeben. Ist der
Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder
ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der
Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere
Mitteilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der
Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht
oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so
ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mitteilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht in
Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des
Steckbriefs eingeht, oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verlossen sind.

§ 25.

Schlüß-
bestim-
mungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des in § 1 Nr. 2 bezeichneten Registers den
Reichskanzler — bleiben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen
vorbehalten.

§ 26.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundes-
staaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mitteilungen nicht berührt.

Insbefondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen
die Beurteilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzuteilen sind.

Gleiche Strafnachricht erhält das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Nufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet vermitet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- burts- tag.	Tag: Monat: Jahr:	Ge- burts- ort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Staat:
-----------------------	-------------------------	-----------------------	---	-------------------------------

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehegatten:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite

Zünftige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

an	durch	wegen	auf Grund von	zu
----	-------	-------	---------------	----

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmann, Oberamt, Amtsbezirk usw.
)*) Mubeiüchtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Beweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagen, in Neben- und Nebenklagen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Mitteilende Behörde:
Amtsgericht
Charlottenburg

Strafnachricht (A) für das Strafregister zu
Dresden
Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II

Ufthenzeichen:
C 218/94

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Schmidt

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand:

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name

des (bzw. früheren) Ehegatten: *Friedrich August Schulze*

Des Vaters Vor- und Familienname: (*unehel.*)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: *Auguste Wilhelmine Schmidt*

Ge- burts- tag.	Tag: Monat: Jahr:	15. April 1865	Ge- burts- ort.	Gemeinde: eb. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk*):	angebl. Dresden Dresden Dresden	Landgerichtsbezirt: Staat:	Dresden Sachsen
-----------------------	-------------------------	----------------------	-----------------------	---	---------------------------------------	-------------------------------	--------------------

Wohnort: *ohne*

eb. letzter Aufenthaltsort: *Charlottenburg*

Stand (Beruf, Gewerbe): *ohne*

eb. Stand des Ehemanns: *Schuhmacher*

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1 bis 8 Strafgesetzbuchs:
nein ja ~~vgl. Rückseite~~

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. Charlottenburg	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannsch., Oberamt, Amtsbezirk usw.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagen, in Forst- und Feldbrügelachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung über die Strafregister § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen.

Datum:

Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Amtsrichter

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Abtenszeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*)) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Verurteilungen, von der mitreisenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht bemerkten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde:
Amtsger.
Charlottenburg

Strafnachricht (A) für das Strafregister zu
Dresden
Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II

Stfenzzeichen:
C 218/94

Familiennamen (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) name s. B.
des (bzw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unhel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~Schmidt~~ **Schmid**

Ge- Tag: 15.	Ge- Gemeinde: angebl. Dresden	Landgerichtsbezirt: Dresden
urts- Monat: April	urts- ev. Straße, Stadtteil: Neustadt	Zweit: Sachsen
tag. Jahr: 1865 1866	ort. Verwaltungsbezirt: Dresden	

Wohnort: ohne s. B. ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): s. B. ev. Stand des Ehegatten: Schuhmacher s. B.

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen²²⁾ oder aus § 361 Nr. 1-8 Strafgesetzbuchs:
nein ja — ~~vgl. Rückseite~~

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt.
Nach Nr. 4 wiederverheiratet mit dem Kutscher Anton Krüger in Potsdam.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
l. 20 ¹⁾ 1894	Amtsger. Charlottenburg	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurteilungen unstehend!

¹⁾ Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amtsbezirt usw.
²²⁾ Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Missethat nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagen, in Noth- und Feldtrugsachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Geschäfte.

Datum:
Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Offenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Landger. II Berlin	Land- streichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft Überweisung an die Landes- polizeibehör-
3	Pol.-Präsid. Berlin	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präs. Berlin	vgl. Nr. 2	§ 362 Abs. 3 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus (Rummels- burg)
4	Staatsanw. Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Landger. Potsdam	versuchter intellektueller Urkunden- fälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängnis
5	Amtsger. Nauen	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. Nauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. Spandau	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffengericht Potsdam	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. Brandenburg a. H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffengericht Brandenburg a. H.	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Verurteilungen, von der mitteilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht bemerkten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittelnde Behörde:

Strafliste angelegt
am 31/12 1895Strafnachricht (A) für das Strafregister zu
des Reichs-Justizamts

Klaffenzeichen:

Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Bauer

Vorname (Aufname zu unterstreichen):

Arnold Xaver

Familienstand:

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) name
des (bzw. früheren) Ehegatten:s. B.
Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname:

Anton **Bauer**

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Helene Marie **Brunner**Ge- Tag: 13.
burt's- Monat: Sept.
tag. Jahr: 1864Ge- Gemeinde: Hüggingen
burt's- eb. Straße, Stadtheil:
ort. Verwaltungsbezirk*): BremgartenLandgerichtsbezirt: —
Staai: Schweiz

Wohnort: Bingen (Hessen) s. B.

ev. letzter Aufenthaltort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

Melker s. B.

ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
~~nein~~ ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimatsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.

Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheiratet, seit Nr. 5: verwitw.

Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.

Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: Mannheim; wiederverheiratet mit Antonie
Amalie **Langner**.Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden: 1. nach Mitteilung des
Amtsanw. **A. Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. Flensburg	Diebstahls	§§ 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurteilungen umstehend!

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptm. Oberamt, Amtsbezirk usw.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagen, in Novis- und Fehldrüesachen, wegen Zutwiderhandlungen gegen Vorschriften

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Kennzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsaw. A. Traunstein	335/89	12/8 1889	Schöffengericht Traunstein	Unter- schlagung	§ 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängnis
3	Amtsaw. München I	1506/89	4/11 1889	Schöffengericht München I	Nicht- beschaffung eines Unterkommens	§ 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. Plauen	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. Plauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsaw. B. Straubing	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffengericht Straubing	Widerst., Berufs- beleidigung, Bettelns und Land- streichens	§§ 113, 185, 196, 361 Nr. 3 und 4 St. G. B.	1 Mon. Gef. 3 Wochen Haft Überweisung an die Landes- polizeibehörde
6	Bezirksamt Straubing	—	15/3 1891	Bezirksamt Straubing	vgl. Nr. 5	§ 362 Abs. 3 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus
7	Staatsaw. Regensburg	288/93	21/10 1893	Landger. Regensburg	Betrugs	§ 263 St. G. B.	2 Monat Gefängnis
8	Staatsaw. Mainz	L 105/94	19/8 1894	Landger. Mainz	Sittlichkeits- verbrechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monat Gefängnis

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde bei der Registerbehörde noch nicht vermerkten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Fortsetzung der Strafliste für **Bauer, Arnold Xaver,**

geb. am 13. Sept. 1864 in Hüggingen

Nr.	nach Mitteilung von	Offenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. Düsseldorf	IV L 77/94	19/9 1894	Landger. Düsseldorf	Sittlichkeits- verbrechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn. zusätzlich zur Strafe unter Nr. 8
<p>Nach Mitteilung der Staatsanw. Düsseldorf vom 9/3 1896 — L 739/95 — ist die hier vermerkte Verurteilung infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 27/2 1896 aufgehoben worden.</p>							
10	Staatsanw. Mannheim	L 401/95	1/2 1896	Landger. Mannheim	Betrugs	§§ 263, 74 St. G. B.	8 Mon. Gefängn. 200 M Geldstr., Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Familienname

Beruf

Familienstand
Geburts- und Sterbedatum
des (bzw. der)

Des Vaters

Der Mutter

Geburts- und Sterbedatum
tag. des

Wohnort:

Stand (Beruf)

Wie die Strafnachricht erhielt das Strafregister zu

Name (bei Frauen Geburtsname):

(Nachname zu unterstreichen):

Stand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Familien-(Geburts-)name
früheren Ehegatten:

Vor- und Familienname:

Vor- und Geburtsname:

geb.:	Ge-	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
geb.:	burts-	ev. Straße, Stadtteil:	Staat:
geb.:	ort.	Verwaltungsbezirk:	

ev. letzter Aufenthaltsort:

Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehemanns:

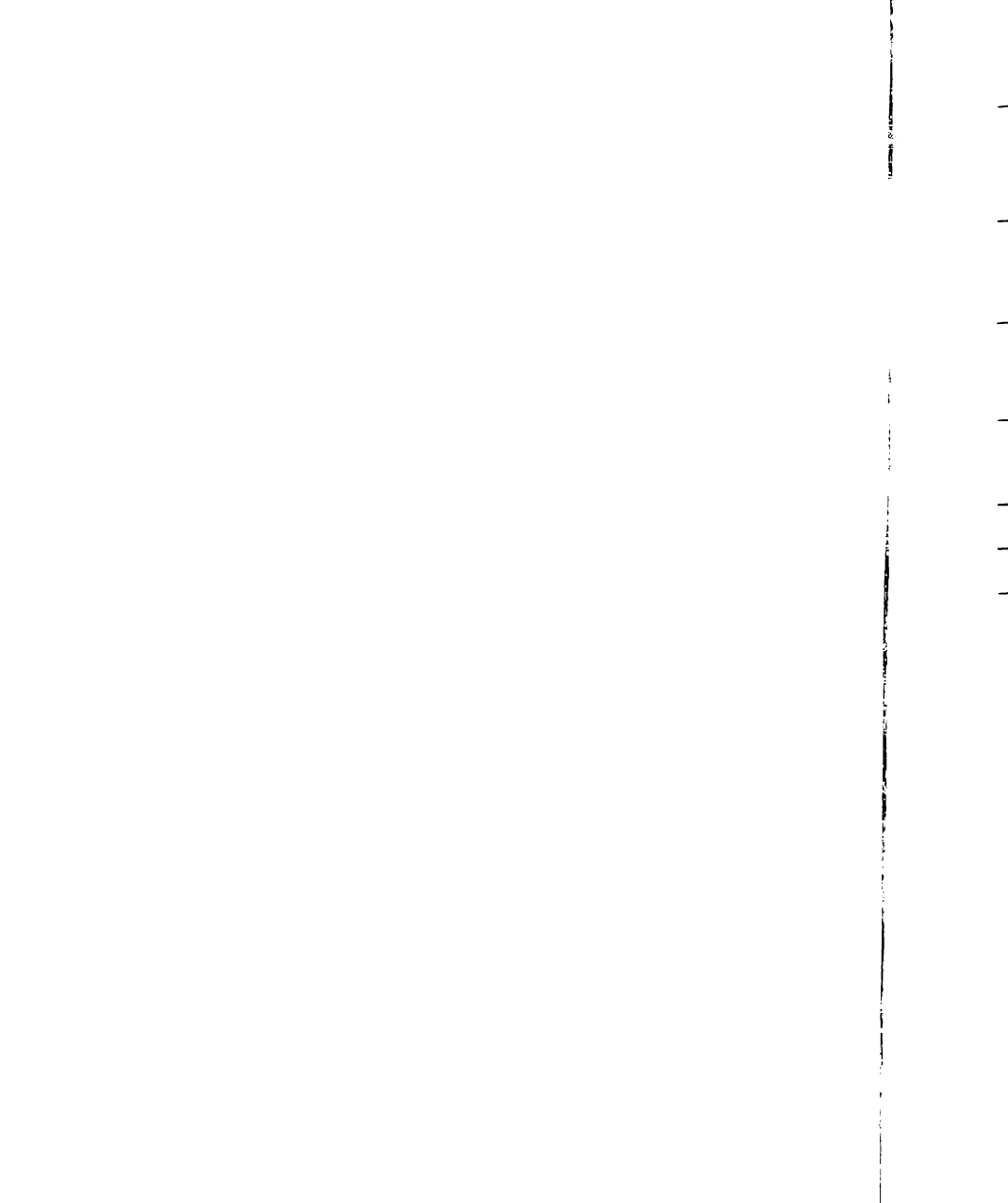
Vorstehend bezeichnete Person,
verurteilt durch

vom
wegen

ist laut Beschluß de

vom
auf Grund des § 362 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs

Datum:



Polizeipräsidentium Berlin	Dresden	I 2305
-------------------------------	---------	--------

~~Die Strafnachricht erhielt das Strafregister in~~

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Nufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: **ledig** ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unhel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: **Auguste Wilhelmine Schmid**

Ge- burtst- tag:	Tag: 15. April 1864	Ge- burtst- ort:	Gemeinde: Dresden ev. Straße, Stadtteil: Neustadt Verwaltungsbezirk: Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden Staat: Sachsen
------------------	---------------------	------------------	--	---

Wohnort: ohne ev. letzter Aufenthaltort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,
verurteilt durch Urteil des Kgl. Landgerichts
II Berlin

vom 5. Juli 1894
wegen Landstreichens
ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894
auf Grund des § 362 Abj. 3 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem
Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Ober-Regierungsrat.

Urichti

zur gefä

lich mit der Bitte um jährliche Rücksendung

an

in

lligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Berlin, den 5. Dezember 1895.*

Unterschrift:

N. N.
*Untersuchungsrichter
beim Königl. Landgericht I Berlin.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

*N. N.
Staatsanwalt.*

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts

zu Dresden

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Schmid

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand:

~~ledig~~

verheiratet

~~verwitwet~~

geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name

früher verheiratet mit dem
Schuhmacher

des (bzw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger**

Friedr. Aug. Schilze u. geschieden

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ (unchel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: ~~Auguste Wilhelmine geb. Schmid~~

Geburts- tag:	Tag: Monat: Jahr:	15. April 1866
------------------	-------------------------	----------------------

Geburts- ort:	Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk:	Dresden Neustadt Dresden
------------------	---	--------------------------------

Landgerichtsbezirk:	Staat:	Dresden Sachsen
---------------------	--------	--------------------

Wohnort: Potsdam

ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers*)

verurteilt

Nr.	nach Mitteilung von	Abkürzungen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsgericht Rindorf	E 301/94	5.7 1894	Land- gericht II Berlin	Land- streichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Überweisung an die Landes- polizeibehörde
2.	Polizeipräsidentium Berlin	I 2305	8.7 1894	Polizei- präsidium Berlin	vgl. Nr. 1	§ 362 Abs. 3, St. G. B.	3 Monaten Arbeitshaus (Kämmels- burg)
3.	Staatsanwalt Potsdam	L 98/94	15.12 1894	Land- gericht Potsdam	versuchter intellektueller Urkunden- fälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängnis

*) Soweit über gelöschte Strafen oder Strafen, die der beschränkten Auskunftserteilung nach § 21 der Verordnung über die Strafregister unterliegen, keine Auskunft erteilt werden darf, werden sie als im Register nicht eingetragen behandelt.

Nr.	nach Mitteilung von	Offenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	Amtsgericht Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsgericht Spandau	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	Amtsgericht Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffengericht Potsdam	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	Amtsgericht Brandenburg a/H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffengericht Brandenburg a/H.	Bettelns.	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Außer den vorstehend aufgeführten Verurteilungen aus § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurteilt worden.

Familien

Nummer

Familien

Nummer

des (bzw.)

Des Vaters

Der Mutter

Wie

geboren

am

Wohnort:

Stand (B)

Beruf

für das Strafregister zu

Name (bei Frauen Geburtsname):

(Nachname zu unterstreichen):

Stand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Familien- (Geburts-)name
früheren Ehegatten:

Vors. Vor- und Familienname:

Vater Vor- und Geburtsname:

Tag:	Ge-	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
Monat:	burts-	ev. Straße, Stadtteil:	Staat:
Jahr:	ort.	Verwaltungsbezirk:	

ev. letzter Aufenthaltsort:

Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

urteilt am durch
wegen
zu

Bewährungsfrist bis

verlängert bis

Es wird ersucht, von den bis zum Ablauf der Bewährungsfrist eingehenden Strafnachrichten, Steckbriefsnachrichten, Ersuchen um Auskunftserteilung und anderen Nachrichten, die auf eine anhängige Untersuchung schließen lassen, sofort hierher Mitteilung zu machen.

Datum:

Zurechnungen am Antrag wegen ...
von ...

Mitglied

Famili

Roman

Famili

Vor- und
des (Büch)

Des Va

Der Mi

Ge-

turis-

tag.

Bohno

Stand

Beurte

Bewähru

De

Uw

Behörde:		Nachricht über Widerruf einer Bewährungsfrist (E 1)		Alterszeichen:	
		für das Strafregister zu			
Name (bei Frauen Geburtsname):					
Namen (Rufname zu unterstreichen):					
Stand:		ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
d. Familien- (Geburts-)name u. früheren Ehematten:					
Vaters Vor- und Familienname:					
Mutter Vor- und Geburtsname:					
Tag:		Ge-	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:	
Monat:		burts-	ev. Straße, Stadthell:	Staat:	
Jahr:		ort.	Verwaltungsbezirk:		
Ort:			ev. letzter Aufenthaltsort:		
(Beruf, Gewerbe):			ev. Stand des Ehemanns:		
Bitt am			durch		
wegen					
zu					
Bewährungsfrist, die bis zum			erteilt — verlängert war, ist widerrufen.		
Unterschrift:					

Familien-
Namen

Familien-
Vor- und
Namen des (bezu-)

Des Vaters
Der Mutter

Wie-
Geburts-
tag, Ja-

Wohnort

Stand

Beruf

diese S

die Löse
die Wied

Name (bei Frauen Geburtsname):

Name (Rufname zu unterstreichen):

Stand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Familien- (Geburts-)name
früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname:

Vor- und Geburtsname:

Ort:	Ge-	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
Quart:	burts-	ev. Straße, Stadtteil:	Staat:
Bezirk:	ort.	Verwaltungsbezirk:	

Ort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Wird am durch
wegen
zu

*) Durch Erlaß vom ist

Strafvermerk erlassen.

ermächtigt auf eine Strafe von

umgewandelt in eine Strafe von unter dem Vorbehalte,

daß es bei Nichtzahlung der Geldstrafe bei der erkannten Freiheitsstrafe verbleibt.

Anmeldung des Strafvermerkes im Strafregister — in den polizeilichen Listen — angeordnet.

Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte — der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — erfolgt.

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Datum:

Q
der
me
der
Et

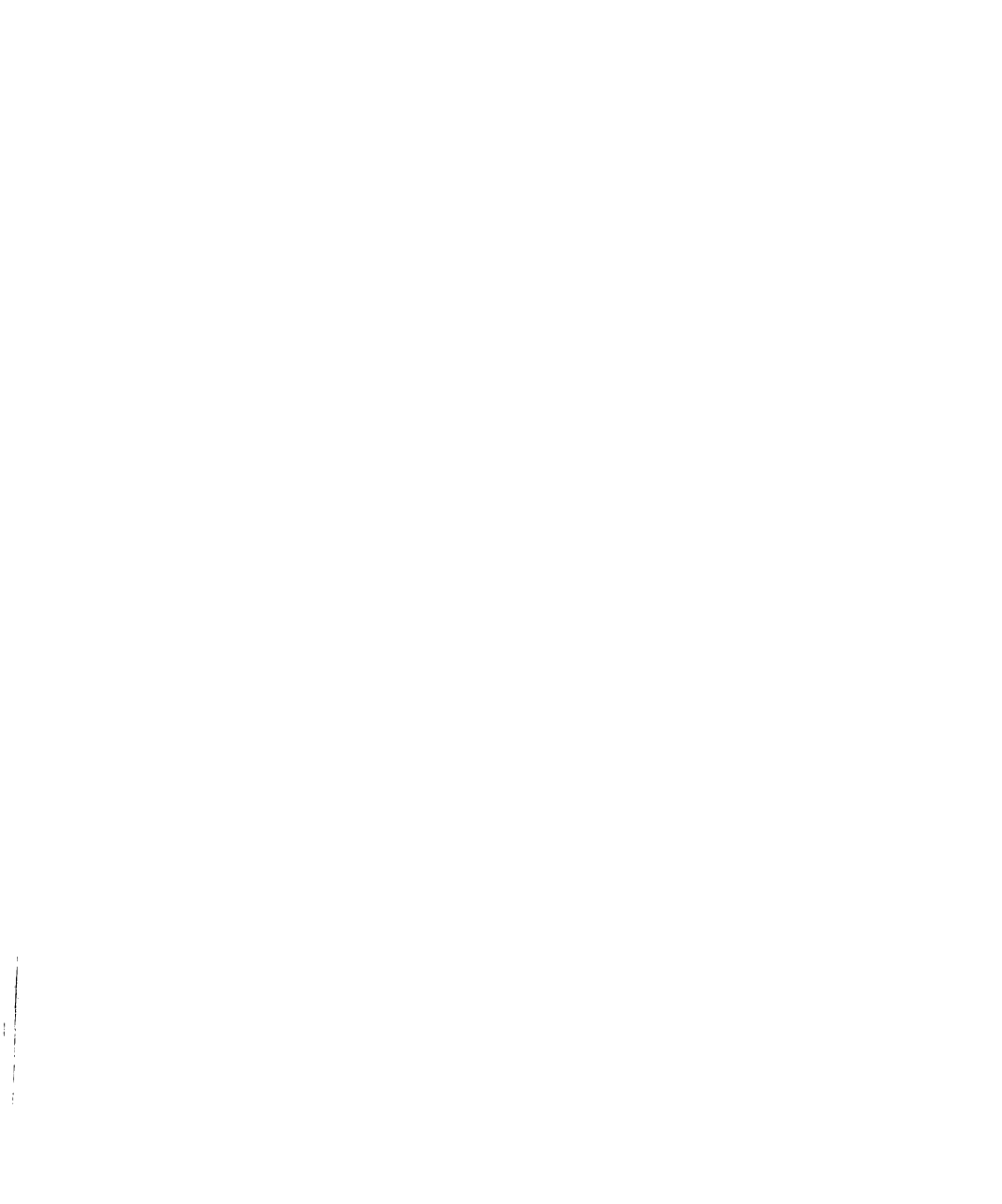
21
7.
25c
ju

2. K o n s u l a t w e s e n .

dem Verwalter des kaiserlichen Konsulats in Ruzschuk Vizekonsul Foerster ist auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Stadtbezirk Ruzschuk sowie für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich solcher unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

3. M a r i n e u n d S c h i f f a h r t .

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 11. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1025) hat der Bundesrat an Stelle des königlich bayerischen Bezirksamtmanns Bittinger den königlich bayerischen Rat am Verwaltungsgerichtshof von Baumer zum Mitglied des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte ernannt.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Juni 1918.

Nr. 19.

Inhalt: 1. **Auswanderungswesen:** Errichtung einer Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung Seite 203
 2. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1919. 204
 3. **Maß- und Gewichtswesen:** Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung von Zähleraggregaten 205
 4. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Erscheinen eines zweiten Nachtrags zur Deutschen Arzneitrate 1918 206

5. **Militärwesen:** Erlöschen der Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Norwegen 206
 6. **Zoll- und Steuerwesen:** Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 8. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsteuer 207
 7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 207

1. Auswanderungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung.

I.

Zur Regelung der Rückwanderung und der Auswanderung Deutscher und deutschstämmiger Ausländer wird unter dem Reichsamt des Innern eine Reichsstelle mit dem Namen „Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung (Reichswanderungsstelle)“ eingerichtet.

II.

Die Reichswanderungsstelle hat folgende Aufgaben:

1. die Sammlung, Sichtung und Bearbeitung der von inländischen Stellen, den Vertretungen des Reichs im Ausland und den Verwaltungen der Schutzgebiete eingehenden Unterlagen über solche Angelegenheiten, die für die Rückwanderung und Auswanderung von Bedeutung sind;
2. die Erteilung von Auskunft an deutsche und deutschstämmige Rückwanderungs- und Auswanderungslustige;

3. die Förderung sonstiger der Fürsorge für Rück- und Auswanderer dienenden Bestrebungen;
4. die Regelung der Rückwanderung im Ausland, insbesondere die Regelung der Werbetätigkeit und der Zuführung Rückwandernder bis zur Grenze des Reichs oder der Schutzgebiete, die Vereinbarungen mit Beförderungsunternehmungen und die Fürsorge für die Flüssigmachung des Vermögens der Rückwanderer;
5. die Sicherstellung der Aufnahme, Versorgung, Entseuchung und vorläufiger Unterbringung der Rückwanderer, soweit eine solche außerhalb des Reichsgebiets erforderlich ist;
6. die Fürsorge für den lückenlosen Ausbau und die reibungslose Betätigung der Einrichtungen im Reichs und in den Schutzgebieten, die sich mit der Abnahme und Unterbringung von Rückwanderern befassen.

III.

Die Reichswanderungsstelle hat ihren Sitz in Berlin.

Sie besteht aus einem Vorsitzenden, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden, und aus einem Beirat. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, den oder die Stellvertreter und die Beiratsmitglieder; er führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

IV.

Der Vorsitzende vertritt die Reichswanderungsstelle nach außen und führt die laufende Verwaltung; er erläßt die allgemeinen Dienstaufweisungen.

V.

Der Beirat berät auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden der Reichswanderungsstelle in seiner Gesamtheit oder in Ausschüssen; er ist zur beratenden Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der Rück- und Auswanderung berufen, insoweit nicht auf dem Gebiete der Auswanderung nach §§ 38 und 39 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 der dort vorgezeichnete sachverständige Beirat in Tätigkeit zu treten hat.

Die Mitglieder des Beirats versehen ihr Amt als Ehrenamt. Auswärtige Beiratsmitglieder erhalten auf Erfordern Tagegelder und Reisekosten.

VI.

Der Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiete der Auswanderung bleibt späterer Bestimmung vorbehalten. Im übrigen tritt die Reichswanderungsstelle sofort in Tätigkeit.

Berlin, den 29. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Ballraf.

2. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichswirtschaftsamt veranstaltete Ausgabe des Wertes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1919 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen“ ist in Carl Heymanns Verlag in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,60 M für das Exemplar vom Verleger geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 2 M für das Exemplar zu beziehen.

Von der in dem Jahrbuch enthaltenen Tafel „Zeitignalfstationen nach ihrem Bestande zu Anfang 1918“ können Sonderabdrücke zum Preise von 1 M für das Exemplar vom Verleger bezogen werden.

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden folgende Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung von Zähleraggregaten erlassen.
Charlottenburg, den 22. Mai 1918.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Sagen.

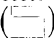
Bestimmungen über Prüfungen und Beglaubigungen von Zähleraggregaten.

Ein Zähleraggregat besteht aus Meßwandlern und einem oder mehreren Zählern.

Bei der Prüfung eines Zähleraggregats sind alle Nebenapparate (Leistungs-, Strom- und Spannungszeiger, Relais usw.), welche im Betriebe noch neben den Zählern von den Meßwandlern betätigt werden, anzuschließen. Statt der Nebenapparate selbst können Ersatzwiderstände und Spulen von entsprechendem Leistungsverbrauch und Leistungsfaktor eingeschaltet werden. Übersteigt der Widerstand der im Betriebe verwandten sekundären Zuleitungen eines Stromwandlers 0,15 Ω , so ist bei der Prüfung der entsprechende Widerstand einzuschalten.



In dem Prüfungs- oder Beglaubigungsschein wird jeder angeschlossene Nebenapparat angeführt und bei Mehrphasenzählern die Zugehörigkeit der Apparate sowie der Meßwandler zu den einzelnen messenden Systemen in den Zählern unter Angabe der Klemmenbezeichnungen festgelegt. Die Prüfung bzw. Beglaubigung wird hinfällig, wenn im Betriebe von der angegebenen Schaltung abgewichen oder der Leistungsverbrauch in den Sekundärkreisen der Meßwandler geändert wird, z. B. durch Zusetzen, Fortnehmen oder Austausch von Nebenapparaten.

Die Beglaubigung des Zähleraggregats findet statt, wenn entweder

- a) die Zähler einem solchen beglaubigungsfähigen System () angehören, für welches die Erweiterung der Meßbereiche durch die betreffenden Meßwandlerformen zugelassen ist,

Anmerkung: Sind noch außerdem Zähler angeschlossen, für welche die genannte Voraussetzung nicht zutrifft, so erlischt die Beglaubigung nicht auf diese Zähler, sondern nur auf die des er genannten Systems.

oder

- b) die Zähler beliebigen beglaubigungsfähigen Zähler-Systemen (), die Meßwandler aber beglaubigungsfähigen Meßwandler-Systemen () angehören.

Daneben muß der § 11 der Prüfordnung erfüllt sein und das Aggregat die Beglaubigungsfehlergrenzen für Zähler bei der Prüfung einhalten.*)

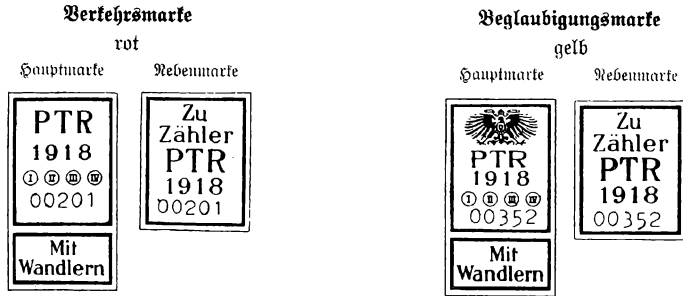
Zum Zeichen der vollzogenen Prüfung bzw. Beglaubigung werden Zähler und Meßwandler mit den nachstehend abgebildeten Stempelmarken versehen. Bei der Prüfung und Beglaubigung durch ein Prüfamt tritt an Stelle des PTR das Zeichen des betreffenden Prüfamts. Die Hauptmarke wird auf dem Zähler und je eine Nebenmarke gleicher Nummer auf jedem zugehörigen Meßwandler**) an-

*) Für Zähleraggregate, welche aus einzelnen für sich beglaubigten Meßwandlern und Zählern zusammengesetzt werden sollen, werden besondere Bestimmungen erlassen.

**) Die gelbe Nebenmarke auf dem Meßwandler besagt nicht, daß dieser selbst beglaubigt ist, das Zeichen hierfür ist ein Metallstich (vgl. Bestm. 98 c).

gebracht. Sind mehrere Zähler an dieselben Meßwandler angeschlossen, so erhält jeder Zähler eine Hauptmarke mit besonderer Nummer und jeder Meßwandler so viel Nebenmarken, wie Zähler an ihn angeschlossen sind. Bei der Beglaubigung eines Zähleraggregats nach a erhalten die Zähler, an welche sich gemäß der Anmerkung die Beglaubigung nicht erstreckt, nur die Verkehrsmarke für Zähleraggregate.

Stempelmarken für Zähleraggregate.



4. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1918 wird binnen kurzem ein zweiter Nachtrag im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen; er ist zum Preise von 0,25 M für das Stück im Buchhandel zu beziehen. Der erste Nachtrag bleibt weiterhin in Kraft.

5. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Die dem praktischen Arzte Arthur Collett in Kristiania zufolge Bekanntmachung vom 14. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 81) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1a bis c der Deutschen Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, die ihren dauernden Aufenthalt in Norwegen haben, ist erloschen.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Nsenbart.

6. **P o l i z - u n d S t e u e r w e s e n .**

Bekanntmachung

des Reichskanzlers über den Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 8. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsteuer.

Der Grundkurs — berechnet für einen Zinslauf vom 1. Juli 1917 ab —, zu dem die auslosbaren viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der achten Kriegsanleihe des Deutschen Reichs bei der Entrichtung der außerordentlichen Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen sind, wird ebenso wie der Grundkurs, zu dem die auslosbaren viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der sechsten und siebenten Kriegsanleihe nach den Bekanntmachungen vom 13. März und 26. September 1917*) anzunehmen sind, auf 100 M für je 100 M Nennwert festgelegt.

Da der auf die Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum Beginn des Zinslaufs der mitübergebenen Zinscheine entfallende Zinsenbetrag bei der Berechnung des Annahmewerts in Abzug kommt, sind daher die viereinhalbprozentigen auslosbaren Schatzanweisungen der achten Kriegsanleihe mit Zinslauf vom 1. Juli 1918 ab zum Annahmewerte von 95,50 M, die fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der achten Kriegsanleihe mit Zinslauf vom 1. Juli 1918 ab zum Annahmewerte von 95 M für je 100 M Nennwert bei Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen.

Die vom Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine sind zu demselben Annahmewert anzunehmen wie die Anleihestücke selbst.

Auf die buchmäßige Behandlung der angenommenen Schatzanweisungen der achten Kriegsanleihe, der Zwischenscheine zu solchen und der ausgestellten Annahmebescheinigungen über die Annahme solcher Stücke und Zwischenscheine finden Abs. 2 und 3 meiner Bekanntmachung vom 19. März 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 104) und Abs. 4 meiner Bekanntmachung vom 26. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351) Anwendung.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Fahn.

7. **P o l i z e i w e s e n .**

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Zunehmende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Jens Victor Waldemar Willadsen, Schiffslösch,	geboren am 19. Juli 1892 zu Aalborg (Jütland), Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	gemeinschaftlicher Straftenraub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. März 1913),	Polizeibehörde zu Hamburg,	7. Mai 1918.
---	---	---	---	----------------------------	--------------

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1917 S. 103 und 351.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
	der Ausgetriebenen				
1	2	3	4	5	6
2	Karl Schreiner, Schlosser,	geboren am 12. Januar 1879 zu Klosterle (Eger), Bezirk Raaden, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und versuchter schwerer Diebstahl, beide im Rückfall (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 3. April 1912),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt (Gardt),	3. April 1918
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
3	Hendrikus Jakobus Dieks, Diamantschleifer,	geboren am 9. November 1897 zu Amsterdam, Holland, ortsangehörig ebendasselbst, holländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Köln,	11. Mai 1918
4	Hugo Gerstner, Schneider,	geboren am 2. April 1854 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	26. April 1917
5	Johann Gföllner, Tagelöhner,	geboren am 4. Dezember 1844 zu Teuchtl, Bezirk Grieskirchen, Oberösterreich, ortsangehörig zu Feuerbad, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen Betteln,	und Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	18. April 1918
6	Johannes Meier, Arbeiter,	geboren am 30. April 1864 zu Dübendorf, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, Schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen Betteln,	und Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Köln,	4. Mai 1918

Die Ausweisung des Schlossers Franz Kohnl (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 1338 (S. Nr. 14) ist zurückgenommen worden.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfertigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. Juni 1918.

Nr. 20.

Inhalt: Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1918 Seite 209

B a n k w e s e n .

Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1918
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenübersichten,
verglichen mit demjenigen Ende April 1918.

(Die Beträge lauten auf Tausend Mark.)

Passiva.

Kontennummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. April 1918		Ungedeckte Noten	Gegen 30. April 1918		Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 30. April 1918		Sonstige Passiva	Gegen 30. April 1918	
					+	-		+	-		+	-		+	-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Reichsbank	180 000	94 828	12 002 688	+ 181 885	7 913 908	+ 103 180	7 634 794	+ 579 689	—	—	620 921	- 133 646	20 533 231	+ 627 938
2	Preussische Notenbank . .	7 500	3 750	67 664	— 30	31 636	+ 245	6 700	— 48	—	—	5 662	+ 1 092	91 336	+ 1 014
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	39 828	— 525	3 351	+ 1 116	27 662	- 2 093	19 474	+ 1 426	2 522	+ 221	136 986	— 968
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 956	24 155	+ 216	3 218	+ 1 030	36 374	- 2 521	120	—	1 978	+ 131	73 583	- 2 176
5	Bayerische Bank	9 000	2 250	25 651	+ 342	9 929	— 22	42 906	- 5 005	—	—	2 066	+ 123	81 873	- 4 540
	Zusammen	235 500	110 284	12 159 986	+ 181 888	7 967 042	+ 105 549	7 748 496	+ 570 020	19 594	+ 1 426	633 149	- 132 076	20 807 009	+ 621 268

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 318 358 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 „ = 979 375 000 „		
100 „ = 5 347 850 000 „		
500 „ = 14 244 000 „		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 „ = 3 500 159 000 „		(bei der Bank Nr. 1).

≙ 12 159 986 000 M

Aktiva.

	Gegen 30. April 1918	Reichs- und Zar- schne- steine	Gegen 30. April 1918	Noten anderer Staaten	Gegen 30. April 1918	Wechsel, Schecks und dis- kontierte Reichs- schne- steine	Gegen 30. April 1918	Rombar	Gegen 30. April 1918	Effekten	Gegen 30. April 1918	Sonstige Aktiva	Gegen 30. April 1918	Summe der Aktiva	Gegen 30. April 1918	laufende Nummer
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
107 +	1 311	1 620 751 +	77 556	1 922 —	152	14 544 772 +	656 984	6 962 —	1 748	100 914 +	14 178	1 791 803 —	120 191	20 533 291 +	627 938	1
9500 +	18	1 459 +	140	5 003 —	433	46 389 +	1 760	2 209 —	603	2 739 +	623	3 974 —	691	91 336 +	1 014	2
22-6 —	11	8 608 +	593	5 583 —	2 228	17 567 —	759	49 914 +	6 844	13 233 —	585	9 795 —	4 827	126 986 —	968	3
8508 —	21	2 292 +	214	5 107 —	1 007	27 549 —	756	17 736 —	664	3 098 —	—	9 263 +	58	73 583 —	2 176	4
6345 +	1	3 259 +	6	6 118 +	357	1 5367 —	1 175	4 988 —	242	3 065 —	84	39 531 —	3 403	81 873 —	4 540	5
2302-72 +	1 288	1 636 339 +	78 509	23 733 —	3 458	14 674 844 +	656 054	81 809 +	3 587	123 049 +	14 332	1 854 343 —	129 054	20 907 009 +	621 208	

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Juni 1918.

Nr. 21.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 213

2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 214

1. Zoll- und Steuerwesen.

Änderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Bis auf weiteres geschlossen:

das Zollamt I Zauer im Bezirke des Hauptzollamts Biegnitz unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Striegau im gleichen Hauptamtsbezirk und das Zollamt II Montjoie im Bezirke des Hauptzollamts Malmedy unter Übertragung seiner Geschäfte auf dieses Hauptzollamt.

Das Zollamt II Nieder-Wüstegiersdorf im Bezirke des Hauptzollamts Viebau i. Schl. führt nach Änderung der amtlichen Schreibweise der Ortschaft Nieder-Wüstegiersdorf in „Wüstegiersdorf“ künftig die Bezeichnung „Zollamt II Wüstegiersdorf“.

Das Zollamt I Wogrowitz im Bezirke des Hauptzollamts Rogasen ist unter Belassung seiner Befugnisse in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Mörz im Bezirke des Hauptzollamts Wesel die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II;

der Zuckersteuerstelle Tangermünde im Bezirke des Hauptzollamts Stendal die Befugnis zur Erledigung von Kohlenbegleitscheinen über im Schiffsverkehr eingehende Kohle.

Königreich Sachsen.

Das Nebenzollamt Weissenberg im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen wird Ende Juni aufgehoben.

Dem Zollamt Ramenz im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen ist die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitcheinen II erteilt worden.

Großherzogtum Oldenburg.

Das Hauptsteueramt Oldenburg besitzt die Befugnis zur Abstempelung von Kuzscheinen.

2. Polizeimeßen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Verstrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Gustav Hans Johne, Tischler- gefelle,	geboren am 4. November 1877 in Reichenberg, Bezirkshauptmannschaft Reichenberg in Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall in elf Fällen (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. Juni 1913),	königlich Preussischer Regierungspräsident in Merseburg,	5. Juni 1918.
---	--	--	---	--	---------------

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Siegfried Sigrist, Schreinergefelle,	geboren am 27. August 1880 zu Mädistoul in der Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Wahrgelassen und Landstreicherei,	kaiserlicher Regierungspräsident von Lothringen in Metz,	25. Mai 1918.
---	--------------------------------------	--	-----------------------------------	--	---------------

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einsige Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juli 1918.

Nr. 22.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Bestellung . . . Seite 215
2. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete 215
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 217

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderung der Grenze um das Zollauschlussgebiet in Bremen 217
Ernennung eines Stationskontrollieurs zum Zollinspektor 217
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 218

1. K o n s u l a t w e s e n :

Von dem Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Luleå (Schweden) ist der Fabriktechniker Wilhelm Gielen zum Konsulatagenten in Saparanda bestellt worden.

2. A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g s s a c h e n .

V e r o r d n u n g ,

betreffend Abänderung und Ergänzung der zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1916 S. 289).

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) hat der Bundesrat die nachstehende Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 289) beschlossen.

1. In Nr. 7 wird

- a) der Satz 2 des Abs. 2 gestrichen;
- b) als Abs. 3 folgende Bestimmung eingefügt:

Ein weiterer Zuschlag kann im Falle des Wiederaufbaus bis zur Höhe der Hälfte des Betrags in Rechnung gestellt werden, um den sich die Baukosten durch baupolizeiliche Vorschriften oder sonstige aus Gründen der Gesundheitspflege oder Sittlichkeit von den Behörden gestellte Anforderungen erhöht haben, die gegenüber den entsprechenden Vorschriften oder Anforderungen zur Zeit der Errichtung des beschädigten Gebäudes weitergehen. Der Berechnung sind Friedenspreise zu Grunde zu legen. Sind durch Preissteigerung seit Ausbruch des Krieges Mehrkosten verursacht, so werden diese dem im Satz 1 vorgesehenen Zuschlag in voller Höhe zugelegt, so daß dem Geschädigten nur die Hälfte der Mehrkosten nach Friedenspreisen zur Last fällt.

2. Nr. 8 Satz 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Art der Nachweisung bestimmt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler. Dabei kann eine pauschale Nachweisung nach Nutzungsfläche oder umbauten Raume des zerstörten oder beschädigten Gebäudes vorgeesehen werden; in diesem Falle gilt als Baukostenerhöhung im Sinne der Nr. 7 Abs. 3 nur der Teil der Baukosten, der durch die Einhaltung der in Nr. 9 Abs. 4 vorgesehenen Anforderungen an Kleinwohnungen herbeigeführt wird.

3. In der Nr. 9 werden

- a) im Abs. 3 die Worte „Nr. 8 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Nr. 7 Abs. 3“ ersetzt;
- b) als letzter Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

In Fällen, in denen eine pauschale Nachweisung der Kosten erfolgt, ist für die Feststellung, ob eine Überschreitung des Umfangs vorliegt, die dem Pauschalatz zu Grunde liegende Nutzungseinheit maßgebend.

4. In Nr. 10 werden

- a) die Bestimmungen des Abs. 1 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ein Wiederaufbau im Sinne der Nr. 7 Abs. 2, 3 liegt auch vor, wenn die Gebäude in ihrer Zahl oder Zweckbestimmung verändert oder wenn Umfangsverschiebungen unter mehreren Gebäuden vorgenommen werden.

Veränderungen der Zweckbestimmung sowie Umfangsverschiebungen unter Gebäuden ungleicher Art bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneter Landesbehörde, sofern es sich nicht um ländliche Wirtschaftsgebäude oder um städtische Nebengebäude desselben Hauptgebäudes im Verhältnis zueinander oder zu dem Hauptgebäude handelt.

In den Fällen der Abs. 1, 2 dürfen die in Rechnung zu stellenden Baukosten nicht die Aufwendungen des Geschädigten und keinesfalls den Betrag übersteigen, der im Falle eines Wiederaufbaus der zerstörten oder beschädigten Gebäude anzulehen gewesen wäre. Bei der pauschalen Nachweisung bilden lediglich die für den Fall des Wiederaufbaus der zerstörten oder beschädigten Gebäude errechneten Pauschalätze die Höchstgrenze. Bei der Einzelabrechnung über die Umfangsverschiebung unter gleichartigen Gebäuden ist der Gesamtumfang der zerstörten oder beschädigten Gebäude zusammenzurechnen und mit dem Gesamtumfang der neuerrichteten oder wiederhergestellten zu vergleichen. Soweit eine Genehmigung erforderlich ist (Abs. 2), kann die genehmigende Behörde bestimmen, daß nur geringere Beträge in Rechnung gestellt werden dürfen;

- b) im bisherigen Abs. 2 die Worte „Nr. 7 Abs. 2“ durch die Worte „Nr. 7 Abs. 2, 3“ ersetzt.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung: Wallraf.

3. Handels- und Gewerwesen.

Ergänzung

der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) vom 31. Januar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 98).

Vom 1. Juli 1918.

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird bestimmt:

I.

Zu § 1 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 98) werden unter Abschnitt A. Körnerfutter die Nummern 1. Lupinen und 9. Mais (Welschform) gestrichen und unter Abschnitt G. Sonstige Futtermittel folgende Nummern hinzugefügt:

	Übernahme- preis	Sachpreis
77 a. Spargelkraut	60,— M	—
Zu 77 a: Der Preis gilt für Spargelkraut, welches grün geerntet und lufttrocken ist.		
77 b. Spargelbeeren	400,—	—

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 20. Juni 1912 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen eine Änderung der Grenze um das Zollausschlußgebiet in Bremen angeordnet. Infolgedessen erhält die Grenzbeschreibung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 668 und 1915 S. 513) von den Worten „280 m lang“ an (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 513 Zeile 9 v. o.) bis zu dem Worte „weseraufwärts“ (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 668 Zeile 8 v. o.) folgende Fassung:

„180 m lang südwestlich, geht dann im stumpfen Winkel in westlicher Richtung geradlinig 300 m weit, biegt hier in kurzen Bogen nach Nordwesten und folgt dieser Richtung bis auf 40 m auf den Südmolentkopf zu und dort im rechten Winkel bis auf 2 m an das Hochufer der Weser heran. Sodann folgt die Grenzlinie dem Hochufer der Weser 1480 m lang weseraufwärts unter Belassung eines 2 m breiten bis zum Westende der Raimauer des Hafens I laufenden Fußpfades im Zollinland.“

Der Stationskontrollleur, königlich Preussische Zollinspektor Dehlmann in Hof ist durch Verfügung des königlich Preussischen Herrn Finanzministers vom 1. Juli 1918 ab zum Oberzollinspektor ernannt worden.

5. Polizeimefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Kaufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	1	2			

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Matthias Kotawa, Tagelöhner,	geboren am 4. April 1874 in Tausch in Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger,	schwerer Diebstahl, Vergehen gegen Artikel 4, Ziff. 2 des Kriegszustands- gesetzes, Betteln und Landstreicherei (3 Jahre u. 1 Woche Zuchthaus sowie 4 Wochen Haft),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt a. d. Odt.,	30. Mai 1918.
---	---------------------------------	---	---	---	---------------

b) Auf Grund des § 362, 4 des Reichsstrafgesetzbuchs.

2	Johann Paul, Tagelöhner,	geboren am 20. Oktober 1897 in Wien, heimatberechtigt in Jaroměř in Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger,	Betteln und Landstreicherei,	Königlich Württem- bergische Kreisregierung in Reutlingen,	21. Juni 1918.
3	Josef Spevl, Arbeiter,	geboren am 4. Juli 1901 in Auhstein in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreicherei,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Herzbrud,	4. Juni 1918.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Juli 1918.

Nr. 23.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur
Nahme von Zivilstandshandlungen Seite 219
2. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Änderung der Be-
stimmungen über die Entschädigung der infolge Kohlen-
mangels, feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegs-
wichtiger Betriebe 220

3. **Schul- und Unterrichtswesen:** Anerkennung von Reise-
zeugnissen des Schulsanatoriums Fridericianum zu
Dabos (Schweiz) 220
4. **Statistik:** Veränderungsnachweis über Ortslöcher 221

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Damaskus Konsul Brode ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Stadt Damaskus und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Aleppo beauftragten Votchschaftsdragoman Schönberg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Haiffa Konsul Brode ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amts-

bezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei den Kaiserlichen Konsulaten in Damaskus und in Haiffa beschäftigten Dragoman Ziemke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Damaskus und des Kaiserlichen Konsuls in Haiffa bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Sofia beschäftigten Vizekonsul Stephany ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1918 beschlossen, die Bestimmungen über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie vom 31. Januar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 18) wie folgt zu ändern:

Im Nr. 2 der Bestimmungen vom 31. Januar 1918 ist statt „31. März 1918“ zu setzen:
„30. September 1918,“

3. Schul- und Unterrichtswesen.

Dem Schulanatorium Fridericianum zu Dabos (Schweiz) wird mit Einverständnis sämtlicher Bundesregierungen und des Herrn Statthalters in Elßaß-Lothringen das Recht der Abhaltung von Reiseprüfungen unter dem Vorsitz eines Reichskommissars und die Anerkennung der von Reichsangehörigen erworbenen Reisezeugnisse nach Maßgabe der Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel vom 10. Oktober 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1030) zugestanden.

Berlin, den 6. Juli 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Reinald.

4. S t a t i s t i k.

O r t s l ö h n e

(als Ortslohn gilt der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter),
festgesetzt auf Grund der §§ 149 bis 151 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung
von den unten angeführten Zeitpunkten an.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

V e r ä n d e r u n g s n a c h w e i s

zu den Veröffentlichungen im Zentralblatt für das Deutsche Reich Jahrg. 1914 Nr. 5
vom 16. Januar (Anhang), Nr. 11 vom 20. Februar, Nr. 33 vom 3. Juli und Nr. 65
vom 18. Dezember, Jahrg. 1915 Nr. 50 vom 3. Dezember.

Abgeschlossen am 27. Juni 1918.

B e z i r k des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von															
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren							
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16		unter 14					
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F				
Königreich Preußen.																
Oberversicherungsamt Danzig.																
Stadtkreis Elbing	3	50	2	—	2	50	1	50	1	75	1	20	0	80	0	60
Die Änderung tritt mit dem 15. Juli 1918 in Kraft.																
Oberversicherungsamt Groß Berlin.																
Spandau	5	40	3	30	4	50	2	70	männl. M F		weibl. M F					
Die Änderung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft.																
Oberversicherungsamt Frankfurt a. D.																
Cottbus (Stadt)	3	60	2	50	3	25	2	20	männl. M F		weibl. M F					
Die Änderung tritt mit dem 1. August 1918 in Kraft.																
Oberversicherungsamt Cassel.																
(Reg.-Bez. Cassel u. Fürstentum Waldeck, f. auch dort)																
Cassel Stadt	4	50	2	70	3	70	2	20	2	40	1	90	1	30	1	30
Cassel Land	3	—	2	—	2	40	1	80	1	80	1	40	1	—	1	—
Sichwege auschl. der Stadt Sichwege	3	30	2	10	2	70	1	80	1	80	1	40	1	—	1	—

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Dritslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von									
	über 21 Jahren		16—21 Jahren		unter 16 Jahren					
					14—16		unter 14			
	männl. M. J.	weibl. M. J.	männl. M. J.	weibl. M. J.	männl. M. J.	weibl. M. J.	männl. M. J.	weibl. M. J.		
Frankenberg	2 60	1 80	2 10	1 50	1 60	1 30	1 —	1 —		
Fritlar	2 80	1 90	2 40	1 60	1 80	1 40	1 —	1 —		
Fulda	3 30	2 10	2 50	1 90	1 80	1 50	1 —	1 —		
Gelnhausen	3 30	2 10	2 70	1 90	1 80	1 40	1 —	1 —		
Gerfeld	2 60	1 80	2 10	1 50	1 60	1 30	1 —	1 —		
Hanau Stadt	4 80	3 —	4 20	2 70	2 70	2 10	1 30	1 30		
Hanau Land	3 90	2 60	3 20	2 30	2 30	1 80	1 10	1 10		
Herzfeld	3 —	2 —	2 40	1 60	1 80	1 40	1 —	1 —		
Hofgeismar	3 —	2 —	2 40	1 80	1 80	1 40	1 —	1 —		
Homburg	3 —	2 10	2 40	1 80	1 80	1 40	1 —	1 —		
Hünfeld	2 60	1 80	2 10	1 50	1 60	1 30	1 —	1 —		
Kirchhain	2 80	1 90	2 10	1 60	1 80	1 40	1 —	1 —		
Marburg	3 30	2 40	2 60	2 10	1 80	1 50	1 —	1 —		
Melsungen	3 20	2 10	2 60	1 60	1 80	1 40	1 —	1 —		
Rotenburg	3 —	2 —	2 40	1 80	1 80	1 40	1 —	1 —		
Grasschaft Schaumburg	3 —	2 —	2 40	1 80	1 80	1 40	1 —	1 —		
Schlüchtern	3 —	2 —	2 40	1 80	1 80	1 40	1 —	1 —		
Herrschaft Schmalkalden	3 30	2 10	2 70	1 80	1 80	1 40	1 —	1 —		
Witzenhausen	3 —	1 90	2 40	1 60	1 80	1 40	1 —	1 —		
Wolfhagen	2 80	1 90	2 10	1 60	1 80	1 40	1 —	1 —		
Ziegenhain	2 80	1 90	2 10	1 60	1 80	1 40	1 —	1 —		
Kreis der Eder	3 —	2 10	2 40	1 90	1 80	1 40	— 90	— 90		
Kreis des Eisenbergs	3 —	2 —	2 40	1 80	1 80	1 40	— 90	— 90		
Kreis der Twiste	2 90	1 90	2 40	1 60	1 80	1 40	— 90	— 90		
Diese Änderungen treten am 1. August 1918 in Kraft.										
Oberversicherungsamt Cöln.										
Bonn Stadt	4 60	3 30	4 —	2 60	2 60	2 —	1 30	1 30		
Cöln Stadt										
Bergheim										
Bonn Land										
Cöln Land										
Euskirchen										
Gummersbach										
Mülheim (Rhein) Land										
Rheinbach										
Sieg	4 30	3 —	3 50	2 30	2 20	1 70	1 30	1 30		
Waldbröl										
Wipperfürth										
Sämtliche Änderungen sind mit dem 11. Januar 1918 in Kraft getreten.										

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von															
	über 21 Jahren		16—21 Jahren		unter 16 Jahren											
					14—16		unter 14									
	männl. M. J.	weibl. M. J.	männl. M. J.	weibl. M. J.	männl. M. J.	weibl. M. J.	männl. M. J.	weibl. M. J.								
Königreich Sachsen.																
Oberversicherungsamt Dresden=N.																
Stadt Dippoldiswalde	5	25	3	40	4	50	2	70	2	25	1	95	1	20	1	20
Dresden	6	—	3	80	4	50	3	—	3	—	2	10	—	90	—	90
Freiberg	5	50	3	—	3	60	2	40	1	80	1	40	1	10	1	—
Großenhain	4	50	3	25	3	50	2	25	2	—	1	80	1	—	1	—
Königsstein	5	—	3	50	4	—	3	—	2	50	2	—	1	20	—	75
Lommatzsch	3	—	2	—	2	50	1	80	1	50	1	50	1	—	1	—
Meißen	6	—	3	60	3	—	2	50	2	35	2	—	1	25	1	25
Neustadt	4	20	3	—	3	—	2	50	2	20	1	80	1	20	1	20
Roßfen	4	—	2	75	3	—	2	50	2	—	2	—	1	—	1	—
Birna	6	—	4	—	4	50	4	—	2	30	2	—	1	—	—	80
Hadeberg	4	70	3	35	4	—	2	70	2	—	1	60	—	90	—	80
Nieba	5	—	3	50	3	75	2	50	2	25	2	—	1	25	1	25
Schandau	4	50	2	70	3	75	2	25	1	90	1	50	1	20	—	90
Sebitz	4	—	3	20	2	50	2	50	2	—	1	50	1	—	1	—
Wilsbruff	3	20	1	80	3	50	1	50	1	50	1	20	1	—	1	—
Rgl. Amtshauptmannsch. Dippoldiswalde	4	50	3	—	3	50	2	50	2	—	1	80	1	—	1	—
= Dresden-Altstadt	4	50	3	25	3	50	2	75	2	50	2	25	1	—	1	—
= Dresden-Neustadt:																
A. Gutsbezirk Albertstadt	5	25	3	25	5	25	3	25	3	—	2	10	—	75	—	75
B. Gemeinden Blasewitz, Voßdorf, Bühlau, Dobritz, Gönnsdorf, Gostermatz, Kloss- iche, Kößchenbroda, Laubegast, Lauta, Leuben, Lindenau, Loschwitz, Naun- dorf, Niederlöbnitz, Niederporwitz, Ober- löbnitz, Oberporwitz, Pappitz, Pillnitz, Nadebeul, Rähnitz, Reichenberg, Roch- witz, Rodau mit Eichbusch und Helfen- berg, Söbrigen, Ullersdorf, Wachwitz, Wahnsdorf, Weißer Hirsch, Weißitz, Wilsdorf, Zischewitz	4	65	2	85	3	35	2	40	2	15	1	85	—	95	—	95
Gutsbezirke Rittergut Wachwitz mit Niederporwitz, Rgl. Schloß und Rgl. Domäne Pillnitz, Staatsforstreviere Dresden und Ullersdorf																
C. Die übrigen Gemeinden und Guts- bezirke	3	50	2	15	2	65	1	75	1	65	1	40	—	75	—	75
Rgl. Amtshauptmannschaft Freiberg	3	50	2	20	3	—	2	—	2	—	1	60	1	—	1	—
Rgl. amts-hauptmannschaftliches Zweigamt und Stadt Sayda	3	60	2	15	2	85	1	85	1	80	1	45	—	85	—	75

Bezirk des Versicherungsamtes oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagelöhner im Alter von															
	über 21 Jahren				16-21 Jahren				unter 16 Jahren							
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14-16		unter 14					
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W				
Kgl. Amtshauptmannschaft Großenhain:																
A. Gemeinden Bobersfen, Frauenhain, Glaubitz (Langenberg und Sage-ritz), Gröba, Grödel, Gröbitz, Großraschütz, Kleinraschütz, Ledwitz, Lichtensee, Mergendorf, Merschwitz, Merzdorf, Naundorf bei Großenhain, Nicks, Münchritz, Pausitz, Pochua, Poppitz, Priestewitz, Promnitz, Neppitz, Röberau, Weiba, Zeitzhain, Zschaiten, Zschieschen, Gutsbezirke Rittergüter Bobersfen, Frauenhain, Glaubitz, Gröba, Grödel, Merschwitz, Merzdorf, Naundorf bei Groß Promnitz, Zschaiten, Zschieschen	4	3	3	25	2	2	1	80	1				90			
B. Die übrigen Gemeinden und Gutsbezirke	3	20	2	25	2	55	1	65	1	50	1	35	80	75		
Kgl. Amtshauptmannsch. Meißen	3	50	2	50	3		2	20	1	80	1	50	1	20	1	20
Pirna:																
A. Gemeinden Cospitz, Dohna, Gommern, Großfluga, Kleinluga, Großschachwitz, Kleinschachwitz, Seidenau, Vertigswalde, Meußlitz, Müggeln, Sporbitz, Zschieren	5	3	70	4	3	2	70	2					90		90	
B. Die übrigen Gemeinden und sämtliche Gutsbezirke	3	60	2	50	3		2		1	90	1	60		90		90
Diese Änderungen treten am 15. August 1918 in Kraft.																
Oberversicherungsamt Zwickau.																
Bei den Stadträten:																
Eibenstod	3	50	2	50	2	20	1	60	1	60	1	20	1	20		80
Diese Änderungen sind mit dem 1. Mai 1918 in Kraft getreten.																
Blauen Treuen	4	25	2	75	3	25	2		2		1	25		65		60
Für beide Versicherungsämter sind diese Änderungen mit dem 1. April 1918 in Kraft getreten.	4		3	50	3				2		1	25		65		60

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von															
	über 21 Jahren		16—21 Jahren				unter 16 Jahren									
			männl.		weibl.		14—16		unter 14							
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.				
Oberversicherungsamt Bautzen.																
Mutshauptmannschaft Zittau: Gemeindebezirk Großschönau	4	—	3	—	3	—	2	50	2	—	2	—	1	20	1	20
Diese Änderungen sind mit dem 1. Juni 1918 in Kraft getreten.																
Großherzogtum Hessen.																
Oberversicherungsamt Darmstadt.																
Provinz Starkenburg.																
Kreis Bensheim.																
a) Bensheim, Bürstadt, Lampertheim und Lorch	4	20	3	10	3	80	2	60	2	—	40	—	1	—	70	
b) alle übrigen Gemeinden	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	—	—	1	—	50	
Kreis Darmstadt.																
a) Darmstadt	4	80	3	60	4	30	3	10	2	—	60	—	1	—	90	
b) Arheilgen, Eberstadt, Griesheim, Ober Kamstadt und Pfungstadt	4	20	3	10	3	80	2	60	2	—	40	—	1	—	70	
c) alle übrigen Gemeinden	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	—	—	1	—	50	
Kreis Dieburg.																
für den ganzen Kreis	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	—	—	1	—	50	
Kreis Erbach.																
für den ganzen Kreis	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	—	—	1	—	50	
Kreis Groß Gerau.																
a) Bischofsheim, Groß Gerau, Ginsheim mit Gustavsburg, Kelsterbach, Mörfelden, Rüsselsheim, Raunheim und Waldorf	4	50	3	30	4	—	2	80	2	—	50	—	1	—	80	
b) alle übrigen Gemeinden	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	—	—	1	—	50	
Kreis Heppenheim.																
a) Heppenheim und Kiernheim	4	20	3	10	3	80	2	60	2	—	40	—	1	—	70	
b) alle übrigen Gemeinden	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	—	—	1	—	50	
Kreis Offenbach.																
a) Offenbach	5	—	3	80	4	50	3	30	2	—	70	—	2	—	—	

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Erlöslohn gewöhnlicher Tagelöhner im Alter von											
	über 21 Jahren		16—21 Jahren		unter 16 Jahren							
	männl.		weibl.		14—16		unter 14					
	fl.	pf.	fl.	pf.	männl.	weibl.	männl.	weibl.				
b) Bieber, Heusenstamm, Laugen, Mühlheim, Neu Menburg, Obertshausen, Kumpfenheim und Sprendlingen . . .	4	50	3	30	4	—	2	80	2	50	1	80
c) alle übrigen Gemeinden	4	—	3	—	3	60	2	50	2	20	1	60
Provinz Oberhessen.												
Kreis Alsfeld.												
Für den ganzen Kreis	3	50	2	60	3	10	2	10	1	80	1	40
Kreis Büdingen.												
Für den ganzen Kreis	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	1	50
Kreis Friedberg.												
Für den ganzen Kreis	4	20	3	10	3	80	2	60	2	40	1	70
Kreis Gießen.												
a) Gießen	4	50	3	30	4	—	2	80	2	50	1	80
b) alle übrigen Gemeinden	4	—	3	—	3	60	2	50	2	20	1	60
Kreis Lauterbach.												
Für den ganzen Kreis	3	50	2	60	3	10	2	10	1	80	1	40
Kreis Schotten.												
Für den ganzen Kreis	3	50	2	60	3	10	2	10	1	80	1	40
Provinz Rheinhessen.												
Kreis Alzey.												
a) Alzey und Schafhausen	4	—	3	—	3	60	2	50	2	20	1	60
b) alle übrigen Gemeinden	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	1	50
Kreis Bingen.												
a) Bingen, Budesheim, Frei-Weinheim, Gau-Algesheim, Gausheim, Heidesheim, Kempten, Nieder und Ober Ingelheim	4	20	3	10	3	80	2	60	2	40	1	70
b) alle übrigen Gemeinden	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	1	50
Kreis Mainz.												
a) Mainz	5	—	3	80	4	50	3	30	2	70	2	—

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagelöhner im Alter von											
	über 21 Jahren				unter 16 Jahren							
	16-21 Jahren		14-16		unter 14							
	männl. M	weibl. F	männl. M	weibl. F	männl. M	weibl. F	männl. M	weibl. F				
b) Brezenheim, Dudenheim, Finthen, Gonsenheim, Hechtshelm und Weiskau	4	50	3	30	4	—	2	80	2	50	1	80
c) alle übrigen Gemeinden	4	—	3	—	3	60	2	50	2	20	1	60
Kreis Oppenheim.												
a) Bodenheim, Nackenheim, Nierstein und Oppenheim	4	—	3	—	3	60	2	50	2	20	1	60
b) alle übrigen Gemeinden	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	1	50
Kreis Worms.												
a) Worms	4	80	3	60	4	30	3	10	2	60	1	90
b) Forchheim, Döbosen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim und Weinsheim	4	20	3	10	3	80	2	60	2	40	1	70
c) alle übrigen Gemeinden	3	80	2	80	3	40	2	30	2	—	1	50
Diese Änderungen treten am 1. Juli 1918 in Kraft.												
Herzogtum Sachsen-Altenburg.												
Gemeins. Oberversicherungsamt Gera.												
Altenburg Stadt und für die Orte Kauerndorf und Raschphas	6	—	3	—	4	50	2	50	3	50	2	—
Altenburg Land ohne Kauerndorf und Raschphas	5	50	3	—	4	50	3	—	3	50	2	—
Konneburg	5	50	2	75	4	50	2	50	3	—	2	—
Koda	4	75	2	75	4	—	2	50	3	—	2	—
Diese Änderungen sind mit dem 3. Mai 1918 in Kraft getreten.												
Fürstentum Reuß ü. L.												
Gemeins. Oberversicherungsamt Gera.												
a) Greiz Land ohne die Orte: Döblau, Irchwitz, Mohlsdorf, Pohlitz, Rothenthal, Fraureuth und Zeulenroda	4	50	2	75	3	75	2	50	2	75	2	—
b) Greiz Stadt und die Orte: Döblau, Irchwitz, Mohlsdorf, Pohlitz, Rothenthal, Fraureuth und Zeulenroda	4	75	2	75	4	—	2	50	3	—	2	—
Diese Änderungen sind am 29. April 1918 in Kraft getreten.												

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Erlösbewältigung gewöhnlicher Tagelöhner im Alter von									
	über 21 Jahren		16—21 Jahren				unter 16 Jahren			
			14—16		unter 14					
	männl. M	weibl. W	männl. M	weibl. W	männl. M	weibl. W	männl. M	weibl. W	männl. M	weibl. W
Kürstentum Preußen j. L.										
Gemeinsf. Oberversicherungsamt Gera.										
a) Stadt Gera mit Leumnitz, Lujan, Pforten, Linz, Untermaus und Zwößen	6	3	50	4	50	3	—	3	50	2
b) für die übrigen Orte	4	75	3	—	4	—	2	50	3	—
c) Schleiz	4	25	2	75	3	50	2	30	2	50
Diese Änderungen sind mit dem 29. April 1918 in Kraft getreten.										
Reichsland Elsaß-Lothringen.										
Oberversicherungsamt Mülhausen i. G.										
Altkirch	4	50	3	—	4	—	2	50	2	—
Colmar Stadt	5	50	3	50	4	50	3	—	2	50
Colmar Land	4	50	3	—	4	—	2	50	2	—
Gebweiler Stadt	5	—	3	50	4	—	3	—	2	50
Gebweiler Land	4	50	3	—	4	—	2	50	2	—
Mülhausen Stadt	5	50	3	50	4	50	3	—	2	50
Mülhausen Land	4	50	3	—	4	—	2	50	2	—
Rappoltsweiler	4	50	3	—	4	—	2	50	2	—
Thann	4	50	3	—	4	—	2	50	2	—
Diese Änderungen treten am 1. Juli 1918 in Kraft.										
Oberversicherungsamt Metz.										
Bolchen	4	50	2	80	3	—	2	10	2	—
Château-Salins	3	60	2	50	3	—	2	40	2	10
Diedenhofen-Ost	4	50	3	20	3	80	2	50	2	30
Diedenhofen-West	5	50	3	50	4	50	2	80	2	10
Forbach	4	—	2	70	3	30	2	40	2	—
Landkreis Metz	4	50	3	—	3	80	2	70	2	20
Gemeinde Metz	5	50	4	20	4	50	2	80	2	10
Saarburg	4	20	2	40	3	50	2	—	1	70
Saargemünd	4	50	3	50	3	80	2	80	2	—
Diese Änderungen treten am 1. August 1918 in Kraft.										

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Juli 1918.

Nr. 24.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungs-
bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz . . . Seite 229
Todesfall bei den Reichsbevollmächtigten für Zölle
und Steuern 309

2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende
Juni 1918 310

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, das am 1. August d. J. in Kraft tritt, seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 26. Juli 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schiffer.

Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze.

I. Ergänzungen und Erläuterungen zu den Vorschriften über die Umsatzsteuerpflicht.

1. Allgemeine Umsatzsteuer.

§ 1.

(1) Von der Besteuerung sind nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes ausgenommen:

**Einfuhr, Aus-
fuhr, Durchfuhr.**

1. Umsätze aus dem Ausland (Einfuhr); Ausland im Sinne dieser Vorschrift ist staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen; es umfaßt also nicht die dem Zollausland gleichstehenden Gebietssteile des Deutschen Reichs (Zollauschlüsse, Freibezirke);

2. (1) Umsätze von eingeführten Gegenständen im Inland, wenn

- a) es sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr (vgl. Nr. 1) handelt,
- b) dieser Umsatz nicht im Kleinhandel stattfindet und
- c) die Herkunft aus dem Ausland sichergestellt ist.

(2) Die Umsätze sind nicht steuerfrei, wenn der Gegenstand vor dem Umsatz im Inland eine Bearbeitung erfahren hat, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgeht. Als Inland im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die dem Zollausland gleichstehenden Gebiete des Inlandes (Zollauschlüsse, Freibezirke).

(3) Die Umsätze erfolgen außerhalb des Kleinhandels, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Ver- oder Verarbeitung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden; dabei kommt es auf die einzelne Lieferung an und es genügt nicht schon, daß das Unternehmen, welches den Umsatz ausführt, überwiegend im Großhandel veräußert.

(4) Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach der vorstehenden Bestimmung in Anspruch nimmt, hat für die Entgelte, die er für Lieferungen von eingeführten Gegenständen vereinnahmt, getrennt von seinen sonstigen Leistungen laufend Buch zu führen. Das Buch muß den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Namen (Firma) und Wohnort (Stz) des ausländischen Lieferanten, den Tag der Einfuhr, die Eingangszollstelle, den Tag der weiteren Lieferung im Inland, Namen (Firma) und Wohnort (Stz) des Abnehmers, das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Zahlung enthalten; in der Bemerkungsspalte ist kenntlich zu machen, daß die Veräußerung nicht im Kleinhandel erfolgt ist, wenn dies nicht schon aus der Angabe über den Abnehmer klar ersichtlich ist;

3. (1) Umsätze von eingeführten Rohstoffen außerhalb des Kleinhandels mit der Wirkung, daß die Umsätze bei der Entscheidung, ob ein erster Umsatz im Inland im Sinne der Bestimmung unter Nr. 2 vorliegt, nicht mit in Betracht gezogen werden, wenn sie erfolgen:

- a) in und aus denjenigen Gebieten des Inlandes, die dem Zollausland gleichstehen (Zollauschlüsse, Freibezirke);
- b) in und aus dem gebundenen Verkehre des Inlandes; hierher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten;
- c) in und aus Seehafenplätzen, soweit es sich um zollfreie ausländische Rohstoffe handelt und die Einfuhr auf dem Seeweg erfolgt; dabei sind die Unterwerfensehäfen und die Unterlebefehhäfen als ein Einfuhresehafenplatz anzusehen;

d) in und aus inländischen Lagern anderer Art, sofern es sich um zollfreie ausländische Rohstoffe handelt und die Lager durch die oberste Landesfinanzbehörde zugelassen worden sind; die Zulassung erfolgt nur auf Antrag und unter der Bedingung, daß der Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrzwehfafenplafe nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Rohstoffs bei der Aufnahme und während der Lagerung sichergestellt ist.

(2) Findet in den in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Gebieten und Lagern eine Be- oder Verarbeitung statt, so ist der Umsatz des durch die Be- oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes steuerpflichtig.

(3) Auf den Begriff des Kleinhandels findet die Bestimmung unter Nr. 2 Abs. 3 Anwendung;

4. Umsätze in das Ausland (Ausfuhr), und zwar sowohl wenn die Ausfuhr durch den Hersteller wie auch wenn sie durch einen an der Herstellung nicht beteiligten Unternehmer erfolgt. Voraussetzung ist, daß der Ausführende durch seine Buchführung den Nachweis der Bestimmung der Gegenstände sicherstellt. Er hat zu diesem Zweck über die Entgelte, die er für Lieferungen von ausgeführten Gegenständen vereinbahmt, getrennt von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen laufend Buch zu führen. Das Buch muß den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Namen (Firma) und Wohnort (Sig) des ausländischen Empfängers, den Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinbarte Entgelt, den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten;

5. Umsätze vom Ausland in das Ausland, auch wenn bei der Ausführung der Lieferung der Gegenstand durch Gebietssteile des Inlandes gelangt (Durchfuhr); unberührt hiervon bleibt die Entscheidung, ob Zwischenumsätze, die im Inland stattfinden, steuerpflichtig oder nach den Vorschriften des § 2 Nr. 1 des Gesetzes (vgl. insbesondere die vorstehenden Bestimmungen zu Nr. 2, 3 und 4) von der Steuer befreit sind.

§ 2.

(Zu § 28 Abs. 1 des Gesetzes.)

(1) Unternehmer, die Gegenstände im Inland erwerben und dieselben Gegenstände ohne vorherige Be- oder Verarbeitung ins Ausland liefern, erhalten auf ihren Antrag einen Betrag in Höhe von fünf vom Tausend des von ihnen ihrem inländischen Lieferer entrichteten Entgeltes erstattet. Der Antrag ist an das für den ausführenden Unternehmer zuständige Umsatzsteueramt zu richten.

Erstattung an Ausführcändler.

(2) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß

- a) er die Gegenstände in das Ausland geliefert hat,
- b) er dieselben Gegenstände im Inland erworben hat,
- c) die Lieferung an ihn bei seinem Lieferer umsatzsteuerpflichtig, also nicht nach den §§ 2, 3 oder 4 des Gesetzes steuerfrei war, und
- d) welches Entgelt er für die Lieferung entrichtet hat.

(3) Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren oder durch Auskünfte des Lieferers zu erbringen. Vermag der Antragsteller die erforderlichen Auskünfte des Lieferers nicht zu veranlassen, so ist sein Erstattungsantrag abzuweisen.

(4) Über das Erstattungsverfahren vgl. § 71.

§ 3.

(1) Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 des Gesetzes umfaßt Edelmetalle und Edelmetalllegierungen, es sei denn, daß sie im Kleinhandel erworben werden, d. h. daß der Erwerber kein Weiterveräußerer ist.

Steuerfreiheit für Edelmetalle.

(2) Aus den Büchern des Lieferers muß hervorgehen, daß der Erwerber ein Weiterveräußerer ist.

(3) Edelmetalle sind Platin, Platinmetalle, Gold und Silber. Als deren Legierungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur Gegenstände, die weder Fertigfabrikate noch solche Halbfabrikate sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigfabrikat oder einem anderen Halbfabrikat eingefügt werden. Steuerfrei sind danach

die Umsätze von Edelmetallergänzen, Hüftenprodukten, Edelmetallen und Edelmetalllegierungen in Zainen, Körnern, Barren, Blättchen und nicht fassonierten oder gemusterten Blechen, Drähten und Röhren (Scharnieren), weiter von Abfallmetall (Rückstände, Geträg, Schliffen, Feilgold und ähnliches), Blattgold, Blattsilber sowie den zur Platinierung, Vergoldung und Versilberung erforderlichen Massen, endlich von Bruchmetall (zerbrochene, zerschnittene oder sonst unbrauchbar gemachte Edelmetallsachen). Nicht steuerfrei sind dagegen die Umsätze fertiger Schmudsachen und Edelmetallrohren sowie die zur Zusammenfügung und bei der Anfertigung von solchen verwendeten fertigen Teile, wie Chätöns, Galerien, Karabinerhaken, Ketten, Brasuren und ähnliche Galbfabrikate.

§ 4.

Steuerfreiheit für gemeinnützige und wohlthätige Unternehmen.

(1) Ob die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 des Gesetzes gegeben ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet das für das Unternehmen zuständige Umsatzsteueramt liegt.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als gemeinnütziges oder wohlthätiges Unternehmen muß spätestens bei Abgabe der Steuererklärung oder einer von dem Umsatzsteueramt über die Steuerpflicht geforderten Auskunft erfolgen (§ 17 des Gesetzes). Die Anerkennung gilt auch für die folgenden Steuerabschnitte, solange nicht eine wesentliche Änderung der Geschäftsgebarung des Unternehmens eintritt. Das Umsatzsteueramt hat die oberste Landesfinanzbehörde in Kenntnis zu setzen, sobald es eine solche wesentliche Änderung wahrnimmt. Die Anerkennung schließt die Veranlagung einzelner Umsätze, die als auf Gewinnerzielung gerichtet anzusehen sind, nicht aus.

(3) Gemeinnützigkeit liegt nur vor, wenn das Unternehmen dem Interesse der Allgemeinheit und nicht nur bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen zu dienen bestimmt ist.

(4) Wohlthätige Unternehmungen sind solche, die der Wohlfahrtspflege Minderbemittelten dienen. Hierzu gehören auch die Wohlfahrtseinrichtungen gewerblicher Unternehmungen, wenn das für ihre Benutzung erhobene Entgelt auch bei Berücksichtigung der sonstigen Arbeitsbedingungen außer Verhältnis zu den gebotenen Leistungen steht.

(5) Bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen wird die Gemeinnützigkeit oder Wohlthätigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Reingewinn verteilt wird; es muß dieser jedoch durch die Säzung auf eine höchstens fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränkt und ferner sichergestellt sein, daß die Gesellschafter und Mitglieder bei einer Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile erhalten und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke verwendet wird.

§ 5.

Umrechnung ausländischer Werte.

(1) Ausländische Werte (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes) sind nach dem Kurse umzurechnen, der am Tage der Vereinnahmung der Entgelte an der Berliner Börse amtlich festgestellt worden ist. Bei einer Besteuerung nach § 17 Abs. 7 des Gesetzes tritt an die Stelle des Tages der Vereinnahmung der Tag der Leistung.

(2) Ist an der Berliner oder einer anderen deutschen Börse kein Kurs für die Währung, in der das Entgelt vereinnahmt wurde, amtlich festgestellt worden, so ist derjenige Kurs maßgebend, den der Reichsfiskus, sei es allgemein durch eine für eine bestimmte Zeit geltende Bekanntmachung, sei es für den einzelnen Fall, festsetzt.

2. Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

§ 6.

Die in den §§ 7 bis 17 enthaltenen Bestimmungen haben gemäß § 11 des Gesetzes, sowohl soweit sie eine nähere Abgrenzung der erhöht steuerpflichtigen Luxusgegenstände geben, als auch soweit sie die Steuer auf andere Luxusgegenstände ausdehnen, bindende Kraft, es sei denn, daß sich aus ihrer Fassung ergibt, daß sie lediglich als Anhalt für die Auslegung des Gesetzes dienen sollen.

§ 7.

(Zu § 8 Nr. 1 des Gesetzes.)

**Edelmetall-
waren.**

(1) Die erhöhte Steuerpflicht nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Schmuckstücken, sondern auf Gegenstände aller Art, die aus den im § 8 Nr. 1 des Gesetzes genannten Stoffen oder unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind (Haushaltsgeräte, Ausschmückungsgegenstände, Gold- und Silberfäbereien, Rahmen und ähnliches) sowie auch auf einzelne Mengen unverarbeiteter Edelmetalle und Edelmetalllegierungen und auf einzelne ungefaßte Perlen, Edelsteine und Halbedelsteine.

(2) Als Edelmetalle gelten Platin, Platinmetalle, Gold und Silber sowie alle Legierungen dieser Edelmetalle, auch wenn der Feingehalt an Edelmetall verhältnismäßig nur gering ist, also auch z. B. sechs-karatiges Gold (sogenanntes Joujougold).

(3) Bei unechten Gegenständen (Doublet, mit Platin, Gold oder Silber plattierten, platinieren, vergoldeten oder versilberten Gegenständen) ist es ohne Belang, aus welcher Masse der Gegenstand hauptsächlich besteht und wie dünn und von verhältnismäßig wie geringem Werte die verwendeten Edelmetallteile sind und auf welche Art die Edelmetalle aufgebracht sind (z. B. durch Aufschweißen, Auflegen von Blattgold oder Blattsilber, durch Amalgamierung oder auf galvanischem Wege). Es fallen also unter die erhöhte Steuer Gegenstände aus Neusilber, Alpaka, Messing, Zinn, Eisen, Bronze, sobald sie platinirt, vergoldet oder versilbert sind; dagegen unterliegen Gegenstände aus den genannten Stoffen der erhöhten Steuer nicht, wenn sie nur patiniert (gefärbt) oder wenn sie vernickelt oder mit Nickel plattiert sind.

(4) Bedeckt die Platinierung, Vergoldung oder Versilberung nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Fläche eines im übrigen aus unedlen Stoffen bestehenden Gegenstandes, wie z. B. bei einem mit vergoldetem Rande versehenen Porzellanstüde, so wird dadurch die erhöhte Steuerpflicht nicht herbeigeführt.

(5) Der erhöhten Steuer unterliegen nur echte Perlen; als solche gelten auch die sogenannten Japanperlen, dagegen nicht Nachahmungen aus Glas, Fischschuppen oder Perlmuttertaub.

(6) Den Edelsteinen sind gleichgestellt die synthetischen, d. h. durch künstliche Wiederholung des natürlichen Entstehungsganges hergestellten Edelsteine (besonders Saphire und Rubine), nicht jedoch die z. B. aus Glasflüssen, Glaspasten, Straß, Zinn- und Weilegierungen hergestellten Nachahmungen. Es können jedoch nachgeahmte Edelsteine und Halbedelsteine insofern der erhöhten Steuer unterliegen, als die Nachahmung durch Verwendung anderer Edelsteine oder Halbedelsteine erfolgt ist (z. B. Diamanten aus Bergkristallen, Alexandrite aus Korundmasse, Rubinen und Smaragden aus Flußpat). Rekonstruierte Steine sind aus Fragmenten echter Steine zusammengesetzt und unterliegen daher der erhöhten Steuer, ebenso sogenannte Doubletten, wenn in ihrem Oberteile Teile von Edelsteinen oder Halbedelsteinen enthalten sind.

(7) Es kommen insbesondere folgende der erhöhten Steuer unterliegende Steine in Betracht:

1. Edelsteine: Diamant, Korund (Saphir, Rubin und andere Abarten), Chrysoberyll (Alexandrit, Chrysoberyllkafenaugen), Spinell, Topas (Aquamarin-Topas), Beryll (Smaragd, Aquamarin, Aquamarin-Chrysolith, Goldberyll), Birton (Hyazinth), Opal, Granat (Pyrop), Turmalin, Chrysolith (Peridot, Olivin), Dichroit, Charnit, Sappas, Dioptas, Diopsid, Vesuvian, Türkis;

2. Halbedelsteine: Quarz (Amethyst, Bergkristall, Rauchtopas, Zitrin, Rosenquarz, Kafenaugen), Zappis, Chalcedon (Karnool, Plasma, Chrysoptas, Achat), Feldspate (Amdur, Montebell, Amazonenstein, Labradorit), Lasurstein (Lapis lazuli), Nephrit, Jadeit, Spodumen (Kunzit, Hibdenit, Lithiummaragd), Hämatit, Levidolith, Obsidian, Lava, Flußpat, Malachit, Atlaspat, Aragonit, Numeait, Gagat (Jet), Bernstein.

(8) Soweit die im Abs. 7 unter Nr. 1 und 2 genannten Steine nach abweichender wissenschaftlicher Ansicht oder Anschauung der beteiligten Geschäftskreise nicht zu den Edelsteinen oder Halbedelsteinen gerechnet werden, wird die erhöhte Steuerpflicht hierdurch auf sie ausdrücklich ausgedehnt.

(9) Nicht zu den steuerpflichtigen Steinen gehören z. B. Serpentinsteine, Marmor, auch Gegenstände aus Perlmutter, Elfenbein, Meerchaum und ähnliche unterliegen nicht der erhöhten Steuer. Jedoch können Gegenstände unter Verwendung solcher Stoffe oder unter Verwendung von Nachahmungen erhöht steuerpflichtiger Stoffe der erhöhten Steuer unter-

liegen, wenn zu ihrer Fassung Gold oder Silber oder vergoldete oder versilberte Metalle benutzt sind und die im folgenden Absatz behandelten Voraussetzungen zutreffen.

(10) Ist ein Gegenstand aus den im Abs. 7 Nr. 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt, so entscheidet der wertvollere Bestandteil (§ 8 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Bei Auslegung dieser Bestimmung ist zu beachten, daß zu den der erhöhten Steuer unterliegenden Stoffen auch platinirte, vergoldete und versilberte Stoffe ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zusammensetzung gehören; Bestandteile aus diesen Stoffen sind also bei einem Vergleich mit Bestandteilen aus sonstigen Stoffen, mit denen sie zusammengesetzt sind, nicht etwa nur mit dem Werte der zur Vergoldung oder Versilberung gebrauchten Edelmetallmengen, sondern mit ihrem vollen Werte einzusehen. Bei den Wertvergleichen kommt es nicht lediglich auf den Wert des Rohmaterials an, es ist vielmehr auch der Herstellungswert heranzuziehen. Eine Zusammenfassung aus verschiedenen Stoffen liegt nicht nur dann vor, wenn die Stoffe derart miteinander verbunden sind, daß ihre Trennung nur unter Zerstörung des Gesamtgegenstandes möglich ist, es ist eine Zusammenfassung im Sinne des Gesetzes vielmehr auch dann anzunehmen, wenn die einzelnen auseinandernehmbaren Teile für sich allein nicht brauchbar sind; danach macht z. B. eine goldene Feder den ganzen Füllfederhalter erhöht steuerpflichtig.

(11) Fassungen von Augengläsern sind gemäß § 8 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes auch dann von der erhöhten Steuer befreit, wenn sie aus Edelmetall sind und ihr Wert den Wert der Gläser überwiegt. Als Fassungen von Augengläsern sind Gestelle zu Brillen und Klemmern, nicht jedoch Stiele von Lorgnetten anzusehen.

§ 8.

(Zu § 8 Nr. 2 des Gesetzes.)

Taschenuhren.

Die erhöhte Steuerpflicht bei Taschenuhren ist, ohne Rücksicht auf das im einzelnen Falle verwendete Metall, lediglich nach der Höhe des Entgelts zu beurteilen.

§ 9.

(Zu § 8 Nr. 3 des Gesetzes.)

Kunstgegenstände.

(1) Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke unterliegen ohne Rücksicht auf die Technik ihrer Herstellung sowie unabhängig davon, ob sie einen Kunstwert haben oder nicht, der erhöhten Steuer.

(2) Ein Werk der Plastik setzt ein über das flächenmäßige hinausgehendes Gebilde voraus; es gehören hierher auch Reliefs, Plaketten, Medaillen und Gemmen. Ein erhöht steuerpflichtiger Gegenstand liegt auch bei plastischer Ausbildung dann nicht vor, wenn der Gegenstand überwiegend zum Gebrauche bestimmt ist (z. B. geschnitzte Möbel, verziertes Geschirr und ähnliches) und nicht in erster Linie der Ausschmückung dient. Im übrigen braucht ein Werk der Plastik nicht aus Bronze, Marmor oder sonst einem bei der Bildhauerei gewöhnlich üblichen Stoffe zu bestehen; auch Darstellungen aus Holz, Porzellan, Fayence, und zwar nicht nur Figuren, sondern auch sogenannte Dekorationsgegenstände, Vasen, Tafelaufsätze, Biergläser u. ä. kommen in Betracht. Insbesondere fallen auch der Ausschmückung dienende plastisch ausgestaltete Bauwerke, z. B. Gipsartikeln und ähnliches, solange sie noch nicht mit dem Bauwerk verbunden sind, unter die erhöhte Steuer.

(3) Zur Malerei gehört auch die Herstellung von Miniaturbildwerken. Das gleiche gilt von Glasmalereien und Mosaikarbeiten.

(4) Wird ein Kunstwerk mit Rahmen veräußert, so ist der gesamte Lieferungspreis für die Steuer maßgebend.

(5) Zu den Originalwerken der Graphik im Sinne des § 8 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch Radierungen; dagegen gehören nicht zu den Originalwerken der Malerei übermalte Photographien.

(6) Die Ausnahme von der erhöhten Steuer im § 8 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich, soweit Verbände in Betracht kommen, nur auf solche Verkaufs- und Ausstellungsverbände, deren Mitglieder selbst ausübende Künstler sind, nicht also auf sogenannte Kunstvereine, die von Kunstfreunden gebildet werden. Durch den letzten Satz des Abs. 2 a. a. O. wird zum Ausdruck gebracht,

daß die Bevorrechtigung der Künstlerverbände wegfällt, sobald sie neben Werken ihrer Mitglieder in gewerbsmäßiger Weise, also nicht nur gelegentlich, auch Werke von Nichtmitgliedern verkaufen.

§ 10.

(Zu § 8 Nr. 4 des Gesetzes.)

(1) Der Begriff der Antiquität setzt voraus, daß der Gegenstand nicht in der Gegenwart oder der jüngsten Vergangenheit hergestellt ist, und daß er neben seinem Material- oder Gebrauchswert einen Sammelwert hat. Ein weit zurückliegendes Alter ist nicht erforderlich, insbesondere gehören auch Gegenstände aus der Wiedermaierzeit zu den Antiquitäten. In neuerer Zeit angebrachte Ergänzungen und Reparaturen ändern nichts an dem Charakter eines Gegenstandes als Antiquität. Der besondere Sammelwert scheidet die als Antiquitäten anzusehenden Gegenstände von solchen, die lediglich dem Trödelhandel unterliegen. Sind sich bei einem Gegenstande, der objektiv als Antiquität anzusehen ist, Verkäufer wie Erwerber des besonderen Sammelwerts des Gegenstandes nicht bewußt und prägt sich diese Unkenntnis im Preise aus, so kann eine nach § 8 Nr. 4 des Gesetzes erhöhte steuerpflichtige Lieferung nicht angenommen werden.

Antiquitäten
und Sammel-
gegenstände.

(2) Dem Gegenstande nach umfaßt der Begriff der Antiquität Gebrauchs- wie Ausschmückungsgegenstände aller Art. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Gegenstand zum praktischen Gebrauch oder lediglich zur Ausschmückung erworben wird. Insbesondere kommen in Betracht Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wagen, Schlitten, Krippen), Handwerkzeug und Gemerbezeichen, kirchliche Gerätschaften, Keramiken aller Art (Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr), Gläser, Gegenstände aus Schmiedeeisen, Gußeisen (z. B. Ofenplatten), Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille und Elfenbein, Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschmuckereien, Ladarbeiten, Textilien (Spitzen, Borten, Stidereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Wandbespannungen und ähnliches).

(3) Auch alte Drucke gehören zu den Antiquitäten. Ein höheres Alter des Druckes ist nicht erforderlich. Erstausgaben der Klassiker, der Romantiker, selbst noch lebender Schriftsteller, wenn sie ihres Sammelwerts wegen höher bezahlt werden, als es ihrem ursprünglichen Preise und der Güte ihrer Ausstattung entspricht, sind als alte Drucke oder jedenfalls als Sammelgegenstände im Sinne des § 8 Nr. 4 des Gesetzes erhöht steuerpflichtig.

(4) Als sonstige Sammelgegenstände im Sinne des § 8 Nr. 4 des Gesetzes sind z. B. Münzen, Medaillen, Plaketten, Briefmarken, Siegel, Siegelstempel, Wappen, Autogramme, Erinnerungen an geschichtliche oder sonstige hervorragende Persönlichkeiten, Waffen, Trachten, ethnographische Gegenstände anzusehen. Die Befreiung von der erhöhten Steuer bei Sammelgegenständen, weil sie vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, tritt nur ein, wenn nach der objektiven Beschaffenheit der Gegenstände die wissenschaftliche Verwendung die Regel bildet; es genügt also nicht die etwa im einzelnen Falle vorhandene Absicht wissenschaftlicher Verwendung, diese kann vielmehr lediglich zu einem Erstattungsantrage nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes Anlaß geben. Da z. B. Münzen und Briefmarken überwiegend von Privatpersonen aus Liebhaberei gesammelt werden, unterliegen sie grundsätzlich der erhöhten Steuer. Das gleiche gilt von Sammlungen von Gehörnen, Fellen und ähnlichem. Dagegen liegt Sammlungen naturwissenschaftlicher Art, wie z. B. Gesteins-, Mineralien-, Schmetterlings- und Käfersammlungen sowie Herbarien in der Regel ein wissenschaftlicher Zweck zu Grunde; derartige Gegenstände sind daher grundsätzlich von der erhöhten Steuer befreit.

(5) Erzeugnisse des Buchdrucks, die nicht zu den alten Drucken zählen, unterliegen der erhöhten Steuer dann, wenn der Druck auf besonderem Papier erfolgt ist und das Erzeugnis in beschränkter Auflage erscheint; beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Besonderes Papier ist solches, dessen Wert über das üblicherweise bei Büchern der betreffenden Art verwendete erheblich hinausgeht (z. B. Büttenpapier, China- und Japanpapier). Eine beschränkte Auflage liegt vor, wenn die Zahl der gedruckten Exemplare erheblich hinter der bei Büchern der betreffenden Art üblichen Zahl zurückbleibt; dabei steht der Annahme einer beschränkten Auflage im Sinne dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn gleichzeitig Exemplare in einer der Übllichkeit entsprechenden Anzahl auf weniger gutem Papier ausgegeben werden.

§ 11.

(Zu § 8 Nr. 5 des Gesetzes.)

**Photographische
Apparate.**

(1) Nur photographische Handapparate unterliegen der erhöhten Steuer, nicht auch die großen Apparate der Berufsphotographen. Als Handapparate werden im allgemeinen solche mit einer Aufnahmefläche von höchstens 10 zu 15 cm (= 150 qcm) anzusehen sein.

(2) Bestandteile von photographischen Apparaten sind insbesondere das Kameragehäuse, der Laufboden, der Kamerakörper, die Beschlagteile, das Objektiv, der Verschuß; Zubehörfstücke insbesondere Sucher, Gelbseiben, Kassetten, Visierseiben, Taschen für den Apparat, Ergänzungsobjektive, Ständer (Stativs), Platten und Films.

(3) Nicht als Zubehörfstücke sind anzusehen und daher von der erhöhten Steuer befreit Vorrichtungen zum Entwickeln, Vergrößern undervielfältigen.

§ 12.

(Zu § 8 Nr. 6 des Gesetzes.)

**Musik-
instrumente.**

(1) Als Klavierspielapparate kommen in Betracht: Pianola Phonola, Ducanola, Estrella, Pianist, Virtuoso und ähnliche Apparate; weiter selbsttätige elektrisch oder dynamisch in Betrieb gesetzte Klaviere mit oder ohne ebenso betriebene Begleitinstrumente (Geigen, Mandolinen und ähnliche).

(2) Sprechapparate und Phonographen sind insoweit erhöht steuerpflichtig, als auf ihnen musikalische Darbietungen möglich sind. Hierher gehören z. B. die Grammophone, nicht dagegen Diktierapparate.

(3) Sonstige mechanische Spielapparate sind z. B. Leierkasten, Spieldosen und Spieluhren.

(4) Mechanische Spielapparate, die lediglich als Spielzeug dienen, wie z. B. Puppenklaviere oder in Puppen eingefügte kleine Spieldosen, fallen nicht unter die erhöhte Steuer.

(5) Die erhöhte Steuerpflicht der Platten und Walzen wird auf solche ausgedehnt, die zur Wiedergabe deklamatorischer Vorträge dienen.

§ 13.

(Zu § 8 Nr. 7 des Gesetzes.)

Billards.

Als Zubehörfstücke von Billards sind Billardbälle, Billardstöcke und für Billard bestimmte Regel anzusehen.

§ 14.

(Zu § 8 Nr. 8 des Gesetzes.)

Waffen.

(1) Zu den Handwaffen gehören insbesondere Gewehre, Flinten, Büchsen, Karabiner, Lechings, Revolver und Pistolen, einschließlich der Luftgewehre, Luftpistolen usw., Säbel, Degen, einschließlich der Stockbegen, Hirschfänger, Florette, Schläger, Saufedern, Dolche, Schlagringe, als Waffe hergerichtete Gummischläuche.

(2) Die erhöhte Steuer wird nicht erhoben für die Lieferung von Seitengewehren und Offiziersäbeln in einfacher, den militärischen Vorschriften entsprechender Ausführung; bei vorchriftsmäßigen Schußwaffen kommt nur die Erstattung nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht.

(3) Zu den steuerpflichtigen Bestandteilen gehören z. B. Klängen und Degengriffe, zu den Zubehörfstücken Scheiden, Taschen und Kasten für die Aufnahme von Waffen, Tragevorrichtungen, Anfaßstücke und Reservemagazine für Revolver und Pistolen, Schalldämpfer, Zielfläche, Zielfläbe, Zielfernrohre und Diopter. Gegenstände zum Reinigen der Waffen und Scheiden unterliegen nicht der erhöhten Steuer.

(4) Zur Munition gehören auch Bolzen für Luftgewehre und die zur Herstellung von Munition bestimmten Bestandteile wie Hülsen, Zündhütchen, Pfropfen, Blättchen, Schrot, Kugeln und Pulver.

(5) Nicht zu den Handwaffen gehört Kinderpielzeug.

§ 15.

(Zu § 8 Nr. 9 des Gesetzes.)

**Personen-
fahrzeuge.**

(1) Personenfahrzeuge unterliegen stets der erhöhten Steuer, wenn sie mit motorischer Kraft betriebs werden (Automobile, Kraftfahräder, Motorboote und ähnliche).

(2) Sonstige Personenfahrzeuge unterliegen der erhöhten Steuer, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist aus der objektiven Beschaffenheit der gelieferten Gegenstände zu entnehmen, ohne daß es auf die Absicht des Erwerbers im einzelnen Falle ankommt.

(3) Kutschwagen, die mit einem Verdeck ausgestattet sind, sind stets als erhöht steuerpflichtig anzusehen (z. B. Coupes, Landauer, Berlinen, Victorias). Von der erhöhten Steuer sind nur auszunehmen Breaks mit Längssitzen für nicht mehr als vier Personen und sogenannte Jagdwagen, die ihrer Ausstattung nach als gewöhnliche Land- und Gutswagen dienen. Eine Ausstattung, die bei sogenannten Jagdwagen und vierjährigen Breaks nicht zur erhöhten Steuer Anlaß gibt, wird anzunehmen sein, wenn es sich um Wagen handelt, deren Verkaufspreis vor Ausbruch des Krieges nicht mehr als achthundert Mark betrug.

(4) Bei Schlitten sind Bauart und Ausstattung im einzelnen Falle für die Entscheidung, ob sie der erhöhten Steuer unterliegen, maßgebend.

(5) Fahrräder sind nur dann erhöht steuerpflichtig, wenn sie gegenüber dem gewöhnlichen Gebrauchsfahrrad besondere Merkmale (z. B. Art der Lackierung oder Vernickelung) aufweisen.

(6) Wasserfahrzeuge, die der erhöhten Steuer unterliegen, sind insbesondere Jachten, solche Segelboote, die ihrer Bauart nach nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, Ruderboote, die ihrer Bauart nach nicht lediglich als Weiboote dienen, sowie Wasserfahrräder.

(7) Die erhöhte Steuerpflicht wird auf die Bestandteile und Zubehörstücke der im § 8 Nr. 9 des Gesetzes genannten Fahrzeuge (z. B. Deichseln, Räder, Bereifung, Büchsen, Hemmzeug, Sprickleder, Verdecke, Ortschaften, Spielwaagen, Vorhänge, Tritte, Scheiben, Karosserien, Sitze, Hupen, Beleuchtungsanlagen, Laternen, Segel, Ruder) ausgedehnt, wenn aus ihrer Ausstattung die Bestimmung für solche Fahrzeuge, die nach Abs. 1 bis 6 der erhöhten Steuer unterliegen, hervorgeht. Dies gilt nicht von den Teilen der Maschinerie von Kraftfahrzeugen (z. B. Motor, Zylinder, Ölpumpe, Ventilator, Wasserpumpe, Kupplung, Getriebe, Schaltung, Bremse, Kardanübertragung, Lenkung, Nabenachsen, Federn, Gehänge, Auspuffkopf, Kreuzgelenk, Kurbeln, Ventile, Kühler, Benzinbehälter).

§ 16.

(Zu § 8 Nr. 10 des Gesetzes.)

(1) Zu den Wandteppichen gehören insbesondere die Gobelins.

Teppiche.

(2) Wandbespannungen, die in der Art von Tapeten verwendet werden, unterliegen nicht der erhöhten Steuer.

§ 17.

(Zu § 8 Nr. 11 des Gesetzes.)

(1) Zu den gewöhnlichen Schaffellen, die der erhöhten Steuer nicht unterliegen, gehören nur solche Felle von Schafen und Lämmern, die nicht aus Gründen des Schmutzbedürfnisses zur Herstellung von Pelzjachen verwendet werden. Erhöht steuerpflichtig sind insbesondere folgende Schaffell- und Lammfellsorten: Tibet-, Karakulfelle, Sinks, Persianer, Halbpersianer, Astrachanfelle, Krimmer, Füßel, Schmafschen, Mufflons und Angorafelle.

Felle und Pelz

(2) Zu den Bekleidungsstücken, die bei Verwendung von Pelzwerk der erhöhten Steuer unterliegen, rechnen gefütterte und pelzbesetzte Mäntel, Unter- und Oberkleider, Schuhe, Muffs, Handschuhe und ähnliches. Gleichgestellt werden Fußsäcke und Deden. Bloßer Auspuß, der nicht zur erhöhten Steuerpflicht des aufgebundenen Gegenstandes führt, liegt nur vor, wenn es sich um die Verwendung von schmalen Pelzstücken zum Besatz von Kleidern, Kopfsbedeckungen oder Stiefeln usw. handelt.

(3) Als Ausstattungsgegenstände aus Fellen kommen Vorleger, abgesehen von solchen aus gewöhnlichen Schaffellen, Zierfelle (Tigerfelle u. a.) in Betracht.

§ 18.

(1) Die Steuerpflicht bei dem Verbringen ins Ausland (§ 10 Nr. 3 des Gesetzes) erstreckt sich nicht auf die Vervielfältigungen und Kopien von Werken der Plastik, Malerei und Graphik, umfaßt vielmehr nur Originalwerke dieser Art. § 9 Abs. 5 findet Anwendung.

Ausfuhr von Kunstgegenständen und Antiquitäten.

(2) Die Steuerpflicht tritt bei diesen Gegenständen sowie bei den übrigen im § 10 Nr. 3 des Gesetzes aufgeführten Gegenständen (Antiquitäten sowie solchen Sammelgegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind) nur dann ein, wenn die Gegenstände am Tage des Verbringens ins Ausland vor fünfzig oder mehr Jahren hergestellt sind. Die Werke der modernen Kunst unterliegen also der Steuer bei dem Verbringen ins Ausland nicht.

(3) Die Steuer nach § 10 Nr. 3 des Gesetzes tritt im Gegenfalle zu den für sonstige steuerpflichtige Leistungen geltenden Vorschriften des Gesetzes auch dann ein, wenn ein Lieferungsgeschäft nicht vorliegt. Es genügen also: die Versendung lediglich mit der Absicht, die Gegenstände im Ausland zum Verlaufe zu stellen, sowie zum Zwecke der Ausstellung, auch wenn von vornherein die Absicht besteht, den Gegenstand nach Schluß der Ausstellung wieder ins Inland zurückzukaufen; die Mitnahme der Gegenstände bei der Übersiedelung ins Ausland; Schenkungen an im Ausland wohnende Personen sowie die Versendung ins Ausland infolge eines Erbfalls. In Fällen, in denen hiernach die erhöhte Steuerpflicht unbillig erscheint, kann der Bundesrat auf Antrag schon vor dem Verbringen ins Ausland die Befreiung von der Steuer aussprechen; der Antrag ist bei dem Umsatzsteueramt anzubringen.

(4) Die Steuer muß nach § 28 Abs. 4 des Gesetzes erstattet werden, wenn die Gegenstände von der Person, die die Steuer entrichtet hat, wieder ins Inland gebracht werden. Der Antrag kann auch von den Erben dieser Personen gestellt werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß es sich um denselben Gegenstand handelt, für den die Steuer entrichtet worden ist.

(5) Über das Erstattungsverfahren vgl. § 71.

§ 19.

Erstattung der Steuer bei Luxusgegenständen.

(1) Eine Erstattung des Unterschieds zwischen der erhöhten Steuer und der allgemeinen Umsatzsteuer findet gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes statt:

1. bei allen der erhöhten Steuer nach § 8 des Gesetzes unterliegenden Luxusgegenständen, wenn der Erwerb der Gegenstände im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind. Dies trifft z. B. zu bei Waffen, die von der Heeresverwaltung, den bundesstaatlichen und kommunalen Verwaltungen, bei Orden und Ehrenzeichen, die von den Verleihungsberechtigten zum Zwecke der Verleihung, bei Kunstgegenständen, die für öffentliche Sammlungen erworben werden. Ein öffentliches Interesse ist ferner nach der Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Gesetzes anzunehmen beim Erwerbe für kirchliche Zwecke (Altargeräte, Harmonien). Diese Vorschrift ist auch auf Anschaffungen solcher Religionsgemeinschaften anzuwenden, die nicht zu den in dem betreffenden Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaften gehören; das gleiche gilt für Anschaffungen von Harmonien durch solche Personen, bei denen eine überwiegende Verwendung zu Hausandachten sichergestellt ist. Ferner ist ein öffentliches Interesse als gegeben anzunehmen, wenn der Erwerber nachweist, daß er den Gegenstand innerhalb einer wissenschaftlichen Betätigung verwenden will. Das gleiche gilt für Grabdenkmäler in einfacher Ausstattung;

2. bei Klügeln, Klavieren, Harmonien, wenn der Erwerber nachweist, daß er entweder selbst berufsmäßig gegen Entgelt Musikunterricht erteilt oder Leiter einer Lehranstalt ist und die genannten Musikinstrumente zum berufsmäßigen Musikunterricht oder in der Lehranstalt verwendet werden;

3. bei Orchestrions, wenn der Erwerber nachweist, daß er das Orchestrion in seinem Gewerbe, insbesondere im Gastwirtsgewerbe, verwendet;

4. bei Edelmetallen, Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und geschnittenen Steinen, wenn der Erwerber nachweist, daß er sie zu technischen oder zu Heilzwecken, insbesondere im Betriebe der Zahnheilkunde, verwendet;

5. bei Personensfahrzeugen, wenn der Erwerber nachweist, daß das Personensfahrzeug ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufs dient. Diese Voraussetzung ist insbesondere gegeben bei Fuhrunternehmern, die Wroschken oder Omnibusse erwerben wollen, bei Landärzten oder Tierärzten, die nach der Art ihrer Praxis größere Wege zurückzulegen haben. Die Voraussetzung ist im allgemeinen nicht gegeben bei Gewerbetreibenden, die das Personensfahrzeug lediglich brauchen wollen, um von ihren Wohnungen zu ihren Geschäftsräumen zu gelangen.

(2) Für die Erstattung ist das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Erwerbers zuständig. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er

- a) den Gegenstand erworben hat und
- b) ihn zu einem der im Abs. 1 unter 1 bis 5 angegebenen Zwecke verwendet.

(3) Der Nachweis zu a ist durch eine Erklärung des Unternehmers, der den Gegenstand geliefert hat, zu erbringen. Zur Nachprüfung der Erklärung zu b hat das Umsatzsteueramt erforderlichenfalls die Ortspolizeibehörde, die amtlichen Berufsvertretungen des Erwerbers oder sonstige sachkundige Stellen zu befragen.

(4) Das Umsatzsteueramt hat in geeigneten Fällen nachzuprüfen, ob der Veräußerer den Gegenstand tatsächlich zum erhöhten Satze versteuert hat und den Verpflichtungen des § 15 des Gesetzes nachgekommen ist; ist es nicht selbst für das Unternehmen des Veräußerers zuständig, so benachrichtigt es in geeigneten Fällen das zuständige Umsatzsteueramt.

(5) Das Umsatzsteueramt hat über die Erstattungsanträge ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen geordnetes Verzeichnis zu führen und nach diesem bei jedem neuen Antrag festzustellen, inwieweit nach Maßgabe der früheren Anträge ein hinreichender Anlaß zu einer neuen Erstattung vorliegt oder die Befürchtung besteht, daß der Antragsteller für dritte Personen erwirbt. Auf Erstattungsanträge öffentlicher Behörden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(6) Über das Erstattungsverfahren vgl. § 71.

§ 20.

(1) Auf Antrag eines Kauflustigen kann nach § 28 Abs. 3 des Gesetzes an Stelle der Erstattung (§ 19) die vorherige Genehmigung zur Lieferung unter Anlaß lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer treten. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß bei ihm die Voraussetzungen für eine Verwendung zu den im § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 angegebenen Zwecken vorliegen. § 19 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Gibt das Umsatzsteueramt dem Antrag statt, so händigt es dem Antragsteller eine Bescheinigung aus, die Vor- und Name und Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Antragstellers, genaue Bezeichnung des Gegenstandes, erforderlichenfalls unter Angabe einer Preisgrenze, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelabdruck des Umsatzsteueramts enthält. Die Gültigkeitsdauer ist im allgemeinen auf höchstens eine Woche zu bemessen. Die Nummernfolge ist so einzurichten, daß mit jedem neuen Kalenderjahr eine neue Nummernfolge beginnt. Das Umsatzsteueramt hat ein Verzeichnis zu führen, in das es die Ausstellung jeder Bescheinigung mit den für diese vorgeschriebenen Angaben einträgt, außerdem hat es den Namen des Antragstellers in das nach § 19 Abs. 5 vorgeschriebene Namenverzeichnis einzutragen.

(3) Der Unternehmer, der auf Grund der Bescheinigung für einen an sich lutzsteuerpflichtigen Umsatz statt der erhöhten Steuer nur eine solche von 5 v. T. in Anlaß bringt, hat sich die Bescheinigung auszuhändigen zu lassen und sie bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren. Er hat ferner in dem Steuerbuche die im § 35 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen, dabei den Steuerbetrag mit dem Satze von 5 v. T. zu berechnen und in der Bemerkungsspalte die Bescheinigung des Umsatzsteueramts genau zu bezeichnen.

§ 21.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt, welche Behörden zur Ausstellung der im § 20 des Gesetzes vorgesehenen Bescheinigung zuständig sind.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten: Name (Firma) und Wohnort (Sitz) nebst Straße und Hausnummer des Inhabers, genaue Bezeichnung der Gegenstände, deren gewerbliche Weiterveräußerung betrieben wird, unter Hervorhebung der einzelnen Nummern des § 8 Abs. 1 des Gesetzes, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, Datum und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelabdruck der ausstellenden Behörde.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf ein Jahr zu beschränken. Die Nummernfolge ist so einzurichten, daß mit jedem neuen Kalenderjahr eine neue Nummernfolge beginnt.

Genehmigung zur Lieferung von Luxusgegenständen nach dem Steuerfuge von 5 v. T. gemäß § 28 Abs. 3 des Gesetzes.

Behördliche Bescheinigung über gewerbliche Weiterveräußerung von Luxusgegenständen.

(4) Die ausstellende Behörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das sie die Ausstellung jeder Bescheinigung mit den im Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben einträgt.

(5) Ist der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer, sondern erwirbt er nur für einen solchen, so hat er außer der im Abs. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung eine Erklärung seines Auftraggebers beizubringen, nach der er berechtigt ist, für den Weiterveräußerer die in der Erklärung nach Maßgabe des Abs. 2 bezeichneten Gegenstände zu erwerben. In der Erklärung ist der Auftraggeber wie der Beauftragte nach Vor- und Zuname, Wohnort nebst Straße und Hausnummer, und gegebenenfalls unter Bezeichnung der Firma aufzuführen. Die Erklärung ist von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde zu beglaubigen, und in dem Beglaubigungsvermerk ist auf die nach Abs. 2 auszustellende Bescheinigung Bezug zu nehmen.

(6) Als Anleitung für die Bescheinigung nach Abs. 2 und die Erklärung nach Abs. 5 dienen die Muster 1 und 2.

Muster 1
und 2

§ 22.

(1) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Veräußerung an einen gewerblichen Weiterveräußerer in dem Steuerbuche die im § 35 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen, mit Ausnahme der Eintragung des Steuerbetrags. Außerdem hat er in der Bemerkungsspalte den Erwerber, die Nummer und das Kalenderjahr der Bescheinigung unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Ortes und des Datums der Ausstellung einzutragen. Im Falle des § 21 Abs. 5 hat er unter Berücksichtigung der Erklärung des Auftraggebers sowohl diesen als auch den Beauftragten zu vermerken.

(2) Im übrigen hat der Steuerpflichtige diese Vermerke mit 5 v. T. zu versteuern und zu diesem Zwecke bei Abgabe der Erklärung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zu berücksichtigen.

II. Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht.

§ 23.

(1) Bei der Führung der Bücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Steuerpflichtige einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

(2) Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit laufenden Zahlen versehen sein.

(3) An Stellen, die nach der Regel zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Es ist zu vermeiden, den ursprünglichen Inhalt einer Eintragung durch Streichungen oder auf andere Weise unleserlich zu machen oder zu radieren, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

(4) Die Bücher und die übrigen Aufzeichnungen sollen bis zum Ablauf von sechs Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufbewahrt werden.

§ 24.

(1) Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden,
2. am Schlusse jedes Kalenderjahrs der Gesamtbetrag der Entgelte ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahrs die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden. Pflegt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrags der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Umsatzsteueramte die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten.

(2) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) vorbehaltlich der in den §§ 25, 26 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

Aufzeichnungen
und Buchführung
der Steuer-
pflichtigen.
a) Im
allgemeinen.

§ 25.

(1) Die Eintragung der vereinnahmten Entgelte hat grundsätzlich mindestens täglich zu erfolgen.

(2) In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 30 000 M betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, ist eine nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten. In solchen Unternehmen kann der Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen werden und am Schlusse jedes Kalenderjahrs in einem geschätzten Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzu gerechnet werden.

§ 26.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann für ländliche Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 15 000 M betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, soweit bisher gewohnheitsmäßig bei Unternehmen dieser Art Aufzeichnungen nicht gemacht zu werden pflegten, anordnen, daß die Umsatzsteuerämter den Mangel von Aufzeichnungen als nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichtigen beruhend anzusehen haben.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens fünf Kalenderjahre, mit Einschluß des Kalenderjahrs 1918, zu beschränken; sie kann nach Ablauf dieser Frist nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verlängert werden.

(3) Die Anordnung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, daß mit Ablauf der Gültigkeit der Anordnung auf die Vorlegung von Büchern bestanden werden kann.

§ 27.

Die Landeszentralbehörden werden Bestimmungen darüber erlassen, in welcher Weise unter den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachungen, belehrende Vorträge, Einwirkung seitens der Berufsverbände und Interessensvertretungen, Unterrichtserteilung in den öffentlichen Schulen und den Fortbildungsschulen auf eine gute Buchführung hinzuwirken ist. Insbesondere wird es zweckmäßig sein, Muster für eine einfache Buchführung zum Ankauf zu empfehlen und bei den Umsatzsteuerämtern bereitzuhalten.

§ 28.

(1) Die Buchführungspflicht solcher Steuerpflichtiger, die bereits nach anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zur Buchführung verpflichtet sind, richtet sich nach diesen Vorschriften, wenn sie über die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 hinausgehen. Insbesondere kommt hier die Verpflichtung der Führung von Handelsbüchern nach §§ 38ff. HGB. und die Verpflichtung der Buchführung auf Grund gewerberechtlicher Bestimmungen in Betracht.

(2) Die Umsatzsteuerämter haben auf die Erfüllung der weitergehenden Buchführungspflicht nur insoweit durch Anordnungen oder Straffestsetzungen hinzuwirken, als die Erfüllung der weitergehenden Vorschriften für eine ordnungsmäßige Nachweisung und Feststellung der Umsatzsteuer von Bedeutung ist.

§ 29.

Bei Unternehmen, die von öffentlichen Behörden geleitet werden, bei Notaren und bei Gerichtsvollziehern bestimmt sich der Umfang der Buchführungspflicht nach den von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen

§ 30.

(1) Für Steuerpflichtige, die Lieferungen der im § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände im Kleinhandel ausführen, besteht die weitergehende Buchführungspflicht des § 15 Abs. 2 des Gesetzes. Diese Verpflichtung trifft auch Steuerpflichtige, welche die im § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände im Großhandel vertreiben (vgl. § 20 des Gesetzes).

(2) Die im § 15 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) sind im Gegensatz zu der allgemeinen Buchführungspflicht des § 15 Abs. 1 des Gesetzes

b) Bei kleinen ländlichen Betrieben.

c) Bei bereits nach anderen Gesetzen u. v. verpflichteten Betrieben.

d) Bei öffentlichen Behörden, Notaren und Gerichtsvollziehern.

Buchführungspflicht der Luxuswarengeschäfte.

a) Im allgemeinen.

bei jeder Niederlassung des steuerpflichtigen Unternehmens zu führen. Durch die Verpflichtung zu ihrer Führung wird das Unternehmen von der allgemeinen Buchführungspflicht des § 15 Abs. 1 des Gesetzes nicht entbunden.

§ 31.

b) Befreiungen
hiervon.

Will ein Unternehmer von der Führung des besonderen Lagerbuchs für die Lieferung von Zugusgegenständen entbunden werden, so hat er einen Antrag bei dem Umsatzsteueramt zu stellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Unternehmer als zuverlässig bekannt ist und im übrigen ordnungsmäßige Bücher im Sinne der §§ 23 bis 25 und 28 führt. Im allgemeinen wird von der Führung des Lagerbuchs nur entbunden werden können, wenn das Unternehmen lebighch vom Unternehmer allein oder unter Zuziehung von Familienangehörigen geführt wird. Außerdem muß der Betrieb des Unternehmers im wesentlichen auf die Lieferung der im § 8 des Gesetzes genannten Zugusgegenstände beschränkt sein, oder es muß nach den sonstigen Geschäftsbüchern die gesonderte Übersicht über den Bestand dieser Gegenstände gewährleistet sein. Diese Voraussetzung kann vornehmlich bei Spezialgeschäften, insbesondere bei Juwelieren, Kunsthändlern usw., oder bei gemischten Geschäften, welche die Zugusgegenstände in besonderen Abteilungen mit getrennter Buchführung veräußern, gegeben sein. Auch Unternehmen, welche die im § 8 des Gesetzes genannten Zugusgegenstände regelmäßig im Großhandel vertreiben (§ 20 des Gesetzes), werden auf Grund dieser Bestimmung bei sonst ordnungsmäßiger Buchführung von der Führung des besonderen Lagerbuchs entbunden werden können.

§ 32.

Will der Unternehmer auch von der Führung des Steuerbuchs entbunden werden, so hat er in seinem dahingehenden Antrag an das Umsatzsteueramt nachzuweisen, daß seine sonstigen Geschäftsbücher die einzelnen Lieferungen und Zahlungen in einer die Berechnung der Steuer sicherstellenden Weise ergeben. Die Entbindung von der Verpflichtung, ein Steuerbuch zu führen, hat nur zu erfolgen, wenn keinerlei Gefahr besteht, daß dadurch die Feststellung der steuerpflichtigen Beträge verdunkelt werden kann. Bei Unternehmen, die neben den im § 8 des Gesetzes genannten Zugusgegenständen noch sonstige Gegenstände führen, oder bei denen neben dem Vertrieb im Kleinhandel auch der Vertrieb im Großhandel erfolgt, wird im allgemeinen die Führung des Steuerbuchs nicht nachgelassen werden können.

§ 33.

Lagerbuch.

(1) Die Einrichtung des Lagerbuchs hat mit der Aufnahme und Vortragung des Lagerbestandes zu beginnen. Bei Beginn eines Unternehmens muß der Lagerbestand feststehen und im Lagerbuch am Tage des Beginns vorgetragen werden. Bei Unternehmen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, hat die Aufnahme des Lagerbestandes zum 1. August 1918 zu erfolgen. Ist das Unternehmen nicht imstande, an diesem Tage die Aufnahme des Lagerbestandes zu beenden, so hat es bis zur Beendigung der Aufnahme die Ein- und Ausgänge gesondert zu vermerken und bei Fertigstellung der Lageraufnahme in das Lagerbuch zu übertragen. Die Aufnahme des Lagerbestandes muß spätestens am 15. August beendet sein; Unternehmen, die nachweislich wegen Mangel an Personal, insbesondere wenn der Inhaber im Felde steht, am 15. August mit der Lageraufnahme nicht fertig werden, kann das Umsatzsteueramt auf Antrag die Frist bis zum 1. Oktober verlängern.

(2) Die Bestandsaufnahme ist zum Beginn jedes Kalenderjahrs zu wiederholen. Die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 3 bis 5 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. und 15. August und des 1. Oktober der 1. und 15. Januar und der 1. März treten.

(3) Nach Eintragung des Lagerbestandes ist täglich der Eingang und Ausgang an Zugusgegenständen derart einzutragen, daß jederzeit ein Abschluß und die Feststellung der Gegenstände, die im Lager vorhanden sein müssen, möglich ist. Das Muster 3 dient als Anleitung.

Muster 3

§ 34.

Bei der Eintragung des Lagerbestandes und den täglichen Eintragungen der Ab- und Zugänge sind die einzelnen Gegenstände, nach den im § 8 Nr. 1 bis 11 des Gesetzes bezeichneten

Gruppen und innerhalb dieser Gruppen nach handelsüblichen Bezeichnungen gegliedert, aufzuführen. Die Gegenstände sind im allgemeinen so zu bezeichnen, daß ein Identitätsnachweis möglich ist. Bei Gegenständen, die keinen erheblicheren Wert haben und in größerer Anzahl veräußert zu werden pflegen, ist eine zusammenfassende Aufzählung zulässig.

§ 35.

(1) Das Steuerbuch ist für jeden Steuerabschnitt, also für jeden Kalendermonat, gesondert zu führen. Die Eintragung hat für jeden Gegenstand, für den das Entgelt vereinnahmt wird, gesondert zu erfolgen; dabei findet § 34 Satz 3 Anwendung. Die Eintragung ist am Tage der Vereinnahmung des Entgelts, spätestens bei Geschäftsschluß, vorzunehmen.

(2) Das Steuerbuch hat Spalten für die Bezeichnung des Gegenstandes, für den Tag der Lieferung, den Betrag des bei der Lieferung vereinbarten Entgelts, den Tag und den Betrag der Zahlung, den Steuerbetrag und für Bemerkungen zu enthalten. Als Anleitung dient das Muster 4.

(3) Bei Teilzahlungen ist die Eintragung bei der ersten Teilzahlung vorzunehmen; die folgenden Teilzahlungen können, wenn sie in denselben Steuerabschnitt (Kalendermonat) wie die erste Zahlung fallen, unter der Nummer der ersten Eintragung durch Ausfüllung der Spalten über den Tag und den Betrag der Zahlung und den Steuerbetrag nachgetragen werden; soweit sie in einem späteren Steuerabschnitt erfolgen, bedarf es einer vollständigen Neueintragung unter entsprechenden Vermerken in den Bemerkungsspalten der ersten und jeder späteren Eintragung.

(4) Am Schluß jedes Steuerabschnitts (Kalendermonats) sind die Spalten des Steuerbuchs über die vereinnahmten Entgelte und die Steuerbeträge aufzurechnen.

§ 36.

(1) Wird eine bereits bezahlte Lieferung rückgängig gemacht, so ist dies in der Bemerkungsspalte bei der Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung unter Angabe des Tages zu bemerken und das zurückgewährte Entgelt unter Bezugnahme auf die Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung am Schluß des Steuerabschnitts, in dem die Rückzahlung des Entgelts erfolgt ist, von der Gesamtheit der in dem Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte abzusetzen.

(2) Findet ein Umtausch statt, so sind für den in Umtausch gegebenen Gegenstand die vorgeschriebenen Eintragungen (§ 35) zu machen, bei der Eintragung über den zurückgenommenen Gegenstand der Umtausch zu vermerken und das für diesen vereinnahmte und eingetragene Entgelt unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 abzusetzen.

(3) In der Bemerkungsspalte sind außerdem in den Fällen, in denen die Steuer nur 5 v. T. des vereinnahmten Entgelts beträgt, die im § 22 angeordneten Vermerke zu machen.

III. Verfahrensvorschriften.

§ 37.

(1) Die für die Feststellung und Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Stellen (Umsatzsteuerämter), ihre Geschäftsbezirke und ihre Oberbehörden werden von den Landesregierungen bestimmt. Diese haben auch die zur Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen den Gemeindebehörden und den Steuerbehörden erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

(2) Die Landesregierungen werden die Umsatzsteuerämter und die Oberbehörden öffentlich bekanntmachen und mit den weiteren Anordnungen über die Veranlagung dem Reichsfinanzler (Reichschatzamt) mitteilen.

§ 38.

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Umsatzsteuerämter bestimmt sich nach § 34 des Gesetzes. Danach hat auch bei mehreren Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines rechtlich in einer Hand befindlichen Unternehmens die Veranlagung für das gesamte Unternehmen einheitlich durch das Umsatzsteueramt des Sitzes der Leitung des Unternehmens zu erfolgen, und zwar auch bei der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. Maßgebend für die Zuständigkeit sind die Verhältnisse am Schluß des Steuerabschnitts.

Steuerbuch.

Muster 4

Steuerstellen
und
Oberbehörden.

Örtliche
Zuständigkeit.

(2) Für staatliche Betriebe wird das zuständige Umsatzsteueramt durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, der den Betrieb führt, für Reichsbetriebe im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzler (Reichsfinanzamt) durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dem der Betrieb geführt wird, bestimmt.

(3) In den Fällen des § 12 Abs. 3 des Gesetzes, sofern der Versteigerer nicht zu den im § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen gehört, des § 25 Abs. 3 und des § 27 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes findet § 34 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

(4) Wird vor Beendigung des Veranlagungsverfahrens ein Unternehmen aus dem Bezirk eines Umsatzsteueramts in den eines anderen verlegt, so hat das erstere die Veranlagung zu Ende zu führen und sodann dem nunmehr zuständigen Umsatzsteueramt unter Übersendung der Akten (§ 83) Mitteilung zu machen. Erfolgt die Verlegung in einer Zeit, in der kein Veranlagungsverfahren schwebt, so hat das erste Umsatzsteueramt dem durch die Verlegung zuständig werdenden Umsatzsteueramt von der Verlegung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Hat ein Umsatzsteueramt, ohne zuständig zu sein, das Veranlagungsverfahren begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so hat es, sobald es von seiner Unzuständigkeit Kenntnis erhält, die Sache an das zuständige Umsatzsteueramt abzugeben.

§ 39.

Anzeigen und Mitteilungen über das Bestehen und die Art des Unternehmens.

(1) Die Anzeigen und Mitteilungen nach § 14 des Gesetzes sind an das für das Unternehmen örtlich zuständige Umsatzsteueramt zu richten. Werden sie einem Umsatzsteueramt erstattet, in dessen Bezirk sich zwar eine Niederlassung oder Geschäftsstelle des Unternehmens, aber nicht der Sitz seiner Leitung befindet, so hat dieses Umsatzsteueramt sie unverzüglich an das zuständige Umsatzsteueramt weiterzugeben. In solchen Fällen soll, auch wenn durch die Einreichung bei dem nicht zuständigen Umsatzsteueramt die Anzeige oder die Mitteilung dem zuständigen Umsatzsteueramt nicht fristgemäß zugeht, von einer Bestrafung abgesehen werden.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden haben die ihnen nach § 14 des Gesetzes obliegende Bestimmung der Anzeigefrist mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Die Anordnung über die Fristbestimmung ist in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt von den Anordnungen der obersten Landesfinanzbehörde über die Fälle, in denen es einer Anzeige nicht bedarf.

(3) Die Anzeigen und Mitteilungen sind schriftlich oder mündlich bei dem Umsatzsteueramt zu erstatten. Sie haben zu enthalten: Name (Firma) und Wohnort (Sitz der Leitung) nebst Straße und Hausnummer des Unternehmers, Art des Unternehmens und Angabe der Gegenstände, die das Unternehmen umsetzt, oder der Leistungen, die es ausführt, nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung. Werden Luxusgegenstände der im § 8 des Gesetzes bezeichneten Art umgesetzt, so sind sie in der Anzeige oder Mitteilung nach der Reihenfolge und den Bezeichnungen des § 8 aufzuführen.

§ 40.

Umsatzsteuerrolle.

Bei jedem Umsatzsteueramt ist über die Unternehmen, für die es zuständig ist, soweit sie nach Art und Umfang für die Entrichtung der Umsatzsteuer in Betracht kommen, ein Personen- und Firmenverzeichnis (Umsatzsteuerrolle) zu führen. Die Umsatzsteuerrolle ist auf Grund der dem Umsatzsteueramt zugehenden Anzeigen und Mitteilungen (§ 39), der Anzeigen anderer Behörden und der selbständigen Ermittlungen anzufertigen und dient zur Überwachung der rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen über den Gesamtbetrag der Entgelte. Mit der Anlegung ist unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beginnen und dabei auf eine vollständige Erfassung der Unternehmen, die Luxusgegenstände vertreiben, zunächst besonders hinzuwirken.

§ 41.

(1) Die Landeszentralbehörden werden die Behörden, bei welchen der Beginn der für die Entrichtung der Umsatzsteuer vermutlich in Betracht kommenden Unternehmen (Einzelpersonen, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen) bereits nach den Vorschriften anderer Gesetze angezeigt oder angemeldet wird, unter Hinweis auf § 14 des Gesetzes anzuweisen, den für ihren

Bezirk zuständigen Umsatzsteuerämtern Verzeichnisse dieser Unternehmen (Einzelpersonen, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen), und zwar, soweit sie Lieferungen von Luxusgegenständen ausführen, bis spätestens Ende jedes Monats, erstmalig bis Ende August 1918, im übrigen bis Ende November jedes Jahres, erstmalig Ende November 1918 zu überreichen. Für die folgenden Monate und Jahre brauchen sich diese Verzeichnisse nur auf Zu- und Abgänge an solchen Unternehmen (Einzelpersonen, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen) gegen den Vormonat und das Vorjahr zu erstrecken.

(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, inwieweit durch die Gemeinden und Polizeibehörden, abgesehen von der Bestimmung des Abs. 1, Ermittlungen zur Feststellung steuerpflichtiger Unternehmen vorzunehmen und örtliche Verzeichnisse von solchen aufzustellen und den Steuerstellen einzureichen sind.

(3) Außerdem haben die Umsatzsteuerämter selbständige Ermittlungen nach steuerpflichtigen Unternehmen anzustellen.

§ 42.

(1) Die Umsatzsteuerrolle ist in zwei selbständigen Abteilungen zu führen und zwar als Umsatzsteuerrolle U für die Unternehmen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, und als Umsatzsteuerrolle L für solche, die der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen. Unterliegt ein Unternehmen sowohl der allgemeinen Umsatzsteuer als auch der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände, so ist es in beiden Abteilungen einzutragen; dabei ist in jeder Abteilung auf die Eintragung in der anderen hinzuweisen.

(2) Die Umsatzsteuerrolle ist nach der Buchstabenfolge der Namen, nach örtlichen Bezirken, Gewerbsgruppen oder nach anderen zweckmäßigen Gesichtspunkten zu ordnen. Sie kann in Form einer Liste oder in Form einer Sammlung von Einzelblättern (Karten) für jeden Steuerpflichtigen geführt werden. Die Rolle ist in einer auf eine Reihe von Jahren ausreichenden Weise anzulegen.

(3) In der Rolle erhält jeder Steuerpflichtige eine Ordnungsnummer. Die Rolle muß die für die Umsatzsteuerentrichtung wichtigen Tatsachen, soweit sie der Steuerstelle bekannt werden, enthalten, insbesondere also: Name, Vorname und Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Angabe der Firma und des Sitzes der Leitung der Firma, gegebenenfalls unter Angabe der im Inland vorhandenen Zweiggeschäfte, Art des Gewerbebetriebs, tunlichst unter Hervorhebung der Gegenstände, um deren Besteuerung es sich handelt; weiter soll sie besondere Spalten enthalten, welche für eine Reihe von Jahren die Eintragung ermöglichen für Steuerjahr, Tag der Abgabe der Erklärung, etwaige Verlängerung der Frist für Abgabe der Erklärung, für Tag der Erinnerung (§ 49), Tag der Ausfertigung des Umsatzsteuerbescheids, Nummer der Umsatzsteuerliste usw. In der Bemerkungsspalte sind die Fälle, in denen ein Großbetrieb die Besteuerung der Entgelte für die bewirkten Lieferungen gewählt hat (§ 17 Abs. 7 des Gesetzes) und besondere für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz des Steuerpflichtigen wichtige Umstände (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachverständigen usw.) festzuhalten.

(4) Zur schnellen und leichten Ermittlung der Steuerpflichtigen in der Steuerrolle ist erforderlichenfalls eine nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen geordnete Namensliste, welche die Ordnungsnummer jedes Steuerpflichtigen ergibt, anzulegen und laufend zu führen.

(5) Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 können von der obersten Landesfinanzbehörde zugelassen werden.

§ 43.

Die Steuerrolle ist unter Berücksichtigung der später eingehenden Betriebsanzeigen und der Zu- und Abgänge richtigzustellen und durch fortgesetzte Nachtragung der in ihr nachzuweisenden Angaben laufend zu erhalten. Die Nachtragungen sind vorzunehmen, sobald die einzutragenden Ergebnisse feststehen.

§ 44.

(1) Will ein Steuerpflichtiger statt der Steuerentrichtung nach den im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelten die Besteuerung nach den im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen (§ 17 Abs. 7 des Gesetzes) vornehmen, so hat er unter Darlegung der Gründe für die Abweichung von der Regel des Gesetzes und unter Angabe, ob die Änderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, die Genehmigung der Oberbehörde zu beantragen. Die

Bechfel in der Art der Besteuerung.

Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, in dem ausschließlich oder doch überwiegend Umsätze außerhalb des Kleinhandels ausgeführt und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Hat der Steuerpflichtige bisher nach den vereinnahmten Entgelten versteuert, so ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß er Entgelte, die für in früheren Steuerabschnitten bewirkte Leistungen noch eingehen, in dem Steuerabschnitte des Einganges versteuert.

(2) Die Genehmigung zum Übergang von der Besteuerung nach Leistungen zu derjenigen nach den vereinnahmten Entgelten ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuerpflichtige diejenigen Entgelte, die in früheren Steuerabschnitten vereinnahmt sind, während die Leistung erst in einem Steuerabschnitte nach dem Wechsel der Besteuerungsart erfolgt, in dem ersten Steuerabschnitt nach dem Wechsel zur Versteuerung bringt.

(3) Der Betrag der nachträglich zu versteuernden Entgelte ist in den Erklärungen außer dem Gesamtbetrage der sonstigen zu versteuernden, auf die Leistungen entfallenden Entgelte besonders aufzuführen.

§ 45.

**Umsatzsteuer-
erklärung.**

(1) Bei den im § 17 des Gesetzes vorgeschriebenen Erklärungen der Steuerpflichtigen über die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte sind, abgesehen von den Fällen der §§ 62 bis 65, folgende Arten zu unterscheiden:

1. a) die Erklärung für ein Kalenderjahr bei der allgemeinen Umsatzsteuer oder im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ausnahmsweise auch bei der Steuer von Luxusgegenständen,
- b) die Erklärung für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr im Falle der Einstellung eines der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Unternehmens und die Ergänzungen dieser Erklärung nach näherer Anordnung des Umsatzsteueramts (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes);
2. a) die Erklärung für einen Kalendermonat bei der Steuer auf Luxusgegenstände,
- b) die Erklärung für einen kürzeren Zeitraum als einen Kalendermonat im Falle der Einstellung eines der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegenden Unternehmens.

(2) Die Erklärungen sind zur Vermeidung eines Steuerzuschlags (§ 17 Abs. 5 des Gesetzes) innerhalb der gesetzlichen Fristen abzugeben; somit sind die Erklärungen zu 1a im Monat Januar des auf den Steuerabschnitt folgenden Kalenderjahrs abzugeben, diejenigen zu 1b und 2b innerhalb eines Monats, vom Tage der Einstellung des Unternehmens an gerechnet, diejenigen zu 2a in dem auf jeden den Steuerabschnitt bildenden Monat folgenden Kalendermonat. Bei einem nicht zuständigen Umsatzsteueramt eingegangene Erklärungen sind an das zuständige Umsatzsteueramt abzugeben.

(3) Unternehmen, die sowohl der allgemeinen Umsatzsteuer als auch der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen, haben Erklärungen sowohl nach Nr. 1 als auch nach Nr. 2 abzugeben.

(4) Das Umsatzsteueramt kann einem Steuerpflichtigen, der glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist, die Frist zur Abgabe der Erklärung, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, angemessen verlängern. Dabei hat es bei einer Verlängerung um mehr als einen Monat die Einwilligung der Oberbehörde einzuholen.

(5) Die Erklärungen zu Nr. 1a und b sind erstmalig für die Zeit vom 1. August 1918 oder vom späteren Beginne des Unternehmens ab bis zum Jahreschlusse oder dem Zeitpunkt der früheren Einstellung, die zu Nr. 2a und b für den Monat August 1918 oder dessen Teil und, soweit es sich um Entgelte für Lieferungen der in der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) genannten Art handelt, für die Zeit vom 5. Mai oder dem späteren Beginne des Unternehmens bis Ende Juli oder bis zur vorherigen Einstellung des Unternehmens abzugeben.

§ 46.

Die Erklärung muß im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 1 a und b folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit, der in dem Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte, einschließlich der nachstehend unter 2 bis 5 genannten; im Falle des § 17 Abs. 7 des Gesetzes tritt an die Stelle der vereinnahmten Entgelte die Gesamtheit der Entgelte, die für die im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen entrichtet worden sind oder geschuldet werden;
2. diejenigen Entgelte, die bereits nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes, als auf Kleinhandel mit Luxusgegenständen entfallend, nach monatlichen Steuerabschnitten angemeldet sind;
3. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes wegen der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände von der allgemeinen Umsatzsteuer befreit sind;
4. Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§§ 2, 3 des Gesetzes);
5. Entgelte für Umsätze, bei denen der unmittelbare Besitz nicht übertragen worden ist (§ 4 des Gesetzes);
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte; dieser Betrag ergibt sich, indem von dem Betrage zu 1 die Beträge zu 2 bis 5 abgezogen werden;
7. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte.

§ 47.

(1) Die Erklärung muß im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 2 a und b folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit der in dem Steuerabschnitte für die Lieferung von Luxusgegenständen vereinnahmten Entgelte einschließlich der nachstehend unter 2 bis 5 genannten;
2. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes wegen der Bestimmung der Gegenstände zur Ausfuhr steuerfrei sind;
3. die Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§§ 2, 3 des Gesetzes);
4. die Entgelte für Umsätze an gewerbliche Weiterveräußerer (§ 20 des Gesetzes);
5. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte;
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte. Hierbei ist anzugeben, wieviel Entgelte auf Gegenstände entfallen,
 - a) deren Lieferung dem Steuerfakt von 10 v. H. unterliegt,
 - b) für die gemäß § 28 Abs. 3 des Gesetzes nach der vom Erwerber vorgelegten Bescheinigung des Umsatzsteueramts (§ 20) lediglich der Satz von 5 v. H. anzuwenden ist.

(2) Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes hat die Erklärung außerdem die Entgelte für das Verbringen von Luxusgegenständen der im § 10 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Art in das Ausland zu enthalten.

§ 48.

(1) Die Erklärung ist im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 1 a und b nach Anleitung des Musters 5, im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 2 a und b nach Anleitung des Musters 6 zu gestalten. Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß für Unternehmen, bei denen einzelne der in den §§ 46 und 47 geforderten Angaben entbehrlich erscheinen, von diesen abgesehen wird; die Muster können in solchen Fällen entsprechend vereinfacht werden.

(2) Bordrücke für die Erklärung sind dem Steuerpflichtigen kostenlos zu verabfolgen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß den in die Steuerrolle eingetragenen Steuerpflichtigen ein Bordruck kostenlos anzustellen ist.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß die Erklärung auch mündlich bei dem Umsatzsteueramt erfolgen kann. In diesem Falle ist der Bordruck von diesem den Angaben

Muster 5
Muster 6

des Steuerpflichtigen entsprechend auszufüllen und von dem Steuerpflichtigen und dem Beamten des Amtes zu unterschreiben.

§ 49.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Erklärungen oder einer Mitteilung, daß Entgelte in steuerpflichtiger Höhe nicht vorliegen, ist von dem Umsatzsteueramte nach der Umsatzsteuerrolle (§§ 40 ff.) zu überwachen.

(2) Ist innerhalb der Abgabefrist eine Erklärung oder Mitteilung nicht eingegangen, so ist das für eine Steuerpflicht in Betracht kommende Unternehmen unter Hinweis auf § 38 des Gesetzes an die Einreichung der Erklärung binnen einer Frist von zwei Wochen mit dem Ersuchen zu erinnern, für den Fall, daß eine Verpflichtung zur Einreichung einer Erklärung nicht für gegeben erachtet wird, die Gründe hierfür in derselben Frist mitzuteilen.

§ 50.

(1) Die Abgabe der Erklärung ist nötigenfalls durch Geldstrafen (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes) zu erzwingen; die Festsetzung soll vorher angedroht werden.

(2) Gleichzeitig mit der Straffestsetzung ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Erklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Steuerpflichtigen, eine Erklärung abzugeben, wird seine Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlungen nicht gehindert.

(5) Ein Zuschlag nach § 17 Abs. 5 des Gesetzes wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung soll dann nicht festgesetzt werden, wenn die Umstände des Einzelfalls die Verjämnnis entschuldbar erscheinen lassen. Wird die Steuer im Rechtsmittel- oder Nachveranlagungsverfahren anderweit festgesetzt, so erhöht oder ermäßigt sich auch der Zuschlag entsprechend.

§ 51.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen.

(1) Zwischen dem 20. und 31. Dezember jedes Jahres haben die Umsatzsteuerämter oder ihre Oberbehörde die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Erklärung über die allgemeine Umsatzsteuer in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tagesblättern öffentlich aufzufordern. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst üblicher Weise bekanntgemacht wird. In der Aufforderung sind die Steuerpflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe der Erklärung unter Hinweis auf die Strafvorschriften des Gesetzes zu belehren, und es ist ihnen hierbei bekanntzugeben, wo Vorbrude für die Erklärungen zur Abgabe an die Steuerpflichtigen bereitgehalten werden.

(2) Die Umsatzsteuerämter haben nach Anweisung der Oberbehörde den monatlichen rechtzeitigen Eingang der Erklärungen über die Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände zu überwachen.

Muster 7

(3) Als Anleitung für die öffentliche Aufforderung dient das Muster 7.

§ 52.

Prüfung der Erklärungen.

(1) Das Umsatzsteueramt hat die Angaben in der Erklärung an der Hand der Umsatzsteuerrolle und unter Berücksichtigung aller anderen ihr bekannten Tatsachen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dabei auch das Vorhandensein der Unterschrift des Steuerpflichtigen festzustellen.

(2) Für die Prüfung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. die Einholung weiterer Auskünfte von dem Steuerpflichtigen; hierbei wird insbesondere nach der Zusammenfassung derjenigen Entgelte gefragt werden können, die der Steuerpflichtige als steuerfrei ansieht oder auf die nach seiner Auffassung § 4 des Gesetzes zur Anwendung kommt;
2. die Einsichtnahme der auf die steuerpflichtigen Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere;

3. die Aufforderung an dritte Personen, die auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke vorzulegen (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes);
4. die Vornahme einer Prüfung der Geschäftsgebarung des Steuerpflichtigen innerhalb seiner Geschäftsräume (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes);
5. die Einholung von Auskünften von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden (§ 32 des Gesetzes); hierbei kommen neben den Ortsbehörden insbesondere die staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden in Betracht. Vor allem werden die Akten über die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer des Steuerpflichtigen einzusehen sein;
6. die uneidliche Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, insbesondere auch von Angestellten.

(3) Die Maßnahmen zu 1 bis 4 können durch Androhung von Ordnungsstrafen erzwungen werden. Wird die Auskunftserteilung (Nr. 6) verweigert, so ist sie in geeigneten Fällen durch Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Steuerpflichtigen herbeizuführen. Die Maßnahme zu Nr. 3 kann nur durch die Oberbehörde selbst vorgenommen werden.

(4) Bei der Prüfung ist auch besonders darauf zu achten, ob Unternehmen, die Luxusgegenstände umsetzen, Lieferungen an Erwerber, die sich als Weiterveräußerer (§ 21) ausgewiesen haben, und Umsätze von Gegenständen der im § 8 des Gesetzes unter Nr. 2, 3 und 10 bezeichneten Art, deren Entgelt unter den dort angegebenen Mindestgrenzen bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Luxusgegenstände anzusehen sind, in der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes abzugebenden Erklärung über der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegende Entgelte nachgewiesen haben.

(5) Bei der Anhörung von Sachverständigen sind in erster Linie die im § 31 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Personen heranzuziehen.

(6) Eine Mitteilung, daß der Gesamtbetrag der Entgelte die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht, ist nach Abs. 1 zu prüfen. Ist anzunehmen, daß für das Unternehmen voraussichtlich dauernd ein steuerpflichtiger Umsatz nicht in Frage kommt, so kann die Eintragung in der Steuerrolle auf Anordnung des Vorstandes des Umsatzsteueramts gelöscht werden.

(7) Auf jeder Erklärung über den Gesamtbetrag der Entgelte ist von dem mit der Führung der Steuerrolle beauftragten Beamten zu vermerken, unter welcher Nummer das steuerpflichtige Unternehmen in die Steuerrolle eingetragen ist.

§ 53.

(1) Die Schätzung des steuerpflichtigen Gesamtbetrags der Entgelte nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes kann erst erfolgen, wenn der Steuerpflichtige entweder keine Erklärung abgibt oder Auskünfte über seine Angaben in der Erklärung verweigert oder diese Auskünfte den Sachverhalt nicht ausreichend klären. Vor Einleitung des Schätzungsverfahrens wird nach dem Ermessen des Umsatzsteueramts zu versuchen sein, die Höhe der steuerpflichtigen Entgelte vermittels der Maßnahmen des § 52 festzustellen. Die Schätzung muß sich auf sachlichen Unterlagen aufbauen und soll mit einer Begründung versehen werden. Es steht im Ermessen der Steuerstelle, ob sie die Schätzungen auf Grund eigener Erfahrungen und Ermittlungen oder nach Anhörung von Sachverständigen (vgl. § 52 Abs. 3) vornehmen will.

Schätzung.

(2) Die Schätzung nebst ihrer Begründung ist, bevor die Steuer selbst festgestellt wird, dem Steuerpflichtigen unter Angabe einer angemessenen Frist zur Äußerung mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung, ob die Kosten der Schätzung nach § 22 Abs. 3 des Gesetzes dem Steuerpflichtigen zur Last zu legen sind, ist erst zu erlassen, nachdem die Steuer auf Grund der Schätzung festgestellt worden ist. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Oberbehörde gegeben, die endgültig entscheidet.

(4) Unterliegt der Steuerpflichtige der Steuer auf die Umsätze von Luxusgegenständen im Kleinhandel (§§ 8 bis 11 des Gesetzes), so kann sich das Schätzungsverfahren sowohl auf den einzelnen Steuerabschnitt (den Kalendermonat oder dessen Teil im Falle des § 17 Abs. 2 des Gesetzes) als auch auf ein aus solchen Steuerabschnitten zusammengesetztes Kalenderjahr beziehen. In vielen Fällen wird erst nach Ablauf des Kalenderjahrs die Möglichkeit vorliegen, Unterlagen für eine ordnungsmäßige Schätzung durch den Vergleich des Ergebnisses der einzelnen Steuerabschnitte und des Ergebnisses bei ähnlichen Betrieben zu gewinnen.

(5) Die Prüfung, ob das Schätzungsverfahren für ein Kalenderjahr einzuleiten ist, soll möglichst innerhalb dreier Monate nach Schluß des Kalenderjahrs abgeschlossen werden.

(6) Nach dem Ergebnis des gesamten Ermittlungsverfahrens ist über die Einleitung des Strafverfahrens Entschließung zu fassen. Ein solches kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Steuerpflichtiger eine Erklärung gar nicht abgibt oder in ihr oder bei den später von ihm geforderten Auskünften unrichtige Angaben macht oder schuldhafterweise Aufzeichnungen oder Bücher nicht oder unvollständig geführt hat.

§ 54.

Rechtshilfe.

Die Umsatzsteuerämter haben sich bei der Veranlagung gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Das gilt insbesondere bei der Durchführung der in den §§ 52, 53 bezeichneten Ermittlungsmaßnahmen.

§ 55.

Prüfung der Unternehmen und Aufsicht über sie.

(1) Die Prüfung und Aufsicht der Steuerpflichtigen (§ 31 des Gesetzes) können sowohl im Rahmen der Ermittlungen bei Nachprüfung einer Steuererklärung (§§ 21, 22 des Gesetzes) oder im Nachveranlagungsverfahren als auch, unabhängig von einer einzelnen Steuerforderung, im Laufe eines Steuerabschnitts ausgeführt werden.

(2) Die Prüfung und Aufsicht erstrecken sich auf die gesamte Geschäftsgebarung des Steuerpflichtigen, soweit sie für die Entrichtung der Steuer von Bedeutung ist.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß innerhalb des Bezirkes eines Umsatzsteueramts im Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Unternehmen der Prüfung zu unterwerfen ist.

§ 56.

(1) Bei der Prüfung und Aufsicht kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke des Steuerpflichtigen, die sich auf die steuerpflichtigen Leistungen beziehen, also der Geschäftsbücher, insbesondere der im § 15 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Bücher, des Schriftwechsels mit den Kunden des Steuerpflichtigen und mit denjenigen, von denen er Ware bezieht. Das Umsatzsteueramt entscheidet nach seinem Ermessen, ob es die Schriftstücke in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen (vgl. nachstehend Nr. 3) einsehen oder deren Vorlegung bei der Amtsstelle verlangen will. Es darf die Vorlegung solcher Bücher bei der Amtsstelle nicht verlangen, die der Steuerpflichtige zur Aufrechterhaltung des laufenden ordnungsmäßigen Betriebs seines Unternehmens nicht entbehren kann. Zur Vorlegung der Bücher usw. sind die Steuerpflichtigen und diejenigen Angestellten verpflichtet, die mit deren Verwahrung oder deren Bearbeitung betraut sind; das Verlangen der Vorlegung bei der Amtsstelle darf stets nur an den Steuerpflichtigen selbst gerichtet werden.

2. die Einsichtnahme von Schriftstücken anderer Personen als der Steuerpflichtigen oder ihrer Angestellten; die Einreichung solcher Schriftstücke kann nur verlangt werden unter bestimmter Bezeichnung der Rechtsvorgänge, auf die sie sich beziehen. In Betracht kommen Schriftstücke, die sich im Besitze von Lieferanten oder von Kunden des Steuerpflichtigen befinden und sich auf den Geschäftsverkehr mit diesem beziehen (z. B. Quittungen, Bestellungen und ähnliche). Die Vorlegung kann in diesem Falle nur durch Verfügung der Oberbehörde verlangt werden.

3. das Betreten der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen. Es darf nur zu dem Zwecke geschehen, um entweder die Schriftstücke (Nr. 1) einzusehen, oder um nachzuprüfen, ob die Lagerbestände sich in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, oder um zu beobachten, ob der Steuerpflichtige im laufenden Geschäftsverkehre die Vorschriften der §§ 15 und 20 des Gesetzes innehält. Der Aufenthalt in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Das Betreten der Geschäftsräume ist ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen nur zulässig in den Stunden, in denen die Räume entweder dem Publikum zugänglich sind oder, insbesondere soweit es sich um Lagerräume und Fabrikationsstätten handelt, in ihnen der Steuerpflichtige oder seine Angestellten tätig sind. Während des Aufenthalts in den Geschäftsräumen ist, soweit möglich, zu vermeiden, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung aufmerksam wird, oder eine Unterbrechung oder Störung des laufenden Geschäftsbetriebs eintritt. Dem Ermessen des Umsatzsteueramts bleibt es überlassen, ob es seinen Beauftragten vorher anmelden will. Der Beauftragte hat sich dem Steuerpflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf

Verlangen über seinen Auftrag durch eine mit Amtsstempel und Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrags auszuweisen. Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht. Der Steuerpflichtige hat dem Beauftragten einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Maßnahmen zu Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können durch Androhung und Festsetzung von Ordnungstrafen durchgeführt werden. Einkünfte des Steuerpflichtigen oder der Angestellten können nur erzwingen werden, wenn es sich um Ermittlungen in einem Veranlagungs- oder Nachveranlagungsverfahren (§§ 21, 22 des Gesetzes) handelt.

§ 57.

(1) Das Umsatzsteueramt kann sich sowohl bei den Ermittlungen im Veranlagungsverfahren (§§ 21 ff. des Gesetzes), wie auch bei der Prüfung und Aufsicht (§ 31 des Gesetzes) der Hilfe von Vertretern und Angestellten von Verbänden und Interessvertretungen des Betriebs- und Berufszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Diese Mithilfe wird insbesondere bei Prüfungen in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen in möglichst weitem Umfang in Anspruch zu nehmen sein.

(2) Die Umsatzsteuerämter oder ihre Oberbehörden haben sich mit den Verbänden und Interessvertretungen ihres Bezirkes in Verbindung zu setzen und mit ihnen zu vereinbaren, in welcher Form die Mithilfe geschehen soll, und welche Personen die Verbände und Vertretungen zur Verfügung stellen. Als Verbände und Interessvertretungen kommen nicht nur die amtlichen Vertretungen des betreffenden Berufsstandes (Landwirtschaftskammern, Handelskammern und Handwerkerkammern) in Betracht, sondern auch die auf freier Selbstverwaltung beruhenden sonstigen Verbände. Vor allem wird auf die Mithilfe von Fachverbänden Wert zu legen sein. Organisationen, die in erster Linie dem wirtschaftlichen Kampfe dienen, Kartelle, Trusts usw. sind nicht zu beteiligen.

(3) Bei der Erteilung eines einzelnen Auftrags hat das Umsatzsteueramt zu erwägen, ob der Besuch der von ihm für die Prüfung in Aussicht genommenen Person mit Rücksicht auf den Verband, den sie vertritt, oder auf deren eigene geschäftliche Betätigung nicht dem Steuerpflichtigen wirtschaftlichen Schaden bereiten kann. Soweit tunlich hat das Umsatzsteueramt dem Steuerpflichtigen von der Person, die es beauftragen will, unter Bezeichnung des Verbandes, dem jene angehört, vor dem Besuche Mitteilung zu machen.

(4) Hat der Steuerpflichtige gegen die Persönlichkeit oder gegen den Verband Einwendungen zu erheben, so hat er diese unverzüglich unter Angabe von Gründen dem Umsatzsteueramte vorzutragen. Bleibt das Umsatzsteueramt bei dem in Aussicht genommenen Auftrag, so steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an die Oberbehörde zu. Das Umsatzsteueramt soll die Ausföhrung seiner Anordnung bis zur Entscheidung der Beschwerde aussetzen, es sei denn, daß nach Lage des Einzelfalles der Ausschub zu einer Gefährdung der Steuer föhren kann.

(5) Das Umsatzsteueramt hat den Beauftragten vor jedem einzelnen Auftrag auf seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses (§ 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Gesetzes) hinzuweisen.

§ 58.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen ist die Steuer zu berechnen, der Inhalt der Erklärung in **Umsatzsteuerliste**. die Umsatzsteuerliste zu übertragen und die Nummer, unter der die Eintragung erfolgt ist, auf der Steuerberechnung zu vermerken. Sodann ist der Umsatzsteuerbescheid (§ 67) auszufertigen.

(2) Es wird sich empfehlen, die Steuerberechnung auf den Vordruck der Erklärung hinter diese zu setzen.

§ 59.

(1) Die Umsatzsteuerliste ist nach Anleitung der Muster 8 und 9 zu föhren. Sie ist in zwei selbständigen Abteilungen, und zwar als Umsatzsteuerliste U für die Unternehmen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, und als Umsatzsteuerliste L für solche, die der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen, anzulegen. Unterliegt ein Unternehmen sowohl der all-

Muster 8
und 9

gemeinen Umsatzsteuer wie der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände, so ist es auf Grund seiner Erklärungen in beiden Abteilungen einzutragen; dabei ist in jeder Abteilung auf die Eintragung in der anderen hinzuweisen. In die Abteilung L sind auch die Unternehmen einzutragen, denen die Besteuerung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gestattet ist.

(2) In der Abteilung L sind die Entgelte getrennt einzutragen, je nachdem sie mit 10 v. H. oder gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes mit 5 v. T. zu besteuern sind.

(3) Die Umsatzsteuerliste ist in beiden Abteilungen für das Kalenderjahr zu führen, das in den Fällen der Besteuerung nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes einen Steuerabschnitt bildet oder sich im Falle der Besteuerung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 aus zwölf Steuerabschnitten zusammensetzt. In Abteilung L ist bei jedem Steuerpflichtigen soviel Raum zu lassen, daß Eintragungen für zwölf Monate untereinander möglich sind.

(4) Im übrigen ist bei Anlage der Umsatzsteuerlisten tunlichst nach den gleichen Gesichtspunkten zu verfahren, die bei Aufstellung der entsprechenden Umsatzsteuerrolle maßgebend gewesen sind (§§ 40 bis 42).

(5) Erforderlichenfalls kann für jede Kassenstelle eine besondere Umsatzsteuerliste angefertigt werden.

§ 60.

(1) Die Umsatzsteuerliste dient zur Überwachung des rechtzeitigen Einganges der Steuerbeträge und der Einhaltung der bewilligten Zahlungsfristen; in ihr sind ferner die Veränderungen, die sich im Rechtsmittelverfahren, durch Nachveranlagungen, Erstattungen und Rückzahlungen (vgl. §§ 71, 72 und 74) gegenüber der Steuerfestsetzung ergeben, zu vermerken; außerdem bildet sie die Grundlage für statistische Erhebungen über die Höhe der Umsätze in einem Kalenderjahre (§ 90). Sie ist solange offen zu halten, bis sämtliche Zahlungen für das Kalenderjahr, für das sie geführt wird, erfolgt, die Steuerfestsetzungen unanfechtbar geworden und Nachveranlagungen, Erstattungen und Rückzahlungen nicht mehr zu erwarten sind; sie ist daher frühestens am Ende des sechsten auf das Kalenderjahr, für das sie geführt wird (§ 59 Abs. 3), folgenden Kalenderjahrs wegzulegen.

(2) Die Veränderungen (durch Rechtsmittel, Nachveranlagungen, Erstattungen und Rückzahlungen) sind bei der Ordnungsnummer des Steuerpflichtigen, sofern sie bis zum 1. Oktober des auf das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird (§ 59 Abs. 3), folgenden Kalenderjahrs eintreten, durch Berichtigung der ursprünglichen Angaben mit roter Tinte unter oder über diesen, sofern sie später erfolgen, in den dafür zur Erleichterung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Aufrechnungen vorgesehenen besonderen Spalten 24 bis 31 in Liste V, 22 bis 29 in Liste L und 20 bis 27 in Liste E (§ 64) einzutragen. Für die Eintragung ist der Zeitpunkt maßgebend, in der die Veränderung unanfechtbar wird; die Eintragungen haben sich auf die Höhe der Gesamtheit der Entgelte und Steuerbeträge zu erstrecken; haben sie in den besonderen Spalten zu erfolgen, so muß der Betrag angegeben werden, um den sich die Entgelte und die Steuerbeträge gegenüber dem Steuerbescheide vermindert oder erhöht haben.

(3) Am 1. Oktober jedes Jahres, erstmalig am 1. Oktober des auf das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, folgenden Kalenderjahrs und entsprechend in jedem weiteren Jahre, bis die Liste weggelegt wird, sind die Eintragungen in den besonderen Spalten über die Höhe der der Besteuerung zu Grunde gelegten Entgelte und über die Steuerbeträge aufzurechnen und das Ergebnis unter den bis dahin erfolgten Eintragungen zu vermerken. Dabei ist so zu verfahren, daß sich bei der ersten Aufrechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach den bis dahin eingetragenen Steuerfestsetzungen unter Berücksichtigung der mit roter Tinte vermerkten Berichtigungen wegen bis dahin erfolgter Veränderungen, bei den nächsten Aufrechnungen die gegenüber der ersten Aufrechnung eingetretenen Erhöhungen oder Veränderungen sich ergeben. Die Richtigkeit der Aufrechnungen ist tunlichst von einem mit der Führung der Liste nicht befaßten Beamten unter der Aufrechnung zu bescheinigen. Soweit nach einer Aufrechnung weitere Steuerfestsetzungen auf Grund nachträglich abgegebener Erklärungen usw. für das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, erfolgen, sind die Eintragungen in den Spalten 1 ff. im Anschluß an die letzte Aufrechnung zu machen und die sich hiernach ergebenden neuen Entgelt-

und Steuerbeträge bei der nächsten Aufrechnung nach dem Stande am Tage der Aufrechnung zu berücksichtigen.

(1) Auf Grund der Aufrechnungen sind die im § 90 vorgeschriebenen statistischen Zusammenstellungen anzufertigen.

§ 61.

Die Abschlagszahlungen, die alle nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes einschließlicly Abs. 2 Satz 2 daselbst versteuernden Unternehmungen zu leisten haben, bei denen in einem Kalenderjahre der Gesamtbetrag der Entgelte (§ 16 des Gesetzes) nach dem Ergebnis zur Steuerfestsetzung 200 000 M. überstiegen hat, sind auf 60 v. H. der für das vorhergehende Jahr festgesetzten Steuer auf volle Mark nach unten abgerundet zu bemessen. Sie sind auf die Steuer für das folgende Kalenderjahr nach Ablauf des ersten, zweiten und dritten Viertels des Jahres während der ersten zehn Tage der Monate April, Juli und Oktober je in Höhe eines Drittels unaufgefordert zu entrichten. Ist das Unternehmen nicht während des ganzen Vorjahrs betrieben worden, so gilt der Umsatz während der Betriebszeit als Jahresumsatz. Für das Steuerjahr 1919 ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Abschlagszahlungen und deren Bemessung der Gesamtbetrag der Entgelte im ganzen Kalenderjahr 1918 maßgebend. Die Abschlagszahlungen sind in der Erklärung zur Festsetzung der mit dem Schlusse des Jahres fälligen Steuer aufzuführen und bei der Festsetzung der Steuerschuld auf diese anzurechnen. Ein hiernach etwa zuviel gezahlter Betrag ist einschließlicly 5 v. H. Zinsen vom Tage der Entrichtung ab zurückzuzahlen.

Abschlagszahlung.

(2) Während der Dauer des Krieges kann die Höhe der Abschlagszahlungen auf Grund vierteljährlicher Erklärungen der Steuerpflichtigen nach dem tatsächlichen Umsatz bemessen werden.

(3) Im übrigen vgl. § 69.

§ 62.

(1) Bei Versteigerungen ist die Erklärung vom Versteigerer innerhalb zweier Wochen nach jeder Versteigerung bei dem für den Versteigerer zuständigen Umsatzsteueramt einzureichen. Sie hat die Gesamtheit der in der Versteigerung vereinnahmten Entgelte in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 46 und 47 zu enthalten. Sind Luxusgegenstände versteigert worden, so sind die Angaben für diese getrennt von den Angaben für die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenstände zu machen. Die Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärung zu entrichten.

Sonderbestimmung für Versteigerer Notare usw.

(2) Das Umsatzsteueramt kann gewerbsmäßigen Versteigerern auf ihren Antrag die Versteuerung in Anwendung des § 16 des Gesetzes, also in Jahresabschnitten bei den der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenständen und in Monatsabschnitten bei Luxusgegenständen gestatten. Derartige Versteigerer sind in die Umsatzsteuerrolle (§ 40) aufzunehmen. Das gleiche kann die oberste Landesfinanzbehörde für Gerichte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige Versteigerungsbeamte bestimmen.

§ 63.

(1) Die Erklärungen, die nach jeder Einzelversteigerung abgegeben werden (§ 62 Abs. 1), sind je nach den Gegenständen, die im Wege der Versteigerung umgesetzt worden sind, in eine Zwischenliste einzutragen, die für ein Kalenderjahr anzulegen und in zwei Abteilungen nach Art der Umsatzsteuerhauptklisten U und L (§ 59) zu führen ist. Betrifft die Erklärung sowohl Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, als auch nach dem erhöhten Satze steuerpflichtige Luxusgegenstände, so hat die Eintragung in beiden Abteilungen zu erfolgen unter Ausnahme eines Hinweises auf Liste L in der Liste U.

(2) Die Erklärung über die vereinnahmten Entgelte ist nach Anleitung des Modells 10 in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Nach Berechnung des Steuerbetrags, die zweckmäßigerweise in der Erklärung zu erfolgen haben wird, erhält der Versteigerer eine Ausfertigung mit der von dem Umsatzsteueramt oder der Kassenstelle unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogenen Berechnung unter Vorbehalt der Nachprüfung als Empfangsbekanntnis über den eingezahlten Betrag zurück.

Modell 10.

(3) Vordrucke sind bei dem Umsatzsteueramte kostenlos erhältlich; die Erklärung kann an Amtsstelle auch mündlich abgegeben werden.

(4) Das Umsatzsteueramt erteilt dem Versteigerer einen Bescheid (§ 67) nur dann, wenn die Prüfung der Erklärung, für die § 52 als Anhalt zu dienen hat, zu einer Nachveranlagung führt.

(5) Die Zwischenliste ist aufzurechnen und abzuschließen, sobald Erklärungen über Versteigerungen aus dem betreffenden Kalenderjahre nicht mehr zu erwarten sind. Die Ergebnisse sind am 1. Oktober des auf das Jahr der Führung folgenden Kalenderjahrs unter je einer Ordnungsnummer in die aufgerechnete Hauptliste summarisch zu übernehmen.

(6) Im Falle des § 62 Abs. 2 greift das in den §§ 48 bis 50 und 52 vorgeschriebene Verfahren Platz.

(7) Hat die Lieferung von Luxusgegenständen im Wege der Versteigerung als nicht im Kleinhandel erfolgt zu gelten (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes), so ist nach den §§ 21, 22 zu verfahren.

§ 64.

**Lieferung von
Luxusgegen-
ständen in oder
aus dem
Ausland.**

Muster 11

Muster 12

(1) Die bei den Umsatzsteuerämtern eingehenden Mitteilungen der Zollstellen über die Abfertigung der aus dem Ausland eingegangenen Luxusgegenstände in den freien Verkehr sowie die Anmeldungen der Steuerpflichtigen über das Einbringen von Luxusgegenständen in das Inland sind in einer Umsatzsteuerliste E nach Anleitung des Modells 11 einzutragen.

(2) Gibt der Erwerber die im § 26 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung, für die Vorbrude nach dem Muster 12 zu verwenden sind und die zweckmäßigerweise in doppelter Ausfertigung zu verlangen sein wird, bei dem Umsatzsteueramt nicht innerhalb zweier Wochen nach der zollamtlichen Abfertigung ab, so ist er an die Verpflichtung hierzu und an die Einzahlung der Steuer zu erinnern. Vorbrude für die Erklärung werden bei den Umsatzsteuerämtern kostenlos abgegeben. Die Erklärung kann an Amtsstelle mündlich erfolgen. Auf die Erinnerung finden die in den §§ 49 und 50 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Die Abgabe und der Inhalt der Erklärung sowie die Einzahlung der in der Erklärung zu berechnenden Steuer sind, soweit nicht Steuerfreiheit mit Rücksicht auf die nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes beigebrachte Versicherung eintritt, in der Umsatzsteuerliste zu vermerken, der Steuerbetrag überdies im Einnahmebuche zu vereinnahmen. Über den Steuerbetrag ist nach Maßgabe der Steuerfestsetzung in der Erklärung, gegebenenfalls unter Rückgabe der einen, mit unterschrieben vollzogener Steuerberechnung versehenen Ausfertigung der Erklärung, ein Empfangsbekanntnis zu erteilen, in dem etwaige Nachforderungen vorzubehalten sind.

(4) Ergibt die Nachprüfung der Erklärung, daß die Angaben nicht glaubhaft und das Entgelt zu niedrig angegeben sind, so ist der dem höheren gemeinen Werte entsprechende Steuerbetrag mittels eines Steuerbescheids (§ 67) mit der Bemerkung nachzufordern, daß hiergegen nur die Verwaltungsbeschwerde gegeben ist. Die Nachforderungen und deren Eingang sind gleichfalls in der Liste zu vermerken und zu überwachen, die Einzahlung selbst ist im Einnahmebuche nachzuweisen. Im übrigen gilt wegen der Aufrechnung usw. das im § 60 hinsichtlich der Umsatzsteuerlisten U und L Gesagte.

(5) Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Zollstellen vom Einbringer des Gegenstandes für den Steuerbetrag Sicherheit zu verlangen haben.

§ 65.

**Sonderbestimmungen für das
Verbringen von
Luxusgegen-
ständen der im
§ 10 Nr. 3 des
Gesetzes
genannten Art
ins Ausland.**

(1) Bei dem Verbringen von Luxusgegenständen der im § 10 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen gehört, gleichzeitig mit der Erklärung nach § 17 des Gesetzes statt; dabei ist das Entgelt für den Gegenstand oder, wenn ein solches nicht vereinbart ist, der gemeine Wert des Gegenstandes in dem Steuerabschnitte des Verbringens ins Ausland einzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob das Entgelt in diesem Steuerabschnitte vereinbart ist oder nicht.

(2) Gehört der Verbringer nicht zu diesen Personen, so hat er innerhalb zweier Wochen nach dem Verbringen eine Anmeldung über das Verbringen an die Steuerstelle zu richten. Die zweckmäßigerweise in doppelter Ausfertigung abzugebende Anmeldung hat die genaue Beschreibung des ausgeführten Gegenstandes, das dafür vereinbarte Entgelt und, sofern ein Entgelt nicht vereinbart ist, die Schätzung des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu enthalten. Die von dem Umsatzsteueramt kostenlos auszuhändigenden Vorbrude nach Muster 12 können verwendet werden; auch ist mündliche Erklärung an Amtsstelle zulässig. Die Steuer ist gleichzeitig gegen Empfangsbekanntnis einzuzahlen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Entgelt bereits ver-

einnahmt ist oder nicht. Als Empfangsbekanntnis hat gegebenenfalls die mit der unterschriftlich vollzogenen Steuerberechnung versehene zweite Ausfertigung der Erklärung zu dienen.

(3) Auf die Schätzung des gemeinen Wertes finden die Bestimmungen der §§ 53 und 54 entsprechende Anwendung.

§ 66.

(1) Wird einer Zollstelle die Ausfuhr von Gegenständen der im § 10 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Art bekannt, so hat sie dem Umsatzsteueramte, das für den Verbringer ins Ausland zuständig ist, eine Mitteilung zu übersenden, aus der, soweit zugänglich, der Tag der Ausfuhr, der Vor- und Zuname nebst Wohnort und Straße des Steuerpflichtigen, Bezeichnung der Firma, die Benennung des Gegenstandes und der Bestimmungsort ersichtlich sein müssen.

(2) Bei dem Umsatzsteueramt eingehende Mitteilungen über die von nicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Personen bewirkten Versendungen sowie Anmeldungen von Steuerpflichtigen über das Verbringen der in Betracht kommenden Gegenstände in das Ausland (§ 65) sind in die im § 64 vorgeschriebene Umsatzsteuerliste (Muster 11) über die aus dem Ausland eingebrachten Luxusgegenstände in einer besonderen Unterabteilung einzutragen.

(3) § 64 findet auch im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 67.

(1) Über das Ergebnis der Veranlagung in den Fällen der § 58, § 63 Abs. 4, § 64 Abs. 4 und § 66 Abs. 3 ist dem Steuerpflichtigen je nach der Art seines Unternehmens ein Umsatzsteuerbescheid nach Anleitung der Muster 13 und 14 zu erteilen. Der Bescheid hat zu enthalten:

- den Betrag der Umsatzsteuer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der abschlägig geleisteten Zahlungen und mit einem Hinweis auf die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen für den folgenden Steuerabschnitt,
- die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer,
- eine Belehrung über die Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
- die Anweisung zur Entrichtung der Umsatzsteuer innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist,
- bei Steuerbeträgen über 1000 M einen Hinweis auf die bei der allgemeinen Umsatzsteuer drei Monate, bei der Luxussteuer einen Monat nach Schluß des Steuerabschnitts beginnende Verzinsung zu 5 v. H.,
- die Mitteilung über den von den Abschlagszahlungen zur Erstattung kommenden Betrag,
- die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

(2) In dem Steuerbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Festsetzung der steuerpflichtigen Gesamtentgelte von der Umsatzsteuererklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichung ist nicht erforderlich.

(3) Die Angaben des Bescheids sind vor seiner Zustellung an den Steuerpflichtigen in die entsprechende Umsatzsteuerliste zu übernehmen.

§ 68.

(1) Der Umsatzsteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Steuerpflichtige vor der Zustellung des Steuerbescheids gestorben, so ist der Bescheid, wenn das steuerpflichtige Unternehmen zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, dem überlebenden Ehegatten, im übrigen den Erben oder dem Testamentvollstrecker oder Nachlasspfleger zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellung in Landessteuerfachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

Umsatzsteuerbescheid.
Muster 13
und 14

§ 69.

(1) Der Steuerpflichtige ist auf die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen unter Angabe des Betrags der Abschlagszahlung und der Zahlungsfristen im Umsatzsteuerbescheide hinzuweisen.

Muster 15

(2) Der rechtzeitige Eingang der Abschlagszahlungen ist durch eine nach Anleitung des Modells 15 von dem Umsatzsteueramt für jedes Kalenderjahr zu führende Überwachungsliste sicherzustellen. Diese ist mit der Umsatzsteuerliste zur Buchprüfung einzureichen.

(3) Die Spalten 1 bis 6 der Überwachungsliste sind gleichzeitig mit dem im § 67 Abs. 1 angeordneten Hinweis an den Zahlungspflichtigen, die Spalten 7 bis 9 bei der Zahlung der Abschlagssummen und die Spalten 10 bis 13 vor Erteilung des Umsatzsteuerbescheids oder nach Eingang der Restzahlung auszufüllen.

(4) Geht eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig ein, so ist das zu ihrer Einziehung Veranlaßte in der Bemerkungsspalte der Überwachungsliste zu vermerken.

(5) Die Entrichtung der Abschlagszahlungen ist in der Umsatzsteuerliste zu vermerken und die Vereinnahmung im Einnahmebuche nachzuweisen. Rückzahlungen, deren Höhe einschließlich Zinsen in der Überwachungsliste zu berechnen und dem Steuerpflichtigen in dem Steuerbescheide bekanntzugeben ist, sind als Erstattungen zu behandeln (vgl. § 73).

§ 70.

Einnahmebuch.

Muster 16

Über die Erhebung der Umsatzsteuer ist neben der Umsatzsteuerliste für je ein Kalenderjahr (§ 59) ein Einnahmebuch für je ein Rechnungsjahr nach Anleitung des Modells 16 zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsfinanzamt) zulässig.

§ 71.

Erstattungen
(§ 28 des
Gesetzes).

Muster 17

(1) In einem Anhang zum Einnahmebuche, der nach Maßgabe des Modells 17 anzulegen ist, sind die Beträge nachzuweisen, die gemäß § 28 des Gesetzes erstattet werden.

(2) Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb, im Falle des § 28 Abs. 1 des Gesetzes nach der Ausfuhr und im Falle des § 28 Abs. 4 des Gesetzes nach der Wiedereinfuhr des Gegenstandes gestellt worden ist. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Verwaltungsbeschwerde gegeben.

(3) Die vom Antragsteller beigebrachten Nachweise sind ihm nach erfolgter Prüfung zurückzugeben. Der Antrag und eine über die Höhe des zu erstattenden Betrags aufzustellende Berechnung werden Belege zum Anhang.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 2, 18 und 19 maßgebend.

(5) Die berechneten Beträge sind gegen Empfangsbekanntnis zurückzugahlen und im Einnahmebuche mit roter Tinte abzujegen. Zugleich sind sie in der Umsatzsteuerliste des Steuerabschnitts, für den die Steuer vereinnahmt worden war, bei der Ordnungsnummer des Steuerpflichtigen einzutragen (§ 60). Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

(6) Die Landesregierungen bestimmen, ob der von der Kasse eines Umsatzsteueramts erstattete Betrag von der Kasse desjenigen Umsatzsteueramts zu erheben ist, das im Falle des § 28 Abs. 2 des Gesetzes für das Unternehmen, im Falle des § 28 Abs. 1 des Gesetzes für den Lieferer und im Falle des § 28 Abs. 4 des Gesetzes für den Verbringer ins Ausland zuständig ist. Liegen die Umsatzsteuerämter in verschiedenen Bundesstaaten, so hat ein solcher Ersatz zu erfolgen; die Erstattungen sind gesammelt für ein ganzes Kalenderjahr bei Beginn des darauf folgenden Kalenderjahrs unter den Bundesstaaten auszutauschen.

§ 72.

Anderweite
Veranlagung
und Rück-
zahlung von
Umsatzsteuer.

(1) Wenn innerhalb der Verjährungsfrist neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine Erhöhung der Umsatzsteuerforderung rechtfertigen, sowie im Falle des § 22 Abs. 4 des Gesetzes, hat Nachveranlagung zu erfolgen.

(2) Die Nachveranlagung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem die bereits veranlagte Steuer fällig geworden ist, fünf Jahre verstrichen sind (§ 29 des Gesetzes). Der Bescheid über eine Nachveranlagung muß bis zu diesem Zeitpunkt erlassen sein.

(3) Gegen den Bescheid über eine Nachveranlagung stehen dem Steuerpflichtigen dieselben Rechtsmittel zu wie gegen den Umsatzsteuerbescheid. Von der Nachveranlagung kann abgesehen werden, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag an Umsatzsteuer den Betrag von 20 M nicht übersteigt.

(4) Soweit die Umsatzsteuer infolge eines Rechenfehlers oder eines anderen offenbaren Versehens zu Unrecht bezahlt worden ist, hat eine Rückzahlung auf Antrag des Steuerpflichtigen und, wenn die Überhebung mindestens 5 M beträgt, auch von Amts wegen durch das Umsatzsteueramt zu erfolgen.

(5) Einem Antrag auf Rückzahlung von Umsatzsteuer ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Steuerabschnitts, für den die Steuer entrichtet worden ist, gestellt wird.

(6) Im übrigen kann eine rechtskräftige Veranlagung nur im Wege des Billigkeitserlasses durch den Bundesrat zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.

§ 73.

Die nach § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für Beträge, die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstatten sind, und die zurückzahlenden Teilbeträge der Abschlagszahlungen sind als Erstattungen an Umsatzsteuer zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen. Sie sind im Anhang zum Einnahmehuchte (§ 71) nachzuweisen.

§ 74.

Wird im Rechtsmittel- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 22 Abs. 4, § 38 Abs. 1 des Gesetzes, § 72) die Umsatzsteuer anderweit festgesetzt oder infolge eines offenbaren Versehens zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer zurückgezahlt oder Umsatzsteuer vom Bundesrat aus Billigkeitsgründen erlassen, so sind entsprechende Eintragungen in der Umsatzsteuerliste nach Maßgabe des § 60 vorzunehmen.

§ 75.

(1) Zur Niederschlagung von Umsatzsteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit sind die Oberbehörden zuständig. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt, inwieweit die Übertragung dieser Befugnis an einzelne große Umsatzsteuerämter zulässig ist. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung der geschuldeten Beträge mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Umsatzsteuerliste zu vermerken.

Nieder-
schlagung.

(2) Die Umsatzsteuerämter können, erforderlichenfalls gegen Sicherheitsleistung, Stundung der Steuer unter Berechnung von Zinsen (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) gewähren.

Stundung.

§ 76.

(1) Die Steuer aus § 25 des Gesetzes wird durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet ¹⁾.

Entrichtung der
Umsatzsteuer
durch Marken-
verwendung.

¹⁾ Die nach § 25 Abs. 6 des Gesetzes für die Entrichtung usw. in Betracht kommenden Vorschriften des Reichsteuergesetzes lauten:

§ 107.

Der Bundesrat erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare sowie die Vorschriften über die Form der Schlussnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verborbene Marken und gestempelte Vordrucke sowie für Stempel auf verborbenen Wertpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 108.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nichtverwendet angesehen.

§ 110.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerichts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte.

(2) Die Mitteilung, die derjenige, der das Entgelt entrichtet hat, nach § 25 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bei Nichtausstellung eines Empfangsbekanntnisses unter Angabe des Namens des Lieferers, der handelsüblichen Bezeichnung des Gegenstandes, des Betrags des Entgelts, des Tages der Zahlung zu machen hat, ist bei dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt einzureichen. Der Steuerbetrag ist hierbei in Marken zu entrichten.

(3) Amtlich gestempelte Vordrucke zu Empfangsbekanntnissen oder Vordrucke zu Mitteilungen werden nicht angefertigt.

§ 77.

(1) Die Stempelmarken sind auf der Vorder- oder Rückseite des vom Lieferer zu erteilenden Empfangsbekanntnisses oder der Mitteilung, die bei Nichterteilung eines solchen der Erwerber dem Umsatzsteueramt zu machen hat, an einer beliebigen freien Stelle aufzukleben und zu entwerten.

(2) Die Entwertung der Stempelmarken ist in der Art vorzunehmen, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser an der im Vordruck dafür vorgesehenen Stelle in deutlichen Schriftzeichen ohne jede Ausstrahlung, Durchstreichung oder Überschreibung mit Tinte niedergeschrieben oder aufgedruckt werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Im Falle der Entwertung durch Aufdruck braucht der Vermerk nicht an der im Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, muß aber vollständig auf jede einzelne Marke gesetzt werden. Die Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verwendenden ist zulässig.

§ 78.

(1) Die eingehenden Mitteilungen sind von dem Umsatzsteueramte daraufhin zu prüfen, ob die erforderlichen Marken vorschriftsmäßig verwendet und entwertet sind, in alphabetischer Ordnung der Namen der Lieferer in eine Liste einzutragen und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (§ 29 des Gesetzes) aufzubewahren. Ist die Steuer zu niedrig berechnet, so sind die erforderlichen Marken nachzufordern und zu den Akten zu entwerfen.

(2) Wegen der Nichtausstellung des Empfangsbekanntnisses durch den Lieferer ist das Strafverfahren einzuleiten, wenn der Lieferer im Bezirke des Umsatzsteueramts wohnt, oder dem für den Lieferer zuständigen Umsatzsteueramte zur Veranlassung des Weiteren Anzeige zu machen.

§ 79.

Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken werden zum Nennwert von 10, 20, 50 Pf., 1, 2 und 10 M. ausgegeben.

(2) Die Marken sind 18,5 mm hoch und 22,5 mm breit. Das obere Feld der Pfennigwerte enthält auf dunklem Grunde in weiß hervortretender deutscher Schrift die Bezeichnung „Um-

Soweit bei denselben Kammern für Handelsfachen besteht, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

Vgl. aber § 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern.

§ 116.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in bezug auf die Abgabenerrichtung unterliegen die in Tarifnummer 1 bezeichneten Gesellschaften usw. und alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nummer 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln oder Versicherungen (Nummer 12 des Tarifs) übernehmen oder vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen. Inwieweit die im § 76 bezeichneten Personen und Gesellschaften der Prüfung in bezug auf die Abgabenerrichtung nach Tarifnummer 10 und nach §§ 76ff. unterliegen, bestimmt der Bundesrat.

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektionsbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 117.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

jahrstempel". Von den drei mittleren Feldern tragen die beiden äußeren die Wertbezeichnung ebenfalls weiß auf dunklem Grunde, das Mittelfeld zeigt den Reichsadler. Das untere Feld mit guillochiertem Grunde enthält den Vordruck für die Entwertung durch Eintragung von Tag, Monat und Jahr auf der dazu vorgezeichneten Linie. Die Marktwerte unterscheiden sich von den Pfennigwerten dadurch, daß unter Anwendung einer zweiten Farbe auch das obere Feld mit einer Guilloche unterdrückt ist, so daß hier sowie im untersten Felde die Schrift dunkel auf hellem Grunde steht. Die Marken zu 10 Pf. sind hellkarmin, diejenigen zu 20 Pf. hellblau, zu 50 Pf. grauviollett, zu 1 M grün mit rotbraunem Unterdrucke, zu 2 M gelbbraun mit grünem Unterdrucke, zu 10 M rotbraun mit grünem Unterdrucke.

(3) Der Vertrieb der Stempelmarken erfolgt durch die Postanstalten. Stempelmarken zum Werte von 10, 20 und 50 Pf. werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Stempelmarken von höherem Werte werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

(1) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) kann anordnen, daß zunächst die vorhandenen Bestände an Warenumschlagstempel- und Quittungstempelmarken verwendet werden. Auch können, soweit höhere Steuerbeträge als 10 M in Frage kommen, Grundstückstempelmarken verwendet werden, die bei den von den Landesregierungen auf Grund des § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz bestimmten Ämtern zu beziehen sind. Die Quittungstempelmarken werden gleichfalls bei allen Postämtern und sonst bekanntgegebenen Poststellen verkauft.

§ 80.

(1) Stempelmarken können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den Verkaufsstellen gegen Marken zu anderen Wertbeträgen umgetauscht werden. Eine bare Herauszahlung findet nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Oberbehörde statt. Die zum Umtausch zurückgegebenen Stempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

Umtausch von Stempelzeichen.

(2) Der Ersatz verorbener Stempelmarken zur Entrichtung der Umsatzsteuer nach § 25 des Gesetzes findet bei den mit deren Vertriebe beauftragten Postanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 12 bis 14 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 statt¹⁾. Das gleiche gilt für Quittungstempelmarken, während hinsichtlich

Ersatz verorbener Stempelmarken.

¹⁾ Die angezogenen Bestimmungen lauten:

§ 12.

Für verorbene Stempelmarken oder Vorbrüche und für Marken, mit welchen demnächst verorbene Schriftstücke versehen sind, kann Ersatz beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, demgegenüber durch die Erstattung des Steuerinteresses gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Wert der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereignis veranlaßt oder auf verschiedene, voneinander unabhängige Ursachen oder Zufälle zurückzuführen ist.

§ 13.

(1) Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Beifügung der verordneten Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Über die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der der Postanstalt vorgelegten Behörde (im Reichs-Postgebiet und in Bayern der Ober-Postdirektion, in Württemberg der Generaldirektion der Posten und Telegraphen) einzuholen.

(2) Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Ämterstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Abs. 1 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14.

(1) Eine bare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet in den Fällen des § 12 nicht statt, die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verorbene Vorbrüche Vorbrüche, für verorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrags der einzelnen Stücke ist hinsichtlich der Rechnung zu tragen.

(2) Die verordneten Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

der Grundstücksstempelmarken das im § 210 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vorgeschriebene Verfahren Anwendung zu finden hat).

§ 81.

Die Bestimmung des § 108 des Reichsstempelgesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nichtverwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer nach dem Gesetze mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlichen Einleitung des Strafverfahrens, bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelmarke durch Ausfrud des Amtsstempels der Steuerbehörde, falls die Urkunde vorliegt oder ohne weiteres zu erlangen ist. Die Verbringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn eine Entwertung überhaupt unterblieben und die Urkunde nicht ohne weiteres zu erlangen ist, oder wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einer anderen Urkunde gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber der Urkunde frei, um sich und seine Nachkommen vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

§ 82.

Herstellung der
Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und zu einem vom Reichsfinanzler (Reichsschatzamt) festgesetzten Preise abgegeben. Die Reichsdruckerei verabsolgt nur denjenigen Amtsstellen Stempelzeichen, welche ihr von den obersten Landesfinanzbehörden oder obersten Postbehörden als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet werden.

(2) Die Rechnungen über die bezogenen Stempelmarken sind mit den quittierten Lieferscheinen zu belegen und von der Reichsdruckerei den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Antrag den von ihnen bezeichneten Oberbehörden einzureichen. Letztere lassen den Betrag der Rechnung an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Reichshauptkasse zahlen.

(3) Die Herstellungskosten für die nach Bayern und Württemberg gelieferten Stempelmarken zur Entrichtung der Umsatzsteuer werden nach den Vorschriften im Abs. 2 angefordert und beglichen. Die Herstellungskosten für die den Bezugsstellen der Reichs-Postverwaltung gelieferten Umsatzsteuermarken kommen auf die den übrigen Bundesstaaten nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes zustehende Vergütung für die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung und werden am Schlusse jedes Rechnungsjahrs vom Ausschuss des Bundesrats für Rechnungswesen auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis der in ihrem Gebiet im Laufe des Rechnungsjahrs

2) § 210 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz lautet:

§ 210.

(1) Verdorrene Stempelzeichen sowie Stempelmarken, mit denen demnachst verdorbene Schriftstücke versehen sind, werden von den Amtsstellen unentgeltlich ersetzt, wenn von den Stempelzeichen oder Schriftstücken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß demgegenüber durch den Erlaß das Stempelinteresse gefährdet ist. Eine bare Herauszahlung findet nicht statt.

(2) Der Erlaß ist bei der Amtsstelle des Bezirkes oder bei der Eisenbahndienststelle schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke sind mit vorzulegen.

(3) Der Erlaß kann abgelehnt werden, wenn verdorbene gestempelte Frachtfundenvordrucke im Werte von zusammen weniger als einer Mark, sonstige verdorbene Stempelzeichen im Werte von zusammen weniger als drei Mark vorgelegt werden oder wenn seit dem Zeitpunkt, zu welchem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, mehr als drei Monate verfloßen sind.

(4) In der Regel werden für verdorbene Marken nur Marken, für verdorbene Stempelbogen nur Stempelbogen, für verdorbene Vordrucke nur Vordrucke unentgeltlich verabsolgt. Bei der Verabsolgung von Frachtfundenvordrucken kann ein Entgelt entsprechend dem § 92c Abs. 1 Satz 3 gefordert werden. Statt der Verabsolgung gestempelter Vordrucke können Vordrucke auch unentgeltlich abgestempelt werden. Die einzelnen Stücke sind möglichst in den vom Antragsteller gewünschten Wertberträgen zu gewähren. Für gestempelte Schlussnotenvordrucke in größeren Mengen kann nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde der Erlaß der Herstellungskosten gefordert werden.

(5) Ein Erlaß des Stempels auf verdorbenen Wertpapieren und verdorbenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen erfolgt im Wege des steuerfreien Umtausches nach § 34.

(6) Etwaige Portokosten trägt der Antragsteller.

(7) Die Stempelzeichen, für die Erlaß gewünscht ist, werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamter vernichtet.

abgegebenen Mengen verteilt. Zu diesem Zwecke sind dem Ausschuß des Bundesrats für Rechnungs-
wesen (zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus) bis spätestens zum
1. Mai jedes Jahres von der Reichsdruckerei die mit den quittierten Liefercheinen belegte Rech-
nung über die Herstellungskosten der im abgelaufenen Rechnungsjahre den Bezugsstellen der
Reichs-Postverwaltung gelieferten Umsatzsteuermarken und von der Reichs-Postverwaltung eine
Nachweisung der in den Gebieten der einzelnen Staaten im abgelaufenen Rechnungsjahr ab-
gegebenen Markenmengen einzureichen.

(1) Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei keine Stempelzeichen.

§ 83.

Über die in die Umsatzsteuerliste aufgenommenen Steuerpflichtigen sind Akten anzu-
legen, in welche alle auf die Steuerfestsetzung bezüglichen Mitteilungen, Umsatzsteuererklä-
rungen, Anträge und sonstigen Schriftstücke, nach der Zeitfolge geordnet, aufzunehmen sind.
Warenumsatzstempelakten können als Umsatzsteuerakten weitergeführt werden. Die Akten sind
derart zu führen, daß die Ermittlungen, die der Veranlagung vorhergegangen sind, nach ihrem
Inhalt nachgeprüft werden können.

Aktenanleg

§ 84.

Die Umsatzsteuerlisten, die Überwachungslisten und die Einnahmebücher nebst Anhang sind
nach Abschluß des Feststellungs- und Erhebungsverfahrens noch sechs Jahre aufzubewahren.
Die Umsatzsteuerakten der natürlichen Personen können nach Ablauf des sechsten auf den
Tod des Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgeschieden und vernichtet werden.

Auf-
bewahrung
fristigen.

§ 85.

(1) Die Umsatzsteuerlisten, die Überwachungslisten und die Umsatzsteuereinnahmebücher nebst
Anhang und den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen.

Aufsicht über
Veranlagung
und Erhebung
verjährte

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Oberbehörden die Führung
der Umsatzsteuerlisten und das sonstige Geschäftsgeschehen der Umsatzsteuerämter von Zeit zu
Zeit am Sitze der Amtsstelle durch abgeordnete Beamte nachzuprüfen haben. Inwieweit sich
die Prüfung der Oberbehörden zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 37 bestimmten
Oberbehörden übertragen. Diese Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichs-
kanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 86.

(1) Das Veranlagungsverfahren in Umsatzsteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der
Kosten in § 22 Abs. 3 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

Kosten.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen
der Umsatzsteuerämter an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher diesen nicht zur Last.
Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen (an die bezeichneten
Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

§ 87.

(1) Über den Ertrag der Umsatzsteuer ist von den durch die Landesregierungen bestimmten
Kassen mit der Reichshauptkasse nach Maßgabe der „Bestimmungen zur Regelung der Abrech-
nungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landesstellen vom 23. Juni 1910“¹⁾ abzurechnen.
Entsprechend den Vorschriften im § 4 dieser Abrechnungsbestimmungen sind ferner besondere
monatliche und vierteljährliche Übersichten der Einnahme an Umsatzsteuer aufzustellen, aus
denen sich das Gesamtsummen (die eingezahlten Beträge) an Umsatzsteuer einschließlich der
Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen (Zurückzahlungen), der Betrag der Vergütung
an die Bundesstaaten für die Veranlagung und Erhebung der Umsatzsteuer und der den Ge-
meinden zu überweisende Anteil (§ 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) sowie der an die Reichskasse
abzuführende Betrag ergeben.

Abrechnung
Landesstaten
mit der R
hauptkasse
Einnahm
übersichte

¹⁾ Zentrabl. f. d. Deutsche Reich 1910 S. 352.

(2) Die Übersichten sind den in den Abrechnungsbestimmungen bezeichneten Behörden oder Dienststellen innerhalb der daselbst angegebenen Fristen einzureichen. Statt dessen können die Angaben in die allgemeinen Reichssteuerübersichten aufgenommen werden.

(3) Die Oberbehörden für die Umsatzsteuer (§ 37) gelten im Sinne der Abrechnungsbestimmungen als Direktivbehörden. Die Landesregierung kann die den Direktivbehörden nach den Abrechnungsbestimmungen übertragenen Geschäfte anderen Behörden als den nach § 37 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 88.

**Verwaltungs-
kosten-
vergütung.**

(1) Die Verwaltungskostenvergütung (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes) und die Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 36 Abs. 2 des Gesetzes) sind von der Koh-Solleinnahme nach den Einnahmebüchern einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen zu berechnen. Neben dieser Vergütung dürfen Rechtsmittalkosten dem Reiche nicht aufgerechnet werden.

(2) Bei der Verteilung der Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände sind in erster Linie die steuerlich belasteten Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen. Die Landesregierungen teilen die Grundsätze, die sie für die Verteilung aufstellen, dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mit und übermitteln diesem bis zum 1. Juni jeden Jahres eine Übersicht über die Verteilung.

(3) Die Verteilung des im § 36 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Betrags erfolgt durch den Bundesrat durch Vermittlung der Landesregierungen.

§ 89.

**Trennung der
Verwaltungs-
und Erhebungs-
befugnisse.**

(1) Wo die mit der Verwaltung der Umsatzsteuer betrauten Steuerstellen nicht zugleich Hebestellen sind, ordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die hiernach notwendigen Änderungen des Verfahrens an.

(2) Die Landesregierung bestimmt ferner, wieweit eine Beteiligung der Orts- und Gemeindebehörden an dem Veranlagungsverfahren stattfindet.

IV. Statistif.

§ 90.

(1) Die Umsatzsteuerämter haben die Veranlagungsergebnisse auf Grund der in den § 60, § 64 Abs. 4 vorgeschriebenen Aufrechnungen der Umsatzsteuerlisten nach jeder Aufrechnung, für jedes Kalenderjahr getrennt, der Oberbehörde unter Benutzung von Vordrucken der Umsatzsteuerlisten bis zum 1. November jedes Jahres mitzuteilen.

(2) Die Oberbehörde fertigt eine entsprechende Zusammenstellung für ihren Bezirk, die bis zum darauffolgenden 1. Dezember dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden ist.

(3) Das Kaiserliche Statistische Amt stellt die Ergebnisse in nach den Bezirken der Oberbehörden und Bundesstaaten geordneten Gesamtübersichten zusammen, die bis zum 1. Februar dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen sind.

(4) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) ist ermächtigt, Anordnungen wegen Bekanntgabe und Veröffentlichung der statistischen Ermittlungen zu treffen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 91.

**Militärische
Verwaltungs-
stellen.**

(1) Militärische Verwaltungsstellen, die die Steuerbefreiung nach § 40 Abs. 4 des Gesetzes in Anspruch nehmen, haben die Befreiung bei dem für sie zuständigen Umsatzsteueramte schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt).

(2) § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 92.

(1) Die bis zum Außerkrafttreten des Warenumsatzsteuergesetzes nach diesem abgabepflichtig gewordenen Zahlungen und Lieferungen sind nach Maßgabe des § 76 Abs. 1, § 81 dieses Gesetzes und § 160 der Ausführungsbestimmungen hierzu bis zum Ablauf des Monats August 1918 zur Entrichtung der Abgabe anzumelden. Die Abgabepflicht für Zahlungen und Lieferungen von Gegenständen der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 bezeichneten Art auf Grund des Warenumsatzsteuergesetzes besteht nur bis zum 5. Mai 1918.

Entrichtung des Warenumsatzstempels.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden können gestatten, daß die Anmeldungen zur Entrichtung des Warenumsatzstempels erst nach Schluß des Kalenderjahrs 1918 gleichzeitig mit den Erklärungen über die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte abgegeben werden. Bei Unternehmen, die Gegenstände der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art im Kleinhandel vertreiben, ist einem solchen Antrag im allgemeinen nicht stattzugeben.

(3) Die Befreiungsvorschriften im § 78 des Warenumsatzsteuergesetzes und im § 3 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes setzen voraus, daß die steuerfreien Höchstgrenzen von je 3000 M innerhalb des Kalenderjahrs nicht überschritten werden. Es sind daher zur Feststellung der Abgabe- oder Steuerfreiheit im Kalenderjahr 1918 in Zweifelsfällen die auf die Zeiträume vom 1. Januar bis 31. Juli und vom 1. August bis Ende des Jahres entfallenden Teilbeträge zusammenzurechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß vom 1. August ab auch die gegebenenfalls zu schätzenden Entgelte für die aus dem eigenen Betrieb entnommenen Gegenstände umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 93.

(1) Die für die Erhebung des Warenumsatzstempels geführten oder anzulegenden Bücher sind bei den Steuerstellen so lange offen zu halten, als noch Einnahmen an Warenumsatzstempel zu erwarten sind. Sie sind zur Feststellung der vereinnahmten und abzuliefernden Beträge vierteljährlich abzuschließen.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden haben Anordnung zu treffen, daß Nachforderungen an Warenumsatzstempel, die sich durch die Buchprüfung ergeben (§ 233 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze), noch innerhalb der Verjährungsfrist erfolgen können.

(3) Der Betrag, um den die auf den Warenumsatzstempel abschlägig geleisteten Zahlungen die nach §§ 76, 81 des Warenumsatzsteuergesetzes geschuldete Abgabe übersteigen (§ 42 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes), ist im Einnahmebuche B über das Aufkommen an Warenumsatzstempel abzuführen und im Umsatzsteuereinnahmebuche (§ 70) unter gleichzeitiger Eintragung in die Überwachungsliste zu vereinnahmen.

VI. **Schlußbestimmungen.**

§ 94.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Steuer, insbesondere auch die Anfertigung der Stempelmatten und die Buchführung der Steuerstellen betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

Änderungsbesugnis des Reichskanzlers.

Nr. des Verzeichnisses.

Kalenberjahr 19.....

Mufter 1.

(Ausführungsbestimmungen § 21.)

Befcheinigung.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Es wird hiermit befcheinigt, daß in dem Unternehmen d.....
(Name, Vorname, Stand) in (Wohnort, Straße, Hausnummer)

d..... (Bezeichnung der Firma) in (Sitz)

die gewerbliche Weiterveräußerung von Luxusgegenständen der im § 8 Abs. 1
des Umsatzsteuergesetzes unter Nr. bezeichneten Art, und zwar von

.....
(Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände)

in unveränderter Beschaffenheit — nach vorheriger (Angabe der Ver- oder Verarbeitung)
— betrieben wird (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes).

Die Befcheinigung hat bis zum Gültigkeit.

..... (Behördenort), den ten 19.....

(Siegel)

(Unterschrift)

Muster 2.

(Ausführungsbestimmungen § 21.)

Erklärung.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Ich (Name, Vorname, Stand; Firma) in (Wohnort, Straße, Hausnummer; Sitz)
ist beauftragt, für den Unterzeichneten — die unterzeichnete Firma — zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte Luxusgegenstände der im § 8 Abs. 1 des Umfasssteuergesetzes unter Nr. genannten Art, und zwar

.....
(Handelsübliche Benennung)

zu erwerben.

..... (Wohnort, Sitz der Leitung, Straße, Hausnummer), den ten 19

(Unterschrift)

.....
Name, Vorname, Stand oder Firma

Beglaubigt mit dem Hinzufügen, daß ^{dem} _{der} Auftraggeber (in) eine behördliche Bescheinigung über die gewerbliche Weiterveräußerung erworbener Luxusgegenstände der in der Erklärung genannten Art erteilt worden ist.

..... (Ort), den ten 19

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Lagerbuch

§ (Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung) in (Wohnort, Straße, Hausnummer, Ort)

über

den Bestand und den Vertrieb

von

Luzusgegenständen

auf die Zeit vom 1. August 1918 bis

Anleitung.

1. Es sind nur festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen zu verwenden.
2. Verschiedenartige Gegenstände sind nach den Gruppen des § 8 des Umsatzsteuergesetzes und innerhalb dieser Gruppen nach den handelsüblichen Benennungen getrennt in besonderen Spalten neben- oder in besonderen Abschnitten hintereinander aufzuführen.
3. Die Eintragungen haben täglich zu erfolgen.

Muster 4.

(Ausführungsbestimmungen § 35.

Steuerbuch

d

(Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

iii

(Wohnung, Straße, Hausnummer, Sitz)

über die

für Lieferung von Luxusgegenständen

vereinnahmten Entgelte

auf die Zeit

vom 1. August 1918 bis

Anleitung.

1. Es sind nur festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl zu verwenden.
2. Die Lieferungen der Luxusgegenstände sind nach den Gruppen Nr. 1 bis 11 des § 8 des Umsatzsteuergesetzes und ihren handelsüblichen Benennungen getrennt aufzuführen.
3. Das Steuerbuch ist nach Ablauf eines Steuerabschnitts (Kalendermonats) aufzurechnen; die Ergebnisse haben die Grundlage für die Ausfüllung der Umsatzsteuererklärung zu bilden.

Qfb. Nr.	Der Gegenstände		Tag der Lieferung	Bei der Lieferung verein- bartes Entgelt		Tag der Zahlung		Steuer-		Bemerkungen (Zeitzahlungen, Tag der Rück- gängigmachung, des Umtausches u/iv.)	
	handelsübliche Benennung	Stück- zahl, Menge u/iv.		ℳ	pf.	ℳ	pf.	saß	betrag		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
			1918			1918					
1	<i>Gruppe Nr. 1</i>										
	<i>Ring</i>	1 Stück	3. August	100	00	3. August	100	00	10	10 00	—
	<i>oder</i>										
1	<i>Brosche</i>	1 Stück	3. August	100	00	3. August	20	00	10	2 00	1. Teilzahlung
						13. "	20	00	10	2 00	2. "
						23. "	20	00	10	2 00	3. "
			September								<i>weitere Zahlungen lfd. Nr. 3 Sep- tember</i>
1											
2											
3	<i>Brosche</i>	1 Stück	3. August	100	00	3. Sept.	20	00	10	2 00	4. lfd. Nr. 1 vom August
						13. "	20	00	10	2 00	5. " (Rest)

Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerrolle Nr.
Umsatzsteuerliste U Nr.

Muster 5.
(Ausführungsbestimmungen § 48.)

Umsatzsteuererklärung U

d. (Name, Vorname, Stand, Firma)
in (Ort, Straße, Hausnummer, Sitz der Leitung)

zum Zwecke der Besteuerung der Entgelte für der **allgemeinen Umsatzsteuer**
unterliegende Leistungen, die
im Kalenderjahr 19
in dem Zeitraum vom **ten** bis mit **ten** 19
vereinmahnt worden sind oder¹⁾ auf innerhalb dieser Zeit bewirkte Leistungen
entfallen.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anleitung.

1. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz oder, wenn ein Sitz nicht vorhanden ist, der Steuerpflichtige oder der im § 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich der Pflichtige überwiegend aufhält; hat er zur Zeit der Erhebung der Steuer im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das Umsatzsteueramt des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zuständig.
2. In der Erklärung sind auch die Lieferungen an Erwerber, die sich als Weiterverkäufer ausgesprochen haben (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes), und Umsätze von Gegenständen der im § 8 des Gesetzes unter Nr. 2, 3 und 10 bezeichneten Art, deren Entgelt unter den dort angegebenen Mindestgrenzen bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Zugsgegenstände anzusehen sind, mit anzugeben.
3. Der Vordruck zu V ist nur dann auszufüllen, wenn gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes Abschlagszahlungen geleistet worden sind.
4. Dem Anmeldenden steht es frei, unter VI oder auf besonderer Beilage über die Ermittlung der unter IV a bis IV d angemeldeten Umsätze sowie Kürzungen nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahres abweicht oder keine Buchführung besteht.
5. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinmahnte und zurückgezahlte Entgelte sind nicht mit aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.

Der Einreichung einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte, die vereinmahnt worden sind oder auf die bewirkten Leistungen entfallen, nicht mehr als 3000 M beträgt. Zur Vermeidung von Erinnerungen empfiehlt es sich, in diesem Falle der Steuerstelle eine die Nicht-einreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

¹⁾ Kommt nur für Großhandelsbetriebe in Betracht, nicht für Ladengeschäfte usw., und nur, wenn eine Genehmigung der Steuerstelle vorher erteilt ist (§ 17 Abs. 7 des Gesetzes).

A.

Erklärung.

- I. Art des Unternehmens sowie Betriebsart:
- II. Welche Zweigniederlassungen des Unternehmens werden im Inland betrieben und wo?
- III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Kalenderjahrs betrieben worden oder seit wann?
 b) Ist der Betrieb des Unternehmens vor Ablauf des Kalenderjahrs eingestellt worden und wann?
- IV. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen vereinnahmt worden sind — auf die bewirkten Leistungen entfallen (nur bei Großhandelsbetrieben, nicht bei Ladengeschäften) — ?

	Markt	Markt
Gesamtbetrag		
b) Welche Beträge entfallen hiervon:		
1. auf Umsätze von Luxusgegenständen der im § 8 des Gesetzes bezeichneten Art, die bereits nach monatlichen Steuerabschnitten zur Besteuerung angemeldet worden sind (§ 16 Abs. 2 a. a. O.) oder für den Monat Dezember angemeldet werden, und zwar monatlich		
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Seite		

	Marz	März
Übertrag . . .		
2. auf Umsätze aus dem Ausland und auf die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)?		
3. auf Umsätze in das Ausland (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)?		
4. auf sonst für steuerfrei erachtete Umsätze (§§ 2, 3 des Gesetzes)?		
5. auf Umsätze, bei denen nicht der unmittelbare Besitz übertragen worden ist (§ 4 des Gesetzes)?		
Somit scheiden für die allgemeine Umsatzsteuer aus		
c) Wie hoch ist demnach der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte?		
d) Welche in einem früheren Steuerabschnitte (Kalenderjahr) versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden (§ 18 des Gesetzes)?		
Für die Besteuerung verbleiben demnach		

V. Auf die zu entrichtende Steuer sind abschlägig bereits bezahlt:

am	<u>ten</u>	19	M,
"	<u>ten</u>	19	M,
	<u>ten</u>	19	M,
		zusammen	M.

VI. Bemerkungen:

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

(Ort) _____, den ten 19 _____
 (Straße, Hausnummer)

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen,
 Vor- und Zuname, Firma)

Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerrolle Nr.
Umsatzsteuerliste I Nr.

Muster 6.
(Ausführungsbestimmungen § 48.)

Umsatzsteuererklärung I

(Vor- und Zuname, Stand, Firma)

(Wohnort, Straße, Hausnummer, Sitz)

zum Zwecke der Besteuerung der für Luxusgegenstände der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art im Kleinhandel vereinnahmten Entgelte

für den Monat 19
den ten bis mit ten (Monat) 19

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anleitung.

1. Der Vordruck ist von denjenigen Gewerbetreibenden zu verwenden, die Lieferungen von Luxusgegenständen im Kleinhandel ausführen, und zwar auch dann — unter der erforderlichen Abänderung des Zeitraums —, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes auf Grund des Jahresumsatzes gestattet ist, sowie von den Gewerbetreibenden, die Gegenstände der im § 10 unter Nr. 3 genannten Art in das Ausland verbringen.
2. Die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz oder, wenn ein Sitz nicht vorhanden ist, der Steuerpflichtige oder der im § 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich der Pflichtige überwiegend aufhält; hat er zur Zeit der Erhebung der Steuer im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das Umsatzsteueramt des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts zuständig.
3. Dem Anmeldenden steht es frei, unter VI oder auf besonderer Beilage über die Ermittlung der unter IV a bis IV e angemeldeten Umsätze sowie Kürzungen nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahrs abweicht oder keine Buchführung besteht.
4. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte und zurückgezahlte Entgelte sind nicht mitaufzunehmen. Das gleiche gilt für Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.

A.

Erklärung.

- I. Art des Unternehmens und Betriebsart:
- II. Welche Zweigniederlassungen werden im Inland betrieben und wo?
- III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Monats betrieben worden oder seit wann?
- b) Ist das Unternehmen vor Ablauf des Monats eingestellt worden und wann?

- IV. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen für Lieferungen der im § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenstände vereinbahmt worden sind?
- b) Welche Beträge entfallen hiervon:
 - 1. auf Lieferungen in das Ausland (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)?
 - 2. auf sonst für steuerfrei erachtete Lieferungen (§§ 2, 3 des Gesetzes)?
 - 3. auf Lieferungen zur gewerblichen Weiterveräußerung (§ 20 des Gesetzes)? (Siehe Anm. 1)

Somit scheiden in der Monatserklärung als steuerfrei aus

steuerpflichtig verbleiben
- c) Welche in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden (§ 18 des Gesetzes)?
- d) Hierbon unterliegen dem Steuersaße von:
 - 1. 10 v. H. mit M Steuer
 - 2. 5 " " " M "

(Siehe Anm. 2)

	Mart	Mart
Gesamtbetrag		
Rest		
Summe wie oben		

e) Außerdem unterliegt der Steuerpflicht das Verbringen von Luxusgegenständen der im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in das Ausland:

1. für die vereinbarten Entgelte in Höhe von
2. " den gemeinen Wert in Höhe von
wenn kein Entgelt vereinbart worden ist,

so daß für zusammen
nach dem Satz von 10 v. H. M
Pf. Steuer zu entrichten sind. (Siehe
Anm. 3.)

	Mark	Mark
1. für die vereinbarten Entgelte in Höhe von	_____	_____
2. " den gemeinen Wert in Höhe von wenn kein Entgelt vereinbart worden ist,	_____	_____
so daß für zusammen nach dem Satz von 10 v. H. M Pf. Steuer zu entrichten sind. (Siehe Anm. 3.)	_____	_____

V. Auf die zu entrichtende Steuer sind abschlägig bezahlt worden:

am ten 19	M,
" ten 19	M,
" ten 19	M,
zusammen	M.

(Siehe Anmerkung 4.)

VI. Bemerkungen:

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

(Ort) den ten 19
(Straße, Hausnummer)

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen,
Vor- und Name, Firma)

Anmerkungen:

1. Diese Entgelte sind am Schluß des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Betriebs zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer anzumelden. Das gleiche gilt für die Umsätze von Gegenständen der im § 8 des Gesetzes unter 2, 3 und 10 bezeichneten Art, deren Entgelt unter den dort angegebenen Mindestgrenzen bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Luxusgegenstände gelten.
2. Hier sind die Entgelte für solche Lieferungen anzugeben, die auf Grund eines Nachweises im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes nach Satz 2 daselbst von der erhöhten Steuer für Luxusgegenstände freigelassen worden sind.
3. Hier sind die Beträge einzusetzen, die für die Ausfuhr unter IV b 1 zunächst mitabgesetzt worden sind. In Betracht kommt nur die Ausfuhr von Originalwerken der Malerei usw., von Antiquitäten und den im § 8 Nr. 4 des Gesetzes genannten sonstigen Gegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, sofern der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland wenigstens 50 Jahre tot ist.
4. Nur bei Unternehmen auszufüllen, denen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die jährliche Abrechnung gestattet ist, da Abschlagszahlungen bei monatlicher Versteuerung der Entgelte für im Kleinhandel abgesetzte Luxusgegenstände nicht vorkommen.

B.

Steuerfestsetzung.

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen)

- I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden; der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festgesetzt auf
..... M zum Steuerfaze von 10 v. H.,
..... M " " " 5 " L.
- b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte festzusetzen war auf
..... M zum Steuerfaze von 10 v. H.,
..... M " " " 5 " L.
- c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat keine zur Klärung der Zweifelsfragen ausreichenden Auskünfte erteilt, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte zu schätzen war auf
..... M zum Steuerfaze von 10 v. H.,
..... M " " " 5 " L.
- II. a) Für die festgesetzten — geschätzten — Beträge der steuerpflichtigen Entgelte sind nach dem Steuerfaze von 10 v. H. M Pf. Steuer,
" " " " 5 " L. M Pf. " ,
zusammen M Pf. Steuer
zu entrichten.
- b) Hierauf sind bereits abschlägig bezahlt:
..... M für das 1. Vierteljahr lt. Einnahmebuchs-Nr. ,
..... M " " 2. " " ",
..... M " " 3. " " ",
..... M " " 4. " " ",
zusammen M, so daß ^{noch zu entrichten} zu erstaten sind M Pf.

Über den unter IIa festgesetzten Steuerbetrag ist dem Steuerpflichtigen ein Umsatzsteuerbescheid erteilt worden, in dem er unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen vor fristgemäßen Zahlung des Betrags — des nach IIb noch zu entrichtenden Restbetrags — aufgefordert worden ist — ihm mitgeteilt worden ist, daß der zuviel bezahlte Betrag einschließlich Zinsen zu 5 v. H. vom Tage der Entrichtung ab an ihn zurückgezahlt werden wird.

..... (Umsatzsteueramt) , denn ten 19.....
(Ort)

..... (Name des Beamten)

..... (Dienstbezeichnung)

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für

den Monat 19.....

das Kalenderjahr 19.....

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in (Steuerbezirk) aufgefordert, die vor-
geschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 19.....¹⁾
— Monat¹⁾ 19..... — bis spätestens Ende Januar 19..... — Ende des auf den
Steuermonat folgenden Monats — dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder
die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der
Nehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinn-
erzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuer-
gesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegen-
stände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt
in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt
zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 v. Z. sind diejenigen Personen usw.
befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3 000 M
beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das
Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine derartige Befreiung.

¹⁾ Zur Einreichung einer Erklärung über die Entgelte für Luxusgegenstände ist erstmalig Anfang August 1918
für die Zeit vom 5. Mai bis Ende Juli 1918 bzw. bis zur vorherigen Aufgabe des Betriebs, zur Einreichung der Er-
klärung über die nach dem Satze von 5 v. Z. steuerpflichtigen Entgelte erstmalig für die Zeit vom 1. August bis
Ende 1918 aufzufordern.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 *M* nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 *M* bis 100 000 *M* ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

....., den

19.....

.....
(Umsatzsteueramt)

.....
(Unterschrift)

Umsatzsteueramt

Sebebezirk

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Umsatzsteuerliste U

— für die allgemeine Umsatzsteuer —

d.....

(Umsatzsteueramt)

auf das Kalenderjahr 19..... einschließlich der innerhalb des Jahres
liegenden Steuerabschnitte.

Dieses Buch enthält Blätter.

(Ort), den ten 19....

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtssiegels anzufesteln sind.
3. Die Spalten 1 bis 9 sind nach Feststellung der Steuer, die übrigen Spalten bei der Entrichtung der Steuer usw. auszufüllen.
4. Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Bedarfsfall die Anlegung neuer und die Benutzung von Spalten zu anderweiter Eintragungen anordnen.
5. Die Spalten 6 bis 8, 16, 19 bis 23, 25, 27, 29 und 31 sind am 1. Oktober jedes Jahres (§ 60 der Ausf. Best.) auszurechnen.
6. Die Spalten 15 und 18 sind nur auszufüllen, wenn die Eingahlung der Beträge aus den Spalten 11 bis 14 erst nach dem 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bzw. drei Monate nach Schluß des Steuerabschnitts erfolgt.
7. Die Eintragungen haben für jeden Steuerpflichtigen unter je einer fortlaufenden Nummer zu erfolgen. Zwischen der einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß die Teilzahlungen in Spalte 12 hintereinander eingetragen und angerechnet werden können. Auch sind Nachveranlagungen eines bereits in der Umsatzsteuerliste stehenden Steuerpflichtigen bei dem ersten Eintrag zu bemerken.

Rechnungsjahr	Nachweis der Berechnung		Auf Grund unanfechtbarer Entscheidungen zurückgezahlt						Entgelte, die wegen Ausfuhr der Steuererlöse erstatet werden (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes)		Sonstige zurückgezahlte Steuerbeträge (§§ 72, 74, 75 der Ausf. Best.)		Nach der ersten Aufrechnung der Spalten 6 und 7 eingetretene Veränderungen hinsichtlich der Entgelte Steuerbeträge			Nach der zweiten * Aufrechnung der Spalten 6 und 7 eingetretene Veränderungen hinsichtlich der Entgelte Steuerbeträge			Bemerkungen (Stundung, Nachzahlung, Eintragung in Zeilgattungen, ob Beitreibung angeordnet, welche Rechtsmittel eingelegt usw.)
	Steuerbeträge	Zinsen zu 5 v. H.		insgesamt		M	Pf.	M	Pf.	auf insgesamt	gegenüber Spalte 6 mehr (+) weniger (-)	auf insgesamt	gegenüber Spalte 7 mehr (+) weniger (-)	auf insgesamt	gegenüber Spalte 6 mehr (+) weniger (-)	auf insgesamt	gegenüber Spalte 7 mehr (+) weniger (-)		
		M	Pf.	M	Pf.													M	
18	19	20		21		22		23		24	25	26	27	28	29	30	31	32	

* Anmerkung:
Nach der dritten oder einer späteren Aufrechnung eintretende Veränderungen sind, wenn die Rille hierfür nicht weitere Spalten erfordert, ebenfalls in den Spalten 28 bis 31 zu vermerken, jedoch durch Verwendung anderer feinerer Tinte kenntlich zu machen.

Umsatzsteueramt
Gebirke
Gebirke

Muster 9.
(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Umsatzsteuerliste L

— für Luxusgegenstände —

§ (Umsatzsteueramt)

auf die Monate des Kalenderjahrs 19..... einschließlich der Steuerabschnitte
von weniger als einem Monat.

Dieses Buch enthält Blätter.

(Ort), den ten 19.....

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtssiegels anzufiegeln sind.
3. Die Spalten 1 bis 13 sind nach Feststellung der Steuer, die übrigen Spalten bei der Einzahlung der Steuer usw. auszufüllen.
4. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, wenn die Einzahlungen später als einen Monat nach Schluß des Steuerabschnitts erfolgen.
5. Die Eintragungen in den Spalten 6 bis 14, 17 bis 21, 23, 25, 27 und 29 sind am 1. Oktober jedes Jahres (§ 60 der Ausf. Best.) aufzurechnen.
6. Die Eintragungen haben unter je einer fortlaufenden Nummer für jeden Steuerpflichtigen zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß die 12 Steuererklärungen jedes Steuerpflichtigen innerhalb des Kalenderjahrs hintereinander eingetragen und aufgerechnet sowie etwaige Nachveranlagungen (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) eines bereits in der Umsatzsteuerliste stehenden Steuerpflichtigen bei dem ersten Eintrag bemerkt werden können.
7. Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Bedarfsfall die Anlegung neuer und die Benutzung von Spalten zu anderweitigen Eintragungen anordnen.

1 Laufende Nummer	2 Nummer der Umsatzsteuerrolle	3 Des Steuerpflichtigen (na), Name (Vorname) Wohnort (Stz)	4 Des Unternehmens		5 Von dem Umsatzsteueramt festgesetzter — Geschäftler — Betrag der Steuerpflichtigen Entgelte nach dem Satze von		8 Zusammen	9 Steuerbetrag laut Steuerbescheids nach dem Satze von		11 Zusammen	12 Zuschläge gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes		13 Im Steuerbescheid angeforderter Gesamtbetrag (Spalten 11 und 12)		
			Bezeichnung und Art	Bezugsart	10 b. G. M	5 b. Z. M		10 b. G. M	5 b. Z. M		nach dem Satze	M	Pf.	M	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			

Den an- geordneten Beträge treten an Zinsen zu 5 v. H. hinzu § 24 Abs. 2 des Gesetzes)	Gesamt- betrag der Ent- zah- lungen (Spal- ten 13 und 14)		Nach- weis der Ver- einba- mung		Auf Grund unanfechtbarer Entscheidungen zurückgezahlt				Steuer- beträge, die bei der Wieder- einbein- gung aus- geführt gegen- ständig des im § 10 Nr. 3 des Ge- setzes bezeich- neten Wrt ex- stieren werden	Son- stige zurück- gezahlte Steuer- beträge (§§ 72, 74, 75 der Abst.- Best.)		Nach der ersten Auf- rechnung der Spalten 8 und 11 eingetretene Ver- änderungen hinsichtlich der				Nach der zweiten* Auf- rechnung der Spalten 8 und 11 eingetretene Ver- änderungen hinsichtlich der				Be- merkungen (Stellung, Wahrung, ob Beitreibung angeordnet, ob und welche Rechtsmittel eingelegt sind)												
	Rechnungs- jahr Ständige B. Nr.		Steuer- beträge		Zinsen an 5 v. H. des Gesetzes		ins- gesamt				Entgelte		Steuer- beträge		Entgelte		Steuer- beträge															
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M		Pf											
	14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29	30

*) Numer-
lung. Nach
der dritten
oder einer
späteren
Aufrechnung
eintretende
Veränderun-
gen sind,
wenn die
Liste hierfür
nicht weitere
Spalten be-
steht, eben-
falls in den
Spalten 26
bis 29 zu be-
merken, je-
doch durch
Benutzung
andersfarbi-
ger Tinte
samtlich zu
machen.



Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerrolle Nr.
Umsatzsteuerzwischenliste Nr.

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen § 63).

Umsatzsteuererklärung

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

des Versteigerers (Vor- und Name) in (Wohnort, Straße, Hausnummer)
zum Zwecke der Besteuerung der im Wege der Versteigerung vereinnahmten
Entgelte für der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegende Gegenstände.
erhöhten

Anleitung.

1. Der Vordruck ist von Versteigern zu verwenden, denen nicht die Besteuerung in Jahres- oder in Monatsabschnitten gestattet ist (§ 62 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).
2. Die Erklärung ist innerhalb zweier Wochen nach der Versteigerung bei dem für den Wohnsitz des Versteigerers zuständigen Umsatzsteueramt in doppelter Ausfertigung abzugeben.
3. Die Entgelte für Gegenstände, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, sind getrennt anzugeben.
4. Die Erklärung ist je nach der Art der versteigerten Gegenstände in die Umsatzsteuerrolle U oder L oder in beide zugleich einzutragen.

A.

Erklärung.

- I. Art der Versteigerung
- II. Die Versteigerung hat stattgefunden am.....
- III. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte?
- IV. Welcher Betrag entfällt hiervon auf
 - a) Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen?
 - b) Luxusgegenstände der im § 8 des Gesetzes genannten Art?
 - Summe wie oben
 - c) Luxusgegenstände, die nicht im Kleinhandel umgesetzt worden und daher nach 5 v. T. steuerpflichtig sind?
- V. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

(Ort, Straße, Hausnummer) , den ten 19

(Eigenhändige Unterschrift, Vor- und Name des Versteigerers)

B.

Steuerfestsetzung.

Die allgemeine Umsatzsteuer ist unter Vorbehalt der Nachforderung für M nach dem Satze von 5 v. T. auf M — die für Luxusgegenstände für M nach dem Satze von 10 v. H. auf M und von 5 v. T. auf M — zusammen auf M festgesetzt worden.

Der Betrag ist eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. be-
sucht worden.

(Ort der Amtsstelle) , den ten 19

(Siegel)

(Name und Dienstbezeichnung des Beamten)

C.

Prüfung.

Die Prüfung hat zu Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben keinen Anlaß gegeben — hat zu einer Erhöhung der — nach dem Satze 5 v. T. der allgemeinen Umsatzsteuer — nach dem Satze von 10 v. H. bzw. 5 v. T. der Luxussteuer — unterliegenden Entgelte auf M — M — geführt. Dem Steuerpflichtigen ist ein Umsatzsteuerbescheid über den Gesamtsteuerbetrag erteilt worden, in dem er unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Restbetrags aufgefordert worden ist.

(Amtsstelle) , den ten 19

(Name und Dienstbezeichnung des Beamten)

Umsatzsteueramt
Gebetriebsbezirk

Muster 11.
(Ausführungsbestimmungen § 64.)

Umsatzsteuerliste E

von (Umsatzsteueramt) in (Ort)

auf das Kalenderjahr 19.....

über

die außerhalb eines gewerblichen Unternehmens in oder aus dem Ausland bezogenen Luxusgegenstände — in das Ausland verbrachte Gegenstände der im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art (Originalwerke der Malerei, Plastik, Graphik usw., Antiquitäten usw.).

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Das Buch enthält Blätter.

(Ort), den ..ten 19.....

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Liste ist in Buchform zu führen. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtsstegels anzufesteln sind.
2. Die Liste ist in 2 Abteilungen — für Einfuhr und Ausfuhr — anzulegen und so lange offenzubehalten, als Mitteilungen der Zollstellen sowie Anmeldungen der Steuerpflichtigen aus dem Kalenderjahre, für das die Liste geführt wird, eingehen können.
3. Die Spalten 1 bis 10 sind beim Eingang der Mitteilungen usw., die übrigen Spalten nach Berechnung der Steuer usw. auszufüllen.
4. Die Eintragungen in den Spalten 11 bis 14 sind am 1. Oktober jedes Jahres (§ 60 der Ausf.-Best.) aufzurechnen.

Einfache Nummer	Die Mitteilungen (§ 28 des Gesetzes und § 45 der Ausführungsbestimmungen) sind		Die Steuer- klärung wurde ab- gegeben am	Die Beschein- igung gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes wurde abgegeben am	Des ersten inländischen Erwerbers oder des Verbringens ins Ausland		Tag der Ein- fuhr oder Aus- fuhr des Gegenstandes	Be- nennung	Betrag des	
	ein- gegangen am	ausgefertigt von der Zollstelle			N a m e	W o h n o r t			an- gemel- deten	der Be- steuerung zu Grunde gelegten Entgelts
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Abtei

Abt.

Betrag der		Des Einnahme buchs	Betrag der auf Grund unanfechtbarer Entschei- dungen zurückgezahlt				Sonstige zurück- gezählte Steuer- beträge (§§ 72, 74, 75 der Aus- führungs- bestim- mungen)				Nach der ersten Aufrechnung der Spalten 11 bis 13 einge- tretene Veränderungen hin- sichtlich der Entgelte u.fo.				Nach der zweiten Aufrechnung der Spalten 11 bis 13 einge- tretene Veränderungen hin- sichtlich der Steuer				Be- merkungen über Er- innerungen an die Abgabe der Erklärung, über Stundung, Ver- mählungs- beschränke u.fo.								
einges- chalteten	nachge- fordert		Steuer- beträge	Zinsen zu 5 v. G.			ins- gesamt (Spalten 16 u. 17)	auf insge- samt	gegen- über Spalten 11 od. 12 mehr (+) weniger (-)	Steuer auf	gegen- über Spalte 13 mehr (+) weniger (-)	Entgelte u.fo. auf insge- samt	gegen- über Spalten 11 od. 12 mehr (+) weniger (-)	Steuer auf	gegen- über Spalte 13 mehr (+) weniger (-)												
				Jahr	Nr.	M										Pf.	M	Pf.		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
M	M	Jahr	Nr.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.								
13	14	15	16	17			18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28

Einfuhr

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausfuhr

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Umsatzsteueramt

Umsatzsteuerliste E Nr.

Muster 12.

Ausführungsbestimmungen § 64.)

Umsatzsteuererklärung E

von (Vor- und Name, Stand) in (Wohnort, Straße, Hausnummer)

über

bei der Zollstelle (Name der Zollstelle)

außerhalb eines gewerblichen Unternehmens aus dem Ausland eingeführte Luxusgegenstände — in das Ausland verbrachte Gegenstände der im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art —.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anleitung.

1. Der Vordruck ist zu verwenden
 - a) bei der Einfuhr von Luxusgegenständen,
 - b) bei der Ausfuhr, wenn der Verbringer ins Ausland kein Gewerbetreibender ist, und zwar auch dann, wenn das Verbringen ohne Vereinbarung eines Entgelts erfolgt.
2. Die Erklärung ist bei dem zuständigen Umsatzsteueramt innerhalb zweier Wochen nach der Abfertigung des Gegenstandes zur Einfuhr oder zur Ausfuhr bei gleichzeitiger Einzahlung der Steuer in doppelter Ausfertigung abzugeben. Eine Ausfertigung erhält der Steuerpflichtige mit der unter Beibrückung des Amtssiegels unterschrieben vollzogenen Steuerfestsetzung als Zahlungsbescheinigung zurück.
3. Für die Ausfuhr kommen nur in Betracht Originalwerke der Malerei, Plastik und Graphik sowie Antiquitäten und sonstige im § 8 des Gesetzes unter Nr. 4 genannte Gegenstände, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Naturgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, sofern der Hersteller mindestens 50 Jahre tot ist.

A.

Erklärung.

1. Tag der Einfuhr — Ausfuhr —:
2. Des Gegenstandes handelsübliche Benennung:
3. a) Das entrichtete oder vereinbarte Entgelt beträgt Mark;
 b) der gemeine Wert des ohne Vereinbarung eines Entgelts ausgeführten Gegenstandes beträgt: Mark.

Es wird versichert, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

..... (Ort, Straße, Hausnummer), den ten 19.....

..... (Vor- und Zuname und Stand)

2

B.

Steuerfestsetzung.

Die Umsatzsteuer für den unter § 8 Abs. 1 Nr. des Umsatzsteuergesetzes fallenden Gegenstand ist bei einem Entgelt — einem gemeinen Werte — von Mark unter Vorbehalt der Nachforderung nach dem Satze von v. H. festgesetzt worden auf Mark Pfennig.

Der Betrag ist eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. verbucht worden.

..... (Ort der Amtsstelle), den ten 19.....

(Siegel)

..... (Name des Beamten)

..... (Dienstbezeichnung)

Umsatzsteueramt

Umsatzsteuerliste U Nr.

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 67.)

(Ort) _____, den _____ ten _____ 19....

Umsatzsteuerbescheid U

für

(Firma, Name des Steuerpflichtigen) _____ in _____ (Ort, Straße, Hausnummer)

Auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom _____ wird die für das Kalenderjahr 19..... — für den Zeitraum vom _____ ten _____ bis _____ ten _____ 19..... — geschuldete **allgemeine Umsatzsteuer** hiermit festgesetzt auf *M.* Pf.,

in Worten

--

 Mark

--

 Pf.

Dieser Betrag errechnet sich nach dem Steuersaße von 5 v. T. für steuerpflichtige Entgelte in Höhe von *M.*; hierzu kommt ein wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung auferlegter Zuschlag von *M.* Pf., d. i. v. H. des festgesetzten Steuerbetrags von *M.* Auf diese Steuerschuld sind bereits abschlägig gezahlt *M.*, so daß noch zu entrichten bleiben *M.* Pf. —, so daß *M.* Pf. zuviel entrichtet worden sind —. Der Gesamt—Rest—Betrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheids an d _____ (Gebefstelle) zu entrichten und vom 1. April 19..... ab mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn die Einzahlung nicht bis dahin erfolgt ist. — Der überhobene Betrag wird mit 5 v. H. Zinsen vom Tage der Entrichtung ab erstattet werden —.

Die für das folgende Kalenderjahr vierteljährlich während der ersten zehn Tage der Monate April, Juli und Oktober unaufgefordert zu leistenden abschlägigen Zahlungen werden festgesetzt auf *M.*

Gegen die Steuerfestsetzung ist _____ (das durch die Landesregierung geordnete Rechtsmittelverfahren) wegen der Schätzung der Entgelte nur die Verwaltungsbeschwerde innerhalb zweier Wochen

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

— wegen der nicht vorhanden gewesenen, durch andere Gesetze vorgeschriebenen Buchführung kein Recht
mittel — und gegen die Erhebung des Zuschlags von v. S. die Verwaltungsbeschwerde innerhalb
zweier Wochen gegeben.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Einzahlung nicht aufgehalten.

Am

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung.

Der angeforderte Betrag von *M* Pf. — zuzüglich 5 v. S. Zinsen in S
von *M* Pf. vom^{ten} 19..... ab — ist heute eingezahlt worden
und im Einnahmeprotokoll unter Nr. nachgewiesen.

(Ort), den^{ten} 19.....

(Stempel)

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift)

Umsatzsteueramt
Umsatzsteuerliste L Nr.

Muster 14.
(Ausführungsbestimmungen § 67.)

(Ort), den ten

19.....

Umsatzsteuerbescheid L

für

(Name, Firma des Steuerpflichtigen) zu (Wohnort, Straße, Hausnummer)

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom wird die für den Monat 19..... — die für den Zeitraum vom ten bis ten des Monats 19..... — geschuldete **Umsatzsteuer** auf **Luzusgegenstände** hiermit festgesetzt auf **M** **Pf.**,

in Worten

--

Mark

--

Pf.

Dieser Betrag errechnet sich für steuerpflichtige Entgelte in Höhe von **M** nach dem Satze von 10 v. H. und für solche in Höhe von **M** nach dem Satze von 5 v. L.; hierzu kommt ein wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung auferlegter Zuschlag von **M** **Pf.**, d. i. v. H. des Steuerbetrags von **M**.

Er ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheids an d. (Gebestelle) zu entrichten und vom 1ten 19..... ab mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn die Einzahlung nicht bis zum Ablauf dieser Frist erfolgt ist.

Gegen die Steuerfestsetzung ist (das durch die Landesregierung geordnete Rechtsmittelverfahren) — wegen der auf Schätzung beruhenden Ermittlung der Entgelte nur die Verwaltungsbeschwerde innerhalb zweier Wochen — wegen der mangelnden, durch andere Gesetze vorgeschriebenen Buchführung kein Rechtsmittel — und gegen die Erhebung des Zuschlags von v. H. die Verwaltungsbeschwerde innerhalb zweier Wochen gegeben.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Einzahlung nicht aufgehalten.

Unterschrift

An

Empfangsbestätigung.

Der angeforderte Betrag von M
in Höhe von M .. Pf. vom ten
heute eingezahlt worden und im Einnahmepuch unter Nr.

Pf. — zuzüglich 5 v. H. Zinsen
19..... ab — i
nachgewiesen.

(Ort)....., den ten 19

(Amtsstempelabdruck)

..... (Stelle)

..... (Unterschrift des Kassiers)

Umsatzsteueramt
Hebebezirk

Muster 15.
(Ausführungsbestimmungen § 69.)

Überwachungsliste

de (Umsatzsteueramt) in (Ort)

über die auf fällig werdende Umsatzsteuer vierteljährlich abschlägig zu leistenden Zahlungen

(§ 24 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes)

für das Kalenderjahr 19.....

Diese Liste enthält Blätter.

Geführt von

(Ort), den ten 19.....

(Name)

(Unterschrift)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Überwachungsliste ist in Buchform zu fassen und gleichzeitig mit der Umsatzsteuerliste zur Buchprüfung einzulegen. Die Blätter sind, wenn nicht festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl in Betracht kommen, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Aufdrückung des Amtssiegels festzulegen sind.
2. Die Spalten 1 bis 6 sind nach der Ausfertigung des Umsatzsteuerbescheides, die folgenden Spalten nach der Einzahlung u.ä. auszufüllen. Die Liste ist so lange offen zu halten, bis alle in einem Kalenderjahre geleisteten Abschlagszahlungen endgültig berechnet sind.
3. Zwischen den Eintragungen ist so viel Raum zu lassen, daß die drei Vierteljahrzahlungen jedes Pflichtigen hintereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Aus der Vergleichung des Gesamtbetrags der Abschlagszahlungen mit der festgesetzten Steuerschuld (Spalte 10) ergeben sich die in den Spalten 11 und 12 einzulegenden Beträge.
4. Die Eintragungen in Spalte 11 und 12 sind vierteljährlich und beim Abschluß der Liste aufzurechnen.

Jahres- verrechnung		Die Um- satzsteuer für das laufende Jahr be- trägt laut Steuer- bezeichs		Zu erstattender Betrag an						Des vom Steuerpflichtigen noch einzuziehenden Betrag			Bemerkungen	
				Steuer		Zinsen		insgesamt		Höhe		Einnahme- nachweis		E. B.
in Rechnungs- jahre	in Einnahme- buche Nr.	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	Rechnungs- jahr	ℳ	14
0	10	11		12		13								

Umsatzsteueramt
Gebirgsbezirk

Muster 16.
(Ausführungsbestimmungen § 70.)

Umsatzsteuer-Einnahmehuch

von (Umsatzsteueramt) zu (Ort)
für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter.

..... (Ort), den ..ten 19.....

Geführt von

..... (Amtsstelle)

..... (Name)

..... (Unterschrift)

..... (Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtsigels anzufesteln sind.
2. Das Einnahmehuch ist monatlich und vierteljährlich aufzurechnen und am Schlusse des Monats März abzuschließen.

Umsatzsteueramt
Ort

Muster 17.
(Ausführungsbestimmungen § 71.)

Anhang

zum Umsatzsteuereinnahmehuche

von (Umsatzsteueramt) zu (Ort)
für
das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter.

(Ort), den ten 19.....

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtssiegels anzufestigen sind.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheimer Regierungsrat in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, Moritz Bohmann in Münster i. W. ist gestorben.

Statistik der deutschen Notenbanken Ende Juni 1918 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge laun

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Reichsbank	180 000	94 628	12 510 354	+ 507 666	8 256 732	+ 342 824	9 181 286	+ 1 546 492	—	—	933 653	+ 312 732	22 900 121	+ 2 366 890	—	
Bayerische Notenbank	7 500	3 750	67 954	+ 320	34 920	+ 3 284	8 882	+ 2 122	—	—	6 242	+ 580	94 858	+ 3 022	—	
Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	43 890	+ 4 062	9 780	+ 6 429	32 115	+ 4 453	19 293	— 151	2 636	+ 114	135 434	+ 8 448	—	
Württembergische Notenbank	9 000	1 956	24 248	+ 93	8 839	+ 621	41 222	+ 4 848	120	—	2 198	+ 220	78 744	+ 5 161	—	
Badische Bank	9 000	2 250	25 935	+ 284	9 941	+ 12	46 093	+ 3 187	—	—	2 291	+ 225	85 569	+ 3 696	—	
Zusammen	235 500	110 284	12 672 411	+ 512 425	8 320 212	+ 353 170	9 909 598	+ 1 561 102	19 413	— 181	947 020	+ 313 671	23 291 226	+ 2 387 217	—	

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 359 367 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 976 664 000 "		
100 " = 5 645 351 000 "		
500 " = 16 643 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 3 674 386 000 "		(bei der Bank Nr. 1),

= 12 672 411 000 M

w e s e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1918.
auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metalle Verband	Gegen	Reichs- und Dar- lehns- lassen- scheine	Gegen	Noten anderer Banken	Gegen	Bechsel, Edelmet und dis- kontierte Reichs- schatz- anwei- sungen	Gegen	Rombar	Gegen	Effekten	Gegen	Sonstige Aktiva	Gegen	Summe der Aktiva	Gegen	Tausende Mark
	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918	31. Mai 1918			
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 491 869 +	882	1 785 608 +	164 857	1 025 -	897	16 670 927 +	2 126 155	5 705 -	1 257	107 104 +	6 190	1 862 763 +	70 960	22 900 121 +	2 386 890	1
21 555 -	11	956 -	503	2 553 -	2 450	48 838 +	2 449	1 998 -	211	2 581 -	158	7 877 +	3 906	94 358 +	3 022	2
22 281 -	5	9 126 +	518	2 703 -	2 880	16 586 -	981	49 208 -	616	12 836 -	897	23 104 +	13 309	135 434 +	8 448	3
8 566 -	2	1 445 -	817	5 388 +	291	26 172 -	1 377	20 835 +	3 099	3 098 -	-	13 230 +	3 967	76 744 +	5 161	4
6 343 -	2	3 233 -	26	6 418 +	900	19 300 +	742	4 157 -	831	3 327 +	268	42 782 +	3 251	85 569 +	3 696	5
2 533 734 +	802	1 800 368 +	164 029	18 097 -	5 636	16 781 832 +	2 126 988	88 933 +	184	128 446 +	5 397	1 949 756 +	95 393	23 294 226 +	2 387 217	

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Eittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 29. Juli 1918.

Nr. 25.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Abänderung
der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über
Kalkstickstoff Seite 313

2. Marine und Schifffahrt: Erhöhung des Preises für
das Internationale Signalbuch 314

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bestimmung

zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalkstickstoff vom
24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963).

Vom 27. Juli 1918.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 963) 8. Juli 1918 (Reichs-
Gesetzbl. S. 728) wird bestimmt:

§ 1.

Die in § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 26. Oktober 1917 (Zentralblatt
für das Deutsche Reich S. 383) festgesetzte Umlage wird bis auf weiteres mit Wirkung
vom 1. Juli 1918 ab von 30 Pf. auf 60 Pf. für 1 kg Stickstoff im Kalkstickstoff erhöht.

§ 2.

Die nach § 2 der Ausführungsbestimmungen von den Herstellern von umlage-
pflichtigem Kalkstickstoff an das Reichschatzamt (Preis-Ausgleichsstelle für Kalkstickstoff)

zu richtenden Anmeldungen sind vom 1. August 1918 ab an das Kriegsernährungsamt (Preis-Ausgleichsstelle für Kalkstickstoff) in Berlin W 8, Mohrenstr. 11/12, zu richten.
Berlin, den 27. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Im Auftrage: Büttner.

2. Marine und Schifffahrt.

Infolge Erhöhung der Material- und Arbeitspreise stellt sich der Preis für die im Verlage von Georg Reimer, Berlin, erscheinende deutsche Ausgabe des Internationalen Signalbuchs auf 25 M., bei direktem Bezuge durch Reichs- und Staatsbehörden sowie durch Wiederverkäufer auf 20 M. Für den Einband kann der bisher verwandte Stoff, weil nicht erhältlich, nicht mehr verwandt werden.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 30. Juli 1918.

Nr. 26.

Inhalt:	1. Zoll- und Steuerwesen:	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz	Seite 315
		Änderungen der Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes	359
		Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz	360

	Bestimmungen über den Erfaß des Steuerverts der außer Geltung gesetzten, noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen	361
2. Handels- und Gewerwesen:	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft	362

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juli 1918 beschloffen:

1. den nachstehend abgedruckten Änderungen
 - A. der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz,*)
 - B. der Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß diese Änderungen mit dem 1. August 1918 in Kraft treten,
2. den Reichskanzler zu ermächtigen, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz und die Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes mit den aus Ziffer 1 dieses Beschlusses sich ergebenden Änderungen in fortlaufender Folge der Paragraphen und Nummern bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juli 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schiffer.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 801, 1916 S. 177 und 247, 1917 S. 161.

A.

Änderungen

der

Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz

aus Anlaß des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918
(Reichs-Gesetzbl. S. 799).

1. Im § 2 Abs. 2 ist „(Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2)“ zu streichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

2. Grundlagen
für die Steuer-
berechnung.

(1) Die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden und Beamten einschließlich der Notare haben in die von ihnen errichteten Urkunden eine Angabe der Beteiligten über den Wert des für die Stempelberechnung maßgebenden Gegenstandes und in den Fällen der Tarifnummer 1 A b darüber aufzunehmen, ob und gegebenenfalls welche in der Urkunde nicht beurkundeten Leistungen neben der Leistung der Stammeinlage übernommen worden sind. Lehnen die Beteiligten eine solche Angabe ab, so ist dies in die Urkunde aufzunehmen. Sofern nicht § 4 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen zutrifft, haben die vorgenannten Behörden und Beamten nach Ausnahme jeder Urkunde der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Art spätestens innerhalb einer Woche nach dem Errichtungstage der Steuerstelle ihres Bezirkes eine Abschrift der Urkunde zu übersenden. Auf den Urschriften der Urkunde ist zu bescheinigen, wann und an welches Amt die Übersendung erfolgt ist. Die Steuerstelle hat die Abschrift solcher Urkunden, zu deren Besteuerung eine andere Steuerstelle zuständig ist, dieser unverzüglich zur weiteren Erledigung zu übersenden.

(2) Nicht von Behörden oder Beamten (Notaren) aufgenommene Urkunden sind von den Teilnehmern am Rechtsgeschäfte vor Ablauf von zwei Wochen nach der Ausstellung der Urkunde mit einer deren wesentlichen Inhalt sowie die im Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Angaben enthaltenden schriftlichen Anmeldung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift der zuständigen Steuerstelle zur Besteuerung vorzulegen. Das gleiche gilt auch von Protokollen über Generalversammlungen, in denen die Einforderung von Nachschüssen beschlossen ist. Einer besonderen schriftlichen Anmeldung bedarf es insoweit nicht, als der vorgelegten Urkunde eine zum Verbleibe bei der Steuerstelle bestimmte Abschrift beigelegt wird und die im Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Angaben in der Urkunde enthalten sind.

(3) Sind über die Einforderung von Nachschüssen oder in den Fällen des Zusatzes 4 zu Tarifnummer 1 A a, b Urkunden nicht ausgestellt, so sind diese Rechtsvorgänge mit den zur Berechnung der Abgabe notwendigen Angaben der Steuerstelle binnen zwei Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich anzumelden. Zu der Anmeldung ist bei der Einforderung von Nachschüssen sowie in Fällen des Zusatzes 4 Schlußsatz die Gesellschaft, im übrigen jeder Teilnehmer am Rechtsgeschäfte verpflichtet.

(4) In den Fällen der Tarifnummer 1 A c Zusatz 2 Satz 2, Zusatz 3 ist der abgabepflichtige Rechtsvorgang nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Einreichung einer Abschrift des Antrags auf Eintragung zur Besteuerung schriftlich anzumelden.

(5) Wird beansprucht, daß in Fällen der Tarifnummer 1 A a Abs. 2, Tarifnummer 1 A b Abs. 3 oder der Tarifnummer 1 A b Erhöhung Abs. 3 die ermäßigten Steuersätze Anwendung

finden sollen, oder wird im Falle der Tarifnummer 1A c Zusatz 2 letzter Absatz Abgabebefreiung beanprucht, so ist dies, sofern es nicht bereits in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde geschehen ist, von den an dem Rechtsgeschäfte Beteiligten bei der Steuerstelle schriftlich zu beantragen und gleichzeitig der Beweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Abgabe oder für die Abgabebefreiung vorliegen.

(e) Das Registergericht soll in Fällen, in denen ihm eine Urkunde der im Abs. 2 bezeichneten Art vorgelegt wird, sowie in den Fällen des Abs. 4 die Steuerpflichtigen auf die Verpflichtung zur Einrichtung der Abgabe hinweisen.

3. Am Schlusse des § 6 ist folgende Bestimmung als Abs. 5 anzufügen:

(5) Sind im Falle der Tarifnummer 1A c Zusatz 2 letzter Absatz die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung gegeben, so ist die Steuerbefreiung auf der vorgelegten Urkunde zu beschleunigen.

4. Im § 7 Abs. 3 ist die Anführung „§ 5 Abs. 1, 3“ „§ 5 Abs. 3“ zu ersetzen durch die Anführung „§ 5 Abs. 1, 4“ „§ 5 Abs. 4“ und die Anführung „Tarifnummer 1A d, e“ durch Tarifnummer 1A c Zusatz 2, d, e“.

5. Im § 9 Abs. 4 ist folgende Bestimmung am Schlusse anzufügen:

In gleicher Weise sind die der Steuerstelle angemeldeten oder ihr sonst bekannt gewordenen Fälle zu überwachen, in denen bei vor dem 1. Oktober 1913 errichteten Gesellschaften der in Tarifnummer 1A a, b bezeichneten Art Einzahlungen auf nicht voll eingezahltes Kapital oder nicht voll eingezahlte Nachschüsse noch ausstehen.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Im Falle des § 7 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes ist die Stempelbefreiung für die Urkunde gewährt, wenn der vorgeschriebene Vermerk innerhalb der Zeit zur Urkunde gebracht ist, innerhalb welcher andernfalls die Besteuerung der Urkunde zu bewirken gewesen wäre.!

(2) Ist die Stempelabgabe der Tarifnummer 4a im Wege des Abrechnungsverfahrens zu entrichten, so ist der Vermerk darauf zu richten, daß, von wem und wann die Abgabe im Abrechnungsverfahren entrichtet ist. Dabei sind der Steuerbetrag und der Tag anzugeben, an dem die Verrechnung im Steuerbuch erfolgt ist.

7. Im § 13 ist die Anführung „Tarifnummer 1A b Abs. 3“ zu ersetzen durch „Tarifnummer 1A b Erhöhung Abs. 2“.

8. Hinter § 13 wird folgende Bestimmung eingestellt:

§ 13a.

Die Befreiungsvorschrift 2 zu Tarifnummer 1A a, b, c findet unter den darin angegebenen Voraussetzungen auch Anwendung auf inländische Gesellschaften und Genossenschaften, welche die Einrichtung oder den Betrieb von inländischen Kraftwagenlinien mit einem fahrplanmäßig geregelten Verkehr oder die Herstellung oder den Betrieb von Eisenbahnen oder die Einrichtung oder den Betrieb von Kraftwagenlinien der vorherbezeichneten Art in den deutschen Schutzgebieten zum Zwecke haben, sowie auf Gesellschaften, die sich mit Arbeiteransiedlung oder innerer Kolonisation befassen (Siedlungsgesellschaften).

10. Befreiungsgesellschaften

9. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

(1) Inländische Gesellschaften und Genossenschaften, welche die Befreiung von der Abgabe nach Tarifnummer 1A Befreiungen zu a, b, c in Anspruch nehmen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Direktionsbehörde zu stellen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, und hierbei, unter Einreichung des Gesellschaftsvertrags und der etwa dazu ergangenen Änderungsbeschlüsse in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift und etwaiger weiterer Beweisstücke, den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschriften vorliegen.

(2) Sofern die Befreiung von der Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde oder von einem Beschlusse des Bundesrats abhängt, überreicht die Direktivbehörde den Antrag mit ihrem Gutachten der obersten Landesfinanzbehörde, im übrigen entscheidet sie selbst über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Die oberste Landesfinanzbehörde führt unter Beifügung des Antrags in Urchrift, des Gesellschaftsvertrags, des Gutachtens der Direktivbehörde und der etwaigen sonstigen Unterlagen und unter Mitteilung der eigenen Auffassung das Einverständnis des Reichsfinanzlers (Reichsschatzamt), gegebenenfalls die Entscheidung des Bundesrats herbei.

(3) Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats oder, sofern es eines solchen nicht bedarf, auf Grund der Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde oder der Direktivbehörde hat die Steuerstelle auf der vorgelegten Urkunde die Steuerfreiheit, etwa wie folgt, zu bescheinigen:

Zu der Urkunde vom^{ten} 19..... Nr. des Registers
 des Notars^{ten} Altzeichen
 des Gerichts in über Errichtung —
 Kapitalerhöhung bei — der Gesellschaft zu
 eingetragen in das Anmeldebuch für das^{te} Viertel des Rechnungsjahrs
 19..... unter Nr., ist zufolge Entscheidung des Bundesrats — der (obersten
 Landesfinanzbehörde, Direktivbehörde) zu vom^{ten} 19.....
 Nr. eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben.
, den^{ten} 19.....

(Stempelabdruck)

(Unterscheidung)
(Unterschriften)

(4) § 7 Abs. 3 findet auf diese Bescheinigung Anwendung.

(5) Erachtet die Direktivbehörde in den nicht ihrer eigenen Entscheidung unterliegenden Fällen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht für gegeben, so hat sie das Gesuch nur dann weiterzugeben, wenn die Gesellschaft usw. trotz Vorhalts ihren Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses der obersten Landesfinanzbehörde oder des Bundesrats aufrechterhält.

(6) Soweit in Fällen der Befreiung 1 oder des vorletzten Satzes der Befreiung 2 das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Reichsstempelabgabe anerkannt worden ist, bedarf es bei Kapitalerhöhungen für die Befreiung von der Abgabe der wiederholten Einholung der Entscheidung des Bundesrats oder der obersten Landesfinanzbehörde nicht, sofern Satzungsänderungen inzwischen entweder nicht oder nur insoweit stattgefunden haben, als dadurch nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht hinfällig geworden sind. Vor der Entschliessung der Direktivbehörde ist der Reichsbevollmächtigte zu hören.

10. Im § 16 Abs. 1 hat die Klammer zu lauten: (§ 1a Abs. 1 des Gesetzes).

11. Im § 19 ist in der Randbeischrift und im Abs. 1 das Wort „Genußscheine“ zu streichen und im Abs. 1 das Wort „Interimsscheine“ durch „Zwischenscheine“ zu ersetzen.

12. § 20 erhält folgende Fassung:

**1. Anmeldung
von
Wertpapieren.**

Ausländische Wertpapiere der in den Tarifnummern 1C, 2c, d, 3a und c bezeichneten Art sind zur Besteuerung anzumelden, ehe sie im Inland veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts unter Lebenden gemacht werden oder Zahlungen darauf geleistet werden. Die Verpflichtung zur Anmeldung und Besteuerung entfällt, wenn die ausländischen Wertpapiere an einen im Ausland wohnenden Käufer veräußert und dorthin geliefert werden, und die Veräußerung für Rechnung desjenigen, für dessen Rechnung das Wertpapier steuerfrei eingeführt ist, oder für Rechnung eines Erben dieser Person erfolgt.

13. Im § 21 ist die Randbeischrift und im ersten Satze hinter „sonie“ zu streichen „die nach Abs. 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 zu versteuern“. Dasselbst ist im letzten Satze das Wort „Interimsschein“ durch „Zwischenschein“ zu ersetzen.

14. Dem § 21 ist folgender Abs. 2 hinzuzufügen:

(2) Sollen von einer in Tarifnummer 1Aa oder b aufgeführten inländischen Gesellschaft Genussscheine der unter Tarifnummer 3b bezeichneten Art ausgegeben werden, so hat die Gesellschaft der Steuerstelle in der Anmeldung (Muster 3) oder in einer dieser anzuschließenden besonderen Erklärung auch den Wert der etwaigen Gegenleistung anzumelden sowie alle auf die Ausgabe der Genussscheine Bezug habenden Urkunden und Beweisstücke vorzulegen.

15. Im § 28 ist statt „in den Tarifnummern 1 unter C bis 3“ zu setzen „in der Tarifnummer 1C, Tarifnummer 2“. Das Wort „Interimsscheine“ ist durch das Wort „Zwischenscheine“ zu ersetzen.

16. Vor § 30 ist die Überschrift, wie folgt, zu fassen: „Zu den Bemerkungen in Spalte 4 Abs. 2 bei Tarifnummer 1C und bei Tarifnummer 2 zum Zusatz 2“. In den §§ 30, 31 ist das Wort „Interimsscheine“ durch das Wort „Zwischenscheine“ zu ersetzen.

17. Hinter § 32 ist einzuschalten:

Zu Tarifnummer 2 Zusatz 3.

§ 32a.

(1) Im Falle des Zusatzes 3 zur Tarifnummer 2 hat der Schuldner spätestens binnen zwei Wochen nach Eingehung des Schuldverhältnisses der zur Abstemplung inländischer Schuldverschreibungen für seinen Wohnsitz zuständigen Steuerstelle eine unter Orts- und Zeitangabe von ihm unterzeichnete und alle zur Festlegung der Abgabe erforderlichen Angaben, insbesondere über die Höhe der Schuld, Art und Nennbetrag der dafür gegebenenfalls auszuhandigenden Wertpapiere enthaltende Anmeldung nach Muster 4a in doppelter Ausfertigung einzureichen. Nach der Einreichung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag in beiden Ausfertigungen der Anmeldung nach dem Abgabensatze, der den auszuhandigenden Wertpapieren entspricht, fest und zieht ihn ein. Eine Ausfertigung mit Quittung über den Empfang der gezahlten Abgabe ist dem Anmeldeberechtigten zurückzugeben.

7a. Besteuerung von Schuldverschreibungen.

Muster 4a

(2) Wird bei Aushändigung der an Stelle der Schuld tretenden Schuldverschreibungen Anrechnung des versteuerten Betrags der Schuld verlangt, so ist dies in der Anmeldung zur Abstemplung der auszuhandigenden Wertpapiere (Muster 3) zu beantragen. Mit diesem Antrag ist bei Schuldbucheintragungen eine Abschrift des Antrags des Gläubigers auf Ausreichung der Schuld- oder Rentenverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung vorzulegen und die Besteuerung der Schuld durch Vorlegung der nach Abs. 1 behändigten Ausfertigung der mit Steuerfestsetzung und Quittung versehenen Anmeldung nachzuweisen. Die abstemplende Steuerstelle hat im Falle der Anrechnung auf der vorgelegten Quittung vor deren Rückgabe zu bezeichnen, in welcher Höhe der versteuerte Betrag der Schuld auf den Betrag von Schuldverschreibungen angerechnet ist. Binnen einer im Bedarfsfall von der Steuerstelle zu verlangenden Frist von vier Wochen nach der steuerfreien Abstemplung der Wertpapiere hat der Schuldner der Steuerstelle schriftlich anzuzeigen, daß der den ausgehändigten Wertpapieren entsprechende Schuldbetrag von dem Konto abgeschrieben ist. Die Steuerstelle ist berechtigt, die Richtigkeit des Kontos nachzuprüfen oder die Nachprüfung durch den Stempelprüfungsbeamten herbeizuführen.

(3) Wird eine Schuld- oder Rentenverschreibung in eine Buchschuld umgewandelt, so sind auf die Anrechnung des nachweislich versteuerten Betrags dieser Verschreibung auf den Betrag der zu versteuernden Buchschuld die §§ 30, 31 entsprechend anzuwenden.

18. Im § 33 Abs. 1 und in Abs. 2 und 5 daselbst ist überall statt „1909“ zu setzen „1918“ und statt „Interimsscheine“, „Zwischenscheine“ und im Abs. 1 hinter dem Worte „Art“ einzuschalten: „und für die vor diesem Zeitpunkt auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke ausgegebenen Einzahlungen“.

19. Im § 35 Abs. 5 ist hinter Satz 4 einzuschließen: „Die Abstemplung hat, soweit der Nennbetrag der eingeführten Papiere den in der Bescheinigung angegebenen Nennbetrag nicht übersteigt, auch dann steuerfrei zu erfolgen, wenn seit Erteilung der Bescheinigung eine Änderung des gesetzlichen Steuerfußes eingetreten ist.“

- 20. a) Im § 42 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingestellt: „Sie kann die Entscheidung den Direktivbehörden übertragen.“
 - b) § 50 wird gestrichen. § 51 wird § 50.
 - c) Im § 50 Abs. 1, bisher § 51 Abs. 1, wird der Eingang wie folgt gefaßt: „Die Abgabe einer Ermäßigung der Abgabe auf Grund von Tarifnummer 3 A a, b Abs. 2 oder eine Kürzung der Abgabe auf Grund von § 16 des Gesetzes beansprucht, ...“
 Ferner wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:
 (a) Wird beansprucht, daß auf Grund von Tarifnummer 3 A a, b Abs. 2 die Abgabe ganz außer Geltung bleibt, so finden die vorstehenden Bestimmungen in der Maßgabe Anwendung, daß die Direktivbehörde die steuerfreie Abstemplung nach § 49 Satz 3, 4 verfügt.
21. Hinter § 50, bisher § 51, wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 51.

Im Falle des § 15 Satz 2 des Gesetzes findet auf die Besteuerung der neuen Bogen dieser Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

- 22. a) Im § 52 Abs. 1 ist der Eingang, wie folgt, zu fassen: „Inländische Gesellschaft, der im § 17 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art, die keine ...“
- b) Im § 52 sind zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgende Bestimmungen als Abs. 1 einzuschalten:
 (1a) Werden zu den unter Tarifnummer 2 fallenden inländischen Wertpapieren oder einer nach Zusatz 3 dafelbst stempelpflichtigen Schuldscheinbogen nicht ausgegeben, so hat der Schuldner, sofern das Schuldverhältnis bereits am 1. August 1918 bestand, bis spätestens 31. Oktober 1918, im übrigen binnen drei Monaten nach der Ausgabe der Wertpapiere, im Falle des Zusatzes 3 binnen drei Monaten nach der Beurkundung des Schuldverhältnisses, bei derjenigen Behörde, die für den Schuldner örtlich zuständig ist, eine vorläufige Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung muß enthalten den Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere im Falle des Zusatzes 3 der Beurkundung des Schuldverhältnisses die näher Bezeichnung der Wertpapiere, zu denen Schuldscheinbogen nicht ausgegeben werden oder deren Ausfertigung und Aushändigung an Stelle der Buchschuld beantragt werden kann, nach Stückzahl, Gattung, Einzel- und Gesamtnennwert, gegebenenfalls auch nach Tag und Ort der Ausfertigung, Reihe, Buchstabe und Nummer der Papiere und wenn im Falle des Zusatzes 3 der Anspruch des Gläubigers auf künftige Ausfertigung von Schuldverschreibungen nicht auf eine bestimmte Stückzahl der Schuldverschreibungen gerichtet ist, den Nennbetrag der Schuldscheinbogen. Die vorläufige Anmeldung dient Muster 11 a als Anhalt.
- c) Im § 52 Abs. 2 ist statt des Wortes „die Gesellschaft“ zu setzen „den Steuerpflichtigen“.

- 23. a) Im § 53 Abs. 1 werden im Eingang hinter dem Worte „Besteuerung“ die Worte eingefügt „im Falle des § 52 Abs. 1“ und der Schlußsatz gestrichen.
- b) Der Eingang des Abs. 4 des § 53 ist, wie folgt, zu fassen: „Auf die weitere Behandlung der Anmeldung und auf die Erhebung der Abgabe finden ...“.
- c) Im § 53 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 hinzugefügt:
 (a) In Fällen des § 52 Abs. 1 a finden Abs. 1, 4, 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldefrist sich nach demjenigen zehnjährigen Zeitraum bemißt, der sich, gerechnet vom Tage der Ausgabe der Wertpapiere und, in Ermangelung einer Ausgabe vom Tage der Beurkundung des Schuldverhältnisses an, nach dem 31. Juli 1918 vollendet. Die Anmeldung hat nach Muster 11 a zu erfolgen.

Muster 11 a

24. Vor § 55 sind hinter der Überschrift folgende Paragraphen einzuschalten. Die Randbeischriften 1 bis 3 erhalten die Nummernbezeichnung 3 bis 5.

§ 54 a.

Ist der Kauf- oder Lieferungspreis in ausländischer Währung festgesetzt, so hat die Umrechnung nach dem laufenden Kurse (Mittelkurs) für Auszahlungen in der betreffenden ausländischen Währung oder für Schecks auf die betreffende ausländische Währung zu erfolgen.

1. Umrechnung ausländischer Währung.

§ 54 b.

(1) Die in der Tarifnummer 4 a Ermäßigung 1 Abs. 2 vorgeschriebene Liste wird vom Börsenvorstand im Auftrag und unter Aufsicht der für die Börse zuständigen Handelskammer geführt. In die Liste sind nur solche Personen, Gesellschaften und Anstalten einzutragen, welche den gewerbmäßigen Handel mit Wertpapieren selbständig ausüben und die entweder zum Besuche der Börse ausdrücklich zugelassen sind oder, soweit es einer solchen Zulassung nicht bedarf, dem Börsenvorstand als regelmäßige Besucher der Börse bekannt sind.

2. Händlergeschäfte.

(2) Die Eintragung in die Liste erfolgt auf an den Börsenvorstand gerichteten Antrag. Der Börsenvorstand prüft die einlaufenden Anträge vor ihrer Genehmigung darauf, ob die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen und veranlaßt beim Wegfall der Voraussetzungen die Löschung in der Liste. Gegen die Ablehnung der Eintragung und gegen die Löschung dem Betroffenen die Beschwerde an die Handelskammer, gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an die von der Landesregierung hierfür bezeichnete Behörde zu.

(3) Die Liste liegt öffentlich aus; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden des Börsenbüros jedermann gestattet. Gegen Erstattung der Auslagen muß von jeder Eintragung Abschrift gegeben werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) Der Börsenvorstand ist verpflichtet, dem für den Sitz der Börse zuständigen ordentlichen Stempelprüfungsbeamten von jeder Eintragung in die Liste Abschrift zu übersenden, ihn auch von jeder Löschung zu benachrichtigen. Diese Mitteilungen haben gleichzeitig mit der Eintragung oder Löschung zu geschehen.

25. Im § 55 Satz 1 sind die Worte „Ziffer 1, 3 und 4“ zu streichen und die Worte „nach dem Abs. 4 der Ermäßigungsvorschrift zur Tarifnummer 4“ zu ersetzen durch die Worte „nach Tarifnummer 4a, Ermäßigung 3“. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Schlussnote ist mit dem Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Deportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ zu versehen.“

26. a) § 56 Abs. 3 ist zu streichen.

b) Im § 57 Abs. 5 hat die Klammer „(Spalte 12, 12a)“ zu lauten „(Spalte 13, 13a).“

27. Dem § 58, welcher die Bezeichnung Abs. 1 erhält, ist folgender Abs. 2 hinzuzufügen: „(2) Termingeschäfte in Baumwolle, die zwischen den ordentlichen Mitgliedern des Bremer Vereins für Fernminhandel in Baumwolle an der Baumwollbörse in Bremen abgeschlossen werden (die sogenannten Ringgeschäfte), sind vom Umsatzstempel der Tarifnummer 4 b befreit.“

28. a) Hinter § 58 ist folgende Bestimmung einzufügen: Die Randbeischriften 4 bis 14 erhalten die Nummerbezeichnung 7 bis 17.

Zum § 19 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 58 a.

Bei Geschäften, die vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe“) abgeschlossen werden, tritt für die Bezeichnung des endgültigen Vertragsgegners (die Aufgabe) Steuerfreiheit nur dann ein, wenn sich aus den ordnungsmäßig geführten Geschäftsbüchern des Steuerpflichtigen zweifelsfrei ergibt, daß die Aufgabe spätestens am folgenden Werktag und nicht zu dem Vermittler günstigeren Bedingungen als das vorbehaltlich der Aufgabe geschlossene Geschäft geschehen ist.

6. Geschäfte an Aufgabe.

b) Im § 69 wird das Wort „Kostgeschäft“ ersetzt durch die Worte: „Reportgeschäft“, „Deportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“.

29. Hinter § 71 sind folgende Bestimmungen einzufügen: Die Randbeischriften 15 bis erhalten die Nummerbezeichnung 20 bis 22.

§ 71 a.

18. Konjunktial-
geschäfte, Filial-
geschäfte.

(1) Im Falle des § 24 Abs. 2 des Gesetzes ist die weitere Abgabe von $\frac{15}{20}$ von Tausend nur nach Maßgabe der Beteiligung, d. h. nur zu dem Teil zu entrichten, der auf Personen entfällt, die nicht zu den in Tarifnummer 4 a Ermäßigung unter Nr. 1 bezeichneten Personen hören. Hat z. B. ein Bankier das Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung für sich und ein Privatfunden zu gleichen Teilen geschlossen, so sind $\frac{15}{20} \times \frac{1}{2} = \frac{15}{40}$ von Tausend, hat er für sich und zwei Privatfunden zu gleichen Teilen geschlossen, so sind $\frac{15}{20} \times \frac{2}{3} = \frac{1}{2}$ von Tausend zu entrichten.

(2) Im Falle des § 24 Abs. 3 ist die weitere Abgabe zu der von der Zweigstelle zur behalteneu Schlußnotenhälfte zu entrichten.

Zum § 26 a des Gesetzes.

§ 71 b.

19. Abrech-
nungsverfahren.

Zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 4 a im Wege des Abrechnungsverfahrens (§ 26 a des Gesetzes) sind unter den nachstehenden Bedingungen die folgenden Personen zuzulassen:

1. Kurzmakler,
2. die zu einer inländischen Börse zugelassenen sonstigen Makler, die nach der Bescheinigung des Börsenvorstandes die Vermittlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig als Hauptgeschäft betreiben,
3. die Bankanstalten und Bankgeschäfte, die nach der Bescheinigung der zuständigen Handelskammer den Handel mit Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäft betreiben,
4. die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Bankgeschäfte betreiben.

§ 71 c.

(1) Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren (§ 71 b) erfolgt auf Antrag durch die zuständige Steuerstelle. Sie darf in den Fällen des § 71 b Nr. 1, 4 nicht versagt werden.

(2) In den Fällen des § 71 b Nr. 2, 3 erfolgt die Zulassung nur, wenn der Antragsteller oder im Falle der Übernahme eines bestehenden Geschäftsbetriebs der Geschäftsvorgänger des gewerbsmäßigen Wertpapierhandel mindestens ein Jahr betrieben, in dem vorangegangenen letzten Geschäftsjahr einen Verbrauch an Stempelmarken der Tarifnummer 4 a von mindestens 5000 Mark gehabt hat und für die Entrichtung der Abgabe die erforderliche Sicherheit leistet. Fällt das letzte Geschäftsjahr ganz oder teilweise in die Zeit der Geltung des bisherigen Gesetzes, so genügt, soweit dies der Fall ist, ein Jahresstempelverbrauch von 2000 Mark. Außerdem hat sich der Antragsteller zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem ein Geschäft, für das die Stempelabgabe fällig geworden ist, nicht den bestehenden Bestimmungen entsprechend in das zum Zweck der Steuerberechnung zu führende Buch eingetragen ist, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark unabhängig von der damit verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Hinterziehung von Abgaben rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden ist.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine ihrer Voraussetzungen weggefallen ist oder der Zugelassene sich als unzuverlässig erwiesen hat. Bleibt nach der Zulassung der Jahresbetrag der entrichteten Abgabe hinter dem Betrag von 5000 Mark zurück, so bleibt die Zulassung so lange bestehen, als sie nicht von der Steuerstelle zurückgenommen wird.

(4) Die Sicherheitsleistung bestimmt sich nach dem Jahresbetrage der im vorangegangenen letzten Geschäftsjahr entrichteten Stempelabgabe und ist mindestens in Höhe des anderthalbfachen Betrags des auf den Abrechnungszeitabschnitt durchschnittlich entfallenden Teils

dieses Betrags zu bemessen. Auf Antrag kann mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Forderung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

(3) Bestand der Geschäftsbetrieb noch nicht ein Jahr, so befindet die Steuerstelle über die Zulassung und über die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach freiem Ermessen.

§ 71 d.

(1) Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren ist spätestens zwei Wochen vor dem Übergange zu diesem Verfahren bei der örtlich zuständigen Steuerstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung nach Muster 17 a zu beantragen. Dem Antrag ist in den Fällen des § 71 b Nr. 2 die Bescheinigung des Börsenvorstandes, in den Fällen der Nr. 3 die Bescheinigung der Handelskammer beizufügen. Die Steuerstelle kann von dem Erfordernisse der Bescheinigung absehen, wenn ihr die Verhältnisse bekannt sind. Will später der Steuerpflichtige wieder zur Abgabenträchtigung im Wege der Ausstellung versteuerter Schlussnoten übergehen, so hat er dies spätestens zwei Wochen vor dem Übergange zu diesem Verfahren der Steuerstelle anzumelden.

(2) Unterhält der Steuerpflichtige Zweigstellen außerhalb des Bezirkes der für das Hauptgeschäft zuständigen Steuerstelle, so ist die Zulassung für die Zweigstellen bei den für diese zuständigen Steuerstellen zu beantragen. Soweit nach § 71 c Abs. 2, 3 die Zulassung von einem jährlichen Mindeststempelverbrauch abhängig ist, ist der Stempelverbrauch des Gesamtunternehmens maßgebend.

§ 71 e.

(1) Die Steuerstelle hat nach Prüfung des Antrags (§ 71 d) und, nachdem die erforderliche Sicherheit geleistet ist, die Zulassung auf der zurückzugebenden zweiten Ausfertigung des Antrags zu bescheinigen.

(2) Die erteilten Zulassungen hat die Steuerstelle der Direktivbehörde zur Mitteilung an den Stempelprüfungsbeamten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung widerrufen oder der Steuerpflichtige auf eigenen Wunsch zur Ausstellung von versteuerten Schlussnoten wieder übergegangen ist.

§ 71 f.

(1) Der Abrechner hat über die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte der in Tarifnummer 4 a bezeichneten Art ein Steuerbuch nach Muster 17 b zu führen. In das Steuerbuch sind unter fortlaufender Nummer sowohl die steuerpflichtigen wie die steuerfreien Geschäfte, und zwar erstere auch dann einzutragen, wenn ein anderer der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete ist.

(2) Die Eintragung hat zu enthalten:

1. wenn der Abrechner Vermittler ist, den Namen und Wohnort der beiden Vertragsschließenden, wenn er Vertragsbeteiligter ist, den Namen und Wohnort des oder der anderen Vertragsbeteiligten und des Vermittlers,
2. den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis und die Zeit der Lieferung,
3. wenn eine Steuerpflicht besteht und der Abrechner der zunächst zur Entrichtung der Stempelabgabe Verpflichtete ist, oder wenn ihm als Zweitverpflichteten nach § 71 h Abs. 3 die Entrichtung der Abgabe in dem dort bezeichneten Umfang obliegt, den Betrag der von ihm zu entrichtenden Stempelabgabe,
4. wenn für das Geschäft Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung beansprucht wird, den Grund der Befreiung oder Ermäßigung.

(3) Umfaßt ein Geschäft mehrere Gegenstände, so können die Wertbeträge zum Zwecke der Steuerberechnung zusammengefaßt werden, sofern die Gegenstände dem gleichen Steuerfuß unterliegen.

(4) Die Eintragung hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfolgen. Die Ausnahmefristen der §§ 74, 75 gelten auch hier. Macht sich eine Aussetzung der Besteuerung notwendig, so ist § 73 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der

Muster 17a

Muster 17b

Direktivbehörde an Stelle der Abschrift der Schlußnote Abschrift des Eintrags ins Steuerbuch zu überfenden ist.

(5) Solange das Steuerbuch nicht abgeschlossen ist (§ 71 g Abs. 1), können unrichtig Einträge berichtigt werden. Die Berichtigung hat durch einen neuen Eintrag zu geschehen, an den bei der ursprünglichen Eintragung zu verweisen ist. Ist über ein Geschäft abgerechnet, so ist die Erstattung einer zu Unrecht entrichteten Abgabe auf dem im § 213 bezeichneten Wege zu beantragen, ein zu wenig entrichteter Abgabebetrag durch Eintragung in der laufenden Steuerabrechnung, auf die bei der ursprünglichen Eintragung zu verweisen ist, nachzubringen.

§ 71 g.

(1) Das Steuerbuch ist vom Abrechner monatlich abzuschließen, in der Spalte für den Steuerbetrag aufzurechnen und von ihm oder einem bevollmächtigten Vertreter unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zu unterschreiben und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle unter Einzahlung des Abgabebetrag vorzulegen. Bei geringem Geschäftsumfange kann die Steuerstelle für den Abschluß des Steuerbuchs und die Abführung der Abgabe vierteljährliche Zeiträume zulassen.

Muster 17c

(2) Zugleich mit dem Steuerbuch ist der Steuerstelle eine Nachweisung nach Muster 17 einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen im Steuerbuche während des Abrechnungsabschnitts und den Gesamtbetrag der sich aus den Eintragungen ergebenden Abgabe ergibt. Enthält das Steuerbuch in einem Abrechnungsabschnitte keine Eintragungen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

(3) Die Steuerstelle nimmt von der ordnungsmäßigen Führung des Steuerbuchs Einsicht, prüft die Übereinstimmung des Abschlusses des Steuerbuchs mit der Nachweisung, setzt den Steuerbetrag fest, vereinnahmt ihn und bescheinigt den Empfang auf dem Steuerbuch und auf der Nachweisung unter Angabe der Nummer des Einnahmebuchs. Der Steuerstelle sind auf Verlangen die den Eintragungen in das Steuerbuch zu Grunde liegenden Schriftstücke und Geschäftsbücher vorzulegen.

(4) Das Steuerbuch ist an den Abrechner zurückzugeben, die Nachweisung als Beleg zur Anmeldungsbuche zu nehmen.

(5) Kursmakler führen an Stelle des Steuerbuchs das Tagebuch, das den Erfordernisse des § 71 f entsprechend einzurichten ist.

(6) Auf Antrag kann dem Abrechner von der Steuerstelle widerruflich gestattet werden als Steuerbuch ein über den Umsatz in Wertpapieren geführtes Geschäftsbuch zu verwenden, sofern dieses die für das Steuerbuch erforderlichen Angaben vollständig ergibt. Das Geschäftsbuch muß fest gebunden und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

(7) Dem Abrechner kann ferner auf Antrag von der Steuerstelle widerruflich gestattet werden, daß die Vorlegung der Geschäftsbücher und Schriftstücke, die den Eintragungen in das Steuerbuch zu Grunde liegen, sowie des Geschäftsbuchs, das nach Abs. 6 an Stelle des Steuerbuchs tritt, und die Prüfung dieser Unterlagen in den Räumen der Geschäftsstelle des Abrechners erfolgt. In diesem Falle geschieht die Erhebung der Abgabe auf Grund der Nachweisung vorbehaltlich der späteren Nachprüfung des Steuerbuchs oder des an seine Stelle tretenden Geschäftsbuchs und der sonstigen Unterlagen. Die Vereinnahmung des Abgabebetrag ist diesfalls nicht im Steuerbuche, sondern auf einer vom Abrechner einzureichenden zweiten Ausfertigung der Nachweisung zu bescheinigen.

(8) Den in Abs. 6, 7 bezeichneten Anträgen soll in allen Fällen entsprochen werden, in denen dies nach dem Umfang des Geschäftsbetriebs geboten erscheint. Die Nachprüfung der Nachweisung an Geschäftsstelle hat durch einen Beamten der Steuerstelle oder durch einen anderen von der Direktivbehörde hierfür bestimmten Beamten zu erfolgen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann für die Nachprüfung die Erhebung einer Abfertigungsgebühr vorschreiben.

(9) Die Steuerbücher der Reichsbank und der Staatsbanken sowie ihrer Stellen unterliegen einer Prüfung durch die Steuerstellen nicht. Die Prüfung hat durch Beamte dieser

Anstalten nach Anordnungen zu erfolgen, die für die Reichsbank das Reichsbankdirektorium, für die Staatsbanken die Landesregierung trifft. Die Nachweisung Muster 17c ist von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten der Anstalt gegebenenfalls mit der Bescheinigung zu versehen:

Auf Grund des Steuerbuchs (der Geschäftsbücher) geprüft und richtig befunden.

(Name)

(Dienstbezeichnung)

(10) Die Steuerbücher und die an ihre Stelle tretenden Geschäftsbücher sind fünf Jahre lang nach dem Jahre, in dem der letzte Monatsabschluß erfolgt ist, aufzubewahren.

§ 71 h.

(1) Für die Dauer der Zulassung zum Abrechnungsverfahren fällt die Ausstellung versteuerter Schlußnoten weg.

(2) Der Abrechner hat, falls er der zunächst zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete ist (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes), dem für die Abgabe nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes Verhafteten innerhalb der für die Ausstellung versteuerter Schlußnoten vorgeschriebenen Frist schriftlich davon Mitteilung zu machen, daß er zum Abrechnungsverfahren zugelassen sei und die Abgabe in dem anzugebenden Betrage und an dem zu bezeichnenden Tage im Steuerbuche verrechnet habe. Wird dem anderen eine Schlußnote oder eine sonstige schriftliche Abrechnung erteilt, so ist die im Satz 1 bezeichnete Mitteilung in diese aufzunehmen. Die Aufnahme der Mitteilung kann durch einen Stempelaufdruck etwa des folgenden Wortlauts geschehen:

..... M ... Pf. Reichsstempelabgabe im Abrechnungsverfahren heute verrechnet.

(3) Ist ein anderer zunächst zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und ist dem Abrechner von diesem weder eine versteuerte Schlußnote noch eine Mitteilung der im Abs. 2 bezeichneten Art rechtzeitig zugegangen oder ist in der eingegangenen Schlußnote oder nach der eingegangenen Mitteilung ein zu geringer Abgabebetrag entrichtet, so hat der Abrechner die von ihm nach § 22 Abs. 1, 2 des Gesetzes nachträglich zu entrichtende Abgabe innerhalb der dort bezeichneten Frist im Abrechnungswege zu begleichen und dem anderen hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Ist der zunächst zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, nicht aber der für die Entrichtung der Abgabe verhaftete Vertragsbeteiligte (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes) zum Abrechnungsverfahren zugelassen, so gelten für letzteren die im § 22 Abs. 1, 2 des Gesetzes vorgesehenen Verpflichtungen, wenn ihm von dem zunächst Verpflichteten keine Mitteilung der im Abs. 2 bezeichneten Art zugegangen oder nach der eingegangenen Mitteilung ein zu geringer Abgabebetrag entrichtet ist.

§ 71 i.

(1) Bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, der als Kommissionär eines Dritten handelt, ist die im § 23 Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochene Abgabenermäßigung oder Abgabenbefreiung für das Abwicklungsgeschäft mit dem Dritten, soweit die Kommissionäre im Abrechnungsverhältnisse stehen, davon abhängig, daß dem Zwischenkommissionär von seinem Kommissionär ein mit dem Vermerk „in Kommission“ versehenes Abrechnungs-schreiben erteilt wird, das die im § 71 h Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung enthält, und daß er in seinem Steuerbuche bei dem Eintrag des Abwicklungsgeschäfts auf das über den gleichen Betrag und den gleichen Preis lautende Abrechnungsschreiben und die in ihm bestätigte Entrichtung der Abgabe Bezug nimmt. Das gleiche hat in der seinem Kommittenten nach § 71 h Abs. 2 zu erteilenden Mitteilung zu geschehen. Die Mitteilung im Abrechnungs-schreiben den Zwischenkommissionär kann durch einen Stempelaufdruck etwa folgenden Wortlauts geschehen:

Geschäft in Kommission. M .. Pf. Reichsstempelabgabe im Abrechnungsverfahren heute verrechnet.

(2) Ist ein Kaufgeschäft gleichzeitig mit einem zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllenden Rückkaufgeschäft verbunden und lauten beide Geschäfte über Wertpapiere gleicher Art und in gleichem Betrage, so tritt die Vergünstigung nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes nur ein, wenn beide Geschäfte im Steuerbuch unter der gleichen Nummer eingetragen sind und die Entrichtung

sowie die nach § 71 h Abf. 2 zu ertheilende Mitteilung den Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Deportgeschäft“ oder „Rostgeschäft“ enthält.

(3) Im Falle des § 24 Abf. 1 des Gesetzes tritt zur Entrichtung der weiteren Abgaben an die Stelle des Stempelergänzungscheins (§§ 70, 71 der Ausführungsbestimmungen) die Eintragung in das Steuerbuch unter einer besonderen Nummer. Der Eintrag ist in der Bemerkungsspalte durch den Vermerk „Kompensation“ zu erläutern. Im Falle des § 24 Abf. 2 des Gesetzes sind in der Bemerkungsspalte die übrigen Beteiligten und das Verhältnis ihrer Beteiligung am Geschäft anzugeben.

(4) Im Falle des § 25 Abf. 2 des Gesetzes müssen die dort erforderlichen Angaben zur Wahrung der Abgabefreiheit in das Steuerbuch eingetragen und auch in die nach § 71 h Abf. 2 zu ertheilende Mitteilung aufgenommen werden.

30. a) Im § 153 Abf. 1 wird der Eingang, wie folgt, gefaßt:

Über die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, deutschen Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften gewährten Vergütungen der in Tarifnummer 9 bezeichneten Art . . .

b) § 153 Abf. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufstellung ist bei Aktiengesellschaften sowie Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften vom Vorstand, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gewerkschaften durch den Repräsentanten oder die statt seiner nach der Verfassung der Gewerkschaft zu ihrer Vertretung bestellten Personen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Geschäftsführer einzureichen.

c) Im § 157 Abf. 1 wird Satz 2 dahin geändert:

In diese Liste sind sämtliche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellte Gesellschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufzunehmen, die im Bezirk der Steuerstelle ihren Sitz haben.

31. Hinter § 157 werden unter Aufhebung der bisherigen §§ 158 bis 164 I folgenden Bestimmungen eingeschaltet.

X. Geldumsätze.

Zur Tarifnummer 10 und den §§ 76 bis 78 des Gesetzes.

§ 158.

**1. Auslands-
lunden und
Sparkastenver-
kehr.**

(1) Als im inländischen Betrieb eines nach § 76 des Gesetzes zur Anmeldung der Habenzinsen verpflichteten Geschäftsunternehmens berechnet gelten auch die einem im Ausland wohnhaften Kunden berechneten Zinsen.

(2) Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkasse anzusehen für welchen Sparbücher nicht ausgestellt sind und bei dem über das Guthaben durch Schecks verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung fallen unter dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist. Unterhändelt die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehr einen Verkehr der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über den Sparverkehr und den vorstehend bezeichneten Verkehr getrennte Konten geführt werden.

§ 159.

**2. Steuerstellen
und Direktiv-
behörden.**

Die Landesregierungen haben die zur Erhebung der Abgabe von Geldumsätzen nach § Abf. 1 von ihnen bestimmten Stellen (Steuerstellen) und ihre Oberbeförden (Direktivbeförden) dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 160.

3. Geschäfts-
anzeige.

(1) Die im § 76 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahrs zu enthalten. Sparcassen und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs eine Steuerbefreiung besteht, haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstellen ihren Geschäftssitz haben.

(2) Zu der Anzeige sind die Steuerpflichtigen unter Angabe der Bezirke, der Einreichungsfrist und des notwendigen Inhalts der Anzeige durch die Steuerstellen oder ihre Oberbehörden im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tageszeitungen tunlichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzufordern.

(3) Der Anzeigepflichtige ist berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

(4) Jede Veränderung des Geschäftsjahrs, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Änderung des Geschäftsbetriebs, die nach Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 2, 3 den Eintritt der Steuerpflicht begründet, ist binnen zwei Wochen nach Eintritt in gleicher Weise anzuzeigen. Binnen der gleichen Frist ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und, sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen. Die Steuerstelle berichtet nach diesen Anzeigen die Überwachungsliste (§ 161) und macht im Falle der Verlegung des Geschäfts in einen anderen Steuerbezirk der neuen Steuerstelle von der Verlegung unter Angabe des Geschäftsjahrs Mitteilung. Dabei ist anzugeben, ob für das laufende Geschäftsjahr eine Abschlagszahlung zu leisten und gegebenenfalls wann und in welcher Höhe sie geleistet ist. Wird in dem Bezirke der Steuerstelle eine Zweigstelle eines auswärtigen Unternehmens errichtet, so hat die Steuerstelle auch hiervon der Steuerstelle der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen.

(5) Die vorbezeichneten Anzeigen bilden Belege zur Überwachungsliste und sind nach Konten geordnet aufzubewahren.

§ 161.

(1) Bei jeder Steuerstelle ist über die in ihrem Bezirk ansässigen Personen und Firmen, welche nach Art ihres Gewerbebetriebs und den Bestimmungen im § 163 Abs. 2 für die Entrichtung der Abgabe bei ihr in Betracht kommen, eine Überwachungsliste nach Muster 29 a zu führen. Die Liste ist auf Grund der im § 76 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen tunlichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes anzulegen. Die Liste ist abteilungsweise zu führen; Betriebe mit gleichem Geschäftsjahr sind in der gleichen Abteilung einzutragen. Soweit Anzeigen von Geschäftsinhabern nicht eingehen, von denen zu vermuten oder der Steuerstelle bekannt ist, daß sie unter § 76 des Gesetzes fallende Geschäfte betreiben, ist die nachträgliche Anzeige durch schriftliche Aufforderung unter Hinweis auf die §§ 76 Abs. 1 und 78 des Gesetzes herbeizuführen. Die Liste ist laufend zu erhalten und verbleibt bei der Steuerstelle.

(2) Auf Grund der Liste (Abs. 1) hat die Steuerstelle darüber zu wachen, daß die Abschlagszahlungen (§ 77 Abs. 4 des Gesetzes) und die Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe alljährlich rechtzeitig erfolgen. Sofern dieser Verpflichtung binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist nicht Folge geleistet wird, ist der Steuerpflichtige unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 78 des Gesetzes an die Verpflichtung zu erinnern.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß in die Überwachungsliste weitere Angaben aufgenommen werden und daß zur leichteren Ermittlung des Kontos eines Steuerpflichtigen neben der Liste eine nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen oder nach anderen Gesichtspunkten geordnete Namensliste geführt wird.

4. Über-
wachungsliste
für den Gebäu-
umstempel.

Muster 29a

(4) Zweigstellen eines Geschäfts werden in der Überwachungsliste der für sie örtlich zuständigen Steuerstelle nachgewiesen (zu vgl. § 164 b Abs. 4), in der Überwachungsliste der für die Hauptniederlassung zuständigen Steuerstelle aber nur nachrichtlich vermerkt.

§ 162.

5. Buchführung.

(1) Die Zinsen sind für jedes Konto in Soll und Haben besonders zu berechnen und zu buchen. Eine Aufrechnung von Soll- und Habenzinsen gegeneinander derart, daß nur der Unterschied (Saldo) gebucht wird, ist unzulässig. Den vorstehenden Erfordernissen ist genügt, wenn die Zinsberechnung nach der sog. Staffelszinsrechnung erfolgt.

(2) Alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der nach § 76 Abs. 1 des Gesetzes Anzeigepflichtige, für dessen Betrieb eine Steuerpflicht in Betracht kommt, sämtliche Konten abzuschließen und die Jahressummen der Habenzinsen kontowise in eine Zusammenstellung zu übertragen, welche die Grundlage für die Anmeldung zur Steuerentrichtung (§ 163 Abs. 1) bildet. Aus der Zusammenstellung muß sich für jedes einzelne Konto der Konteninhaber und der Betrag der ihm gutgeschriebenen Habenzinsen für das Geschäftsjahr — erstmalig für den Zeitraum vom 1. Juli 1918 bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs — ergeben. Die Habenzinsen von welchen die Abgabe zu entrichten ist, und diejenigen, welche für die Steuerentrichtung außer Betracht bleiben, sind je in einer besonderen Spalte mit entsprechender Überschrift getrennt voneinander nachzuweisen. Sind dem Steuerpflichtigen im Falle des Abs. 5 der Befreiungsvorschriften zu Tarifnummer 10 die Verhältnisse des Konteninhabers nicht hinlänglich bekannt, so darf er von der Befreiung nur Gebrauch machen, wenn sich ihm der Konteninhaber durch Vorlegung einer Ausfertigung der Anmeldung seines Betriebs (§ 160 Abs. 1, 3) als anmeldungspflichtiges Unternehmen ausgewiesen hat. Die Zusammenstellung ist aufzurechnen und hinter der letzten Eintragung unter Wiederholung der Gesamtsumme der steuerpflichtigen Habenzinsen in Buchstaben mit der Versicherung abzuschließen, daß in diese Zusammenstellung alle für den Geschäftsbüchern vorgenommenen Abschüssen der einzelnen Konten richtig übernommen sind. Die Versicherung ist mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und von dem Geschäftsinhaber oder einem bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die nach Abs. 2 zu fertigende Zusammenstellung darf außer den daselbst vorgeschriebenen noch weitere, für die Aufstellung der Steuererklärung entbehrliche, den Zwecken des Geschäfts dienende Angaben enthalten, z. B. die Sollzinsen, die Kapitalsaldi usw. Der Aufbereitung einer besonderen Zusammenstellung bedarf es nicht, wenn in dem Geschäftsbuch ein besonderes Buch geführt wird (Abschlussmemorial, Bilanzbuch usw.), in dem die Habenzinsergebnisse in der für die Zusammenstellung vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden, so daß die Steuererklärung danach ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden kann, und wenn der Steuerpflichtige sich zur Vorlage dieses Buches bei der Steuerstelle (§ 163 Abs. 4) schriftlich bereit erklärt hat. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zutreffen, steht der Steuerstelle zu. Die Vorschriften des Abs. 2 wegen der Aufrechnung und des Abschlusses finden auch in letzterem Falle Anwendung.

§ 163.

6. Anmeldung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe.

a) Verfahren bei betriebl. Zweigstellen.

(1) Der gemäß § 162 ermittelte Gesamtbetrag der Habenzinsen für das Geschäftsjahr ist der Steuerstelle anzumelden.

(2) Zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Erhebung der Abgabe zuständig ist die juristische Person oder diejenige Steuerstelle, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, Gesellschaften und Vereinen des bürgerlichen Rechts sowie bei juristischen Personen, soweit sie nicht juristische Personen sind, ist der Ort der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 164 b Abs. 3, der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Im übrigen ist die Steuerstelle des Wohnorts des Steuerpflichtigen maßgebend. Die zuständige Steuerstelle wird für staatliche Betriebe durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, der den Betrieb führt, für Reichsbetriebe im Einvernehmen mit dem Reichszentralamt (Reichsfinanzamt) durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dem

Betrieb geführt wird, bestimmt. Befindet sich der Sitz des Unternehmens oder der Hauptniederlassung im Ausland oder hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so ist der Ort des Betriebs maßgebend.

(2) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung nach Muster 29 b zu erstatten. Beide Ausfertigungen sind dem Vordruck gemäß auszufüllen und auf Seite 2 unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit von dem Geschäftsinhaber oder einem bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben.

Muster 29b

(3) Mit der Anmeldung ist der Steuerstelle, sofern sich nicht aus § 164 (2) etwas anderes ergibt, gleichzeitig die der Erklärung zu Grunde liegende Zusammenstellung oder das an deren Stelle geführte Geschäftsbuch vorzulegen (§ 162 Abs. 2, 3).

§ 164.

(1) Die Steuerstelle prüft die Zusammenstellung, erforderlichenfalls stichprobenweise, auf die Richtigkeit der Aufrechnung und auf das Vorhandensein der Versicherung (§ 162 Abs. 2), desgleichen die Anmeldung auf richtige und vollständige Ausfüllung des Vordrucks, insbesondere auch auf das Vorhandensein der Unterschrift des Anmeldungspflichtigen, trägt nach Beseitigung etwaiger Anstände die Anmeldung in das Anmeldebuch ein, bescheinigt die Übereinstimmung des Betrags der angemeldeten mit der Schlusssumme der in der vorgelegten Unterlage nachgewiesenen Habenzinsen, stellt in beiden Ausfertigungen der Anmeldung den Abgabebetrag fest und vereinnahmt ihn. Dem Steuerpflichtigen ist eine Ausfertigung als Empfangsbekenntnis und die vorgelegte Unterlage (Zusammenstellung, Geschäftsbuch), nachdem sie zur Bestätigung der Vorlegung unter dem Abschluß (§ 162 Abs. 2) mit einem Abdruck des Amtsstempels versehen ist, zur Aufbewahrung bei den Geschäftsbüchern zurückzugeben. Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird Beleg zum Anmeldebuche.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuerstelle gestatten, daß die Vorlegung der Zusammenstellung und ihre Prüfung in den Räumen der Geschäftsstelle des Steuerpflichtigen erfolgt. In diesem Falle ist die Abgabe auf Grund der ungeprüften Anmeldung vorbehaltlich der späteren Nachprüfung der Zusammenstellung und ihrer Unterlagen zu erheben. § 71 g (-), (9) findet Anwendung.

(3) Der Steuerstelle steht das Recht zu, sich durch Einsicht der Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen davon zu überzeugen, daß die Zusammenstellung richtig und vollständig ist, d. h. daß die Berechnung der Habenzinsen nach den darüber erlassenen Bestimmungen erfolgt ist, daß alle berechneten Habenzinsen in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Konten aufgeführt und nur solche Habenzinsen als steuerfrei ausgehoben worden sind, für welche eine Steuerbefreiung besteht. Soweit der Steuerpflichtige nicht bereit ist, zu diesem Zwecke die in Betracht kommenden Geschäftsbücher der Steuerstelle vorzulegen, ist nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde die Prüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durch einen Beamten der Steuerstelle oder den Stempelprüfungsbeamten (§ 216 Abs. 2) vorzunehmen. Von dieser Berechtigung hat die Steuerstelle in allen Fällen, in denen Bedenken gegen die vorgelegte Zusammenstellung bestehen, aber auch von Zeit zu Zeit in unverdächtigen Fällen Gebrauch zu machen. Die Nachprüfung der Zinsberechnung und der richtigen Übertragung der berechneten Habenzinsen aus den Konten; in die Zusammenstellung sowie der Auscheidung der als steuerfrei behandelten Habenzinsen kann stichprobenweise vorgenommen werden. Soweit eine solche Nachprüfung stattgefunden hat, ist dies in der Anmeldung unter der Steuerfestsetzung von der Steuerstelle zu bescheinigen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Steuerfestsetzung, so ist unter der ersten eine anderweitige Steuerfestsetzung aufzustellen und das Erforderliche wegen Nacherhebung, gegebenenfalls auch wegen Einleitung des Strafverfahrens, zu veranlassen.

§ 164a.

Sofern die Anmeldung aus Anlaß der Auflösung eines Geschäfts zu erstatten ist, finden die in den §§ 162 bis 164 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß überall an Stelle des Geschäftsjahrs der bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Geschäfts verfloßene Teil des Geschäftsjahrs tritt.

b) Verfahren bei Auflösung eines Geschäfts.

§ 164 b.

c) Verfahren bei
Geschäften mit
Zweignieder-
lassungen.

(1) Die bei den inländischen Zweigstellen eines Geschäftsunternehmens aufgetommenen Jahresbeträge an Habenzinsen sind von der Hauptniederlassung bei der für sie selbst zuständigem Steuerstelle anzumelden und zu versteuern.

(2) Für die Buchführung und die Ermittlung der Habenzinsen bei den Zweigstellen gelten die Bestimmungen des § 162. Die Entscheidung darüber, ob statt der im § 162 Abs. 3 erforderliche Zusammenstellung auch ein entsprechend geführtes Geschäftsbuch dienen kann, trifft die örtlich zuständige Steuerstelle.

Muster 29 c

(3) Die Zweigstellen haben über den Gesamtbetrag der bei ihnen aufgetommenen steuerpflichtigen Habenzinsen eine Nachweisung in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, zu welcher Vorzüge nach Muster 29 c zu verwenden sind. Die Ausfertigungen sind der für ihren Geschäftsbezirk örtlich zuständigen Steuerstelle mit der Zusammenstellung oder dem Geschäftsbuch zu zeitlich vorzulegen, daß die Einhaltung der Anmeldefrist durch die Hauptniederlassung nicht gefährdet wird. Die genannte Steuerstelle hat die Zusammenstellung und die Nachweisung nach den Bestimmungen im § 164 Abs. 1 zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände die Übereinstimmung der Nachweisung mit der Zusammenstellung (dem Geschäftsbuch) auf den Ausfertigungen bescheinigen. Eine Ausfertigung gibt sie der Zweigstelle zurück, die andere bleibt bei der Steuerstelle und wird, nachdem sie gegebenenfalls gemäß § 164 Abs. 2 nachgeprüft worden ist, von der Überwachungsliste (vgl. Abs. 4).

(4) Die Einreichung der Nachweisungen ist durch Eintragung in die Überwachungsliste zu überwachen. Der Wortlaut des Vorzugs ist nach Bedürfnis zu ändern. In das Anmeldebuch oder Einnahmebuch der für die Zweigstelle zuständigen Steuerstelle ist die Anmeldung einzutragen.

(5) Sofern sich bei einer nach § 164 Abs. 2 vorgenommenen Nachprüfung der Nachweisung Anlaß zu einer Nachhebung ergibt, hat die für die Zweigstelle zuständige Steuerstelle der Hauptniederlassung zuständigen Steuerstelle die Ergebnisse der Nachprüfung mitzuteilen.

(6) Die Zweigstelle überendet die ihr nach Abs. 3 ausgehändigte Nachweisung alsbald der Hauptniederlassung. Diese ermittelt auf Grund der ihr von den Zweigstellen zugegangenen Nachweisungen und der über ihren eigenen Betrieb gefertigten Zusammenstellung die zu steuernden Gesamthabenzinsen und meldet sie der für sie örtlich zuständigen Steuerstelle an. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 164 und die Anleitung auf Muster 29 b Anwendung.

(7) Bei Zweigstellen sind die Aufstellung, die Nachweisung und etwaige weitere verbündliche Erklärungen von dem Vorstand der Stelle oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 164 c.

7. Abfindung.

Läßt sich nach der Art der gewählten Buchführung der Betrag der steuerpflichtigen Habenzinsen nur mit einer unverhältnismäßigen Mühewaltung für den Steuerpflichtigen feststellen, so kann die Direktionsbehörde auf Antrag die Entrichtung der Abgabe im Wege einer jährlichen Abfindung gestatten.

§ 164 d.

8. Abschlags-
zahlungen.

(1) Alle Steuerpflichtigen, bei denen in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Habenzinsen 100 000 Mark überstiegen hat, haben auf die Abgabe für das folgende Jahr binnen vier Wochen nach Ablauf des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahrs eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. der für das vorhergehende Jahr festgesetzten Abgabe, auf 50 Mark nach unten abgerundet, zu leisten. Ist das Geschäft nicht während des ganzen Jahres betrieben worden, so gilt der Umsatz während der Betriebszeit als Jahresumsatz. Wenn der erstmaligen Steuerentrichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes nur ein Teil des abgelaufenen Geschäftsjahrs in Betracht kommt, ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Abschlagszahlung und deren Bemessung der nach dem Verhältnis des in Betracht kommenden Teiles zur ganzen Dauer des Geschäftsjahrs errechnete Jahresbetrag der Habenzinsen maßgebend. Es steht jedoch dem Steuerpflichtigen das Recht zu, zu verlangen, daß die für das abgelaufene Geschäftsjahr wirklich berechneten Habenzinsen der Bemessung der Abschlagszahlung zu Grunde gelegt werden.

(3) Der Steuerpflichtige ist auf die Verpflichtung zur Leistung einer Abschlagszahlung unter Angabe des Betrags und der Einzahlungsfrist schriftlich hinzuweisen. Dieser Hinweis kann mit dem Empfangsbekanntnis über die vorhergehende Zahlung (§ 164 Abs. 1) verbunden werden.

(2) Geht der Geldumsatz in einem Steuerjahre gegen das Vorjahr unverhältnismäßig zurück, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen die Abschlagszahlung nach dem nachzuweisenden Betrage der in der abgelaufenen ersten Hälfte des laufenden Steuerjahrs wirklich berechneten Nebenzinsen zu bemessen. Die Abschlagszahlung ist alsdann auf die Hälfte des Steuerbetrags festzustellen, der sich ergeben würde, wenn das Doppelte der in diesem Halbjahr des Steuerjahrs berechneten Nebenzinsen zur Besteuerung zu ziehen wäre.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Abschlagszahlung ist durch die Überwachungsliste Muster 29a sicherzustellen, in welcher Spalte 1 bis 3 gleichzeitig mit dem nach Abs. 2 zu erlassenden Hinweis auszufüllen sind.

(3) Die Abschlagszahlung ist in der Anmeldung zur Entrichtung des Geldumsatzstempels aufzuführen und bei Festsetzung der Abgabeschuld auf diese anzurechnen. Ein etwa zuviel gezahlter Betrag ist einschließlich 5 v. H. Zinsen vom Tage der Entrichtung ab zurückzuzahlen und mit den Zinsen als Erstattung an Reichsstempelabgabe zu verrechnen.

32. Im § 210 sind im ersten Satze des Abs. 1 die Worte „soweit nicht im Abs. 8 etwas anderes bestimmt ist“ sowie Abs. 8 zu streichen.

33. Im § 216 Abs. 2 sind im Satz 2 die Ziffer 7 sowie die Worte zu streichen: „oder der mit der Erhebung der Abgabe beauftragten anderen Verwaltung.“

34. Im § 218a Abs. 2 sind die Worte „von der Steuerstelle nach § 164d Abs. 4 um Vornahme einer Stempelprüfung ersucht oder“ zu streichen.

35. Im § 221 Abs. 5 ist hinter Belege einzuschalten: „die nach § 162 Abs. 2 und § 164b Abs. 2 gefertigten Zusammenstellungen“.

36. Im § 222 Abs. 5 ist vor dem letzten Satze folgender Satz einzuschließen: „Im Falle der Entrichtung der Abgabe aus Tarifnummer 4a im Wege der Abrechnung ist nachzuwären, ob das Steuerbuch oder das an seine Stelle tretende Geschäftsbuch vorchriftsmäßig geführt ist und die in Betracht kommenden Geschäfte vollständig und richtig eingetragen und vermerkt, auch nur solche Geschäfte steuerfrei oder nach ermäßigten Sätzen behandelt sind, für welche ein gesetzlicher Befreiungs- oder Ermäßigungsanspruch besteht.“

37. Dasselbst ist zwischen Abs. 7 und 8 folgender Abs. 7a einzuschalten:

(7a) Bei Prüfung der Abgabentrichtung von Geldumsätzen ist durch Stichprobenweise Nachprüfung der Zusammenstellungen (§ 162 Abs. 2 und § 164b Abs. 2) sowie gegebenenfalls der mit Empfangsbekanntnis versehenen Anmeldungen festzustellen, ob alle steuerpflichtigen Nebenzinsen angemeldet und versteuert sind sowie ob nur gesetzlich von der Abgabe befreite Nebenzinsen unversteuert geblieben sind.

38. Bei § 223 Abs. 5 erhält der Eingang folgende Fassung: „Fehlbeträge der in den Tarifnummern 1A, 4, 6, 11 bezeichneten Art sind, soweit die Abgabentrichtung in Stempelzeichen zu erfolgen hat, in den diesen Tarifnummern...“

39. Im § 227 Abs. 1 sind im Satz 1 die Worte „Abgaben aus Tarifnummern 1 bis 9, 11, 12 ein Einnahmebuch A“ zu ersetzen durch „oder gestundeten Abgaben ein besonderes Einnahmebuch“.

40. Zu streichen sind § 227 Abs. 2, § 228 Abs. 2, § 234 Abs. 3.

41. Im § 228 Abs. 1 ist hinter „Einnahmebuch“ und „Anmeldungsbuch“ der Buchstabe A zu streichen.

Dasselbst ist Satz 2 wie folgt zu schließen, ... der vorläufigen Anmeldungen nach Muster 5, 11 und 11a“.

42. Zum Abs. 1 des § 233 wird die Fassung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. Juli 1913 wiederhergestellt.

43. Im § 234 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen „oder obersten Postbehörden“.

44. Im § 238 ist der Buchstabe „A“ hinter „Anmeldebuch“ zu streichen.

45. Dem § 240, der Abs. 1 wird, ist folgender Abs. 2 anzufügen:

(2) Von der Einnahme aus Tarifnummer 10 wird jedem Bundesstaat eine Vergütung von 2 v. H. gewährt, berechnet von demjenigen Teile der Steuer, der verhältnismäßig auf das für ihr Gebiet anzulegende Habenzinsen entfällt. Soweit von Steuerstellen eines Bundesstaats Abgabebeträge erhoben sind, die von in einem anderen Bundesstaate berechneten Habenzinsen geschuldet sind (§ 164 Abs. 6), hat am Schlusse des Rechnungsjahrs ein Ausgleich hinsichtlich der dafür bezogenen Verwaltungskostenvergütung stattzufinden. Zu diesem Zwecke ist in jeder derartigen Falle auf Grund der in der Anmeldung Muster 29b unter 3 gemachten Angaben auszurechnen, wie sich nach dem Verhältnis der Habenzinsen der Gesamtsteuerbetrag auf die einzelnen beteiligten Bundesstaaten verteilt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind am Jahresschlusse zusammenzustellen und die danach an andere Bundesstaaten zu erhaltenden Verwaltungskostenbeträge zu berechnen und in der Reichssteuerübersicht für das Rechnungsjahr nach empfangsberechtigten Staaten und den ihnen zustehenden Beträgen einzeln anzugeben. Der Ausgleich erfolgt durch die Einnahmestellung. Die näheren Anordnungen wegen des Verfahrens treffen die obersten Landesfinanzbehörden.

46. Im § 242 Abs. 2 ist vor „§ 57 Abs. 4“ einzuschalten „§ 16 Abs. 1“ und hinter „Tarifnummern 4, 6“ einzuschalten „10“.

Dasselbst sind die Worte „und des § 83a des Gesetzes“ zu streichen.

Zu den Mustern.

1. Im Muster 6 sind die Worte „über eine der im § 35 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze bezeichneten Steuerstellen steuerfrei in das Inland einzuführen“ zu ersetzen durch die Worte „bei einer der im § 35 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Steuerstellen steuerfrei abzustellen zu lassen“.

Die vorhandenen Vordrucke können unter entsprechender handschriftlicher Änderung auch gebraucht werden.

2. In den Mustern 11 und 12 sind auf Seite 1 die Worte „oder Kommanditgesellschaften auf Aktien“ unter Vorsetzung eines Kommas zu ersetzen durch die Worte „Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften“.

Ebenfalls ist hinter dem Worte „Aktien, Aktie“ auf Seite 12 Sp. 4, 5, 8 und bei Muster 1 auf Seite 1 jeweilig einzufügen „(Anteile, Anteil)“.

3. „Muster 14 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung“.

4. „Muster 17 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung“.

In Muster 29 sind auf Seite 1 die Worte „und Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ unter Vorsetzung eines Kommas zu ersetzen durch die Worte „Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften oder Deutsche Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellte Gesellschaften“ und hinter den Worten „des Aufsichtsrats“ die Worte einzufügen „oder des Grubenvorstandes usw.“

5. In Muster 28 sind auf Seite 1 hinter den Worten „des Aufsichtsrats“ die Worte einzufügen „oder des Grubenvorstandes usw.“ und auf Seite 2 am Schlusse der Erklärung die Worte hinzuzufügen:

„Die Abgabe trägt die Gesellschaft. —

Die Abgabe wird von der Gesellschaft zu Lasten der Empfänger der Vergütung entrichtet.“

Hinter den Worten „Die Geschäftsführer“ sind ferner die Worte einzuschalten „Der Präsident usw.“ Auf Seite 3 ist in Zeile 5 statt „8 vom Hundert“ zu setzen „20 vom Hundert“

Muster 14
Muster 17

Wird Steuerpflichtig zu machen.

7. Die Muster 29a, 29b, 29c, 29d fallen weg.
8. Bei Muster 38 hat Nr. 5 der Anleitung zu lauten: „Bei den Eintragungen unter Ab-
teilung H bleiben die Spalten 1 bis 3 unausgefüllt“.
9. Die Muster 39a und 40a fallen weg.
10. Bei Muster 39 ist
 - a) in Sp. 10 hinter den Worten „zum festen Satz von 5 M“ einzufügen „für den
Einzeltax“;
 - b) in Sp. 11 statt „3 vom Hundert“ zu setzen „5 vom Hundert“;
 - c) Sp. 13 bis 17 erhalten unter II. Wertpapiere folgende Überschriften:

Inländische Schuld- und Renten- verschreibungen		Ausländische Schuld- und Renten- verschreibungen		Genussscheine Nr. 3 des Tarifs
Nr. 2a des Tarifs	Nr. 2b des Tarifs	Nr. 2c des Tarifs	Nr. 2d des Tarifs	
M	M	M	M	M
13	14	15	16	17

- d) Hinter Sp. 30 ist folgende Sp. 30a einzuschalten:
„X. Für Gelbsumfsätze nach Nr. 10 des Tarifs“.
- e) Die Überschriften zu Sp. 31 bis 37 sind in der Fassung der Überschriften zu
Sp. 32—38 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. Juli 1913 wieder-
herzustellen.
- f) In der Überschrift der Sp. 40 ist zu streichen „nach § 16 des Gesetzes“.
11. a) Bei „Muster 40“ ist in der Anleitung unter 1 einzuschalten:
 - a) zwischen c und d
 - c¹) Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 2 Zusatz 3
des Gesetzes — Muster 4a —
 - b) zwischen g und h
 - g¹) Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarif-
nummer 3A von Schuldnern, welche Zinsbogen nicht ausgeben, —
Muster 11a —
 - c) zwischen h und i
 - h¹) Nachweisungen über im Abrechnungsverfahren zu entrichtende Reichs-
stempelabgabe nach Tarifnummer 4a — Muster 17c —;
 - d) zwischen q und r
 - q¹) Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe von Gelbsumfsätzen nach Tarif-
nummer 10 — Muster 29b —.
- b) Auf Muster 40 ist der Schluß der Nr. 2 der Anleitung, wie folgt, zu fassen
„nach dem 31. März neu eingehende Anmeldungen nur insoweit einzutragen sind,
als sie bis Ende März fällig gewordene Abgabebeträge betreffen und alsbald
erledigt werden können.“

Muster 4 a.

(Ausführungsbestimmungen § 32 a)

Eingegangen den ten 19.....
 Nr. des Anmeldebuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 2 Zusatz 3
 des Reichsstempelgesetzes.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Ich..... Unterzeichnete..... melde..... hierdurch die umstehend näher bezeichneten Schuld-
 forderungen, an deren Stelle der Gläubiger die Ausstellung und Aushändigung von Schuld-
 verreibungen — Rentenverschreibungen — der in Tarifnummer 2 des Reichsstempelgesetzes
 bezeichneten Art verlangen kann, zur Entrichtung der Abgabe nach Zusatz 3 zu dieser Tarif-
 nummer an.

....., den ten 19.....

Des Anmelbers { Name (Firma)
 Wohnort (Geschäftsfik)
 und Wohnung

Anmeldung.							Steuerfestsetzung.					
Laufende Nummer	Name und Wohnort des Anmelders	Bezeichnung des Kontos im Schuldbuche	Gläubiger	Höhe	Der auf Verlangen an Stelle der Forderung Sp. 4, 5 auszuhandigenden Wertpapiere		Der Steuerberechnung ist zu Grunde zu legen			Erhöbener Abgabebetrag	Eingetragen in die statistische Nachweisung Bl./Nr.	Bezeichnung
					Gattung	Nennwert	Nennwert	Tarifnummer	Steuerfuß			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Quittung.

Der oben berechnete Abgabebetrag

..... M Pf., in Worten

..... M

ist gezahlt und im Einnahmebuch Nr. vereinbahmt.

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)
(Amtsstempelabdruck)

Eingegangen den ten 19.....
 Nr. des Anmeldungsbuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

Muster 11 a.
 (Ausführungsbestimmungen § 53 Abs. 6)

Anmeldung

zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A von Schuldnern,
 welche Zinsbogen nicht ausgeben (§ 17 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes).

Ich, Unterzeichnete..... leg..... die umseitige Anmeldung zum Zwecke der Entrichtung der
 Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vor.

....., den ten 19.....

Des Anmeldenden { Name (Firma)
 Wohnort (Geschäft [itz])
 und Wohnung

Anleitung.

1. Die Spalten 6 bis 10 sind im Falle des § 17 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes nur insoweit auszufüllen, als die Angaben nach Inhalt des dem Steuerpflichtigen zustehenden Anspruchs gemacht werden können.
2. Spalte 11 ist nur auszufüllen, wenn der Anspruch des Gläubigers auf künftige Ausfertigung von Schuldberechtigungen nicht auf eine bestimmte Stückelung dieser Schuldberechtigungen gerichtet ist.

Muster 14.

(Ausführungsbestimmungen § 57)

Auszug

aus

dem Arbitragebuche.

Nummer des Verträgebuchs	Tag des Geschäftsabschlusses		Gegenstand des Geschäfts	Nennwert	Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts** nicht über (in 1000. M.)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metalfen, falls Metalfgeschäft	a) Nummer der Schlußnote, b) Seite und Nummer des Steuerbuchs	Entrichteter Stempel	Der Wert des Geschäfts (Sp. 6) wird gebildet durch den Wert des Gegenstandes des Geschäfts in Höhe von (in 1000. M.)	Die den Antragsteller treffende Sätze des Stempels ermäßigt sich auf		Zu erhaltender Stempelbetrag	Bemerkung
	Monat	Tag										Währung	M.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11*)	12	13	14		

A. Arbitriererverkehr

1	1918 Aug.	16.	gekauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98	—	Wien	Ottavio Schmidt	—	—	—	—	—	—
2	Aug.	16.	gekauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	\$	10 000	109	46	Berlin	—	a 250	23	46	1 15	10 35	
				\$	10 000	109	46	Berlin	—	a 251	23	46	1 15	10 35	
				\$	5 000	109	23	Berlin	—	a 252	11 50	23	— 60	5 15	
				\$	5 000	109	23	Berlin	—	a 253	11 50	23	— 60	5 15	
3	Aug.	17.	gekauft Reichsbankanteilscheine	M.	3 000	155,75	5	Berlin	—	a 316	2 50	5	— 15	1 10	
4	Aug.	26.	verkauft Russische Noten ult. August	Rbl.	100 000	219	219	Berlin	—	a 420	43 80	219	5 50	16 40	
5	Aug.	27.	gekauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	\$	5 000	109	23	Berlin	—	a 516	5 80	23	— 60	2 30	Kosgesch.
6	Aug.	27.	gekauft Lombarden	£	20 000	28,00	118	Wien	—	a 517	29 50	95	8 15	21 35	
												Zusammen	72 15		

B. Arbitriererverkehr zwisch

1	Aug.	27.	gekauft Canada-Pacific-Eisenbahn-Aktien	\$	102 000	175	750	Hamburg	—	a 501	375	750	18 75	168 75	
---	------	-----	--	----	---------	-----	-----	---------	---	-------	-----	-----	-------	--------	--

*) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen andernfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

**) Für die nachfolgenden Beispiele ist unterstellt, daß der laufende Kurs (§ 54a der Ausführungsbestimmungen) bei der Anmerkung zu § 22 den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Umrechnungssätze gleich gewesen sei.

Nummer des Beitragsblattes	Tag des Geschäftsabschlusses		Gegenstand des Geschäfts	Nennwert	Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts** (in 1000 M)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metallen, falls Metallgeschäft	a) Nummer der Schlußnote, und Nummer des Steuerbuchs	Entrichteter Stempel		Der Wert des Geschäfts (Sp. 6a) mit gebührt durch den Wert des Gegenstands in Höhe von (in 1000 M)	Die den Antragsteller des Geschäfts ermächtigt sich auf		Zu erstattender Stempelbetrag	Bemerkungen
	Monat	Tag								M.	Sy.		M.	Sy.		
1a	2a	3a	4a	5a	6a	7a	8a	9a	10a	11a*)	12a	13a	14a			

mit dem Ausland.

1	Aug. 16.	1918 Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98,50	30	Berlin	—	a 159	9	30	75	375				
2	Aug. 17.	verkauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	\$	30 000	111,50	—	London	B. W. Blydenstein & Co.	—	—	—	—	—	—			
3	Aug. 19.	verkauft Reichsbankanteilscheine	M.	3 000	156 1/8	—	Amsterdam	Jan Kol & Co.	—	—	—	—	—	—		18/8. Sonntag.	
4	Aug. 27.	gekauft Auszahlung Petersburg ult. August	Rbl.	100 000	270 Fr. für 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—				
5	Aug. 28.	verkauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	\$	5 000	111,50	24	London	—	a 567	6	24	60	540				
6	Aug. 27. Aug. 28.	verkauft Lombarden Lombarden	£	10 000 6 000	30 29,80	62 37	Berlin Berlin	— —	a 539 a 570	31 18	62 50	155 9/25	19/95 8/30				
												Zusammen	31/40				
												Dazu Spalte 13	72/15				
												Überhaupt	103/55				

inländischen Börsenplätzen.

1	Aug. 28.	verkauft Canada-Pacific-Eisenbahn-Aktien	\$	102 000	175,50	754	Berlin	—	a 588	377	754	18 85	169 65			
---	----------	---	----	---------	--------	-----	--------	---	-------	-----	-----	-------	--------	--	--	--

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

....., denten 19.....

Stempelergänzungsschein Nr.

über

ℳ 100 000,— 3¹/₂% Bonner Stadtanleihe, Kurs 95%.

Von C. F. Müller in Posen

ℳ 100 000 Wert ℳ 95 000

Zufabstempel (1/2 des Zarj- fahes)	
14	30
ℳ	14 30

An G. Schulze in Breslau

ℳ 10 000 Wert ℳ 9 500

A. Kauf in Berlin

ℳ 5 000 Wert ℳ 4 750

J. Knorr in Stettin

ℳ 20 000 Wert ℳ 19 000

K. Lauff in Leipzig

ℳ 2 500 Wert ℳ 2 375

K. Lampe in Coswig

ℳ 17 500 Wert ℳ 16 625

ℳ 30 000 Wert ℳ 28 500

Th. Lastig in Breslau

ℳ 5 000 Wert ℳ 4 750

A. Moll in Berlin

ℳ 10 000 Wert ℳ 9 500

ℳ 100 000

Zufabstempel (1/2 des Zarj- fahes)	
1	4
.	8
2	9
.	3
2	6
4	4
.	8
1	5
ℳ	15

ℳ 100 000

Muster 17 a.

(Ausführungsbestimmungen § 71 d)

Antrag

auf Zulassung zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes im Wege der Abrechnung.

Ich, der Unterzeichnete — die unterzeichnete Firma — beantrage..... hierdurch, für mich uns und die im Steuerbezirke gelegenen Zweigstellen in.....

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

vom ersten 19..... zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes im Wege des Abrechnungsverfahrens (§ 26 a des Gesetzes) zugelassen zu werden.

Ich betreibe..... nach der anliegenden Bescheinigung des Vorstandes der Börse in als an dieser Börse zugelassene..... Handelsmäkler — seit dem ten 19..... *) — seit länger als Jahresfrist — die Vermittlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte.

Ich betreibe..... nach der anliegenden Bescheinigung der Handelskammer in als Bankanstalt — als Bankier — seit dem ten 19..... *) — seit länger als Jahresfrist — die Vermittlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte.

*) Ich habe..... am ten 19..... die Makler- — Bank- — Firma von in am ten 19..... zur Fortführung des Geschäfts übernommen.

Der Verbrauch an Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes hat in meinem unserem Geschäftsbetrieb im letzten Geschäftsjahr Mark Pf. — über fünftausend — zweitausend Mark — betragen. Zum Beweise beziehe..... ich mich auf (Bezeichnung des Tagebuchs, Stempelaufkaufsbuch usw.).....

*) Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller das Geschäft noch nicht ein Jahr lang geführt hat.

Ich bin bereit, für die Entrichtung der Abgabe Sicherheit nach den hierüber bestehenden Bestimmungen zu leisten.

Wir verpflichte..... mich..... uns, für jeden Fall, in welchem ein Geschäft, für das die Stempelabgabe fällig geworden ist, nicht den bestehenden Bestimmungen entsprechend in dem zum Zwecke der Steuerabrechnung zu führenden Buche gebucht worden ist, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark, unabhängig von der damit etwa verwirklichten gesetzlichen Strafe, zu zahlen.

....., den¹ten 19.....

(Unterschrift)

Zulassungsbefcheinigung.

Auf Grund des vorstehenden Antrags ist

..... in
mit de.....
für die im Bezirke der unterzeichneten Steuerstelle befindliche....., vorbezeichnete..... Zweigstelle..... — zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes im Wege der Abrechnung (§ 26 a des Gesetzes) widerruflich zugelassen worden.

Diese Befcheinigung ist im Falle des Widerrufs der Zulassung oder sobald aus anderem Grunde wieder zur Entrichtung der Abgabe im Wege der Ausstellung versteuerter Schlußnoten übergegangen werden soll, an die Steuerstelle zurückzugeben.

....., den¹ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempel-
abdruck)

Muster 17 b.

(Ausführungsbestimmungen § 71 f)

Steuerbuch

de
zu.....
zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes
im Wege der Abrechnung (§§ 71 a bis 71 i der Ausführungsbestimmungen).

Dieses Buch enthält Blätter, welche
von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten be-
legten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen haben spätestens am dritten Tage nach dem Geschäftsabschluß, im Falle der §§ 74, 75 der Ausführungsbestimmungen innerhalb der daselbst angegebenen Fristen, in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte ohne Ausstragungen oder Überschreibungen zu geschehen.
2. In Sp. 8 ist, sofern die Papiere einen Nennwert in deutscher Währung haben, dieser einzutragen. Bei Papieren mit lediglich in ausländischer Währung aufgedrucktem Nennwert ist außer dem Nennwert in ausländischer Währung auch der zu Grunde gelegte Umrechnungssatz anzugeben.
3. In Sp. 9 sind die gehandelten Wertpapiere ohne Abkürzungen so genau zu bezeichnen, daß über die Gattung der Wertpapiere Zweifel nicht aufkommen können.
4. Sp. 13 ist nur auszufüllen, wenn eine Steuerpflicht besteht und der Abrechner der zunächst zur Entrichtung der Stempelabgabe Verpflichtete (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes) ist, oder wenn ihm als Zweitverpflichtetem nach § 71 g der Ausführungsbestimmungen die Entrichtung der Abgabe in dem dort bezeichneten Umfang obliegt.

Nähere Bezeichnung des Geschäftsabchlusses												Stempel- betrag	Das Ge- schäft ist eingetragen in dem näher zu be- zeichnen den Geschäfts- buch auf Seite ... unter Nr.	Bemerkungen über weitere Geschäfts- bedingungen, Gründe be- anspruchter Stempelbe- freierung oder einer Ermäch- tigung der Ab- gabe unter Angabe der Gesetzes- bestimmung
Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Tag des Geschäftsabchlusses	Tag der Lieferung	Das Geschäft ist abgeschlossen zwischen			Der Wertpapiere				Stempeljahr			
				Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Verkäufers	Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Käufers	durch Vermittlung von (Name und Wohnort)	Nennwert	genaue Bezeichnung	Preis oder Kurs	steuerpflichtiger Wert				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Abgeschlossen für den Monat — (das Vierteljahr vom bis) —
mit einer Gesamtstempelsumme von M Pf., in Worten Mark Pf.
Der Unterzeichnete versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der während des angegebenen Zeitraums
vorgenommenen Eintragungen.

....., den ten 19

(Unterschrift)

Muster 17 c.

(Ausführungsbestimmungen § 71 g)

Nachweisung

über

die von in
für den Monat — das Vierteljahr vom
bis — im Abrechnungsverfahren zu entrichtende Reichsstempelabgabe
nach Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Während des oben angegebenen Zeitraums sind in meinem Steuerbuche Geschäftsabchlüsse unter Nr. bis einschließlich eingetragen.

Der Gesamtbetrag der sich aus diesen Eintragungen ergebenden Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4a beläuft sich auf *M* Pf., in Worten
..... *M* Pf.

....., denten 19.....

(Unterschrift)

Befcheinigung der Steuerstelle.

Die sich aus den oben angegebenen Eintragungen in das Steuerbuch des Anmeldenden ergebende Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes ist nach Prüfung der Eintragungen festgesetzt auf *M* Pf., in Worten
..... *M* Pf. Der Betrag ist gezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt.

Der vorstehend angemeldete Abgabebetrag von *M* Pf., in Worten *M* Pf. ist gezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt. Die Nachprüfung des nicht an Amtsstelle vorgelegten Steuerbuchs und seiner Unterlagen bleibt vorbehalten.

....., denten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempel-
abdruck)

Muster 29a.

(Ausführungsbestimmungen § 161)

Überwachungsliste

des amts zu
über

diejenigen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereine, welche für die Entrichtung der Abgabe von Geldumsätzen nach Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes in Betracht kommen.

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19.....

(Name)

(Name)

(Dienststellung)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Betriebe mit gleichem Geschäftsjahr sind je in einer besonderen Abteilung zusammenzufassen. Die Liste ist fortlaufend zu führen und verbleibt bei der Steuerstelle.
2. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein Konto anzulegen, und ein auf eine Reihe von Jahren ausreichender Raum freizulassen.
3. Bei Geschäften, für welche eine Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen nicht besteht, bleiben die Spalten 2 bis 4 und 7, 8 unausgefüllt.
4. Erlischt ein Konto, so ist es mit roter Tinte kreuzweise zu durchstreichen und Zeitpunkt und Grund der Löschung in der Bemerkungsspalte zu vermerken. Der Lösungsvermerk ist zu unterschreiben.
5. Im Falle des § 164c Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen wird Spalte 2 erst nach der wirklich erfolgten Entrichtung der Teilzahlung ausgefüllt.
6. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Gingegangen denten 19.....
Nr. der Überwachungsliste
Nr. des Anmeldungsbuchs
Nr. des Einnahmebuchs
(Stempelabdruck)

Wuster 29b.
(Ausführungsbestimmungen § 168)

Anmeldung

zur Entrichtung der Abgabe von Geldumfäßen nach Tarifnummer 10
des Reichsstempelgesetzes.

Anleitung.

1. Die Anmeldung hat von juristischen Personen bei der Steuerstelle zu erfolgen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, Gesellschaften und Vereinen des bürgerlichen Rechts, soweit sie nicht juristische Personen sind, ist der Ort der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Im übrigen ist die Steuerstelle des Wohnorts des Steuerpflichtigen zuständig. Befindet sich der Sitz des Unternehmens oder der Hauptniederlassung im Ausland oder hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so ist der Ort des Betriebs maßgebend.
2. Der Vordruck unter 2b der Anmeldung ist bei der erstmaligen Anmeldung, später nur auszufüllen, wenn wegen Neuaufnahme oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs ein kürzerer Zeitraum als ein Jahr in Betracht kommt.
3. Der Vordruck unter 3b der Anmeldung ist nur auszufüllen beim Vorhandensein von inländischen Zweigniederlassungen. Diese sind derart zu ordnen, daß die in demselben Bundesstaate belegenen Niederlassungen aufeinanderfolgen. Die Habenzinsen sind staatenweise aufzurechnen, z. B.
(Fortsetzung S. 4 der Anmeldung.)

Anmeldung.

De.....
(Vor- und Name, bei Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen die Firma)

in
(Ort, Straße, Hausnummer)

Nicht in Betracht kommendes ist zu streichen.

1. Wird das Geschäft betrieben
 - a) als Einzelgeschäft?
 - b) mit Zweigniederlassungen im Inland?
2. Der Geschäftsbetrieb hat umfaßt
 - a) das Geschäftsjahr vom^{ten}..... bis^{ten}..... 19.....
 - b) die Zeit vom^{ten}..... bis^{ten}..... 19.....
3. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Habenzinsen für den unter 2 bezeichneten Zeitraum
 - a) beträgt M P.
 - b) davon entfallen auf
 - die Hauptniederlassung M P.
 - die Zweigstellen
 - in " "
 - usw.
4. Auf die zu entrichtende Abgabe ist abschläglich bezahlt worden:

am^{ten}..... 19..... M P.
- 5. Bemerkungen.

Unterzeichneter versichert hiermit, daß die vorstehenden — sowie die in der Beilage gemachten — Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind und mit den Eintragungen in den abgeschlossenen Konten der Geschäftsbücher sowie mit den... deren Ergebnisse zusammenfassenden Zusammenstellung..... übereinstimmen.

(Ort), den^{ten}..... 19.....

(Eigenhändige Unterschrift des Anmeldenden)

Steuerfestsetzung.

1. Nach der Anmeldung beläuft sich der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Habenzinsen für das ^{Geschäftsjahr} den Zeitraum vom ten 19 bis zum ten 19 auf M Pf.
2. Die Abgabe beträgt für

	zum Satze von	
a) <u> </u> M	5 % ₀₀	<u> </u> M
b) die ersten		
50 000 M	5 % ₀₀	250 M
die nächsten		
150 000 M	1 %	1 500 M
300 000 =	1 1/2 %	4 500 =
500 000 =	2 %	10 000 =
1 000 000 =	2 1/2 %	25 000 =
2 000 000 =	3 %	60 000 =
3 000 000 =	3 1/2 %	105 000 =
10 000 000 =	4 %	400 000 =
20 000 000 =	4 1/2 %	900 000 =
30 000 000 =	5 %	1 500 000 =
50 000 000 =	5 1/2 %	2 750 000 =
c) weitere		
<u> </u> M	%	<u> </u> M

insgesamt für M

3. Hierauf sind abschläglich entrichtet für das 1. Halbjahr am ten 19 laut Nr. des Einnahmebuchs =
Somit bleiben zu entrichten. M

Somit bleiben zu erstatten. M
Dazu 5 v. H. Zinsen vom ten 19 =
Zusammen. M

Der nach vorstehender Steuerfestsetzung zu entrichtende Betrag ist bezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. nachgewiesen.

 , den ten 19

(Amtsbezeichnung)
(Unterschriften)

(Amtsstempelabdruck)

Empfangsbekennnis des Steuerpflichtigen.

Den nach vorstehender Steuerfestsetzung zuviel entrichteten Steuerbetrag nebst Zinsen habe ich mit M Pf., in Worten zurückerhalten.

 , den ten 19

(Unterschrift)

Nicht in Betracht kommendes ist zu streichen.

(Seite 4)

die Hauptniederlassung in Berlin	5 600 460 <i>M</i> 20 Pf.	
die Zweigniederlassung in Köln	3 780 403 = 60 =	
zusammen in Preußen		9 380 863 <i>M</i> 80 Pf.
die Zweigniederlassung in München	1 780 000 <i>M</i> — Pf.	
die Zweigniederlassung in Nürnberg	680 000 = 50 =	
zusammen in Bayern		2 460 000 = 50 =
insw.		
insgesamt		<i>M</i> Pf.

Sofern der in dem Vordruck zur Verfügung stehende Raum nicht ausreicht, ist die Verteilung der Habenzinsen auf besonderer unter Orts- und Zeitangabe unterschriftlich zu vollziehenden Beilage vorzunehmen. In diesem Falle ist unter 3b lediglich auf die Beilage zu verweisen.

4. Der Vordruck unter 2a der Steuerfestsetzung ist nur auszufüllen, wenn der Gesamtbetrag der Habenzinsen nicht mehr als 50 000 *M* beträgt.

Der Vordruck unter 2b der Steuerfestsetzung ist insoweit zu streichen, als die untere Grenze der Staffel den Gesamtbetrag der Habenzinsen übersteigt. Der darüber hinausgehende Teil der letzteren ist unter c zu verrechnen.

Gingegangen den ten 19

Nr. der Überwachungsliste.

(Stempelabdruck)

Muster 29 c.
(Ausführungsbestimmungen § 164 b)

Nachweisung

der für das Geschäftsjahr vom ten 19 bis ten 19

den Zeitraum bei de in

berechneten und bei der Hauptniederlassung de in

nach Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes zu versteuernden Habenzinsen.

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist der für die Zweigniederlassung örtlich zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung mit der zu Grunde liegenden Zusammenstellung oder dem an deren Stelle tretenden Geschäftsbuch zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.
2. Die von der Steuerstelle nach Prüfung und Bescheinigung zurückgegebene Ausfertigung ist unberzüglich der Hauptniederlassung des Geschäfts zur Berücksichtigung bei der zu erstattenden Anmeldung zu überfenden.

Erklärung der Zweigniederlassung.

Bei der unterzeichneten Stelle sind für den vorzeitig bezeichneten Zeitraum insgesammt an steuerpflichtigen Habenzinsen berechnet worden M Pf., in Worten.....
..... Mark Pf.

Unterzeichneter versichert hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind und mit den Eintragungen in den abgeschlossenen Konten der Geschäftsbücher sowie mit der deren Ergebnisse nachweisenden Zusammenstellung — dem an deren Stelle geführten Geschäftsbuch — übereinstimmen.

(Ort)....., den^{ten}..... 19.....

(Eigenhändige Unterschrift des Anmeldebenden).....

Bescheinigung der Steuerstelle.

Der vorstehend für das Geschäftsjahr vom^{ten}..... 19..... bis
den Zeitraum
^{ten}..... 19..... nachgewiesene Gesamtbetrag an Habenzinsen stimmt mit dem
Ergebnis der gefertigten Zusammenstellung für den angegebenen Zeitraum überein.
des geführten Geschäftsbuchs

(Ort)....., den^{ten}..... 19.....

(Amtsbezeichnung).....

(Unterschriften).....

(Amtsstempelabdruck)

B.

Änderungen

der

Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes.

Die Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes — Beschluß des Bundesrats vom 23. Mai 1912, § 509 der Protokolle — werden geändert wie folgt:

1. An Stelle von Nr. I 3, 4 werden folgende Grundsätze aufgenommen:

3. Den Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften ländlicher oder städtischer Grundbesitzer im Sinne der Tarifnummer 2a stehen die Schuld- und Rentenverschreibungen der von diesen zum Zwecke der Kreditbeschaffung ins Leben gerufenen Kreditanstalten gleich.

4. Den Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs im Sinne der Tarifnummer 2, Befreiungen unter 1 und der Tarifnummer 4a 2 und Befreiungen 5 stehen die Anleihen der deutschen Schutzgebiete gleich.

2. Der Nr. II wird folgender Grundsatz angefügt:

10. Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes besteht nicht, wenn sich das Hauptgeschäft und die Zweigstelle an Orten befinden, die nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen für den Verkehr als ein Ort anzusehen sind. Als Orte, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind die im § 15 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze bezeichneten Orte anzusehen.

3. An die Stelle der Grundsätze unter VIII wird folgender Grundsatz eingestellt:

VIII.

Der Besteuerung nach Tarifnummer 10 unterliegen die Habenzinsen in ihrer vollen Höhe, d. h. in demjenigen Betrage, der für die Zeiträume, in denen das Haben eines Kontoinhabers dessen Soll übersteigt, sich zu Gunsten des Kontoinhabers rechnungsmäßig ergibt. Es begründet keinen Unterschied, ob die Soll- und Habenbeträge auf demselben Konto oder auf verschiedenen Konten des Kontoinhabers gebucht sind.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juli 1918 beschlossen:

1. den als Anlage A beigefügten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz*) und
2. den als Anlage B beigefügten Bestimmungen über den Erfaß des Steuerwerts der außer Geltung gesetzten, noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen

mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die Bestimmungen mit dem 1. August 1918 in Kraft treten.

Berlin, den 29. Juli 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schiffer.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 402 ff., 1910 S. 234, 1912 S. 897.

A.

Änderungen

der

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz

aus Anlaß des Gesetzes zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom 26. Juli 1918
(Reichs-Gesetzbl. S. 830).

(Gesamtmachung vom 26. Juli 1909, 4. Juni 1910 und 16. Dezember 1912, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 402 ff., 1910 S. 234, 1912 S. 897).

1 a. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Zur Entrichtung der Abgabe und der weiteren Abgabe werden Stempelmarken über 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 1,20; 1,80; 2,40; 3; 3,60; 4,20; 4,80; 5,40; 6; 12; 18; 24; 30; 36; 60; 120 und 600 Mark, zur Entrichtung der Abgabe auch gestempelte Wechselvordrucke über 0,15 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe oder der weiteren Abgabe nicht angesehen.

(2) Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,15 bis 0,60 Mark sind sie in olivgrüner, im Betrage von 1,20 bis 6 Mark in blauer Farbe mit rötlichem Untergrunde hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marken befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift „Deutscher Wechselstempel“ zieht. Die Marken im Betrage von 12 bis 600 Mark sind in graugrüner und violetter Farbe mit braunem Schutzdruck hergestellt; sie sind mit dem Reichsadler und über diesem sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämtliche Marken den Vordruck „den“ zur Anbringung des Entwertungsvermerks gleichfalls in schwarzer Farbe.

b. Im § 3 Abs. 3 ist das Wort „grüner“ durch das Wort „olivgrüner“ zu ersetzen.

2. Im § 4 Satz 2 sind statt der Zahlen „10, 20 und 30“ die Zahlen „15, 30 und 45“ zu setzen.

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgende Bestimmung als Satz 2 angefügt:

Die obersten Landesfinanzbehörden können diese Befugnis auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind.

4. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 hinzugefügt:

(3) Für abgelöste oder ausgeschnittene entwertete Stempelmarken wird weder in den Fällen des § 10 noch in den Fällen des § 12 Erstattung oder Umtausch gewährt.

B.

Bestimmungen

über den

Ersatz des Steuerwerts der außer Geltung gesetzten, noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen.

Für den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wechselstempelgesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten Wechselstempelmarken und Wechselvordrucke werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die bisher im Gebrauche gewesenenen Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselvordrucke vorheren mit dem 1. Oktober 1918 ihre Geltung. Ersatz des Steuerwerts der an diesem Tage in den Händen von Steuerpflichtigen noch vorhandenen ungebrauchten Marken und Vordrucke wird nur geleistet, wenn er spätestens bis zum 31. Dezember 1918 bei einer Postanstalt beantragt wird. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

2. Der Antrag auf Ersatz des Steuerwerts von Marken und Vordrucken ist schriftlich oder mündlich bei einer bisher zum Vertriebe von Wechselstempelmarken des in Betracht kommenden Steuerwerts zuständigen Postanstalt unter Überreichung der Wertzeichen zu stellen. Der Ersatz wird, nachdem die Postbehörde festgestellt hat, daß die Marken echt und ungebraucht sind, ohne weitere Anweisung durch Umtausch der ungebrauchten Marken und Vordrucke gegen Marken und Vordrucke der neuen Werte geleistet. In der Regel werden für Marken nur Marken, für Vordrucke nur Vordrucke im Umtausch abgegeben. Wenn es sich um Beträge handelt, die durch Umtausch von Marken und Vordrucken nicht voll gedeckt werden können, so hat der Antragsteller erforderlichenfalls den Unterschiedsbetrag durch bare Zahlung zu begleichen. Eine bare Herauszahlung durch die Postbehörde findet nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Postbehörde statt.

3. Die Postbehörde kann verlangen, daß die Marken, soweit sie nicht in unangebrochenen Bogen zu je 50 Stück vorgelegt werden, in Reihen von je 5 Stück unmittelbar nebeneinander und gegebenenfalls in Bogen von je 50 Stück zu je 10 unmittelbar untereinander geordneten Reihen auf Papierbogen aufgeklebt, überstehende Stücke aber lose überreicht werden, ferner, daß jeder Papierbogen mit dem Stempel oder dem Namen des Antragstellers gekennzeichnet werde.

4. Die gegen Ersatz des Steuerwerts durch Umtausch zurückgenommenen und die bei den Postanstalten vorhandenen, bisher gültig gewesenenen Wechselstempelmarken und Wechselvordrucke sind in Gegenwart von zwei Beamten, von denen einer tunlichst ein oberer Beamter sein soll, zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

2. Handels- und Gewerbetwesen.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761). Vom 29. Juli 1918.

Artikel 1.

An die Stelle der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761), vom 14. November 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 48) treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Bekanntmachungen der militärischen Behörden über beschlagnahmte Chemikalien sowie die im Auftrag der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegsrrohstoff-Verwaltungsgesellschaft herausgegebenen Erläuterungen besagen, welche Bedürfnisse an Schwefelsäure und Oleum als Heeres- und Marinebedarf im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung anerkannt und somit von der Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen ausgenommen sind.

§ 2.

Die Umlage ist zu entrichten von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in dem Rechnungsabschnitte verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen.

§ 3.

Die Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft in Berlin bestimmt für jeden Umlagepflichtigen auf Grund seiner Einkünfte eine Rohstoff-Grundzahl, die dem Werte der verarbeiteten Rohstoffe angepaßt ist und aus der die vom Erzeuger zu zahlende Umlage folgendermaßen berechnet wird:

Als Umlage ist zu entrichten das Ergebnis aus $12 \text{ mal } A \text{ mal } B$, wobei bedeutet:

A den Schwefelgehalt der verarbeiteten Rohstoffmenge (in vollen Tonnen zu je 1000 Kilogramm),

B den Unterschied zwischen 15,0 und der von der Verwaltungsstelle bestimmten Rohstoff-Grundzahl (in Pfennigen mit Zehntelpfennig-Genauigkeit).

§ 4.

Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Zinkblende die Rohstoff-Grundzahl 5,0 festgesetzt.

§ 5.

Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Schwefelkies, der vor Kriegsausbruch nach Deutschland eingeführt oder nach Kriegsausbruch im Inland gefördert war, die Rohstoff-Grundzahl 6,0 festgesetzt.

§ 6.

Auf Säure und Oleum, die aus Gips oder Kieserit auf Grund von Verträgen mit der Verwaltungsstelle gewonnen werden, ist, insoweit sie vertragsmäßig von der Verwaltungsstelle abgerufen werden, vom Erzeuger keine Umlage zu entrichten. Das gleiche gilt für Säure und Oleum, die aus Schwefelkies gewonnen werden, den der Säureerzeuger seit dem 1. Oktober 1915 von der Verwaltungsstelle gekauft hat, soweit nicht Ausnahmebestimmungen erlassen werden.

§ 7.

Für die nicht durch die §§ 4 bis 6 betroffenen Fälle bestimmt der Reichskanzler, wieviel Zuschlag zu den Rohstoff-Selbstkosten die Verwaltungsstelle bei Festsetzung der Rohstoff-Grundzahl gewähren darf.

§ 8.

Im Auftrag des Reichskanzlers wird die Verwaltungsstelle Fragebogen ausgeben, die nach § 3 der Verordnung von den zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten auszufüllen sind.

Artikel 2.

Die Bestimmungen treten am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Göppert.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achseittigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. August 1918.

Nr. 27.

Inhalt: 1. Marine und Schifffahrt: Veränderungen im Reichsausschuß für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte Seite 365

2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 366

1. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023) hat der Bundesrat an Stelle des ausscheidenden bisherigen Vorsitzenden, Wirklichen Geheimen Rats von Jonquières, den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Raug zum Vorsitzenden und das Mitglied des Reichsausschusses, Königlich Bayerischen Ministerialrat Dr. von Baumer zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt sowie als neues Mitglied des Ausschusses den Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichswirtschaftsamt Dr. Lothholz ernannt.

2. Polizeimefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bejtrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgelieferten	8			
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Stanislaus Witzgat, Kellner,	geboren den 7. Oktober 1878 in Mos- cielec in Rußland, Kreis Kalu- gaaenlos —,	schwerer Diebstahl in 5 Fällen: 3 Jahre Zuchthaus und Ver- lust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren,	Königlich Preussischer Regierungspräsident in Polen,	20. Juli 1918.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
2	Wolff Mares, Fabrikarbeiter,	geboren den 26. Juni 1874 in Wien, zuständig nach Zahradka, Bezirks- hauptmannschaft Ledetsch (Böhmen) — österreichischer Staatsangehöriger —,	Landstreicherei,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühlhof,	6. Juni 1918.
3	Johann Münzel, Fabrikarbeiter,	geboren den 3. Juli 1885 in Nieder- reuth, k. k. Bezirkshauptmannschaft Utsch (Böhmen) — österreichischer Staatsangehöriger —,	Wetteln und Land- streicherei,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eitschen- reuth,	14. Juni 1918.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtsseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 9. August 1918. Nr. 28.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungs- bestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz Seite 367 Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinnach- steuergesetz 393 Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz gegen die Steuerflucht 403	Ergänzungen der Kohlensteuer-Ausführungsbestim- mungen 415 2. Allgemeine Verwaltungssachen: Erscheinen des Hand- buchs für das Deutsche Reich für 1918. 415 2. Konfulatwesen: Ernennung 415
---	---

1. ZOLL- und STEUERWESEN.

Bekanntmachung.

Die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungs-
bestimmungen und die unter dem gleichen Tage erlassene Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung werden
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meufchel.

Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

§ 1 des Gesetzes.

§ 1.

Gegenstand der Besteuerung.

(1) Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inland bestimmten fertigen Schaumweine (Abs. 2) und schaumweinähnlichen Getränke (Abs. 6). Aus dem Ausland eingehende Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke unterliegen der Steuer neben dem nach dem Zolltarife zu entrichtenden Zolle.

(2) Als Schaumwein im Sinne des Abs. 1 gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltigen und fruchtweinhaltigen Getränke, mit einem Weingeistgehalte von mehr als 10 Gramm in einem Liter, deren Kohlenäure beim Öffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht.

(3) Als fertig ist der nach dem Flaschengärungsverfahren hergestellte Schaumwein anzusehen, sobald die enthefte (degorgierte) Flasche verfortet worden ist. Der nach dem Imprägnierungsverfahren oder durch Gärung in anderen Behältnissen als Flaschen hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald das Getränk auf die Flasche abgefüllt und letztere verfortet ist; Schaumwein aus Muskatwein oder ähnlichem Wein (Asti spumante, Moscato spumante, Nebbiolo spumante, Refosco spumante und dergleichen) gilt als fertig, sobald der Wein aus dem Fasse auf die Flasche abgefüllt und letztere verfortet ist.

(4) Kostproben, die in der Fabrik von dem fertigen, aber noch nicht versteuerten Schaumwein entnommen werden, unterliegen der Schaumweinsteuer nicht, sofern das Kosten durch den Fabrikbesitzer oder seine Angestellten und lediglich zu dem Zwecke erfolgt, den Schaumwein auf seinen Geschmack zu prüfen.

(5) Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlenäure im Wege der nach § 4 des Weingefetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) zugelassener Kellerbehandlung durch Gärung im offenen Gefäß entstanden ist, und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gärung auf Flaschen gefüllt und nicht entheft sind.

(6) Als schaumweinähnlich im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht schäumende Getränke mit einem Weingeistgehalte von mehr als 10 Gramm in einem Liter, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können.

§ 2 des Gesetzes.

§ 2.

Steuerfüße.

(1) Die Steuer wird nach dem Raumgehalte der den Schaumwein enthaltenden Umschließungen berechnet. Sie beträgt für jede Umschließung:

1. für Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein (Steuerklasse 1)	
in viertel Flaschen	0,15 Mark,
" halben "	0,30 "
" ganzen "	0,60 "
" Doppel- "	1,20 " ;

2. für anderen Schaumwein und für schaumweinähnliche Getränke (Steuerklasse 2)

in achtel Flaschen	0,37	Mark,
= viertel "	0,75	"
= halben "	1,50	"
= ganzen "	3,00	"
= Doppelflaschen	6,00	"

(2) Es werden behandelt:

- a) als achtel Flaschen: Umschließungen von nicht mehr als 120 ccm Raumgehalt,
- b) als viertel Flaschen: Umschließungen von mehr als 120 ccm und nicht mehr als 230 ccm Raumgehalt,
- c) als halbe Flaschen: Umschließungen von mehr als 230 ccm und nicht mehr als 425 ccm Raumgehalt,
- d) als ganze Flaschen: Umschließungen von mehr als 425 ccm und nicht mehr als 850 ccm Raumgehalt,
- e) als Doppelflaschen: Umschließungen von mehr als 850 ccm und nicht mehr als 1700 ccm Raumgehalt.

(3) Bei Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 ccm ist für jede weiteren auch nur angefangenen 800 ccm eine ganze Flasche anzunehmen.

§ 3.

(1) Die Inhaber von Schaumweinfabriken haben 14 Tage vor der erstmaligen Fertigstellung von Schaumwein der Hebestelle schriftlich anzumelden, in welchen Umschließungen (bezeichnet nach achtel, viertel, halben, ganzen und Doppelflaschen oder als größere Gefäße) in ihrer Fabrik Schaumwein fertiggestellt werden soll. Gleichzeitig ist von jeder Art der zur Verwendung kommenden Umschließungen mit Raumgehalt bis zu 1 700 ccm ein leeres Stück unter Angabe des bei den einzelnen Arten vorkommenden Mindest- und Höchst-raumgehalts zu übergeben.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn später Umschließungen von noch nicht angegebener Form oder Größe verwendet werden, mit der Maßgabe, daß die Anmeldung spätestens drei Tage vor der erstmaligen Ingebrauchnahme zu bewirken ist.

§ 4.

(1) Der Raumgehalt der übergebenen Umschließungen ist amtlich zu ermitteln. Die Ermittlung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Umschließung entweder mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Überlaufen gefüllt oder zunächst bis zum Überlaufen gefüllt und das eingefüllte Wasser gemessen wird. Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Der Raumgehalt kann auch aus dem Unterschied zwischen dem Gewichte der leeren und dem Gewichte der mit Wasser bis zum Überlaufen gefüllten Umschließungen berechnet werden, wobei für jedes Gramm des Unterschieds 1 ccm anzunehmen ist.

(2) Die Umschließungen sind mit einer Angabe über den ermittelten Raumgehalt sowie über den vom Fabrikhaber für diese Art der Umschließungen mitgeteilten Mindest- und Höchst-raumgehalt zu versehen und in der Schaumweinfabrik, gegen Vertauschung gesichert, in einem Verhältnis aufzubewahren, das der Fabrikhaber nach näherer Bestimmung des Oberfontollens zur Verfügung zu stellen hat.

(3) Wird in einer Fabrik Schaumwein in Umschließungen mit einem Raumgehalt über 1700 ccm fertiggestellt, so ist in der im Abs. 1 Satz 2, 3 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 5.

(1) Als Steuerzeichen dienen Papierstreifen, die für Schaumwein der Steuerklasse 1 in brauner und für Schaumwein der Steuerklasse 2 in grüner Farbe bedruckt sind.

(2) Die Streifen werden aus mit natürlichem Wasserzeichen (Wasserpaßmuster) versehenem weißen Papier hergestellt. Sie tragen auf der Schauseite in einem dunkleren Tone der Grund-

Umschließungen.
a) Anmeldung

b) Ermittlung des Raumgehalts

Steuerzeichen
a) Beschaffenheit.

farbe eine unveränderte Verzierung, die bei der Steuerklasse 1 Zweige mit Früchten, bei der Steuerklasse 2 Reben mit Blättern und Trauben darstellt. Das durch besondere Umrandung gebildete nicht verzierte Mittelfeld enthält die Angabe der Flaschengröße und des Steuerwertes (z. B. $\frac{1}{4}$ Flasche 3 M.); die beiden Seitenfelder zeigen bei der Steuerklasse 1 den Aufdruck: „Frucht-Schaumwein-Steuer“, bei der Steuerklasse 2 den Aufdruck: „Schaumweinsteuer“. Die Rückseite der Streifen ist mit Gummiaufstrich versehen.

(a) Die Breite der Steuerzeichen beträgt 2 cm, ihre Länge für achte und viertel Flaschen 26 cm, für halbe Flaschen 30 cm und für ganze Flaschen und Doppelflaschen 36 cm.

§ 6.

b) Herstellung;
Bezug.

(1) Die Steuerzeichen werden von der Reichsdruckerei in Bogen zu je 20 Stück hergestellt. In der oberen rechten Ecke jedes Bogens ist die Zahl der Steuerzeichen, ihr Einzelwert und der Gesamtwert des Bogens aufgedruckt.

(2) In der Reichsdruckerei werden je 100 Bogen = 2000 Steuerzeichen in Taschen verpackt. Es werden nur volle Taschen abgegeben.

(3) Die Steuerzeichen sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschatzamt festgestellt.

(4) Die Reichsdruckerei verabfolgt Steuerzeichen nur denjenigen Amtsstellen, die ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet sind.

(5) Hat eine Amtsstelle für die von der Reichsdruckerei bezogenen Steuerzeichen keine Verwendung mehr, so können diese, sofern sie unbeschädigt und nicht bei anderen Amtsstellen des betreffenden Bundesstaats verwendbar sind, der Reichsdruckerei zurückgegeben werden. Für die zurückgegebenen Zeichen sind Herstellungskosten nicht zu berechnen.

§ 7.

c) Betrieb.

Die Steuerzeichen werden von der Hebestelle gegen Erlegung des Steuerbetrags verabfolgt. Die Hebestelle darf Steuerzeichen, abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 2 und der §§ 12, 13 nur an die zu ihrem Bezirke gehörigen Schaumweinhersteller abgeben. Diese dürfen Steuerzeichen nur von der Hebestelle beziehen und sie weder entgeltlich noch unentgeltlich an andere weitergeben.

§ 8.

d) Steuer-
zeichenbuch.

Über die Einnahme und Ausgabe an Steuerzeichen ist bei der Hebestelle ein Steuerzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt wird. Das Buch ist am Schlusse des Rechnungsjahrs abzuschließen und verbleibt bei der Hebestelle.

§ 9.

e) Anbringung.

(1) Das Steuerzeichen ist oberhalb oder unterhalb der nach § 17 des Weingefehes vom 7. April 1909 anzubringenden Bezeichnungen*) sorgfältig anzufleben. Dabei muß mindestens die halbe Streifenlänge unmittelbar auf dem Glase aufliegen und die Enden müssen auf eine der Streifenbreite mindestens gleichkommende Strecke einander decken.

(2) Wenn Schaumwein der Vorschrift des Gesetzes zuwider ohne Steuerzeichen vorgefunden wird, so sind die erforderlichen Steuerzeichen durch die Hebestelle an die Beamten zu verabfolgen und unter deren Aufsicht vom Inhaber des Schaumweins anzubringen. Wird von der Einziehung des Schaumweins aus dem Grunde Abstand genommen, weil der Schaumwein nachweislich bereits versteuert ist, so sind die Steuerzeichen unentgeltlich zu liefern.

§ 10.

f) Steuerzeichen
für größere
Gefäße.

Zur Entrichtung der Steuer für Schaumwein in Umschließungen von mehr als 1700 ccm Raumgehalt können mehrere Steuerzeichen verwendet werden.

*) Vergl. die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingefehes, vom 9. Juli 1909; Reichs-Gesetzbl. S. 549.

§ 11.

Der Schaumweinhersteller hat dafür Sorge zu tragen, daß Steuerzeichen an den in der Fabrik entleerten oder leer dorthin verbrachten Umschließungen alsbald nach der Entleerung der Umschließungen oder ihrer Verbringung in die Fabrik vernichtet werden.

g) Vernichtung der Steuerzeichen an entleerten Umschließungen.

§ 12.

(1) Der aus dem Ausland eingehende Schaumwein ist in dem Zollpapiere nach seiner steuerpflichtigen Gattung (Schaumwein aus Fruchtwein, anderer Schaumwein) und Menge (Zahl und Größe der Umschließungen) anzumelden. Einer amtlichen Prüfung des Inhalts der Umschließungen bedarf es nur dann, wenn der Verdacht einer unrichtigen Anmeldung vorliegt. Der Raumgehalt der Umschließungen ist schätzungsweise festzustellen. Gibt sich der Einbringer nicht mit dem Ergebnis der amtlichen Abschätzung des Raumgehalts zufrieden, so ist dieser in der im § 4 Abs. 1, 3 vorgeschriebenen Weise zu ermitteln. Im Anschluß an die Zollabfertigung ist der Schaumwein, sofern dies nicht bereits im Ausland geschehen ist (§ 13), mit den erforderlichen, von der Zollstelle zu verabsfolgenden Steuerzeichen zu versehen. Seine Freigabe aus dem Zollgewahrsam darf erst erfolgen, nachdem die Zollstelle von der vorchriftsmäßigen Anbringung der Steuerzeichen Überzeugung genommen und dies in dem Zollpapier bestätigt hat (zu vergl. auch § 13).

Entrichtung der Steuer bei der Einfuhr.

(2) Für die innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfindende Aufsicht über die Anbringung der Steuerzeichen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 13.

Unter den von der obersten Landesfinanzbehörde festzusetzenden Bedingungen kann die Direktivbehörde zuverlässigen Antragstellern widerruflich gestatten, die Steuerzeichen im Ausland anzubringen.

Anbringung der Steuerzeichen im Auslande.

§ 14.

(1) Die Hebestelle hat über die Einnahme aus dem Verkaufe von Steuerzeichen ein Einnahmebuch nach Muster 1 in Vierteljahrsabschnitten zu führen.

Einnahmebuch.

(2) Von der Führung dieses Einnahmebuchs kann abgesehen werden, wenn bei einer Hebestelle nur ausländischer Schaumwein zur Besteuerung kommt. In diesem Falle ist die Schaumweinsteuer in einer besonderen Spalte des Zoll-Einnahmebuchs nachzuweisen.

Muster 1

§ 15.

(1) Die Steuer ist auf Antrag vom Hauptamt gegen Bestellung voller Sicherheit auf neun Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Stundung der Steuer

a) Allgemeine Vorschrift.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter denen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 16.

(1) Derjenige, welchem die Steuer gestundet wird, hat bei jeder Verabsolung von Steuerzeichen der Hebestelle ein Stundungsanerkennntnis über den Steuerbetrag der Zeichen zu übergeben.

b) Stundungsanerkennntnis; Stundungsbetrag.

(2) Der Betrag jedes Anerkennntnisses muß 50 M erreichen.

§ 17.

(1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Verabsolung der Steuerzeichen.

c) Stundungsfrist.

(2) Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundschwanzigsten Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

**Umtausch und
Ersatz der
Steuerzeichen**a) Unbeschädigte,
noch nicht
angebrachte
Steuerzeichen.

(1) Unbeschädigte, noch nicht angebrachte Steuerzeichen können bei der Hebestelle gegen solche mit anderen Wertbeträgen unentgeltlich umgetauscht werden.

(2) Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Betriebsinhaber die Herstellung von Schaumwein aufgibt oder in einen anderen Hebezirk verlegt. Die zurückgezahlten Beträge sind bei den Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw. nachzuweisen.

§ 19.

b) Verdorbene,
noch nicht
angebrachte
Steuerzeichen.

(1) Für verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen kann auf Anweisung der Direktivbehörde unentgeltlich Ersatz gewährt werden, wenn der Schaden mindestens 3 *M* beträgt.

(2) Der Anspruch ist bei der Hebestelle unter Vorlegung der verdorbenen Steuerzeichen schriftlich anzumelden. Der Ersatz darf nur durch Verabfolgung anderer Steuerzeichen erfolgen. Die verdorbenen Steuerzeichen sind bei der Direktivbehörde in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

§ 20.

c) Bereits
angebrachte
Steuerzeichen.

(1) Ein Ersatz für bereits angebrachte Steuerzeichen findet nur durch unentgeltliche Verabfolgung anderer Steuerzeichen an den Hersteller oder Einbringer des Schaumweins und nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrag angebracht oder nach der Anbringung beschädigt worden sind, sofern die Umschließungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungstätte oder im Zollgewahrsam befinden oder ungeöffnet dahin zurückgebracht sind;
2. wenn versteuerter Schaumwein, der sich noch im Besitze des Herstellers befindet, in Mengen von mindestens 60 Flaschen ungeöffnet in den Fabrikbetrieb zurückgenommen wird.

(2) Der Ersatzenspruch ist bei der Hebestelle schriftlich anzumelden und der Sachverhalt durch einen Oberbeamten festzustellen. Die Entscheidung über den Ersatzenspruch trifft die Direktivbehörde. Wird er als begründet anerkannt, so sind die Steuerzeichen unter Aufsicht eines Oberbeamten und eines zweiten Beamten zu vernichten. Die Vernichtung der Steuerzeichen und die Anbringung der neuen Steuerzeichen oder die Zurücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen.

§ 21.

**Ausfuhr
unversteuerter
Schaumweins.**

(1) Schaumwein, welcher vor Anbringung des Steuerzeichens unter amtlicher Überwachung ausgeführt wird, bleibt von der Steuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Mit Genehmigung des Hauptamts des Herstellungsorts kann ausgeführter oder niedergelegter Schaumwein zollfrei und unversteuert sowie zur Ausfuhr oder Niederlegung abgefertigter Schaumwein unversteuert in die Lagerräume für fertigen unversteuerten Schaumwein (§ 24) zurückgebracht werden.

(2) Soll Schaumwein steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrikinhaber bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Bei der Abfertigung des Schaumweins sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind alle Hebestellen befugt, zu deren Bezirke Schaumweinfabriken gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämtern I (Zollämtern I) sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Erledigungsbefugnis auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntzumachen. Für Abfertigungen in der Fabrik werden Gebühren nicht erhoben.

Muster 2

(1) Die Direktivbehörde kann für die Ausfuhr von Proben und von kleineren Sendungen, welche stillen Weine beige packt werden, Erleichterungen zulassen.

(2) Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei Schaumwein, der unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung in einem Zolllager in das Ausland ausgeführt werden soll, von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrikinhabers ausgefertigt wird. In diesen Fällen ist bei der Ausgangsabfertigung oder Niederlegung die im Begleitschein angemeldete Schaumweinmenge ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungsort, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht. Die Verbringung des Schaumweins an Bord von Kriegsschiffen zum Verbrauch außerhalb der Zollgrenze ist der unmittelbaren Ausfuhr gleichzuachten.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 22.

(1) Die Vergütung der Steuer für Schaumwein, der als Probe unentgeltlich abgegeben oder der dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt wird, ist vom Hersteller in Vierteljahrsabschnitten mittels einer Nachweisung nach Muster 3 zu beantragen. Schaumwein der zweitbezeichneten Art ist nur insoweit vergütungsfähig, als er vom Hersteller zum vollen Preise zurückgenommen wird und in ungeöffneten Umschließungen in den Fabrikbetrieb zurückkehrt.

Vergütung der Steuer für Proben usw.
Muster 3

(2) Die Nachweisung ist mit den zugehörigen Belegen bis zum 5. des auf das betreffende Vierteljahr folgenden Monats der Hebestelle einzureichen. Ein Oberbeamter hat die Eintragungen an Ort und Stelle nach den Geschäftsbüchern, Belegen und dem ihm vorzuweisenden zurückgenommenen Schaumwein zu prüfen und mit einem zweiten Beamten die Vernichtung der Steuerzeichen und die Rücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb zu überwachen. Die Nachweisung ist mit entsprechendem Feststellungsbesunde zu versehen. Sofern der Hersteller sich bereit erklärt, für die in der Fabrik erforderlichen Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten, kann die Rücknahme in den Fabrikbetrieb auch innerhalb des Vierteljahrs zugelassen werden.

(3) Vergütungsfähig ist auch Schaumwein, der wegen Korkegeschmacks oder aus einem ähnlichen Grunde vom Empfänger dem Verbrauche nicht zugeführt werden konnte und für den daher die Steuer dem Hersteller vom Empfänger nicht vergütet oder dem Empfänger vom Hersteller erstattet worden ist. Die Anträge auf Steuervergütung sind in die im Abs. 1 erwähnte Nachweisung unter Abtheilung 3 aufzunehmen und zu belegen.

(4) Von der Hebestelle ist die Nachweisung nebst Belegen dem Hauptamt vorzulegen, das sie nach Prüfung mit einer den Hauptamtsbezirk umfassenden Zusammenstellung der Direktivbehörde zur Entscheidung und Zahlungsanweisung vorlegt.

(5) Ist dem Hersteller zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung erfolgen soll, Steuer gestundet, so ist der angewiesene Betrag auf den zuerst fällig werdenden Teil der gestundeten Steuer anzurechnen, andernfalls ist der Betrag bar zu zahlen.

(6) Die Steuervergütung ist bei den Ausfuhr- usw. Vergütungen nachzuweisen.

Zu den §§ 7, 8 des Gesetzes.

§ 23.

(1) Die in den §§ 7, 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen, Grundrisse und Beschreibungen sind der Hebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und sofort dem Oberkontrolleur zuzustellen.

(2) Die Genehmigung der Räume, welche zur Lagerung, Behandlung und Verpackung von fertigem unfermentierten Schaumwein dienen sollen, erfolgt durch das Hauptamt und ist auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden. Als Lagerräume können auch diejenigen Räume zugelassen werden, in welchen die Fertigstellung des Schaumweins oder seine weitere Behandlung und Verpackung für den Versand erfolgt.

(3) Eine Ausfertigung der Anzeigen usw. verbleibt bei der Hebestelle als Beleg zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichniß der im Hebe-

Anmeldung der Fabriten; Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.

bezirke vorhandenen Schaumweinfabriken. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Fabrikhaber zurückzugeben, von diesem zu einem Belegheft zu vereinigen und in den Lagerräumen für fertigen unversteuerten Schaumwein nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 24.

Lagerung des fertigen unversteuerten Schaumweins; Buchführung des Besitzers.

(1) Fertiger unversteuertes Schaumwein darf nur in den von der Steuerbehörde genehmigten Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat getrennt nach der Größe der Umschließungen zu erfolgen. Wird in einer Fabrik Schaumwein aus Fruchtwein und anderem Schaumwein hergestellt, so sind die beiden Arten in den genehmigten Lagerräumen getrennt zu lagern. Die Lagerung versteuerten Schaumweins in den genehmigten Räumen ist nicht zulässig.

Muster 4

(2) Über den Zu- und Abgang von Schaumwein in den genehmigten Lagerräumen ist ein Lagerbuch zu führen, zu welchem Muster 4 als Vorbild dient. Wird in einer Fabrik Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein hergestellt, so ist für jede Schaumweinarart ein besonderes Lagerbuch zu führen. In dem Lagerbuch ist sämtlicher fertiggestellte Schaumwein nachzuweisen, gleichviel ob er zunächst noch gelagert oder ob er ohne vorherige Lagerung versteuert oder ausgeführt wird. Die Eintragungen haben nach Maßgabe der auf dem Muster gegebenen Anleitung sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Schaumwein zu erfolgen. Schaumwein, der gemäß § 21 Abs. 1 in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist sogleich von neuem in das Lagerbuch einzutragen.

(3) Das Lagerbuch ist vom Fabrikhaber (Betriebsleiter) selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm ermächtigten Vertreter zu führen, in den zur Lagerung des fertigen unversteuerten Schaumweins genehmigten Räumen nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

(4) Jährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit dem abzuschließenden Lagerbuche zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittlungen der Flaschenzahl zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen, das wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Festmengen Entscheidung zu treffen hat.

Zu den §§ 10, 11 und 13 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 25.

Steueraufsicht.

Zahl und Ausführung der in den Schaumweinfabriken vorzunehmenden steuerlichen Prüfungen bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. Das gleiche gilt für die nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes bei den Händlern mit Schaumwein und Wirten zulässigen Prüfungen. Konsumvereine, Kaffinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Wirte und Händler, wenn sie Schaumwein nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 26.

Verfendung halbfertiger Erzeugnisse.

(1) Wer Erzeugnisse, die als fertiger, der Steuer zu unterwerfender Schaumwein noch nicht anzusehen sind (Brutweine), versenden will, hat dies der Poststelle ein für allemal anzuzeigen. Über diese Verfendung ist von ihm nach Anordnung der Direktivbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Verfendung sowie Name und Wohnort des Empfängers zu ersehen sind. Das Buch ist auf Erfordern der Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Prüfung Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu übersenden.

(2) Die Direktivbehörde kann für den Verkehr mit Brutwein zwischen verschiedenen Lagerräumen derselben Schaumweinfabrik Erleichterungen zulassen.

Zu § 28 des Gesetzes.**§ 27.**

Für die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer werden jedem Bundesstaate 3 vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Roh-Solleinnahme vergütet.

Verwaltungskostenvergütung

Statistik.**§ 28.**

Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über Herstellung, Absatz und Einfuhr von Schaumwein nach Muster 5 doppelt aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter eine Hauptnachweisung für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Muster 5

§ 29.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse des Schaumweingewerbes im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Herstellung von Schaumwein nach einem anderen Verfahren als durch Gärung auf der Flasche (französisches Verfahren) oder durch Imprägnierung;
- b) Fertigstellung und Einfuhr von Schaumwein in anderen als den üblichen Umschließungen (Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 oder unter 120 ccm, Fässern und dergleichen);
- c) Umfang der Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von schaumweinfähnlichen Getränken (§ 1 Abs. 6).

§ 30.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung sind Berechnungen über den Zollertrag aus ausländischem Schaumwein anzuschließen, die ebenfalls das Rechnungsjahr umfassen.

Übergangsbestimmungen.**§ 31.**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen noch im Besitze der Schaumweinhersteller befindlichen Steuerzeichen alter Art für Schaumwein der Steuerklasse 1 können binnen 14 Tagen bei den Hebestellen in Zeichen neuer Art von gleichem Gesamtwertbetrag umgetauscht werden.

Steuer- und Zollzeichen

(2) Die Steuerzeichen für Schaumwein der bisherigen Steuerklasse 2c sind als Steuerzeichen für Schaumwein der neuen Steuerklasse 2 aufzubrauchen.

(3) Die Steuerzeichen für Schaumwein der bisherigen Steuerklassen 2a und 2b sind zur Versteuerung von Schaumwein der neuen Steuerklasse 2 so lange weiterzuverwenden, bis die vorhandenen Bestände annähernd aufgebraucht sind. Zur Entrichtung der Steuer ist an der Umschließung je ein ihrer Größe entsprechendes Zeichen beider Steuerklassen derart anzubringen, daß das eine Zeichen nicht durch das andere verdeckt wird. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die in Rede stehenden Steuerzeichen nicht mehr verwendet werden dürfen. Die zu dem hiernach bestimmten Zeitpunkt noch im Besitze der Schaumweinhersteller befindlichen Zeichen können binnen 14 Tagen bei den Hebestellen in Zeichen neuer Art von gleichem Gesamtwertbetrag umgetauscht werden.

(4) Die gemäß Absf. 1, 3 im Umtausch zurückgenommenen Steuerzeichen sind von den Hebestellen mit dem etwa noch bei ihnen vorhandenen Vorrat an Zeichen alter Art den Hauptämtern oder einer von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden anderen Sammelstelle zu übersenden und dort in Gegenwart von zwei Beamten zu verbrennen. Über die Vernichtung

ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus der die Art und Menge sowie der Gesamtsteuerwert der vernichteten Steuerzeichen hervorgeht. Die Verhandlungen sind für jeden Bundesstaat gesammelt tunlichst bald der Reichsdruckerei zu übersenden, die für die vernichteten Steuerzeichen eine gleiche Anzahl neuer Zeichen ohne Berechnung der Herstellungskosten liefert. Sie erhält die Herstellungskosten für die als Ersatz gelieferten neuen Zeichen aus der Reichsstafte erstattet. In den von den Direktivbehörden und von der Reichsdruckerei am Jahreschluß aufzustellenden „Nachweisungen über den Verkauf (Druck und Bestand) von Schaumweinsteuerzeichen“ ist der Gesamtsteuerwert der nach den aufgenommenen Verhandlungen vernichteten Steuerzeichen als „Rücklieferung an die Reichsdruckerei“, der Gesamtsteuerwert der ohne Berechnung der Herstellungskosten gelieferten neuen Steuerzeichen als „Bezug von der Reichsdruckerei“ nachzuweisen.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen noch im Besitze der ausländischen Schaumweinhersteller befindlichen Zollzeichen (§ 27 der bisherigen Ausführungsbestimmungen) können bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt an das Hauptamt, von dem sie bezogen sind, zurückgegeben werden. Zu dem den zurückgegebenen Zeichen entsprechenden Betrage wird die hinterlegte Summe zurückgezahlt oder die bestellte Sicherheit freigegeben. Für bereits angebrachte Zollzeichen geschieht dies nur noch insoweit, als der Schaumwein innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen bezollt, niedergelegt oder nachweislich in die Zollausschlüsse aufgenommen worden ist. Der etwa verbleibende Restbetrag aus der Hinterlegungssumme oder der Erlös aus einer etwa verbleibenden Restficherheit ist als Schaumweinsteuer zu vereinnahmen.

(6) Die noch bei den Amtsstellen vorrätigen und die von den ausländischen Schaumweinherstellern zurückgegebenen Zollzeichen sind der Direktivbehörde zu übersenden und dort in Gegenwart von zwei Beamten zu verbrennen.

§ 32.

(1) Die Pauschvergütung (§ 20 der bisherigen Ausführungsbestimmungen) wird für die im Rechnungsjahr 1918 bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen gegen Entgelt verabfolgten Steuerzeichen nur noch insoweit gewährt, als die Zeichen bis zu diesem Zeitpunkte tatsächlich zur Besteuerung verwendet worden sind. Die Hersteller haben binnen 3 Tagen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen der Gebestelle anzuzeigen, ob und welche Mengen an noch nicht verwendeten Zeichen sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in ihrem Besitze oder Gewahrsam befinden haben. In den Anzeigen sind für jede Zeichenforte Stückzahl, Einzel- und Gesamtsteuerwert besonders anzugeben und die Gesamtsteuerwerte aller Zeichenorten aufzurechnen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist ausdrücklich zu versichern.

(2) Die nach § 20 der bisherigen Bestimmungen zu führenden Nachweisungen sind am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen abzuschließen. Von dem Steuerwerte der gegen Entgelt verabfolgten Gesamtmenge an Steuerzeichen ist der Steuerwert der bei den Herstellern im Bestande verbliebenen Zeichen (Abs. 1) abzusetzen und von dem Reste die Pauschvergütung zu berechnen und alsbald zu zahlen.

§ 33.

Lagerbuch.

Für den restlichen Teil des Rechnungsjahrs 1918 ist das bisherige Lagerbuch weiterzubenehmen; versteuertes Schaumwein aus Traubenwein ist ausschließlich in Spalte 5 der Abteilung 2 zu buchen.

Schlußbestimmung.

§ 34.

(1) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1918 an die Stelle der bisherigen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster zu diesen Bestimmungen zu ändern und neue Muster einzuführen.

Hauptamtsbezirk

Amtsstelle

Schaumweinsteuer-Einnahmepuch.

Biertel des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19.....

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

Das Buch ist nach Ablauf des Vierteljahrs abzuschließen und an die Direktivbehörde zur Nachprüfung einzureichen.

Direktionsbezirk

Schaumweinbegleitschein.

Nr.

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt:

Bestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: übernehme... diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses*) innerhalb der Bestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung zu stellen, und hafte..... für den auf den Schaumwein entfallenden Steuerbetrag, bis der Ausgang über die Grenze dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

....., den^{ten} 19.....
(Unterschrift des Begleitscheinnehmers)

....., den^{ten} 19.....

(Stempelabdruck) **amt.**

Erledigungsschein

Nr. Ziffer
(Unterschrift.)

Registerbuch Nr. .

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am
(Unterschrift.)

2. Der Begleitschein ist eingetragen in das unter Nr.
(Unterschrift.)

3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt
....., den^{ten} 19.....

(Stempelabdruck) **amt.**

*) Die Worte „und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses“ sind zu streichen, wenn von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses abgesehen worden ist (V. B. § 21 Abs. 5).

I. Anmeldung.

Laufende Nr.	Der Packtüde		Der inneren Umschließungen			Anträge
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Inhalt (Schaumwein aus Fruchtwein, anderer Schaumwein)	Größe (ganze Flaschen, halbe Flaschen usw.)	Zahl	
1	2	3	4	5	6	7

II. Befund und Abfertigung.

Der Packstücke			Der inneren Umschließungen			Bemerkte über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung usw.
Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Roß- gewicht kg	Inhalt	Größe	Zahl	
s	9	10	11	12	13	14

Nachweis des Ausganges über die Grenze.*)

A. D..... innen bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlußes:

1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr..... der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Kunstschlössern der Serie..... d. Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem a in übergeben.

....., denten 19.....

amt.

(Stempelabdruck.)

2. auf des verladen und d. Anfrageposten in

unter { Begleitung durch d..... Grenzaufseher
amtlichem Verschluß mittels
überwiesen.

....., denten 19.....

amt.

(Stempelabdruck.)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., denten 19.....

(Unterschriften.)

B. D..... oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlußes:

1. d..... Grenzaufseher zur Begleitung über die Gre übergeben.

....., denten 19.....

amt.

(Stempelabdruck.)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., denten 19.....

(Unterschriften.)

*) Der Wortdruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Nachweisung

der

Schaumweinfabrik des in über versteuerten
Schaumwein, für den gemäß § 22 der Ausführungsbestimmungen Steuerbergütung in
Anspruch genommen wird,

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Beanspruchter Gesamtbergütungsbetrag Mark Pf.

Aufgestellt von

Anleitung.

1. Versteuerter als Probe unentgeltlich abgegebener Schaumwein ist in Abteilung 1, versteuertes vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellter Schaumwein in Abteilung 2 nachzuweisen. In jeder Abteilung dient die Unterabteilung a zum Nachweis von Schaumwein aus Fruchtwein, die Unterabteilung b zum Nachweis von anderem Schaumwein.
2. Die Eintragungen in Abteilung 2 sind mit dem über die Rücknahme und ihre Bedingungen gepflogenen Schriftwechsel zu belegen. Die Belege sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in einen festen Umschlag geheftet der Nachweisung beizufügen.
3. In der Bemerkungsspalte der Abteilung 2 ist insbesondere der Grund der Annahmeverweigerung (Erübung, undichter Verschluß usw.) anzugeben.
4. Die Spalten 4 und 6 sind für jede Unterabteilung aufzurechnen und der beanspruchte Gesamtbergütungsbetrag auf der Vorderseite der Nachweisung zu vermerken.
5. Die Nachweisung ist bis zum 5. des auf das betreffende Vierteljahr folgenden Monats mit den zugehörigen Belegen der Hebestelle einzureichen.

Abteilung 2. Besteuerter vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellter Schaumwein.

Kantons- Nr.	Tag der Rückkunft	Des Annahmeverweigerers		Des zurückgenommenen Schaumweins Menge				Der beigefügten Belege Nr.	Betrag der beanspruchten Steuer- vergütung Mark Pf.	Bemerkungen
		Name	Wohnort	¹ / ₁	¹ / ₂	¹ / ₄	¹ / ₈			
				Flaschen						
1	2	3		4				5	6	7

a) Schaumwein aus Fruchtwein.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

b) Anderer Schaumwein.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Steuerhebebezirk

Lagerbuch

der

Schaumweinfabrik des

in

über fertigen unbesteueren Schaumwein aus $\frac{\text{Fruchtwein}^*)}{\text{Traubenwein}^*)}$

für das Rechnungsjahr 19.....

Enthält Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19.....

(Siegel)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Wird in einer Fabrik Schaumwein aus Fruchtwein und solcher aus Traubenwein hergestellt, so ist für jede Schaumweinart ein besonderes Lagerbuch zu führen.
2. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
Abteilung 1. Zugang an fertigem unbesteuertem Schaumwein,
Abteilung 2. Abgang an besteuertem Schaumwein,
Abteilung 3. Abgang an unbesteuertem Schaumwein.
3. Zu Zugang (Abteilung 1) ist der Schaumwein sofort nach seiner Fertigstellung zu buchen, gleichviel ob er in die Lagerräume für fertigen unbesteuerten Schaumwein aufgenommen oder ob er ohne vorherige Lagerung versteuert oder unter amtlicher Überwachung ausgeführt wird.
Schaumwein, der gemäß § 21 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist alsbald nach der Einlagerung unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers erneut in Zugang zu buchen.
4. Zu Abgang (Abteilung 2, 3) ist der Schaumwein unmittelbar nach seiner Entnahme — bei Bruch sogleich, nachdem er bemerkt worden ist — zu buchen.
Zu Abteilung 3 ist in Spalte 4 die Art des Abganges (Ausfuhr unter amtlicher Überwachung, Bruch, steuerfreie Kostprobe durch den Fabrikbesitzer oder seine Angestellten, Zurücknahme in den Fabrikbetrieb bei Angabe des Grundes der Zurücknahme, z. B. wegen Trübung) zu bezeichnen.
5. Am Schlusse des Monats März ist das Lagerbuch durch Aufrechnung der Spalte 3 in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlussummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlussumme der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Lagerbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung vom Oberkontrollleur in dem neuen Lagerbuche bescheinigt worden ist, der Hebestelle einzureichen.
Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Lagerbuch zwar in der Spalte 3 der drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Lagerbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der im Abs. 1 bezeichneten Weise zu berechnen.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Direktivbezirk.....
 Hauptamtsbezirk.....

Muster 5.
 (M. B. § 28)

Rechnungsjahr 19.....

Erzeugung, Absatz und Einfuhr von Schaumwein.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern bis zum 15. Mai vorzuliegende Nachweisung ist doppelt aufzustellen; sie hat den ganzen Hauptamtsbezirk zu umfassen und die Schaumweinfabriken einzeln nachzuweisen.
2. Die von den Direktivbehörden mit je einer Ausfertigung der hauptamtlichen Nachweisungen bis zum 1. Juni einzuwendende Hauptnachweisung hat den ganzen Direktivbezirk zu umfassen und die Ergebnisse aus den Nachweisungen der Hauptämter in je einer Summe anzugeben. Für die Hauptnachweisung ist daher der Vordruck in der Spalte 2 zu ändern in „Zahl der Schaumweinfabriken“.
3. Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein (a) und anderer Schaumwein (b) sind je auf besonderer Linie nachzuweisen.

4. Zu entnehmen sind die Angaben für die Spalten 3, 5 bis 12 den Lagerbüchern der Schaumweinfabriken, die Angaben für die Spalte 13 den Anmeldungen zur Zurücknahme versteuerten Schaumweins in den Fabrikbetrieb, die Angaben für die Spalten 14, 15 den Nachweisungen über versteuerten Schaumwein, für den Steuervergütung in Anspruch genommen wird. Die Angaben für die Spalte 4 sind nötigenfalls von dem Schaumweinhersteller zu fordern. Insofern die in Spalte 5 unten zu machenden Angaben über den aus dem Zollausland eingeführten und versteuerten Schaumwein nicht mit genügender Sicherheit aus dem Steuerzeichensbuch entnommen werden können, haben die Zollstellen Umschreibungen über die eingeführten Mengen nach Zahl und Größe der Umschließungen zu führen.

In der Spalte 3 sind die nach dem Lagerbuch in Zugang gebrachten Mengen (Spalte 3 der Abteilung 1) und in der Spalte 6 die nach dem Lagerbuche zur Ausfuhr abgefertigten Mengen (Spalten 3 bis 5 der Abteilung 3) anzugeben, beide Mengen jedoch abzüglich des nach § 21 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume für fertigen unversteuerten Schaumwein zurückgebrachten Schaumweins.

Auf der vierten Seite sind in der Spalte a die Einnahmen nach den Einnahmebüchern (einschließlich der Nachhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw.), in der Spalte b die im Laufe des Rechnungsjahrs wirklich gezahlten Beträge der Vergütung anzugeben in Übereinstimmung mit der Einnahmehübersicht.

5. Doppelflaschen sind stets als 2 ganze Flaschen anzusetzen; kleinere Umschließungen als achtel Flaschen zählen als achtel Flaschen.

Bei den Zusammenrechnungen zu den Spalten 3 bis 9 und bei Ausfüllung der Spalten 11 bis 15 sind halbe, viertel und achtel Flaschen nach dem Steuerwert in ganze Flaschen umzurechnen; überschüssige Teile einer ganzen Flasche sind dabei außer Betracht zu lassen.

6. In der Spalte 16 ist gegebenenfalls insbesondere die Zahl der im Laufe des Jahres fertiggestellten oder aus dem Zollausland eingeführten Doppelflaschen Schaumwein anzugeben.
7. In der Hauptnachweisung sind die für die einzelnen Spalten ermittelten Summen den für das Vorjahr nachgewiesenen Summen gegenüberzustellen und die Mehr- oder Minderbeträge ersichtlich zu machen.

1	2	3			4			5			6			7		
		genge	halbe	biertel	genge	halbe	biertel	genge	halbe	biertel	genge	halbe	biertel	genge	halbe	biertel
Kaufende Nr.	Name und Eig der Schaumweinfabrik	Zu Kaufe des Zahres fertiggestellter Schaumwein			Davon sind nach einem anderen als dem Pfafchengärungs- verfahren hergestellt			versteuert			unter amtlicher Über- wachung ausgeführt			Zu Kaufe des aus dem Jahre unterzeichneten Schaumweins in Fabrikbetriebe genommener		
		in ganzen Stücken			in ganzen Stücken			in ganzen Stücken			in ganzen Stücken			Zahl:		
		a)														
			b)													
		a)														
			b)													
					Außerdem aus dem Zollausland eingeführt und versteuert			a)		b)						

Jahres sind		Gesamt- abgang (Summe der Spalten 5 bis 9)	Bestand an fertiggestelltem Schaumwein		Im Laufe des Jahres sind an verfeuerten Schaumwein			Bemerkungen										
in der Fabrik gegen Steuerfrei verbraucht	als Bruch u. s. v. steuerfrei abgeschrieben		am Anfang des Jahres	am Schlusse des Jahres	gegen Erlaß der Steuer- zeichen in den Fabrik- betriebe zurück- genommen (R. B. § 20 Abs. 1 Ziffer 2)	als Probe unt- geltlich abgegeben (R. B. § 22)	dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt (R. B. § 22)											
Zeichen		Menge in ganzen Flaschen																
ganze	halbe	viertel	achtel	zusammen in ganzen Flaschen	ganze	halbe	viertel	achtel	zusammen in ganzen Flaschen	9	10	11	12	13	14	15	16	

Anhang.

Ertrag der Schaumweinsteuer.

Betrag der Einnahme		Hieron ab die Vergütung der Steuer für Proben usw. gemäß § 5 des Schaumwein- steuergesetzes		Bleibt Reinertrag der Schaumweinsteuer		Bemerkungen
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
a.		b.		c.		d.

Schaumwein-Nachsteuerordnung.

§ 1.

(1) Schaumwein, der sich am 1. September 1918 außerhalb der Erzeugungstätte (§ 3 des Schaumweinsteuergesetzes) oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 1. August 1918 einer Nachsteuer.

(2) Die Nachsteuer wird nicht erhoben für Schaumwein, der sich außerhalb der Erzeugungstätte oder einer Zollniederlage unversteuert oder unverzollt unter amtlicher Überwachung befindet.

§ 2.

(1) Die Nachsteuer beträgt

- | | |
|--|------------|
| 1. für Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubentwein | |
| in viertel Flaschen | 0,15 Mark, |
| = halben = | 0,30 = |
| = ganzen = | 0,60 = |
| = Doppelflaschen | 1,20 = ; |
| 2. für anderen Schaumwein (einschließlich der schaumweinähnlichen Getränke*) | |
| in achtel Flaschen | 0,37 Mark, |
| = viertel = | 0,75 = |
| = halben = | 1,50 = |
| = ganzen = | 3,00 = |
| = Doppelflaschen | 6,00 = . |

(2) Es werden behandelt

- als achtel Flaschen: Umschließungen von nicht mehr als 120 ccm Raumgehalt,
- als viertel Flaschen: Umschließungen von mehr als 120 ccm und nicht mehr als 230 ccm Raumgehalt,
- als halbe Flaschen: Umschließungen von mehr als 230 ccm und nicht mehr als 425 ccm Raumgehalt,
- als ganze Flaschen: Umschließungen von mehr als 425 ccm und nicht mehr als 850 ccm Raumgehalt,
- als Doppelflaschen: Umschließungen von mehr als 850 ccm und nicht mehr als 1700 ccm Raumgehalt.

(3) Bei Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 ccm ist für jede weiteren auch nur angefangenen 800 ccm eine ganze Flasche anzunehmen.

*) Nach § 1 Abs. 6 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen kommen als schaumweinähnlich in Betracht säumende Getränke mit einem Weingeistgehalte von mehr als 10 Gramm in einem Liter, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können.

(1) Bereits entrichtete Steuerbeträge werden auf die Nachsteuer angerechnet. Als entrichtet gelten

1. für inländischen Schaumwein aus Fruchtwein der bisherigen Steuerklasse 1 (**braune** Steuerzeichen * an den Umschließungen):

in viertel Flaschen	0,02	Mark,
= halben "	0,05	"
= ganzen "	0,10	"
= Doppelflaschen	0,20	" ;
2. für anderen inländischen Schaumwein
 - a) der bisherigen Steuerklasse 2a (**grüne** Steuerzeichen * an den Umschließungen):

in achteil Flaschen	0,12	Mark,
= viertel "	0,25	"
= halben "	0,50	"
= ganzen "	1,00	"
= Doppelflaschen	2,00	" ;
 - b) der bisherigen Steuerklasse 2b (**violette** Steuerzeichen * an den Umschließungen):

in achteil Flaschen	0,25	Mark,
= viertel "	0,50	"
= halben "	1,00	"
= ganzen "	2,00	"
= Doppelflaschen	4,00	" ;
 - c) der bisherigen Steuerklasse 2c (**rote** Steuerzeichen * an den Umschließungen):

in achteil Flaschen	0,37	Mark,
= viertel "	0,75	"
= halben "	1,50	"
= ganzen "	3,00	"
= Doppelflaschen	6,00	" .

(2) Ausländische Schaumweine (blaue Zollzeichen ** an den Umschließungen) unterliegen den vollen Nachsteuerfögen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2. Das gleiche gilt für etwa weder mit Zoll noch mit Steuerzeichen versehenen Schaumwein, sofern nicht durch Vorlegung von Rechnungen usw. oder in sonst glaubwürdiger Weise nachgewiesen wird, daß es sich um inländischen, bereits versteuerten Schaumwein handelt.

*) Wegen der Beschaffenheit der Steuerzeichen zu vergl. § 6 der bisherigen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, welcher lautet:

Als Steuerzeichen dienen in folgenden Farben bedruckte Papierstreifen:

braun für Schaumwein der Steuerklasse 1,	
grün " " " " " 2a,	
violett " " " " " 2b,	
rot " " " " " 2c.	

Die Streifen werden aus mit natürlichem Wasserzeichen (Wierpahnulter) versehenem weißen Papier hergestellt. Sie tragen auf der Schauseite in einem dunkleren Tone der Grundfarbe eine umranderte Verzierung, die bei der Steuerklasse 1 Zweige mit Früchten, bei den Steuerklassen 2a bis c Neben mit Blättern und Trauben darstellt. Das durch besondere Umrandung gebildete Mittelfeld enthält die Angabe der Flaschengröße (z. B. $\frac{1}{4}$ Flasche, $\frac{1}{2}$ Flasche); die beiden Seitenfelder zeigen bei der Steuerklasse 1 den Aufdruck: „Frucht-Schaumwein-Steuer“, bei den Steuerklassen 2a bis c den Aufdruck: „Schaumweinsteuer“. Die Rückseite der Streifen ist mit Gummiaufstrich versehen.

Die Breite der Steuerzeichen beträgt 2 cm, ihre Länge für achteil und viertel Flaschen 26 cm, für halbe Flaschen 30 cm und für ganze Flaschen und Doppelflaschen 36 cm.

**) Wegen der Beschaffenheit der Zollzeichen zu vergl. § 26 Satz 1 bis 3 der bisherigen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, welche lauten:

Der aus dem Ausland eingeführte Schaumwein muß vor seinem Uetritt in den freien Verkehr mit Zoll- en werden. Als solche dienen in blauer Farbe bedruckte Papierstreifen mit der Aufschrift: „Verzollter Schaumwein“. Die Streifen sind 2 cm breit und 36 cm lang und entsprechen in ihrer sonstigen Beschaffenheit denjenigen der Steuerzeichen (§ 6 Abs. 2 Satz 1, 2).

§ 4.

(1) Wer am 1. September 1918 im freien Verkehre befindlichen Schaumwein im Besiß oder Gewahrsam hat, muß ihn spätestens am 7. September 1918 bei der Steuerhebestelle seines Bezirks schriftlich unter Angabe des Aufbewahrungsraums, der Gattung (Schaumwein aus Fruchtwein, anderer Schaumwein), der Menge (Zahl und Größe der Umschließungen), der Beschaffenheit der an den Umschließungen angebrachten steuerlichen Kennzeichnung (Steuerzeichen, Zollzeichen, Farbe der Zeichen) anmelden. Schaumwein, der sich am 1. September 1918 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besiß gelangt ist.

(2) Schaumwein, der gemäß § 1 Abs. 2 der Nachsteuer nicht unterliegt, bedarf der Anmeldung nicht.

(3) Zur Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, welche von der Hebestelle mimentgeltlich geliefert werden.

Muster a

§ 5.

Die Hebestelle trägt die eingegangenen Anmeldungen in das nach Muster b zu führende Nachsteueranmeldungsbuch ein, setzt unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen zugleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster c.

Muster b

Muster c

§ 6.

(1) Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Eine Stundung der Nachsteuer findet nicht statt.

(2) Bei der Zahlung ist anzugeben, was von dem zur Nachversteuerung angemeldeten Schaumwein am Tage der Zahlung nicht mehr vorhanden ist. Die Hebestelle hat für den danach noch vorhandenen Schaumwein dem Einzahler die erforderlichen Steuerzeichen auszuhandigen, für den nicht mehr vorhandenen Schaumwein die entsprechenden Steuerzeichen durch Durchreisen zu entwerten und das Geschehene in der Nachsteueranmeldung zu vermerken.

(3) Der Steuerpflichtige hat den am Tage der Zahlung noch vorhandenen Schaumwein sofort mit den ihm übergebenen Steuerzeichen zu versehen. Die an den Umschließungen bereits vorhandenen Steuer- oder Zollzeichen dürfen durch die Nachsteuerzeichen nicht verdeckt werden.

(4) Zur Nachversteuerung sind für Schaumwein aus Fruchtwein die neuen, für anderen Schaumwein die bisherigen Steuerzeichen und zwar solche zu benutzen, deren Steuerwert dem Nachsteuerbetrag abzüglich des gemäß § 3 Abs. 1 anzurechnenden Steuerbetrags entspricht.

§ 7.

(1) Die aufgekommene Nachsteuer ist von der Hebestelle als Schaumweinsteuer zu vereinnahmen.

(2) Der bei inländischem Schaumwein aus Fruchtwein sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Steuerwerte der zur Nachversteuerung dienenden Steuerzeichen und dem tatsächlich aufgetommenen Betrag ist bei der Nachsteuerberechnung ersichtlich zu machen. Über die Unterschiedsbeträge hat die Hebestelle eine besondere Nachweisung zu führen, die am Jahresschlusse mit der Reichssteuerübersicht der Direktivbehörde vorzulegen ist.

(3) Die durch Einzahlung des Nachsteuerbetrags erledigten Nachsteueranmeldungen hat die Hebestelle unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 8.

(1) Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu erfolgen.

(2) Die Nachsteuerpflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

(3) Nach beendeter Prüfung sind die mit Beschaubefund versehenen Anmeldungen unverzüglich der Hebestelle zurückzugeben, die bei Einforderung der etwa nachzuzahlenden Beträge nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 zu verfahren hat.

(4) Gebühren sind nicht zu erheben.

§ 9.

Das Anmeldebuch ist mit allen Belegen bis zum 15. Dezember 1918 dem Hauptamt und von diesem bis zum 5. Januar 1919 der Direktivbehörde zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1919 zu beendigen.

§ 10.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Nr. des Anmeldungsbuchs

Abgegeben am

Anmeldung von Schaumwein zur Nachsteuer.

Ich (Wir) melde umstehend verzeichneten Schaumwein zur Nachsteuer an und versicher....., daß sich mehr Schaumwein, als umstehend verzeichnet ist, am 1918 nicht in meinem (unserem) Besitz oder Gewahrsam befunden hat.

Der angemeldete Schaumwein lagert

(Bezeichnung des Aufbewahrungsorts nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Gebäuderaum.)

....., den 1918.

(Unterschrift.)

(Straße, Hausnummer.).....

Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch.

Enthält Blätter, die mit einer angehefteten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

denten 1918.

Ziegelrande.)

Anleitung zum Gebrauche.

Im das Anmeldungsbuch sind sämtliche Nachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Behörde in die Zvalten 1 bis 4 einzutragen.

Nr. _____ des Nachsteuer-Anmeldebuches.

Muster c.

(R. D. § 5)

Aufforderung zur Entrichtung von Nachsteuer für Schaumwein.

An Nachsteuer sind von Ihnen M Pf. zu entrichten.

Sie werden ersucht, diesen Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Aufforderung bei der Amtsstelle gegen Empfangnahme der Steuerzeichen einzuzahlen.

....., den 1918.

..... amt.

Quittung.

An

M Pf., in Worten

Herrn
die Firma

Nachsteuer erhalten und im Schaumweinsteuer-Einnahmebuche Nr. _____ vereinnahmt.

zu

....., den 1918.

(Amtsstempel.)

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918
(Reichs-Gesetzbl. S. 951)
zuzustimmen.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schiffer.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze gegen die Steuerflucht.

§ 1.

(1) Personalsteuern des Reichs im Sinne des § 1 des Gesetzes sind Steuern vom Vermögen, vom Vermögenszuwachs, vom Mehreinkommen und Erbschaftssteuern.

(2) Personalsteuern der Bundesstaaten im Sinne des § 1 des Gesetzes sind Einkommen-, Kapitalrenten-, Lohn- und Befoldungs-, Vermögens- (Ergänzungs-, Kapital-) und Erbschaftssteuern.

§ 2.

Für die Feststellung, Anforderung und Annahme der Sicherheit ist der Bundesstaat zuständig, der nach § 3 des Gesetzes Gläubiger der bundesstaatlichen Steuern ist. Sind nach § 3 Satz 4 des Gesetzes mehrere Bundesstaaten zu gleichen Anteilen Gläubiger der bundesstaatlichen Steuern oder herrscht zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet auf Anrufen eines Bundesstaats der Bundesrat.

§ 3.

Für die nach § 4 des Gesetzes abzugebenden Vermögenserklärungen ist das Muster der Steuererklärung zu der außerordentlichen Kriegsabgabe und zur Besitzsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 sinngemäß zu verwenden. Der Steuerpflichtige hat in einer Anlage die Vermögenswerte, die nach § 9 für die Sicherheitsleistung in Betracht kommen können, mit Wertangabe besonders aufzuführen.

§ 4.

(1) Dem Steuerpflichtigen ist ein Bescheid über die Sicherheit nach Anleitung des Musters 1 zu erteilen. Er hat zu enthalten:

1. den Betrag der zu leistenden Sicherheit,
2. die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Sicherheit,
3. eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und der Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
4. die Anweisung zur Leistung der Sicherheit vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland,
5. die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Sicherheit zuständigen Behörden,
6. die Aufforderung zu einer Erklärung darüber, in welcher Weise Sicherheit geleistet werden soll, nebst einer sachdienlichen Belehrung über die zur Sicherheit geeigneten Mittel,

Muster 1

7. einen Hinweis darauf, daß der Bescheid einen Monat nach Zustellung außer Kraft tritt, wenn der Steuerpflichtige bis dahin den dauernden Aufenthalt im Inland nicht aufgegeben hat, und daß, wenn der dauernde Aufenthalt nach Ablauf dieser Frist aufgegeben werden soll, ein neuer Bescheid herbeigeführt werden muß,
 8. einen Hinweis darauf, in welchen Punkten bei der Feststellung des sicherheitspflichtigen Vermögens von der Erklärung abgewichen worden ist; eine Begründung der Abweichung ist nicht erforderlich.
- (2) Der vorläufige Bescheid enthält statt der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die spätere endgültige Festsetzung und auf den § 12 des Gesetzes.

§ 5.

Muster 2

Der im Falle des § 11 Nr. 1 des Gesetzes zu erteilende und nach Anleitung des Modells 2 zu gestaltende Bescheid hat außer den im § 4 Nr. 1, 2, 3 und 5 aufgezählten Punkten einen Hinweis darauf zu enthalten, daß der Bescheid sofort vollstreckbar ist.

§ 6.

Muster 3

Der im Falle des § 11 Nr. 2 des Gesetzes zu erteilende und nach Anleitung des Modells 3 zu gestaltende Bescheid hat außer den im § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 aufgezählten Punkten die Tatsachen zu enthalten, die die Annahme rechtfertigen, daß der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben und sich der Leistung der Sicherheit entziehen will, sowie einen Hinweis darauf, daß der Bescheid sofort vollstreckbar ist.

§ 7.

Der § 10 des Gesetzes findet auf den im Falle von § 11 Nr. 2 des Gesetzes erteilten Bescheid keine Anwendung. Dieser Bescheid ist außer Kraft zu setzen, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung (§ 11 Nr. 2 des Gesetzes) weggefallen sind.

§ 8.

(1) Der Bescheid ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Angelegenheiten im landesrechtlichen Steuerverfahren maßgebenden Vorschriften zu erfolgen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann besondere Vorschriften erlassen.

§ 9.

Die Sicherheit kann nach Wahl des Steuerpflichtigen geleistet werden durch

1. Hinterlegung von Geld,
2. Hinterlegung von Schuldschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats,
3. Hinterlegung von Schuldschreibungen der deutschen Schutzgebiete, Anleihen,
4. Hinterlegung von Schuldschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist,
5. Hinterlegung von inländischen Pfandbriefen sowie von sonstigen von einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellten Schuldschreibungen, sofern die Wertpapiere vom Bundesrate oder durch landesgesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Münzelgeld für geeignet erklärt sind,
6. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, sofern sie bei der Reichsbank beliehbar (lombardsfähig) sind,
7. pfandweise Hinterlegung der über Wertpapiere der genannten Art erteilten Niederlegungsbescheinigungen der Reichsbank,
8. Hinterlegung eines Sparkassenbuchs einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundes-

staats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Vorlegung einer Bescheinigung der Sparkasse, daß sie von der Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung Mitteilung erhalten hat,

9. Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
10. Verpfändung von sonstigen Schuldbuchforderungen, sofern sie bei der Reichsbank beleihbar (lombardfähig) sind,
11. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
12. Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

§ 10.

Die im § 9 bezeichneten Wertpapiere und Schuldbuchforderungen sind zu dem Werte anzunehmen, mit dem sie bei Feststellung des sicherheitspflichtigen Vermögens angelegt sind.

§ 11.

(1) Wer eine Sicherheit durch eine Niederlegungsbescheinigung der Reichsbank über von ihm für eigene Rechnung hinterlegte Wertpapiere leisten will, hat eine Bescheinigung der Reichsbank beizubringen, daß die in der Niederlegungsbescheinigung bezeichneten Papiere umlaufsfähig sind.

(2) Durch die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit übernimmt die Reichsbank die Haftung dafür,

- a) daß das Rückforderungsrecht des Niederlegers durch gerichtliche Sperren und Beschlagnahmen nicht beschränkt ist,
- b) daß die niedergelegten Wertpapiere nach Ausweis der Sammelliste aufgerufener Wertpapiere nicht als gestohlen oder verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt, noch zum Zwecke der kraftloserklärung aufgeboden, noch für kraftlos erklärt worden sind,
- c) daß sie auf den Inhaber lauten oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sein sollten, mit Blankogiro versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, daß der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelpflicht genügt ist und daß die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sich bei den Stücken befinden.

(3) Die Haftung zu c erstreckt sich auf die ganze Zeit, während der die Wertpapiere sich bei der Reichsbank befinden und die mit der Umlaufbescheinigung versehene Niederlegungsbescheinigung (Depotschein) im Besitze des Niederlegers ist. Dagegen bezieht sich die Haftung der Reichsbank für die zu a und b erwähnten Punkte nur auf den zur Zeit der Ausstellung der Umlaufbescheinigung bestehenden Zustand; etwa später eintretende Ereignisse der in Frage kommenden Art werden also auf Grund der vorher ausgestellten Bescheinigung nicht vertreten; in allen Fällen, in denen eine mit Umlaufbescheinigung versehene Niederlegungsbescheinigung (Depotschein) nicht unmittelbar nach Ausstellung der Umlaufbescheinigung als Sicherheit niedergelegt werden soll, haben daher die Steuerpflichtigen eine Bescheinigung der Reichsbank beizubringen, daß die Gültigkeit der ausgestellten Umlaufbescheinigung noch fortbauert.

§ 12.

Bei der Verpfändung von Schuldbuchforderungen hat der Steuerpflichtige in der Verpfändungserklärung zu versichern, daß er über die verpfändete Forderung als eingetragener Gläubiger unbeschränkt zu verfügen berechtigt ist und daß Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen zuunsten Dritter betreffs dieser Schuldbuchforderung nicht bestehen und eine Bescheinigung der Schulbuchverwaltung darüber beizubringen, daß solche Rechte oder Verfügungsbeschränkungen im Schuldbuch nicht vermerkt sind.

§ 13.

Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen, unter denen in dem Bundesstaat, in dem das belastete Grundstück liegt, Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf.

§ 14.

Besitzt der Steuerpflichtige Vermögenswerte der in §§ 9 bis 13 bezeichneten Art nicht, so ist die Sicherheit in anderer Weise zu leisten. Hierbei ist solchen Werten, die die größere Sicherheit bieten oder beim Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb einer angemessenen Frist verwertet werden können, der Vorzug zu geben. Dabei braucht jedoch die sofortige Verwertbarkeit nicht immer entscheidend zu sein, insbesondere dann nicht, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß er in seinem Geschäftsbetriebe sofort Barmittel bedarf, und die erst nach Kündigung fällig werdenden Werte ausreichende Sicherheit bieten.

§ 15.

Leistet der Steuerpflichtige mit andern als den in §§ 9 bis 13 genannten Werten Sicherheit, so ist deren Annahmewert in der Regel auf nicht mehr als drei Viertel desjenigen Wertes zu bestimmen mit dem sie bei Feststellung des sicherheitspflichtigen Vermögens angelegt sind.

§ 16.

Die Steuerbehörde prüft die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit und benachrichtigt den Steuerpflichtigen von dem Ergebnis dieser Prüfung.

§ 17.

Das Verfahren bei der Hinterlegung sowie die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung und Verwaltung der hinterlegten Sicherheit richten sich vorbehaltlich der §§ 18 bis 20 nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 18.

Nachdem die Sicherheit geleistet ist, bedarf es wegen eines Sinkens ihres Wertes einer Verstärkung der Sicherheit nicht. Umgekehrt sind auch eine teilweise Rückerstattung der Sicherheit nicht stat, wenn ihr Wert sich nachträglich erhöht hat.

§ 19.

Die Ersetzung der geleisteten Sicherheit oder eines Teiles davon durch eine andere gleichwertige Sicherheit ist zulässig.

§ 20.

(1) Bares Geld ist mit vier vom Hundert von dem auf den Tag der Hinterlegung folgenden Werktag ab zu verzinsen.

(2) Während der Dauer der Sicherheitsleistung sind die Zinsen für das hinterlegte bare Geld nur nach Schluß jedes Kalenderhalbjahres auf Verlangen auszahlbar.

§ 21.

(1) Eine Neufeststellung der Sicherheit hat unter den Voraussetzungen des § 73 des Besitzsteuergesetzes zu erfolgen.

(2) Gegen einen Neufeststellungsbescheid stehen dem Steuerpflichtigen die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen den Sicherheitsbescheid. Von einer Neufeststellung kann abgesehen werden, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag an Sicherheit den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigt.

§ 22.

(1) Die Sicherheit oder der zuviel geleistete Teil der Sicherheit ist auf Antrag zurückzugeben, wenn

1. die Steuerpflicht erloschen ist (§§ 1, 30 des Gesetzes) und die fällig gewordenen Steuerforderungen ohne Inanspruchnahme der Sicherheit gezahlt sind,
2. im Falle der Sicherheitsleistung auf Grund des § 11 Nr. 2 des Gesetzes die Voraussetzungen für die Forderung der Sicherheitsleistung wieder weggefallen sind,
3. der Sicherheitsbescheid im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder die festgesetzte Sicherheit im Rechtsmittelverfahren herabgesetzt wird.

(c) Die Sicherheit ist auf Antrag ferner zurückzugeben, soweit sie infolge eines offenbaren Verlebens zu Unrecht bezahlt worden ist.

(d) Der Rückgabeantrag bedarf, wenn er im Ausland gestellt wird, der Legalisierung eines deutschen Konsuls.

§ 23.

Die etwa nötige Verwertung der geleisteten Sicherheit zur Deckung fällig gewordener Steuerforderungen erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 24.

Die Sicherheit haftet zunächst für fällig gewordene Reichssteuerforderungen.

§ 25.

Mit einem Monat nach Zustellung des Bescheids (§ 9 des Gesetzes) die Sicherheit noch nicht geklärt, so hat die Steuerbehörde zu ermitteln, ob der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgegeben hat. Hat der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland innerhalb eines Monats nach Zustellung des Sicherheitsbescheids aufgegeben, so hat sie den Bescheid zu vollstrecken; hat der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheids aufgegeben, so hat sie einen neuen Sicherheitsbescheid auf Grund von § 11 Nr. 1 des Gesetzes zu erlassen und diesen zu vollstrecken.

§ 26.

Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen dauernden Aufenthalt in ein deutsches Schutzgebiet, so hat die Steuerbehörde der zuständigen Behörde im Schutzgebiete durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde und des Reichskolonialamts davon Mitteilung zu machen. Die zuständige Behörde wiederum hat der inländischen Steuerbehörde durch Vermittlung des Reichskolonialamts und der obersten Landesfinanzbehörde Kenntnis zu geben, wenn der Genannte aus dem Schutzgebiet auswandert.

§ 27.

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Kasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörde die Strafscheidung getroffen ist.

§ 28.

Über jeden einzelnen den dauernden Aufenthalt im Inland aufgebenden Steuerpflichtigen sind Akten mit fortlaufenden Nummern anzulegen, in welche alle auf den Fall bezüglichen Schriftstücke nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind.



Muster 1.

(Ausführungsbestimmungen § 4)

Besitzsteueramt

Nr.

Sicherheitsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) wird im Hinblick auf die bevorstehende Aufgabe Ihres dauernden Aufenthalts im Inland die Sicherheit auf *M* hiermit festgesetzt.

Die Sicherheit ist in folgender Weise berechnet worden:

Das Vermögen beträgt nach Ihrer Angabe *M*. Die Feststellung weicht von Ihren Angaben wie folgt ab:

Das sicherheitspflichtige Vermögen beträgt also *M*, davon 20 v. H. = *M*.

Sie haben die Sicherheit vor der Aufgabe Ihres dauernden Aufenthalts im Inland bei der zu leisten.

Sie werden aufgefordert, alsbald zu erklären, in welcher Weise Sie Sicherheit leisten wollen. Gegen diesen Bescheid ist d..... binnen

....., beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. *D* ist anzubringen.

Einen Monat nach Zustellung tritt der Bescheid außer Kraft, wenn Sie bis dahin Ihren dauernden Aufenthalt im Inland nicht aufgegeben haben. Wollen Sie nach Ablauf dieser Frist den Aufenthalt im Inland aufgeben, so haben Sie einen neuen Bescheid herbeizuführen.

Für die Art der Sicherheit gelten insbesondere folgende Paragraphen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen die Steuerflucht (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918, S. 403 ff.).

§ 9. Die Sicherheit kann nach Wahl des Steuerpflichtigen geleistet werden durch

1. Hinterlegung von Geld,
2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats,
3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der deutschen Schutzgebietsanleihen,
4. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist,

5. Hinterlegung von inländischen Pfandbriefen sowie von sonstigen von einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, sofern die Wertpapiere vom Bundesrate oder durch Landesgesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind,
6. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, sofern sie bei der Reichsbank beleihbar (Lombardfähig) sind,
7. Hinterlegung der über Wertpapiere der genannten Art erteilten Niederlegungsbescheinigungen der Reichsbank,
8. Hinterlegung eines Sparkassenbuchs einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Vorlegung einer Bescheinigung der Sparkasse, daß sie von der Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung Mitteilung erhalten hat,
9. Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
10. Verpfändung von sonstigen Schuldbuchforderungen, sofern sie bei der Reichsbank beleihbar (Lombardfähig) sind,
11. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
12. Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

§ 14. Besitzt der Steuerpflichtige Vermögenswerte der im § 9 bezeichneten Art nicht, so ist die Sicherheit in anderer Weise zu leisten. Hierbei ist solchen Werten, die die größere Sicherheit bieten oder beim Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb einer angemessenen Frist verwertet werden können, der Vorzug zu geben. Dabei braucht jedoch die sofortige Verwertbarkeit nicht immer entscheidend zu sein, insbesondere dann nicht, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß er in seinem Geschäftsbetriebe sofort Varmittel bedarf, und die erst nach Ründigung fällig werdenden Werte ausreichende Sicherheit bieten.

(Unterschrift.)

Muster 2.

(Ausführungsbestimmungen)

Beihilfeneueramt
Nr.

Sicherheitsbescheid.

Sie haben Ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgegeben, ohne von der beabsichtigten Aufgabe Ihres Aufenthalts Anzeige erstattet und eine Vermögenserklärung abgegeben zu haben.

Auf Grund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-
Gesetzbl. S. 405) wird die Sicherheit auf M hiermit festgesetzt.

Die Sicherheit ist in folgender Weise berechnet worden:

Die Sicherheit ist bei der zu leisten.

Dieser Bescheid ist sofort vollstreckbar.

Gegen diesen Bescheid ist d binnen

, beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig.

anzubringen.

2

(Unterschrift.)

Besitzsteueramt

Nr.

Sicherheitsbescheid.

(Angabe der Tatsachen)

Diese Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben und sich der Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit entziehen wollen. Auf Grund des § 11 Nr. 2 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird die Sicherheit auf M hiermit festgesetzt.

Die Sicherheit ist in folgender Weise berechnet worden:

Die Sicherheit ist bei sofort zu leisten.
Gegen diesen Bescheid ist d..... binnen
....., beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig.
D..... ist anzubringen.

Für die Art der Sicherheit gelten insbesondere folgende Paragraphen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen die Steuerflucht (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918, S. 403 ff.).

§ 9. Die Sicherheit kann nach Wahl des Steuerpflichtigen geleistet werden durch

1. Hinterlegung von Geld,
2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats,
3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der deutschen Schutzgebietsanleihen,
4. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist,
5. Hinterlegung von inländischen Pfandbriefen sowie von sonstigen von einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, sofern die Wertpapiere vom Bundesrate oder durch landesgesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind,

6. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, sofern sie bei der Reichsbank beleihbar (Lombardfähig) sind,
7. Hinterlegung der über Wertpapiere der genannten Art erteilten Niederlegungsbescheinigungen der Reichsbank,
8. Hinterlegung eines Sparkassenbuchs einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Miindelgeld für geeignet erklärt ist, unter Vorlegung einer Bescheinigung der Sparkasse, daß sie von der Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung Mitteilung erhalten hat,
9. Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
10. Verpfändung von sonstigen Schuldbuchforderungen, sofern sie bei der Reichsbank beleihbar (Lombardfähig) sind,
11. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
12. Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

§ 14. Besitzt der Steuerpflichtige Vermögenswerte der in §§ 9 bis 13 bezeichneten Art nicht, so ist die Sicherheit in anderer Weise zu leisten. Hierbei ist solchen Werten, die die größte Sicherheit bieten oder beim Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb einer angemessenen Frist verwertet werden können, der Vorzug zu geben. Dabei braucht jedoch die sofortige Verwertbarkeit nicht immer entscheidend zu sein, insbesondere dann nicht, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß er in seinem Geschäftsbetriebe sofort Varmittel bedarf, und die erst nach Kündigung fällig werdenden Werte ausreichende Sicherheit bieten.

(Unterschrift.)

Bekanntmachung.

Ergänzung des § 74 Abs. 4 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917
(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 166).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1918 beschlossen, dem § 74 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz als dritten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

Die Landeszentralbehörden können, soweit Einigungsämter nicht errichtet sind, die Entscheidung den auf Grund des § 7 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 eingefügten Stellen übertragen.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

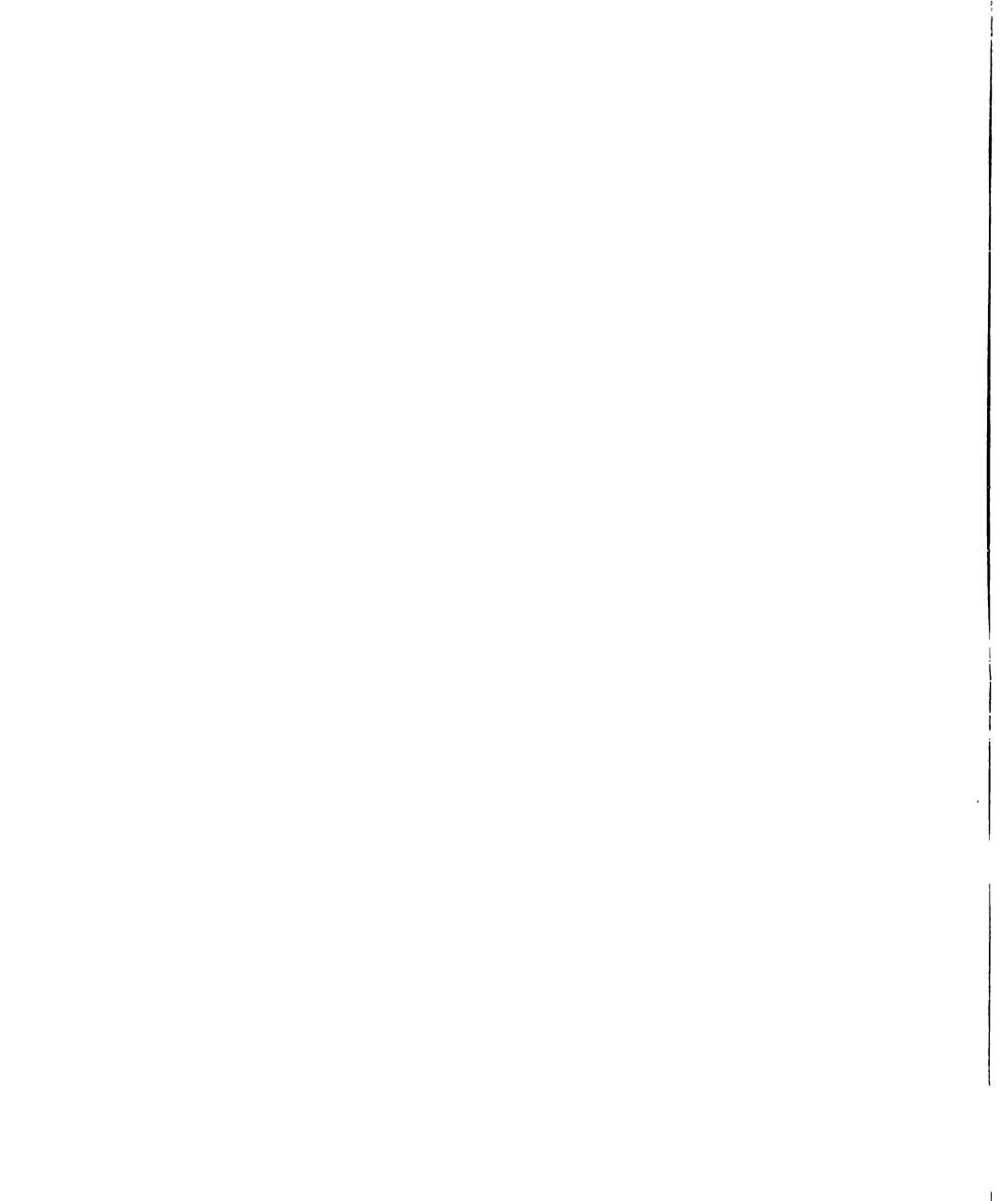
2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Von dem Handbuch für das Deutsche Reich wird für das Rechnungsjahr 1918 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint in der ersten Hälfte des August 1918 im Verlage der Buchhandlung Carl Heymanns Verlag zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 9 *M* geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 12 *M* zu beziehen.

3. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Gottenburg ist der Kaufmann Hugo Carlberg zum Konsularagenten in Warberg bestellt worden.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. August 1918.

Nr. 29.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Bestellung . . .	Seite 417
2. Post- und Telegraphenwesen: Postprotestaufträge mit in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks	417
3. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung	418
Vorläufige Bestimmungen über die Ermittlung des Weingeistgehalts im Weine	436

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern	437
Nachsteuerordnung für Mineralwässer	480
Ausführungsbestimmungen zu § 260 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 16. Juli 1918	498
Verwendung von Warenumschlagtempelmarken zur Entrichtung der Umsatzsteuer	495
4. Allgemeine Verwaltungssachen: Erscheinen des Hand- buchs für das Deutsche Reich auf das Rechnungsjahr 1918	496

1. K o n s u l a t w e s e n .

Von dem Kaiserlichen Generalkonsul in Konstantinopel ist der Schulleiter Heinrich Döring zum Konsularagenten in Eski-Schehir bestellt worden.

2. P o s t - u n d T e l e g r a p h e n w e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g ,

Betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 6. August 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 992), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1918, betreffend die Post-

protestaufträge mit Wechsln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (Reichs-Gesetzbl. S. 367), folgende Verordnung erlassen:

A. Postprotestaufträge mit Wechsln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. November 1918 eingetreten ist, am 30. November 1918;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. November 1918 eintritt, am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werttag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. November 1918 (Abs. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 6. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Rüdlin.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. August 1918 beschlossen, den in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die Bestimmungen zu Ia, Ib, IIa und IIb mit dem 1. September 1918, diejenigen zu Ic, Id und IIc mit dem 1. Oktober 1918 in Wirksamkeit gesetzt werden, ferner, daß der Reichskanzler ermächtigt wird, das Verfahren bei Ermittlung des Weingeistgehalts im Weine vorläufig in der in der Anlage 2 vorgeesehenen Weise zu regeln.

Berlin, den 8. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Änderungen und Ergänzungen

des

Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

I. Warenverzeichnis zum Zolltarife.

a) Infolge des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 831) — mit Wirkung vom 1. September 1918 ab —.

1. In dem Stichwort »Auszüge« ist in der Anmerkung 2 am Schlusse des 1. Absatzes statt »Weine mit Zusatz von Heilmittelstoffen der Nr. 184« zu setzen:

Weine mit Heilmittelzusätzen der Nr. 182

Abf. 2 dafelbst erhält folgende Fassung:

Weinige Auszüge jeder Art mit einem Weingeistgehalte von mehr als 200 g in 1 l werden wie Branntwein verzollt.

2. Das Stichwort »Bischof« ist wie folgt zu fassen:

Bischof (aus Wein, Zucker und Pomeranzensaft ohne Zusatz von Branntwein künstlich bereitetes Getränk):		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	182	60
in anderen Behältnissen, neben der inneren Abgabe.	182	80

3. In dem Stichwort »Getränke« sind die Ziffern 2 und 3 nebst Anmerkung durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

2. zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke, auch mit Zusatz von Gewürzen oder Zucker:		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . .	182	60
in anderen Behältnissen	182	80
3. Obstwein, in Gärung begriffener Obstmost und andere gegorene, dem Weine ähnliche Getränke aus Frucht- oder Pflanzenäpfeln oder Malzauszügen; Reiskwein (Sake):		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . .	183	24
<i>Obstwein und in Gärung begriffener Obstmost, in Fässern oder Kesselwagen</i>	—	v 3
in anderen Behältnissen	183	75
<i>Obstwein und in Gärung begriffener Obstmost, in Fässern</i>	—	v 3

4. Getränke, ohne Zusatz von Branntwein oder Wein künstlich bereitet, anderweit nicht genannt:		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . . .	185	24
in anderen Behältnissen	185	48
Anmerkung zu 2 bis 4. Neben dem Zoll ist die innere Abgabe zu erheben.		
4. Das Stichwort »Kefirkumyß« erhält folgende Fassung:		
Kefirkumyß (ein unter Anwendung des Kefirferments aus Milch bereitetes Getränk):		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . . .	185	24
in anderen Behältnissen	185	48
5. Das Stichwort »Kumyß« ist wie folgt zu fassen:		
Kumyß (Milchwein), auch Kefirkumyß:		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . . .	185	24
in anderen Behältnissen	185	48
6. Das Stichwort »Limonade« erhält folgende Fassung:		
Limonade aus natürlichen pflanzlichen Säften oder künstlich bereitetem Ersatzgemischen, mit oder ohne Kohlenäurezusatz:		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	185	24
in anderen Behältnissen, neben der inneren Abgabe	185	48
7. Dem Stichwort »Maltonwein« ist nachstehende Fassung zu geben:		
Maltonwein (ein unter Verwendung von Weizenhefearten aus Gerste hergestelltes weinähnliches Erzeugnis):		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	183	24
in anderen Behältnissen, neben der inneren Abgabe	183	75
8. Das Stichwort »Met« erhält folgende Fassung:		
Met (ein aus Honig durch Gärung hergestelltes Getränk, das sich von Bier dadurch unterscheidet, daß es vollständig ausgegoren ist):		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . . .	185	24
in anderen Behältnissen	185	48
9. Das Stichwort »Milchwein« ist wie folgt zu fassen:		
Milchwein (Kumyß):		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . . .	185	24
in anderen Behältnissen	185	48
10. Das Stichwort »Most« erhält folgende Fassung:		
Most:		
1. von Trauben:		
a) frisch, auch entkeimt, s. Wein Ziffer 1. E. dagegen Weinmaische.		
b) ohne oder mit Zuckerzusatz eingekocht oder sonst eingedickt (Traubenstrupp), weingestrichelt, auch entkeimt	181	200
c) Weinmost aller Art in luftdicht verschlossenen Behältnissen . E. auch Rosinenextrakt und Sekt (griechischer).	181	200

(Noch **Mofl**)

2. **Obftmofl**, in Gärung begriffen:

in Behältniffen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	183	24
in Fässern oder Kesselwagen	—	v 3
in anderen Behältniffen	183	75
in Fässern	—	v 3

Es. dagegen Obft.

Anmerkung zu 1 und 2. Neben den Zöllen find die inneren Abgaben zu erheben.

11. Das Stichwort »Obftmofl« erhält folgende Faſſung:

Obftmofl, in Gärung begriffen:

in Behältniffen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	183	24
in Fässern oder Kesselwagen	—	v 3
in anderen Behältniffen, neben der inneren Abgabe	183	75
in Fässern	—	v 3

Es. dagegen Obft.

12. Das Stichwort »Obftwein« iſt wie folgt zu faſſen:

Obftwein:

in Behältniffen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	183	24
in Fässern oder Kesselwagen	—	v 3
in anderen Behältniffen, neben der inneren Abgabe	183	75
in Fässern	—	v 3

13. Hinter dem Stichwort »Reizzeuge« iſt als neues Stichwort aufzunehmen:

Reiswein (Safe):

in Behältniffen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	183	24
in anderen Behältniffen, neben der inneren Abgabe	183	75

14. In dem Stichwort »Rofinenextrakt« iſt die Tarifnummer und der Zollsatz zu ändern von »182« und »80« in »181« und »200«; ferner iſt am Schluſſe hinter »Behältniffen« anzufügen », neben der inneren Abgabe«.

15. Hinter dem Stichwort »Saiten« iſt als neues Stichwort aufzunehmen:

Safe f. Reiswein.

16. Das Stichwort »Schaumwein« erhält folgende Faſſung:

Schaumwein , neben der inneren Abgabe	184	180
Es. auch die Anmerkung zu 7 bei Wein.		

17. Das Stichwort »Sekt« erhält folgende Faſſung:

Sekt , griechiſcher, auch in luftdicht verſchloſſenen Behältniffen, neben der inneren Abgabe	181	200
---	-----	-----

Anmerkung. Unter griechiſchem Sekt wird ſowohl ein aus Trodenbeeren des Weinstocks durch ſtarke Anſpreſſen gewonnener, auch mit Zucker oder Weingeiſt verfeſter, ſtruppider Saft zur Herſtellung von Süßweinen, als auch ein zur Verbeſſerung von Weinen dienender ver-

(Noch Selt)

gorener Wein verstanden, dem durch Einkochen verdickter und haltbar gemachter Traubensaft zugelegt ist.
Griechischer Selt mit einem Weingeistgehalte von mehr als 200 g in 1 l unterliegt der Verzollung wie Brantwein.

—, Trockenbeerwein, Schaumwein, j. Wein (Ziffer 1 und 7).

18. In dem Stichwort »Sirup« ist die Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

5. Traubensirup (ohne oder mit Zuckerzusatz eingekochter oder sonst eingedickter Most von Trauben), weingeistfrei, auch entkeimt oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen, neben der inneren Abgabe
S. auch Rosineneztrakt und Selt (griechischer).

181 200

19. Das Stichwort »Traubensirup« erhält folgende Fassung:

Traubensirup (ohne oder mit Zuckerzusatz eingekochter oder sonst eingedickter Most von Trauben), weingeistfrei, auch entkeimt oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen, neben der inneren Abgabe
S. auch Rosineneztrakt und Selt (griechischer).

181 200

20. Das Stichwort »Trübwein« erhält folgende Fassung:

Trübwein (Weintrüb, flüssiges, noch als Wein verwendbares Weingeläger), wie Wein.

21. Das Stichwort »Wein« erhält folgende Fassung:

1. **Wein** und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (A):

a) in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr:
mit natürlichem Weingeistgehalte; frischer Most 180 60
mit verstärktem Weingeistgehalte 180 70

roter Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 200 g in 1 l und frischer Most zu roten Weine, auch entkeimt, in Fässern oder Kesselwagen zum Verschneiden unter Überwachung der Verwendung (A)

ⓑ r 15

Marsalawein, Portwein und Madeirawein, in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 200 g in 1 l

ⓑ r 20

anderer Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 140 g in 1 l und frischer Most, auch entkeimt, in Fässern oder Kesselwagen

— r 20

b) in anderen Behältnissen:

mit natürlichem Weingeistgehalte; frischer Most 180 75
mit verstärktem Weingeistgehalte 180 80

roter Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 200 g in 1 l und frischer Most zu roten Weine, auch entkeimt, in Fässern zum Verschneiden unter Überwachung der Verwendung (A)

ⓑ r 15

Marsalawein, Portwein und Madeirawein in Fässern mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 200 g in 1 l

ⓑ r 20

anderer Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 140 g in 1 l und frischer Most, auch entkeimt, in Fässern

— r 20

Anmerkungen zu 1.

1. Neben den Zellen der Nummer 180 sind die inneren Abgaben zu erheben (Anmerkung 1 zu 180).
2. Wein zur Herstellung von Schaumwein oder Berrnuttwein unter Zollsicherung (Anmerkung 2 zu 180).
3. Wein zur Herstellung von Kognak oder Weinessig unter Zollsicherung (Anmerkung 3 zu 180).
4. Als Wein mit natürlichem Weingeistgehalte gilt aller Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 140 g in 1 l. Als Wein mit ver-

— 20

— 10

(Noch Wein)

stärktem Weingeistgehalte wird derjenige Wein angesehen, dessen Weingeistgehalt mehr als 140 g, aber nicht mehr als 200 g in 1 l beträgt; wird vom Einbringer nachgewiesen, daß der Weingeistgehalt eines Weines von mehr als 140 g in 1 l natürlich ist, so ist der Wein als Wein mit natürlichem Weingeistgehalte zu behandeln. Wein mit einem Weingeistgehalte von mehr als 200 g in 1 l wird wie Branntwein verzollt.

5. Wein, dessen Gehalt an Essigsäure (flüchtiger Säure) 30 g oder darüber in 1 l beträgt und dessen Weingeistgehalt, vermehrt um den Gehalt an Essigsäure, 140 g in 1 l nicht übersteigt, ist wie Weineisig zu verzollen (A).

6. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsätze von 15 M für 1 dz sind nur solche rote Naturweine und Moste zu rotem Weine zuzulassen, welche im Liter Flüssigkeit mindestens 94 und höchstens 200 g Weingeist — beziehentlich im Moste das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker — sowie bei 100° C mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter Beobachtung der darüber in der Weinzollordnung (A) erlassenen Vorschriften zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 v. H. und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Weine oder Moste in einer Menge von nicht mehr als 33 1/3 v. H. des ganzen Gemisches versetzt wird.

Die Verzollung zum ermäßigten Satze von 15 M für 1 dz ist von der Überwachung der Verwendung des Weines nach Maßgabe der Weinzollordnung (A) abhängig.

7. Als Portwein und Madeiraweine sind nur solche Traubenweine anzusehen, die in einem der zum portugiesischen Dowogebiete gehörigen Weinbaubezirke oder auf der Insel Madeira erzeugt und über die Häfen von Porto oder Funchal mit von den zuständigen portugiesischen Behörden ausgestellten Ursprungs- und Reinheitszeugnissen verschifft worden sind.

2. Weine von Trauben mit Heilmittelzusätzen, z. B. Kolanwein, Pepsinwein, Wermutwein:

a) in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	182	60
Wermutwein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 200 g in 1 l:		
in Flüssern	—	v 20
in anderen Behältnissen	—	v 30
b) in anderen Behältnissen, neben der inneren Abgabe	182	80
Wermutwein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 200 g in 1 l:		
in Flüssern	—	v 20
in anderen Behältnissen	—	v 30

Anmerkung zu 2. Weine mit Heilmittelzusätzen, die ausschließlich zum Heilgebrauche dienen, z. B. Worchwein (Wein mit Zusatz von Worchweinfett) und Stempfwein, sind gleich den ausschließlich zum Heilgebrauche verwendeten weinigen Auszügen, z. B. Worchwurzelwein, Chinawein, Condurangowein, Khabarberwein, Zeitlofenwein, nach Nr. 386 zum Satze von 40 M für 1 dz zu verzollen.

Weine mit Heilmittelzusätzen sowie weinige Auszüge (einschließlich derjenigen, welche ausschließlich zum Heilgebrauche dienen) sind, sofern ihr Weingeistgehalt mehr als 200 g in 1 l beträgt, wie Branntwein zu verzollen.

3. Malzwein:

in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	183	24
in anderen Behältnissen, neben der inneren Abgabe	183	75

4. Milchwein (Kumys):

in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	185	24
in anderen Behältnissen	185	48

(Noch Wein)

5. Obstwein:

in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	183	24
<i>in Fässern oder Kesselwagen</i>	—	r 3
in anderen Behältnissen, neben der inneren Abgabe	183	75
<i>in Fässern</i>	—	r 3

6. Reistwein (Sake):

in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr, neben der inneren Abgabe	183	24
in anderen Behältnissen, neben der inneren Abgabe	183	75

7. Schaumwein, neben der inneren Abgabe 184

Es. dagegen Sekt, griechischer.

Anmerkung zu 7. Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltenen und fruchtweinhaltenen Getränke mit einem Weingeistgehalte von mehr als 10 g in 1 l, deren Kohlenäure beim Öffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht, auch Schaumwein aus Mostatwein oder ähnlichem Weine (Asti spumante, Moscato spumante, Nebbiolo spumante, Refosco spumante und dergleichen).

Die Schaumwein sind auch schäumende Getränke mit einem Weingeistgehalte von mehr als 10 g in 1 l zu behandeln, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltenen oder fruchtweinhaltenen Getränken hergestellt sind, aber nach Aussehen oder Geschmack als Erzeugnis für Schaumwein dienen können (schaumweinähnliche Getränke).

22. Die Anmerkung zum Stichwort »Weinhefe« erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Flüssige Weinhefe mit einem Weingeistgehalte von mehr als 140 g in 1 l ist wie Branntwein zu verzollen.

23. In dem Stichwort »Weinmaische« ist der Bollsatz zu ändern von »24« in »40«. Ferner sind daselbst in Abf. 1 der Anmerkung die Worte »Anmerkung zu Nr. 45« nebst der Klammer zu streichen.

24. Das Stichwort »Weinschlempe« erhält folgende Fassung:

Weinschlempe:

1. bei der Destillation von Wein verbliebener weingeistfreier Rückstand, wie Wein.		
2. bei der Destillation von Weinmaische verbliebener weingeistfreier Rückstand (wie Weinmaische) (A)	45	40

25. Das Stichwort »Weintrauben« ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. frisch (Tafeltrauben)	45	20
<i>in Postsendungen von einem Rohgewichte bis 5 kg einschließlich eingehend</i>	—	v frei
<i>auf andere Weise eingehend</i>	—	v f
<i>Anmerkungen. Usw. (wie bisher).</i>		
2. Keltertrauben; Weinmaische (A)	45	40
<i>Keltertrauben</i>	—	r 10
Es. auch Most und die Vertragsbestimmung zu Weinmaische.		

26. Das Stichwort »Weintrüb« ist wie folgt zu fassen:

Weintrüb (Weintrub, Weintruff, flüssiges, noch als Wein verwendbares Weingeläger), wie Wein.

11) Infolge des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) — mit Wirkung vom 1. September 1918 ab —.

27. Das Stichwort »Palachentee« ist wie folgt zu fassen: Palachentee (getrocknete Blätter von Ilex religiosa, wie Mate) . . .	65	220
28. In dem Stichwort »Auszüge« ist die Ziffer 2a wie folgt zu fassen: 2. nicht äther- oder weingeisthaltig: a) zum Genuß: 1. Kaffeessenz, sirupartig eingedickter Auszug von rohen Kaffeeshalen, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen S. auch Kaffeessenz. 2. andere Auszüge zur Bereitung von Getränken (z. B. Limonadeessenz, konzentrierte Kunstlimonaden) sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (z. B. Vanilleessenz), Gewürzauszüge, Auszug von genießbaren Kastanien: nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen in luftdicht verschlossenen Behältnissen	61 212 219	175 60 75 v 60
Anmerkung zu 2a 2. Für konzentrierte Kunstlimonaden ist neben dem Zolle die innere Abgabe zu erheben.		
29. Das Stichwort »Kaffee« erhält folgende Fassung: Kaffee: roh nicht roh (z. B. gebrannt [geröstet], auch gemahlen) Ferner sind in der Anmerkung daselbst die Worte »wird als roher Kaffee verzollt.« zu ersetzen durch »ferner entwässert sowie koffeinfreier Kaffee werden zum Saße von 175 M für 1 dz verzollt.«	61 61	130 175
30. Das Stichwort »Kaffeessenz« ist wie folgt zu fassen: Kaffeessenz (Auszug aus Kaffeebohnen zur Bereitung des Kaffeetranks), auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen —, sogenannte, in karamellisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend: nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen in luftdicht verschlossenen Behältnissen	61 177 219	175 40 75 v 60
31. Das Stichwort »Kaffeepulver« ist wie folgt zu fassen: Kaffeepulver , gemischt mit Zucker, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	61	175
32. Das Stichwort »Kaffeeshalen« erhält folgende Fassung: Kaffeeshalen (sowohl die äußeren, die sogenannten Kirbischalen, als auch die inneren, den Samen Kern zunächst umschließenden, die sogenannten Pergamenthäuten): roh nicht roh (z. B. gebrannt [geröstet], auch gemahlen) S. auch die Anmerkung zu Kaffee. Anmerkung. Ufw. (wie bisher).	61 61	130 175

33. Das Stichwort »Kaffeeschalenauszug« erhält folgende Fassung:

Kaffeeschalenauszug (Auszug [Extrakt] von rohen Kaffeeschalen, fäupartig eingebüht), auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . .	61	175
---	----	-----

34. In dem Stichwort »Kräutertee« erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

1. zum Genuß:		
Mate (Paraguaytee), Apalacahentee . . .	65	220
anderer, z. B. Arandatee . . .	34	4

35. Hinter dem Stichwort »Kunstlederhpappe« ist folgendes neue Stichwort einzufügen:

Kunstlimonaden , konzentrierte, und Grundstoffe zur Herstellung von solchen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen, neben der inneren Abgabe	212	60
--	-----	----

Anmerkung. Unter konzentrierten Kunstlimonaden (künstlichen Limonadenstirpen, Kunststirpen) sind flüssige Gemische aus Süßungsmitteln, Säuren und Aromastoffen, auch mit Zuzügen von Farbstoffen und Schaummitteln, zu verstehen, die nach Verdünnung mit Wasser eine mehrfache — in der Regel etwa die zehnfache — Menge an trinkfertiger Limonade ergeben. Zu diesen Erzeugnissen, die unter verschiedenen Namen in den Verkehr kommen, sind auch die sogenannten weingeistfreien Kunstextrakte zu zählen.

Als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden gelten nur die hierzu geeigneten flüssigen Gemische, deren wesentliche Bestandteile Säuren und Aromastoffe mit oder ohne Zusatz von Süßungsmitteln, Farben und Schaummitteln sind und deren Gehalt an Säuren und Aromastoffen so hoch ist, daß sie sich auf trinkfertige Limonade nur durch Mischung mit einer sehr bedeutenden — in der Regel der etwa zweihundertfachen — Wassermenge verarbeiten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gehalt an titrierbarer Säure, als Weinsäure berechnet (A). Beträgt dieser Gehalt mehr als 20 g in 1 l, so sind die Erzeugnisse stets als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden zu behandeln; beträgt er nicht mehr als 15 g in 1 l, so hat die Behandlung als konzentrierte Kunstlimonade einzutreten. Erzeugnisse, deren Säuregehalt mehr als 15, aber nicht mehr als 20 g in 1 l beträgt, sind in der Regel als konzentrierte Kunstlimonaden anzusehen, jedoch dann ebenfalls als Grundstoffe zu solchen zu behandeln, wenn ihr auffällig hoher Gehalt an Aromastoffen oder ihre sonstige Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß sie zur Ersparrung des Steuerunterchieds mit einem niedrigeren, nachträglich zu ergänzenden Säuregehalte hergestellt sind.

36. Dem geänderten Stichwort »Limonade« (vgl. I. Bd. Nr. 6) ist folgender zweite Absatz anzufügen:
—, Kunstlimonaden, konzentrierte (künstliche Limonadenstirpe), s. Kunstlimonaden.

37. Den Stichworten »Limonadeessenz« und »Limonadepulver« ist je der Hinweis anzufügen:
S. dagegen Kunstlimonaden, konzentrierte.

38. Das Stichwort »Mateblätter« erhält folgende Fassung:

Mate (Paraguaytee, getrocknete Blätter von <i>Ilex paraguayensis</i>) . . .	65	220
---	----	-----

39. In den Stichworten »Mineralwasser« und »Wasser« Ziffer 2 ist je hinter dem Worte »Krüge« einzuschalten », neben der inneren Abgabe«.

40. Das Stichwort »Nahrungs- und Genußmittel« erhält folgende Fassung:

Nahrungs- und Genußmittel:		
1. anderweit nicht genannt, frisch, getrocknet oder zubereitet:		
a) Gegenstände des feineren Tafelgenusses	216	75
b) sonstige	218	60

(Noch Nahrungs- und Genußmittel)

2. aller Art (mit Ausnahme der zu Nr. 167 gehörigen Speiseöle und der zu Nr. 178 bis 186 sowie 190 und 191 gehörigen Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen (F), soweit sie nicht unter höhere Zollsätze fallen	219	75
<i>Milch und Rahm usw. (wie bisher).</i>		
Anmerkung zu 2. Für konzentrierte Kunststimonaden ist neben dem Zolle die innere Abgabe zu erheben.		
41. Das Stichwort »Paraguaytee« ist wie folgt zu fassen: Paraguaytee (Mate)	65	220
42. In dem Stichwort »Schalen« erhält die Ziffer 1a 1 folgende Fassung: 1. pflanzliche: a) zum Genuß: 1. Kaffeeschalen (Kirschschalen und Pergamenthülsen): roh	61	130
nicht roh (z. B. gebrannt [geröstet], auch gemahlen)	61	175
E. auch die Anmerkung zu Kaffee und zu Kaffeeschalen.		
43. Das Stichwort »Tee« erhält folgende Fassung: Tee , auch Mate (Paraguaytee) und Apalachttee	65	220
Anmerkung. Tee zur Herstellung von Wein unter Zollfreierung (Anmerkung zu Nr. 65)		
Die Art der Zollfreierung bestimmt bis auf weiteres die oberste Landesfinanzbehörde.		
—, Krantee	34	4
E. auch Kräutertee.		
c) Infolge des Gesetzes über den Bierzoll vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 885) — mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab —		
44. Das Stichwort »Bier« erhält folgende Fassung: Bier aller Art, auch weingeistfrei oder mit Heilmittelzusätzen: in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	186	19,35
in anderen Behältnissen	186	25
E. auch die Anmerkung zu Ingwerbier.		
Anmerkung. Für Bier in amtlich geeichten Fässern, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben sind, kann auf Antrag, wenn der Raumgehalt 15 l oder mehr beträgt und seit der Eichung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind, die Verzollung nach dem Raumgehalte der Fässer zum Zollfuß von 25,10 M für 1 hl zugelassen werden (Anmerkung zu Nr. 186).		
45. Das Stichwort »Ingwerbier« ist wie folgt zu fassen: Ingwerbier (mit Ingwer versetztes Bier): in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	186	19,35
in anderen Behältnissen	186	25
E. auch die Anmerkung zu Bier.		
Ferner ist in der Anmerkung daselbst, die bestehen bleibt, statt »(f. Getränke Ziffer 3)« zu setzen »(f. Getränke Ziffer 4)«.		

46. Das Stichwort »Malzertrakt« erhält folgende Fassung:

Malzertrakt , auch mit Heilmittelzusätzen, dünnflüssig, firupartig eingedickt (z. B. Diamant) oder eingetrocknet (in Pulverform), nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	212	60
---	-----	----

d) Infolge des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) — mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab —.

47. In folgenden Stichworten ist an den dabei vermerkten Stellen der Hinweis anzufügen:

- »E. auch die Anmerkung zu Geheimmitteln«:
- »Abkochungen« Abf. 2, »Asthmapastillen usw.« Abf. 2, »Asthmazigaretten« Abf. 2, »Asthmistee« Abf. 2, »Balsame« Ziffer 2c, »Desinfektionsmittel« Ziffer 3, »Harlemer Lb.«, »Heilmittelstoffe« Ziffer 4, »Krautertee« Ziffer 2c, »Katwergen« Abf. 2, »Linimente« Ziffer 3, »Pastillen« Ziffer 1c, »Pflaster« Abf. 2, »Salben« Ziffer 3, »Sirup« Ziffer 7c, »Suppositorien« Abf. 2, »Wässer« Ziffer 3.

48. In den nachstehend aufgeführten Stichworten ist der Zollfuß von 400, 80 oder 240 zu ergänzen durch den Zusatz »+ 800 Zuschlag«:

- »Antherin«, »Aprikosen« Ziffer 3, »Anprum«, »Brillantine«, »Eölnisches Wasser«, »Essenzen« Ziffer 4, »Fichtennadelöl« Abf. 2, »Floridawasser«, »Haarfärbemittel« Abf. 1, »Hautverfärbungsmittel« Abf. 1, »Niefernadelöl« Abf. 2, »Kirschen« Ziffer 3, »Königsferengeist«, »Kopfwasser« Abf. 1, »Krummholöl« Abf. 2, »Latschenöl« Abf. 2, »Lavendelgeist«, »Lavendelöl« Abf. 2, »Mundwasser« Abf. 1, »Obst« Ziffer 4b, »Pfersche« Ziffer 3, »Räuchereisig« usw., »Riechessig«, »Riech- und Schönheitsmittel« Ziffer 3, »Riechwässer« Abf. 1, »Säfte« Ziffer 1c, »Salmiakgeist« Abf. 2, »Seifenweingeist« Abf. 2, »Spitöl« Abf. 2, »Süßfrüchte« Ziffer 11b, »Terpentinöl« Abf. 2, »Waldmoosöl« Abf. 2, »Wässer« Ziffer 1a und b, »Weingeist« Ziffer 2 Abf. 1, »Zahnwässer« Abf. 1.

49. Im Stichwort »Anhydride« erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

1. Essigsäureanhydrid:

in Behältnissen bei einem Gewichte von { 20 kg oder mehr . . .	277	180
{ weniger als 20 kg . . .	277	210
E. auch die Anmerkung zu Essigsäure.		

50. Das Stichwort »Arrak« erhält folgende Fassung:

Arrak:

1. in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr:		
mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 55 Gewichtsteilen in 100	178	750
anderer	178	1 300
Anmerkung. Arrak mit einem Weingeistgehalte von mehr als 55, aber nicht mehr als 74 Gewichtsteilen in 100, bei Verarbeitung zu freigeblühlichem Trinkbranntweine mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 55 Gewichtsteilen in 100, unter Zollsicherung (Anmerkung zu Nr. 178)	—	750
2. in anderen Behältnissen	179	1 400

Anmerkung zu 1 und 2. Neben dem Zolle ist das Freigeld nach den für inländische Erzeugnisse geltenden Vorschriften zu entrichten (Anmerkung zu Nr. 178 und 179).

51. Das Stichwort »Äther« erhält folgende Fassung:

Äther aller Art, einfache und zusammengesetzte, auch Ester (Säure-äther):

Aethyläther	347	1 300
anderer, auch Onanthäther (Kognatöl, Weinbeeröl, Drusenöl):		
in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	347	1 300
in anderen Behältnissen	347	1 400
—, mit Weingeist usw. gemischt oder in Weingeist gelöst, z. B. Ätherweingeist, Salpeterätherweingeist (verfälschter Salpetergeist), Salzsätherweingeist (verfälschter Salzgeist, Salzäther), j. Branntwein.		

In der Anmerkung, die bestehen bleibt, ist im letzten Absatz hinter »400 M« einzufügen:

und einem Zuschlage von 800 M

52. Das Stichwort »Aethyläther« ist wie folgt zu fassen:

Aethyläther (Schwefeläther) | 347 | 1 300

53. Das Stichwort »Auszüge« ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- a) in Ziffer 1b ist der Zollsatz von 400 M zu ergänzen durch den Zusatz »+ 800 Zuschlag«;
- b) in Ziffer 1c Abs. 2 ist dem Zollsatz von 60 M hinzuzufügen »+ 100 Zuschlag«;
- c) der Ziffer 3 ist folgende Anmerkung anzufügen:
Anmerkung zu 3. Für hierher gehörige äther- oder weingeisthaltige Auszüge ist zu dem Zolle ein Zuschlag von 800 M für 1 dz zu erheben.
- d) Die Anmerkungen am Schlusse sind als Allgemeine Anmerkungen zu bezeichnen.

54. Das Stichwort »Branntwein« erhält folgende Fassung:

Branntwein aller Art (auch in fester Form) einschließlich des mit Heilmitteln versetzten; Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist:

1. in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr:		
a) Likör	178	1 400
b) Kognak mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 58 Gewichtsteilen in 100	178	1 300
c) anderer Trintbranntwein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 55 Gewichtsteilen in 100	178	750
d) sonstige gebrannte geistige Flüssigkeiten	178	1 300
Anmerkung. Rum und Arrak mit einem Weingeistgehalte von mehr als 55, aber nicht mehr als 74 Gewichtsteilen in 100, bei Verarbeitung zu freigeblühlichem Trintbranntweine mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 55 Gewichtsteilen in 100, unter Zollsicherung (Anmerkung zu Nr. 178)	—	750
2. in anderen Behältnissen	179	1 400

Anmerkungen zu 1 und 2.

1. Für Trintbranntwein ist neben dem Zolle das Freigeld nach den für inländische Erzeugnisse geltenden Vorschriften zu entrichten (Anmerkung zu Nr. 178 und 179).

2. Als Likör sind alle zum Genuß oder zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln geeigneten Branntweine zu verzollen, welche 3 oder mehr v. S. Extrakt enthalten **A**.

55. Das Stichwort »Druſenöl« iſt wie folgt zu faſſen:

Druſenöl (Ananthather):

in Behältniſſen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . . .	347	1 300
in anderen Behältniſſen	347	1 400

56. Das Stichwort »Eſſig« erhält folgende Faſſung:

Eſſig:

1. Speiſeeſſig:

a) Weineſſig, auch in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen: in Behältniſſen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	187	100
in anderen Behältniſſen	187	125

Anmerkung. Als Weineſſig iſt jeder Speiſeeſſig zu bezollern, deſſen Extraktgehalt mehr als 3 g in 1 l beträgt **A**.

b) anderer Speiſeeſſig (Biereſſig, Gärungseſſig, Obſteſſig und dergleichen):

1. in Behältniſſen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr: in nicht luftdicht verſchloſſenen	187	50
in luftdicht verſchloſſenen	219	75
		v 60
2. in anderen, auch luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen . . .	187	100

Anmerkung. Eſſig mit mehr als 150 g Eſſigſäure in 1 l iſt wie Eſſigſäure zu bezollern **A**.

2. Holzſeſſig, roh oder gereinigt, wie Eſſigſäure.		
3. Himbereſſig, wie Weineſſig (ſ. Ziffer 1a).		
4. wohlriechender Eſſig (aromatiſcher, Räuchereſſig, Riecheſſig) . . .	356	400
		+ 800
		Zuſchlag
5. Eſſig mit Heilmittelzuſätzen: a) äther- oder weingeiſthaltig, z. B. Fingerhuteſſig, Kampfer- eſſig, Meerzwiebeleſſig, Sabadilleſſig, Zeitloſeneſſig, wie Brantwein (Anmerkung zu Nr. 386 bis 388).		
b) nicht äther- oder weingeiſthaltig, z. B. Karboleſſig . . .	386	40

57. Das Stichwort »Eſſigſäure« erhält im Abſ. 1 folgende Faſſung:

Eſſigſäure, auch kristallifiziert (Eiſeſſig) und **Eſſigſäureanhydrid**:

in Behältniſſen bei 1 20 kg oder mehr	277	180
einem Gewichte von 1 weniger als 20 kg	277	210

Anmerkung. Eſſigſäure zur gewerblichen Verwendung unter Zollſicherung

(Anmerkung zu Nr. 277) — 40

Die Art der Zollſicherung beſtimmt bis auf weiteres die oberſte Landes-
finanzbehörde.

58. In folgenden Stichworten iſt der Zollſatz von 30, 60 oder 24 durch den Zuſatz zu ergänzen
»+ 100 Zuſchlag«:

- »Farben uſw.« Ziffer 6, »Fahglasur«, »Firniſſe« Ziffer 2, »Flechwaffer« Ziffer 2 Abſ. 1,
- »Goldblat« Ziffer 1, »Harztitte« Ziffer 1, »Kollobidium« Abſ. 1, »Labefeſenz« Abſ. 2,
- »Lack« Ziffer 2, »Politur«, »Säfte« Ziffer 2b, »Schellackfitt«, »Wäſſer« Ziffer 1c,
- »Weingeiſtfirniſſe«.

59. Dem Stichwort »Geheimmittel« iſt folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Für äther- oder weingeiſthaltige Geheimmittel iſt zu dem Zolle ein Zuſchlag von 800 ^{1/2}
für 1 dz zu erheben.

60. Das Stichwort »Himbeereisig« ist wie folgt zu fassen:
Himbeereisig, wie Weineisig (s. Eßig Ziffer 1a).

61. In dem Stichwort »Kapseln« erhält der letzte Absatz der Anmerkung zu 1 folgende Fassung:
 Mit Geheimmitteln A gefüllte Kapseln sind als Geheimmittel zu bezollen.

62. Das Stichwort »Kognak« ist wie folgt zu fassen:

Kognak:

1. in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr: mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 58 Gewichtstheilen in 100	178	1300
anderer	178	1300
2. in anderen Behältnissen	179	1400

Anmerkung. Neben dem Zolle ist das Freigeld nach den für inländische Erzeugnisse geltenden Vorschriften zu entrichten (Anmerkung zu Nr. 178 und 179).

63. Das Stichwort »Kognaköl« erhält folgende Fassung:

Kognaköl (Dnanthäther):

in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	347	1300
in anderen Behältnissen	347	1400

64. Das Stichwort »Liför« erhält folgende Fassung:

Liför:

in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	178	1400
in anderen Behältnissen	179	1400

Anmerkungen.

1. Neben dem Zolle ist das Freigeld nach den für inländische Erzeugnisse geltenden Vorschriften zu entrichten (Anmerkung zu Nr. 178 und 179).
2. Als Liför sind alle zum Genuß oder zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln geeigneten Branntweine zu bezollen, welche 3 oder mehr v. S. Extrakt enthalten A.

65. Das Stichwort »Öle« ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- a) In der Anmerkung 1 zu Ziffer 3 ist in der vierten Zeile hinter »400 M« einzufügen »+ 800 M Zusatzlag«;
- b) in der Anmerkung 2 zu Ziffer 3 ist in der letzten Zeile des ersten Absatzes statt »Äther« zu setzen »nicht besonders genannter Äther«;
- c) der Ziffer 11 ist der Hinweis anzufügen:
 S. auch die Anmerkung zu Geheimmitteln.

66. Hinter dem Stichwort »Olzement« ist folgendes neue Stichwort einzuschalten:

Dnanthäther (Kognaköl, Weinbeeröl, Drußendöl):

in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr	347	1300
in anderen Behältnissen	347	1400

67. In dem Stichwort »Pech« ist in der vierten Zeile der Anmerkung hinter »30 M« einzuschalten:
 »+ 100 M Zusatzlag«.

68. In dem Stichwort »Nießstoffe« ist in der letzten Zeile der Anmerkung vor »Äther« einzufügen
 »nicht besonders genannter«.

69. Das Stichwort »Rum« ist wie folgt zu fassen:

Rum:

1. in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr: mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 55 Gewichtsteilen in 100	178	750
anderer	178	1300
Anmerkung. Rum mit einem Weingeistgehalte von mehr als 55, aber nicht mehr als 74 Gewichtsteilen in 100, bei Verarbeitung zu freigelegentlichem Ertrinkbranntweine mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 55 Gewichtsteilen in 100, unter Zollsicherung (Anmerkung zu Nr. 178)	—	750
2. in anderen Behältnissen	179	1400
Anmerkung zu 1 und 2. Neben dem Zolle ist das Freigeld nach den für inländische Erzeugnisse geltenden Vorschriften zu entrichten (Anmerkung zu Nr. 178 und 179).		

70. Das Stichwort »Schwefeläther« erhält folgende Fassung:

Schwefeläther (Äthyläther)	347	1300
---	-----	------

71. Das Stichwort »Weinbeeröl« ist wie folgt zu fassen:

Weinbeeröl (Oenanthäther):

in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr . . .	347	1300
in anderen Behältnissen	347	1400

II. Anleitung für die Zollabfertigung.

a) Infolge des **Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918** (Reichs-Gesetzbl. S. 831) mit Wirkung vom 1. September 1918 ab —.

1. In Teil III 105 Abs. 5 ist in Zeile 7 statt »184« zu setzen »182«.

b) Infolge des **Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918** (Reichs-Gesetzbl. S. 849) — mit Wirkung vom 1. September 1918 ab —.

2. In Teil III ist als Nr. 28a folgende Bestimmung einzufügen:

Anleitung zur Ermittlung des Gehalts an titrierbarer Säure in Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken sowie in konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffen zu solchen, berechnet als Weinjäure.

Die Proben sind zunächst auf Zimmerwärme zu bringen.

Erforderliche Lösungen.

Die Ermittlung geschieht durch Absättigen mit Normalnatronlauge oder Normalalkalilauge, deren Wirkungswert (die Anzahl Kubikzentimeter, die zum Absättigen von 1 cem Normalschwefelsäure verbraucht werden) unter allen Umständen vor jeder Verwendung festgestellt werden muß, sofern seit der letzten Prüfung des Wirkungswerts 8 oder mehr Tage verfloßen sind. Die Prüfung und die Umrechnung auf die Anzahl Kubikzentimeter wahrer Normalalauge geschieht nach gehörigem Umschütteln der Lauge und der Säure in den Vorratsflaschen gemäß der im Anhang zur Anleitung für die Zollabfertigung unter »Normalalkalilauge« gegebenen Vorschrift unter Verwendung von 10 cem der Lauge.

Ausführung der Untersuchung.

1. Ermittlung des Säuregehalts in Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken.

In ein Erlennmeyersches Kölbchen von 400 bis 500 ccm Inhalt wird der Inhalt eines bis zur Marke mit der Probe befüllten geeichten Meßkölbchens von 250 ccm Inhalt unter Nachspülen mit wenig Wasser entleert. Ist die Probe anders als rot und nur schwach gefärbt, so wird die Flüssigkeit mit einigen Tropfen weingeistiger Phenolphthaleinlösung versetzt. Alsdann wird aus einer in $\frac{1}{10}$ ccm geteilten Bürette die Normallauge in kleinen Mengen allmählich, unter Umschwenken nach jedem Zusatz, hinzugegeben, bis die auftretende rote Färbung, die anfangs beim Schütteln immer wieder verschwindet, bestehen bleibt. Ist die Probe rot oder so stark gefärbt, daß nicht deutlich erkannt werden kann, ob die rote Färbung auftritt, so ist nach jedem Zusatz von Normallauge durch Aufbringen eines Tröpfchens der Flüssigkeit mittels eines dünnen Glasstabs auf empfindliches rotes Lackmuspapier zu prüfen, ob alle Säure gebunden ist. Ist dies der Fall, so tritt auf dem Papier ein blauer Fleck auf. Je 1 ccm wahrer Normallauge entspricht 0,3 g Weinsäure im Liter. Sind daher z. B. zum Abfättigen der Probe mehr als 6,7 ccm wahrer Normallauge erforderlich, so enthält die Probe mehr als 2 g Weinsäure in 1 l.

2. Ermittlung des Säuregehalts in konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffen.

Es wird wie unter 1 verfahren, jedoch werden hier 50 ccm der Probe mit Hilfe einer Pipette abgemessen. Je 1 ccm wahrer Normallauge entspricht alsdann 1,5 g Weinsäure in 1 l der Probe. Sind daher zum Abfättigen der Probe mehr als 13,3 ccm erforderlich, so enthält die Probe mehr als 20 g Weinsäure in 1 l.

c) Infolge des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) — mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab —.

3. In Teil III 105 sind in Abs. 5 Zeile 9 die Worte »zum Satze von 500 M für 1 dz« zu streichen.
4. Die Anweisung zur Untersuchung des Essigs auf seinen Gehalt an Essigsäure und Weingeist (Teil III 29) wird durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

29. Anleitung zur Untersuchung von Speiseessig.

Zu Nr. 187.

A. Probenahme.

Aus jedem zur Abferigung gestellten Kesselwagen oder aus etwa dem zehnten Teile der zu einer Sendung gehörigen Behältnisse werden Proben von etwa $\frac{3}{4}$ l (Inhalt einer Weinsflasche) entnommen. Die hierfür benutzten Geräte müssen trocken oder mit der zu entnehmenden Flüssigkeit ausgepült sein. Wenn die Proben gleiche äußere Beschaffenheit zeigen, so werden sie zu einer Durchschnittsprobe vereinigt und gut durchgemischt. Von der Durchschnittsprobe sollen ebenfalls etwa $\frac{3}{4}$ l für die Untersuchung entnommen werden.

B. Untersuchung.

Die Proben sind zunächst auf Zimmerwärme zu bringen.

I. Ermittlung des Gehalts an Essigsäure.

1. Erforderliche Lösungen.

Die Ermittlung geschieht durch Abfättigen mit Normalnatronlauge oder Normalkalilauge, deren Wirkungswert (die Anzahl Kubizentimeter, die zum Abfättigen von 1 ccm Normalschwefelsäure verbraucht werden) unter allen Umständen vor jeder Verwendung festgestellt werden muß, sofern seit der letzten Prüfung 8 oder mehr Tage verlossen sind. Die Prüfung und die Umrechnung auf die Anzahl Kubizentimeter wahrer Normallauge geschieht nach gehörigem Umschütteln der Lauge und der Säure in den Vorratsflaschen gemäß der im Anhang unter »Normalkalilauge« gegebenen Vorschrift unter Anwendung von 10 ccm der Lauge.

2. Ausführung der Untersuchung.

a) Bei Speiseessig. In ein Erlenneyerisches Kölbchen von etwa 200 ccm Inhalt werden mittels einer Pipette 10 ccm der Probe gegeben, mit etwa der dreifachen Menge destillierten Wassers verdünnt und mit einigen Tropfen weingeistiger Phenolphthaleinlösung versetzt. Alsdann wird aus einer in Zehntel-Kubikzentimeter geteilten Bürette die Normallauge in kleinen Mengen allmählich, unter Umschwenken nach jedem Zusatz, hinzugegeben, bis die auftretende rote Färbung, die anfangs beim Schütteln immer wieder verschwindet, bestehen bleibt. Ist die Probe so stark gefärbt, daß nicht deutlich erkannt werden kann, ob die rote Färbung auftritt, so ist nach jedem Zusatz von Normallauge durch Aufbringen eines Tröpfchens der Flüssigkeit mittels eines dünnen Glasstabs auf empfindliches rotes Lackmuspapier zu prüfen, ob alle Essigsäure gebunden ist. Ist dies der Fall, so tritt auf dem Papier ein blauer Fleck auf. Je 1 ccm wahrer Normallauge entspricht 6 g Essigsäure in 1 l der Probe. Sind daher zum Absättigen mehr als 25 ccm wahrer Normallauge erforderlich, so enthält die Probe mehr als 150 g Essigsäure in 1 l.

b) Bei stichigem Weine. 50 ccm der Probe werden in einen Rundkolben von etwa 200 ccm Inhalt gebracht, der Kolben wird durch einen doppelt durchbohrten Gummistöpsel verschlossen, durch dessen eine Bohrung ein bis auf den Boden reichendes Glasrohr mit ausgezogener Spitze von 1 mm Weite dampfdicht eingeführt ist. Das Rohr ist außen umgebogen und mit einer Vorrichtung zum Entwickeln von Wasserdampf (z. B. einem Glasföhlen mit Sicherbetts- und Entwicklungsrohr) verbunden. Die andere Bohrung trägt einen Destillationsaufsatz mit Kugel, welcher zu einem absteigenden Kühler führt. Als Vorlage dient eine Flasche von etwa 300 ccm Raumgehalt, welche für eine Befüllung bis 200 ccm eine Marke trägt. Die flüchtigen Säuren werden mit Wasserdampf übergetrieben, indem ein lebhafter Strom von Wasserdampf durch die Probe geleitet wird, während der Rundkolben durch eine besondere Flamme in der Weise erhitzt wird, daß sein Inhalt möglichst bald auf etwa 25 ccm eingengt wird und daß er demnächst seinem Raumgehalt nach möglichst unverändert bleibt. Das Abtreiben wird unterbrochen, wenn 200 ccm übergegangen sind. Das Abtriebsergebnis wird mit Phenolphthaleinlösung versetzt und, wie unter a angegeben, titriert. Je 1 ccm wahrer Normallauge entspricht hierbei 1,2 g Essigsäure in 1 l der Probe. Sind daher 25 ccm wahrer Normallauge verbraucht worden, so enthält die Probe 30 g Essigsäure im Liter.

II. Ermittlung des Gehalts an Extrakt.

Die Ermittlung geschieht durch Abdampfen der flüchtigen Bestandteile und Wägen des Trockenrückstandes. Sie ist nur bei Speiseessig vorzunehmen.

Auf einer Wage, die einen Gewichtsunterschied von 0,005 g noch deutlich anzeigt, wird eine dünne flache Schale von etwa 150 ccm Inhalt nebst einem Glasstabe gewogen. In der Schale werden 100 ccm der Probe, die mittels einer Pipette abgemessen werden, auf einem siedenden Wasserbad abgedampft. Hinterbleibt hierbei kein Rückstand, so ist die Probe frei von Extrakt. Hinterbleibt ein sirupartiger Rückstand, so wird er mit Hilfe des Glasstabs, der aus der Schale nicht entfernt werden darf, öfters durchgerührt und noch so lange weiter erwärmt, bis eine Gewichtsabnahme nicht mehr stattfindet. Die Schale muß bei der Wägung außen trocken und erkaltet sein.

1. Beträgt die Gewichtszunahme mehr als 0,6 g, so enthält die Probe unter Berücksichtigung der im Trockenrückstand eingeschlossenen Flüssigkeitsanteile mehr als 3 g Extrakt in 1 l.

2. Beträgt die Gewichtszunahme nicht mehr als 0,3 g, so enthält die Probe nicht mehr als 3 g Extrakt in 1 l.

3. Beträgt die Gewichtszunahme mehr als 0,3 g und nicht mehr als 0,6 g, so wird der Rückstand vorsichtig mit destilliertem Wasser versetzt und durch Umrühren mit dem Glasstab in Lösung gebracht. Die Lösung wird wieder bis zur Sirupdike eingedampft. Das Auflösen in Wasser und das Eindampfen wird noch zweimal wiederholt. Der zuletzt hinterbleibende Rückstand wird unter öfterem Umrühren bis zur Trockne verdampft. Alsdann wird die außen

abgetrocknete Schale $2\frac{1}{2}$ Stunden im Wasserbadtrockenkasten erhitzt, dann wieder in den Exsikkator gestellt und nach dem Erkalten mit samt dem Glasstabe gezogen. Wird das Reingewicht der letzten Wägung mit 10 vervielfältigt, so ergibt sich die Anzahl Gramm Extrakt in 1 l der Probe.

C. Schlußbestimmung.

Sind die erforderlichen Geräte nicht vorhanden oder bestehen über das Ergebnis einzelner Prüfungen Zweifel, so ist die Untersuchung insoweit einem Chemiker unter Hinweis auf vorstehende Bestimmungen zu übertragen.

5. In Teil III 31 a ist der Hinweis in Zeile 2 und 3 des ersten Absatzes wie folgt zu fassen:
Die Untersuchung erfolgt nach Abschnitt B I der Anleitung zur Untersuchung von Speiseeßig (Teil III 29), jedoch usw. (wie bisher).
-

Anlage 2.**Vorläufige Bestimmungen über die Ermittlung des Weingeistgehalts im Weine.**

Die Ermittlung des Weingeistgehalts nach Gramm im Liter hat lediglich auf Grund des Ergebnisses der Spindelung des Destillats zu erfolgen. Zur Destillation der Probe ist nicht nur wie bisher schon bei Verschnittweinen und sonstigem Wein, sondern auch bei Wein zur Herstellung von Kognak eine Probe von 100 cem zu verwenden und das Destillat wieder auf 100 cem aufzufüllen. Aus den bei der Spindelung des Destillats abgelesenen Gewichtsteilen und dem Wärmegrad ist nach der Tafel 1 zur zollamtlichen Abfertigung von Verschnittweinen und Verschnittmosten die wahre Alkoholometerangabe zu ermitteln; diese ist der Einreihung in die Staffeln zu Grunde zu legen, sofern sie nicht in der Nähe einer der drei in Betracht kommenden Grenzzahlen liegt. In letzterem Falle ist die wahre Alkoholometerangabe bei 9 bis 11 um 0,2, bei 14 bis 15 um 0,4 und bei 20 bis 21 um 0,6 zu vermindern, worauf das Komma um eine Stelle nach rechts zu verschieben ist. Die so gefundene Zahl ergibt den Weingeistgehalt nach Gramm im Liter.

Beispiele:

1. Die Spindelung des Destillats habe an der Alkoholometerskala 16,8, an der Thermometerskala 14 ergeben. Die wahre Alkoholometerangabe beträgt demnach nach Tafel 1 17,0. Der Wein ist also in die Staffel von mehr als 140 bis 200 g im Liter einzureihen.
2. Die Spindelung des Destillats ergebe an der Alkoholometerskala 14,0, an der Thermometerskala 13,5. Die wahre Alkoholometerangabe nach Tafel 1 beträgt also 14,2. Diese Zahl um 0,4 vermindert, ergibt nach Versetzung des Kommas um eine Stelle nach rechts die Zahl 138. Der Wein enthält demnach 138 g Weingeist im Liter und fällt in die Staffel bis 140 g im Liter.

Die Ermittlung des Extrakt- und des Zuckergehalts bei Verschnittweinen und Verschnittmosten hat in der bisherigen Weise unter Zugrundelegung der wahren Alkoholometerangabe des Destillats ohne jeglichen Abzug und der wahren Alkoholometer- oder Saccharimeterangabe der Probe nach Tafel 2/5 zu erfolgen.

Bekanntmachung.

Die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, und die unter dem gleichen Tage erlassene Nachsteuerordnung für Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke werden nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze,

betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §§ 1, 2 des Gesetzes.

§ 1.

(1) Gegenstand der Steuer sind die im § 1 des Gesetzes näher bezeichneten Erzeugnisse, Gegenstand der Steuer. insofern sie zum Verbrauch im Inland in verschlossenen Gefäßen in Verkehr gebracht werden und nicht schon auf Grund besonderer Gesetze steuerpflichtig sind. Natürliche Mineralwässer unterliegen der Steuer nur insofern, als sie gewerbsmäßig abgefüllt werden.

(2) Ein gewerbsmäßiges Abfüllen natürlicher Mineralwässer liegt nicht vor, wenn an der Mineralquelle von der Bevölkerung Wasser für den eigenen Tagesverbrauch abgefüllt wird, einerlei ob die Entnahme des Wassers ohne Entgelt oder gegen Entrichtung einer von der entnommenen Flüssigkeitsmenge unabhängigen Erlaubnisgebühr erfolgt.

(3) Ein Inverkehrbringen von Erzeugnissen liegt auch in den Fällen vor, in denen Verwaltungen staatlicher, gemeindlicher oder gewerblicher Anstalten in eigener Bewirtschaftung hergestellte Getränke ausschließlich an die in ihren Betrieben beschäftigten Personen abgeben.

(4) Als Gefäße sind unmittelbare Umschließungen aller Art anzusehen, neben Flaschen (Krügen), Siphons, Korbflaschen mitlin u. a. auch Fässer. Der Begriff „verschlossene“ Gefäße ist nicht im Gegensatz zu „unverschlossenen“, sondern zu „nicht verschließbaren“ Gefäßen (z. B. Trinkgläsern, Eimern, Kübeln) zu verstehen. Verschließbare unverschlossene Gefäße (z. B. Packflaschen ohne Kork, Fässer mit offenem Spundloch) machen ihren Inhalt steuerpflichtig.

(5) Der Steuer unterliegen auch die aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse. Soweit sie zollpflichtig sind, ist die Steuer neben dem Zolle zu entrichten.

(6) Als Verbrauch im Inland gilt der Verbrauch in dem innerhalb der politischen Grenzen des Reichs liegenden Gebiet und, soweit mit den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eine Gemeinschaft der Steuer begründet wird, auch der Verbrauch in diesen Staaten und Gebietsteilen.

§ 2.

- Begriffe.** Als Mineralwasser ist im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Trinkwasser neben den Kurbrunnen jedes Wasser anzusehen, das sich durch die Art oder die Menge der darin enthaltenen Salze oder Gase von gewöhnlichem Trinkwasser unterscheidet und zu Heil- oder Erfrischungszwecken in Verkehr gebracht wird.

§ 3.

2. Limonaden und andere künstlich bereite Getränke; natürliche Fruchtsäfte.
- (1) Unter Limonaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind säuerliche und zugleich süße Erfrischungsgetränke zu verstehen, die weingeistfrei sind oder nicht mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten.

(2) Als andere künstlich bereitete Getränke im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind insbesondere anzusehen zuderhaltige Getränke, in denen die weingeistige Gärung durch die Art der Herstellung und Aufbewahrung beschränkt oder verhindert wird, sowie Getränke, die durch Vergärung zuderhaltiger Flüssigkeiten, auch mit darauffolgender Wiederentfernung des bei der Vergärung entstandenen Weingeistes, hergestellt sind, alle diese, soweit der Weingeistgehalt nicht über 10 g im Liter hinausgeht. Ferner fallen unter diesen Begriff alle der Biersteuer nicht unterliegenden Malzgetränke sowie alle bierähnlichen Getränke, d. h. Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen. Im übrigen gehören hierher alle nicht mehr als 10 g Weingeist im Liter enthaltenden künstlich bereiteten Getränke, die weder zu den auf Grund anderer Gesetze steuerpflichtigen Erzeugnissen (wie z. B. sogenannte Obstmoiste) zuzählen noch den natürlichen Fruchtsäften im Sinne des Abs. 3 (wie z. B. Himbeer-saft, Himbeer-sirup) oder sonstigen natürlichen Pflanzensäften (wie z. B. Birken-saft) zuzurechnen sind, noch sich als einfache Auszüge aus pflanzlichen Stoffen (wie z. B. aus Kaffee, Tee) darstellen, noch endlich aus Honig bereitet sind (Met) oder lediglich aus Milch oder Sauermilch oder Bestandteilen der Milch (wie z. B. Milchwein, Kefir-Kumys) bestehen.

(3) Als nach diesem Gesetze steuerpflichtige Erzeugnisse gelten nicht Säfte, welche durch Auspressen frischer Früchte gewonnen sind (natürliche Fruchtsäfte). Natürliche Gärung sowie Veränderungen, die durch Erhitzen, Abschäumen und Klären der Säfte oder durch den Zusatz der üblichen Frischhaltungsmittel bedingt werden, machen natürliche Fruchtsäfte nicht zu Erzeugnissen, die nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind. Als solche kommen natürliche Fruchtsäfte auch dann nicht in Betracht, wenn sie mit Zucker oder mit Süßstoff versetzt sind (Fruchtsirupe). Natürliche Fruchtsäfte sind auch dann nicht steuerpflichtig, wenn sie mit anderen natürlichen Fruchtsäften vermischt sind. Getränke, die unter Verwendung getrockneter Früchte hergestellt sind, werden nicht als natürliche Fruchtsäfte angesehen.

(4) Fruchtsäfte, die einen Zusatz von Kohlen-säure erhalten haben, wie überhaupt alle Fruchtsäfte von anderer als der im Abs. 3 beschriebenen Zubereitung, z. B. solche mit Zusätzen von Säuren, Farbe oder Wasser sind steuerpflichtig als Limonaden oder andere künstlich bereitete Getränke, sofern ihr durch Titrierung ermittelter Gehalt an Säuren, berechnet als Weinsäure, 2 g im Liter nicht übersteigt, andernfalls als konzentrierte Kunstlimonaden (§ 5).

§ 4.

3. Konzentrierte Kunstlimonaden.
- Unter Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind Getränke der im § 3 bezeichneten Art zu verstehen, die mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten.

§ 5.

3. Konzentrierte Kunstlimonaden.
- Unter konzentrierten Kunstlimonaden (künstlichen Limonaden-sirupen, Kunst-sirupen) sind flüssige Gemische aus Süßungsmitteln, Säuren und Aromastoffen, auch mit Zusätzen von Farbstoffen und Schaummitteln, zu verstehen, die nach Verdünnung mit Wasser eine mehrfache — in der Regel etwa die zehnfache — Menge an trinkfertiger Limonade ergeben. Zu diesen Erzeugnissen, die unter verschiedenen Namen in den Verkehr kommen, sind auch die sogenannten weingeistfreien Punschgetränke zu zählen.

§ 6.

(1) Als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden gelten nur die hierzu geeigneten flüssigen Gemische, deren wesentliche Bestandteile Säuren und Aromastoffe mit oder ohne Zusatz von Süßungsmitteln, Farben und Schaummitteln sind und deren Gehalt an Säuren und Aromastoffen so hoch ist, daß sie sich auf trinkfertige Limonade nur durch Mischung mit einer sehr bedeutenden — in der Regel der etwa zweihundertfachen — Wassermenge verarbeiten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gehalt an titrierbarer Säure, als Weinsäure berechnet. Beträgt dieser Gehalt mehr als 20 g im Liter, so sind die Erzeugnisse stets als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden zu behandeln; beträgt er nicht mehr als 15 g im Liter, so hat die Behandlung als konzentrierte Kunstlimonade einzutreten. Erzeugnisse, deren Säuregehalt mehr als 15 aber nicht mehr als 20 g im Liter beträgt, sind in der Regel als konzentrierte Kunstlimonaden anzusehen, jedoch dann ebenfalls als Grundstoffe zu solchen zu behandeln, wenn ihr auffällig hoher Gehalt an Aromastoffen oder ihre sonstige Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß sie zur Ersparung des Steuerunterschieds mit einem niedrigeren, nachträglich zu ergänzenden Säuregehalt hergestellt sind.

(2) Wird eine amtliche Feststellung des Säuregehalts erforderlich, so ist sie nach den Bestimmungen der Anlage vorzunehmen.

4. Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden.

Anlage

§ 7.

(1) Die im § 2 Abs. 3. (Schlußsatz) des Gesetzes vorgeschriebene Bezeichnung des Herstellers und des Herstellungsorts auf den Gefäßen muß deutlich erkennbar sein. Sie hat bei Fässern durch Einbrennen oder durch Auftragen mit dauerhafter, nicht verwischbarer Farbe zu erfolgen. Soweit ihre Anbringung bei anderen Gefäßen als Fässern nicht bereits bei der Herstellung der Gefäße (wie z. B. bei Flaschen durch Einblasen) erfolgt ist, muß sie mittels besonderer seitenaufgeklebter oder sonst gut befestigter Zettel bewirkt werden. Die Mitbenutzung der Zettel zur Anpreisung ist zulässig. Ihre Anbringung hat zu erfolgen, bevor die Erzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(2) Ausländische Erzeugnisse werden zur Einfuhr nur zugelassen, wenn sie den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend bezeichnet sind.

(3) Von dem Bezeichnungszwange sind befreit Erzeugnisse, die unter amtlicher Aufsicht ausgeführt werden (§ 35).

Bezeichnungswang.

§ 8.

(1) Werden im freien Verkehre befindliche Erzeugnisse in andere Behältnisse abgefüllt, so dürfen diese Behältnisse nicht verschlossen und so wieder in Verkehr gebracht werden.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 4 dürfen im freien Verkehre befindliche Erzeugnisse in steuerpflichtige Herstellungsbetriebe nur mit Genehmigung der Hebestelle eingebracht werden.

Verkehrsbeschränkungen.

B. Überwachungsmaßnahmen.

Zu § 2 Abs. 3, §§ 6 bis 12 des Gesetzes.

§ 9.

Die im § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen und Beschreibungen sind der Hebestelle von den bestehenden Betrieben binnen zwei Wochen nach der Verkündung des Gesetzes, von neu entstehenden Betrieben spätestens zwei Wochen vor der Betriebserröffnung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Hebestelle hat sie sofort dem Oberbeamten zuzustellen, der ihre Richtigkeit festzustellen und auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen hat.

Anmeldung des Betriebs und der Räume; Einrichtung der Betriebe.

§ 10.

Eine Ausfertigung der Anzeigen usw. verbleibt bei der Hebestelle als Beleg zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnis der im Hebezirkte vor-

handenen Betr ebe. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zurückzugeben, von diesem zu einem Belegheft zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung des Oberbeamten aufzubewahren.

§ 11.

(1) Die Betriebe müssen so eingerichtet sein, daß die Steuerbehörde den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Erzeugnisse in dem Betriebe verfolgen kann.

(2) Die zur Lagerung und Verpackung der Erzeugnisse bestimmten Räume (Betriebslager) unterliegen der Genehmigung des Oberbeamten, der sie auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden hat. Als Betriebslager können statt abgesonderter Räume auch Teile der Betriebsräume, die durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht sind, zugelassen werden. Bei bestehenden Betrieben kann die gesamte Betriebsräumlichkeit als Betriebslager zugelassen werden.

(3) Der Ausschank von steuerpflichtigen Getränken sowie der Kleinverkauf von steuerpflichtigen Erzeugnissen darf nur in Räumen betrieben werden, die von den Betriebsräumen völlig getrennt sind.

§ 12.

**Anmeldung der
Gefäßgrößen.**

(1) Die im § 2 Abs. 3 (Satz 1 bis 3) des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung der Gefäßgrößen ist gleichzeitig mit der Betriebsanmeldung (§ 9) durch Übergabe eines in zwei Ausfertigungen ausgestellten Verzeichnisses zu bewirken. Der Raumgehalt der Gefäße ist bis auf Tausendteile eines Liters (Kubitzentimeter) anzugeben.

(2) Andere Gefäße als Fässer, z. B. Flaschen, von gleicher Form und Größe sind mit ihrem durchschnittlichen Raumgehalte bei handelsüblicher Befüllung unter Angabe des bei ihnen erfahrungsgemäß vorkommenden Mindest- und Höchstraumgehalts anzumelden. Zugleich ist für jede Form und Größe ein Muster vorzulegen und darauf anzugeben, bis zu welchem Grade (bis in den Hals hinauf oder dergleichen) die handelsübliche Befüllung erfolgt. Als Gefäße einer Größe gelten solche, deren Abweichungen im Raumgehalt auf Zufälligkeiten bei der Herstellung der Gefäße beruhen. Auf Erfordern der Hebestelle ist die Anmeldung durch Vorlegung des kaufmännischen Schriftwechsels über die Bestellung und Lieferung der Gefäße glaubhaft zu machen.

(3) Fässer sind nach ihren Nummern einzeln aufzuführen und mit dem Raumgehalt anzumelden, der sich ergibt, wenn sie spundvoll sind. Soweit sie mit einer Nummer nicht versehen sind, ist eine solche vor der Anmeldung deutlich und dauerhaft anzubringen.

(4) Geeichte Fässer sind von der Anmeldung befreit, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 gegeben sind.

(5) Die Direktionsbehörden sind ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses widerrechtlich Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.

§ 13.

(1) Die Hebestelle hat die Anmeldungen nachzuprüfen, die übergebenen Muster und die angemeldeten Fässer nachzubermaßen, beide Ausfertigungen entsprechend zu beurkunden und gemäß § 10 weiterzubehandeln.

(2) Die Nachvermessung kann probeweise geschehen.

(3) Die übergebenen Muster sind gegen Vertauschung zu sichern und in den Betriebsräumen in einem von dem Betriebsinhaber zur Verfügung zu stellenden Behältnis aufzubewahren.

§ 14.

Sollen noch nicht angemeldete Gefäßgrößen verwendet werden, so sind sie, gegebenenfalls unter Übergabe der Muster, spätestens drei Tage vor der erstmaligen Ingebrauchnahme in gleicher Weise wie im § 12 Abs. 1 Satz 1 anzumelden. Das gleiche gilt für geeichte Fässer, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 15.

Die Verwendung von anderen Gefäßen als Fässern, z. B. Flaschen, von gleicher Form, aber verschiedener Größe, ist in demselben Betriebe für die gleiche Erzeugnisart nur insofern zulässig, als die auf Zufälligkeiten bei der Herstellung beruhenden Raumgehaltsabweichungen der einen Größe nicht in die einer anderen Größe übergreifen. Bei Gefäßgrößen von einem Liter und darunter müssen die in einem Betriebe zur Verwendung kommenden verschiedenen Größen mindestens um 50 Kubikzentimeter auseinanderliegen. Für bestehende Betriebe kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

Verwendungs-
beschränkung
für Gefäß-
größen.

§ 16.

(1) Die jeweils zur Verwendung bestimmten Gefäßgrößen sind im Steuerbuch (§ 17) in Übereinstimmung mit der Anmeldung an- und abzuschreiben.

(2) Von einer deutschen Eichbehörde geeichte Fässer können in dem Steuerbuche mit dem auf ihnen eichamtlich angegebenen Raumgehalt an- und abgeschrieben werden, sofern nach der letzten Eichung nicht mehr als zwei Jahre verlossen sind und nicht anzunehmen ist, daß die Fässer seitdem eine Veränderung ihres Raumgehalts erfahren haben. Auf den Fässern muß eine Nummer deutlich und dauerhaft angebracht sein.

(3) Zuverlässigen Herstellern von konzentrierten Kunstlimonaden und von Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden kann von der Direktionsbehörde gestattet werden, für Gefäße von mehr als einem Liter Raumgehalt die Raummenge aus dem Flüssigkeitsgewicht nach bestimmten Verhältnissätzen zu berechnen und die Gefäße mit der so ermittelten Menge im Steuerbuch an- und abzuschreiben.

An- und Ab-
schreibung der
Gefäßgrößen im
Steuerbuch.

§ 17.

(1) Die Inhaber steuerpflichtiger Betriebe haben über die Herstellung und den Abgab ihrer Erzeugnisse ein Steuerbuch zu führen. Für Erzeugnisse mit verschiedenen Steuerätzen ist je ein besonderes Steuerbuch zu führen. Als Vorbild dienen für Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke Muster 1 und 2, für konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden Muster 3 und 4.

Steuerbuch.

Muster 1, 2
Muster 3, 4

(2) In Abteilung 1 (Zugang) sind alle im Laufe des Tages hergestellten Erzeugnisse spätestens am Schlusse des Tagesbetriebs einzutragen. In Abteilung 1 sind ferner einzutragen alle etwa in den Betrieb zurückkehrenden Erzeugnisse, die den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (§§ 32, 33) oder der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (§ 35) verlassen haben. Die Eintragung ist unmittelbar nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb zu bewirken.

(3) In Abteilung 2a (Steuerpflichtiger Abgang) sind alle den Betrieb verlassenden Erzeugnisse einzutragen, soweit sie nicht zur steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (§§ 32, 33) oder zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (§ 35) bestimmt sind. Die Eintragung hat im unmittelbaren Anschluß an die Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu erfolgen. In Abteilung 2a sind ferner einzutragen die innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie nicht von der Steuer befreit sind (§ 31). Die Eintragung ist alsbald nach der Entnahme zum Verbrauch zu bewirken.

(4) In Abteilung 2b sind alle Rückwaren einzutragen. Als Rückwaren gelten nur die im Ortsverkehr auf den täglichen Fahrten zur Kundschaft unangelegt gebliebenen und in den Betrieb zurückgenommenen Erzeugnisse, nicht dagegen solche Erzeugnisse, die in den Betrieb zurückkehren, nachdem sie zur steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (§§ 32, 33) oder zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (§ 35) bestimmt oder an auswärtige Besteller abgefannt waren. Wie Rückwaren dürfen gebucht werden an auswärtige Besteller abgefannte Erzeugnisse, die von dem Besteller nachweislich nicht abgenommen worden sind. Die Eintragungen sind alsbald nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb vorzunehmen.

(5) In Abteilung 3 (Steuerfreier Abgang) sind alle den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (§§ 32, 33) oder der steuerfreien Ausfuhr nach

dem Ausland (§ 35) verlassenden Erzeugnisse einzutragen. Die Eintragung ist alsbald nach Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu bewirken. In Abteilung 3 sind ferner alle sonstigen steuerfreien Abgänge einzutragen, das sind Ausläufer und Bruch an solchen Erzeugnissen, die sich noch im Betriebe befinden, aber in Abteilung 1 bereits angeschrieben sind, ferner die innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie von der Steuer befreit sind (§ 3) und die von den Steuerbeamten entnommenen Proben (§ 21 Abs. 2). Die Eintragung hat alsbald zu geschehen.

(6) Zuverlässigen Herstellern von Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich zubereiteten Getränken kann von der Hebestelle gestattet werden, die Eintragungen für den Ertrahverkehr tageweise auf Grund der Geschäftsbücher vorzunehmen.

(7) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Besitze von Inhabern steuerpflichtiger Betriebe befindlichen Erzeugnisse sind gemäß § 43 in das Steuerbuch einzutragen.

§ 18.

(1) Das Steuerbuch ist vom Betriebsinhaber (Betriebsleiter) selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm ermächtigten Vertreter zu führen, nach näherer Bestimmung des Oberbeamten aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

(2) Die mit der Führung betrauten Personen sind in dem Buche anzugeben.

(3) Das Buch ist monatlich zu führen und fortlaufend aufzurechnen. Es ist vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter am Monatsende abzuschließen und spätestens am 15. des folgenden Monats der Hebestelle einzureichen. Die Endsummen der einzelnen Abteilungen sind in das neue Buch zu übertragen. Die richtige Übertragung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen. Am Schlusse des Rechnungsjahrs ist der Sollbestand an Erzeugnissen vom Betriebsinhaber derart festzustellen, daß die Summe der Abteilungen 2a und 3 von der Summe der Abteilungen 1 und 2b (Spalte 3 abzüglich 7 oder 6) abgezogen wird und im Steuerbuche für den April in Abteilung 1 vorzutragen. Diese Feststellung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen.

§ 19.

Führung von besonderen Büchern.

Die Direktivbehörde kann anordnen, daß neben dem Steuerbuche noch weitere Bücher nach besonderem Muster über den Bezug der zur Herstellung der steuerpflichtigen Erzeugnisse dienenden Rohstoffe, z. B. Kohlensäure, Fruchtsirupe, Essenzen, über deren Verwendung in der Fabrik über die daraus hergestellten steuerpflichtigen oder sonstigen Erzeugnisse sowie über den Absatz dieser Erzeugnisse geführt werden.

§ 20.

Bestandsaufnahme.

(1) Der im Betriebe vorhandene Bestand an steuerpflichtigen Erzeugnissen ist mindestens einmal im Jahre amtlich aufzunehmen. In der darüber aufzunehmenden Verhandlung sind die etwaigen Abweichungen gegenüber dem nach dem Steuerbuche sich ergebenden Sollbestande zu erläutern. Die Verhandlung ist von dem Betriebsinhaber oder seinem Vertreter mit zu vollziehen.

(2) Das Hauptamt hat die Verhandlungen nachzuprüfen und über die Behandlung der Abweichungen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Steuerbuche als Beleg beizufügen.

(3) Das Hauptamt kann außerordentliche Bestandsaufnahmen anordnen.

§ 21.

Steueraufsicht.

(1) Zahl und Ausführung der amtlichen Prüfungen in den steuerpflichtigen Betrieben (§§ 9 bis 11 des Gesetzes) bestimmt das Hauptamt.

(2) Die Steuerbeamten sind befugt, in den Herstellungsbetrieben von Zeit zu Zeit Proben von Erzeugnissen zur Nachprüfung der Richtigkeit der über sie gemachten Angaben zu entnehmen und gefüllte Gefäße an Ort und Stelle nachzuvermessen. Für die entnommenen oder bei der Nachvermessung verbrauchten Proben wird eine Entschädigung nicht gewährt.

C. Entrichtung der Steuer.

Zu §§ 3, 4 des Gesetzes.

§ 22.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer Erzeugnisse, die unter § 1 des Gesetzes hergestellt und in Verkehr bringt, oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abfüllen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung (zu vergl. auch § 1 Abs. 2). Steuerpflichtig

§ 23.

(1) Die Steuerpflicht tritt ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden, für die ausländischen Erzeugnisse mit der Einfuhr in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 6). Eintritt der Steuerpflicht

(2) Als Lieferung gilt auch die Abgabe ohne Entgelt sowie die Entnahme durch den Hersteller zum Hausverbrauche.

(3) Für Erzeugnisse, die innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden, tritt, soweit sie nicht überhaupt von der Steuer befreit sind (§ 31), die Steuerpflicht in dem Zeitpunkt der Entnahme zum Verbrauch ein.

§ 24.

(1) Die Steuer für inländische Erzeugnisse wird fällig am letzten des folgenden Monats. Fälligkeit und

(2) Der zur Entrichtung der Steuer für inländische Erzeugnisse Verpflichtete (§ 22) hat die in seinem Betrieb innerhalb eines Monats steuerpflichtig gewordenen Erzeugnisse spätestens bis zum 15. des folgenden Monats der Steuerstelle, in deren Bezirk sein Betrieb liegt, durch Vorlegung des abgeschlossenen Steuerbuchs anzumelden. Entrichtung der Steuer für inländische Erzeugnisse.

(3) Als steuerpflichtig geworden gelten die im Steuerbuche während des Monats in Abteilung 2a nachgewiesenen Mengen abzüglich der im gleichen Monat in Abteilung 2b nachgewiesenen Mengen.

§ 25.

(1) Die Hebestelle hat die Anmeldung in das nach Muster 5 zu führende Anmeldebuch einzutragen. Muster 5

(2) Sie setzt den Betrag auf Grund der Anmeldung fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit; Pfennigbeträge, die sich bei der Schlusssumme der Steuerberechnung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag, sofern ihm keine Stundung bewilligt ist (§§ 28 bis 30), spätestens am letzten Werktag des auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats einzuzahlen.

(3) Über die Entrichtung der Steuer ist dem Zahlungspflichtigen eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(4) Wird die Zahlungspflicht wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Steuerbehörde die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Eintritt der Steuerpflicht fordern.

§ 26.

(1) Die Steuer für die aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse wird fällig, sobald die Erzeugnisse zum freien Verkehr abgefertigt sind, und ist, soweit sie nicht gestundet wird (§§ 28 bis 30), sofort zu entrichten. Fälligkeit und Entrichtung der Steuer für aus dem Ausland eingeführte Erzeugnisse.

(2) Die Erzeugnisse sind im Zollpapier oder mit einer besonderen Anmeldung zur Besteuerung anzumelden und vorzuführen. Im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehre kann mündliche Anmeldung zugelassen werden.

(3) Der Raumgehalt der Gefäße ist in sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen im § 12 entgegen der mit dem Durchschnitt oder einzeln anzumelden.

(4) Bei nach dem Augenscheine gleich großen Gefäßen ist probeweise Nachprüfung zulässig.

(5) Als Steueranmeldungsbuch kann das Vorbuch zum Zolleinnahmehandbuch verwendet werden. Wird die Anmeldung auf dem Zollpapier abgegeben, so bedarf es einer besonderen Eintragung in das Steueranmeldungsbuch (§ 25) nicht.

§ 27.

Einnahmehandbuch.

Die Hebestelle hat über die Einnahmen aus der Steuer ein Einnahmehandbuch nach Muster 6 zu führen. Von der Führung des Einnahmehandbuchs kann abgesehen werden, wenn bei einer Hebestelle nur ausländische Erzeugnisse zur Besteuerung kommen. In diesem Falle ist die Steuer in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmehandbuchs nachzuweisen.

Muster 6

§ 28.

Stundung der Steuer.

(1) Die Steuer ist auf Antrag vom Hauptamt gegen Bestellung voller Sicherheit auf drei Monate zu stunden.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter denen die gestundeten Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 29.

(1) Derjenige, dem die Steuer gestundet wird, hat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung zu erfolgen hätte (§§ 25, 26), der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß zu übergeben.

(2) Über mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Steuerbeträge kann ein Anerkennniß abgegeben werden. In dem Anerkennniße sind die Einzelbeträge aufzuführen.

(3) Der Betrag dieses Anerkennnisses muß 50 Mark erreichen. Die Direktionsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 30.

(1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit (§ 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1).

(2) Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§ 31.

(1) Erzeugnisse, die von den bei der Herstellung beschäftigten Personen in den Räumen des Herstellungsbetriebs getrunken werden, sind von der Steuer befreit.

(2) Zu den bei der Herstellung beschäftigten Personen gehören auch die ausschließlich für den Herstellungsbetrieb tätigen kaufmännischen Angestellten.

(3) Auch das Kosten von Erzeugnissen durch den Betriebsinhaber innerhalb des Herstellungsbetriebs gilt nicht als steuerpflichtiger Verbrauch. Das gleiche gilt für die von den Nachschaubeamten gemäß § 21 Abs. 2 entnommenen oder verbrauchten Proben.

§ 32.

2. Konzentrierte

Kunstlimonaden
usw. zur Herstellung steuerpflichtiger Getränke.

(1) Wer zur gewerbsmäßigen Herstellung steuerpflichtiger Getränke unversteuerte konzentrierte Kunstlimonaden oder Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden beziehen will, hat bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptamt die Erteilung der Bezugsberechtigung nachzusuchen. Angemeldeten Herstellungsbetrieben, die selbst Grundstoffe herstellen, ist die Bezugsberechtigung für solche unter besonderen von der Direktionsbehörde

a) Bezug.

vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen zu erteilen; das gleiche gilt für den Bezug konzentrierter Kunstlimonade durch Herstellungsbetriebe, die selbst konzentrierte Kunstlimonade herstellen.

(2) Die Erteilung der Bezugsberechtigung erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die bezogenen Erzeugnisse dürfen nur in dem Betriebe des Beziehers verwendet werden. Ihre Abgabe an andere ist ohne Genehmigung des Oberbeamten verboten.
2. Über Bezug und Verwendung sind nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde Anweisungen zu führen. Die Erzeugnisse sind alsbald nach Empfang in die angemeldeten Betriebsräume zu verbringen.

Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Anweisungen verglichen. Dabei festgestellte Fehlmengen werden nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes behandelt.

3. Bei jeder Bestellung ist dem Abgeber ein vom Bezieger nach Muster 7 ausgestellter Bezugsausweis vorzulegen.

Muster 7

§ 33.

(1) Konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden dürfen, soweit ihre Abgabe an andere nach § 32 Abs. 2 Ziffer 1 den Herstellungsbetrieben nicht verboten ist, unbesteuert an andere nur gegen Vorlegung vorchriftsmäßig ausgestellter Bezugsausweise (§ 32 Abs. 2 Ziffer 3) abgegeben werden.

b) Abgabe.

(2) Der Abgeber hat über die abgegebenen Erzeugnisse binnen einer Woche der für den Bezieger zuständigen Hebestelle eine Lieferungsanzeige nach Muster 8 zu überreichen. Das Hauptamt kann bei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten die Übersendung durch Einschreibebrief verlangen. Mit dem Bezugsausweis ist die Eintragung im Steuerbuche zu belegen.

Muster 8

(3) Der Abgeber haftet für die Steuer, bis die abgegebenen Erzeugnisse in den Besitz des Beziehers gelangt sind.

§ 34.

Die Hebestelle, der die Lieferungsanzeigen zugehen, hat die Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob die Bezieger zum steuerfreien Bezuge berechtigt sind. Die Aufsichtsbeamten haben die Lieferungsanzeigen stichprobenweise mit den Anweisungen der Bezieger zu vergleichen. Von Zeit zu Zeit sind einige der eingegangenen Anzeigen der für den Abgeber zuständigen Hebestelle zur Nachprüfung der Eintragungen im Steuerbuch des Abgebers zu übersenden.

c) Nachprüfung.

§ 35.

(1) Erzeugnisse, die unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt werden, bleiben von der Steuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Die Ausfuhr in ein Zollausschlußgebiet wird der Ausfuhr aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes gleichgachtet, wenn für den Verbrauch im Zollausschlußgebiet Ausgleichsbeträge an die Reichskasse gezahlt oder Vorkehrungen dagegen getroffen werden, daß steuerpflichtige Erzeugnisse ohne Steuerentrichtung dort verbraucht werden. Für Freihafengebiete muß außerdem Sicherheit dafür bestehen, daß aus den dortigen Herstellungsbetrieben steuerpflichtige Erzeugnisse in das Zollinland nicht abgesetzt werden, ohne daß Zoll und Steuer entrichtet wird.

4. Ausfuhr.

(2) Sollen Erzeugnisse steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Betriebsinhaber bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 9 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Muster 9

(3) Bei der Abfertigung der Erzeugnisse sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind alle Hebestellen befugt, zu deren Bezirke steuerpflichtige Betriebe gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämtern I (Zollämtern I) sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Erledigungsbefugnisse auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntzumachen.

(4) Die Direktivbehörde kann widerrusslich gestatten, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, auch wenn eine kurze Zwischenlagerung stattfindet, von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der von dem Betriebsinhaber abzugebenden Anmeldung, in der die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben ist, ausgefertigt wird. In diesen Fällen sind bei der Ausgangsabfertigung oder Niederlegung die im Begleitschein angemeldeten Mengen ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Abmeldung abweicht.

D. Verwaltungskostenvergütung.

Zu § 32 des Gesetzes.

§ 36.

Verwaltungs-
kostenvergütung. Für die Erhebung und Verwaltung der Steuer werden jedem Bundesstaate 5 vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Rohhollennachnahme vergütet.

E. Statistif.

§ 37.

Statistif.

Muster 10

Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über die Besteuerung und Ausfuhr von Erzeugnissen nach Muster 10 doppelt aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter Hauptnachweisungen für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleit Schreiben bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

§ 38.

Das Begleit Schreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse der inländischen Gewerbe zur Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Art der nach dem Sake für Limonaden versteuerten anderen künstlich bereiteten Getränke.
2. Art der nach dem doppelten Steuerfaze versteuerten Getränke.
3. Art und Raumgehalt der verwendeten Gefäße.

§ 39.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleit Schreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

F. Schlußbestimmungen.

§ 40.

§ 8 der Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergeetze vom 15. Juli 1909 wird aufgehoben. Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), unterliegen vom 1. September 1918 ab nur noch der Besteuerung nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.

Bierähnliche
Getränke.

§ 41.

Die Bestimmungen wegen Erhebung der Nachsteuer (§ 36 des Gesetzes) enthält die Nachsteuerordnung.

Nachsteuer.

§ 42.

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Besitze von Inhabern steuerpflichtiger Betriebe befindlichen Erzeugnisse sind vor Beginn des Tagesbetriebs in Abteilung 1 des Steuerbuchs anzuschreiben. Soweit sich die Erzeugnisse außerhalb des Herstellungsbetriebs befinden, sind sie gleichzeitig in Abteilung 2a oder 3 des Steuerbuchs nachzuweisen.

Bestände der
Betriebsinhaber.

§ 43.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster zu diesen Bestimmungen zu ändern und neue Muster einzuführen.

Änderung der
Muster.

Hauptamtsbezirk

Steuerhebestelle

Nr. des Anmeldebuchs.

Flaschen-Steuerbuch

für

Mineralwässer*)
Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum einfachen Steuerfusse*)
Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum doppelten Steuerfusse*)

in dem Betriebe des in

für den Monat

19.....

Beführt von:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für Erzeugnisse mit verschiedenen Steuerfüßen sind gesonderte Bücher zu führen. In den Büchern sind alle in anderen Gefäßen als Fässern in Verkehr kommenden Erzeugnisse nachzutragen; im Kopfe der Bücher ist für jede Art und Größe der angemeldete durchschnittliche Rauminhalt (V. B. §§ 12, 14) vorzutragen.

Jedes Buch ist in folgenden Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1. Zugang.
- Abteilung 2a. Steuerpflichtiger Abgang.
- Abteilung 2b. Rückwaren.
- Abteilung 3. Steuerfreier Abgang.

2. In Abteilung 1 sind alle im Laufe des Tages hergestellten Erzeugnisse spätestens am Schlusse des Tagesbetriebs einzutragen. In Abteilung 1 sind ferner einzutragen alle etwa in den Betrieb zurückkehrenden Erzeugnisse, die den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (V. B. § 35) verlassen haben. Die Eintragung ist unmittelbar nach der Rückbringung der Erzeugnisse in den Betrieb zu bewirken.

Die Art des Zuganges ist in Spalte 4 zu vermerken.

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Abteilung 1.

Zugang an } Mineralwässern
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **einfachen** Steuerzage
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **doppelten** Steuerzage

Lau- fende Num- mer	Tag der Ein- tra- gung	Stückzahl der			Art des Zuganges	Bemerkungen
		Flaschen zu je 375 ccm				
1	2	3		4	5	

Abteilung 2a.

Steuer-
pflichtiger
Abgang an } Mineralwässern
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **einfachen** Steuerzage
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **doppelten** Steuerzage

Lau- fende Num- mer	Tag der Ein- tra- gung	Stückzahl der			Art des steuer- pflichtigen Abganges	Bei Abgängen im Ortsverkehr: Name des Warenführers (Kaufmanns usw.)	Bei Abgängen durch Verfand: Name und Wohnort des Stellens oder Nachweis in den Geschäftsbüchern	Bemerkungen
		Flaschen zu je 375 ccm						
1	2	3		4	5	6	7	

Abteilung 2 b.

Rückwaren an { Mineralwässern
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **einfachen** Steuerfaze
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **doppelten** Steuerfaze

Zahlende Nummer	Tag der Eintragung	Stückzahl der			Art der Rückwaren	Bei Rückwaren aus dem Ortsverfahre: Name des Warenführers (Ausfuhrers usw.)	Bei Rückwaren aus dem Verfaude: Name und Wohnort des Bestellers oder Nachweisers in den Geschäftsbüchern	Von Spalte 3 sind durch Bruch oder Auslaufen zu Grunde gegangen:			
		Flaschen zu je 375 cem						Kisten zu je			
1	2				4	5	6 cem Stück cem Stück cem Stück cem Stück

Abteilung 3.

Steuerfreier Abgang an { Mineralwässern
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **einfachen** Steuerfaze
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **doppelten** Steuerfaze

Zahlende Nummer	Tag der Eintragung	Stückzahl der			Art des steuerfreien Abganges	Die zur Ausfuhr bestimmten Getränke sind abgefertigt auf Begleitschein Nummer	Bemerkungen
		Flaschen zu je 375 cem					
1	2				5	6	

3. In Abteilung 2a sind alle den Betrieb verlassenden Erzeugnisse einzutragen, soweit sie nicht zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) bestimmt sind. Die Eintragung hat im unmittelbaren Anschluß an die Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu erfolgen. In Abteilung 2a sind ferner einzutragen die innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie nicht von der Steuer befreit sind (A. B. § 31). Die Eintragung ist alsbald nach der Entnahme zum Verbrauch zu bewirken.

Die Art des Abganges ist in Spalte 4 zu vermerken. Für die den Betrieb verlassenden Erzeugnisse ist in Spalte 4 anzugeben, ob die für den Ortsverkehr (D.) oder für den Versand nach außerhalb mit der Eisenbahn usw. (B.) bestimmt sind; je nach der Art des Abganges ist die Spalte 5 oder 6 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

4. In Abteilung 2b sind alle Rückwaren einzutragen. Als Rückwaren gelten nur die im Ortsverkehr auf den täglichen Fahrten zur Mundschärfung abgegebenen und in den Betrieb zurückgenommenen Erzeugnisse, nicht dagegen solche Erzeugnisse, die in den Betrieb zurückkehren, nachdem sie zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (§ 35) bestimmt oder an auswärtige Besteller abgehandelt waren. Wie Rückwaren dürfen gebucht werden an auswärtige Besteller abgehandelte Erzeugnisse, die von dem Besteller nachweislich nicht abgenommen worden sind. Die Eintragungen sind alsbald nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb vorzunehmen.

In Spalte 4 ist anzugeben, ob die Rückware aus dem Ortsverkehr (D.) oder aus dem Versand (B.) herrührt, je nach der Art der Rückware ist die Spalte 5 oder 6 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

5. In Abteilung 3 sind alle den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) verlassenden Erzeugnisse einzutragen. Die Eintragung ist alsbald nach Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu bewirken. In Abteilung 3 sind ferner alle sonstigen steuerfreien Abgänge einzutragen, das sind Ausläufer und Bruch an solchen Erzeugnissen, die sich noch im Betriebe befinden, aber in Abteilung 1 bereits angeschrieben sind, ferner die innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie von der Steuer befreit sind (§ 31, und die von den Steuerbeamten entnommenen Proben (§ 21 Abs. 2). Die Eintragung hat alsbald zu geschehen.

In Spalte 4 ist die Art des Abganges näher zu bezeichnen. Bei zur Ausfuhr nach dem Ausland bestimmten Erzeugnissen (A.) ist außerdem Spalte 5 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

6. Das Buch ist monatlich zu führen und in der Mengenspalte (Stückzahl der Flaschen oder Gefäßtrahmungsgehalt aller Abteilungen sowie in der Abteilung 2b in der Spalte für die durch Bruch oder Auslaufen zu Grunde gegangenen Mengen) fortlaufend aufzurechnen. Es ist am Monatsende abzuschließen und spätestens am 15. des folgenden Monats der Hebestelle einzutreichen. Die Endsummen der einzelnen Abteilungen sind in das neue Buch zu übertragen. Die richtige Übertragung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen. Die Hebestelle ermittel die steuerpflichtige Menge, indem sie die Summe der Abteilung 2b (Spalte 3) von derjenigen der Abteilung 2a absetzt. Am Schlusse des Rechnungsjahrs ist der Sollbestand an Erzeugnissen vom Betriebsinhaber derart festzustellen, daß die Summe der Abteilungen 2a und 3 von der Summe der Abteilung 1 und 2b (Spalte 3 abzüglich Spalte 7 oder 8) abgezogen wird, und im Steuerbuch für April in Abteilung 1 vorzutragen. Diese Feststellung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen.

Hauptamtsbezirk

Steuerhebestelle

Nr. des Anmeldebuchs.

Faß-Steuerbuch

für { Mineralwässer*)
 { Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum **einfachen** Steuerfasse*)
 { Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum **doppelten** Steuerfasse*)

in dem Betriebe des in
für den Monat 19

Geführt von:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für Erzeugnisse mit verschiedenen Steuerfassen sind gesonderte Bücher zu führen. In den Büchern sind lediglich die in Fässern in Verkehr kommenden Erzeugnisse nachzuweisen.

Jedes Buch ist in folgenden Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1. Zugang.
- Abteilung 2a. Steuerpflichtiger Abgang.
- Abteilung 2b. Rückwaren.
- Abteilung 3. Steuerfreier Abgang.

2. In Abteilung 1 sind alle im Laufe des Tages hergestellten Erzeugnisse spätestens am Schluß des Tagesbetriebes einzutragen. In Abteilung 1 sind ferner einzutragen alle etwa in den Betrieb zurückkehrenden Erzeugnisse, die den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Ausfuhr nach dem Auslande (A. B. § 35) verlassen haben. Die Eintragung ist unmittelbar nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb zu bewirken.

Die Art des Zuganges ist in Spalte 4 zu vermerken.

*) Nichtzutreffendes ist durchzuzureichen.

3. In Abteilung 2a sind alle den Betrieb verlassenden Erzeugnisse einzutragen, soweit sie nicht zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) bestimmt sind. Die Eintragung hat im unmittelbaren Anschluß an die Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu erfolgen. In Abteilung 2a sind ferner einzutragen die innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie nicht von der Steuer befreit sind (A. B. § 31). Die Eintragung ist alsbald nach der Entnahme zum Verbrauch zu bewirken.

Die Art des Abganges ist in Spalte 4 zu bemerken. Für die den Betrieb verlassenden Erzeugnisse ist in Spalte 4 anzugeben, ob sie für den Ortsverkehr (O.) oder für den Versand nach außerhalb mit der Eisenbahn usw. (R.) bestimmt sind; je nach der Art des Abganges ist die Spalte 5 oder 6 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

4. In Abteilung 2b sind alle Rückwaren einzutragen. Als Rückwaren gelten nur die im Ortsverkehr auf den täglichen Fahrten zur Landschaft unabgesetzt gebliebenen und in den Betrieb zurückgenommene Erzeugnisse, nicht dagegen solche Erzeugnisse, die in den Betrieb zurückkehren, nachdem sie zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (§ 35) bestimmt oder an auswärtige Besteller abgehandelt waren. Wie Rückwaren dürfen gebucht werden an auswärtige Besteller abgehandelte Erzeugnisse, die von dem Besteller nachweislich nicht abgenommen worden sind. Die Eintragungen sind alsbald nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb vorzunehmen.

In Spalte 4 ist anzugeben, ob die Rückware aus dem Ortsverkehr (O.) oder aus dem Versand (R.) herrührt; je nach der Art der Rückware ist die Spalte 5 oder 6 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

5. In Abteilung 3 sind alle den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) verlassenden Erzeugnisse einzutragen. Die Eintragung ist alsbald nach Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu bewirken. In Abteilung 3 sind ferner alle sonstigen steuerfreien Abgänge einzutragen, das sind Ausläufer und Bruch an solchen Erzeugnissen, die sich noch im Betriebe befinden, aber in Abteilung 1 bereits angeschrieben sind, ferner die innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie von der Steuer befreit sind (§ 31) und die von den Steuerbeamten entnommenen Proben (§ 21 Abs. 2). Die Eintragung hat alsbald zu geschehen.

In Spalte 4 ist die Art des Abganges näher zu bezeichnen. Bei zur Ausfuhr nach dem Ausland bestimmten Erzeugnissen (A.) ist außerdem Spalte 5 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

6. Das Buch ist monatlich zu führen und in der Mengenspalte (Stückzahl der Flaschen oder Gesamtraumgehalt) aller Abteilungen sowie in der Abteilung 2b in der Spalte für die durch Bruch oder Auslaufen zu Grunde gegangenen Mengen fortlaufend aufzurechnen. Es ist am Monatsende abzuschließen und spätestens am 15. des folgenden Monats der Hebestelle einzureichen. Die Endsummen der einzelnen Abteilungen sind in das neue Buch zu übertragen. Die richtige Übertragung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen. Die Hebestelle ermittelt die steuerpflichtige Menge, indem sie die Summe der Abteilung 2b (Spalte 3) von derjenigen der Abteilung 2a absetzt. Am Schlusse des Rechnungsjahrs ist der Sollbestand an Erzeugnissen vom Betriebsinhaber detact festzustellen, daß die Summe der Abteilungen 2a und 3 von der Summe der Abteilung 1 und 2b (Spalte 3 abzüglich Spalte 7 oder 6) abgezogen wird und im Steuerbuche für April in Abteilung 1 vorzutragen. Diese Feststellung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen.

Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen § 17.)

Hauptamtsbezirk

Steuerhebestelle

Nr. des Anmeldebuchs.

Flaschen-Steuerbuchfür { konzentrierte Kunstlimonaden *)
{ Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden *)

in dem Betriebe des

in

für den Monat**19.....**

Geführt von:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für Erzeugnisse mit verschiedenen Steuerjagen sind gesonderte Bücher zu führen. In den Büchern sind alle in anderen Gefäßen als Kästern in Verkehr kommenden Erzeugnisse nachzuweisen.

Jedes Buch ist in folgenden Abteilungen zu führen:

Abteilung 1. Zugang.

Abteilung 2a. Steuerpflichtiger Abgang.

Abteilung 2b. Rückwaren.

Abteilung 3. Steuerfreier Abgang.

2. In Abteilung 1 sind alle im Laufe des Tages hergestellten Erzeugnisse spätestens am Schlusse des Tagesbetriebs einzutragen. In Abteilung 1 sind ferner einzutragen alle etwa in den Betrieb zurückkehrenden Erzeugnisse, die den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (A. B. §§ 32, 33) oder der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) verlassen haben. Die Eintragung ist unmittelbar nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb zu bewirken.

Die Art des Zuganges ist in Spalte 4 zu bemerken.

*) Nichtzutreffendes ist durchzuzureichen.

Fortsetzung siehe Seite 460.

Abteilung 2b.

Rückwaren an { konzentrierten Kunstlimonaden
 Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden

Zahl- fende Num- mer	Tag der Ein- tra- gung	Der Flaschen				Art der Rückwaren	Name und Wohnort des Bestellers oder Nachweis in den Geschäfts- büchern	Von Spalte 3 sind durch Bruch oder Auslaufen zu Grunde gegangen		
		Zahl	Einzel- raumgehalt		Gesamt- raumgehalt			Liter	cem	
			Liter	cem	Liter					cem
1	2	3				4	5	6		

Abteilung 3.

Steuerfreier | konzentrierten Kunstlimonaden
 Abgang an | Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden

Zahl- fende Num- mer	Tag der Ein- tra- gung	Der Flaschen				Art des steuerfreien Abganges	Name und Wohnort des Bezugs- berechtigten oder Nachweis in den Geschäfts- büchern	Die Liefe- rungs- anzeige ist ab- gehandelt am	Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse sind abge- fertigigt auf Befehl- schein Nummer	Bemerkungen	
		Zahl	Einzel- raumgehalt		Gesamt- raumgehalt						
			Liter	cem	Liter						cem
1	2	3				4	5	6	7	8	

3. In Abteilung 2a sind alle den Betrieb verlassenden Erzeugnisse einzutragen, soweit sie nicht zur steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (A. B. §§ 32, 33) oder zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) bestimmt sind. Die Eintragung hat im unmittelbaren Anschluß an die Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu erfolgen.

In Spalte 4 ist anzugeben, ob die Erzeugnisse den Betrieb mit der Bestimmung für den Ortsverkehr (D.), oder für den Versand nach außerhalb mit der Eisenbahn usw. (V.) verlassen.

Spalte 5 ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

4. In Abteilung 2b sind alle Rückwaren einzutragen. Als Rückwaren gelten nur die im Ortsverkehr auf den täglichen Fahrten zur Rundschaft unangekehrt gebliebenen und in den Betrieb zurückgenommenen Erzeugnisse, nicht dagegen solche Erzeugnisse, die in den Betrieb zurückkehren, nachdem sie zur steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (§§ 32, 33) oder zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (§ 35) bestimmt oder an auswärtige Besteller abgehandelt waren. Wie Rückwaren dürfen gebucht werden an auswärtige Besteller abgehandelte Erzeugnisse, die von dem Besteller nachweislich nicht abgenommen worden sind. Die Eintragungen sind alsbald nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb vorzunehmen.

In Spalte 4 ist anzugeben, ob die Rückware aus dem Ortsverkehr (D.) oder aus dem Versand (V.) herrührt. Spalte 5 ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

5. In Abteilung 3 sind alle den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (A. B. §§ 32, 33) oder der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) verlassenden Erzeugnisse einzutragen. Die Eintragung ist alsbald nach Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu bewirken. In Abteilung 3 sind ferner alle sonstigen steuerfreien Abgänge einzutragen, das sind Ausläufer und Bruch an solchen Erzeugnissen, die sich noch im Betriebe befinden, aber in Abteilung 1 bereits angeschrieben sind, ferner die innerhalb des Herstellungs- betriebes getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie von der Steuer befreit sind (§ 31) und die von den Steuerbeamten entnommenen Proben (§ 21 Abs. 2). Die Eintragung hat alsbald zu geschehen.

In Spalte 4 ist die Art des Abganges näher zu bezeichnen. Bei zur Abgabe an Bezugsberechtigte bestimmten Erzeugnissen (A.) sind die Spalten 5 und 6, bei zur Ausfuhr nach dem Ausland bestimmten Erzeugnissen (A.) Spalte 7 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

6. Das Buch ist monatlich zu führen und in der Mengenspalte (Stückzahl der Flaschen oder Gefäßtraumengehalt) aller Abteilungen sowie in der Abteilung 2b in der Spalte für die durch Bruch oder Auslaufen zu Grunde gegangenen Mengen fortlaufend anzurechnen. Es ist am Monatsende abzuschließen und spätestens am 15. des folgenden Monats der Hebestelle einzureichen. Die Endsummen der einzelnen Abteilungen sind in das neue Buch zu übertragen. Die richtige Übertragung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen. Die Hebestelle ermittelt die steuerpflichtige Menge, indem sie die Summe der Abteilung 2b (Spalte 3) von derjenigen der Abteilung 2a abzieht. Am Schlusse des Rechnungsjahrs ist der Sollbestand an Erzeugnissen vom Betriebsinhaber derart festzustellen, daß die Summe der Abteilungen 2a und 3 von der Summe der Abteilung 1 und 2b (Spalte 3 abzüglich Spalte 7 oder 6) abgezogen wird und im Steuerbuch für April in Abteilung 1 vorzutragen. Diese Feststellung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen.

Muster 4.

(Ausführungsbestimmungen § 17.)

Hauptamtsbezirk

Steuerhebestelle

Nr. des Anmeldebuchs.

Faß-Steuerbuch

für { konzentrierte Kunstlimonaden*)
 { Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden*)

in dem Betriebe des

in

für den Monat

19...

Geführt von:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für Erzeugnisse mit verschiedenen Steuerzügen sind gesonderte Bücher zu führen. In den Büchern sind lediglich die in Häffern in Verkehr kommenden Erzeugnisse nachzuweisen.

Jedes Buch ist in folgenden Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1. Zugang.
 Abteilung 2a. Steuerpflichtiger Abgang.
 Abteilung 2b. Rückwaren.
 Abteilung 3. Steuerfreier Abgang.

2. In Abteilung 1 sind alle im Laufe des Tages hergestellten Erzeugnisse spätestens am Schluß des Tagesbetriebes einzutragen. In Abteilung 1 sind ferner einzutragen alle etwa in den Betrieb zurückkehrenden Erzeugnisse, die den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (A. B. §§ 32, 33) oder der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) verlassen haben. Die Eintragung ist unmittelbar nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb zu bewirken.

Die Art des Zuges ist in Spalte 4 zu vermerken.

3. In Abteilung 2a sind alle den Betrieb verlassenden Erzeugnisse einzutragen, soweit sie nicht zur steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (A. B. §§ 32, 33) oder zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) bestimmt sind. Die Eintragung hat im unmittelbaren Anschluß an die Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu erfolgen.

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

In Spalte 4 ist anzugeben, ob die Erzeugnisse den Betrieb mit der Bestimmung für den Ortsverkehr (L.) oder für den Versand nach außerhalb mit Eisenbahn usw. (V.) verlassen. Spalte 5 ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

4. In Abteilung 2b sind alle Rückwaren einzutragen. Als Rückwaren gelten nur die im Ortsverkehr auf den täglichen Fahrten zur Kundtschaft unabgesetzt gebliebenen und in den Betrieb zurückgenommenen Erzeugnisse, nicht dagegen solche Erzeugnisse, die in den Betrieb zurückkehren, nachdem sie zur steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (§§ 32, 33) oder zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (§ 35) bestimmt oder an auswärtige Besteller abgehandelt waren. Wie Rückwaren dürfen gebucht werden an auswärtige Besteller abgehandelte Erzeugnisse, die von dem Besteller nachweislich nicht abgenommen worden sind. Die Eintragungen sind alsbald nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb vorzunehmen.

In Spalte 4 ist anzugeben, ob die Rückware aus dem Ortsverkehr (L.) oder aus dem Versand (V.) herrührt. Spalte 5 ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

5. In Abteilung 3 sind alle den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Abgabe an Bezugsberechtigte (A. B. §§ 32, 33) oder der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. B. § 35) verlassenden Erzeugnisse einzutragen. Die Eintragung ist alsbald nach Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu bewirken. In Abteilung 3 sind ferner alle sonstigen steuerfreien Abgänge einzutragen, das sind Ausläufer und Bruch an solchen Erzeugnissen, die sich noch im Betriebe befinden, aber in Abteilung I bereits angeschrieben sind, ferner die innerhalb des Herstellungsbetriebes getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie von der Steuer befreit sind (§ 31) und die von den Steuerbeamten entnommenen Proben (§ 21 Abs. 2). Die Eintragung hat alsbald zu geschehen.

In Spalte 4 ist die Art des Abganges näher zu bezeichnen. Bei zur Abgabe an Bezugsberechtigte bestimmten Erzeugnissen (B.) sind die Spalten 5 und 6, bei zur Ausfuhr nach dem Ausland bestimmten Erzeugnissen (A.) Spalte 7 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

6. Das Buch ist monatlich zu führen und in der Mengenspalte (Stückzahl der Flaschen oder Gefantraumgehalt) aller Abteilungen sowie in der Abteilung 2b in der Spalte für die durch Bruch oder Auslaufen zugrunde gegangenen Mengen fortlaufend aufzurechnen. Es ist am Monatsende abzuschließen und spätestens am 15. des folgenden Monats der Hebestelle einzureichen. Die Endsummen der einzelnen Abteilungen sind in das neue Buch zu übertragen. Die richtige Übertragung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen. Die Hebestelle ermittelt die steuerpflichtige Menge, indem sie die Summe der Abteilung 2b (Spalte 3) von derjenigen der Abteilung 2a absetzt. Am Schlusse des Rechnungsjahrs ist der Sollbestand an Erzeugnissen vom Betriebsinhaber derart festzustellen, daß die Summe der Abteilungen 2a und 3 von der Summe der Abteilung 1 und 2b (Spalte 3 abzüglich Spalte 7 oder 6) abgezogen wird, und im Steuerbuche für April in Abteilung 1 vorzutragen. Diese Feststellung ist von der Hebestelle nachzuprüfen und zu bescheinigen.

Hauptamtsbezirk

Steuerhebestelle

Steuer-Anmeldungsbuch

über Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden.

..... **..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....**

Enthält Blätter, die mit einer an-
gefügten Schnur durchzogen sind.

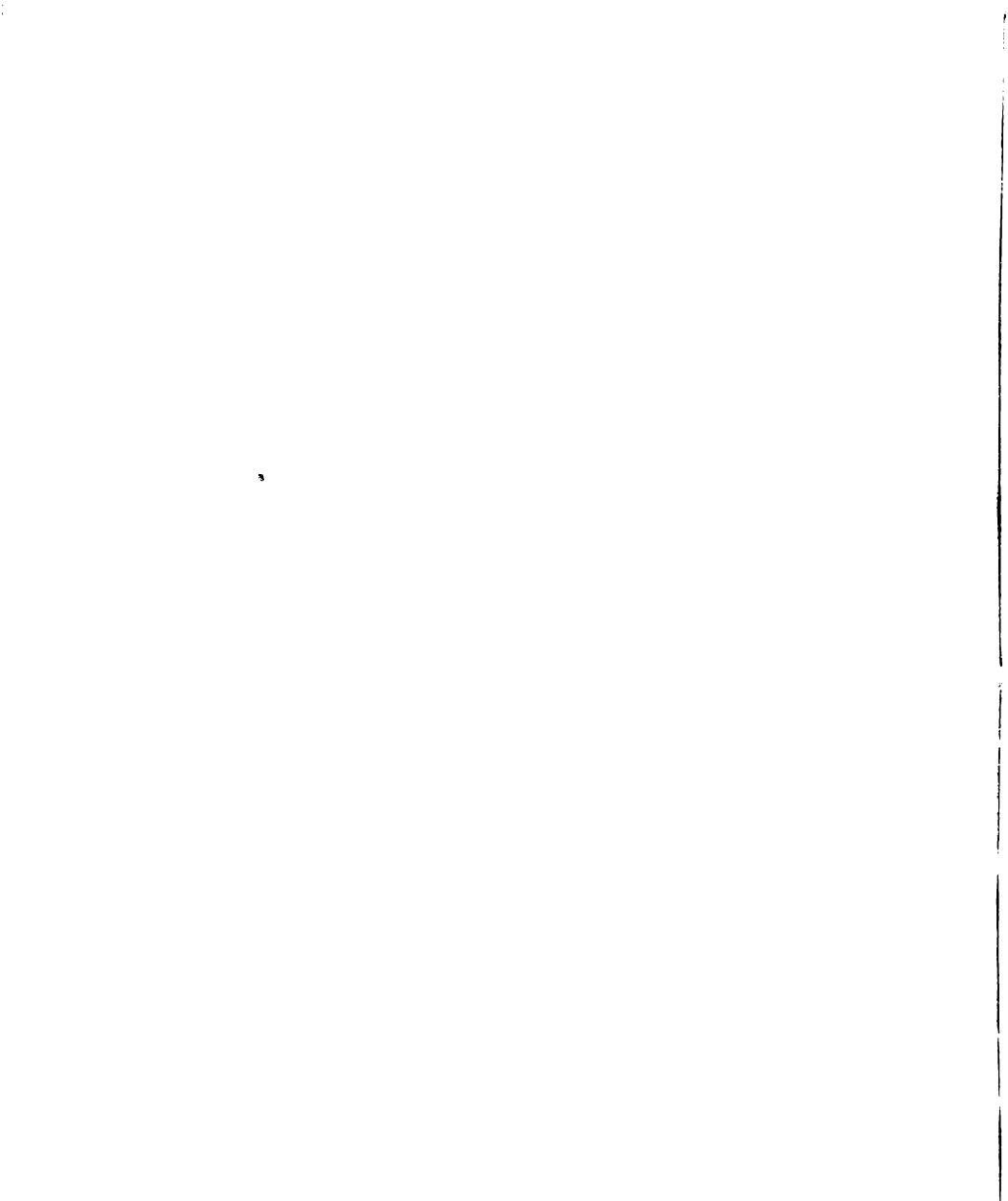
....., den 19.....

Geführt von:

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Anmeldungen sind sofort nach ihrer Abgabe bei der Hebestelle in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.
2. In die Spalten 5 bis 10 sind die Summen der entsprechenden Angaben der Anmeldung nach erfolgter Steuerfestsetzung einzutragen.
3. Am Schlusse des Vierteljahres sind für die Aufstellung der Statistik die Spalten 5 bis 9 aufzurechnen und vorzumerken.



Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 27.)

Hauptamtsbezirk
Steuerhebestelle

Steuer-Einnahmehuch

für Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, konzentrierte
Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden.

..... **Wiertel des Rechnungsjahrs 19**.....

EnthältBlätter, die mit einer an-
gehefteten Schnur durchzogen sind.

....., den 19.....

Geführt von:

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

War die Anmeldung in das Steuer-Anmeldungsbuch nicht eingetragen (V. B. § 26 Abs. 5), so ist in Spalte 3
auf das Vorbuch zu verweisen, in dem die Erzeugnisse bei der Verzollung nachgewiesen sind.

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 32.)

Bezugsausweis.

Ich befige..... für $\frac{\text{meinen}}{\text{unseren}}$ Betrieb die Berechtigung zum steuerfreien Bezuge von konzentrierten Mineralimonaden und von Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken).

Für $\frac{\text{meinen}}{\text{unseren}}$ Betrieb ist zuständig das

Amt in

(vollständige Bezeichnung und Sitz der zuständigen Hebestelle)

(Ort und Tag)

(Firma)

(Unterschrift)

Lieferungsanzeige

über konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden.

An das Amt

in

Aus meinem Betriebe sind unbesteuert abgefandt an

in

Tag der Ab- sendung	Der Packfülle			Der inneren Umschließungen (Fässer usw.)		Der Fässer Gesamt- raumgehalt		Nach- weis im Steu- er- buch Art. 3 Nr.	Be- mer- kungen
	Zeichen und Num- mer	Zahl und Art	Inhalt (Bezeichnung des Erzeug- nisses)	Zahl und Art	Einzel- raumgehalt	liter	ccm		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Für meinen Betrieb ist zuständig das

Amt in

(vollständige Bezeichnung und Sitz der zuständigen Behörde)

(Ort und Tag)

(Firma)

(Unterschrift)

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 35.)

Direktbezirk

Steuerbegleitschein Nr.

über { Mineralwässer*)
 Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke*)
 konzentrierte Kunstlimonaden*)
 Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden*)

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt:

Gestellungssfrist: Bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers:, übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses**) innerhalb der Gestellungssfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Abfertigung zu stellen und hafte für den auf die Waren entfallenden Steuerbetrag, bis die Erledigung des Begleitscheins dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

....., den ten 19.....
 (Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

....., den ten 19.....

(Stempel.)

.....amt.

Erledigungsschein

Nr. Biffer
 (Unterschrift.)

Steuerbuch Nr.

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am
 (Unterschrift.)

2. Der Begleitschein ist eingetragen in das unter Nr.
 (Unterschrift.)

3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt
, den ten 19.....

(Stempel.)

.....amt.

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

**) Die Worte »und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses« sind zu streichen, wenn von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses abgesehen worden ist (Ausführungsbestimmungen § 35 Abs. 4).

II. Befund und Abfertigung.

Gau- fende Num- mer	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen (Flaschen usw.)			Der Fässer Gesamttraum- gehalt		Bemerkte über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung usw.	
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Inhalt (Gattung der Ware)	Zahl und Art	Einzel- raumgehalt		Liter	oem		
					Liter	oem				
9	10	11	12	13	14		15		16	

Nachweis des Ausgangs über die Grenze.*)

A. D..... innen bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Kunstschlössern der Serie der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem amt in übergeben.

....., den ten 19.....

..... amt

(Stempelabdruck)

2. auf des verladen und dem Ansageposten in unter { Begleitung durch d..... Grenzauffseher
amtlichem Verschlusse mittels
überwiesen.

....., den ten 19.....

..... amt

(Stempelabdruck)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 19.....

(Unterschriften)

B. D..... oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses:
1. d..... Grenzauffseher zur Begleitung über die Grenze
übergeben.

....., den ten 19.....

..... amt

(Stempelabdruck)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 19.....

(Unterschriften)

*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 37.)

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Rechnungsjahr 19.....

Nachweisung

über die Besteuerung und Ausfuhr von Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzusendende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
2. Die Mengenangaben zu A und B sind den Anmeldebüchern (Ziffer 3 der Anleitung zum Gebrauche des Modells 5) oder den erforderlichenfalls (Ausführungsbestimmungen § 26 Abs. 6) zu führenden Aufschreibungen zu entnehmen.
3. Der Nachweis zu C ist auf Grund der Begleitcheineinmeldungen bei der Amtsstelle zu führen, in deren Bezirke die Erzeugnisse zur Ausfuhr verpackt worden sind.

1. Zahl der steuerpflichtigen Betriebe

Davon stellen her:

- a) nur Mineralwässer Betriebe,
 b) nur konzentrierte Kunstlimonaden ^{und} Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten
 oder Kunstlimonaden Betrieben.

2. Betrag der Steuereinnahme Mark Pf.

3. Mengen:

Mineralwässer	Limonaden und andere künstlich bereite- te Getränke		Konzentrierte Kunstlimonaden	Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden
	zum einfachen Steuerfasse	zum doppelten Steuerfasse		
Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
1	2	3	4	5

A. Versteuerte inländische Mengen.

--	--	--	--

B. Versteuerte aus dem Ausland eingeführte Mengen.

--	--	--	--

C. Unversteuert ins Ausland ausgeführte Mengen.

--	--	--	--

Anleitung zur Ermittlung des Gehaltes an titrierbarer Säure in Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie in konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffen zu solchen, berechnet als Weinsäure.

Die Proben sind zunächst auf Zimmerwärme zu bringen.

Erforderliche Lösungen.

Die Ermittlung geschieht durch Abfätigen mit Normalnatronlauge oder Normalalkalilauge, deren Wirkungswert (die Anzahl Kubitzentimeter, die zum Abfätigen von 1 cem Normalschwefelsäure verbraucht werden,) unter allen Umständen vor jeder Verwendung festgestellt werden muß, sofern seit der letzten Prüfung des Wirkungswerts 8 oder mehr Tage verlossen sind. Die Prüfung und die Umrechnung auf die Anzahl Kubitzentimeter wahrer Normallauge geschieht nach gehörigem Umschütteln der Lauge und der Säure in den Vorratsflaschen gemäß der im Anhang zur Anleitung für die Zollabfertigung unter „Normalalkalilauge“ gegebenen Vorschrift unter Verwendung von 10 cem der Lauge.

Ausführung der Untersuchung.

1. Ermittlung des Säuregehaltes in Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken.

In ein Erlenneyer'sches Kölbchen von 400—500 cem Inhalt wird der Inhalt eines bis zur Marke mit der Probe befüllten geeichten Meßkölbchens von 250 cem Inhalt unter Nachspülen mit wenig Wasser entleert. Ist die Probe anders als rot und nur schwach gefärbt, so wird die Flüssigkeit mit einigen Tropfen weingeistiger Phenolphthaleinlösung verlegt. Alsdann wird aus einer in $\frac{1}{10}$ cem geteilten Bürette die Normallauge in kleinen Mengen allmählich, unter Umschwenken nach jedem Zusatz, hinzugegeben, bis die auftretende rote Färbung, die anfangs beim Schütteln immer wieder verschwindet, bestehen bleibt. Ist die Probe rot oder so stark gefärbt, daß nicht deutlich erkannt werden kann, ob die rote Färbung auftritt, so ist nach jedem Zusatz von Normallauge durch Aufbringen eines Tröpfchens der Flüssigkeit mittels eines dünnen Glasstabs auf empfindliches rotes Lackmuspapier zu prüfen, ob alle Säure gebunden ist. Ist dies der Fall, so tritt auf dem Papier ein blauer Fleck auf. Je 1 cem wahrer Normallauge entspricht 0,3 g Weinsäure im Liter. Sind daher zum Abfätigen der Probe mehr als 6,7 cem wahrer Normallauge erforderlich, so enthält die Probe mehr als 2 g Weinsäure in 1 Liter.

2. In konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffen.

Es wird wie unter 1 verfahren, jedoch werden hier 50 cem der Probe mit Hilfe einer Pipette abgemessen. Je 1 cem wahrer Normallauge entspricht alsdann 1,5 g Weinsäure im Liter der Probe. Sind daher zum Abfätigen der Probe mehr als 13,3 cem erforderlich, so enthält die Probe mehr als 20 g Weinsäure im Liter.

Nachsteuerordnung

für Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke.

§ 1.

(1) Gemäß § 36 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, unterliegen der Nachsteuer Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, konzentrierte Kunsflimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunsflimonaden in verschließbaren Gefäßen, die sich am 1. September 1918 außerhalb eines Herstellungsbetriebs oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kaffee-, Lagen und ähnlichen Vereinigungen, die Erzeugnisse der genannten Art abzugeben pflegen, befinden und nicht schon auf Grund anderer Gesetze steuerpflichtig sind.

Anlage

(2) Die in den §§ 2 bis 6 der Ausführungsbestimmungen zu dem obengenannten Gesetze gegebenen, in der Anlage abgedruckten Begriffsbestimmungen gelten auch für die Nachsteuer.

(3) Den Händlern usw. gleichzuachten sind Herstellungsbetriebe hinsichtlich der von ihnen zur Herstellung steuerpflichtiger Getränke bezogenen konzentrierten Kunsflimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunsflimonaden. Die Erzeugnisse bleiben auf Antrag von der Nachsteuer befreit, sofern sich der Betriebsinhaber den Aufsichtsmaßnahmen des § 32 der Ausführungsbestimmungen zu dem im Abs. 1 bezeichneten Gesetze unterwirft.

(4) Die Nachsteuer wird nicht erhoben für Erzeugnisse, die sich außerhalb einer Zollniederlage unter amtlicher Überwachung befinden.

(5) Nachsteuerbeträge, die für den gesamten Vorrat des einzelnen Nachsteuerpflichtigen 1 Mark nicht übersteigen, bleiben unerhoben.

§ 2.

Zur Entrichtung der Nachsteuer sind Personen und Vereinigungen der im § 1 bezeichneten Art, denen die nachsteuerpflichtigen Erzeugnisse gehören, verpflichtet, einerlei ob sie die Erzeugnisse selbst verwahren oder durch andere verwahren lassen.

§ 3.

(1) Die Nachsteuer beträgt:

1. bei Mineralwässern	0,05 M,
2. bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken.	0,10 "
3. bei konzentrierten Kunsflimonaden	1,00 "
4. bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunsflimonaden	20,00 "

für das Liter.

(2) Für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, die mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten, ist der doppelte Satz des Abs. 1 Ziffer 2 zu entrichten.

(3) Die nachsteuerpflichtige Menge bestimmt sich nach der Zahl und dem Raumgehalte der Gefäße, und zwar sind andere Gefäße als Fässer, z. B. Flaschen, von gleicher Größe nach dem durchschnittlichen Raumgehalte bei handelsüblicher Befüllung, Fässer nach dem Raumgehalte bei spundvoller Befüllung nachsteuerpflichtig. Als Gefäße einer Größe gelten solche, deren Abweichungen im Raumgehalt auf Zufälligkeiten bei ihrer Herstellung beruhen. An gebrochene Gefäße sind mit ihrem tatsächlichen Flüssigkeitsinhalte nachsteuerpflichtig.

§ 4.

(1) Die nach § 1 nachsteuerpflichtigen Personen und Vereinigungen haben die am 1. September 1918 ihnen gehörigen Erzeugnisse, einerlei ob sie sie selbst verwahren oder durch andere verwahren lassen, spätestens am 10. September 1918 bei der Hebestelle ihres Bezirks unter Angabe der Art, des für die einzelnen Arten in Frage kommenden Nachsteuerjahres, der Raummenge (§ 3) sowie des Aufbewahrungsorts, gegebenenfalls auch des Verwahrers, anzumelden. Unterwegs befindliche Erzeugnisse sind alsbald nach Eingang anzumelden.

(2) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 4 der Nachsteuer nicht unterliegen, ferner insoweit als gemäß § 1 Abs. 5 die Nachsteuer unerhoben bleibt, d. h. insoweit als der gesamte Vorrat bei Mineralwasser 20 Liter oder bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 10 Liter nicht übersteigt.

(3) Zur Anmeldung sind Vorbrücke nach Muster a zu benutzen, die von der Hebestelle mientgeltlich abgegeben werden.

Muster a

§ 5.

(1) Die Hebestelle trägt die eingegangenen Anmeldungen in das nach Muster b zu führende Nachsteueranmeldungsbuch ein, setzt unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vorbrucks nach Muster c.

Muster b

(2) Pfennigbeträge, die sich bei der Schlusssumme der Steuerberechnung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

Muster c

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 gestellten Anträge auf Befreiung von der Nachsteuer sind dem Hauptamt zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6.

Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Eine Stundung der Nachsteuer findet nicht statt.

§ 7.

(1) Die aufgekommene Nachsteuer ist von der Hebestelle als Steuer für Mineralwässer usw. zu vereinnahmen.

(2) Die durch Einzahlung des Nachsteuerbetrags erledigten Nachsteueranmeldungen hat die Hebestelle unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzustellen. Lagern die Erzeugnisse in dem Bezirk einer anderen Hebestelle, so sind dieser die Anmeldungen zur Herbeiführung der Nachprüfung durch die dortigen Beamten zu übersenden.

§ 8.

(1) Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu erfolgen.

(2) Die Nachsteuerpflichtigen und die Verwahrer von nachsteuerpflichtigen Erzeugnissen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

(3) Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Bestände durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

(4) Nach beendeter Prüfung sind die mit Beschaubefund versehenen Anmeldungen unverzüglich der Hebestelle wieder zuzustellen, die bei Einforderung der etwa nachzuzahlenden Beträge nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 zu verfahren hat.

(5) Gebühren sind nicht zu erheben.

§ 9.

Das Anmeldungsbuch ist mit allen Belegen bis zum 15. Dezember 1918 dem Hauptamt und von diesem bis zum 5. Januar 1919 der Direktionsbehörde zur Prüfung einzulenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1919 zu beendigen.

§ 10.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung der Mineralwässer und künstlich bereiteten Getränke getroffenen Strafvorschriften geahndet.

Auszug

aus den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.

§ 2.

Als Mineralwasser ist im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Trinkwasser neben den kurbraunen jedes Wasser anzusehen, das sich durch die Art oder die Menge der darin enthaltenen Salze oder Gase von gewöhnlichem Trinkwasser unterscheidet und zu Heil- oder Erfrischungszwecken in Verkehr gebracht wird.

Begriffe.
1. Mineralwässer.

§ 3.

(1) Unter Limonaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind säuerliche und zugleich süße Erfrischungsgetränke zu verstehen, die weingeistfrei sind oder nicht mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten.

2. Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke; natürliche Fruchtsäfte.

(2) Als andere künstlich bereitete Getränke im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind insbesondere anzusehen zuckerhaltige Getränke, in denen die weingeistige Gärung durch die Art der Herstellung und Aufbewahrung beschränkt oder verhindert wird, sowie Getränke, die durch Vergärung zuckerhaltiger Flüssigkeiten, auch mit darauffolgender Wiederentfernung des bei der Vergärung entstandenen Weingeistes, hergestellt sind, alle diese, soweit der Weingeistgehalt nicht über 10 g im Liter hinausgeht. Ferner fallen unter diesen Begriff alle der Biersteuer nicht unterliegenden Malzgetränke sowie alle bierähnlichen Getränke, d. h. Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen*). Im übrigen gehören hierher alle nicht mehr als 10 g Weingeist im Liter enthaltenen künstlich bereiteten Getränke, die weder zu den auf Grund anderer Gesetze steuerpflichtigen Erzeugnissen (wie z. B. sogenannte Obstmoite) zuzählen noch den natürlichen Fruchtsäften im Sinne des Abs. 3 (wie z. B. Himbeer-saft, Himbeer-sirup) oder sonstigen natürlichen Pflanzensäften (wie z. B. Birken-saft) zuzurechnen sind, noch sich als einfache Auszüge aus pflanzlichen Stoffen (wie z. B. aus Kaffee, Tee) darstellen, noch endlich aus Honig bereitet sind (Met) oder lediglich aus Milch oder Sauermilch oder Bestandteilen der Milch (wie z. B. Milchwein, Kefir-Kumys) bestehen.

(3) Als nach diesem Gesetze steuerpflichtige Erzeugnisse gelten nicht Säfte, welche durch Auspressen frischer Früchte gewonnen sind (natürliche Fruchtsäfte). Natürliche Gärung sowie Veränderungen, die durch Erhitzen, Abschäumen und Klären der Säfte oder durch den Zusatz der üblichen Frischhaltungsmittel bedingt werden, machen natürliche Fruchtsäfte nicht zu Erzeugnissen, die nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind. Als solche kommen natürliche Fruchtsäfte auch dann nicht in Betracht, wenn sie mit Zucker oder mit Süßstoff versetzt sind (Fruchtsirupe). Natürliche Fruchtsäfte sind auch dann nicht steuerpflichtig, wenn sie mit anderen natürlichen Fruchtsäften vermischt sind. Getränke, die unter Verwendung getrockneter Früchte hergestellt sind, werden nicht als natürliche Fruchtsäfte angesehen.

*) § 40 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, bestimmt hinsichtlich der bierähnlichen Getränke folgendes:

§ 8 der Ausführungsbestimmungen zum Braukernengesetze vom 15. Juli 1909 wird aufgehoben. Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), unterliegen vom 1. September 1918 ab nur noch der Besteuerung nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.

(4) Fruchtäfte, die einen Zusatz von Kohlenäure erhalten haben, wie überhaupt alle Fruchtäfte von anderer als der im Abf. 3 beschriebenen Zubereitung, z. B. solche mit Zusätzen von Säuren, Farbe oder Wasser sind steuerpflichtig als Limonaden oder andere künstlich bereitete Getränke, sofern ihr durch Titrierung ermittelter Gehalt an Säuren, berechnet als Weinsäure, 2 g im Liter nicht übersteigt, andernfalls als konzentrierte Kunstlimonaden (§ 4).

§ 4.

Unter Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken im Sinne des § 2 Abf. 2 des Gesetzes sind Getränke der im § 3 bezeichneten Art zu verstehen, die mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten.

Simonaden usw.
mit höherem
Weingeist-
gehalte.

§ 5.

Unter konzentrierten Kunstlimonaden (künstlichen Limonadenstipen, Kunststipen) sind flüssige Gemische aus Süßungsmitteln, Säuren und Aromastoffen, auch mit Zusätzen von Farbstoffen und Schaummitteln, zu verstehen, die nach Verdünnung mit Wasser eine mehrfache — in der Regel etwa die zehnfache — Menge an trinkfertiger Limonade ergeben. Zu diesen Erzeugnissen, die unter verschiedenen Namen in den Verkehr kommen, sind auch die sogenannten weingeistfreien Punschextrakte zu zählen.

3. Konzentrierte
Kunstlimonaden.

§ 6.

(1) Als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden gelten nur die hierzu geeigneten flüssigen Gemische, deren wesentliche Bestandteile Säuren und Aromastoffe mit oder ohne Zusatz von Süßungsmitteln, Farben und Schaummitteln sind und deren Gehalt an Säuren und Aromastoffen so hoch ist, daß sie sich auf trinkfertige Limonade nur durch Mischung mit einer sehr bedeutenden — in der Regel der etwa zweihundertfachen — Wassermenge verarbeiten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gehalt an titrierbarer Säure, als Weinsäure berechnet. Beträgt dieser Gehalt mehr als 20 g im Liter, so sind die Erzeugnisse stets als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden zu behandeln; beträgt er nicht mehr als 15 g im Liter, so hat die Behandlung als konzentrierte Kunstlimonade einzutreten. Erzeugnisse, deren Säuregehalt mehr als 15 aber nicht mehr als 20 g im Liter beträgt, sind in der Regel als konzentrierte Kunstlimonaden anzusehen, jedoch dann ebenfalls als Grundstoffe zu solchen zu behandeln, wenn ihr auffällig hoher Gehalt an Aromastoffen oder ihre sonstige Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß sie zur Ersparung des Steuerunterschieds mit einem niedrigeren, nachträglich zu ergänzenden Säuregehalt hergestellt sind.

4. Grundstoffe zur
Herstellung von
konzentrierten
Kunstlimonaden.

Steuerbefehle

Nr. _____ des Anmeldebuchs.

Anmeldung

von { Mineralwässern*)
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken*)
 konzentrierten Kunstlimonaden*)
 Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden*)
 zur Nachsteuer.

Ich (Wir) melde..... die mir (uns) gehörigen Erzeugnisse zur Nachsteuer an und versichere....., daß mehr Erzeugnisse, als umstehend verzeichnet sind, am 1. September 1918 weder in meinem (unserem) Gewahrsam gewesen noch von anderen für mich (uns) verwahrt worden sind.

....., den..... 1918.

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

*) Nichtzurreiffendes ist durchzuzureichen.

I. Angaben des Anmelders

Laufende Nummer	Art des Erzeugnisses	Stenermaß für 1 Liter	Der Gefäße				
			Zahl und Art	Einzelraumgehalt		Gesamtraumgehalt	
				Liter	ccm	Liter	ccm
1	2	3	4	5	6		

Bezeichnung des Aufbewahrungsorts nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Gebäuderaum; bei Verwahrung durch andere auch Angabe des Verwahrers	Bemerkungen	II. Nachsteuerfestsetzung	III. Ergebnis der Nachprüfung
7	8	9	10



Steuerbestelle

Nachsteuer-Anmeldebuch

über Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, konzentrierte
Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden.

Enthält Blätter, die mit einer an-
gehefteten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ^{ten} 1918.

(Siegelabdruck.)

Anleitung zum Gebrauche.

In das Anmeldebuch sind sämtliche Nachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Bestelle in die
Spalten 1 bis 4 einzutragen.

Nr. _____ des Nachsteuer-Anmeldungsbuches.

Aufforderung zur Entrichtung von Nachsteuer

für { Mineralwässer*)
 Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke*)
 konzentrierte Kunstlimonaden*)
 Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden*)

An Nachsteuer sind von Ihnen M Pf. zu entrichten.

Sie werden ersucht, diesen Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Aufforderung bei der unterzeichneten Amtsstelle einzuzahlen.

, den 1918.

amt.

Quittung.

An

M Pf., in Worten

Herrn
die Firma

Nachsteuer erhalten und im Steuer-Einnahme-
buche für Mineralwässer usw. Nr.
vereinrahmt.

zu

....., den 1918.

(Amtsstempel)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 1. August 1918 den nachstehenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 die Zustimmung erteilt.

Berlin, den 8. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meußchel.

Ausführungsbestimmungen

zu

§ 250 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

§ 1.

Der am 1. Oktober 1918 unter steueramtlicher Überwachung stehende Branntwein und der von dieser Zeit an hergestellte Branntwein unterliegt neben der bisherigen Verbrauchsabgabe dem Zuschlage zu ihr in Höhe von 6,75 Mark für das Liter Weingeist (Alkohol). Der Zuschlag ist nur zu erheben, wenn auch die Verbrauchsabgabe erhoben wird; er ist zu erlassen oder zu erstatten, wenn auch die Verbrauchsabgabe erlassen oder erstattet wird.

§ 2.

Für Branntwein, der nach dem 30. September 1918 in Obstbrennereien oder in den Obstbrennereien gleichgestellten Brennereien (§ 7 der Brennereiordnung) oder von Stoffbestkern (§ 8b a. a. D.) hergestellt wird, ermäßigt sich der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, wenn die jährliche Herstellung beträgt:

nicht mehr als 5 Liter Weingeist, auf	3,16 Mark,
mehr als 5, aber nicht mehr als 50 Liter Weingeist, auf	5,16 "

für das Liter Weingeist.

Die Ermäßigung des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe ist nur zu gewähren, wenn der Beteiligte vor der ersten Betriebseröffnung im Falle der Inanspruchnahme des Zuschlagsatzes von 3,16 Mark erklärt, nicht mehr als 5 Liter Weingeist, im Falle der Inanspruchnahme des Zuschlagsatzes von 5,16 Mark erklärt, nicht mehr als 50 Liter Weingeist im Betriebsjahre herstellen zu wollen. Wird die erklärte Betriebsgrenze überschritten, so ist, falls sich die Herstellung innerhalb einer Erzeugung von 50 Liter Weingeist hält, der Zuschlag zum Satze von 5,16 Mark, in allen übrigen Fällen der Zuschlag zum Satze von 6,75 Mark für die ganze Jahreserzeugung zu erheben; zu wenig erhobene Beträge sind nachzufordern.

§ 3.

Für Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die nach dem 30. September 1918 aus dem freien Verkehre zur Ausfuhr abgefertigt werden, ist in allen Fällen, in denen die Verbrauchsabgabe vergütet wird, der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe in Höhe von 6,75 Mark zu vergüten; dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Branntwein dem Zuschlag unterlegen hat oder nicht.

§ 4.

Für den nach dem 30. September 1918 in Lager- oder Reinigungsbüchern oder in Abfertigungspapieren festgehaltenen, der Branntweinverbrauchsabgabe unterliegenden Branntwein ist in

diesen Büchern und Papieren in dem Kopfe der Spalte für den Abgabensatz dem Worte Verbrauchsabgabe der Buchstabe a. voranzustellen und darunter anzufügen „b Zuschlag zur Verbrauchsabgabe“.

§ 5.

Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe ist in dem Branntweinsteuer-Einnahmebuch (§ 55, Muster 2 der Grundbestimmungen) in besonderen dem bisherigen Muster einzufügenden Spalten nachzuweisen. Dazu können auch unter entsprechender Änderung der Überschrift sonst unbenutzt bleibende Spalten verwendet werden. Zur Vermeidung der Beschaffung neuer Vordrucke ist es auch zulässig, den Zuschlag in einer besonderen Abteilung des Branntweinsteuer-Einnahmebuchs unter entsprechender Änderung des Vordrucks nachzuweisen.

§ 6.

In der Statistik ist im Muster 1 und 4 am Fuße der Branntwein besonders nachzuweisen, der einem ermäßigten Zuschlagsatz unterlegen hat, in Muster 4 auch die Zahl der Brenner und der Stoffbesitzer, denen die Ermäßigung gewährt ist, getrennt nach den beiden Sägen und im Muster 6 in besonders anzulegenden Spalten oder am Fuße der erhobene und vergütete Zuschlag.

§ 7.

Die bisherigen Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen sind, soweit sie sich auf die Verbrauchsabgabe beziehen, auf den Zuschlag zu dieser sinngemäß anzuwenden; bestehende Vordrucke sind, falls erforderlich, abzuändern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 79 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 779 — ordne ich hiermit an, daß zur Entrichtung der Umsatzsteuer bei entgeltlichen Lieferungen der nach § 8 des Gesetzes steuerpflichtigen Gegenstände — Luxusgegenstände — im Inland durch andere als die im § 1 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Personen und außerhalb einer Vereinigung (§ 1 Abs. 3 daselbst) zu den Empfangsbefenntnissen der Lieferer oder den Mitteilungen der Erwerber (§ 25 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes) zunächst die bei der Reichsdruckerei noch vorhandenen Bestände an Warenumsatzstempelmarken und an den aus früherer Veranlassung angefertigten Quittungstempelmarken zu verwenden sind.

Die Quittungstempelmarken werden zum Nennwert von 10, 20 und 50 Pf. ausgegeben; sie sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier mit Wasserzeichen in der Größe der Postfreimarken hergestellt, einschließlich des gezähnten weißen Randes 25,6 mm breit und 21,0 mm hoch. Das Markenbild zeigt drei Quersfelder und zwar:

1. das obere Feld mit der Bezeichnung „Reichs-Quittungstempel“ in gotischer Schrift;
2. das Mittelquersfeld, bestehend aus drei Rechtecken, deren mittleres mit der Abbildung des Reichsadlers über die Hälfte der Markenbreite einnimmt, während die beiden Seitenfelder je mit der Wertbezeichnung schmal gehalten sind, und
3. das untere Quersfeld mit dem Bordruß für die Tagesangabe auf einem aus Zierlinien gebildeten Untergrunde.

Die Marken sind an den Rändern so durchlöcht, daß sie ohne Schneideapparat leicht getrennt werden können. Auf der Rückseite befindet sich eine Klebstoffschicht.

Die Marken zu 10 Pf. werden in roter, zu 20 Pf. in blauer und zu 50 Pf. in violetter Farbe im Buchdruck hergestellt.

Soweit höhere Umsatzsteuerbeträge als 10 M. in Frage kommen, können außerdem Grundstücksstempelmarken verwendet werden, die bei den von den Landesregierungen auf Grund des § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz bestimmten Amtsstellen zu beziehen sind.

Berlin, den 8. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schiffer.

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das Handbuch für das Deutsche Reich auf das Rechnungsjahr 1918 ist erschienen.

3.

XI.

Int

f

2. 5

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

3. 3

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfertigen Druckbogen berechnet.

VI. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 17. August 1918.

Nr. 30.

1. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungsspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 497

Banfwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1918 498

Handels- und Gewerbetwesen: Nachtrag zu dem Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Reklams-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten 500

4. Zoll- und Steuerwesen: Übergangsabgabe von Bier, das in das Gebiet der norddeutschen Biersteuergemeinschaft aus den nicht hierzu gehörigen Staaten und Gebietsstellen des deutschen Zollgebiets eingeführt wird, vom 1. Oktober 1918 ab 502

Festsetzung des Zigarettenfontingents für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1918 502

Verordnung von Birnenblättern, Apfelblättern, Walnußblättern, Haselnußblättern und Robinamburblättern bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren 502

1. Versicherungs wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungsspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1918 auf Grund des § 1242 der Reichsversicherungsordnung beschloffen:

Die §§ 1234, 1237, 1240 und 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom Januar 1918 ab für die festangestellten Lehrerinnen der Höheren Mädchenschule des Vereins „Schterschule“, E. B. in Limburg, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung verordneten Anwartschaften gewährleistet sind.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

w e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1918.
auf Tausend Mark.)

A k t i v a.

Wochensumme	Gegen 30. Juni 1918		Reichs- und Darlehnslooscheine		Gegen 30. Juni 1918		Noten anderer Banken		Gegen 30. Juni 1918		Wechsel, Schecks und diskontierte Reichsschatanweisungen		Gegen 30. Juni 1918		Bombard		Gegen 30. Juni 1918		Effekten		Gegen 30. Juni 1918		Sonstige Aktiva		Gegen 30. Juni 1918		Summe der Aktiva		Gegen 30. Juni 1918		Rechnungsnummer
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34														
2467 696	+	707	1 851 526	+	65 918	3 131	+	2 106	15 988 653	-	682 274	8 397	+	2 692	123 803	+	16 699	1 831 192	-	31 571	22 274 998	-	625 723	1							
20 541	-	6	1 236	+	280	6 807	+	4 254	48 938	+	100	1 798	-	200	2 914	+	333	3 515	-	4 362	94 757	+	399	2							
22 270	-	2	10 600	+	1 474	4 119	+	1 416	17 319	+	733	48 849	-	449	12 807	+	471	15 191	-	7 913	131 164	-	4 270	3							
8 662	-	4	2 252	+	807	7 347	+	1 949	25 241	-	931	24 136	+	3 301	3 068	-	-	12 101	-	1 129	82 737	+	3 993	4							
6 347	+	4	1 858	-	1 376	7 645	+	1 227	19 163	-	146	4 851	+	694	1 301	-	2 026	62 568	+	19 786	103 733	+	18 164	5							
2 534 433	+	690	1 867 472	+	67 104	29 049	+	10 952	16 099 314	-	682 518	88 031	+	6 098	143 923	+	15 477	1 924 567	-	25 169	22 686 789	-	607 437								

3. Handels- und Gewerbetesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 Nr. 6 der Internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 125) wird zu dem in den Bekanntmachungen vom 27. September 1916 (Zentralblatt S. 312) und 13. Oktober 1917 (Zentralblatt S. 365) enthaltenen Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind, der nachfolgende, die inzwischen eingetretenen Änderungen enthaltende Nachtrag zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 9. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Nachtrag.

I. Weggefallene Anlagen.

Die unter den laufenden Nummern

73, 75, 86, 93, 96, 97, 126, 148, 210, 211, 212, 227, 378, 404a, 428, 432a, 469, 470, 475, 490a, 538, 551, 562, 664, 712, 771a, 772a, 774, 776, 815, 818, 1061a, 1075 und 1080

aufgeführten Anlagen sind zu streichen.

II. Neu hinzutretende Anlagen.

Nr.	Ort der Gartenbauanlage	Name des Besitzers und Art des Grundstücks	Bemerkungen
85	Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg	Boese & Co., Samenhandlung	
129a	Bremen	Krampe	Hafstedter Heerstraße 445
265a	Elsterberg, Königreich Sachsen	Oberauf, Louis, Gartenbaubetrieb	
347	Gaußsch, Königreich Sachsen	Rees, W. E. S. Erben, Rittergutsgärtnerei	
367a	Goßwitz bei Riesa, Königreich Sachsen	Schlegel, Franz, Gärtnerei	
412	Hartmannsdorf bei Markgrafstädt, Königreich Sachsen	Scheffel, Max, Handelsgärtnerei	
474	Konstanz, Baden	Beijerle, Hubert, Gärtnerei	
475	" "	Birk, Martin, Gärtnerei	
476	" "	Stadt Müller, Albert, Gärtnerei	
503a	Lehe, Landgebiet, Bremen	Krag	Luisental 3

Vid. Nr.	Ort der Gartenbauanlage	Name des Besitzers und Art des Grundstücks	Bemerkungen
503b	Lehe, Landgebiet, Bremen	Martens Stürmann	Berkstraße 26 Nichterstraße 11
505a	Leipzig-Marienbrunn, Königreich Sachsen	Zehe, Erich, Erben, Handelsgärtnerei	
571a	Leipzig-Probstheida, Königreich Sachsen	Heidner, Otto, Handelsgärtnerei	
582a	Leipzig-Probstheida, Königreich Sachsen	Kampf, Fritz, Handelsgärtnerei	
583a	Leipzig-Probstheida, Königreich Sachsen	Müllenberg, Karl, Handelsgärtnerei	
584a	Leipzig-Probstheida, Königreich Sachsen	Ballmann, Gustav, Handelsgärtnerei	
584b	Leipzig-Probstheida, Königreich Sachsen	Schmidt, Friedr. Karl, Handelsgärtnerei	
585a	Leipzig-Probstheida, Königreich Sachsen	Hübner, W., G. m. b. H., Handelsgärtnerei	
643	Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen	Soppe, Joh. Fr. jun., Gartenbaubetrieb	
749	Dejsch-Marckleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen	Lange, Max Hugo, Baumschule	
791a	Pirna, Königreich Sachsen	Weber & Co., Garten- und Baumschulanlagen	
908a	Sonneberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau	Königlicher Forstgarten	
994	Tharandt, Königreich Sachsen	Möller, Christian, Obstbaumschule	
1061a	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau		

III. Sonstige Änderungen.

- Vid. Nr. 268 statt Hager: Hagert.
 " " 310 " Pächter Pohlmann: Inhaber: Gutspächter Aue in Feldbrunnen.
 " " 413 " Schlosser, Max: Schlosser, Otto.
 " " 499 Zusatz: Erben.
 " " 547 statt Walter, Adolf: Walter, Alara.
 " " 746 " Thümmler, G.: Thümmler, Otto.
 " " 793 " Rudolf Bernhard: Elsa Helene.
 " " 989 es sind die Worte in der Spalte Bemerkungen zu streichen: Cannstatt, Gemeinde Stuttgart.
 " " 1072 statt Theodor: Olga verw.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. August 1918 beschlossen:

„Die Übergangsabgabe von Bier, das in das Gebiet der norddeutschen Biersteuergemeinschaft aus den nicht hierzu gehörigen Staaten und Gebietsteilen des deutschen Zollgebiets eingeführt wird, beträgt vom 1. Oktober 1918 ab

für Bier, das nach der Bescheinigung der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes einen Stammwürzegehalt von nicht mehr als 4,5 vom Hundert hat, 6,25 Mark,

für Bier, das nach der Bescheinigung der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes einen Stammwürzegehalt von nicht mehr als 13 vom Hundert hat, 12,50 Mark,
für anderes Bier 18,75 Mark für ein Hektoliter.“

Berlin, den 15. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Auf Grund von Artikel III Abs. 5 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 wird das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1918 auf 100 v. H. des Kontingentsfußes festgesetzt.

Berlin, den 15. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen zu genehmigen, daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen die Verwendung von Birnenblättern, Apfelblättern, Walnußblättern, Haselnußblättern und Lopinamburblättern bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge je 20 kg beträgt und im übrigen die Bestimmungen der Tabakerzuchtordnung Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 15. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

*In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.*

XLVI. Jahrgang.		Berlin, Donnerstag, den 22. August 1918.	Nr. 31.				
Inhalt. 1. Zoll- und Steuerwesen: <table border="0"> <tr> <td>Ausführungsbestimmungen</td> <td>Seite 508</td> </tr> <tr> <td>Wein-Nachsteuerordnung</td> <td>569</td> </tr> </table>		Ausführungsbestimmungen	Seite 508	Wein-Nachsteuerordnung	569	2. Justizwesen: Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der mit der Einziehung von Gerichtskosten be- trauten Behörden (Kassen) 582	
Ausführungsbestimmungen	Seite 508						
Wein-Nachsteuerordnung	569						

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Die vom Bundesrat unter dem 12. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Weinsteuergesetz und die unter dem gleichen Tage erlassene Wein-Nachsteuerordnung werden nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 13. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meufel.

Weinsteuer=Ausführungsbestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1.

Gegenstand der Weinsteuer: Unter Wein (Traubenwein) wird das durch Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk verstanden. Dessertwein (Süß-, Süßwein) ist eine besondere Art des Weines.
1. Wein: Auch der innerhalb der im Weingesetz zugelassenen Grenzen gezuckerte Traubenwein gilt noch
a) Traubenwein. als Wein.

§ 2.

b) Traubenmost. Traubenmost ist der aus der frischen Weintraube abgepreßte oder auf andere Weise gewonnene Saft in unbergorenem Zustand.

§ 3.

2. dem Weine ähnliche Getränke. (1) Als weinähnliche Getränke gelten Getränke, die nicht aus dem Saft der frischen Weintrauben, sondern aus anderen Ausgangsstoffen durch weingeistige Gärung nach Art der Weine hergestellt werden.

(2) Dazu gehören insbesondere die so hergestellten Getränke

1. aus Fruchtsäften, wie die Obst- und Beerenweine (Apfelwein, Birnenwein, Johannisbeer-, Heidelbeer-, Stachelbeerwein usw.); auch die in Süddeutschland aus Äpfeln, Birnen oder beiden Obstarten hergestellten, als Apfel- oder Birnenmost oder auch kurzweg als Obstmost bezeichneten Getränke, die durch weingeistige Vergärung der stark gewässerten Obstäfte entstehen, gehören zu den dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtsäften;
2. aus Pflanzensäften, wie Rhabarberwein u. dgl.;
3. aus Malz oder Malzauszügen, wie die sogenannten Maltonweine u. dgl.;
4. aus anderen Ausgangsstoffen, wie die Rosinenweine, Tresterweine, Hefeweine und andere Kunstweine.

(3) Obwohl in der Regel ohne weingeistige Gärung hergestellt, fallen unter den Begriff der dem Weine ähnlichen Getränke auch Traubensirup, Rosinenextrakt, griechischer Sekt u. dgl.

§ 4.

Weintrüb. Weintrüb ist wie Wein zu behandeln.

§ 5.

Weinhefe. Nicht flüssige Weinhefe gilt nicht als Wein im Sinne des Gesetzes und unterliegt der Steuer nicht.

§ 6.

Wein als Sammelbegriff. Soweit der Ausdruck Wein ohne nähere Bezeichnung gebraucht ist, sind darunter sämtliche im § 1 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Erzeugnisse zu verstehen.

§ 7.

Geltungs- bereich des Gesetzes. (1) Der Steuer unterliegt sowohl der im Inland hergestellte als auch der aus dem Ausland eingeführte Wein, soweit er zum Verbrauch im Inland bestimmt ist.

(2) Als Verbrauch im Inland gilt der Verbrauch in dem innerhalb der politischen Grenzen des Reichs liegenden Gebiet und, soweit mit den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und

Gebietsteilen eine Gemeinschaft der Weinsteuer begründet wird, auch der Verbrauch in diesen Staaten und Gebietsteilen.

Zu §§ 2, 15 des Gesetzes.

§ 8.

Die Besteuerung des Weines erfolgt je nach besonderen Grundfällen

Grundlagen der
Besteuerung.

1. durch Hersteller oder Händler
 - a) bei der Abgabe an Verbraucher,
 - b) bei dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb;
2. durch Verbraucher
 - a) bei dem Bezuge aus dem Ausland,
 - b) bei der ausnahmsweisen Abgabe unbesteuerten Weines an andere Verbraucher,
 - c) im Falle des § 13 Satz 1 beim Verschänken unbesteuerten Weines durch Wirte oder Kleinverkäufer,
 - d) im Falle des § 10 Abs. 2 des Gesetzes,
 - e) im Falle des § 11 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes beim Verbrauch in verschlossenen Flaschen.

§ 9.

Jeder Betriebsinhaber, d. h. jeder, der Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen will, ist verpflichtet und berechtigt, sich bei der Hebestelle anzumelden. Das gleiche gilt auch von den im § 15 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Betrieben, Vereinigungen usw. Andere Personen sind zur Anmeldung weder verpflichtet noch berechtigt und gelten als Verbraucher. Ob die Anmeldung als Hersteller oder als Händler zu erfolgen hat, bestimmen die §§ 10 bis 12.

Verpflichtung
und Berechtigung zur
Anmeldung.

§ 10.

(1) Als Hersteller von Traubenmost und Traubenwein im Sinne des Gesetzes gilt nur, wer Weinbergbesitzer ist und den Wein oder Most, der von ihm aus selbstgewonnenen Trauben hergestellt ist, gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Daß ein Weinbergbesitzer, auf den dies zutrifft, daneben auch solchen Wein oder Most in Verkehr bringt, den er aus zugekauften Trauben oder aus zugekaufter Traubenmaische hergestellt oder den er zugekauft hat, hindert nicht, ihn als Hersteller anzuerkennen.

Anmeldung als
Hersteller.

(2) Wer den Traubenmost oder Traubenwein, den er absetzt, nicht im eigenen Betrieb oder wer ihn ausschließlich aus gekauften Trauben oder gekaufter Maische herstellt, ferner wer nicht in der Hauptsache selbstgewonnene oder zugekaufte Trauben oder Traubenmaische keltert, sondern überwiegend Wein oder Most zukauf, darf sich nicht als Hersteller anmelden.

(3) Als gekaufte Trauben gelten Trauben, die nicht von inländischen Grundstücken selbst gewonnen sind, als gekaufte Maische gilt Maische aus nicht selbstgewonnenen Trauben.

(4) Als Weinbergbesitzer gilt nur, wer den Rebbaun im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf betreibt, nicht aber, wer nur an seinem Hause, in seinem Hausgarten oder dgl. Reben in geringem Umfang zieht. Ob das Rebgelände dem Unternehmer zu eigen gehört oder gepachtet ist oder in seinem Nutzgenusse steht, begründet keinen Unterschied.

§ 11.

Als Hersteller von weinähnlichen Getränken darf sich nur anmelden, wer sämtliche in seinem Betriebe vorkommenden Getränke dieser Art selbst herstellt. Ob zur Herstellung selbstgeerntete, zugekaufte oder nur gekaufte Ausgangsstoffe verwendet werden, macht keinen Unterschied.

§ 12.

Als Händler haben sich alle Betriebsinhaber anzumelden, die sich nicht als Hersteller anmelden dürfen.

Anmeldung als
Händler.

**Ausnahme für
Wirte und
Kleinverkäufer.**

Unter Wirten und Kleinverkäufern im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind Inhaber von Betrieben zu verstehen, deren Weinabsatz sich lediglich auf die Abgabe inländischen Weins zum sofortigen Genuß an der Verkaufsstätte oder im Kleinen in Mengen unter fünf Liter über die Straße unmittelbar vom Faß beschränkt. Diese gelten als Verbraucher und sind daher zur Anmeldung weder berechtigt noch verpflichtet. Diese gelten als Verbraucher und sind daher zur verschänken oder Wein in Flaschen abgeben oder Wein im Großen (in Mengen von fünf Litern oder mehr) abgeben, verlieren sie die Eigenschaft als Verbraucher und sind dann für den ganzen Umfang ihres Betriebs als Hersteller oder Händler anzusehen und zur Anmeldung gemäß §§ 9 bis 12 verpflichtet. Als inländische Weine gelten Weine, die nach dem Weingesetz vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) als inländische Weine bezeichnet werden dürfen.

§ 13.

Zu §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes.

II. Steuerpflicht bei der Abgabe von Wein an Verbraucher.

§ 14.

**Steuerpflicht
bei der Abgabe
durch Hersteller
oder Händler;
Begriff der Ab-
gabe.**

Zur Entrichtung der Steuer für Wein, den Hersteller oder Händler an einen Verbraucher abgeben, ist der Abgeber verpflichtet. Der Begriff Abgabe ist in weitestem Sinne zu verstehen. Er umfaßt jede Art der Entäußerung.

§ 15.

**Wiederholte
Steuerpflicht.**

Bei der Abgabe von Wein durch einen Hersteller oder Händler an einen Verbraucher wird zwischen versteuertem und un versteuertem Weine nicht unterschieden. Es unterliegt daher jeder Wein, den Hersteller oder Händler an einen Verbraucher abgeben, der Steuer. Der durch einen Hersteller oder Händler von einem Verbraucher gekaufte Wein ist bei der Weitergabe an einen Verbraucher vom Hersteller oder Händler nochmals zu versteuern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Hersteller oder Händler den bereits versteuerten Wein unverändert oder in Verschnitt mit un versteuertem Weine an den Verbraucher weitergibt.

§ 16.

**Abgabe durch
Verbraucher.**

(1) Wirte und Kleinverkäufer, die beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 13 als Verbraucher zu behandeln sind, sind zur Entrichtung der Steuer für den aus selbstgewonnenen Trauben hergestellten Wein oder Most und für selbstbereitete weinähnliche Getränke, die sie vom Faß ausschänken, verpflichtet und haben diese Weine usw. nach den für Hersteller und Händler gegebenen Bestimmungen der Hebestelle zur Versteuerung anzumelden.

(2) Von dem Verlangen der monatlichen Anmeldung zur Versteuerung ihres Ausschanks oder Kleinverkaufs nach diesen Bestimmungen kann jedoch auf Antrag dann abgesehen werden, wenn der Wirt oder Kleinverkäufer sich verpflichtet, allen seinen selbstgewonnenen oder selbstbereiteten Wein usw. spätestens acht Tage nach seiner Kelterung im ganzen anzumelden und nach Menge und Wert zu dieser Zeit zu versteuern, sowie eine nach der Versteuerung durch Zudruck oder sonstige Behandlung eingetretene Mengenvermehrung oder Werterhöhung der Hebestelle spätestens acht Tage nach Vornahme der Behandlung zur Versteuerung anzumelden. Wer die nachträgliche Anmeldung zur Versteuerung unterläßt, darf zu dieser Begünstigung nicht weiter zugelassen werden. Nach von der Direktionsbehörde aufzustellenden Grundsätzen kann vom Hauptamt genehmigt werden, daß zum Ausgleich für die zum Verbrauch im eigenen Haushalt und für die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebs steuerfrei bleibende Menge (§ 50) ein der Zahl der Haushaltsmitglieder und der landwirtschaftlichen Arbeiter entsprechender Teil der angemeldeten Menge außer Steueranspruch gelassen wird.

(3) Gibt ein anderer Verbraucher ausnahmsweise Wein, der nicht versteuert ist, an Verbraucher ab, so hat er ihn nach den für Hersteller und Händler gegebenen Bestimmungen zur Versteuerung anzumelden. Gibt er versteuerten Wein ab, so entsteht durch die Abgabe keine erneute Steuerpflicht. In beiden Fällen verliert er die Eigenschaft als Verbraucher nicht.

§ 17.

Die Abgabe der von den Mitgliedern einer Winzergenossenschaft geernteten Traubenmost- oder Traubenweinemengen an die Genossenschaft ist keine steuerpflichtige Abgabe, sofern die Genossenschaft die Behandlung und Lagerung der an sie abgelieferten Erzeugnisse sowie ihren Vertrieb an den Verbraucher besorgt. Sie ist dann nicht als Verbraucher, sondern als Händler anzusehen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 gegeben sind.

Abgabe durch Mitglieder von Winzergenossenschaften an die Genossenschaft.

§ 18.

Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Zeitpunkt der Absendung oder, wenn keine Absendung stattfindet, mit dem Zeitpunkt der Aushändigung des Weins an den Verbraucher.

Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht.

§ 19.

In der Rechnung, die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes derjenige, der Wein gegen Entgelt im Inland an einen Verbraucher abgibt, dem Verbraucher auszustellen hat, kann der steuerpflichtige Wert und der Steuerbetrag in einer Summe vorgetragen werden, wenn dabei bemerkt wird, daß der steuerpflichtige Wert fünf Sechstel der Summe beträgt.

Rechnungszwang.

§ 20.

(1) Bei der Abgabe von Wein im Kleinverkauf in Mengen von nicht mehr als fünf Litern oder fünf ganzen Flaschen sowie bei der Abgabe von Wein zum sofortigen Verbrauch in Schankwirtschaften bedarf es keiner Rechnung, wenn in den Abgaberräumen in jedermann leicht zugänglicher Weise Preislisten aufgelegt oder Preistafeln angebracht sind. Die Preislisten oder Preistafeln müssen die Bezeichnung des Weins und den Verkaufspreis sowie eine Angabe darüber enthalten, ob der Verkaufspreis einschließlich oder ausschließlich Steuer zu verstehen ist. An den Lagerfässern und den Flaschenstapeln (Flaschenfächern), von denen der Wein bei der Abgabe entnommen wird, muß die Bezeichnung und der Verkaufspreis des Weins in Übereinstimmung mit den Preislisten oder Preistafeln ersichtlich gemacht werden. Wird die unmittelbare Umschließung mitberechnet, so ist in den Preislisten und Preistafeln auch der Betrag, der für die Umschließung berechnet wird, ersichtlich zu machen.

Ausnahmen vom Rechnungszwang.

(2) Das Hauptamt kann anordnen, daß in der Bemerkungsspalte des Steuerbuchs (§ 92) oder in einem besonderen Verzeichnis anzugeben ist, zu welchen Preisen die einzelnen Sorten ohne Ausstellung einer Rechnung abgegeben werden und von welchem Tage ab die einzelnen Preise gelten.

§ 21.

(1) Als steuerpflichtiger Wert gilt bei Wein, der gegen Entgelt an einen Verbraucher abgegeben wird, der diesem in Rechnung gestellte Preis, wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen unberücksichtigt bleiben.

Wertermittlung: a) bei der Abgabe gegen Entgelt.

(2) Ist der Verkaufspreis einschließlich Steuer berechnet, so ist der Besteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Steuer zugrunde zu legen.

(3) Entgelt ist jede Gegenleistung, die einen Vermögenswert besitzt. Eine Abgabe gegen Entgelt liegt demnach auch vor bei der Hingabe von Wein an Zahlungs Statt oder bei der Abgabe im Wege des Tausches.

(4) Zum steuerpflichtigen Wert gehören nicht der Wert der unmittelbaren Umschließungen, soweit diese gesondert und zu angemessenen Beträgen in Rechnung gestellt werden, und der Wert der äußeren Verpackungsmittel.

(5) Wird Wein gegen Entgelt ohne Ausstellung einer Rechnung abgegeben (§ 20), so gehört der Wert der unmittelbaren Umschließung nicht zum steuerpflichtigen Wert, wenn die Umschließung nicht oder wenn sie zu angemessenem Betrage berechnet wird.

(6) Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung entstandenen Nebenkosten für Lagerung, Behandlung, Abfüllung, Auskistung, Fracht, Versicherung, Kommission und dergleichen sind in den steuerpflichtigen Wert einzurechnen, auch wenn sie dem Verbraucher gesondert in Rechnung gestellt werden.

(7) Zu den Nebenkosten für die Abfüllung werden auch die Auslagen für die Arbeit gerechnet.

§ 22.

b) bei der Abgabe ohne Entgelt.

(1) Wein, der unentgeltlich an Verbraucher abgegeben wird, ist nach dem Werte zu versteuern, der sich zur Zeit der Abgabe für gleiche oder gleichartige Weine für den Fall der Abgabe gegen Entgelt nach § 21 ergeben würde. Der Wert der unmittelbaren Umschließung wird nicht zum steuerpflichtigen Wert gerechnet.

(2) Werden die gleichen oder gleichartigen Weine zu verschiedenen Preisen abgegeben, so gilt als steuerpflichtiger Wert des Weines der niedrigste zu dieser Zeit erzielte Verkaufspreis.

§ 23.

Fälligkeit und Entrichtung der Steuer.

Die Steuer für die in einem Monat steuerpflichtig gewordenen, d. h. für die im Laufe eines Monats an Verbraucher abgesandten oder ausgehändigten Weinmengen wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am 15. Tage des nächstfolgenden Monats und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nachfolgenden Werktag bei der Hebestelle einzuzahlen.

III. Steuerpflicht bei Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe.

§ 24.

Steuerpflichtige.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer un versteuerten Wein dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt, sofern der Wein nicht nach § 11 Ziffer 1 oder 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt.

§ 25.

Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Zeitpunkt der Entnahme des Weins aus den Lager-vorräten.

§ 26.

Wertbestimmung.

Der steuerpflichtige Wert ist nach der Bestimmung des § 22 zu ermitteln.

§ 27.

Fälligkeit und Entrichtung der Steuer.

Für die Fälligkeit und Entrichtung der Steuer gelten die Bestimmungen des § 23.

IV. Steuerpflicht beim Bezuge von Wein aus dem Ausland.

§ 28.

Steuerpflichtige.

(1) Wer als Verbraucher Wein aus dem Ausland bezieht, hat ihn zu versteuern. Hersteller oder Händler, die Wein aus dem Ausland beziehen, haben ihn erst bei seiner Abgabe an Verbraucher oder bei seiner Entnahme zum eigenen Verbrauche zu versteuern.

(2) Als Bezug aus dem Ausland gilt auch der Bezug von einer Zollniederlage, ferner der Bezug aus einem Zollausschlußgebiete, wenn für den Verbrauch in diesem Ausgleichungsbe-träge an die Reichskasse bezahlt oder statt dessen Vorkehrungen dagegen getroffen werden, daß steuerpflichtige Erzeugnisse ohne Steuerentrichtung dort verbraucht werden.

(3) Die auf fortbauernde (eiserne) Zollstundung abgefertigten Weinmengen werden schon von der Ablaffung auf das Lager ab in steuerlicher Hinsicht wie der im Inland hergestellte Wein behandelt.

§ 29.

Eintritt der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht tritt bei Wein, den ein Verbraucher aus dem Ausland bezieht, mit dem Zeitpunkt des Überganges über die Zollgrenze ein, bei Wein, den ein Verbraucher in einem Zollauschlußgebiet aus dem Ausland bezieht, mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Geltungs-bereich des Gesetzes.

§ 30.

Wertbestimmung.

(1) Der steuerpflichtige Wert für den von einem Verbraucher aus dem Ausland bezogenen Wein ist nach den Bestimmungen der §§ 21, 22 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß in den steuer-

pflichtigen Wert der Eingangszoll sowie die bis zum Übergang über die Zollgrenze entstehenden Fracht-, Versicherungs-, Löschungs-, Einlagerungs- und sonstigen Spesen eingerechnet werden.
(2) Wird aus einem Zollausschlußgebiet, in dem die Steuer erhoben ist, ausländischer Wein in das Zollinland an einen Verbraucher eingeführt, so ist der Wein nach den Grundsätzen des Abs. 1 beim Übergang über die Zollgrenze unter Anrechnung der schon entrichteten Steuern zu versteuern.

§ 31.

Für die steuerliche Behandlung von Fehlmengen, die sich auf einem Zollager ergeben, ist die Vorschrift des § 20 Abs. 3 des Gesetzes maßgebend.

Fehlmengen auf Zollagern.

§ 32.

- (1) Die Steuer ist für Wein, der von einem Verbraucher aus dem Ausland bezogen wird, gleichzeitig mit dem Eingangszolle bei der Abfertigung in den freien Verkehr zu entrichten.
- (2) Der Abfertigung in den freien Verkehr wird die Abfertigung auf Begleitschein II gleichgeachtet.
- (3) Wein, der von einem Verbraucher in einem außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets aus dem Ausland bezogen wird, ist nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde anzumelden und zu versteuern.

Entrichtung der Steuer.

V. Anmeldung zur Besteuerung und Feststellung der Steuerbeträge.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 33.

- (1) Die in einem Monat steuerpflichtig gewordenen Weinmengen sind bei der zuständigen Hebestelle zur Besteuerung anzumelden. Die Anmeldung muß spätestens am 7. Werktag des nächstfolgenden Monats bei der Hebestelle eintreffen.
- (2) Zu der Anmeldung ist für Faßweine ein Vordruck nach Muster 1 und für Flaschenweine ein Vordruck nach Muster 2 zu verwenden.

Anmeldung zur Besteuerung:
a) Im Inland steuerpflichtig gewordener Wein.

Muster 1, 2

§ 34.

- (1) Wein, der von einem Verbraucher aus dem Ausland eingeführt wird, ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung des Weins zum freien Verkehr im Zollpapier oder mit besonderer Anmeldung nach Muster 1 oder 2 zur Besteuerung anzumelden.
- (2) Im kleinen Grenzverkehr und im steuerpflichtigen Reiseverkehr genügt mündliche Anmeldung; wenn gegen die Zulänglichkeit des angemeldeten steuerpflichtigen Wertes keine Bedenken bestehen, kann von der Vorlegung der Rechnung und der sonstigen Belege abgesehen werden.

b) Bei der Einfuhr steuerpflichtig gewordener Wein.

§ 35.

(1) Die Umrechnung eines in fremder Währung in Rechnung gestellten Preises in deutsche Währung liegt dem Aussteller der Wertanmeldung ob und hat unter Zugrundelegung folgender Mittelwerte zu erfolgen:

Umrechnung fremder Währung in deutsche Währung.

1 Pfund Sterling (£) — zu 20 Schilling (S) zu 12 Pence (deniers, d) zu 4 Farthings —	20,40 M,
1 Frank — zu 100 Centimes —, 1 Lira — zu 100 Centesimi —, 1 Peleta (Gold), 1 Leu, 1 finnische Mark	0,80 "
1 österreichisch-ungarische Krone — zu 100 Heller	0,85 "
1 Gulden holländischer Währung (fl.) zu 100 Centz —	1,70 "
1 skandinavische Krone — zu 100 Ore —	1,125 "
1 Rubel — zu 100 Kopeken —	2,16 "
1 türkischer Piafter — zu 40 Para —	0,18 "
1 Peso (Gold) — zu 20 Reales —	4,00 "
1 Dollar (\$) — zu 100 Centz —	4,20 "

1 japanischer Yen — zu 100 Sen —	2,10 M,
1 deutschostafrikanische Rupie — zu 100 Heller —, 1 indische Rupie — zu 64 Pice oder 100 Cents —	1,35 "
1 mexicanischer Golddollar, 1 philippinischer Peso — zu 50 Cents —	2,10 "
1 kubanischer (spanischer) Golddollar	3,88 "
1 portugiesisches Milreis — zu 1000 Reis —	4,54 "

(2) Bei Umrechnung von fremder Währung, für die Mittelwerte nicht aufgeführt sind, ist bei der Feststellung des steuerpflichtigen Wertes der letzte bekannte Kurs maßgebend.

§ 36.

**Beifügung der
Unterlagen zur
Anmeldung.**

Auf Verlangen sind der Hebestelle mit der Anmeldung Rechnungen, Frachtpapiere und sonstige Belege, die über den Wert des Weines und seiner unmittelbaren Umschließung sowie über die bis zum Übergang über die Zollgrenze entstandenen Spesen Aufschluß geben, mit der Anmeldung der Hebestelle einzureichen. Sie bilden Belege zur Anmeldung, sofern sie nicht dem Steuerpflichtigen auf Verlangen zurückgegeben werden.

§ 37.

**Weinsteuer-
Anmeldungs-
buch.**
Muster 3

(1) Die Anmeldung ist von der Hebestelle in ein nach Muster 3 zu führendes Weinsteueranmeldungsbuch einzutragen. Bei Hebestellen, die Steuer nur für eingeführten Wein erheben, kann als Steueranmeldungsbuch das Vorbuch zum Zolleinnehmehrbuch verwendet werden.

(2) Wird die Anmeldung auf dem Zollpapier abgegeben, so bedarf es einer besonderen Eintragung in das Steueranmeldungsbuch nicht.

§ 38.

**Prüfung der
Anmeldung;
Festsetzung des
Steuerbetrags.**

(1) Die Hebestelle hat die angemeldeten Werte zunächst selbständig auf Grund aller erreichbaren Unterlagen auf ihre Zulänglichkeit zu prüfen.

(2) Sie setzt den Steuerbetrag fest und teilt ihn sogleich dem Steuerpflichtigen mit der Aufforderung zur Zahlung mit.

(3) Der Steuerbetrag wird für jede Anmeldung in einer Gesamtsumme festgestellt. Pfennigbeträge werden nur soweit erhoben, als sie durch fünf teilbar sind.

(4) Ob der angemeldete Wert für zulänglich zu erachten ist, muß die Hebestelle tunlichst schon vor der Absendung der Zahlungsaufforderung prüfen. Kann die Prüfung erst nach der Zahlungsaufforderung erledigt werden, so bezeichnet sie diese als vorläufig und überschickt später, wenn es nötig wird, dem Steuerpflichtigen mit der erforderlichen Erläuterung eine nachträgliche Aufforderung.

§ 39.

**Empfangs-
bescheinigung.**

(1) Nach Entrichtung der Steuer hat die Hebestelle dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbcheinigung zu erteilen.

(2) Wird die Zahlungsfrist wiederholt veräumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann das Hauptamt die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Eintritt der Steuerpflicht anordnen.

§ 40.

**Weinsteuer-
Einnahmehuch.**
Muster 4

Die Steuerstelle hat über die Einnahmen an Weinsteuer ein Weinsteuer-Einnahmehuch nach dem Vorbild des Musters 4 zu führen. Von der Führung dieses Einnahmehuchs kann abgesehen werden, wenn bei einer Hebestelle nur eingeführter Wein zur Besteuerung kommt. In diesem Falle ist die Steuer in einer besonderen Spalte des Zolleinnehmehuchs nachzuweisen.

VI. Anrufung des Prüfungsamts für Weinbewertung.

Zu §§ 8, 9 des Gesetzes.

§ 41.

(1) Ruft die Hebestelle die Entscheidung des Prüfungsamts an, so hat sie die Geschäftspapiere des Steuerpflichtigen, die über den Wert des Weins Aufschluß geben, und eine Probe des Weins mit der Anmeldung dem Prüfungsamt vorzulegen; die Probe ist amtlich zu verschließen und bleibt steuerfrei (§ 71). Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Probe bei der Entnahme auch seinerseits mit einem Beschlusse zu versehen. Für die Weinprobe ist dem Inhaber des Weins nach dem angemeldeten Werte Vergütung auf Rechnung des Reichs zu leisten.

(2) Die Steuer ist von der Hebestelle vorläufig nach dem angemeldeten Werte zu berechnen und von dem Steuerpflichtigen anzufordern. Die Einzahlung der Steuer hat in Anwendung der Bestimmungen in den §§ 23, 27 und 32 zu erfolgen. Über die Einzahlung ist eine vorläufige Empfangsbescheinigung zu erteilen.

§ 42.

Das Prüfungsamt vermerkt den von ihm festgesetzten steuerpflichtigen Wert auf der Anmeldung und gibt diese nebst Unterlagen der Hebestelle zurück.

§ 43.

Hat das Prüfungsamt den vom Steuerpflichtigen angemeldeten Wert als zulänglich anerkannt, so gibt die Hebestelle unter Einziehung der vorläufigen Empfangsbescheinigung die zweite Ausfertigung der Anmeldung dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung und unter Mitteilung der Entscheidung des Prüfungsamts zurück.

§ 44.

Hat das Prüfungsamt den Wert auf einen höheren Betrag als den angemeldeten festgesetzt, so teilt die Hebestelle dem Steuerpflichtigen die Entscheidung des Prüfungsamts mit der Aufforderung mit, den aus der Neu festsetzung des Wertes sich ergebenden Mehrbetrag an Steuer binnen einer Woche einzuzahlen.

VII. Abgabebeschränkung für Weintrauben und Traubenmaische.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 45.

Hersteller oder Händler, die Weintrauben zur Herstellung von Wein oder Traubenmaische beziehen wollen, haben beim Bezug von Trauben oder Traubenmaische aus dem Geltungsbereich des Gesetzes dem Abgeber, beim Bezug aus dem Ausland der Zollstelle, bei der die Abfertigung in den freien Verkehr erfolgen soll, einen Bezugsausweis nach Muster 5 vorzulegen.

Bezug durch
Hersteller oder
Händler.

Muster 5

§ 46.

(1) Im Geltungsbereich des Gesetzes dürfen Trauben der Weinlese und andere Keltertrauben sowie Traubenmaische nur gegen Vorlegung eines vorschriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises abgegeben werden. Ohne Bezugsausweis dürfen nur feilche Tafeltrauben abgegeben werden, die nach Beschaffenheit, Verpackung usw. für die Kelterung nicht in Betracht kommen.

(2) Die Zollstellen dürfen Keltertrauben und Traubenmaische nur gegen Vorlegung eines vorschriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises in den freien Verkehr abfertigen.

§ 47.

(1) Der Abgeber oder die Zollstelle haben über die abgegebenen oder die zum freien Verkehr abfertigten Erzeugnisse binnen einer Woche der Hebestelle, bei der der Betrieb des Bezahlers angemeldet ist, eine Lieferungsanzeige nach Muster 6 zu übersenden. Das Hauptamt

Muster 6

kann bei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vom Abgeber die Übersendung durch Einschreibebrief verlangen.

(2) Die Hebestelle, der die Lieferungsanzeigen zugehen, hat die Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob die Bezahler der Keltertrauben oder der Traubenmaische Inhaber bei ihr angemeldeter Betriebe sind.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 48.

Bezug durch Verbraucher.

(1) Für Gegenden, in denen der Bezug von Weintrauben oder Traubenmaische durch Verbraucher, die nicht Weinbergbesitzer sind, zur Selbstkelterung landesüblich ist, können von der obersten Landesfinanzbehörde Ausnahmen von der Abgabebefchränkung des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zugelassen werden.

(2) Verbraucher im Sinne des Abs. 1, die Weintrauben oder Traubenmaische zur Selbstkelterung im Geltungsbereich des Gesetzes oder aus dem Ausland beziehen wollen, haben bei der für sie zuständigen Hebestelle die Erteilung eines Bezugsscheins nachzuzufuchen.

Muster 7

(3) Der Bezugsschein wird nach Muster 7 mit einmonatiger Gültigkeitsdauer unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Keltertrauben und die Traubenmaische, die Verbraucher beziehen, dürfen nur von diesen selbst oder für ihre Rechnung im Lohne gekeltert werden; die Abgabe an andere ist verboten.
2. Die Menge des hergestellten Traubenmostes ist der Hebestelle spätestens acht Tage nach der Kelterung anzuzeigen.
3. Der hergestellte Traubenmost oder Wein ist vom Bezugsberechtigten zu versteuern, sobald dieser das Getränk dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt; ist der Bezugsberechtigte Wirt oder Kleinverkäufer im Sinne des § 13 Satz 1, so ist die Besteuerung nach § 16 Abs. 2 mit der Maßgabe zulässig, daß von der angemeldeten Menge kein Abzug für den Verbrauch im eigenen Haushalt und für die landwirtschaftlichen Arbeiter gemacht werden darf. Nach den gleichen Grundsätzen dürfen auch andere Verbraucher die gesamte hergestellte Weinmenge auf einmal versteuern. Die Besteuerung hat nach dem Werte zu erfolgen, der sich in der Gemeinde des Bezugsberechtigten für Weine gleicher Jahrgänge ergibt.
4. Der hergestellte Traubenmost oder Wein darf an andere nur mit Genehmigung der Hebestelle abgegeben werden, soweit es sich nicht um die Abgabe durch Wirte oder Kleinverkäufer (§ 13) handelt.
5. Beim Bezug von Keltertrauben oder Traubenmaische ist dem Abgeber oder der Zollstelle, die die Abfertigung in den freien Verkehr vornimmt, der Bezugsschein vorzulegen.
6. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Bezugsscheine der Hebestelle einzureichen.

(4) Der Abgeber oder die Zollstelle haben auf dem Bezugsschein die Menge der Keltertrauben oder Traubenmaische zu vermerken.

§ 49.

(1) Keltertrauben und Traubenmaische dürfen nur gegen Vorlegung des Bezugsscheins an Verbraucher abgegeben oder in den freien Verkehr abgefertigt werden.

(2) Die Hebestelle führt über die erteilten Bezugsscheine ein Verzeichnis, in der die einzelnen Bezugsberechtigten, die Menge des hergestellten Traubenmostes und der Tag der Besteuerung und die Nummer des Weinsteuer-Einnahmebuchs vorzutragen sind. Die Bezugsscheine sind als Belege zum Verzeichnis zu nehmen.

VIII. Steuerbefreiungen.

Zu § 11 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 50.

(1) Traubenmost und Traubenwein, die im eigenen Haushalt verbraucht oder an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebs verabreicht werden, bleiben steuerfrei, wenn sie nur aus selbstgewonnenen Trauben hergestellt sind, oder wenn sie von Weinbergbesitzern aus selbstgewonnenen und zugekauften Trauben oder aus selbstgewonnenen Trauben und zugekaufter Traubenmaische hergestellt sind. Wegen des Begriffs der selbstgewonnenen Trauben siehe § 10.

Verbrauch im eigenen Haushalt und für die landwirtschaftlichen Arbeiter.

(2) Weinähnliche Getränke bleiben unter den gleichen Voraussetzungen (Abs. 1) steuerfrei, wenn sie im eigenen Betriebe durch Kelterung oder sonstige Bereitung gewonnen sind; es macht keinen Unterschied, ob die Ausgangsstoffe selbstgewonnen, zugekauft oder gekauft sind.

(3) Wer für eigene Rechnung die in seinem Besitze befindlichen Früchte (Abs. 1 und 2) durch einen anderen im Lohn kelnern oder sonst zu Getränken verarbeiten läßt, wird hierdurch von der Steuerbefreiung nicht ausgeschlossen.

(4) Von der Steuerbefreiung sind die in Abs. 1 und 2 genannten Getränke ausgenommen, die in verschlossenen Flaschen dem Verbrauche zugeführt werden.

(5) Unter Getränken in verschlossenen Flaschen sind nur solche Getränke zu verstehen, die zum Zwecke längerer Lagerung auf Flaschen gefüllt und mit einem dauerhaften Verschlusse versehen werden. Die zum alsbaldigen Verbrauch abgefüllten Getränke, bei denen die Verschließung der Flaschen sich auf das Aufstecken von Spitzorken mit der Hand beschränkt, sind nicht als Getränke in verschlossenen Flaschen anzusehen.

§ 51.

Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen trifft das Hauptamt. Auf sein Erfordern haben sowohl die Inhaber angemeldeter Betriebe wie auch Verbraucher, die Steuerfreiheit für Traubenmost oder Traubenwein in Anspruch nehmen wollen, der Steuerbehörde nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Weins vorliegen, ferner die Mitglieder ihres Haushalts und die landwirtschaftlichen Arbeiter ihres Betriebs anzumelden.

Zu § 11 Ziffer 2 des Gesetzes.

§ 52.

(1) Unter die Steuerbefreiung nach § 11 Ziffer 2 des Gesetzes fällt z. B. der nach bestehender Übung den Küfern während der Arbeit im Betriebe zuteilende Freitrunn.

(2) Wein in verschlossenen Flaschen (§ 50 Abs. 5) ist von der Steuerbefreiung ausgenommen.

Bei der Kellerbehandlung oder Lagerung verbrauchter Wein.

Zu § 11 Ziffer 3 des Gesetzes.

§ 53.

Für Wein, der unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt wird, bleibt die Steuer unerhoben. Der Ausfuhr steht die Ausnahme in eine Zollniederlage gleich. Die Ausfuhr in ein Zollausflußgebiet wird der Ausfuhr aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gleichgeachtet, wenn für den Verbrauch im Zollausflußgebiet Ausgleichsbeträge an die Reichskasse gezahlt oder Vorkehrungen dagegen getroffen werden, daß steuerpflichtige Erzeugnisse ohne Steuerentrichtung dort verbraucht werden.

Wein, der ausgeführt wird.

§ 54.

(1) Soll Wein steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Betriebshaber bei der Bebestelle einen Weinbegleitschein nach Muster 8 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Bei der Abfertigung des Weins sowie bei der Ausfertigung, Erlebigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und die zu

Muster 8

seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind. Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind alle Hebestellen befugt, zu deren Bezirk nach § 15 des Gesetzes angemeldete Betriebe gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämtern I (Zollämtern I) sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Erledigungsabefugnis auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntzumachen.

§ 55.

Das Verfahren bei der Ermittlung der Raummenge des in den Fässern oder Flaschen enthaltenen Weins richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 105, 106.

§ 56.

Läßt das Abfertigungsamt den Ausgang von Wein in Fässern nicht selbst überwachen, so sind die abgefertigten Fässer unter amtlichen Verschluss zu setzen.

§ 57.

(1) Der zur Ausfuhr angemeldete Wein ist im Weinsteuerbuch unter Vortrag der Nummer des Begleitscheins abzuschreiben.

(2) Soweit bei der Beförderung des auszuführenden Weins bis zur Zollgrenze die Grenzen eines Bundesstaats nicht überschritten werden, kann die oberste Landesfinanzbehörde über die Form des Weinbegleitscheins und die Art seiner Erledigung vereinfachte Bestimmungen erlassen.

§ 58.

(1) Die Direktivbehörde kann widerruflich gestatten, daß bei der Ausfuhr von Wein in Flaschen von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der von dem Betriebsinhaber abzugebenden Anmeldung ausgefertigt wird. In diesen Fällen sind bei der Ausgangsabfertigung oder Niederlegung die im Begleitschein angemeldeten Mengen ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht. Die Erleichterung wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt, denen sich der Antragsteller in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu unterwerfen hat:

1. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die zur Ausfuhr fertiggestellten Packstücke von der Abfertigung zurückzuhalten und die Bezeichnung und Menge des darin enthaltenen Weins festzustellen.

2. Für jeden Einzelfall, in dem als nachgewiesen erachtet wird, daß die Bezeichnung oder die Menge des Weins im Begleitschein unrichtig angemeldet worden ist, kann von der Direktivbehörde eine Vertragsstrafe bis zu 1000 M festgesetzt und im Verwaltungswege eingezogen werden. Die Vertragsstrafe wird unabhängig von dem daneben etwa einzuleitenden Strafverfahren verhängt; sie tritt jedoch nur dann ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters begangen worden ist oder wenn ihnen ein großes Versehen zur Last fällt.

(2) Die Befugnis der Beamten, sich von dem Inhalt der Packstücke und der Flaschen zu überzeugen, bleibt unberührt.

§ 59.

(1) Betriebsinhaber, die Wein vernichten wollen, haben dies zur Erlangung der Steuerbefreiung bei der Hebestelle mit Vordruck nach Muster 9 anzumelden. Die Vernichtung geschieht unter amtlicher Aufsicht und ist von dem überwachenden Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen. Die nötigen Handleistungen hat der Betriebsinhaber zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

(2) Die Anmeldung bildet einen Beleg zum Weinsteuerbuch.

Vernichtung
von Wein.

Muster 9

Zu § 11 Ziffer 4 des Gesetzes.

§ 60.

(1) Wer Wein zur Herstellung von Schaumwein steuerfrei beziehen will, hat bei der für den Schaumweinerstellungsbetrieb zuständigen Hebestelle die Erteilung der Bezugsberechtigung nachzusuchen.

Wein zur
Herstellung von
Schaumwein.

(2) Die Bezugsberechtigung wird vom Hauptamt unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Bezugsberechtigte hat die Haftung für die Steuer, die auf dem an ihn abgegangenen Weine ruht, zu übernehmen.
2. Die bezogenen Weine dürfen nur in den angemeldeten Räumen gelagert und nur zur Herstellung von Schaumwein in dem Betrieb des Beziehers verwendet werden. Ihre Abgabe an andere ist nur mit Genehmigung des Hauptamts zulässig. Die Weine sind alsbald nach Empfang in die Lagerräume zu verbringen. Andere als unversteuert bezogene Weine dürfen in den Räumen nicht lagern. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.
3. Der Bezieger hat über den Zu- und Abgang nach näherer Anordnung der Direktivbehörde Anschreibungen zu führen, aus denen die ordnungsmäßige Verwendung des Weins nachgewiesen werden kann.

Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Anschreibungen verglichen. Dabei festgestellte Fehlmengen werden nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes behandelt.

4. Beim Bezuge von Wein im Inland ist dem Abgeber, beim Bezuge von Wein aus dem Ausland der Zollstelle, bei der der Wein abgefertigt wird, ein nach Muster 10

Muster 10

(3) Die Hebestelle führt über die erteilten Bezugsberechtigungen ein Verzeichnis.

§ 61.

Wein darf an Hersteller von Schaumwein unversteuert nur gegen Vorlegung des vorchriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.

§ 62.

(1) Der Abgeber oder die Zollstelle haben über den abgegebenen oder den zum freien Verkehr abgefertigten Wein binnen einer Woche der Hebestelle, bei der der Bezugsberechtigte eingetragene ist, eine Lieferungsanzeige nach Muster 11 zu übersenden. Das Hauptamt kann bei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vom Abgeber die Übersendung durch Einschreibebrief verlangen.

Muster 11

(2) Die Hebestelle, der die Lieferungsanzeigen zugehen, hat die Anzeigen darauf zu prüfen, ob die Bezieger des Weins die Bezugsberechtigung besitzen. Die Aufsichtsbeamten haben die Lieferungsanzeigen stichprobenweise mit den Anschreibungen der Bezieger zu vergleichen. Von Zeit zu Zeit sind einige der eingegangenen Anzeigen der für den Abgeber zuständigen Hebestelle zur Nachprüfung der Eintragungen im Weinsteuerbuche des Abgebers zu übersenden.

(3) Der Bezugsausweis ist vom Abgeber als Beleg zum Weinsteuerbuche zu nehmen, von der Zollstelle dem Zollpapier anzuschließen.

§ 63.

(1) Wer Wein zur Herstellung von Essig oder Branntwein steuerfrei beziehen will, hat bei der für seinen Betrieb zuständigen Hebestelle um die Erteilung der Bezugsberechtigung nachzusuchen.

Wein zur
Herstellung
von Essig oder
Branntwein.

(2) Die Bezugsberechtigung wird vom Hauptamt unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Bezugsberechtigte hat die Haftung für die Steuer, die auf dem an ihn abgegangenen Weine ruht, zu übernehmen und sich bis zur Ungenießbarmachung oder Sicherung der Verwendung des Weins jeder Veränderung der bei ihm eingegangenen Sendung zu enthalten.

2. Der im Inland zur Herstellung von Essig bezogene Wein wird alsbald nach Empfang, der aus dem Ausland eingeführte Wein vor der Abfertigung in den freien Verkehr unter amtlicher Aufsicht zum Genuß untauglich gemacht.
 3. Beim Bezuge von Wein im Inland zur Herstellung von Branntwein wird der Wein entweder zum Genuß als Wein untauglich gemacht oder seine Verwendung zur Herstellung von Branntwein wird gesichert; die Ungenießbarmachung oder die Sicherung haben alsbald nach Empfang des Weins zu erfolgen. Wird der Wein aus dem Ausland eingeführt, so wird vor der Abfertigung in den freien Verkehr seine Verwendung gesichert.
 4. Der Bezieger hat über den Zu- und Abgang des vergällt oder unter Sicherung verwendeten Weins nach näherer Anordnung der Direktivbehörde Anschreibungen zu führen.
 5. Beim Bezuge von Wein im Inland ist dem Abgeber, bei der Einfuhr von Wein aus dem Ausland der Zollstelle, die den Wein abfertigt, ein nach Muster 10 ausgestellter Bezugsausweis vorzulegen.
- (3) Die Hebestelle führt über die Bezugsberechtigten ein Verzeichnis.

§ 64.

- (1) Wein darf zur Herstellung von Essig oder Branntwein unversteuert nur gegen Vorlegung des vorschriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises steuerfrei abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.
- (2) Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen im § 62 maßgebend.

§ 65.

Die Ungenießbarmachung sowie die Sicherung der Verwendung des im Inland bezogenen Weines ist bei der Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 9 zu beantragen. Für den aus dem Ausland eingeführten Wein kann der Antrag im Zollpapier gestellt werden.

§ 66.

Ungenießbarmachung des zur Herstellung von Essig oder Branntwein bezogenen Weines.

- (1) Der zur Herstellung von Essig bezogene Wein wird zum Genuß als Wein dadurch untauglich gemacht, daß er unter amtlicher Aufsicht so weit mit Essigsäure, Essigessenz, Gärungsessig (Branntweinessig, Weinessig, Bieressig, Obstweinessig) oder anderem Essig versetzt wird, bis der Gehalt an Essigsäure mindestens dreißig Gramm im Liter beträgt. Bei stichig gewordenem Weine, dessen Gehalt an Essigsäure dreißig Gramm im Liter oder mehr beträgt, kann mit Genehmigung des Oberbeamten von der Ungenießbarmachung abgesehen werden.
- (2) Der im Inland zur Herstellung von Branntwein bezogene Wein wird zum Genuß als Wein dadurch untauglich gemacht, daß er unter amtlicher Aufsicht mit fein zerriebenem Kochsalz in Menge von zwei vom Hundert seines Eigengewichts vermischt wird.
- (3) Die für die Ungenießbarmachung erforderlichen Stoffe hat der zum steuerfreien Bezug von Wein Berechtigte zu liefern. Er hat die nötigen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen und die Kosten der erforderlichen Untersuchungen zu tragen.
- (4) Die Ungenießbarmachung ist in der Anmeldung amtlich zu bescheinigen.

§ 67.

Sicherung der Verwendung des Weines zur Herstellung von Branntwein.

Das Verfahren zur Sicherung der Verwendung des Weins richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 43, 44 und 45 der Weinzollordnung.

§ 68.

Die Anmeldungen bilden Belege zu den nach § 63 zu führenden Anschreibungen.

§ 69.

Wird Wein schon zur Erlangung von Zollbegünstigungen vergällt oder dessen Verwendung gesichert, so kann von einer Wiederholung dieser Maßnahmen für die Gewährung der Steuerfreiheit abgesehen werden.

§ 70.

(1) Zum steuerfreien Bezug von Wein zur Herstellung von Getränken, die Wein oder dem Wein ähnliche Getränke enthalten, ferner von entgeisteten Weinen und von entgeisteten des Weines ähnlichen Getränken sind nur Hersteller befugt, die ihren Betrieb nach §§ 47, 15 des Gesetzes angemeldet haben. Zur steuerfreien Abgabe von Wein im Inland an solche Betriebe sind nur Hersteller oder Händler befugt, die ihren Betrieb nach § 15 des Gesetzes angemeldet haben. Für den Verkehr mit Wein zwischen den genannten Betrieben, und für den Bezug von Wein aus dem Ausland sind die Vorschriften der §§ 95 bis 98 sinngemäß anzuwenden.

(2) Über den Bezug und die Verarbeitung des Weines kann die Direktivbehörde an Stelle der Eintragung im Weinsteuerebuch die Führung besonderer Anschreibungen anordnen.

Wein zur Herstellung von weinhaltigen Getränken usw.

Zu § 11 Ziffer 5 des Gesetzes.

§ 71.

(1) Wein zu amtlichen Untersuchungen bleibt steuerfrei, wenn die Verwendung oder Bestimmung des Weines zu diesem Zwecke durch die Untersuchungsanstalt oder die die Probe entnehmende Behörde bescheinigt wird.

(2) Die Bescheinigungen bilden Belege zum Weinsteuerebuche des Abgebers oder zum Zollpapiere.

Wein zu amtlichen Untersuchungen.

§ 72.

(1) Wissenschaftliche Anstalten, die Wein zu wissenschaftlichen Zwecken steuerfrei beziehen wollen, haben bei der zuständigen Hebestelle um die Erteilung der Bezugsberechtigung nachzugehen. In dem Gesuch ist der Zweck, zu dem der Wein verwendet werden soll, anzugeben.

(2) Die Bezugsberechtigung wird vom Hauptamt unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Bezugsberechtigte hat die Haftung für die Steuer, die auf dem an ihn abgegangenen Weine ruht, zu übernehmen.
2. Der Wein darf nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden; seine Abgabe zu anderen Zwecken an andere ist nur mit Genehmigung des Hauptamts zulässig.
3. Über Bezug und Verwendung sind nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde Anschreibungen zu führen.

Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Anschreibungen verglichen. Dabei festgestellte Fehlmengen werden nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes behandelt.

4. Beim Bezug von Wein im Inland ist dem Abgeber, bei der Einfuhr aus dem Ausland der Zollstelle, die die Abfertigung zum freien Verkehr vornimmt, ein nach Muster 10 ausgestellter Bezugsausweis vorzulegen.

(3) Über die erteilten Genehmigungen führt die Hebestelle ein Verzeichnis.

Wein für wissenschaftliche Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken.

§ 73.

(1) Wein darf zu wissenschaftlichen Zwecken unversteuert nur gegen Vorlegung des vorschriftsmäßig ausgestellten Bezugsausweises abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.

(2) Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen im § 62 maßgebend.

Zu § 11 Ziffer 7 des Gesetzes.

§ 74.

Die durch Verbraucher aus dem Ausland in Flaschen von weniger als 250 Kubikzentimeter Raumgehalt eingeführten Proben werden von der Zollstelle auf Antrag steuerfrei abgelassen, wenn ihr der unentgeltliche Bezug der Proben nachgewiesen wird.

Weinproben.

Zu § 11 Ziffer 8 des Gesetzes.

§ 75.

Wein zu gottesdienstlichen Zwecken.

(1) Wein, der ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet werden soll, bleibt steuerfrei, wenn von dem Vorstand der kirchlichen Behörde oder dessen Stellvertreter gleichzeitig mit der Bestellung eine Bescheinigung über den Zweck der Verwendung des Weins übergeben wird.

(2) Wein darf unversteuert nur gegen Vorlegung der Bescheinigung abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.

(3) Die Bescheinigungen bilden Belege zum Weinsteuerbuch des Abgebers oder zum Zolllapriere.

IX. Erstattung der Steuer, Stundung.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 76.

Erstattung:

a) Zurüdnahme von Wein.

(1) Inhabern angemeldeter Betriebe kann für Wein, den sie an Verbraucher geliefert, in ihren Betrieb aber zurückgenommen haben, die Steuer erstattet werden.

b) Preisnachlaß für Wein.

(2) Für Wein, dessen Verkaufspreis wegen Beanstandung durch den Verbraucher oder aus sonstigen Gründen nachträglich ermäßigt worden ist, kann der Steuerbetrag neu festgesetzt und der Mehrbetrag erstattet werden.

(3) Die Erstattung und Neufestsetzung findet nur auf Antrag statt. Der Antrag ist bei der Hebestelle, die den Steuerbetrag festgesetzt hat, vom Betriebsinhaber oder Verbraucher zu stellen, und zwar spätestens innerhalb dreier Jahre nach der Besteuerung; über den Antrag entscheidet das Hauptamt. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Antragsteller die Zurücknahme des Weins oder den Preisnachlaß sowie den gezahlten Steuerbetrag nachweist.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 77.

Stundung.

(1) Die Steuer kann auf Antrag vom Hauptamt gegen Bestellung voller Sicherheit sechs Monate gestundet werden.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter denen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 78.

(1) Derjenige, dem die Steuer gestundet wird, hat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung zu erfolgen hätte (§§ 23, 27, 32), der Hebestelle ein Stundungsanerkenntnis zu übergeben.

(2) Über mehrere im Laufe eines Tages im Einnahmebuche (§ 40) zur Anschreibung kommende Steuerbeträge kann ein Anerkenntnis abgegeben werden. In dem Anerkenntnis sind die Einzelbeträge aufzuführen.

(3) Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 50 Mark ausmachen. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 79.

(1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Steuer zu entrichten wäre (§§ 23, 27, 32).

(2) Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

X. Überwachung des Weinverkehrs.

Zu §§ 15, 16 des Gesetzes.

§ 80.

Betriebsanmeldung.

(1) Die in den §§ 15, 16 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen sind nach Bestimmung der Direktivbehörde zu erstatten und der Hebestelle spätestens eine Woche vor der

Betriebseröffnung, die Anzeigen über Änderungen binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Staatliche und gemeindliche Betriebe, ferner Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten unterliegen der Anzeigepflicht auch dann, wenn sie den Wein nur an ihre Angestellten oder Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen gegen Entgelt abgeben.

§ 81.

(1) Für jeden Betrieb ist eine besondere Anmeldung einzureichen.

(2) In der Betriebsanmeldung ist anzugeben, ob der Anmelder Hersteller oder Händler ist und ob er daneben eine Schankwirtschaft oder den Kleinverkauf betreibt.

(3) Die Anzeige des Betriebsinhabers über die Bestellung eines Betriebsleiters ist von dem Betriebsleiter mit zu unterschreiben.

§ 82.

(1) Die Hebestelle hat die Anmeldungen sofort dem Aufsichtsbeamten zuzustellen, der ihre Richtigkeit festzustellen und auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen hat.

(2) Die Hebestelle hat die Anmeldungen in ein nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führendes Verzeichnis der im Bezirke der Hebestelle vorhandenen als Hersteller oder als Händler anmeldepflichtigen Betriebe (Betriebsliste) einzutragen und die Nummer des Eintrags auf den beiden Ausfertigungen zu vermerken.

(3) Eine Ausfertigung der Anmeldungen usw. verbleibt bei der Hebestelle als Beleg zur Betriebsliste. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Anmelder mit einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückzugeben, von diesem zu einem Belegheft zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung des Oberbeamten aufzubewahren. In der Bescheinigung ist anzugeben, ob der Angemeldete als Hersteller oder als Händler eingetragen ist.

(4) Die angemeldeten Betriebsinhaber sollen auf ihren Geschäftspapieren die Tatsache der Anmeldung unter Angabe der zuständigen Steuerstelle und der Nummer der Betriebsliste vermerken.

Behandlung der Anmeldung bei der Hebestelle.

Zu §§ 17, 18, 19 des Gesetzes.

§ 83.

(1) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen in den anmeldepflichtigen Betrieben bestimmt das Hauptamt.

(2) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, den Inhalt sämtlicher Behältnisse, die sich in den Betriebs- und Lagerräumen und in den daran angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäumen des Betriebsinhabers befinden, auf ihren Inhalt zu untersuchen. Sie haben sich zu vergewissern, daß in den an die Betriebs- und Lagerräume angrenzenden oder damit in Verbindung stehenden Gewerberäumen des Betriebsinhabers Wein weder hergestellt noch aufbewahrt wird.

Nachschau in den Betrieben.

§ 84.

Angemeldete Betriebe, die im Lohne keltern, brauchen den Wein, wenn er alsbald nach der Kelterung aus dem Betrieb entfernt wird, nicht in das Steuerbuch (§ 92) einzutragen. Soll der Wein in den Betriebsräumen lagern, so ist er in einem Anhang zum Steuerbuch einzutragen. Im Anhang und auf den Behältnissen, in denen der Wein lagert, ist der Eigentümer des Weines zu bezeichnen. Ebenso ist zu verfahren, wenn Wein, der einem Verbraucher gehört und bereits versteuert ist, in einem steuerpflichtigen Betriebe lagern soll.

Lohnkelterung und Lagerung fremder Weine.

§ 85.

Die Beamten und Sachverständigen, die die Beobachtung der Vorschriften des Weingesetzes zu überwachen haben, sind verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu der Steuerbehörde anzuzeigen.

Mitwirkung bei zur Überwachung der Ausführung des Weingesetzes berufenen Personen.

Behandlung der Weinbestände bei der Betriebs-eröffnung.

- (1) Bei der Eröffnung des Betriebs sind die an diesem Tage in den Räumen der Hersteller und Händler vorhandenen Bestände an Wein in das Steuerbuch einzutragen.
- (2) Eine Erstattung der für diesen Wein etwa entrichteten Steuer tritt nicht ein.

§ 87.

Anschreibung des Inhalts von Flaschen.

- (1) Bei der An- und Abschreibung im Steuerbuche kann der durchschnittliche Inhalt der gewöhnlichen Rot- und Weißweinflaschen, wenn sie bis in den Hals hinein gefüllt sind, für ganze Flaschen mit 0,70 Liter und für halbe Flaschen mit 0,35 Liter angenommen werden.
- (2) Kommen andere Flaschenforten in den Verkehr, so sind der Hebestelle spätestens drei Tage vor ihrer erstmaligen Verwendung Muster zu übergeben. Dabei ist anzugeben, wieviel Kubikzentimeter die Menge der eingefüllten Flüssigkeit durchschnittlich ausmacht. Als Flaschen derselben Sorte gelten Flaschen von gleicher Form und annähernd gleicher Größe.

§ 88.

Die Hebestelle hat den angegebenen Flüssigkeitsinhalt nachzuprüfen, die Flaschenmuster mit einer Angabe über den Durchschnittsinhalt zu versehen und gegen Vertauschung zu sichern. Die so gekennzeichneten Flaschen sind in dem Betrieb in einem Behältnis aufzubewahren, das der Betriebsinhaber nach näherer Bestimmung des Oberbeamten zur Verfügung zu stellen hat.

§ 89.

Abschreibung der Weinhefe.

Nicht flüssige Weinhefe, die aus dem im Steuerbuche angeschriebenen Wein ausgeschieden und aus den Betriebsräumen entfernt wird, ist im Steuerbuche bei den steuerfreien Ausgängen einzutragen.

§ 90.

Abschreibung des zu Grunde gegangenen Weines.

- (1) Wein, der im Betriebe nachweislich durch zufällige Ereignisse zu Grunde gegangen ist, kann mit Genehmigung des Hauptamts im Steuerbuche steuerfrei abgeschrieben werden. Den Nachweis hat der Betriebsinhaber zu erbringen.
- (2) Zeigt der Betriebsinhaber den Verlust so zeitig an, daß seine Feststellung noch möglich ist, so hat die Hebestelle die näheren Umstände, die Größe und Entstehungsart des Verlustes durch einen Beamten beurkunden zu lassen und die Urkunde dem Hauptamt vorzulegen.
- (3) Im Einverständnis mit der Hebestelle können auch Beamte anderer Behörden oder andere Personen die Anzeige entgegennehmen und den Verlust feststellen.

§ 91.

Anschreibung des steuerpflichtigen Wertes.

Es bleibt den Betriebsinhabern überlassen, im Steuerbuch und in den Steueranmeldungen den steuerpflichtigen Wert allein oder zusammen mit dem Steuerbetrag in einer Summe einzutragen. Welches Verfahren angewendet wird, muß im Steuerbuch und in den Steueranmeldungen vermerkt werden. Ein Übergang von einem Verfahren zum anderen ist der Hebestelle vorher anzuzeigen.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 92.

Steuerbuch.

Muster 12
Muster 13

- (1) Die Inhaber der nach § 15 des Gesetzes anmeldspflichtigen Betriebe haben über den Eingang und Ausgang von Wein ein Weinsteuerbuch zu führen, soweit sich der Wein nicht auf Zollagern oder unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Freilagerungen befindet. Für das Buch über den Wein in Fässern dient das Muster 12, für das Buch über den Wein in Flaschen das Muster 13 als Vorbild.

- (2) Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
- | | |
|-------------|----------------------------|
| Abteilung 1 | Wein und Most aus Trauben, |
| „ | 2 weinähnliche Getränke, |
| „ | 3 sonstige Getränke. |

(8) Es ist zulässig, für jede Abteilung ein besonderes Buch zu führen.

(4) Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betriebe hergestellten und in ihn eingehenden Weinmengen und sämtliche Vorgänge, die zu einer Vermehrung dieser Mengen führen, nach der Zeitfolge einzutragen. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Vermehrungen sind bei der Eintragung des Weins anzuschreiben, bei der sie entstehen. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung oder Vermehrung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in die Betriebsräume zu machen. Unter dem Eintrag eines Eingangs ist so viel Raum freizulassen, als die Buchung der Vorgänge voraussichtlich beansprucht.

(5) Als Ausgang sind alle aus dem Betrieb entfernten Weinmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den drei Gruppen:

- a) steuerpflichtiger Wein,
- b) steuerfreier Wein,
- c) Fehlmengen.

(6) Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an einen Verbraucher abgebenet oder ausgehändigt wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit er nicht nach § 11 Ziffer 1 oder 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt.

(7) Als Ausgang von steuerfreiem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere gemäß § 15 des Gesetzes angemeldete Betriebe abgegeben wird, und Wein, der auf Grund von (§ 11 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 8 des Gesetzes steuerfrei bleibt, ferner Hefe, die aus dem Betriebsräumen entfernt wird (§ 89) und Wein, der nachweislich zugrunde gegangen ist (§ 90).

(8) Werden unter verschiedenen laufenden Nummern aufgeführte Weine miteinander verschnitten, so sind die einzelnen Teilmengen bei der betreffenden laufenden Nummer in Ausgang und die Summe der Teilmengen unter einer neuen Nummer im Eingang anzuschreiben.

(9) Wein in Fässern, der auf Flaschen gefüllt wird, ist in dem Buche über den Wein in Fässern mit der Litermenge abzuschreiben und in dem Buche über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen anzuschreiben. Wird Wein in Flaschen in Fässer gefüllt, so ist umgekehrt zu verfahren.

(10) Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des Hauptamts (§ 90) vorzunehmen. Die nach § 11 Ziffer 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weine können mit der Tagesmenge für die einzelnen Befreiungsarten abgeschrieben werden. Ebenso können die steuerpflichtig gewordenen Weine, für die keine Rechnung ausgestellt wird (§ 20), mit der für die einzelnen steuerpflichtigen Werte sich ergebenden Tagesmenge abgeschrieben werden. Im übrigen ist jeder Posten besonders abzuschreiben. Besteht ein Posten, der beim Ausgang steuerpflichtig wird, aus Teilposten mit verschiedenen steuerpflichtigen Werten, so ist jeder dieser Teilposten besonders abzuschreiben.

(11) Ist sämtlicher zu einem Eingang gehöriger Wein abgeschrieben, so sind die in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Mengen je für sich aufzurechnen; der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Menge ist als Fehlmenge anzuschreiben.

(12) Wird ein Vorgang, der nach § 76 zu einer Erstattung berechtigt, noch vor der Abmeldung der Anmeldung zur Versteuerung für den Monat erledigt, in dem der Ausgang des Weins angeschrieben worden ist, so kann der entsprechende Eintrag im Weinsteuerbuch ohne Mitwirkung der Steuerbehörde in der Weise berichtigt werden, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. Der Grund der Berichtigung ist in der Bemerkungsspalte anzugeben.

§ 93.

(1) Das Weinsteuerbuch ist vom Betriebsinhaber (Betriebsleiter) selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm ermächtigten Vertreter zu führen, nach näherer Bestimmung

des Oberbeamten aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten. Es ist in einen dauerhaften Umschlag zu heften und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

(2) Die mit der Führung besaßten Personen sind in dem Buche anzugeben.

(3) Das Buch ist für das Kalenderjahr zu führen; jedoch sind die Ausgänge zu den noch unerledigten Eingängen noch bei diesen Eingängen weiter abzuschreiben. Die Hebestelle kann anordnen, daß Einträge, die länger als drei Jahre unerledigt geblieben sind, in das Buch für das folgende Jahr übertragen werden. Die erledigten Bücher verbleiben bei dem steuerpflichtigen Betriebe. Sie sind mit den zugehörigen Belegen bis zum Ablauf von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 94.

Behandlung der Fehlmengen im Steuerbuche.

Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt die Höchstgrenze des Verhältnisses der Fehlmenge zur angeschriebenen Menge, bis zu der die Aufsichtsbeamten von der Besteuerung der Fehlmengen absehen können. Übersteigt die Fehlmenge diese Grenze, so hat der Aufsichtsbeamte wegen der steuerlichen Behandlung der Fehlmenge die Entscheidung des Hauptamts herbeizuführen.

§ 95.

Verkehr mit Wein zwischen angemeldeten Betrieben.

Als Hersteller oder Händler angemeldete Betriebsinhaber, die Wein an andere angemeldete Betriebe steuerfrei abgeben wollen, haben sich vor der Abgabe des Weins darüber zu vergewissern, bei welcher Steuerstelle der Bezieger angemeldet und unter welcher Nummer der Betrieb in der Betriebsliste (§ 82) eingetragen ist. Die Steuerstelle und die Nummer sind im Steuerbuche bei der Buchung des Ausganges anzugeben.

§ 96.

Muster 14

(1) Die Hebestelle hat den Inhabern der bei ihr angemeldeten Betriebe auf Antrag Bescheinigungen über die Anmeldung als Hersteller oder Händler nach Muster 14 auszustellen. Die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen wird von der Hebestelle in der Betriebsliste vermerkt.

(2) Die Bescheinigungen sind längstens innerhalb einer Woche an die Hebestelle zurückzugeben, wenn ein Besitzwechsel eintritt, ein angemeldeter Betrieb aufgegeben wird, oder wenn die Anmeldung als Hersteller oder Händler aus einem anderen Grunde nicht mehr zutrifft; ist der Betriebsinhaber ohne sein Verschulden außerstande, die Bescheinigung zurückzugeben, so hat er dies der Hebestelle innerhalb der gleichen Frist schriftlich anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zieht, soweit nicht Verstrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, Verstrafung auf Grund des § 29 des Gesetzes nach sich.

§ 97.

Die Aufsichtsbeamten haben sich bei der Prüfung des Weinsteuerbuchs von Zeit zu Zeit einige der als Inhaber angemeldeter Betriebe eingetragenen Bezieger und die Weine, die an sie abgegangen sind, aufzuzeichnen und eine Nachprüfung herbeizuführen, ob die Bezieger zur Zeit des Bezugs bei der für sie zuständigen Steuerstelle angemeldet waren, und ob sie die Weine in ihrem Steuerbuche angeschrieben haben.

§ 98.

Bezug von Wein aus dem Ausland durch angemeldete Betriebe.

(1) Die Zollstellen dürfen eingeführten Wein, der für angemeldete Hersteller oder Händler bestimmt ist, unversteuert nur abfertigen, wenn ihnen eine von der Hebestelle über die Betriebsanmeldung ausgestellte Bescheinigung (§ 96) vorgelegt wird. Daß die Bescheinigung vorgelegen hat, ist im Zollpapier anzugeben. Von der Vorlegung der Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn die Eigenschaft des Empfängers als angemeldeter Hersteller oder Händler der Zollstelle bekannt ist oder von ihr alsbald anderweit festgestellt wird.

(2) Die Zollstelle hat von jeder Weinverzollung für angemeldete Hersteller oder Händler die Hebestelle des Empfängers zu benachrichtigen; diese hat sich zu vergewissern, ob der Wein im Steuerbuche des Empfängers eingetragen ist.

§ 99.

- (1) Hersteller und Händler dürfen für ihren Weinverkehr nur Fässer verwenden, die von einer deutschen Eichbehörde geeicht sind. **Verwendung geeichter Fässer.**
- (2) Diese Vorschrift findet auf den Verkehr mit ausländischen Weinen in für den betreffenden Wein im Ursprungslande gebräuchlichen Gebinden keine Anwendung.

§ 100.

- (1) Die Weinvorräte der angemeldeten Betriebe können nach Anordnung des Hauptamts amtlich aufgenommen werden. Der Zeitpunkt der Aufnahme ist im Benehmen mit dem Betriebsinhaber festzusetzen. Zu der Aufnahme ist der Betriebsinhaber oder sein Vertreter zuzuziehen. **Bestandsaufnahme.**
- (2) In Verdachtsfällen können unvermutete Aufnahmen vorgenommen werden.

§ 101.

Auf den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hat der Führer des Weinsteuerbuchs in dem Buch über die Weine in Fässern die in Ausgang gebuchten Litermengen und in dem Buch über die Weine in Flaschen die Stückzahl der Flaschen mit gleichem Inhalt für jeden Eintrag aufzurechnen und den Sollbestand festzustellen. Die Aufrechnung und der Sollbestand ist vom Aufnahmebeamten nachzuprüfen. **Feststellung des Sollbestandes.**

§ 102.

- (1) Das Hauptamt kann anordnen, daß der Betriebsinhaber eine Bestandsanmeldung abzugeben hat, und zwar je besonders für die Weine in Fässern und für die Weine in Flaschen. In der Bestandsanmeldung ist der Sollbestand und der Istbestand für jeden Eintrag im Weinsteuerbuch darzustellen. **Bestandsanmeldung.**
- (2) In der Darstellung des Istbestandes der Weine in Fässern ist jedes Faß mit Zeichen und Nummer und mit der Litermenge des darin befindlichen Weins einzeln aufzuführen.
- (3) In der Darstellung des Istbestandes der Flaschenweine ist die Stückzahl der von jeder Flaschenforte vorhandenen Flaschen für jeden Stapel oder jedes Fach unter näherer Bezeichnung des Stapels oder des Faches besonders aufzuführen.
- (4) Die Nachprüfung der in der Anmeldung aufgeführten Bestände kann probeweise erfolgen.

§ 103.

Über die Ausführung und das Ergebnis der Aufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von den Aufnahmebeamten und von dem zugezogenen Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die Verhandlung ist dem Hauptamt einzureichen. **Verhandlungen über die Bestandsaufnahme.**

§ 104.

Für die steuerliche Behandlung der Fehlmengen gilt das im § 94 Gesagte.

Behandlung der Fehlmenge.

§ 105.

- (1) Bei der amtlichen Ermittlung des Literinhalts von Fässern, die von einer deutschen Eichbehörde geeicht sind, kann der Literinhalt nach der eichamtlichen Raumgehaltsbezeichnung angenommen werden, wenn die Fässer spundvoll sind. Sind die Fässer nicht geeicht, oder ist die eichamtliche Raumgehaltsbezeichnung nicht erkennbar, oder sind geeichte Fässer nicht spundvoll und läßt die fehlende Menge sich nicht mit Sicherheit schätzen, so hat, wenn der Steuerpflichtige nicht die nasse Vermessung beantragt, eine Vermessung des Fasses auf trockenem Wege nach einem von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Verfahren einzutreten. **Ermittlung des Literinhalts von Fässern.**
- (2) Ist das Eigengewicht des Weins (Gewicht der Flüssigkeit ohne Umschließung) bekannt, so kann ein Kilogramm Eigengewicht in der Regel als ein Liter angenommen werden. Für Weine, bei denen dieses Verhältnis nicht zutrifft, kann die Direktbehörde auf Grund von Probeermittlungen einen Maßstab für die Umrechnung besonders festsetzen.

§ 106.

Bei der amtlichen Ermittlung des Inhalts von Flaschen ist nach den §§ 87, 88 zu verfahren.

Ermittlung des Literinhalts von Flaschen.

XI. Vergütung der Verwaltungskosten.

Zu § 42 des Gesetzes.

§ 107.

Für die Erhebung und Verwaltung der Weinsteuer werden jedem Bundesstaat fünf vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Roh-Solleinnahme vergütet.

XII. Weinhaltige Getränke und entgeisteter Wein.

Zu § 47 des Gesetzes.

§ 108.

Begriff.

(1) Zu den Getränken, die Wein enthalten, gehören z. B. die sogenannten Gewürzweine (wie Wermutwein), die Weinpunsch und Weinpunschessenzen, Wein mit Heilmittelzusätzen und weinige Auszüge.

(2) Weine mit Heilmittelzusätzen (z. B. Brechwein [Wein mit Zusatz von Brechweinstein] und Kampferwein) und weinige Auszüge (z. B. Brechwurzelwein, Chinawein, Kondurangowein, Zeitlosenwein, weinige Rhubarbertinktur), die ausschließlich zum Heilgebrauche dienen, gehören nicht zu den weinhaltigen Getränken im Sinne des Gesetzes.

(3) Zu den Getränken, die dem Weine ähnliche Getränke enthalten, gehört z. B. der Obst-wermutwein.

(4) Entgeisteter Wein und entgeistete dem Wein ähnliche Getränke sind Getränke, denen der bei der Vergärung entstandene Weingeist entzogen worden ist. Getränke, die eine weingeistige Vergärung nicht durchgemacht haben, wie z. B. weingeistfreier Most, gehören nicht hierher.

§ 109.

Anwendbare Bestimmungen.

(1) Die Bestimmungen im Abschnitt I §§ 7 bis 9, 12, 13, in den Abschnitten II mit Ausnahme von § 17, III bis VI, VIII §§ 52 bis 59, 63 bis 69, 71 bis 74, IX und X finden entsprechende Anwendung.

(2) Als Hersteller darf sich nur anmelden, wer die Getränke selbst herstellt (§ 108).

XIII. Statistik.

§ 110.

Statistik.

Muster 15, 16

Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über Menge und Wert des versteuerten sowie über die Menge der Herstellung von Schaumwein, Essig und Branntwein steuerfrei verwendeten Weins nach den Mustern 15, 16 doppelt aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter Hauptnachweisungen für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

§ 111.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse der im Inland an der Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse und an dem Handel mit diesen Erzeugnissen beteiligten Gewerbe behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Preisbewegung der steuerpflichtigen Erzeugnisse.
2. Verwendung neuartiger Ausgangsstoffe zur Herstellung weinähnlicher Getränke.
3. Neuartige Erzeugnisse auf dem Gebiete der weinhaltigen Getränke und der entgeisteten Weine und neue Verfahren zur Herstellung der letzteren.

§ 112.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

XIV. Übergangsbestimmungen.

Zu § 45 des Gesetzes.

§ 113.

Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Wein-Nachsteuerordnung.

Nachsteuer.

§ 114.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in den Betriebsräumen von Herstellern oder Händlern befindlichen Erzeugnisse sind vor Beginn des Tagesbetriebs im Steuerbuch als Eingang anzuschreiben; soweit die Erzeugnisse Eigentum eines Verbrauchers sind, ist für die Anschreibung die Bestimmung im § 84 maßgebend.

Bestände der Betriebsinhaber.

§ 115.

Die Betriebsanmeldungen und die Anmeldungen über die Bestellung eines Betriebsleiters sind für bestehende Betriebe spätestens drei Wochen nach der Verkündung des Gesetzes der Geschäftsstelle einzureichen.

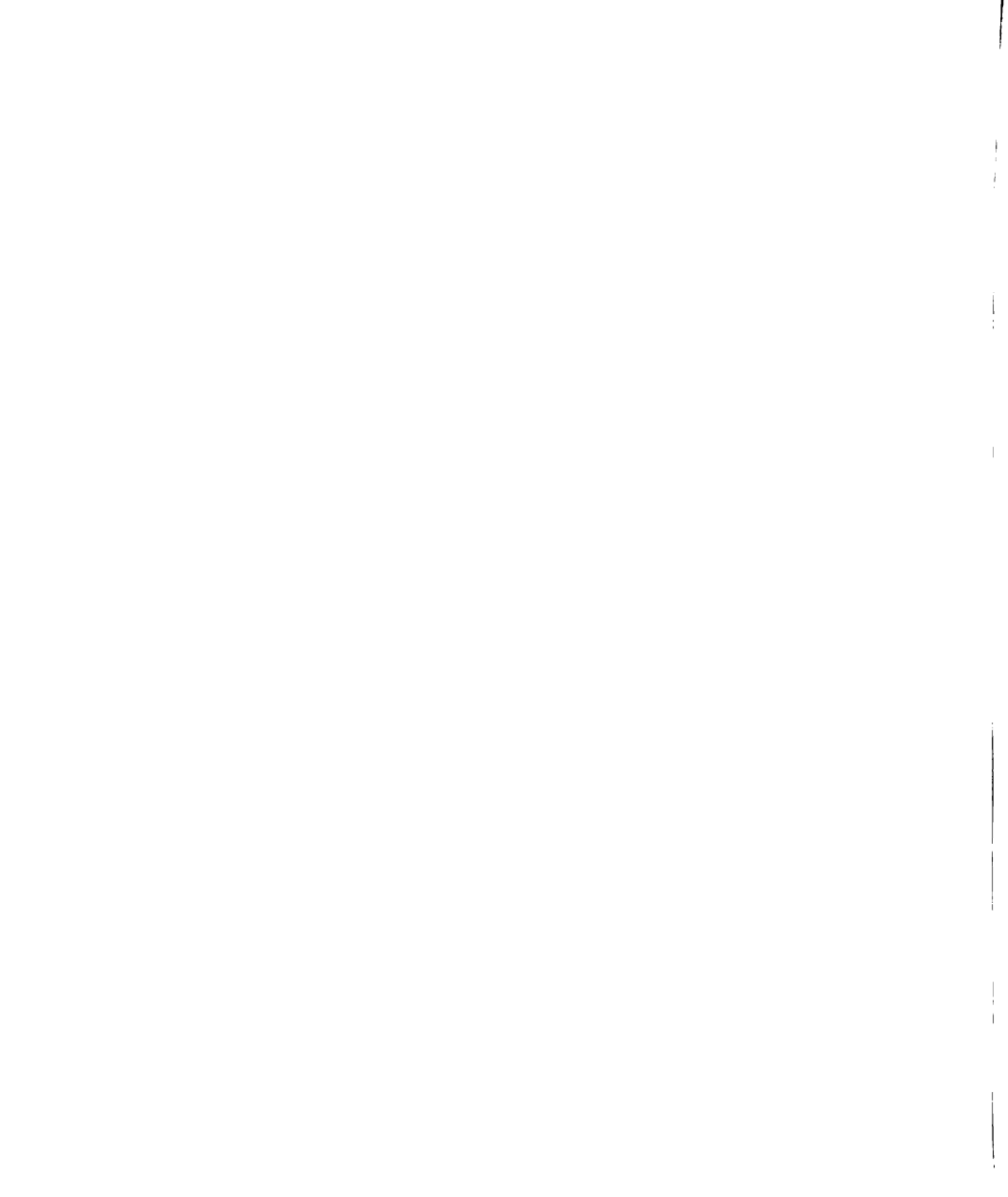
Anmeldung bestehender Betriebe.

XV. Schlußbestimmung.

§ 116.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster zu diesen Bestimmungen zu ändern und neue Muster einzuführen.

Änderung der Muster.



Hauptamtsbezirk

Hebestelle

 Abt. } des Anmeldungsbuches
 Nr. }

Abgegeben am 19.....

Anmeldung
 von { Wein und Most aus Trauben *)
 weinähnlichen Getränken *) } in Fässern
 sonstigen Getränken *)
zur Besteuerung.

Ich (Wir) melde..... umstehend

den im Monat

19..... in meinem (unserem) Betriebe

steuerpflichtig gewordenen *)

aus dem Ausland eingeführten *)

} Wein in Fässern

zur Besteuerung an.

*, den

19.....

(Unterschrift)

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 6 für den Anmelder, Ziffer 7 und 8 für die Hebestelle.)

1. In die Anmeldung sind sämtliche Weine in anderen Verhältnissen als in Flaschen (z. B. Fässern, Korbflaschen) einzutragen.
2. Für Wein und Most aus Trauben, für weinähnliche Getränke und für sonstige Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben. Wünscht der Zahlungspflichtige über die Entrichtung der Steuer eine Empfangsbescheinigung der Hebestelle, so hat er dies in Spalte 12 anzugeben.
3. In jeder Anmeldung ist in Spalte 12 anzugeben, ob der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag oder zusammen mit diesem in einer Summe eingetragen ist (§ 91 der Ausführungsbestimmungen).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

4. Die Spalten 1 bis 9 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerbuchs auszufüllen.
 5. Die Spalte 5 ist aufzurechnen.
 6. Bei der Anmeldung von eingeführtem Weine bleiben die Spalten 1, 2 und 3 unausgefüllt, in den Spalten 4 und 12 sind die für diesen Fall besonders verlangten Angaben zu machen.
 7. Der steuerpflichtige Gesamtwert (Spalte 10) ist durch Verbielfältigung der in Spalte 5 angegebenen Menge mit dem in Spalte 9 angegebenen Literwert zu berechnen.
 8. Der Steuerbetrag (Spalte 11) ist aus der Summe der Beträge in der Spalte 10 zu berechnen. Ist in der Anmeldung der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag eingetragen, so beträgt die Steuer ein Fünftel, ist der steuerpflichtige Wert zusammen mit der Steuer in einer Summe eingetragen, so beträgt die Steuer ein Sechstel des steuerpflichtigen Gesamtwerts.
-

Muster 2.

(Ausführungsbestimmungen § 33)

Hauptamtsbezirk

Gebietsteile

Nr. _____ } des Anmeldebuchs.

Abgegeben am _____ 19 _____

Anmeldung

von { Wein und Most aus Trauben *)
weinähnlichen Getränken *) } in Flaschen
sonstigen Getränken *)

zur Besteuerung.

Ich (Wir) melde _____ umstehend
den im Monat _____ 19 _____ in meinem
(unserem) Betriebe steuerpflichtig gewordenen *) } Wein in Flaschen
den aus dem Ausland eingeführten *)

zur Besteuerung an.

_____, den _____ 19 _____

(Unterschrift)

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 5 für den Anmelder, Ziffer 6 und 7 für die Gebiete.)

1. Für Wein und Most aus Trauben, für weinähnliche Getränke und für sonstige Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben. Wünscht der Zahlungspflichtige über die Entrichtung der Steuer eine Empfangsbcheinigung der Gebietsstelle, so hat er dies in Spalte 11 anzugeben.
2. In jeder Anmeldung ist in Spalte 11 anzugeben, ob der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag oder zusammen mit diesem in einer Summe eingetragen ist (§ 91 der Ausführungsbestimmungen).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Die Spalten 1 bis 8 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerbuchs auszufüllen.
 4. In Spalte 5 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterpalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterpalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben. Für jede Eintragung über eine besondere Flaschengröße ist eine besondere Zeile zu verwenden. Die einzelnen Unterpalten sind aufzurechnen.
 5. Bei der Anmeldung von eingeführtem Wein bleiben die Spalten 1, 2 und 3 unrausgefüllt, in den Spalten 4 und 11 sind die für diesen Fall besonders verlangten Angaben zu machen.
 6. Der steuerpflichtige Gesamtwert (Spalte 9) ist durch Verbielfältigung der in den Unterpalten der Spalte 5 angegebenen Stückzahl mit dem in der Spalte 8 angegebenen Wert für 1 Flasche zu berechnen.
 7. Der Steuerbetrag (Spalte 10) ist aus der Summe der Beträge in der Spalte 9 zu berechnen. Ist in der Anmeldung der steuerpflichtige Wert ohne den Steuerbetrag eingetragen, so beträgt die Steuer ein Fünftel, ist der steuerpflichtige Wert zusammen mit der Steuer in einer Summe eingetragen, so beträgt die Steuer ein Sechstel des steuerpflichtigen Gesamtwerts.
-

Hauptamtsbezirk

Gebefstelle

Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen § 87)

Weinsteuer-Anmeldungsbuch.

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält Blätter, die mit einer an-
gefügten Schnur durchzogen sind.

....., den 19.....

Geführt von:

(Siegel)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

Abteilung 1: Wein und Most aus Trauben,

Abteilung 2: weinähnliche Getränke,

Abteilung 3: sonstige Getränke.

2. Die Anmeldungen sind alsbald nach der Abgabe bei der Steuerstelle in die Spalten 1 bis 4 und 5 oder 7 einzutragen.

3. In die Spalten 5 bis 8 sind die Summen der entsprechenden Angaben der Anmeldung einzutragen.

4. In Spalte 7 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterpalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterpalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben.

5. Ein von der Gebefstelle nachgehobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 4 ist in diesem Falle der Tag der Nachhebung anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungsbusche bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.

Fortsetzung siehe Seite 538.

Lau- fende Num- mer	Des Anmelde rs		Tag der An- mel- dung oder Nach- erhebung	Inhalt der				
	Name	Wohnort (Sitz)		Wein in Fässern ufm.				
				Menge	Steuerpflichtiger Gesamtwert		Mark	Pf.
					Liter	1/10		
1	2	3	4	5	6			

Abteilung 1: Wein und

--	--	--	--	--	--	--	--

Abteilung 2: Wein-

--	--	--	--	--	--	--	--

Abteilung 3:

--	--	--	--	--	--	--	--

6. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Anmeldebuch noch bis zur Entscheidung über die dem Prüfungsamte vorgelegten Anmeldungen, längstens jedoch drei Monate, offengehalten und dann geschlossen.
 7. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht erledigten Eintragungen sind unter Verbeibehaltung ihrer Nummern in das Anmeldebuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Klassenprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Klassenführung nicht betrauten Beamten im alten und im neuen Anmeldebuche zu bescheinigen.
 8. Am Schlusse des Vierteljahrs sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 5 bis 8 aufzurechnen und die Summen vorzumerken. Die den Nachversteuerungen oder Nacherhebungen zu Grunde liegenden Liter- oder Fleischmengen sind jedoch nur insoweit in die Statistik zu übernehmen, als sie die der ursprünglichen Versteuerung zu Grunde liegenden Mengen übersteigen. Die Angaben der Anmeldungen, die nicht in das Anmeldebuch eingetragen werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen), sind besonders aufzuzeichnen.
-

Hauptamtsbezirk

Steuerverwaltung

Weinsteuer-Einnahmehuch.

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, die mit einer angehefteten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den 19

(Siegel)

Anleitung zum Gebrauche.

War die Anmeldung in das Steueranmeldungsbuch nicht eingetragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen), so ist in den Spalten 3 und 4 auf das Vorbuch zu verweisen, in dem der Wein bei der Verzollung nachgewiesen ist.

Bezugsausweis

über Trauben zur Weinbereitung oder über Traubenmaische.

Ich (Wir) habe..... meinen (unseren) Betrieb in

bei dem-amt in
(vollständige Angabe der Bezeichnung und des Sitzes der Hebestelle)

gemäß § 15 des Weinsteuergesetzes unter Nr. der Betriebsliste angemeldet und bin (sind)

zum Bezuge von Trauben zur Weinbereitung und von Traubenmaische berechtigt.

....., den 19.....

(Firma, Unterschrift)

Anmerkung: Der Ausweis ist vom Bezieger dem Abgeber (beim Bezuge aus dem Ausland der Zollstelle) vorzulegen. Der Ausweis ist vom Abgeber aufzubewahren, von der Zollstelle dem Zollpapier anzuschließen. Der Abgeber oder bei Verzollung die Zollstelle haben binnen einer Woche nach der Absendung oder der Verzollung der Hebestelle, bei der der Betrieb des Beziehers angemeldet ist, eine Lieferungsanzeige nach Muster 6 zu übersenden.

Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 47)

Lieferungsanzeige

über **Trauben zur Weinbereitung** oder über **Traubenmaische**.

An das

.....-amt

in

Es sind abgegangen an in
der in der dortigen Betriebsliste unter Nr. eingetragen ist.

Tag des Abgangs	Der Gebinde		Inhalt (Keltertrauben oder Traubenmaische)	Menge in Maß- oder Metz- oder in Liter	Bemerkungen
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art			
1	2	3	4	5	6

....., den 19.....

(Stirma)

(Unterschrift)

Anmerkung: Die Lieferungsanzeige ist vom Abgeber (bei der Einfuhr von der Zollstelle) binnen einer Woche nach dem Abgang der Sendung der Hebestelle einzufenden, bei der der Betrieb des Beziehers angemeldet ist.

Bezugschein Nr.über **Weintrauben und Traubenmaische** zur Selbstkelterung durch Verbraucher.**(Gültig bis zum****19.....)**

Dem in

wird die Erlaubnis erteilt, während der Gültigkeitsdauer dieses Scheines Weintrauben und Traubenmaische zur Selbstkelterung zu beziehen.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Keltertrauben und die Traubenmaische dürfen nur von dem Verbraucher selbst oder für dessen Rechnung im Lohne gekeltert werden; die Abgabe an andere ist verboten.
2. Die Menge des hergestellten Traubenmostes ist der Hebestelle spätestens acht Tage nach der Kelterung anzuzeigen.
3. Der hergestellte Traubenmost oder Wein ist vom Bezugsberechtigten zu versteuern, sobald dieser das Getränk dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt.
4. Die Abgabe von Traubenmost oder Wein ist nur mit Genehmigung der Hebestelle zulässig.
5. Beim Bezuge von Keltertrauben oder Traubenmaische ist dem Abgeber oder der Zollstelle, die die Abfertigung zum freien Verkehr vornimmt, der Bezugsschein vorzulegen.
6. Der Bezugsberechtigte hat den Schein spätestens acht Tage nach Ablauf der Gültigkeit an die unterzeichnete Hebestelle zurückzugeben.

Der Abgeber oder die Zollstelle haben auf der Rückseite des Bezugsscheins die Menge der Keltertrauben oder Traubenmaische zu vermerken und den Schein dem Bezugsberechtigten zurückzugeben.

....., den 19.....

.....amt

(Stempel)

(Unterschrift)

Auf Grund des Bezugsscheins sind $\frac{\text{abgegeben}}{\text{abgefertigt}}$ worden:

am	Inhalt der Sendung (Kestertrauben oder Traubenmaische)	Menge in Roh- } gewicht oder } Rein- } oder in Litern	Bestätigung des Abgebers oder der Zollstelle
1	2	3	4

Direktionsbezirk

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 54)

Weinbegleitschein Nr.

Ausfertigungsamt: Empfangsamt:

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: übernehme..... diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses¹⁾ innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung²⁾ zu stellen und hafte..... für den auf den Wein entfallenden Steuerbetrag, bis die Erledigung des Begleitscheins dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

....., den ten 19.....
(Unterschrift des Begleitscheinnehmers)

....., den ten 19.....

(Stempelabdruck)

.....amt

Weinsteuerbuch { Abt.
Blatt
Nr.

Erledigungsschein
Nr. Ziffer
(Unterschrift)

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am
(Unterschrift)
2. Der Begleitschein ist eingetragen in das unter Nr.
(Unterschrift)
3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

....., den ten 19.....

(Stempelabdruck)

.....amt

¹⁾ Die Worte: „und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses“ sind zu streichen, wenn von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses abgesehen worden ist (Ausführungsbestimmungen § 58).

²⁾ Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

I. Anmeldung.

Lau- fende Nr.	Der Packstücke		Bezeichnung des Weines	Menge in Litern		Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Anträge
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art		l	1/10llll	
						Stück	Stück	Stück	Stück	
1	2	3	4	5	6				7	

Spalte 5 ist nur für Wein in Fässern auszufüllen.

Nachweis des Ausganges über die Grenze*).

A. D..... innen bezeichnete wurde..... nach Abnahme des unverletzt gefundenen Verschlußes:

1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Kunstschlössern der Serie der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem amt in übergeben.

....., den ten 19.....

amt

(Stempelabdruck)

2. auf des verladen und dem Anfrageposten in

unter { Begleitung durch d..... Grenzauffeher
amtlichem Verschlußes mit überwiesen.

....., den ten 19.....

amt

(Stempelabdruck)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 19.....

(Unterschriften)

B. D..... oben bezeichnete wurde..... nach Abnahme des unverletzt gefundenen Verschlußes:

1. d..... Grenzauffeher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den ten 19.....

amt

(Stempelabdruck)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 19.....

(Unterschriften)

*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Hauptamtsbezirk

Steuerhebestelle

V o r b u c h :

Weinsteuerbuch über	Faßwein	} Abt.
	Flaschenwein	
		Nr.

Aufschreibungen über Bezug usw.
(§ 63 der Ausführungsbestimmungen)

Blatt Nr.

Anmeldung von Wein

zur { Vernichtung *)
 { Ungenießbarmachung *)
 { Sicherung der Verwendung *)

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 3 für den Anmelder, Ziffer 4 und 5 für die Hebestelle.)

- Spalte 4 bleibt bei Wein in Flaschen unausgefüllt.
- In Spalte 5 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte zu benutzen; im Kopf jeder Unterspalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben.
- In Spalte 6 ist die Art der Vernichtung des Weines oder das Vergällungsmittel anzugeben. Soll von der Ungenießbarmachung des Weines abgesehen werden, weil sein Gehalt an Essigsäure schon dreißig Gramm im Liter oder mehr beträgt, so ist dies anzugeben.
- In Spalte 12 ist das Verfahren, das bei der Vernichtung, Ungenießbarmachung oder Sicherung der Verwendung eingehalten worden ist, das verwendete Vergällungsmittel sowie der Gehalt an Essigsäure des mit Essig ungenießbar gemachten Weines anzugeben.
- Für die Berechnung der Menge des mit dem Weine zu vermischnenden Kochsalzes kann ein Liter Wein als ein Kilogramm Eigengewicht angenommen werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

I. Anmeldung

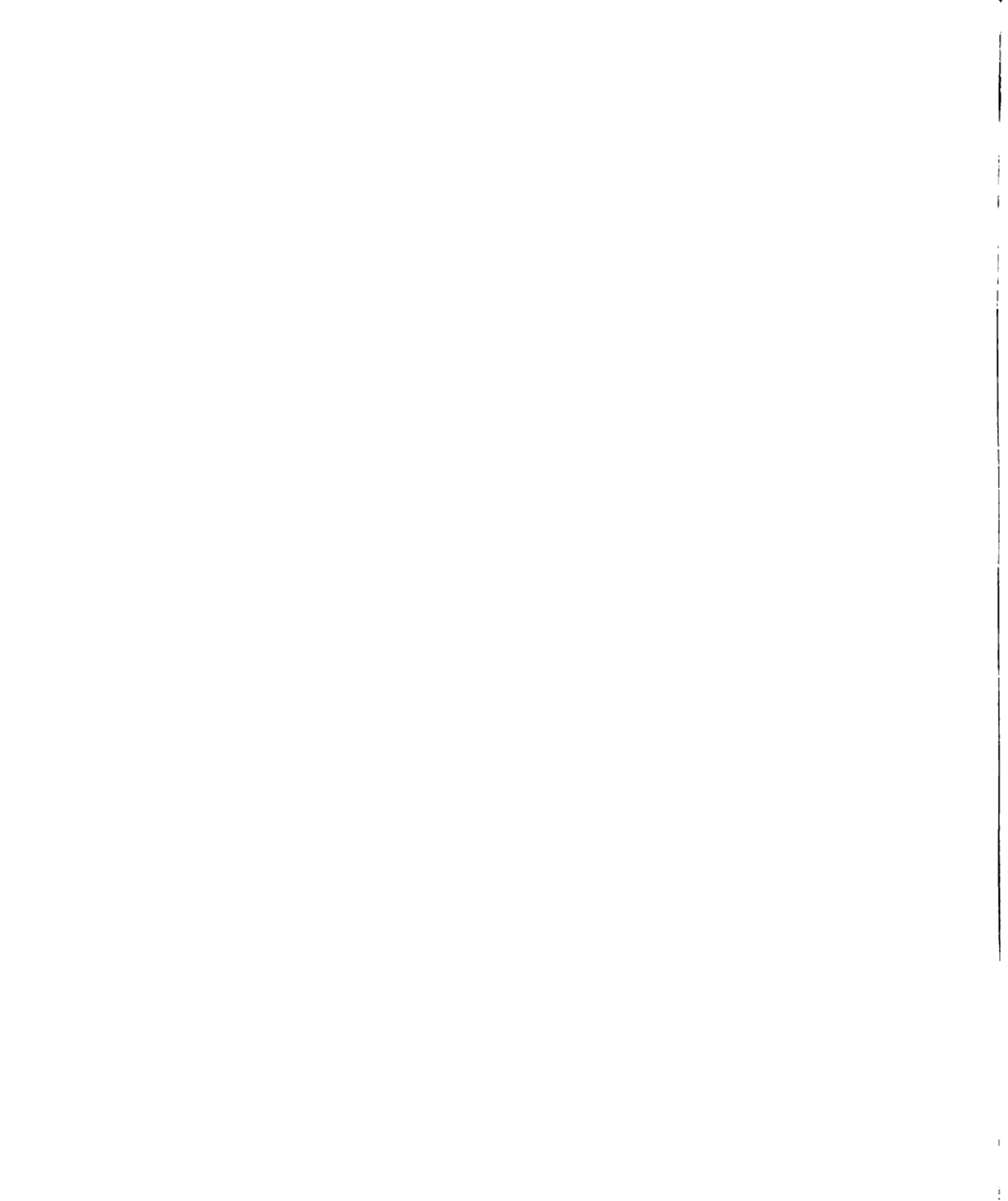
Der Packstüde		Bezeichnung des Weines und Name und Wohnort des Abgebers	Menge in Litern		Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Anträge
Zeichen und Nummer	Zahl und Art		Liter	¹ / ₁₀	Liter	Liter	Liter	Liter	
					Stück	Stück	Stück	Stück	
1	2	3	4		5				6

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Anmelders.)

II. Beschaubefund

Der Packtüde		Bezeichnung des Weines	Menge in Litern		Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				III. Bescheinigung des überwachenden Beamten über die erfolgte Ver- nichtung, Ungenießbar- machung oder Sicherung der Verwendung
Zeichen und Nummer	Zahl und Art		Liter	1/10	Liter	Liter	Liter	Liter	
					Stück	Stück	Stück	Stück	
7	8	9	10		11				12



Bezugsausweis

über Wein zur Herstellung von Schaumwein, Essig oder Branntwein oder zur Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken.

Ich (Wir) besitze nach Nr. des Verzeichnisses des
.....-amts in
(vollständige Angabe der Bezeichnung und des Sitzes der Hebestelle)

die Genehmigung zum steuerfreien Bezuge von Wein
zur Herstellung von Schaumwein — Essig — Branntwein*)
zu wissenschaftlichen Zwecken.*)

....., den 19.....

(Stirma)

(Unterschrift)

Anmerkung: Der Ausweis ist vom Bezieser dem Abgeber (beim Bezug aus dem Auslande der Zollstelle) vorzulegen.
Der Abgeber hat ihn dem Steuerbuche, die Zollstelle dem Zollpapier anzuschließen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen
§§ 62, 64 und 74)

Lieferungsanzeige

über Wein zur Herstellung von Schaumwein, Essig oder Branntwein oder zur Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken.

An das

.....-amt

in

Es sind abgegangen an in
der nach Nr. des dortigen Verzeichnisses die Genehmigung zum steuerfreien Bezuge von Wein
zur Herstellung von Schaumwein — Essig — Branntwein*)
zu wissenschaftlichen Zwecken*)
besitzt.

Tag des Abgangs	Der Packfüße		Bezeichnung des Weines	Menge in Litern (nur für den Wein in Fässern auszufüllen) Liter 1/10	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je				Bemerkungen	
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art			Liter	Liter	Liter	Liter		
1	2	3	4	5	6				7	

Mein Betrieb ist nach § 15 des Weinsteuergesetzes angemeldet bei dem

.....-amt in

....., dem 19.....

(Stirma)

(Unterschrift)

Anmerkung: (1) Die Lieferungsanzeige ist vom Abgeber (bei der Einfuhr von der Zollstelle) binnen einer Woche nach Abgang der Sendung der Hebestelle einzusenden.

(2) Bei eingeführtem Wein genügt an Stelle der in den Spalten 5 und 6 verlangten Angaben die Angabe des ermittelten Gewichts.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Hauptamtsbezirk

Steuerhebestelle

Muster 12.

(Ausführungsbestimmungen § 92)

Weinsteuerbuch

über
Fahwein

in dem Betriebe des

in

Geführt von:

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Buch sind sämtliche Weine in anderen Behältnissen als in Flaschen (z. B. Küffern, Storbflaschen) einzutragen.
2. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
 - Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben,
 2. Weinähnliche Getränke,
 3. Sonstige Getränke.

Es ist zulässig, für jede Abteilung ein besonderes Buch zu führen.

3. Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betrieb hergestellten und in ihn eingehenden Weismengen und sämtliche Vorgänge, die zu einer Vermehrung dieser Mengen führen, nach der Zeitfolge einzutragen. Bei der Anschriftung der im Betriebe hergestellten Mengen bleibt die Spalte 4 unausgefüllt. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Vermehrungen sind bei der Eintragung des Weines anzuschreiben, bei der sie entstehen. Die Art der Entstehung der Vermehrung (z. B. Zuderung) ist in Spalte 4 anzugeben. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung oder Vermehrung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in die Betriebsräume vorzunehmen. In Spalte 8 sind insbesondere Angaben zu machen, die für die spätere Beurteilung der Fehlmengen von Bedeutung sind; so ist hier, soweit dies noch nicht aus den Spalten 4 oder 5 hervorgeht, z. B. anzugeben, ob es sich um Most oder um Wein mit Gefe handelt.

Unter dem Eintrag eines Eingangs ist soviel Raum freizulassen, als die Buchung der Ausgänge vorausichtlich beansprucht.

4. Als Ausgang sind alle aus dem Betrieb entfernten Weismengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den 3 Gruppen:
 - a) steuerpflichtiger Wein,
 - b) steuerfreier Wein,
 - c) Fehlmengen.

Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an einen Verbraucher abgesendet oder ausgehändigt wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit er nicht nach § 11 Ziffer 1 oder 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt. Bei zuverlässigen Betriebsinhabern kann von der Ausfüllung der Spalten 18 und 19 mit Genehmigung der Hebestelle abgesehen werden, wenn der Betriebsinhaber eine Erklärung abgibt, aus der hervorgeht, daß, soweit die unmittelbaren Umsatzeinheiten berechnet werden, dies zu angemessenem Preise geschieht. Stimmt hiernach der Preis für 1 Liter (Spalte 17) mit dem steuerpflichtigen Werte für 1 Liter (Spalte 20) überein, so braucht die Spalte 17 nicht ausgefüllt zu werden.

Fortsetzung siehe Seite 558.

Als Ausgang von steuerfreiem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere gemäß § 15 des Gesetzes angemeldete Betriebe abgegeben wird und Wein, der auf Grund von § 11 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 8 des Gesetzes steuerfrei bleibt, ferner Gese, die aus den Betriebsräumen entfernt wird (§ 89 der Ausführungsbestimmungen) und Wein, der nachweislich zu Grunde gegangen ist (§ 90 der Ausführungsbestimmungen). Belege, die für die steuerfreie Abfassung vorhanden sind, sind nach der Zeitfolge geordnet mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die Nummer ist in der Spalte 24 anzugeben. Bei ausgeführten Mengen ist der Ausfertigungstag und die Ausfertigungsnummer des Begleitfahrs anzugeben.

Bei der Abschreibung des zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommenen, des ohne Ausstellung einer Rechnung in kleinen Mengen abgegebenen und des nach § 11 Ziffer 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weines bleiben die Spalten 12 und 13 unausgefüllt.

Werden unter verschiedenen laufenden Nummern aufgeführte Weine miteinander verschnitten, so sind die einzelnen Teilmengen bei der betreffenden laufenden Nummer in Ausgang und die Summe der Teilmengen unter einer neuen Nummer in Eingang anzuschreiben; wird unter einer Nummer eingetragener Wein zum Auffüllen des unter einer anderen Nummer eingetragenen Weines verwendet, so ist die Menge unter der einen Nummer in Ausgang und bei der anderen in Eingang anzuschreiben; in beiden Fällen ist in den Spalten 12 und 13 sowie in der Spalte 4 gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Wein in Fässern, der auf Flaschen gefüllt wird, ist in dem Buch über den Wein in Fässern mit der Litermenge abzuschreiben und in dem Buch über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen anzuschreiben. In den Spalten 12 und 13 dieses Buchs und in der Spalte 4 des Flaschentweinbuchs ist gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Spalte 14 braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Wein mit derselben Bezeichnung ausgeht, mit der er im Eingang angeschrieben ist.

Spalte 21 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbcheinigung der Steuerstelle auszufüllen.

- Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des Hauptamts (§ 90) vorzunehmen. Die nach § 11 Ziffer 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weine können mit der Tagesmenge für die einzelnen Befreiungsarten abgeschrieben werden. Ebenso können die steuerpflichtig gewordenen Weine, für die keine Rechnung ausgestellt wird (§ 20), mit der für die einzelnen steuerpflichtigen Werte sich ergebenden Tagesmenge abgeschrieben werden. Im übrigen ist jeder Posten besonders abzuschreiben. Weislich ein Posten, der beim Ausgang steuerpflichtig wird, aus Teilposten mit verschiedenen steuerpflichtigen Werten, so in jeder dieser Teilposten besonders abzuschreiben.
- Ist sämtlicher zu einem Eingange gehöriger Wein abgeschrieben, so sind die in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Mengen aufzurechnen, der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Menge ist als Fehlmenge anzuschreiben.
- Wird ein Vorgang, der nach § 76 zu einer Erstattung berechtigt, noch vor der Abjendung der Anmeldung zur Versteuerung für den Monat erledigt, in dem der Ausgang des Weins angeschrieben worden ist, so kann der entsprechende Eintrag im Weinsteuereuch ohne Mitwirkung der Steuerbehörde in der Weise berichtigt werden, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. Der Grund der Berichtigung ist in der Bemerkungsspalte anzugeben.
- Das Buch ist für das Kalenderjahr zu führen; jedoch sind die Ausgänge zu den noch unerledigten Eingängen noch bei diesen Eingängen weiter abzuschreiben. Die Hebestelle kann anordnen, daß Einträge, die länger als drei Jahre unerledigt bleiben, in das Buch für das folgende Jahr übertragen werden. Die erledigten Bücher verbleiben bei dem steuerpflichtigen Betriebe. Sie sind mit den zugehörigen Belegen bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hauptamtsbezirk

Steuerhebestelle

Weinsteuerbuch

über

Flaschenwein

in dem Betriebe des

in

Geführt von:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben,
 = 2. Weinähnliche Getränke,
 = 3. Sonstige Getränke.

Es ist zulässig, für jede Abteilung ein besonderes Buch zu führen.

2. Als Eingang sind außer den bei der Betriebseröffnung vorhandenen Beständen sämtliche in dem Betrieb hergestellten und in ihn eingehenden Weilmengen einzutragen. Bei der Aufschreibung der im Betriebe hergestellten Mengen bleibt die Spalte 4 unausgefüllt. Jeder eingehende Posten ist unter einer besonderen Nummer einzutragen. Besteht ein Posten aus Teilmengen mit verschiedenen Bezeichnungen, so ist jede Teilmenge unter einer besonderen Nummer einzutragen. Unter einer Nummer darf nur Wein derselben Bezeichnung eingetragen werden. Die Eintragungen sind alsbald nach Beendigung der Herstellung und alsbald nach Verbringung der bezogenen Mengen in die Betriebsräume vorzunehmen. In Spalte 6 ist für jede Flaschengröße eine Unterpalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterpalte ist der durchschnittliche Inhalt der Flaschengröße anzugeben.

Unter dem Eintrag eines Eingangs ist soviel Raum freizulassen, als die Buchung der Ausgänge voraussichtlich beansprucht.

3. Als Ausgang sind alle aus dem Betrieb entfernten Weilmengen und alle Vorgänge einzutragen, die zu einer Verminderung der Menge führen. Alle Ausgänge sind bei dem Eingang abzuschreiben, aus dem sie stammen, und zwar getrennt nach den drei Gruppen:

- a) steuerpflichtiger Wein,
 b) steuerfreier Wein,
 c) Fehlmengen.

Für die Ausfüllung der Spalten 14 und 19 gilt das unter Ziffer 2 zu der Spalte 6 Gesagte. Für jede Eintragung über eine besondere Flaschengröße ist eine besondere Zeile zu verwenden.

Als Ausgang von steuerpflichtigem Wein ist z. B. abzuschreiben Wein, der an einen Verbraucher abgegeben oder ausgehändigt wird, sowie Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommen wird, soweit

Fortsetzung siehe Seite 562.

er nicht nach §§ 11 Ziffer 1 oder 2 des Gesetzes steuerfrei bleibt. Bei zuverlässigen Betriebsinhabern kann von der Ausfüllung der Spalte 16 mit Genehmigung der Hebestelle abgesehen werden, wenn der Betriebsinhaber eine Erklärung abgibt, aus der hervorgeht, daß, soweit die Flaschen berechnet werden, dies zu angemessenem Preise geschieht. Stimmt hiernach der Preis für 1 Flasche (Spalte 15) mit dem steuerpflichtigen Wert für 1 Flasche (Spalte 17) überein, so braucht die Spalte 15 nicht ausgefüllt zu werden.

Als Ausgang von steuerfreien Weinen ist z. B. abzuschreiben Wein, der an andere gemäß § 15 des Gesetzes angemeldete Betriebe abgegeben wird, Wein in nicht verschlossenen Flaschen, der auf Grund von § 11 Ziffer 1, 2 und Wein, der auf Grund von § 11 Ziffer 3 bis 5 und 7 und 8 des Gesetzes steuerfrei bleibt, und Wein, der nachweislich zu Grunde gegangen ist (§ 90 der Ausführungsbestimmungen). Belege, die für die steuerfreie Abfassung vorzulegen sind, sind nach der Zeitfolge geordnet mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die Nummer ist in der Spalte 20 anzugeben. Bei ausgeführten Mengen ist der Ausfertigungstag und die Ausfertigungsnummer des Weingleichnisses anzugeben.

Bei der Abschreibung des zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb entnommenen, des ohne Ausfertigung einer Rechnung in kleinen Mengen abgegebenen und des nach § 11 Ziff. 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weines bleiben die Spalten 11 und 12 unausgefüllt.

Wein in Flaschen, der auf Fässer gefüllt wird, ist in dem Buch über den Wein in Flaschen mit der Stückzahl der Flaschen abzuschreiben und in dem Buch über den Wein in Fässern mit der Litermenge anzuschreiben. In den Spalten 11 und 12 dieses Buches und in der Spalte 4 des Fässerbuchs ist gegenseitig auf die Eintragungen zu verweisen.

Spalte 18 braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Wein mit derselben Bezeichnung ausgeht, mit der er im Eingang angeschrieben ist.

Spalte 18 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Steuerstelle auszufüllen.

4. Die Einträge für die an einem Tage abgegebenen, entnommenen oder verbrauchten Mengen sind spätestens am nächsten Tage, die Einträge über nachweislich zu Grunde gegangenen Wein nach Erteilung der Genehmigung des Hauptamts (§ 90 der Ausführungsbestimmungen) vorzunehmen. Die nach § 11 Ziff. 1, 2 und 7 des Gesetzes steuerfrei bleibenden Weine können mit der Tagesmenge für die einzelnen Befreiungsarten abgeschrieben werden. Ebenso können die steuerpflichtig gewordenen Weine, für die keine Rechnung ausgestellt wird (§ 20 der Ausführungsbestimmungen), mit der für die einzelnen steuerpflichtigen Werte sich ergebenden Tagesmenge abgeschrieben werden. Im übrigen ist jeder Posten besonders abzuschreiben. Besteht ein Posten, der beim Ausgang steuerpflichtig wird, aus Teilposten mit verschiedenen steuerpflichtigen Werten, so ist jeder dieser Teilposten besonders abzuschreiben.
5. Ist sämtlicher zu einem Eingange gehöriger Wein abgeschrieben, so ist die Flaschenzahl des in Ausgang gebuchten steuerpflichtigen und steuerfreien Weines aufzurechnen und der Unterschied zwischen dieser Summe und der als Eingang angeschriebenen Zahl als Fehlmenge anzuschreiben.
6. Wird ein Vorgang, der nach § 76 zu einer Erstattung berechtigt, noch vor der Abendung der Anmeldung zur Besteuerung für den Monat erledigt, in dem der Ausgang des Weines abgeschrieben worden ist, so kann der entsprechende Eintrag im Weinsteuerbuch ohne Mitwirkung der Steuerbehörde in der Weise berichtigt werden, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. Der Grund der Berichtigung ist in der Bemerkungsspalte anzugeben.
7. Das Buch ist für das Kalenderjahr zu führen; jedoch sind die Ausgänge zu den noch unerledigten Eingängen noch bei diesen Eingängen weiter abzuschreiben. Die Hebestelle kann anordnen, daß Einträge, die länger als drei Jahre unerledigt bleiben, in das Buch für das folgende Jahr übertragen werden. Die erledigten Bücher verbleiben bei dem steuerpflichtigen Betriebe. Sie sind mit den zugehörigen Belegen bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anmeldebescheinigung.

Betriebsliste Nr.

Der
Die

in ist bei dem-amt
in unter Nr. des Verzeichnisses der nach § 15 des
Weinsteuergesetzes angemeldeten Betriebe als Hersteller — Händler — eingetragen.

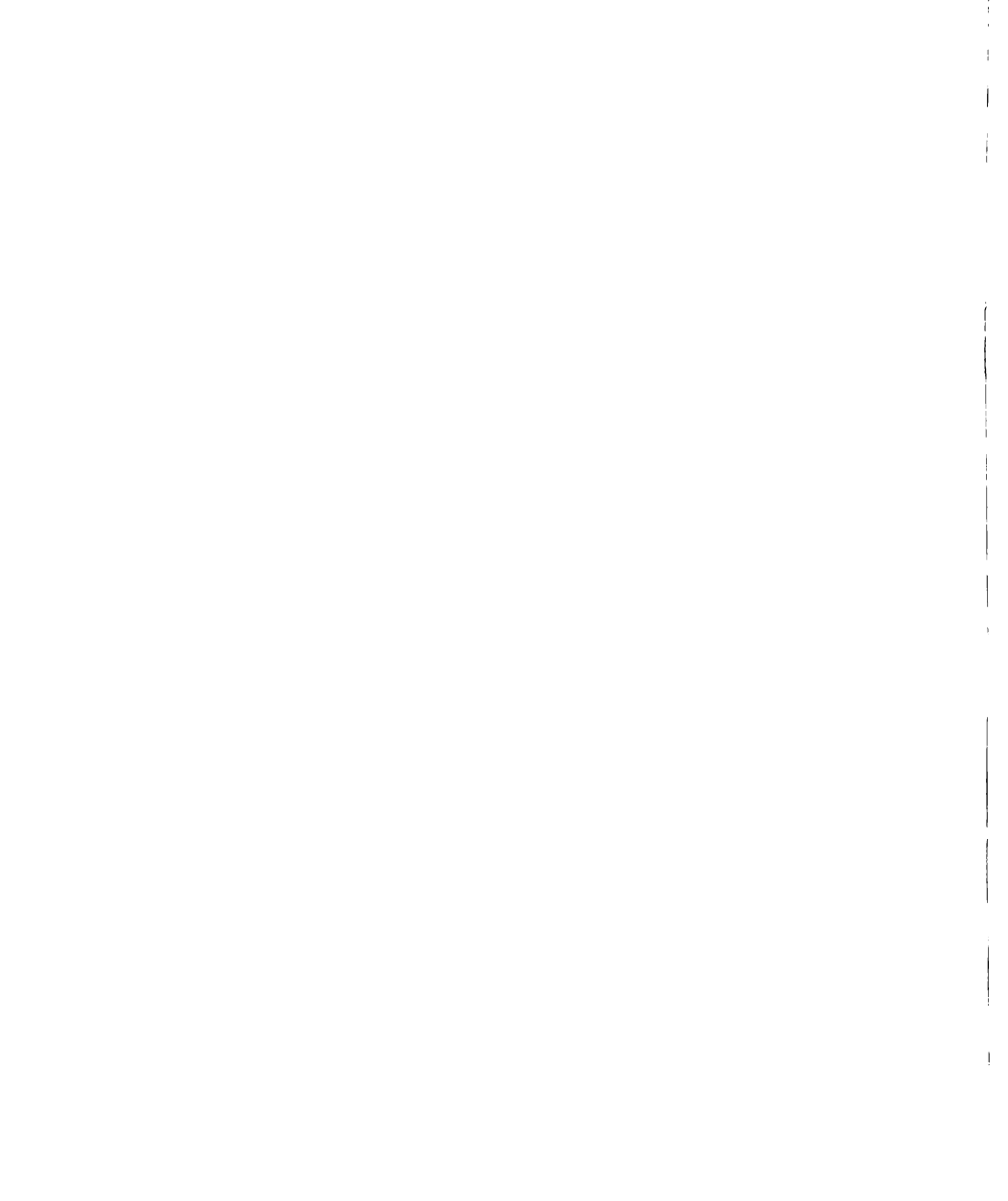
Diese Bescheinigung ist längstens innerhalb einer Woche an die Hebestelle zurückzugeben, wenn ein Besitzwechsel eintritt, ein angemeldeter Betrieb aufgegeben wird oder wenn die Anmeldung als Hersteller oder Händler aus einem anderen Grunde nicht mehr zutrifft; ist der Betriebsinhaber ohne sein Verschulden außerstande, die Bescheinigung zurückzugeben, so hat er dies der Hebestelle innerhalb der gleichen Frist schriftlich anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung zieht, soweit nicht Bestrafung wegen Weinsteuerverhinderung eintritt, Bestrafung auf Grund des § 29 des Weinsteuergesetzes nach sich.

....., den 19.....

.....-amt

(Stempel)

.....
(Unterschrift)



Muster 15.

(Ausführungsbestimmungen § 110)

Direktionsbezirk.....Hauptamtsbezirk.....Rechnungsjahr 19.....**Nachweisung**

über Menge und Wert des versteuerten Weines.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzuwendende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
2. Der Wein ist in drei Abteilungen aufzuführen:
 - Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben,
 - Abteilung 2. Weinähnliche Getränke,
 - Abteilung 3. Sonstige Getränke.
3. In Spalte 6 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte einzurichten, die durchschnittliche Menge des Inhalts der Flaschengröße ist im Kopfe der Spalten anzugeben.
4. Die Angaben für die Spalten 4 bis 7 sind den Weinsteuer-Anmeldebüchern und, soweit kein Eintrag in diese gefertigt worden ist (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen), den besonderen Aufzeichnungen (vgl. Ziffer 8 der Anleitung zum Gebrauche des Musters 3) zu entnehmen.

Muster 16.

(Ausführungsbestimmungen § 110)

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Rechnungsjahr 19... .

Nachweisung

über die Mengen des zur Herstellung von Schaumwein, Essig und Branntwein steuerfrei verwendeten Weines.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzuliegende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
2. Der Wein ist in drei Abteilungen aufzuführen:
 - Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben,
 - Abteilung 2. Weinähnliche Getränke,
 - Abteilung 3. Sonstige Getränke.

Ausföhrungs-Nr.	Gebiet	Wein zur Herstellung von			Bemerkungen
		Schaumwein	Essig	Branntwein	
		Liter	Liter	Liter	
1	2	3	4	5	6

Abteilung 1. Wein und Most aus Trauben.

--	--	--	--	--	--

Abteilung 2. Weinähnliche Getränke.

--	--	--	--	--	--

Abteilung 3. Sonstige Getränke.

--	--	--	--	--	--

Wein-Nachsteuerordnung.

§ 1.

- (1) Gemäß § 45 des Weinsteuergesetzes vom 1. August 1918 unterliegen der Nachsteuer
1. Wein und Traubenmost,
 2. dem Weine ähnliche Getränke,
 3. Getränke, die Wein oder dem Wein ähnliche Getränke enthalten,
 4. entgeisteter Wein und entgeistete dem Wein ähnliche Getränke,

sofern sie sich am 1. September 1918 im Besitz eines Verbrauchers befinden oder sofern sie vor diesem Zeitpunkte bereits an einen Verbraucher abgefordert, aber noch nicht in dessen Hand gelangt sind.

(2) Als Verbraucher gilt, wer nicht als Hersteller oder Händler steueramtlich angemeldet ist (§§ 2, 15 und 47 des Gesetzes). Vorräte von Wirten oder Kleinverkäufern, die lediglich inländische Getränke vom Faß verköhlten und deshalb gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes als Verbraucher gelten, unterliegen demnach der Nachsteuer ungeachtet des gewerbsmäßigen Betriebs der Getränke.

§ 2.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Verbraucher, dem die Getränke (§ 1) gehören, verpflichtet, einerlei, ob er sie selbst verwahrt oder durch andere verwahren läßt.

§ 3.

(1) Die Nachsteuer beträgt 50 Pfennig für das Liter oder die ganze Flasche, für halbe und kleinere als halbe Flaschen 25 Pfennig. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuer nach dem Werte der Getränke auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag als Nachsteuer erhoben.

(2) Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 sind von der Anwendung der Bestimmung in Abs. 1 ausgeschlossen und unterliegen der Nachsteuer in den Beträgen, die sich für sie auf Grund des nachzuweisenden Wertes als Weinsteuer nach den Vorschriften des Gesetzes berechnen würden.

(3) Bei der Berechnung der Nachsteuer wird derjenige Betrag abgezogen, der nachweislich von denselben Getränken vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Landesweinsteuer erhoben worden ist.

§ 4.

- (1) Von der Nachsteuer bleiben befreit:

1. von den einem Verbraucher gehörigen Getränken, die nicht zu den Traubenweinen und Traubenmosten der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 gehören, eine Gesamtmenge von 24 Litern oder 30 ganzen (60 halben oder kleineren als halben) Flaschen; bewahren mehrere Verbraucher Getränke gemeinsam auf, so darf die steuerfrei bleibende Menge von 24 Litern oder 30 ganzen Flaschen usw. nur an der Gesamtmenge der gemeinsam aufbewahrten Getränke abgerechnet werden; Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 müssen, ohne Rücksicht auf ihre Menge oder die Größe des Gesamtvorrats des Verbrauchers, stets in vollem Umfange versteuert werden;
2. der von einem Verbraucher aus selbstgewonnenen Trauben oder aus selbstgewonnenen und zugekauften Trauben oder aus selbstgewonnenen Trauben und zu-

gekaufter Traubenmaishe hergestellte Traubenmost oder Traubenwein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt ist und nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbräucher zugesührt werden soll;

3. die von einem Verbräucher gefellten, dem Weine ähnlichen Getränke, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt sind und nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbräucher zugesührt werden sollen;
4. Getränke, die Hersteller von Schaumwein, Essig und Branntwein in ihren Betrieben zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwenden;
5. Getränke, die von wissenschaftlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden;
6. Getränke zu amtlichen Untersuchungen;
7. Wein zu gottesdienstlichen Zwecken.

(2) Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Ziffern 4, 5 beansprucht, so ist ein Bezugsausweis (Muster 10 der Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen) vorzulegen.

§ 5.

(1) Wer als Verbräucher am 1. September 1918 ihm gehörige Getränke in Gewahrsam hat oder durch Andere verwahren läßt, muß sie spätestens am 7. September 1918 bei der Hebestelle seines Bezirks unter Angabe der Art, Bezeichnung, bei Traubenwein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 auch des Jahrgangs, der Menge und des Wertes für das Liter oder die Flasche anmelden. Anmeldepflichtig sind nicht Verbräucher, denen lediglich Wein gehört, der nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachsteuerfrei ist. Gehört ihnen außerdem nachsteuerpflichtiger Wein, so haben sie ihren gesamten Weinvorrat anzumelden. Verwahrt der Verbräucher die Getränke nicht selbst, so hat er außerdem noch den Namen, Stand und Wohnort des Verwahrers der Getränke in der Anmeldung einzutragen.

(2) Der Verwahrer ist verpflichtet, die Getränke, die er am 1. September 1918 für Verbräucher verwahrt, der Hebestelle seines Bezirks spätestens bis zum 7. September 1918 nach Art, Bezeichnung und Menge, getrennt nach den einzelnen mit Namen, Stand und Wohnort aufzuführenden Verbräuchern ausnahmslos anzumelden.

(3) Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind nach der Bestimmung im Abs. 1 anzumelden, sobald sie in den Gewahrsam des Verbräuchers oder Verwahrers gelangt sind.

(4) Zur Anmeldung sind vom Verbräucher Vordrucke nach Muster a, vom Verwahrer Vordrucke nach Muster b zu benutzen, die von der Hebestelle kostenlos zu beziehen sind, soweit nicht Zustellung erfolgt.

§ 6.

(1) Die Hebestelle trägt die eingegangenen Anmeldungen in das nach Muster c zu führende Nachsteuer-Anmeldebuch ein. Die Anmeldungen nach Muster b sind von der Hebestelle alsbald nach Eintrag und nach erfolgter Nachprüfung (§ 9) der für den Verbräucher zuständigen Hebestelle zu übersenden, die sie mit der vom Verbräucher abgegebenen Anmeldung — Muster a — vergleicht.

(2) Die Hebestelle setzt auf den Anmeldungen — Muster a — unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen zugleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster d.

(3) Pfennigbeiträge, die sich bei der Schlussumme der Steuerberechnung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

§ 7.

Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Die Nachsteuer kann nach Maßgabe der §§ 77 bis 79 der Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen auf drei Monate gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.

Muster a

Muster b

Muster c

Muster d

§ 8.

- (1) Die aufgekommene Nachsteuer ist von der Hebestelle als Weinsteuer zu vereinnahmen.
- (2) Die durch Einzahlung des Nachsteuerbetrags erlebigten Nachsteueranmeldungen —
Muster a — hat die Hebestelle unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 9.

- (1) Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu erfolgen. Die Nachsteuerpflichtigen und die Verwahrer von nachsteuerpflichtigen Getränken haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Bestände durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.
- (3) Nach beendeter Prüfung sind die mit Beschaubefund versehenen Anmeldungen unverzüglich der Hebestelle zurückzugeben, die bei Einforderung der etwa nachzuzahlenden Beträge nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 zu verfahren hat.
- (4) Gebühren sind nicht zu erheben.

§ 10.

Das Anmeldungsbuch ist mit allen Belegen bis zum 15. Dezember 1918 dem Hauptamt und von diesem bis zum 5. Januar 1919 der Direktionsbehörde zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1919 zu beendigen.

§ 11.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Weins getroffenen Strafvorschriften (Weinsteuergesetz § 22 u. ff.) geahndet.



Nr.

des Anmeldungsbuchs.

Abgegeben am

Anmeldung von Wein

zur Nachversteuerung.

Ich (Wir) melde..... die mir (uns) gehörigen Getränke zur Nachversteuerung an und versichere(n) nach bestem Wissen und Gewissen, daß mehr Getränke als umstehend verzeichnet sind, am 1. September 1918 weder in meinem (unserem) Gewahrsam gewesen sind, noch von anderen für mich (uns) verwahrt worden sind.

....., den

1918.

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

Auszug aus der Wein-Nachsteuerordnung vom 12. August 1918 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 569) und aus dem Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 831).

Wein-Nachsteuerordnung.

§ 11. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Weines getroffenen Strafbestimmungen (Weinsteuergesetz § 22 wff.) geahndet.

Weinsteuergesetz.

§ 22. Wer vorsätzlich die gesetzliche Steuer für Wein ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuerborteil erschleicht, wird wegen Weinsteuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache der Steuerberkürzung oder des Steuerborteils, mindestens aber fünfzig Mark beträgt.

§ 23. Der Versuch der Weinsteuerhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angebrochene Strafe gilt auch für den Versuch.

Bei dem Versuch ist die Strafe nach der Steuerberkürzung oder dem Steuerborteile zu bemessen, die bei Vollendung der Tat eingetreten wäre.

§ 24. Der Tatbestand des § 22 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen,

1. wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Menge des steuerpflichtigen Weines nicht oder nicht richtig angemeldet oder wenn der steuerpflichtige Wert des abgegebenen oder entnommenen Weines zu niedrig angegeben wird;
2. wenn jemand beim Bezuge von Wein fälschlich angibt, daß sein Betrieb gemäß § 15 angemeldet sei;
3. wenn Wein, für den Befreiung von der Steuer gewährt ist, zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 25. Wer seines Vorteils wegen vorsätzlich Wein, hinsichtlich dessen eine Weinsteuerhinterziehung stattgefunden hat, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu seinem Absatz mitwirkt, wird wegen Weinsteuerhehlerei mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von fünfzig Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar; § 23 findet entsprechende Anwendung.

§ 26. Kann der Betrag der Steuerberkürzung oder des Steuerborteils, nach dem die Geldstrafe zu bemessen ist, nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis fünfzigtausend Mark zu erkennen.

§ 35. Die Berechnung und die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer wird durch das Strafverfahren nicht berührt.

Steuerpflichtiger Wert für 1 Flasche oder 1 Liter	Amtliche Festsetzung der Steuer				Amtliche Nachprüfung der Anmeldung			Bemerkungen	
	Steuerpflichtiger Gesamtwert		Steuerbetrag		Ergebnis der Nachprüfung	Nachzahlungsbetrag			Einnahmehuch Seite Nummer
	Mark	Pf.	Mark	Pf.		Mark	Pf.		
6	7		8		9	11		12	

der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917.

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sonstige Getränke.

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anleitung zur Ausfüllung.

1. Zur Nachsteuer sind bis zum 7. September 1918 anzumelden alle dem Empfänger dieses Vordrucks gehörigen Getränke (Stillwein, Traubenmost, Obst- und Beerenwein, Bernwutwein usw.), die er am 1. September 1918 selbst verwahrt oder durch andere verwahren läßt.
2. Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind anzumelden, sobald sie in den Gewahrsam des Verbrauchers oder des von ihm mit der Verwahrung des Weines Beauftragten gelangt sind.
3. Wer gemäß § 15 des Weinsteuergesetzes als Hersteller oder als Händler seinen Betrieb steueramtlich angemeldet hat, ist zur Abgabe der Nachsteueranmeldung nur für die Weine usw. verpflichtet, die er zum eigenen Verbrauch aus den Lagervorräten vor dem 1. September entnommen hat.
4. Wer nach § 4 der Wein-Nachsteuerordnung Befreiung von der Nachsteuer beansprucht, hat den Wein in der Anmeldung zu bezeichnen und die Gründe für die Befreiung in der Bemerkungsspalte anzugeben.
5. Die Getränke sind in 2 Abteilungen anzuführen:
Abteilung 1. Traubenmost und Traubenwein der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917.
Abteilung 2. Sonstige Getränke.
6. In der Abteilung 2 ist Spalte 6 nur dann auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige die Entrichtung der Nachsteuer zu einem niedrigeren Satze als 0,50 M in Anspruch nehmen will; in diesem Falle hat er die Beweismittel dafür beizufügen, daß der Wert für das Liter oder die ganze Flasche weniger als 2,50 M (für halbe und kleinere als solche Flaschen weniger als 1,25 M) beträgt.
7. Wer beansprucht, daß die für die Getränke erhobene Landesweinsteuer von dem Betrage der Nachsteuer abgezogen wird, hat den Betrag der Landesweinsteuer in der Bemerkungsspalte anzugeben und die Beweismittel für die Entrichtung dieses Betrags beizufügen.

SteuerstelleMuster b.

(R. D. § 5)

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Abgegeben am

Anmeldung

über die Verwahrung weinachtsteuerpflichtiger Getränke.

Die umstehend aufgeführten, $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ nicht gehörigen Getränke haben sich am 1. September 1918 in
 $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Gewahrsam befunden.

....., den 1918.

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

Anleitung zur Ausfüllung.

1. Wer am 1. September 1918 Getränke (Stillwein, Traubenmost, Obst- und Beerenwein, Vermutwein usw.) für einen Verbraucher verwahrt, hat diese Getränke spätestens bis zum 7. September 1918 der Steuerstelle seines Bezirks mit diesem Vordruck anzumelden. Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie von ihm für einen Verbraucher in Gewahrsam genommen werden.

2. Werden Weine für verschiedene Verbraucher verwahrt, so ist für jeden von diesen eine besondere Anmeldung abzugeben.

3. Spalte 6 ist von der für den Verbraucher der Getränke zuständigen Steuerstelle auszufüllen.

Angaben des Anmelders						Amtliche Nachprüfung			
Laufende Nummer	Art des Weines	Wein in Flaschen				Wein in Fässern usw.		Ergebnis der Nachprüfung	Nummer der Anmeldung, mit der der Wein nachversteuert ist
		$\frac{1}{1}$ Stück	$\frac{1}{2}$ Stück	$\frac{1}{4}$ Stück	Stück	Liter	$\frac{1}{10}$		
1	2	3				4		5	6

Der Wein gehört

(Vor- und Zuname)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Wein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch

Enthält Blätter, die mit einer ange-
siegelten Schnur durchzogen sind.
....., denten 1918.

Geführt von

(Siegelabdruck)

Anleitung zum Gebrauche.

In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Nachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Hebestelle in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.

Aufforderung zur Entrichtung von Nachsteuer für Wein.

An Nachsteuer sind von Ihnen M Pf. zu entrichten.

Sie werden ersucht, diesen Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Aufforderung bei der Amtsstelle einzuzahlen.

....., den 1918.

.....amt

Quittung.

M Pf., in Worten

An

Herrn
die Firma

Nachsteuer erhalten und im Weinsteuer-Einnahme-
buche Nr. vereinbahmt.

zu

, den 1918.

.....
(Amtsstempel)

2. Z u s a m m e n f a s s u n g.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an die nach der vom Bundesrat am 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1912 S. 311 ff.), erfährt folgende Änderung und Ergänzung:

1. Auf Seite 350 sind die bisherigen Eintragungen unter „Nieder Wüstegiersdorf“ in allen Spalten zu streichen.
2. Auf Seite 351 sind in der ersten und letzten Spalte „Debisfelde“ in „Debisfelde-Kaltdorf“ zu ändern.
3. In das Verzeichnis ist auf Seite 374 zwischen „Würzburg“ und „Wunsiedel“ einzuschalten:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	G e h ö r t z u m		Betreffende Kasse oder Behörde
		Landgerichte	Oberlandesgerichte	
Wüstegiersdorf	Preußen	Schweidnitz	Breslau	Kgl. Gerichtskasse in Wüstegiersdorf.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 *M*
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeltigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 27. August 1918. Nr. 32.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz Seite 584
Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes 791

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 29. Juli 1918*) wird die Fassung
der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz,
der Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 20. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schiffer.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 315.

Ausführungsbestimmungen

zum

Reichsstempelgesetz.

I. Allgemeines.

§ 1.

1. Art der
Abgaben-
entrichtung.

(1) Die Erhebung der Stempelabgaben, die im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Abstempelungen sowie der Verkauf von Stempelzeichen erfolgen, soweit nachstehend nicht ein anderes bestimmt ist, durch die von den Landesregierungen hierzu bestimmten Amtsstellen.

(2) Die Amtsstellen sind von den Landesregierungen öffentlich bekanntzumachen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

(3) Veränderungen im Bestand oder in den Befugnissen der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler mitgeteilt und von diesem im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 2.

(1) Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sind nur die nachbezeichneten Steuerstellen zuständig: die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Frankfurt a. M. Börsenstraße, das Zollamt I für Stempelsteuer in Köln a. Rh., die Kreisstasse von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelfontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i. E.

(2) Eine Abstempelung inländischer und ausländischer Genußscheine erfolgt nur bei den Abstempelungsstellen zu Berlin, Frankfurt a. M., München, Dresden, Mannheim, Hamburg und Straßburg i. E.

II. Gesellschaftsverträge.

Zu den §§ 1 bis 9 des Gesetzes und zu Tarifnummer 1 A.

§ 3.

(1) Die in Tarifnummer 1 A bezeichnete Abgabe ist durch Einzahlung bei der zuständigen Steuerstelle zu entrichten.

(2) In den Bundesstaaten, in welchen bisher eine Stempelabgabe oder sonstige Abgabe von Gesellschaftsverträgen (Tarifnummer 1 A) für Landesrechnung durch Verwendung von Stempelzeichen oder nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften mit diesen oder in anderer Weise erhoben worden ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe mit den aus den §§ 9, 18, 19 sich ergebenden Änderungen nach dem für die Landesabgabe maßgebenden Verfahren einzuziehen ist. Eine solche Anordnung kann auch nur für einen Teil der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Beurkundungen getroffen werden. Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) auch in sonstigen Fällen die Verwendung von Reichsstempelzeichen oder die Erhebung der Abgabe nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften vorschreiben.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt anzuordnen, daß die Entrichtung der Abgabe auch bei einer anderen oder ausschließlich bei einer anderen Steuerstelle desselben Bundesstaats erfolgen kann als der nach § 3 Abs. 1, 3 des Gesetzes örtlich zuständigen Steuerstelle. In diesem Falle ist der örtlich zuständigen Steuerstelle von der mit der Versteuerung befaßten Steuerstelle von jeder derartigen Abgabentrichtung unter Bezeichnung der Gesellschaft und der Urkunde sowie unter Befügung einer Abschrift der Steuerberechnung Mitteilung zu machen.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ferner ermächtigt anzuordnen, daß die Festsetzung der Abgabe durch eine hierfür besonders bestimmte Behörde (Feststellungsbehörde) und die Erhebung der Abgabe durch die Steuerstelle erfolgt. Sie erläßt in diesem Falle die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen.

(3) Wenn ein besonderes Interesse an der Beschleunigung besteht, können die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden und Beamten einschließlich der Notare die Abgabe unter Vorbehalt der Nachprüfung durch die Steuerbehörden selbst festsetzen und an die Steuerstelle abführen. Die Behörden und Beamten einschließlich der Notare gelten in diesem Falle als Feststellungsbehörde im Sinne des vorstehenden Abs. 2. Nach der Ausführung der Abgabe kann die Urkunde, nachdem auf ihr der Betrag der festgesetzten Abgabe und der Tag ihrer Ablieferung an die näher zu bezeichnende Steuerstelle vermerkt worden ist, den Beteiligten ausgehändigt werden. Der Steuerstelle ist unverzüglich eine Abschrift der Urkunde und der Stempelberechnung zu übersenden.

(4) Ist die Rechtswirkung eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so bestimmt die Landesregierung die Amtsstelle, die die Abgabe zu vereinnahmen hat, und das Verfahren.

§ 5.

(1) Die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden und Beamten einschließlich der Notare haben in die von ihnen errichteten Urkunden eine Angabe der Beteiligten über den Wert des für die Stempelberechnung maßgebenden Gegenstandes und in den Fällen der Tarifnummer 1A b darüber aufzunehmen, ob und gegebenenfalls welche in der Urkunde nicht beurkundeten Leistungen neben der Leistung der Stammeinlage übernommen worden sind. Lehnen die Beteiligten eine solche Angabe ab, so ist dies in die Urkunde aufzunehmen. Sofern nicht § 4 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen zutrifft, haben die vorgenannten Behörden und Beamten nach Aufnahme jeder Urkunde der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Art spätestens innerhalb einer Woche nach dem Errichtungstage der Steuerstelle ihres Bezirkes eine Abschrift der Urkunde zu übersenden. Auf den Urschriften der Urkunde ist zu bescheinigen, wann und an welches Amt die Übersendung erfolgt ist. Die Steuerstelle hat die Abschrift solcher Urkunden, zu deren Versteuerung eine andere Steuerstelle zuständig ist, dieser unverzüglich zur weiteren Erledigung zu übersenden.

(2) Nicht von Behörden oder Beamten (Notaren) ausgenommene Urkunden sind von den Teilnehmern am Rechtsgeſchäfte vor Ablauf von zwei Wochen nach der Ausstellung der Urkunde mit einer deren wesentlichen Inhalt sowie die im Abs. 1 Satz 1 erforderten Angaben enthaltenden schriftlichen Anmeldung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift der zuständigen Steuerstelle zur Versteuerung vorzulegen. Das gleiche gilt auch von Protokollen über Generalsammlungen, in denen die Einforderung von Nachschüssen beschlossen ist. Einer besonderen schriftlichen Anmeldung bedarf es insoweit nicht, als der vorgelegten Urkunde eine zum Verbleibe bei der Steuerstelle bestimmte Abschrift beigefügt wird und die im Abs. 1 Satz 1 erforderten Angaben in der Urkunde enthalten sind.

(3) Sind über die Einforderung von Nachschüssen oder in den Fällen des Zusatzes 4 zu Tarifnummer 1 A a, b Urkunden nicht ausgestellt, so sind diese Rechtsvorgänge mit den zur Berechnung der Abgabe notwendigen Angaben der Steuerstelle binnen zwei Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich anzumelden. Zu der Anmeldung ist bei der Einforderung von Nachschüssen sowie in Fällen des Zusatzes 4 Schlußsatz die Gesellschaft, im übrigen jeder Teilnehmer am Rechtsgeſchäfte verpflichtet.

2. Grundlagen für die Steuerberechnung.

(4) In den Fällen der Tarifnummer 1Ac Zusatz 2 Satz 2, Zusatz 3 ist der abgabepflichtige Rechtsvorgang nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Einreichung einer Abschrift des Antrags auf Eintragung zur Versteuerung schriftlich anzumelden.

(5) Wird beansprucht, daß in Fällen der Tarifnummer 1Aa Abs. 2, Tarifnummer 1Ab Abs. 3 oder der Tarifnummer 1Ab Erhöhung Abs. 3 die ermäßigten Steuersätze Anwendung finden sollen, oder wird im Falle der Tarifnummer 1Ac Zusatz 2 letzter Absatz Abgabebefreiung beansprucht, so ist dies, sofern es nicht bereits in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde geschehen ist, von den an dem Rechtsgeschäfte Beteiligten bei der Steuerstelle schriftlich zu beantragen und gleichzeitig der Beweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Abgabe oder für die Abgabebefreiung vorliegen.

(6) Das Registergericht soll in Fällen, in denen ihm eine Urkunde der im Abs. 2 bezeichneten Art vorgelegt wird, sowie in den Fällen des Abs. 4 die Steuerpflichtigen auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe hinweisen.

§ 6.

3. Steuerberechnung.

(1) Die Steuerstelle hat nach Prüfung des Inhalts der Urkunde und der Anmeldung die Steuerberechnung aufzustellen.

(2) Bei der Steuerberechnung bleiben Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz. Ein bei Feststellung der Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig bleibt außer Betracht, höhere Pfennigbeträge sind derart nach unten abzurunden, daß sie durch 5 teilbar sind.

(3) Ist aus dem Inhalt der Urkunde oder Anmeldung allein eine Steuerberechnung nicht möglich, so haben die Steuerpflichtigen auf Erfordern der Steuerstelle alsbald Auskunft unter Vorbringung der erforderlichen Unterlagen (Bilanzen, in der Urkunde angeführte und sonstige Schriftstücke) zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erteilen. Wird die Auskunft nicht oder nicht in befriedigender Weise erteilt, so hat die Steuerstelle die amtliche Ermittlung der fehlenden Angaben herbeizuführen und, wenn die Ermittlung zu keinem sicheren Ergebnis führt, die Abgabe unter Zugrundelegung der für die Steuerberechnung günstigsten Annahmen festzusetzen. Die Landesregierungen werden, soweit erforderlich, Anordnungen treffen, daß die darum ersuchten Behörden und Beamten einschließlich der Notare den Steuerstellen bei Ermittlung der Grundlagen für die Feststellung der geschuldeten Abgabe Beistand leisten.

(4) Ist die gesetzliche Versteuerungsfrist zwar überschritten, die Abgabe aber bis zu dem von der Steuerbehörde festgesetzten Tage beigebracht, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die Beteiligten ohne schuldhaftes Zögern der Aufforderung zur Auskunftserteilung und den ihnen hinsichtlich der Entrichtung der Steuer sonst obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sind.

(5) Sind im Falle der Tarifnummer 1Ac Zusatz 2 letzter Absatz die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung gegeben, so ist die Steuerbefreiung auf der vorgelegten Urkunde zu bescheinigen.

§ 7.

4. Entrichtung der Abgabe.

(1) Ist die Abgabe festgesetzt, so fordert die Steuerstelle sie unter Mitteilung der Steuerberechnung von dem Zahlungspflichtigen.

(2) Über die Zahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Die Quittung soll unter Bezeichnung der zu versteuernden Urkunde den Tag der Buchung der Steuer sowie die Nummer des Einnahme- oder Anmeldebuchs enthalten und, soweit tunlich, von zwei Beamten vollzogen sein. War die Urkunde von den Teilnehmern am Rechtsgeschäfte der Steuerstelle unmittelbar eingereicht worden, so ist die Quittung auf die zurückzugebende Urkunde zu setzen. Ist über das steuerpflichtige Rechtsgeschäfte eine privatschriftliche Urkunde in mehreren von den Teilnehmern unterschriebenen Exemplaren errichtet worden, so hat die Steuerstelle auf Antrag diejenigen Exemplare, auf denen sich nicht gemäß Satz 2 eine Quittung der Steuerstelle befindet, mit einem Vermerk über die Stempelentrichtung zu versehen. Soweit die Unterschriften der Urkunden von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare beglaubigt sind, kann der Vermerk auf Antrag auch von diesen gemacht werden, falls ihnen die Quittung der Steuerstelle vorgelegt wird.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 1, 4 hat die Steuerstelle außerdem den Behörden und Beamten einschließlich der Notare, welche die Urkunde aufgenommen haben, über die Stempelentrichtung eine Bescheinigung nach dem Muster 1 zu übersenden, die mit der Handschrift der Urkunde dauerhaft zu verbinden ist. In den Fällen der Stempelbefreiung nach Tarifnummer 1 A c Zusatz 2, d, e gilt entsprechendes für eine Bescheinigung der Befreiung. In alle von der Urkunde zu ertheilende Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge ist, soweit § 4 Abs. 3 hinsichtlich der ersten Ausfertigung nichts anderes bestimmt, ein Vermerk über die Abgabenerrichtung unter Angabe der Buchungsnummer der Steuerstelle oder über die Befreiung aufzunehmen. Bei gerichtlichen Urkunden sowie in den Fällen des § 5 Abs. 4 ist eine gleiche Bescheinigung zu den Gerichtsakten einzufenden.

Muster 1

§ 8.

(1) Soweit aus der Urkunde oder der Anmeldung die für die Steuerberechnung in Betracht kommenden Werte nicht zu ersehen sind oder über die Richtigkeit der angegebenen Werte Zweifel bestehen, ist der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu ermitteln. Das Verfahren bestimmen die obersten Landesfinanzbehörden. Der Schlußsatz des § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

5. Wert-
ermittlung.

(2) Einigungen zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen über die Wertsetzung bedürfen der Genehmigung der Direktivbehörde, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Steuerstelle die gesetzlich festzusetzende Steuer höchstens dreihundert Mark beträgt. Erscheint hiernach die Genehmigung der Direktivbehörde erforderlich, so ist der Steuerpflichtige hierauf hinzuwirken.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 des Gesetzes hat die Steuerstelle die Steuerpflichtigen über das ihnen zustehende Recht, eine Preistrennung innerhalb der daselbst angegebenen Frist noch nachträglich schriftlich zu vereinbaren, und über die Bedeutung dieser Preistrennung für die Steuerberechnung zu belehren.

§ 9.

(1) Insofern als der Wert des Gegenstandes, wenn auch nur annähernd, sogleich festgestellt werden, oder als die Abgabe ohne Rücksicht auf den unbestimmten Wert wenigstens teilweise sofort festgesetzt werden kann, hat die Versteuerung sofort stattzufinden. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird die Versteuerung bis zur Beseitigung der Hindernisse ausgesetzt.

6. Aussetzung
der
Versteuerung.

(2) Eine Aussetzung der Versteuerung kann auf Antrag auch dann stattfinden, wenn von dem Steuerpflichtigen ein Interesse an der alsbaldigen Aushändigung der Urkunde glaubhaft gemacht wird. Dem Antrag darf nur gegen eine nach dem Ermessen der Steuerstelle ausreichende Sicherung der Abgabe stattgegeben werden.

(3) Ist in den Fällen der Abs. 1, 2 oder auf Antrag wegen nicht sofortiger Vollzahlung des Kapitals, der Nachschüsse usw. Aussetzung der Versteuerung bewilligt, so tritt an Stelle der im § 7 Abs. 3 bezeichneten Bescheinigung nach gleichem Muster eine Bescheinigung über die Aussetzung der Versteuerung.

(4) Die Fälle, in denen nach vorstehendem Aussetzung der Versteuerung bewilligt ist, sind, sofern sie nicht bis zum Abschluß des Anmeldungsbuchs erledigt sind, in ein Überwachungsbuch nach Muster 2 einzutragen. Die Steuerstelle hat in angemessenen Fristen zu prüfen, ob der Aussetzungsgrund noch fortbesteht oder ob die endgültige Feststellung und Erhebung der Abgabe möglich ist. In gleicher Weise sind die der Steuerstelle angemeldeten oder ihr sonst bekannt gewordenen Fälle zu überwachen, in denen bei vor dem 1. Oktober 1913 errichteten Gesellschaften der in Tarifnummer 1 A a, b bezeichneten Art Einzahlungen auf nicht voll eingezahltes Kapital oder nicht voll eingezahlte Nachschüsse noch ausstehen.

Muster 2

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 kann die Überwachung durch die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichsanzler (Reichsfinanzamt) in einer von den Vorschriften des Abs. 4 abweichenden Weise geregelt werden.

§ 10.

(1) Ist die Besteuerung ausgesetzt, so hat der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen nach Wegfall des Aussetzungsrgrundes, in Fällen der Aussetzung wegen nicht sofortiger Vollzahlung des Kapitals, der Nachschüsse usw. binnen 14 Tagen nach Ablauf der von der Gesellschaft für die Einzahlungen gestellten Frist und bei verspäteter Einzahlung nach dieser der Steuerstelle Mitteilung zu machen und den Abgabebetrag zu entrichten.

(2) Bei der Gewährung der Aussetzung hat die Steuerstelle auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 11.

7. Anrechnung von
Schlußnoten=
Stempel.

(1) Im Falle des § 7 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes ist die Stempelbefreiung für die Urkunde gewährt, wenn der vorgezeichnete Vermerk innerhalb der Zeit zur Urkunde gebracht ist, innerhalb welcher andernfalls die Besteuerung der Urkunde zu bewirken gewesen wäre.

(2) Ist die Stempelabgabe der Tarifnummer 4a im Wege des Abrechnungsverfahrens zu entrichten, so ist der Vermerk darauf zu richten, daß, von wem und wann die Abgabe im Abrechnungsverfahren entrichtet ist. Dabei sind der Steuerbetrag und der Tag anzugeben, an dem die Berechnung im Steuerbuch erfolgt ist.

§ 12.

8. Mitteilungen der
Registrierungs-
gerichte.

(1) Die Benachrichtigungen nach § 6 des Gesetzes haben in den Fällen der Tarifnummer 1 Aa, b auch den Betrag des Grund- oder Stammkapitals oder der Kapitalerhöhung zu enthalten. Die Benachrichtigungen sind nach näherer Bestimmung der Landesregierungen und sofort nach der Eintragung zu erstatten. Die Landesregierungen teilen, soweit erforderlich, den mit der Führung der Register betrauten Behörden die Steuerstellen mit, an welche die Benachrichtigungen zu senden sind.

(2) Soweit nach § 3 Abs. 2 die Abgabe durch die mit der Führung der Register betraute Behörde erhoben wird, fällt die Pflicht zur Benachrichtigung weg. Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichschatzamt) auch in anderen Fällen anordnen, daß von einer Benachrichtigung abgesehen wird, sofern durch die sonst bestehenden Einrichtungen die Gewähr dafür geboten ist, daß die Steuerstelle von den steuerpflichtigen Rechtsvorgängen amtlich rechtzeitig Kenntnis erhält.

(3) Die Steuerstelle prüft, ob für den in der Benachrichtigung bezeichneten Vorgang bereits die Abgabe entrichtet ist. Trifft dies zu, so bildet die Benachrichtigung einen Beleg zur Steuerberechnung. Soweit die Besteuerung nicht durch die örtlich zuständige Steuerstelle erfolgt ist, hat diese der Stelle, welche die Besteuerung vorgenommen hat, die Benachrichtigung zu übersenden.

(4) Hat eine Besteuerung noch nicht stattgefunden, so hat die Steuerstelle das Weitere wegen nachträglicher Entrichtung der Abgabe und etwaiger Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

§ 13.

9. Grund-
stück-
verwertungs-
Gesell-
schaften.

Sofern Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach Inhalt ihres Gesellschaftsvertrags den Erwerb und die Verwertung von Grundstücken nicht betreiben, zu einem derartigen Betriebe tatsächlich übergehen, haben sie der Steuerstelle zu der nach Tarifnummer 1 Ab Erhöhung Abs. 2 erforderlichen Nacherhebung binnen vierzehn Tagen nach dem Abschluß des ersten derartigen Geschäfts hiervon Mitteilung zu machen.

§ 14.

10. Befreite Ge-
sellschaften.

Die Befreiungsvorschrift 2 zu Tarifnummer 1 Aa, b, c findet unter den darin angegebenen Voraussetzungen auch Anwendung auf inländische Gesellschaften und Genossenschaften, welche die Einrichtung oder den Betrieb von inländischen Kraftwagenlinien mit einem fahrplanmäßig geregelten Verkehr oder die Herstellung oder den Betrieb von Eisenbahnen oder die Einrichtung oder den Betrieb von Kraftwagenlinien der vorbezeichneten Art in den deutschen Schutzgebieten

zum Zwecke haben, sowie auf Gesellschaften, die sich mit Arbeiteransiedlung oder innerer Kolonisation befassen (Siedlungsgesellschaften).

§ 15.

(1) Inländische Gesellschaften und Genossenschaften, welche die Befreiung von der Abgabe nach Tarifnummer 1A Befreiungen zu a, b, c in Anspruch nehmen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Direktivbehörde zu stellen, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben, und hierbei, in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift und etwaiger weiterer Beweisstücke, den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschriften vorliegen.

(2) Sofern die Befreiung von der Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde oder von einem Beschlusse des Bundesrats abhängt, überreicht die Direktivbehörde den Antrag mit ihrem Gutachten der obersten Landesfinanzbehörde, im übrigen entscheidet sie selbst über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Die oberste Landesfinanzbehörde führt unter Beifügung des Antrags in Urchrift, des Gesellschaftsvertrags, des Gutachtens der Direktivbehörde und der etwaigen sonstigen Unterlagen und unter Mitteilung der eigenen Auffassung das Einverständnis des Reichskanzlers (Reichsschatzamt), gegebenenfalls die Entscheidung des Bundesrats herbei.

(3) Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats oder, sofern es eines solchen nicht bedarf, auf Grund der Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde oder der Direktivbehörde hat die Steuerstelle auf der vorgelegten Urkunde die Steuerfreiheit, etwa wie folgt, zu bescheinigen:

Zu der Urkunde vomten 19..... Nr. des Registers
des Notars / Aktzeichen

des Gerichts in über Errichtung —
Kapitalerhöhung bei — der Gesellschaft zu
eingetragen in das Anmeldebuch für daste Viertel des Rechnungsjahrs
19..... unter Nr., ist zufolge Entscheidung des Bundesrats — der obersten
Landesfinanzbehörde, Direktivbehörde) zu vomten 19.....
Nr. eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben.
....., denten 19.....

(Stempelabdruck)

(Stempelzeichnung)
(Unterschriften)

(4) § 7 Abs. 3 findet auf diese Bescheinigung Anwendung.

(5) Trachtet die Direktivbehörde in den nicht ihrer eigenen Entscheidung unterliegenden Fällen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht für gegeben, so hat sie das Gesuch nur dann weiterzugeben, wenn die Gesellschaft usw. trotz Vorhalts ihren Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses der obersten Landesfinanzbehörde oder des Bundesrats aufrechterhält.

(6) Soweit in Fällen der Befreiung 1 oder des vorletzten Satzes der Befreiung 2 das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Reichsstempelabgabe anerkannt worden ist, bedarf es bei Kapitalerhöhungen für die Befreiung von der Abgabe der wiederholten Einholung der Entscheidung des Bundesrats oder der obersten Landesfinanzbehörde nicht, sofern Satzungsänderungen inzwischen entweder nicht oder nur insoweit stattgefunden haben, als dadurch nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht hinfällig geworden sind. Vor der Entscheidung der Direktivbehörde ist der Reichsbevollmächtigte zu hören.

§ 16.

(1) Bei der erstmaligen Feststellung der Satzung (des Statuts) einer Gewerkschaft bildet die Erhebung der vollen Abgabe die Regel. Eine Ermäßigung der Abgabe kann nur ausnahmsweise auf Antrag eintreten, wenn die Voraussetzungen der Tarifnummer 1 Af unter 1 gegeben sind. Wegen Geringfügigkeit des Vermögens der Gewerkschaft ist eine solche Ermäßigung in-

11. Gewerkschafts-
satzungen.

insoweit zulässig, als nachgewiesen wird, daß das Vermögen den Betrag von 100 000 M nicht übersteigt. Unter dieser Voraussetzung kann die Abgabe in der Weise abgestuft werden, daß

bei Gewerkschaftsvermögen

bis 25 000 M die Abgabe auf	100 M,
von mehr als 25 000 bis 50 000 M die Abgabe auf	200 M,
von mehr als 50 000 bis 75 000 M die Abgabe auf	300 M,
von mehr als 75 000 bis 100 000 M die Abgabe auf	400 M

bemessen wird.

(2) Die Landesregierungen werden die Bergbehörden anweisen, auf Ersuchen der Steuerstellen sich zu den Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gewerkschaftsvermögens gutachtlich zu äußern.

(3) Die Ermäßigung der Abgabe aus anderen Gründen als wegen Geringfügigkeit des Vermögens kann nur durch die Direktivbehörde aus besonderen Gründen der Billigkeit bewilligt werden. Vor der Bewilligung ist der Reichsbevollmächtigte zu hören.

§ 17.

**12. Erstattungs-
verfahren.**

(1) Über Anträge auf Erstattung der Abgabe wegen unterbliebener Ausführung des Vertrags oder Beschlusses (§ 1a Abs. 1 des Gesetzes) entscheidet die Direktivbehörde.

(2) Die Erstattung ist auf der Urkunde und den im Erstattungsverfahren vorgelegten Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die Landesregierung.

§ 18.

**13. Verwend-
ung
von Stempel-
zeichen.**

(1) Sofern nach § 3 Abs. 2 eine Verwendung von Stempelzeichen stattfindet, hat die Entrichtung der Abgabe durch Verwendung von Reichsstempelzeichen der in den Abs. 2ff. bezeichneten Art (Gesellschaftsstempelmarken und Stempelbogen) zu erfolgen. Die Stempelzeichen werden zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags durch die Steuerstellen auszugeben.

(2) Die Gesellschaftsstempelmarken lauten über Wertbeträge von 5, 10, 20, 40, 50 Pfennig, 1, 1½, 2, 2½, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400 und 500 Mark und sind nach dem Muster und in den Farben der Grundstücksstempelmarken, die Fünfpfennigmarke in grüner Farbe nach dem Muster der Pfennigwerte hergestellt. Hierbei ist in der Fünfpfennigmarke das Wort „Grundstücksstempel“ durch das Wort „Gesellschaftsstempel“ in schwarzer Farbe ersetzt, bei den Marken im Werte bis zu fünf Mark einschließlich das Wort „Grundstücksstempel“ durch das Wort „Gesellschaftsstempel“ in schwarzer Farbe überdruckt und bei den Marken im Werte von zehn Mark und darüber das Wort „Grundstücksstempel“ durchstrichen und über der Wertbezeichnung das Wort „Gesellschaftsstempel“ in schwarzer Farbe aufgedruckt.

(3) Die Gesellschaftsstempelmarken dürfen nur bei Abgabebeträgen bis zu 1000 Mark einschließlich verwendet werden.

(4) Über Abgabebeträge von mehr als 1000 Mark werden Stempelbogen ausgefertigt. Die Vordrucke zu Stempelbogen sind nach dem Muster der Vordrucke zu Stempelbogen für den Grundstücksstempel hergestellt. Jedoch zeigt der guillochierte Untergrund bläuliche statt bräunliche Farbe, und das Wort „Grundstücksstempel“ ist durch das Wort „Gesellschaftsstempel“ ersetzt.

(5) Auf die Ausfertigung der Stempelbogen, die Verwendung und Entwertung der vorbezeichneten Stempelzeichen einschließlich der Stempelbogen und auf ihre buchmäßige Behandlung finden die Bestimmungen des § 182 Abs. 4, 5 und der §§ 183 bis 185, 244 bis 246 Anwendung.

§ 19.

Ist nach § 3 Abs. 2 die Stempelabgabe in bar zu entrichten, so finden auf die Einziehung der Abgabe die Bestimmungen der §§ 186, 187 entsprechende Anwendung.

**14. Ent-
richtung der
Abgabe durch
Barzahlung.**

§ 20.

(1) Werden in der Zeit vom 1. Oktober 1913 ab inländische Aktien oder Zwischenscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere auf Grund von Rechtsvorgängen ausgegeben, die der Stempelspflicht nach Tarifnummer 1Aa unterliegen oder nach den Befreiungen zu dieser Tarifnummer abgabefrei sind, so sind sie vom Aussteller mit folgendem Vermerke zu versehen:

Den Vorschriften über den Gesellschaftsstempel ist nach der Bescheinigung der
(Bezeichnung und Sitz der Steuerstelle)
vom ten 19..... Nr. des Anmeldebuchs
genügt.

(2) Wird der Vermerk in den Text des Wertpapiers aufgenommen, so ist er an dessen Schluß zu setzen.

(3) Der Vermerk darf auch schon auf Grund der Bescheinigung aufgenommen werden, daß die Besteuerung ausgelegt ist (§ 9).

15. Ver-
steuerungs-
vermerke auf
Aktien usw.

III. Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, inländische und ausländische Rufe, Schuld- und Rentenverschreibungen, Genußscheine, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

(Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 A.)

Zum § 10 des Gesetzes.

§ 21.

Ausländische Wertpapiere der in den Tarifnummern 1C, 2c, d 3a und c bezeichneten Art sind zur Besteuerung anzumelden, ehe sie im Inland veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts unter Lebenden gemacht werden oder Zahlungen darauf geleistet werden. Die Verpflichtung zur Anmeldung und Besteuerung entfällt, wenn die ausländischen Wertpapiere an einen im Ausland wohnenden Käufer veräußert und dorthin geliefert werden, und die Veräußerung für Rechnung desjenigen, für dessen Rechnung das Wertpapier steuerfrei eingeführt ist, oder für Rechnung eines Erben dieser Person erfolgt.

1. Anmeldung
von
Wertpapieren.

§ 22.

(1) Die zu versteuernden ausländischen Aktien, inländischen und ausländischen Rufe, Schuld- und Rentenverschreibungen sowie Genußscheine sind mit einer nach den anliegenden Mustern 3 oder 4 doppelt ausgefertigten, von dem Anmeldeb unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Wertpapieren getrennte Zinsscheine usw. sind nicht mitvorzulegen. In der Anmeldung sind die Wertpapiere nach Gattung (ausländische Aktie, Zwischenschein zu solcher, Rufe, Schuldverschreibung usw.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen.

Muster 3, 4

(2) Sollen von einer in Tarifnummer 1Aa oder b aufgeführten inländischen Gesellschaft Genußscheine der unter Tarifnummer 3b bezeichneten Art ausgegeben werden, so hat die Gesellschaft der Steuerstelle in der Anmeldung (Muster 3) oder in einer dieser anzuschließenden besonderen Erklärung auch den Wert der etwaigen Gegenleistung anzumelden sowie alle auf die Ausgabe der Genußscheine Bezug habenden Urkunden und Beweiskstücke vorzulegen.

§ 23.

(1) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein.

(2) Bei ausländischen Wertpapieren, in denen der Nennwert in fremder und deutscher Währung angegeben ist, wird die Abgabe nach der deutschen Währung berechnet; ist der Nennwert nicht in deutscher Währung angegeben, so wird er unter Zugrundelegung der fremden

2. Steuerfest-
setzung.

Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung umgerechnet *).

**3. Steuer-
entrichtung.**

(3) Die Wertpapiere sind erst abzustempeln, nachdem die Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abfertigung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Die Quittung hat den im § 7 Abs. 2 aufgestellten Erfordernissen zu entsprechen. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

(4) Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Überbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

(5) Nach der Abstempelung werden dem Anmelder die Wertpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung und der vorläufigen Quittung, welche als Belege bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

§ 24.

**4. Von berg-
rechtlichen
Gewerk-
schaften aus-
geschriebene
Einzahlungen.**

Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubeußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist und, soweit die Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, in Ansehung der späteren Zahlungen spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Zahlung eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzuziehen. Die Steuerstelle setzt den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein und gibt die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurück.

§ 25.

(1) Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1 unter B Abs. 2 steuerfrei sind.

(2) Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind ihr auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkschaftsverammlung, Verwaltungrechnungen usw.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

(3) Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später entschieden werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist.

(4) Der Vorlegung von Kuzscheinen bedarf es nicht.

*) Bei den nachstehend bezeichneten fremden Währungen sind bis auf weiteres die dabei bemerkten Mittelwerte für die Umrechnung festgesetzt:

1 Pfund Sterling	= 20,40 M,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lira, finnische Mark	= 0,80 "
1 österreichischer Gulden (Gold)	= 2,00 "
1 " " (Währung)	= 1,70 "
1 österreichisch-ungarische Krone	= 0,85 "
1 Gulden holländischer Währung	= 1,70 "
1 skandinavischer Krone	= 1,125 "
1 alter Goldrubel	= 3,20 "
1 Rubel	= 2,16 "
1 alter Kreditrubel	= 0,18 "
1 türkischer Piafter	= 4,00 "
1 Peso (Gold)	= 4,20 "
1 Dollar	= 2,10 "
1 mexikanischer Golddollar	= 4,20 "
1 alter japanischer Goldyen	= 2,10 "
1 japanischer Yen	= 1,35 "
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	= 1,35 "

§ 26.

In Zweifelsfällen hat auf Ersuchen der Direktivbehörde die zuständige Bergbehörde ihr vorgelegte Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige namhaft zu machen.

§ 27.

(1) Die Abstempelung erfolgt mittels Maschine durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Wertpapiers. Bei inländischen Papieren wird ein Flachstempel, bei ausländischen ein Prägestempel angewendet *).

(2) Der Flachstempel ist freisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHS-STEMPEL-ABGABE VER-STEUERT; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrislinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.

(3) Der Prägestempel ist nebenstehend abgebildet. Die hellen Stellen der Abbildung sind im Stempelbilde farblos und erhaben, während die dunklen Stellen den farbig gedruckten Grund darstellen. Der Stempel zeigt in der Mitte das nach links sehende Brustbild der Germania mit Kaiserkrone und Eichenkranz, auf beiden Seiten und unten durch gerade Linien, oben durch eine geschwungene Linie begrenzt und auf beiden Seiten von einfachem Linien schmuck umgeben. Oberhalb des Kopfes stehen in einem geschwungenen Bande die Worte: REICHS-STEMPEL-ABGABE. Unter dem Kopfe zeigt sich Tag, Monat und Jahr der Abstempelung, darunter die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle.



5. Ab-
stempelung.

*) Die nach den „Ausnahmen“ zu Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Bierpaß die deutsche Kaiserkrone sowie ein Band mit Angabe des Steuerjahres von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stampel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen“ verfeuerten ausländischen Wertpapiere erfolgte mittels eines Stempels, welcher in einem verzerrten, aufrechtstehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in freisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stampel-Abgabe“ sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichsanzigers vom 5. Januar 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuerjahres von 5, 2 oder 1 vom Tausend enthielt.

Ein freisrunder Stempel mit Angabe der Steuerhöhe, der im übrigen der oben im Abs. 2 gegebenen Beschreibung entspricht, ist durch die Bekanntmachung des Reichsanzigers vom 11. Juni 1887 (Zentralblatt S. 159) eingeführt worden; die Abstempelung der Wertpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuerhöhen, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894: 5, 2 und 1 vom Tausend; später 1½ und 1 vom Hundert, 6, 5, 4, 2 und 1 vom Tausend, 5 Mark, 3 Mark und 50 Pfennig, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1900: 2 und 2½ vom Hundert, 1½ Mark, 6 vom Tausend, 1 vom Hundert, 50 Pfennig, 15 Mark, 20 Mark, 2 vom Tausend. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 hat die Höhe des Gesetzes vom 14. Juni 1900 unerbärbert gelassen.

Der im Abs. 2 beschriebene Flachstempel ohne Angabe des Steuerhöhen ist gemäß Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummern 1 bis 3A usw. vom 26. Juli 1909 (Zentralblatt S. 659) vom 1. August 1909 ab in Gebrauch.

Der Prägestempel für ausländische Wertpapiere ist durch Bekanntmachung des Reichsanzigers vom 31. Oktober 1908 (Zentralblatt S. 468) vom 1. Juli 1909 ab eingeführt. Bis dahin waren für in- und ausländische Wertpapiere Flachstempel des gleichen Modells in Gebrauch.

Gemäß Bekanntmachung des Reichsanzigers vom 9. April 1891 (Zentralblatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½prozentigen inneren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½prozentigen äußeren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos Aires-Stadlanleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit roter, sondern mit blauer Farbe bewirkt; auch die Stücke Nr. 1 bis 54 714 der 4prozentigen Anleihe der Kaiserlich-Ottomanischen Regierung von 1908 sind mit Genehmigung des Reichsanzigers vom 23. Dezember 1909 mit blauer Farbe abgestempelt worden.

(4) Der Stempelaufdruck ist auf der Vorderseite des Papiers an einer Stelle anzubringen, an welcher wesentliche Angaben der Urkunde, wie Ausstellungstag, Reihe und Nummer des Stückes, durch den Abdruck nicht verdeckt werden, auch der Abdruck bei etwaigem Zusammenfallen des Papiers nicht geknickt wird. Soweit diese Voraussetzungen für die linke obere Ecke der Vorderseite zutreffen, ist der Stempelabdruck an dieser Stelle anzubringen.

§ 28.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Anmelders können die Wertpapiere durch die Reichsdruckerei abgestempelt werden. Der Antrag ist in der Anmeldung (§ 22) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorchuß von dem Anmelder ein und ersucht unter Beifügung einer nach § 23 mit Quittung über Abgabe und Vorchuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Wertpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Wertpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt sie von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

(2) Der Steuerstelle erteilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Übereinstimmung mit der zurückzufendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belegen, rechnet mit dem Antragsteller über den Vorchuß unter Rückzahlung des etwaigen Überschusses ab und gibt ihm eine mit Quittung (§ 23) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

(3) Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorchuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Wertpapiere zwecks unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

§ 29.

(1) Nach jeder Einzahlung auf die in der Tarifnummer 1 C, Tarifnummer 2 bezeichneten Wertpapiere sind die Zwischenscheine nach den vorstehenden Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Diese erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Abstempelung der vollgezahlten Wertpapiere und mit dem gleichen Stempel (§ 27) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort, bei inländischen Wertpapieren auch die Zeit der Abgabenerhebung mittels eines Stempels ersichtlich zu machen.

(2) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Zwischenscheine bedarf es nicht, wenn bei Vorlegung der Zwischenscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Zwischenscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ...ten 19...

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempelabdruck der abstempelnden Steuerstelle)

§ 30.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte ausländische Namensaktie oder ein nicht vollgezahlter Anteilsschein zur teilweisen Versteuerung angemeldet wird.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

(3) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien und Anteilsscheine bedarf es nicht.

Zu den Bemerkungen in Spalte 4 Abs. 2 bei Tarifnummer 1 C und bei Tarifnummer 2 zum Zusatz 2.

§ 31.

(1) Für die zur Besteuerung angemeldeten Wertpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn schon für die Zwischenscheine eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Die Anrechnung des verbleibenden, d. i. des durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Zwischenscheine auf den Betrag der endgültigen Stüde ist in der Anmeldung zu beantragen und hierbei der Betrag der einzelnen auf die Zwischenscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie der Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben; auch sind die abgestempelten Zwischenscheine mit den abzustempelnden Wertpapieren vorzulegen. Ist die Anrechnung zulässig, so erfolgt die Einzahlung des für die ausländischen Aktien usw. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen der §§ 23, 27, 28. Auf der Anmeldung (§ 22) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stüde sowie die dafür zu erhebende Abgabe ersichtlich zu machen.

6. Anrechnung
bereits entrichteter
Stempel-
abgabe.

(2) Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte ausländische Namensaktien und Anteilscheine statt.

(3) Auf den Zwischenscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöcher zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, wird auf der Anmeldung vermerkt.

(4) Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Zwischenscheine zur Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und zur Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stüde vorgelegt werden.

§ 32.

(1) Soweit die Zwischenscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden ausländischen Aktien usw. vorgelegt werden können, darf der Anmelder, unter Angabe des auf die Zwischenscheine eingezahlten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Zwischenscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde sicherzustellen. Die Steuerstelle hat auf der dem Anmelder zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und einen entsprechenden Vermerk im Anmeldungs-buche zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz des § 31 zu verfahren. Die Zwischenscheine müssen innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten ausländischen Aktien usw., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle vorgelegt werden. Aus besonderen Gründen kann die Steuerstelle eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Zwischenscheine hat der Anmelder den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mitbeizufügen. Ist die Anrechnung zulässig, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Zwischenscheinen (§ 31 Abs. 3) und wegen Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungs-buche zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Teil der Steuer einzustehen.

(2) Soweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Zwischenscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, ist deren Angabe durch den Anmelder nicht erforderlich. Auf Verlangen der Steuerstelle sind in dessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die Steuerentrichtung beizubringen.

Zum § 12 des Gesetzes.

§ 33.

**7. Vorläufige
Anmeldung.**

Muster 5

Die im § 12 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen (vorläufigen Anmeldungen) sind nach dem anliegenden Muster 5 an diejenige Abstempelungsstelle zu erstatten, in deren Bezirke der Aussteller seinen Sitz hat. Diese hat die Versteuerung zu überwachen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wertpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat die Steuerstelle, welche die Abstempelung bewirkt, derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung eingereicht ist, von der Versteuerung Nachricht zu geben.

Zu Tarifnummer 2 Zusatz 3.

§ 34.

**8. Versteuerung
von Schuldbuch-
forderungen.**

Muster 6

(1) Im Falle des Zusatzes 3 zur Tarifnummer 2 hat der Schuldner spätestens binnen zwei Wochen nach Eingehung des Schuldverhältnisses der zur Abstempelung inländischer Schuldverschreibungen für seinen Wohnsitz zuständigen Steuerstelle eine unter Orts- und Zeitangabe von ihm unterzeichnete und alle zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Angaben, insbesondere über die Höhe der Schuld, Art und Nennbetrag der dafür gegebenenfalls auszuhändigenden Wertpapiere enthaltende Anmeldung nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag in beiden Ausfertigungen der Anmeldung nach dem Abgabensatze, der den auszuhändigenden Wertpapieren entspricht, fest und zieht ihn ein. Eine Ausfertigung mit Quittung über den Empfang der gezahlten Abgabe ist dem Anmeldeur zurückzugeben.

(2) Wird bei Anhändigung der an Stelle der Schuld tretenden Schuldverschreibungen Anrechnung des versteuerten Betrags der Schuld verlangt, so ist dies in der Anmeldung zur Abstempelung der auszuhändigenden Wertpapiere (Muster 3) zu beantragen. Mit diesem Antrag ist bei Schuldbucheintragungen eine Abschrift des Antrags des Gläubigers auf Ausreichung der Schuld- oder Rentenverschreibungen gegen Lösung der eingetragenen Forderung vorzulegen und die Versteuerung der Schuld durch Vorlegung der nach Abs. 1 behändigten Ausfertigung der mit Steuerfestsetzung und Quittung versehenen Anmeldung nachzuweisen. Die abstemmelnde Steuerstelle hat im Falle der Anrechnung auf der vorgelegten Quittung vor deren Rückgabe zu bescheinigen, in welcher Höhe der versteuerte Betrag der Schuld auf den Betrag von Schuldverschreibungen angerechnet ist. Binnen einer im Bedarfsfall von der Steuerstelle zu verlangenden Frist von vier Wochen nach der steuerfreien Abstempelung der Wertpapiere hat der Schuldner der Steuerstelle schriftlich anzuzeigen, daß der den ausgehändigten Wertpapieren entsprechende Schuldbetrag von dem Konto abgeschrieben ist. Die Steuerstelle ist berechtigt, die Richtigkeit des Kontos nachzuprüfen oder die Nachprüfung durch den Stempelprüfungsbeamten herbeizuführen.

(3) Wird eine Schuld- oder Rentenverschreibung in eine Buchschuld umgewandelt, so sind auf die Anrechnung des nachweislich versteuerten Betrags dieser Verschreibung auf den Betrag der zu versteuernden Buchschuld die §§ 31, 32 entsprechend anzuwenden.

Zum § 14 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 35.

**9. Abgaben-
erhebung beim
Eintritt von
Zins-
änderungen.**

(1) Für die vor dem 1. August 1918 ausgegebenen oder mit dem Reichsstempel versehenen inländischen und für die mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere der in Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 bezeichneten Art und für die vor diesem Zeitpunkt auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke ausgegebenen Einzahlungen ist, falls die nach den bis dahin gültig gewesenen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zu erheben. Für die Zinsscheine dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zu erheben. Für die Zinsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. August 1918 nach bis dahin gültig gewesener Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

(2) Wird beanprucht, daß für nach dem 31. Juli 1918 ausgegebene derartige Wertpapiere, auf welche vor dem 1. August 1918 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe

nach dem gegenwärtigen Gesetze nur für die vom 1. August 1918 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung zur Besteuerung (§ 22) außer dem Nennwert der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

(3) Die Direktionsbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

(4) Wegen der Quittung über die Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Wertpapiere finden die Bestimmungen der §§ 23, 27, 28 sinngemäße Anwendung.

(5) Ist der Zwischenschein bereits vor dem 1. August 1918 vollgezahlt und ist über einen Abgabebetrag nicht zu quittieren, so ist dies in der zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung zu bescheinigen.

Zum § 14 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 36.

(1) Wird für Wertpapiere der in der Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 bezeichneten Art auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes völlige oder teilweise Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (§ 22) der Sachverhalt anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Wertpapiere in der Tat nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückziehenden Stücke vorchriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktionsbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann sich die Direktionsbehörde auf die Feststellung der Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen der steuerfreie Umtausch zulässig ist, beschränken und die Prüfung, ob den Erfordernissen hinsichtlich der vorgelegten einzelnen Stücke genügt ist, sowie die Verfügung der abgabefreien Abstempelung der ihr untergeordneten Behörde übertragen. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldungsbuche. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 31, 32, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Bestimmungen der §§ 22ff. sinngemäße Anwendung. In den Fällen, in denen wegen Überganges eines Kurses auf einen neuen Inhaber an Stelle des bisherigen, auf Namen lautenden Kurzscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kurzschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Steuerstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirten ist. Das gleiche gilt für den Fall, daß an Stelle eines Kurzscheins mehrere neue oder an Stelle mehrerer Kurzscheine ein neuer oder mehrere neue ausgestellt werden.

10. Steuerfreier Umtausch.

Zu § 14 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 37.

(1) Für die im § 14 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Ungültigmachung und steuerfreie Abstempelung sind die zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Steuerstellen (§ 2) zuständig. Die steuerfreie Abstempelung kann bei einer anderen Steuerstelle als derjenigen, welche die Ungültigmachung vorgenommen hat, erfolgen.

(2) Zur Ungültigmachung des Reichsstempels sind die ausländischen Wertpapiere mit einem Verzeichnis, in welchem die Papiere nach Stückzahl, Gattung (Benennung und Emittent), Reihe, Buchstabe, Nummer, Nennwert, erfolgter Einzahlung oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen bezeichnet und nach der Nummersolge aufgeführt sind, einer der obgenannten Steuerstellen einzureichen. Das Verzeichnis ist mit der Versicherung zu versehen, daß eine Auslösung oder Kündigung der Stücke noch nicht stattgefunden hat.

(3) Die Steuerstelle prüft die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit den überreichten Stücken und veranlaßt nötigenfalls die Berichtigung durch den Antragsteller. Soweit gegen die Echtheit des Reichsstempels keine Bedenken bestehen, auch die eingereichten Papiere noch nicht ausgelöst oder gekündigt sind, wird der Reichsstempel durch Ausdruck eines Stempels in Gegen-

11. Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren und Ersatz durch steuerfreie Abstempelung.

wart von zwei Beamten ungültig gemacht. Dieser Stempel hat die Form eines liegenden Kreuzes mit der römischen Untercheidungsnummer der abstempelnden Amtsstelle in dem unteren Winkel. Die Balken des Kreuzes sind 45 mm lang und 1,5 mm breit; die Höhe der Untercheidungsnummer beträgt 7 mm. Der Aufdruck erfolgt in schwarzlicher Farbe. Die Gefahr der Beschädigung oder Entwertung des Wertpapiers trägt der Antragsteller. Der Aufdruck soll möglichst den Steuerstempel überdecken. Die Ungültigmachung ist von den Beamten auf dem Verzeichnis zu beurkunden.

Muster 7

(4) Die im § 14 Abs. 3 des Gesetzes bezeichnete Bescheinigung ist von der Direktivbehörde nach Muster 7 auszustellen. Die Vorbrude zu Muster 7 sind von der Reichsdruckerei zu beziehen; sie sind in Reichsformat auf weißem Papier mit blaugrauem guillochierten Unterdruck hergestellt; zuständig für die Ausstellung ist die der Steuerstelle, von der die Ungültigmachung bewirkt ist, vorgesezte Direktivbehörde. Auf Antrag sind über eine eingereichte Menge mehrere über Teilbeträge lautende Bescheinigungen auszustellen. Die Teilbescheinigungen sollen in der Regel auf keinen geringeren Gesamtnennwert als 20 000 Mark ausgestellt werden. Die Bescheinigungen sind in ein Ausfertigungsbuch nach Muster 8 einzutragen.

Muster 8

(5) Die steuerfreie Abstempelung darf nur innerhalb zweier Jahre von dem auf den Ausstellungstag der Bescheinigung folgenden Tage ab gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen. Diese ist von der Steuerstelle mit folgendem Vermerke zu versehen:

Auf Grund vorstehender Bescheinigung ist heute zu Nummer des
Anmeldungsbuches für Herrn
die Firma ein Nennbetrag
zu ein Nennbetrag
von (in Zahlen und Buchstaben) derselben Wertpapiere steuerfrei
abgestempelt worden.

(Ort und Tag der Ausstellung)

(Amstempelabdruck)

(Bezeichnung der Amtsstelle)
(Unterschriften)

Die Bescheinigung dient als Beleg für die abgabefreie Abstempelung der eingeführten Papiere. Im übrigen ist wie beim Eingang unabgestempelter ausländischer Wertpapiere zu verfahren (§§ 22, 27 ff.). Die Abstempelung hat, soweit der Nennbetrag der eingeführten Papiere den in der Bescheinigung angegebenen Nennbetrag nicht übersteigt, auch dann steuerfrei zu erfolgen, wenn seit Erteilung der Bescheinigung eine Änderung des gesetzlichen Steuerjahres eingetreten ist. Sofern die eingeführten Papiere einen geringeren Gesamtnennwert darstellen, wie in der Bescheinigung angegeben, kann der Überreichende bei der Steuerstelle die Ausstellung einer neuen Bescheinigung über den Restbetrag beantragen. Die Ausstellung erfolgt durch die im Abs. 4 bezeichnete Direktivbehörde auf Grund der ursprünglichen Bescheinigung und der ihr nach § 38 zugehenden Benachrichtigung.

(6) Die neue Bescheinigung besteht in einer wörtlichen Abschrift der vorgelegten Bescheinigung und in einem Vermerke, wann, bei welcher Steuerstelle und für welche Nennwerte eine steuerfreie Abstempelung erfolgt ist. Eine Eintragung derartiger neuer Bescheinigungen in das Ausfertigungsbuch (Muster 8) findet nicht statt, jedoch ist in der Bemerkungsspalte bei der Eintragung der ersten Bescheinigung die Ausstellung der neuen Bescheinigung zu vermerken. Die ursprüngliche Bescheinigung ist der Steuerstelle zurückzugeben.

(7) Bei jeder ferneren steuerfreien Abstempelung auf Grund der neuen Bescheinigung ist in gleicher Weise zu verfahren mit der Maßgabe, daß in der neu auszustellenden Abschrift (Abs. 6) sämtliche bisher stattgehabten steuerfreien Abstempelungen zu vermerken sind.

(8) Wenn nicht vollgezahlte Papiere zur Aus- und Einfuhr gelangen, tritt, sofern nicht sämtliche Einzahlungen im voraus versteuert sind, an Stelle des Nennbetrags der Betrag der geleisteten Einzahlungen.

(o) Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung einer Bescheinigung ist eine Kraftlos-
erklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig.

§ 38.

Über jede steuerfreie Abstempelung der im § 37 bezeichneten Art übersendet die abstem-
pelnde Steuerstelle der daselbst im Abf. 4 bezeichneten Direktivbehörde eine Benachrichtigung
nach Muster 9. Die Direktivbehörde vermerkt im Ausfertigungsbuche bei der eingetragenen
ersten Bescheinigung die erfolgten Abstempelungen und wacht darüber, daß der Nennbetrag
der Papiere, auf denen der Reichsstempel ungültig gemacht ist, nicht überschritten wird.

Muster 9

Zur Tarifnummer 3A und zu den §§ 15 bis 17 des Gesetzes.

§ 39.

(1) Die in Tarifnummer 3A bezeichnete Stempelabgabe ist zu entrichten, bevor die
Gewinnanteilschein- und Zinsbogen von inländischen Wertpapieren ausgegeben werden, bei
ausländischen Wertpapieren, bevor die Ausgabe der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen im
Inland erfolgt.

12. Besteue-
rung von Ge-
winnantel-
schein- und
Zinsbogen.

(2) Bei der ersten Ausgabe ausländischer Wertpapiere gelten die zugehörigen Gewinn-
anteilschein- und Zinsbogen als im Ausland ausgegeben, wenn die Papiere an einem Orte des
Auslandes ausgestellt sind; liegt der Ausstellungsort im Inland, so gelten die Bogen im Zweifel
als im Inland ausgegeben. Werden die Bogen zur Erneuerung abgelaufener Gewinnanteils-
schein- und Zinsbogen ausgereicht, so gelten sie nur dann als im Inland ausgegeben, wenn sie
daselbst von dem Aussteller oder dessen mit der Ausgabe beauftragten Vertreter unmittelbar
an den Bezugsberechtigten oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden.

§ 40.

Auf die Nichterfüllung der Steuerpflicht sind die Strafvorschriften des § 11 Abf. 1, 2, auf
die gesamtschuldnerische Haftung für die Abgabe im Falle der Nichterfüllung der Steuerpflicht
die Vorschrift des § 11 Abf. 3 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 41.

Die dem Reichsstempel unterworfenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sowie die zu
solchen Bogen gehörigen Gewinnanteilscheine und Zinscheine unterliegen in den einzelnen
Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Spindel usw.). Auch ist von den auf die
Gewinnanteilscheine oder Zinscheine selbst gelegten Übertragungsvermerken (Indossamenten,
Bessionen usw.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

§ 42.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, d. h.
zur Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, aus-
gestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Bogen ordnungs-
mäßig besteuert oder steuerfrei sind und den im § 43 Abf. 3 bezeichneten Kontrollvorschriften
genügt ist.

§ 43.

(1) Werden ohne eine Erneuerung der Wertpapierurkunde die neuen Gewinnanteils-
schein- und Zinsbogen zur Erneuerung von noch nicht abgelaufenen Bogen ausgegeben, so
ist die Steuer von den neuen Bogen nur verhältnismäßig für die Zeit zu erheben, für die die
neuen Bogen über die Laufzeit der alten Bogen hinaus Geltung haben.

(2) Die Bestimmung des Abf. 1 ist auch anzuwenden, wenn die neuen Bogen im Zusammen-
hange mit einer Erneuerung der Wertpapierurkunden ausgegeben werden und diese nach § 14
Abf. 2 des Gesetzes steuerfrei sind. Sind die neuen Wertpapierurkunden zum Teil steuerpflichtig,
so ermäßigt sich die im Satz 1 bezeichnete Abgabe zu einem entsprechenden Bruchteil.

(3) Wird die völlige oder teilweise Befreiung von der Stempelabgabe in Anspruch ge-
nommen, so ist nach § 36 zu verfahren.

§ 44.

(1) Umfassen die vor dem 1. August 1909 zu einem Wertpapier ausgegebenen Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen zusammen einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren, so ist die Stempelabgabe von den nächsten nach dem 31. Juli 1909 zur Erneuerung ausgegebenen Bogen entsprechend zu kürzen und die Erhebung des hiernach verbleibenden Steuerbetrags bis nach Ablauf der zehn Jahre auszufeuern.

(2) Für Schuld- und Rentenverschreibungen, welche bei ihrer ersten Ausgabe mit Zinsbogen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum versehen worden sind, weil sie nach den bestehenden geschäftlichen Einrichtungen des Ausstellers nur nach und nach in Verkehr gesetzt werden können, tritt die im Abs. 1 bezeichnete Kürzung der Stempelabgabe auch dann ein, wenn die erste Ausgabe nach dem 31. Juli 1909 erfolgt ist. Der verbleibende Steuerbetrag ist vor Ausgabe der zur Erneuerung der alten Bogen ausgefertigten neuen Bogen zu entrichten. Die gleiche Vergünstigung greift Platz, wenn bei den zur Deckung eines mehrjährigen Bedarfs aufgenommenen Gemeindeanleihen die Teilschuldverschreibungen nur in Höhe des gerade bestehenden Geldbedarfs nach und nach in Verkehr gesetzt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 2 beim Aussteller vorliegt, trifft die oberste Landesfinanzbehörde. Sie kann die Entscheidung den Direktivbehörden übertragen. Die Vergünstigung des Abs. 2 tritt nur ein, wenn sich der Aussteller der Schuld- und Rentenverschreibungen den von dieser zu erlassenden Überwachungsvorschriften unterwirft.

§ 45.

Für Zinsbogen, welche infolge Ablaufs der für die Anleihe vorgesehenen Tilgungsfrist nur mit Zins Scheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum haben versehen werden können, ist die Stempelabgabe nach dem Verhältnis der wirklichen Geltungsdauer der Bogen zu einem zehnjährigen Geltungszeitraume zu ermäßigen.

§ 46.

Die zu versteuernden Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sind einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Steuerstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 10 vorzulegen.

Muster 10

§ 47.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe sind die Bestimmungen des § 23 anzuwenden. Der der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Nennwert von Rentenverschreibungen ist nach Maßgabe der Vorschrift in Spalte 4 Abs. 3 der Tarifnummer 2 zu ermitteln.

§ 48.

Die Urkunden sind mittels Maschine durch Aufdrücken des im § 97 beschriebenen Reichsstempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ auf der Vorderseite des Erneuerungsscheins, oder, sofern ein solcher nicht ausgegeben ist, auf der Vorderseite des zuletzt fällig werdenden Gewinnanteilscheins oder Zins Scheins jedes Bogens abzustempeln. Die Vorschrift im § 27 Abs. 4 ist, soweit möglich, entsprechend anzuwenden.

§ 49.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Anmelders können die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen gemäß § 28 durch die Reichsdruckerei abgestempelt werden.

(2) Mit Zustimmung des Reichsfanzlers kann ferner von der obersten Landesfinanzbehörde unter den erforderlichen Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln auch zuverlässigen Privatdruckereien, welche sich mit dem Drucken von Wertpapieren befassen, gestattet werden, die bei ihnen gedruckten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen auf Antrag und auf Kosten des Anmelders mit dem Reichsstempel zu versehen. Die Abstempelung ist in der Anmeldung zur Besteuerung bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirke die Druckerei liegt.

§ 50.

(1) Wird infolge der Leistung weiterer Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Wertpapiere eine weitere Abgabe für die ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen fällig, so ist sie auf Grund einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung nach Muster 11 zu entrichten. Die Einreichung hat binnen 14 Tagen nach dem Ablauf der für die Einzahlung ausgeschriebenen Frist und für die bis dahin nicht eingegangenen Zahlungen spätestens 14 Tage nach dem Eingang der Einzahlungen zu erfolgen.

Muster 11

(2) Die weiteren Einzahlungen sind bei derselben Steuerstelle zur Versteuerung anzumelden, welche die Abstempelung und Versteuerung der Gewinnanteilscheinbogen bewirkt hat. Der Vorlegung der bereits abgestempelten Urkunden bedarf es nicht.

(3) Es ist zulässig, bei Vorlegung und Abstempelung der Gewinnanteilscheinbogen die volle tarifmäßige Abgabe nach Maßgabe des Nennwerts der vollgezahlten Stücke im Voraus zu entrichten. Sofern dies nicht geschieht, hat die Steuerstelle die Erhebung der weiteren Abgabe für den Fall weiterer Einzahlungen auf die Wertpapiere zu überwachen.

§ 51.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die nach den Befreiungsvorschriften unter 2, 3 der Tarifnummer 3A von der Stempelabgabe befreit sind, sind zur steuerfreien Abstempelung bei der Steuerstelle anzumelden, welche die Befreiung über die Abgabefreiheit des Gesellschaftsvertrags gemäß § 15 Abs. 3 abgeben oder den Gesellschaftsvertrag versteuert hat (§ 7) oder durch welche die Stücke, für welche die Bogen ausgegeben werden, abzustempeln sind oder abgestempelt worden sind. In den Fällen des § 3 Abs. 2 bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die Abstempelungsstelle. Die steuerfreie Abstempelung geschieht durch Aufdruck des im § 97 beschriebenen Stempels mit der Umschrift „STEMPELFREI“. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 48, 49 anzuwenden.

§ 52.

(1) Wird eine Ermäßigung der Abgabe auf Grund von Tarifnummer 3Aa, b Abs. 2 oder eine Kürzung der Abgabe auf Grund von § 16 des Gesetzes beansprucht, so ist das Sachverhältnis in der Anmeldung (§§ 46, 50) anzugeben und nachzuweisen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kürzung gegeben sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so setzt die Direktivbehörde den Betrag, bis auf den die Abgabe gekürzt wird, fest und verfügt die Abstempelung gegen Zahlung dieses Betrags. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldebuche.

(3) Wird beanprucht, daß auf Grund von Tarifnummer 3Aa, b Abs. 2 die Abgabe ganz außer Hebung bleibt, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Direktivbehörde die steuerfreie Abstempelung nach § 51 Satz 3, 4 verfügt.

§ 53.

Im Falle des § 15 Satz 2 des Gesetzes findet auf die Versteuerung der neuen Bogen § 43 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 54.

(1) Inländische Gesellschaften der im § 17 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, haben binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister bei derjenigen zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zuständigen Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine vorläufige Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung muß enthalten: den Zeitpunkt der Eintragungen, den Beginn und das Ende des ersten Geschäftsjahrs sowie den zeitlichen Umfang der folgenden Geschäftsjahre, den Betrag der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital, im Falle der Erhöhung des Grundkapitals auch den Betrag der weiteren Einlagen, ferner, soweit die Einlagen nicht voll gezahlt sind, den Betrag und den Zeitpunkt der Einzahlungen. Zu der Anmeldung kann das Muster 12 benützt werden.

(2) Werden zu den unter Tarifnummer 2 fallenden inländischen Wertpapieren oder einer nach Zusatz 3 dasselbst stempelpflichtigen Schuld Zinsbogen nicht ausgegeben, so hat der Schuldner, sofern das Schuldverhältnis bereits am 1. August 1918 bestand, bis spätestens 31. Oktober 1918, im übrigen binnen drei Monaten nach der Ausgabe der Wertpapiere, im Falle des Zusatzes 3 binnen drei Monaten nach der Beurkundung des Schuldverhältnisses, bei derjenigen zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zuständigen Steuerstelle, die für den Schuldner örtlich zuständig ist, eine vorläufige Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung muß enthalten den Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere, im Falle des Zusatzes 3 der Beurkundung des Schuldverhältnisses, die nähere Bezeichnung der Wertpapiere, zu denen Zinsbogen nicht ausgegeben werden oder deren Ausfertigung und Aushängung an Stelle der Buchschuld beansprucht werden kann, nach Stückzahl, Gattung, Einzel- und Gesamtnennwert, gegebenenfalls auch nach Tag und Ort der Ausfertigung, Reihe, Buchstabe und Nummer der Papiere und wenn im Falle des Zusatzes 3 der Anspruch des Gläubigers auf künftige Ausfertigung von Schuldverreibungen nicht auf eine bestimmte Stückelung der Schuldverreibungen gerichtet ist, den Nennbetrag der Schuld. Zu der vorläufigen Anmeldung dient Muster 14 als Anhalt.

(3) Auf Grund der vorläufigen Anmeldungen hat die Steuerstelle die nach § 17 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung und Besteuerung zu überwachen, den Steuerpflichtigen nötigenfalls spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist an die Pflicht zur Einreichung der Anmeldung zu erinnern und im Falle fruchtlosen Ablaufs der Frist das weitere Erforderliche zu veranlassen.

§ 55.

(1) Die endgültige Anmeldung und die Besteuerung im Falle des § 54 Abs. 1 hat, vorbehaltlich der Vorchrift des Abs. 5, erstmalig binnen drei Monaten nach Ablauf desjenigen zehnjährigen Zeitraums, der sich — gerechnet von dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister — nach dem 1. August 1909 vollendet, und weiter je in den ersten drei Monaten der folgenden zehnjährigen Abschnitte bei der im § 54 Abs. 1 bezeichneten Steuerstelle zu erfolgen. Die Anmeldung ist nach Muster 12 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Muster 12

(2) Sind die Einlagen nicht voll gezahlt, so sind die Bestimmungen des § 50 Abs. 1, 3 entsprechend anzuwenden. Die weiteren Einzahlungen sind nach Muster 13 zur Besteuerung anzumelden.

Muster 13

(3) Für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag der einzelnen auf das Grundkapital geleisteten Einlagen maßgebend.

(4) Auf die weitere Behandlung der Anmeldung und auf die Erhebung der Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 46, 47, 50 bis 53 Anwendung.

(5) Werden in der Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, nachträglich Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben, so wird auf die von den Gewinnanteilscheinbogen zu entrichtende Abgabe die früher entrichtete Abgabe verhältnismäßig angerechnet. Geht die Gesellschaft innerhalb des ersten im Abs. 1 bezeichneten zehnjährigen Zeitraums zur Ausgabe von Bogen über, so wird die Abgabe von diesen nur insoweit erhoben, als ihre Geltungsdauer über diesen Zeitraum hinausreicht.

(6) In Fällen des § 54 Abs. 2 finden Abs. 1, 4, 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldefrist sich nach demjenigen zehnjährigen Zeitraum bemisst, der sich, gerechnet vom Tage der Ausgabe der Wertpapiere und, in Ermangelung einer Ausgabe vom Tage der Beurkundung des Schuldverhältnisses an, nach dem 31. Juli 1918 vollendet. Die Anmeldung hat nach Muster 14 zu erfolgen.

Muster 14

§ 56.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die zur Erneuerung von vor dem 1. (2.) Januar 1910 abgelaufenen Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen bis zum 31. Juli 1909 zur Ausgabe vom Aussteller bereitgestellt, aber nicht abgehoben sind, von der Stempelabgabe freizulassen.

(2) Wegen der Behandlung der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 zur Erneuerung von nach dem 31. Juli 1909 ablaufenden Bogen ausgegeben worden sind, verwendet es bei den hierfür getroffenen Maßnahmen.

IV. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeſchäfte.

Zur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

§ 57.

Ist der Kauf- oder Lieferungspreis in ausländischer Währung festgesetzt, so hat die Umrechnung nach dem laufenden Kurse (Mitteltkurs) für Auszahlungen in der betreffenden ausländischen Währung oder für Schecks auf die betreffende ausländische Währung zu erfolgen.

1. Umrechnung ausländischer Währung.

§ 58.

(1) Die in der Tarifnummer 4a Ermäßigung 1 Abf. 2 vorgeschriebene Liste wird vom Börsenvorstand im Auftrag und unter Aufsicht der für die Börse zuständigen Handelskammer geführt. In die Liste sind nur solche Personen, Gesellschaften und Anstalten einzutragen, welche den gewerbmäßigen Handel mit Wertpapieren selbständig ausüben und die entweder zum Besuche der Börse ausdrücklich zugelassen sind oder, soweit es einer solchen Zulassung nicht bedarf, dem Börsenvorstand als regelmäßige Besucher der Börse bekannt sind.

2. Händlergeſchäfte.

(2) Die Eintragung in die Liste erfolgt auf an den Börsenvorstand gerichteten Antrag. Der Börsenvorstand prüft die einlaufenden Anträge vor ihrer Genehmigung darauf, ob die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen und veranlaßt beim Wegfall der Voraussetzungen die Löschung in der Liste. Gegen die Ablehnung der Eintragung und gegen die Löschung steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Handelskammer, gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an die von der Landesregierung hierfür bezeugnete Behörde zu.

(3) Die Liste liegt öffentlich aus; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden des Börsenbüros jedermann gestattet. Gegen Erstattung der Auslagen muß von jeder Eintragung Abschrift gegeben werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) Der Börsenvorstand ist verpflichtet, dem für den Sitz der Börse zuständigen ordentlichen Stempelprüfungsbeamten von jeder Eintragung in die Liste Abschrift zu übersenden, ihn auch von jeder Löschung zu benachrichtigen. Diese Mitteilungen haben gleichzeitig mit der Eintragung oder Löschung zu geschehen.

§ 59.

Bei Kostgeschäften über die in der Tarifnummer 4a bezeichneten Gegenstände ist zu den Schlußnoten nur der nach Tarifnummer 4a Ermäßigung 3 ermäßigte Stempel zu verwenden. Die Schlußnote ist mit dem Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Deportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ zu versehen.

3. Steuerentrichtung bei Kostgeschäften.

§ 60.

(1) Die im Arbitrierverkehr abgeschlossenen Geschäfte sind zunächst zum vollen Betrage zu versteuern.

(2) Der zuviel verwendete Stempel wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Arbitrierenden auf Antrag erstattet.

4. Arbitragegeſchäfte.

§ 61.

(1) Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden derartigen Geschäfte nach den nachstehenden Bestimmungen Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen usw.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von ihr abgeordneten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Bei Einsichtnahme der bezeichneten Schriftstücke ist das Augenmerk insbesondere auch darauf zu richten, daß die als Kostgeschäfte abgeschlossenen und zum ermäßigten Satze für Kostgeschäfte versteuerten Geschäfte in dem Auszug aus dem Arbitragebuch als solche bezeichnet sind.

(2) In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 16 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Einmalige halbmonatige Verlängerungen von Arbitragegeschäften, über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, d. h. Verlängerungen von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden Börse stattfindenden Liquidationen, sind in der Spalte „Bemerkungen“ nachrichtlich aufzuführen.

Muster 15

(4) Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 15 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verpätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.

Muster 16

(5) Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 16 in zwei Abteilungen aufzustellen, von denen die erste Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehr mit dem Ausland, die zweite Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen enthält. Geschäfte, die als Kostgeschäfte abgeschlossen sind, sind in der Spalte für Bemerkungen als solche kenntlich zu machen. Bei Berechnung der zu erstattenden Stempelbeträge (Spalte 13, 13a) sind die Pfennigbeträge nur insoweit, als sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige in Ansaß zu bringen.

(6) Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie gekauft oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notiert werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige zu Unrecht unversteuert gebliebene Verlängerungen von Geschäften ist nachzufordern.

(7) In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet wird, hat der Arbitrierende diese Tatsache auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das bestehende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4b.

§ 62.

(1) Für welche Waren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht sowie dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgeteilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung oder Unterart der betreffenden Ware, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

(2) Termingeschäfte in Baumwolle, die zwischen den ordentlichen Mitgliedern des Bremer Vereins für Terminhandel in Baumwolle an der Baumwollbörse in Bremen abgeschlossen werden (die sogenannten Ringgeschäfte), sind vom Umsatzstempel der Tarifnummer 4b befreit.

Zum § 10 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 63.

Bei Geschäften, die vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe“) abgeschlossen werden, tritt für die Bezeichnung des endgültigen Vertragsgegners (die Aufgabe) Steuerfreiheit nur dann ein, wenn sich aus den ordnungsmäßig geführten Geschäftsbüchern des Steuerpflichtigen zweifelsfrei ergibt, daß die Aufgabe spätestens am folgenden Werttag und nicht zu dem Vermittler günstigeren Bedingungen als das vorbehaltlich der Aufgabe geschlossene Geschäft geschehen ist.

5. Börsen-
plätze mit
Terminhandel
in Waren.

6. Geschäfte an
Aufgabe.

§ 64.

(1) Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

7. Fassung der Schlußnoten.

(2) In den Schlußnoten dürfen Ausstrichungen nicht vorgenommen werden.

§ 65.

(1) Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Stempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verfaufe gestellt.

8. Stempelzeichen.

(2) Die Stempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Wertbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennige oder Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rotem Ausdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Warengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Ausdruck den Buchstaben „W“. Die Marken für Geschäfte nach Tarifnummer 4a lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark; diejenigen für Geschäfte nach Tarifnummer 4b auf Steuerbeträge von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

(3) Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 17. Sie sind entweder

Muster 17

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Stempelmarken gleicht, indessen das Wort „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 17 durch Verwendung von Stempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungeteiltem Zustand auf der auf dem Vordruck bezeichneten Stelle, soweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Teile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Teile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Ausdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerten.

(4) Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Teile die gleiche fortlaufende Nummer.

(5) Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden nur für Geschäfte nach Tarifnummer 4a, und zwar zum Steuerbeträge von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1 und 2 Mark zum Verfaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbeträge von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

§ 66.

(1) Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 17 ausgegeben, für die ein dem Bezugspreis (§ 248 Abs. 1) entsprechender Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Stempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in solcher Weise zu bewirken.

9. Markenverwendung auf ungestempelten Schlußnoten-vordrucken.

(2) Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke

auf jedem der beiden Teile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Teile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 13, 15. Sept. 15). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen.

(8) Der Tag der Verwendung ist in deutlichen Schriftzeichen, ohne jede Auskrägung, Durchstreichung oder Überschreibung, und zwar — abgesehen von der im folgenden Absatz nachgelassenen Ausnahme — stets mit Tinte niederzuschreiben.

(4) Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz oder teilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufrdruck herzustellen. In diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; er muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

(5) Falls Stempelzeichen, die für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet werden oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

§ 67.

(1) Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Vordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 17 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Teilen bestehen, und daß jeder dieser Teile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Vertragstheilen, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Teile der Vorderseite einen über beide Teile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Stempelmarken versehen werden.

(2) Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrag der Beteiligten durch Aufdruck des im § 65 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Teile des Vordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers.

(3) Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustand (nicht ausgefaltet) unter Befügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt auszufertigenden Anmeldung nach dem Muster 18 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags versehen worden ist, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verordneten überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verordneten Stücke und unter Mitteilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Muster 18

(4) Die Verwendung von Stempelmarken zu den Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der im § 66 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

§ 68.

Die Verwendung von Stempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen im § 66 zu bewirken.

§ 69.

Wenn im Falle des § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungeteiltem Zustand an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung im § 66 zu entwerten; insbesondere ist der Tag der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise einzutragen.

§ 70.

Stempelzeichen, die aus gestempelten Vordrucken abgetrennt sind, dürfen zur Entrichtung der Abgabe nicht verwendet werden.

§ 71.

Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Vertragsschließenden nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Vertragsschließende beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungeteilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen. Wird die eine Hälfte der Schlußnote dem ausländischen Vertragsschließenden zugesandt, so ist die Marke in ungeteiltem Zustand auf der im Inland verbleibenden Schlußnotenhälfte aufzukleben.

Zum § 22 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 72.

Über Anträge auf Erstattung der Abgabe im Falle des § 22 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die Erstattung ist auf beiden Teilen der Schlußnote zu vermerken.

Zum § 23 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 73.

Umfaßt eine Schlußnote Geschäfte über mehrere Gegenstände, so ist eine Zusammenfassung der Wertbeträge zum Zwecke der Steuerberechnung nur insoweit zulässig, als die Gegenstände dem gleichen Steuerfuß unterliegen.

Zum § 23 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 74.

Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waren zum Gegenstande haben, sind, sofern die Vergünstigung des § 23 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerke „Reportgeschäft“, „Deportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ zu versehen.

Zum § 24 des Gesetzes.

§ 75.

Die im § 24 des Gesetzes angeordnete weitere Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen zu entrichten, welche nach Anleitung des

10. Markenverwendung auf gestempelten Vordrucken.

11. Nachbringung des Schlußnotenstempels.

12. Aus Vordrucken abgetrennte Stempelzeichen.

13. Schlußnoten über Auslands-geschäfte.

14. Erstattung nachgebrachten Stempels.

15. Schlußnoten über mehrere Geschäfte.

16. Schlußnoten über Kostgeschäfte.

17. Stempelergänzungsscheine.

Muster 19

Musters 19 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusaßsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, anderseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusaßstempels zu vermerken.

§ 76.

(1) Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die beiden Markenhälften sind ungeteilt aufzukleben und gemäß § 66 zu entwerfen.

(2) Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§ 26 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

(3) An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 19 vorgeesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

(4) Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusaßstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwicklungsgeschäft zu verwenden.

§ 77.

18. Konjunktional-
geschäfte, Fiskal-
geschäfte.

(1) Im Falle des § 24 Abs. 2 des Gesetzes ist die weitere Abgabe von $\frac{15}{20}$ von Tausend nur nach Maßgabe der Beteiligung, d. h. nur zu dem Teil zu entrichten, der auf Personen entfällt, die nicht zu den in Tarifnummer 4 a Ermäßigungen unter Nr. 1 bezeichneten Personen gehören. Hat z. B. ein Bankier das Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung für sich und einen Privatfunden zu gleichen Teilen geschlossen, so sind $\frac{15}{20} \times \frac{1}{2} = \frac{15}{40}$ von Tausend, hat er es für sich und zwei Privatfunden zu gleichen Teilen geschlossen, so sind $\frac{15}{20} \times \frac{2}{3} = \frac{1}{2}$ von Tausend zu entrichten.

(2) Im Falle des § 24 Abs. 3 ist die weitere Abgabe zu der von der Zweigstelle zurückbehaltenen Schlußnotenhälfte zu entrichten.

Zum § 26 a des Gesetzes.

§ 78.

19. Abrechnungs-
verfahren.

Zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 4 a im Wege des Abrechnungsverfahrens (§ 26 a des Gesetzes) sind unter den nachstehenden Bedingungen die folgenden Personen zuzulassen:

1. Kurzmakler,
2. die zu einer inländischen Börse zugelassenen sonstigen Makler, die nach der Vereinbarung des Börsenvorstandes die Vermittlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig als Hauptgeschäft betreiben,
3. die Bankanstalten und Bankgeschäfte, die nach der Vereinbarung der zuständigen Handelskammer den Handel mit Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte betreiben,
4. die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Bankgeschäfte betreiben.

§ 79.

(1) Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren (§ 78) erfolgt auf Antrag durch die zuständige Steuerstelle. Sie darf in den Fällen des § 78 Nr. 1, 4 nicht verweigert werden.

(2) In den Fällen des § 78 Nr. 2, 3 erfolgt die Zulassung nur, wenn der Antragsteller oder im Falle der Übernahme eines bestehenden Geschäftsbetriebs der Geschäftsvorgänger den gewerbsmäßigen Wertpapierhandel mindestens ein Jahr betrieben, in dem vorangegangenen letzten Geschäftsjahr einen Verbrauch an Stempelmarken der Tarifnummer 4 a von mindestens 5000 Mark gehabt hat und für die Entrichtung der Abgabe die erforderliche Sicherheit leistet.

Fällt das letzte Geschäftsjahr ganz oder teilweise in die Zeit der Geltung des bisherigen Gesetzes, so genügt, soweit dies der Fall ist, ein Jahresstempelverbrauch von 2000 Mark. Außerdem hat sich der Antragsteller zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem ein Geschäft, für das die Stempelabgabe fällig geworden ist, nicht den bestehenden Bestimmungen entsprechend in das zum Zwecke der Steuerberechnung zu führende Buch eingetragen ist, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark unabhängig von der damit verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Hinterziehung von Abgaben rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden ist.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine ihrer Voraussetzungen weggefallen ist oder der Zugelassene sich als unzuverlässig erwiesen hat. Bleibt nach der Zulassung der Jahresbetrag der entrichteten Abgabe hinter dem Betrag von 5000 Mark zurück, so bleibt die Zulassung so lange bestehen, als sie nicht von der Steuerstelle zurückgenommen wird.

(4) Die Sicherheitsleistung bestimmt sich nach dem Jahresbetrage der im vorangegangenen letzten Geschäftsjahr entrichteten Stempelabgabe und ist mindestens in Höhe des anderthalbfachen Betrags des auf den Abrechnungszeitabschnitt durchschnittlich entfallenden Teiles dieses Betrags zu bemessen. Auf Antrag kann mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Forderung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

(5) Bestand der Geschäftsbetrieb noch nicht ein Jahr, so befindet die Steuerstelle über die Zulassung und über die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach freiem Ermessen.

§ 80.

(1) Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren ist spätestens zwei Wochen vor dem Übergange zu diesem Verfahren bei der örtlich zuständigen Steuerstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung nach Muster 20 zu beantragen. Dem Antrag ist in den Fällen des § 78 Nr. 2 die Bescheinigung des Vorkenntenausschusses, in den Fällen der Nr. 3 die Bescheinigung der Handelskammer beizufügen. Die Steuerstelle kann von dem Erfordernisse der Bescheinigung absehen, wenn ihr die Verhältnisse bekannt sind. Will später der Steuerpflichtige wieder zur Abgabenträchtigung im Wege der Ausstellung versteuerter Schlussnoten übergehen, so hat er dies spätestens zwei Wochen vor dem Übergange zu diesem Verfahren der Steuerstelle anzumelden.

Muster 20

(2) Unterhält der Steuerpflichtige Zweigstellen außerhalb des Bezirkes der für das Hauptgeschäft zuständigen Steuerstelle, so ist die Zulassung für die Zweigstellen bei den für diese zuständigen Steuerstellen zu beantragen. Soweit nach § 79 Abs. 2, 3 die Zulassung von einem jährlichen Mindeststempelverbrauch abhängig ist, ist der Stempelverbrauch des Gesamtunternehmens maßgebend.

§ 81.

(1) Die Steuerstelle hat nach Prüfung des Antrags (§ 80) und, nachdem die erforderliche Sicherheit geleistet ist, die Zulassung auf der zurückzugebenden zweiten Ausfertigung des Antrags zu bescheinigen.

(2) Die erteilten Zulassungen hat die Steuerstelle der Direktivbehörde zur Mitteilung an den Stempelprüfungsbeamten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung widerrufen oder der Steuerpflichtige auf eigenen Wunsch zur Ausstellung von versteuerten Schlussnoten wieder übergegangen ist.

§ 82.

(1) Der Abrechner hat über die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte der in Tarifnummer 4 a bezeichneten Art ein Steuerbuch nach Muster 21 zu führen. In das Steuerbuch sind unter fortlaufender Nummer sowohl die steuerpflichtigen wie die steuerfreien Geschäfte, und zwar erstere auch dann einzutragen, wenn ein anderer der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete ist.

Muster 21

(2) Die Eintragung hat zu enthalten:

1. wenn der Abrechner Vermittler ist, den Namen und Wohnort der beiden Vertragsgliedernden, wenn er Vertragsbeteiligter ist, den Namen und Wohnort des oder der anderen Vertragsbeteiligten und des Vermittlers,

2. den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis und die Zeit der Lieferung,
3. wenn eine Steuerpflicht besteht und der Abrechner der zunächst zur Entrichtung der Stempelabgabe Verpflichtete ist, oder wenn ihm als Zweitverpflichteten nach § 84 Abs. 3 die Entrichtung der Abgabe in dem dort bezeichneten Umfang obliegt, den Betrag der von ihm zu entrichtenden Stempelabgabe,
4. wenn für das Geschäft Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung beansprucht wird, den Grund der Befreiung oder Ermäßigung.

(3) Umfaßt ein Geschäft mehrere Gegenstände, so können die Wertbeträge zum Zwecke der Steuerberechnung zusammengefaßt werden, sofern die Gegenstände dem gleichen Steuersatz unterliegen.

(4) Die Eintragung hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabchlusses zu erfolgen. Die Ausnahmsfristen der §§ 88, 89 gelten auch hier. Macht sich eine Aussetzung der Besteuerung notwendig, so ist § 87 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Direktivbehörde an Stelle der Abschrift der Schlussnote Abschrift des Eintrags ins Steuerbuch zu übersenden ist.

(5) Solange das Steuerbuch nicht abgeschlossen ist (§ 83 Abs. 1), können unrichtige Einträge berichtigt werden. Die Berichtigung hat durch einen neuen Eintrag zu geschehen, auf den bei der ursprünglichen Eintragung zu verweisen ist. Ist über ein Geschäft abgerechnet, so ist die Erstattung einer zu Unrecht entrichteten Abgabe auf dem im § 226 bezeichneten Wege zu beantragen, ein zu wenig entrichteter Abgabebetrag durch Eintragung in der laufenden Steuerabrechnung, auf die bei der ursprünglichen Eintragung zu verweisen ist, nachzubringen.

§ 83.

(1) Das Steuerbuch ist vom Abrechner monatlich abzuschließen, in der Spalte für den Steuerbetrag aufzurechnen und von ihm oder einem bevollmächtigten Vertreter unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zu unterschreiben und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle unter Einzahlung des Abgabebetrags vorzulegen. Bei geringem Geschäftsumfange kann die Steuerstelle für den Abschluß des Steuerbuchs und die Ausführung der Abgabe vierteljährliche Zeiträume zulassen.

(2) Zugleich mit dem Steuerbuch ist der Steuerstelle eine Nachweisung nach Muster 22 einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen im Steuerbuche während des Abrechnungsabschnitts und den Gesamtbetrag der sich aus den Eintragungen ergebenden Abgabe ergibt. Enthält das Steuerbuch in einem Abrechnungsabschnitte keine Eintragungen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

(3) Die Steuerstelle nimmt von der ordnungsmäßigen Führung des Steuerbuchs Einsicht, prüft die Übereinstimmung des Abschlusses des Steuerbuchs mit der Nachweisung, setzt den Steuerbetrag fest, vereinnahmt ihn und bescheinigt den Empfang auf dem Steuerbuch und auf der Nachweisung unter Angabe der Nummer des Einnahmebuchs. Der Steuerstelle sind auf Verlangen die den Eintragungen in das Steuerbuch zu Grunde liegenden Schriftstücke und Geschäftsbücher vorzulegen.

(4) Das Steuerbuch ist an den Abrechner zurückzugeben, die Nachweisung als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(5) Kurzmakler führen an Stelle des Steuerbuchs das Tagebuch, das den Erfordernissen des § 82 entsprechend einzurichten ist.

(6) Auf Antrag kann dem Abrechner von der Steuerstelle widerruflich gestattet werden, als Steuerbuch ein über den Umsatz in Wertpapieren geführtes Geschäftsbuch zu verwenden, sofern dieses die für das Steuerbuch erforderlichen Angaben vollständig ergibt. Das Geschäftsbuch muß fest gebunden und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

(7) Dem Abrechner kann ferner auf Antrag von der Steuerstelle widerruflich gestattet werden, daß die Vorlegung der Geschäftsbücher und Schriftstücke, die den Eintragungen in das Steuerbuch zu Grunde liegen, sowie des Geschäftsbuchs, das nach Abs. 6 an Stelle des

Steuerbuchs tritt, und die Prüfung dieser Unterlagen in den Räumen der Geschäftsstelle des Abrechners erfolgt. In diesem Falle geschieht die Erhebung der Abgabe auf Grund der Nachweisung vorbehaltlich der späteren Nachprüfung des Steuerbuchs oder des an seine Stelle tretenden Geschäftsbuchs und der sonstigen Unterlagen. Die Vereinnahmung des Abgabebetrag ist diesfalls nicht im Steuerbuche, sondern auf einer vom Abrechner einzureichenden zweiten Ausfertigung der Nachweisung zu beschleunigen.

(8) Den in Abs. 6, 7 bezeichneten Anträgen soll in allen Fällen entsprochen werden, in denen dies nach dem Umfang des Geschäftsbetriebs geboten erscheint. Die Nachprüfung der Nachweisung an Geschäftsstelle hat durch einen Beamten der Steuerstelle oder durch einen anderen von der Direktionsbehörde hierfür bestimmten Beamten zu erfolgen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann für die Nachprüfung die Erhebung einer Abfertigungsgebühr vorschreiben.

(9) Die Steuerbücher der Reichsbank und der Staatsbanken sowie ihrer Stellen unterliegen einer Prüfung durch die Steuerstellen nicht. Die Prüfung hat durch Beamte dieser Anstalten nach Anordnungen zu erfolgen, die für die Reichsbank das Reichsbankdirektorium, für die Staatsbanken die Landesregierung trifft. Die Nachweisung Muster 22 ist von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten der Anstalt gegebenenfalls mit der Bescheinigung zu versehen:

Auf Grund des Steuerbuchs (der Geschäftsbücher) geprüft und richtig befunden.

(Name)
 (Dienstbezeichnung)

(10) Die Steuerbücher und die an ihre Stelle tretenden Geschäftsbücher sind fünf Jahre lang nach dem Jahre, in dem der letzte Monatsabschluss erfolgt ist, aufzubewahren.

§ 84.

(1) Für die Dauer der Zulassung zum Abrechnungsverfahren fällt die Ausstellung versteuerten Schlußnoten weg.

(2) Der Abrechner hat, falls er der zunächst zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete ist (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes), dem für die Abgabe nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes Verhafteten innerhalb der für die Ausstellung versteuerten Schlußnoten vorgeschriebenen Frist schriftlich davon Mitteilung zu machen, daß er zum Abrechnungsverfahren zugelassen sei und die Abgabe in dem anzugebenden Betrag und an dem zu bezeichnenden Tage im Steuerbuche verrechnet habe. Wird dem anderen eine Schlußnote oder eine sonstige schriftliche Abrechnung erteilt, so ist die im Satze 1 bezeichnete Mitteilung in diese aufzunehmen. Die Aufnahme der Mitteilung kann durch einen Stempelausdruck etwa des folgenden Wortlauts geschehen:

..... M ... Pf. Reichsstempelabgabe im Abrechnungsverfahren heute verrechnet.

(3) Ist ein anderer zunächst zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und ist dem Abrechner von diesem weder eine versteuerte Schlußnote noch eine Mitteilung der im Abs. 2 bezeichneten Art rechtzeitig zugegangen oder ist in der eingegangenen Schlußnote oder nach der eingegangenen Mitteilung ein zu geringer Abgabebetrag entrichtet, so hat der Abrechner die von ihm nach § 22 Abs. 1, 2 des Gesetzes nachträglich zu entrichtende Abgabe innerhalb der dort bezeichneten Frist im Abrechnungswege zu begleichen und dem anderen hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Ist der zunächst zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, nicht aber der für die Entrichtung der Abgabe verhaftete Vertragsbeteiligte (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes) zum Abrechnungsverfahren zugelassen, so gelten für letzteren die im § 22 Abs. 1, 2 des Gesetzes vorgesehenen Verpflichtungen, wenn ihm von dem zunächst Verpflichteten keine Mitteilung der im Abs. 2 bezeichneten Art zugegangen oder nach der eingegangenen Mitteilung ein zu geringer Abgabebetrag entrichtet ist.

§ 85.

(1) Bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, der als Kommissionär eines Dritten handelt, ist die im § 23 Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochene Abgabenermäßigung oder Abgabebefreiung für das Abwicklungsgeschäft mit dem Dritten, soweit die Kommiss-

sionäre im Abrechnungsverhältnisse stehen, davon abhängig, daß dem Zwischenkommissionär von seinem Kommissionär ein mit dem Vermerk „in Kommission“ versehenes Abrechnungsschreiben erteilt wird, das die im § 84 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung enthält, und daß er in seinem Steuerbuche bei dem Eintrag des Abwicklungsgeschäfts auf das über den gleichen Betrag und den gleichen Preis lautende Abrechnungsschreiben und die in ihm bestätigte Entrichtung der Abgabe Bezug nimmt. Das gleiche hat in der seinem Kommittenten nach § 84 Abs. 2 zu erteilenden Mitteilung zu geschehen. Die Mitteilung im Abrechnungsschreiben an den Zwischenkommissionär kann durch einen Stempelaufbruch etwa folgenden Wortlauts geschehen:

Geschäft in Kommission. M . . Pf. Reichstempelabgabe im Abrechnungsverfahren heute verrechnet.

(2) Ist ein Kaufgeschäft gleichzeitig mit einem zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllenden Rückaufgeschäfte verbunden und lauten beide Geschäfte über Wertpapiere gleicher Art und in gleichem Betrage, so tritt die Vergünstigung nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes nur ein, wenn beide Geschäfte im Steuerbuche unter der gleichen Nummer eingetragen sind und die Eintragung sowie die nach § 84 Abs. 2 zu erteilende Mitteilung den Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Deportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ enthält.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 1 des Gesetzes tritt zur Entrichtung der weiteren Abgabe an die Stelle des Stempelergänzungscheins (§§ 75, 76 der Ausführungsbestimmungen) die Eintragung in das Steuerbuche unter einer besonderen Nummer. Der Eintrag ist in der Bemerkungsspalte durch den Vermerk „Kompensation“ zu erläutern. Im Falle des § 24 Abs. 2 des Gesetzes sind in der Bemerkungsspalte die übrigen Beteiligten und das Verhältnis ihrer Beteiligung am Geschäft anzugeben.

(4) Im Falle des § 25 Abs. 2 des Gesetzes müssen die dort erforderlichen Angaben zur Werbung der Abgabefreiheit in das Steuerbuche eingetragen und auch in die nach § 84 Abs. 2 zu erteilende Mitteilung aufgenommen werden.

Zum § 27 des Gesetzes.

§ 86.

20. Besteuerung von Vertragsurkunden.

(1) Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Stempelmarken. Die Stempelmarken sind in ungeteiltem Zustand tuitlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Tages der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der im § 65 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerten. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Stück und auf den etwaigen weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beirückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Stempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

(2) Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Vertragsschließenden nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zum § 28 des Gesetzes.

§ 87.

21. Aussetzung der Besteuerung.

(1) Über Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Wert des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Teile aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich ist, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

(2) Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 27 des Gesetzes unter steuermtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu ver-

steuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle bemerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Stempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Teile der Urkunde zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 27 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urchriften bestehen, genügt die Vorlegung einer von ihnen. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

(3) Im Sinne der §§ 21, 22, 27 des Gesetzes gilt der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabchlusses.

(4) Die Direktivbehörde oder im Falle des Abs. 2 die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Teiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Teiles anordnen.

§ 88.

(1) Ist das Geschäft zwischen Vertragsschließenden, welche sich nicht an demselben Orte befinden, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zustande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 20 Abs. 1 und § 21 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

(2) Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Teil am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Teil am Tage nach dem Eingang dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingang der letzteren.

(3) Bei Geschäften über Wertpapiere, welche zum Liquidationskurs abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

(4) Hat jemand Geschäfte während eines zeitweiligen Aufenthalts im Ausland dortselbst abgeschlossen (§ 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt, so beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für ihn erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inland befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

§ 89.

Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise beteiligt sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommitenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommitenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktag nach dem Eintreffen der schriftlichen Mitteilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

V. Spiel und Wette.

Zur Tarifnummer 5.

§ 90.

(1) Bei Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte

22. Ausnahmefristen für die Ausstellung der Schlußnoten.

1. Berechnung der Abgabe.

Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Besteuerung des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der Abgabe nur ⁵/₁₀₀ des Gesamtpreises zugrunde zu legen. Bei der Besteuerung der beim Totalfaktor gemachten Spieleinlagen (vgl. § 94) wird diese Art der Berechnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Abgabe nach Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 (Verkanntmachung des Reichsfanzlers vom 6. April 1906 Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 531) bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben zu bleiben hat.

(2) Bei inländischen Losen ist die Stempelabgabe nach Maßgabe des Abs. 1 derart festzustellen, daß ein sich bei Berechnung der Gesamtabgabe ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Anlaß bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden.

(3) Bei Auspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Lose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreis der Lose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu den §§ 34 bis 38 des Gesetzes.

§ 91.

2. Anmeldung und Steuerentsichtigung.

Muster 23

(1) Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerstelle spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubnis — auf Verlangen der Behörde nach Muster 23 — schriftlich anzumelden:

- Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose,
- den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung,
- die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

(2) Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Auspielung anzuschließen.

(3) Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Lose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Betriebes der Lose gegen Sicherstellung des Abgabebetrages oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

(4) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 bis 5 entsprechend zu verfahren.

§ 92.

Bei solchen Lotterien oder Auspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Losen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, dürfen die Lose nach Bedarf versteuert werden. Für die Anmeldung des ersten Teiles der auszugebenden Lose gelten die Bestimmungen des § 91 Abs. 1, 2. Weitere Lose sind mit besonderer Anmeldung vorzulegen, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der Lose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

§ 93.

Ist in dem Preise für das Los oder den Spielausweis zugleich in ungetrennter Summe die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten, so hat der Unternehmer in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag oder Teilbetrag den Preis für die Teilnahme an der Verlosung oder Auspielung darstellt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Lose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Beschei-

nigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte usw.) zugleich als Los oder Spielausweise dient. Der auf die Lose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Wert der Gewinne. Wird die Abgabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerstelle frei, den auf die Lose oder Spielauslagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

§ 94.

(1) Im Betriebe der Totalisatoren bei öffentlich veranstalteten Pferderennen wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotteriepans (§ 91 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde nach Bedarf verkaufter werden. Die Veranstalter der Auspielungen dürfen nur verkauftere Ausweise über Einsätze ausgeben und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

3. Totalisator.

(2) Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle unterbleibt die Abstempelung der Spielausweise; auch kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von Verteilung von Ausweisen über auswärtige Wettlaufträge abgesehen werden. Die Abgabe ist von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (§ 90) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

(3) Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 95.

Wird Befreiung von der Abgabe beantragt, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildtätigen Zwecken verwendet werden wird. Über die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildtätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Sie ist auch ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

4. Abgabenbefreiung.

§ 96.

(1) Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Lose zuständigen Steuerstelle unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubnis behändigt worden ist, schriftlich Mitteilung zu machen.

5. Mitteilung der obrigkeitlichen Erlaubnis.

(2) Auf Grund dieser Mitteilung hat die Steuerstelle sogleich nach Ablauf der im § 91 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Losabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

§ 97.

(1) Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Lose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, werden die Lose durch die zuständige Steuerstelle mittels Stempelaußdruck abgestempelt. Der Stempel ist von runder Form. Er führt den Reichsadler und enthält über diesem die Aufschrift „VERSTEUERT“ oder „STEMPELFREI“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

6. Abstempelung.

(2) Die Bestimmung des § 49 Abs. 2 ist auf die Abstempelung von Losen durch zuverlässige Privatdruckereien, die sich mit der Herstellung von Losen befassen, entsprechend anzuwenden.

(3) Ungestempelte Lose dürfen — abgesehen von den Auspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der obersten Landesfinanzbehörde kann inessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der Lose abgesehen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühevaltung verursachen würde.

(4) Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbcheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Diese wird nebst ihren Anlagen (§ 91) Beleg zum Anmeldungsbuche. Die andere wird mit einer Bescheinigung über Entrichtung und Buchung der Abgabe oder über die Steuerfreiheit versehen und als Ausweis mit den abgestempelten Lose zurückgegeben. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Losabspases vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

§ 98.

7. Auspielungen auf Jahrmärkten usw.

(1) Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheiten von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hintereinander folgenden Auspielungen mehr als 100 Mark beträgt.

(2) In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Stempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach Reihenbezeichnung und Nummern anzugeben. Wird die Abgabe gestundet, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

§ 99.

8. Tombola.

Bei öffentlichen Auspielungen, bei welchen die Spielteilnehmer gegen Entrichtung des Einpases Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen usw. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnismäßige Mühevaltung verursachen würde.

§ 100.

9. Auspielungen ohne Spielausweise.

Öffentliche Auspielungen, bei welchen den Spielteilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung im § 91 sinngemäße Anwendung.

§ 101.

10. Nummerlisten.

Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Gegenständen zur Verfügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Beteiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

Zum § 36 des Gesetzes.

§ 102.

11. Stundung.

Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Lose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu den §§ 37 und 38 des Gesetzes.

§ 103.

12. Ausländische Lose und Spielausweise.

Ausländische Lose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 24 doppelt auszufertigenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrags innerhalb der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Belege und wegen der Abstempelung der Lose gelten die Bestimmungen im § 97. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster 24

Zum § 40 des Gesetzes.

§ 104.

(1) Für unabgesetzt gebliebene Lose usw. einer zustande gekommenen Auspielung wird die Stempelabgabe nicht erstattet. Wird indessen der Lotterienplan geändert und werden hierbei die unabgesetzten Lose oder ein Teil davon von der Verlosung ausgeschlossen und der Gesamtwert der Gewinne dementsprechend ermäßigt, so kann die Steuer für die von der Verlosung ausgeschlossenen Lose erstattet werden. Unterbleibt bei einer Lotterie die Ziehung, so kann die Steuer von den unabgesetzt gebliebenen oder vom Veranstalter zurückverworfenen Losen ganz oder teilweise erstattet werden. In den Fällen der Sätze 2, 3 bedarf die Erstattung der Steuer der Genehmigung der Direktivbehörde.

(2) Das Gleiche gilt von der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen usw., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf das die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt.

13. Erstattung
des Lotterien-
stempels.

Zum § 41 des Gesetzes.

§ 105.

Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) unter Benutzung eines von diesem vorzuschreibenden Modells die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (§ 90) anzuzeigen. Die Anzeigen sind vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung doppelt zu erstatten. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) setzt die zu entrichtende Steuer fest.

14. Staats-
lotterien.

VI. Frachtturkunden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 43 bis 51 des Gesetzes.

§ 106.

(1) Sendungen, die mit Eilfrachtbrief aufgeliefert werden, sind als Eilgut, Sendungen, die mit gewöhnlichem Frachtbrief aufgeliefert werden, als Frachtgut zu behandeln; jedoch sind Stückgutsendungen, die mit Eilfrachtbrief aufgeliefert, aber zu ermäßigten Frachtsätzen befördert werden, als Frachtgut zu behandeln.

(2) Sendungen, die mit Eisenbahnpaketadresse aufgegeben werden, sind als Expressgut zu behandeln. Ebenso gilt als Expressgut solches Reisegepäck, das zu Expressgutsätzen ohne Vorlegung von Fahrkarten auf Gepäckchein befördert wird.

(3) Als Fracht- und Eilstückgut gelten solche Sendungen, für die die Fracht nach den Stückgutsätzen, als Fracht- und Eilgut in Wagenladungen solche Sendungen, für die die Fracht nach den Wagenladungssätzen berechnet ist.

(4) Fahrzeuge, für die Kilometerfracht für die Achse oder den Wagen berechnet wird, gelten als Fracht- oder Eilgut in Wagenladungen.

(5) Lebende Tiere gelten als Eilstückgut, wenn sie zu Stückgutsätzen abgefertigt werden, als Eilgut in Wagenladungen, wenn sie zu Ladungssätzen abgefertigt werden oder für die Beförderung bestimmungsgemäß ein ganzer Wagen zur ausschließlichen Benutzung gestellt wird.

(6) Leichensendungen, für die Kilometerfracht berechnet wird, gelten als Eilgut in Wagenladungen.

§ 107.

(1) Geht eine als Eisenbahnwagenladung verfrachtete Sendung infolge Umladung als Seefrachtgut auf dieselbe Frachtturkunde weiter oder umgekehrt, so ist die Abgabe nach dem Steuersatz für diejenige Beförderungsweise zu berechnen, welche den höheren Stempelbetrag ergibt.

(2) Im deutschen Levanteverkehr über Bremen Hamburg seewärts nach Hafenplätzen der Levante und im deutschen Ostafrikaverkehr über Hamburg ist der Frachtbrief nach Tarifnummer 6d, das Nonnossement nach Tarifnummer 6a zu versteuern.

1. Begriffliche
Unterscheidung
der Güterarten-
ungen.

2. Stempel-
berechnung im
gehobenen
Bereich und im
vereinigten
Eisenbahn-
und Schiffs-
verkehr.

(3) Die Befreiung unter 1 der Tarifnummer 6 greift auch dann Plaß, wenn die Frachtfreiheit nur für die Beförderung auf der Eisenbahnstrecke gilt.

§ 108.

3. Stempelzeichen.

(1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe dienen Stempelmarken zu 5, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 1½, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 Mark, gestempelte Vordrucke für gewöhnliche Eisenbahnfrachtbriefe zu 15 Pfennig und gestempelte Vordrucke für Eisenbahnpaketadressen zu 15 Pfennig.

(2) Die Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 Millimeter. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Perlenrand umgebenen Kreise einen bei den Marktwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts stehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH“, „FRACHTSTEMPEL“, die Wertbezeichnung und auf quilllochiertem Grunde am unteren Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 15 Pfennig blaugrau, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 1½ Mark rotbraun und hellviolett, zu 2 Mark blau und gelb, zu 3 Mark braungrün und hellgrüngrau, zu 4 Mark grau und braun, zu 5 Mark rot und orange, zu 6 Mark grün und violett, zu 10 Mark violett und grau.

(3) Die gestempelten Vordrucke für Frachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen sind mit einem schwarzen Stempelaufdruck von der im § 112 Abs. 2 bezeichneten Art versehen.

§ 109.

4. Verkauf der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken werden durch die von den Landesregierungen hierzu bestimmten Amtsstellen verkauft. Die Landesaufsichtsbehörden bestimmen außerdem die Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen, welche Stempelmarken und gestempelte Vordrucke verkaufen, und die von ihnen zu verkaufenden Wertarten. Beim Verkaufe von gestempelten Vordrucken kann neben dem Betrage des Stempels für die Herstellung und Lieferung der Vordrucke ein besonderes Entgelt verlangt werden.

(2) Die Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen haben die Stempelmarken von Verkaufsstellen des Bundesstaats zu beziehen, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; die Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 110.

5. Eiserner Bestand der Eisenbahndienststellen.

(1) Für die im § 109 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen sind erstmalig als eiserner Bestand in Höhe eines Monatsbedarfs ohne Entrichtung des Gegenwerts Frachtstempelmarken zu überweisen und für den Verkauf durch diese Stellen bestimmte Vordrucke abzustempeln. Für Kleinbahnen kann die Begünstigung an die Bestellung von Sicherheit geknüpft werden. Die näheren Bestimmungen über die Abstempelung trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

(2) Die den Eisenbahndienststellen als eiserner Bestand gelieferten Stempelmarken sind in der Anlage 7 zu den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten mit als Bestand nachzuweisen. Der Stempelwertbetrag der ohne Entrichtung der Stempelabgabe als eiserner Bestand abgestempelten Vordrucke ist ebenfalls selbst in der Bemerkungsspalte anzugeben.

(3) Die zur Ergänzung des eisernen Bestandes erforderlichen Stempelmarken haben die Dienststellen jenseitig gegen Vergütung des Steuerwerts unmittelbar von den im § 109 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Amtsstellen zu beziehen.

§ 111.

6. Entwertung der Stempelmarken.

(1) Die Entwertung der Marken erfolgt außerhalb des Eisenbahnverkehrs in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 66 eingetragen werden. Die Marke darf außerdem mit einem fünfeckigen Sterne versehen

durchlocht werden, daß der Stern den Kopf der Marke trifft, die wesentlichen Merkmale der Marke und insbesondere den Entwertungsvermerk aber unverletzt läßt.

(2) Im Eisenbahnverkehr sind die Stempelmarken ausschließlich durch die Eisenbahndienststellen zu entwerten. Die Entwertung erfolgt mit dem Tagesstempel der Eisenbahneingangsstation. Zu der Abstempelung ist eine die Beseitigung des Stempelaufdrucks möglichst ausschließende Farbe zu verwenden. Ist nach den Vorschriften der Eisenbahnverwaltung bei dieser zu den Frachtbriefen Sendungen die Stempelabgabe vom Absender einzuziehen und hat Stempelmarken in erforderlichen Betrag auf den Frachtbriefen unentwertet vor der Auflieferung der Versandstation bestimmten Stelle aufgeklebt werden.

§ 112.

(1) Auf Antrag können von den Steuerstellen Vordrucke zu Schiffsfrachturen der in Tarinummer 6a, b bezeichneten Art mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig und 1 Mark sowie Vordrucke zu gewöhnlichen Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 15 Pfennig verliehen werden. Vordrucke zu Schiffsfrachturen werden nur insoweit, als dies bisher zulässig war, Vordrucke zu Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen nur in Mengen von mindestens 1000 Stück aberbereitung abgestempelt werden können.

7. Abstempelung von Frachtbreveten durch Steuerstellen.

(2) Die Druckstempel für die Abstempelung haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark bildet der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 und 15 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Über dem Merkurkopf befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „DEUTSCHER FRACHTSTEMPEL“ und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Wert- und 15 Pfennig 25 Millimeter in der Höhe. Der Ausdruck geschieht mit schwarzer Stempelfarbe.

(3) Auf den Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen ist der Stempel mittels Maschine in dem für den Stempel der Versandstation bestimmten Raume, und zwar rechts oben, aufzudrucken.

(4) Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 18 in doppelter Ausfertigung. Mit der Anmeldung ist der Abgabebetrag gleichzeitig einzuzahlen.

§ 113.

(1) Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 sind auf die Abstempelung von Vordrucken für Eisenbahnfrachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen mit dem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 15 Pfennig durch zuverlässige Privatdruckereien, die sich mit der Herstellung von Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen befassen, entsprechend anzuwenden. Die Abstempelung ist nur zulässig, wenn die Vordrucke die Angabe der Firma der Druckerei und eine Reihenbezeichnung enthalten, die die Gesamtzahl der gleichzeitig bedruckten Stücke erkennen läßt (z. B. Druckerei von Anton Schmidt in Köln, Reihe D Nr. 5001 bis 10 000). Der Ausdruck geschieht mit schwarzer Stempelfarbe.

8. Abstempelung durch Privatdruckereien.

(2) Die Abstempelung ist bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirke die Druckerei liegt. In der nach dem Muster 18 in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung sind in den Spalten 4 bis 6 die Frachtbriefe und Paketadressen getrennt nach dem Steuerjahr und unter Angabe der Reihenbezeichnung sowie der fortlaufenden Nummern aufzuführen. Mit der Anmeldung ist der Abgabebetrag gleichzeitig einzuzahlen.

(3) Die Bestimmung im § 112 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 114.

Über die Ausdrucken des Reichsstempels auf Vordrucke für Frachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen, die in eigenen Druckereien der Eisenbahnverwaltungen des Reichs und der Bun-

desstaaten hergestellt werden oder ihnen zur Anbringung des Eisenbahnprüfungstempels vorgelegt werden müssen, durch diese Druckereien und über die Abführung der Stempelabgabe Bestimmungen zu treffen, bleibt der obersten Landesfinanzbehörde unter Zustimmung des Reichsfanzlers (Reichschatzamt) vorbehalten.

§ 115.

9. Nachträgliche Steuerentrichtung ohne Markenverwendung.

(1) Bei Militärgut- und Militärtiersendungen, deren Beförderungskosten gestundet werden, ist die Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten. Mit Zustimmung des Reichsfanzlers (Reichschatzamt) kann, wenn die Gebühren für zu stundenbehaftete Militärsendungen auf Grund der Militäreisenbahnordnung pauschaliert sind, für diese Sendungen auch eine Pauschalierung des Frachtturkundenstempels durch die oberste Landesfinanzbehörde angeordnet werden.

(2) Die Stempelbeträge werden nachträglich berechnet. Die Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der Eisenbahnverwaltungen teilen den zahlenden Militärstellen die Stempelabgaben mit und benachrichtigen gleichzeitig von deren Gesamtbetrag die von der obersten Landesfinanzbehörde zur Vereinnahmung der Stempelabgaben bestimmte Steuerstelle. Die zahlenden Militärstellen übersenden darauf dieser Steuerstelle ihrerseits eine Nachweisung über die im Abrechnungszeitraume fällig gewordene Abgabe in zweifacher Ausfertigung nach Maßgabe des *Musters 25* und führen gleichzeitig den Betrag der Abgabe an die Steuerstelle ab.

(3) Die Steuerstelle hat den Abgabebetrag im Einnahmebuche zu vereinnahmen, die Benachrichtigungen der Verkehrskontrollen und die eine Ausfertigung der Nachweisung als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmen, die andere mit Empfangsbekanntnis zurückzusenden.

§ 116.

10. Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure.

(1) Die Abgabe von den Einzelsendungen, die im Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure befördert werden (Tarifnummer 6e), ist bei vom Ausland eingehenden Sendungen vom Empfänger der Sammelladung, bei im Inland ausgehenden Sendungen vom dem Spediteur zu entrichten, der die Sammelladung bildet. Enthält eine Eisenbahn-Sammelladung Sammelgut verschiedener Spediteure, so ist jeder zur Entrichtung der Abgabe für die von ihm in die Sammelladung gegebenen Sendungen verpflichtet.

(2) Die Abgabe ist durch Verwendung von Frachtturkundenstempelmarken zu der Urkunde (Vordereau, Avis und dergleichen) zu entrichten, durch die dem Empfänger des Sammelguts die Verfügungsamweisung über dieses erteilt wird (Sammelgutüberweisung). In der Sammelgutüberweisung desjenigen Spediteurs, der die Eisenbahn-Sammelladung bildet, ist das Sammelgut anderer Spediteure als solches ersichtlich zu machen.

(3) Die Stempelmarken sind bei vom Ausland eingehenden Sammelladungen binnen einer Woche nach Empfang der Sammelgutüberweisung, spätestens jedoch vor Ausshändigung des Gutes, zu der Urkunde selbst, bei im Inland ausgehenden Sendungen binnen einer Woche nach Absendung der Sammelgutüberweisung zu einer Abschrift oder einem Abdruck zu verwenden, die vom Aussteller zurückzubehalten sind. Die Urkunden sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

§ 117.

Ist eine Urkunde der im § 116 bezeichneten Art nicht erteilt, so ist die Abgabe von den denselben im Abs. 1 bezeichneten Personen bei vom Ausland eingehenden Sammelladungen binnen der im Abs. 3 Satz 1 daselbst angegebenen Frist, bei im Inland ausgehenden Sendungen binnen einer Woche nach der Ausfertigung der Sammelladung durch Verwendung von Frachtturkundenstempelmarken zu einer von ihnen zu bewirkenden Auffstellung zu entrichten, in welcher die in der Sammelladung vereinigten Einzelsendungen nach Art, Zahl und Bezeichnung, Versendungs- und Bestimmungsort sowie Absender und Empfänger einzeln aufzuführen sind. Der letzte Satz des § 116 Abs. 3 gilt auch hier.

§ 118.

(1) Gehen im Eisenbahnfrüchtgutverkehr abgefertigte Einzelsendungen während der Beförderung nach ihrem Bestimmungsort in den Eisenbahn-Sammelladungsverkehr über, so sind in den in §§ 116, 117 bezeichneten Urkunden (Sammelgutüberweisung, Auffstellung) die die Stempelfreiheit nach der Befreiung 3 zu Tarifnummer 6e begründenden Umstände anzugeben und die stempelfreien Posten mit dem Vermerke „stempelfrei“ zu versehen.

(2) Werden in eine Sammelladung Einzelsendungen aufgenommen, die nach einem über den Bestimmungsort der Sammelladung hinausliegenden Ort bestimmt sind, und für die sich Stempelfreiheit nicht bereits nach Abs. 1 ergibt, so darf ihre Besteuerung in der Urkunde nur unterbleiben, wenn der Aussteller in dieser unter Angabe des Empfängers und des Bestimmungsorts der Einzelsendung bescheinigt, daß die Einzelsendung vom Bestimmungsorte der Sammelladung im Eisenbahnfrüchtgutverkehre weiterbefördert wird. Geht die Einzelsendung vom Bestimmungsorte der Sammelladung statt im Eisenbahnfrüchtgutverkehre im Sammelladungsverkehre weiter, so hat der die neue Sammelladung bildende Expeditur die Besteuerung zu bewirken. Unterbleibt aus anderen Gründen die Weiterverendung im Eisenbahnfrüchtgutverkehre, so hat der Aussteller der Urkunde die Nachbesteuerung binnen einer Woche, nachdem er Kenntniß hiervon erhalten hat, zu bewirken.

§ 119.

(1) Von mehreren über denselben Frachtvertrag lautenden Urkunden (weitere Ausfertigungen, Duplikate, Abschriften) ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung stempelpflichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

(2) Statt an den Reeder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

(3) Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann in den Fällen der Tarifnummer 6a, b auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, des Abladungs- und Lösungs- hafens, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Verendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

11. Ausstellung
und
Aushändigung
von Fracht-
urkunden.

§ 120.

Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Teil im Landverkehre, zum Teil im Schiffsverkehre, so ist, soweit für letzteren die Ausstellung einer Frachturkunde der im Tarife bezeichneten Art vorgeschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

§ 121.

Die Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke (§ 46 des Gesetzes) liegt bei inländischen Seefrachturkunden dem Reeder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden dieser Art demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden. Nach näherer Bestimmung der Direktionsbehörde kann auch bei ausländischen Seefrachturkunden die Aufbewahrung durch den Reeder oder dessen Vertreter zugelassen werden.

12. Aufbewahrung
von Frachturkunden.

§ 122.

(1) Im Schiffsverkehre der in Tarifnummer 6c bezeichneten Art ist bei im Inland ausgestellten Ladescheinen der Frachturkundenstempel zu einer Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins zu verwenden, die von dem zur Aufbewahrung der Urkunde Verpflichteten zurückzubehalten und, falls er nicht selbst der Aussteller ist, ihm auszuhändigen ist.

(2) Zur Aufbewahrung der zu versteuernden Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins ist verpflichtet,

1. wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat, diejer: andernfalls
2. wenn der Frachtvertrag durch einen gewerbsmäßigen Vermittler (Prokureur, genossenschaftliche Vereinigung von Schiffen usw.) abgeschlossen ist, der Vermittler;
3. in den übrigen Fällen der Absender der Sendung.

(3) Sind bei Vermittlung eines Frachtvertrags ein Prokureur und eine Genossenschaft der zu 2 genannten Art beteiligt, so liegt die Pflicht zur Aufbewahrung der Urkunde der Genossenschaft ob.

§ 123.

(1) Bei im Ausland ausgestellten Ladescheinen liegt die Verpflichtung zur Aufbewahrung, wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat und der Ladeschein bei Ablieferung der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen ist, diesem, andernfalls dem Empfänger der Sendung ob.

(2) Ist hiernach der Empfänger zur Aufbewahrung verpflichtet und ist der Ladeschein von ihm bei Empfangnahme der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen, so hat er die Stempelabgabe zu einer zurüdbehaltenden Abschrift des Ladescheins zu verwenden.

§ 124.

(1) Die Aufbewahrung der Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins, zu welchem die Stempelabgabe zu entrichten ist, hat, sofern die Urkunde im Inland ausgestellt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Beförderung beginnt; sofern sie im Ausland ausgestellt ist, an dem Orte, an welchem die Beförderung endigt.

(2) Hat der Aufbewahrungspflichtige an dem Orte, an dem hiernach die Urkunde aufzubewahren ist, weder einen Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung, so ist die Aufbewahrung bei der diesem Orte nächstgelegenen Geschäftsniederlassung und in Ermangelung einer solchen am Wohnsitz des Aufbewahrungspflichtigen zu bewirken.

§ 125.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 122, 123 anzuordnen, sofern andere Einrichtungen bestehen, nach denen die Prüfung der Stempelentrichtung an dem im § 124 bestimmten Orte zuverlässig erfolgen kann.

§ 126.

Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

§ 127.

Ist der Stempel zu einer von mehreren Ausfertigungen des Ladescheins oder zu einer Abschrift des Ladescheins verwendet, so soll zu den übrigen Ausfertigungen oder zur Urchrift ein vom Stempelpflichtigen mit seinem Namen zu versehenender Vermerk über den verwendeten Stempelbetrag gebracht werden.

§ 128.

13. Stempelrückvergütung für Kohlenfrachtbriefe.

(1) Die Rückvergütung des Frachtturkundenstempels nach Tarifnummer 6d Abs. 2 Satz 2 ist bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirke die Frachtsendung abgegeben worden ist. Über den Antrag entscheidet die Direktivbehörde oder die von ihr ermächtigte Unterbehörde.

(2) Dem Antrag auf Rückvergütung darf, sofern nicht Abs. 3ff. Anwendung finden, nur stattgegeben werden, wenn die beiden ordnungsmäßig versteuerten Frachtbriefe sowie die Schiffsfrachtturkunde und gleichzeitig Bescheinigungen über die Räumlichkeit des aus dem Eisenbahnverkehr in den Wasserstraßenverkehr und umgekehrt übergegangenen Gutes beigebracht werden. An Stelle der Vorlegung des ersten Frachtbriefs genügt die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde und bei den durch die Rheinische Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft in Mülheim a. d. R. verfrachteten Kohlensendungen eine Bescheinigung dieser Gesellschaft, daß

die auf die Schiffsfrachtturkunde versandten Kohlen mit ordnungsmäßig versteuertem Frachtbrief auf der Eisenbahn angekommen waren und auf das in der Schiffsfrachtturkunde bezeichnete Schiff umgeschlagen worden sind.

(3) Auf Antrag des Versenders kann von einer Verstempelung der Frachtbriefe über die an den Umschlag auf die Wasserstraße anschließende zweite Eisenbahnbeförderung abgesehen werden, wenn sich der Versender den nachfolgenden Bedingungen unterwirft. Über den Antrag entscheidet die für die geschäftliche Niederlassung des Versenders, von der aus die zweite Beförderung mit der Eisenbahn erfolgt, zuständige Direktionsbehörde. Von der Entscheidung ist der für die Aufgabe des Frachtguts zuständigen Eisenbahnbehörde Kenntnis zu geben.

(4) Die Vergünstigung im Abs. 3 ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der Versender hat über die für ihn eingegangenen Kohlen usw. ein Buch (Steuerbuch) zu führen, in dem — für jede Gattung (Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Preßkohlen) in einer besonderen Abteilung — die eingegangenen Sendungen getrennt danach anzuschreiben sind, ob sie mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserweg eingegangen sind und ob im letzteren Falle der Beförderung auf dem Wasserweg eine Eisenbahnbeförderung auf ordnungsmäßig verstemptem Frachtbrief vorausgegangen ist. Die auf diese Beförderung bezüglichen Eintragungen sind durch die im Abs. 2 bezeichneten Bescheinigungen zu belegen.
- b) Die Frachtbriefe über die Weiterbeförderung der Kohlen usw. mit der Eisenbahn sind unter laufender Nummer in ein monatlich zu führendes Überwachungsverzeichnis unter Angabe der auf jeden Frachtbrief beförderten Menge getrennt nach ihrer Gattung einzutragen und die Frachtbriefe selbst mit der laufenden Nummer und dem zu unterschreibenden Ausdruck:

„Zweiter Umschlag. Stempelfrei. Überwachungsverzeichnis Nr. . . .

Haftung für die Steuer von ^{mir}_{uns} übernommen“

zu versehen. Die Frachtbriefe sind bei der Aufgabe des Gutes der Eisenbahngüterstelle mit dem Überwachungsverzeichnisse vorzulegen. Diese hat in einer besonderen Spalte des Verzeichnisses durch Beidrückung des Tagesstempels die Annahme des Gutes und des Frachtbriefs zu bescheinigen.

- c) Das Überwachungsverzeichnis sowie das Steuerbuch sind am Schlusse des Monats abzuschließen und bis zum 5. des folgenden Monats der Steuerstelle vorzulegen. Die Steuerstelle hat die Mengen der nach dem Überwachungsverzeichnisse mit der Eisenbahn weiter versendeten Steinkohlen, Braunkohlen, Koks oder Preßkohlen mit den Mengen zu vergleichen, die nach dem Steuerbuch an solchen Steinkohlen, Braunkohlen, Koks oder Preßkohlen als Bestand ausgewiesen sind, die auf dem Wasserweg eingegangen und auf diesen nach vorausgegangener versteuertes Eisenbahnbeförderung umgeschlagen waren. Übersteigt die mit der Eisenbahn weiter versendete Menge die im Steuerbuch angeschriebene Menge nicht, so hat die Steuerstelle sie im Steuerbuch abzuschreiben, andernfalls die Abgabe für diejenigen Frachtbriefe nachzuheben, die nach Überschreitung der angeschriebenen Menge ausgestellt worden sind, und gegebenenfalls das Strafverfahren einzuleiten.

§ 129.

Für die Rückvergütung des Frachtturkundenstempels im Falle des § 33 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs gilt § 10 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

14. Stempelsrückvergütung für Betriebsgut.

§ 130.

(1) Die Direktionsbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlass des Frachtturkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Fällen höherer Gewalt (Ausführungsverbot, Mobilmachung, Kriegsausbruch) und dergleichen, infolge von Betriebsunfällen oder infolge von Versehen des Fracht-

15. Stempelsrückvergütung aus Billigkeitsrücksichten.

führers oder seiner Angestellten die Beförderung auf die ursprüngliche Frachtturkunde nachweislich überhaupt nicht oder nicht nach Maßgabe der Frachtturkunde ausgeführt, und wenn infolge hiervon auf die Frachtturkunde eine Fracht nicht erhoben oder die erhobene Fracht erstattet worden ist.

(2) Im Falle der Ausstellung einer neuen oder einer weiteren Frachtturkunde ist die Stempelabgabe für diejenige Frachtturkunde zu erlassen, welche frachtfrei gestellt worden ist.

(3) Ist die Freistellung von der Fracht nur zum Teil erfolgt, so ist die Stempelabgabe bis auf den der ermäßigten Fracht entsprechenden Betrag zu erlassen.

(4) Wird in anderen als den vorbezeichneten Fällen nachträglich die Fracht von der Eisenbahn geändert, so ist der Frachtturkundensempel gleichfalls entsprechend der geänderten Fracht zu berechnen.

VII. Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge.

Zur Tarifnummer 8 und zu den §§ 62 bis 71 des Gesetzes sowie zum Gesetz vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 210).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 131.

1. Amtsstellen.

(1) Die zur Erteilung von Erlaubnisarten der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zu ständigen Steuerstellen werden durch die Landesregierungen bestimmt und unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke öffentlich bekanntgemacht.

(2) Zur Erteilung von Erlaubnisarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind sämtliche Grenzzollämter sowie diejenigen im Innern des Reichsgebiets belegenen Steuerstellen zuständig, welche von den Landesregierungen dazu ermächtigt sind. Für Grenzstreden, auf denen die Reichsgrenze nicht der Zollgrenze nicht zusammenfällt, werden die zuständigen Steuerstellen von den Landesregierungen bestimmt.

(3) Ein Verzeichnis der im Innern des Reichsgebiets belegenen Steuerstellen und etwa später eintretende Änderungen sind dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen.

§ 132.

2. Begriffsmerkmale für Kraftfahrzeuge.

(1) Als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 62 des Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; als Kraftträder gelten Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe (bei elektrischem Antrieb ohne Akkumulatoren) 150 kg nicht übersteigt.

(2) Bei der Nachprüfung des Eigengewichts des Fahrzeugs sind Abweichungen von den Angaben auf dem Schilde des Fahrzeugs insoweit zulässig, als sie durch die Mitführung der Vorräte an Betriebsstoffen (Benzin, Öl, Karbid, Kühlwasser usw.) bedingt werden. Die Nachprüfung hat durch Wägung des ganzen Fahrzeugs zu erfolgen.

§ 133.

3. Berechnung der Steuer.

(1) Bei Kraftwagen der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art hat die Steuerstelle in der Regel die aus der Zulassungsbescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 135) ersichtliche Nutzleistung *) des Fahrzeugs (Zahl der Pferdekräfte) der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

*) Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen Ziffer VIII (Anlage A zur Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — Reichsgesetzbl. S. 389):

Bei Angabe der Steuerleistung ist die Nutzleistung des Fahrzeugs maßgebend. Die Berechnung erfolgt bei Viertakt-Verbrennungsmotoren normaler Bauart nach der Formel $N = 0,3 \cdot i \cdot d \cdot s$, worin N die Leistung in Pferdekräften, i die Zahl der Zylinder, d den Durchmesser der Zylinder in cm, s den Kolbenhub in m bedeutet.

Für Elektromobile ist die Nutzleistung neuer Fahrzeuge durch die eineiweißige Dauerbelastung des Motors im Verdachtsraum zu ermitteln, wobei die nach den „Normalien für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen und Transformatoren“ des Verbandes deutscher Elektrotechniker ermittelte Temperaturzunahme der Wicklungen die im § 19 daselbst angegebenen Grenzen weder überschreiten noch um mehr als $\frac{1}{3}$ unterschreiten darf.

(2) Wird für Kraftwagen ausländischer Besitzer die Lösung einer Inlandskarte beantragt (§ 135 Abs. 3, 4), so sind für die Steuerberechnung die Angaben des Heimatstaats maßgebend (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 — Reichs-Gesetzbl. S. 640).

Inländische Kraftfahrzeuge.

§ 134.

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug, für welches eine versteuerte Erlaubniskarte nach Tarifnummer 8a zu lösen ist, zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Gebrauch genommen werden soll, ist dies mit dem Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzumelden.

(2) Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Geschäftsbezirke der Steuerpflichtige wohnt oder in Ermangelung eines Wohnorts sich aufhält.

(3) Zur Anmeldung des Kraftfahrzeugs und zur Lösung der Erlaubniskarte ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet.

(4) Die Anmeldung ist innerhalb der von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschriebenen Frist oder, sofern eine solche Frist nicht vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme zu bewirken.

(5) Die Anmeldung hat nach anliegendem Muster 26 zu erfolgen. Vordrucke hierfür sind von der Steuerstelle unentgeltlich zu beziehen.

(6) Die Anmeldung kann mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehre bei der nach § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden.

4. Lösung der Erlaubniskarte bei der erstmaligen Einstellung des Kraftfahrzeugs.

Muster 26

§ 135.

(1) Der Ausstellung einer Erlaubniskarte hat in jedem Falle die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehre auf öffentlichen Wegen und Plätzen voranzuzugehen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde teilt die Zulassungsbefcheinigung alsbald nach der Ausfertigung zusammen mit der bei ihr nach § 134 Abs. 6 eingegangenen Anmeldung der Steuerstelle mit, diese prüft die Anmeldung durch Vergleichung mit der Zulassungsbefcheinigung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergeben sich hierbei Beanstandungen oder hat die Steuerstelle Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zulassungsbefcheinigung zu Grunde liegenden Angaben des Steuerpflichtigen, so sind die Bedenken durch Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde aufzuklären; auch ist die Steuerstelle berechtigt, sich das Kraftfahrzeug vorführen zu lassen.

(3) Demnachst trägt die Steuerstelle die Anmeldung in das Anmeldebuch (Muster 46) ein.

§ 136.

(1) Die Steuerstelle setzt die Stempelabgabe auf der Anmeldung fest und fertigt eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) für das Fahrzeug nach Muster 27 aus, ohne den Vordruck für die Gültigkeitsdauer auszufüllen.

Muster 27

Von der hiernach ermittelten, dem Motor in Watt zugeführten Leistung sind bei Radnabenmotoren 10%, bei Motoren mit Vorgelege 30% in Abzug zu bringen, so daß sich die anzugebende Nutzleistung des Wagens berechnet: zu N in PS = $n \cdot \eta$ Leistung in Watt, worin n die Zahl der Motoren, η den den obigen Abzügen entsprechenden Wirkungsgrad bedeuten, also 0,9 bzw. 0,7.

Bei bereits im Gebrauche befindlichen Elektromobilen sind in der Regel die bisherigen Angaben, bei ausländischen Fahrzeugen die des Heimatzertifikats maßgebend. Im Zweifelsfall ist die Nutzleistung jedes Motors zu 2,5 PS anzunehmen.

Für Dampfmaschinen wird mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Konstruktionen und Dampfspannungen davon Abstand genommen, eine Formel anzugeben, desgleichen für Zweitakt-Verbrennungsmaschinen und für Vierakt-Verbrennungsmaschinen anormaler Bauart, z. B. solche mit gegenläufigen Kolben (System Gobron-Brillé). Der Prüfer hat bei solchen Fahrzeugen nach sachverständigem Ermessen die Leistung zu bestimmen. Falls ein Brennergebnis über die Normalleistung des Motors vorliegt, sind für Getriebeverluste 25% in Abzug zu bringen; der so berechnete Wert ist als Nutzleistung des Fahrzeuges zu bezeichnen.

(2) Die Steuerkarte ist aus grauem Schreibleinenerfaß in der Größe von 10,5 : 15,5 cm hergestellt. Sie besitzt einen über die ganze Fläche gehenden Untergrund, der in einem waagrecht schraffierten Oval einen Reichsadler zeigt. Das Oval hat eine Höhe von 6 cm und eine Breite von 4,8 cm.

(3) Die Vordrucke zu den Erlaubnisarten werden in der Reichsdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten von dort zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsfinanzamt festgestellt. Die Reichsdruckerei verabfolgt Vordrucke zu den Erlaubnisarten nur denjenigen Steuerstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

(4) Eine Verwendung von Stempelmarken zu der Erlaubnisarte findet nicht statt.

(5) Die Steuerkarte ist auf ein Jahr auszustellen, falls nicht die Ausstellung einer Viermonatskarte ausdrücklich beantragt wird. Diesem Antrag ist auch bei verspäteter oder unterlassener Anmeldung zu entsprechen.

§ 137.

(1) Die Steuerstelle fordert den Antragsteller auf, den festgestellten Steuerbetrag binnen einer kurz zu bemessenden Frist an sie einzuzahlen.

(2) Gleichzeitig übersendet sie unter Zurückbehaltung der Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen, die Zulassungsbescheinigung sowie die ausfertigte Steuerkarte an die Polizeibehörde des Ortes, an welchem das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll. Sie ersucht zugleich, die Steuerkarte nach Ausfüllung des Vordrucks für die Gültigkeitsdauer dem Antragsteller auszuhändigen, nachdem der Nachweis der Zahlung der Stempelabgabe erbracht ist. Als Beginn der Gültigkeitsdauer ist der Tag der Aushändigung der Karte einzutragen, soweit im § 138 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Dauer ist je nach dem Ersuchen der Steuerstelle auf einen einjährigen oder viermonatigen Zeitraum zu bemessen und im Vordruck zu vermerken.

(3) Über die Abgabentrichtung hat die Steuerstelle dem Antragsteller Quittung zu erteilen; diese hat zu enthalten Namen und Wohnort des Einzahlers, Ausstellungstag und Nummer der Steuerkarte, die Nummer des polizeilichen Kennzeichens, den gezahlten Betrag und die Buchungsnummern. Der Abgabebetrag ist im Einnahmebuche (Muster 45) zu vereinnahmen.

(4) Von der Ausfüllung und Aushändigung der Steuerkarte gibt die Polizeibehörde der Steuerstelle unter Angabe des Tages der Aushändigung Nachricht. Letztere wird Beleg zur Bezirksliste (§ 139), nachdem die Steuerstelle die Eintragungen in diese vervollständigt und die Gültigkeitsdauer der Karte auf der Anmeldung (Spalte 23) vermerkt hat.

§ 138.

(1) Bei verspäteter oder unterlassener Lösung einer Steuerkarte ist der Geltungsbeginn der Karte durch die Steuerstelle auf den Zeitpunkt der unbefugten ersten Ingebrauchnahme des Fahrzeugs anzusetzen.

(2) Ist zur Zeit der Nachholung der Abgabe das Fahrzeug nicht mehr in Gebrauch, so ist die Steuer ohne Ausstellung einer Steuerkarte nachzuerheben.

(3) Ist das Fahrzeug zwar noch im Gebrauche, liegt aber der Zeitpunkt der unbefugten ersten Ingebrauchnahme über ein Jahr zurück, so ist für das abgeschlossene Jahr der Steuerbetrag nur zu vereinnahmen und für das laufende Jahr eine Steuerkarte auszustellen, als deren Geltungsbeginn der erste Tag dieses Jahres anzusetzen ist.

(4) Befindet sich der Steuerpflichtige im Besitz einer Steuerkarte und wird ihm nachgewiesen, daß er bereits vor deren Geltungsbeginn das Fahrzeug unbefugt in Gebrauch gehabt hat, so ist ihm eine Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tage der ersten Ingebrauchnahme zu erteilen. Auf den für diese Karte nachgeforderten Jahresbetrag ist gegen Rückgabe der bereits gelösten Steuerkarte der auf diese entrichtete Steuerbetrag anzurechnen.

§ 139.

Über die erteilten Erlaubnisarten wird von jeder Steuerstelle eine Bezirksliste nach dem 5. Bezirksliste.
Muster 28 geführt.

§ 140.

(1) Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen in der Person oder dem Wohnort des Eigenbesizers, in der Betriebsart oder der Zweckbestimmung, in der Anzahl der Pferdekrafte sowie in der polizeilichen Kennzeichnung ein, so haben die höheren Verwaltungsbehörden hiervon der nach § 134 zuständige Steuerstelle schriftlich Mitteilung zu machen. Der Mitteilung ist die berechtigte Zulassungsbefcheinigung oder, falls eine erneute Zulassung des Kraftfahrzeugs erforderlich war, die neue Zulassungsbefcheinigung beizufügen. Der Beifügung der Zulassungsbefcheinigung bedarf es nicht, wenn lediglich eine Änderung im Wohnort des Eigenbesizers vorliegt.

(2) Die gleiche Mitteilung hat zu erfolgen, wenn ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet wird. Der Beifügung der Zulassungsbefcheinigung bedarf es hier nicht.

(3) Die Steuerstelle trägt die Änderungen in die Bezirksliste (§ 139) ein und übersendet die Zulassungsbefcheinigung entsprechend dem Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde an den Eigenbesizer oder die zuständige Polizeibehörde.

(4) Betrifft die Änderung Umstände, welche zwar die Steuerpflicht nicht berühren, aber für die Feststellung der Mäglichkeit des Fahrzeugs von Bedeutung sind, so ist der Steuerpflichtige zur Vorlegung der Erlaubnisarte zu veranlassen, und es ist die Änderung in dieser zu vermerken.

(5) Soweit durch die Änderung eine weitere Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug entfällt (Erwerb durch einen Führerbesizer zur gewerbmäßigen Personenbeförderung, Verwandlung in ein Lastkraftfahrzeug, Untergang oder Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs), ist, sofern nicht eine Umschreibung der Erlaubnisarte infolge Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs für den bisherigen Besizer erfolgt (§ 142), der Eintrag in der Bezirksliste nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu löschen.

(6) Verlegt der Eigenbesizer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort

a) in den Bezirk einer anderen Steuerstelle, aber innerhalb des Bereichs der höheren Verwaltungsbehörde oder

b) in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat die für den neuen Wohnort zuständige Steuerstelle den Steuerpflichtigen zur Vorlegung der Erlaubnisarte zu veranlassen und im Falle zu a die Änderung auf der Steuerkarte zu vermerken, im Falle zu b die Steuerkarte umzuschreiben. Sie hat ferner von der Verlegung des Wohnorts und der Eintragung in ihre Bezirksliste der ursprünglichen Steuerstelle Kenntnis zu geben, worauf diese die Eintragung in ihrer eigenen Bezirksliste löscht.

§ 141.

Wird ein Lastkraftfahrzeug in ein Personenkraftfahrzeug umgewandelt oder entfällt bei einem der gewerbmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge die Voraussetzung für die Steuerfreiheit, so finden die Vorschriften für die erstmalige Einstellung eines Personenkraftfahrzeugs (§§ 134 bis 138) entsprechende Anwendung.

§ 142.

(1) Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnisarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein (§ 65 Abs. 2 des Gesetzes), so ist er zu dessen Anmeldung gemäß § 134 auch dann verpflichtet, wenn eine weitere Stempelentrichtung nicht einzutreten hat. Die Umschreibung der Karte hat unter Bezugnahme auf die frühere Karte durch die Erteilung einer neuen Erlaubnisarte für den Rest der Gültigkeitsdauer zu erfolgen. Die frühere Karte ist einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(2) Wird bei Lösung einer Jahresarte sofort erklärt, daß für die ersten 4 Monate des Steuerjahrs ein höher zu versteuerndes Fahrzeug benutzt wird, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte auszufüllen und auf der Jahresarte die gleichzeitige Ausstellung der Steuer-

Muster 28

6. Änderungen
bei im
Gebrauche
befindlichen
Kraftfahr-
zeugen.

monatskarte für das höher zu versteuernde Fahrzeug unter Angabe der Nummer der Bezirksliste zu vermerken.

§ 143.

(1) Im Falle der Veräußerung (Verkauf, Tausch, Schenkung) des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnisarte ist auf Antrag an Stelle der bisherigen Karte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer eine neue Karte auf den Namen des Erwerbers ohne Einziehung einer Abgabe auszustellen. Dem Erwerb in Folge Veräußerung ist im Sinne dieser Bestimmung der Erwerb von Todes wegen gleichzustellen.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit einer Anmeldung nach Muster 26 unter Vorlegung der Erlaubnisarte, deren Umschreibung begehrt wird, bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Erwerbers zuständigen Steuerstelle einzureichen. Die letztere hat, wenn die ursprüngliche Erlaubnisarte von einer anderen Steuerstelle ausgestellt war, diese von der Umschreibung zu benachrichtigen.

§ 144.

(1) In den Fällen der §§ 142, 143 kann die Anmeldung mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs an die höhere Verwaltungsbehörde verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 134 bis 138 finden entsprechende Anwendung. Ist eine Abgabe nicht zu entrichten, so ist die neue Erlaubnisarte nebst dem Zulassungsantrag und Anlagen der zuständigen Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung und mit dem Ersuchen um Aushändigung der Karte zu übersenden.

(2) Wird an Stelle der bisherigen Karte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer eine neue Karte ausgestellt, so ist die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zum Anmeldebuch zu nehmen.

(3) Soweit nach der Mitteilung der höheren Verwaltungsbehörde die Neuausstellung oder die Umschreibung einer Erlaubnisarte zu erfolgen hat und ein entsprechender Antrag vom Steuerpflichtigen nicht inzwischen gestellt worden ist, hat die Steuerstelle das weiter Erforderliche, gegebenenfalls auch wegen Einleitung des Strafverfahrens, zu veranlassen.

§ 145.

7. Erneuerung der Erlaubnisarten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer.

(1) Für im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeuge ist, soweit durch die Landesregierung nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten die Ausstellung einer neuen Erlaubnisarte bei der Steuerstelle durch Einreichung einer Anmeldung nach Muster 26 zu beantragen. Beizufügen sind die bisherige Erlaubnisarte und die Zulassungsbescheinigung, aus der inzwischen etwa eingetretene Änderungen des Kraftfahrzeugs zu entnehmen sind.

(2) Besteht kein Zweifel, daß die in den vorgelegten Urkunden enthaltenen Angaben auf das Kraftfahrzeug noch zutreffen, so sind diese der Steuerberechnung und der Ausstellung der neuen Karte zu Grunde zu legen. Andernfalls ist eine Prüfung der Anmeldung durch Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde vorzunehmen; auch ist die Steuerstelle berechtigt, sich das Kraftfahrzeug vorführen zu lassen.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle die Stempelabgabe fest und erteilt nach deren Einzahlung eine Erlaubnisarte (Steuerarte) nach Muster 27. Die Bestimmung im § 136 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Die Geltungsdauer der neuen Karte ist von dem Ablauf der bisherigen Karte zu berechnen, wenn in diesem Zeitpunkt eine Unterbrechung des Gebrauchs des Fahrzeugs nicht erfolgt ist.

(4) In Fällen, in denen zwischen dem Antrag auf Erneuerung der alten und Verabfolgung der neuen Steuerarte das Fahrzeug benutzt werden soll, kann von der vorherigen Einreichung der alten Karte und der Zulassungsbescheinigung zunächst abgesehen werden; der Antragsteller ist jedoch anzuhalten, alsbald die alte Karte abzuliefern und die Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

§ 146.

(1) Die Steuerstelle hat die Erneuerung der Erlaubnisarten durch die Bezirksliste (§ 139) zu überwachen.

(2) Hat bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis Karte der Steuerpflichtige die Erneuerung nicht beantragt, so ist er, soweit nicht die Bestimmung des § 140 Abs. 5 Platz greift, mit kurzer Frist hieran zu erinnern, nötigenfalls unter der Androhung, daß, vorbehaltlich der Einleitung des Strafverfahrens, bei Nichterneuerung der Erlaubnis Karte die Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des Kennzeichens bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde beantragt werde. Die Erinnerung ist mit der Aufforderung zu verbinden, der Steuerstelle Mitteilung zu machen, falls das Fahrzeug von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gebraucht wird oder der Steuerpflicht nicht mehr unterliegt.

(3) Erledigt sich hiernach innerhalb der gesetzten Frist die Ausstellung einer neuen Karte nicht und wird auch nicht der Antrag auf Erneuerung der Erlaubnis Karte gestellt, so ersucht die Steuerstelle die zuständige höhere Verwaltungsbehörde, die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, sofern die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. Nach Eingang einer Mitteilung über die Ausführung des Ersuchens wird die Eintragung in der Bezirksliste gelöscht.

(4) Auf die verspätete oder unterlassene Erneuerung der Steuerarten finden die Bestimmungen im § 138 entsprechende Anwendung.

§ 147.

(1) Ist dem Eigenbesitzer gegenüber ein anderer zum Besitze des Kraftfahrzeugs infolge Ermietung oder aus einem anderen Rechtsgrund zum Gebrauche auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubnis Karte für seine Person verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Eigenbesitzer für den gleichen Zeitraum bereits eine Erlaubnis Karte ausgestellt ist oder nicht. Die Verpflichtung des anderen fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauche unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

(2) Auf die Anmeldung sowie die Entrichtung der Abgabe und die Ausstellung der Erlaubnis Karte finden die Bestimmungen im § 145 entsprechende Anwendung. Der Anmeldung ist die dem Eigenbesitzer erteilte Zulassungsbescheinigung beizufügen.

§ 148.

An Stelle verloreener oder unbrauchbar gewordener Steuerarten können ohne nochmalige Erhebung einer Abgabe Ersatzkarten für die Gültigkeitsdauer der alten Karte ausgestellt werden. Die neu ausfertigte Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzubringen, welche die Erteilung der Ersatzkarte in der Bezirksliste bei der ursprünglichen Eintragung vermerkt.

8. Lösung einer besonderen Erlaubnis Karte durch den Mieter u. d. des Kraftfahrzeugs.

9. Ersatzkarten.

Ausländische Kraftfahrzeuge.

§ 149.

(1) Die Stempelabgabe von Erlaubnis Karten für Kraftfahrzeuge, welche zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bestimmt sind, beträgt, sofern der Besitzer weder im Inland wohnt noch sich daselbst dauernd aufhält, bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland:

10. Steuerfuß.

- | | |
|--|------|
| 1. für Krafträder während eines Aufenthalts von nicht mehr als 30 Tagen im Jahre | 3 M, |
| 2. für Kraftwagen während eines Aufenthalts von einem Tage | 3 " |
| von 2 bis zu höchstens 5 Tagen im Jahre | 8 " |
| von mehr als 5 bis zu höchstens 15 Tagen im Jahre | 15 " |
| von mehr als 15 bis zu höchstens 30 Tagen im Jahre | 25 " |
| von mehr als 30 bis zu höchstens 60 Tagen im Jahre | 40 " |
| von mehr als 60 bis zu höchstens 90 Tagen im Jahre | 50 " |

(2) Die Tage des inländischen Aufenthalts brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

(3) Bei mehr als neunzigtägigem Aufenthalt und für Kraftträger bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zu lösen.

(4) Für jedes Fahrzeug ist eine besondere Erlaubnisarte zu lösen.

§ 150.

11. Steuerermäßigung für Grenzbewohner benachbarter Staaten.

(1) Wird in einem benachbarten fremden Staate eine Kraftfahrzeugsteuer für Rechnung des Staates erhoben, so ist von den Grenzwohnern dieses Staates, welche dort nachweislich bereits eine Jahresabgabe für dasselbe Kraftfahrzeug gezahlt haben, die Stempelabgabe für eine Jahreskarte nur im halben Betrage zu entrichten.

(2) Soweit auch in dem anderen Staate von ausländischen Kraftfahrzeugbesitzern eine Steuer erhoben wird, findet die vorbezeichnete Erleichterung nur im Falle der Gegenseitigkeit Anwendung.

(3) Für den Begriff der Grenzbewohner sind die Bestimmungen des mit dem Nachbarstaat abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags maßgebend. Sind solche nicht vorhanden, so gelten als Grenzbewohner diejenigen, welche nicht weiter als 10 km von der Grenze entfernt wohnen.

(4) Auf der Steuerkarte ist neben der Angabe des gezahlten Stempelbetrags der Grund der Steuerermäßigung durch den Vermerk „Grenzbewohner“ ersichtlich zu machen.

(5) Ist die Ansässigkeit des Antragstellers im Grenzbezirke des Nachbarstaats nicht amtlich, so darf die Anwendung der ermäßigten Sätze nur erfolgen, wenn der Antragsteller durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachweist, daß er im Grenzbezirke wohnt.

§ 151.

12. Steuerbefreiung im Durchgangsverkehr auf kurzen Strecken des inländischen Grenzgebiets.

(1) Bei Benutzung von öffentlichen Wegen, welche die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann nach Maßgabe der Bestimmungen der obersten Landesfinanzbehörde im Falle des örtlichen Bedürfnisses und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der Erhebung der Stempelabgabe für ausländische Kraftfahrzeuge abgesehen werden, sofern die im Inland gelegene Strecke ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird.

(2) Die Befreiung von der Abgabe darf nur zugelassen werden, falls nach den örtlichen Verhältnissen oder nach den getroffenen Sicherungsmaßnahmen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

§ 152.

13. Lösung der Erlaubnisarte.

Die Verpflichtung zur Lösung der Erlaubnisarte und zur Entrichtung der Abgabe liegt demjenigen ob, der das Fahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 153.

(1) Die Anmeldung zur Besteuerung ist bei Kraftfahrzeugen, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs im Inland bei der nächstgelegenen zuständigen Steuerstelle (§ 131 Abs. 2) zu bewirken.

(2) Die Anmeldung kann mündlich erfolgen und hat zu enthalten:

- a) den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
- b) die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe und für die Festhaltung der Rämlichkeit wesentlichen Merkmalen,
- c) den Zeitraum, für welchen die Ausstellung der Erlaubnisarte gewünscht wird.

Die Angaben sind nach Prüfung im Anmeldebuche — soweit für sie eine besondere Spalte nicht vorgesehen ist, in der Bemerkungsspalte — einzutragen. Die Prüfung der Anmeldung hat sich auf den Augenschein des Fahrzeugs und auf die Einsicht derjenigen Urkunden zu beschränken, auf Grund deren die polizeiliche Zulassung des Fahrzeugs erfolgt (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910, Reichsgesetzl. S. 640).

(3) Die Erteilung der Erlaubnisakte hat in Verbindung mit der gleichzeitig durch die Steuerstelle erfolgenden polizeilichen Zulassung und — soweit es erforderlich ist — Kennzeichnung des Fahrzeuges vor sich zu gehen. Daß und für welchen Zeitraum eine Erlaubnisakte ausgestellt worden ist, ist auf den im Abs. 2 bezeichneten Urkunden zu vermerken. Ein gleiches hat bei der wiederholten Ausstellung oder Verlängerung einer Erlaubnisakte (§ 155) zu geschehen.

§ 154.

(1) Die Steuerstelle setzt die Stempelabgabe fest und erteilt über ihre Zahlung eine mit Quittung versehene Erlaubnisakte nach dem Muster 29. Die Karte ist von grüner Farbe, in Buchform hergestellt und enthält 6 mit schwarz-weiß-roter Seide geheftete Blätter. Stoff, Blattgröße und Untergrund sind die gleichen wie bei den Steuerkarten für das Inland. Die Enden des Festsfadens sind so lang, daß sie an einer geeigneten Stelle der Außen-seiten durch Siegelmarken oder in anderer geeigneter Weise befestigt werden können. Im Bedürfnisfälle sind weitere Blätter mit dem Vordruck für Ein- und Ausgangsbefcheinigungen der Erlaubnisakte anzuhäften. Daß und in welchem Umfang dies geschehen, ist auf der Karte zu vermerken.

Muster 29

(2) Erlaubnisakten, bei denen einzelne der für die Ein- und Ausgangsbefcheinigungen bestimmten Blätter fehlen, verlieren ihre Gültigkeit zur Weiterbenutzung, sofern sich nicht zweifelsfrei ergibt, daß die fehlenden Blätter keine amtlichen Einträge enthalten haben.

(3) Wird für einen Kraftwagen eine Erlaubnisakte mit eintägiger Gültigkeit beantragt, so ist die Karte nach dem Muster 30 auszufüllen. Die Karte ist von roter Farbe, besteht aus einem Blatt und entspricht in dem Stoffe, der Blattgröße und dem Untergrunde den Steuerkarten für das Inland.

Muster 30

§ 155.

(1) Die wiederholte Ausstellung einer Erlaubnisakte für Kraftwagen ist zulässig, es sei denn, daß durch die Benutzung der Karte die Zahl von insgesamt 90 Aufenthaltstagen im Jahre überschritten werden würde.

14. Wiederholte Ausstellung und Verlängerung von Erlaubnisakten.

(2) Der Steuerpflichtige ist unter der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung berechtigt, an Stelle der bisherigen Erlaubnisakte die Ausstellung einer Erlaubnisakte von längerer Gültigkeitsdauer mit der Maßgabe zu beantragen, daß die nach der bisherigen Karte im Inland zugebrachten Tage abzuschreiben sind und der durch Zahlung oder Anrechnung entrichtete Abgabebetrag anzurechnen ist. Der Antrag ist bei einer nach § 131 Abs. 2 zuständigen Steuerstelle zu stellen und nur innerhalb des in der ursprünglichen Karte bezeichneten Jahreszeitraums zulässig. Für die Anmeldung, die mündlich erfolgen kann, gelten die Vorschriften im § 153 Abs. 2.

(3) Soll der Aufenthalt innerhalb des in der bisherigen Erlaubnisakte festgesetzten Jahreszeitraums bei Krafttägern auf mehr als dreißig Tage, bei Kraftwagen auf mehr als neunzig Tage verlängert werden, so ist auf die Abgabe für die nach Tarifnummer 8a zu lösende Erlaubnisakte der auf die bisherige Karte entrichtete Stempelbetrag anzurechnen; in diesem Falle ist die Gültigkeitsdauer von dem ersten Tage an zu berechnen, der auf Grund der ursprünglichen Karte im Inland verbracht ist. Bei Aushändigung der neuen Karte ist die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmen.

(4) Dem Steuerpflichtigen steht frei, an Stelle einer Erlaubnisakte der im § 154 bezeichneten Art zugleich eine Inlandskarte nach Tarifnummer 8a zu lösen.

§ 156.

Bei Umschreibung einer Erlaubnisakte in den Fällen der §§ 142, 143 sind die nach der früheren Karte im Inlande zugebrachten Aufenthaltstage in der neuen Karte abzuschreiben.

§ 157.

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Inlandskarte in den Fällen des § 155 Abs. 3, 4 ist bei der nächsten zur Erteilung von Inlandskarten zuständigen Steuerstelle (§ 131 Abs. 1) anzubringen. Soll oder kann die Inlandskarte erst nach Eintritt des Kraftfahrzeuges in das Reichsgebiet gelöst werden und ist die zuständige Steuerstelle nicht zugleich die Grenz Zollstelle, so hat

15. Ausstellung von Inlandskarten.

die Anmeldung auch bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Grenzzollstelle ist befugt, die Hinterlegung einer der Stempelabgabe für eine Karte mit neunzigtägiger Gültigkeit entsprechenden Sicherheit zu fordern. Sie hat über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung zu erteilen, welche innerhalb der darin bezeichneten Frist bis zur Lösung der Inlandskarte als Ausweis gilt. Die Sicherheitsleistung ist gegen Vorweis der gelösten Inlandskarte zurückzugeben.

(2) Auf die Anmeldung, die Prüfung und die Kennzeichnung des Fahrzeugs sowie die Ausstellung der Erlaubnis Karte finden die Bestimmungen in § 145 Abs. 1, 3, § 153 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

§ 158.

16. Vorlegung der Erlaubnis Karte bei jedem Grenzübertritte.

(1) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis Karte mehrfach überschritten, so ist die Karte bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Einganges oder Ausgangs dem Grenzzollamate vorzulegen. Die Eingangsbescheinigung hat gleichzeitig bei Kraftfahrzeugen mit einem internationalen Fahrausweise das Nationalitätszeichen und das im Fahrausweis angegebene heimatliche Kennzeichen und bei Kraftfahrzeugen ohne einen internationalen Fahrausweis das von der Steuerstelle zugeteilte polizeiliche Kennzeichen zu enthalten (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910). In die Ausgangsbescheinigung ist außerdem in der dafür vorgesehenen Spalte die Anzahl der in den inländischen Aufenthalt einzurechnenden Tage aufzunehmen. Jeder Kalendertag, auch wenn er nur teilweise im Inlande zugebracht ist, ist als ein Tag des Aufenthalts im Inlande zu rechnen. Der Grenzübertritt braucht nicht immer bei demselben Amte zu geschehen.

(2) Unterbleibt die Vorlegung der Erlaubnis Karte beim Ausgang, so ist als im Inlande zugebracht der ganze Zeitraum anzusehen, der seit dem Tage des zuletzt bescheinigten Einganges bis zur freiwilligen Meldung dieser Unterlassung oder bis zur anderweitigen Entbedung verfloßen ist. Weist der Inhaber der Erlaubnis Karte durch Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden fremdstaatlichen Zollstelle oder auf andere Weise einwandfrei nach, daß der Weiterausgang zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, so ist für die Berechnung des im Inlande zugebrachten Zeitraums dieser Zeitpunkt maßgebend.

§ 159.

(1) In die Zeit des inländischen Aufenthalts sind bei Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln die Tage nicht einzurechnen, während derer ein ausländisches Kraftfahrzeug nachweislich sich zum Zwecke der Ausbesserung in einer inländischen Gewerbeanstalt befindet hat oder auf einer öffentlichen Ausstellung im Inlande zur Schau gestellt worden ist. Der Tag der Aufnahme in die Gewerbeanstalt oder in die Ausstellung und der Tag des Rückempfanges sind als Tage inländischen Aufenthalts anzusehen, wenn an diesem Tage eine steuerpflichtige Benutzung des Fahrzeugs stattgefunden hat.

(2) Als eine solche ist die Fahrt von der Grenze zur Gewerbeanstalt oder Ausstellung und die Rückfahrt nicht anzusehen, wenn sie vom Führer allein unternommen wird und lediglich dem Zwecke dient, das Fahrzeug der Gewerbeanstalt oder Ausstellung zuzuführen oder von dort aus über die Grenze zurückzufahren.

(3) Falls sich das Fahrzeug nachweislich nur zu den im Abs. 1, 2 bezeichneten Zwecken im Inlande befindet, tritt eine Steuerpflicht nicht ein.

(4) Über die vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen trifft die für die Grenzeingangsstelle zuständige oberste Landesfinanzbehörde und, wenn das Kraftfahrzeug sich bereits im Inlande befindet hat, die oberste Landesfinanzbehörde Bestimmung, in deren Verwaltungsbereiche die Gewerbeanstalt oder der Ausstellungsort liegt. Es kann insbesondere angeordnet werden, daß für den Fall des Einganges unter Benutzung der Triebkraft des Fahrzeugs der Eintritt in das Reichsgebiet von der Hinterlegung des Abgabetrags abhängig gemacht wird.

Besondere Fälle.

§ 160.

Soll ein im Inlande erworbenes, zum Verkehr noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft in das Ausland zum dauernden Verbleib verbracht werden, so ist die Anmeldung

schriftlich nach Muster 26 bei der nächsten zur Erteilung von Erlaubnis-karten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer zuständigen Steuerstelle im Innern anzubringen. Die Anmeldung kann mit dem nach § 14 der Verordnung vom 21. April 1910 erforderlichen Antrag bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Die Erlaubnis-karte (§ 154) wird gleichzeitig mit der durch die Steuerstelle erfolgenden polizeilichen Kennzeichnung des Fahrzeugs erteilt.

§ 161.

(1) Werden Kraftfahrzeuge solcher Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete haben, mit eigener Triebkraft aus dem Ausland zum dauernden Verbleib in das Inland eingeführt, so hat zunächst eine vorläufige Anmeldung des Fahrzeugs bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Bestimmungen im § 157 Abs. 1, Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(2) Die endgültige Anmeldung des Kraftfahrzeugs und die Lösung der Inlands-karte findet bei der für den Wohnort des Eigenbesizers zuständigen Steuerstelle im Innern statt. Die Ausstellung einer Erlaubnis-karte kann nur in der Art erfolgen, daß der Anfang der Gültigkeitsdauer von dem Tage des Grenzübertritts an gerechnet wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 134 bis 137. Von der Aus-händigung der Inlands-karte ist die Grenzzollstelle in Kenntnis zu setzen, worauf diese die Sicherheit zurückgibt.

VIII. Vergütungen.

Zur Tarifnummer 9 und zu den §§ 72 bis 75 des Gesetzes.

§ 162.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 9 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle bei Einreichung der im § 163 bezeichneten Aufstellung. Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

1. Form der Abgabenerhebung.

§ 163.

(1) Über die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, deutschen Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften gewährten Vergütungen der in Tarifnummer 9 bezeichneten Art ist bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung nach dem Muster 31 anzufertigen und spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sind Vergütungen irgendwelcher Art nicht gewährt worden, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

2. Aufstellung über gewährte Vergütungen.

Muster 31

(2) Die Aufstellung ist bei Aktiengesellschaften sowie Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften vom Vorstand, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gewerkschaften durch den Repräsentanten oder die statt seiner nach der Verfassung der Gewerkschaft zu ihrer Vertretung bestellten Personen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Geschäftsführer einzureichen.

(3) Die Aufstellung ist am Schlusse von den zu ihrer Einreichung verpflichteten Personen unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben.

§ 164.

Die Aufstellung hat den Zeitraum des Geschäftsjahrs zu umfassen, für welches die Jahresbilanz aufgestellt ist. Sie hat mithin, soweit die Vergütungen in einem Anteil am Jahresgewinne bestehen, die aus der Verteilung des Jahresgewinns dieses Geschäftsjahrs fließenden Vergütungen und die übrigen Vergütungen insoweit zu umfassen, als sie im Laufe dieses Geschäftsjahrs gezahlt worden sind.

§ 165.

3. Wertangabe. Vergütungen, welche nicht in barem Gelde oder in kurzhabenden Wertpapieren bestehen, sind in Geld zu veranschlagen und zu dem veranschlagten Betrag unter Erläuterung des Sachverhalts, insbesondere unter Angabe der Schätzungsgrundlagen, in die Aufstellung einzufügen.

§ 166.

1. Festsetzung und Vereinnahmung der Abgabe. (1) Die Steuerstelle prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, den Stempelbetrag fest und vereinnahmt ihn. Ist die Aufstellung steuerfrei, weil die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Vergütungen nicht mehr als 5000 Mark ausmacht, so ist dies in der Aufstellung zu bestätigen.

(2) Der Steuerstelle sind die zur Prüfung der Aufstellung erforderlichen Unterlagen (Statuten, Jahresbilanz, Geschäftsberichte, Generalversammlungsprotokolle ufw.) auf Verlangen vorzulegen.

(3) Eine mit Feststellungs- und Empfangsbekanntnis oder Befreiungsvermerk versehene Ausfertigung der Aufstellung ist zurückzugeben. Die zweite Ausfertigung wird Beleg zum Anmeldebuch.

§ 167.

5. Überwachungsliste. (1) Der rechtzeitige Eingang der Aufstellungen ist von der Steuerstelle durch eine Liste nach dem Muster 32 zu überwachen. In diese Liste sind sämtliche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellte Gesellschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufzunehmen, die im Bezirke der Steuerstelle ihren Sitz haben. Zweigniederlassungen sind nicht einzutragen.

(2) In welcher Weise die Steuerstelle von den in ihrem Bezirke bestehenden Gesellschaften Kenntnis erhält, ist von der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Ist binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs einer der im Verzeichnisse eingetragenen Gesellschaften bei der Steuerstelle eine Aufstellung nicht eingegangen, so hat diese die Gesellschaft zur Einreichung der Aufstellung aufzufordern.

IX. Geldumsätze.

Zur Tarifnummer 10 und den §§ 76 bis 78 des Gesetzes.

§ 168.

1. Auslandskunden und Sparkassenverkehr. (1) Als im inländischen Betrieb eines nach § 76 des Gesetzes zur Anmeldung der Habenzinsen verpflichteten Geschäftsunternehmens berechnet gelten auch die einem im Ausland wohnhaften Kunden berechneten Zinsen.

(2) Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehre der Sparkasse anzusehen, für welchen Sparbücher nicht ausgestellt sind und bei dem über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks aus geschlossen ist. Unterhält die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehre einen Verkehr der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über den Sparverkehre und den vorstehend bezeichneten Verkehr getrennte Konten geführt werden.

§ 169.

2. Steuerstellen und Direktivbehörden. Die Landesregierungen haben die zur Erhebung der Abgabe von Geldumsätzen nach § 1 Abs. 1 von ihnen bestimmten Stellen (Steuerstellen) und ihre Oberbehörden (Direktivbehörden) dem Reichsanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 170.

3. Geschäftsanzeige. (1) Die im § 76 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen

und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahrs zu enthalten. Sparkassen und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs eine Steuerbefreiung besteht, haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstellen ihren Geschäftssitz haben.

(2) Zu der Anzeige sind die Steuerpflichtigen unter Angabe der Hebebezirke, der Einreichungsfrist und des notwendigen Inhalts der Anzeige durch die Steuerstellen oder ihre Oberbehörden im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tageszeitungen tunlichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzufordern.

(3) Der Anzeigepflichtige ist berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

(4) Jede Veränderung des Geschäftsjahrs, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Änderung des Geschäftsbetriebs, die nach Tarifnummer 10 Befreiungen Abs. 2, 3 den Eintritt der Steuerpflicht begründet, ist binnen zwei Wochen nach Eintritt in gleicher Weise anzuzeigen. Binnen der gleichen Frist ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und, sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen. Die Steuerstelle berichtet nach diesen Anzeigen die Überwachungsliste (§ 171) und macht im Falle der Verlegung des Geschäfts in einen anderen Steuerbezirk der neuen Steuerstelle von der Verlegung unter Angabe des Geschäftsjahrs Mitteilung. Dabei ist anzugeben, ob für das laufende Geschäftsjahr eine Abschlagszahlung zu leisten und gegebenenfalls wann und in welcher Höhe sie geleistet ist. Wird in dem Bezirke der Steuerstelle eine Zweigstelle eines auswärtigen Unternehmens errichtet, so hat die Steuerstelle auch hiervon der Steuerstelle der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen.

(5) Die vorbezeichneten Anzeigen bilden Belege zur Überwachungsliste und sind nach Konten geordnet aufzubewahren.

§ 171.

(1) Bei jeder Steuerstelle ist über die in ihrem Bezirk anässigen Personen und Firmen, welche nach Art ihres Gewerbebetriebs und den Bestimmungen im § 173 Abs. 2 für die Entrichtung der Abgabe bei ihr in Betracht kommen, eine Überwachungsliste nach Muster 33 zu führen. Die Liste ist auf Grund der im § 76 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen tunlichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes anzulegen. Die Liste ist abteilungsweise zu führen; Betriebe mit gleichem Geschäftsjahr sind in der gleichen Abteilung einzutragen. Soweit Anzeigen von Geschäftsinhabern nicht eingehen, von denen zu vermuten oder der Steuerstelle bekannt ist, daß sie unter § 76 des Gesetzes fallende Geschäfte betreiben, ist die nachträgliche Anzeige durch schriftliche Aufforderung unter Hinweis auf die §§ 76 Abs. 1 und 78 des Gesetzes herbeizuführen. Die Liste ist laufend zu erhalten und verbleibt bei der Steuerstelle.

(2) Auf Grund der Liste (Abs. 1) hat die Steuerstelle darüber zu wachen, daß die Abschlagszahlungen (§ 77 Abs. 4 des Gesetzes) und die Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe alljährlich rechtzeitig erfolgen. Sofern dieser Verpflichtung binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist nicht Folge geleistet wird, ist der Steuerpflichtige unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 78 des Gesetzes an die Verpflichtung zu erinnern.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß in die Überwachungsliste weitere Angaben aufgenommen werden und daß zur leichteren Ermittlung des Kontos eines Steuerpflichtigen neben der Liste eine nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen oder nach anderen Gesichtspunkten geordnete Namensliste geführt wird.

(4) Zweigstellen eines Geschäfts werden in der Überwachungsliste der für sie örtlich zuständigen Steuerstelle nachgewiesen (zu vgl. § 176 Abs. 4), in der Überwachungsliste der für die Hauptniederlassung zuständigen Steuerstelle aber nur nachrichtlich vermerkt.

§ 172.

(1) Die Zinsen sind für jedes Konto in Soll und Haben besonders zu berechnen und zu buchen. Eine Aufrechnung von Soll- und Habenzinsen gegeneinander derart, daß nur der

4. Überwachungsliste für den Geb- und Abgabstempel.

Muster 33

5. Buchführung.

Unterschied (Saldo) gebucht wird, ist unzulässig. Den vorstehenden Erfordernissen ist genügt, wenn die Zinsberechnung nach der sog. Staffelszinsrechnung erfolgt.

(2) Alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der nach § 76 Abs. 1 des Gesetzes Anzeigepflichtige, für dessen Betrieb eine Steuerpflicht in Betracht kommt, sämtliche Konten abzuschließen und die Jahressummen der Habenzinsen kontoweiße in eine Zusammenstellung zu übertragen, welche die Grundlage für die Anmeldung zur Steuerentrichtung (§ 173 Abs. 1) bildet. Aus der Zusammenstellung muß sich für jedes einzelne Konto der Konteninhaber und der Betrag der ihm gutgeschriebenen Habenzinsen für das Geschäftsjahr — erstmalig für den Zeitraum vom 1. Juli 1918 bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs — ergeben. Die Habenzinsen, von welchen die Abgabe zu entrichten ist, und diejenigen, welche für die Steuerentrichtung außer Betracht bleiben, sind je in einer besonderen Spalte mit entsprechender Überschrift getrennt von einander nachzuweisen. Sind dem Steuerpflichtigen im Falle des Abs. 5 der Befreiungsvorschriften zu Tarifnummer 10 die Verhältnisse des Konteninhabers nicht hinlänglich bekannt, so darf er von der Befreiung nur Gebrauch machen, wenn sich ihm der Konteninhaber durch Vorlegung einer Ausfertigung der Anmeldung seines Betriebs (§ 170 Abs. 1, 3) als anmeldungspflichtiges Unternehmen ausgewiesen hat. Die Zusammenstellung ist aufzurechnen und hinter der letzten Eintragung unter Wiederholung der Gesamtsumme der steuerpflichtigen Habenzinsen in Buchstaben mit der Versicherung abzuschließen, daß in diese Zusammenstellung alle für das zu bezeichnende Geschäftsjahr zu berechnenden Habenzinsen in Übereinstimmung mit den in den Geschäftsbüchern vorgenommenen Abschüssen der einzelnen Konten richtig übernommen sind. Die Versicherung ist mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und von dem Geschäftsinhaber oder einem bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die nach Abs. 2 zu fertigende Zusammenstellung darf außer den daselbst vorgeschriebenen noch weitere, für die Aufstellung der Steuererklärung entbehrliche, den Zwecken des Geschäfts dienende Angaben enthalten, z. B. die Sollzinsen, die Kapitalkalbi usw. Der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung bedarf es nicht, wenn in dem Geschäftsbetrieb ein besonderes Buch geführt wird (Abschlussmemorial, Bilanzbuch usw.), in dem die Habenzinsergebnisse in der für die Zusammenstellung vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden, so daß die Steuererklärung danach ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden kann, und wenn der Steuerpflichtige sich zur Vorlage dieses Buches bei der Steuerstelle (§ 173 Abs. 4) schriftlich bereit erklärt hat. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zutreffen, steht der Steuerstelle zu. Die Vorschriften des Abs. 2 wegen der Aufrechnung und des Abschlusses finden auch in letzterem Falle Anwendung.

§ 173.

(1) Der gemäß § 172 ermittelte Gesamtbetrag der Habenzinsen für das Geschäftsjahr ist der Steuerstelle anzumelden.

(2) Zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Erhebung der Abgabe zuständig ist für juristische Personen diejenige Steuerstelle, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, Gesellschaften und Vereinen des bürgerlichen Rechts, soweit sie nicht juristische Personen sind, ist der Ort der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 176 Abs. 3, der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Im übrigen ist die Steuerstelle des Wohnorts des Steuerpflichtigen zuständig. Die zuständige Steuerstelle wird für staatliche Betriebe durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, der den Betrieb führt, für Reichsbetriebe im Einvernehmen mit dem Reichszentraler (Reichsschatzamt) durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dem der Betrieb geführt wird, bestimmt. Befindet sich der Sitz des Unternehmens oder der Hauptniederlassung im Ausland oder hat der Steuerpflichtige im Inlande keinen Wohnsitz, so ist der Ort des Betriebs maßgebend.

(3) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung nach Muster 34 zu erstatten. Beide Ausfertigungen sind dem Vordruck gemäß auszufüllen und auf Seite 2 unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit von dem Geschäftsinhaber oder einem bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben.

6. Anmeldung,
Festsetzung und
Erhebung der
Abgabe.
a) Verfahren bei
Geschäfts-
betrieben ohne
Zweigstellen.

Muster 34

(4) Mit der Anmeldung ist der Steuerstelle, sofern sich nicht aus § 174 Abs. 2 etwas anderes ergibt, gleichzeitig die der Erklärung zu Grunde liegende Zusammenstellung oder das an deren Stelle geführte Geschäftsbuch vorzulegen (§ 172 Abs. 2, 3).

§ 174.

(1) Die Steuerstelle prüft die Zusammenstellung, erforderlichenfalls stichprobenweise, auf die Richtigkeit der Aufrechnung und auf das Vorhandensein der Versicherung (§ 172 Abs. 2), desgleichen die Anmeldung auf richtige und vollständige Ausfüllung des Vorbruchs, insbesondere auch auf das Vorhandensein der Unterschrift des Anmeldungspflichtigen, trägt nach Befreiung etwaiger Anstände die Anmeldung in das Anmeldungsbuch ein, bescheinigt die Übereinstimmung des Betrags der angemeldeten mit der Schlusssumme der in der vorgelegten Unterlage nachgewiesenen Habenzinsen, stellt in beiden Ausfertigungen der Anmeldung den Abgabebetrag fest und vereinnahmt ihn. Dem Steuerpflichtigen ist eine Ausfertigung als Empfangsbescheinigung und die vorgelegte Unterlage (Zusammenstellung, Geschäftsbuch), nachdem sie zur Befestigung der Vorlegung unter dem Abschluss (§ 172 Abs. 2) mit einem Abdruck des Amtsstempels versehen ist, zur Aufbewahrung bei den Geschäftsbüchern zurückzugeben. Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuerstelle gestatten, daß die Vorlegung der Zusammenstellung und ihre Prüfung in den Räumen der Geschäftsstelle des Steuerpflichtigen erfolgt. In diesem Falle ist die Abgabe auf Grund der ungeprüften Anmeldung vorbehaltlich der späteren Nachprüfung der Zusammenstellung und ihrer Unterlagen zu erheben. § 83 Abs. 8, 9 findet Anwendung.

(3) Der Steuerstelle steht das Recht zu, sich durch Einsicht der Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen davon zu überzeugen, daß die Zusammenstellung richtig und vollständig ist, d. h. daß die Berechnung der Habenzinsen nach den darüber erlassenen Bestimmungen erfolgt ist, daß alle berechneten Habenzinsen in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Konten aufgeführt und nur solche Habenzinsen als steuerfrei ausgeschieden worden sind, für welche eine Steuerbefreiung besteht. Soweit der Steuerpflichtige nicht bereit ist, zu diesem Zwecke die in Betracht kommenden Geschäftsbücher der Steuerstelle vorzulegen, ist nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde die Prüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durch einen Beamten der Steuerstelle oder den Stempelprüfungsbeamten (§ 229 Abs. 2) vorzunehmen. Von dieser Berechtigung hat die Steuerstelle in allen Fällen, in denen Bedenken gegen die vorgelegte Zusammenstellung bestehen, aber auch von Zeit zu Zeit in unverdächtigen Fällen Gebrauch zu machen. Die Nachprüfung der Zinsberechnung und der richtigen Übertragung der berechneten Habenzinsen aus den Konten in die Zusammenstellung sowie der Auscheidung der als steuerfrei behandelten Habenzinsen kann stichprobenweise vorgenommen werden. Soweit eine solche Nachprüfung stattgefunden hat, ist dies in der Anmeldung unter der Steuerfestsetzung von der Steuerstelle zu bescheinigen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Steuerfestsetzung, so ist unter der ersten eine anderweitige Steuerfestsetzung aufzustellen und das Erforderliche wegen Nacherhebung, gegebenenfalls auch wegen Einleitung des Strafverfahrens, zu veranlassen.

§ 175.

Sofern die Anmeldung aus Anlaß der Auflösung eines Geschäfts zu erstatten ist, finden die in den §§ 172 bis 174 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß überall an Stelle des Geschäftsjahrs der bis zum Zeitpunkte der Auflösung des Geschäfts verlossene Teil des Geschäftsjahrs tritt.

b) Verfahren bei Auflösung eines Geschäfts.

§ 176.

(1) Die bei den inländischen Zweigstellen eines Geschäftsunternehmens auf gekommenen Jahresbeträge an Habenzinsen sind von der Hauptniederlassung bei der für sie selbst zuständigen Steuerstelle anzumelden und zu versteuern.

(2) Für die Buchführung und die Ermittlung der Habenzinsen bei den Zweigstellen gelten die Bestimmungen des § 172. Die Entscheidung darüber, ob statt der im § 172 Abs. 3 erforderlichen

c) Verfahren bei Geschäften mit Zweigniederlassungen.

Zusammenstellung auch ein entsprechendes geführtes Geschäftsbuch dienen kann, trifft die für die Zweigstelle örtlich zuständige Steuerstelle.

Muster 35

(3) Die Zweigstellen haben über den Gesamtbetrag der bei ihnen aufgetretenen steuerpflichtigen Habenzinsen eine Nachweisung in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, zu welcher Vorbrüche nach Muster 35 zu verwenden sind. Die Ausfertigungen sind der für ihren Geschäftssitz örtlich zuständigen Steuerstelle mit der Zusammenstellung oder dem Geschäftsbuch so zeitig vorzulegen, daß die Einhaltung der Anmeldungsfrist durch die Hauptniederlassung nicht gefährdet wird. Die genannte Steuerstelle hat die Zusammenstellung und die Nachweisung nach den Bestimmungen im § 174 Abs. 1 zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände die Übereinstimmung der Nachweisung mit der Zusammenstellung (dem Geschäftsbuch) auf den Ausfertigungen zu bescheinigen. Eine Ausfertigung gibt sie der Zweigstelle zurück, die andere bleibt bei der Steuerstelle und wird, nachdem sie gegebenenfalls gemäß § 174 Abs. 2 nachgeprüft worden ist, Beleg zu der Überwachungsliste (vgl. Abs. 4).

(4) Die Einreichung der Nachweisungen ist durch Eintragung in die Überwachungsliste zu überwachen. Der Wortlaut des Vorbruchs ist nach Bedürfnis zu ändern. In das Anmeldungsbuch oder Einnahmebuch der für die Zweigstelle zuständigen Steuerstelle ist die Anmeldung nicht einzutragen.

(5) Sofern sich bei einer nach § 174 Abs. 2 vorgenommenen Nachprüfung der Nachweisung Anlaß zu einer Nacherhebung ergibt, hat die für die Zweigstelle zuständige Steuerstelle der für die Hauptniederlassung zuständigen Steuerstelle die Ergebnisse der Nachprüfung mitzutellen.

(6) Die Zweigstelle übersendet die ihr nach Abs. 3 ausgehändigte Nachweisung alsbald an die Hauptniederlassung. Diese ermittelt auf Grund der ihr von den Zweigstellen zugegangenen Nachweisungen und der über ihren eigenen Betrieb geführten Zusammenstellung die zu versteuernden Gesamthabenzinsen und meldet sie der für sie örtlich zuständigen Steuerstelle an. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 174 und die Anleitung auf Muster 34 Anwendung.

(7) Bei Zweigstellen sind die Aufstellung, die Nachweisung und etwaige weitere verbindliche Erklärungen von dem Vorstand der Stelle oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 177.

7. Abfindung.

Läßt sich nach der Art der gewählten Durchführung der Betrag der steuerpflichtigen Habenzinsen nur mit einer unverhältnismäßigen Mühenhaltung für den Steuerpflichtigen feststellen, so kann die Direktionsbehörde auf Antrag die Entrichtung der Abgabe im Wege einer jährlichen Abfindung gestatten.

§ 178.

8. Abschlagszahlungen.

(1) Alle Steuerpflichtigen, bei denen in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Habenzinsen 100 000 Mark überstiegen hat, haben auf die Abgabe für das folgende Jahr binnen vier Wochen nach Ablauf des ersten Halbjahrs des Geschäftsjahrs eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. der für das vorhergehende Jahr festgesetzten Abgabe, auf volle Mark nach unten abgerundet, zu leisten. Ist das Geschäft nicht während des ganzen Vorjahrs betrieben worden, so gilt der Umsatz während der Betriebszeit als Jahresumsatz. Wenn bei der erstmaligen Steuerentrichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes nur ein Teil des abgelaufenen Geschäftsjahrs in Betracht kommt, ist für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abschlagszahlung und deren Bemessung der nach dem Verhältnis des in Betracht kommenden Teiles zur ganzen Dauer des Geschäftsjahrs errechnete Jahresbetrag der Habenzinsen maßgebend. Es steht jedoch dem Steuerpflichtigen das Recht zu, zu verlangen, daß die für das abgelaufene Geschäftsjahr wirklich berechneten Habenzinsen der Bemessung der Abschlagszahlung zu Grunde gelegt werden.

(2) Der Steuerpflichtige ist auf die Verpflichtung zur Leistung einer Abschlagszahlung unter Angabe des Betrags und der Einzahlungsfrist schriftlich hinzuweisen. Dieser Hinweis kann mit dem Empfangsbekenntnis über die vorhergehende Zahlung (§ 174 Abs. 1) verbunden werden.

(3) Geht der Geldumsatz in einem Steuerjahre gegen das Vorjahr unverhältnismäßig zurück, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen die Abschlagszahlung nach dem nachzuweisenden

Beträge der in der abgelaufenen ersten Hälfte des laufenden Steuerjahrs wirklich berechneten Habenzinsen zu bemessen. Die Abschlagszahlung ist alsdann auf die Hälfte des Steuerbetrags festzustellen, der sich ergeben würde, wenn das Doppelte der in diesem Halbjahr des Steuerjahrs berechneten Habenzinsen zur Besteuerung zu ziehen wäre.

(4) Der rechtzeitige Eingang der Abschlagszahlung ist durch die Überwachungsliste Muster 83 sicherzustellen, in welcher Spalte 1 bis 3 gleichzeitig mit dem nach Abs. 2 zu erlassenden Hinweis auszufüllen sind.

(5) Die Abschlagszahlung ist in der Anmeldung zur Entrichtung des Geldumsatzstempels auszuführen und bei Festsetzung der Abgabeschuld auf diese anzurechnen. Ein etwa zuviel gezahlter Betrag ist einschließlich 5 v. H. Zinsen vom Tage der Entrichtung ab zurückzuzahlen und mit den Zinsen als Erstattung an Reichsstempelabgabe zu verrechnen.

X. Grundstücksübertragungen.

Zur Tarifnummer 11 und zu den §§ 84 bis 96 des Gesetzes.

§ 179.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Verwendung von Stempelzeichen, deren Entwertung

- a) bei den von Behörden oder Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen durch diese,
- b) in den übrigen Fällen (bei privatschriftlichen und im Ausland errichteten Urkunden) durch eine zuständige Steuerstelle

zu erfolgen hat.

(2) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe nicht durch Verwendung von Stempelzeichen, sondern im Wege der Barzahlung erhoben wird.

(3) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe, welche von gerichtlichen Urkunden sowie von den den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden zu erheben ist, nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen wird.

(4) Zu den Beamten im Sinne des Abschnitts X gehören auch die Notare.

§ 180.

Zur Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken (Grundstücksstempelmarken) und Stempelbogen zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags durch die Steuerstellen ausgegeben.

§ 181.

(1) Die Grundstücksstempelmarken dürfen nur bei Abgabebeträgen bis zu 1000 Mark einschließlich verwendet werden.

(2) Sie lauten über Wertbeträge von 10, 20, 40, 50 Pfennig, 1, 1½, 2, 2½, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400 und 500 Mark.

(3) Die Grundstücksstempelmarken bestehen aus drei in Bild und Druckausführung voneinander verschiedenen Gruppen.

(4) Die Marken der ersten Gruppe umfassen die Werte von 10 bis 50 Pfennig, sind in einfarbigem Buchdruck ausgeführt und haben folgende Farbentönungen: 10 Pfennig rot, 20 Pfennig blau, 40 Pfennig olive, 50 Pfennig braun. Sie sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder 38,6 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt auf getöntem Grunde einen nach rechts blickenden weiblichen Idealkopf in Seitenansicht mit einem Eichenkranz im Haar. In dem oberen Bande befindet sich die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. Zu beiden Seiten wird das Mittelfeld durch leicht geschweifte Leisten begrenzt, die im oberen Teile dunkle Ornamente auf weißem Grunde, im unteren Teile die Wertziffer auf punktiertem Grunde tragen. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht quillochirtes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt.

1. Form der Abgabenträchtigung.

2. Stempelzeichen.

a) Stempelmarken.

(5) Die Marken der zweiten Gruppe umfassen die Werte von 1 bis 5 Mark, sind in zweifarbigen Buchdruck ausgeführt und unterscheiden sich durch folgende Farbentönungen: 1 Mark braun, 1½ Mark grün, 2 Mark violett, 2½ Mark rot, 3 Mark blau, 4 Mark graugrün, 5 Mark silbergrau. Sie sind ebenfalls 33,6 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt das Brustbild einer mit Kaiserkrone und Eichenkranz geschmückten Germania in Vollansicht auf dunklem Grunde. Sinter dem Kopfe wird ein fliegender Adler sichtbar. Der obere Rand trägt die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. In den unteren beiden Ecken des Mittelfeldes befinden sich zwei quadratische Felder mit der Wertziffer, welche dunkel auf hell punktiertem Grunde steht. Zwischen diesen beiden Feldern ist das Wort „MARK“ in heller Schrift auf dunklem Grunde als schmales Band angebracht. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt. Die Marken sind auf den beiden Längsseiten mit einer feinen Einfassung versehen.

(6) Die Marken der dritten Gruppe umfassen die Werte von 10 bis 500 Mark, sind im Kupferdruck ausgeführt und haben folgende Farbentönungen: 10 Mark rot, 15 Mark blau, 20 Mark braun, 25 Mark gelbbraun, 50 Mark grün, 100 Mark rotviolett, 200 Mark rot, 300 Mark blau, 400 Mark braun, 500 Mark blauviolett. Sie sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder etwa 50 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt in ovalem Rahmen auf dunklem Grunde das Brustbild einer nach links blickenden, mit Kaiserkrone und Eichenkranz geschmückten Germania in Seitenansicht. Der Raum neben dem ovalen Rahmen ist mit Eichenlaub gefüllt. Der obere Rand trägt die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. Zu beiden Seiten unterhalb des Rahmens, zum Teil in das Oval hineinragend, befinden sich zwei rechteckige Felder mit der dunklen Wertziffer auf hellem Grunde. Dazwischen ist das Wort „MARK“, hell auf dunklem Grunde, angebracht. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt.

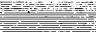

§ 182.

b) Stempelbogen.

(1) Über Abgabebeträge von mehr als 1000 Mark werden Stempelbogen ausgefertigt. Die Ausfertigung ist schriftlich bei einer zuständigen Steuerstelle zu beantragen. Der Antrag hat den Wertbetrag in Buchstaben zu enthalten.

(2) Die Stempelbogen tragen den Vordruck:

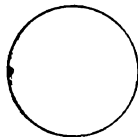
Nr. 

Gültig über M  Pf.  Stempel

buchstäblich:

(Ort, Tag, Monat,
Jahr in Buchstaben)

(Ausgabestelle)



(Unterschriften)

(3) Die Bogengröße des Stempelpapiers beträgt 21 : 33 cm (Reichsformat). Auf der ersten Seite des Bogens befindet sich links oben ein runder Stempel von 32 mm Durchmesser mit einem nach links blickenden, mit Kaiserkrone und Eichenlaub geschmückten Germaniakopf

in Seitenansicht auf dunklem Grunde. Darüber stehen die Worte „DEUTSCHES REICH“ und darunter das Wort „GRUNDSTÜCKSTEMPEL“. Stempel und Schrift sind in Buchdruck in schwarzer Farbe auf bräunlich guillossiertem Untergrunde gedruckt. Unter diesem ist ein Trockenstempel in runder Form mit 35 mm Durchmesser angebracht, den Reichsabdr. mit Perlrand auf weißem Grunde darstellend. Rechts von beiden Stempeln befindet sich der Vordruck auf bräunlich guillossiertem Grunde.

(4) Nach Einzahlung des Wertbetrags ist der Vordruck vom ersten Kassenbeamten auszuwischen und gegenzuzeichnen und, nach Eintragung der Nummer des Kontrollbuchs gemäß § 246, vom Amtsvorstand unter Weidrückung des Amtsstempels zu unterzeichnen.

(5) Die Übersendung des Stempelbogens geschieht auf Kosten des Antragstellers. Wird die Ausfertigung bei einer unzuständigen Steuerstelle beantragt, so hat diese den Antrag an die nächste zuständige Steuerstelle zur Erledigung weiterzugeben.

§ 183.

(1) Die Stempelzeichen sind zur Urschrift zu verwenden. Auf jeder Ausfertigung oder Abschrift der Urkunde ist von der zur Entwertung der Stempelzeichen verpflichteten Stelle durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen, welcher Stempelbetrag zur Urschrift verwendet ist.

(2) Läßt sich der erforderliche Stempelbetrag nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen, so ist mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

§ 184.

(1) Die Marken sind tunlichst auf der ersten Seite aufzukleben. Sie müssen mit der ganzen Rückseite auf der Unterlage haften und dürfen die Schrift nicht verdecken. Zwischen mehreren Marken muß ein so großer Zwischenraum gelassen werden, daß der Name des entwertenden Beamten seitwärts auf das Papier übergreifen kann; bei untereinander aufgeklebten Marken muß der Zwischenraum so groß sein, daß der Stempelabdruck auf der unteren Marke die obere Marke nicht berührt.

(2) In jeder einzelnen Marke muß der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben und ferner die Geschäftsnummer oder die Nummer des Notariatsregisters ohne jede Ausstrichung, Durchstreichung oder Überschreibung in dem hierzu bestimmten hellen Felde im unteren Teile der Marke niedergeschrieben werden. Darüber sind der Ort der Verwendung und der Name des entwertenden Beamten, und zwar der Name eigenhändig dergestalt niederzuschreiben, daß der Vermerk auf das die Marke umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. statt 10. Januar 1912: 10. Jan. 12.). Der Entwertungsvermerk ist in allen seinen Teilen mit Tinte niederzuschreiben.

(3) Außerdem haben die einen Amtsstempel führenden Behörden und Beamten jede einzelne Marke mit einem mit schwarzer Stempelfarbe herzustellenen Abdruck des Amtsstempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck den oberen mit dem Entwertungsvermerk nicht versehenen Teil der Marke bedeckt und auf das umgebende Papier übergreift. Zur Veranschaulichung dient nebenstehendes Beispiel.

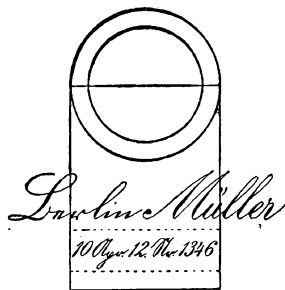
(4) Die Steuerstellen haben die Stempelmarken ohne Zwischenräume neben- oder untereinander aufzukleben. Auf jeder einzelnen Marke ist der amtliche Schwarzstempel mehrmals so abzudrucken, daß die Abdrücke den größeren Teil der einzelnen Marke bedecken und auf das umgebende Papier oben und seitwärts übergreifen. Die Stempelabdrücke müssen deutlich und erkennbar sein und besonders die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar erkennen lassen.

3. Allgemeine Vorschriften für die Verwendung von Stempelzeichen.

4. Verwendung und Entwertung von Stempelmarken.

a) Durch Behörden oder Beamte.

b) Durch die Steuerstellen.



(5) Außerdem haben die Steuerstellen auf jeder Urkunde mit Amtsstempel, Datum (der Monat in Buchstaben) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag in Marken entwertet worden ist.

a) Ergänzende Bestimmungen der Landesregierungen.

(6) Im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) können die Landesregierungen zur Sicherung der ordnungsmäßigen Verwendung der Stempelzeichen ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 185.

5. Verwendung und Entwertung von Stempelbogen.

Die Stempelbogen sind mit den zu versteuernden Urkunden durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden in der Weise zu verbinden, wie dies bei der Besiegelung gerichtlicher Urkunden geschieht. Ferner sind die Stempelbogen mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, der die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, den Tag der Urkunde sowie die Namen der Urkundenaussteller enthält, z. B.:

Entwertet zu dem am 1. Oktober 1912 zwischen dem.....
zu und dem
zu geschlossenen Kaufvertrag über das Grundstück

Berlin, den 8. Oktober eintausendneuhundertzwölf.

(Amtsstempel)

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

§ 186.

6. Erhebung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen.

(1) Sofern eine Verwendung von Stempelzeichen nicht stattfindet, ist der Betrag der Abgabe und deren Entrichtung von den zur Festsetzung und Entgegennahme der Steuer zuständigen Behörden und Beamten auf der Urschrift und auf einer etwaigen Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

a) Stempelverwendungsmerk.

(2) Im Falle der Einziehung der Abgabe mit den Gerichtskosten kann durch die Landesregierung nachgelassen werden, daß der angelegte Betrag auf der Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde nur vermerkt wird.

(3) Laßt sich der erforderliche Abgabebetrag nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen, so ist mit der Bescheinigung oder mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

§ 187.

b) Einziehung der Abgabe bei öffentlichen Urkunden.

(1) Im Falle des § 186 Abs. 1 haben die Behörden und Beamten die bei ihnen innerhalb eines Monats eingegangenen Stempelbeträge bis zum 10. des folgenden Monats an eine von der Landesregierung zu bestimmende Steuerstelle abzuführen und durch besondere Nachweisung von denjenigen Verhandlungen und Beurkundungen Mitteilung zu machen, auf die sich die abzuführenden Beträge beziehen. Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, anzuordnen, daß in die Nachweisung auch alle innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums beurkundeten Rechtsvorgänge aufzunehmen sind, für die nach den Vorschriften der Tarifnummer 11 eine Abgabe nicht zu entrichten ist. Sind in einem Monat keine Abgabebeträge abzuführen, so haben die Gerichte und Notare die Steuerstelle hiervon zu benachrichtigen.

Muster 36, 37

(2) Die Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen. Für sie dienen die Muster 36, 37.

(3) Die Steuerstelle prüft die Nachweisung, vereinbart den Steuerbetrag, nimmt die eine Ausfertigung oder die Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldebuch und sendet die andere — mit Empfangsbestätigung und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurück.

(4) Die Landesregierung kann im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die Nachweisung und Ablieferung des Stempels abweichende Vorschriften treffen,

insbesondere anordnen, daß die für die Landesabgabe von Grundstücksübertragungen geltenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

(5) Im Falle der Einziehung der Abgabe mit den Gerichtskosten kann die Abführung der bis zum Monatschluß eingegangenen Stempelbeträge mittels einer von der Landesregierung vorzuschreibenden Benachrichtigung erfolgen; die Steuerstelle vereinnahmt alsdann den Monatsgelambetrag (einschließlich des Betrags, für den Belege über Erstattungen statt baren Geldes abgeliefert werden) nach Eintragung in das Anmeldebuch und nach Bestätigung des Empfanges und nimmt die Benachrichtigung oder die Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldebuche.

c) Einziehung mit den Gerichtskosten.

§ 188.

(1) Auf die Versteuerung privatschriftlicher Urkunden finden die §§ 179 bis 187 entsprechende Anwendung. Sind Stempelzeichen nicht zu verwenden und hat die Entrichtung der Steuer unmittelbar an eine zuständige Steuerstelle zu erfolgen, so ist dieser die steuerpflichtige Urkunde in Urchrift und Abschrift vorzulegen. Die Abschrift kann sich auf den für die Besteuerung wesentlichen Teil der Urkunde beschränken. Nach Festsetzung und Einzahlung des Abgabebetrags wird die Urchrift — mit dem im § 186 Abs. 1 vorgeschriebenen Stempelverwendungsvermerke versehen — zurückgegeben und die Abschrift als Beleg zum Anmeldebuche genommen.

7. Versteuerung privatschriftlicher und im Ausland erhaltener Urkunden.

(2) Ist der steuerpflichtige Rechtsvorgang im Auslande beurkundet, so ist die Versteuerung binnen zweiter Wochen nach dem Zeitpunkte zu bewirken, in welchem die Urkunde in das Inland gelangt ist.

§ 189.

(1) Ist die Grundstücksübertragung von der Abgabe befreit, so ist dies unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Steuerfreiheit bedingt ist, auf der Urchrift, Abschrift, Ausfertigung usw. der Urkunde ersichtlich zu machen. Der Vermerk ist mit Orts- und Zeitangabe sowie mit dem Amtsstempel zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

8. Feststellung der Steuerfreiheit.

(2) Außerdem sind die für die Steuerfreiheit maßgebenden Tatsünde und, sofern die Befreiungsvorschriften am Schlusse der Tarifnummer 11 in Frage kommen, der Antrag auf Befreiung von der Abgabe in die Verhandlung aufzunehmen. Von der Erhebung der Abgabe ist nur abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit überzeugend dargetan sind.

(3) Der Antrag auf Befreiung und die Bescheinigung der ihm zugrunde liegenden Tatsünde können bis zur Entrichtung der Abgabe nachgeholt werden. Diese Schriftstücke sind tunslichst bei den Akten aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkte ist der Steuerpflichtige auf den Erstattungsweg zu verweisen.

§ 190.

(1) Wird die Entgegennahme der Auflassung oder die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuche von einer vorgängigen Sicherheitsleistung für den Abgabebetrag abhängig gemacht (§ 91 Abs. 3 des Gesetzes), so bestimmt das Grundbuchamt die Höhe der Sicherheit und veranlaßt das Weitere wegen der Sicherstellung. Ist eine stempelpflichtige, nicht oder nicht hinreichend versteuerte Urkunde vorgelegt, so ist sie unter Angabe der etwa geforderten und gleitesten Sicherheit der Steuerstelle des Bezirks zu überfenden, die den Abgabebetrag einzieht, die Stempelzeichen entwertet oder die Varentrichtung der Abgabe auf der Urkunde vermerkt und die Urkunde sodann dem Grundbuchamte wieder zugehen läßt, das wegen Rückgabe der zur Deckung des Abgabebetrags nicht erforderlich oder nicht verwendbar gewordenen Sicherheit das Weitere veranlaßt.

9. Sicherstellung und Nachverteilung.

(2) Die Bestimmung des § 179 Abs. 3, wonach bei gerichtlichen oder den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden die Abgabe mit den Gerichtskosten eingezogen werden kann, bleibt unberührt.

§ 191.

(1) Wird die Abgabe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entrichtet, so ist die zwangsweise Einziehung der Steuer gemäß § 91 Abs. 2 des Gesetzes zu veranlassen. Soweit die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten ist, haben Behörden und Beamte, die zur zwangsweisen Einziehung von Geldern nicht befugt sind, den Antrag auf zwangsweise Ein-

10. Zwangsweise Einziehung der Steuer.

ziehung des Stempels für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders der Steuerstelle ihres Bezirks einzureichen. In dem Antrag sind, falls nicht eine Abschrift der Urkunde beigelegt wird, außer dem Hauptschuldner sämtliche Personen zu benennen, denen nach dem Gesetze die Zahlung der Abgabe obliegt. Beigetriebene Stempelbeträge hat die Steuerstelle der ersuchenden Amtsstelle oder dem Notar in entwerteten Stempelzeichen zu übersenden, die der zu versuchenden Urkunde anzuhäften sind.

(2) Bei Varentrichtung der Abgabe ist der Antrag auf zwangsweise Einziehung, für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders, unter Benutzung der Muster 36, 37 in doppelter Ausfertigung der Steuerstelle einzureichen, die alsdann das Weitere veranlaßt und die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuche nimmt, die andere — mit Empfangsbestätigung oder Niederschlagungsbescheinigung versehen — zurückgibt. Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichsfinanzminister (Reichsfinanzamt) für die Überweisung zur zwangsweisen Einziehung abweichende Vorschriften treffen, insbesondere anordnen, daß die für die Landesabgabe von Grundstücksübertragungen geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(3) Wird die Uneinziehbarkeit der Abgabe durch fruchtlose Zwangsvollstreckung festgestellt, und erscheint ein vertretbares Verschulden eines Beamten ausgeschlossen, so sind die Direktionsbehörden befugt, die Abgabe niederzuschlagen. Die Niederschlagung ist von der nach § 179 zur Versteuerung zuständigen Stelle unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

Zum § 93 des Gesetzes.

§ 192.

11. Ermittlung des steuerpflichtigen Betrags (Preis und Wert).

(1) Die Behörden und Beamten sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nicht aus den mit den Parteien aufgenommenen Verhandlungen von selbst ergibt, die Parteien darüber zu vernehmen und die Erklärungen in die Verhandlung aufzunehmen sowie die sonst zur Beurteilung der Höhe des Stempels erforderlichen Angaben zu beschaffen.

(2) Haben die Behörden oder Beamten Bedenken gegen die Richtigkeit der für die Preis- oder Wertbemessung gemachten Angaben, bleibt insbesondere der als Kaufpreis beurkundete Betrag erheblich hinter dem Werte des Gegenstandes zurück, so haben sie der im § 194 Abs. 1 bezeichneten Stelle unter Übersendung einer Ausfertigung der Verhandlung zur Veranlassung des weiteren Mitteilung zu machen.

(3) Ist in einer Urkunde die Übertragung von unbeweglichen und anderen Gegenständen ohne Angabe der Einzelpreise oder -werte verabredet, so sind diese auf der Urkunde zu vermerken, sofern dies von einem der Aussteller verlangt wird und die Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 89 des Gesetzes) noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls wird der Gesamtpreis oder -wert der Berechnung der Abgabe zu Grunde gelegt, unbeschadet des Rechts des Steuerpflichtigen auf Erstattung des überhöhen Betrags.

§ 193.

Die Landesregierungen können im Einverständnisse mit dem Reichsfinanzminister (Reichsfinanzamt) bestimmen, ob und inwiefern in denjenigen Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, für die Ermittlung des Wertes die landesgesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung finden sollen. Ebenso bleibt ihnen vorbehalten, wegen einer allgemeinen Nachprüfung des Wertes der veräußerten Gegenstände Bestimmung zu treffen.

§ 194.

12. Aussetzung der Versteuerung.

(1) Bestimmt sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse oder läßt er sich zur Zeit der Beurkundung aus einem anderen Grunde auch nur annähernd nicht bemessen, so haben die Behörden und Beamten, falls sie es nicht vorziehen, die nachträgliche Versteuerung selbstständig ohne Mitwirkung der Steuerstellen vorzunehmen, innerhalb der Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 89 des Gesetzes) der Steuerstelle des Bezirks oder nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde einer anderen Amtsstelle unter Mitteilung

einer Ausfertigung der Verhandlung von dem Sachverhalte Kenntnis zu geben. Die Überweisung des Überwachungsfalls ist von der überweisenden Stelle auf der Urschrift zu vermerken.

(2) Die überwachende Stelle trägt den Fall nach Prüfung des Sachverhalts in eine Überwachungsliste nach Muster 38 ein. Sie bescheinigt der überweisenden Stelle den Eingang der Überweisung unter Mitteilung der Nummer in der Überwachungsliste und veranlaßt das Weitere wegen der Überwachung und der späteren Einziehung des Abgabebetrags. Soweit die Entrichtung der Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen geschieht, ist der eingezahlte Betrag in Stempelzeichen zu entwerfen und sind die entwerteten Stempelzeichen zu den Akten der Steuerstelle zu nehmen. Die Zahlung ist der überweisenden Stelle mitzuteilen; die Mitteilung ist als Beleg zur Urschrift zu nehmen.

(3) Wird nach Abs. 1 die Ausfertigung der Besteuerung privatschriftlicher oder im Ausland gerichteter Urkunden erforderlich, so haben die Steuerstellen ihre Überwachung einzuleiten.

§ 195.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig, so bestimmt die Landesregierung diejenigen Amtsstellen, die den Stempel zu verwenden oder die Abgabe zu vereinnahmen haben.

Muster 38

13. Der Genehmigung oder des Beitritts eines Dritten bedürftige Rechtsgeschäfte.

Zum § 85 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 196.

Die Abgabe ist auf Antrag zu erstatten:

- a) wenn ein beurkundeter Rechtsvorgang nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist,
- b) wenn ein Zuschlagsbeschluss aufgehoben ist,
- c) wenn nach Zahlung der Abgabe zu b der Tarifnummer 11 eine Urkunde über das der Veräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft vorgelegt wird (Tarifnummer 11 b Abs. 3). Ist die Urkunde nicht ordnungsmäßig versteuert, so ist der zu erstattende Betrag auf den zu der Urkunde erforderlichen Stempel zu verrechnen,
- d) im Falle des § 200 Abs. 2 Satz 2.

14. Erstattung. Aus Rechtsgründen.

§ 197.

Erstattung kann ferner auf Antrag angeordnet werden, wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandlung rückgängig gemacht ist und Billigkeitsgründe vorliegen.

b) Aus Billigkeitsrücksichten.

§ 198.

Im Falle des § 196 zu a und im Falle des § 197 erfolgt die Erstattung unter Vorbehalt der Wiedereinziehung des Stempels von demjenigen Vertragsschließenden, der bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandlung verschuldet hat. Liegen beim Antragsteller diese Voraussetzungen vor, so ist das Erstattungsge such abzulehnen.

§ 199.

(1) Über Anträge auf Erstattung nach §§ 196, 197 entscheidet die Direktivbehörde und, sofern die Abgabe vom Grundbuchamt erhoben ist, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesregierung, die diesem übergeordnete Behörde. Dem Erstattungsantrag ist nur stattzugeben, wenn er innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung der Abgabe angebracht worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung der Abgabe eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

c) Verfahren.

(2) Die Erstattung ist auf der Urkunde und den im Erstattungsverfahren vorgelegten Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 200.

15. Abgabenanrechnung.

(1) Wird die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung entrichteten Stempels auf denjenigen Abgabebetrag verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Erfüllung der Stempelspflicht hinsichtlich der Auflassung oder Umschreibung der zur Besteuerung der später errichteten Veräußerungsurkunde zuständigen Stelle nachzuweisen.

(2) Ergibt die Prüfung, daß das beurkundete Rechtsgeschäft mit dem der Auflassung oder Umschreibung zu Grunde liegenden übereinstimmt, so ist der für die Auflassung oder Umschreibung gezahlte Stempel auf den Stempel der später errichteten Urkunde anzurechnen. Ist der Auflassungs- oder Umschreibungsstempel geringer als der Urkundenstempel, so ist der Mehrbetrag nachzuerheben, ist er höher, so ist der Unterschied auf Antrag zu erstatten (§ 196 zu d).

(3) Der angerechnete Betrag ist auf der Urschrift und jeder Ausfertigung oder Abschrift der später errichteten Veräußerungsurkunde von der nach § 179 zuständigen Stelle zu bescheinigen.

Zum § 95 des Gesetzes.

§ 201.

16. Festsetzung des gebundenen Grundbesitzes.

a) Form der Abgabenermittlung.

Die im § 95 des Gesetzes bezeichnete Abgabe ist jährlich im voraus an die zuständige Steuerstelle zu entrichten. Zuständig ist diejenige Steuerstelle, in deren Bezirke die im § 202 Abs. 1 bezeichnete Behörde gelegen ist. Für diejenigen Grundstücke, die am 1. Oktober 1909 bereits gebunden waren, ist die Abgabe am 1. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Wird ein Grundstück der Bindung nach dem 1. Oktober 1909 unterworfen, so ist zunächst der Teilbetrag der Steuer, der auf die Zeit von der rechtswirksamen Bindung des Grundstücks bis zum nächstfolgenden 1. Oktober entfällt, festzustellen und zu erheben. Die weitere Erhebung geschieht jährlich am 1. Oktober.

§ 202.

b) Festsetzung der Abgaben.

(1) Die zur Festsetzung der Abgabe zuständigen Behörden werden von der Landesregierung bestimmt.

(2) Die Behörden haben den Wert der beim Inkrafttreten des Gesetzes gebundenen steuerpflichtigen Grundstücke gemäß dem Stande vom 1. Oktober 1909, den Wert der übrigen alsbald nach ihrer Bindung — und in beiden Fällen späterhin fortlaufend von 30 zu 30 Jahren — nach den für die Reichserbschaftsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und danach die jährliche Abgabe zu berechnen.

§ 203.

(1) Nach Berechnung der Abgabe ist ein Steuerbescheid zu erteilen und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

(2) Der Steuerbescheid hat zu enthalten:

- die Bezeichnung aller gebundenen Grundstücke,
- die Feststellung des Wertes der steuerpflichtigen Grundstücke,
- die Berechnung und den Betrag der jährlich zu zahlenden Abgabe,
- die Anweisung zu ihrer Entrichtung an die zu bezeichnende Steuerstelle innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Maßgabe des § 201.

Statt der Aufführung der einzelnen Grundstücke genügt die Verweisung auf die Angabe der Grundstücke in einem Grundbuchhefte, sofern ein solches für die gebundenen Grundstücke eines Inhabers besonders geführt ist.

(3) Auf Erstattungsanträge finden die Vorschriften des § 199 Abs. 1 Anwendung.

§ 204.

c) Erhebung der Abgabe.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheids an den Zahlungspflichtigen hat die Behörde, welche die Abgabe festgesetzt hat, Abschrift des Steuerbescheids in doppelter Aus-

fertigung der für ihren Sitz zuständigen Steuerstelle zu übersenden, die alsdann wegen Einziehung der jährlichen Abgabebeträge das Weitere veranlaßt.

§ 205.

- (1) Der rechtzeitige Eingang der jährlichen Abgabe ist von der Steuerstelle durch eine d) Überwachung der Zahlung.
Überwachungsliste nach dem Muster 39 zu überwachen.
- (2) Nach Vereinnahmung der ersten Zahlung wird die eine Ausfertigung des Steuerbescheids Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere Beleg für die Überwachungsliste. *Muster 39*
- (3) Bei der Vereinnahmung der weiteren Jahresbeträge ist eine Eintragung in das Anmeldungsbuch nicht erforderlich. Im Einnahmebuch ist jedoch in der Bemerkungsspalte das Jahr der Fälligkeit der Abgabe, z. B. „Abgabe für 1912 (4. Zahlung)“ anzugeben.
- (4) Von dem Eingang der letzten Jahresabgabe innerhalb eines dreißigjährigen Berichtsabschnitts ist derjenigen Behörde, von der der Steuerbescheid erlassen ist, Mitteilung zu machen.

§ 206.

- (1) Die Besitzer von Grundstücken, von denen die im § 95 des Gesetzes vorgesehene Abgabe zu entrichten ist, haben der zuständigen Behörde (§ 202 Abs. 1) die Übernahme des Besitzes und jede Änderung in dem Bestande der der Bindung unterworfenen Grundstücke binnen 3 Monaten von der Besitzübernahme oder vom Eintritt der Änderung ab gerechnet anzuzeigen. Soweit eine Beweissicherung des gebundenen Grundbesitzes erfolgt, liegen auch den Aufsichtsbehörden die gleichen Pflichten zur Mitteilung ob. e) Bestandsveränderungen.
- (2) Die zur Festsetzung der Abgabe zuständige Behörde hat die Steuerstelle von jeder Änderung in der Person des Besitzers zu benachrichtigen.

Zu § 96 des Gesetzes und Anmerkung zu Tarifnummer 11.

§ 207.

Der Zuschlag von einhundert vom Hundert wird in der Weise erhoben, daß die Abgabe gleich von vornherein mit $\frac{2}{3}$ vom Hundert berechnet wird.

17. Zuschlag von einhundert vom Hundert.

XI. Versicherungen.

Zur Tarifnummer 12 und zu den §§ 97 bis 106 des Gesetzes.

§ 208.

(1) Inländische Versicherer haben bei Inkrafttreten des Gesetzes oder bei Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Direktivbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz oder ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, anzuzeigen, ob sie die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen wollen. In der Anzeige sind alle Bevollmächtigten des Versicherers, denen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, unter genauer Angabe ihres Sitzes usw. und des Umfangs, in dem ihnen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, aufzuzählen. Von allen eintretenden Veränderungen ist der Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

1. Abgabenträchtigung.

(2) Gemäß den eingegangenen Anzeigen verständigen die Direktivbehörden die beteiligten Steuerstellen und Prüfungsbeamten des Bezirks darüber, ob die Versicherer selbst oder durch Bevollmächtigte der Steuerpflicht genügen werden. Ebenso benachrichtigen sie auf Grund der eingegangenen Anzeigen, soweit es sich um außerhalb ihres Bezirks bestellte Bevollmächtigte der Versicherer handelt, die zuständigen Direktivbehörden (auch fremder Bundesstaaten), die ihrerseits wiederum die beteiligten Steuerstellen und Prüfungsbeamten ihres Bezirks verständigen.

(3) Geht der Steuerstelle keine Mitteilung von der Direktivbehörde zu, so hat sie sich wegen der Entrichtung der Abgabe zunächst an den Versicherer oder an den Bevollmächtigten zu halten,

der in ihrem Bezirke seinen Sitz oder seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1 bis 3) sind sinngemäß auf diejenigen inländischen Geschäftsstellen ausländischer Versicherer anzuwenden, denen die Leitung der Geschäfte im Inland übertragen ist.

(5) Die Abgabe ist zu entrichten

- a) an die Steuerstelle, in deren Bezirke der Versicherer oder dessen Bevollmächtigter seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, bei Vorlegung der Aufstellung (des Versicherungsstempelbuchs),
- b) in den Fällen des § 101 Abs. 2 des Gesetzes an diejenige Steuerstelle, in deren Bezirke der Versicherungsnehmer seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, oder in deren Bezirke die versicherten Gegenstände sich befinden, bei Vorlegung der Anzeige (Anmeldung).

§ 209.

(1) Die Aufstellungen sind von den nach § 97 des Gesetzes hierzu verpflichteten Versicherern oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) in der Weise herzustellen, daß jede Zahlung, die im Laufe eines Kalendermonats als Entgelt für die Übernahme einer Versicherung der in Tarifnummer 12A bis D bezeichneten Art geleistet wird, in ein für jeden Kalendermonat neu anzulegendes Versicherungsstempelbuch nach Muster 40 eingetragen wird.

(2) Zahlungen des Entgelts für die Übernahme der nach Tarifnummer 12 befreiten Versicherungen bedürfen der Aufnahme in das Versicherungsstempelbuch nicht, soweit sie besonders dertat nachgewiesen werden, daß der Grund der Befreiung erkennbar ist.

(3) Mehrere Zahlungen eines Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats auf Grund einer Versicherung können in einer Summe zusammengefaßt werden.

§ 210.

(1) Für jeden Versicherungszweig (Feuerversicherung, Einbruchsdiebstahlversicherung, Glasversicherung, Transportversicherung, Lebensversicherung) ist ein besonderes Versicherungsstempelbuch zu führen.

(2) Abweichungen von dem Muster 40 sind insoweit zulässig, als die in ihm vorgesehenen Angaben für die Berechnung der Abgabe nicht in Betracht kommen.

(3) Die Direktivbehörden können vorschreiben, daß auch innerhalb eines Versicherungszweiges für jede von mehreren Versicherungsarten ein besonderes Versicherungsstempelbuch zu führen ist.

(4) Für die Fälle, in denen mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernehmen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, können die Direktivbehörden zulassen, daß für die Versicherungen von den Versicherern oder einem für sie tätigen Makler ein gemeinsames Versicherungsstempelbuch geführt wird.

§ 211.

(1) Die Versicherungsstempelbücher sind in Spalte 8 anzuzurechnen, von dem zu ihrer Einreichung Verpflichteten unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben und spätestens bis zum Schlusse des folgenden Kalendermonats der zuständigen Steuerstelle vorzulegen.

(2) Zugleich ist der Steuerstelle eine Nachweisung nach Muster 41 einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch und den Gesamtbetrag der abzurufenden Abgabebeträge enthält.

(3) Sind in einem Versicherungszweige der in Tarifnummer 12A bis D bezeichneten Art Zahlungen nicht geleistet worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

2. Auf-
stellung über
die Zahlung
des Entgelts.

Muster 40

3. Festlegung
und Verei-
nbarung der
Abgabe.

Muster 41

§ 212.

Zum Falle des § 101 Abj. 1 des Gesetzes finden die Bestimmungen der §§ 209 bis 211 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufstellungen halbmonatlich (für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. und vom 16. bis zum Schlusse jedes Kalendermonats) zu führen und binnen 14 Tagen nach Ablauf des Zeitraums einzureichen sind, für den sie geführt werden.

§ 213.

(1) Die Steuerstelle prüft die Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch, stellt den Gesamtstempelbetrag fest, vereinnahmt ihn und bescheinigt den Empfang auf der Aufstellung (Muster 40) und auf der Nachweisung (Muster 41) unter Angabe der Nummer des Einnahmebuchs. Der Steuerstelle sind auf Verlangen in den Eintragungen die den Versicherungsstempelbuch zu Grunde liegenden Urkunden, Geschäftsbücher und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Auf Antrag kann die Vorlegung und Prüfung in den Geschäftsräumen des Versicherers oder des Bevollmächtigten geschehen.

(2) Das Versicherungsstempelbuch ist zurückzugeben, die Nachweisung oder Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(3) Die Versicherungsstempelbücher sind nach den einzelnen Versicherungszweigen und jahrgangsweise nach der Reihenfolge der Monate geordnet aufzubewahren (§ 102 des Gesetzes).

§ 214.

(1) Auf Antrag kann zugelassen werden, daß als Aufstellung (§§ 209 bis 213) andere über die Versicherungen geführte Bücher oder Listen (z. B. Versicherungsverzeichnis, Bordetox, Prämien=Stornoregister) verwendet werden, sofern für jeden Versicherungszweig (§ 210 Abj. 1) besondere Bücher oder Listen geführt werden und in diesen die für die Berechnung der Abgabe und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Hierbei kann die Aufstellungszeit (§ 209 Abj. 1, § 212) bis zu einem Vierteljahre verlängert werden. Auch kann zugelassen werden, daß die abzuführende Abgabe nach dem Sollbetrage des Versicherungsentgelts — in den Fällen der Tarifnummer 12A der Versicherungssumme — bemessen und der Abgabebetrag für nicht eingegangene Zahlungen in einer der nächstfolgenden Aufstellungen abgesetzt wird.

(2) Über den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dem der Versicherer, der Bevollmächtigte oder im Falle des § 210 Abj. 4 der Makler seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ihre Befugnisse der Direktivbehörde übertragen.

§ 215.

(1) Sofern eine den Vorschriften des Tarifs entsprechende Berechnung der Abgabe und eine hinreichende amtliche Nachprüfung gewährleistet erscheint, kann auf Antrag gestattet werden, daß die Abgabe nach dem Ergebnis des Vorjahrs in monatlichen Teilbeträgen an die Steuerstelle vorläufig gezahlt und längstens nach Abschluß des Geschäftsjahrs endgültig verrechnet wird.

(2) In diesem Falle ist auf die zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Steuerstelle eine Abschlagszahlung zu leisten. Deren Höhe wird von der zuständigen Steuerstelle festgesetzt und ist im annähernden Betrage der fälligen Stempelabgabe zu halten. In der Regel ist sie nach dem Geschäftsumfang im gleichen Monat des Vorjahrs, bei erheblichen Schwankungen nach dem durchschnittlichen Geschäftsumfange des Monats während der drei vorhergehenden Jahre zu veranschlagen. Bei neuen Unternehmungen ist der mutmaßliche Geschäftsumfang des Unternehmens maßgebend.

(3) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums ist der Gesamtbetrag der bis dahin fällig gewordenen Abgabebeträge unter Abzug der Abgabebeträge für nicht eingelöste Prämienrechnungen buchmäßig festzustellen. Ergibt die endgültige Abrechnung einen Mehrbetrag gegenüber der Summe der Abschlagszahlungen, so ist dieser nachzuerheben; ergibt sie einen Minderbetrag, so ist der Unterschied bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen.

4. Erfaß des Versicherungsstempelbuchs durch Geschäftsbücher und -register.

5. Entrichtung der Abgabe im Abrechnungsverfahren.

(4) An Stelle der Versicherungstempelbücher sind der Steuerstelle über die Abschlagszahlungen und über die endgültige Abrechnung spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums Nachweisungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Nachweisungen sind dem Muster 41 nachzubilden und können auf die Angabe der Summe der abzuführenden Abgabebeträge beschränkt werden. Bei der endgültigen Abrechnung sind die Versicherungsverzeichnisse sowie andere Bücher oder Listen, auf welche sich die Abrechnung bezieht, und die Empfangsbestätigungen über die Abschlagszahlungen vorzulegen und mit der Nachweisung zu vergleichen. Die Empfangsbestätigungen über die Abschlagszahlungen sind als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmen.

(5) Die Steuerstelle vereinnahmt bei den Abschlagszahlungen den nachgewiesenen und festgesetzten Monatsbetrag, nimmt die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldebuch und sendet die andere — mit Empfangsbestätigung und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurück. Bei der endgültigen Abrechnung ist entsprechend zu verfahren.

(6) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Abgabentrückung im Abrechnungsverfahren gegeben sind, trifft die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dem der Versicherer, der Bevollmächtigte, oder im Falle des § 210 Abs. 4 der Makler seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die oberste Landesfinanzbehörde erläßt die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

§ 216.

6. Überwachungsliste.

Muster 42

(1) Die rechtzeitige Vorlegung der Versicherungstempelbücher und der Nachweisungen ist von der Steuerstelle durch eine Liste nach Muster 42 zu überwachen. In diese Liste sind sämtliche Vereinigungen, Anstalten und nötigenfalls Personen aufzunehmen, welche Versicherungen übernehmen oder zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt sind (§ 97 Abs. 2, 3, § 101 Abs. 1 des Gesetzes) und im Bezirke der Steuerstelle ihren Sitz, ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

(2) In welcher Weise die Steuerstelle von den in ihrem Bezirke bestehenden Versicherungsunternehmen oder deren Bevollmächtigten Kenntnis erhält, bestimmt die Landesregierung.

(3) Ist die Vorlegung des Versicherungstempelsbuchs (Geschäftsbuchs usw.) oder der Nachweisungen oder die Erstattung einer Fehlanzeige nicht bis spätestens zehn Tage nach Ablauf der Vorlegungsfrist bewirkt worden, so hat die Steuerstelle den Versicherer oder dessen Bevollmächtigten zur Einreichung aufzufordern und auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung hinzuweisen.

§ 217.

7. Versicherungen bei ausländischen Versicherern.

(1) Werden von einem ausländischen Versicherer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch einen zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigten Vertreter hat, Versicherungen übernommen, welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Sitz, ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, so hat der Versicherungsnehmer jede Zahlung des Versicherungsentgelts (Prämien, Beiträge, Vor- oder Nachschüsse, Umlagen) bei derjenigen Steuerstelle, in deren Bezirk er seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, oder in deren Bezirke die versicherten Gegenstände sich befinden, innerhals einer Frist von 14 Tagen nach jeder Leistung des Versicherungsentgelts schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist unter Verwendung des Vordrucks Muster 43 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vordrucke können von der Steuerstelle unentgeltlich bezogen werden.

§ 218.

(1) Die Steuerstelle prüft alsdann die Anmeldung, stellt den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn.

(2) Von der Anmeldung ist die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmen, die andere — mit Empfangsbekanntnis und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurückzugeben.

Muster 43

§ 219.

(1) Ergibt im Falle des § 217 die erste Anmeldung, daß der Versicherungsnehmer auf Grund des Versicherungsvertrags noch fernere Zahlungen zu leisten hat, so hat die Steuerstelle die Anmeldung der späteren Zahlungen durch eine Liste zu überwachen.

(2) Die Liste muß die Nummer des Anmeldungsbuchs, unter der die erste Anmeldung eingetragen ist, den Namen und Wohnort des Anmeldenden und den Zeitpunkt der wiederkehrenden Zahlungen enthalten. In ihr sind die späteren Anmeldungen unter Verweisung auf die Nummer des Anmeldungsbuchs zu vermerken.

(3) Werden die späteren Zahlungen nicht rechtzeitig angemeldet, so ist der Steuerpflichtige zur Anmeldung aufzufordern. Bei Änderung seines Sines, seiner geschäftlichen Niederlassung, seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ist die alsdann zuständige Steuerstelle zu benachrichtigen.

§ 220.

Wird infolge vorzeitigen Aufhörens der Versicherung oder infolge Herabminderung der Versicherungssumme oder des Versicherungsentgelts dieses ganz oder zum Teil zurückgezahlt, so ist auf Antrag die Abgabe insoweit zu erlassen, als sie nicht zu erheben gewesen wäre, wenn der Eintritt der vorbezeichneten Umstände von vornherein festgestanden hätte.

8. Erstattung.

§ 221.

(1) Über Anträge auf Erstattung (§ 220) entscheidet vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesregierung die Direktivbehörde. Dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres angebracht worden ist, nachdem der Antragsteller von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, auf die der Erstattungsantrag gestützt wird. Zur Begründung sind das Versicherungsstempelbuch (Muster 40), die an dessen Stelle tretenden Geschäftsbücher usw. (§ 214) oder die Anmeldung (Muster 43) beizufügen. Kann ihre Vorlegung nach Ablauf der im § 102 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist nicht mehr bewirkt werden, so ist die Entrichtung des Stempels auf andere Art nachzuweisen.

(2) Die Erstattung ist im Versicherungsstempelbuch oder auf der Anmeldung zu vermerken.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 222.

(1) Für die Anmeldung der gemäß § 106 des Gesetzes abgabepflichtigen Zahlungen eines Versicherungsentgelts für Versicherungen in der Zeit vom 1. April 1913 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes haben die Versicherer oder deren Bevollmächtigte den Vordruck für das Versicherungsstempelbuch (Muster 40), die Versicherungsnehmer den Vordruck für die Anmeldung einer Versicherung bei einem ausländischen Versicherer (Muster 43) unter entsprechender Änderung des Vordrucks zu benutzen.

(2) Der obersten Landesfinanzbehörde bleibt überlassen, im Einverständnis mit dem Reichszankler (Reichsschatzamt) für die steuerliche Behandlung dieser Übergangsfälle besondere Anordnungen zu treffen und hierbei zu gestatten, daß die Anmeldung und Entrichtung der nach § 106 des Gesetzes zu erhebenden Abgabe mit der Anmeldung und Abführung des nächstfälligen Abgabebetrags verbunden wird.

9. Sonderanordnung für die Übergangsfälle.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

Zum § 107 des Gesetzes.

§ 223.

Stempelmarken und amtlich gestempelte Vorbrüche des Modells 17 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Amtsstellen gegen Marken oder Vorbrüche zu anderen Wertbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden. In der Regel werden für Marken nur Marken, für Vorbrüche nur Vorbrüche in Umtausch abgegeben. Statt der Verabfolgung gestempelter Vorbrüche können eigene Vorbrüche des Antragstellers

1. Umtausch von Stempelzeichen.

unentgeltlich abgestempelt werden. Eine bare Herauszahlung findet nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Direktivbehörde statt.

§ 224.

**2. Erfaß
unbrauchbar
gewordener
Stempelzeichen.**

(1) Verdorbene Stempelzeichen sowie Stempelmarken, mit denen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, werden von den Amtsstellen unentgeltlich ersetzt, wenn von den Stempelzeichen oder Schriftstücken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß demgegenüber durch den Erfaß das Stempelinteresse gefährdet ist. Eine bare Herauszahlung findet nicht statt. Verdorbene Frachtfurkundenstempelzeichen und Frachtfurkundenstempelmarken, mit denen demnächst verdorbene Frachtfurkunden versehen sind, werden auch von den im § 109 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen unter den angegebenen Voraussetzungen unentgeltlich ersetzt. Die erletzten Stempelzeichen sind den Dienststellen gegen Einlieferung von der Steuerstelle durch Gewährung von Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu vergüten.

(2) Der Erfaß ist bei der Amtsstelle des Bezirkes oder bei der Eisenbahndienststelle schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke sind mit vorzulegen.

(3) Der Erfaß kann abgelehnt werden, wenn verdorbene gestempelte Frachtfurkunden vorbrüche im Werte von zusammen weniger als einer Mark, sonstige verdorbene Stempelzeichen im Werte von zusammen weniger als drei Mark vorgelegt werden oder wenn seit dem Zeitpunkte, zu welchem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, mehr als drei Monate verfloßen sind.

(4) In der Regel werden für verdorbene Marken nur Marken, für verdorbene Stempelbogen nur Stempelbogen, für verdorbene Vorbrüche nur Vorbrüche unentgeltlich verabfolgt. Bei der Verabfolgung von Frachtfurkundenvorbrüchen kann ein Entgelt entsprechend dem § 109 Abs. 1 Satz 3 gefordert werden. Statt der Verabfolgung gestempelter Vorbrüche können Vorbrüche auch unentgeltlich abgestempelt werden. Die einzelnen Stücke sind möglichst in den vom Antragsteller gewünschten Wertbeträgen zu gewähren. Für gestempelte Schlussnotenvorbrüche in größeren Mengen kann nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde Erfaß der Herstellungskosten gefordert werden.

(5) Ein Erfaß des Stempels auf verdorbenen Wertpapieren und verdorbenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen erfolgt im Wege des steuerfreien Umtausches nach § 36.

(6) Etwaige Postkosten trägt der Antragsteller.

(7) Die Stempelzeichen, für die Erfaß gewährt ist, werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamter vernichtet.

§ 225.

Für vor dem Gebrauch unverwendbar gewordene amtlich abgestempelte Vorbrüche zu Frachtfurkunden kann gegen deren Einlieferung die Ausgabe von Frachtfurkundenstempelmarken zu dem entsprechenden Steuerbetrag oder die Abstempelung von anderen gleichartigen Vorbrüchen und, wenn die weitere Verwendung gleichartiger Vorbrüche nachweislich ausgeschlossen ist, Vorerstattung beansprucht werden. Über Anträge auf Vorerstattung entscheidet die Direktivbehörde. Der Steuerwert der gleichzeitig eingelieferten Vorbrüche muß mindestens eine Mark betragen.

§ 226.

**3. Erstattung
überhöbener
Stempelabgaben.**

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben entscheidet die Direktivbehörde.

(2) Die Erstattung ist nicht deshalb zu versagen, weil der Antrag bei einer nicht zuständigen Steuerbehörde oder, soweit für die vorläufige Erstattung etwa eine Eisenbahnbehörde für zuständig erklärt ist, bei dieser oder im Falle der Tarifnummern 1A, 11 bei den mit der Aufnahme der Verhandlung oder Beurkundung befaßt gewesenen Behörden oder Beamten gestellt wird.

§ 227.

Die Direktionsbehörden sind ermächtigt, auf Antrag die Stempelabgabe von Wertpapieren sowie von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versteuerung zu erlassen, wenn die Wertpapiere, Gewinnanteilscheinbogen oder Zinsbogen nachweislich nicht zur Ausgabe gelangt sind und die Papiere oder Bogen entweder unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder ihre früher erfolgte Vernichtung einwandfrei nachgewiesen wird.

4. Erstattung aus Billigkeitsrücksichten.

Zum § 108 des Gesetzes.

§ 228.

Die Bestimmung des § 108 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer nach dem Gesetze mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde, falls die Urkunde vorliegt oder ohne weiteres zu erlangen ist. Die Verbringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn eine Entwertung überhaupt unterblieben und die Urkunde nicht ohne weiteres zu erlangen ist, oder wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einer anderen Nutzung gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber der Urkunde frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorchriftsmäßig zu verwenden.

Zu den §§ 115, 116 des Gesetzes.

§ 229.

(1) Die Beamten zur Prüfung des Reichsstempelwesens werden von den Landesregierungen benannt. Ihre Ernennung und die ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke sind öffentlich bekanntzumachen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

5. Stempelprüfung.

a) Prüfungsbeamte.

(2) Zu Prüfungsbeamten sind tunlichst höhere Beamte zu bestellen (ordentliche Prüfungsbeamte). Die Prüfung der Abgabentrachtung bei Rennwettbetrieben (Tarif-Nr. 5) sowie nach den Tarifnummern 6, 10, 12 kann den Bezirksobekontrollreuen oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte). Den Prüfungsbeamten können nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden.

(3) Bei den Behörden und Beamten einschließlich der Notare erfolgt eine Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 1A, Tarifnummer 11 nach den von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzler (Reichsfinanzamt) zu erlassenden Vorschriften.

§ 230.

(1) Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung durch die Landesbeamten nicht. Die Beachtung des Stempelgesetzes wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbankdirektoriums überwacht.

b) Besondere Vorschriften für einzelne prüfungspflichtige Stellen.

(2) Die Entrichtung des Frachturfundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten wird durch Beamte dieser Betriebe nachgeprüft. Die allgemeinen Anordnungen über das Prüfungsverfahren werden nach Zustimmung des Reichsfinanzlers (Reichsfinanzamt) von den Landesregierungen, im Bereiche der Reichs-Eisenbahnen vom Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen erlassen. Über die Behandlung grundsätzlicher Fragen des Stempelrechts, die noch nicht allgemein entschieden sind, haben die Verkehrsverwaltungen vor weiterer dienstlicher Anweisung die Entscheidung der zuständigen Landesfinanzverwaltung einzuholen. In den hiernach erlassenen Anweisungen ist auf das Einverständnis der Steuerverwaltung Bezug zu nehmen.

(3) Die ordentlichen Prüfungsbeamten haben sich mindestens einmal im Laufe von drei Jahren bei den in ihrem Bezirke befindlichen Direktionen der im Abs. 2 bezeichneten Verwal-

tungen und bei deren Abrechnungsstellen von der Handhabung der den Frachturndenstempel betreffenden Vorschriften, insbesondere von der Berechnungsweise und den etwa dabei eingetretenen Änderungen zu überzeugen. Zu diesem Zwecke sind ihnen die ergangenen Tarife und sonstigen Vorschriften sowie die Akten, Bücher (Register) und Schriftstücke der bezeichneten Stellen, soweit erforderlich, zugänglich zu machen. Hat eine Prüfung stattgefunden, so ist in dem Jahresberichte deren Ergebnis mitzuteilen.

§ 231.

Die Entrichtung des Frachturndenstempels ist bei den Güterabfertigungsstellen der privaten Verkehrsanstalten, im Schiffsverkehr erforderlichenfalls auf dem Schiffe selbst nachzuprüfen.

§ 232.

(1) Personen und Gesellschaften, für welche eine Abgabepflicht nur nach Tarifnummer 10 besteht, unterliegen regelmäßigen, innerhalb gewisser Fristen zu wiederholenden Stempelprüfungen nicht.

(2) In Einzelfällen ist die Abgabentrichtung nach Tarifnummer 10 bei den vorstehend genannten Personen und Gesellschaften einer genauen Nachprüfung zu unterziehen, wenn der Prüfungsbeamte von einer vorgesetzten Behörde mit einer solchen Prüfung beauftragt wird.

§ 233.

e) Ermittlung
der zu prüfenden
Stellen.

(1) Die prüfungspflichtigen Stellen hat die Direktivbehörde ermitteln zu lassen und dem Prüfungsbeamten mitzuteilen. Sie kann die Ermittlung diesem selbst auftragen.

(2) Über die im Geschäftsbezirke vorhandenen Stellen, die einer regelmäßigen Prüfung unterliegen, hat der Prüfungsbeamte ein Verzeichnis zu führen. Bei jeder Stelle ist darin vorzutragen, binnen welcher Frist die Stempelprüfungen stattzufinden haben, und in einer für jedes Jahr anzulegenden besonderen Längsspalte fortlaufend zu vermerken, ob und wann eine Stempelprüfung stattgefunden hat. Von Zu- und Abgängen im Stande der zu prüfenden Stellen ist in der Bemerkungsspalte der Zeitpunkt ihres Eintritts, bei weggefallenen Stellen außerdem kurz der Grund des Wegfalls anzugeben. In einem Anhang sind diejenigen Aktiengesellschaften des Bezirks aufzuführen, welche Befreiung vom Gesellschaftsstempel genießen.

§ 234.

d) Fristen für die
Stempelprüfung.

(1) Die der Prüfung in bezug auf die Abgabentrichtung nach Tarifnummer 1 A, 4 und 12 unterliegenden Stellen sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren, neuerrichtete Aktiengesellschaften usw. erstmalig tunlichst bald nach ihrer Errichtung der Prüfung zu unterwerfen. Die Direktivbehörde kann in den Fällen der Tarifnummer 4 die Frist auf fünf Jahre ausdehnen, wenn im Geschäftsbetriebe der Stelle abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur in geringem Umfang oder nur solche von einfacher Natur vorkommen.

(2) Rennwettbetriebe sind mindestens einmal jährlich, bei Rennvereinen, die nicht mehr als einen Renntag mit Rennwettbetrieb jährlich veranstalten, mindestens einmal binnen drei Jahren zu prüfen.

(3) Bei privaten Verkehrsanstalten ist die Entrichtung des Frachturndenstempels mindestens einmal jährlich nachzuprüfen. Für die Prüfung des Frachturndenstempels im Schiffsverkehre kann die Direktivbehörde auf Antrag die Prüfungsfrist bis auf fünf Jahre verlängern. In diesem Falle muß sich der Antragsteller schriftlich verpflichten, die Frachturnden während eines der verlängerten Prüfungsfrist entsprechenden Zeitraums aufzubewahren und zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Fristverlängerung das Prüfungsgeschäft ungebührlich erschwert werden würde. Bei Spedituren ist die Entrichtung des Frachturndenstempels mindestens alle drei Jahre nachzuprüfen. Von einer regelmäßigen Nachprüfung kann mit Genehmigung der Direktivbehörde bei Spedituren abgesehen werden, in deren Geschäftsbetrieb kein oder nur ein unerheblicher Sammelladungsverkehr stattfindet.

(4) Versicherer, die zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 12 im Abrechnungsverfahren zugelassen sind (§ 215), sind mindestens einmal jährlich einer Prüfung zu unterziehen.

Die Direktivbehörde kann die Frist auf drei Jahre ausdehnen, wenn der Geschäftsbetrieb nur einen geringen Umfang hat.

§ 235.

(1) Die Prüfungsbeamten haben die prüfungspflichtigen Stellen innerhalb des dafür festgesetzten Zeitraums der Prüfung zu unterziehen. Etwaige Überschreitungen der Fristen für die Stempelprüfung. e) Grundzüge der Prüfung.

(2) Dem Gemeinen des Prüfungsbeamten bleibt überlassen, ob er die Prüfung vorher annehmen will. Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn zu befürchten ist, daß ohne vorläufige Anmeldung die beabsichtigte Prüfung nicht vorgenommen werden kann.

(3) Der Prüfungsbeamte hat sich der zu prüfenden Stelle gegenüber auf Verlangen als Stempelprüfungsbeamter durch eine mit Amtsstempel oder Siegelabdruck verfehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Prüfungsauftrags auszuweisen. Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht.

(4) Dem Prüfungsbeamten ist ein angemessener Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die prüfungspflichtige Stelle hat dem Prüfungsbeamten die von ihm zum Zwecke der Prüfung gewünschten Urkunden, Belege, die nach § 172 Abs. 2 und 176 Abs. 2 gefertigten Zusammenstellungen und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen. Durch die Prüfungstätigkeit darf im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe die Wahrnehmung des Stationsdienstes, der Personen- und Güterabfertigung nicht gehindert, auch die Abfahrt eines Zuges oder Schiffes nicht verzögert werden.

(6) Totalisatorverwaltungen haben bei Verlust der im § 94 Abs. 2 vorgesehenen Berechtigungen den Prüfungsbeamten jederzeit kostenfreien und ungehinderten Zutritt zu allen Rennen, und zwar sowohl zum Totalisator als auch zu den Plätzen der Zuschauer zu gewähren.

§ 236.

(1) Zweck der Prüfung ist, den Eingang der gesetzlich geschuldeten Abgabe durch planmäßige Nachprüfung der Stempelentrichtung und in geeigneten Fällen durch Aufklärung der Beteiligten über vorgekommene Irrtümer bei Anwendung des Gesetzes zu sichern.

(2) Die Prüfungsbeamten haben sich bei den Prüfungen selbständig davon zu überzeugen, ob die geschuldeten Stempelbeträge entrichtet, die vorgefundenen Stempelseichen echt, vorchriftsmäßig entwertet und nicht mißbräuchlich wiederholt verwendet sind, sowie ob auch im übrigen den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen gemäß verfahren wird. Zu diesem Zwecke haben sie sich über die für die Abgabenerrichtung in Betracht kommenden Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe tunlichst zuverlässig und eingehend zu unterrichten, u. a. auch den Veröffentlichungen der Tagesblätter, den Jahresbilanzen, Geschäftsberichten sowie den Satzungen von Aktiengesellschaften usw., den Eintragungen ins Handelsregister (z. B. über Gründung von Aktiengesellschaften oder Erhöhung des Grundkapitals, über Veränderungen des Gegenstandes des Unternehmens oder anderer Voraussetzungen der Stempelfreiheit von Gesellschaftsverträgen) Beachtung zu schenken.

(3) Bei Prüfung der Abgabenerrichtung nach Tarifnummer 1 A hat der Stempelprüfungsbeamte vor der Prüfung bei der zuständigen Steuerstelle die dieser von den Registergerichten nach § 6 des Gesetzes zugegangenen Benachrichtigungen einzusehen und sich aus dem von ihr geführten Überwachungsbuche (Muster 2) darüber zu unterrichten, inwieweit bei den zu prüfenden Stellen Versteuerungen zu überwachen sind. Er hat sich auf Grund der bei den Stempelprüfungen gemachten Wahrnehmungen andererseits davon Überzeugung zu verschaffen, daß das Überwachungsbuch vollständig und ordnungsgemäß geführt ist. Die Prüfung des Überwachungsbuchs ist in diesem hinter der letzten Eintragung zu beschleunigen. Auch ist in der Aufzeichnung über die Stempelprüfungen ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob und welche nachträglichen Einzahlungen auf das ursprüngliche oder später erhöhte Kapital usw. stattgefunden haben und wie sie versteuert worden sind. Bei der Prüfung der Aktiengesellschaften ist im Falle der Neuerichtung oder der Kapitalerhöhung darauf zu achten, ob bei der Ausgabe von Aktien

zu einem den Nennwert übersteigenden Betrag die Versteuerung richtig erfolgt ist und ob in die Ausgabe der Aktien der Schlussnotenstempel entrichtet ist. Auch ist bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Richtigkeit der Aufstellungen über die Höhe der den Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Vergütungen zu prüfen.

(4) Bei der Prüfung von Gewerkschaften ist insbesondere festzustellen, ob ausgeschriebenene Zubaßen ordnungsmäßig zur Versteuerung angemeldet sind.

(5) Bei Prüfung der Abgabentrachtung nach den Tarifnummern 4 und 6 ist insbesondere das Augenmerk auch darauf zu richten, daß in allen Fällen, in denen im Gesetze die Ausstellung von Schlussnoten und Frachturen vorgeschrieben ist, gehörig versteuerte Schlussnoten und Frachturen ausgehellt sind, daß im Falle des § 24 des Gesetzes den Vorschriften wegen Entrichtung des zusätzlichen Stempels entsprochen ist und daß die Vergünstigung des § 23 Abs. 2, 3 des Gesetzes nicht zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Daneben ist festzustellen, ob auch den sonstigen Vorschriften, z. B. wegen Form der Schlussnoten und des Zeitpunkts ihrer Ausstellung, entsprochen wird. Soweit die Einsicht der Schlussnoten und Frachturen zur Prüfung der Abgabentrachtung nicht ausreicht oder solche Urkunden bei der Stelle nicht vorhanden zu sein brauchen, ist die Einsicht des Schriftwechsels, der Belege und sonstigen Schriftstücke sowie der Geschäftsbücher erforderlich. Im Falle der Entrichtung der Abgabe aus Tarifnummer 4a im Wege der Abrechnung ist nachzuprüfen, ob das Steuerbuch oder das an seine Stelle tretende Geschäftsbuch vorschriftsmäßig geführt ist und die in Betracht kommenden Geschäfte vollständig und richtig eingetragen und versteuert, auch nur solche Geschäfte steuerfrei oder nach ermäßigten Sätzen behandelt sind, für welche ein gesetzlicher Befreiungs- oder Ermäßigungsanspruch besteht. Hinsichtlich des Eisenbahnfrachtkampels findet jedoch die Prüfung nach den Frachtkarten und den amtlichen Büchern oder Listen, in welchen die Frachtbeträge einzeln nachgewiesen werden, nur statt, sofern der Betrag des verwendeten Stempels aus diesen ersichtlich ist.

(6) Bei der Prüfung des Totalisatorbetriebs wird neben der richtigen Versteuerung der Spielumsätze sowie tunklich auch zu überwachen sein, ob den Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung (vgl. Ziffer 111 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 — Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1906 S. 531 —) dauernd genügt wird. Außerdem ist der Ermittlung und Unterdrückung etwaiger verbotener Wettunternehmungen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(7) Bei Prüfung der Abgabentrachtung von Geldumsätzen ist durch Stichprobenweise Nachprüfung der Zusammenstellungen (§ 172 Abs. 2 und § 176 Abs. 2) sowie gegebenenfalls der mit Empfangsbefcheinigung versehenen Anmeldungen festzustellen, ob alle steuerpflichtigen Habenzinsen angemeldet und versteuert sind sowie ob nur gesetzlich von der Abgabe befreite Habenzinsen unversteuert geblieben sind.

(8) Bei den hinsichtlich des Versicherungsstempels zu prüfenden Unternehmungen und Personen ist durch Ermittlung des Geschäftsumfanges, durch Vergleichung mit Geschäftsbüchern, -registern und -listen sowie durch Einsichtnahme in die sonstigen Unterlagen (Versicherungsurkunden, Schriftwechsel usw.) oder auf andere geeignete Weise festzustellen, ob die Eintragungen in die Aufstellungen (Versicherungsstempelbücher, Geschäftsbücher und -register) vollständig und richtig sind. Bei der Anwendung des Verfahrens nach § 214 ist insbesondere darauf zu achten, daß in den Büchern und Listen die für die Berechnung der Abgabe und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Im Falle der Zulassung des Abrechnungsverfahrens (§ 215) bedarf es ferner der Prüfung, ob eine Berechnung der Abgabe und eine hinreichende Nachprüfung durch die Stempelprüfungsbeamten nach dem Geschäftsgebahren des Versicherers gewährleistet und somit die Voraussetzungen für das Abrechnungsverfahren noch gegeben erscheinen.

(9) Wie eingehend zur Erreichung ihres Zweckes eine Prüfung zu gestalten ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten überlassen. Neue Stellen sind wiederholt einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Wo nach den Erfahrungen des Prüfungsbeamten der gute Wille, den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren, und zugleich die hierzu erforderliche Sorgfalt und Sachkenntnis vorausgesetzt werden können, sind Stichproben zulässig.

§ 237.

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine von dem Prüfungspflichtigen nicht mit zu machende Aufzeichnung zu machen. Die Aufzeichnung muß den Tag der Prüfung und den Zeitraum angeben, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat. Die Erinnerungen sind unter Bezeichnung der zu beanstandenden Schriftstücke mit Angabe der Gründe der Beanstandung und zutreffendenfalls der Vorschriften, unter welche verstoßen ist, und unter Berechnung des nachzubringenden Stempelbetrags niederzuschreiben.

f) Aufzeichnung über die Stempelprüfung.

(2) Wird eine Erinnerung von der geprüften Stelle anerkannt, so können fehlende oder unzureichend verwendete Stempelmarken in Gegenwart des Prüfungsbeamten sofort nachverwendet und nicht oder unzureichend entwertete Marken, ohne daß es der Beibringung neuer Marken bedarf, vom Prüfungsbeamten entwertet werden, sofern die Erinnerung ohne grundsätzliche Bedeutung und kein Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten gegeben ist. In der Aufzeichnung sind die so erledigten Erinnerungen ohne nähere Angabe der Gründe der Beanstandung lediglich summarisch mit dem nachgebrachten Gesamt-Stempelbetrag aufzuführen.

g) Erledigung der Erinnerungen.

(3) Das Verfahren zur weiteren Verfolgung der nicht kurzer Hand erledigten Erinnerungen, insbesondere wegen Nacherhebung der Fehlbeträge und wegen etwaiger Einleitung eines Strafverfahrens, wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, durch die oberste Landesfinanzbehörde geordnet. Sind Erinnerungen von einem besonderen Prüfungsbeamten (§ 229 Abs. 2) angesetzt, so ist sowohl diesem wie zur Berücksichtigung bei Aufstellung des Jahresberichts dem ordentlichen Prüfungsbeamten von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben.

(4) Von den einer Beantwortung bedürftigen Erinnerungen ist der geprüften Stelle eine Abschrift mit dem Ersuchen zuzufertigen, zu den anerkannten Erinnerungen die geschuldeten Fehlbeträge nachzubringen.

(5) Fehlbeträge der in den Tarifnummern 1A, 4, 6, 11 bezeichneten Art sind, soweit die Abgabentrachtung in Stempelzeichen zu erfolgen hat, in den diesen Tarifnummern entsprechenden Stempelzeichen einzufordern und zu den Akten zu entwerfen. Der geprüften Stelle ist von dem Eingang der beigebrachten Stempelzeichen und von der Erledigung der Erinnerung Kenntnis zu geben.

(6) Ist bei der Prüfung ein unversteuertes Wertpapier vorgefunden worden, so ist dessen Abtimpelung herbeizuführen.

(7) Bei jeder einzelnen Erinnerung ist in der Aufzeichnung nach ihrer Erledigung zu vermerken, wann und in welcher Weise sich die Erinnerung erledigt hat. Nachdem sämtliche Erinnerungen sich erledigt haben, ist auf der ersten Seite der Aufzeichnung deren vollständige Erledigung vom Prüfungsbeamten zu bescheinigen.

(8) Die Prüfungsbeamten haben Stempelhinterziehungen und, in geeignet erscheinenden Fällen, vorgekommene Ordnungswidrigkeiten nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde bei der Direktivbehörde oder bei der zur Führung des Strafverfahrens zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Dem Prüfungsbeamten ist von der ergangenen Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft Kenntnis zu geben.

h) Strafanträge.

§ 238.

(1) Alljährlich erstatten die ordentlichen Prüfungsbeamten (§ 229 Abs. 2) der Direktivbehörde einen Bericht über die Ausführung der Stempelprüfung innerhalb ihres Geschäftsbezirks während des abgelaufenen Rechnungsjahrs. Der Bericht muß insbesondere ersehen lassen:

i) Jahresbericht.

- a) den Umfang des Geschäftsbezirks unter Angabe etwa im Berichtsjahr vorgekommener Veränderungen. Soweit eine Veränderung nicht eingetreten ist, genügt die Bezugnahme auf die Angabe eines früheren Jahresberichts;
- b) die während des Berichtsjahrs etwa eingetretenen Zu- und Abgänge an Prüfungsstellen unter Erläuterung der Abgänge sowie unter Beifügung einer Angabe darüber, welche Prüfungsstellen von dem Berichterstatter selbst zu prüfen sind und welche der Prüfung durch besondere Prüfungsbeamte (vgl. § 229 Abs. 2) unterliegen;
- c) den Stand des Prüfungsgeschäfts unter Angabe der Gesamtzahl der während des Geschäftsjahrs in den einzelnen Abteilungen einer Prüfung unterzogenen Stellen

und der Gesamtzahl derjenigen, welche einer Prüfung zu unterziehen waren. Etwa rückständig gebliebene Stellen sind unter Angabe der Gründe, aus welchen die rechtzeitige Vornahme der fälligen Prüfung untunlich war, anzugeben;

- d) bemerkenswerte Wahrnehmungen in bezug auf das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, über Umgebungen der Stempelpflicht usw.;
- e) Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften.

Muster 44

(2) Als Anlage ist dem Berichte beizufügen eine Übersicht nach Muster 44 über die nach dem Gesetze der Prüfung in bezug auf die Entrichtung der Stempelabgabe unterliegenden Stellen sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

(3) Der Bericht und die Übersicht haben sich auf alle einer regelmäßigen Prüfung unterliegenden Stellen des Geschäftsbezirks zu erstrecken. Soweit Prüfungen von anderen Beamten vorgenommen worden sind (vgl. § 229 Abs. 2), sind die für die Berichterstattung und die Aufstellung der Übersicht erforderlichen Angaben hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe und die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Prüfungen dem nach Abs. 1 mit der Berichterstattung beauftragten Beamten zur Verwertung bei letzterer alsbald nach Ablauf des Rechnungsjahrs nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu übermitteln.

(4) Die Berichte nebst Übersichten sind der Direktivbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen, von welchen je eine für den Reichszentraler (Reichsschatzamt) bestimmt ist. Nach Eingang sämtlicher Jahresberichte und Übersichten des Verwaltungsgebiets sind die für den Reichszentraler bestimmten Ausfertigungen an diesen bis zum 1. Oktober des folgenden Rechnungsjahrs durch die oberste Landesfinanzbehörde unter Hinzufügung ihrer Stellungnahme zu den Berichten mitzuteilen.

(5) Auf jedesmaliges besonderes Ersuchen sind dem Reichszentraler die Aufzeichnungen über die abgehaltenen Stempelprüfungen sowie die Verhandlungen und Entscheidungen über die Erledigung der gegangenen Erinnerungen seitens der Landesregierungen zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

k) Aufbewahrung der Prüfungsverhandlungen.

(6) Die erledigten Prüfungsverhandlungen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden aufzubewahren. Wenn Prüfungsverhandlungen oder Akten, in welchen sich solche befinden, vernichtet oder verkauft werden sollen, was nicht früher als zehn Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahrs geschehen darf, so sind die etwa darin enthaltenen Stempelzeichen (vgl. § 237 Abs. 5) vorher auszuscheiden und unter amtlicher Aufsicht zu vernichten. Die Vernichtung ist in einer über den Vorgang aufzunehmenden Verhandlung von den beteiligten Beamten zu beschließen.

Zu den §§ 69, 117 des Gesetzes.

§ 239.

6. Mitwirkung bei Beaufichtigung der Stempelentrichtung durch Zoll- und Steuerbeamte.

(1) Die im § 117 des Gesetzes vorgeschriebene Verpflichtung, bei Überwachung der vorschriftsmäßigen Entrichtung der Reichsstempelabgaben mitzuwirken, trifft vor allem auch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, und zwar auch insoweit, als sie nicht mit der Stempelprüfung besonders beauftragt sind.

(2) Insbesondere haben die Abfertigungsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung darauf zu achten, ob die ihnen vorgelegten Frachtturkunden, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften mit Stempelzeichen bereits versehen sein müssen oder tatsächlich bereits mit solchen versehen sind, vorschriftsmäßig versteuert sind.

(3) Zur Prüfung der Entrichtung der Stempelabgabe von Erlaubnisakten für Kraftfahrzeuge haben sich die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten in Kenntnis von den in ihrem Dienstbezirke gehaltenen Kraftfahrzeugen und deren Eigentümern und Führern zu erhalten und sich darüber zu vergewissern, ob hinsichtlich dieser Kraftfahrzeuge der Steuerpflicht genügt ist, sowie ob nicht von Kraftfahrzeugen unter dem Vorgeben, daß es sich um eine steuerfreie Ingebrauchnahme handele, ein die Stempelpflicht begründender Gebrauch gemacht wird. Soweit die Erfüllung der Steuerpflicht nicht durch Einsicht der Versteuerungsanmeldungen usw. bei den Steuerstellen festgestellt werden kann, sowie hinsichtlich der in ihrem Dienstbezirke verkehrenden Kraftfahrzeuge nicht dabeist anwärtiger Besitzer haben die Aufsichtsbeamten, vor allem im Grenzbezirke, die Prüfung in der im § 69 des Gesetzes vorgezeichneten Weise zu bewirken.

Zum § 118 des Gesetzes.

§ 240.

Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in betreff der Beurteilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Ufancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorkände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

7. Zuziehung von Sachverständigen.

XIII. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

§ 241.

(1) Jede zur Erhebung von Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr eingezahlten oder gestundeten Abgaben ein besonderes Einnahmebuch zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Das anliegende Muster 45 dient dabei als Vorbild. Wenn eine Steuerstelle nicht zur Erhebung der Stempelabgabe ohne Einschränkung befugt ist, braucht das Einnahmebuch den Vordruck nur für diejenigen Erhebungen zu enthalten, zu welchen sie ermächtigt ist. Soweit eine Stundung der Abgabe nach den §§ 102, 251 erfolgt, können dem Vordruck die zum gesonderten Nachweis der gestundeten Beträge erforderlichen Spalten hinzugefügt werden.

1. Einnahmebuch.

Muster 45

(2) Amtsstellen, welche nur mit dem Verfaufe von Stempelmarken und abgestempelten Vordrucken oder mit der Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 27 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch in anderen Büchern nachweisen. Auf diese finden die im § 247 Abs. 2, 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

§ 242.

Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmebuch ist von den zur Erhebung von Stempelabgaben befugten Steuerstellen, mit Ausnahme der im § 241 Abs. 2 genannten, ein Anmeldebuch zu führen, für welches das Muster 46 als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe sowie zur Vornahme steuerpflichtiger oder steuerfreier Abstempelungen vorgeschriebenen Anmeldungen oder sonstigen Nachweise (vgl. Ziffer 1 der Anleitung zu Muster 46) sofort nach Eingang einzutragen mit alleiniger Ausnahme der vorläufigen Anmeldungen nach Muster 5, 12 und 14. Durch dieses Buch ist einerseits die Entrichtung der Abgabe oder die steuerfreie Abfertigung in allen Fällen, abgesehen von dem bloßen Verfaufe vorrätig gehaltener Wertzeichen, festzuhalten und andererseits die Stempelung derjenigen Wertpapiere und Lose, welche von der Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Stempelabdruck versehen werden müssen, und die richtige Berechnung von Vergütungen, für welche nach Tarifnummer 9 Abs. 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, zu überwachen.

2. Anmeldebuch.

Muster 46

§ 243.

(1) Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Wertpapiere der in Tarifnummer 1B, Tarifnummer 2, 3 bezeichneten Art und die zur Besteuerung von Einzahlungen der in Tarifnummer 1B Abs. 2 bezeichneten Art ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Merkbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 12 des Gesetzes und § 33 dieser Bestimmungen zu erstatten sind. Für das Merkbuch dient Muster 47 als Vorbild.

3. Merkbuch.

Muster 47

(2) Im Merkbuch ist unter entsprechender Änderung des Vordrucks eine besondere Abtheilung anzulegen zur Ausführung der in § 54 Abs. 3 vorgeschriebenen Überwachung der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3A von den im § 17 des Gesetzes bezeichneten Geleischaften.

§ 244.

(1) Von den Steuerstellen, welche Stempelmarken, Stempelbogen und gestempelte Vordrucke zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe der Stempelzeichen ein

4. Stempelzeichenbuch.

besonderes Stempelzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt wird.

(2) In dem Buche wird auch unter Benennung der Empfänger die Ausgabe der Stempelzeichen nachgewiesen, für welche ein Wertbetrag nicht zu erheben ist.

(3) Die zum Umtausch zurückgegebenen gestempelten Schlussnotenvordrucke und Stempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

§ 245.

5. Buchmäßige Behandlung der Vordrucke zu Stempelbogen und der Stempelbogen.

(1) Vordrucke zu Stempelbogen (§ 18 Abs. 4, § 182 Abs. 2) sind wie Stempelzeichen sogleich beim Empfang im Stempelzeichenbuche zu buchen und bleiben im Gewahrsam der Steuerstelle.

(2) Wird die Ausfertigung eines Stempelbogens schriftlich beantragt und der Wertbetrag bar eingezahlt, so ist die Einzahlung als Erlös aus Stempelbogen im Einnahmebuche nachzuweisen.

(3) Nach Ausfertigung des Stempelbogens ist der Vordruck im Stempelzeichenbuche vom Bestand abzuschreiben und in diesem die Ausfertigung des Bogens unter Angabe der Nummer und des Geldbetrags gleichzeitig zu buchen.

§ 246.

6. Kontrollbuch.

Muster 48

(1) Von einem an der Kassensührung nicht beteiligten Beamten ist über die Ausfertigung von Stempelbogen für jedes Rechnungsjahr ein Kontrollbuch nach Anleitung des Modells 48 zu führen. Die Nummer des Kontrollbuchs ist von ihm auf dem Stempelbogen und dem Antrag anzugeben.

(2) Die Anträge auf Ausfertigung eines Stempelbogens sind nach der Reihenfolge der Nummer zu heften und bis zum Schlusse des Vierteljahrs bei dem Kontrollbuch aufzubewahren. Demnächst werden sie Beleg zum Einnahmebuche.

§ 247.

7. Prüfung und Aufbewahrung der Bücher.

(1) Die in den §§ 241, 242 bezeichneten Bücher werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belegen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen sind die für die Zollverwaltung erteilten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Einnahme- und Anmeldebücher und die dazu gehörigen Belege, soweit sie Einnahmen und Anmeldungen zu den Tarifnummern 1 bis 3A entfallen, dürfen nicht vernichtet werden. Die Bücher und Belege sind geordnet derart aufzubewahren, daß sie gegen Feuersgefahr, Beschädigungen usw. geschützt sind und jederzeit unberzüglich eingesehen werden können. Die näheren Anordnungen erläßt die Direktivbehörde.

(3) Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Bücher mit den Belegen mitteilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und gibt zugleich dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) von dem Verfügen Kenntnis.

(4) Das Merkbuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

§ 248.

8. Herstellung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen und die von den Steuerstellen zu verkaufenden gestempelten und ungestempelten Schlussnotenvordrucke werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und zu einem vom Reichskanzler (Reichsschatzamt) festgesetzten Preise abgegeben. Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Stempelzeichen, welche ihr von den obersten Landesfinanzbehörden als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet werden.

(2) Die Rechnungen über die bezogenen Stempelzeichen sind mit den quittierten Liefercheinen zu belegen und von der Reichsdruckerei den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Antrag den von ihnen bezeichneten Direktivbehörden einzureichen. Letztere lassen den Betrag der Rechnung an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Reichshauptkasse zahlen.

(3) Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

(4) Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Wertpapieren, Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen sowie von Vordrucken werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle derjenigen Steuerstelle in Rechnung gestellt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Begleichung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

§ 249.

(1) Die Prägestempelmaschinen sowie die von den Steuerstellen zur Ausführung der vorgeschriebenen Abstempelungen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der obersten Landesfinanzbehörden die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den obersten Landesfinanzbehörden von dem Reichskanzler (Reichschatzamt) mitgeteilt.

(2) Die Abstempelungen sind durch die Kassenbeamten der Steuerstelle zu beaufsichtigen. Die Kassenbeamten haben die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, und das Zählwerk der Prägestempelmaschinen, solange es nicht zu Reinigungszwecken usw. freigegeben werden muß, mindestens jedoch während der Dauer der Benutzung der Maschine unter amtlichem Verchlusse zu halten.

(3) Die Aufsicht der Kassenbeamten (Abs. 2) hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Prägestempel vor Beginn der Abstempelung auf den richtigen Tag (zu vergleichen § 27 Abs. 3) eingestellt wird und daß nur zur Abstempelung angemeldete Wertpapiere usw. abgestempelt werden. Zu letzterem Zwecke ist bei Prägestempelmaschinen der Stand des Zählwerks vor Beginn und nach Beendigung der Abstempelung festzustellen und mit der Anzahl der zur Abstempelung angemeldeten Papiere zu vergleichen.

§ 250.

Alle bei den Steuerstellen eingehenden Anmeldungen zur Entrichtung der Stempelabgabe usw. sind mit dem Tage des Eingangs, der Nummer des Anmeldebuches und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Die Anmeldungen und sonstigen Anzeigen, welche in das Anmeldebuch (§ 242) einzutragen sind, sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizufügen.

§ 251.

Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lotterielosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 36 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielosen erfolgen auf Geßahr und, soweit die Stundung für länger als neun Monate bewilligt ist, für Rechnung der Landesregierungen.

§ 252.

(1) Die abgabenfreie Abstempelung von Ersatzstücken (§§ 224 bis 225) ist nur durch das Anmeldebuch (§ 242) nachzuweisen.

(2) Als Ersatz für verorbene gestempelte Vordrucke und Stempelmarken zu verabfolgende Stempelzeichen sind lediglich im Stempelzeichenbuche (§ 244) abzuzeichnen.

§ 253.

Die für Arbitragegeschäfte zurückgezahlten Beträge sind in den Kassenbüchern gesondert von den sonstigen Erstattungen und zwar getrennt nach Erstattungen im Arbitrierverkehr mit dem Ausland und im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Börsenplätzen nachzuweisen.

**9. Lieferung
amtlicher
Stempel.**

**10. Behandlung
der
Anmeldungen.**

**11. Stundung des
Lotteriestempels.**

**12. Buchung von
Erstattungen.**

§ 254.

**13. Verwaltungs-
kostenvergütung.**

(1) Die Verwaltungskostenvergütung (§ 122 des Gesetzes) ist von der Roh-Solleinnahme nach den Einnahmebüchern einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen prozessiert dem Reiche nicht aufgerechnet werden.

(2) Von der Einnahme aus Tarifnummer 10 wird jedem Bundesstaat eine Vergütung von 2 v. H. gewährt, berechnet von demjenigen Teile der Steuer, der verhältnismäßig auf die für ihr Gebiet anzusehenden Habenzinsen entfällt. Soweit von Steuerstellen eines Bundesstaats Abgabebeträge erhoben sind, die von in einem anderen Bundesstaate berechneten Habenzinsen geschuldet sind (§ 176 Abs. 6), hat am Schlusse des Rechnungsjahrs ein Ausgleich hinsichtlich der dafür bezogenen Verwaltungskostenvergütung stattzufinden. Zu diesem Zwecke ist in jedem derartigen Falle auf Grund der in der Anmeldung Muster 34 unter 3 gemachten Angaben auszurechnen, wie sich nach dem Verhältnis der Habenzinsen der Gesamtsteuerbetrag auf die einzelnen beteiligten Bundesstaaten verteilt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind am Jahresschlusse zusammenzustellen und die danach an andere Bundesstaaten zu erstattenden Verwaltungskostenbeträge zu berechnen und in der Reichssteuerübersicht für das Rechnungsjahr nach empfangsberechtigten Staaten und den ihnen zustehenden Beträgen einzeln anzugeben. Der Ausgleich erfolgt durch die Einnahmefeststellung. Die näheren Anordnungen wegen des Verfahrens treffen die obersten Landesfinanzbehörden.

§ 255.

**14. Abgaben-
entrichtung von
Staatslotterien.**

Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (§ 105) erfolgenden Feststellungen teilt der Reichskanzler (Reichsschatzamt) in jedem einzelnen Falle der Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen zur Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahme mit.

XIV. Schlußbestimmungen.

§ 256.

**Änderungs-
befugnis des
Reichskanzlers.**

(1) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Wertpapieren, Urkunden und Vordrucken und die Buchführung betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

(2) Im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) können die obersten Landesfinanzbehörden die in § 17 Abs. 1, § 61 Abs. 4, §§ 72, 130, 196, 220 den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschließungen sowie in den Fällen der Tarifnummern 4, 6, 10, 11, 12 die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben (§ 226) auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind.

Bescheinigung

über

die Entrichtung des Gesellschaftsstempels,

Zu der Urkunde vom^{ten}..... 19.....

Nr. des Registers des Notars

Altzeichen des Gerichts

in über Errichtung (Auflösung, Kapitalerhöhung)

der Gesellschaft zu

ist — eine Reichsstempelabgabe von M Pf., in Buch-

staben M Pf.,

entrichtet worden, die unter Nr. des Einnahmebuchs nachgewiesen ist — die

Erhebung der Abgabe nach Eintragung in das Überwachungsbuch unter Nr. aus-

gesetzt worden.

....., den^{ten}..... 19.....

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

(Stempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)
(Unterschriften)

Überwachungsbuch

de.....

amts zu

über nach Tarifnummer 1 A geschuldete Reichsstempelbeträge, deren Erhebung zunächst
ausgesetzt worden ist.

Dieses Buch enthältBlätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unter-
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den^{ten}..... 19.....

(Name).....

(Dienststellung).....

Geführt von

(Name).....

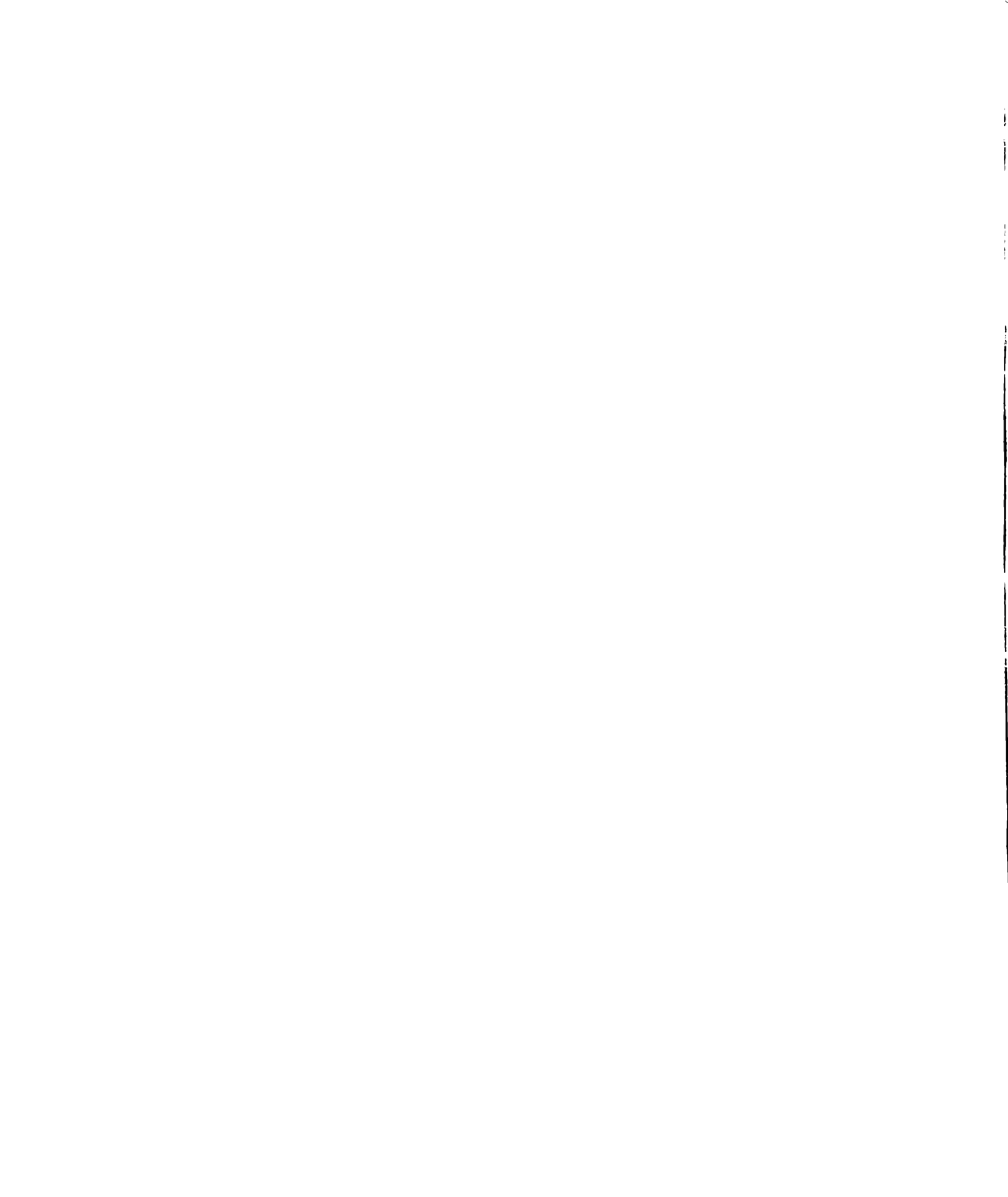
(Dienststellung).....

Anleitung.

1. Dieses Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt bei der Steuerstelle.
2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Zu Nr. des Anmeldebuchs für	Bezeichnung der Urkunde, zu welcher die Aussetzung erfolgt ist	Umfang und Grund der Aussetzung der Besteuerung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Eine weitere Abgabe wird fällig voraussichtlich bis zum
1	2	3	4	5	6	7

Mit Sicherheit besetzt, in welcher Höhe, bei welcher Zielfe und wo ge- sucht?	Ein weiterer Ab- gabenbetrag wurde		Die nachgehobene Abgabe		Die Eintragung ist vollständig erledigt am	Bemerkungen
	an- gefordert am	be- zahlt	von M	ist nach- geliefert		
8	9	10	11	12	13	14



Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen § 22)

Eingegangen den ten 19.....
 Nr. des Anmeldebuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von **inländischen** Wertpapieren nach dem
 Reichsstempelgesetz.

Ich Unterzeichnete beantrag die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher
 bezeichneten Wertpapiere und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten
 Empfangsbcheinigung gegen deren Ausständigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden,
 sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbcheinigung
 zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ten 19.....

(Des Anmelbers { Vor- und Name,
 Wohnort und Wohnung.)

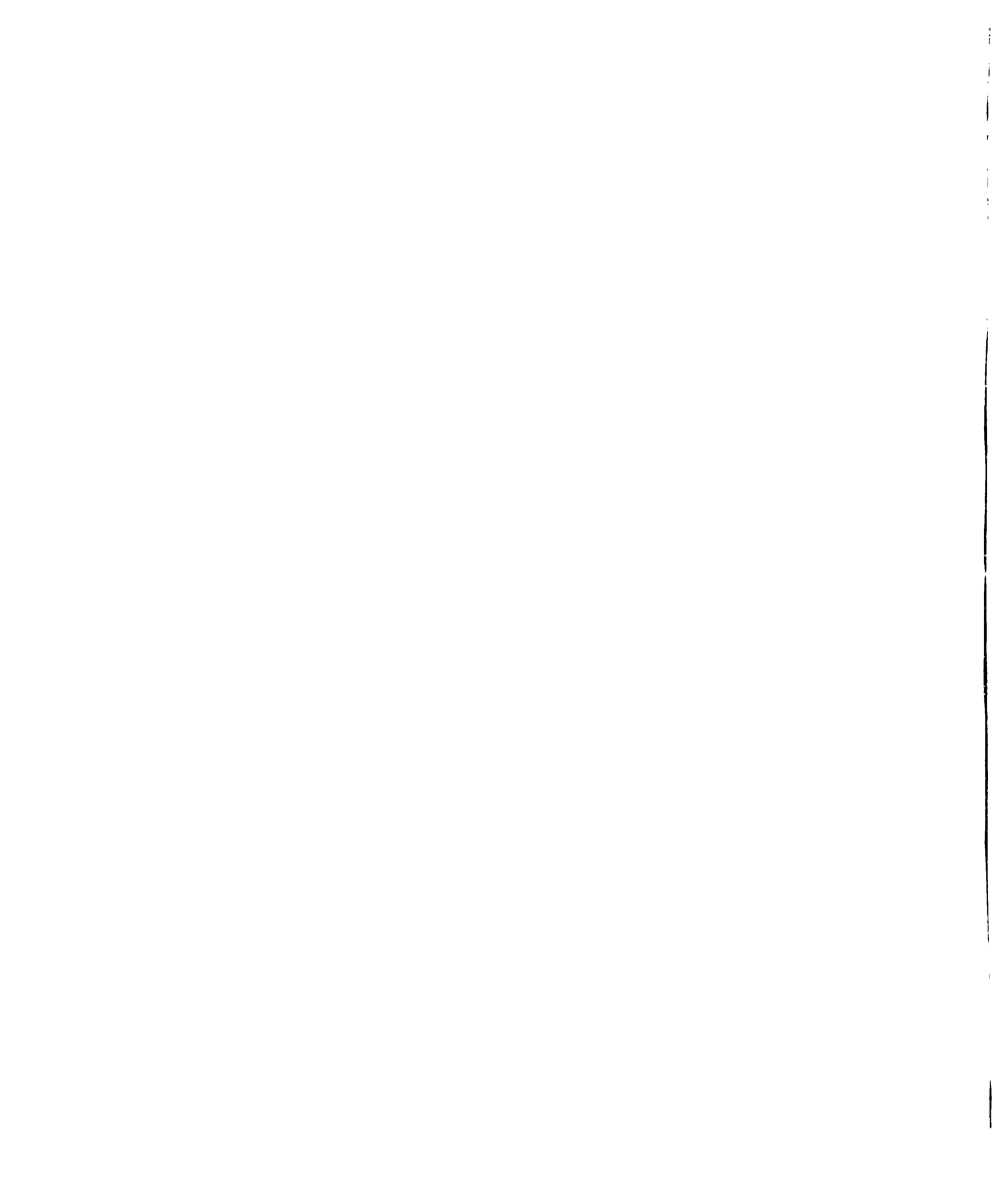
E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und
 werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbcheinigung ausgehändigt
 werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangs-
 bcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwert von oder b) der Betrag von <i>M</i>	Betrag der Abgabe für jedes Stück <i>M</i>	Auf den Betrag (Sp. 11) sind anzurechnen <i>M</i>	Es sind noch zu erheben für jedes Stück <i>M</i>	Gesamt- betrag der Abgabe <i>M</i>	Es wird Ab- gabebefreiung beantragt: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde? 	Eingetragen in die statistische Nachweisung Bl./Nr. 	Nähere Be- gründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16 sowie sonstige Bemerkungen
11	12	13	14	15	16	17	18



Muster 4.

(Ausführungsbestimmungen § 22)

Eingegangen den ten 19.....
 Nr. des Anmeldebuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von **ausländischen** Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetz.

..... Unterzeichnete beantrag. die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ten 19.....

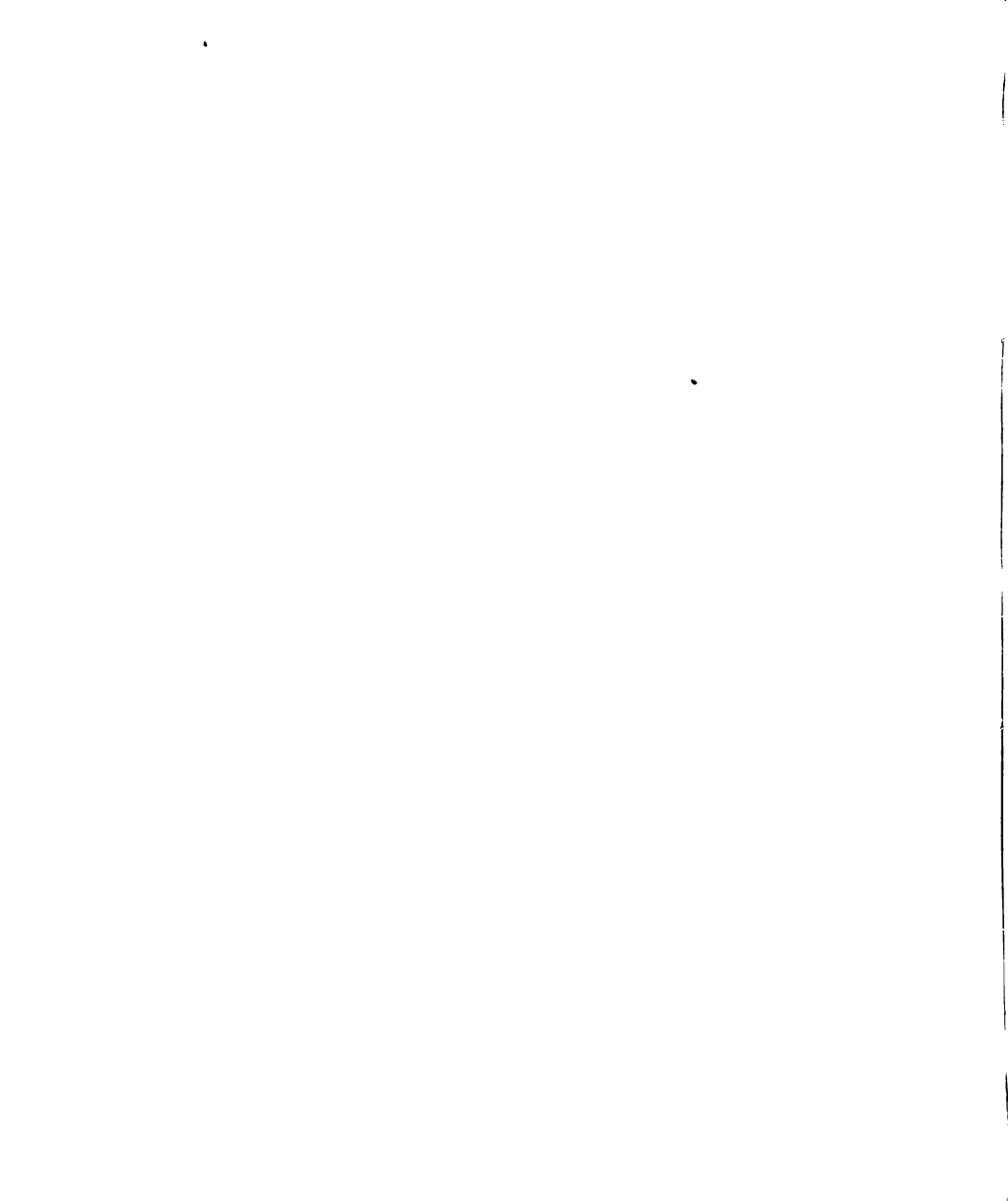
(Des Anmelders } Vor- und Zuname,
 } Wohnort und Wohnung)

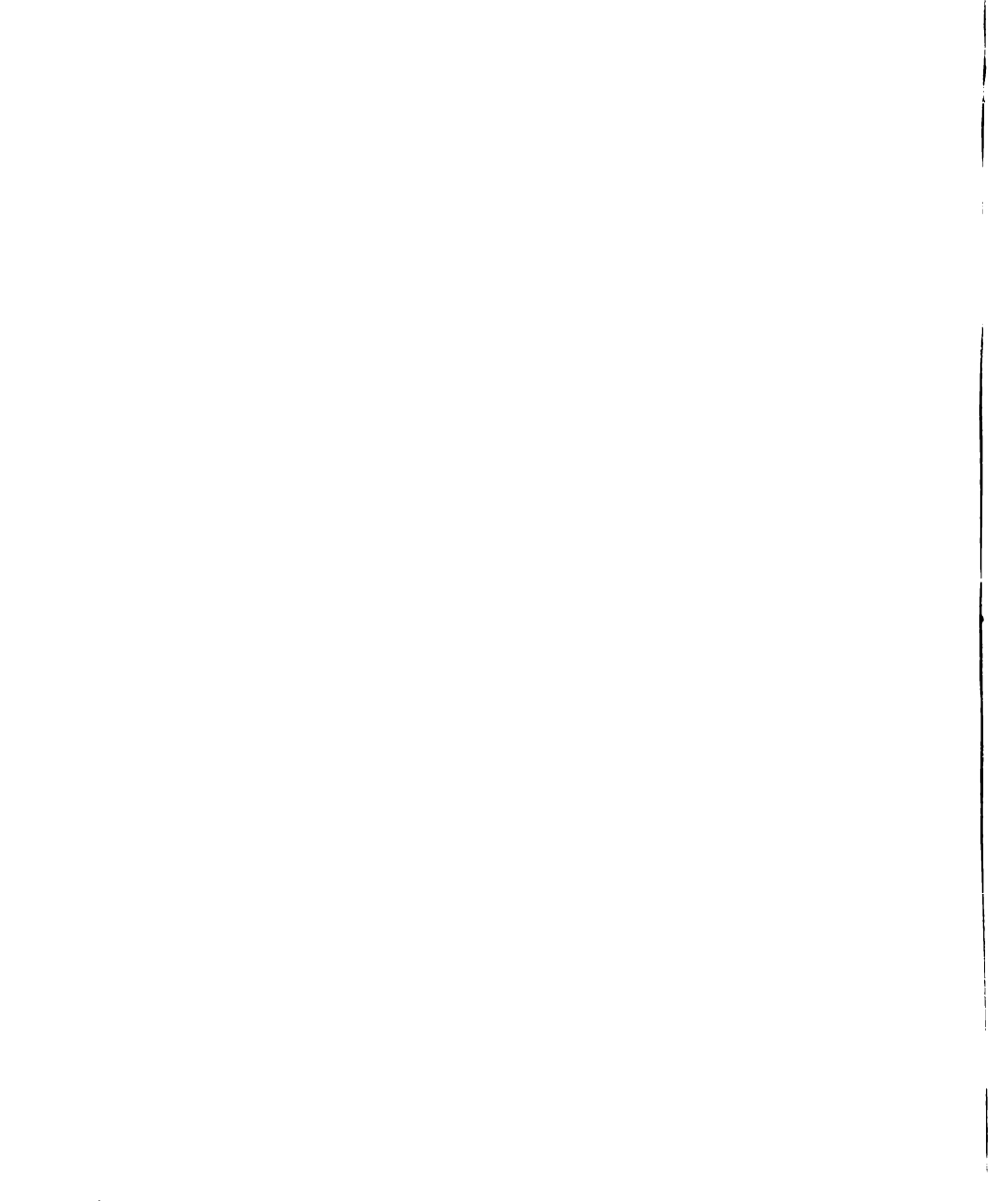
E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)





Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 34)

Eingegangen den ten 19.....
 Nr. des Anmeldebuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

zur

Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 2 Zusatz 3
 des Reichsstempelgesetzes.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Ich Unterzeichnete melde hierdurch die umstehend näher bezeichneten Schuld-
 forderungen, an deren Stelle der Gläubiger die Ausstellung und Aushändigung von Schuld-
 versreibungen — Rentenversreibungen — der in Tarifnummer 2 des Reichsstempelgesetzes
 bezeichneten Art verlangen kann, zur Entrichtung der Abgabe nach Zusatz 3 zu dieser Tarif-
 nummer an.

....., den ten 19.....

Des Anmelbers { Name (Firma).....
 { Wohnort (Geschäftssitz)
 und Wohnung.....

Anmeldung.							Steuerfestsetzung.					
Laufende Nummer	Name und Wohnort des Anmelders	Bezeichnung des Kontos im Schuldbuche	Gläubiger der beurkundeten Schuld	Höhe	Der auf Verlangen an Stelle der Forderung Sp. 4, 5 auszuhandigenden Wertpapiere		Der Steuerberechnung ist zu Grunde zu legen			Erhöbener Abgabebetrag	Eingetragen in die statistische Nachweisung Bl./Nr.	Bemerkungen
					Gattung	Nennwert	Nennwert	Zarifnummer	Steuersatz			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Quittung.

Der oben berechnete Abgabebetrag von
 M Pf., in Worten
 M Pf.
 ist gezahlt und im Einnahmebuch unter
 Nr. vereinnahmt.

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 37)

Nr. des Ausfertigungsbuchs.

B e s c h e i n i g u n g

über

die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren.

Auf Antrag des Herrn
der Firma

zu

ist auf nachstehenden Papieren (Einzahl., Bezeichnung nach Gattung, Aussteller, Reihe, Buchstabe u. s. w.)

im Gesamtnennbetrage *) von (in ausländischer oder, wenn die Papiere auch auf deutsche Währung
Gesamtbeträge der erfolgten Einzahlungen *) von (in ausländischer oder, wenn die Papiere auch auf deutsche Währung
lauten, in ausländischer und deutscher Währung, in Zahlen und Buchstaben)

der ordnungsmäßig vorhanden gewesene Reichsstempel ungültig gemacht worden.

Jeder Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, einen gleichen Nennbetrag der vorstehend
bezeichneten Wertpapiere bis zum ten 19 bei einer der
im § 37 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Steuerstellen steuerfrei abstemeln
zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung dieses Scheines ist eine Kraftloserklärung im
Wege des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig.

....., den ten 19.....

(Unterschrift)

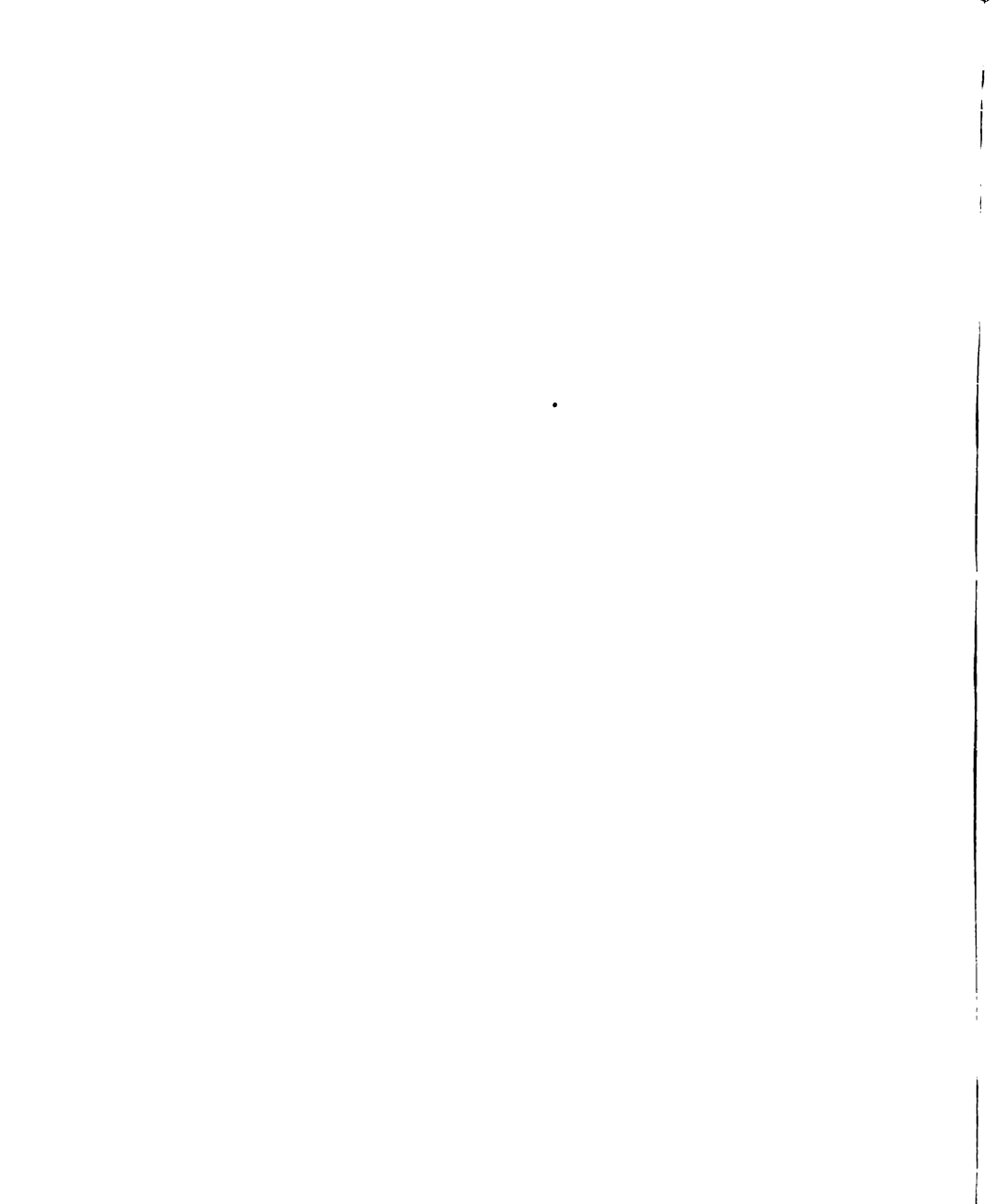
(Amtsstempelabdruck)

Ausgefertigt:

N. N.

(Dienststellung)

*) Bei nicht vollgezahlten Papieren, bei denen nicht sämtliche Einzahlungen im voraus versteuert sind, ist an
Stelle des Nennbetrags der Betrag der geleisteten Einzahlungen einzusetzen.



Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 37)

Ausfertigungsbuch

de.....

zu

über erteilte Bescheinigungen, betreffend die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unter-
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*)

....., den ten 19.....

(Name).....

(Dienststellung)

Geführt von

(Name).....

(Dienststellung).....

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Name, Stand, Wohnort des Antragstellers	Bezeichnung derjenigen ausländischen Wertpapiere, auf welchen der Reichsstempel ungültig gemacht worden ist	Gesamtwert
1	2	3	4	5

amt	Auf den Nennwert in Sp. 5 sind steuerfrei abgestempelt worden bei der Steuerstelle zu	ein Nennbetrag von	laut Benachrichtigung vom	Die Eintragung ist vollständig erledigt am	Bemerkungen
6	7	8	9	10	11

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 38)

Benachrichtigung

über

steuerfreie Abstempelung ausländischer Wertpapiere auf Grund einer Bescheinigung nach § 37 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.

Auf die Bescheinigung de (Bezeichnung der Ausfertigungsstelle) zu
vom ten 19....., Nr. des Ausfertigungsbuchs, ausgestellt zugunsten
des Herrn zu
der Firma

über die Ungültigmachung des Reichsstempels auf: (Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Aussteller usw.)

im Nennwerte von
von welchem bereits abgeschrieben waren
nach der Bescheinigung vom ten 19.....
ein Nennwert von
nach der Bescheinigung vom ten
19..... ein Nennwert von
usw.

zusammen . . .

ist heute infolge steuerfreier Abstempelung für Herrn
die Firma

zu zu Nr. des Anmeldungsbuches abgeschrieben
worden ein Nennwert von

....., den ten 19.....

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 46)

Eingegangen den ten 19
 Nr. des Anmeldebuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen nach dem Reichsstempelgesetz.

Ich, Unterzeichnete..... beantrag... — unter Beifügung der zugehörigen Wertpapiere — die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen — und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbefcheinigung gegen deren Aushändigung nach Abstempelung die Bogen — und beigefügten Wertpapiere — zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbefcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

den ten 19.....

(Des Anmelbers { Vor- und Name,
 Wohnort und Wohnung)

E m p f a n g s b e f c h e i n i g u n g .

Die umstehend verzeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen und die zugehörigen Wertpapiere — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbefcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbefcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

den ten 19.....

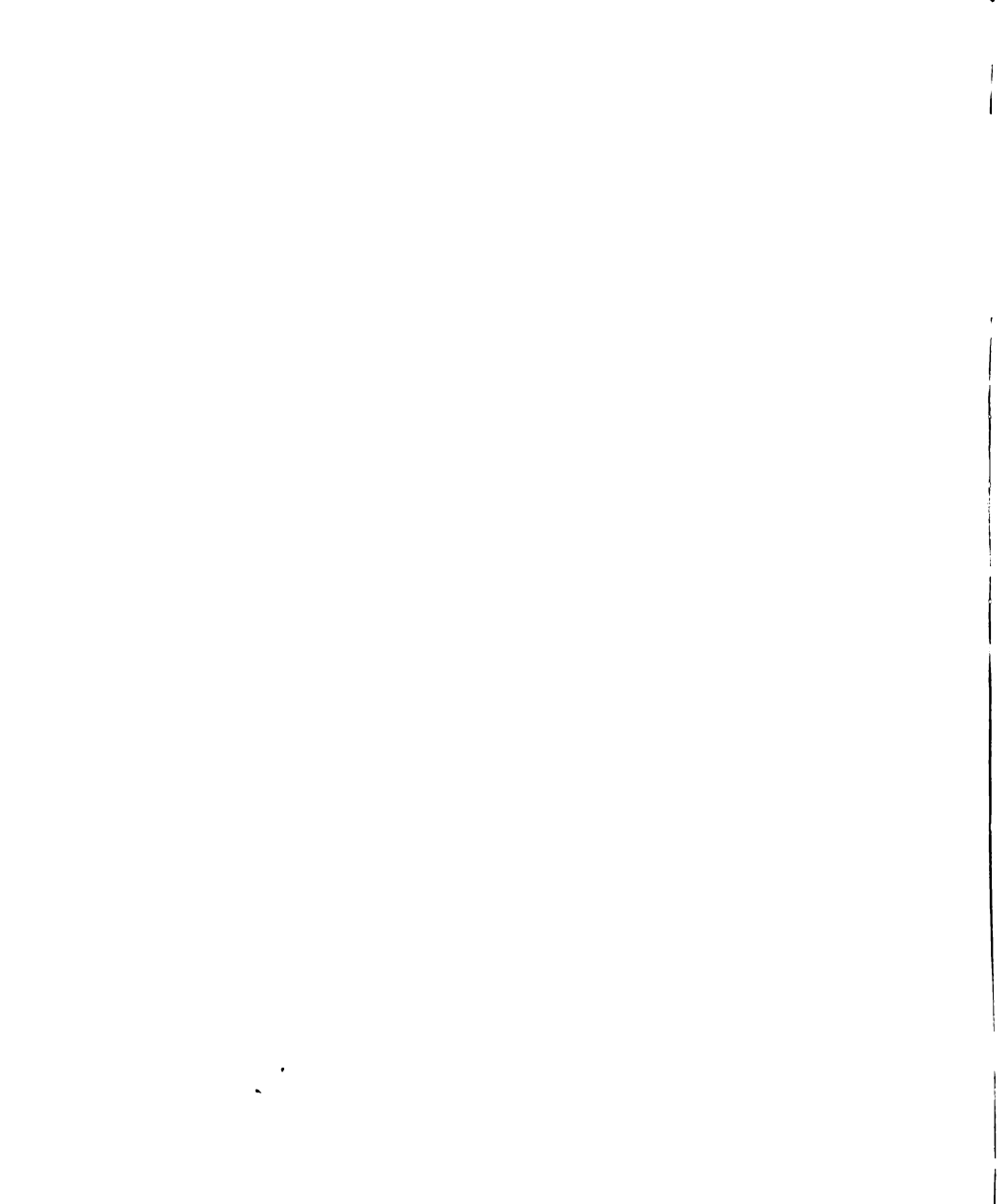
(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle)

Nicht Zutreffendes zu streichen.

Steuerfestsetzung.

Stückzahl der Gegen	Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen ein Betrag für das Stück von	Steuer- satz	Dem Betrag in Sp. 14 entspricht ein Abgabebetrag für das Stück von	Dem		Von dem		Für den Zeitraum in Sp. 11 sind somit für das Stück zu entrichten (Sp. 16 + 18 - Sp. 20)	Gesamt- betrag der Abgabe (Sp. 13 × 21)	Bemerkungen*)
				Abgabebetrag in Spalte 16		sind abzusetzen nach § 16 des Gesetzes				
				treten hinzu nach Tarifnummer 3A, Sp. 4						
	<i>M</i>		<i>M</i>	Beihntel	<i>M</i>	Beihntel	<i>M</i>	<i>M</i>		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.



Eingegangen den^{ten}..... 19.....

Nr. des Anmeldebuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

zur

Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinbogen bei weiteren
Einzahlungen auf den Nennwert der Stücke.

..... Unterzeichnete melde umseitig eine weitere Einzahlung auf Aktien —
Aktienanteilscheine — Reichsbankanteilscheine — Anteilscheine von Kolonialgesellschaften —
Anteilscheine von den Kolonialgesellschaften gleichgestellten Gesellschaften — zum Zwecke der
Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes an.

..... den^{ten}..... 19.....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname,
Wohnort und Wohnung)

Wicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anmeldung.

Sausende und Nummer	Name und Wohnort des Anmelders	Stück- zahl der Bogen	Der Wertpapiere						Auf jedes Stück		Für die frühere Ein- zahlung (Sp. 11) ist die Abgabe nach Zarfnummer 3 A entrichtet		Anzahl und Be- merkungen des Anmelders	
			Gattung (Be- nennung) und Emittent	Ort und Tag der Aus- fertigung	Reihe	Buch- stabe	lau- fende Num- mer	Nenn- wert für das Stück	ist eine weitere Ein- zahlung geleistet von	ist bereits durch frühere Be- steuerung abgedeckt der Betrag von	M	für den Zeit- raum von ... bis ... *)		am (Tag, Monat, Jahr) Nummer des Ein- nahme- buchs
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

*) Hier ist der ganze Zeitraum einzutragen, für welchen die ausgegebenen Gewinnanteilscheine ausgestellt sind.

Steuerfestsetzung.

Stück- oder Pogen	Die ausgegebenen Gewinnanteils- scheinbogen berechtigten zur Erhebung des auf die weitere Einzahlung entfallenden Gewinnanteils	Der Abgabe- berech- nung ist zu Grunde zu legen ein Betrag für das Stück von	Steuer- satz	Dem Betrag in Sp. 17 entspricht ein Abgabe- betrag für das Stück von	Dem		Von dem		Für den Zeitraum in Sp. 12 wären somit für das Stück zu entrichten (Sp. 19 + 21 - Sp. 23)	Von dem Betrag in Sp. 24 sind nach dem Ver- hältnis des Zeit- raums in Sp. 16 zu dem Zeit- raum in Sp. 12 nur zu erheben	Gesamt- betrag der Abgabe (Sp. 15×25)	Bemerkungen*)
					Abgabebetrag in Sp. 19 hinzuberechnen für den Zeitraum in Sp. 12		abzusetzen sein nach § 16 des Gesetzes					
					hinzuzurechnen nach Tarif 3 A. Sp. 4	Bezugs- teil	abzusetzen sein nach § 16 des Gesetzes	Bezugs- teil				
15	von ... bis ... 16	M 17	18	M 19	20	M 21	22	M 23	M 24	M 25	M 26	27

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erklärender Vermerk zu machen.



Muster 12.

(Ausführungsbestimmungen §§ 54, 55)

Gingegangen denten 19.....
Nr. des Anmeldungsbuchs.
Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

zur

Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3A von inländischen Aktien-
gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Kolonialgesellschaften und ihnen
gleichgestellten Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

..... Unterzeichnete leg die umseitige Anmeldung zum Zwecke der Entrichtung der
Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes vor.

, denten 19.....

(Des Anmelders { Vor- und Name,
Wohnort und Wohnung)

Steuerfestsetzung.								Bemerkungen
Anträge und Bemerkungen des Anmeldebers	Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von	Steuer- satz	Dem Betrag in Sp. 11 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von	Von dem Abgabebetrag in Sp. 13 sind abzusetzen nach § 16 des Gesetzes		Für jede Einlage sind somit zu entrichten	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 16)	
	<i>M</i>		<i>M</i>	Rechnel:	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
10	11	12	13	14	15	16	17	
								18

Eingegangen den^{ten}..... 19.....
 Nr. neldungsbuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.

(Ausführungsbestimmungen § 55)

(Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

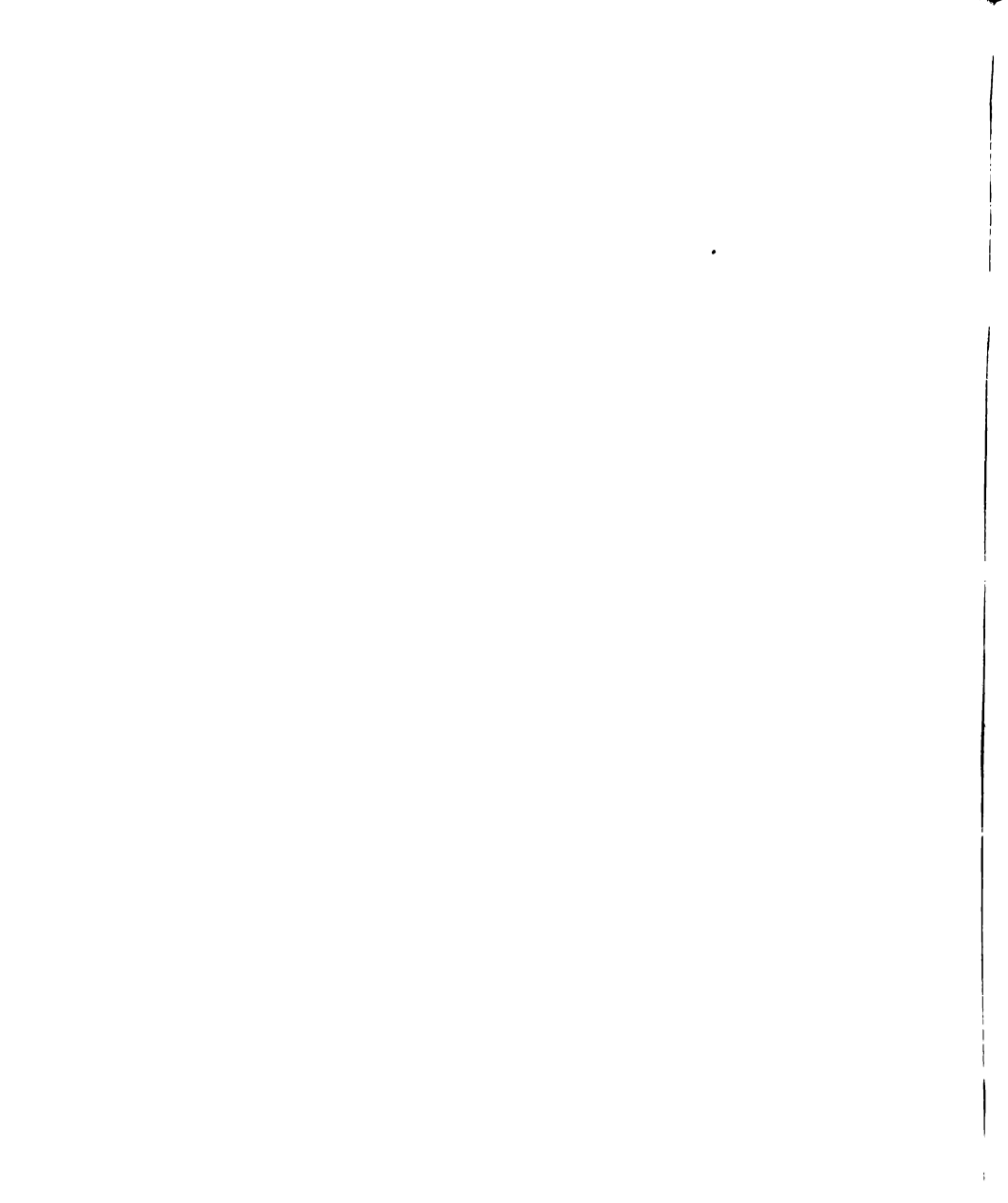
zur

Entrichtung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes bei weiteren Einzahlungen auf die Einlagen inländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

..... Unterzeichnete melde umseitig eine weitere Einzahlung auf die Einlagen auf das in Aktien (Anteile) zerlegte Grundkapital der
 Gesellschaft zu zum Zwecke der Erhebung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes an.

..... den^{ten}..... 19.....

(Des Anmelbers { Vor- und Zuname,
 Wohnort und Wohnung)



Eingegangen den ten 19
 Nr. des Anmeldebuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.

Muster 14.

(Ausführungsbestimmungen § 55 Abs. 6)

(Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A von Schuldnern,
 welche Zinsbogen nicht ausgeben (§ 17 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes).

D..... Unterzeichnete..... leg..... die umseitige Anmeldung zum Zwecke der Entrichtung der
 Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes vor.

....., den ten 19

Des Anmeldenden { Name (Firma)
 Wohnort (Geschäft [itz])
 und Wohnung

Anleitung.

1. Die Spalten 6 bis 10 sind im Falle des § 17 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes nur insoweit auszufüllen, als die Angaben nach Inhalt des dem Steuerpflichtigen zustehenden Anspruchs gemacht werden können.
2. Spalte 11 ist nur auszufüllen, wenn der Anspruch des Gläubigers auf künftige Ausfertigung von Schuldverschreibungen nicht auf eine bestimmte Stüdelung dieser Schuldverschreibungen gerichtet ist.

Steuerfestsetzung.

Der Abgabeberechnung ist zu Grunde zu legen a) ein Einzelnennwert für das Stück, b) der Nennbetrag der Schuld von <i>M</i>	Steuerfuß	Die Abgabe beträgt		Der Betrag Spalte 17 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Bemerkungen
		für das Stück <i>M</i>	im ganzen <i>M</i>		
14	15	16	17	18	19

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschriften)

(Amtsstempelabdruck)



Ausfertigung.

Muster 15.

(Ausführungsbestimmungen § 61)

A n t r a g

de zu auf
Erstattung von Stempel für
Arbitragegeschäfte für den Mo-
nat 19.....

, den

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

De überreiche

in der Anlage einen Auszug aus Arbitragebuche für den Monat 19....., indem die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige.....

Auf Grund dieses Auszugs beantrage gemäß Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrags von Mark Pfennig.

An

8

zu

..... zu
wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe
von Mark Pfennig, in Worten Mark Pfennig, an d
Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.

....., den 19.....

Vorstehenden Betrag von Mark Pfennig, in Worten
..... Mark Pfennig, habe von d
..... zu
..... gezahlt erhalten.

....., den 19.....

Muster 16.
(Ausführungsbestimmungen § 61)

Auszug

aus

dem Arbitragebuche.

Nummer des Abtragsbuches	Tag des Geschäfts- abchlusses		Gegenstand des Geschäfts	Nennwert	Kurs	Steuer- pflichtiger Wert des Gegen- standes des Ge- schäfts*) nicht über (in 1000 M)	Ort des Ge- schäfts- ab- chlusses	Name des Mittlers, falls Metar- geschäft	a) Num- mer der Schluß- note, b) Seite und Num- mer des Steuer- buchs	Ent- richteter Stempel	Der Wert des Ge- schäfts (S. 6) wird gebildet durch den Wert des Ge- geschäfts in Höhe von (in 1000 M)	Die den Antrag- steller treffende Hälfte des Stempels er- mäßig sich auf		Zu er- stattender Stempel- beitrag		Bemer- kungen
	Monat	Tag										Wäh- rung	M.	Sf.	M.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11**)	12	13	14	15		

A. Arbitrierverkehr

1	1918 Aug.	16.	gekauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98	—	Wien	Ottavio Schmidt	—	—	—	—	—	—	—
2	Aug.	16.	gekauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien	\$	10 000	109	46	Berlin	—	a 250	23	46	1 15	10 35		
				\$	10 000	109	46	Berlin	—	a 251	23	46	1 15	10 35		
				\$	5 000	109	23	Berlin	—	a 252	11 50	23	— 60	5 15		
				\$	5 000	109	23	Berlin	—	a 253	11 50	23	— 60	5 15		
3	Aug.	17.	gekauft Reichsbank- anteilscheine	M	3 000	155,75	5	Berlin	—	a 316	2 50	5	— 15	1 10		
4	Aug.	26.	verkauft Russische Noten ult. August	Rbl.	100 000	219	219	Berlin	—	a 420	43 80	219	5 50	16 40		
5	Aug.	27.	gekauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien	\$	5 000	109	23	Berlin	—	a 516	5 80	23	— 60	2 30	Kost- ge- schaft	
6	Aug.	27.	gekauft Lombarden	£	20 000	28,90	118	Wien	—	a 517	29 50	95	8 15	21 35		
												Zusammen		72 15		

B. Arbitrierverkehr zwischen

1	Aug.	27.	gekauft Canada- Pacific- Eisenbahn- Aktien	\$	102 000	175	750	Hamb- urg	—	a 501	375	750	18 75	168 75	
---	------	-----	--	----	---------	-----	-----	--------------	---	-------	-----	-----	-------	--------	--

*) Für die nachfolgenden Beispiele ist unterstellt, daß der laufende Kurs (§ 57 der Ausführungsbestimmungen) dem in der Nummerung zu § 23 der Ausführungsbestimmungen festgesetzten Umrechnungskurse gleich gewesen sei.
**) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

Nummer des Vertriebsabzugs		Tag des Geschäftsabschlusses	Gegenstand des Geschäfts	Nennwert	Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts*) nicht über (in 1000 M)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Meldestellenfalls Metagegeschäft	a) Nummer der Schlußnote, b) Seite und Nummer des Steuerbuchs	Entrichteter Stempel		Der Wert des Geschäfts (Sp. 8a) mitgebt durch den Wert des Gegenstands in Höhe von (in 1000 M)	Die den Antragsteller betreffende Hälfte des Stempels ermäßigt sich auf		Zu erhaltender Stempelbetrag	Bemerkungen
Monat	Tag									Mäßigung	M		S	M		
1a	2a	3a	4a	5a	6a	7a	8a	9a	10a	11a**)	12a	13a	14a			

mit dem Ausland.

1	1918 Aug.	16.	verkauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98,50	30	Berlin	—	a 159	9	30	75	375	
2	Aug.	17.	verkauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien	\$	30 000	111,50	—	London	B. W. Blyden- stein & Co.	—	—	—	—	—	
3	Aug.	19.	verkauft Reichsbank- anteilscheine	M	3 000	156 ¹ / ₈	—	Am- ster- dam	Jan Kol & Co.	—	—	—	—	—	18/8. Sonntag.
4	Aug.	27.	gekauft Auszahlung Petersburg ult. August	Rbl.	100 000	270 Fr. für 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—	
5	Aug.	28.	verkauft Baltimore- Ohio-Eisen- bahn-Aktien	\$	5 000	111,50	24	London	—	a 567	6	24	60	540	
6	Aug. Aug.	27. 28.	verkauft Lombarden Lombarden	£ £	10 000 6 000	30 29,50	62 37	Berlin Berlin	— —	a 539 a 370	31 18	62 50	155 925	1395 830	
												Zusammen		3140	
												Dazu Spalte 13		7215	
												Überhaupt		10355	

inländischen Börseplätzen.

1	Aug.	28.	verkauft Canada- Pacific- Eisenbahn- Aktien	\$	102 000	175,50	754	Berlin	—	a 588	377	754	1885	16965	
---	------	-----	---	----	---------	--------	-----	--------	---	-------	-----	-----	------	-------	--

*) Siehe Fußnote auf vorhergehender Seite.

**) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

Muster 17.

(Ausführungsbestimmungen § 65)

Ethelzettel Nr., den 19..... Von in An in Raum für die Verwendung von Stempelmarken	Ethelzettel Nr., den 19..... Von in An in
---	--

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

durchlocht

Gingegangen den ten 19.....
 Nr. des Anmeldebuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

Muster 18.
 (Ausführungsbestimmungen §§ 87, 112, 113)

Anmeldung

zur
 Abstempelung von Bordruden.

Gatt- jende Num- mer	Name und Wohnort des Anmelbers	Es sollen abgestempelt werden:					Steuer- betrag	Bemerkungen
		durch welche Stelle	Bild- zahl	Art	Nummern oder sonstige Bezeichnung	zum Abgaben- betrage von je		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Den Bildempfang der abgestempelten
 Bordrude bescheinigt

....., den 19.....

Muster 19.

(Ausführungsbestimmungen § 75)

....., den ten 19.....

Stempelergänzungsschein Nr.

über

ℳ 100 000,— 3¹/₂% Bonner Stadtanleihe, Kurs 95%.

		Zufab- stempel (1/2 des Zarif- satzes)				Zufab- stempel (1/2 des Zarif- satzes)	
Bon C. F. Müller in Posen				An G. Schulze in Breslau			
ℳ 100 000 Wert ℳ 95 000		14	30	ℳ 10 000 Wert ℳ 9 500	1	50	
				A. Kauf in Berlin			
				ℳ 5 000 Wert ℳ 4 750	.	80	
				J. Knorr in Stettin			
				ℳ 20 000 Wert ℳ 19 000	2	90	
				K. Lauff in Leipzig			
				ℳ 2 500 Wert ℳ 2 375	.	50	
				K. Lampe in Coswig			
				ℳ 17 500 Wert ℳ 16 625	2	60	
				F. Linde in Lauban			
				ℳ 30 000 Wert ℳ 28 500	4	40	
				Th. Lastig in Breslau			
				ℳ 5 000 Wert ℳ 4 750	.	80	
				A. Moll in Berlin			
				ℳ 10 000 Wert ℳ 9 500	1	50	
<hr/>				ℳ 100 000	ℳ	15	—
ℳ 100 000		ℳ	14 30				

Stempelmarken zum Betrage von 29,30 ℳ

A n t r a g

auf Zulassung zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4a
des Reichsstempelgesetzes im Wege der Abrechnung.

Ich,
Wir, der Unterzeichnete — die unterzeichnete Firma — beantrage..... hierdurch, für mich
uns
und die im Steuerbezirk gelegenen Zweigstellen in.....

vom ersten 19..... zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarif-
nummer 4a des Reichsstempelgesetzes im Wege des Abrechnungsverfahrens (§ 26a des Gesetzes)
zugelassen zu werden.

Ich
Wir betreibe..... nach der anliegenden Bescheinigung des Vorstandes der Börse
in als an dieser Börse zugelassene..... Handels-
mäkler — seit dem ten 19.....*) — seit länger als Jahresfrist —
die Vermittlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte.

Ich
Wir betreibe..... nach der anliegenden Bescheinigung der Handelskammer in
..... — als Bankanstalt — als Bankier — seit
dem ten 19.....*) — seit länger als Jahresfrist — die Vermittlung
des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte.

*) Ich
Wir habe..... am ten 19..... die Makler- — Bank- —
Firma von
in am ten 19.....
zur Fortführung des Geschäfts übernommen.

Der Verbrauch an Reichsstempelmarken der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes
hat in meinem Geschäftsbetrieb im letzten Geschäftsjahr Mark Pf. —
unserem
über fünftausend — zweitausend Mark — betragen. Zum Beweise beziehe..... ich mich
wir uns auf (Bezeich-
nung des Tagebuchs, Stempelaufkaufsbuchs usw.).....

*) Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller das Geschäft noch nicht ein Jahr lang geführt hat.

Ich bin
Wir sind bereit, für die Entrichtung der Abgabe Sicherheit nach den hierüber bestehenden Bestimmungen zu leisten.

Ich verpflichte mich
Wir verpflichten uns, für jeden Fall, in welchem ein Geschäft, für das die Stempelabgabe fällig geworden ist, nicht den bestehenden Bestimmungen entsprechend in dem zum Zwecke der Steuerabrechnung zu führenden Buche gebucht worden ist, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark, unabhängig von der damit etwa verwirkten gesetzlichen Strafe, zu zahlen.

....., denten 19.....

(Unterschrift)

Zulassungsbescheinigung.

Auf Grund des vorstehenden Antrags ist
..... in

mit de.....
für die im Bezirke der unterzeichneten Steuerstelle befindliche....., vorbezeichnete..... Zweigstelle..... — zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes im Wege der Abrechnung (§ 26 a des Gesetzes) widerruflich zugelassen worden.

Diese Bescheinigung ist im Falle des Widerrufs der Zulassung oder sobald aus anderem Grunde wieder zur Entrichtung der Abgabe im Wege der Ausstellung versteuerter Schlußnoten übergegangen werden soll, an die Steuerstelle zurückzugeben.

....., denten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempel-
abdruck)

St e u e r b u c h

de zu.....

zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes
im Wege der Abrechnung (§§ 78 bis 85 der Ausführungsbestimmungen).

Dieses Buch enthält Blätter, welche
von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten be-
legten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen haben spätestens am dritten Tage nach dem Geschäftsabchluß, im Falle der §§ 88, 89 der Ausführungsbestimmungen innerhalb der daselbst angegebenen Fristen, in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte ohne Aus-
tragungen oder Überschreibungen zu geschehen.

2. In Sp. 8 ist, sofern die Papiere einen Nennwert in deutscher Währung haben, dieser einzutragen. Bei Papieren mit lediglich in ausländischer Währung aufgedrucktem Nennwert ist außer dem Nennwert in ausländischer Währung auch der zu Grunde gelegte Umrechnungssatz anzugeben.

3. In Sp. 9 sind die gehandelten Wertpapiere ohne Abkürzungen so genau zu bezeichnen, daß über die Gattung der Wertpapiere Zweifel nicht aufkommen können.

4. Sp. 13 ist nur auszufüllen, wenn eine Steuerpflicht besteht und der Abrechner der zunächst zur Entrichtung der Stempelabgabe Verpflichtete (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes) ist, oder wenn ihm als Zweiterpflichtetem nach § 84 der Ausführungsbestimmungen die Entrichtung der Abgabe in dem dort bezeichneten Umfang obliegt.

Nähere Bezeichnung des Geschäftsabchlusses												Stempel- betrag	Das Ge- schäft ist eingetragen in dem näher zu be- zeichnenden Geschäfts- buch auf Seite ... Nr.	Bemerkungen über weitere Geschäfts- bedingungen, Gründe be- anspruchter Stempelbe- freierung oder einer Ermächti- gung der Ab- gabe unter Angabe der Gesetzes- bestimmung
Kaufende Nummer	Tag der Eintragung	Das Geschäft ist abgeschlossen zwischen			Der Wertpapiere				Stempel- jahr					
		Tag des Geschäftsabchlusses	Tag der Lieferung	Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Verkäufers	Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Käufers	durch Vermittlung von (Name und Wohnort)	Nennwert	genaue Bezeichnung		Preis oder Kurs	steuerpflichtiger Wert			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Abgeschlossen für den Monat — (das Vierteljahr vom bis) —
 mit einer Gesamtstempelsumme von M Pf., in Worten Mark Pf.
 Der Unterzeichnete versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der während des angegebenen Zeitraums
 vorgenommenen Eintragungen.

....., den ten 19

(Unterschrift)

Nachweisung

über

die von in
 für den Monat — das Vierteljahr vom
 bis — im Abrechnungsverfahren zu entrichtende Reichsstempelabgabe
 nach Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Während des oben angegebenen Zeitraums sind in meinem Steuerbuche Geschäftsabschlüsse unter Nr. bis einschließlich eingetragen.

Der Gesamtbetrag der sich aus diesen Eintragungen ergebenden Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4a beläuft sich auf M Pf., in Worten
 M Pf.

....., den ten 19.....

(Unterschrift)

Befcheinigung der Steuerstelle.

Die sich aus den oben angegebenen Eintragungen in das Steuerbuch des Anmelbenden ergebende Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes ist nach Prüfung der Eintragungen festgesetzt auf M Pf., in Worten
 M Pf. Der Betrag ist gezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt.

Der vorstehend angemeldete Abgabebetrag von M Pf., in Worten M Pf. ist gezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt. Die Nachprüfung des nicht an Amtsstelle vorgelegten Steuerbuchs und seiner Unterlagen bleibt vorbehalten.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempel-
abdruck)



Muster 23.

Eingegangen den ten 19
 Nr. des Anmeldebuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

(Ausführungsbestimmungen § 91)

A n m e l d u n g

zur

Versteuerung — Abstempelung — inländischer Lotterielose — Spielartweise.

(Ziffernummer 5 des Reichsstempelgesetzes.)

Ich Unterzeichnete melde unter Überreichung einer amtlich beglaubigten Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie — Auspielung — umseitig näher bezeichnete Lotterielose — Spielartweise — zur Versteuerung — Abstempelung — an und erkläre mich damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausfertigten Empfangsbcheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Lotterielose — Spielartweise — zurückgegeben werden sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

, den ten 19

(Des Anmelbers { Vor- und Name,
 Wohnort und Wohnung.)

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .

Die umstehend verzeichneten Lotterielose — Spielartweise — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach der Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Muster 25.

(Ausführungsbestimmungen § 115)

Eingegangen den ten 19.....

Nr. des Anmeldebuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Nachweisung

über die von d.....

zu

zu versteuernden Eisenbahnfrachtfunden über Militärgut- und Militärtierfendungen.

Gehende Nummer	Bezeichnung der Eisenbahn-Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen)	Abrechnungszeitraum, für den die Besteuerung erfolgt	Steuerbetrag		Empfangsbekanntnis der Steuerstelle
			M.	ℳ.	
		zusammen			

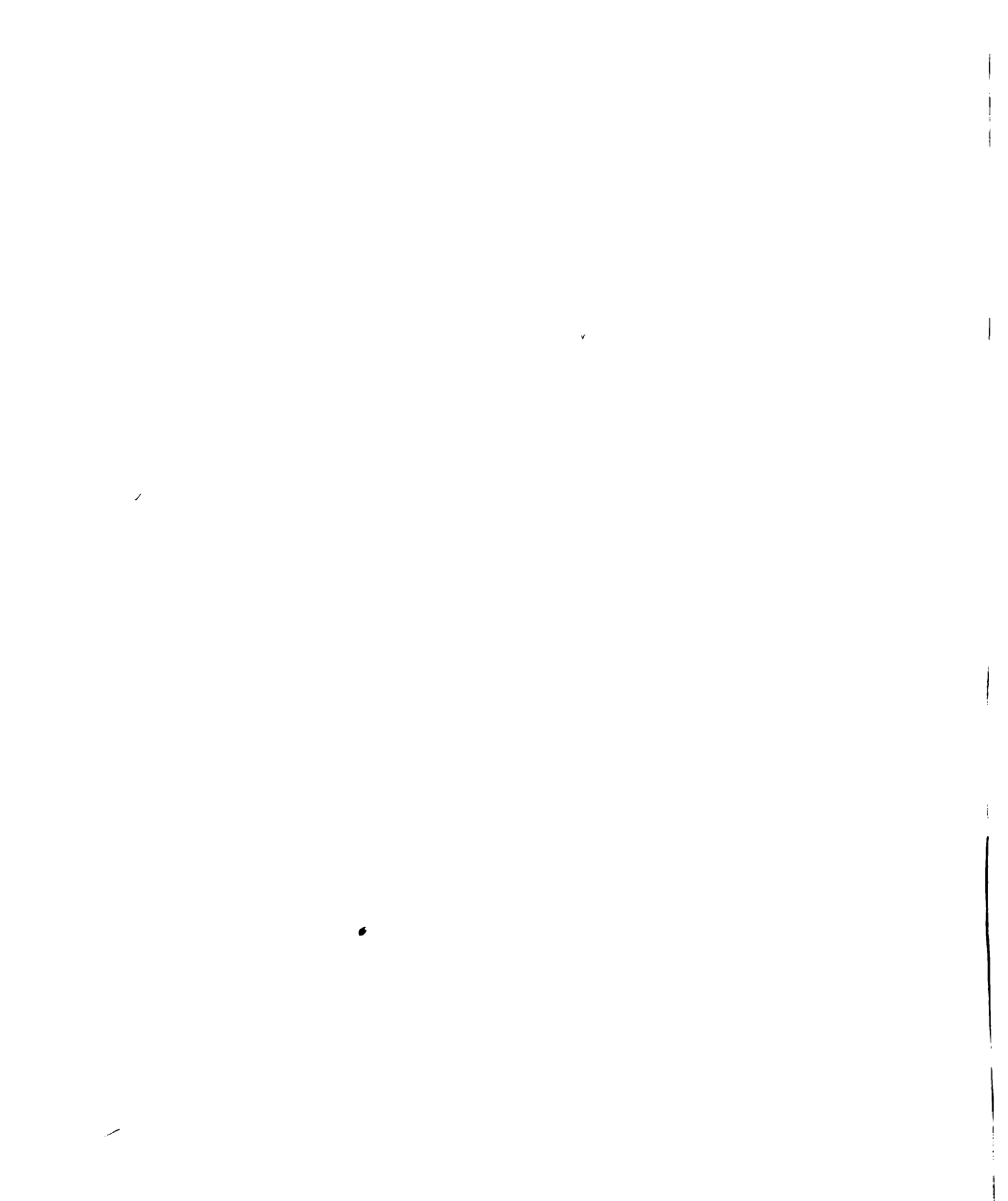
Daß in die vorstehende Nachweisung die Ergebnisse der Aufstellungen der Eisenbahndienststellen über den gestempelten Frachtfundenstempel für den bezeichneten Abrechnungszeitraum richtig übernommen sind, becheinigt

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift)



(Stempelabdruck)

Anmeldung eines Kraftfahrzeugs

zum Zwecke der

Erteilung einer Erlaubnis Karte zur Personenbeförderung auf öffentlichen
Wegen und Plätzen

aus Anlaß

- a) der erstmaligen Einstellung eines Kraftfahrzeugs,
- b) des Erfasses eines Kraftfahrzeugs durch ein anderes,
- c) des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer erteilten Erlaubnis Karte,
- d) der Umschreibung einer Erlaubnis Karte auf eine andere Person,
- e) der steuerpflichtigen Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs durch den Mieter usw.,
- f) der Ausstellung oder Verlängerung einer Erlaubnis Karte für ein ausländisches Kraftfahrzeug gemäß § 157,
- g) der Ausstellung einer Erlaubnis Karte für ein ausländisches Kraftfahrzeug gemäß § 160.

Anleitung.

1. Nicht Zutreffendes ist in dem obigen Wortdruck zu streichen.
2. Die Spalten 1 bis 9 umstehend sind vom Anmelder auszufüllen (zu g. soweit § 153 der Ausführungsbestimmungen es vorschreibt).
3. Die Anmeldung ist unter der Eintragung in den Spalten 1 bis 9 mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und vom Anmelder zu unterschreiben.

Der Prüfung der Anmeldung.				Abgabenberechnung.					Die Erlaubnistarte ist		Be- mer- kungen
Art und Art der Strafanzeige				Es sind zu erheben				Der Betrag in Sp. 19 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	a) erteilt unter Nr. der Bezirksliste, b) abgefordert an die Polizeibehörde in am	aus- ge- hän- digt am	
12	13	14	15	Grund- betrag	für die Pferde- strafe (Sp. 13)		ins- gesamt Sp. 16 + Sp. 18				20
					im ein- zelnen	zu- sam- men					
		Eigen- gewicht kg	a) polizeiliches Kennzeichen, b) Ausstellungs- tag und Num- mer der Zu- lassungs- bescheinigung	M	M	M	M				
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Muster 27.

(Ausführungsbestimmungen
§§ 136, 145, 147, 157)

(Vorderseite.)

Steuerkarte

gültig auf die Zeit vom [] 19 [] bis [] 19 []
ausgestellt für

in
zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

Polizeiliches Kennzeichen	Art des Fahrzeugs, Herstellungsfirma, Fabrik- nummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekraften	Eigengewicht	Eigenbesitzer
			[] in Buchstaben: []		

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Spätestens am 3. Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist für den Fall der Weiterbenutzung des Kraftfahrzeugs von dem Eigenbesitzer die Ausstellung einer neuen Steuerkarte zu beantragen.

(Rückseite.)

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte die Reichsstempelabgabe mit [] M [] Pf.,

in Buchstaben: [] Mark [] Pf.

entrichtet worden.

— Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. der Bezirksliste
de in — Eine Abgabe war
hierbei nicht zu erheben. —

Nr. der Bezirksliste., den ten 19

Nr. des Anmeldebuchs. (Steuerstelle)

..... des Einnahmebuchs. (Unterschriften)



[Nicht Zutreffendes ist zu streichen.]

Zur Beachtung: Überläßt der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug auf Zeit einem anderen zu Besitz, so hat auf diese Zeit auch der andere für seine Person eine Steuerkarte zu lösen, sofern es sich nicht bloß um eine unentgeltliche Überlassung zum vorübergehenden Gebrauche handelt.

Muster 28.

(Ausführungsbestimmungen § 139.)

L i s t e

der im Bezirke d..... zu

ausgegebenen Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge.

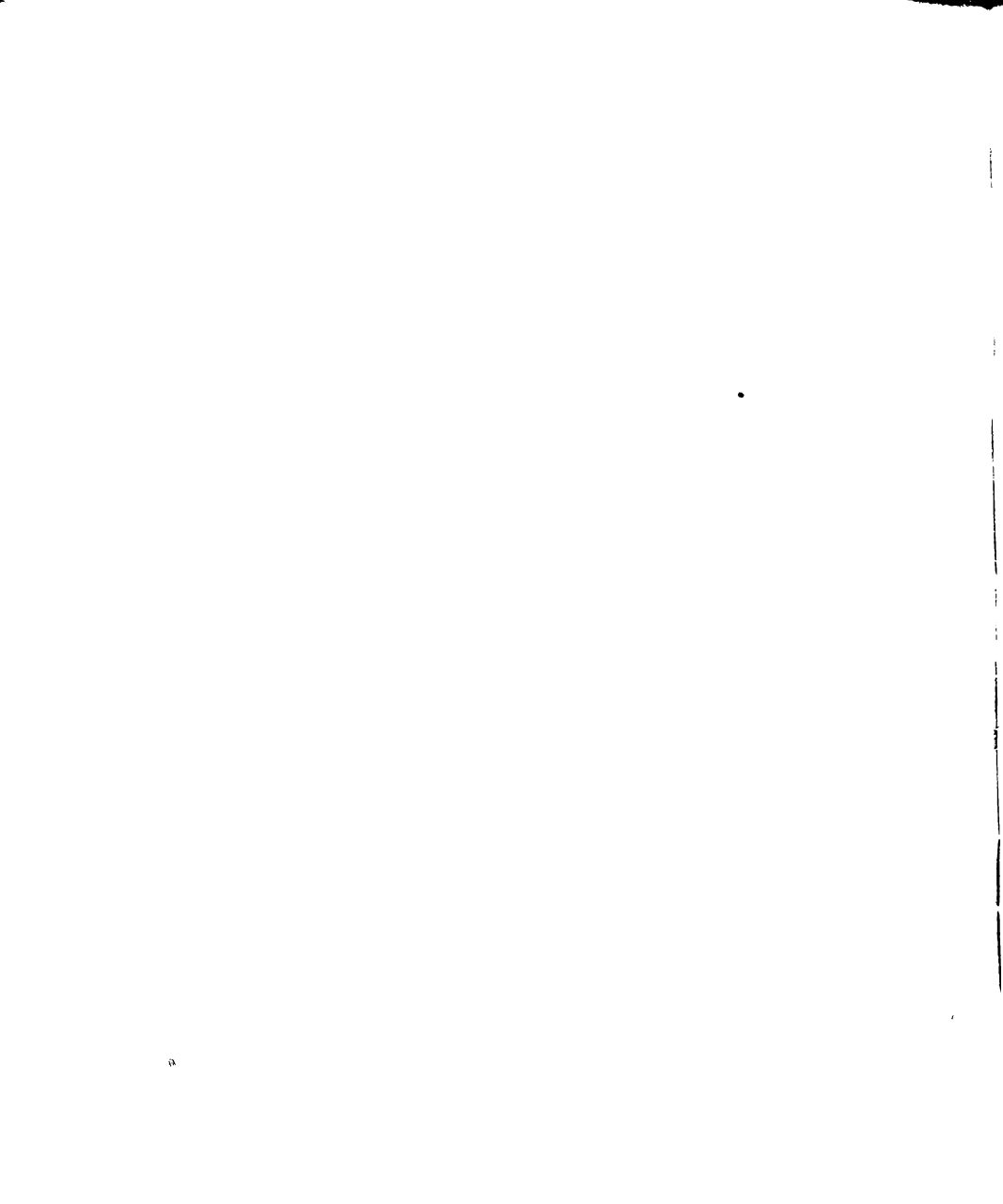
Abteilung A für inländische Kraftfahrzeuge:

- a) Krafträder,
- b) Kraftwagen.

Abteilung B für ausländische Kraftfahrzeuge:

- a) Krafträder,
- b) Kraftwagen.

Zu löschende Eintragungen sind in der Liste rot zu durchstreichen.



Mufter 29.

(Ausführungsbestimmungen § 154
Abs. 1, § 160)

(Seite 1.)

Steuerkarte

gültig für [redacted] **Aufenthaltsstage im Inlande während der Zeit**
vom [redacted] **19** [redacted] **bis zum** [redacted] **19** [redacted]
ausgestellt für

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

(Art des Fahrzeugs, Kraftquelle)

(Besondere Kennzeichen: Herstellungsjirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht)

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muß bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausgangs dem Grenzollamte vorgelegt werden.

(Seite 2.)

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Kar
Reichsstempelabgabe mit [redacted] M — in Buchstaben: [redacted] Mark
und die Gebühr für die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens mit [redacted] M —
in Buchstaben: [redacted] Mark entrichtet worden.

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. der Bezirksliste
de in
mit Gültigkeitsdauer für [redacted] Aufenthaltsstage.

Unter Anrechnung der für letztere Karte entrichteten Beträge sind [redacted] M —
in Buchstaben: [redacted] Mark — Reichsstempelabgabe und [redacted] M —
in Buchstaben: [redacted] Mark — Gebühr für das polizeiliche Kennzeichen
nacherhoben worden.

Nr. der Bezirksliste.

....., den 19....

Nr. des Einnahmebuchs.

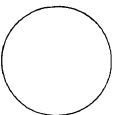
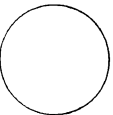
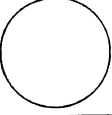
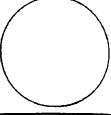
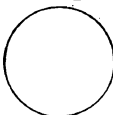
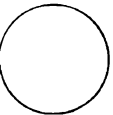
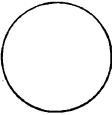
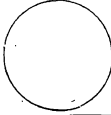


(Steuerstelle)

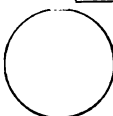
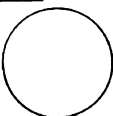
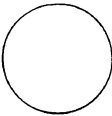
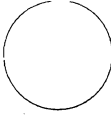
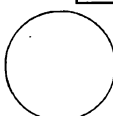
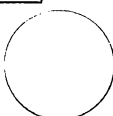
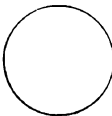
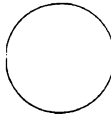
(Unterschriften)

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

(Seite 3.)

Eingegangen am	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am	Zahl der Tage	Eingegangen am	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Übertrag: Ausgegangen am	Zahl der Tage
19	19	19		19	19	19	
							
Eingegangen am	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am		Eingegangen am	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am	
19	19	19		19	19	19	
							
Zusammen				Zusammen			

(Seite 4 ff.)

Eingegangen am	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am	Zahl der Tage	Eingegangen am	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Übertrag: Ausgegangen am	Zahl der Tage
19	19	19		19	19	19	
							
Eingegangen am	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am		Eingegangen am	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am	
19	19	19		19	19	19	
							
Zusammen				Zusammen			

Muster 30.

(Ausführungsbestimmungen § 154
Bj. 3, § 180)

(Vorberseite.)

Steuerkarte

gültig für den ten 19

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftwagen:

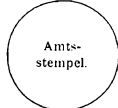
(Art der Kraftquelle, Herstellungsfirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht)

für

Die Reichsstempelabgabe ist mit 3 M und die Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens mit 2 M entrichtet worden.

Nr. der Bezirksliste.

Nr. des Einnahmebuchs.



Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Kraftwagens auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muß bei jedem Grenzübertritt zur Bescheinigung des Ein- oder Ausgangs dem Grenzzollamte vorgelegt werden.

(Rückseite.)

Eingegangen am 19		Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am 19		Eingegangen am 19		Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am 19	
Eingegangen am 19		Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am 19		Eingegangen am 19		Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am 19	

Muster 31.

(Ausführungsbestimmungen § 163)

Eingegangen den^{ten}..... 19.....
Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Aufstellung

d zu
über sämtliche den bei ihr zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen
(Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Grubenvorstandes usw.) für das Geschäftsjahr
vom^{ten}..... 19..... bis^{ten}..... 19.....
gewährte Vergütungen.

*) Die Jahresversammlung fand statt am 19.....
Die Jahresbilanz wurde festgestellt

*) Bemerkung. Die Aufstellung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich gewährten Vergütung spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Laufende Nummer	Den zur Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Grubenvorstandes usw.) sind für den Zeitraum des vorzeitig beendeten Geschäftsjahrs folgende Vergütungen gewährt worden:	Reinbetrag M Pf
	A. an festen Bezügen:	
1	Gehälter	
2	andere feste Bezüge nämlich:	
	B. an hinsichtlich ihrer Höhe nicht feststehenden Bezügen:	
1	Gewinnbeteiligung, v. H. des von der Generalversammlung zu M festgesetzten Reingewinns	
2	andere nicht feststehende Bezüge, nämlich:	
	a) an Tagelohnern.	
	Es wurden gewährt	
	Tagelohn zum Sage von M	
	für Tage = M Pf.	
	Tagelohn zum Sage von M	
	für Tage =	
	usw.	
	zusammen für Tage M Pf.	
	Abzusetzen sind die darin enthaltenen steuerfreien Beträge, und zwar:	
	a) Tagelohn bis zur Höhe von	
	50 M M Pf.	
	b) von Tagelohnern zu höheren Sätzen je 50 M für Tage	
	zusammen M Pf.	
	bleiben hier einzusetzen	
	b) an Reisegebern.	
	Es sind im ganzen gewährt an	
	Personen für Einzelreisen M Pf.	
	Davon sind abzusetzen die baren	
	Auslagen mit	
	bleiben hier einzusetzen	
	c) an sonstigen Vergütungen, nämlich:	
	Die Gesamtsumme aller Vergütungen nach Nummer 9 des Tarifs zum Reichs-	
	stempelgesetz beträgt somit	

Unter Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Aufstellung wird der darin nachgewiesene Gesamtbetrag der Vergütungen hiermit zur Entrichtung der Stempelabgabe angemeldet.

Die Abgabe trägt die Gesellschaft. —

Die Abgabe wird von der Gesellschaft zu Lasten der Empfänger der Vergütungen entrichtet.

....., den ten 19.....

Der Vorstand. (Der ^{Der} _{Die} persönlich haftende... Gesellschafter — die Geschäftsführer — der Repräsentant usw.)

(Unterschriften)

Nicht Stempelndes ist zu liefern.

Feststellung der Stempelabgabe und Quittung*).

Nach der vorstehenden Aufstellung hat die Gesamtsumme der den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen für das Geschäftsjahr vom ten 19..... bis ten 19..... gewährten Vergütungen *M* *Pf.* betragen.

— Eine Abgabe ist hiernach nicht zu entrichten. —

— Die Stempelabgabe nach dem Satze von 20 v. H. berechnet sich auf *M* *Pf.* —

— Die Hälfte des 5000 *M* übersteigenden Betrags der Gesamtvergütungen beträgt *M* *Pf.* —

Die Stempelabgabe wird hiernach festgesetzt auf den Betrag von *M* *Pf.*, — in Buchstaben *Mark* *Pf.*

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinbahmt.

, den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

L i s t e

des amts zu
über die von den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften oder deutschen Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften nach § 72 des Reichsstempelgesetzes einzureichenden Aufstellungen wegen der den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Grubenvorstandes usw. gewährten Vergütungen.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19.....

(Name).....

(Name).....

(Dienststellung).....

(Dienststellung).....

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Hebestelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jeder einzelnen Gesellschaft ist eine Seite bestimmt. Zweigniederlassungen sind nicht einzutragen.
3. Bei Auflösung einer Gesellschaft ist die Eintragung mit roter Linie zu durchstreichen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Muster 33.

(Ausführungsbestimmungen § 171)

Überwachungsliste

des amts zu
über

diejenigen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereine, welche für die Entrichtung der Abgabe von Geldumfäßen nach Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes in Betracht kommen.

Dieses Buch enthält Blätter, welche
von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten be-
legten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19.....

(Name)

(Name)

(Dienststellung)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Betriebe mit gleichem Geschäftsjahr sind je in einer besonderen Abteilung zusammenzufassen. Die Liste ist fortlaufend zu führen und verbleibt bei der Steuerstelle.
2. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein Konto anzulegen, und ein auf eine Reihe von Jahren ausreichender Raum freizulassen.
3. Bei Geschäften, für welche eine Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen nicht besteht, bleiben die Spalten 2 bis 4 und 7, 8 unausgefüllt.
4. Entschäft ein Konto, so ist es mit roter Kinte kreuzweise zu durchstreichen und Zeitpunkt und Grund der Löschung in der Bemerkungsspalte zu vermerken. Der Löschungsvermerk ist zu unterschreiben.
5. Im Falle des § 178 Abf. 3 der Ausführungsbestimmungen wird Spalte 2 erst nach der wirklich erfolgten Entrichtung der Teilzahlung ausgefüllt.
6. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Eingegangen den^{ten} 19.....
Nr. der Überwachungsliste.
Nr. des Anmeldebuchs.
Nr. des Einnahmebuchs.
(Umstiebelabdruck)

Muster 34.
(Ausführungsbestimmungen § 173)

Anmeldung

zur Entrichtung der Abgabe von Geldumfäßen nach Tarifnummer 10
des Reichsstempelgesetzes.

Anleitung.

1. Die Anmeldung hat von juristischen Personen bei der Steuerstelle zu erfolgen, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, Gesellschaften und Vereinen des bürgerlichen Rechts, soweit sie nicht juristische Personen sind, ist der Ort der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Im übrigen ist die Steuerstelle des Wohnorts des Steuerpflichtigen zuständig. Befindet sich der Sitz des Unternehmens oder der Hauptniederlassung im Ausland oder hat der Steuerpflichtige im Inlande keinen Wohnsitz, so ist der Ort des Betriebs maßgebend.

2. Der Vordruck unter 2b der Anmeldung ist bei der erstmaligen Anmeldung, später nur auszufüllen, wenn wegen Neuaufnahme oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs ein kürzerer Zeitraum als ein Jahr in Betracht kommt.

3. Der Vordruck unter 3b der Anmeldung ist nur auszufüllen beim Vorhandensein von inländischen Zweigniederlassungen. Diese sind derart zu ordnen, daß die in demselben Bundesstaate belegenen Niederlassungen aufeinanderfolgen. Die Habenzinsen sind staatenweise aufzurechnen, z. B.

(Fortsetzung S. 4 der Anmeldung.)

Anmeldung.

De
(Vor- und Zuname, bei Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen die Firma)

in
(Ort, Straße, Hausnummer)

Nicht in Betracht kommendes ist zu streichen.

1. Wird das Geschäft betrieben
 - a) als Einzelgeschäft?
 - b) mit Zweigniederlassungen im Inlande?
2. Der Geschäftsbetrieb hat umfaßt
 - a) das Geschäftsjahr vom^{ten} bis^{ten} 19.....
 - b) die Zeit vom^{ten} bis^{ten} 19.....
3. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Habenzinsen für den unter 2 bezeichneten Zeitraum
 - a) beträgt M Pf.
 - b) davon entfallen auf
 - die Hauptniederlassung M Pf.
 - die Zweigstellen .
 - in " " .
 - usw.
4. Auf die zu entrichtende Abgabe ist abschläglich bezahlt worden:

am^{ten} 19..... M Pf.
5. Bemerkungen.

Unterzeichneter versichert hiermit, daß die vorstehenden — sowie die in der Beilage gemachten — Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind und mit den Eintragungen in den abgeschlossenen Konten der Geschäftsbücher sowie mit de..... deren Ergebnisse zusammenfassenden Zusammenstellung übereinstimmen.

(Ort), den^{ten} 19.....

(Eigenhändige Unterschrift des Anmeldenden)

Steuerfestsetzung.

1. Nach der Anmeldung beläuft sich der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Habenzinsen für das Geschäftsjahr vom ten 19. bis zum ten 19. auf M Pf.

2. Die Abgabe beträgt für

a)	<u>M</u>	zum Satze von	5 ‰	<u>M</u>	<u>M</u>
b)	die ersten				
	50 000 M		5 ‰	250 M	
	die nächsten				
	150 000 M		1 ‰	1 500 M	
	300 000 =		1 1/2 ‰	4 500 =	
	500 000 =		2 ‰	10 000 =	
	1 000 000 =		2 1/2 ‰	25 000 =	
	2 000 000 =		3 ‰	60 000 =	
	3 000 000 =		3 1/2 ‰	105 000 =	
	10 000 000 =		4 ‰	400 000 =	
	20 000 000 =		4 1/2 ‰	900 000 =	
	30 000 000 =		5 ‰	1 500 000 =	
	50 000 000 =		5 1/2 ‰	2 750 000 =	
c)	weitere				
	<u>M</u>		%	<u>M</u>	

insgesamt für M

3. Hierauf sind abschläglich entrichtet für das 1. Halbjahr am ten 19. laut Nr. des Einnahmebuchs M.
Somit bleiben zu entrichten. . . . M

Somit bleiben zu erstatten. . . . M

Dazu 5 v. H. Zinsen vom ten 19. . . . M

Zusammen. . . . M

Der nach vorstehender Steuerfestsetzung zu entrichtende Betrag ist bezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. nachgewiesen.

ten 19.

(Umtsbezeichnung)
(Unterschriften)

(Umtsstempelabdruck)

Empfangsbekanntnis des Steuerpflichtigen.

Den nach vorstehender Steuerfestsetzung zuviel entrichteten Steuerbetrag nebst Zinsen habe ich mit M Pf., in Worten zurückerhalten.

ten 19.

(Unterschrift)

Nicht in Betracht kommendes ist zu streichen.

Gingegangen den^{ten}..... 19.....
Nr. der Überwachungsliste.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 35.
(Ausführungsbestimmungen § 176)

Nachweisung

der für das Geschäftsjahr
den Zeitraum vom ten..... 19..... bis ten..... 19.....
bei de..... in.....
berechneten und bei der Hauptniederlassung de.....
..... in.....
nach Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes zu versteuernden Habenzinsen.

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist der für die Zweigniederlassung örtlich zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung mit der zu Grunde liegenden Zusammenstellung oder dem an deren Stelle tretenden Geschäftsbuch zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.
2. Die von der Steuerstelle nach Prüfung und Bescheinigung zurückgegebene Ausfertigung ist unberzüglich der Hauptniederlassung des Geschäfts zur Verückfichtigung bei der zu erstattenden Anmeldung zu übersenden.

Erklärung der Zweigniederlassung.

Bei der unterzeichneten Stelle sind für den vorseitig bezeichneten Zeitraum insgesamt an steuerpflichtigen Habenzinsen berechnet worden M Pf., in Worten.....
 Mark Pf.

Unterzeichneter versichert hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind und mit den Eintragungen in den abgeschlossenen Konten der Geschäftsbücher sowie mit der deren Ergebnisse nachweisenden Zusammenstellung — dem an deren Stelle geführten Geschäftsbuch — übereinstimmen.

(Ort)....., den^{ten}..... 19.....

(Eigenhändige Unterschrift des Anmelbenden)

Bescheinigung der Steuerstelle.

Der vorstehend für das Geschäftsjahr vom^{ten}..... 19..... bis
^{ten}..... 19..... nachgewiesene Gesamtbetrag an Habenzinsen stimmt mit dem
 Ergebnis der gefertigten Zusammenstellung
des geführten Geschäftsbuchs für den angegebenen Zeitraum überein.

(Ort)....., den^{ten}..... 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschriften)

(Amtsstempelabdruck)

Muster 36.

(Ausführungsbestimmungen §§ 187, 201)

Eingegangen denten
Nr. des Anmeldebuchs.
(Amtsstempelabdruck)

19.....

Nachweisung der Grundstücksübertragungen

(Tarifnummer 11a des Reichsstempelgesetzes)

für den

Monat

19.....

Bau- fende Num- mer	Kf- zei- chen Num- mer des Notariats- Registers	Tag der Beur- kundung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen a) des Veräußerers, b) des Erwerbers	Bezeichnung des Grundstücks oder der Berechtigung	a) Bezeichnung der Urkunde (Kauf-, Kaufvertr., Zuschlagsbedingung, usw.), b) wesentlicher Inhalt der Urkunde soweit er für die Stempelberech- nung in Betracht kommt (Kauf- preis, Kaufscherte, ausbedingene Leistungen, vorbehaltene Rückkauf- gebot, Wert der Gegenleistung, Meiß- gebot, Entgelt usw.), c) Stempelberechnung.
1	2	3	4	5	6

Eingegangen den ten 19.....
Nr. des Anmeldebuchs.
(Umtsftempelabdruck)

Muster 37.

(Ausführungsbestimmungen §§ 187, 201)

**Nachweisung der Grundstücksübertragungen
(Auflassungen)**

(Tarifnummer 11 b des Reichsstempelgesetzes)

für den

Monat 19.....

a) Grundsteuerertrag, b) Gebäudesteuerungswert, c) letzter Erwerbspreis und Erwerbsjahr, d) Feuerversicherungssumme, e) Taxtwert (Die Angaben sind nur zu machen, soweit sie sich aus dem Grundbuch ergeben.)	Betrag des Stempels				Die Zahlung des Stempels ist erfolgt am	Bemerkungen
	im einzelnen		im ganzen			
	M.	Ps.	M.	Ps.		
8	9		10		11	12

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

(Datum, Bezeichnung der Behörde usw.)

(Unterschrift)

Überwachungsliste

für

Grundstückstempel, deren Erhebung wegen Unbestimmtheit des Preises oder Wertes
des Gegenstandes zunächst ausgesetzt ist.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unter-
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung)

(Name)

(Dienststellung)

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fort-
laufenden Blattzahlen handelt.

Lau- fende Num- mer	T a g der Eintragung	T a g der Beurkundung	Bezeichnung der Urkunde (Form der Urkunde und Art des beurkundeten Geschäfts)	Name, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen
1	2	3	4	5

Muster 39.

(Ausführungsbestimmungen § 205)

Überwachungsliste,

betreffend

die Zahlung der Reichsstempelabgabe für gebundenen Grundbesitz.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unter-
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

....., den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Überwachungsliste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Steuerstelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Steuerfalls sind 2 Seiten bestimmt.
3. Nach vollständiger Erledigung des Steuerfalls ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Für jede einzelne Eintragung ist ein mit der Eintragsnummer zu versehenes Belegheft anzulegen, in das der Steuerbescheid sowie die sonstigen entstehenden Verhandlungen und Schriftstücke aufzunehmen sind.
5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Die Jahresabgabe ist eingezahlt und gebucht				Die Abgabe wird fällig im Jahre	Die Mahnung zur Zahlung ist erfolgt am	Die Jahresabgabe ist eingezahlt und gebucht			Bemerkungen.
am	im Einnahme- buch		am			im Einnahme- buch			
	unter Nr.	mit M. Pf.				unter Nr.	mit M. Pf.		
8	9	10	11	12	13	14	15	16	
						Übertrag . . .			
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
			19						
						zusammen . . .			
Seite . . .									

Muster 41.

(Ausführungsbestimmungen § 211)

Eingegangen den ten 19.....
 Nr. des Anmeldebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

Nachweisung

der in über
 die in d. Versicherungsstempelbuch *) für d. 19.....
(Benennung des Geschäftsbuchs oder Registers)
 eingetragenen Versicherungen.

Laufende Nr.	Versicherungszweig	Zahl der Eintragungen	Betrag der nach Tarifnummer 12 abzuführenden Abgabebeträge		Bemerkungen
			ℳ	ℳf.	
1	2	3	4		5
		zusammen			

in Buchstaben

....., den ten 19.....

(Unterschrift).....

Geprüft und festgestellt auf den Betrag von ℳ ℳf., in
 Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinbahmt worden.

....., den ten 19.....

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Liste

des amts zu
 über die von Vereinigungen, Anstalten und Personen, welche Versicherungen über-
 nehmen, vorzuliegenden Aufstellungen (Versicherungstempelbücher, Geschäftsbücher usw.)
 und Nachweisungen (§ 215 Abs. 4).

Dieses Buch enthält Blätter,
 welche von einer mit dem Siegel des Unter-
 zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19.....

(Name).....

(Name)

(Dienststellung)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Gestelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Versicherers oder seines Bevollmächtigten und für jede der von ihm betriebenen Versicherungsarten ist eine Seite bestimmt.
3. Bei Abgang eines Versicherers oder seines Bevollmächtigten ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Muster 43.

(Ausführungsbestimmungen § 217)

Eingegangen den ten 19.....
 Nr. des Anmeldungsbuchs.
 Nr. des Einnahmebuchs.
 (Amtsstempelabdruck)

A n m e l d u n g

zur

Versteuerung einer Versicherung bei einem ausländischen Versicherer gemäß § 101 Abs. 2
 des Reichsstempelgesetzes (Tarifnummer 12).

Aus- fende Num- mer	a) Name, Stand und Wohnort des Versicherungs- nehmers, b) Bezeichnung des Versicherers	Nummer des Versicherungs- scheins und Gegenstand der Versicherung	Ver- sicherungs- zweig	a) Dauer der Versicherung; b) Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird; c) Zahlungs- art des Versicherungs- entgelts (einmalig, jährlich wiederkehrend)	B e t r a g		Stener- satz nach Tarif- nummer 12	Zuflüger Stempel	
					der Ver- sicherungs- summe	des gezahlten Entgelts (Var- prämie)		M	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt

....., den ten 19.....

(Unterschrift)

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von ℳ ℳ., in
 Buchstaben:

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinmahmt worden.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

Bundesstaat:
Direktivbehörde:
Bezirk:

Muster 44.
(Ausführungsbestimmungen § 233)

Übersicht

über

die nach dem Reichsstempelgesetze der Prüfung in bezug auf die Abgabenträchtigung unterliegenden Stellen und die Ergebnisse dieser Prüfung für das Rechnungsjahr 19.....

Anleitung.

1. In der Übersicht sind alle im Geschäftsbezirke vorhandenen Stellen zu berücksichtigen.
2. Bei solchen Stellen, bei welchen die Prüfung im Berichtsjahre zwar begonnen, aber noch nicht beendet ist, ist das Ergebnis der Prüfung (Spalte 4 ff.) im nächsten Jahre nachzutragen. Die Prüfung gilt erst mit der Aufzeichnung über das Ergebnis als beendet.
3. Sofern in der einen oder anderen Abteilung oder Unterabteilung Eintragungen nicht zu machen sind, ist ausdrücklich unter der Abteilungsüberschrift zu vermerken, daß Stellen dieser Art im Bezirke nicht vorhanden sind.
4. Stellen, welche unter verschiedene Abteilungen oder Unterabteilungen fallen, sind in jeder besonders zu berücksichtigen.
5. Bei den Eintragungen unter Abteilung G bleiben die Spalten 1 bis 3 unausgefüllt.
6. Spalte 10 dient zur Aufnahme der ohne Gelderhebung vom Soll (Spalte 8) abzusetzenden Beträge. Dahin gehören insbesondere Beträge, die unbeitreiblich sind oder deren Nachforderung sich als ungerechtfertigt erwiesen hat oder die von einer übergeordneten Behörde oder vom Bundesrate niedergeschlagen oder erlassen sind, sowie solche, welche etwa beim Übergang einer Stelle in einen anderen Bezirk dahin zu überweisen sind. Die Eintragung ist in Spalte 13 zu erläutern.
7. Die Zahlenangaben sind aufzurechnen; die Aufrechnung ist als richtig zu bescheinigen.
8. Die Übersicht ist am Schlusse unter Angabe des Tages der Aufstellung vom Prüfungsbeamten unterschrieben zu vollziehen.

Rückständig aus Vor- jahren (Sp. 12 der vorjährigen Ibersicht)		Sollbetrag der insge- samt nachzu- bringenden Stempel- abgabe (Sp. 6 + 7)		Davon sind während des Berichts- jahrs erledigt				An Schlusse des Ge- schäftsjahrs blieben unerledigt		Bemerkungen		
				durch Einzah- lung oder Nach- bringung von Reichsstempel- zeichen		durch Löschung					überhaupt (Sp. 9 + 10)	
M	Ps.	M	Ps.	M	Ps.	M	Ps.	M	Ps.	13		
7		8		9		10		11		12		

Einnahmebuch

des

.....amts zu

über das Aufkommen an Reichsstempelabgabe

für das

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält Blätter,
*welche von einer mit dem Siegel des Unter-
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*

....., den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung).....

Geführt von

(Name)

(Dienststellung).....

Anleitung.

1. Die Einnahmen aus dem Verlaufe von Stempelbogen (Spalte 8, 92) sind in den Spalten 4, 5, 8 und 92 einzeln aufzuführen.

2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

an Reichsstempelabgabe.

Ausländische Schuld- und Renten- verschreibungen		Gewinnscheine Nr. 3 des Tarifs	Zusammen nach Nr. 1 B, C, 2 und 3 des Tarifs	III. Für Gewinn- schein- und Zins- bogen nach Nr. 3 A des Tarifs	IV. Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgefälle.			V. Für Lotterielose und Spielaußweise.			VI. Für Stadt- urkunden nach Nr. 6 des Tarifs	
Nr. 2c des Tarifs	Nr. 2d des Tarifs				Über Wert- papiere nach Nr. 4 a des Tarifs	Über Baren nach Nr. 4 b des Tarifs	Zu- sammen nach Nr. 4 des Tarifs	Inländische nach Nr. 5 a des Tarifs		Zu- sammen von Privat- lotterien		
K	K	K	K	K	K	K	K	Wett- einfäge bei Pferde- rennen	andere		K	K
16	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Fortsetzung nächste Seite.

Anmeldungsbuch

des

amts zu

über

die Erhebung der Reichsstempelabgaben

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unter-
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

, den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung)

Z u l e i t u n g.

1. In das Anmeldungsbuch sind einzutragen:

- a) Urkunden über Gesellschaftsverträge und Anmeldungen zur Entrichtung des Gesellschaftsstempels — § 5 der Ausführungsbestimmungen —
- b) Anmeldungen zur Abstemmung inländischer Wertpapiere — Muster 3 —;
- c) Anmeldungen zur Abstemmung ausländischer Wertpapiere — Muster 4 —;
- d) Anzeigen bergrechtlicher Gewerkschaften über Ausschreibung von Eingassungen
- 1. nach § 24 der Ausführungsbestimmungen,
- 2. nach § 25 daselbst;
- e) Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 2 Zusatz 3 des Gesetzes — Muster 6 —;
- f) Anmeldungen zur Abstemmung von Gewinnanteilscheinen- und Zinsbögen — Muster 10 —;
- g) Anmeldungen zur Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinen — Muster 11 —;
- h) Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3A von Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben — Muster 12 —;
- i) Anmeldungen zur Entrichtung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3A von Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben — Muster 13 —;
- k) Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3A von Schuldneern, welche Zinsbögen nicht ausgeben — Muster 14 —;
- l) Anmeldungen zur Abstemmung von

- 1. Schulnotenbuchsden
- 2. Vorbrufen zu Frachtmanden } — Muster 18 —;

- m) Nachweisungen über im Abrechnungsverfahren zu entrichtende Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4a — Muster 22 —;
- n) Anmeldungen zur Abstemmung inländischer Lotterielose — Muster 23 —;
- o) Rückausweise zur Entrichtung des Stempels von Spielumfassen — § 94 der Ausführungsbestimmungen —;
- p) Anmeldungen zur Abstemmung ausländischer Lotterielose — Muster 24 —;
- q) Nachweisungen zur Entrichtung gehundeter Frachtstempel — Muster 25 —;
- r) Anmeldungen zur Entrichtung des Stempels von Straßfahrzeuoen — Muster 26 —;
- s) Aufstellungen zur Entrichtung des Stempels von Vergütungen — Muster 31 —;
- t) Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe von Grundstücken nach Tarifnummer 10 — Muster 34 —;
- u) Nachweisungen der Grundstücksübertragungen und Auflassungen — Muster 36 und 37 —;
- v) Nachweisungen über Eingiehung des Grundstückstempels mit den Gerichtskosten — § 187 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen —;
- w) Steuerbescheide zur Erhebung der Abgabe von gebundenem Grundbesitz — § 204 der Ausführungsbestimmungen —;
- x) Nachweisungen zur Erhebung des Versicherungstempels — Muster 41 und § 215 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen —;
- y) Anmeldungen zur Versteuerung von Versicherungen bei ausländischen Versicherern — Muster 43 —.

2. Dieses Buch umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahrs und ist gleichzeitig mit dem Einnahmebuch abzuschließen mit der Abgabe, daß in das Anmeldungsbuch für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs nach dem 31. März neu eingehende Anmeldungen nur insoweit einzutragen sind, als sie bis Ende März fällig gewordene Abgabebeträge betreffen und alsbald erledigt werden können.

3. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht erledigten Anmeldungen und Nachweisungen sind unter Beibehaltung der Nummern, welche sie im alten Buche erhalten haben, in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung hat der Abgabeberechtigten zu bescheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung voranzusehen, daß die Abstemmung der dazu gehörigen Wertpapiere um bis zum Abschluß des Buches nicht beendet werden kann, so stellt es der Steuerstelle frei, die Entrichtung der Anmeldung in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr sofort zu bewilligen.

4. In der Spalte 10 sind die Papiere nach Gattung, Nenn- und Bezeichnungswert näher zu bezeichnen, welche zur Sicherstellung der Abgabe angeben werden.

5. Nach dem Abschluß wird das Anmeldungsbuch nebst Belegen mit dem Einnahmebuch an die Districtbehörden zur Prüfung eingelebt.

6. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Muster 47.

(Ausführungsbestimmungen § 243)

Merkbuch

des

amts zu

über

Anmeldungen, auf Grund welcher die Entrichtung eines später fällig werdenden Reichs-
stempelbetrags zu überwachen ist.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Un-
terzeichneten belegten Schnur durchzogen
sind.

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

....., den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Dieses Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit den dazu gehörigen Anzeigen bei der Steuerstelle.
2. Die Nummer der Eintragungen beginnt in jedem neuen Rechnungsjahre mit Eins.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Anzeige	Name und Wohnort des Anmelders	Gegenstand der Anmeldung
1	2	3	4

Stückzahl	Nennwert der Stücke bzw. Betrag der Einlagen oder der zu leistenden Einzahlung M Pf.		Die Anmeldung der Wertpapiere, Einlagen oder Einzahlungen zur Versteuerung ist erfolgt am . . . bei der Steuer- stelle zu . . .	Nummer des Anmeldungs- buchs	Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unterbliebener Ausgabe der Wertpapiere
5	6		7	8	9



Muster 48.

(Ausführungsbestimmungen § 246)

Amtsstelle ...

Kontrollbuch

über die

Ausfertigung von Stempelbogen für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unter-
zeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung) ...

Anleitung.

1. Das Kontrollbuch ist fortlaufend bis zum Jahreschluß anzurechnen. Außerdem sind an den Vierteljahres-
schlüssen und bei sonstigen Abschüssen die entsprechenden Summen zu bilden.
2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit
fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Tag der Aus- fertigung	Lau- ferbe Num- mer	Des Käufers		Geldbetrag für				Bemerkungen
		Name	Wohnort	Gesellschafts- stempel		Grundstücks- stempel		
				M	Ps.	M	Ps.	
1	2	3	4	5		6		7

Grundsätze

zur

Auslegung des Reichsstempelgesetzes.

I.

Gesellschaftsverträge, Kuxe, Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, Schuld- und Rentenverschreibungen, Genußscheine, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

Zu den §§ 1 bis 17 des Gesetzes und zu den Tarifnummern 1 bis 3A.

1. Auf solche Kolonial- und ihnen gleichgestellte Gesellschaften, welche ihren Sitz in einem deutschen Schutzgebiet oder Konsulargerichtsbezirke haben, findet Zusaß 1 zur Tarifnummer 1A auch dann keine Anwendung, wenn sie durch einen Beschluß des Bundesrats die Rechtsfähigkeit erlangt haben.

Kolonial-
gesellschaften.

2. Den Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften ländlicher oder jüdischer Grundbesitzer im Sinne der Tarifnummer 2a stehen die Schuld- und Rentenverschreibungen der von diesen zum Zwecke der Kreditbeschaffung ins Leben gerufenen Kreditanstalten gleich.

Grundkredit-
anstalten.

3. Den Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs im Sinne der Tarifnummer 2, Befreiungen unter 1 und der Tarifnummer 4a 2 und Befreiungen 5 stehen die Anleihen der deutschen Schutzgebiete gleich.

Schutzgebiets-
anleihen.

4. (1) Zu den Eisenbahnen im Sinne der Befreiungsvorschrift 2 zu Tarifnummer 1Aa, b, c und der Tarifnummern 2a, c, 3A, c, e gehören auch Straßenbahnen.

Straßenbahnen
und Eisenbahn-
gesellschaften.

(2) Betreiben Eisenbahngesellschaften gleichzeitig Schiffsahrts- oder sonstige gewerbliche Unternehmungen, so sind sie als Eisenbahngesellschaften anzusehen, wenn dem Umfang nach der Eisenbahnbetrieb die Grundlage des Unternehmens bildet und ihm gegenüber die anderen Betriebe von mehr untergeordneter Bedeutung sind. Ausgenommen von dieser Behandlung sind jedoch diejenigen von derartigen Gesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen, aus welchen sich unmittelbar ergibt, daß die Anleihe im wesentlichen anderen als Eisenbahnzwecken zu dienen bestimmt ist.

(3) Unter Herstellung im Sinne der Befreiungsvorschrift b zu Tarifnummer 1Aa, b, c und der Befreiungsvorschrift 2 zu Tarifnummer 3A ist nicht nur der Bau, sondern auch der Erwerb und der Betrieb inländischer Eisenbahnen zu verstehen.

5. (1) Die Befreiung aus § 14 Abs. 2 des Gesetzes ist auch auf solche Papiere anzuwenden, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

Steuerfreier
Umtausch von
Wertpapieren.

(2) Die Befreiung (Abs. 1) findet ferner Anwendung, auch wenn die neu auszugebenden Stücke über andere Einzelbeträge lauten als diejenigen, an deren Stelle sie treten, soweit der Gesamtnennbetrag der neu auszugebenden den der bisherigen Stücke nicht übersteigt. Werden an Stelle sogenannter Sammelfußscheine ohne Änderung der Person des Ausstellers Einzelscheine ausgestellt, so sind diese vom Stempel befreit, wenn die früheren Kuxscheine vor dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 ausgestellt und daher vom Reichsstempel befreit waren. Waren dagegen die außer Kraft tretenden Sammelfußscheine mit dem

Reichsstempel versehen, so ist von den zum Erfaß ausgegebenen Einzelscheinen der Reichsstempel so viel mal zu entrichten, als die Anzahl der neuen Scheine die Anzahl der außer Kraft tretenden übersteigt.

(3) Im übrigen tritt bei der Ausgabe neuer Wertpapiere zum Zwecke des Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urkunde zu einem höheren Betrag oder nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ist als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner usw.) an die Stelle des ursprünglichen Ausstellers getreten ist. Wird die neue Urkunde zu einem höheren Betrag ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.

(4) Eine auf der Urkunde erfolgende Abänderung ihres Inhalts durch den Aussteller ist im Sinne des vorstehenden Absatzes wie die Ausgabe einer neuen Urkunde zu behandeln.

II.

Kauf- und sonstige Anschaffungsgeäfte.

Zu den §§ 18 bis 33 des Gesetzes und zur Tarifnummer 4.

Fernsprechverkehr.

1. Dem Geschäftsabluß auf telegraphischem Wege ist im Sinne der Vorschrift des § 18 Abs. 3 des Gesetzes der Abluß eines Geschäfts im Fernsprechverkehre gleich zu behandeln.

Zirkelgeschäfte.

2. Bei sogenannten Zirkelgeschäften (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 118 Abs. 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzusetzen.

Tauschgeschäfte.

3. (1) Unentgeltliche Tauschgeschäfte der im § 25 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind insoweit, als die beiderseits hingegebenen Beträge sich decken, auch dann von der Steuer befreit, wenn z. B. wegen verschiedener Zinstermine oder nicht ganz sich deckender Nennwerte der Stücke eine geringe Gelbtausgleichung stattfinden muß.

(2) Im übrigen unterliegen Tauschgeschäfte der Abgabe als ein Anschaffungsgeäfte. Der Versteuerung ist diejenige der beiderseitigen Leistungen zu Grunde zu legen, bei welcher sich der höhere Abgabebetrag ergibt.

**Lombard-,
Leih-, Miet-,
Depotgeschäfte.**

4. (1) Echte Lombardgeschäfte sind auch dann nicht als Anschaffungsgeäfte über die Pfandstücke anzusehen, wenn dem Darlehnsgeber ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, die Pfandstücke zum Zwecke seiner Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehnsnehmers zu veräußern; wohl aber liegt ein Anschaffungsgeäfte vor, wenn dem Darlehnsgeber das Recht eingeräumt wird, die Pfandstücke selbst anzukaufen.

(2) Uneigentliche Lombardgeschäfte sowie uneigentliche Leih-, Miet- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger besugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, unterliegen, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes steuerfrei bleiben, der Abgabe als ein Anschaffungsgeäfte.

**Geäfte über
Zins- und
Gewinnanteilscheine.**

5. Anschaffungsgeäfte über Zinscheine und Gewinnanteilscheine sind der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen.

**Kaufgeschäfte
im verbotenen
Terminhandel.**

6. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 des Gesetzes und der Ermäßigung 3 zur Tarifnummer 4a finden auch auf Geäfte über solche Wertpapiere Anwendung, über die nach §§ 63, 64 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 Termingeschäfte mit der Wirkung verboten sind, daß eine Klage aus ihnen nicht stattfindet, andererseits aber das Geahlte nicht zurückgefordert werden kann.

**Bermittler-
gebühren und
Stellgeld.**

7. (1) Bermittlergebühren (Provisionen, Courtagen) bleiben bei der Berechnung der Abgabe außer Betracht.

(2) Bei Stellgeschäften ist das Stellgeld bei der Berechnung der Abgabe als Teil des Kaufpreises mit in Ansaß zu bringen.

**Meta-
Auftrag-
geäfte.**

8. (1) Besteht zwischen mehreren Firmen eine Meta-Geschäftsverbindung, so sind die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem von ihnen auf eigenen Namen, aber für

gemeinschaftliche Rechnung der Metissen abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwidlungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommitenten im Sinne des § 19 Abs. 3 des Gesetzes zu betrachten.

(2) Dasselbe gilt, wenn bei Anschaffungsgeschäften, welche ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschließt, der erstere an dem Risiko des Geschäfts teilnimmt, von der zwischen Auftraggeber und Beauftragtem stattfindenden Abwidlung.

9. (1) Bei Geschäften, welche vorbehaltlich der Aufgabe geschlossen werden, ist die Aufgabe innerhalb der im § 19 Abs. 4 des Gesetzes bestimmten Frist auch dann steuerfrei, wenn sie zu einem anderen Kurse als dem in dem angenommenen Auftrag bestimmten erfolgt und der Beauftragte den Unterschiedsbetrag erstattet. Die Abgabe ist nach dem zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten vereinbarten Preise zu berechnen.

(2) Wird die Aufgabe zurückgewiesen, so bleibt auch eine anderweite Aufgabe steuerfrei, wenn sie innerhalb der vorbezeichneten Frist bewirkt wird.

(3) Wenn zwei Beauftragte, von denen jeder seinen Auftrag vorbehaltlich der Aufgabe angenommen und damit ein abgabepflichtiges Geschäft mit seinem Auftraggeber abgeschlossen hat, zur Herbeiführung des Abschlusses des endgültigen Geschäfts zwischen den beiderseitigen Auftraggebern lediglich als Vermittler tätig sind, so entsteht zwischen ihnen ein Anschaffungsgeschäft nicht; auch ist das Geschäft zwischen den beiden Auftraggebern steuerfrei, wenn die beiderseitige Aufgabe innerhalb der im § 19 Abs. 4 des Gesetzes bestimmten Frist erfolgt.

10. Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes besteht nicht, wenn sich das Hauptgeschäft und die Zweigstelle an Orten befinden, die nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen für den Verkehr als ein Ort anzusehen sind. Als Orte, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind die im § 15 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze bezeichneten Orte anzusehen.

III.

Spiel und Wette.

Zu den §§ 34 bis 42 des Gesetzes und zur Tarifnummer 5.

1. Als mildtätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Auspielung unmittelbar an hilfsbedürftige Personen verteilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verlosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

IV.

Frachtturkunden.

Zu den §§ 43 bis 51 des Gesetzes und zur Tarifnummer 6.

1. (1) Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehr sind im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes und des Tarifs als Seehäfen anzusehen. Im übrigen sind unter Häfen im Sinne dieser Bestimmungen auch alle dem Schiffsverkehre dienenden Bösch- und Ladeplätze zu verstehen.

(2) Der in der Tarifnummer 6b bezeichneten Abgabe unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen Seehäfen oder Häfen an inländischen Wasserstraßen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee anderseits, einschließlich der norwegischen Häfen und der englischen und französischen Häfen im Kanal; zu den letzteren sind sämtliche Häfen an der Nordküste Frankreichs und an der Südküste Englands zu rechnen.

2. Der Reiraumgehalt eines Schiffes ist in Übereinstimmung mit der Angabe der Vermessungsurkunde anzunehmen und nötigenfalls in die im Gesetz und Tarif angegebenen Maßstäbe umzurechnen. Hierbei sind 70,6 Registertons und bei nach Gewichtstonnen geeichteten Schiffen 150 Tonnen 200 Kubikmeter gleichzuachten. Soweit in dem unter Tarifnummer 6c fallenden Schiffsverkehre die Vermessung nach dem Reiraumgehalte geschieht, sind im Sinne

**Aufgabe-
geschäfte.**

**Abgaben-
befreiung.**

**1. Schiffsverkehr.
Steuerpflichtiger
Seeverkehr.**

**Reiraum-
gehalt von
Schiffen.**

der Tarifbestimmung 200 Kubikmeter 150 Tonnen und im Sinne des § 44 Abs. 1 des Gesetzes 333 $\frac{1}{3}$ Kubikmeter 250 Tonnen gleichzuachten.

Einlieferungsgscheine.

3. Einlieferungsgscheine, die dem Ablader über den Empfang der Güter erteilt werden, unterliegen der Abgabe nach Tarifnummer 6c nicht, wenn neben ihnen über dieselbe Sendung eine versteuerte Frachtturkunde (Ladeschein usw.) ausgestellt wird.

Zwischenfrachturkunden.

4. Werden im Güterverkehr über einen Umladehafen neben dem sogenannten Durchkonossement (Durchfrachtbriefe) noch Zwischenfrachturkunden von oder nach dem Umladehafen ausgestellt, so sind beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch die letzteren Frachturkunden stempelspflichtig, wenn sie aus irgendeinem Grunde im Inland ausgestellt oder bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Güter verwendet werden.

Besteuerung nicht voll beladener Schiffe.

5. (1) Die Stempelabgabe für ganze Schiffsloadungen ist auch dann zu entrichten, wenn das Schiffsgesäß nicht voll beladen ist, die Fracht aber nach ganzer Schiffsladung berechnet wird. Geringfügige Beiladungen berühren die Stempelspflichtigkeit nicht.

(2) Die Stempelabgabe für ganze Schiffsloadungen ist ferner dann zu entrichten, wenn bei nicht voll ausgenutzter Ladefähigkeit ein einheitlicher Beförderungsvertrag über den ganzen Schiffsinhalt vorliegt und die Fracht nicht nach ganzer Schiffsladung, sondern nach dem Gewicht und Raumgehalt oder nach der Stückzahl der verladenen Waren berechnet wird.

(3) Bei inländischen und ausländischen Binnenschiffsfrachturkunden der Tarifnummer 6c ist der Zeitpunkt ihrer Ausstellung für die Entscheidung der Frage, ob sie über die Ladung eines ganzen Schiffsgesäßes lauten, maßgebend. Zu diesen Urkunden ist daher die Stempelabgabe selbst dann zu entrichten, wenn der Flußlauf nach seinen natürlichen Wasserverhältnissen strom abwärts allmählich größeren Tiefgang des Schiffes zuläßt, und schon bei der ersten Umladung feststeht oder die regelmäßigen Verkehrsverhältnisse des Schifffahrtswegs derart sind, daß auf der Weiterfahrt an bestimmten Orten zur ursprünglichen Befrachtung Zuladungen erfolgen, die nicht als unerhebliche Beiladungen anzusehen sind.

Frachtbeitrag.

6. Unter dem Frachtbeitrag im Sinne der Tarifnummer 6 ist der volle Betrag der Fracht zu verstehen. Bei der Beförderung von und nach ausländischen Orten ist mithin der Teil der Fracht mit inbegreifen, der auf die ausländische Beförderungsstrecke entfällt. Im übrigen ist bei der Berechnung nur die reine Fracht unter Ausschluß aller Nebengebühren, abgesehen vom Schlepplohn (Tarifnummer 6c Abs. 2) zu berücksichtigen.

Beförderung eigener Waren in eigenen Schiffen.

7. Bei der Beförderung eigener Waren in eigenen Wasserfahrzeugen greifen in bezug auf die Stempelhebung die nachstehenden Grundsätze Maß:

1. Vom Ausland eingehende Sendungen.

Eine Stempelspflicht liegt nicht vor, falls

- a) der Reeder zur Zeit der Umladung bereits Eigentümer der Ware und zugleich Empfänger derselben ist, und
- b) die von ihm etwa ausgestellten Konnossemente nicht an dritte Personen (Ablader, Bankier, Käufer) zur Geltendmachung von Rechten an der Ware ausgehändigt werden.

2. Vom Inland nach dem Ausland ausgehende Sendungen.

Die über diese Sendungen ausgestellten Konnossemente sind stets stempelpflichtig. Die Ausstellung von Konnossementen für die Zwecke der Besteuerung ist jedoch nicht erforderlich, falls der Reeder zugleich Eigentümer, Ablader und Empfänger der Ware ist.

3. Sendungen von einem Orte des Inlandes nach einem anderen Orte des Inlandes.

Eine Stempelspflicht liegt nicht vor, falls

- a) der Reeder zugleich Ablader und Empfänger der Ware ist, und
- b) die von ihm ausgestellten Konnossemente (Ladescheine) nicht an dritte Personen (Bankier, Käufer) zur Geltendmachung von Rechten an der Ware ausgehändigt werden.

8. In den Fällen der Tarifnummer 6a, b und, soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung von Frachtturkunden besteht, auch im Falle der Tarifnummer 6c ist es zulässig, statt der Konnossemente oder Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Parcel- oder Teilempfangscheine und dergleichen) auszustellen und zu versteuern.

Ausstellung, Ausshändigung und Aufbewahrung von Frachtturkunden.

9. (1) Im Verkehre der im Ausland gelegenen Stationen deutscher Eisenbahnverwaltungen unter sich und mit ausländischen Stationen ist der Frachtturkundenstempel nicht zu erheben.

2. Eisenbahnverkehr mit dem Ausland.

(2) Im Verkehre von und nach Deutschland sind diese Stationen für die Verwendung des Stempels als Inlandsstationen anzusehen.

(3) Der Frachtturkundenstempel ist für solche Sendungen nicht zu erheben, die bei den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen einer ausländischen Bahnverwaltung mit ausländischen Binnenfrachtbriefen nach dem Ausland aufgegeben werden oder von da eingehen, ferner für solche Sendungen, die zwischen zwei auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen ausländischer Bahnverwaltungen über im Ausland gelegene Bahnstrecken abgefertigt werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Absender oder Empfänger im Ausland oder Inland wohnt. Die vorstehenden Grundsätze finden keine Anwendung, wenn der bezeichnete Verkehr nach der besonderen Lage der Verkehrsverhältnisse nicht als ein rein ausländischer Eisenbahnverkehr angesehen werden kann. Ob diese Voraussetzung zutrifft, wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichsfanzler (Reichsschatzamt) entschieden.

10. Stempelpflichtig sind alle über den Beförderungsvorgang ausgefertigten Beförderungspapiere, also nicht nur Frachtbriefe, sondern auch Beförderungscheine, Abfertigungsscheine, Protokollscheine, Eisenbahnpaketadressen, Überfuhrscheine oder andere Begleitpapiere bei Sendungen zwischen mehreren Stationen desselben Ortes oder mehreren Ladestellen derselben Station, sogenannte Stations-, Orts- oder Platzsendungen.

Stempelpflichtige Frachtturkunden.

11. (1) Werden für eine Sendung statt eines Wagens mehrere gestellt und wird die Fracht nach besonderer Vorschrift wie für einen Wagen berechnet, so ist der Stempel nur für einen Wagen zu berechnen. Dies gilt auch für ein zusammengehörendes Wagenpaar, z. B. Schemel- oder Kuppelwagen, dagegen nicht, wenn der Absender mehrere Wagen benutzen muß, weil ihm ein Wagen von der geforderten Größe oder von dem geforderten Ladegewichte nicht gestellt werden kann und die Fracht für jeden Wagen getrennt zu berechnen ist.

Berechnung des Stempels.

(2) Bei Sonderzügen ist für jeden einzelnen Güter- oder Gepäckwagen der Wagenladungsstempel getrennt zu berechnen. Der für die Stempelberechnung maßgebende Frachtbetrag ist zu ermitteln, indem die Gebühr für die Lokomotiven durch die Wagenzahl geteilt und dieser Betrag zu der Gebühr für jeden einzelnen Wagen zugerechnet wird. Ist die Mindestgebühr zu berechnen, so ist sie ebenfalls durch die Wagenzahl zu teilen. Befinden sich im Zuge auch Personenzüge, so wird bei der Verteilung jeder Personenzüge für zwei Wagen gerechnet. Für die Personenzüge ist kein Frachtturkundenstempel zu berechnen. Bei Abfertigung des Sonderzugs auf Abfertigungsscheinen oder Eilfrachtbrief ist der Stempel für Eilgut, bei Abfertigung auf gewöhnlichen Frachtbrief der Stempel für Frachtgut zu verwenden.

(3) Wird eine Sendung, für die nur eine Frachtturkunde ausgestellt ist, auf einem Teile des Weges nur in einem Wagen, auf einem anderen Teile in mehreren Wagen befördert, z. B. beim Übergange von oder auf Kleinbahnen, so ist der Stempel nur für einen Wagen zu berechnen.

(4) Wird eine Sendung mit einer neuen Frachtturkunde weitergeschickt, so ist sie als neu aufgegeben zu behandeln. Dies gilt auch von Reexpeditionssendungen.

(5) Für die Berechnung des Wagenladungsstempels ist die wirklich berechnete Fracht auf Eisenbahn oder Kleinbahn maßgebend, im Verkehre mit dem Ausland oder, wenn die Beförderung teils auf Eisenbahn, teils auf Kleinbahn — auch Schmalspurbahnen — stattfindet, für den ganzen in der Frachtturkunde angegebenen Beförderungsweg. Unter Fracht sind die Gebühren für die Beförderung des Gutes zwischen Aufgabe- und Bestimmungsstation — auch Kleinbahnstationen — zu verstehen, also z. B. auch Zuschlags- und Anstoßfrachten, dagegen nicht Frachtzuschläge (§ 60 der Eisenbahnverkehrsordnung), Nebengebühren, Schutzwagengebühren, Rangiergebühren, Anschlußfrachten usw.

3. Sammel- ladungsverkehr.

12. Die Annahme eines Eisenbahnsammelladungsverkehrs der Spediture im Sinne der Tarifnummer 6e wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Speditur die Verladung von Gütern verschiedener Versender vom Aufgaborte nach dem Bestimmungsorte zusammen auf einen Frachtbrief ausschließlich im Eisenbahnfrachtgutverkehre bewirkt.

V.

Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Zu den §§ 62 bis 71 des Gesetzes, zur Tarifnummer 8 sowie zum Gesetze vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 210).

Steuerfreie Kraftfahrzeuge.

1. (1) Die einer Gemeinde gehörigen Kraftfahrzeuge sind nur dann von der Stempelabgabe befreit, wenn sie von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Behörde, d. h. als Trägerin öffentlicher Gewalt ausschließlich benutzt werden. Insofern dagegen diese Kraftfahrzeuge in den von der Gemeinde betriebenen Unternehmungen gewerblicher Art, wie Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Verwendung finden, greift die Steuerbefreiung nicht Platz.

(2) Die von Staatsbetrieben, wie Eisenbahnverwaltung, Domänenverwaltung, Bergwerken usw., benutzten Kraftfahrzeuge unterliegen keiner Stempelabgabe, da hier der Umstand entscheidend ist, daß das Fahrzeug im Dienste des Staates benutzt wird, ohne daß es darauf ankommt, ob die Verwendung im Dienste einer Behörde erfolgt.

Benutzung von Lastkraftfahr- zeugen zur Personen- beförderung.

2. (1) Eine Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs zur Personenbeförderung liegt auch dann vor, wenn ein Lastkraftfahrzeug seiner gewöhnlichen wirtschaftlichen Bestimmung vorübergehend entzogen und gelegentlich zur Personenbeförderung benutzt wird.

(2) Die Mitnahme von Personen auf einem Lastkraftfahrzeuge, die zum Einladen und Ausladen oder zur Bedienung erforderlich sind, stellt eine Ingebrauchnahme des Fahrzeugs zur Personenbeförderung nicht dar.

(3) Die Fahrt mit einem Lastkraftfahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das der gewerbmäßigen Personenbeförderung dient, wird dadurch noch nicht steuerpflichtig, daß dabei eine Person mitgenommen wird, die als Führer angelehrt werden soll.

(4) Zu den von der Abgabe befreiten Kraftfahrzeugen sind auch die Mannschaftswagen der Feuerwehren zu rechnen, sofern sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden, ferner die zur Krankenbeförderung oder zu Rettungszwecken benutzten Kraftfahrzeuge von gemeinnützigen Anstalten und die sonstigen, ausschließlich der unentgeltlichen Krankenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge, sofern ihr Zweck gemeinnützig ist.

Änderungen bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen.

3. (1) Die Vorschrift des § 65 Abs. 2 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn bei Lösung einer Jahreskarte sofort erklärt wird, daß für die ersten 4 Monate des Steuerjahres ein höher zu versteuerndes Fahrzeug benutzt wird.

(2) Der Einstellung eines anderen Fahrzeugs im Sinne des § 65 Abs. 2 des Gesetzes ist es gleichzuachten, wenn ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut wird, daß dadurch der anzuwendende Steuerfuß ein anderer wird. Eine Erstattung der Steuer findet in keinem Falle statt.

Vermietete Kraftfahrzeuge.

4. Werden außerhalb des gewerbmäßigen Personenfuhrwerksbetriebs Kraftfahrzeuge als Mietwagen auf Zeit, sei es stundenweise, sei es auf Tage, Wochen oder selbst Monate, seitens der Fuhrgeschäfte zur Verfügung gestellt, so entfällt die Verpflichtung zur Lösung einer Erlaubnisakte für den Mieter, wenn der Fuhrwerksbesitzer für die Dauer der entgeltlichen Überlassung des Kraftfahrzeugs nicht nur dessen Unterhaltung, insbesondere die Speisung des Motors, übernimmt, sondern auch den Führer des Fahrzeugs stellt. Wird jedoch das Kraftfahrzeug in der Weise vermietet, daß der Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr das Fahrzeug selbst führt oder durch einen von ihm gestellten Führer führen läßt, so liegt eine steuerpflichtige Ingebrauchnahme des Fahrzeugs durch den Mieter vor.

VI.

Vergütungen.

Zu den §§ 72 bis 75 des Gesetzes und zur Tarifnummer 9.

1. Von ausländischen Gesellschaften ist die Abgabe auch dann nicht zu entrichten, wenn sie im Inlande Zweigniederlassungen haben.

Steuerfreiheit bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften.

2. Die Vorschrift der §§ 72, 73 des Gesetzes findet auch auf den Fall der Liquidation von Gesellschaften sinngemäße Anwendung. Die Aufstellung der während der Liquidation einer Gesellschaft gewährten Vergütungen ist von den Liquidatoren auf Grund der Liquidationsbilanz oder der Schlussrechnung anzufertigen.

Steuerpflicht bei Gesellschaften in Liquidation.

3. Als Vergütung im Sinne der Tarifnummer 9 ist jede geldwerte Zuwendung anzusehen, welche einer der zur Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Aufsichtsratsmitglieder) in dieser Eigenschaft von der Gesellschaft gemacht wird, gleichviel ob die Vergütung im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich benannt ist oder nicht. Auf Art und Umfang der von diesen Personen entwickelten Tätigkeit kommt es hierbei nicht an.

Begriff der Vergütung.

4. Unter Tagegeldern im Sinne der Tarifnummer 9 ist der in der Form einer festen Vergütung für jeden Tag der Abwesenheit vom Wohnort gewährte Ersatz der baren Auslagen zu verstehen, welche einem Aufsichtsratsmitgliede während einer in Angelegenheiten der Gesellschaft ausgeführten Reise durch Bestreitung der Kosten für seine Verpflegung und Unterkunft und, soweit nicht eine besondere Vergütung der Reisekosten stattfindet, durch die Kosten der Beförderung nach und von dem Bestimmungsort erwachsen sind.

Tagegelder.

5. Vergütungen für Reisekosten (Reisegelder) sind der Besteuerung nur dann nicht unterworfen, wenn sie nach dem wirklichen Aufwand berechnet und nur in dieser Höhe vergütet werden. Als Reisekosten in diesem Sinne sind, wenn daneben Tagegelder gewährt werden, nur die Kosten der Beförderung nach und von dem Bestimmungsort anzusehen.

Reisegelder.

6. Vergütungen für Zeitversäumnis und für sonstigen durch die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erwachsenen Schaden oder entgangenen Gewinn gelten nicht als Ersatzbarer Auslagen.

Andere Vergütungen.

VII.

Selbunjähe.

Der Besteuerung nach Tarifnummer 10 unterliegen die Habenzinsen in ihrer vollen Höhe, d. h. in demjenigen Betrage, der für die Zeiträume, in denen das Haben eines Kontoinhabers dessen Soll übersteigt, sich zugunsten des Kontoinhabers rechnungsmäßig ergibt. Es begründet keinen Unterschied, ob die Soll- und Habenbeträge auf demselben Konto oder auf verschiedenen Konten des Konteninhabers gebucht sind.

VIII.

Grundstücksübertragungen.

Zu den §§ 84 bis 96 des Gesetzes und zur Tarifnummer 11.

1. Bei Bemessung der Grundwechsellabgabe sind Zubehörstücke eines Grundstücks — im Gegensatz zu dessen Bestandteilen — außer Betracht zu lassen, sofern nicht gemäß § 179 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen der Gesamtpreis oder -wert zu Grunde zu legen ist.

Zubehör.

2. Eine Abgabe nach Tarifnummer 11 ist nicht zu erheben, wenn ein Ehegatte ein von ihm in die allgemeine Gütergemeinschaft eingebrachtes Grundstück bei der Auseinanderziehung über das Gesamtgut gemäß § 1477 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückverwirbt.

Rücknahme eines Grundstücks bei Auseinanderziehung zwischen Ehegatten über das Gesamtgut.

Einbringung bei Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft.

3. Das Einbringen in eine offene Handelsgesellschaft wird von der Tarifnummer 11b nicht betroffen. Verträge, durch welche ein Gesellschafter ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück als Einlage in eine Gesellschaft einbringt, gelten auch insoweit, als die Gesellschaft die auf dem Grundstück ruhenden Schulden übernimmt, als steuerfreies Einbringen und nicht als ein besonderes nach Tarifnummer 11a zu versteuerndes Veräußerungsgeschäft.

Teilnehmer an einer Erbschaft (Befreiung zu 1 der Tarifnummer 11a).

4. Der Ehegatte eines Erben gehört als solcher nicht zu den Teilnehmern an einer dem anderen Ehegatten zugefallenen Erbschaft. Nur bei allgemeiner Gütergemeinschaft der Eheleute wird infolge der Kraft Gesetzes (§ 1438 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sich vollziehende unmittelsbare Beteiligung des anderen Ehegatten auch dieser den Teilnehmern an der Erbschaft zuzuzählen sein.

Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 11a.

5. Auf den Ehegatten oder Verlobten eines Abkömmlings, der am Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt ist, findet die Befreiungsvorschrift Ziffer 2 der Tarifnummer 11a keine Anwendung, es sei denn, daß zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft besteht und das Grundstück Gesamtgut wird.

Grundstücksübertragungen von Eltern an Kinder.

6. (1) Durch die Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 11a werden nicht nur die sogenannten Überlassungsverträge, sondern alle Verträge betroffen, welche die Übertragung von Grundstücken von Eltern an Kinder, auch eingekindschaftete, oder deren Abkömmlinge zum Gegenstande haben.

(2) An Kindes Statt angenommene Kinder gelten nicht als Kinder im Sinne dieser Befreiungsvorschrift.

Berechnung der Stempelabgabe bei Zwangsversteigerungen.

7. (1) Bei Zwangsversteigerungen ist die Grundwechselabgabe nach der Berechnungsvorschrift 4 zu Tarifnummer 11a entweder von dem Meistgebot oder von dem Werte des Grundstücks zu berechnen, je nachdem der eine oder andere Betrag der höhere ist. Es muß also immer mindestens der Wert des Grundstücks versteuert werden.

Steuerliche Erleichterungen für den Ersteher, der zugleich Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist (Anmerk. c).

(2) Ist aber der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger, und bleibt sein Meistgebot hinter dem Gesamtbetrage seiner eigenen und der ihm vorgehenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen zurück, so hat er nach Anmerkung c den Gesamtbetrag dieser Forderungen, insoweit er den Wert des Grundstücks nicht übersteigt, zu versteuern; erreicht der Gesamtbetrag jener Forderungen den Wert des Grundstücks nicht, so ist nur der Gesamtbetrag der Forderungen, nicht aber der (höhere) Grundstückswert zu versteuern.

Ausschließung des Auflassungsstempels durch Vorlegung von Urkunden (Tarifnummer 11b Abs. 3).

8. Gemäß Tarifnummer 11b Abs. 3 ist der Auflassungsstempel nicht zu erheben, wenn eine in an sich stempelspflichtiger Form ausgestellte Urkunde vorgelegt wird, die das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft enthält. Hiernach genügt es, daß die zum Zwecke der Ausschließung des Auflassungsstempels vorgelegte Urkunde nach Form und Fassung den allgemeinen stempelrechtlichen Vorschriften entspricht. Es ist unerheblich, daß sie wegen ihres materiellen Inhalts entweder überhaupt nicht abgabepflichtig oder auf Grund besonderer stempelrechtlicher Vorschriften im Einzelfalle von der Stempelspflicht befreit ist. Die Erhebung des Auflassungsstempels ist daher auch dann ausgeschlossen, wenn die vorgelegte Veräußerungsurkunde nicht nach Tarifnummer 11 steuerpflichtig ist — wie im Falle der Schenkung — oder unter einer der Befreiungsvorschriften der Tarifnummer 11 fällt.

Werterhöhung durch den Erwerber nach Abschluß des Kaufvertrags, aber vor der Auflassung.

9. Erhöht sich der Wert eines Grundstücks in der Zeit zwischen dem Abschluß des Vertrags und der Auflassung dadurch, daß der Erwerber auf ihm Gebäude errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt, so kommt diese Werterhöhung für die Berechnung des Auflassungsstempels sowie für die Entscheidung der Frage, ob das Grundstück als ein bebautes oder unbebautes anzusehen ist (Ziffer 1 Abs. 1 der Befreiungsvorschriften am Schlusse der Tarifnummer 11), nicht in Betracht.

10. Für die Anwendung der Befreiungsvorschrift 1 am Schlusse der Tarifnummer 11 ist unter anderem zu beachten:
- a) Die Steuerfreiheit gilt nur für physische Personen.
 - b) Bei Tauschverträgen ist jeder der beiden Erwerber von der ihn treffenden Hälfte des Reichsstempels freizulassen, wenn das von ihm erworbene Grundstück sich innerhalb der gesetzlichen Wertgrenze hält und in seiner Person die Voraussetzungen der Befreiung vorliegen.
 - c) Bei der Übertragung eines Grundstücks durch mehrere Veräußerer oder an mehrere Erwerber ist stets der Wert des ganzen Grundstücks zu Grunde zu legen.
 - d) Für den Begriff des Grundstücks ist nicht die rechtliche Einheit, auch nicht die Eintragung im Grundsteuerkataster, Lagerbuch oder auf einem oder mehreren Grundbuchblättern, sondern die wirtschaftliche Einheit des Besitzes das maßgebende Merkmal.
 - e) Die Vorschrift, daß für die Anwendung der Befreiungsvorschrift das Einkommen der Ehegatten zusammenzurechnen ist, gilt bei Überlassungsverträgen auch für Verlobte.
11. Eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne der Ziffer 2 der Befreiungsvorschriften am Schlusse der Tarifnummer 11 liegt nur dann vor, wenn nach der Landesgesetzgebung die Verpflichtung zur Abtretung des Grundstücks aus Gründen des öffentlichen Wohles bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses bestand, nicht aber schon dann, wenn die Verpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt begründet wird.
12. Vereinbarungen zwischen Erwerber und Veräußerer über die Tragung der Kosten der Veräußerung sowie die Bestimmung des § 449 B.G.B. sind für die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe bedeutungslos.
13. Für die Beurkundung einer Grundstücksübertragung ist eine Abgabe nicht zu entrichten, wenn der Landesfürst oder die Landesfürstin als Erwerber beteiligt sind. Dagegen ist die Abgabe im vollen Betrage von den sonstigen Beteiligten zu erheben, wenn der Landesfürst oder die Landesfürstin als Veräußerer am Rechtsgeschäfte teilnehmen.
14. Der Begriff des Zubehörs der zu Familienfideikommissen gehörenden Landgüter sowie der Lehn- und Stammgüter und seine Abgrenzung ist den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entnehmen. Die Bindung und damit auch die Steuerpflicht eines Grundstücks gemäß § 95 des Reichsstempelgesetzes ist jedoch nach dem Landesrechte, das zur Zeit der Errichtung des Fideikommisses in Geltung war, zu beurteilen; die Bindung eines Grundstücks kann daher auch für die Steuerpflicht nicht etwa um deswillen als aufgehoben gelten, weil das Grundstück infolge Änderung des bürgerlichen Rechtes die Zubehöreigenschaft verloren hat.
15. (1) Die zu den Fideikommissen, Lehn- oder Stammgütern gehörigen Schlösser und Stadthäuser, gleichviel, ob sie bewohnt oder nicht bewohnt werden, sind mit dem gemeinen Werte zur Steuer heranzuziehen. Nach dem aus ihrem jährlichen Mietwert zu berechnenden Ertragswert sind sie nur dann zu veranschlagen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in derartig enger Verbindung stehen, daß sie mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Bei Ermittlung des Ertragswerts nach § 16 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes findet ein Abzug der auf dem Grundstücke ruhenden Schulden (Hypotheken, Lasten, Appanagen usw.) nicht statt.

Anwendung der Befreiungsvorschrift 1 am Schlusse der Tarifnummer 11.

Voraussetzungen in der Person des Erwerbers.

Verfahren bei Feststellung der Grundstücks-
werte.

Umgrenzung des Begriffs eines Grundstücks.

Einkommens-
grenze.

Enteignung.

Verpflichtung zur Ent-
richtung der Stempelabgabe.

Befreiung des Landesfürsten und der Landesfürstin.

Zubehör des gebundenen Grundbesitzes.

Ermittlung des Wertes des gebundenen Grundbesitzes.

**Erfattung
aus Billigkeits-
gründen.**

16. Die Voraussetzungen für einen Erlaß aus Billigkeitsgründen nach § 184 der Ausführungsbestimmungen sind im allgemeinen gegeben, wenn die Geschäftsausführung infolge eines entschuldigen Verfehlers des Antragstellers oder infolge eines Umstandes unterblieben ist, der außerhalb seiner Willensbestimmung gelegen ist. Dagegen wird die Erfattung in der Regel zu versagen sein, wenn die Beteiligten freiwillig und ohne äußere zwingende Veranlassung, etwa geschäftlicher Vorteile wegen, von einem geschlossenen Vertrage wieder zurücktreten, oder wenn sie beim Geschäftsabluß arglistig oder mit grober Fahrlässigkeit oder ohne Überlegung zu Werke gegangen sind und die Wiederaufhebung des Geschäfts sich selbst zuzuschreiben haben. In geeigneten Fällen kann der Erlaß des Stempels auf einen Teil der Abgabe beschränkt werden.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. August 1918.

Nr. 33.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Annahme von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegsteuer nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916 Seite 801

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 802

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betreffend die Annahme von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegsteuer nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916.

Zur Entrichtung von Restbeträgen der nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) schuldigen Kriegsabgabe werden Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs von den Annahmestellen für Wertpapiere nur noch bis zum 30. September 1918 angenommen. Nach diesem Zeitpunkte können aber noch Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Kriegsanleihen zur Entrichtung von rückständigen Beträgen an Kriegsabgabe von 1916 unter den bisherigen Bedingungen hingegeben werden.

Auf die neue Kriegsabgabe von 1918 (Gesetz vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 964) findet diese Einschränkung keine Anwendung.

Berlin, den 19. August 1918.

Der Reichskanzler.

Zm Auftrage: Schiffer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. August 1918 beschloffen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 22. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schiffer.

Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964).

A. B. Nr. A. 1918.

§ 1.

Steuerbehörden. Die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 erfolgt durch die mit der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer betrauten Behörden.

§ 2.

Anwendung der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen. Die Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen finden für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze nichts anderes ergibt.

§ 3.

Zuständigkeit. (1) Die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe der Einzelpersonen regelt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Abf. 2, ebenso wie bei der Besitzsteuer.

(2) Maßgebend für die Zuständigkeit sind die Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnisse des Abgabepflichtigen am 31. Dezember 1917. Hat ein Abgabepflichtiger nach dem 31. Dezember 1917 in einem Bundesstaate seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen und ist er oder wird er hier bei der nach § 8 des Gesetzes maßgebenden Jahresveranlagung zur Einkommensteuer veranlagt, so ist dieser Bundesstaat zuständig, es sei denn, daß der Abgabepflichtige in dem Bundesstaate des früheren Wohnsitzes oder Aufenthalts ebenfalls bei der nach § 8 des Gesetzes maßgebenden Jahresveranlagung zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist oder veranlagt wird.

(3) Zur Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe inländischer Gesellschaften ist der Bundesstaat zuständig, in dem sie ihren Sitz haben. Zur Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe ausländischer Gesellschaften ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiete sich der inländische Geschäftsbetrieb befindet, und wenn sich der inländische Geschäftsbetrieb auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Bundesstaat, auf den der größte Teil des inländischen Geschäftsbetriebes entfällt.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat.

§ 4.
 (1) Nach Anleitung der Muster 1 und 2 sind Steuerlisten anzulegen. Das Muster 1 ist für die Einzelpersonen (Kriegsabgabe 1918 — Steuerliste A), das Muster 2 für die Gesellschaften (Kriegsabgabe 1918 — Steuerliste B) bestimmt. Ermittlung der Abgabepflichtigen und deren Eintragung in die Steuerlisten.

(2) Die Ermittlung der für die Veranlagung der Kriegsabgabe in Frage kommenden Gesellschaften und ihre Eintragung in die Steuerliste B hat alsbald zu erfolgen; die Ermittlung der für die Veranlagung der Kriegsabgabe in Frage kommenden Einzelpersonen und ihre Eintragung in die Steuerliste A hat zu erfolgen, sobald dies nach dem Stande der für die Feststellung des Kriegseinkommens maßgebenden Steuerveranlagung möglich ist. Muster 1, 2

§ 5.
 In die Steuerliste A sind jedenfalls die Personen aufzunehmen, welche die Voraussetzungen der persönlichen Abgabepflicht nach den §§ 1, 2 des Gesetzes erfüllen und außerdem bei der für die Feststellung des Kriegseinkommens maßgebenden Einkommensteuerveranlagung mit einem steuerpflichtigen Einkommen von zusammen (§§ 8, 9) mindestens 14 000 Mark veranlagt worden sind oder in den Fällen der §§ 9, 11, 12 des Gesetzes vermutlich ein Kriegseinkommen in dieser Höhe haben, oder bei denen nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 ein Vermögen von mindestens 101 000 Mark festgestellt oder im Falle des § 16 des Gesetzes für den 31. Dezember 1917 das Vorhandensein eines Vermögens von mindestens 101 000 Mark zu vermuten ist.

§ 6.
 Gesellschaften der im § 20 des Gesetzes bezeichneten Art sind in die Steuerliste B aufzunehmen. Die Aufnahme darf nur dann unterbleiben, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft dem Besitzsteueramt genügend bekannt sind und danach feststeht, daß sie zu der Kriegsabgabe nicht zu veranlagten sind.

§ 7.
 (1) Mit dem Mehreinkommen sind abgabepflichtig diejenigen Einzelpersonen, welche die Voraussetzungen der persönlichen Abgabepflicht nach den §§ 1, 2 des Gesetzes und außerdem bei der nach § 8 des Gesetzes maßgebenden Jahresveranlagung die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht nach den Vorschriften der Landeseinkommensteuergesetze erfüllen. Kriegsabgabe vom Mehreinkommen.
 (2) Als Friedenseinkommen wird stets ein Mindestbetrag von 10 000 Mark angenommen. Die ersten 3000 Mark des Mehreinkommens bleiben immer abgabefrei. Abgabepflichtiges Mehreinkommen (§ 13 des Gesetzes) ist sonach das auf volle Tausende nach unten abgerundete und um den abgabefreien Betrag von 3000 Mark gekürzte Mehreinkommen.

§ 8.
 Ist ein Steuerpflichtiger in mehreren Bundesstaaten zur Einkommensteuer veranlagt, so ist für die Berechnung des Mehreinkommens das in den einzelnen Bundesstaaten festgestellte Einkommen zusammenzurechnen. Dies gilt nicht für mehrere Einkommensteuerveranlagungen auf Grund der unbeschränkten Steuerpflicht (vgl. § 9).

§ 9.
 Ist ein Steuerpflichtiger in mehreren Bundesstaaten mit seinem gesamten steuerbaren, nach den Vorschriften des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) der Landesbesteuerung nicht entzogenen Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die Einkommensteuerveranlagungen in dem Bundesstaate, der für die Veranlagung der Kriegsabgabe zuständig ist, maßgebend. Hat in diesem Bundesstaate eine nach § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes in Betracht kommende Einkommensteuerveranlagung auf Grund der unbeschränkten Steuerpflicht nicht stattgefunden, so ist für die Ermittlung des Friedenseinkommens die Einkommensteuerveranlagung in dem Bundesstaate, der für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständig war, maßgebend. Dem hiernach maßgebenden Einkommen ist das Einkommen zuzurechnen, das in Gemäßheit des Doppelsteuergesetzes der ausschließlichen Besteuerung in einem anderen Bundesstaate vorbehalten ist.

§ 10.

(1) Der Abgabepflichtige bleibt an einen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes gestellten Antrag gebunden.

(2) Wird ein solcher Antrag noch rechtzeitig nach Zustellung des Steuerbescheids gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. In diesen Fällen wird mit der Zustellung des berichtigten Steuerbescheids oder der Mitteilung, daß sich an dem Veranlagungsergebnisse nichts ändere, eine neue Rechtsmittelfrist eröffnet.

(3) Für die Ermittlung des Vermögensbetrags, von dem eine fünfprozentige Verzinsung nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes zu berechnen ist, finden die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes entsprechende Anwendung. Sind in dem Kriegseinkommen die Erträge ausländischen Grund- und Betriebsvermögens enthalten, so ist bei der Berechnung der fünfprozentigen Verzinsung auch dieses Vermögen zu berücksichtigen.

(4) Der Nachweis eines nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes zu berücksichtigenden Vermögens und Einkommens kann auch im Rechtsmittelverfahren geführt werden, solange die Berücksichtigung neuer Tatsachen und Beweise zulässig ist.

§ 11.

War jemand bei der Feststellung des Friedenseinkommens nur beschränkt einkommensteuerpflichtig und ist er später unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, so findet § 5 des Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Veranlagung mindestens das der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterworfenen Einkommen als Friedenseinkommen zu Grunde gelegt wird.

§ 12.

(1) Ist das Kriegseinkommen von Ehegatten nach § 11 des Gesetzes zusammenzurechnen und hat eine Zusammenrechnung der Friedenseinkommen nicht stattgefunden, so gilt als Friedenseinkommen die Summe des festgestellten oder gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes oder gemäß § 11 nachträglich zu ermittelnden Einkommens jedes der beiden Ehegatten.

(2) War dagegen das Friedenseinkommen der Ehegatten zusammengerechnet worden und sind die Voraussetzungen der Zusammenrechnung bei der Feststellung des Kriegseinkommens nicht mehr gegeben, so ist das frühere Einkommen nachträglich für jeden Ehegatten gesondert zu ermitteln und als Friedenseinkommen zu Grunde zu legen.

§ 13.

Verzieht ein Abgabepflichtiger aus einem Bundesstaat, in dem gemäß § 8 Satz 2 des Gesetzes die Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 maßgebend ist, in einen Bundesstaat, in dem die Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1918 maßgebend ist, und liegt insolgedessen für ihn in dem Bundesstaate des früheren Wohnsitzes oder Aufenthalts keine Jahresveranlagung für 1919 und in dem Bundesstaate des neuen Wohnsitzes oder Aufenthalts keine Jahresveranlagung für 1918 vor, so ist der Ermittlung des Kriegseinkommens die in dem Bundesstaate des früheren Wohnsitzes oder Aufenthalts erfolgte Jahresveranlagung für 1918 zu Grunde zu legen.

§ 14.

(1) Ist die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durch eine andere Behörde als durch die für die Veranlagung der Kriegsabgabe zuständige Behörde erfolgt, so hat die Einkommensteuerveranlagungsbehörde dieser die maßgebende Einkommensfeststellung mitzuteilen.

(2) In den Fällen des § 12 des Gesetzes kann die Feststellung des Kriegseinkommens, in den Fällen des § 5 des Gesetzes und des § 12 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen kann die Feststellung des Friedenseinkommens und in den Fällen des § 11 der Ausführungsbestimmungen kann die nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5 des Gesetzes erfolgte Feststellung des Friedenseinkommens durch die im § 36 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid angefochten werden. In allen übrigen Fällen kann die Feststellung des Friedens- und Kriegseinkommens durch die im § 36 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nur angefochten werden, sofern und soweit die Verletzung von Vorschriften des Kriegsabgabe-

gesetzes selbst (3. B. des § 6 und § 9) behauptet wird, nicht dagegen, sofern und soweit die Verlegung von Vorschriften der Landeseinkommensteuergesetze behauptet wird.

§ 15.

(1) Mit dem Vermögen sind abgabepflichtig diejenigen Einzelpersonen, welche die Voraussetzungen der persönlichen Abgabepflicht nach den §§ 1, 2 des Gesetzes erfüllen.

Kriegsabgabe
von Vermögen.

(2) Abgabepflichtig ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellte Vermögen.

(3) Eine Neu feststellung auf den 31. Dezember 1917 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes hat nur zu erfolgen,

1. wenn eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat,
2. wenn sich das Vermögen eines Abgabepflichtigen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgut anfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuvendung um mehr als 5000 Mark vermehrt hat,
3. auf Antrag, wenn der Abgabepflichtige nachweist, daß sich sein Vermögen gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1916 um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

(4) Alle Vermögen von weniger als 101 000 Mark sind von der Abgabe befreit.

§ 16.

Wird ein Antrag gemäß § 17 des Gesetzes noch rechtzeitig nach Zustellung des Steuerbetrachts gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. Mit der Zustellung des berichtigten Steuerbetrachts oder der Mitteilung, daß sich an dem Bescheide nichts ändere, wird eine neue Rechtsmittelfrist eröffnet.

§ 17.

Die Gesellschaften haben die in den genehmigten Abschlüssen ausgewiesenen Gewinne bis zum Nachweis der Unrichtigkeit der Abschlüsse gegen sich gelten zu lassen.

Ermittlung des
abgabepflichtigen
Mehr-
gewinns der
Gesellschaften.

§ 18.

(1) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschaft oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes und des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 nicht derjenige Teil des Reingewinns, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

(2) Ebenso scheidet bei Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinns im Sinne des Gesetzes und des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juli 1916 derjenige Teil des Reingewinns aus, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse entfällt.

§ 19.

(1) Die Vorschrift im § 24 Abs. 1 des Gesetzes, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 gilt nicht nur für die Abschreibungen, die durch unmittelbare Einstellung des wirklichen zeitigen Wertes in die Bilanz erfolgen, sondern auch für die Abschreibungen, die durch Ansetzung des ursprünglichen Wertes unter bilanzmäßiger Gegenüberstellung eines besonderen, die Wertverminderung darstellenden Kontos (Erneuerungs-, Deltrederekonto) erfolgen.

(2) Zutwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung

in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen.

§ 20.

(1) Bei der Ermittlung des in den einzelnen Friedensjahren erzielten Geschäftsgewinns sind auch die Beträge zu berücksichtigen, die zur Dedung eines aus früheren Jahren herrührenden Verlustes verwendet worden sind.

(2) Für die Berechnung des im vierten Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinns dürfen Vermögensgegenstände, insbesondere Warenvorräte, die in diesem Jahre veräußert worden sind, anstatt mit dem Buchwert der letzten Friedensbilanz, mit dem wirklichen Werte angesetzt werden, den sie zur Zeit der Aufstellung der letzten Friedensbilanz, jedoch zu keinem späteren Zeitpunkt als am 30. Juni 1914 gehabt haben. Es darf somit der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem wirklichen Werte, mit dem die Vermögensgegenstände hätten in die Bilanz eingesezt werden können, von dem Geschäftsgewinne des vierten Kriegsgeschäftsjahrs abgesetzt werden. Als Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift gilt jedoch nicht die Veräußerung durch Tausch, Fusion oder einen ähnlichen Rechtsvorgang.

§ 21.

(1) Ist eine Gesellschaft im Laufe des vor dem ersten Kriegsgeschäftsjahre liegenden Jahres gegründet worden, so wird der im § 22 Abs. 1 des Gesetzes, § 17 Abs. 4 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 vorgegebene Mindestbetrag als Friedensgewinn nur dann zu Grunde gelegt, wenn der in dem ersten Geschäftsjahr erzielte Geschäftsgewinn auf ein volles Jahr umgerechnet keinen höheren Betrag ergibt. Für die Berechnung des Friedensgewinns gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes, § 17 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 kommen dagegen nur volle Geschäftsjahre in Betracht.

(2) Ist zur Fortführung desselben Unternehmens eine Gesellschaft der im § 20 des Gesetzes bezeichneten Art in eine andere Gesellschaft der im § 20 des Gesetzes bezeichneten Art umgewandelt worden, so sind für die Festsetzung des Friedensgewinns die Ergebnisse der Gesellschaft in der früheren Form mitzubewertigen.

(3) Auf Fusion finden, soweit sie mit einer Kapitalvermehrung der aufnehmenden Gesellschaft verbunden sind, die Vorschriften des § 22 Abs. 1 des Gesetzes, § 17 Abs. 2 und 5 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 über Vermehrungen des Grund- oder Stammkapitals entsprechende Anwendung. Bei der Feststellung des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags sind Sacheinlagen mit ihrem gemeinen Werte zur Zeit der Fusion anzusehen.

§ 22.

Wirkliche
Reservekonten-
beträge.

Zu den wirklichen Reservekontenbeträgen (§ 29 des Gesetzes) gehören nur solche Bilanzposten, die ausweislich der Bilanz eine Kapitalansammlung über den Betrag des Grundkapitals hinaus darzustellen bestimmt sind (z. B. der gesetzliche Reservefonds, freiwillige Reservefonds, Dividendenausgleichsfonds, Rückstellungen für künftige, möglicherweise eintretende Verluste oder Ausgaben), dagegen u. a. nicht Posten, die einen Ausgleich für die Wertminderung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft darstellen sollen (z. B. Erneuerungsfonds) oder die zur Dedung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt sind, bei Versicherungsgesellschaften die Rücklagen für die Versicherungsverpflichtungen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzuerwährenden Prämienüberschüsse. Hierbei ist nicht die Benennung des Postens in der Bilanz, sondern seine aus dem Gesetze, der Satzung, den Geschäftsberichten, Generalversammlungsbeschlüssen und anderen Anhaltspunkten zu entnehmende Bestimmung maßgebend.

§ 23.

Ist der Gesamtbetrag der Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre hinter einem der Zahl der früheren Kriegsgeschäftsjahre entsprechenden Vielfachen des Friedensgewinns (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes) zurückgelieben, so darf dieser Minderbetrag von dem Mehrgewinne des vierten Kriegsgeschäftsjahrs abgezogen werden.

§ 24.

(1) Die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung der Einzelpersonen, die nach § 34 **Steuererklärung.** Abs. 1 des Gesetzes zu einer Vermögenserklärung verpflichtet sind, wird durch die oberste Landesfinanzbehörde festgesetzt.

(2) Die Steuererklärung der Gesellschaften (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes) ist in der Zeit vom 1. bis zum 31. Oktober 1918 abzugeben. Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 einigt, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs.

(3) Eine beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung, auf Grund deren die Veranlagung der Kriegsabgabe vom Mehrerinkommen oder Vermögen zu erfolgen hat, ist vom Abgabepflichtigen zur Vermeidung des im § 39 des Gesetzes angedrohten Rechtsnachteils spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids (§ 35 des Gesetzes) der Behörde gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.

§ 25.

(1) Für die Vermögenserklärung der Einzelpersonen ist das Muster der Besitzsteuererklärung jüngeremäß zu verwenden.

(2) Für die Gesellschaften ist die Kriegssteuererklärung nach Anleitung des Musters 3 **Muster 3** zu gestalten.

§ 26.

Von dem festgestellten Mehrerinkommen und Vermögen der Einzelpersonen sowie von dem festgestellten Mehrerinnahmen der Gesellschaften ist die Kriegsabgabe zu berechnen und das Ergebnis der Veranlagung in die Kriegsabgabe 1918-Steuerlisten A und B einzutragen. **Berechnung der Kriegsabgabe und Eintragung in die Steuerlisten.**

§ 27.

(1) Dem Abgabepflichtigen ist ein Steuerbescheid nach Anleitung der Muster 4 und 5 zu erteilen. **Steuerbescheid.**

Er hat zu enthalten den Gesamtbetrag der zu zahlenden Kriegsabgabe, die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe, soweit sie dem Abgabepflichtigen nicht anderweit bereits mitgeteilt sind, eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind, die Anweisung zur Entrichtung der Kriegsabgabe innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist,

die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle, eine Belehrung über die Annahme der Schuldschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt.

(2) In dem Steuerbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Feststellung des Vermögens und des Mehrerinnahmens von der Vermögens- und Steuererklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichungen ist nicht erforderlich. **Muster 4, 5**

§ 28.

Für die Festsetzung eines Zuschlags gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes, § 54 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes scheidet die nach den §§ 14, 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 des Gesetzes unerhoben bleibenden Beträge aus. **Zuschlag.**

§ 29.

(1) Hat ein nach dem 31. Dezember 1917 gestorbener Abgabepflichtiger die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht nach den Vorschriften der Landeseinkommensteuergesetze bei der nach § 8 des Gesetzes maßgebenden Jahresveranlagung nicht mehr erfüllt, so ist er, wenn er Vermögen in kriegsabgabepflichtiger Höhe belassen hat, trotz des Ablebens in die Steuerliste A aufzunehmen und zur Kriegsabgabe vom Vermögen zu veranlagern. Der Steuerbescheid ist den Erben zuzustellen, die Kriegsabgabe ist nach Fälligkeit von den Erben einzuziehen.

(2) Ist der Abgabepflichtige nach Veranlagung und Insofstellung der Kriegsabgabe gestorben, so ist die noch nicht gezahlte Kriegsabgabe nach Fälligkeit von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Abgabepflichtigen der Veranlagungsbehörde anzuzeigen. War dem Abgabepflichtigen eine Stundung der Kriegsabgabe oder deren Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt, so erlischt die Bewilligung mit dem Ableben.

(3) Im Falle des Ablebens eines Abgabepflichtigen findet eine Überweisung der Kriegsabgabe zur Einziehung nicht statt.

§ 30.

Freilassung von gemeinnützigen Zuwendungen.

(1) Die Abgabe wird von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben, als sie verhältnismäßig auf Gewinnbeträge entfällt, die dem Roten Kreuz, der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, der Marinestiftung und der Ludendorff-Spende zugewendet worden sind. Der unerhobene bleibende Betrag darf jedoch den zehnten Teil der nach dem Gesetze geschuldeten Abgabe nicht übersteigen.

(2) Im übrigen entscheidet der Bundesrat über Abgabebefreiungen nach § 32 des Gesetzes.

(3) Der Antrag auf Freilassung von Gewinnbeträgen gemäß § 32 des Gesetzes ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Besitzsteueramt zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so kann das Besitzsteueramt die Erhebung des entsprechenden Abgabebetrages vorläufig aussetzen.

§ 31.

Abweichende Be- rechnung des Mehreinkommens und des Mehrgewinns durch den Bundesrat.

Ist nach Ansicht des Besitzsteueramts die Anwendung des § 40 des Gesetzes gerechtfertigt, so kann das Besitzsteueramt die Erhebung des entsprechenden Abgabebetrags vorläufig aussetzen und dem Abgabepflichtigen anheimstellen, binnen einem Monat eine abweichende Berechnung des Mehreinkommens oder des Mehrgewinns beim Bundesrate zu beantragen. Derartige Anträge sind beim Besitzsteueramt anzubringen und mit einer Darstellung des Sachverhalts sowie mit einer gutachtlichen Äußerung der Oberbehörde durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen.

§ 32.

Erhebung.

Über die Erhebung der Kriegsabgabe werden zwei Bücher geführt, ein Kriegsabgabe 1918-Sollbuch und ein Kriegsabgabe 1918-Einnahmehbuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung der gesamten Kriegsabgabe, das Einnahmehbuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 33.

Muster 6

(1) Das Kriegsabgabe 1918-Sollbuch ist nach dem Muster 6 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der geschuldeten Kriegsabgabe sowie der Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist zu überwachen.

(2) Das Besitzsteueramt hat nach der Veranlagung auf Grund der festgestellten Kriegsabgabe 1918-Steuerlisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen; das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Freistellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung der zum Soll gestellten Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung der Kriegsabgabe bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen erfolgt in Spalte 6. Die Ausfüllung dieser Spalten nimmt die Hebestelle vor. Die Spalte 7 (Verdächtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Das Sollbuch wird am 31. März 1920 durch die Hebestelle in den Spalten 5ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 41) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassensführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 34.

(1) Das Kriegsabgabe 1918-Einnahmehuch ist nach Muster 7 für je ein Rechnungsjahr zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmehuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig.

Muster 7

(2) Der Nachweis der erstatteten oder zurückgezählten Beträge an Kriegsabgabe ist in einem Anhange zum Kriegsabgabe 1918-Einnahmehuche zu führen. Muster 8 dient hierfür als Anhalt.

Muster 8

§ 35.

(1) Bei Entrichtung der Kriegsabgabe 1918 sind nach § 38 des Gesetzes Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schakanweisungen der Kriegsanzleihen des Deutschen Reichs an Zahlungen Statt anzunehmen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schakanweisungen sowie die auslosbaren viereinhalbprozentigen Schakanweisungen der sechsten, siebenten und achten Kriegsanzleihe mit Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1918 ab werden zum Nennwert, die nicht auslosbaren viereinhalbprozentigen Schakanweisungen der vierten und fünften Kriegsanzleihe mit Zinsen vom 1. Oktober 1918 ab zum Werte von 96,50 Mark für je 100 Mark Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. September 1918 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsenbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Oktober 1918 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Oktober 1918 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen.

Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schakanweisungen der Kriegsanzleihen des Deutschen Reichs an Zahlungen Statt.

(2) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schakanweisungen der Kriegsanzleihen des Deutschen Reichs können nur insoweit in Zahlung gegeben werden, als der Annahmewert (Abf. 1) den Betrag der geschuldeten Kriegsabgabe nicht übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingeebene Stücke oder Buchforderungen der Kriegsanzleihen findet nicht statt.

§ 36.

(1) Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe 1918 Schuldverschreibungen oder Schakanweisungen der Kriegsanzleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazugehörigen Zinscheinen und Zinserneuerungsscheinen einer der vom Reichskanzler bekanntgegebenen Annahmestellen mit einem Antrage nach Muster 9 einzureichen.

Muster 9

(2) Wer zur Entrichtung der Kriegsabgabe 1918 Schuldbuchforderungen der Kriegsanzleihen des Deutschen Reichs verwenden will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles der Schuldbuchforderung auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe 1918 nach Muster 10 zu stellen. Der Antrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben. Von einer Beglaubigung der Unterschrift wird die Reichsschuldenverwaltung absehen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, sofern sich auf dem Konto des Antragstellers keine Beschränkung zugunsten Dritter, wie Zinsgenussrechte, Pfandrechte usw., befindet.

Muster 10

(3) Vorwände zu den Anträgen (Abf. 1 und 2) werden den Steuerpflichtigen kostenfrei verabsolgt.

(4) Die Übertragung der Reichsschuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse erfolgt gebührenfrei.

§ 37.

(1) Die Annahmestellen für Wertpapiere (§ 36 Abf. 1) berechnen den Annahmewert der ihnen übergebenen Stücke, die Reichsschuldenverwaltung den Annahmewert der auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen nach § 35 und stellen den Antragstellern (Einkaufseren von Stücken) Bescheinigungen über den Gesamtannahmewert der eingelieferten Stücke oder übertragenen Schuldbuchforderungen nach Muster 11 und 1. aus.

Muster 11 u. 12

(2) Diese Bescheinigungen sind von dem Steuerpflichtigen der Befestelle zu übergeben, von dieser zu dem darin angegebenen Gesamtannahmewert auf die zu entrichtende Kriegsabgabe 1918 in Zahlung zu nehmen und bei den Einnahmeablieferungen als Belege über Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse aufzurechnen.

§ 38.

Die Verzinsung der bei der Reichsschuldenverwaltung auf das Konto der Reichsstaffel übertragenen Schuldbuchforderungen hört auf.

§ 39.

Bei der Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft findet eine Überweisung der Kriegsabgabe zur Einziehung nicht statt.

§ 40.

Verfahren bei
Erstattung von
Kriegsabgabe.

(1) Die Erstattung von Kriegsabgabe 1918 hat bis zu dem Betrage, der bei ihrer Entrichtung bar eingezahlt worden war, in bar, darüber hinaus durch Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanzleihen des Deutschen Reichs unter Berechnung des Annahmewerts (§ 35) zu erfolgen, soweit dies nach der Stüdelung möglich ist.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Hebestelle bei der vorgeordneten Oberbehörde die Überweisung der benötigten Stücke unter Angabe des Gesamtbetrags der Herauszahlung, des davon durch Ausreichung von Wertpapieren zu begleichenden Teiles und des Zinsfußes der seinerzeit bei der Bezahlung der Kriegsabgabe in Zahlung genommenen Kriegsanzleihe in vier Ausfertigungen nach Muster 13 zu beantragen.

Muster 13

(3) Die Oberbehörde übersendet alle vier Ausfertigungen dieses Antrags an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin SW 19 mit dem Ersuchen, die Stücke unmittelbar der Hebestelle zuzustellen.

(4) Die Reichshauptbank hat aus den bei ihr für die Reichshauptkasse lagernden Beständen die entsprechenden Wertpapiere — und zwar, soweit zugänglich, solche mit gleichem Zinsfuß, wie die seinerzeit in Zahlung genommene Kriegsanzleihe — zu entnehmen und der Hebestelle mit zwei Ausfertigungen des Antrags, auf denen der Nennwert, Zinsfuß, Zinsenlauf und der Annahmewert der Wertpapiere anzugeben ist, unmittelbar zu übersenden. Von den übrigen zwei Ausfertigungen, auf denen ebenfalls Nennwert, Zinsfuß, Zinsenlauf und Annahmewert der übersandten Wertpapiere anzugeben ist, ist eine der Oberbehörde, die andere der Reichshauptkasse zuzustellen.

(5) Die Hebestelle hat auf einer der ihr von der Reichshauptbank zugegangenen Ausfertigungen den Empfang der Wertpapiere zu bescheinigen, die Empfangsbescheinigung an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zurückzusenden, die Wertpapiere nebst Zinscheinen dem Empfangsberechtigten auszuhandigen und den von der Reichshauptbank berechneten Annahmewert auf den zurückzuzahlenden oder zu erstattenden Betrag anzurechnen.

(6) Der Annahmewert der bei Zurückzahlungen oder Erstattungen ausgereichten, von der Reichshauptbank bezogenen Wertpapiere ist bei den Abrechnungen mit der Reichshauptkasse als „Einnahme für ausgereichte Wertpapiere aus dem Bestande der Reichshauptkasse“ abzuliefern.

(7) Die nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind nur von dem bar herauszuzahlenden Betrage zu berechnen. Die Zinsen für den durch Ausreichung von Wertpapieren erstatteten Betrag sind in dem Annahmewerte berücksichtigt.

§ 41.

Rest-
nachweisung.

(1) Sind am 31. März 1920 beim Abschluß des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs die zum Soll gestellten Abgabebeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in eine besondere Restnachweisung für Kriegsabgabe 1918 einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

Muster 14

(2) Die Restnachweisung wird nach Muster 14 geführt. Von einem an der Kassensführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Beträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Abgabepflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 42.

Die über jeden einzelnen in die Kriegsabgabe 1918-Steuerlisten aufgenommenen Abgabepflichtigen geführten Verhandlungen sind mit den vorhandenen Besitz- und Kriegssteuerakten zu vereinigen.

Aktenführung.

§ 43.

Die Kriegsabgabe 1918-Steuerlisten A und B, die Kriegsabgabekonten der Gesellschaften sowie die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren.

**Aufbewahrung
der
Veranlagungs-
unterlagen.**

§ 44.

Die Sollbücher, die Restnachweisungen und die Einnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1920 die Kriegsabgabe 1918-Sollbücher und die Kriegsabgabe 1918-Einnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung für Kriegsabgabe 1918 und der hierzu gehörigen Einnahmebücher hat alsbald nach Abwicklung der Reste zu geschehen.

**Prüfungs-
verfahren.**

§ 45.

Kostsendungen der Annahmestellen für Wertpapiere und der Reichsschuldenverwaltung in Kriegssteuerangelegenheiten (§§ 35 bis 37) sind als „Reichsbienfische“ gebühren- und abgabefrei zu befördern. Ausgenommen sind Stadtpostsendungen, d. h. Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts.

Postfreiheit.

§ 46.

Für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe 1918 werden jedem Bundesstaate nach § 41 des Gesetzes 1 vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Einnahmen vergütet. Die Vergütung ist von der nach Spalte 11 der Kriegsabgabe 1918-Einnahmebücher aufkommenen Gesamteinnahme einschließlich der Nacherhebungen nach Abzug der Zurückzahlungen (Spalte 15 des Anhangs zu den Kriegsabgabe 1918-Einnahmebüchern) zu berechnen.

**Verwaltungs-
kostenvergütung.**

§ 47.

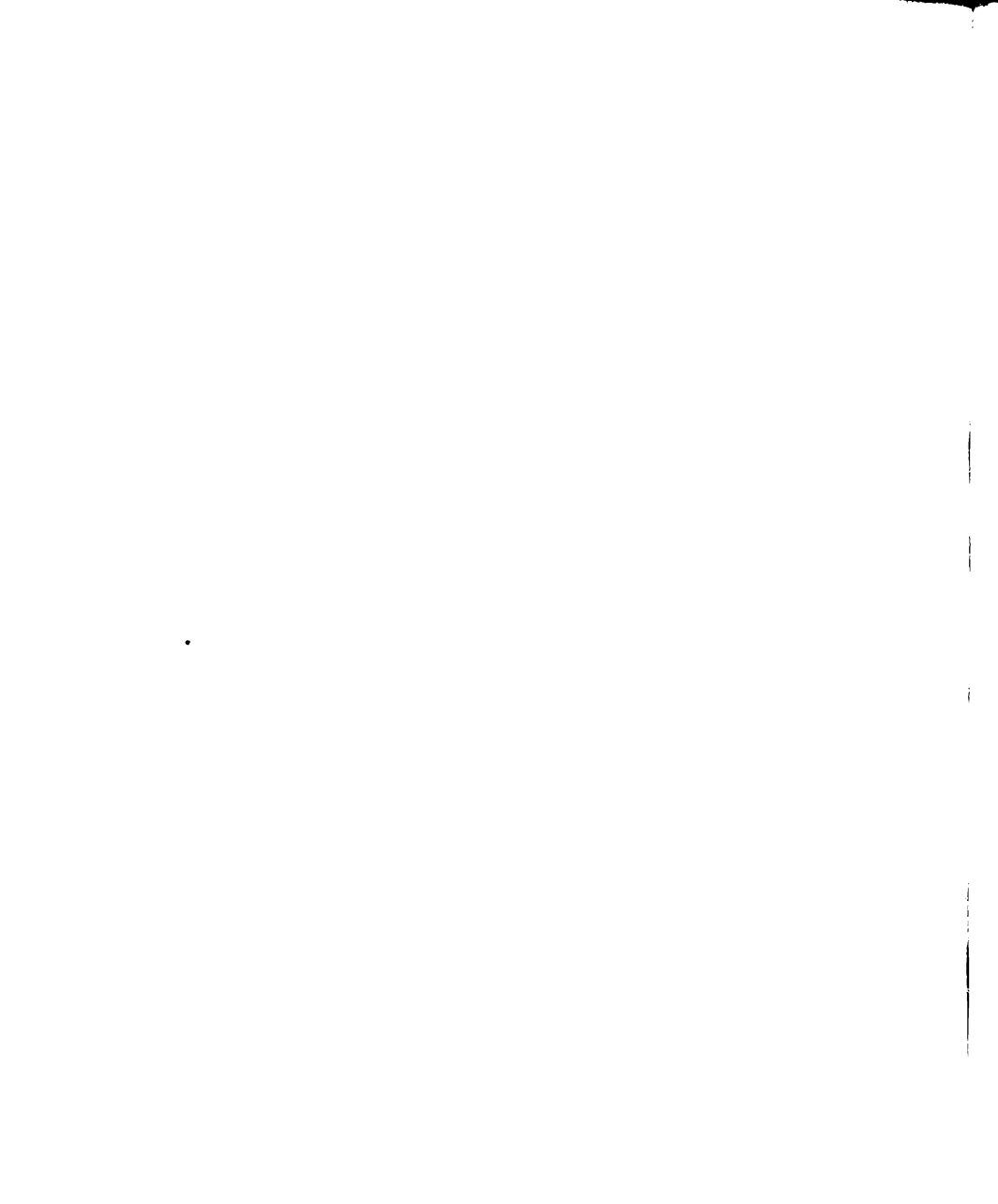
(1) Über den Ertrag der Kriegsabgabe 1918 ist von den durch die Landesregierung bestimmten Kassen mit der Reichshauptkasse nach Maßgabe der „Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landesstellen vom 23. Juni 1910“ abzurechnen. Entsprechend den Vorschriften im § 4 dieser Abrechnungsbestimmungen sind ferner besondere monatliche und vierteljährliche Übersichten der Einnahme an Kriegsabgabe 1918 aufzustellen, aus denen sich das Gesamtaufkommen an Kriegsabgabe 1918 einschließlich der Nacherhebungen (Spalte 11 der Kriegsabgabe 1918-Einnahmebücher) nach Abzug der Zurückzahlungen (Spalte 15 des Anhangs zum Kriegsabgabe 1918-Einnahmebücher) sowie der Betrag der Vergütung an die Bundesstaaten für die Veranlagung und Erhebung (§ 46) ergeben.

**Abrechnung
über die Kriegs-
abgabe und Auf-
stellung der
Einnahmever-
sichten.**

(2) Die Übersichten sind den in den Abrechnungsbestimmungen bezeichneten Behörden oder Dienststellen innerhalb der daselbst angegebenen Fristen einzureichen. Statt dessen können die Angaben in die allgemeinen Reichsteuerübersichten aufgenommen werden.

§ 48.

Die Landesregierung kann die den Oberbehörden in §§ 40 und 44 übertragenen Geschäfte anderen als den im § 1 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen bestimmten Behörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichszentraler mitzutellen.



Hilfstafel

zur Berechnung der von dem abgabepflichtigen Mehreinkommen der Einzelpersonen
zu zahlenden Kriegsabgabe (§ 13 des Gesetzes).

Abgabepflichtiges Mehreinkommen	Steuerbetrag	Abgabepflichtiges Mehreinkommen	Steuerbetrag	Abgabepflichtiges Mehreinkommen	Steuerbetrag
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1 000	50	43 000	6 100	86 000	18 300
2 000	100	44 000	6 300	87 000	18 600
3 000	150	45 000	6 500	88 000	18 900
4 000	200	46 000	6 700	89 000	19 200
5 000	250	47 000	6 900	90 000	19 500
6 000	300	48 000	7 100	91 000	19 800
7 000	350	49 000	7 300	92 000	20 100
8 000	400	50 000	7 500	93 000	20 400
9 000	450			94 000	20 700
10 000	500			95 000	21 000
		51 000	7 800	96 000	21 300
		52 000	8 100	97 000	21 600
11 000	600	53 000	8 400	98 000	21 900
12 000	700	54 000	8 700	99 000	22 200
13 000	800	55 000	9 000	100 000	22 500
14 000	900	56 000	9 300		
15 000	1 000	57 000	9 600		
16 000	1 100	58 000	9 900	101 000	22 900
17 000	1 200	59 000	10 200	102 000	23 300
18 000	1 300	60 000	10 500	103 000	23 700
19 000	1 400	61 000	10 800	104 000	24 100
20 000	1 500	62 000	11 100	105 000	24 500
		63 000	11 400	106 000	24 900
21 000	1 700	64 000	11 700	107 000	25 300
22 000	1 900	65 000	12 000	108 000	25 700
23 000	2 100	66 000	12 300	109 000	26 100
24 000	2 300	67 000	12 600	110 000	26 500
25 000	2 500	68 000	12 900	111 000	26 900
26 000	2 700	69 000	13 200	112 000	27 300
27 000	2 900	70 000	13 500	113 000	27 700
28 000	3 100	71 000	13 800	114 000	28 100
29 000	3 300	72 000	14 100	115 000	28 500
30 000	3 500	73 000	14 400	116 000	28 900
31 000	3 700	74 000	14 700	117 000	29 300
32 000	3 900	75 000	15 000	118 000	29 700
33 000	4 100	76 000	15 300	119 000	30 100
34 000	4 300	77 000	15 600	120 000	30 500
35 000	4 500	78 000	15 900	121 000	30 900
36 000	4 700	79 000	16 200	122 000	31 300
37 000	4 900	80 000	16 500	123 000	31 700
38 000	5 100	81 000	16 800	124 000	32 100
39 000	5 300	82 000	17 100	125 000	32 500
40 000	5 500	83 000	17 400	126 000	32 900
41 000	5 700	84 000	17 700	127 000	33 300
42 000	5 900	85 000	18 000	128 000	33 700

Abgabepflichtiges Mehrereinkommen	Steuerbetrag	Abgabepflichtiges Mehrereinkommen	Steuerbetrag	Abgabepflichtiges Mehrereinkommen	Steuerbetrag
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
129 000	34 100	168 000	49 700	206 000	65 500
130 000	34 500	169 000	50 100	207 000	66 000
131 000	34 900	170 000	50 500	208 000	66 500
132 000	35 300	171 000	50 900	209 000	67 000
133 000	35 700	172 000	51 300	210 000	67 500
134 000	36 100	173 000	51 700	211 000	68 000
135 000	36 500	174 000	52 100	212 000	68 500
136 000	36 900	175 000	52 500	213 000	69 000
137 000	37 300	176 000	52 900	214 000	69 500
138 000	37 700	177 000	53 300	215 000	70 000
139 000	38 100	178 000	53 700	216 000	70 500
140 000	38 500	179 000	54 100	217 000	71 000
141 000	38 900	180 000	54 500	218 000	71 500
142 000	39 300	181 000	54 900	219 000	72 000
143 000	39 700	182 000	55 300	220 000	72 500
144 000	40 100	183 000	55 700		
145 000	40 500	184 000	56 100	abg. für je	je 500 Mark
146 000	40 900	185 000	56 500	1000 Mark	mehr
147 000	41 300	186 000	56 900	3. B. 250 000	87 500
148 000	41 700	187 000	57 300	300 000	112 500
149 000	42 100	188 000	57 700	350 000	127 500
150 000	42 500	189 000	58 100	400 000	163 500
151 000	42 900	190 000	58 500	450 000	187 500
152 000	43 300	191 000	58 900	500 000	212 500
153 000	43 700	192 000	59 300	600 000	262 500
154 000	44 100	193 000	59 700	700 000	312 500
155 000	44 500	194 000	60 100	800 000	362 500
156 000	44 900	195 000	60 500	900 000	412 500
157 000	45 300	196 000	60 900	1 000 000	462 500
158 000	45 700	197 000	61 300	2 000 000	962 500
159 000	46 100	198 000	61 700	3 000 000	1 462 500
160 000	46 500	199 000	62 100	4 000 000	1 962 500
161 000	46 900	200 000	62 500	5 000 000	2 462 500
162 000	47 300			6 000 000	2 962 500
163 000	47 700			7 000 000	3 462 500
164 000	48 100	201 000	63 000	8 000 000	3 962 500
165 000	48 500	202 000	63 500	9 000 000	4 462 500
166 000	48 900	203 000	64 000	10 000 000	4 962 500
167 000	49 300	204 000	64 500		
		205 000	65 000		

Anlage 2.

Hilfstafel

zur Berechnung der vom Vermögen der Einzelpersonen zu zahlenden Kriegsabgabe
(§ 19 des Gesetzes).

Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt	
bei einem Vermögen von	die Kriegsabgabe	bei einem Vermögen von	die Kriegsabgabe	bei einem Vermögen von	die Kriegsabgabe	bei einem Vermögen von	die Kriegsabgabe
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
101 000	101	142 000	142	183 000	183	223 000	246
102 000	102	143 000	143	184 000	184	224 000	248
103 000	103	144 000	144	185 000	185	225 000	250
104 000	104	145 000	145	186 000	186	226 000	252
105 000	105	146 000	146	187 000	187	227 000	254
106 000	106	147 000	147	188 000	188	228 000	256
107 000	107	148 000	148	189 000	189	229 000	258
108 000	108	149 000	149	190 000	190	230 000	260
109 000	109	150 000	150	191 000	191	231 000	262
110 000	110	151 000	151	192 000	192	232 000	264
111 000	111	152 000	152	193 000	193	233 000	266
112 000	112	153 000	153	194 000	194	234 000	268
113 000	113	154 000	154	195 000	195	235 000	270
114 000	114	155 000	155	196 000	196	236 000	272
115 000	115	156 000	156	197 000	197	237 000	274
116 000	116	157 000	157	198 000	198	238 000	276
117 000	117	158 000	158	199 000	199	239 000	278
118 000	118	159 000	159	200 000	200	240 000	280
119 000	119	160 000	160			241 000	282
120 000	120	161 000	161	201 000	202	242 000	284
121 000	121	162 000	162	202 000	204	243 000	286
122 000	122	163 000	163	203 000	206	244 000	288
123 000	123	164 000	164	204 000	208	245 000	290
124 000	124	165 000	165	205 000	210	246 000	292
125 000	125	166 000	166	206 000	212	247 000	294
126 000	126	167 000	167	207 000	214	248 000	296
127 000	127	168 000	168	208 000	216	249 000	298
128 000	128	169 000	169	209 000	218	250 000	300
129 000	129	170 000	170	210 000	220	251 000	302
130 000	130	171 000	171	211 000	222	252 000	304
131 000	131	172 000	172	212 000	224	253 000	306
132 000	132	173 000	173	213 000	226	254 000	308
133 000	133	174 000	174	214 000	228	255 000	310
134 000	134	175 000	175	215 000	230	256 000	312
135 000	135	176 000	176	216 000	232	257 000	314
136 000	136	177 000	177	217 000	234	258 000	316
137 000	137	178 000	178	218 000	236	259 000	318
138 000	138	179 000	179	219 000	238	260 000	320
139 000	139	180 000	180	220 000	240	261 000	322
140 000	140	181 000	181	221 000	242	262 000	324
141 000	141	182 000	182	222 000	244	263 000	326

Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt	
bei einem Vermögen von Mark	die Kriegs-abgabe Mark	bei einem Vermögen von Mark	die Kriegs-abgabe Mark	bei einem Vermögen von Mark	die Kriegs-abgabe Mark	bei einem Vermögen von Mark	die Kriegs-abgabe Mark
264 000	328	350 000	500	528 000	884	a. B. 1 011 000	2 844
265 000	330	360 000	520	529 000	887	1 100 000	2 700
266 000	332	370 000	540	530 000	890	1 200 000	3 100
267 000	334	380 000	560	531 000	893	1 300 000	3 500
268 000	336	390 000	580	532 000	896	1 400 000	3 900
269 000	338	400 000	600	533 000	899	1 500 000	4 300
270 000	340	410 000	620	534 000	902	1 600 000	4 700
271 000	342	420 000	640	535 000	905	1 700 000	5 100
272 000	344	430 000	660	536 000	908	1 800 000	5 500
273 000	346	440 000	680	537 000	911	1 900 000	5 900
274 000	348	450 000	700	538 000	914	2 000 000	6 300
275 000	350	460 000	720	539 000	917		
276 000	352	470 000	740	540 000	920	2 001 000	6 305
277 000	354	480 000	760	541 000	923	2 002 000	6 310
278 000	356	490 000	780	542 000	926	2 003 000	6 315
279 000	358	500 000	800	543 000	929	2 004 000	6 320
280 000	360			544 000	932	2 005 000	6 325
281 000	362	501 000	803	545 000	935	2 006 000	6 330
282 000	364	502 000	806	546 000	938	2 007 000	6 335
283 000	366	503 000	809	547 000	941	2 008 000	6 340
284 000	368	504 000	812	548 000	944	2 009 000	6 345
285 000	370	505 000	815	549 000	947	2 010 000	6 350
286 000	372	506 000	818	550 000	950	2 011 000	6 355
287 000	374	507 000	821				
288 000	376	508 000	824	ultr. für je 1 000 Mark	je 3 Mark mehr	ultr. für je 1 000 Mark	je 5 Mark mehr
289 000	378	509 000	827	a. B. 551 000	953	a. B. 2 100 000	6 360
290 000	380	510 000	830	600 000	1 100	2 200 000	7 300
291 000	382	511 000	833	700 000	1 400	2 300 000	7 800
292 000	384	512 000	836	800 000	1 700	2 400 000	8 300
293 000	386	513 000	839	900 000	2 000	2 500 000	8 800
294 000	388	514 000	842	1 000 000	2 300	2 600 000	9 300
295 000	390	515 000	845			2 700 000	9 800
296 000	392	516 000	848	1 001 000	2 304	2 800 000	10 300
297 000	394	517 000	851	1 002 000	2 308	2 900 000	10 800
298 000	396	518 000	854	1 003 000	2 312	3 000 000	11 300
299 000	398	519 000	857	1 004 000	2 316	4 000 000	16 300
300 000	400	520 000	860	1 005 000	2 320	5 000 000	21 300
301 000	402	521 000	863	1 006 000	2 324	6 000 000	26 300
ultr. für je 1 000 Mark	je 2 Mark mehr	522 000	866	1 007 000	2 328	7 000 000	31 300
a. B. 310 000	420	523 000	869	1 008 000	2 332	8 000 000	36 300
320 000	440	524 000	872	1 009 000	2 336	9 000 000	41 300
330 000	460	525 000	875	1 010 000	2 340	10 000 000	46 300
340 000	480	526 000	878	ultr. für je 1 000 Mark	je 4 Mark mehr		
		527 000	881				

Hilfstafel

zur Berechnung der von dem Mehrgevinnt der inländischen Gesellschaften zu zahlenden Kriegsabgabe (§ 29 des Gesetzes).

Die Kriegsabgabe beträgt

wenn der Geschäftsgewinn im vierten Kriegsgeschäftsjahr im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital usw. beträgt

bei einem Mehrgevinnt von	menn der Geschäftsgewinn im vierten Kriegsgeschäftsjahr im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital usw. beträgt					
	bis 8 vom Hundert	über 8 bis 10 vom Hundert	über 10 bis 15 vom Hundert	über 15 bis 20 vom Hundert	über 20 bis 25 vom Hundert	über 25 vom Hundert
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7
6 000	1 000*	1 000*	1 000*	1 000*	1 000*	1 000*
7 000	2 000*	2 000*	2 000*	2 000*	2 000*	2 000*
8 000	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
9 000	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700
10 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
11 000	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300	3 300
12 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600
13 000	3 900	3 900	3 900	3 900	3 900	3 900
14 000	4 200	4 200	4 200	4 200	4 200	4 200
15 000	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
16 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
17 000	5 100	5 100	5 100	5 100	5 100	5 100
18 000	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400
19 000	5 700	5 700	5 700	5 700	5 700	5 700
20 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
21 000	6 300	6 300	6 300	6 300	6 300	6 300
22 000	6 600	6 600	6 600	6 600	6 600	6 600
23 000	6 900	6 900	6 900	6 900	6 900	6 900
24 000	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200
25 000	7 500	7 500	7 500	7 500	7 500	7 500
26 000	7 800	7 800	7 800	7 800	7 800	7 800
27 000	8 100	8 100	8 100	8 100	8 100	8 100
28 000	8 400	8 400	8 400	8 400	8 400	8 400
29 000	8 700	8 700	8 700	8 700	8 700	8 700
30 000	9 000	9 000	9 000	9 000	9 000	9 000
31 000	9 300	9 300	9 300	9 300	9 300	9 300
32 000	9 600	9 600	9 600	9 600	9 600	9 600
33 000	9 900	9 900	9 900	9 900	9 900	9 900
34 000	10 200	10 200	10 200	10 200	10 200	10 200
35 000	10 500	10 500	10 500	10 500	10 500	10 500
36 000	10 800	10 800	10 800	10 800	10 800	10 800
37 000	11 100	11 100	11 100	11 100	11 100	11 100
38 000	11 400	11 400	11 400	11 400	11 400	11 400
39 000	11 700	11 700	11 700	11 700	11 700	11 700
40 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000

*) § 29 Abs. 3 des Gesetzes.

Die Kriegsabgabe beträgt

Bei einem Mehrgeheim von Markt	Wenn der Geschäftsgeheim im vierten Kriegsgeschäftsjahr im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital uhr. beträgt					
	bis 8 vom Hundert Markt	über 8 bis 10 vom Hundert Markt	über 10 bis 15 vom Hundert Markt	über 15 bis 20 vom Hundert Markt	über 20 bis 25 vom Hundert Markt	über 25 vom Hundert Markt
	1	2	3	4	5	6
41 000	12 300	12 300	12 300	12 300	12 300	12 300
42 000	12 600	12 600	12 600	12 600	12 600	12 600
43 000	12 900	12 900	12 900	12 900	12 900	12 900
44 000	13 200	13 200	13 200	13 200	13 200	13 200
45 000	13 500	13 500	13 500	13 500	13 500	13 500
46 000	13 800	13 800	13 800	13 800	13 800	13 800
47 000	14 100	14 100	14 100	14 100	14 100	14 100
48 000	14 400	14 400	14 400	14 400	14 400	14 400
49 000	14 700	14 700	14 700	14 700	14 700	14 700
50 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
51 000	15 300	16 000*	16 000*	16 000*	16 000*	16 000*
52 000	15 600	17 000*	17 000*	17 000*	17 000*	17 000*
53 000	15 900	18 000*	18 000*	18 000*	18 000*	18 000*
54 000	16 200	19 000*	19 000*	19 000*	19 000*	19 000*
55 000	16 500	19 800	19 800	19 800	19 800	19 800
56 000	16 800	20 160	20 160	20 160	20 160	20 160
57 000	17 100	20 520	20 520	20 520	20 520	20 520
58 000	17 400	20 880	20 880	20 880	20 880	20 880
59 000	17 700	21 240	21 240	21 240	21 240	21 240
60 000	18 000	21 600	21 600	21 600	21 600	21 600
u/m. für je 1 000 Markt mehr	u/m. je 300 Markt mehr	u/m. je 360 Markt mehr	u/m. je 360 Markt mehr	u/m. je 360 Markt mehr	u/m. je 360 Markt mehr	u/m. je 360 Markt mehr
z. B. 100 000	30 000	36 000	36 000	36 000	36 000	36 000
101 000	30 300	36 360	36 360	37 000*	37 000*	37 000*
102 000	30 600	36 720	36 720	38 000*	38 000*	38 000*
103 000	30 900	37 080	37 080	39 000*	39 000*	39 000*
104 000	31 200	37 440	37 440	40 000*	40 000*	40 000*
105 000	31 500	37 800	37 800	41 000*	41 000*	41 000*
106 000	31 800	38 160	38 160	42 000*	42 000*	42 000*
107 000	32 100	38 520	38 520	43 000*	43 000*	43 000*
108 000	32 400	38 880	38 880	44 000*	44 000*	44 000*
109 000	32 700	39 240	39 240	45 000*	45 000*	45 000*
110 000	33 000	39 600	39 600	46 000*	46 000*	46 000*
111 000	33 300	39 960	39 960	46 620	46 620	46 620
u/m. für je 1 000 Markt mehr	u/m. je 300 Markt mehr	u/m. je 360 Markt mehr	u/m. je 420 Markt mehr	u/m. je 420 Markt mehr	u/m. je 420 Markt mehr	u/m. je 420 Markt mehr
z. B. 200 000	60 000	72 000	84 000	84 000	84 000	84 000
201 000	60 300	72 360	84 420	85 000*	85 000*	85 000*
202 000	60 600	72 720	84 840	86 000*	86 000*	86 000*
203 000	60 900	73 080	85 260	87 000*	87 000*	87 000*
204 000	61 200	73 440	85 680	88 000*	88 000*	88 000*
205 000	61 500	73 800	86 100	89 000*	89 000*	89 000*
206 000	61 800	74 160	86 520	90 000*	90 000*	90 000*
207 000	62 100	74 520	86 940	91 000*	91 000*	91 000*
208 000	62 400	74 880	87 360	92 000*	92 000*	92 000*
209 000	62 700	75 240	87 780	93 000*	93 000*	93 000*
210 000	63 000	75 600	88 200	94 000*	94 000*	94 000*
211 000	63 300	75 960	88 620	95 000*	95 000*	95 000*
212 000	63 600	76 320	89 040	96 000*	96 000*	96 000*
213 000	63 900	76 680	89 460	97 000*	97 000*	97 000*
214 000	64 200	77 040	89 880	98 000*	98 000*	98 000*

*) § 29 Abs. 3 des Gesetzes.

Die Kriegsabgabe beträgt

wenn der Geschäftsergebnis im vierten Kriegsjahr im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital ufw. beträgt

Bei einem Wehrgewinnt von Mkrt	wenn der Geschäftsergebnis im vierten Kriegsjahr im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital ufw. beträgt					
	bis 8 vom Hundert Mkrt	über 8 bis 10 vom Hundert Mkrt	über 10 bis 15 vom Hundert Mkrt	über 15 bis 20 vom Hundert Mkrt	über 20 bis 25 vom Hundert Mkrt	über 25 vom Hundert Mkrt
1	2	3	4	5	6	7
215 000	64 500	77 400	90 800	99 000*	99 000*	99 000*
216 000	64 800	77 760	90 720	100 000*	100 000*	100 000*
217 000	65 100	78 120	91 140	101 000*	101 000*	101 000*
218 000	65 400	78 480	91 560	102 000*	102 000*	102 000*
219 000	65 700	78 840	91 980	103 000*	103 000*	103 000*
220 000	66 000	79 200	92 400	104 000*	104 000*	104 000*
221 000	66 300	79 560	92 820	105 000*	105 000*	105 000*
222 000	66 600	79 920	93 240	106 000*	106 000*	106 000*
223 000	66 900	80 280	93 660	107 000*	107 000*	107 000*
224 000	67 200	80 640	94 080	107 520	107 520	107 520
225 000	67 500	81 000	94 500	108 000	108 000	108 000
ufo. je 1000 Mkrt mehr	ufo. je 300 Mkrt mehr	ufo. je 360 Mkrt mehr	ufo. je 420 Mkrt mehr	ufo. je 480 Mkrt mehr	ufo. je 480 Mkrt mehr	ufo. je 480 Mkrt mehr
300 000	90 000	108 000	126 000	144 000	144 000	144 000
301 000	90 300	108 360	126 420	144 480	145 000*	145 000*
302 000	90 600	108 720	126 840	144 960	146 000*	146 000*
303 000	90 900	109 080	127 260	145 440	147 000*	147 000*
304 000	91 200	109 440	127 680	145 920	148 000*	148 000*
305 000	91 500	109 800	128 100	146 400	149 000*	149 000*
306 000	91 800	110 160	128 520	146 880	150 000*	150 000*
307 000	92 100	110 520	128 940	147 360	151 000*	151 000*
308 000	92 400	110 880	129 360	147 840	152 000*	152 000*
309 000	92 700	111 240	129 780	148 320	153 000*	153 000*
310 000	93 000	111 600	130 200	148 800	154 000*	154 000*
311 000	93 300	111 960	130 620	149 280	155 000*	155 000*
312 000	93 600	112 320	131 040	149 760	156 000*	156 000*
313 000	93 900	112 680	131 460	150 240	157 000*	157 000*
314 000	94 200	113 040	131 880	150 720	158 000*	158 000*
315 000	94 500	113 400	132 300	151 200	159 000*	159 000*
316 000	94 800	113 760	132 720	151 680	160 000*	160 000*
317 000	95 100	114 120	133 140	152 160	161 000*	161 000*
318 000	95 400	114 480	133 560	152 640	162 000*	162 000*
319 000	95 700	114 840	133 980	153 120	163 000*	163 000*
320 000	96 000	115 200	134 400	153 600	164 000*	164 000*
321 000	96 300	115 560	134 820	154 080	165 000*	165 000*
322 000	96 600	115 920	135 240	154 560	166 000*	166 000*
323 000	96 900	116 280	135 660	155 040	167 000*	167 000*
324 000	97 200	116 640	136 080	155 520	168 000*	168 000*
325 000	97 500	117 000	136 500	156 000	169 000*	169 000*
326 000	97 800	117 360	136 920	156 480	170 000*	170 000*
327 000	98 100	117 720	137 340	156 960	171 000*	171 000*
328 000	98 400	118 080	137 760	157 440	172 000*	172 000*
329 000	98 700	118 440	138 180	157 920	173 000*	173 000*
330 000	99 000	118 800	138 600	158 400	174 000*	174 000*
331 000	99 300	119 160	139 020	158 880	175 000*	175 000*
332 000	99 600	119 520	139 440	159 360	176 000*	176 000*
333 000	99 900	119 880	139 860	159 840	177 000*	177 000*
334 000	100 200	120 240	140 280	160 320	178 000*	178 000*
335 000	100 500	120 600	140 700	160 800	179 000*	179 000*
336 000	100 800	120 960	141 120	161 280	180 000*	180 000*
337 000	101 100	121 320	141 540	161 760	181 000*	181 000*

*) § 29 Abs. 3 des Gesetzes.

Die Kriegsabgabe beträgt

bei einem Mehrergebnis von Mkrt	wenn der Geschäftsgewinn im vierten Kriegsgeschäftsjahr im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital u. v. beträgt					
	bis 8 vom Hundert	über 8 bis 10 vom Hundert	über 10 bis 15 vom Hundert	über 15 bis 20 vom Hundert	über 20 bis 25 vom Hundert	über 25 vom Hundert
	Mkrt	Mkrt	Mkrt	Mkrt	Mkrt	Mkrt
1	2	3	4	5	6	7
338 000	101 400	121 680	141 960	162 240	182 000*	182 000*
339 000	101 700	122 040	142 380	162 720	183 000*	183 000*
340 000	102 000	122 400	142 800	163 200	183 600*	183 600*
u. v. für je 1 000 Mkrt mehr	u. v. je 300 Mkrt mehr	u. v. je 300 Mkrt mehr	u. v. je 420 Mkrt mehr	u. v. je 480 Mkrt mehr	u. v. je 640 Mkrt mehr	u. v. je 640 Mkrt mehr
500 000	150 000	180 000	210 000	240 000	270 000	270 000*
501 000	150 300	180 360	210 420	240 480	270 540	270 000*
502 000	150 600	180 720	210 840	240 960	271 080	271 000*
503 000	150 900	181 080	211 260	241 440	271 620	272 000*
504 000	151 200	181 440	211 680	241 920	272 160	273 000*
505 000	151 500	181 800	212 100	242 400	272 700	274 000*
506 000	151 800	182 160	212 520	242 880	273 240	275 000*
507 000	152 100	182 520	212 940	243 360	273 780	276 000*
508 000	152 400	182 880	213 360	243 840	274 320	277 000*
509 000	152 700	183 240	213 780	244 320	274 860	278 000*
510 000	153 000	183 600	214 200	244 800	275 400	279 000*
511 000	153 300	183 960	214 620	245 280	275 940	280 000*
512 000	153 600	184 320	215 040	245 760	276 480	281 000*
513 000	153 900	184 680	215 460	246 240	277 020	282 000*
514 000	154 200	185 040	215 880	246 720	277 560	283 000*
515 000	154 500	185 400	216 300	247 200	278 100	284 000*
516 000	154 800	185 760	216 720	247 680	278 640	285 000*
517 000	155 100	186 120	217 140	248 160	279 180	286 000*
518 000	155 400	186 480	217 560	248 640	279 720	287 000*
519 000	155 700	186 840	217 980	249 120	280 260	288 000*
520 000	156 000	187 200	218 400	249 600	280 800	289 000*
521 000	156 300	187 560	218 820	250 080	281 340	290 000*
522 000	156 600	187 920	219 240	250 560	281 880	291 000*
523 000	156 900	188 280	219 660	251 040	282 420	292 000*
524 000	157 200	188 640	220 080	251 520	282 960	293 000*
525 000	157 500	189 000	220 500	252 000	283 500	294 000*
526 000	157 800	189 360	220 920	252 480	284 040	295 000*
527 000	158 100	189 720	221 340	252 960	284 580	296 000*
528 000	158 400	190 080	221 760	253 440	285 120	297 000*
529 000	158 700	190 440	222 180	253 920	285 660	298 000*
530 000	159 000	190 800	222 600	254 400	286 200	299 000*
531 000	159 300	191 160	223 020	254 880	286 740	300 000*
532 000	159 600	191 520	223 440	255 360	287 280	301 000*
533 000	159 900	191 880	223 860	255 840	287 820	302 000*
534 000	160 200	192 240	224 280	256 320	288 360	303 000*
535 000	160 500	192 600	224 700	256 800	288 900	304 000*
536 000	160 800	192 960	225 120	257 280	289 440	305 000*
537 000	161 100	193 320	225 540	257 760	289 980	306 000*
538 000	161 400	193 680	225 960	258 240	290 520	307 000*
539 000	161 700	194 040	226 380	258 720	291 060	308 000*
540 000	162 000	194 400	226 800	259 200	291 600	309 000*
541 000	162 300	194 760	227 220	259 680	292 140	310 000*
542 000	162 600	195 120	227 640	260 160	292 680	311 000*
543 000	162 900	195 480	228 060	260 640	293 220	312 000*
544 000	163 200	195 840	228 480	261 120	293 760	313 000*
545 000	163 500	196 200	228 900	261 600	294 300	314 000*
						315 000*

*) § 29 Abs. 3 des Gesetzes.

Die Kriegsabgabe beträgt

Wenn der Geschäftsgewinn im vierten Kriegsgeschäftsjahr im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital u.ä. beträgt

bei einem Reisergebniss von Markt	Wenn der Geschäftsgewinn im vierten Kriegsgeschäftsjahr im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital u.ä. beträgt					
	bis 8 vom Hundert Markt	über 8 bis 10 vom Hundert Markt	über 10 bis 15 vom Hundert Markt	über 15 bis 20 vom Hundert Markt	über 20 bis 25 vom Hundert Markt	über 25 vom Hundert Markt
	1	2	3	4	5	6
546 000	163 800	196 560	229 320	262 080	294 840	316 000*
547 000	164 100	196 920	229 740	262 560	295 380	317 000*
548 000	164 400	197 280	230 160	263 040	295 920	318 000*
549 000	164 700	197 640	230 580	263 520	296 460	319 000*
550 000	165 000	198 000	231 000	264 000	297 000	320 000*
551 000	165 300	198 360	231 420	264 480	297 540	321 000*
552 000	165 600	198 720	231 840	264 960	298 080	322 000*
553 000	165 900	199 080	232 260	265 440	298 620	323 000*
554 000	166 200	199 440	232 680	265 920	299 160	324 000*
555 000	166 500	199 800	233 100	266 400	299 700	325 000*
556 000	166 800	200 160	233 520	266 880	300 240	326 000*
557 000	167 100	200 520	233 940	267 360	300 780	327 000*
558 000	167 400	200 880	234 360	267 840	301 320	328 000*
559 000	167 700	201 240	234 780	268 320	301 860	329 000*
560 000	168 000	201 600	235 200	268 800	302 400	330 000*
561 000	168 300	201 960	235 620	269 280	302 940	331 000*
562 000	168 600	202 320	236 040	269 760	303 480	332 000*
563 000	168 900	202 680	236 460	270 240	304 020	333 000*
564 000	169 200	203 040	236 880	270 720	304 560	334 000*
565 000	169 500	203 400	237 300	271 200	305 100	335 000*
566 000	169 800	203 760	237 720	271 680	305 640	336 000*
567 000	170 100	204 120	238 140	272 160	306 180	337 000*
568 000	170 400	204 480	238 560	272 640	306 720	338 000*
569 000	170 700	204 840	238 980	273 120	307 260	339 000*
570 000	171 000	205 200	239 400	273 600	307 800	340 000*
571 000	171 300	205 560	239 820	274 080	308 340	341 000*
572 000	171 600	205 920	240 240	274 560	308 880	342 000*
573 000	171 900	206 280	240 660	275 040	309 420	343 000*
574 000	172 200	206 640	241 080	275 520	309 960	344 000*
575 000	172 500	207 000	241 500	276 000	310 500	345 000
u.ä. für je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je
1000 Markt mehr	300 Markt mehr	360 Markt mehr	420 Markt mehr	480 Markt mehr	540 Markt mehr	600 Markt mehr
z. B. 1 000 000	300 000	360 000	420 000	480 000	540 000	600 000
1 001 000	301 000*	361 000*	421 000*	481 000*	541 000*	601 000
1 100 000	400 000*	480 000*	520 000*	580 000*	640 000*	660 000
1 150 000	450 000*	510 000*	570 000*	630 000*	690 000	690 000
u.ä. für je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je
1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr
z. B. 1 300 000	600 000*	660 000*	720 000*	780 000	780 000	780 000
u.ä. für je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je
1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr
z. B. 1 450 000	750 000*	810 000*	870 000	870 000	870 000	870 000
u.ä. für je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je
1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr
z. B. 1 600 000	900 000*	960 000	960 000	960 000	960 000	960 000
u.ä. für je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je
1000 Markt mehr	1000 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr
z. B. 1 750 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000
u.ä. für je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je	u.ä. je
1000 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr	600 Markt mehr
z. B. 2 000 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000

*) § 29 Abs. 3 des Gesetzes.

Hilfstafel

zur Berechnung der von dem Mehrgewinne der ausländischen Gesellschaften zu zahlenden Kriegsabgabe (§ 31 des Gesetzes).

Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt	
bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsge- schäfts- jahr von Mart	die Kriegs- abgabe Mart	bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsge- schäfts- jahr von Mart	die Kriegs- abgabe Mart	bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsge- schäfts- jahr von Mart	die Kriegs- abgabe Mart
6 000	1 000*	46 000	13 800	85 000	30 600
7 000	2 000*	47 000	14 100	86 000	30 900
8 000	2 400	48 000	14 400	87 000	31 320
9 000	2 700	49 000	14 700	88 000	31 680
10 000	3 000	50 000	15 000	89 000	32 040
11 000	3 300			90 000	32 400
12 000	3 600	51 000	16 000*	91 000	32 760
13 000	3 900	52 000	17 000*	92 000	33 120
14 000	4 200	53 000	18 000*	93 000	33 480
15 000	4 500	54 000	19 000*	94 000	33 840
16 000	4 800	55 000	19 800	95 000	34 200
17 000	5 100	56 000	20 160	96 000	34 560
18 000	5 400	57 000	20 520	97 000	34 920
19 000	5 700	58 000	20 880	98 000	35 280
20 000	6 000	59 000	21 240	99 000	35 640
21 000	6 300	60 000	21 600	100 000	36 000
22 000	6 600	61 000	21 960		
23 000	6 900	62 000	22 320	101 000	37 000*
24 000	7 200	63 000	22 680	102 000	38 000*
25 000	7 500	64 000	23 040	103 000	39 000*
26 000	7 800	65 000	23 400	104 000	40 000*
27 000	8 100	66 000	23 760	105 000	41 000*
28 000	8 400	67 000	24 120	106 000	42 000*
29 000	8 700	68 000	24 480	107 000	43 000*
30 000	9 000	69 000	24 840	108 000	44 000*
31 000	9 300	70 000	25 200	109 000	45 000*
32 000	9 600	71 000	25 560	110 000	46 000*
33 000	9 900	72 000	25 920	111 000	46 620
34 000	10 200	73 000	26 280	112 000	47 040
35 000	10 500	74 000	26 640	113 000	47 460
36 000	10 800	75 000	27 000	114 000	47 880
37 000	11 100	76 000	27 360	115 000	48 300
38 000	11 400	77 000	27 720	116 000	48 720
39 000	11 700	78 000	28 080	117 000	49 140
40 000	12 000	79 000	28 440	118 000	49 560
41 000	12 300	80 000	28 800	119 000	49 980
42 000	12 600	81 000	29 160	120 000	50 400
43 000	12 900	82 000	29 520	121 000	50 820
44 000	13 200	83 000	29 880	122 000	51 240
45 000	13 500	84 000	30 240	123 000	51 660

*) § 31 Abs. 2 des Gesetzes.

£\$ betrügt		£\$ betrügt		£\$ betrügt	
bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Marz	die Kriegs- abgabe Marz	bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Marz	die Kriegs- abgabe Marz	bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Marz	die Kriegs- abgabe Marz
124 000	52 080	179 000	75 180	233 000	111 840
125 000	52 500	180 000	75 600	234 000	112 320
126 000	52 920	181 000	76 020	235 000	112 800
127 000	53 340	182 000	76 440	236 000	113 280
128 000	53 760	183 000	76 860	237 000	113 760
129 000	54 180	184 000	77 280	238 000	114 240
130 000	54 600	185 000	77 700	239 000	114 720
131 000	55 020	186 000	78 120	240 000	115 200
132 000	55 440	187 000	78 540	241 000	115 680
133 000	55 860	188 000	78 960	242 000	116 160
134 000	56 280	189 000	79 380	243 000	116 640
135 000	56 700	190 000	79 800	244 000	117 120
136 000	57 120	191 000	80 220	245 000	117 600
137 000	57 540	192 000	80 640	246 000	118 080
138 000	57 960	193 000	81 060	247 000	118 560
139 000	58 380	194 000	81 480	248 000	119 040
140 000	58 800	195 000	81 900	249 000	119 520
141 000	59 220	196 000	82 320	250 000	120 000
142 000	59 640	197 000	82 740	251 000	120 480
143 000	60 060	198 000	83 160	252 000	120 960
144 000	60 480	199 000	83 580	253 000	121 440
145 000	60 900	200 000	84 000	254 000	121 920
146 000	61 320			255 000	122 400
147 000	61 740	201 000	85 000*	256 000	122 880
148 000	62 160	202 000	86 000*	257 000	123 360
149 000	62 580	203 000	87 000*	258 000	123 840
150 000	63 000	204 000	88 000*	259 000	124 320
151 000	63 420	205 000	89 000*	260 000	124 800
152 000	63 840	206 000	90 000*	261 000	125 280
153 000	64 260	207 000	91 000*	262 000	125 760
154 000	64 680	208 000	92 000*	263 000	126 240
155 000	65 100	209 000	93 000*	264 000	126 720
156 000	65 520	210 000	94 000*	265 000	127 200
157 000	65 940	211 000	95 000*	266 000	127 680
158 000	66 360	212 000	96 000*	267 000	128 160
159 000	66 780	213 000	97 000*	268 000	128 640
160 000	67 200	214 000	98 000*	269 000	129 120
161 000	67 620	215 000	99 000*	270 000	129 600
162 000	68 040	216 000	100 000*	271 000	130 080
163 000	68 460	217 000	101 000*	272 000	130 560
164 000	68 880	218 000	102 000*	273 000	131 040
165 000	69 300	219 000	103 000*	274 000	131 520
166 000	69 720	220 000	104 000*	275 000	132 000
167 000	70 140	221 000	105 000*	276 000	132 480
168 000	70 560	222 000	106 000*	277 000	132 960
169 000	70 980	223 000	107 000*	278 000	133 440
170 000	71 400	224 000	107 520	279 000	133 920
171 000	71 820	225 000	108 000	280 000	134 400
172 000	72 240	226 000	108 480	281 000	134 880
173 000	72 660	227 000	108 960	282 000	135 360
174 000	73 080	228 000	109 440	283 000	135 840
175 000	73 500	229 000	109 920	284 000	136 320
176 000	73 920	230 000	110 400	285 000	136 800
177 000	74 340	231 000	110 880	286 000	137 280
178 000	74 760	232 000	111 360	287 000	137 760

*) § 31 Abs. 2 des Gesetzes.

Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt	
bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Markt	die Kriegs- abgabe Markt	bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Markt	die Kriegs- abgabe Markt	bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Markt	die Kriegs- abgabe Markt
288 000	138 240	343 000	185 220	517 000	287 000*
289 000	138 720	344 000	185 760	518 000	288 000*
290 000	139 200	345 000	186 300	519 000	289 000*
291 000	139 680	346 000	186 840	520 000	290 000*
292 000	140 160	347 000	187 380	521 000	291 000*
293 000	140 640	348 000	187 920	522 000	292 000*
294 000	141 120	349 000	188 460	523 000	293 000*
295 000	141 600	350 000	189 000	524 000	294 000*
296 000	142 080	351 000	189 540	525 000	295 000*
297 000	142 560	352 000	190 080	526 000	296 000*
298 000	143 040	353 000	190 620	527 000	297 000*
299 000	143 520	354 000	191 160	528 000	298 000*
300 000	144 000	355 000	191 700	529 000	299 000*
		356 000	192 240	530 000	300 000*
		357 000	192 780	531 000	301 000*
301 000	145 000*	358 000	193 320	532 000	302 000*
302 000	146 000*	359 000	193 860	533 000	303 000*
303 000	147 000*	360 000	194 400	534 000	304 000*
304 000	148 000*	361 000	194 940	535 000	305 000*
305 000	149 000*	362 000	195 480	536 000	306 000*
306 000	150 000*	363 000	196 020	537 000	307 000*
307 000	151 000*	364 000	196 560	538 000	308 000*
308 000	152 000*	365 000	197 100	539 000	309 000*
309 000	153 000*	366 000	197 640	540 000	310 000*
310 000	154 000*	367 000	198 180	541 000	311 000*
311 000	155 000*	368 000	198 720	542 000	312 000*
312 000	156 000*	369 000	199 260	543 000	313 000*
313 000	157 000*	370 000	199 800	544 000	314 000*
314 000	158 000*			545 000	315 000*
315 000	159 000*	ufw. für je 1000 Markt mehr	ufw. je 540 Markt mehr	546 000	316 000*
316 000	160 000*			547 000	317 000*
317 000	161 000*	z. B. 375 000	202 500	548 000	318 000*
318 000	162 000*	380 000	205 200	549 000	319 000*
319 000	163 000*	400 000	216 000	550 000	320 000*
320 000	164 000*	420 000	226 800	551 000	321 000*
321 000	165 000*	430 000	232 200	552 000	322 000*
322 000	166 000*	440 000	237 600	553 000	323 000*
323 000	167 000*	480 000	239 200	554 000	324 000*
324 000	168 000*	490 000	264 600	555 000	325 000*
325 000	169 000*	500 000	270 000	556 000	326 000*
326 000	170 000*			557 000	327 000*
327 000	171 000*	501 000	271 000*	558 000	328 000*
328 000	172 000*	502 000	272 000*	559 000	329 000*
329 000	173 000*	503 000	273 000*	560 000	330 000*
330 000	174 000*	504 000	274 000*	561 000	331 000*
331 000	175 000*	505 000	275 000*	562 000	332 000*
332 000	176 000*	506 000	276 000*	563 000	333 000*
333 000	177 000*	507 000	277 000*	564 000	334 000*
334 000	178 000*	508 000	278 000*	565 000	335 000*
335 000	179 000*	509 000	279 000*	566 000	336 000*
336 000	180 000*	510 000	280 000*	567 000	337 000*
337 000	181 000*	511 000	281 000*	568 000	338 000*
338 000	182 000*	512 000	282 000*	569 000	339 000*
339 000	183 000*	513 000	283 000*	570 000	340 000*
340 000	184 000	514 000	284 000*	571 000	341 000*
341 000	184 140	515 000	285 000*	572 000	342 000*
342 000	184 680	516 000	286 000*		

*) § 31 Abs. 2 des Gesetzes.

Es beträgt		Es beträgt		Es beträgt	
bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Mark	die Kriegs- abgabe Mark	bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Mark	die Kriegs- abgabe Mark	bei einem Mehr- gewinn im 4. Kriegsgeschäfts- jahr von Mark	die Kriegs- abgabe Mark
573 000	343 000*	a. B. 600 000	360 000	1 000 000	600 000
574 000	344 000*	610 000	366 000	2 000 000	1 200 000
575 000	345 000	620 000	372 000	3 000 000	1 800 000
576 000	345 600	650 000	390 000	4 000 000	2 400 000
577 000	346 200	660 000	396 000	5 000 000	3 000 000
578 000	346 800	700 000	420 000	6 000 000	3 600 000
579 000	347 400	720 000	432 000	7 000 000	4 200 000
580 000	348 000	750 000	450 000	8 000 000	4 800 000
u/no. für je 1000 Mark mehr	u/no. je 600 Mark mehr	800 000	480 000	9 000 000	5 400 000
		900 000	540 000	10 000 000	6 000 000

*) § 31 Abf. 2 des Gesetzes.

Befigsteueramt

Muster 1.

(Ausführungsbestimmungen § 4)

Kriegsabgabe 1918

Steuerliste A

(Einzelpersonen)

de

in



Beifügsteueramt

Muster 2.
(Ausführungsbestimmungen § 4)

Kriegsabgabe 1918.

Steuerliste B
(Gesellschaften)

de...

in

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft (bei ausländischen Gesellschaften auch Ort der im Veranlagungsbezirke befindlichen Betriebsstätte u dgl.)	Durchschnittlicher früherer Geschäftsge Gewinn gemäß § 17 des Kriegssteuergesetzes vom 21. 6. 1916 Mark	Geschäftsge Gewinn in dem vierten Kriegsgeschäftsjahre 191./191. Mark	a) Mehreinnahme aus Aktien oder Anteilen einer anderen Gesellschaft der im § 20 des Gesetzes bezeichneten Art, von der die Gesellschaft mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile besitzt, in dem vierten Kriegsgeschäftsjahre 191./191. b) Etwaiger Minderge Gewinn (§ 25 des Gesetzes) Mark	Nach Abrechnung der Mehreinnahme in Spalte 5 a und Minderge Winiens in Spalte 5 b vom Geschäftsge Gewinn in der Spalte 4 bleibt ein Geschäftsge Gewinn in dem vierten Kriegsgeschäftsjahre 191./191. Mark
1	2	3	4	5	6
				a) b)	

Nach Berechnung des Betrags in Spalte 8 von dem Betrag in Spalte 6 bleibt ein Mehr- gewinn in dem vierten Kriegs- geschäftsjahr 191./191.	Die Kriegs- abgabe beträgt	Von dem Betrage in Spalte 8		Zuschlag gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes, § 54 Abs. 2 des Besitz- steuergesetzes	Gesamt- betrag der Spalten 10 + 11		Des Coll- buchs		Be- merkungen
		bleiben gemäß § 92 des Gesetzes un- erhoben	sind zu erheben		Markt	Pf.	Markt	Pf.	
Markt	Markt	Markt	Markt	Markt	Pf.	Markt	Pf.	13	14
7	8	9	10	11		12			



Befähigungsamt

Kriegsabgabe 1918-Steuerliste B Nr.

Muster 3.
(Ausführungsbestimmungen § 25)

Steuererklärung

für die Veranlagung der

(Gesellschaftsfirmen)

in

(Sitz der Gesellschaft)

zur Kriegsabgabe 1918.

I. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft rechnet vom	bis						
II. Der Geschäfts- (Bilanz-) Gewinn betrug*)							
a) in den für die Berechnung des Durchschnittsgewinns maßgebenden fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Jahren, und zwar**)		<table border="1" style="width: 100%; height: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Mart</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"> </td> </tr> </table>	Mart				
Mart							
vom	19	bis					
"	19	"					
"	19	"					
"	19	"					
"	19	"					
"	19	"					
"	19	"					
"	19	"					
b) im vierten Kriegsgeschäftsjahr, und zwar							
vom	19	bis					
"	19	"					
III. Das Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft betrug im vierten Kriegsgeschäftsjahre							
vom	19	bis					
"	19	"					
	Mart						
	<table border="1" style="width: 100%; height: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Davon waren bzw. sind eingezahlt</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Mart</td> </tr> </table>		Davon waren bzw. sind eingezahlt	Mart			
Davon waren bzw. sind eingezahlt							
Mart							

Bei eingetretenen Veränderungen sind die einzelnen Zeitabschnitte ersichtlich zu machen.

*) Soweit die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der in Betracht kommenden Friedensjahre (§ 17 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916) und des vierten Kriegsgeschäftsjahrs (§ 25 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nicht bereits dem Befähigungsamt eingereicht wurden, sind sie der Steuererklärung beizufügen.

***) Wenn der Friedensgewinn nach den Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bereits festgestellt ist, bedarf es einer Angabe des Geschäftsgewinns in den einzelnen den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Jahren nicht; es genügt die Angabe des Friedensgewinns in einer Summe unter „Mart“.

IV. Bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs waren als wirkliche Reservekontenbeträge nachgewiesen:

(Bezeichnung der einzelnen Bilanzposten)	Mark
a)	
b)	
c)	
d)	
e)	

Welche Abschreibungen und Reservebestellungen sind vorgenommen und auf welche Konten? Sind in dem Kreditorenkonto irgendwelche Rücklagen enthalten, zu welchem Zwecke und in welchem Betrage?

Diese Fragen sind nötigenfalls auf besonderer Anlage zu beantworten.

V. Für die Berechnung der Abgabe kommen nach §§ 22, 24, 30 des Gesetzes, §§ 17, 18, 20 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 noch die nachstehend angeführten Verhältnisse in Betracht:

VI. Von dem unter IIb angeführten Bilanzgewinne haben die nachstehend einzeln aufgeführten Beträge zu den näher bezeichneten ausschließlich gemeinnützigen Zwecken allgemeiner Art auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt Verwendung gefunden und es wird die Freilassung dieser Gewinnbeträge beantragt:

Zur Beachtung: Die Sonderrücklage und die Kriegsteuer dürfen von dem Geschäftsgewinne nicht abgesetzt werden. Die Kriegsteuer ist dem Geschäftsgewinne hinzuzurechnen, wenn sie aus laufenden Mitteln bezahlt ist. (§ 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.)

Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ten 19.....

Steuerklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

.....
(Sirma und Unterschrift der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten)

**Muster 4, Steuerbescheid
für Einzelpersonen.**

(Ausführungsbestimmungen § 27)

Befähigungsamt

Nr. der Steuerliste A
Nr. des Kriegsabgabe-1918-Sollbuchs

Bei allen Zahlungen und Eingaben anzugeben

Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918

wird die von Ihnen zu zahlende Kriegsabgabe auf M Pf.
festgesetzt.

Dieser Betrag ist berechnet worden:

von einem abgabepflichtigen Mehreinkommen von M,
und zwar aus Kriegseinkommen nach der Veranlagung für

..... M,
Friedenseinkommen für, bzw. mindestens

Unterschied abgerundet M,

und von einem steuerbaren Vermögen von "

Wegen der verspäteten Abgabe der Vermögenserklärung ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes und § 54 Abs. 2 des Befähigungsgesetzes gegen Sie ein Zuschlag von vom Hundert festgesetzt worden*).

Die Kriegsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

Bei Entrichtung der Kriegsabgabe werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schaßanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt angenommen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schaßanweisungen sowie die auslosbaren viereinhalbprozentigen Schaßanweisungen der sechsten, siebenten und achten Kriegsanleihe mit Zinsen vom 1. Oktober 1918 ab werden zum Nennwert, die nicht auslosbaren viereinhalbprozentigen Schaßanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe mit Zinsen vom 1. Oktober 1918 ab zum Werte von 96,50 M für je 100 M Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. September 1918 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Oktober 1918 liegenden Zeitraum übergeben, oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Oktober 1918 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen. Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schaßanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazugehörigen Zinscheinen und Zinserneuerungsscheinen d

mit dem Ersuchen um Festsetzung des Annahmewerts der Wertpapiere und um Zustellung einer Bescheinigung über die eingelieferten Stücke zu übersenden. Wer die Kriegsabgabe durch Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs entrichten will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68 einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu stellen. Von einer Beglaubigung der Unterschrift scheidet die Reichsschuldenverwaltung ab. Vordrucke zu den Anträgen an die Annahmestellen und die Reichsschuldenverwaltung werden dem Abgabepflichtigen kostenfrei verabfolgt. Die Kriegsanleihen können nur in Zahlung gegeben werden, wenn der Betrag der zu entrichtenden Kriegsabgabe den Annahmewert der Stücke oder Buchforderungen erreicht oder übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hin-gegebene Kriegsanleihen findet nicht statt.

Die Zahlung der Kriegsabgabe hat, soweit nicht bargeldlose Zahlung vorgezogen wird, unter Vorlegung des Steuerbescheids oder durch porto- und gebührenfreie Zufendung des Abgabebetrages oder durch Übergabe der Bescheinigungen der Annahmestelle für Wertpapiere über eingelieferte Stücke der Kriegsanleihen oder der Reichsschuldenverwaltung über Übertragung von Schuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse zu erfolgen.

Gegen den Steuerbescheid ist d..... binnen
..... zulässig. D..... ist
anzubringen.

Durch die Einlegung d..... wird die Zahlung der fälligen Abgabe nicht aufgehalten.

(Unterschrift)

Von Ihren Angaben ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

*) Bezeichnung der in Betracht kommenden Annahmestellen.

Befizhsteueramt

Nr. der Steuerliste B

Nr. des Kriegsabgabe-1918-Sollbuchs.

**Muster 5, Steuerbescheid
für Gesellschaften.**

(Ausführungsbestimmungen § 27)

Bei allen Zahlungen und Eingaben anzugeben.

Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 wird die von Ihnen zu zahlende Kriegsabgabe auf M Pf. festgesetzt.

Der Festsetzung dieses Betrags liegt folgende Berechnung zu Grunde:

Die Kriegsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

Bei Entrichtung der Kriegsabgabe 1918 werden Schuldberschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schakanweisungen der Kriegsanzleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt angenommen. Fünfprozentige Schuldberschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schakanweisungen sowie die auslosbaren viereinhalbprozentigen Schakanweisungen der sechsten, siebenten und achten Kriegsanzleihe mit Zinsen vom 1. Oktober 1918 ab werden zum Nennwert, die nicht auslosbaren viereinhalbprozentigen Schakanweisungen der vierten und fünften Kriegsanzleihe mit Zinsen vom 1. Oktober 1918 ab zum Werte von 96,50 M für je 100 M Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. September 1918 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Oktober 1918 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Oktober 1918 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen. Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe 1918 Schuldberschreibungen oder Schakanweisungen der Kriegsanzleihen des Deutschen Reichs hin-

geben will, hat die Stücke nebst den dazugehörigen Zinscheinen und Zinserneuerungsscheinen
d.....

..... mit dem Ersuchen um Festsetzung des Annahmewerts der Wertpapiere und um Zustellung einer Bescheinigung über die eingelieferten Stücke zu übersenden. Wer die Kriegsabgabe durch Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs entrichten will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68 einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu stellen. Von einer Beglaubigung der Unterschrift scheidet die Reichsschuldenverwaltung ab. Vordrucke zu den Anträgen an die Annahmestellen und die Reichsschuldenverwaltung werden dem Abgabepflichtigen kostenfrei verabfolgt. Die Kriegsanleihen können nur in Zahlung gegeben werden, wenn der Betrag der zu entrichtenden Kriegsabgabe den Annahmewert der Stücke oder Buchforderungen erreicht oder übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Kriegsanleihen findet nicht statt.

Die Zahlung der Kriegsabgabe hat, soweit nicht bargeldlose Zahlung vorgezogen wird, unter Vorlegung des Steuerbescheids oder durch porto- und gebührenfreie Zusendung des Abgabebetrages oder durch Übergabe der Bescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere über eingelieferte Stücke der Kriegsanleihen oder der Reichsschuldenverwaltung über Übertragung von Schuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse zu erfolgen.

Gegen den Steuerbescheid ist d.....

binnen zulässig. D.....

ist anzubringen.

Durch die Einlegung d.....
fälligen Abgabe nicht aufgehalten.

wird die Zahlung der

(Unterschrift)

Die Festsetzung des Mehrertrags weicht von den Angaben der Steuererklärung in folgenden Punkten ab:

*) Bezeichnung der in Betracht kommenden Annahmestellen.

Befigsteuerant
Erhebungsbezirk

Muster 6.
(Ausführungsbestimmungen § 33)

Kriegsabgabe 1918 = Hollbuch

..... d.....

..... in

.....

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

....., den 19

(Name)

(Dienststellung)

.....

Die zu erhebende Kriegsabgabe 1918 wird zum Betrage von
..... Mark Pf.

hiermit festgelegt.

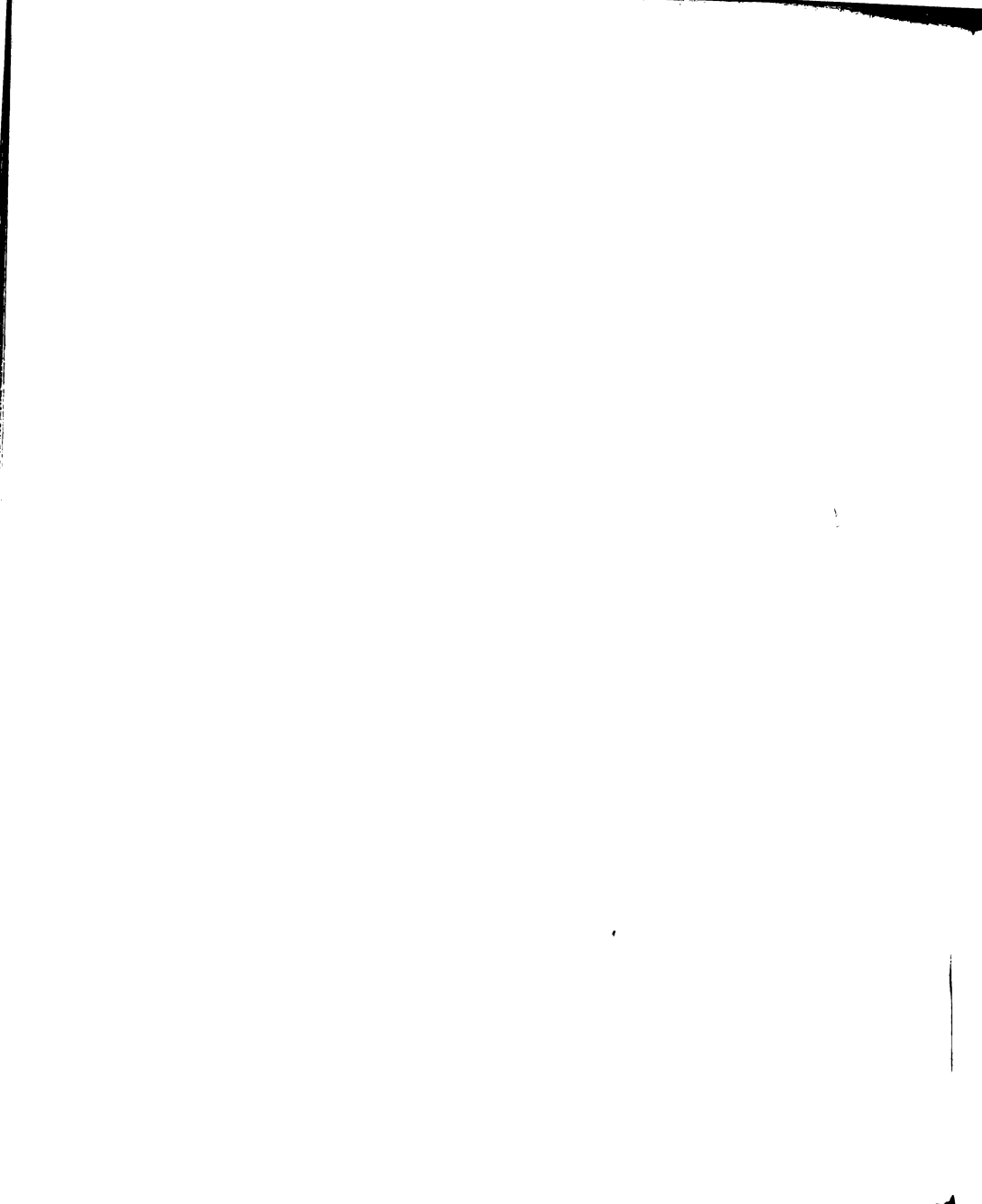
....., den 19

Befigsteuerant.

.....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 8, 9 und 10 zu lassen.
2. Im Bedarfsfalle können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.
4. Die Spalte 9 ist wegen der Vereinnahmung in verschiedenen Rechnungsjahren in zwei Jahresspalten (a, b) zu zerlegen.



Befehlsteueramt

Erhebungsbezirk

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 34 Abs. 1)

Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuch

in

von

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

....., den 19.....,

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Schluß des Rechnungsjahrs abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahreschluß aufgerechnet.
3. Alle Nacherhebungen gehen durch das Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuch.
4. Im Bedarfsfalle können die obersten Landesbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

2

.

Beiführeramt

Sebestelle

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 34 UGf. 2)

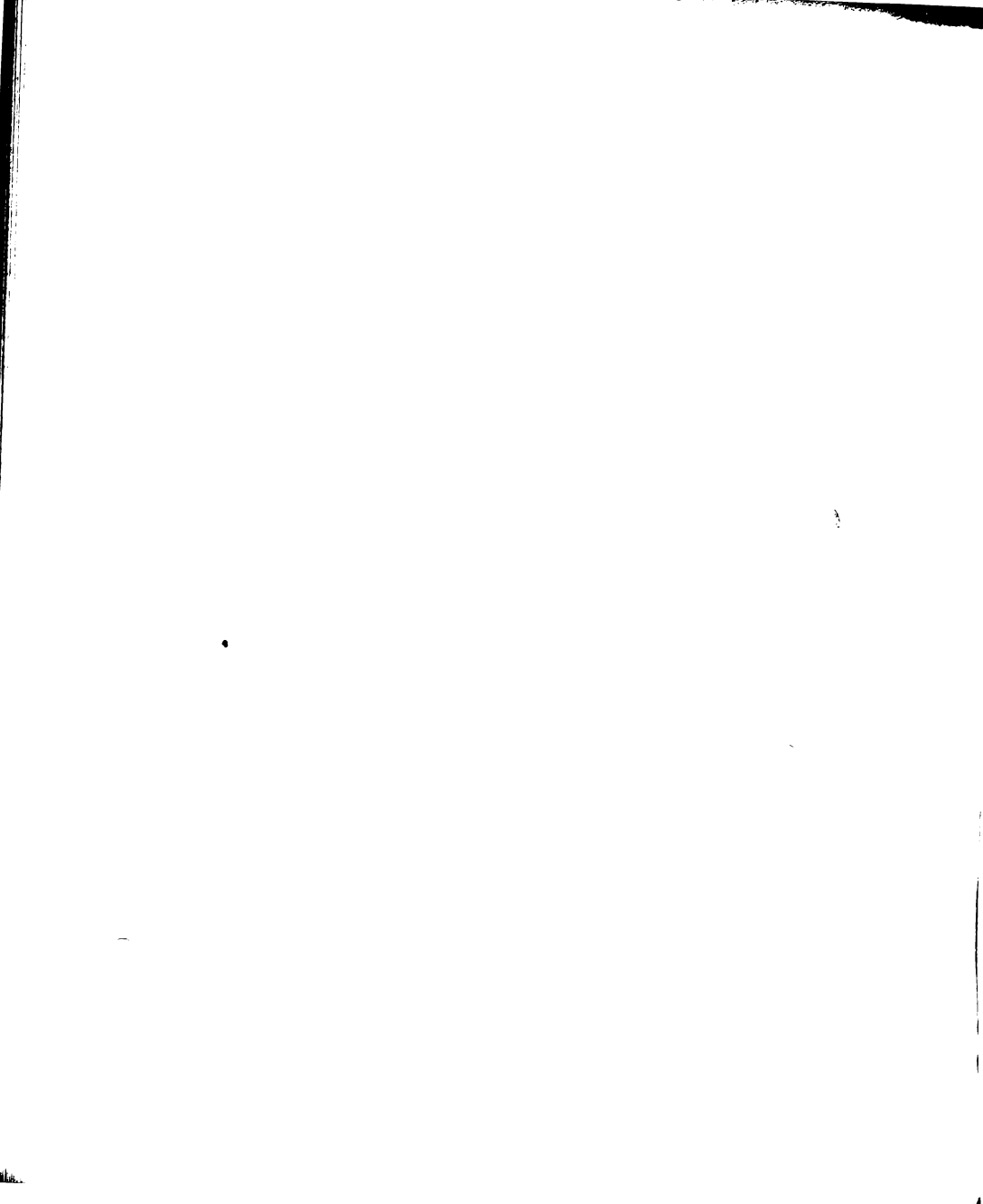
Anhang zum Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuche

(Nachweisung der zurückgezahlten Kriegsabgabenbeträge)

für das Rechnungsjahr 191.....

an Kriegsabgabe 1918 einschließlich Zinsen.

Von dem Betrag in Spalte 7 und 8 sind beglichen durch						Es treten hinzu bei Erstattungen auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen für den nach Spalte 12 bar herausgezahlten Teil des Betrags in Spalte 7 fünf vom Hundert Zinsen	Gesamt- betrag der Zurück- zahlungen (Spalten 9, 10, 11, 12, 14)		Tages- summe		Bemerkungen		
Ausreichung von							Bare Heraus- zahlung						
fünf- prozentigen Wertpapieren		ausstehenden viereinhalb- prozentigen Schab- anweisungen der 6., 7. und 8. Kriegs- anleihe		viereinhalb- prozentigen Schab- anweisungen der 4. und 5. Kriegs- anleihe									
Annahmewert													
Mark	ℳf.	Mark	ℳf.	Mark	ℳf.	Mark	ℳf.	Mark	ℳf.	Mark	ℳf.		
9		10		11		12		13	14	15		16	17



(Auf grünem Papier)

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 36 Abs. 1)

Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

, den 191.....

An

(Bezeichnung der Annahmestelle).....

in _____

Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs sollen für die Entrichtung von Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 an Zahlungs Statt gegeben werden. Indem ich — wir — im Auftrag der in die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen hiermit zur Verwertung für Rechnung des Reichs einreiche(n), ersuche(n) ich — wir — um Zufendung einer Bescheinigung gemäß § 37 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 an mich — uns — für

(Name oder Firma)

(Stand).....

(Wohnort, Straße und Hausnummer)

Verzeichnis

der für die Entrichtung von Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 de(s)

in _____ an Zahlungs Statt eingereichten Wertpapiere.

Serie (Gruppe)	Lit.	Nr.	Gattung der Wertpapiere	Fälligkeitstag des zuerst fälligen Zinsscheins	Nennwert M
—	C	192 340	fünfprozentige Schuldverschreibung	1. Oktober 1918	10 000
IX 1914	B	35 470	fünfprozentige Schatzanweisung	2. Januar 1919	20 000
IV 1916	D	46 584	viereinhalbprozentige Schatzanweisung der vierten und fünften Kriegsanleihe	2. Januar 1919	20 000
VI 1917	E		auslosbare viereinhalbprozentige Schatz- anweisungen, der sechsten, siebenten und achten Kriegsanleihe	2. Januar 1919	20 000

(Auf grünem Papier)

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 36 Abs. 2)

Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

An
die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuch-Angelegenheit)

Berlin SW 68,
Oranienstraße 92—94.

frei!

....., den 191.....

Ich beantrage, $\frac{\text{meine Reichsschuldbuchforderung}}{\text{von meiner Reichsschuldbuchforderung}}$

$\frac{(5\%) \text{ Abt.}}{(5\%) \text{ Abt.}}$	$\frac{\text{Rr.}}{\text{Rr.}}$	$\frac{\text{über}}{\text{über}}$	$\frac{\text{M}}{\text{M}}$
---	---------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------

in Buchstaben

..... Mark

mit den laufenden Zinsen*)

auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe 1918 zu übertragen.

(Name oder Firma)**)

(Stand)

(Wohnort, Straße und Hausnummer)

*) Bei Anträgen auf Teilübertragung eines Kontos mit verschiedenen Zinsterminen ist anzugeben, ob die Übertragung des Teilbetrags mit Januar/Juli- oder mit April/Oktobers-Zinsen gewünscht wird.

**) Eine Beglaubigung der Unterschrift wird von der Reichsschuldenverwaltung nicht verlangt. Firmen haben Registereinsätze beizufügen.

Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

B e s c h e i n i g u n g.

Für Zahlung auf geschuldete Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918

(Name)
(Firma)
(Wohnort)
(St.)

sind bei der unterzeichneten Annahmestelle für die Reichshauptkasse eingeliefert:

- a) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reichs mit den am 1. Oktober 1918 und später fälligen Zinsbeträgen
- b) Desgleichen mit den am 2. Januar 1919 und später fälligen Zins Scheinen
- c) Desgleichen mit den am 1. April 1919 und später fälligen Zins Scheinen
- d) Desgleichen mit den am 1. Juli 1919 und später fälligen Zins Scheinen
- e) Stücke der auslosbaren viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der sechsten, siebenten und achten Kriegsanleihe des Deutschen Reichs mit den am 2. Januar 1919 und später fälligen Zins Scheinen
- f) Desgleichen mit den am 1. Juli 1919 und später fälligen Zins Scheinen
- g) Stücke der viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe des Deutschen Reichs mit den am 2. Januar 1919 und später fälligen Zins Scheinen
- h) Desgleichen mit den am 1. Juli 1919 und später fälligen Zins Scheinen

in Gesamtwert von	Annahmewert für je 100 Mark Nennwert		Gesamtannahmewert	
	M	ℳf.	M	ℳf.
a)		102 50		
b)		101 25		
c)		100 —		
d)		98 75		
e)		101 12 1/2		
f)		98 87 1/2		
g)		97 62 1/2		
h)		95 37 1/2		
Zusammen				

in Worten Mark ℳf.
den 191
(Annahmestelle) (Unterschriften)

(Stempel)

Diese Bescheinigung ist der für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Stelle zu übergeben und gilt für den oben bezeichneten Betrag als bare Zahlung.

Für den Betrag von M ℳf. auf Kriegsabgabe 1918 verrechnet.
Einnahmebuch 191 Nr.

(Gebestelle)
(Unterschrift)

Muster 12.

(Auf grünem Papier)

(Ausführungsbestimmungen § 37)

Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

B e s c h e i n i g u n g.

Von der Schuldbuchforderung (5%)

des (Name)

der (Firma)

(Wohnort)

(Eig)

sind an Kriegsanleihen des Deutschen Reichs auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe 1918 übertragen worden:

Nennbetrag M.	Zinssfuß	Mit Zinsen vom	Annahmewert für je 100 M.		Gesamt- annahmewert		Bemerkungen
			M.	Pf.	M.	Pf.	
5000	5 v. H.	1. Juli 1918	101	25	5062	50	
			Zusammen . . .				

in Worten Mark Pf.

Berlin, den ten 191.....:

Die Reichsschuldenverwaltung.

(Stempel)

(Unterschrift)

Diese Bescheinigung ist der für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Stelle zu übergeben und gilt für den oben berechneten Betrag als bare Zahlung.

Für den Betrag von M. Pf. auf die Kriegsabgabe 1918
verrechnet.

Einnahmebuch 19 Nr.

(Gebestelle)

(Unterschrift)

(Auf grünem Papier)

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 40)

(Vorderseite)

Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Antrag.

Auf die unter Nr. des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs, Nr. des Kriegsabgabe 1918-Einnahmebuchs vereinnahmte Kriegsabgabe sind M herauszuzahlen, davon M in bar und in Kriegsanleihe, soweit dies nach der Stückelung möglich ist. Bei der Bezahlung der Kriegsabgabe 1918 sind

fünfprozentige Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen im Annahmewerte von M Pf.
 viereinhalbprozentige auslosbare Schatzanweisungen der 6., 7. und 8. Kriegsanleihe im Annahmewerte von " "
 viereinhalbprozentige Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe im Annahmewerte von " "
 Reichsschuldbuchforderungen im Annahmewerte von " "
 in Anrechnung genommen.

Wir beantragen, uns die zur Herauszahlung erforderlichen Wertpapiere unter Mitteilung des Annahmewerts zu überweisen.

....., den ten 191

Hebestelle

An

(die Oberbehörde)

(Unterschrift)

zu

An das

(Rückseite)

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW 19

mit 3 Nebenausfertigungen und dem Ersuchen zu übersenden, die unmittelbare Überweisung der erforderlichen Wertpapiere an die umstehende Hebestelle zu veranlassen.

....., den ten 191

(Oberbehörde)

(Unterschrift und Stempel)

Der vorseitig bezeichneten Hebestelle sind heute aus den für die Reichshauptkasse lagernden Beständen folgende Kriegsanleihestücke mit Berechnung des Annahmewerts auf Kriegsabgabe 1918 übersandt worden.

Nennwert M	Bezeichnung	Zinsfuß	Mit tausenden Zinsen vom	Annahmewert für 100 M		Gesamt- annahmewert		Bemerkungen
				M	Pf.	M	Pf.	
5 000	Schuld- verschreibungen	5 v. H.	1. Oktober 1918	100	—	5 000	—	
				Zusammen ..		in Worten:		

Berlin, den ten 191

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere

An (die Hebestelle) zu mit dem Ersuchen um Quittung.
 An (die Oberbehörde) zu zur Kenntnisnahme.
 An die Reichshauptkasse zu Berlin zur Kenntnisnahme.

(Auf grünem Papier)

An
das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere
in
Berlin SW 19

mit der Bescheinigung zurück, daß wir die vorstehend bezeichneten Wertpapiere im Annahmewerte von
..... Mark Pf., berechnet für Kriegsabgabe 1918, erhalten haben.

....., den ten 191.....

(Gebejelle).....

Befehlsteueramt
Erhebungsbezirk

Muster 14.
 (Ausführungsbestimmungen § 41)

Restnachweisung für Kriegsabgabe 1918

de

in

über

die beim Abschluß des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs am 31. März 1920 rückständig
 gebliebenen Kriegsabgaben.

Dieses Buch enthält Blätter,
 die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen
 sind*).

....., den 191

(Name)

(Dienststellung)

Es wird hiermit bescheinigt, daß sämtliche beim Abschluß des Kriegsabgabe 1918-Sollbuchs
 nach Spalte 12 rückständig gebliebene Kriegsabgaben in die vorliegende Restnachweisung übertragen
 worden sind.

....., den ten 191

(Name)

(Dienststellung)

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit
 fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

1

Berlin. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 *M*
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. | **Berlin,** Donnerstag, den 5. September 1918. | **Nr. 34.**

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Biersteuer-Ausführungsbestimmungen Seite 863

Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Biersteuer-Ausführungsbestimmungen werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 8. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Biersteuer-Ausführungsbestimmungen.

(Bierst. A. B.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 1.

Bierausfuhr.
Anlage A

Die Bestimmungen über die Befreiung des unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführten Bieres von der Biersteuer sind in der Anlage A enthalten.

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 2.

Hergestellte Biermengen.

Als in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs hergestellte Biermengen gelten die in dem Betrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig geworbenen (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes) und auf Grund von §§ 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei abgelassenen Biermengen.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 3.

Einfach-, Voll- und Starkbier.

Für die Unterscheidung von Einfach-, Voll- und Starkbier ist der Gehalt des hergestellten Bieres an löslichen, aus der Malz- und Zuder Verwendung herrührenden Stoffen (Estraktgehalt) in Zuderspindelgraden, bezogen auf eine entsprechende unvergorene Würze (Stammwürze), maßgebend.

Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 4.

Behandlung mehrerer zu einem Brauereibetriebe vereinigter Brauereien.

(1) Eine Person oder Gesellschaft, für deren Rechnung mehrere Brauereien betrieben werden oder betrieben werden sollen, hat dies mindestens 8 Tage vor Beginn des Betriebs derjenigen Hebestelle, in deren Bezirke sich die größte der Brauereien befindet, anzuzeigen, sofern eine solche Anzeige nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften erflattet worden ist. In der Anzeige sind Bezeichnung und Ort jeder Brauerei und die Hebestelle, in deren Bezirk sie liegt, anzugeben. Je eine Abschrift der Anzeige ist von dem Brauereihaber denjenigen Hebestellen zuzustellen, in deren Bezirken sich die anderen Brauereien befinden.

(2) Mehrere Brauereien, die schon vor dem 1. August 1909 für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben worden sind, werden nur dann als ein Brauereibetrieb im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes behandelt, wenn sie bereits auf Grund des § 6 Abs. 2 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 als ein Brauereibetrieb gegolten haben. Im anderen Falle sind sie als selbständige Betriebe anzusehen.

§ 5.

(1) Befinden sich die zusammengehörigen Brauereien in demselben Hebezirkte, so ist in dem Biersteuer-Gegenbuche der Hebestelle (§ 112) für sie nur eine gemeinschaftliche Abtheilung für die Anschreibung der steuerpflichtigen und steuerfreien Biermengen und für die Berechnung der Steuerbeträge zu eröffnen und bei den Berechnungen der Steuerbeträge so zu verfahren, als ob es sich nur um eine einzige Brauerei handle.

(2) Befinden sich die zusammengehörigen Brauereien in verschiedenen Hebebezirken, so findet die Festsetzung der für jede Brauerei am Schlusse eines Monats fällig werdenden Steuerbeträge nur durch diejenige Hebestelle statt, in deren Bezirke die größte der zusammengehörigen Brauereien liegt. Zu diesem Zwecke sind der für die größte Brauerei zuständigen Hebestelle von den für die übrigen Brauereien zuständigen Hebestellen sogleich nach Monatschluß Abschlüsse der Steuerbücher der beteiligten Brauereien zu übersenden, gegebenenfalls nach Absetzung der im Steuerbuch abzuschreibenden Rückbierrmengen (§ 15 Abs. 4).

(3) Die für die größte Brauerei zuständige Hebestelle stellt in einer besonderen Berechnung, für die der Probeeintrag in Muster 13 als Vorbild dient, die für die Steuerfestsetzung notwendigen Angaben zusammen, setzt die Biersteuer fest und fertigt für die auf die einzelnen Brauereien entfallenden Steuerbeträge besondere Zahlungsaufforderungen aus, die sie den zuständigen Hebestellen zur Zustellung an die Pflichtigen und zur Vereinnahmung übersendet.

§ 6.

(1) Fällt die Voraussetzung zur Behandlung mehrerer Brauereien als ein Brauereibetrieb im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes im Laufe eines Rechnungsjahres fort, so wird vom Beginn des Monats ab, in dem die Änderung eintritt, für den fortgesetzten Betrieb die Steuer für jede einzelne Brauerei so berechnet und erhoben, als ob sie von Beginn des Rechnungsjahres an selbständig gewesen wäre.

(2) Entsteht im Laufe eines Rechnungsjahres die Voraussetzung zur Behandlung mehrerer Brauereien als ein Brauereibetrieb (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes), so wird vom Schlusse des Monats ab, in dem die Änderung eintritt, für den fortgesetzten Betrieb die Steuer nach derjenigen Biermenge berechnet, die in den nunmehr einen Betrieb bildenden Einzelbrauereien im Laufe des Rechnungsjahres zusammen steuerpflichtig geworden und gemäß §§ 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei geblieben ist.

Zu § 3 Abs. 5 des Gesetzes.

§ 7.

(1) Als „nach dem 1. August 1909 errichtete Brauereien dieser Art“ gelten Brauereien, in denen bis zum genannten Zeitpunkt ein gemeinsamer Betrieb mehrerer auf eigene Rechnung brauender Personen nicht stattgefunden hat. Die Vergünstigung des § 3 Abs. 5 des Gesetzes ist jedoch den nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes steuerbegünstigten Hausbrauern auch dann zu gewähren, wenn sie eine nach dem 1. August 1909 errichtete Brauerei auf eigene Rechnung betreiben.

Benutzung einer Brauerei durch mehrere für eigene Rechnung brauende Personen.

(2) Das Hauptamt kann die Vergünstigung des § 3 Abs. 5 des Gesetzes auch dann gewähren, wenn eine nach dem 1. August 1909 errichtete Brauerei aus besonderen Gründen von anderen Brauereibetrieben nur vorübergehend auf eigene Rechnung benutzt wird.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 8.

Die Festsetzung der nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes den Brauereien zuzurechnenden Jahresmengen erfolgt erstmals für das Rechnungsjahr 1919 nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

Zugewiesene Jahresmengen.

Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 9.

(1) Als Hausstrunk gilt Bier, das Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter für den eigenen Verbrauch und den Verbrauch ihrer Familien auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Menge entgeltlich oder unentgeltlich abgeben.

Hausstrunk der Brauereiarbeiter usw.

(2) Inhaber von Brauereien, die nicht gemäß § 37 des Gesetzes abgefunden sind, haben über ihre Angestellten und Arbeiter, denen ein Anspruch auf den entgeltlichen oder unentgeltlichen

Muster 1

Bezug von Hausbrunbier auf Grund ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zusteht, ein Verzeichnis nach Muster 1 zu führen, das den Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

§ 10.

(1) Das an Angestellte und Arbeiter einer Brauerei als Hausbrunbier unter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit abzugebende Bier darf nur aus den gemäß § 34 des Gesetzes für die Lagerung unbesteuerten, versandfertigen Bieres zugelassenen Räumen und nur in den nach § 35 des Gesetzes zugelassenen Gefäßen entnommen werden. Es darf nur an bestimmten, vom Oberbeamten zu genehmigenden Orten der Brauerei und nur an die in dem nach § 9 zu führenden Verzeichnis eingetragenen Angestellten und Arbeiter abgegeben werden.

(2) Das Bier ist sogleich bei der Entnahme aus den im Abs. 1 bezeichneten Räumen im Biersteuerbuch anzuschreiben.

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 11.

Hausbrauer.

Die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Personen, die obergäriges Bier nur für ihren Hausbedarf unter Inanspruchnahme des ermäßigten Steuerfußes von 3 Mark für einen Hektoliter bereiten, sind in den §§ 84 bis 90 enthalten.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 12.

Steuerpflicht.

Als aus der Brauerei entfernt gilt das Bier, sobald es aus den von der Steuerbehörde für die Lagerung versandreifen Bieres zugelassenen Räumen (§ 34 des Gesetzes und § 74 der Ausf.-Best.) fortgebracht wird.

§ 13.

Durch Verbrauch in der Brauerei wird Bier nicht steuerpflichtig, wenn es innerhalb der Brauerei zu Untersuchungszwecken getrunken oder verbraucht wird.

§ 14.

Farbebier.

Die Bestimmungen über die Versendung von Farbebier enthält die Anlage B.

Anlage B

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 15.

[Rückbier.

(1) Steuerpflichtig gewordenes Bier kann in die Brauerei, in der es hergestellt ist, zurückgebracht werden (Rückbier) mit der Wirkung, daß es wieder als unbesteuertes Bier gilt. Beim Wiedereingang in die Brauerei ist es in dem in Monatsabschnitten nach Muster 2 zu führenden Rückbierbuch anzuschreiben.

Muster 2

(2) Rückbier kann auf Antrag unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, wenn seine Verwertung als Bier oder seine weitere Verarbeitung zu Bier unmöglich erscheint. Der Antrag ist bei den Aufsichtsbeamten mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach dem Wiedereingang des Bieres zu stellen. Die Unbrauchbarmachung kann nach näherer Anordnung des Aufsichtsbeamten auch durch Vermischung mit Viehfutter oder Essig erfolgen. Als Unbrauchbarmachung gilt auch die Verwendung des Bieres zur Branntweinbereitung unter Überwachung. Die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung des zurückverbrachten Bieres ist vom Aufsichtsbeamten im Rückbierbuche zu vermerken. Sie kann mit Genehmigung des Oberbeamten auch außerhalb der Brauerei stattfinden.

(3) Für Rückbier, das nicht unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht wird, können im Bedarfsfalle vom Hauptamte weitere Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Die im Rückbierbuche beim Wiedereingang in der Brauerei angeschriebenen Biermengen sind am Monatschlusse durch die Gebestelle von der Summe des steuerpflichtig gewordenen

Vieres in der zutreffenden Spalte des Biersteuerbuchs (§ 71) abzulesen. Zu diesem Zwecke hat der Brauereieinhaber gleichzeitig mit dem Biersteuerbuche (§ 73) auch das Rückbierbuch der Gebestelle vorzulegen, die im Rückbierbuche die Absetzung im Biersteuerbuche vermerkt. Ist im Biersteuerbuche eine der Rückbiermenge entsprechende Menge der gleichen Biergattung nicht eingetragen, so ist eine nach dem Steuerwerte (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) gleiche Menge einer anderen Biergattung im Biersteuerbuche abzulesen. Im Biersteuergegenbuche ist in letzterem Falle in der Bemerkungsspalte die tatsächlich im Rückbierbuche angeschriebene Biermenge besonders zu vermerken. Das als unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht im Rückbierbuche angeschriebene Bier ist ebenfalls in der Bemerkungsspalte des Biersteuergegenbuchs in einer Summe anzugeben.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 16.

Bier darf zum steuerpflichtigen Verbrauch innerhalb einer Brauerei nur aus den nach Bier, das innerhalb der Brauerei getrunken wird. § 34 des Gesetzes zur Lagerung unversteuerten, versandfertigen Bieres zugelassenen Räumen und nur in den nach § 35 des Gesetzes zugelassenen Gefäßen abgegeben werden. Jede Abgabe derartigen Bieres ist sogleich im Biersteuerbuche anzuschreiben. Das Hauptamt kann weitere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 17.

- (1) Der auf Grund der Einträge im Steuerbuche von der Gebestelle ermittelte Steuerbetrag (§ 73) ist dem Brauereieinhaber sofort mitzuteilen. Steuer-einzahlung.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 ist die Steuer spätestens am dritten Tage nach der Zustellung der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 18.

In welcher Weise für gestundete Biersteuer Sicherheit zu leisten ist, und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. Stundung.

§ 19.

- (1) Bei Stundung der Biersteuer ist für jeden im Biersteuer-Einnahmebuche (§ 112 Abs. 2) anzuschreibenden Betrag ein Stundungsanerkennniß abzugeben.
- (2) Der Betrag jedes Anerkennnisses muß mindestens 100 Mark erreichen.
- (3) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit.
- (4) Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Zu § 13 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes.

§ 20.

Die Ausdrücke „Bereitung von Bier“ und „Bierbereitung“ sind im weitesten Sinne zu verstehen. Sie umfassen alle Teile der Herstellung und Behandlung des Bieres in der Brauerei selbst wie außerhalb dieser — beim Bierverleger, Wirt und dergleichen — bis zur Abgabe des Bieres an den Verbraucher. Begriff der Bierbereitung.

§ 21.

(1) Bei der Bereitung von Bier ist nicht nur die Verwendung von Malzersatzstoffen aller Art — mit der für obergärige Biere im § 13 Abs. 2 des Gesetzes zugelassenen Ausnahme —, sondern auch aller Hopfenersatzstoffe sowie aller Zutaten irgendwelcher Art, auch wenn sie nicht unter den Begriff der Malz- oder Hopfenersatzstoffe fallen, verboten. Ausgenommen von diesem Brankestoffe.

Verbot ist nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes die Verwendung der aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser innerhalb des Geltungsbereichs des Biersteuergesetzes hergestellten Farbbiere. Untergärigem Biere darf nur Farbbeer zugesetzt werden, zu dessen Herstellung anderes Malz als Gerstenmalz nicht verwendet worden ist. Die Bestimmungen über die Herstellung und Verwendung von Farbbeer sind in der Anlage B enthalten.

(2) Die Verwendung von Bierklärmitteln, die rein mechanisch wirken und vollständig wieder ausgeschieden werden, verstößt nicht gegen das Verbot der Verwendung von Erbsen- und Zusatzstoffen bei der Bierbereitung. Die Verwendung von Bierklärmitteln, die nur unvollständig wieder ausgeschieden werden, ist bei der Bierbereitung nicht zulässig.

(3) Die zulässigen Braustoffe müssen in der Beschaffenheit verwendet werden, in der ihnen die im Gesetze gewählte Bezeichnung zukommt.

(4) Das Malz darf sowohl in ganzen, enthülften oder unenthülften Körnern wie auch zerleinert, trocken, angefeuchtet, ungedarrt, gedarrt und geröstet verwendet werden. Die Verwendung von Malzschrot, aus dem die Hülsen ganz oder teilweise entfernt sind, sowie von Malzmehl, ist, soweit nicht von der Direktivbehörde Ausnahmen zugelassen werden, nur statthaft, wenn das Entfernen der Hülsen oder die Vermahlung zu Mehl in der Brauerei selbst erfolgt.

(5) Zur Bereitung von obergärigem Biere darf Malz auch aus anderem Getreide als Gerste verwendet werden. Reis, Mais oder Datt gelten nicht als Getreide im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 22.

Als technisch rein gilt Zucker von solcher Reinheit, wie sie in dem bei der Herstellung von Zucker gebräuchlichen Verfahren erreicht wird; der Aschengehalt, auf Trockenstoff berechnet, darf 0,75 vom Hundert nicht übersteigen. Invertzucker ist das aus Rohr- oder Rübenzucker durch Spaltung mit Säuren gewonnene Gemenge von Traubenzucker und Fruchtzucker, das auch noch unbearbeiteten Rüben- oder Rohrzucker enthalten kann. Als Stärkezucker gilt derjenige Zucker, der durch Einwirkung von Säure auf Stärke gebildet wird. Es ist zulässig, den Zucker auch in der Form von wässrigen Lösungen zu verwenden.

§ 23.

Als Wasser im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes ist alles in der Natur vorkommende Wasser anzusehen. Eine Vorbehandlung des Brauwassers durch Entziehen des Eisengehalts, Entkeimen, Filtrieren, Kochen, Abdampfen ist allgemein gestattet. Eine Vorbehandlung des Brauwassers durch Zusatz von Mineralsalzen (z. B. kohlen-saurem oder schwefelsaurem Kalk oder Kochsalz) kann von der Direktivbehörde bei nachgewiesenem Bedürfnis insoweit gestattet werden, als dadurch das Wasser keine andere Zusammensetzung erhält, als sie für Brauwede geeignete Naturwässer besitzen. Die Befügung muß vor Beginn des Brauens geschehen. Ein Zusatz von Säuren zum Brauwasser ist verboten.

§ 24.

(1) Unter sichernden Maßnahmen darf das Hauptamt die Verwendung von in der Brauerei selbst gewonnenen Rückständen der Bierbereitung gestatten. Die Verwendung von Rückständen, die bei der Bereitung obergärgigen Bieres verbleiben, zu dem anderen Malz als Gerstenmalz oder zu dem Zucker verwendet wurde, ist bei der Bereitung untergärgigen Bieres nicht zulässig.

(2) Bei der Bierbereitung in der Brauerei selbst abgefangene Kohlen-säure darf dem Biere zugesetzt werden.

(3) Die Verwendung von Kohlen-säure nur als Druckmittel ist beim Abziehen des Bieres und beim Ausschank des Bieres allgemein gestattet.

§ 25.

Ober- und untergärgiges Bier.

Als obergärig gelten die mit obergärriger, Auftrieb gebender Hefe hergestellten, als untergärig die mit untergärriger, ausschließlich zu Boden gehender Hefe bereiteten Biere.

§ 26.

**Zucker-
verwendung.**

(1) Die Verwendung von Zucker ist nur bei der Bereitung von solchem Biere zulässig, dessen Würze mit reiner obergärriger Hefe, also weder mit untergärriger Hefe noch mit einer

aus obergäriger und untergäriger Hefe zusammengesetzten Mischhefe angestellt worden ist. Das Hauptamt kann jedoch im Bedürfnisfalle widerruflich gestatten, daß unter Zuder Verwendung oder aus Weizenmalz hergestellten obergärigen Bieren eine verhältnismäßig geringe Menge untergäriger Hefe oder untergäriger Kräusen (in Gärung befindlicher, mit untergäriger Hefe angestellter Würze) zum Zweck einer besseren Klärung oder zur Erzielung eines festeren Absiegens der Hefe zugesetzt wird. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) der Zusatz der untergärigen Kräusen darf 15 vom Hundert der Menge der mit reiner obergäriger Hefe angestellten Würze nicht überschreiten;
 - b) der Zusatz von untergäriger Hefe oder untergärigen Kräusen darf niemals in den Anstell- oder Gärbottichen erfolgen, sondern, sofern das Bier die Haupt- und Nachgärung in der Brauerei durchmacht, erst in den Gär- und Lagerfässern und auch hier erst, wenn keine Hefe mehr ausgestoßen wird und der auftretende zarte weiße Schaum erkennen läßt, daß die Hauptgärung und der erste Teil der Nachgärung — die sogenannte beschleunigte Nachgärung — beendet ist. Sofern das Bier in der Brauerei nur angegoren wird, darf der Zusatz erst in den Versandgefäßen stattfinden.
- (2) Bierhändlern und Wirten kann der Zusatz an untergärigen Kräusen zum Berliner Weißbier und Gärter Bier widerruflich unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a) der Antragsteller hat die Brauerei anzugeben, aus der die Kräusen bezogen werden;
- b) der Kräusenzusatz darf 25 vom Hundert der Menge des Weißbieres nicht überschreiten und erst kurz vor dem Abziehen des Bieres auf die Flaschen vorgenommen werden;
- c) der Antragsteller muß sich der Steueraufsicht nach den Vorschriften des § 39 des Biersteuergesetzes unterwerfen.

Zu § 13 Abs. 5 des Gesetzes.

§ 27.

(1) Die nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes zulässigen Abweichungen von den Vorschriften in § 13 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes für besondere Biere und für Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, unterliegen der Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde und den von ihr angeordneten Bedingungen.

Abweichungen von der Vorschrift im § 13 Abs. 5 des Gesetzes.

(2) Zur erstmaligen Zulassung von Abweichungen für jede Art der besonderen Biere bedarf die oberste Landesfinanzbehörde der Zustimmung des Reichskanzlers.

Zu § 13 Abs. 7 des Gesetzes.

§ 28.

(1) Unter das Verbot des § 13 Abs. 7 des Gesetzes fällt nicht ein Zusatz von Wasser zur Bierwürze oder zum Bier, der in der Brauerei während des Brauverfahrens lediglich aus Gründen des Betriebs und nicht zum Zwecke der Verdünnung erfolgt.

Wasserzusaß zum Bier.

(2) Ein Wasserzusaß zum Bier nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller, der innerhalb der Brauerei nicht nur aus Gründen des Betriebs vorgenommen wird, sondern eine Verdünnung bezweckt, bedarf der Genehmigung durch das Hauptamt. Wird die Vergünstigung nicht nur für einzelne Fälle, sondern allgemein nachgesucht, so ist sie nur zu gewähren, wenn dazu ein durch die Betriebsverhältnisse der Brauerei begründetes Bedürfnis vorliegt.

(3) Erfolgt in einer Brauerei mit hauptamtlicher Genehmigung ein Zusatz von Wasser zur Bierwürze nach Feststellung des Extraktgehalts im Gärkeller, so ist hierüber im Subbuch unter Benützung der Spalten 1 bis 3, 19 und 20 ein besonderer Eintrag zu machen.

(4) Erfolgt in einer Brauerei ein Zusatz von Wasser zur Bierwürze nach Feststellung der Menge der Ausschlagwürze (§ 67 Abs. 3) und vor Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller, so ist hierüber ein besonderer Eintrag in den Spalten 1 bis 3 und 8 des Subbuchs zu machen und in Spalte 23 zu erläutern.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 29.

Ein Getränk, bei dem die Gärung durch Erhitzen unterbrochen ist, gilt als gegoren im Sinne des Gesetzes.

§ 30.

(1) Wird Bier, das unter Verwendung von Zucker hergestellt ist, in Verkehr gebracht, so muß auf den Gefäßen (Fässern, Siphons, Kannen, Flaschen usw.) in deutlich lesbarer Schrift an augenfälliger Stelle die Bezeichnung „Unter Zucker Verwendung hergestellt“ angebracht sein.

(2) Wird Einfachbier in Verkehr gebracht, so muß es auf den Gefäßen (Fässern, Siphons, Kannen, Flaschen usw.) in deutlich lesbarer Schrift an augenfälliger Stelle als solches bezeichnet sein.

(3) Die Bezeichnungen nach Abs. 1 und 2 sind auf den Gefäßen bis zur vollständigen Abgabe des Bieres an den Verbraucher zu erhalten; sie müssen auch in den Rechnungen, Anpreisungen und Ankündigungstafeln, soweit diese innerhalb der Ausschankstätten angebracht sind, enthalten sein.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 31.

Verbotene Zubereitungen.

Das Verbot des § 15 des Gesetzes bezieht sich auf solche Zubereitungen, die nach ihrer Bezeichnung, Gebrauchsanweisung oder Anpreisung usw. zur Herstellung von Bier bestimmt sind. Die Lösung einer der in § 13 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zuckerarten in Wasser gilt nicht als Zubereitung, wohl aber gelten als Zubereitungen Gemische von Lösungen verschiedener Zuckerarten, oder von Zuckerslösungen mit Farbstoffen, Malzauszügen, Bier oder anderen Stoffen, ebenso Malzauszüge.

2. Überwachungsbestimmungen.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 32.

Betriebsleiter.

(1) Die Bestellung eines Vertreters ist namentlich dann erforderlich, wenn der unter Steueraufsicht stehende Betrieb von einer nicht geschäftsfähigen natürlichen oder einer juristischen Person, einer Gesellschaft, Genossenschaft oder einem Vereine betrieben wird, ferner dann, wenn der Betriebsinhaber häufig abwesend oder aus anderen Gründen an der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen verhindert ist.

(2) Hält das Hauptamt die Bestellung eines Vertreters für notwendig, so hat es hiervon dem Betriebsinhaber schriftlich mit der Aufforderung Mitteilung zu machen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Vertreter zu bezeichnen und dessen Befähigung nachzuweisen. Bleibt die Aufforderung auch nach einmaliger Wiederholung erfolglos, so ist nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes zu verfahren.

(3) Auch die freiwillige Bestellung eines Vertreters ist dem Hauptamt unter Vorbringung des Befähigungsnachweises anzuzeigen. Soll ein Vertreter nur bestimmte Geschäfte übernehmen, z. B. nur das Mahlbuch oder nur das Subdbuch führen, so ist dies in der Anzeige anzugeben.

(4) Die Anzeige über die Bestellung eines Vertreters (Abs. 2 u. 3) ist von dem Vertreter zum Zeichen seines Einverständnisses mitzuunterschreiben.

(5) Über die Zulassung des Vertreters entscheidet das Hauptamt.

(6) Die Bestellung des Vertreters ist von der Hebestelle in der Brauereirolle (§ 37) zu vermerken.

Zu § 17 des Gesetzes.

§ 33.

Erstmalige Betriebsanmeldung.

(1) Die im § 17 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige ist der Hebestelle schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erlangen und von dieser dem vorgelegten Hauptamt vorzulegen.

(2) Wegen der im § 17 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige vergleiche § 4 Abs. 1.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 34.

Als anmeldepflichtige Räume zum Betriebe einer Brauerei gelten insbesondere die Sudräume, Gärteller, Lagerkeller und Abfüllräume; ferner geschlossene Räume, offene Hallen und Höfe, in denen Braustoffe, Würze oder Bier aufbewahrt, gelagert, umgefüllt oder sonst bearbeitet werden, sowie alle Ortschaften, an denen anmeldepflichtige Geräte ihren regelmäßigen Standort haben.

Anmeldung der Brauereiräume und -geräte.

§ 35.

(1) Die Anmeldung der Brauereiräume und -geräte ist durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 3 bei der Hebestelle in doppelter Ausfertigung zu erlangen.

(2) Bei Betrieben, die nicht abgefunden sind, ist ein Grundriß der Brauereiräume, in dem die Gerätestellung, der Aufstellungsort der Malzmühle und die Vorrichtungen zur Beförderung des geschroteten Malzes zum Sudhaus einzuzeichnen sind, der Nachweisung beizufügen.

(3) Zur Anmeldung der Brauereiräume und -geräte sind nicht verpflichtet Personen, die nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushalts ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

Muster 3

§ 36.

Die Nachweisungen sind von der Hebestelle nach Eintragung in die Brauereirolle (§ 37) dem Oberbeamten zuzustellen. Dieser hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Gefäße zu vermessen, das Ergebnis in die Nachweisung einzutragen und diese sodann mit den Vermessungsverhandlungen (§ 43) der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen übermittelt die Hebestelle eine Ausfertigung der Nachweisung und der Vermessungsverhandlungen dem Brauereieinhaber, die andere Ausfertigung wird als Beleg zur Brauereirolle genommen.

§ 37.

(1) Die Hebestelle hat eine Brauereirolle nach Muster 4 zu führen, in der sämtliche im Bezirke vorhandenen Brauereien nachgewiesen werden. Die Belege für die Eintragungen sind in einem Hefte zu vereinigen. Nicht mehr gültige Belege sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

Brauereirolle und Belegheft.

(2) Die Hebestelle hat eine vom Oberbeamten bescheinigte Abschrift der Brauereirolle dem Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brauereirolle für den Sonderhebezirk des Hauptamts die Hauptbrauereirolle.

Muster 4

(3) Vierteljährlich ist eine vom Oberbeamten bescheinigte Nachweisung der in der Brauereirolle vermerkten Änderungen nach Muster 5 aufzustellen und einzureichen.

(4) Die angezeigten Änderungen sind in der Hauptbrauereirolle zu vermerken.

Muster 5

§ 38.

(1) Die an den Brauer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im § 36 aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brauereibeleghefte zu vereinigen.

(2) Das Brauereibelegheft ist mit Umschlag zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberbeamten aufzubewahren. Nicht mehr gültige Belege sind vom Oberbeamten aus dem Brauereibeleghefte zu entfernen.

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 39.

(1) Die Gefäße, in denen die Menge der Ausschlagwürze (§ 67 Abs. 1) ermittelt werden soll, sind auf nassem Wege zu vermessen.

(2) Alle übrigen Gefäße sind auf trockenem Wege zu vermessen. Das Hauptamt kann jedoch auch für diese Gefäße die Vermessung auf nassem Wege anordnen. Das Hauptamt kann bei diesen Gefäßen von einer Vermessung ganz absehen, wenn sie entbehrlich erscheint und gegen die Richtigkeit des in der Nachweisung angegebenen Inhalts keine Bedenken bestehen.

Vermessung der Gefäße.

(a) Die nasse Vermessung kann mit Genehmigung des Hauptamts unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten oder Kosten verknüpft sein würde und die steuerliche Überwachung der Brauerei auch ohne sie hinreichend gesichert ist.

**Ausführung der
Vermessung.**

§ 40.

(1) Die Vermessungen sind durch den Oberbeamten unter Zuziehung eines anderen Aufsichtsbeamten vorzunehmen. Der Brauer oder Betriebsleiter hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlungen (§ 43) anzuerkennen.

(2) Die trockene Vermessung erfolgt nach einer amtlich zu liefernden Anleitung.

(3) Bei der nassen Vermessung haben die Beamten darauf zu achten, daß das Gefäß völlig dicht und leer ist und auf seinen Unterlagen fest aufliegt.

(4) Sind die Unterlagen des Gefäßes verrückbar, z. B. bei Kühlschiffen, die zum leichteren Ablassen des Bieres auf der einen Seite gehoben werden können, so hat der Brauereihinhaber Einrichtungen zu treffen, durch welche die Lage, die das Gefäß bei der nassen Vermessung hatte, genau festgehalten wird und jederzeit leicht wieder hergestellt werden kann.

§ 41.

Das zur Feststellung der Menge der Ausschlagwürze (§ 39 Abs. 1) dienende Gefäß wird in der Weise vermessen, daß es mit vorher abgemessenem kaltem Wasser (nicht über + 15° C) bis zu der für den Zweck der Vermessung notwendigen Höhe oder bis zum Überlaufen gefüllt und dann zur Gegenprüfung das Gewicht des Wassers beim Ablassen aus dem Gefäße festgestellt wird. Die beiden Ergebnisse werden miteinander verglichen, wobei 100 Kilogramm des abgelassenen Wassers gleich 1 Hektoliter zu rechnen sind. Das Hauptamt kann im einzelnen Falle gestatten, daß an Stelle des vorbeschriebenen Verfahrens eine zweimalige Vermessung stattfindet. Ergibt sich bei der Gegenprüfung eine Abweichung von mehr als 3 vom Hundert, so muß eine nochmalige Vermessung stattfinden, deren Ergebnis endgültig ist.

§ 42.

(1) Die nasse Vermessung von anderen als den in § 39 Abs. 1 bezeichneten Gefäßen kann auch in der Weise geschehen, daß das Gefäß vorher bis zum Überlaufen oder bis zu der für den Zweck der Vermessung notwendigen Höhe mit kaltem Wasser befüllt und das abfließende Wasser gemessen wird.

(2) Zum Abmessen des Wassers müssen die Beamten geeichte Gefäße verwenden. Es ist gestattet, Hilfsgefäße zu benutzen, die vorher mit geeichteten Gefäßen genau ausgemessen sind. Auch die Verwendung einer amtlich geprüften Eichvorrichtung ist zulässig.

(3) Im Endergebnisse bleiben bei der Vermessung von Gefäßen über 5000 Liter Rauminhalt Bruchteile eines halben Hektoliters, sonst Bruchteile eines Liters außer Betracht.

(4) Die Wassermengen werden an einem vom Brauer zu liefernden Meßstab oder einer anderen ähnlichen Einrichtung in Abschnitten, die eine tünchlich genaue Ablesung gestatten, fortlaufend festgestellt. Der Meßstab ist gegen Änderung oder Vertauschung amtlich zu sichern. Er muß aus dunklem Eichenholz gefertigt, mindestens 3 Zentimeter breit und, falls er mehr als 1 Meter lang ist, von quadratischem Querschnitt sein; er darf nur glatt gehobelt, nicht poliert und muß am unteren Ende beschlagen sein. Erforderlichenfalls ist er mit einer Vorrichtung zum Einhängen am oberen Rande des Gefäßes zu versehen. Der Meßstab muß stets an der gleichen Stelle und bis zu der gleichen Tiefe eingeführt werden. Diese Stelle, die Meßstelle, wird am Rande des Gefäßes durch eine Marke (Steuerblei) gekennzeichnet. Wenn nötig, muß zum Zwecke einer stets gleichmäßigen Einführung des Meßstabs an dem Gefäße eine Führungsklammer angebracht werden. Ist wegen der Form des Gefäßes die Anwendung eines geraden Meßstabes nicht möglich, so hat der Brauereibesitzer einen der Form des Gefäßes genau angepassten Meßstab zu beschaffen. Der Meßstab und die seinen richtigen Gebrauch sichernden Einrichtungen sind vom Brauereihinhaber unverehrt zu erhalten. Der Meßstab ist stets an dem vom Oberbeamten bestimmten Ort aufzubewahren.

(5) Der Brauereihinhaber ist dafür verantwortlich, daß die vermessenen Gefäße mit festem Standort — unbeschadet der durch ihren Gebrauch bedingten Lageänderung (§ 40 Abs. 4) —

in der bei der Vermessung festgestellten Lage erhalten bleiben. Unbeabsichtigte Lageänderungen sind sofort nach ihrer Wahrnehmung, beabsichtigte innerhalb drei Tagen nach ihrer Ausführung, der Hebestelle mittels Änderungsanzeige zu melden.

§ 43.

(1) Über die Vermessung sind für jedes Gefäß zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 6 oder 6a aufzunehmen. Nötigenfalls sind die Muster zu ändern oder zu ergänzen.

(2) Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle dem Hauptamte zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung ist eine Ausfertigung als Beleg zur Brauereirolle der Hebestelle zu übersenden, die andere dem Brauereieinhaber zur Einverleibung in das Belegheft der Brauerei zuzustellen.

Vermessungs-
Verhandlungen
Muster 6 u. 6a

§ 44.

Wenn vermessene Brauereigesäße eine Änderung ihres Raumgehalts erfahren haben oder die Vermutung einer solchen Änderung vorliegt, sowie wenn die Lage von Gefäßen, die einen festen Standort haben, geändert worden oder eine solche Änderung zu vermuten ist, so ist eine neue Vermessung vorzunehmen.

Nachvermessung

§ 45.

(1) Der Brauereieinhaber hat jedes in die Nachweisung (§ 35) aufgenommene Gefäß mit Nummer und Raumgehalt in Übereinstimmung mit der Nachweisung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

Bezeichnung der
Gefäße.

(2) Die Bezeichnung ist an dem Gefäß an einer in die Augen fallenden Stelle mit schwarzer oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist sie in gleicher Weise außerhalb des Gefäßes so anzubringen, daß ihre Zugehörigkeit zu dem Gefäße sofort erkennbar ist.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 46.

(1) Jeder Wechsel im Besitz einer Brauerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen drei Tagen von dem neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit der gemäß § 35 von dem Vorbesitzer abgegebenen Nachweisung und des Grundrisses sowie des Raumgehalts der einzelnen Gefäße schriftlich anzuerkennen oder neue Nachweisungen und Grundrisse anzugeben.

Wechsel im Besitz
der Brauerei.

(2) Anzeige und Anerkenntnis (Biffer 1) werden in je einem Stück den Belegheften der Hebestelle und der Brauerei einverleibt.

§ 47.

(1) Die im § 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Änderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach Muster 7 der Hebestelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmelgenden zur Aufbewahrung bei dem Brauereibeleghefte (§ 38) zurückzugeben, die andere ist dem Oberbeamten vorzulegen.

Änderungen
der Räume und
Gefäße.

Muster 7

(2) Der Oberbeamte hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, erforderlichenfalls für die Vermessung und Bezeichnung der Gefäße zu sorgen und die eingetretenen Änderungen in die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume und Gefäße einzutragen; der Befund oder das Geschehene ist von ihm auf der Änderungsanzeige zu bescheinigen. Sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brauereibelegheft aufbewahrte Änderungsanzeige aber zu entfernen.

(3) Die Hebestelle vermerkt die Änderung in der Brauereirolle und nimmt die Anzeige mit ihren Anlagen zu ihrem Belegheft (§ 37).

(4) Hat der Oberbeamte einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt, so hat er die von diesem in dem Brauereibelegeheft gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu becheinigen.

Zu § 21. des Gesetzes.

§ 48.

Verkehr mit Brauereigeräten.

(1) Die Anzeigen über den Besitzwechsel von Brauereigeräten sind der Hebestelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Sollen Brauereigeräte in einen anderen Hebezirk versandt werden, so ist die zweite Ausfertigung der Änderungsanzeige, gegebenenfalls mit den betreffenden Vermessungsverhandlungen, der Hebestelle des Bestimmungsorts zu übersenden. Diese bescheinigt die erfolgte Meldung auf der Änderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsorts zurück, die damit nach § 47 Abs. 3 verfährt.

Zu § 22 des Gesetzes.

§ 49.

Benutzung der Brauereigeräte zu anderen Zwecken; Verschließung von Brauereigeräten.

(1) Brauereigeräte dürfen zu andern als den angemeldeten Zwecken nur mit Genehmigung des Oberbeamten benutzt werden.

(2) Der Verschluß der Geräte geschieht in der Regel durch Befestigen von Papierstreifen mittels amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße. Der Brauereieinhaber ist für die Erhaltung der Verschlüsse verantwortlich.

(3) Die Abnahme der Verschlüsse zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich unter Angabe von Tag und Stunde der gewünschten Abnahme zu beantragen. Findet sich zu der angegebenen Zeit kein Aufsichtsbeamter zur Abnahme der Verschlüsse in der Brauerei ein, so kann der Brauereieinhaber nach Ablauf einer Stunde unter Zuziehung eines Zeugen die Verschlüsse selbst lösen.

(4) Die Anlegung und Lösung der Verschlüsse ist von dem Aufsichtsbeamten oder dem Brauereieinhaber und dem Zeugen in dem Befundbuche (§ 107) unter Angabe von Tag und Stunde und unter Beisehung des Namens zu vermerken.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 50.

Aufbewahrung der Vorräte von Brauereierzeugnissen.

(1) Der Aufbewahrungsort für die Vorräte an Malzschrot soll sich tunlichst nahe der Wage und den Malzgefäßen befinden.

(2) Der Aufbewahrungsort für Zucker muß sich außerhalb der Braustätte, Gär-, Lager- und Abfüllräume sowie der Räume, in denen abgefülltes Bier bis zum Ausgang aus der Brauerei aufbewahrt wird, befinden und derart gelegen sein, daß die Überführung von Zucker von seinem Aufbewahrungsorte nach den vorgenannten Räumen und der Braustätte der Aufmerksamkeit eines in der Brauerei anwesenden Steuerbeamten und der in der Brauerei beschäftigten Personen nicht würde entgegen können.

(3) Als Bedarf des eigenen Haushalts gilt ein Vorrat, wie er in gleichartigen Haushaltungen desselben Ortes den dortigen Lebensgewohnheiten entsprechend für den Wirtschaftsbedarf gehalten zu werden pflegt.

(4) Die Aufbewahrungsorte (Abs. 1 und 2) sind durch eine Tafel mit dauerhafter Inschrift kenntlich zu machen.

Zu § 24 des Gesetzes.

§ 51.

Einrichtung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen.

(1) Der Reichszankler bestimmt, welche selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen für die Verwiegung von Malz in Brauereien verwendet werden dürfen.

(2) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß nach Abnahme des amtlichen Verschlusses eine Prüfung der eigentlichen Wage im unbelasteten und belasteten

Zustand auf ihre Richtigkeit, ihre Empfindlichkeit und ihr genaues Einspielen durch die Aufsichtsbeamten erfolgen kann. Sie müssen zu diesem Zwecke mit einer Vorrichtung versehen sein, die in einfacher Weise eine Lösung der Verbindung der eigentlichen Wage mit dem übrigen Getriebe der Vorrichtung ermöglicht.

(3) Der Zufluß von Malz muß von dem Augenblick an, in dem die Malzmenge in dem zu ihrer Aufnahme bestimmten Gefäße der Verwiegungsvorrichtung das Sollgewicht erreicht hat, bis zu dem Augenblick, in dem das entleerte Malzgefäß zur Aufnahme von neuem Malze wieder bereitsteht, selbsttätig abgesperrt sein. Es müssen Sicherungseinrichtungen dagegen getroffen sein, daß bei verschlossener Verwiegungsvorrichtung der Malzzufluß durch äußeren Eingriff vorzeitig geöffnet oder sein rechtzeitiges und vollständiges Schließen absichtlich oder unabsichtlich verhindert werden kann, ohne daß die Verwiegungsvorrichtung zum Stillstand kommt oder auf andere Weise die vorgekommene Störung den Aufsichtsbeamten bemerkbar gemacht wird.

(4) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen wagrecht und so aufgestellt sein, daß sie durch Erschütterungen, die in der Nähe stehende Maschinen und dergleichen hervorrufen, nicht gestört werden.

(5) Sie müssen mit einem Mantel aus Eisenblech derart umgeben sein, daß nach Anlegung des amtlichen Verschlusses (§ 52) eine beabsichtigte Störung oder Beeinflussung der Wägungen von außen her ausgeschlossen ist.

(6) Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, die ein gleichmäßiges Einsfließen des Malzes bewirken und Störungen des richtigen Ganges der Verwiegungsvorrichtung verhindern.

§ 52.

(1) Der steueramtliche Verschuß der Malzmühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen geschieht in der Regel durch von der Steuerverwaltung gelieferte Rundschlösser. Die Rundschlösser verbleiben im Eigentum der Steuerverwaltung.

Steueramtlicher Verschuß.

(2) Über die Verschußanlage ist von dem Oberbeamten eine Verhandlung aufzunehmen, die der Hebestelle auszuhändigen ist. Die Hebestelle hat von der Verhandlung eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und sodann die Urschrift dem Brauereieinhaber zur Aufbewahrung im Brauereibelegheft zuzustellen.

§ 53.

(1) Nach Anordnung des Oberbeamten hat der Brauereieinhaber von Zeit zu Zeit die inneren Teile der Verwiegungsvorrichtung und der Malzmühle mittels geeigneter, von ihm bereitzuhaltender Werkzeuge (Sandfeger, Sandblasebalg usw.) von dem sich ansammelnden Staub unter amtlicher Aufsicht reinigen zu lassen.

Weinigung und Prüfung.

(2) Außer bei der Eichung und Nach Eichung ist die eigentliche Wage (§ 51 Abs. 2) im unbelasteten Zustande mindestens einmal jährlich durch die Aufsichtsbeamten auf ihre Empfindlichkeit und ihr genaues Einspielen zu prüfen und erforderlichenfalls neu abzugleichen.

(3) In kürzeren Zwischenräumen — bei Verwiegungsvorrichtungen, die täglich arbeiten, wenigstens einmal im Monat — haben die Aufsichtsbeamten zu prüfen, ob die selbsttätige Absperrung des Malzzuflusses (§ 51 Abs. 3) rechtzeitig erfolgt, das heißt, ob nach der selbsttätigen Absperrung des Malzzuflusses und vor der selbsttätigen Entleerung des Malzgefäßes die belastete eigentliche Wage, nachdem ihre Verbindung mit dem übrigen Getriebe der Vorrichtung gelöst ist, sich im Gleichgewicht befindet. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vorrichtung, durch welche die Absperrung der Einlauföffnung bewirkt wird, entsprechend richtigzustellen.

(4) Wie bei der Prüfung und Abgleichung der leeren Wage (Abs. 2) und bei der Prüfung und Richtigstellung der Absperrvorrichtung (Abs. 3) zu verfahren ist, insbesondere, durch welche Handgriffe die Lösung und Wiederherstellung der Verbindung zwischen der eigentlichen Wage und dem übrigen Getriebe der Verwiegungsvorrichtung sowie die Verhinderung und Wiederherbeiführung der selbsttätigen Entleerung des Malzgefäßes zu bewirken ist, muß in der von dem Brauereieinhaber zu liefernden und bei dem Maßbuch aufzubewahrenden Beschreibung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung oder in einer ebenfalls von dem Brauereieinhaber zu liefernden und beim Maßbuch aufzubewahrenden besonderen Anleitung genau angegeben sein.

Zu § 25 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 54.

Benutzung der Malzmühle durch andere.

- (1) Die Benutzung einer Malzmühle durch andere und die Abgabe von geschrotetem Malz an andere bedarf der Genehmigung des Hauptamts.
- (2) Über die Menge des für andere geschroteten oder an andere abgegebenen geschroteten Malzes ist von dem Empfänger eine Bescheinigung zu erteilen, die bei dem Mahlbuch aufzubewahren und mit diesem der Hebestelle einzureichen ist.

Zu § 25 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 55.

Anderer zum Schrotten von Malz geeignete Vorrichtungen.

- (1) Die Anzeige der Vorrichtungen, die zwar zum Schrotten von Malz geeignet, aber für andere Zwecke bestimmt sind, ist der Hebestelle schriftlich zu erstatten, die sie dem Oberbeamten ausshändigt.
- (2) Die Vorrichtungen können nach näherer Bestimmung des Oberbeamten zeitweise unter steueramtlichen Verschluss gesetzt, auch kann angeordnet werden, daß ihre Benutzung nur unter amtlicher Aufsicht erfolgen darf.

Zu § 26 des Gesetzes.

§ 56.

Beschädigungen der Malzmühlen oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen.

- (1) Sofort nach dem Eintreffen der Meldung über eine Beschädigung der Malzmühle usw. bei der Hebestelle, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, ist der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln.
- (2) Ist eine Ausschaltung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung notwendig, so ist das Gewicht etwaiger Vorräte an bereits geschrotetem Malze festzustellen. Falls der Betrieb fortgesetzt werden soll, ist die Brauanzeige nach § 29 des Gesetzes zu erstatten.
- (3) Über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberbeamte hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in allen wichtigen Fällen an Ort und Stelle nachzuprüfen.
- (4) Die Verhandlung ist dem Hauptamte vorzulegen.

Zu § 27 des Gesetzes.

§ 57.

Muster 8

Das Mahlbuch ist nach Muster 8 in vierteljährlichen Abschnitten zu führen, am Ende eines jeden Vierteljahres abzuschließen und binnen drei Tagen der Hebestelle einzureichen.

Zu § 28 des Gesetzes.

§ 58.

Genossenschaftsmühlen.

Im Falle des § 28 des Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 24 bis 27 des Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1. Für die bei dem Betriebe der Malzmühle und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu beobachtenden Verpflichtungen ist ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen.
- 2. Der gemeinschaftliche Vertreter führt nur ein Mahlbuch und vermerkt in Spalte 8 des Mahlbuchs bei jedem einzelnen Eintrag, für welchen Brauer die Vermahlung stattgefunden hat.

Zu §§ 29 und 30 des Gesetzes.

§ 59.

Brauanzeige.

Muster 9

- (1) Die Brauanzeige ist unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster 9 bei der Hebestelle zu erstatten. Sie muß innerhalb der im § 30 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist bei der Hebestelle abgegeben oder zur Verwendung an die Hebestelle der Post übergeben werden.

(2) Gleichzeitig mit der Erstattung der Brauanzeige sind die Spalten 1 bis 7 des Subbuchs (§ 66) auszufüllen.

§ 60.

(1) Die Brauanzeige muß bei der Betriebsführung eingehalten werden.

(2) Abweichungen von der Brauanzeige sind nur zulässig, wenn infolge unvermuteter Umstände die Einmischung nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen sind vom BrauereINHaber unter Angabe von Tag und Stunde sofort der Hebestelle vermittelt einer neuen Brauanzeige mitzuteilen; im Subbuch ist der ursprüngliche Eintrag zu durchstreichen und ein neuer Eintrag nach Maßgabe der neu abgegebenen Brauanzeige zu machen, wobei die Gründe für die Abänderung in der Bemerkungsspalte anzugeben sind.

(3) Der Oberbeamte hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei die Zulässigkeit der Abweichungen zu prüfen und dies im Besundbuche zu vermerken.

Zu § 31 des Gesetzes.

§ 61.

(1) Solange Braueinmischungen nicht angemeldet sind, darf an dem Aufbewahrungsorte Malzschrot in beliebiger Menge vorhanden sein.

(2) Hat eine Anmeldung von Braueinmischungen stattgefunden, so darf der Vorrat an Malzschrot die Menge nicht übersteigen, die für den nächsten Betriebstag und, im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braueinmischungen im voraus, für den auf den ersten Betriebstag folgenden Werktag zur Einmischung angemeldet ist. Die Direktivbehörde kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen zulassen.

§ 62.

Abweichungen von der gesetzlichen Einmischungszeit können in Einzelfällen vom Oberbeamten oder von der Hebestelle, bei dauernden Abweichungen vom Hauptamte zugelassen werden.

Zu § 32 des Gesetzes.

§ 63.

(1) In der Erklärung über die Verwendung von Zucker ist die Gattung des zu verwendenden Zuckers, der Abschnitt der Bierbereitung, in dem die Verwendung stattfinden soll, sowie ferner anzugeben, in welcher Gestalt (ob ganz oder zerkleinert, trocken oder aufgelöst) der Zucker verwendet werden soll. Dauernde Änderungen in der Art der Zuckerverwendung sind durch eine neue Erklärung anzuzeigen.

Erklärung und Buchführung über die Verwendung von Zucker.

(2) Nach Prüfung der Erklärung durch den Oberbeamten ist eine Ausfertigung dem Brauer zur Aufnahme in das Brauereibelegheft zu übersenden. Die zweite Ausfertigung ist nach Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes in Spalte 12 der Brauereitrolle in das Belegheft der Hebestelle einzureihen.

§ 64.

(1) Das Buch über die zur Bierbereitung bestimmten Vorräte an Zucker (Zuckerverwendungsbuch) ist nach Muster 10 und der Gebrauchsanweisung hierzu in vierteljährlichen Abschnitten zu führen. Dem Buche sind die über den Bezug des Zuckers vorhandenen Rechnungen, Frachtbriefe usf. beizufügen.

Muster 10

(2) Wird der Bierwürze oder dem Biere Zucker in der Form von wässriger Lösung zugesetzt, so ist hierüber auch ein besonderer Eintrag in Spalte 21 und 22 des Subbuchs zu machen.

§ 65.

(1) Der Oberbeamte hat zweimal im Jahre, sofern nicht öfter Veranlassung gegeben ist, unter Zuziehung des BrauereINHabers eine Bestandsaufnahme der zur Bierbereitung bestimmten Vorräte an Zucker vorzunehmen. Der Istbestand des Zuckers ist hierbei durch Vermiegung zu ermitteln. Der Sollbestand ist aus den Anschreibungen und aus den Abschreibungen fest-

zustellen, wobei zu prüfen ist, ob die Anschreibungen mit den Rechnungen usw. (§ 64 Abs. 1), die Abschreibungen mit den Eintragungen im Eudbuch oder Abfindungsbuch übereinstimmen.

(2) Die festgestellten Fehl- oder Mehrmengen sind vom Oberbeamten im Zudermwendungsbuch ab- oder anzuschreiben, nachdem über ihre Ursachen Ermittlungen angestellt worden sind. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte für das Vorhandensein strafbarer Handlungen, insbesondere nach § 50 des Gesetzes, so ist eine Verhandlung aufzunehmen und mit Belegen dem Hauptamte vorzulegen.

Zu § 33 des Gesetzes.

§ 66.

Sudbuch.

Das Sudbuch ist nach Muster 11 und der Gebrauchsanweisung hierzu in vierteljährlichen Abschnitten zu führen.

Muster 11

Wird eine Brauerei von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen benutzt, so ist für jede dieser Personen eine besondere Abteilung im Sudbuch einzurichten.

§ 67.

(1) Im Sudbuch sind vom Brauereihhaber unter fortlaufenden Nummern einzutragen:

1. Tag und Stunde jeder Einmaischung,
2. die für jede Einmaischung verwendeten Malz- und Zudermengen und deren Gewicht,
3. die Menge und der Extraktgehalt der Ausschlagwürze, das ist der heißen Würze, die aus der Braupfanne zum Ausschlagen (Ablassen) auf die Kühlvorrichtung kommt,
4. der Extraktgehalt der Anstellwürze, das ist der gekühlten, von Hopfen und Trub befreiten Würze.

(2) Als Gewicht des Malzes ist, sofern das Malz auf einer Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung geschrotet worden ist, das von der Verwiegungsvorrichtung angezeigte Gewicht, in den übrigen Fällen das vom Brauereihhaber durch Verwiegung ermittelte Gewicht des geschroteten Malzes anzuschreiben; das Gewicht der beim Einmaischen verwendeten Zuderstoffe ist vom Brauereihhaber vor der Einmaischung durch Verwiegung festzustellen.

(3) Die Menge und der Extraktgehalt der Ausschlagwürze sind vom Brauereihhaber unmittelbar vor dem Ablassen aus der Braupfanne zu ermitteln. Die Feststellung des Extraktgehalts der Anstellwürze hat entweder im Sammelbottich oder, wo ein solcher fehlt, in den Gärbottichen spätestens binnen 10 Stunden nach deren Befüllung zu erfolgen.

(4) Die Bestimmung des Extraktgehalts hat in Hundertteilen des Gewichts der Würze durch den Brauereihhaber mit Hilfe einer amtlich geeichten Zuderispindel bei einem Wärmegrad der Würze von + 20° C. zu erfolgen.

(5) Die Biermengen sind vom Brauereihhaber aus der ermittelten Menge der Ausschlagwürze, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines gemäß § 28 Abs. 4 erfolgten Wasserzusatzes, und dem für die Brauerei vom Hauptamte festgesetzten Schwundsatze zu berechnen (überwachungspflichtige Biermengen).

(6) Die Anschreibung des Zusatzes von Wasser oder von Zucker in der Form von wässriger Lösung oder von betriebsfremdem Farbeier zur Bierwürze oder zum Biere hat im Sudbuch gemäß § 28 Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 2 der Ausf.-Best. und § 11 Abs. 2 der Farbeierordnung zu erfolgen.

§ 68.

(1) Die Einträge im Sudbuch haben, soweit in der Anleitung zum Gebrauch auf Muster 12 keine besondere Bestimmung getroffen ist, sobald als möglich, jedenfalls noch am Tage der Ermittlung zu erfolgen.

(2) Änderungen der Einträge sind in der Bemerkungsspalte zu bestätigen und so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Einträge lesbar bleiben.

§ 69.

Das Sudbuch ist an dem vom Oberbeamten bestimmten Plage reinlich und unbeschädigt aufzubewahren, den Steuerbeamten jederzeit vorzulegen, am Schluß jedes Vierteljahrs vom Brauereihhaber unter Beifügung des Tages des Abschlusses abzuschließen und spätestens am zweiten auf den Vierteljahrschluß folgenden Werktag an die Hebestelle einzusenden.

§ 70.

(1) Werden eingemaischte Malz- und Zuckermengen, Bierwürze oder noch nicht steuerpflichtig gewordenes Bier innerhalb der Brauerei vernichtet oder so beschädigt, daß deren Weiterverarbeitung zu Bier oder deren Verwertung als Bier nicht möglich erscheint, so hat der Brauereieinhaber den Tatbestand und die Ursachen der Vernichtung oder der Beschädigung der Hebestelle binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Vernichtung oder Beschädigung von Braukoststoffen und Bier.

(2) Der Oberbeamte oder der von ihm beauftragte Aufsichtsbeamte hat sobald als möglich den Tatbestand unter Zuziehung des Brauereieinhabers festzustellen.

(3) Beschädigte oder verdorbene Maische-, Würze- oder Biermengen sind unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder zur Bierbereitung unbrauchbar zu machen (s. § 15 Abs. 4) und alle Anordnungen zu treffen, die zur Ausschließung eines Mißbrauchs notwendig erscheinen.

(4) Über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung anzunehmen. Der Oberbeamte hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen — in allen wichtigen Fällen an Ort und Stelle — nachzuprüfen. Die Verhandlung ist mit einem Auszug aus dem Eudbuch und erforderlichenfalls dem Zuckerverwendungsbuch dem Hauptamt vorzulegen.

(5) Das Hauptamt prüft die Verhandlungen und verfügt, sofern Bedenken nicht bestehen, die erforderlichen Abschreibungen in den Büchern.

§ 71.

(1) Das Biersteuerbuch ist nach Muster 12 und der Gebrauchsanweisung hierzu in monatlichen Abschnitten zu führen.

Biersteuerbuch.

(2) Wird eine Brauerei von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen benutzt, so ist für jede dieser Personen ein besonderes Biersteuerbuch zu führen.

Muster 12

§ 72.

In das Biersteuerbuch sind vom Brauereieinhaber unter fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Tages der Eintragung die Mengen des steuerpflichtig gewordenen (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes), des auf Grund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei abgelassenen und des zur steuerfreien Ausfuhr (§ 2 des Gesetzes) angemeldeten Bieres einzutragen, sobald das Bier aus den nach § 34 des Gesetzes für die Lagerung versandfertigen unversteuerten Bieres zugelassenen Räumen entfernt wird.

§ 73.

(1) Das Biersteuerbuch ist vom Brauereieinhaber am Ende jedes Monats abzuschließen und spätestens am zweiten auf den Monatschluß folgenden Werktag an die Hebestelle einzuliefern.

(2) Die Hebestelle nimmt im Biersteuerbuche zunächst die etwa nach § 15 Abs. 4 erforderlichen Abschreibungen von Rückföhr vor und berechnet sodann die Biersteuer unter Benützung des Vordrucks im Biersteuerbuch.

(3) Auf die Höhe der anzuwendenden Biersteuersätze ist von Einfluß

1. die in der Brauerei im Rechnungsjahre hergestellte Biermenge (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes), das ist die innerhalb des Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordene zuzüglich der nach §§ 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei abgelassenen Biermenge,
2. die auf die Jahresmenge (§ 4 des Gesetzes) anzurechnende Biermenge, das ist die in der Brauerei innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordene zuzüglich der nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes als Hausstrunk steuerfrei abgelassenen Biermenge,
3. die Gattung des Bieres (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) Für die Steuerberechnung ist hinsichtlich der Bemessung der anzuwendenden Steuersätze von der im abgelassenen Monat hergestellten Biermenge nur der steuerpflichtig gewordene Teil zu berücksichtigen; die Biersteuer ist hierbei in der Reihenfolge zu berechnen, daß zuerst das Einfachbier, dann das Vollbier und schließlich das Starkbier in Ansatz gebracht wird.

(5) Sodann ist die bis zum Schlusse des Monats hergestellte Biermenge und die bis zum Schlusse des Monats auf die Jahresmenge anzurechnende Biermenge festzustellen. Die erstere setzt sich zusammen aus der in den Vormonaten hergestellten Biermenge und den im abgelassenen

Monat steuerpflichtig gewordenen und gemäß §§ 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei abgelassenen Biermengen. Die letztere berechnet sich aus den in den Vormonaten auf die Jahresmenge angerechneten und den im abgelassenen Monat steuerpflichtig gewordenen und gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei abgelassenen Biermengen. Die auf diese Weise festgestellten Biermengen sind für die folgenden Monate des Rechnungsjahrs der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

Muster 13

(*) Über das Ergebnis der Steuerberechnung ist dem Pflichtigen eine Zahlungsaufforderung nach Muster 13 zuzufenden.

Zu § 34 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 74.

Abfüllung und Lagerung fertigen Bieres.

(1) Die Räume, in denen fertiges unsteuerbares Bier gelagert und abgefüllt wird, sowie die Räume, in denen abgefülltes zum Ausgang aus der Brauerei bestimmtes Bier gelagert wird, sind in der Räume- und Geräteanmeldung und im Grundriß der Brauereiräume (§ 35 Abs. 2) als solche zu bezeichnen. Sie müssen so beschaffen und gelegen sein, daß eine unbefugte Entnahme von Bier möglichst erschwert ist.

(2) Die Zulassung der Räume erfolgt durch den Oberbeamten; sie ist auf der geprüften Räume- und Geräteanmeldung und auf dem Grundriß zu vermerken.

Zu § 34 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 75.

Entfernen des Bieres aus der Brauerei.

Zu einer Brauerei gehören sämtliche zum Betriebe der Brauerei dienenden Räume, auch wenn sie örtlich getrennt sind.

§ 76.

Das Hauptamt kann bei vorhandenem Bedürfnis gestatten, daß Bierwürze oder Bier in unvollständig vergorenem Zustand aus der Brauerei entfernt wird. Die Bierwürze oder das unfertige Bier sind beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern.

§ 77.

Soll Bierwürze oder noch nicht fertiges Bier an eine andere Brauerei zum Zwecke der weiteren Verarbeitung verbracht werden, so ist es in der letzteren Brauerei gemäß § 79 zu behandeln.

Zu § 34 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 78.

Einbringen von Bier.

Fremdes Bier darf in eine Brauerei nur mit Genehmigung des Hauptamts eingebracht werden.

§ 79.

Auf in eine Brauerei eingebrachtes fremdes Bier finden die für Rüb- und Kaffeebier geltenden Bestimmungen (§ 15) Anwendung. In Spalte 23 des Rüb- und Kaffeebierbuchs ist anzugeben, aus welcher Brauerei das fremde Bier stammt.

Zu § 35 des Gesetzes.

§ 80.

Verbandgefäße.

Die Bezeichnung der Fässer hat durch Einbrennen oder durch Auftragen mit dauerhafter, nicht verwischbarer Farbe zu erfolgen. Die Bezeichnung der im § 35 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gefäße kann auch durch fest angebrachte gedruckte Zettel erfolgen.

§ 81.

Muster 14

(1) Die Anmeldung der zu hinterlegenden Muster von anderen Gefäßen als Fässern hat durch Vorlage eines nach Muster 14 zu führenden Bezeichnisses an den Oberbeamten zu erfolgen. Die Anmeldungen sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten von den Steueraufsichtsbeamten nachzuprüfen; das Ergebnis ist im Verzeichnis zu vermerken.

(2) Im Falle des § 76 kann das Hauptamt gestatten, daß Bierwürze oder Bier auch in anderen als den angemeldeten Gefäßen aus der Brauerei entfernt wird (das sogenannte Auslitern im Handverkauf).

Zu § 36 des Gesetzes.

§ 82.

(1) In den nicht abgefundenen, im Betriebe befindlichen Brauereien ist im Laufe eines Rechnungsjahrs vom Oberbeamten unter Mitwirkung eines zweiten Aufsichtsbeamten zweimal unvermietet eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Weitere Bestandsaufnahmen können vom Oberbeamten oder vom Hauptamt angeordnet werden.

Bestandsaufnahme.

(2) Den Zeitpunkt, an dem die Bestandsaufnahme vorgenommen werden soll, bestimmt der Oberbeamte unter tunlichster Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse der Brauerei.

§ 83.

(1) Zu der Bestandsaufnahme ist der Brauereieinhaber zuzuziehen.

(2) Bei der Bestandsaufnahme sind die in der Brauerei vorhandenen Würzen und Biermengen festzustellen und mit den abzuschließenden Büchern zu vergleichen.

(3) Über die Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen. Ergeben sich bei der Bestandsaufnahme Fehlmengen, so sind deren Ursachen in der Verhandlung zu erläutern.

(4) Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt vorzulegen, das wegen der Besteuerung der Fehlmengen nach § 36 des Gesetzes Entscheidung trifft. Die in der Brauerei geführten Bücher sind nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme verbleibt beim Brauereibezugsamt der Hebestelle.

3. Abfindung.

Zu § 37 des Gesetzes.

§ 84.

(1) Wer die Ermäßigung der Biersteuer für obergäriges Bier, das nur für den eigenen Hausbedarf bereitet werden soll (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), in Anspruch nehmen will, hat der Hebestelle unter Benutzung der von dieser unentgeltlich zu verabfolgenden amtlichen Vordrucke nach Muster 15 eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

a) der Hausbrauer.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, wie oft und zu welcher Zeit innerhalb eines Rechnungsjahrs Hausbier bereitet werden soll, welche Menge jedesmal hergestellt sowie welche Mengen Malz und Zucker und wieviel von diesen Braustoffen zu jedem Gebraue verwendet werden sollen. Diese Angaben sind schätzungsweise nach bestem Wissen zu machen. Der Anmelder ist jedoch an ihre Einhaltung nicht streng gebunden; er kann, wenn es die Witterung oder andere Umstände erfordern, einen oder einige Sude mehr oder weniger herstellen und bei dem einzelnen Sude hinsichtlich der Menge der verwendeten Malz- und Zuckermengen und des gezogenen Bieres von der Anmeldung etwas abweichen, ohne verpflichtet zu sein, diese Abweichungen der Hebestelle besonders anzumelden, sofern das Gesamtgewicht der zur Bierbereitung verwendeten Malz- und Zuckermengen die Grenze von 165 Kilogramm nicht überschreitet.

Muster 15

(3) In der Anmeldung ist ferner die Erklärung abzugeben, daß zur Herstellung des Bieres nur obergärige Hefe verwendet und das hergestellte Bier nur im Haushalt des Anmelders verbraucht werden soll, sowie daß der Anmelder nicht mit Bier handelt. Diese Erklärungen sind bindend. Eine Abweichung davon hat den sofortigen Verlust des Anrechts auf die Steuerermäßigung und, wenn die Abweichung darin besteht, daß das steuerbegünstigte Bier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgegeben wird, oder daß der Anmelder entgegen der abgegebenen Erklärung mit Bier handelt, die Einleitung des Strafverfahrens zur Folge.

(4) Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstkleute werden zum Haushalt gerechnet, wenn sie dort Kost erhalten.

§ 85.

Die Anmeldung hat sich auf ein volles Rechnungsjahr oder, sofern ein Teil des Rechnungsjahrs bereits abgelaufen ist, auf den noch nicht abgelaufenen Teil zu erstrecken. Sie gilt

auf je ein weiteres Rechnungsjahr bis zur Höchstbauer von weiteren vier Jahren verlängert, falls nicht in der Anmeldung selbst oder innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines Rechnungsjahrs ausdrücklich ein früherer Zeitpunkt für den Ablauf der Gültigkeit bei der Hebestelle schriftlich angezeigt wird.

§ 86.

(1) Die Hebestelle hat die eingereichten Anmeldungen zu prüfen und, wenn sich dabei keine Anstände ergeben oder diese sofort beseitigt werden können, den für das laufende Rechnungsjahr zu zahlenden Steuerbetrag unveränderlich, also mit Ausschluß einer Nach- oder Rückzahlung festzustellen und in beiden Ausfertigungen der Anmeldung sowie im Anhang zum Biersteuer-Gegenbuche (§ 112) dem Vorbrud gemäß zu vermerken.

(2) Die Feststellung erfolgt für das erste Jahr auf Grund der Angaben des Hausstrunkbrauers in der Anmeldung (§ 84 Abs. 2), für das zweite und jedes weitere Jahr auf Grund der von dem Hausbrauer auf Seite 3 der Anmeldung über die tatsächliche Verwendung von Malz und Zucker im Vorjahre gemachten Angaben. Beziehen sich die Eintragungen auf Seite 3 der Anmeldung nur auf einen Teil der im vorausgegangenen Rechnungsjahr ausgeführten Gebräue, so sind für die fehlenden Gebräue die Angaben der Anmeldung zu Grunde zu legen.

(3) Die Steuerfestsetzung erfolgt auf der Grundlage, daß je für einen Doppelzentner der angemeldeten Malz- und Zuckermengen 12 Hektoliter Bier in Ansatz gebracht werden. Hierin ist die Abfindung für den nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreien Hausstrunk etwaiger Brauereiarbeiter mit inbegriffen, so daß ein weiterer Abzug für steuerfreies Hausstrunkbier nicht stattfindet.

(4) Nach der Steuerfestsetzung erhält der Anmeldende die eine Ausfertigung der Anmeldung zurück; die zweite verbleibt bei der Hebestelle.

§ 87.

(1) Der festgesetzte Steuerbetrag (§ 86 Abs. 1) ist spätestens am siebenten Tage des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats bei der Hebestelle unter Wiedervorlegung der Anmeldung einzuzahlen.

(2) Die Hebestelle hat die Zahlung auf Seite 3 der Anmeldung zu bescheinigen und diese zurückzugeben.

§ 88.

(1) Die zurückerhaltene Anmeldung ist vom Hausstrunkbrauer aufzubewahren.

(2) Bei jeder Bereitung von Hausstrunkbier hat der Hausstrunkbrauer auf Seite 3 in die dafür vorgesehenen Spalten Jahr und Tag der Bereitung, das Gewicht des dazu verbrauchten Malzes und Zuckers sowie die Menge des gewonnenen Hausstrunks — letztere nach Schätzung — einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung durch Namensbeschrift zu bescheinigen.

(3) Alljährlich in der Zeit vom 1. bis 15. April ist die Anmeldung der Hebestelle zur Feststellung des Steuerbetrags für das neue Rechnungsjahr wieder vorzulegen.

(4) Treten im Laufe eines Rechnungsjahrs Umstände ein, durch welche die Anwendung des ermäßigten Steuerfußes gesehlich ausgeschlossen ist — das heißt, soll untergärrige Hefe zum Anstellen des Hausstrunkbiers verwendet werden, oder überschreitet die Gesamtmenge der im Laufe des Rechnungsjahrs verwendeten Malz- und Zuckermengen die Grenze von 165 Kilogramm (§ 84 Abs. 2), oder soll Hausstrunkbier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgegeben oder sonst ein Verkauf oder Ausschank von Bier eröffnet werden — oder verzichtet der Brauer auf die weitere Herstellung von Hausstrunkbier zum ermäßigten Steuerfuß, so ist dies der Hebestelle innerhalb 14 Tagen unter Rückreichung der Anmeldung anzuzeigen.

§ 89.

Die Vorschriften im § 8 Abs. den §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, §§ 32 bis 36 des Gesetzes und die Bestimmungen in den §§ 13 bis 19 und 63 bis 83 der Ausführungsbestimmung. . . nde auf steuerbegünstigte Hausbrauer keine Anwendung.

§ 90.

Die Entziehung der Steuerermäßigung wegen Mißbrauchs, oder weil eine der gesetzlichen Voraussetzungen in Fortfall gekommen ist, erfolgt durch das Hauptamt. Sie gilt rückwirkend

für das ganze Rechnungsjahr, in dem der Mißbrauch erfolgt oder die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 91.

(1) Inhaber von anderen Brauereien, die gemäß § 37 des Gesetzes abgefunden werden wollen, haben der Hebestelle eine Erklärung nach Muster 16 in doppelter Ausfertigung abzugeben.

b) der übrigen Brauer.

(2) In der Erklärung ist anzugeben:

1. daß in jedem Rechnungsjahre nicht mehr als 500 Hektoliter Bier hergestellt werden sollen,
2. welche Biergattungen in der Brauerei hergestellt und welche Mengen Malz und Zucker zur Herstellung eines Hektoliters jeder Biergattung regelmäßig verwendet werden sollen.

Muster 16

§ 92.

Die Hebestelle leitet die Erklärung dem Oberbeamten zu, der sie zu prüfen und dem Hauptamte mit einer gutachtlichen Äußerung darüber vorzulegen hat, welche Mengen jeder Biergattung für einen Doppelzentner der hierzu verwendeten Malz- und Zuckermengen nach den Betriebsverhältnissen der Brauerei für die Steuerberechnung in Ansatz zu bringen sind.

§ 93.

(1) Das Hauptamt setzt fest, welche Menge jeder Biergattung für einen Doppelzentner der hierzu verwendeten Malz- und Zuckermengen für die Steuerberechnung in Ansatz zu bringen sind, vermerkt die Festsetzung auf der Erklärung und gibt diese an die Hebestelle zurück, die eine Ausfertigung dem Brauereihaber zur Verwahrung beim Brauereibehelgeste zustellt.

(2) Treten wesentliche Änderungen in den der Festsetzung zu Grunde gelegten Betriebsverhältnissen ein, so hat alsbald eine neue Festsetzung zu erfolgen.

§ 94.

(1) Inhaber von Brauereien, die zur Abfindung zugelassen worden sind, haben innerhalb der im § 30 des Gesetzes für die Erstattung der Brauanzeige vorgeschriebenen Frist vor jeder Einmischung eine Anmeldung nach Muster 17 bei der Hebestelle abzugeben oder zur Verfertigung an die Hebestelle der Post zu übergeben.

Muster 17

(2) Gleichzeitig mit der Erstattung der Anmeldung sind die darin enthaltenen Angaben in das vom Brauereihaber nach Muster 18 zu führende Abfindungsbuch einzutragen.

Muster 18

§ 95.

(1) Die Anmeldung muß bei der Betriebsführung eingehalten werden.

(2) Abweichungen von der Anmeldung sind nur zulässig, wenn infolge unvermuteter Umstände die Einmischung nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen sind vom Brauereihaber unter Angabe von Tag und Stunde sofort der Hebestelle vermittels einer neuen Anmeldung mitzuteilen; im Abfindungsbuch ist der ursprüngliche Eintrag zu durchstreichen und ein neuer Eintrag nach Maßgabe der neu abgegebenen Anmeldung zu machen, wobei die Gründe für die Abänderung in der Bemerkungsspalte anzugeben sind.

(3) Der Oberbeamte hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei die Zulässigkeit der Abweichungen zu prüfen und dies im Befundbuche zu vermerken.

§ 96.

Die Vorschriften im § 8 Abs. 2, den §§ 9, 10, 11 Abs. 1, §§ 33 bis 36 des Gesetzes und die Bestimmungen in den §§ 13 bis 19 und 64 bis 83 der Ausführungsbestimmungen finden auf Inhaber von abgefundenen Brauereien keine Anwendung. Die Vorschriften im § 31 des Gesetzes und die Bestimmungen in den §§ 61 und 62 der Ausführungsbestimmungen gelten auch für Inhaber von Abfindungsbrauereien.

§ 97.

(1) Das Abfindungsbuch ist vom Brauereieinhaber in Monatsabschnitten zu führen, am letzten Tage jedes Monats abzuschließen und am ersten auf den Monatschluß folgenden Werktag an die Hebestelle einzusenden.

(2) Die Hebestelle berechnet auf Grund der vom Hauptamt festgesetzten Ausbeutesätze aus den für die einzelnen Biergattungen im Monat angemeldeten Malz- und Zuckermengen die für die Steuerberechnung in Ansatz zu bringenden Biermengen. Von den sich hiernach für die einzelnen Biergattungen ergebenden Biermengen sind 3 vom Hundert als steuerfreier Haus-trunk der Brauereiarbeiter und Brauereiangestellten (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes) in Abzug zu bringen. Für die verbleibenden Biermengen ist die Steuer festzusetzen und dem Pflichtigen eine Zahlungsaufforderung nach Muster 19 zuzustellen.

Muster 19

§ 98.

Inhaber von abgefundenen Brauereien haben über die von ihnen abgegebenen Biermengen Aufzeichnungen nach Muster 20 in vierteljährlichen Abschnitten zu führen. Die Aufzeichnungen sind vom Brauereieinhaber am Schlusse jedes Vierteljahrs abzuschließen und binnen drei Tagen der Hebestelle einzusenden.

Muster 20

§ 99.

(1) Beträgt in einer abgefundenen Brauerei in einem Rechnungsjahre die aus den verwendeten Malz- und Zuckermengen nach den festgesetzten Ausbeutesätzen sich ergebende Biermenge mehr als 500 Hektoliter, so ist, sofern es sich nicht um eine vorübergehende, in besondere Ursachen begründete Überschreitung handelt, die Brauerei vom Beginne des nächsten Rechnungsjahrs an von der Abfindung auszuschließen. Die Entscheidung trifft das Hauptamt.

(2) Das Hauptamt kann Inhabern von abgefundenen Brauereien, die sich einer Biersteuerhinterziehung oder wiederholter Ordnungswidrigkeiten schuldig machen, die Vergünstigung der Abfindung entziehen.

4. Bierauschank und Bierhandel.

Zu § 38 des Gesetzes.

§ 100.

Bierauschank einer Brauerei.

(1) Soll in örtlicher Verbindung mit einer Brauerei oder mit einem der im § 18 des Gesetzes genannten Betriebsräume ein Ausschank von Bier stattfinden, so muß der Ausschankraum von den Betriebsräumen vollständig getrennt sein. In einen derartigen Ausschankraum darf nur Bier in den im § 35 des Gesetzes genannten Gefäßen eingebracht werden. Vor der Einbringung muß, sofern die Brauerei nicht abgefunden ist, das Bier im Biersteuerbuch angeschrieben worden sein.

(2) Das Hauptamt kann im Bedarfsfalle weitere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 101.

Handel mit fremden Bieren.

Inhaber von Brauereien, die mit fremdem Biere Handel treiben wollen, haben die Genehmigung des Hauptamts einzuholen, das die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen trifft.

5. Steueraufsicht und Buchführung der Hebestellen.

Zu § 39 des Gesetzes.

§ 102.

Steueraufsicht.

(1) Bei der Nachschau in den Brauereien haben die Aufsichtsbeamten sich eine möglichst genaue Kenntnis der Betriebsführung zu verschaffen.

(2) Sie haben sich insbesondere davon zu überzeugen:

1. daß keine unzulässigen Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden und kein verbotswidriger Zusatz von Wasser zum Bier stattfindet;

2. daß die Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten und in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden;
3. daß die Einträge im Sudbuch und den sonst zu führenden Büchern und Aufschreibungen rechtzeitig und vollständig gemacht und mit dem Befund in der Brauerei übereinstimmen;
4. daß Bier nur in den zugelassenen Räumen gelagert, abgefüllt und nur in den zulässigen Gefäßen aus der Brauerei entfernt wird;
5. daß das aus der Brauerei ausgehende Bier hinsichtlich Gattung und Menge mit den Eintragungen im Biersteuerbuch übereinstimmt und die einzelnen Biergattungen der Vorchrift im § 3 Abf. 2 des Gesetzes entsprechen.

(3) Zahl und Art der in den Brauereien vorzunehmenden Prüfungen regelt die oberste Landesfinanzbehörde. Jedoch haben die Aufsichtsbeamten monatlich mindestens einmal die Menge der Ausschlagwürze und den Extraktgehalt für die Ausschlagwürze und die Anstellwürze zu ermitteln. Die Ermittlungen haben unvermutet zu erfolgen; dem BrauereINHaber ist Gelegenheit zu geben, den Ermittlungen anzuwohnen.

(4) Die Menge der bei einer Einmischung gewonnenen Ausschlagwürze ist unmittelbar vor dem Ablassen (Ausschlagen) aus der Braupfanne mittels des amtlichen Meßstabs zu ermitteln. Das Ablassen der Würze soll unmittelbar vor dem Pfannenausschlag und dann vorgenommen werden, wenn das Sieden beendet ist und der Würzespiegel sich beruhigt hat. Der Meßstab ist stets an der besonders gekennzeichneten Stelle einzuführen.

(5) Zur Feststellung des Extraktgehalts der Ausschlag- oder der Anstellwürze haben sich die Beamten stets der zu diesem Zwecke mitzuführenden amtlichen Zuckerspindel zu bedienen. Die zur Ermittlung des Extraktgehalts der Ausschlagwürze benötigte Probe ist aus der Braupfanne unmittelbar vor dem Pfannenausschlag mittels eines Metallzylinders, sofern ein solcher in der Brauerei vorhanden ist, oder mittels einer vorher gründlich zu reinigenden, zu erwärmen und mit der Würze auszufüllenden Flasche zu entnehmen. Der Metallzylinder oder die Flasche sind sorgfältig zu verschließen und sodann in einem mit kaltem Wasser gefüllten Gefäße bis auf annähernd $+ 20^{\circ} \text{C}$ abzukühlen. Für die Spindelprobe ist ein vom BrauereINHaber zu beschaffendes Standglas zu benutzen, das gut zu reinigen, auszutrocknen, senkrecht aufzustellen und fast bis zum Rande mit der abgekühlten und vorher abgeseihten Würze zu befüllen ist. Zur Feststellung des Extraktgehalts der Anstellwürze ist in ähnlicher Weise zu verfahren; die Probe ist hierbei entweder dem Sammelgefäße oder, sofern dies nicht möglich ist, den Gärbottichen spätestens binnen 10 Stunden nach der Befüllung zu entnehmen. Im letzteren Falle ist darauf zu sehen, daß die Probe der durchschnittlichen Beschaffenheit der Anstellwürze entspricht.

§ 103.

(1) Für jede nicht abgefundene Brauerei ist der zutreffende Schwund; das ist der Gesamtverlust an Bierwürze und Bier, der bei der Bierbereitung vom Ausschlagen der Würze aus der Braupfanne bis zum Abfüllen des Bieres auf die Versandgefäße entfällt, nach Maßgabe der Anlage C vom Oberbeamten zu ermitteln. Dem BrauereINHaber ist Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Ermittlungen Stellung zu nehmen.

(2) Der Schwund wird nach Prüfung des Antrages des Oberbeamten vom Hauptamt nach Hundertteilen der Ausschlagwürze festgesetzt.

(3) Sofern die Betriebsverhältnisse einer Brauerei hierzu nicht früher Anlaß bieten, hat alle drei Jahre eine Neu festsetzung des Schwundes zu erfolgen.

(4) Der für eine Brauerei vom Hauptamt festgesetzte Schwundsatz ist dem BrauereINHaber schriftlich mitzuteilen.

§ 104.

Von dem zum Ausgang aus der Brauerei bestimmten Biere sind von Zeit zu Zeit in Gegenwart des BrauereINHabers oder dessen Vertreters Proben zu entnehmen und dem Oberbeamten vorzulegen, der hieraus nach Maßgabe der in der Anlage D gegebenen Anleitung den Stammwürzegehalt des Bieres festzustellen hat. Dem BrauereINHaber ist auf Antrag eine amtlich versiegelte Gegenprobe zu belassen.

Anlage C

Anlage D

§ 105.

In abgefundenen Brauerein ist besonders darüber zu wachen, daß keine größeren Mengen an Malz und Zuckerkoffen als im Abfindungsbuch eingetragen sind, verwendet werden. Außerdem haben die Aufsichtsbeamten die Betriebsverhältnisse der Brauerei stets eingehend daraufhin zu prüfen, ob sie den vom Hauptamt festgesetzten Ausbeuteverhältnissen entsprechen, um erforderlichenfalls eine Neufestsetzung der Ausbeutesätze herbeiführen zu können.

§ 106.

Wird in örtlicher Verbindung mit einer Brauerei der Ausschank von Bier betrieben, so ist von Zeit zu Zeit die Einhaltung der Bestimmungen im § 100 nachzuprüfen.

§ 107.

Muster 21

(1) Das Ergebnis der Nachschau haben die Aufsichtsbeamten jeweils in einem Befundbuche nach Muster 21 einzutragen. In den Betriebsbüchern ist auf den Vortrag im Befundbuche zu verweisen.

(2) Das Befundbuche ist vom Brauereieinhaber an dem vom Oberbeamten bestimmten Platze sorgfältig aufzubewahren.

§ 108.

Muster 22

(1) Die den Aufsichtsbeamten unmittelbar vom Brauereieinhaber oder von der Hebestelle zugestellten Brauanzeigen (§ 59) und Abfindungsanmeldungen (§ 94) sind von den Beamten in ein nach Muster 22 zu führendes Merkbuch einzutragen, mit der laufenden Nummer dieses Buches zu versehen und bei der nächsten Anwesenheit in der Brauerei mit den Eintragungen im Subbuch oder Abfindungsbuche zu vergleichen. Die Vergleichung ist auf der Brauanzeige oder Abfindungsanmeldung zu vermerken.

(2) Ergeben sich bei der Vergleichung Unterschiede zwischen den Vorträgen der Brauanzeige oder Abfindungsanmeldung und den Vorträgen im Subbuch oder Abfindungsbuche, die nicht sofort einwandfrei aufgeklärt werden können, so hat der Beamte eine Verhandlung aufzunehmen und diese mit der Brauanzeige oder Abfindungsanmeldung und einem Auszug aus dem Subbuch oder dem Abfindungsbuche der Hebestelle einzulenden.

(3) Am Schlusse des Vierteljahres ist das Merkbuch mit den Brauanzeigen und Abfindungsanmeldungen der Hebestelle als Beleg zum Subbuch oder zum Abfindungsbuche zu übersenden.

Zu § 41 des Gesetzes.

§ 109.

Hilfsbienen.

Die zur Veranlagung der Braustoffe vorhandenen Wagen und Gewichte sind von Zeit zu Zeit zu prüfen. Ergeben sich Zweifel über ihre Richtigkeit, so kann die Steuerbehörde die sofortige Nachrechnung fordern.

§ 110.

Für die Aufbewahrung der in der Brauerei zu führenden Bücher sind auf Verlangen des Oberbeamten geeignete Behältnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 111.

Bekanntmachung der Dienststunden.

Am Eingang jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus der die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

§ 112.

Buchführung der Hebestellen.

Die Hebestelle hat zu führen: ein Brauereibetriebsgegenbuch nach Muster 23, ein Biersteueregegenbuch nach Muster 24 und ein Anhang hierzu nach Muster 24a, sämtlich je für ein Rechnungsjahr.

Muster 23, 24 u. 24a
Muster 25

Außerdem ist bei der Hebestelle in vierteljährlichen Abschnitten ein Biersteuereinnahmebuch nach Muster 25 zu führen.

6. Statistik.

§ 113.

(1) Die Hebestellen haben dem Hauptamt bis zum sechsten, die Hauptämter der Direktivbehörde bis zum neunten, die Direktivbehörden dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum zwölften Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober unter Verwendung eines Vordrucks nach Muster 26, die während des vorhergegangenen Vierteljahres in den Brauereien ihres Bezirkes verbrauchten Malz- und Zuckermengen sowie die im gleichen Zeitraume steuerpflichtig gewordenen und steuerfrei abgelassenen Biermengen anzuzeigen.

(2) Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus diesen Anzeigen Zusammenstellungen über den Braustoffverbrauch und die Herstellung von Bier im Gebiete der norddeutschen Biersteuergemeinschaft zu fertigen und zu veröffentlichen.

§ 114.

(1) Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr folgende Nachweisungen aufzustellen:

1. über den Bestand der Brauereien und die Biererzeugung nach Muster 27,
2. über den Ertrag der Bierabgaben nach Muster 28,
3. über den Braustoffverbrauch usw. der einzelnen Brauereiarten nach Muster 29,
4. über die Zerlegung der Zahl der im Betrieb gewesenen Brauereien nach dem Gesamtverbrauch an steuerpflichtigen Braustoffen nach Muster 30,
5. über die Bier-Ein- und Ausfuhr usw. nach Muster 31.

(2) Die Nachweisungen sind mit einem Begleitberichte bis zum 1. August der Direktivbehörde einzureichen.

(3) Die Direktivbehörde hat aus diesen Aufstellungen Hauptnachweisungen für das Gebiet des betreffenden Bundesstaats (in Preußen für den Direktivbezirk) zusammenzustellen und diese mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. September dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzufenden.

§ 115.

Die Begleitberichte der Hauptämter und Begleitschreiben der Direktivbehörden sind namentlich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Ursachen der gegen das Vorjahr vermehrten oder verminderten Biererzeugung. Einfluß der Witterung, herrschender Krankheiten, größerer Arbeitseinstellungen oder Arbeiterentlassungen, der Ernteergebnisse, der Marktpreise für Gerste, Weizen, Hopfen und Zuckertoffe, des Wettbewerbes von Wein, Branntwein, bierähnlichen und weingeistfreien Getränken usw. auf den Bierverbrauch.
2. Zu- oder Abnahme des Verbrauchs süddeutscher und ausländischer Biere und ihre Ursache.
3. Stand der Bierbrauerei des Bezirkes im allgemeinen; Beschaffenheit und Güte der einzelnen Biergattungen (Einschäbier, Vollbier und Starkbier) unter Angabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Malz und Zuckertoffen zu je einem Hektoliter und des durchschnittlichen Weingeistgehalts jeder Biergattung. Herstellung edlerer und besonderer, unter einem eigenen Namen bekannter Biere und Angabe des diesen etwa eigentümlichen besonderen Bereitungsverfahrens.
4. Zu- oder Abnahme der Zahl der Brauereien, namentlich der kleineren, und Ursache dieser Vorgänge.
5. Wahrnehmungen über eine etwaige Verschiebung des Absatzes der kleinen und mittleren Brauereien einerseits und der Großbrauereien anderseits und deren Ursache.
6. Durchschnittspreise der verschiedenen Bierarten bei der Abgabe aus den Brauereien. Veränderungen in den Ausschankpreisen der Wirte.
7. Einfluß des Verbrauchs von Zuckertoffen bei der Bierbereitung auf den Malzverbrauch.

Vierteljährliche
Nachweisung

Muster 26

Zählische
Nachweisung

Muster 27

Muster 28

Muster 29

Muster 30

Muster 31

8. Werausfuhr aus dem Biersteuergebiete.
9. Namentliche Angabe der zusammengehörigen Brauereien (§ 3 Abs. 4 des Biersteuergesetzes) und der von ihnen zusammen verbrauchten Malz- und Zuckermengen und erzeugten Biermengen. (Diese Angaben sind nur von der Amtsstelle zu machen, in deren Bezirke die größte der zusammengehörigen Brauereien liegt — zu vergleichen § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen.)

§ 116.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den Begleit Schreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

7. Übergangsbestimmungen.

§ 117.

Nachsteuer. (1) Bier, das sich am 1. Oktober 1918 im Besitz oder Gewahrsam von Wirten oder Bierhändlern befindet, unterliegt der Nachsteuer.

Die Nachsteuer beträgt:

für Einfachbier	4,30 M,
für Vollbier	8,60 M,
und für Starbier	12,90 M für ein Hektoliter.

(2) Die Nachsteuer ist nicht zu entrichten, wenn die im Besitz oder Gewahrsam eines Wirtes oder Bierhändlers befindlichen Biervorräte nicht mehr als 2 Hektoliter betragen.

§ 118.

(1) Wirte und Bierhändler haben die am 1. Oktober 1918 in ihrem Besitze befindlichen nachsteuerpflichtigen Vorräte an Bier bis zum 10. Oktober 1918 und, sofern sich das Bier am genannten Tage unterwegs befindet, alsbald nach dessen Eingang der zuständigen Hebestelle nach Zahl und Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier befindet, und unter Angabe der Biergattung (Einfachbier, Vollbier und Starbier) schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Als Wirte gelten auch die Brauereien hinsichtlich ihrer eigenen Ausschankstellen. Den Wirten sind ferner gleichzeitigen Konsumvereine, Kantinen, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen, und zwar auch dann, wenn sie Bier nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

(3) Als Bierhändler gelten auch Brauereien hinsichtlich ihrer außerhalb der anmeldepflichtigen Brauereiräume befindlichen Biervorräte.

§ 119.

Muster 32

(1) Die Hebestelle trägt die Anmeldungen in das nach Muster 32 zu führende Biernachsteuer-Anmeldungsbuch ein und stellt eine Ausfertigung der Anmeldungen dem Oberbeamten zur Nachprüfung zu.

Muster 33

(2) Ohne das Ergebnis der Nachprüfung abzuwarten, setzt die Hebestelle den Betrag der Nachsteuer fest und übernimmt die Berechnung in eine nach Muster 33 zu fertigende Zahlungsaufforderung, die sie dem Pflichtigen sogleich übersendet.

§ 120.

(1) Die Oberbeamten haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 119 Abs. 1) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung unterbleiben oder probeweise vorgenommen werden.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Biervorräte durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

(3) Nach beendeter Nachprüfung werden die Anmeldungen der Hebestelle zurückgegeben, die über die Zahlung der Nachsteuer für etwa vorgefundene Mehrmengen eine weitere Mitteilung dem Pflichtigen zugehen läßt.

§ 121.

Der Zahlungspflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Betrag an Biernachsteuer spätestens am 7. Tage des auf den Empfang der Mitteilung folgenden Monats einzuzahlen.

§ 122.

Die vereinnahmten Beträge an Biernachsteuer sind im Biersteuereinnahmepuch als Biersteuer einzutragen.

§ 123.

(1) Die Biersteuererläße für das in einer Brauerei in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919 hergestellte Bier bemessen sich nach der Bierherstellung der Brauerei im gesamten Rechnungsjahr 1918.

Bemessung der
Biersteuer im
Rechnungsjahr
1918.

(2) Die Inhaber von Brauereien haben der Hebestelle bis zum 10. Oktober 1918 schriftlich anzumelden, welche Biermengen aus ihrer Brauerei in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1918 entfernt und innerhalb der Brauerei getrunken worden sind.

(3) Von der Anmeldung befreit sind Inhaber von Brauereien,

1. die Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz des § 3 Abs. 3 des Gesetzes haben,
2. die gemäß § 37 des Gesetzes abgefunden werden können,
3. wenn in der Brauerei in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1918 nicht mehr als 30 Doppelzentner Braustoffe steuerpflichtig geworden sind, sofern sie sich damit einverstanden erklären, daß für die Feststellung der in der genannten Zeit hergestellten Biermenge für 1 Doppelzentner der steuerpflichtig gewordenen Braustoffe 30 Hektoliter Bier in Ansatz gebracht werden. Das Einverständnis gilt als erklärt, wenn die im Abs. 2 geforderte Anmeldung bei der Hebestelle bis zum 10. Oktober 1918 nicht abgegeben ist.

§ 124.

Die Hebestelle übersendet die Anmeldung dem Oberbeamten zur Nachprüfung. Der Oberbeamte hat die Anmeldung, erforderlichenfalls auch durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher der Brauer, zu prüfen und sie nach Vornahme der etwa gebotenen Richtigstellungen mit dem Prüfungsvermerke versehen an die Hebestelle bis zum 31. Oktober 1918 zurückzugeben. Die Hebestelle hat die geprüfte Anmeldung dem ersten vom Brauereieinhaber eingelieferten Biersteuerbuch als Beleg beizufügen.

§ 125.

(1) Die Inhaber von Brauereien haben der Hebestelle bis zum 3. Oktober 1918 schriftlich anzumelden, welche Vorräte von Braustoffen, die nach den Vorschriften des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 zur Herstellung von Bier steuerpflichtig geworden sind, von Bierwürze und Bier sich am 1. Oktober 1918 innerhalb der Brauereiräume befinden haben. Für die Braustoffe ist die Menge in Kilogramm und zehntel Kilogramm und der Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht unter Hinweis auf die Vorträge im Mahlbuch, Einmischungsbuch oder Steuerbuch anzugeben. Für Bierwürze und Bier ist die Menge in Litern sowie ferner anzugeben, welche Mengen steuerpflichtiger Braustoffe zu ihrer Herstellung verwendet worden sind; auf die Einträge im Einmischungsbuch oder Steuerbuch ist zu verweisen. Für das aus einer anderen Brauerei bezogene Fardebier ist lediglich die Menge in Litern anzugeben.

Anrechnung
von Brausteuern.

(2) Inhaber von Brauereien, die den Antrag auf Abfindung nach § 37 des Gesetzes bereits vor dem 1. Oktober 1918 gestellt haben (§ 129) haben nur die steuerpflichtig gewordenen Braustoffe anzumelden.

§ 126.

(1) Die Hebestelle stellt die Anmeldungen mit den zugehörigen Einmischungs- und Steuerbüchern dem Oberbeamten zur Nachprüfung zu, der diese mit tunlichster Beschleunigung vorzunehmen und die Anmeldungen nach einer etwa erforderlichen Berichtigung mit dem Prüfungsvermerke versehen an die Hebestelle zurückzusenden hat.

(2) Die Hebestelle berechnet auf den Anmeldungen die Brausteuerbeträge, die für die angemeldeten und die an Stelle der angemeldeten Würze- und Biermengen in Ansatz zu bringenden Braustoffmengen nach den Vorschriften des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 fällig geworden sind, und legt die Anmeldungen mit den erforderlichen Unterlagen dem Hauptamt vor.

§ 127.

(1) Das Hauptamt prüft die Berechnungen, setzt den in Anrechnung zu bringenden Brausteuerbetrag auf der Anmeldung fest, wobei für ein Hektoliter des aus einer anderen Brauerei bezogenen Farbieres ein Brausteuerbetrag von 7 M in Ansatz zu bringen ist, und gibt sie der Hebestelle zurück, die den BrauereINHaber von der Festsetzung zu verständigen hat.

(2) Die Hebestelle setzt den in Anrechnung zu bringenden Brausteuerbetrag bei der nächsten Biersteuerfestsetzung im Biersteuerbuch (§ 71) oder im Abfindungsbuche (§ 94 Abs. 2) sowie mit besonderer, mit roter Tinte zu bewirkender Eintragung im Biersteuergegenbuch von der berechneten Biersteuer ab.

(3) Im Biersteuereinnahmebuche (§ 112 Abs. 2) ist nur die vom BrauereINHaber tatsächlich nach Abzug des angerechneten Brausteuerbetrags entrichtete Biersteuer einzutragen.

§ 128.

Für Hausbrauer, für die im Rechnungsjahr 1918 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Steuerfestsetzung nach § 18 der Brausteuerausführungsbestimmungen erfolgt ist, findet nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im genannten Rechnungsjahr eine neuerliche Steuerfestsetzung nicht mehr statt.

§ 129.

Anmeldungen
und Anträge
vor dem
Inkrafttreten
des Gesetzes.

(1) Nach dem Biersteuergesetz und den Ausführungsbestimmungen hierzu vorgeschriebene oder zugelassene Anmeldungen und Anträge können bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt sowie von den Hebestellen entgegengenommen und bearbeitet werden.

(2) Anmeldungen oder Genehmigungen, die nach dem Biersteuergesetz oder den Ausführungsbestimmungen hierzu vorgeschrieben, aber bereits auf Grund des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und der Ausführungsbestimmungen hierzu erstattet oder erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

8. Sonstige Bestimmungen.

§ 130.

Für die Verwaltung und Erhebung der Biersteuer und der Übergangsabgabe von Bier werden jedem Bundesstaate drei vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Roh-Solleinnahme vergütet.

§ 131.

Der Reichskanzler ist befugt, die diesen Bestimmungen beigegebenen Muster sowie die Anlagen B bis D im Bedürfnisfalle zu ändern und neue Anlagen und Muster einzuführen.

Steuerhebebezirk

Muster 1.

(Ausf. Best. § 9)

Nr. der Brauereiregelle.

Verzeichnis

der zum Bezug von steuerfreiem Hausbrunfbier berechtigten, in der

..... Brauerei

beschäftigten Angestellten und Arbeiter.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Das Verzeichnis ist von dem Brauereieinhaber aufzustellen und auf dem laufenden zu halten.
2. Aufzunehmen sind die Angestellten und Arbeiter der Brauerei, denen ein Anspruch auf den entgeltlichen oder unentgeltlichen Bezug von Hausbrunfbier zusteht. Als Hausbrunf gilt Bier, das Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter für deren eigenen Verbrauch und den Verbrauch ihrer Familien auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer den örtlichen Gewohnheiten entsprechenden Menge entgeltlich oder unentgeltlich abgeben. Brauereieinhaber und deren Familienmitglieder gelten nicht als Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 6, Abs. 1 des Gesetzes.
3. Das Verzeichnis ist nach Anordnung des Aufsichtsoberbeamten aufzubewahren und den Beamten der Steuerbehörde zugänglich zu machen; seine Neuaufstellung kann verlangt werden, wenn es durch die Streichungen unübersichtlich geworden ist.

Tag des Zuganges	Der zum Bezuge von Hausbraunbier Berechtigten			Für einen Tag jedem Berechtigten zugehörige Menge Liter	Tag des Abganges	Bemerkungen
	Name	Wohnort	Dienstverhältnis zur Brauerei			
1	2	3	4	5	6	7

Steuerhebebezirk

Muster 2.

(Ausf. Best. § 15)

Nr. der Brauereirolle.

Rückbierbuch

der Brauerei.....

zu

für den Monat.....

Anleitung zum Gebrauch.

1. Steuerpflichtig gewordenes Bier, das mit dem Anspruch auf Erstattung der Biersteuer in die Brauerei, in der es hergestellt worden ist, zurückgebracht wird (Rückbier), ist sogleich in die Spalten 1 bis 13 dieses Buches einzutragen; hierbei ist in den Spalten 6, 8 und 9 die tatsächliche Menge des in den Gefäßen enthaltenen Bieres anzugeben. Das Bier ist sodann wie unversteuertes Bier zu behandeln.
2. Soll Rückbier unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, so ist dies binnen 3 Tagen nach dem Wiedereingang des Bieres bei dem Aufsichtsbeamten mündlich oder schriftlich zu beantragen. Der Aufsichtsbeamte hat die Art der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung gleichzeitig unter Ausfüllung der Spalten 14, 21 bis 23 in Spalte 26 zu vermerken.
3. Das Rückbierbuch ist auch zur Aufschreibung von fremden Biere zu benutzen, das mit Genehmigung des Hauptamts in die Brauerei eingebracht worden ist; die Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.
4. Am Monatschlusse hat der Brauereieinhaber das Rückbierbuch abzuschließen und zusammen mit dem Biersteuerbuche der Hebestelle einzureichen. Die Hebestelle hat die in den Spalten 10 bis 12 des Rückbierbuchs angeschriebenen Biermengen am Monatschlusse im Biersteuerbuche von der Menge des steuerpflichtig gewordenen Bieres in der zutreffenden Spalte abzuziehen.

Tag des Ab- gangs	Abgang an Rückbier									Die Mengen in Spalte 10 bis 12 sind ab- gesetzt im Steuer- buch unter Nr.	Bemerkungen	
	Wiederausgang ohne Umfüllung und ohne Verarbeitung			In den Betrieb wieder aufgenommen			Unter amtlicher Aufsicht bernichtet oder unbrauchbar gemacht				des Brauerei- inhabers	des Aufsichts- beamten
	Ein- fach- bier	Voll- bier	Stark- bier	Ein- fach- bier	Voll- bier	Stark- bier	Ein- fach- bier	Voll- bier	Stark- bier			
hl l	hl l	hl l	hl l	hl l	hl l	hl l	hl l	hl l	hl l	24	25	26
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23			

-

-

Nachweisung

der Räume und Geräte der

Brauerei.....

zu

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Inhaber einer Brauerei hat diese Nachweisung spätestens acht Tage vor Beginn des erstmaligen Betriebs in doppelter Ausfertigung bei der Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Vordrucks genau und vollständig anzugeben:
 - unter I: Die Sudräume, Gärkeller, Lagerkeller und Abfüllräume; ferner die geschlossenen Räume, offenen Hallen und Höfe, in denen Braustoffe, Würze oder Bier aufbewahrt, gelagert, umgefüllt oder sonstwie bearbeitet oder verladen werden und Ortlichkeiten der vorgenannten Art, wo anmeldepflichtige Geräte ihren regelmäßigen Stand- oder Aufbewahrungsort haben oder wo Verlandgefäße aufbewahrt werden.
 - unter II: Die sämtlichen Maisch-, Koch-, Kühl- und Gärgefäße, die Lager- und Fuhrfässer sowie die Pumpen und Rohrleitungen für Würze und Bier.
 - unter III: Die dem Verwiegen der Braustoffe dienenden Wagen und Gewichte und die Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung.
2. Bei nicht abgefundenen Brauereien ist ein Grundriß der Brauereiräume beizufügen, in dem die Gerätestellung, die Rohrleitung für die Würze, der Aufstellungsort der Malzsteuermühle und die Vorrichtungen zur Beförderung des geschroteten Malzes zum Sudhaus einzuzichnen ist.
3. Der Ort für die Aufstellung der Wage, der Malzmühle und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung und für die Aufbewahrung des Malzschrotts und Zuders, ferner die zur Lagerung, Abfüllung und Abgabe von Bier aus der Brauerei dienenden Räume unterliegen der Genehmigung des Oberkontrolleurs.
4. Die unter I nachzutreffenden Räume sind fortlaufend anzuziffern.
5. Die Nachweisung ist am Schluß mit Tagesangabe und Namensunterschrift zu versehen.
6. Der Brauereieinhaber erhält die eine Ausfertigung der Nachweisung mit der amtlichen Bescheinigung versehen zurück und hat sie an dem vom Oberbeamten bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich zu halten und vor Beschädigung und Verschädigung zu schützen.
7. Im Laufe des Betriebs kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert werden.

I. Anmeldepflichtige Räume.

Lau- fende Nr.	Der Räume		Bemerkungen
	Benennung und Bestimmung	Lage	
1	2	3	4

1. Aufbewahrungsort:

a) für **Malzschrot**: In Raum Nr., und zwar

b) für **Zucker**

c) für **Farbebier**

2. Lagerräume für fertiges ungesteuertes Bier sind die unter Nr. oben aufgeführten

3. Zur Abfüllung und Abgabe von Bier sind die oben unter Nr. aufgeführten Räume bestimmt, und zwar

4. Das Rückbier und das eingebrachte gesteuerte Bier lagern

Genehmigungsvermerke des Oberbeamten:

II. Anmeldepflichtige Geräte.

Der Geräte				Zus und Abgang.				Bemerkungen
Stand oder Auf- bewahrungs- ort in Raum Nr.	Benennung	Nummer	Raumgehalt Liter	Zugang		Abgang		
				Tag	Be- scheinigung des Beamten	Tag	Be- scheinigung des Beamten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Unter Nr. der Brauereirolle eingetragen.

, den

19

Unt

(Unterschrift)

Geprüft und — richtig befunden — berichtet.

(Name und Dienstbezeichnung der Oberbeamten)

Noch: II. Anmeldepflichtige Geräte.

Der Geräte				Zu- und Abgang.				Bemerkungen
Stand oder Auf- bewahrungs- ort in Raum Nr.	Benennung	Nummer	Raumgehalt Liter	Zugang		Abgang		
				Tag	Be- scheinigung des Beamten	Tag	Be- scheinigung des Beamten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Nachtrag:

--	--	--	--	--	--	--	--	--

III. Wagen, Malzsteuermöhlen und selbsttätige Verwiegungsvorrichtungen.

Zahl und Benennung	Tragfähigkeit oder Größe der einzelnen Schüttung	Zugehörige Gewichte	Aufstellungsort	Bemerkungen
1	2	3	4	5
				Befähigt und genehmigt , den 19.....

Aufgestellt.

....., den

19..

(Unterschrift des Brauereieinhabers)

Brauereirolle.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Für jede Brauerei ist eine besondere Abteilung anzulegen. Die Abteilungen sind mit fortlaufenden Nummern, die Rolle ist mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnis zu versehen.
2. Sobald die Nachweisung der Räume und Gefäße einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, trägt diese in die sofort zu eröffnende Abteilung der Rolle den Namen der Brauerei und ihres Inhabers sowie des etwa bestellten Vertreters (§ 16 der Bierf. Ausf. Best.) ein. Die Nummern, Benennungen und der Rauminhalt der Geräte werden auf Grund der vom Oberbeamten bescheinigten Anmeldung und der zugehörigen Vermessungsverhandlungen nachgetragen.
3. Beim Wechsel im Besitz ist der Name des bisherigen Besitzers mit roter Tinte zu durchstreichen, der Name des neuen Besitzers daneben oder darüber zu schreiben und das Namensverzeichnis zu berichtigen.
4. Änderungen der Räume und der Geräte werden auf Grund der bescheinigten Änderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen nachgetragen; dabei sind abgemeldete und geänderte Räume und Geräte mit roter Tinte, und zwar so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die geänderten und neu hinzutretenden Räume und Geräte werden unter der letzten Eintragung nachgetragen.
5. Soweit Betriebshandlungen nur in besonderen Räumen stattfinden dürfen und letztere genehmigungspflichtig sind, ist in Spalte 4 ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Die Aufstellung der Malzmütle und der vorhandenen Wagen ist gleichfalls in dieser Spalte anzugeben. Andere die steuerliche Behandlung der Brauerei betreffende Verhältnisse, z. B. der Eintritt eines Besitzwechsels, die etwaige wirtschaftliche Zusammengehörigkeit mit anderen Brauereien sind in Spalte 12 anzugeben.
6. Wird eine Brauerei gänzlich abgemeldet, so ist dies in der Brauereirolle zu vermerken; die zugehörige Abteilung ist mit roter Tinte zu durchstreichen und das Namensverzeichnis zu berichtigen.

Wirden zu Brauereizwecken geeignete Braupfannen zurück, so sind sie in einen Anhang der Brauereirolle zu übertragen.

Abtri

für die Brauerei

Bestand an anmeldspflichtigen Räumen			
Der Räume			
Nr.	Benennung	Lage	Bestimmung (soweit die Bestimmung genehmigungspflichtig, Vermerk hierüber)
1	2	3	4

lung

zu

Vorhandene Brauereigeräte							Bemerkungen
Bestand und Zugang				Abgang			
Der Geräte				Beleg- num- mer	Tag	Beleg- num- mer	
Stand oder Aufbewah- rungsort in Raum Nr.	Benennung	Nr.	Raum- gehalt Liter				
5	6	7	8	9	10	11	12



Steuerhebezirk: *Werder.*

Muster 5.
(Ausf. Best. § 37)

Nachweisung

der in der Brauereirolle vermerkten Änderungen.

3. Viertel des Rechnungsjahrs 1918.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Zu Anfang des Vierteljahrs ist eine Nachweisung nach dem vorliegenden Muster zu eröffnen und in der Brauereirolle aufzubewahren. Sobald eine Änderung in der Brauereirolle angeschrieben ist, wird sie sofort in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberbeamten bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberbeamte hat zu prüfen, ob die Änderungen, die im Laufe des Vierteljahrs stattgefunden haben, vollständig und richtig in die Nachweisung und in die Brauereirolle eingetragen und vorschriftlich belegt worden sind, und so- dann die nötigenfalls zu berichtigende Nachweisung zu bescheinigen.
4. Die bescheinigte Nachweisung ist dem Hauptamt einzureichen. Enthält sie keine Eintragung, so wird sie weiterbenutzt. Dem Hauptamt ist alsdann eine vom Oberbeamten bescheinigte Fehlanzeige zu überfenden.
5. Die Nachweisungen sind beim Hauptamt für jeden Hebezirk in einem besonderen Heft zu bereinigen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Tag der Eintragung	Abteilung der Brauerei- rolle	Ort der Brauerei	Name des Brauereibesizers	Benennung der Geräte
1	2	3	4	5
18/10.	8	Werder	Jacob Werner	Braupfanne
30/10.	20	Neuenhagen	v. Lochow	Gärbottich
				Desgl.
				Desgl.
6/11.	4	Woltersdorff	Peter Schmidt	—
10/11.	4	Desgl.	Derselbe	Bürmeß
13/12.	8	Werder	Jacob Werner	—

Werder, den 1. Januar 1919.

Königliches amt.

(Unterschrift)

Änderung der Geräte					Sonstige, nicht die Gefäße betreffende Änderungen
Aus- geschieden	Hinzutreten		Im Rauminhalte geändert		
	Nr.	Rauminhalt Liter	Nr.	Neuiger Rauminhalt Liter	
Nr.	7	8	9	10	11
—	—	—	1	3 236	
5	5	2 108			
7	7	2 200			
8	8	2 205			
—	—	—	—	—	<i>Hat als Betriebsleiter den Braumeister Friedrich Schulze vom 1. Oktober d. Js. ab bestellt.</i>
13	—	—	—	—	<i>Meldet die Verwendung von Stärkezucker zum Brauen an.</i>

Gepriift und richtig befunden.

Werder, den 4. Januar 1919.

Der Oberzollkontrollleur

(Name)

Vermessungsverhandlung

für die zur Ermittlung der Menge der Ausschlagwürze dienenden
Braukessel usw.

Nummer der Brauereirolle.

Nummer der Belege.

Verhandelt , den ten 19

Angefangen mittags Uhr.

Heute wurde in der hiesigen Brauerei de

die Vermessung des Geräts vorgenommen, in dem die Menge der Ausschlagwürze ermittelt werden soll; es ist dies der Braukessel (die Würzpfanne)

....., der die Nummer führen soll.

Die Vermessung wird erforderlich, weil

Gegenwärtig waren unausgesetzt während des ganzen, nachstehend dargestellten und ununterbrochen zu Ende geführten Verfahrens

1. von der Steuerbehörde:

2. von der Brauerei:

Zunächst stellten die Anwesenden fest, daß das Gerät ganz leer war, alle Ablauföffnungen und Dampfventile geschlossen waren und sein Boden so eingelassen ist, daß er unabsichtlich nicht verschoben werden kann. Dann prüften sie die Beschaffenheit des Bodens, ob er eben oder bauchig, nach oben erhöht oder nach unten eingedrückt sei oder sonst von einer ebenen Fläche abweiche. Dabei fand sich, daß

Die sonstige Beschaffenheit und Form des Geräts ist folgende:

In dem Braukessel ist eine Dampfchlange

eingebaut.

Zur Vermessung wurde Wasser von + ° C (+ ° R)*) benutzt; sie geschah mit einer geeichten

Nach Einfüllung je eines Hektoliters — je eines halben Hektoliters — Wasser in den Kessel — Bottich — wurde gewartet, bis der Wasserpiegel ganz ruhig war. Dann wurde der Stand des Wassers an dem vom Brauereibesitzer zu diesem Zwecke bereit gehaltenen Meßstab genau und deutlich eingekerbt und der Abstand eines jeden Teilstrichs vom Boden des Braukessels — Bottichs — an vom vorhergehenden Teilstrich genau abgemessen und weiter unten niedergeschrieben.

Der aus hartem Holze gefertigte Meßstab wurde stets an derselben Stelle eingeführt, die durch eine am Rande des Kessels — Bottichs — angebrachte Marke (Steuerblei) kenntlich gemacht ist. Zur gleichmäßigen Einführung des Meßstabs dient eine an dem Braukessel befindliche Führungsklammer.

Die Vermessung wurde solange fortgesetzt, bis der Kessel — Bottich — einen weiteren ganzen — halben — Hektoliter Wasser nicht mehr fassen konnte, als dies zur Würzeermittlung notwendig schien**).

Das Ergebnis der Vermessung war folgendes:

Nach Eingießen von

..... hl	betrug	der	Abstand	vom	Boden	des	Kessels	—	Bottichs	— mm
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	vorhergehenden
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	Teilstrich
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	
=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	

Im ganzen wurden eingemessen: hl (in Worten:).

Zur Gegenprüfung wurde sodann vor den Kessel — Bottich — auf die Brücke einer vorher geprüften Dezimalwaage ein (Yah) aufgestellt und die Waage

*) Das Wasser darf nicht über + 15 ° C (+ 12 ° R) Wärme haben.

**) Wird der Gehalt des Geräts ermittelt, so sind die Worte „als dies zur Würzeermittlung notwendig schien“ zu streichen. Das Wasser ist dann, zuletzt literweise, einzufüllen, bis es überläuft. Die eingemessene Literzahl, mit Ausnahme des letzten Liters, bildet den Inhalt des Geräts.

Um Uhr mittags ist das Vermessungsgeſchäft geſchloſſen und ſofort die
Berhandlung in beiden Ausfertigungen nochmals vollſtändig durchgeleſen, von allen Anweſenden genehmigt
und eigenhändig unterſchrieben worden.

Die Inhaltsberechnung geprüft und

....., den ten

19.....

.....amt

Vermessungsverhandlung

für Geräte, die nicht zur Ermittlung der Menge der Ausschlagwürze dienen.

Nummer der Brauereitolle.

Nummer der Belege.

Verhandelt , den ten 19.....

Angefangen mittags Uhr.

Heute wurde in der hiesigen Brauerei de

die Vermessung des vorgekommen,

die Nummer führen soll.

Die Vermessung wird erforderlich, weil

Die Vermessung wird gemäß § 39 Abs. 2 der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen — auf trockenem Wege ausgeführt — auf hauptamtliche Anordnung auf nassem Wege ausgeführt.

Gegenwärtig waren unausgefüllt während des ganzen, nachstehend dargestellten und ununterbrochen zu Ende geführten Verfahrens

1. von der Steuerbehörde:

2. von der Brauerei:

.....
Zunächst stellten die Anwesenden fest, daß das Gerät ganz leer, seine Ablauföffnung geschlossen war und sein Boden so eingelassen ist, daß er unabsichtlich nicht verschoben werden kann. Dann prüften sie die Beschaffenheit des Bodens, ob er eben oder bauchig, nach oben erhöht oder nach unten eingedrückt sei oder sonst von einer ebenen Fläche abweiche. Dabei fand sich, daß

a) Vermessung von unten nach oben*).

Eine geeichte wurde wagerecht gestellt und mit Wasser bis zum Überlaufen gefüllt. Das Wasser wurde dann ohne Verlust in das Gefäß gegossen und unter Wiederholung dieses Verfahrens, zuletzt mit Hinzugießen einzelner Liter, festgestellt, daß der Wasserstand, bei Punkt der Handzeichnung mit einem geeichten Zentimeterstabe gemessen, betrug nach Eingießen

von	l	mm	von	l	mm
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"

Die Vermessung wurde bis zum Überlaufen des Gefäßes fortgesetzt. Sein Gehalt beträgt hiernach Liter, in Worten:

b) Vermessung von oben nach unten.

Das Gefäß wurde so weit mit Wasser befüllt, daß dieses am niedrigsten Punkte des Randes überließ. Die Höhe des Wasserstandes an diesem, in der Handzeichnung mit bezeichneten Punkte betrug nach dem geeichten Zentimeterstabe Millimeter. Dann wurde in ein Hilfsgefäß, dessen Inhalt vorher mit der geeichten zu Liter ermittelt worden war, das Wasser aus dem zu vermessenden Gefäß abgelassen. Bei Wiederholung dieses Verfahrens, zuletzt unter Benutzung des Litermaßes, ergab sich, daß,

stets bei Punkt				gemessen,				Das Gefäß enthält also bei einer Befüllung			
von	bis	mm	l	von	bis	mm	l	von	bis	mm	l
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

abgelassen waren. in Worten:

Diese Verhandlung ist während der Vermessung fortlaufend in zwei gleichen Ausfertigungen aufgestellt worden, deren eine nach Prüfung durch das Hauptamt dem Brauer übergeben werden wird. Er hat den ermittelten Rauminhalt von Liter nebst der Nummer auf dem Gefäße spätestens binnen Tagen nach Empfang der Verhandlung vorschriftsmäßig verzeichnen zu lassen und die Verhandlung zum Belegheft der Brauerei zu nehmen.

*) Auf nassem Wege wird entweder von unten nach oben oder, unter Benutzung des folgenden Vorbruchs b, von oben nach unten vermessen.

Um Uhrmittags ist das Vermeidungsgeschäft geschlossen und sofort die Behandlung in beiden Ausfertigungen nochmals vollständig durchgelesen, von allen Anwesenden genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Die Inhaltsberechnung geprüft und

, denten

19.....

.....amt.

Steuerhebebezirk: Werder.

Nr. 7 der Brauereierolle.

Muster 7.

(Ausf. Bef. § 47)

Nr. der Belege.

Änderungsanzeige.

Der Unterschriebene zeigt an, daß in seiner Brauerei

1. die Maischbottiche Nr. 5 und 7 außer Gebrauch kommen,
2. ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.

Neuenkirchen, den 4. April 1920.

Joh. Walsleben

Die vorstehende Anzeige ist heute abgegeben worden.

Werder, den 4. April 1920.

amt

(Stempelabdruck)

(Unterschritt)

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

1. Die alten Maischbottiche Nr. 5 und 7 mit je 1200 Liter Raumgehalt sind aus der Brauerei entfernt worden.
2. Das neue eiserne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Raumgehalt vermessen und erhält die Nummer 23.

Werder, den 8. April 1920.

N. N.
Oberzollkontrolleur

Schulze
Zollaufseher

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Brauereieinhaber hat, wenn
 - a) neben den bisher angemeldeten Räumen oder statt solcher andere für den Betrieb d. r. Brauerei bestimmt, oder
 - b) Maisch-, Koch-, Kühl-, Gärgefäße sowie die Lager- und Fuhrfässer neu angeschafft oder die vorhandenen abgekauft, geändert oder in einen anderen Raum gebracht werden,die Änderungsanzeige, in zwei Ausfertigungen ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Änderung der Hebestelle einzureichen.
2. Inhaber von Brauereien müssen, bevor sie Brauereigeße aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnorts mittels dieser zweifach auszufertigenden Änderungsanzeige anzeigen.
3. Der Brauereieinhaber kann die Änderungsanzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Änderung der Aufstellungsorte der Wage, der Malzmühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung sowie der für die Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot und Zucker und der zur Lagerung, Abfüllung und Abgabe von Bier bestimmten Orte benutzen. Er muß sie dann aber in doppelter Ausfertigung vor der Änderung der Orte, die nur mit Genehmigung des Oberbeamten erfolgen darf, einreichen.
4. Der Brauereieinhaber erhält die eine Ausfertigung mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen zurück und hat sie bei dem Brauereibelegheft aufzubewahren. Die Änderungen — der Aufstellungsorte der Wage, der Malzmühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung und der Aufbewahrungsorte des Malzschrots und Zuckers sowie der Lagerräume, Abfüll- und Abgaberräume für Bier nur, sofern der Oberbeamte sie genehmigt hat — werden von den Aufsichtsbeamten in die Nachweisung der Räume und Gefäße eingetragen.

Steuerhebebezirk

Muster 8.

(Ausf. Best. § 57)

Nr. der Brauereitrolle.

M a h l b u c h

der

Brauerei

zu

für das **Wiertel des Rechnungsjahrs 19.....**

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Eintragungen in den Spalten 1 bis 4 sind von dem BrauereINHaber unmittelbar vor Beginn der Vermahlung die Eintragungen in den Spalten 5 bis 7 unmittelbar nach Beendigung der Vermahlung zu bewirken. Werden verschiedene Malzarten vermahlen (Gerstenmalz und anderes Malz) oder wird Malz zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung geschrotet, so sind die Malzarten oder die Malzmengen getrennt aufzuschütten unter jedesmaliger Eintragung in Spalte 4 und 5.
2. In Spalte 6 ist, solange die Malzmühle und die selbsttätige Verwiegungsvorrichtung richtig arbeiten und keine Verschlußverletzung vorliegt, der Unterschied zwischen den Anzeigen des Zählwerkes (Spalte 5 nach Abzug von Spalte 4) einzutragen. Tritt eine Störung im Gange der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung ein oder ist der Verschluß verletzt worden, so ist sofort Anzeige an die Steuerhebestelle zu erstatten; die Vermahlung darf sodann nur im Weisen eines Zeugen fortgesetzt werden. Die Menge des geschroteten Malzes ist in diesem Falle durch besondere Verwiegung zu ermitteln und die so ermittelte Menge in Spalte 6 unter Mitbeurkundung durch den zugezogenen Zeugen einzutragen.
3. Am Schlusse des Vierteljahrs ist das Mahlbuch von dem BrauereINHaber durch Aufrechnung der Spalte 6 abzuschließen, der Stand des Zählwerkes am Schlusse des Vierteljahrs (letzte Eintragung in Spalte 5) nach Spalte 5 des Mahlbuchs für das folgende Vierteljahr zu übertragen, die Übertragung in beiden Mahlbüchern zu bescheinigen und das abgeschlossene Mahlbuch unaufgefordert der Steuerhebestelle spätestens bis zum dritten Tage des neuen Vierteljahrs einzureichen.

Steuerhebebezirk

Muster 9.
(Ausf. Best. § 59)

Brau an zeige.

Ich melde d
an, daß in meiner der zu
hiermit
Brauerei zu
nachstehend verzeichnete Braueinmischungen vorgenommen werden sollen:

Nr.	Der Einmischung Stunde			genaue Bezeichnung	Der Braustoffe Neingericht			Menge der zu ziehenden Ausschlagwürze	Artung des zu ziehenden Bieres (Einfach-, Voll-, Starkbier)		Bemerkungen	Bemerkte der Aufsichtsbeamten		
	Tag	Vorn.	Nachm.		Gewestenmaß kg ^{1/10}	anderes Malz kg ^{1/10}	Zuckerstoffe kg ^{1/10}		hl ^{1/10}	untergärig		obergärig	Nr. des Subbuchs	sonstige Bemerkte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

Die vorstehend angemeldete Einmischung tritt
— treten — an Stelle der unter Nr. in der Brauanzeige
bom
mischung
angemeldeten Ein-

(Unterschrift
des Anmelders)

den

19.....

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Brauanzeige muß, wenn vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittag desselben Tages drei Stunden vorher bei der Hebestelle abgegeben oder zur Versendung an die Hebestelle der Post übergeben werden.
2. Die Brauanzeige muß bei der Betriebsführung angehalten werden.

Abweichungen von der Brauanzeige sind nur zulässig, wenn infolge unvermuteter Umstände die Einmischung überhaupt nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen sind vom Brauereieinhaber unter Angabe von Tag und Stunde sofort der Hebestelle durch Einreichung einer neuen Brauanzeige mitzuteilen.

Zucker verwendungsbuch

der Brauerei

zu

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Anleitung zum Gebrauch.

1. Auf der Außenseite unten ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, die zur Bierbereitung vorrätig gehalten werden. Werden verschiedene Arten Zucker oder Zucker und Farbebier zur Bierbereitung verwendet, so ist für jede Art eine besondere Abtheilung anzulegen und auf der Außenseite des Buches die Seitenzahl der Abtheilungen zu vermerken.
2. Jeder „Zugang“ ist jede Post sofort nach der Einbringung in die Brauerei einzutragen, und zwar nach dem Reingewicht in ganzen und zehntel Kilogramm. Jeder Zugang muß mit den über den Bezug lautenden Rechnungen, Frachtbriefen usw. belegt sein, die bei dem Buche geordnet aufzubewahren sind.
3. Der „Abgang“ ist gleichfalls nach dem Reingewicht in ganzen und zehntel Kilogramm zu buchen, sobald die Entnahme aus dem Lager, sei es zur Verwendung bei der Bierbereitung, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet.
4. Findet der Zucker usw. bei der Bierbereitung Verwendung, ehe die Menge der Ausschlagwürze im Sudhaus festgestellt ist, so ist die Zucker- usw. Entnahme in den Spalten 4 und 5, bei späterer Verwendung aber in den Spalten 6 und 7 als Abgang nachzuweisen.
5. Die Spalten 7 und 8 sind nur auszufüllen, wenn Farbebier oder Zucker in flüssiger Form oder gelöst nach dem in Ziffer 4 angegebenen Zeitpunkte der Würze oder dem Biere zugesetzt wird und nur, wenn als Lösungsmittel nicht ein Teil der Würze oder des Bieres selbst benutzt wird.
6. Der Oberbeamte ist befugt, unter Zuziehung des Brauereieinhabers oder dessen Stellvertreters jederzeit den Soll- und den Istbestand zu ermitteln.
7. Das Zucker verwendungsbuch ist nach näherer Bestimmung des Oberbeamten aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.
8. Am Schluß des Vierteljahrs ist das Buch durch Aufrechnung der Spalte 7 des Zuganges und der Spalten 4, 6 und 11 des Abganges vom Brauereieinhaber abzuschließen, der Bestand durch Absetzung des Gesamtabganges (Spalte 4, 6 und 11) von der Schlusssumme der Spalte 7 des Zuganges zu bilden und dieser Bestand im Zucker verwendungsbuche für das nächste Vierteljahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist bis zum dritten Tage des nächsten Monats der Hebestelle einzureichen.

Inhaltsverzeichnis.

Warengattung	Seite	Warengattung	Seite
Rübenzucker		Zuckerfarbstoffe	
Stärkezucker		Farbebier	

•

S u d b u c h

der

Brauerei

zu

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19.....**Anleitung zum Gebrauch.**

1. Wird eine Brauerei von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen benutzt, so ist für jede dieser Personen eine besondere Abteilung im Sudbuch einzurichten.
2. Die Spalten 1 bis 7 sind auszufüllen:
 - a) In Brauereien mit Malzmühlen bei der Einmischung;
 - b) In Brauereien ohne Malzmühlen gleichzeitig mit der Ausfüllung der an die Gabelstelle abzufendenden Brauanzeige und in Übereinstimmung mit dieser. Wird die Brauanzeige geändert, so ist gleichzeitig der ursprüngliche Eintrag zu durchstreichen und ein neuer Eintrag nach Maßgabe der neu abgegebenen Brauanzeige zu machen, wobei die Gründe für die Veränderung in der Bemerkungsspalte anzugeben sind.
3. In Brauereien mit Malzmühlen ist die Gewichtsangabe für das eingemaischte Malzschrot in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Verwiegung auf der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu machen; in anderen Brauereien ist das Malzschrot unmittelbar vor der Einmischung zu verwiegen. Das Gewicht der Zuckersstoffe ist vor der Einmischung durch Verwiegung festzustellen; gleichzeitig mit der Aufschreibung im Sudbuche sind die Zuckersstoffe im Zuckerverwendungsbuch abzuschreiben. Die Gewichtsermittlung bei nicht über die Malzmühle gehenden Braustoffen hat in ganzen und zehntel Kilogramm zu erfolgen.
4. In Spalte 8 ist die Menge der Ausschlagwürze, d. i. der heißen Würze, die aus der Braupanne zum Ausschlagen (Ablassen) auf die Kühlvorrichtung kommt, anzuschreiben. Zur Ermittlung ist der amtlich hergerichtete Meßstab (Senfmaß) zu benutzen. Die Ermittlung hat unmittelbar vor dem Ablassen der Würze aus der Braupanne zu geschehen, wenn der Würzespiegel ruhig steht.

(Fortsetzung siehe Seite 930.)

5. Gleichzeitig mit der Menge ist der Extraktgehalt der Ausschlagwürze zu ermitteln und in Spalte 9 anzuschreiben. Die Bestimmung hat durch den Subbuchführer mit Hilfe einer amtlich geeichten Zuckerpindel nach Welling bei einem Wärmegrad der Würze von 20° C zu erfolgen.
6. Der Extraktgehalt der Anstellwürze ist entweder im Sammelgefäß oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, in den Gärbottichen binnen 10 Stunden nach deren Befüllung festzustellen und in Spalte 10 einzutragen. Bei Ermittlung im Gärbottich ist darauf zu achten, daß die Probe der durchschnittlichen Beschaffenheit der Anstellwürze entspricht.
7. In Spalte 11 ist der vom Hauptamt für die Brauerei festgesetzte Satz für den gesamten Schwund vom Ausschlag bis zum Ausstoß einzuschreiben, hierauf die Menge des Schwundes zu berechnen und diese in Spalte 12 einzutragen. Durch Abzug des Schwundes von der Menge der Ausschlagwürze (Spalte 8) wird die überwachungs-pflichtige Biermenge erhalten, die jogleich in der zutreffenden Spalte (13 bis 18) einzutragen ist.
8. Wasserzusätze zur Würze, die nach der Ermittlung der Menge der Ausschlagwürze aber vor der Ermittlung des Extraktgehalts der Anstellwürze (Ziffer 6) gemacht werden, sind in Spalte 8 auf besonderer Zeile vorzutragen und in Spalte 19 zu erläutern, z. B. durch einen Vermerk wie: „Zur Auffüllung des Gärbottichs x 50 l Wasser zugesetzt“. Für die Schwundberechnung werden derartige Wasserzusätze der Menge der Ausschlagwürze zugerechnet. Wasserzusätze nach der Feststellung des Extraktgehalts im Gärkeller sind verboten, soweit nicht vom Hauptamt Ausnahmen genehmigt worden sind.
9. In den Spalten 19 bis 22 sind die besonders genehmigten Wasserzusätze zum Biere nach Feststellung des Extraktgehalts der Anstellwürze sowie die Zusätze von flüssigen oder gelösten Zuckersüßstoffen und von Farbstoffen, die gleichfalls nach Feststellung des Extraktgehalts der Würze im Gärkeller stattfinden, besonders einzutragen. Hierzu ist in der Bemerkungsspalte anzugeben, in welchem Betriebsräume der Zusatz stattgefunden hat. Ändert sich durch den Zusatz die Biergattung, so ist dies unter Angabe der Menge gleichfalls zu bemerken. Beispielsweise ist zu dem Eintrag von 500 l Wasser in Spalte 20 zu bemerken: „Im Lagerfaß Nr. x zugesetzt. 60 hl Startbier werden dadurch in 65 hl Wollbier umgewandelt“.
10. Das Subbuch ist nach Bestimmung des Oberbeamten reinlich aufzubewahren, den Steuerbeamten jederzeit vorzulegen, am Schlusse des Vierteljahrs vom Brauereieinhaber oder seinem Stellvertreter mit Zeitangabe abzuschließen und spätestens am zweiten auf den Vierteljahrschluß folgenden Werktag an die Hebestelle einzusenden.

Steuerhebezirk

Muster 12.

(Ausf. Best. § 71)

Biersteuerbuch

der

Brauerei

311

für den Monat

19....

Anleitung zum Gebrauch.

1. Wird eine Brauerei von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen benutzt, so ist für jede dieser Personen ein besonderes Biersteuerbuch zu führen.
2. In den Spalten 1 bis 20 hat der Brauereieinhaber alle aus den Lagerräumen für unbesteuerter Bier ausgehenden Biermengen nach Maßgabe der Spaltenüberschriften sofort einzutragen. In den Spalten 3 und 4 sind die Versandfässer einzeln aufzuführen, für die Eintragungen in den Spalten 5 bis 7 sind mehrere Zeilen zu benutzen, wenn die Einzelinhalte der ausgehenden Flaschen usw. verschieden sind.
3. Der Übertrag aus den Vormonaten in den Spalten 7 und 21 ist sofort nach Empfang der Zahlungsaufforderung für den Vormonat, in der diese Summen mitgeteilt werden, auszufüllen. In dem Steuerbuche für den Monat April bleiben diese Vorstände unausgefüllt. In Spalte 21 können Einzelnträge unterbleiben; es genügt, wenn beim Abschluß des Biersteuerbuches die für den Monat zutreffende Gesamtsumme aus den Schlusssummen der Spalten 16 und 20 errechnet und in Spalte 21 eingetragen wird.
4. Das Steuerbuch ist an dem von dem Oberbeamten hierzu bestimmten Orte reinlich aufzubewahren, am Ende des letzten Tages im Monat abzuschließen und spätestens am zweiten auf den Monatschluß folgenden Werktage der Gebietsstelle einzuwenden.

Steuerhebebezirk:

N.

Muster 13.

(Ausf. Bejt. § 73)

Berechnung und Zahlungsaufforderung über zu entrichtende Biersteuer

von den zusammengehörigen Brauereien A, B und C

für den Monat Februar 19 20

Ihrer Brauerei sind im laufenden Rechnungsjahre bis zum Schlusse des Vormonats hergestellt worden 28 000 hl Bier.
Davon sind auf die zugewiesene Jahresmenge angerechnet 28 870 = =

Im abgelaufenen Monat sind nach dem abgeschlossenen Biersteuerbuche steuerpflichtig geworden:

	A	B	C		
Einfachbier	500	300	400	600	1800 hl,
Vollbier	1 000	300	100	100	1 500 =
Starkbier	—	200	100	—	300 =
zusammen	1 500	500	1) 600	1) 700	3 600 hl.

Anm.: 1) vor, 2) nach Erschöpfung der Jahresmenge.

Davon sind zu versteuern:

500	von Brauerei	A	nach dem Satze von	5,75	M	mit	2 875	M,
hl Einfachbier	"	A	"	"	"	"	"	"
300	"	B	"	"	"	"	1 725	"
400	"	C	"	"	"	"	2 300	"
600	"	C	"	"	"	"	10 350	"
200	"	A	"	"	"	"	2 300	"
800	"	A	"	"	"	"	9 600	"
300	"	B	"	"	"	"	3 600	"
100	"	C	"	"	"	"	1 200	"
100	"	C	"	"	"	"	3 600	"
200	"	B	"	"	"	"	3 600	"
100	"	C	"	"	"	"	1 800	"
3 600	hl Bier	—	zusammen	—	—	Steuerbetrag	42 950	M.

Zur steuerpflichtigen Biermenge mit 3 600 hl
treten hinzu: Steuerfrei ausgeführtes Bier 400 =
Nach § 6 (1) des Gesetzes steuerfreier Hausbrunf 150 =
Bis zum Schlusse des Vormonats hergestellte Biermenge 28 000 =
(Summe A) Gesamte im abgelaufenen Jahrestheil hergestellte Biermenge 32 150 hl

	<i>für Brauerei</i>			
	<i>A:</i>	<i>B:</i>	<i>C:</i>	
Die zugewiesene Jahresmenge beträgt:	15 000	5 000	10 000	hl
Darauf sind bis zum Schlusse des Vormonats angerechnet	10 600	4 000	9 370	„
Hierzu treten:				
Versteuerte Biermenge im abgelaufenen Monat	1 600	600	600	„
Steuerfreier Hausstrunk = = =	60	40	30	„
Es kommen mithin auf die zugewiesene Jahres- menge insgesammt (Summe B) in Anrechnung	12 060	4 640	10 000	hl

Anmerkung: 20 hl Hausstrunk der Brauerei C sind nach Erschöpfung der Jahresmenge steuerfrei abgelassen.

Sie werden hiermit aufgefordert, den vorstehend berechneten Steuerbetrag mit: Mark bis zum 7^{ten} 19.....
an die unterzeichnete Hebestelle einzuzahlen und die vorstehend berechneten,
mit „Summe A“ und „Summe B“ bezeichneten Biermengen in den
Spalten 8 und 21 des Biersteuerbuchs für den Monat
einzutragen.

, den 19.....

(Stempel)

Ln

in

Steuerhebezirk:

Muster 14.

(Ausf. Best. § 81)

Verzeichnis

der hinterlegten Muster von anderen Versandgefäßen als Fässern in der.....

Brauerei

zu

Anleitung zum Gebrauch.

1. In anderen Gefäßen als Fässern (Flaschen, Kannen usw.) darf Bier aus der Brauerei nur entfernt werden, wenn diese Gefäße unter Hinterlegung je eines Musters mit diesem Verzeichnis dem Oberbeamten angemeldet sind. Auf den Gefäßen muß der Name und Ort der Brauerei, in der das Bier hergestellt ist, angegeben sein.
2. Das Verzeichnis wird nach näherer Anordnung des Oberbeamten in der Brauerei aufbewahrt. Die Anmeldung von Mustern ist durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 von den Brauereihabern zu bewirken. Die zugehörigen Muster sind dem Oberbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brauerei mit der Anmeldung vorzulegen.
3. Nach Prüfung der Anmeldung und der zugehörigen Muster sind die letzteren vom Aufsichtsbeamten amtlich zu kennzeichnen und mit der Nummer, unter der sie in diesem Verzeichnis eingetragen sind, zu versehen. Die Aufbewahrung der Muster erfolgt an einem vom Oberbeamten zu bestimmenden Ort in der Brauerei.
4. Sollen Gefäße, von denen Muster hinterlegt sind, nicht mehr benutzt werden, so ist dies dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen, der die Beseitigung der amtlichen Kennzeichnung und die Abschreibung in Spalte 6 des Verzeichnisses veranlaßt.

Laufende Nummer	Anmeldung des Brauereieinhabers				Tag des Abganges	Nützliche Prüfungsvermerke
	Tag der Anmeldung	Der Gefäße				
		Art und Beschaffenheit	Raumgehalt Liter	Art und Inhalt der Bezeichnung nach § 35 (2) des Biersteuergesetzes		
1	2	3	4	5	6	7

Steuerbehörde: *Werder.*

Muster 15.

(Mitsf. Best. § 84)

Anmeldung

(Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen)

Des (Stand, Vor- und Zuname) *Besitzers Karl Schulz*
in (Wohnort) *Langerwisch*
(Straße und Hausnummer) *Nr. 14.*

In meinem Haushalt und lediglich für meinen Hausbedarf werden jährlich etwa mal und zwar zu Pfingsten, zu Johanni und 2mal in der Erntezeit —, jedesmal ungefähr 200 Liter Hausbrunfbier hergestellt. Ich gebrauche zu jedem Gebräu etwa

12 Kilogramm *Gersten-Malz,*
5 = gemahlten Zucker,
1 = Zuckerfarbstoff,
1/2 = Hopfen,
8 = *getrocknete Wachholderbeeren,*
4 = *Apfelschalen*

sowie etwas Gewürz und die nötige **obergärige** Gese. Ich beanspruche die Ermäßigung der Biersteuer auf 2 Mark für 1 Hektoliter Bier und beantrage die Abfindung der Steuer erstmalig für das Rechnungsjahr 1919 und nach dessen Ablauf für noch weitere vier Rechnungsjahre.

Ich handele nicht mit Bier.

Langerwisch, den 10. Juli 1919.

(Unterschrift) *Karl Schulz,*
Besitzer.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Anspruch auf Ermäßigung der Biersteuer auf 3 Mark für das Hektoliter Bier haben Personen, die obergäriges Bier nur für ihren Hausbedarf in einer Menge von nicht mehr als 20 Hektoliter in einem Rechnungsjahre herstellen. Es ist verboten, Bier, das zum ermäßigten Satze versteuert worden ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben. Bierverkäufer haben auf die Ermäßigung keinen Anspruch.
2. Obergärig ist Bier, zu dessen Bereitung obergärige Gese — Preßhefe, Wadhefe, Gese aus Breitereien oder obergärigen Brauereien — benutzt worden ist.

[Fortsetzung siehe Seite 942.]

1. Steuerfestsetzung für das Rechnungsjahr 1919.

Nach der Anmeldung soll im Rechnungsjahre 1919 noch zweimal gebraut werden, wobei jedesmal 18 kg Malz und Zuderstoffe verwendet werden. Daraus berechnet sich eine steuerpflichtige Biermenge von 2 mal 2,16 = 4,32 Hektolitern.

Die Biersteuer-Absfindungssumme für das Rechnungsjahr 1919 wird daher auf 12,95 Mark festgesetzt, die spätestens am 7. September 1919 unter Vorlegung dieser Festsetzung bei der unten bezeichneten Hebestelle einzuzahlen ist.

Werder, den 10. Juli 1919.

(Stempel)

Königliches Zollamt.

(Unterschrift)

Lehmann

Z. E.

2. Steuerfestsetzung für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund des nebenstehenden Verbrauchs im Rechnungsjahre 1919 und der obigen Anmeldung wird der Braustoffverbrauch für das Rechnungsjahr 1920 hiermit auf 90 kg, die steuerpflichtige Biermenge auf 1090 Liter und die Biersteuer-Absfindungssumme auf 32,40 Mark festgesetzt. Der Betrag ist spätestens am 7. Juni 1920 unter Vorlegung dieser Festsetzung bei der unten bezeichneten Hebestelle einzuzahlen.

Werder, den 10. April 1920.

(Stempel)

Königliches Zollamt.

(Unterschrift)

Lehmann

Z. E.

3. Steuerfestsetzung für das Rechnungsjahr 1921.

Auf Grund der nebenstehenden Biererzeugung im Rechnungsjahre 1920 wird die steuerpflichtige Biermenge für das Rechnungsjahr 1921 hiermit auf 850,8 Liter und die Steuer hiervon auf 25,50 Mark festgesetzt. Der Betrag ist spätestens am 7. Juni 1921 unter Vorlegung dieser Festsetzung bei der unten bezeichneten Hebestelle einzuzahlen.

Werder, den 6. April 1921.

(Stempel)

Königliches Zollamt.

(Unterschrift)

Lehmann

Z. E.

4. Steuerfestsetzung für das Rechnungsjahr 19.....

Auf Grund der nebenstehenden Biererzeugung im Rechnungsjahre 19. . . wird die Biersteuer-Absfindungssumme für das Rechnungsjahr 19. . hiermit auf Mark festgesetzt. Der Betrag ist spätestens am 19. . unter Vorlegung dieser Festsetzung bei der unten bezeichneten Hebestelle einzuzahlen.

, den 19.....

(Stempel)

(Unterschrift)

5. Steuerfestsetzung für das Rechnungsjahr 19.....

Auf Grund der nebenstehenden Biererzeugung im Rechnungsjahre 19. . wird die Biersteuer-Absfindungssumme für das Rechnungsjahr 19. . hiermit auf Mark festgesetzt. Der Betrag ist spätestens am 19. . unter Vorlegung dieser Festsetzung bei der unten bezeichneten Hebestelle einzuzahlen.

....., den 19.....

(Stempel)

(Unterschrift)

Vom Hersteller des Hausbrankbiers auszufüllen							Von der Hebestelle auszufüllen							
Saisonbrankbier ist her- gestellt worden	Dazu verwendete Stoffe *)						Namens- unterschrift des Herstellers zur Be- scheinigung der Richtigkeit der Ein- tragung	Die Biersteuer ist bezahlt worden			Num- mer des Bier- steuer- Ein- nahme- buchs	Unter- schrift des Hebe- beamten als Quittung		
	am Monat und Tag	Malz		Zucker und Zucker- farb- stoffe		Zu- sammen (Spalten 3 und 4)		für das Rech- nungs- jahr	am	mit Markt				
Jahr		Kilo- gramm	1/10	Kilo- gramm	1/10	Kilo- gramm	1/10				7	8	9	10
1919	20. Juli	9	—	4	5	13	5	Schulz	1918	12. Juli	12	95	15	Lehmann
	26. Juli	15	—	7	5	22	5	Schulz	1919	15. April	32	40	18	Lehmann
	4. August	12	—	6	—	18	—	Schulz	1920	8. April	25	50	4	Lehmann
	Zusammen	36	—	18	—	54	—							
1920	3. Juni	9	5	5	—	14	5	Schulz						
"	23. Juni	12	—	6	—	18	—	Schulz						
"	24. Juli	14	—	7	4	21	4	Schulz						
	8. August	11	5	5	5	17	—	Schulz						
		47	—	23	9	70	9							

*) Die Mengen werden am Schluß des Rechnungsjahrs von der Hebestelle aufgerechnet.

3. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.
4. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden zum Haushalt gerechnet, wenn sie dort Post erhalten.
5. Wer von der Steuerermäßigung Gebrauch machen will, hat die Anmeldung (Seite 1) ausgefüllt und unterschrieben in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde einzureichen.
6. Die Angaben über die Anzahl und die Zeit der Bereitungen von Bier für den Hausbedarf innerhalb eines Rechnungsjahrs sowie über die Menge des jedesmal herzustellenden Hausbiertrunks und der dazu zu verwendenden Braustoffe sind in der Anmeldung schätungsweise nach bestem Wissen zu machen. An ihre Einhaltung ist der Anmelder nicht streng gebunden; er kann, wenn es die Witterung oder andere Umstände erfordern, einen oder einige Ende mehr oder weniger herstellen, zu einem Ende etwas mehr oder weniger Braustoffe, als in der Anmeldung angegeben ist, verwenden und etwas mehr oder weniger Bier, als angemeldet, ziehen, ohne verpflichtet zu sein, diese Abweichungen der Behörde besonders anzumelden, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Braustoffe die Grenze von 165 Kilogramm nicht überschreitet (Ziffer 10).
7. Die in der Anmeldung weiter abzugebende Erklärung, daß zur Herstellung des Bieres nur obergärige Hefe verwendet und das hergestellte Bier nur im Haushalt des Anmelders verbraucht werden soll, sowie daß der Anmelder nicht mit Bier handelt, ist dagegen bindend. Jede Abweichung davon hat den Verlust des Anrechts auf die Steuerermäßigung für das ganze laufende Rechnungsjahr und, wenn sie darin besteht, daß das steuerbegünstigte Bier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgegeben wird, die Einleitung des Strafverfahrens zur Folge.
8. Die Behörde setzt den für das Rechnungsjahr oder den noch nicht abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu zahlenden Steuerbetrag unveränderlich, also mit Ausschluß einer Nach- oder Rückzahlung, in der Weise fest, daß für jeden Doppelzentner der angemeldeten Maß- und Zufüermengen 12 Hektoliter Bier als steuerpflichtige Menge angesetzt werden und gibt die eine Ausfertigung der Anmeldung mit der Steuerfestsetzung dem Anmelder zurück. Der Steuerbetrag ist spätestens am siebenten Tage des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats unter Wiedervorlegung der Anmeldung bei der Behörde einzuzahlen, die den Empfang des Geldes auf Seite 3 in den Spalten 6 bis 10 bescheinigt.
9. Die zurückerhaltene Anmeldung ist von dem Anmelder sorgfältig aufzubewahren. Jede Bierherstellung ist von ihm sogleich durch Ausfüllen der Spalten 1 bis 5 einzutragen.
10. Treten im Laufe eines Rechnungsjahrs Umstände ein, durch welche die Anwendung des ermäßigten Steuerfußes gesetzlich ausgeschlossen ist — das heißt, soll regelmäßig untergärige Hefe zum Anstellen verwendet werden, oder überschreitet die Gesamtmenge des im Laufe des Rechnungsjahrs hergestellten Bieres die Grenze von 20 Hektolitern (Ziffer 6) oder soll solches an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgegeben oder sonst ein Verkauf oder Ausschank von Bier eröffnet werden — oder verzichtet der Anmelder auf die weitere Herstellung von Bier zum ermäßigten Steuerfuß, so ist dies der Behörde innerhalb 14 Tagen unter Rückreichung der Anmeldung anzuzeigen.
11. **Alljährlich in der Zeit vom 1. bis 15. April ist die Anmeldung unaufgefordert der Behörde zur Festsetzung der Steuer für das neue Rechnungsjahr wieder vorzulegen.**
12. Die Herstellung von steuerbegünstigtem Bier für den Hausbedarf ohne vorherige Anmeldung und Steuerzahlung sowie das Unterlassen der Eintragung oder die unrichtige Eintragung einer derartigen Bierbereitung auf Seite 3 der Anmeldung (vgl. Ziffer 10) wird als Biersteuerhinterziehung bestraft.

Steuerhebebezirk

Muster 16.

(Ausf. Weiz. § 91)

Nr. der Brauereiroll.

Erklärung.

Ich beantrage hiermit, daß für meine Brauerei in
die Biersteuer vom 19..... ab im Wege der Abfindung
erhoben wird, und erkläre hierzu:

1. Es sollen im Rechnungsjahre nicht mehr als 500 Hektoliter Bier hergestellt werden.

2. Es sollen folgende Biergattungen hergestellt werden:

- | | | |
|--|---|-----------------------------|
| Nicht
Zutreffendes
zu
streichen | { | a) untergäriges Einfachbier |
| | | b) " Vollbier |
| | | c) " Starkbier |
| | | d) obergäriges Einfachbier |
| | | e) " Vollbier |
| | | f) " Starkbier |

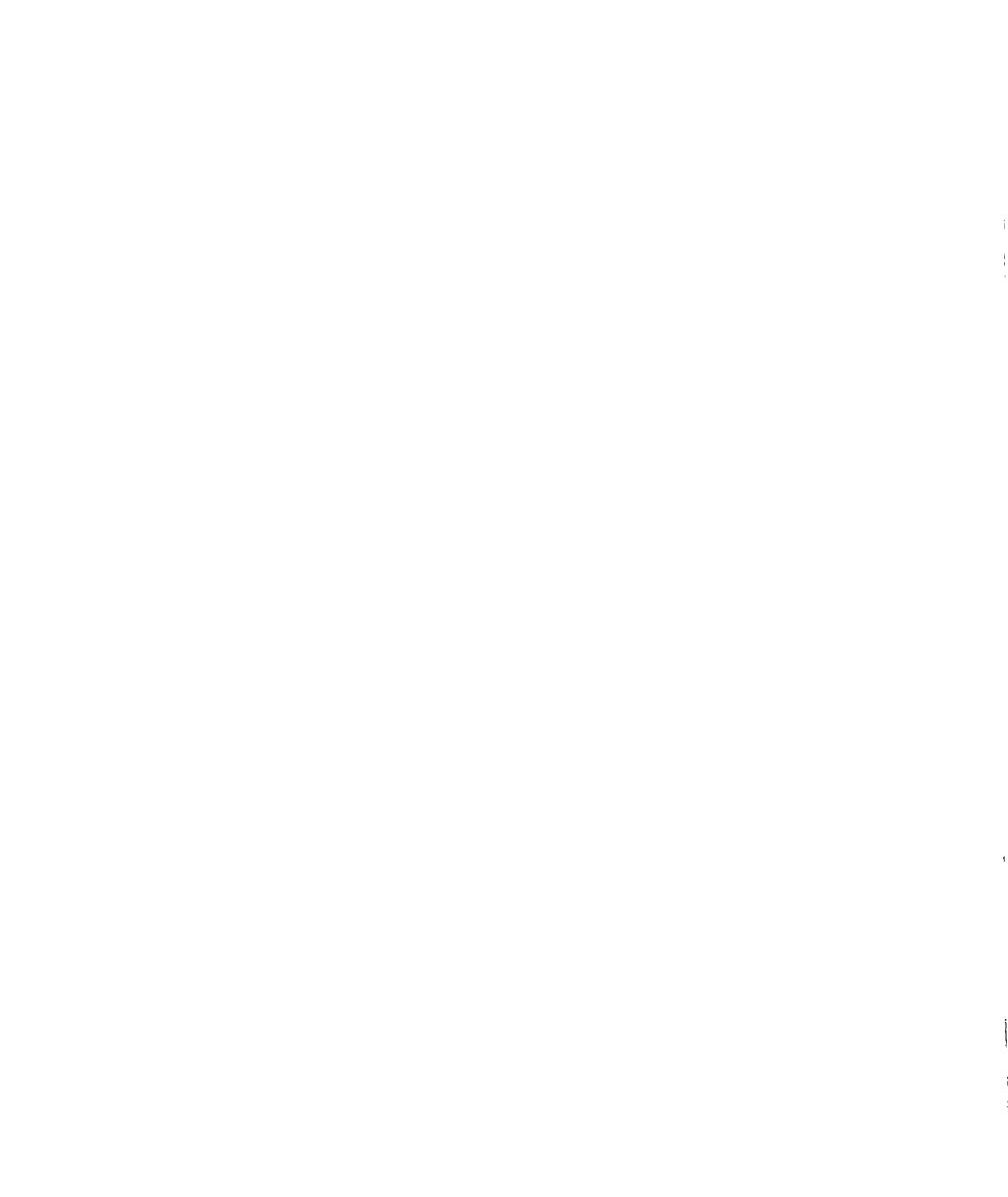
An Braustoffen sollen für 1 Hektoliter verkaufsfertiges Bier durchschnittlich verwendet
werden:

- | | | | | | |
|---|---|-------|----------------|---------------|----|
| Genau
Angabe über
Menge und
Art des
Malzes und
der Zuckers-
stoffe oder des
Farbbehalters
zu jeder Bier-
gattung | { | zu a) | kg Gerstenmalz | kg Weizenmalz | kg |
| | | " b) | | | kg |

, den

(Unterschrift des
Brauereieinhabers)

Diese Erklärung ist in doppelter Ausfertigung der Steuerhebestelle einzureichen.



Steuerhebebezirk

Muster 17.

(Ausf. Best. § 94)

Anmeldung

(für Abfindungsbrauereien).

Ich melde d zu
 hiermit an, daß in ^{meiner}der Brauerei
 zu
 genommen werden sollen: nachstehend verzeichnete Braueinmischungen vor-

Nr.	Der Einmischung			Der Braustoffe								Davon (Sp. 9) werden verwendet zur Herstellung von			Bemerkte der Aufsichtsbeamten		
	Tag	Stunde	R. N.	genaue Bezeichnung	M a ß				Zu-der- stoffe oder Farbe- bier	zu- sammen	Einfach- bier	Pilsbier	Start- bier	Nr. des Auf- buchs	sonstige Bem- erke		
					zu unter- gärigem Biere		zu obergärigem Biere									kg 1/10	kg 1/10
					Gersten- maß	anderes Maß	kg 1/10	kg 1/10									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14				

Die vorstehend angemeldete Einmischung
 tritt — treten — an Stelle der unter Nr. in der
 Anmeldung vom
 aufgeführten Einmischung.....

(Für Änderungen früherer Anmeldungen, sonst
 zu streichen.)

(Unterschrift
 des Anmelders)

....., den

19.....

Anleitung zum Gebrauch.

1. Diese Anmeldung muß, wenn vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittag desselben Tages drei Stunden vorher bei der Hebestelle abgegeben oder zur Versendung an die Hebestelle der Post übergeben werden.
2. Die Anmeldung muß bei der Betriebsführung eingehalten werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn infolge unermuteter Umstände die Einmischung überhaupt nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen sind vom Brauereireiher unter Angabe von Tag und Stunde sofort der Hebestelle vermittlest einer neuen Anmeldung mitzuteilen.

Abfindungsbuch

der Brauerei von

zu

für den Monat**19.....****Anleitung zum Gebrauch.**

1. Dieses Abfindungsbuch muß stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichtsbearbeitern zugänglich gehalten werden.
2. Die Spalten 1 bis 13 sind gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung anzufüllen. Hierbei ist zu beachten:
 - a) Die Menge der zu verwendenden Brauintoffe ist in Spalten 6 bis 10 nach dem Reingewicht in ganzen und zehntel Kilogramm entsprechend der Spaltenüberschrift einzutragen.
 - b) Als Reingewicht des Malzes ist bei Malz, das keine Gewichtsverminderung oder eine solche nur durch Schrotten oder Reinigen erfahren hat, das Gewicht vor oder nach dem Schrotten; bei Malz, das eine Gewichtsverminderung in der Brauerei bei oder nach dem Schrotten (Vermahlen) durch Sieben, Sortieren usw. erfahren hat, das Gewicht vor dem Schrotten (Vermahlen); bei Malz, das bereits vor dem Schrotten oder Vermahlen eine Gewichtsverminderung durch Schälen, Entküssen usw. erfahren hat, das verminderte Gewicht anzugeben. In letzterem Falle ist jedoch neben jeder Gewichtseintragung in Spalte 14 zu vermerken, wieviel vom Hundert die Gewichtsverminderung beträgt.
 - c) Zugleich mit dem Malze ist der für das betreffende Getränk zu verwendende Zucker einzutragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er mit zur Einmischung gelangt, oder erst der Würze nach dem Kochen oder dem fertigen Biere zugefügt wird. Als Reingewicht des Zuckers ist das Gewicht des Zuckers in dem Zustand, in dem er in die Brauerei eingebracht worden ist, einzutragen.
3. Die Einmischung muß so ausgeführt werden, wie sie in den Spalten 1 bis 13 eingetragen worden ist. Abweichungen sind nur zulässig, wenn infolge unvermittelter Umstände die Einmischung überhaupt nicht oder nicht in der angemessenen Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen sind sofort vermittelt einer neuen Anmeldung der Geheißte mitzuteilen und der Eintrag im Abfindungsbuch ist entsprechend zu ändern, jedoch so, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. In Spalte 14 ist die Änderung von dem Buchführer mit Angabe von Tag und Stunde zu bescheinigen.
4. Die Ausfüllung des unteren Vorbrucks in Spalte 14 ist auf Grund der Steuererhebung für den Vormonat sofort nach dem Empfang zu bewirken.

(Fortsetzung siehe Seite 950.)

Davon (Spalte 10) werden verwendet zur Herstellung von						Bemerkungen
Einfachbier		Koffbier		Starkbier		
kg	$\frac{1}{10}$	kg	$\frac{1}{10}$	kg	$\frac{1}{10}$	
11		12		13		14
						<p>Durch das Hauptamt festgesetzte Ausbeutefüße:</p> <p>Nach der Steuerfestsetzung für den Vormonat sind, bis zum Schlusse desselben im laufenden Rechnungsjahre hergestellt hl l</p>

5. Dieses Buch ist vom Brauereieinhaber am letzten Tage des Monats abzuschließen und am ersten darauf folgenden Werktag an die Hebestelle einzusenden.
6. Die Hebestelle hat unter Benützung des Vordrucks auf der letzten Seite des Abfindungsbuchs die zu jeder Biergattung verwendete Braustoffmenge festzustellen und daraus unter Anwendung der hauptamtlich festgesetzten Ausbeutesätze die hergestellten Biermengen zu berechnen. Von diesen Mengen sind sodann je 3 v. H. als nach § 6¹ des Gesetzes steuerfreier Hausbrun in Abzug zu bringen und von dem Reste unter Anwendung des betreffenden Satzes die Steuer zu berechnen. Außerdem ist die bis zum Schlusse des Monats hergestellte Biermenge (ohne Abzug des Hausbrunns) durch Aufrechnung der Monatssumme zur Summe der Vormonate festzustellen. Dem Brauereieinhaber ist sodann eine Steuerfestsetzung und Zahlungsaufforderung nach Muster 19 zu übersenden.

Steuerhebebezirk

Nuster 19.

(Ausf. Weiz. § 97)

Festsetzung und Zahlungsaufforderung

über die von der Abfindungsbrauerei

für den Monat

19..... zu zahlende Biersteuer.

Nach dem Abfindungsbuche sind vermehrender zur Herstellung von	Braumstoffe im ganzen		Für 100 kg Braumstoffe sind anzuzusetzen		Mithin gelten in obigem Monat als hergestellt		Hiervon ab 3 v. H. steuerfreien Hausbrannt		Verbleiben steuerpflichtig		Steuer- satz	Steuer- betrag	Bemerkungen		
	kg	l/10	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	%	M		K	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9							
Einfachbier .														Bis zum Schluße des Vormonats waren im laufenden Rechnungsjahre hergestellt hl l	
Bockbier . . .														Hierzu Summe der Spalte 4	
Stattbier . . .														Bis zum Schluße des obigen Monats sind im laufenden Rechnungsjahre hergestellt hl l	
zusammen . .															

Sie werden hiermit aufgefordert, den vorstehend berechneten Steuerbetrag mit . . . M
 bis zum 7^{ten}..... 19..... an die unterzeichnete Hebestelle einzuzahlen und die Summe der
 Biermenge in der vorstehenden Spalte 9 in die hierfür vorgesehene Stelle des Abfindungsbuches
 für den Monat 19..... zu übertragen.

....., den 19.....

(Stempel)

An

in



Anschreibebuch

der Abfindungsbrauerei

über die abgegebenen Biermengen

für das . Viertel des Rechnungsjahrs 19

Anleitung zum Gebrauch.

1. Dieses Buch ist nach Anweisung des Oberbeamten in der Brauerei aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten zugänglich zu halten.
2. In Spalte 3 bis 6 ist nur das an Arbeiter und Angestellte der Brauerei als Hausbrannt gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegebene Bier einzutragen; die Eintragung kann am Schlusse einer jeden Woche für die in diesem Zeitraum abgegebene Menge in einer Summe erfolgen.
3. Die Einträge in den Spalten 6 bis 8 sind zu machen, sobald Bier aus den Lagerräumen entfernt ist.
4. Nach Ablauf des Vierteljahrs ist das Buch abzuschließen und binnen drei Tagen der Hebestelle einzufenden.

Steuerhebebezirk

Muster 21.

(Ausf. Best. § 107)

Nr. der Brauereirolle.

Befundbuch für die Steueraufsicht

in der

Brauerei

zu

für das Viertel des Rechnungsjahrs.

Anleitung zum Gebrauch.

1. In das Befundbuch ist von den Aufsichtsbeamten das Ergebnis einer jeden Nachschau in der Brauerei einzutragen. In den Betriebsbüchern ist auf den Vortrag im Befundbuch zu verweisen.
2. Das Befundbuch ist in vierteljährigen Abschnitten zu führen. Nach Ablauf jedes Vierteljahrs hat der Oberbeamte die Einsendung des Befundbuchs an die Hebestelle zu veranlassen.

Laufende Nummer	Der Prüfung		Ergebnis der Prüfung und Unterschrift der Beamten
	Tag und Stunde	Gegenstand (Betriebsräume, Geräte, Wiegeborrichtungen, Bücher usw., die beschäftigt und geprüft wurden)	
1	2	3	4

Merkbuch

des aufsehers

zu

über die eingegangenen Brauanzeigen und Anmeldungen der Abfindungsbrauereien

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Bräuerei-Betriebs-Bogenbuch

für das Rechnungsjahr 19....

Anleitung zum Gebrauch.

1. Für jede Bräuerei ist eine besondere Abteilung anzulegen. Bilden mehrere Bräuereien des Hebebezirkes einen Bräuereibetrieb im Sinne des § 3 Abs. 3 des Biersteuergesetzes, so ist für sie nur eine gemeinschaftliche Abteilung anzulegen.
2. Am Kopfe jeder Abteilung ist der Name des Inhabers — zutreffendenfalls auch des Betriebsleiters —, der Ort und die Art der Steuerentrichtung anzugeben.
3. Die Spalten 3 bis 17 werden ausgefüllt:
 - a) Bei nicht abgefundenen Bräuereien auf Grund der Einträge des Subbuchs am Vierteljahrsschlusse.
 - b) Bei abgefundenen Bräuereien auf Grund der Einträge des Abfindungsbuchs am Monatschlusse; die hergestellte Biermenge ist mit Einschluß des steuerfreien Hausbrunkes zu berechnen.



Biersteuer = Gegenbuch

für das Rechnungsjahr 19

Anleitung zum Gebrauch.

1. Für jede Brauerei ist eine besondere Abteilung anzulegen. Bilden mehrere Brauereien des Hebezirks einen Brauereibetrieb im Sinne des § 3 Abs. 3 des Biersteuergesetzes, so ist für sie nur eine gemeinschaftliche Abteilung anzulegen.
2. Am Kopfe jeder Abteilung ist für jede Brauerei der Name des Inhabers — zutreffendenfalls auch des Betriebsleiters —, der Ort, die Art der Steuerentrichtung und gegebenenfalls die nach § 4 (1) des Biersteuergesetzes zugewiesene Jahresmenge anzugeben.
3. Die Spalten 1 bis 39 werden auf Grund der Steuerberechnung am Monatschluß ausgefüllt.
4. Biermengen, die gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 des Gesetzes den dreifachen bzw. zweifachen Steuerätzen unterliegen, sind mit roter Tinte einzuschreiben. In den Spalten 15 bis 38 sind sie bei dem Steuerfuß einzutragen, von dem das Dreifache oder Doppelte erhoben worden ist.

Muster 24a.

(Nussl Weiz. § 112)

A n h a n g

zum Biersteuer-Gegenbuche

für das Rechnungsjahr 19.....

(Verzeichnis der von den Hausbrauern versteuerten Biermengen usw.)

Laufende Nummer	Des Hausbrauers		Nach den Aufschreibungen des Hausbrauers auf Seite 3 der Anmeldung über die Vereinerung von Bier für den Hausbedarf sind im vergangenen Rechnungsjahre verwendet worden			Die Biersteuer für das laufende Rechnungsjahr ist weiter nachgewiesen im Ein- nahmebuche			Bemerkungen	
	Name und Stand	W o h n o r t	Malz kg	Zuder kg	versteuert worden Bier hl	mit		für das Biertel- jahr		unter Nr.
						M	Pf.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Anleitung zum Gebrauch.

Für die statistischen Aufschreibungen sind die verwendeten Malzmengen als „Gerstenmalz zu obergärigen Bieren“, das hergestellte Bier als „obergäriges Einfachbier“ anzusehen.

Biersteuer-Einnahmebuch

des Steueramts zu *Werder*

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält *zwanzig* Blätter, die mit einer Geführt von.....
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Potsdam, den 20. Dezember 1918.

(Siegel)

(Unterschrift)

Laufende Nummer	Tag der Erhebung	Des Steuerzahlenden		Des Vorbuchs		Betrag der erhobenen Biersteuer		Davon (Sp. 6) find				Die gestundeten Beträge sind ausgeschrieben im		
		Name	Wohnort	Bezeichnung	Seite und Nummer	eingezahlt		gestundet		Seite	Nr.			
						M	Pf.	M	Pf.					
1	2	3	4	5	6		7		8		9			

Muster 26.

(Ausf. Weiz. § 113)

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

Steuerhebebezirk

Einzusenden von den
 Gebstellen an das Hauptamt bis zum 6.
 Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum 9.
 Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt bis zum 12. } der Monate
 Januar,
 April, Juli
 und Oktober

N a c h w e i s u n g

der im Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

in den Brauereien verbrauchten Malz- und Zuckermengen sowie der
 steuerpflichtig gewordenen und steuerfrei abgelassenen Biermengen.

Nach den Betriebs-Gegenbüchern und Biersteuer-Gegenbüchern sind in Brauereien des Bezirks												Bemerkungen, ins- besondere etwaige Berichtigungen der für die Vorviertel- jahre gemachten Angaben	
verwendet worden					steuerpflichtig geworden oder steuerfrei abgelassen								
Malz im ganzen dz	Gerstenmalz zu unter- gärigem Biere dz	zu ober- gärigem Biere dz	Anderes als Ger- stenmalz dz	Zucker- stoffe dz	Einfachbier		Wollbier		Startbier		Bier im ganzen hl		
1	2	3	4	5	unter- gärig 6	ober- gärig 7	unter- gärig 8	ober- gärig 9	unter- gärig 10	ober- gärig 11	12	13	

Anleitung zum Gebrauch.

Die nach den Eintragungen in den Subbüchern, Abfindungsbüchern und den Anmeldungen der Hausbrauer in einem Vierteljahre verwendeten Braustoffmengen oder in den Steuerbüchern usw. als steuerpflichtig oder steuerfrei nachgewiesenen Biermengen sind in die Nachweisung für dieses Vierteljahr einzutragen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer oder der Eintragung in die Gegenbücher.

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Hauptamtsbezirk:

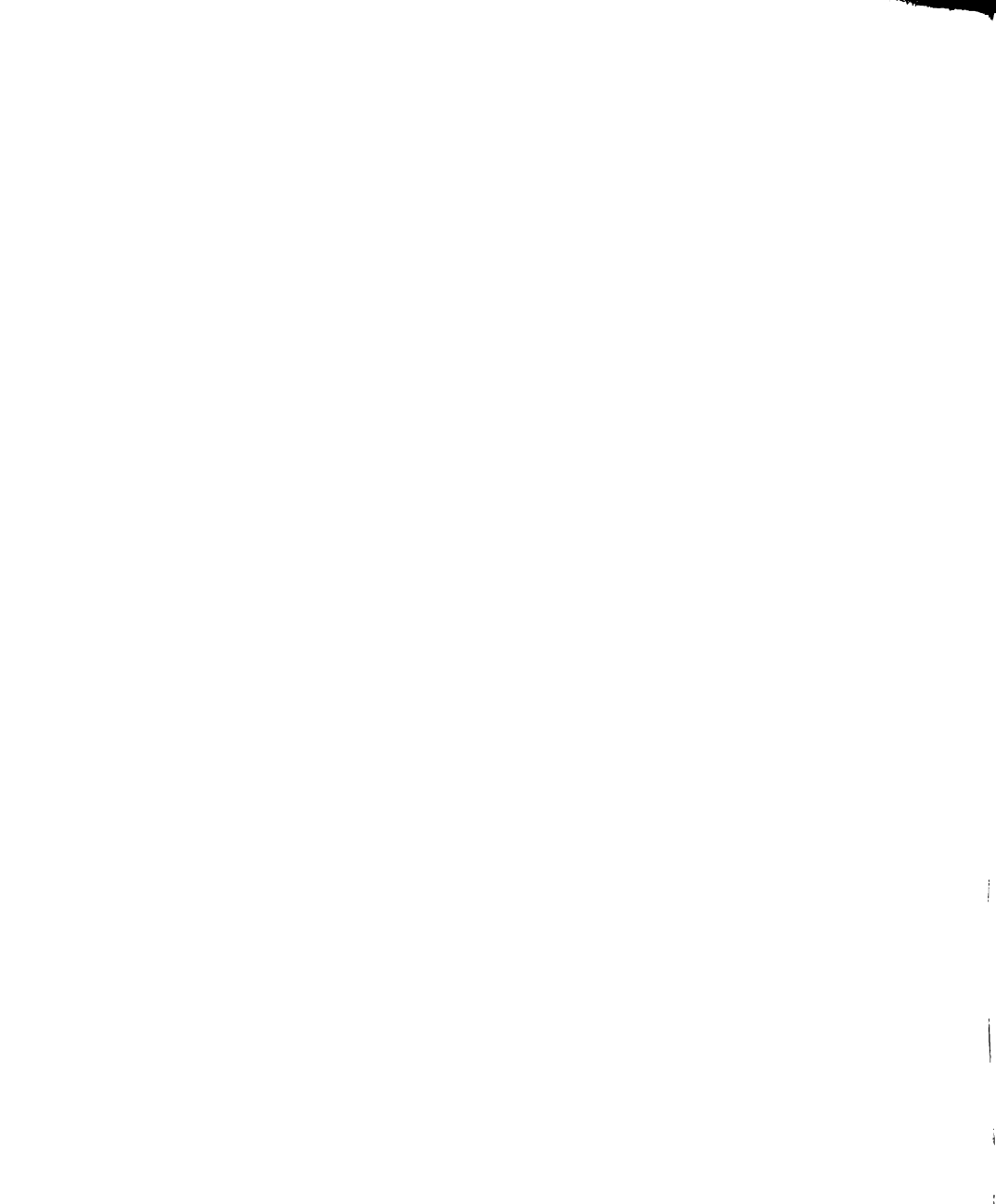
Einferndungszeitpunkt: 1. August.

Bestand der Brauereien und Biererzeugung

im Rechnungsjahre 19.....

Anleitung zum Gebrauch.

1. In der Spalte 3 sind alle vorhandenen, in den Spalten 4 bis 11 alle im Betriebe gewesenen Brauereien aufzuführen, ausschließlich der Haushaltungen, in denen Hausbrunnbier zum ermäßigten Steuersaße von 3 Mark für ein Hektoliter bereitet wird. Letztere sind in Spalte 16 aufzuführen.
2. Als nicht gewerbliche Brauereien gelten nur Bierbrauereien, die ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts des Besitzers ohne besondere Brauanlage Bier bereiten und nicht zu den Haushaltungen gehören, welche die Biersteuer zum ermäßigten Steuersaße von 3 Mark für ein Hektoliter entrichten.
3. Weht eine Bierbrauerei im Laufe des Jahres aus einer der Klassen Spalte 4 bis 6, 8 und 9 in eine andere über, so ist sie bei der Klasse einzurechnen, der sie während des größeren Teiles des Jahres angehört oder in der sie den größeren Teil der Jahressteuer entrichtet hat. Unter „Bemerkungen“ ist das Tatsächliche erläuternd anzuführen.
4. Die Angaben in den Spalten 20 bis 31 sind den Betriebs- und Biersteuer-Gegenbüchern für das abgelaufene Rechnungsjahr zu entnehmen.
5. Mehrere zu einem Brauereibetriebe vereinigte Brauereien (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) sind in dieser Nachweisung als verschiedene Betriebe zu zählen.
6. Die von den Direktivbehörden zu fertigende Zusammenstellung hat nach Hauptamtsbezirken zu erfolgen.



Muster 28.

(Ausf. Best. § 114)

Bundesstaat:

Hauptamtsbezirk:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Einsendungszeitpunkt: 1. August.

Ertrag der Bierabgaben

im Rechnungsjahre 19

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Angaben für die Spalten 3 bis 30 sind den Biersteuergegenbüchern für das abgelaufene Rechnungsjahr zu entnehmen.
2. Die Biermengen sind in vollen Hektolitern anzugeben; Mengen unter 50 Liter sind außer Betracht zu lassen, solche von 50 bis 100 Liter als 1 Hektoliter anzusehen. In Spalte 31 ist der sich aus den Spalten 6 bis 30 berechnende Gesamtsteuerbetrag einzutragen.
3. Biermengen, die gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 des Gesetzes den dreifachen bzw. zweifachen Steuerfüßen unterliegen, sind unter der Zeile unter dem eigentlichen Eintrag mit roter Tinte einzuschreiben. In den Spalten 6 bis 30 sind sie bei dem Steuerfuß einzutragen, von dem das Dreifache oder Doppelte erhoben worden ist.
4. Die von der Direktivbehörde zu fertigende Zusammenstellung hat nach Hauptamtsbezirken zu erfolgen.

unterlagen dem Steuerfuge:

mit		für Vollbier mit									für Starkbier mit		
6,15 M	6,25 M	8,00 M	10,00 M	10,50 M	11,00 M	11,50 M	12,00 M	12,50 M	12,60 M	12,00 M	15,00 M	15,75 M	
Liter		Hektoliter									Hektoliter		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	

Muster 29.

(Ausf. Best. § 114)

Bundesstaat:

Hauptamtsbezirk:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Einfendungszeitpunkt 1. August.

Braustoffverbrauch, Biererzeugung und =versteuerung der einzelnen Branereiar ten

im Rechnungsjahre 19.....

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die von den Hauptämtern aufzustellende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von der Direktivbehörde aufzustellende den ganzen Direktivbezirk (Bundesstaat) zu umfassen.
2. Die Ziffern 1 bis 3 und 5 der Anleitung auf Muster 27 finden Anwendung.
3. Die Angaben in Spalten 1 bis 15 sind den Gegenbüchern und, soweit sie in diesen nicht enthalten sind, den Subbüchern, Abfindungsbüchern und Zuderberwendungsbüchern zu entnehmen.

Der Brauereien				Verbrauch von Braustoffen					
Art	Zahl der vorhandenen	Zahl der im Betriebe getwefenen	Darunter (S. 9) Brauereien, die Zuckersstoffe verwendeten	Gerstenmalz	anderes Malz	Rohr- oder Rübenzucker	Stärkezucker	Zuckerfarbstoffe	Sonstige Zuckersstoffe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Gewerbliche									
a) die vorwiegend obergäriges Bier herstellen,									
1. mit Bierüberwachung und mit Malzmühle									
2. mit Bierüberwachung und ohne Malzmühle									
3. der Abfindung unterstellte									
zusammen Ia									
b) die vorwiegend untergäriges Bier herstellen,									
1. mit Bierüberwachung und mit Malzmühle									
2. mit Bierüberwachung und ohne Malzmühle									
3. der Abfindung unterstellte									
zusammen Ib									
zusammen I									
II. Nicht gewerbliche									
a) die vorwiegend obergäriges Bier herstellen									
b) die vorwiegend untergäriges Bier herstellen									
zusammen II									
Brauereien überhaupt									
Außerdem:									
III. Haushaltungen, in denen Hausbrunbier zum Steuerfuge von 3 M hergestellt wurde									

Muster 30.

(Ausf. Welt. § 114)

Bundesstaat:

Hauptamtsbezirk:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Einsendungszeitpunkt 1. August.

Braustoffverbrauch und Biererzeugung in den Brauereien nach dem Betriebsumfange geordnet.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Mehrere zu einem Brauereibetriebe vereinigte Brauereien (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) sind in dieser Nachweisung als ein Betrieb zu zählen, und zwar nur von der Gestelle, in der die größte der zusammengehörigen Brauereien liegt.
2. Haushaltungen, in denen Bier zum ermäßigten Steuersaße von 3 Mark bereitet wird, sind in diese Nachweisung nicht aufzunehmen.
3. Der größte Brauereibetrieb und alle Brauereibetriebe mit 300 000 Hektoliter Biererzeugung (Spalte 1) und darüber sind in Spalte 24 namentlich anzugeben.
4. Als Jahreßerzeugung (Spalte 1) gelten die im Rechnungsjahre steuerpflichtig gewordenen und die steuerfrei abgelassenen Biermengen.
5. Die zu Muster 27 unter Ziffer 1 und 3 und zu Muster 29 unter Ziffer 1 und 3 gegebene Anleitung findet sinngemäß Anwendung.

Versteuerte und steuerfrei abgelassene Biermenge								Bierausfuhr		Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreier Zaustraum	Bemerkungen	
Einfachbier		Vollbier		Starbier		Zus- gesamt	Zahl der Betriebe					hl
ober- gärtig	unter- gärtig	ober- gärtig	unter- gärtig	ober- gärtig	unter- gärtig							
hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl						
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		



Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Muster 31.

(Ausf. Best. § 114)

Einfuhrungszeitpunkt 1. August.

Bier=Ein- und Ausfuhr; Erhebung von Ubergangsabgabe und Eingangszoll vom Biere

für das Rechnungsjahr 19.....

Anleitung zum Gebrauch.

1. Bier in Fässern, das der Gewichtsvervollung unterlegen hat, ist mit 76,19 Liter für 1 dz zollpflichtiges Gewicht in Anfaß zu bringen, für die Einfuhr von Bier in anderen Gefäßen ist die Raummenge durch Schätzung zu ermitteln.
2. Die von den Direktivbehörden zu fertigende Zusammenstellung hat nach Hauptamtsbezirken zu erfolgen.

Hauptamtsbezirk:
Steuerhebebezirk:

Muster 32.
(Ausf. Best. § 119)

Biernachsteuer-Anmeldungsbuch

Geführt von

Anleitung zum Gebrauch.

1. In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Biernachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.
2. Das Anmeldungsbuch ist mit seinen Belegen und dem Nachsteuer-Einnahmebuch bis zum 20. Dezember 1918 der Direktionsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Muster 33.

(Ausf. Bef. § 119)

Nr. des Anmeldebuchs.

Aufforderung

zur Entrichtung von Biernachsteuer.

An Biernachsteuer sind von Ihnen zu entrichten:

a) für Einfachbier .	M. Pf.
b) für Vollbier	M. Pf.
c) für Starkbier .	<u>M. Pf.</u>
zusammen	M. Pf.

in Worten:

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag spätestens am 1918

Bei

einzu zahlen.

, den Oktober 1918.

An

Herrn
die Firma

in

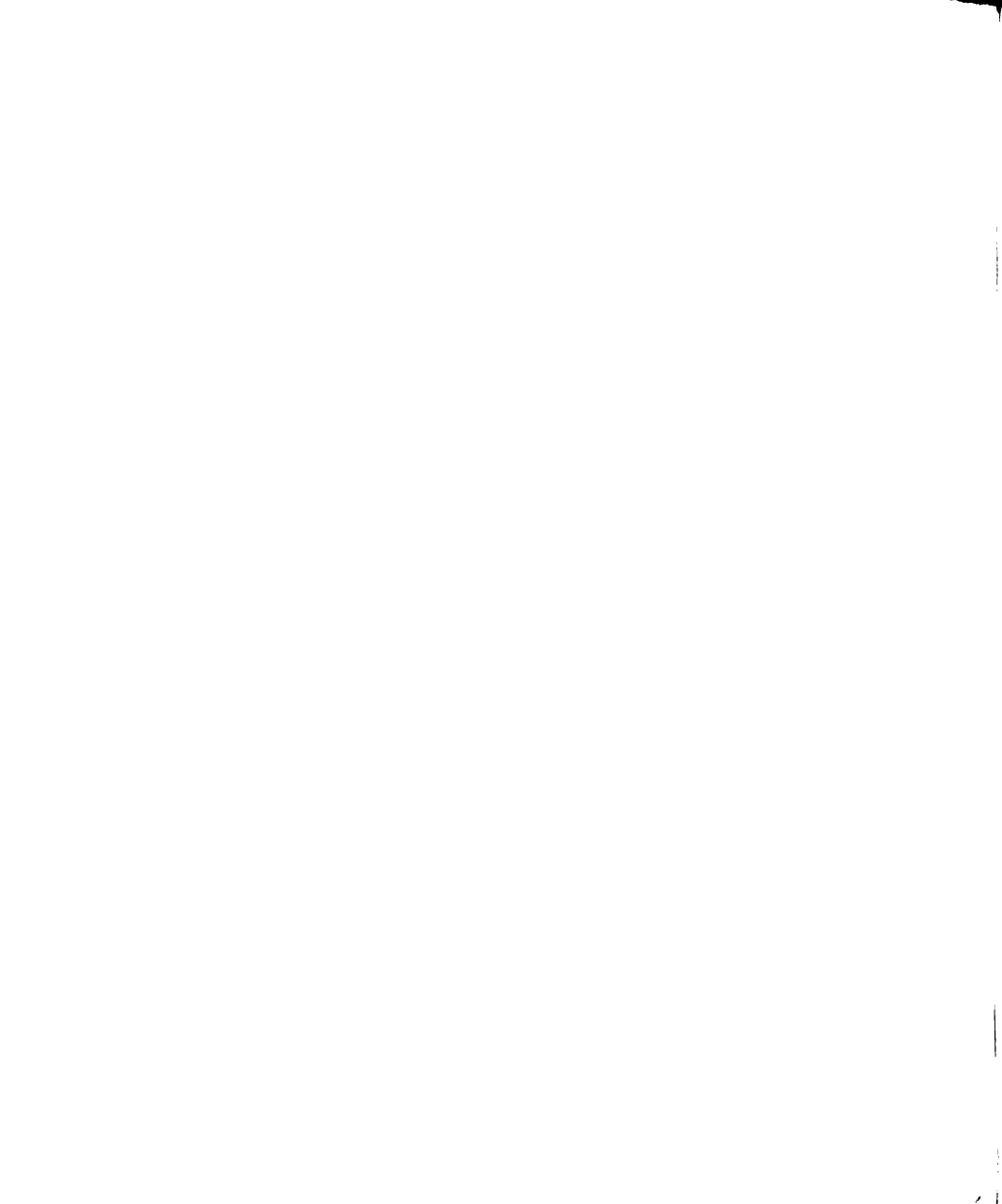
Quittung.

Betrag erhalten.

Biersteuer-Einnahmebuch Nr.

....., den 1918.

(Antstempel)



Bierausfuhrordnung.

(B. A. O.)

§ 1.

Für das unter Beachtung der hierfür gegebenen steuerlichen Vorschriften über die Zollgrenze oder nach den nicht zum norddeutschen Biersteuergebiet gehörigen Staaten und Gebietsteilen des deutschen Zollgebiets ausgeführte, innerhalb des Biersteuergebiets hergestellte Bier wird die Befreiung von der Biersteuer nur gewährt, wenn die auf einmal zur Abfertigung kommende Biermenge mindestens zehn Liter beträgt. Der Anspruch steht nur zu dem Inhaber einer nicht nach § 37 des Gesetzes abgefundenen Brauerei, und zwar derjenigen Brauerei, in der das Bier hergestellt ist. Der Ausfuhr über die Zollgrenze ist die Aufnahme in ein Zolllager gleichzusetzen.

§ 2.

Das zur Ausfuhr bestimmte Bier ist von dem Brauereihhaber, ehe es die Lageräume für unfermentiertes Bier (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes und § 74 der Biersteuer-Ausfuhrbestimmungen) verläßt, mit einer Ausfuhranmeldung nach Muster a in doppelter Ausfertigung bei der Hebestelle anzumelden.

Muster a

§ 3.

Die Hebestelle trägt die Anmeldungen (§ 2) in ein nach Muster b in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führendes Ausfuhrbuch ein und veranlaßt die Abfertigung des Bieres. Das Bier darf, abgesehen von den Fällen des § 9, aus den in § 34 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Räumen vor der Abfertigung nicht entfernt werden.

Muster b

§ 4.

(1) Die Fässer müssen spundvoll, die Flaschen bis in den Hals hinein befüllt sein. In dem einzelnen Packstück dürfen nur Flaschen von gleicher Größe verpackt sein. Das Hauptamt kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(2) Die Abfertigung hat sich auf die Feststellung zu erstrecken, daß das Bier unverboden ist und mit der Anmeldung hinsichtlich der Gattung und Menge übereinstimmt. Die Feststellung kann probenweise erfolgen.

§ 5.

(1) Soweit die Hebestelle den Ausgang nicht selbst überwachen läßt, sind die abgefertigten Biersendungen, wenn die Ausfuhr über die Zollgrenze oder die Verbringung in ein Zolllager erfolgen soll, unter amtlichen Verschuß zu setzen und dem vom Versender gewählten Ausgangsamt unter Gewährung einer angemessenen Gestellungsfrist zu überweisen.

(2) Bei der Ausfuhr nach den nicht zur Norddeutschen Biersteuergemeinschaft gehörigen Staaten und Gebietsteilen des deutschen Zollgebiets erfolgt die Überweisung an das vom Versender zu wählende Eingangsamt. Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann in diesem Falle abgesehen werden, sofern es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt. Als Verschuß der Eisenbahnwagenladungen genügt Bleivereschluß.

(3) Das Ergebnis der Abfertigung, die Anlegung der Verschlüsse, die Gestellungsfrist usw. sind in beide Ausfertigungen der Ausfuhranmeldung einzutragen.

(4) Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das zu versendende Bier ein Übergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezeichnungen auf die andere Bezug zu nehmen.

(5) Die erste Ausfertigung der Anmeldung erhält der Brauereieinhaber, die zweite wird der Hebestelle wieder zugestellt.

§ 6.

Der Brauereieinhaber hat das abgefertigte Bier mit der Ausfuhranmeldung und unter Erhaltung der angelegten Verschlüsse innerhalb der Gestellungsfrist dem gewählten Ausgangs- oder Eingangsamte vorzuführen.

§ 7.

(1) Das Ausgangssamt kann sich, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle eines während der Versendung eingetretenen Flüssigkeitsverlustes, eine weitere Prüfung erforderlich ist, auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und Packstücke und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken. Die erfolgte Ausfuhr über die Zollgrenze hat es auf Grund der eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund der Angaben der Begleitungs- oder Überwachungsbeamten auf der Ausfuhranmeldung zu bescheinigen. Im Falle der Abfertigung zu einem Zolllager finden die Zollvorschriften Anwendung.

(2) Über die ausgegangenen Biersendungen ist beim Ausgangssamt ein Bier-Ausgangsbuch nach Muster c zu führen.

Muster c

§ 8.

(1) Zur Erteilung der Ausgangsbesecheinigung für unversteuertes Bier sind alle an der Grenze gelegenen Hauptzollämter, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämter I (Zollämter I) sowie alle Amtsstellen besetzt, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Befugnis auch anderen Amtsstellen übertragen; diese sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntzumachen.

(2) Die Eingangsbesecheinigung bei Sendungen nach den nicht zur Biersteuerergemeinschaft gehörigen Staaten und Gebietsteilen des deutschen Zollgebiets ist nach der Wahl des Warenführers entweder von der Amtsstelle des Bestimmungsorts oder von der an der Grenze gegen das Biersteuergebiet gelegenen Übergangsstelle, über die der Eingang erfolgt, zu erteilen.

(3) Die Ausfuhranmeldungen sind nach Abgabe der Ausgangs- oder Eingangsbesecheinigung von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust der auf Seite 1 der Ausfuhranmeldung angegebenen Hebestelle zurückzusenden.

§ 9.

Die Direktivbehörde kann widerruflich gestatten, daß von der Vorführung des Bieres und der Verschlussanlegung beim Verlassen der Brauerei Abstand genommen und die Anmeldung lediglich auf Grund der Angaben des Brauereieinhabers durch die Hebestelle vollzogen wird. In diesen Fällen können bei der Ausgangsabfertigung die angemeldeten Gattungen und Mengen ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden angenommen werden, sofern die letzteren nach Zahl, Art, Zeichen und Nummer, bei Flüssern auch nach der eichamtlichen Raumgehaltsangabe, mit der Anmeldung übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

§ 10.

(1) Trifft innerhalb der gestellten Frist die mit Ausgangs- (Eingang-) Besecheinigung versehene Anmeldung bei der Hebestelle nicht ein, oder wird wegen unterlassener Ausfuhr die Anmeldung an die Hebestelle zurückgegeben, so ist das Bier zur Besteuerung im Biersteuerbuch anzuschreiben.

(2) Die Anschreibung im Biersteuerbuch erfolgt bei der nächsten Steuerberechnung dadurch, daß die in der Anmeldung angegebenen Biermengen in den Spalten 17 bis 20 zugelegt werden; gleichzeitig sind sie in den Spalten 9 bis 12 abzugeben. Auf die Einträge im Bierausfuhrbuch und im Biersteuerbuch ist gegenseitig zu verweisen.

Direktionsbezirk:

Muster a.

(Bierausfuhrordnung § 2)

Steuerhebestelle:

Eingetragen in das Bierausfuhrbuch für
das Viertel des Rechnungsjahrs 19.....
unter Nr.

Anmeldung

zur steuerfreien Ausfuhr von Bier aus der Brauerei des
zu

Empfänger des Bieres { zu
zu

Die Aufnahme in ein Zollager soll stattfinden bei dem in
Die Ausfuhr über die Zollgrenze soll stattfinden über das in
Der Eingang in einen nicht zur
Bierfeuerergemeinschaftgehörigen
Staat oder Gebietsteil des
deutschen Zollgebiets.

Annahme-Erklärung.

Ich verpflichte mich, das innen bezeichnete Bier in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses*) innerhalb der festgesetzten Frist dem vorstehend bezeichneten Amt unter Vorlegung dieser Anmeldung zu stellen und hafte für den auf das Bier entfallenden Steuerbetrag, bis ich der Hebestelle den Nachweis der erfolgten Ausfuhr erbracht habe.

, den ten 19.....

(Unterschrift des Brauereieinhabers)

Bestellungsfrist: Bis zum (in Worten):

(Stempelabdruck)

, den ten 19.....

(Stempel)

Anleitung zum Gebrauch.

1. Auf der Außenseite ist vom Anmelder Name und Wohnort des Empfängers und das Amt, bei dem die Aufnahme in ein Zollager oder über das der Ausgang über die Zollgrenze (Ausgangsamt) — bei Sendungen nach Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Luxemburg: der Eingang in diese Staaten oder Gebietsteile (Eingangsammt) — erfolgen soll, anzugeben und die Annahmeerklärung zu unterschreiben.
2. Zu Spalte 5 auf Seite 2. Sämtliche Flaschen eines Packstücks müssen von gleicher Größe sein, sofern nicht das Hauptamt eine Ausnahme von dieser Bestimmung zugelassen hat.
3. Der Anmelder hat die Anmeldung auf Seite 2 unter Beifügung von Ort und Tag der Anmeldung durch Namensunterschrift zu vollziehen. Er übernimmt damit die Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher in der Anmeldung enthaltenen Angaben.

*) Die Worte: „und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses“ sind zu streichen, wenn ein amtlicher Verschluss nicht angelegt ist.

Befund und Abfertigung

Inhalt der in Spalte 2 bezeichneten Fässer	Zahl der in den einzelnen Packstücken (Sp. 4) befindlichen Flaschen von gleicher Größe und Füllung	Inhalt im einzelnen	Gesamt- menge des in den Flaschen jedes Packstücks befindlichen Bieres	Gesamtmenge des abgefertigten Bieres	Gattung des Bieres (Einfach-, Voll- oder Starzbier)	Bemerkungen über a) probeweise Ermittlung von Gattung und Menge b) Anlegung amtlicher Ver- schlüsse, c) Ausfertigung eines über- gangsscheins
Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
10	11	12	13	14	15	16

Ausgangsbefcheinigungen

Die Vorbrude für die Ausgangsbefcheinigungen können nach den örtlichen Verhältnissen abgeholt werden.

A. a) Umseitig bezeichnete Fässer und Kisten sind
, den ten 19.....
 b) unter meinen Augen Uhr mittags über die
 Grenze ausgegangen.
, den ten 19.....
 c) Die Ausfuhr des umseitig bezeichneten Bieres wird auf Grund der vorstehenden Befcheinigungen
 hiermit bestätigt.
 Bier-Ausgangsbuch Nr.
, den ten 19.....
 (Stempel) (Unterschriften)

B. a) Umseitig bezeichnete Fässer und Kisten sind in den Güterwagen Nr. der
 Eisenbahn beladen, der heute mittag Uhr mit Weien des
 unterzeichneten Amtes verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem
 amte zu übergeben ist.
, den ten 19.....
 (Stempel) (Amt) (Unterschriften)

b) Der vorbezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach
 Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen.
 Bier-Ausgangsbuch Nr.
, den ten 19.....
 (Stempel) (Amt) (Unterschriften)

C. Umseitig bezeichnete Fässer und Kisten sind heute mittag Uhr unter Belassung
 des nach Spalte 15 angelegten Verschlusses von hier abgelassen und nunmehr binnen Tagen dem
 amte zu befuß Befcheinigung des Ausganges
Einganges zu stellen.
, den ten 19.....
 (Stempel) (Ziema) (Unterschriften)

Eingangsbefcheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die umseitig bezeichneten Fässer mit Bier und Packfüde mit Bier in Flaschen hier unter
 unverletztem Verschuß eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
, den ten 19.....
 (Stempel) (Amt) (Unterschriften)

Die betreffende Amtsstelle wird ersucht, nach Abgabe der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsbefcheinigung diese Anmeldung unmittelbar bei der auf Seite 1 bezeichneten Steuerbebestelle unter „Zollvereinsache“ zurückzugeben.

Steuerhebebezirk:

Muster b.

(Vorausführordnung § 3)

Bier-Ausfuhrbuch

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Anleitung zum Gebrauch.

Die Spalten 1 bis 10 sind sogleich bei der Abgabe der Anmeldung auszufüllen. In Spalte 13 ist gegebenenfalls zu vermerken, daß und in welchem Monat eine zur Ausfuhr angemeldete aber nicht ausgeführte Biermenge nachträglich versteuert worden ist. Das Buch ist in Vierteljahrsabschnitten zu führen, nach Ablauf seiner Geltungsdauer bis zur erfolgten Erledigung sämtlicher Posten im Sinne der Überschriften zu den Spalten 13 und 14 offenzuhalten und dann abzuschließen.

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Name und Wohnort der anmeldenden Brauerei	Nummer des Steuerbuchs	Miermenge, angemeldet		
				nicht zum Biersteuergebiete gehörigen Staaten und Gebietsteilen des deutschen Zollgebiets		
				Einfachbier <i>l</i>	Vollbier <i>l</i>	Starkbier <i>l</i>
1	2	3	4	5	6	7

zur Ausfuhr nach:			Bestimmungs- land	Der Ausgang (Eingang) soll stattfinden bei dem Amte zu	Tag des Wieder- einganges der Anmeldung	Bemerkungen (insbesondere für den Fall unterbliebener Ausfuhr)
dem Zollausland oder einem Zollager						
Einfachbier	Vollbier	Starbier				
l	l	l	11	12	13	14
8	9	10				

Zollstelle

Muster c.
(Bierausfuhrordnung § 7 Abs. 2)

Bier = Ausgangsbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

Anlage B.

(Ausf. Best. §§ 14 und 21 Abs. 1)

Farbe Bierordnung.

(F. B. O.)

§ 1.

(1) Farbe Bier darf nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt werden; es muß vergoren sein.

(2) Farbe Bier darf, soweit es nicht unter Einhaltung der Bestimmungen der Bierausfuhrordnung ausgeführt wird, nur an Brauereien abgegeben werden.

§ 2.

Wer Farbe Bier herstellen und an andere Brauereien abgeben will, bedarf dazu der Genehmigung der Direktivbehörde. Die Genehmigung ist nur zuverlässigen Brauereieinhabern, die sich den nachstehenden Bedingungen unterwerfen, und nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs zu erteilen.

§ 3.

(1) Mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung ist der Hebestelle eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung zu übergeben, aus der die Herstellungsart der einzelnen Farbe Bierforten sowie die Art und die Menge der zu verwendenden Braustoffe ersichtlich sein muß.

(2) Nach Prüfung der Erklärung durch den Oberbeamten ist die eine Ausfertigung dem Brauer zur Aufnahme in das Brauereibelegheft zu übergeben. Die zweite Ausfertigung ist nach Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes in Spalte 12 der Brauereirolle dem Beleghefte der Hebestelle einzuverleiben.

(3) Die Erklärung ist beim Betriebe genau zu befolgen.

(4) Bei Änderung der Herstellungsart oder Zusammensetzung der Farbe Biere ist innerhalb gleicher Frist eine neue Erklärung abzugeben.

§ 4.

Wird in der Brauerei neben dem Farbe Bier auch anderes Bier hergestellt, so muß das Farbe Bier in besonderen vom Oberbeamten zu genehmigenden Räumen gelagert werden. Das unter Verwendung von anderem Malz als Gerstenmalz bereitete Farbe Bier ist in besonderen Gefäßen, getrennt von dem übrigen Farbe Bier, aufzubewahren.

§ 5.

(1) Über die Herstellung von Farbe Bier ist ein Subbuch gemäß § 33 des Gesetzes und § 66 der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen zu führen.

(2) Über das hergestellte Farbe Bier und den Abgang an Farbe Bier hat der Brauereieinhaber an Stelle des Biersteuerbuchs ein Farbe Bierbuch nach Muster I zu führen.

§ 6.

Jede Versendung von Farbe Bier ist der Hebestelle vor der Entfernung des Farbe Biere aus der Brauerei mittels einer Anmeldung nach Muster II, die in doppelter Ausfertigung einzureichen ist, anzuzeigen. Für Farbe Bier, das mit der vorgeschriebenen Anmeldung an eine andere Brauerei versandt wird, ist die Biersteuer unter der Voraussetzung, nicht zu entrichten, daß der Empfang durch die

Muster I

Muster II

beziehende Brauerei nachgewiesen wird. In der Anmeldung ist jedoch die Verpflichtung zu übernehmen, für die Biersteuer nach dem Satze von 18,75 Mark für ein Hektoliter so lange zu haften, bis das Fardebier im Zuckerverwendungsbuche der empfangenden Brauerei angeführt ist.

§ 7.

Die Hebestelle überfendet ein Stück der Anmeldung an die Hebestelle der Brauerei, die das Fardebier empfangen soll. Diese hat durch die Aufsichtsbeamten die Aufschreibung des Fardebieres im Zuckerverwendungsbuche der empfangenden Brauerei in Spalte 9 der Anmeldung bescheinigen zu lassen und sodann die Anmeldung an die Hebestelle der Fardebierbrauerei zurückzusenden. Diese stellt sie dem Inhaber der Fardebierbrauerei als Beleg zum Fardebierbuch zu.

§ 8.

Für Fehlmengen an Fardebier, die sich bei der Bestandsaufnahme gegenüber den in der Brauerei geführten Aufschreibungen ergeben, ist, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die keine Steuerschuld begründen, die Biersteuer nach dem Satze von 18,75 Mark für ein Hektoliter zu entrichten.

§ 9.

- (1) Das Fardebierbuch ist in Vierteljahrsabschnitten zu führen, nach Ablauf jedes Vierteljahrs abzuschließen und mit den Belegen binnen drei Tagen an die Hebestelle einzusenden.
- (2) Die Hebestelle vergleicht die Einträge im Fardebierbuch mit den Anmeldungen.

§ 10.

Wird Fardebier, das von einer Fardebierbrauerei bezogen ist, in eine Brauerei eingebracht, so ist es sogleich im Zuckerverwendungsbuch anzuschreiben.

§ 11.

- (1) Die Verwendung von Fardebier unterliegt den in §§ 23 und 32 des Gesetzes und §§ 50 und 63 bis 65 der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen über die Aufbewahrung und Verwendung von Zucker gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß in der Verwendungserklärung (§ 32 des Gesetzes) der Hersteller des Fardebieres, die Art des zu seiner Herstellung verwendeten Malzes, die Bierforten, denen das Fardebier zugesetzt werden soll, und deren Art (ob untergärig oder obergärig) anzugeben sind. Zur Verwendung von Fardebierproben genügt, sofern eine Verwendungserklärung noch nicht abgegeben ist, eine einfache Anzeige des Verwenders.
- (2) Die Verwendung des Fardebieres ist in Spalte 21 und 22 des Sudbuchs anzuschreiben.

Steuerhebestelle

Muster I.
(Farbeierordnung § 9)

Farbeierbuch

der Farbeierbrauerei.....

zu.....

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Anleitung zum Gebrauch.

1. Für jede Farbeierorte ist eine besondere Abteilung anzulegen.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind auszufüllen, sobald das Farbeier in die Versandgefäße gefüllt ist.
3. Bei der Abgabe von Farbeier an Brauereien sind die Spalten 5 bis 9 auszufüllen. Gleichzeitig ist die vorgeschriebene Anmeldung nach Muster II der Hebestelle zu erstatten.
4. Wird Farbeier ausgeführt, so ist in Spalte 9 die Nummer der Ausfuhranmeldung anzugeben.
5. Am letzten Tage des Vierteljahrs sind die Spalten 3 und 8 aufzurechnen, das Buch abzuschließen und binnen drei Tagen an die Hebestelle einzuliefern.

Anmeldung

über die Versendung von Farbebier.

Ich melde der Hebestelle in
hiermit an, daß heute nachstehend verzeichnete Versendung von Farbebier vorgenommen worden ist.

Laufende Nummer	Gattung des Farbebieres	Der Versand- gefäße		Menge des Farbe- bieres		Der Brauerei, die das Bier empfängt		Die Ver- sendung ist ange- schrieben im Farbe- bierbuch Abt./Nr.	Bemerkungen
		Zahl und Art	Num- mer und sonstige Bezeich- nung	hl	l	Name	Ort und Hebe- bezirk		
1	2	3	4	5		6	7	8	9

Ich hafter für die auf obige Sendung Farbebier nach dem Satze von 18,75 *M* für ein Hektoliter entfallende Biersteuer so lange, bis das Farbebier im Zuckerverwendungsbuche der in Spalte 6 und 7 der Anmeldung bezeichneten Brauerei angeschrieben ist.

....., den 19.....

(Unterschrift)

.....

.....

Anleitung zur Festsetzung des Schwundes der Brauereien.

(1) Die Festsetzung eines Schwundes einer Brauerei, d. i. der Gesamtverlust vom Ausschlagen der Würze aus der Sudpfanne bis zum Abfüllen des Bieres im Lagerfeller (Biersteuerausführungsbestimmungen § 103) ist von besonderer Wichtigkeit, weil von der zuverlässigen Feststellung des Schwundes die richtige Ermittlung der überwachungspflichtigen Biermenge abhängt.

(2) Nach den neueren wissenschaftlichen Beobachtungen und praktischen Erfahrungen darf angenommen werden, daß der Schwund in den verschiedenen Brauereibetrieben in der Regel zwischen 14—26 v. H. der heißen Ausschlagwürze schwankt und sich in nachstehender Weise zusammensetzt:

1. Zusammenziehung der heißen Würze durch Abkühlung und Würzeverdrängung durch den Hopfen	4— 4 v. H.
2. Verdunstung	5— 9 " "
3. Verlust durch Hopfen- und Kühlgeläger und Veretzung	1— 3 " "
4. Verlust vom Gärfeller bis zum Ausstoß	4—10 " "
zusammen	14—26 v. H.

Im allgemeinen kann als Anhaltspunkt dienen, daß der Gesamtschwund

in sehr guten Betrieben nicht mehr als	16 v. H.
in guten Betrieben nicht mehr als	18 " "
in mittelmäßigen Betrieben nicht mehr als	20 " "
in schlechten Betrieben mehr als	20 " "

der heißen Ausschlagwürze beträgt. Bei der Unterscheidung der Brauereien ist sowohl die Brauereieinrichtung als die Betriebsleitung und die mehr oder minder sorgsame Arbeitsweise zu berücksichtigen. Keinesfalls kann die Größe des Betriebs für sich allein als ein genügend zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal erachtet werden.

(3) Der im Abs. 2 unter Ziffer 1 angegebene Schwund durch Zusammenziehung der heißen Würze und Würzeverdrängung durch den Hopfen ist für alle Brauereien gleich; er stellt eine einfache Mengenveränderung mit gleichbleibendem Gehalt der Würze an löslichen Stoffen (Extraktgehalt) dar.

(4) Der im Abs. 2 unter Ziffer 2 bezeichnete Schwund durch Verdunstung bedeutet ebenfalls keinen Verlust an löslichen Stoffen, sondern nur einen Wasserverlust und ist abhängig von der Art und Zeitdauer der Abkühlung der heißen Würze.

(5) Brauereien, welche zum Abkühlen der heißen Würze besondere Kühlvorrichtungen benötigen, haben einen geringeren Verdunstungsschwund als Brauereien, welche die Würze sehr lange auf dem Kühlschiff stehen lassen. Bei Brauereien, welche ohne Kühlschiff arbeiten, scheidet der Schwund durch Verdunstung in der Regel fast ganz aus.

(6) Den besten Anhaltspunkt zur Beurteilung des durch Verdunstung entstandenen Schwundes bietet der Vergleich der Zuckerspindelanzeigen der Ausschlag- und der Anstellwürze bei + 20° C; je größer der Unterschied zwischen diesen beiden Anzeigen ist, desto größer muß auch der Verdunstungsschwund sein, da die Würze im gleichen Verhältnis der Wasserverdunstung einen höheren Gehalt von löslichen Stoffen erhält.

(7) Der Verlust durch Hopfen- und Kühlgeläger kann durch Auspressen nach vorherigem Abgießen mit heißem Wasser sowie durch Ausspritzen des Hopfens und Verwendung von Trubfäcken noch mehr aber durch Benützung von Filter- oder Trubpressen wesentlich vermindert und sehr wohl bis auf 1 v. H. herabgedrückt werden.

(8) Der Schwund vom Gärfeller bis zum Ausstoß kann durch Auspressen des Vor- und Interzeugs sowie des Zeugs und des Fohlgelägers ebenfalls erheblich vermindert werden, besonders aber auch durch sorgfältiges Arbeiten beim Abfüllen des Bieres. Eine weitere Abminderung dieses Verlustes haben diejenigen Brauereien zu verzeichnen, welche ohne Fuhrfaß arbeiten und ihr Bier durch eine Rohrleitung aus den Gärbotischen direkt in den Lagerfeller überführen können. Bei sehr gutem Betriebe kann man vom Anstellen der Würze im Gärfeller bis zum Ausstoß mit einem Verlust von 4—5 v. H. rechnen; bei gutem bis mittlerem Betriebe beträgt dieser Verlust 6—8 v. H., bei schlechten Betrieben über 8—10 v. H.

(9) Zur Herbeiführung eines gleichheitlichen Verfahrens bei Festsetzung der Schwundsätze erscheint es angezeigt, für jeden Hebe- und Hauptamtsbezirk Ubersichten nach dem anliegenden Muster über die Feststellung der Schwundsätze für die einzelnen Brauereien und die hierfür in Betracht kommenden Anhaltspunkte anzufertigen.

Übersicht

über die Feststellung der Schwundsätze für die Brauereien im Bezirke

der Hebestelle

des Hauptamts

Bemerkung.

In Spalte 5 ist anzugeben, ob der Betrieb als ein sehr guter, guter, mittelmäßiger oder schlechter anzusehen ist.

Wird a) der Hopfen, b) das Küßgeläger, c) das Gärigeläger, d) das Faßgeläger ausgepreßt?	Werden Fuhrerfässer zum Lagerfeller benützt?	Schwundfaß nach		Wurde hiergegen Beschwerde eingelegt?	Endgültig festgesetzter Schwundfaß	Bemerkungen
		dem Antrag des Oberbeamten	der haupt- amtlichen Festsetzung			
10	11	12	13	14	15	16

Anleitung zur Feststellung des Stammwürzegehalts beim Biere.

Die Untersuchung zur Berechnung des Stammwürzegehalts erstreckt sich auf die Ermittlung der Zuckerspindelanzeigen vor und nach dem Entgeisten des Bieres. Hieraus wird der Stammwürzegehalt berechnet. Die bei der Untersuchung zu benutzenden Zuckerspindeln und Meßkolben müssen geeicht sein.

1. Spindelung vor dem Entgeisten.

(1) 0,5 Liter Bier werden von ihrem Kohlen säuregehalte durch dreimaliges kräftiges Schütteln in halbgefüllter Flasche möglichst befreit und nach jedem Schütteln durch Umgießen in ein anderes Gefäß mit Luft in Berührung gebracht. Soweit nötig, ist die Probe schließlich durch ein doppeltes Faltenfilter von Papier zu filtrieren.

(2) An diese Vorbereitung der Probe muß die Spindelung unmittelbar angeschlossen werden. Hierzu wird die Probe zunächst mit Hilfe eines Wärmemeßers auf tunclichst genau 20° C gebracht, keinesfalls darf sie während der Untersuchung weniger als 15° C oder mehr als 25° C Wärme haben. Als Spindeln dienen Zuckerspindeln mit einer Teilung nach 0,1 Gewichtsteilen im Hundert, die 0 bis 13,5 Gewichtsteile im Hundert umfaßt. Der Abstand der Teilstriche soll annähernd 1,4 mm betragen. Das benutzte Standglas soll eine lichte Weite von 38 bis 40 mm haben.

(3) Hinsichtlich der Spindelungen ist folgendes zu beachten (vgl. Alkoholermittlungs-Ordnung § 11):

(4) Das sorgfältig gereinigte Gerät (Zuckerspindel) wird oben an der Skuppe der Spindel angefaßt und langsam in die Flüssigkeit eingesenkt.

(5) Die Zuckerspindelangabe wird an derjenigen Linie abgelesen, in welcher der Flüssigkeitspiegel die Spindel schneidet. Bei stark gefärbten Bieren ist es nicht möglich, die Ableselinie am Flüssigkeitspiegel von unten her zu erkennen. Man muß deswegen von oben her an derjenigen Stelle ablesen, an welcher der Flüssigkeitswulst an der Spindel aufzuhören scheint. Die so abgelesene Angabe ist um 0,1 Hundertteile zu erhöhen. Die Zuckerspindel Anzeige des entkohlen säurten Bieres gibt den scheinbaren Extrakt (Es) des Bieres an.

2. Spindelung der Probe nach dem Entgeisten.

Man mißt in einem Meßkolben genau 500 ccm Bier ab, bringt es unter vorichtigem Nachspülen mit etwa 2×10 ccm Wasser in eine flache Porzellan schale und dampft es bei etwa 60 bis 65° C mit ganz kleiner Flamme auf die Hälfte bis ein Drittel ein. Kochen des Bieres ist hierbei zu vermeiden, um ein Ausschleiden der Eiweißkörper zu verhüten. Man läßt dann das Bier auf Zimmerwärme erkalten, bringt den Inhalt der Schale unter Nachspülen in den Meßkolben zurück und füllt mit destilliertem Wasser wieder auf das ursprüngliche Raummaß von genau 500 ccm auf. Man

schüttelt gut durch und spindelt bei möglichst genau 20° C im Messglas. Abweichungen des Wärme-grades von 20° C werden wie bei 1 berücksichtigt. Die Zuckerspindelangeize gibt den wirklichen Extrakt-gehalt des Bieres (Ew) an.

3. Berechnung des Stammwürzegehalts.

(1) Aus den beiden Zuckerspindelanzeigen Es und Ew berechnet sich der Extraktgehalt der Stamm-würze E nach folgender Gleichung:

$$E = (Ew - Es) \times 4,3 + Ew$$

Beispiel:

Zuckerspindelangeize des Bieres Es = 4,6 v. H.,
" " entgeisteten Bieres Ew = 6,12 " " .

Wenn man diese Werte in vorstehende Gleichung einsetzt, so erhält man

$$E = (6,12 - 4,6) \times 4,3 + 6,12 = E 12,66 \text{ v. H.}$$

(2) In Zweifel- oder Beschwerdefällen ist die Nachprüfung durch einen chemischen Sachverständigen zu veranlassen.

Z
Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeltigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. September 1918.

Nr. 35.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Einsetzung eines Reichskommissars für Wohnungswesen Seite 1019
Verlust der preussischen Staatsangehörigkeit 1020

2. Zoll- und Steuerwesen: Festsetzung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Bündelwarenmengen auf 50 v. F. der Vollkontingente für das Betriebsjahr 1918/19 1020

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung über die Einsetzung eines Reichskommissars für Wohnungswesen.

I.

Für die besonderen Aufgaben der Reichsverwaltung auf dem Gebiete des Wohnungswesens in der Zeit des Überganges von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft ist im Reichswirtschaftsamt ein Reichskommissar für Wohnungswesen bestellt worden, dem folgende Aufgaben zugewiesen sind:

1. Verteilung verfügbarer Heeres- und Marinevorräte für Bauzwecke im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Verwertung des entbehrlich werdenden Heeres- und Marinegutes,
2. Förderung der Erzeugung von Baustoffen,
3. Regelung des Absatzes von Baustoffen,
4. Gewährung von Bauzuschüssen aus den durch den Reichshaushalt bereitzustellenden Mitteln.

II.

Der Reichskommissar vertritt den Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben nach außen hin selbständig. Ihm wird ein Ausschuß beigegeben, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist. Den Vorsitz im Ausschuß, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden, führt der Reichskommissar.

III.

Als Reichskommissar ist der Unterstaatssekretär im Königlich Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Wirkliche Geheimer Rat Dr. Freiherr v. Coels von der Brügggen bestellt.
Berlin, den 31. August 1918.

Der Reichskanzler.
(Reichswirtschaftsamt.)

In Vertretung: Freiherr von Stein.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) sind durch Beschluß des preussischen Ministers des Innern vom 24. August 1918 folgende sich im Ausland aufhaltende Personen, die der vom Kaiser erlassenen Aufforderung zur Rückkehr (Verordnung vom 26. Februar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 211 —) keine Folge geleistet haben, der preussischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden:

1. Arup (Hans Christopher Zuhl), geboren 13. Juni 1898 zu Kjibenhoved (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
2. Arup (Peter Lauritzen), geboren 28. Februar 1897 zu Kjibenhoved (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
3. Adolphsen (Hans Karl Theodor), geboren 25. März 1893 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
4. Andersen (Holger Axel Olaf), geboren 11. April 1890 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
5. Andersen (Jens Thorwald), geboren 10. März 1896 zu Högelund (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Skovby (Kreis Hadersleben),
6. Beck (Andreas Andersen), geboren 4. April 1897 zu Westerobeling (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
7. Bendix (Zver Nissen), geboren 8. März 1892 zu Lintrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Weibysfeld (Kreis Hadersleben),
8. Bennedsen (Niels Olefen), geboren 26. Oktober 1896 zu Spandet (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
9. Bertelsen (Andreas Eduard), geboren 9. Juni 1900 zu Arnitlund (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Högelund (Kreis Hadersleben),
10. Bjerrum (Zver Otto), geboren 12. Juni 1884 zu Hoirup I (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Anorborg, Gemeinde Hjortvatt (Kreis Hadersleben),
11. Boisen (Biggo), geboren 23. August 1897 zu Brem, Gemeinde Rödöding (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
12. Bonnichsen (Michael), geboren 14. Januar 1897 zu Ulstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hadersleben,
13. Bruhn (Christian), geboren 19. Juni 1899 zu Ulstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
14. Bruhn (Zes Joachimsen), geboren 6. Juli 1900 zu Rabdrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Stubbum (Kreis Hadersleben),
15. Bruun (Zens Peter Jakobsen), geboren 18. Juli 1900 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
16. Bruun (Matthias Jakobsen), geboren 26. März 1899 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
17. Christ (Wilhelm), geboren 6. Juli 1895 zu Rödöding (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
18. Christensen (Anders Jensen), geboren 5. Februar 1898 zu Hügumfeld (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Scherrebefmühle, Gemeinde Tornum (Kreis Hadersleben),
19. Christensen (Anders Karl), geboren 11. November 1897 zu Gonsagger (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,

20. Christensen (Hans Jakob), geboren 26. März 1877 zu Schottburg (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
21. Christensen (Hans), geboren 7. Mai 1875 zu Haistrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hadersleben,
22. Christensen (Harald Eduard Frederik), geboren 15. März 1886 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
23. Christensen (Jens), geboren 21. August 1897 zu Spandet (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
24. Christensen (Nis Sophus), geboren 14. Dezember 1891 zu Hadersleben, letzter Wohnort Hjerting (Kreis Hadersleben),
25. Clausen (Hans), geboren 19. September 1897 zu Rödbring (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Brein, Gemeinde Rödbring (Kreis Hadersleben),
26. Clausen (Zörgen), geboren 23. Mai 1897 zu Sandberg (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort Schottburg (Kreis Hadersleben),
27. Damgaard (Hans Jørgang), geboren 21. November 1880 zu Derstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Veerdt (Kreis Hadersleben),
28. Dahl (Knud Esben), geboren 25. November 1896 zu Winderup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Kjestrup (Kreis Hadersleben),
29. Dahl (Niels Ebbesen), geboren 13. Juli 1898 zu Winderup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Kjestrup (Kreis Hadersleben),
30. Dall (Peter Christian), geboren 2. Februar 1875 zu Hügum (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
31. Dall (Peter Nissen), geboren 15. Januar 1883 zu Halk (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Heilagager (Kreis Hadersleben),
32. Dall (Sören Thomas), geboren 24. Januar 1900 zu Fjellstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
33. Danielsen (Zörgen), geboren 12. November 1891 zu Lundsgaardfeld (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort Langtvedt (Kreis Hadersleben),
34. Ebbesen (Magnus Christian), geboren 21. April 1897 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
35. Eversen (Christian), geboren 27. Februar 1896 zu Sillerup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Fjellstrup (Kreis Hadersleben),
36. Falkenberg (Christian Marinus), geboren 2. September 1897 zu Derstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
37. Frank (Marius Jensen), geboren 17. März 1891 zu Trolfjer (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Jels (Kreis Hadersleben),
38. Friederichsen (Andreas), geboren 7. Oktober 1899 zu Fedstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
39. Frost (Lars Hansen), geboren 13. August 1885 zu Schottburg (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Jels (Kreis Hadersleben),
40. Gade (Christian Ebbesen), geboren 11. Februar 1896 zu Högelumd (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
41. Gram (Hermann Lauritzen), geboren 20. Juni 1897 zu Tyrstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Anslet (Kreis Hadersleben),
42. Greifen (Willads), geboren 6. Februar 1897 zu Rödbring (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Schottburg (Kreis Hadersleben),
43. Grön (Christian Andersen), geboren 10. August 1897 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
44. Gröndahl (Robert Peter Dinnsen), geboren 26. Mai 1893 zu Meilby (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Lintrup (Kreis Hadersleben),
45. Gundesen (Einar Biggo), geboren 23. Mai 1901 zu Bülberup (Kreis Londern), letzter Wohnort Rödbring (Kreis Hadersleben),
46. Gundesen (Nis), geboren 11. Januar 1894 zu Winttrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Rödbring (Kreis Hadersleben),

47. Sagensen (Mads Nielsen), geboren 10. Juli 1896 zu Meilby (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
48. Hansen (Anders), geboren 17. März 1875 zu Armitlund (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hadersleben,
49. Hansen (Hans Iverfen), geboren 30. April 1891 zu Bröstrup (Kreis Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
50. Hansen (Zens Martinus), geboren 23. Juni 1883 zu Lintrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
51. Hansen (Hans Paul), geboren 22. August 1892 zu Skrydstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Simmerstedt (Kreis Hadersleben),
52. Hansen (Johannes), geboren 1. Oktober 1897 zu Fedstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
53. Hansen (Mathias), geboren 28. Mai 1893 zu Geefstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Thifet (Kreis Hadersleben),
54. Hansen (Niels), geboren 28. Juni 1895 zu Sommerstedtholz (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Sommerstedt (Kreis Hadersleben),
55. Hansen (Peter Anholm), geboren 3. Januar 1896 zu Fedstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
56. Hansen (Sören), geboren 28. Juli 1899 zu Fedstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
57. Hauberg (Niels), geboren 28. Januar 1897 zu Meilbyfeld (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hjortvatt (Kreis Hadersleben),
58. Hesselberg (Niels Jakob), geboren 10. Oktober 1888 zu Fedstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
59. Hüntemeyer (Hans), geboren 12. Juli 1898 zu Rødding (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Kragsstrup (Kreis Hadersleben),
60. Hübbschmann (Anders), geboren 13. Juni 1899 zu Hölleskov (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
61. Hübbschmann (Jürgen Nissen), geboren 4. August 1897 zu Hölleskov (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Tostlund (Kreis Hadersleben),
62. Hübbschmann (Peter Hansen), geboren 26. März 1897 zu Tostlund (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
63. Höppner (Heinrich Friedrich), geboren 25. August 1899 zu Kl. Nustrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Garrebj (Kreis Hadersleben),
64. Hansen (Peter Marcus), geboren 28. Juni 1897 zu Marlund (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
65. Jacobsen (Peter), geboren 18. August 1896 zu Veerdt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
66. Jensen (Anton Nicolai), geboren 14. Dezember 1898 zu Alt Hadersleben (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hadersleben,
67. Jensen (Zens), geboren 18. Oktober 1874 zu Hølsted (in Dänemark), letzter Wohnort Lintrup (Kreis Hadersleben),
68. Jensen (Zens Müller), geboren 17. September 1900 zu Röm (Kreis Londern), letzter Wohnort Lintrup (Kreis Hadersleben),
69. Jensen (Anders), geboren 14. September 1897 zu Grønnebek (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
70. Jepsen (Peter Jacobsen), geboren 7. Juni 1892 zu Brem (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
71. Jespersen (Iver), geboren 11. Juli 1881 zu Fedstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
72. Jessen (Christen), geboren 10. Mai 1896 zu Weibüll (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Högelund (Kreis Hadersleben),
73. Johannsen (Carl Johann), geboren 6. Januar 1896 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,

74. Jørgensen (Jørgen), geboren 18. April 1896 zu Grønnebek (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
75. Raasen (Erik Ulrich), geboren 24. März 1886 zu Gramm (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Endrupskov (Kreis Hadersleben),
76. Riffow (Christian), geboren 13. Dezember 1891 zu Desby (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Grarup (Kreis Hadersleben),
77. Rjær (Nis Jacobsen), geboren 15. Juni 1896 zu Høgholm, Gemeinde Høptrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Høptrup (Kreis Hadersleben),
78. Rjær (Niels Andersen Hansen), geboren 4. Oktober 1897 zu Spandet (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
79. Ring (Jørgen), geboren 10. August 1888 zu Grarup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
80. Knudsen (Christian Petersen), geboren 16. Dezember 1896 zu Mangstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Grødebüll, Gemeinde Norder-Wilstrup (Kreis Hadersleben),
81. Rowalke (August), geboren 29. Mai 1888 zu Piafowo (Kreis Znin), letzter Wohnort Andrup (Kreis Hadersleben),
82. Kraemer (Nis Jensen), geboren 15. April 1891 zu Osterkinnert (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
83. Krogh (Peter), geboren 5. Dezember 1870 zu Frøtrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
84. Kruse (Lauritz Peter), geboren 15. Februar 1888 zu Grammbj (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Vintrup (Kreis Hadersleben),
85. Lange (Søren Hansen), geboren 23. September 1894 zu Nieder Tersdal (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
86. Lastein (Hans Nielsen), geboren 17. Juli 1894 zu Birkeleff (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hvidbing (Kreis Hadersleben),
87. Låbel (Hans Jensen), geboren 29. Mai 1888 zu Jernhütte, Gemeinde Ladegaard (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Seggelund (Kreis Hadersleben),
88. Lebed (Henrik), geboren 27. September 1900 zu Upenrade, letzter Wohnort Hadersleben,
89. Lind (Peter Nielsen), geboren 23. Januar 1887 zu Brøstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Fedstedt (Kreis Hadersleben),
90. Ljst (Johannes), geboren 10. Juni 1895 zu Jels (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Schottburgholz (Kreis Hadersleben),
91. Lorenzen (Johannes Schack), geboren 24. Mai 1899 zu Thjset (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Altona,
92. Lund (Anders Espensen), geboren 13. Mai 1897 zu Schottburg (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Brendstrup (Kreis Hadersleben),
93. Lund (Jørgen), geboren 20. Dezember 1899 zu Ustrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
94. Lund (Franz Peter), geboren 5. Oktober 1897 zu Süder-Wilstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Brorsbüll, Gemeinde Wandling (Kreis Hadersleben),
95. Madjen (Hans Peter), geboren 2. Mai 1887 zu Fjellstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
96. Marshall (Die Petersen), geboren 24. Juni 1888 zu Moibüllfeld (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hadersleben,
97. Mauritzen (Hans), geboren 12. Oktober 1879 zu Roagger (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
98. Mortensen (Alfred), geboren 4. November 1897 zu Meilby (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
99. Nielsen (Andreas Christan), geboren 23. September 1897 zu Desby (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Tornum (Kreis Hadersleben),
100. Nielsen (Christian), geboren 12. Februar 1896 zu Refjol (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,

101. Nielsen (Hans), geboren 30. Oktober 1897 zu Knud (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
102. Nielsen (Zens Peter), geboren 5. April 1881 zu Raahede (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Højbro (Kreis Hadersleben),
103. Nielsen (Wiggo), geboren 30. Oktober 1896 zu Raahede (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
104. Nissen (Anton), geboren 26. Mai 1897 zu Sverdrup, Gemeinde Quistrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
105. Nissen (Hans), geboren 15. August 1897 zu Raatraa (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,¹
106. Nohns (Christian), geboren 8. Juni 1896 zu Spandet (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Gramm (Kreis Hadersleben),
107. Nohns (Henry Otto), geboren 4. Januar 1895 zu Spandet (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
108. Nørgaard (Georg Ejnar), geboren 18. Juli 1899 zu Skrydstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Grammby (Kreis Hadersleben),
109. Nørgaard (Markus), geboren 19. November 1894 zu Arnitlund (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
110. Orbsen (Peter Henrik), geboren 3. September 1897 zu Høifagge (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
111. Paaske (Eruels Sørensen), geboren 30. August 1895 zu Høirup I (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Leerdt (Kreis Hadersleben),
112. Paulsen (Peder Laurids), geboren 15. März 1889 zu Skovby (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
113. Peder Jensen (Søren Peder), geboren 22. September 1876 zu Høirup II (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Høirup (Kreis Hadersleben),
114. Petersen (Christian Lauritsen), geboren 11. September 1899 zu Hemme, Gemeinde Emmereff (Kreis Løndern), letzter Wohnort Hügumfeld (Kreis Hadersleben),
115. Petersen (Niels-Peter), geboren 28. November 1878 zu Fjedstedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hügum (Kreis Hadersleben),
116. Petersen (Peter Raisen), geboren 30. Dezember 1897 zu Juhlbeck (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Vintrup (Kreis Hadersleben),
117. Petersen (Peter), geboren 9. September 1898 zu Kessøe (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,¹
118. Petersen (Niels), geboren 4. April 1890 zu Rjerdølling (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
119. Prause (Rudolf Jensen), geboren 5. Februar 1895 zu Højbro (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
120. Ravnsqaard (Christian), geboren 23. Juni 1890 zu Høll (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
121. Rubbeck (Jacob), geboren 29. Februar 1896 zu Mastrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
122. Rubbeck (Matthias Müller), geboren 9. Januar 1897 zu Sparlund, Gemeinde Desby (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
123. Salling (Johannes), geboren 6. September 1879 zu Tornum (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
124. Schack (Andreas Christian), geboren 17. März 1876 zu Stenderup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Skibelund (Kreis Hadersleben),
125. Schmidt (Zens Grassdöll), geboren 29. Januar 1897 zu Stenderup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Faarfrog, Gemeinde Schottburg (Kreis Hadersleben),
126. Schmidt (Zens Danielsen), geboren 28. Juli 1884 zu Ganderup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
127. Schmidt (Johannes Nielsen), geboren 24. August 1897 zu Osterlinnet (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,

128. Schmidt (Hans Tjaelefen), geboren 10. März 1881 zu Thijset (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst.
129. Schmidt (Thomas Marius), geboren 14. September 1893 zu Spandet (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Rödöding (Kreis Hadersleben),
130. Schulz (Heinrich Andersen), geboren 6. März 1898 zu Rödöding (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
131. Schulz (Wilhelm), geboren 24. Oktober 1896 zu Rödöding (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
132. Schulz (Einar Jörgen), geboren 27. Januar 1899 zu Harrebjerg (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
133. Schulz (Waldemar), geboren 3. Juni 1895 zu Ganderup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
134. Simonson (Carl Georg), geboren 21. März 1896 zu Langetvedt (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Dover (Kreis Hadersleben),
135. Simonson (Peter), geboren 4. Mai 1893 zu Skudstrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
136. Simonson (Hans), geboren 25. November 1897 zu Rastrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Fohll (Kreis Hadersleben),
137. Simonson (Peter), geboren 23. November 1897 zu Rastrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Narupshof (Kreis Hadersleben),
138. Skau (Andreas Nissen), geboren 14. August 1896 zu Oberjersdal (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
139. Skov (Peter), geboren 15. April 1886 zu Rastrøraa (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Wandling (Kreis Hadersleben),
140. Skjøth (Vri Andersen), geboren 12. März 1897 zu Hügungholz (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
141. Skjøtt (Sören), geboren 26. Juni 1878 zu Alfjer (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Østerlinnet (Kreis Hadersleben),
142. Sliptager (Christian Frederik), geboren 3. Dezember 1897 zu Grønnebek (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
143. Sörensen (Knud), geboren 16. Juni 1883 zu Narö (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
144. Sörensen (Peter), geboren 6. Juni 1897 zu Jels (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
145. Sörensen (Sören), geboren 22. Dezember 1894 zu Törningfeld (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Jels (Kreis Hadersleben),
146. Sommerlund (Jacob), geboren 25. Februar 1898 zu Allerup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
147. Thimsen (Sieghart), geboren 21. Mai 1893 zu Arniklund (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort daselbst,
148. Thulstrup (Hans Boyesen), geboren 16. März 1899 zu Süderotting (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Hadersleben,
149. Trans (Peter Bertelsen), geboren 2. November 1898 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
150. Toft (Peter), geboren 22. April 1893 zu Schottburgholz (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Schottburg (Kreis Hadersleben),
151. Voß (Carl Friedrich Heinrich Johannes), geboren 1. April 1898 zu Münden a. Deister (Kreis Springe), letzter Wohnort Schottburg (Kreis Hadersleben),
152. Westerlund (Georg Friedrich), geboren 6. September 1874 zu Hadersleben, letzter Wohnort daselbst,
153. Wolff (Peter Möller), geboren 20. März 1894 zu Hoptrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Skobby (Kreis Hadersleben),
154. Wolf (Waldemar), geboren 10. Januar 1900 zu Moltrup (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Högelund (Kreis Hadersleben),
155. Thomas (Ernst Robert), geboren 2. Mai 1881 zu Loffen (Kreis Briesg), letzter Wohnort Heilbronn (Wirtt.).

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 1. d. M. beschlossen, für das Betriebsjahr 1918/19 die ohne Steuerzuschlag herstellbaren Bündwarenmenngen auf 50 v. H. der Zollfontingente festzusetzen.

Berlin, den 30. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. September 1918. | Nr. 36.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung Seite 1027	4. Handels- und Gewerbewesen: Nothfall-Übernahmepreise 1031
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Änderung der Geschäfts-anweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß 1027	5. Zoll- und Steuerwesen: Druckfehlerberichtigung zu der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergeetze 1031
3. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 1028	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Königlich Schwedischen Konsul Dr. Julius Caspar und dem Königlich Schwedischen Vizekonsul Julius Abrahamson, beide in Hannover, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g s s a c h e n .

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß. Vom 7. September 1918.

Der § 9 der Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) beigegebenen Ausschuß vom 4. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39 S. 221) erhält folgende Fassung:

Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern. Die Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit des Leiters der Kriegswirtschaftsstelle und seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Berlin, den 7. September 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.
Vom 2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 975), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichs-abgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 7 „Postarten“ erhält der Abs. vi folgenden Wortlaut:

vi Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelparte:

im Orts- und Nachbarortsverkehre	7 ¹ / ₂ Pf.,
im sonstigen Verkehre	10 „

für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehre	15 Pf.,
im sonstigen Verkehre	20 „

2. Im § 8 „Drucksachen“ erhält der Abs. xii folgenden Wortlaut:

xii Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

über 50 „ bis 50 g einschließlich	5 Pf.,
„ 100 „ bis 250 „ „	7 ¹ / ₂ „
„ 250 „ bis 500 „ „	15 „
„ 500 g bis 1 kg „	25 „
„ 1 kg bis 2 kg „	35 „

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

über 50 „ bis 50 g einschließlich	5 Pf.,
„ 100 g „ 100 „ „	7 ¹ / ₂ „
„ 100 g „ 1 kg „	15 „
„ 1 kg „ 2 „ „	25 „
„ 2 „ „ 3 „ „	35 „

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungs-verleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

über 50 „ bis 50 g einschließlich	3 Pf.,
„ 100 „ bis 100 „ „	5 „
„ 250 „ bis 250 „ „	10 „
„ 500 „ bis 500 „ „	20 „
„ 1 kg bis 1 kg „	30 „

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ oder „Nachrichten“ versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt aufgeliefert werden. Bei Nachrichten sendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist. Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgefañdt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ erhält der Absf. v folgenden Wortlaut:
 v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 250 g einschließlich | 15 Pf., |
| über 250 | = 500 = | 25 = |
| = 500 g | = 1 kg = | 35 = |

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgefañdt.

4. Im § 10 „Warenproben“ erhält der Absf. ix folgenden Wortlaut:
 ix Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 100 g einschließlich | 10 Pf., |
| über 100 | = 250 = | 15 = |
| = 250 | = 500 = | 25 = |

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgefañdt.

5. Im § 11 „Mischsendungen“ erhält der Absf. ii folgenden Wortlaut:
 ii Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 250 g einschließlich | 15 Pf., |
| über 250 | = 500 = | 25 = |
| = 500 g | = 1 kg = | 35 = |

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgefañdt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Absf. iv hinter „Porto“ einzuschalten:
 nebst der Reichsabgabe

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete“ ist im Absf. I Unterabsf. 2 letzten Satz zu setzen
 statt „die Öffnung“:

das Öffnen

8. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Absf. x hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten:
 und der Reichsabgabe

9. In demselben § (18) ist im Absf. xvi unter 3b zu setzen statt „28 Pf.“:
 30 Pf.

10. Im § 19 „Nachnahmefendungen“ ist im Absf. v hinter „Postanweisungsgebühr“ ein-
 zuschalten:
 und der Reichsabgabe

11. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Absf. ii folgenden Wortlaut:

- ii Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|--------|------------------------|---------|
| | bis 5 M einschließlich | 15 Pf., |
| über 5 | = 100 = | 25 = |
| = 100 | = 200 = | 40 = |
| = 200 | = 400 = | 50 = |
| = 400 | = 600 = | 60 = |
| = 600 | = 800 = | 70 = |

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, vi), freizumachen.

12. In demselben § (20) ist im Abs. xv 1 und 2 hinter „Postanweisungsgebühr“ und hinter „Telegrammgebühr“ einzuschalten:
einschließlich der Reichsabgabe
13. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Adressen durch den Absender“ ist im Abs. vi 2 hinter „Telegramm“ einzuschalten:
und die Reichsabgabe
14. Im § 37 „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält der Abs. i folgenden Wortlaut:

i Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

freigemacht bis 20 g einschließlich	10 Pf.,
über 20 „ 250 „	15 „ ,
nichtfreigemacht 20 „	20 „ ,
über 20 „ 250 „	30 „ .

15. In demselben § (37) ist im Abs. iii statt „7 $\frac{1}{2}$ “ zu setzen:
10

16. Der § 59 einschließlich der Überschrift erhält folgende Fassung:

Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck.

§ 59. i Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewichte von 50 kg übergeben.

ii Für das Reisegepäck ist bei der Einlieferung Porto nach den für Pakete geltenden Sätzen (einschließlich der Reichsabgabe) zu entrichten.

iii An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewichte 5 Pf. für je 300 M oder einen Teil von 300 M, mindestens aber 10 Pf. erhoben.

iv Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postarten im Fernverkehr sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 g und Mißsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satze für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige auf volle Pfennige aufwärts, nachzuerheben.

• Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rüdlin.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 6 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. September 1918.

Nr. 37.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 1033
 2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende August 1918 1034
 3. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungsspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 1036

4. **Militärwesen:** Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militärärzten usw. verpflichteten Privatbahnlinien 1138
 5. **Zoll- und Steuerwesen:** Berichtigung zu den Biersteuer-Ausführungsbestimmungen 1039

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Vertreter des Kaiserlichen Vizekonsulats in Samsun Konsul Hesse ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Status der deutschen Notenbanken Ende August 1918 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Reichsbank	180 000	94 828	13 639 098	+ 934 595	8 997 927	+ 615 777	9 432 051	+ 927 175	—	—	912 775	+ 122 584	24 258 752	+ 1 984 354	—	
Bayerische Notenbank	7 600	3 750	68 477	+ 49	30 957	+ 121	9 313	+ 904	—	—	6 917	+ 247	95 957	+ 1 200		
Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	42 359	+ 317	4 058	— 986	32 362	+ 3 891	19 787	— 443	3 111	+ 190	135 119	+ 3 955		
Württembergische Notenbank	9 000	1 957	24 925	+ 866	9 328	+ 3 430	35 417	— 9 725	220	—	2 523	+ 163	74 042	— 8 695		
Badische Bank	9 000	2 250	26 414	+ 539	9 926	— 99	60 538	— 3 114	—	—	3 093	+ 137	101 295	— 2 438		
Zusammen	235 600	110 285	13 801 273	+ 938 366	9 052 196	+ 618 243	9 569 681	+ 919 131	20 007	— 443	928 419	+ 123 321	24 665 165	+ 1 978 970	—	

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 430 788 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 1 029 306 000 "		
100 " = 6 082 743 000 "		
500 " = 15 503 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 4 242 983 000 "		(bei der Bank Nr. 1),

= 13 801 273 000 M.

w e s e n .

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1918.
auf Tausend Mark.)

A k t i v a .

Metall- bestand	Gegen 31. Juli 1918	Reichs- und Dar- lehns- scheine	Gegen 31. Juli 1918	Noten anderer Banken	Gegen 31. Juli 1918	Wechsel, Schecks und dis- kontierte Reichs- schöp- anwet- tungen	Gegen 31. Juli 1918	Bombard	Gegen 31. Juli 1918	Effekten	Gegen 31. Juli 1918	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Juli 1918	Summe der Aktiva	Gegen 31. Juli 1918	Laufende Nummer						
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34						
2467 234	-	462	2 172 466	+ 320 940	1 471	-	1 680	17 674 154	+ 1 685 501	6 617	-	1 780	131 502	+ 7 099	1 805 508	-	25 884	24 258 752	+ 1 984 354	1		
29 540	-	9	1 207	-	29	6 778	-	34	50 363	+ 1 425	1 521	-	277	2 931	+ 17	3 622	+ 107	95 957	+ 1 200	2		
22 263	-	26	8 851	-	1 749	7 197	+ 3 078	24 108	+ 6 789	47 896	-	953	13 301	+ 494	11 513	-	3 678	135 119	+ 3 955	3		
6 559	-	3	407	-	1 845	6 631	-	716	28 317	+ 3 076	21 648	-	2 487	3 098	-	5 381	-	6 720	74 042	-	8 695	4
6 344	-	3	3 334	+ 1 476	6 810	-	835	20 019	+ 856	4 830	-	21	2 233	+ 932	57 725	-	4 843	101 295	-	2 438	5	
2 539 930	-	503	2 196 265	+ 318 793	28 882	-	167	17 796 961	+ 1 697 647	82 513	-	5 518	153 065	+ 9 142	1 883 549	-	41 018	24 665 165	+ 1 978 376			

3. V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

Bekanntmachung,
betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichs-
versicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. August 1918 auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1237, 1240 und 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an

1. für die im Dienste des Domkapitels in Paderborn beschäftigten Kanzlisten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist,
2. für Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art Ruhegeld, Bartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 12. September 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. M i l i t ä r w e s e n .

Nachstehend wird der zweite Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 27. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 395) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der Privateisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, denen die Verpflichtung auferlegt ist, bei der Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorzugsweise zu berücksichtigen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 17. September 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Jacobi.

Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis

der Privateisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, denen die Verpflichtung auferlegt ist, bei der Besetzung von Beamtenstellen Militärantwörter und Inhaber des Anstellungscheins vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorzugsweise mit Militärantwörtern usw. zu besetzen sind	Altersgrenze, bis zu der Militärantwörter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
---------------------------	---	---	--	-------------

I. Königreich Preußen.

2. Altteralbahn Oßsdorf-Rohpenbittel (für die preussische Strecke) — vorläufig in Betrieb genommen; den Betrieb führt die königliche Eisenbahndirektion in Altona —.				
8. Bröltaler Eisenbahn.			Direktion der Bröltaler Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft in Beuel (Rhein).	
9. Brohltal-Eisenbahn.			Vorstand der Brohltal-Eisenbahngesellschaft in Eßln, Kaiser Wilhelm-Ring 88.	
37. Nauendorf-Gerlebogter Eisenbahn (für die preussische Strecke). Vgl. XIII. 8.			Direktion der Nauendorf-Gerlebogter Eisenbahngesellschaft in Berlin W 35, Am Karlsbad 12/13.	

III. Königreich Württemberg.

2. Württembergische Eisenbahngesellschaft: a) — c) (wie bisher) Eningen d) Pfullingen - Neutlingen - Weßingen. e) — h) (wie bisher).				
6. Nebenbahn Rüdsmühl - Dörzbach (württemb. Teilstrecke). Vgl. IV. 10.			Vorstand der Nebeneisenbahn Rüdsmühl-Dörzbach in Karlsruhe (Baden), Friedenstraße 27.	

Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorzugsweise mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind	Altersgrenze, bis zu der Militär-anwärter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Anfangsanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
---------------------------	--	---	---	-------------

IV. Großherzogtum Baden.

An Stelle von Nr. 4 und 5 ist zu setzen:

4. Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft in Berlin SW 11, Bernburger Straße 15/16:
- a) Achern-Dittenhöfen.
 - b) Wiberach-Oberharmersbach.
 - c) Gallingen-Kandern.
 - d) Krozingen - Münsfetal - Sulzburg.
 - e) Mosbach-Mudau.
 - f) Obersefflenz-Billigheim.
 - g) Rhein-Ettenheimmünster.

Die bisherigen Nummern 6 bis 13 erhalten die Nummern 6 bis 12.

Betriebsdirektion der Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft in Karlsruhe (Baden), Friedenstraße 27.

XIII. Herzogtum Anhalt.

3. Nauendorf-Gerlebogter Eisenbahn (für die anhaltische Strecke). Vgl. I. 37.

Direktion der Nauendorf-Gerlebogter Eisenbahngesellschaft in Berlin W 35, Am Karlsbad 12/13.

XX. Elsaß-Lothringen.

6. Nebenbahn Rosheim - St. Rabor.
7. Nebenbahn Diedenhöfen (Niederzents) - Mondorf.
8. Nebenbahn Erstein-Oberrehrnheim-Dittrott.
15. Nebenbahn Neuburg (Lothr.) - Gortz.

Vorstand der Nebenbahn Rosheim - St. Rabor in Karlsruhe (Baden), Friedenstraße 27.

Vorstand der Nebenbahn Diedenhöfen - Mondorf in Karlsruhe (Baden), Friedenstraße 27.

Vorstand der Nebenbahn Erstein-Oberrehrnheim-Dittrott in Karlsruhe (Baden), Friedenstraße 27.

5. **3 o I I : u n d S t e u e r m e s s e n .**

Berichtigung.

In Nummer 34 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom Jahre 1918 sind zu streichen:

1. auf Seite 891, Anleitung zum Gebrauche zu Muster 1 der Biersteuerausführungsbestimmungen, der Schlußsatz in Ziffer 2: „Brauereieinhaber und deren Familienmitglieder gelten nicht als Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes“;
2. auf Seite 897, Anleitung zum Gebrauche zu Muster 3 der Biersteuerausführungsbestimmungen in Ziffer 2 die Worte „die Rohrleitung für die Würze“ und der nachfolgende Weisstrich;
3. auf Seite 930, Anleitung zum Gebrauche zu Muster 11 der Biersteuerausführungsbestimmungen in Ziffer 5 die Worte „nach Balling“.

Berlin, den 14. September 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. September 1918.

Nr. 38.

Inhalt: 1. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Erscheinen eines dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1918
Seite 1041
2. **Zoll- und Steuerwesen:** Berechnung des Mehreinkommens auf Grund von § 40 des Gesetzes über eine

außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 1042
3. **Pollzeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1043

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1918 wird binnen kurzem ein dritter Nachtrag im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen; er ist zum Preise von 0,50 M für das Stück im Buchhandel zu beziehen. Der erste und zweite Nachtrag werden dadurch außer Kraft gesetzt.

2. **Soll- und Steuerwesen.**

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. August d. J. beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden auf Grund von § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) zu ermächtigen, nach stattgefundener Kriegsabgabebearbeitung auf Antrag des Abgabepflichtigen zur Vermeidung besonderer Härten eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Berechnung des Mehreinkommens in den nachstehenden Fällen und im nachstehenden Umfang zu genehmigen:

- a) Ist bei der nach § 8 des Gesetzes für das Kriegseinkommen maßgebenden Landesrechtlichen Einkommensteueranlagung nicht das Einkommen zu Grunde gelegt worden, das der Abgabepflichtige im Jahre 1917 tatsächlich bezogen hat, sondern ist bei der Berechnung des als Kriegseinkommen nach § 8 des Gesetzes maßgebenden Jahreseinkommens ganz oder zum Teil auf Geschäftsgewinne oder sonstige Einkünfte des Abgabepflichtigen in früheren Jahren zurückgegriffen worden, und weist der Abgabepflichtige nach, daß sein tatsächliches Einkommen im Jahre 1917 um mehr als ein Fünftel hinter dem nach § 8 des Gesetzes als Kriegseinkommen maßgebenden Jahreseinkommen zurückgeblieben ist, so kann der Berechnung des Mehreinkommens das vom Abgabepflichtigen nachgewiesene, im Jahre 1917 tatsächlich bezogene Einkommen statt des nach § 8 des Gesetzes steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde gelegt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dem hiernach freizustellenden Teile des Mehreinkommens ein Vermögenszuwachs gegenübersteht, der bei der auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 vom Abgabepflichtigen entrichteten Kriegsabgabe bereits der Kriegssteuer unterlegen hat.
- b) Ist bei der Berechnung des als Kriegseinkommen nach § 8 des Gesetzes maßgebenden steuerpflichtigen Jahreseinkommens nach dem Landeseinkommensteuerrechte der Verlust eines Geschäftsverlustjahrs nicht in Abzug gebracht, sondern nur durch Einstellung mit Null berücksichtigt worden, so kann das Kriegseinkommen bei der Berechnung des Mehreinkommens um den Betrag ermäßigt werden, um den sich das Jahreseinkommen vermindert haben würde, wenn der Verlust des Geschäftsverlustjahrs bei der Berechnung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden wäre.
- c) Sind bei der nach § 8 des Gesetzes für das Kriegseinkommen maßgebenden Landesrechtlichen Einkommensteueranlagung von Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Geistlichen und Lehrern aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligte Beihilfen und Zulagen dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen zugerechnet worden, so kann der Berechnung des Mehreinkommens statt des nach § 8 des Gesetzes steuerpflichtigen Jahreseinkommens das um den Betrag der zugerechneten Beihilfen und Zulagen verminderte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt werden.

Berlin, den 13. September 1918.

Der Reichsfinanzler.
Im Auftrage: D. Hoffmann.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1 Nummer	Name und Stand		Alter und Heimat		4 Grund der Bestrafung	5 Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	6 Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen						
	2	3					

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Johann Gallert, Keller,	geboren am 25. Februar 1883 zu Hohenplog, Bezirkshauptmannschaft Jagendorf in Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	zu	Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre 8 Monate Zuchthaus) laut Erkenntnis vom 22. November 1915,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	12. September 1918.
2	Andreas Weder, Fabrikarbeiter,	geboren am 6. Dezember 1880 in Eger (Böhmen), österreichischer Staatsangehöriger,	in Eger	gewerbsmäßige, unbefugte Jagd ausübung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufing,	27. Juni 1918.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Josef Soudel, Wottcher und Bergarbeiter,	geboren am 19. Mai 1879 in Pilsen, österreichischer Staatsangehöriger,	in Pilsen, österreichischer Staatsangehöriger,	Raubvergehen, Betteln und Landstreicherei,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	1. September 1918.
---	--	--	--	--	---	--------------------

Der im Zentralblatt für 1911 S. 96 Ziffer 7 veröffentlichte Ausweisbeschluss gegen den Schlosser Eduard Brempele ist zurückgenommen worden, da es sich in Wirklichkeit um den preussischen Staatsangehörigen Keller Schmerzensreich Kasjalinski gehandelt hat.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Oktober 1918.

Nr. 39.

Inhalt: 1. Maß- und Gewichtswesen: Erweiterung der Prüfbefugnis des elektrischen Prüfamts 7 in Bremen Seite 1045
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften 1046

3. Zoll- und Steuerwesen: Druckfehlerberichtigung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 1046
Ernennung eines Stationskontrolleurs zum Zollinspektor 1046

1. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird die Prüfbefugnis des Prüfamts 7 in Bremen folgendermaßen erweitert:

für Gleichstrom
bis 500 V
bis 200 A

für Wechsel- und Drehstrom
bis 600 V
bis 400 A.

Charlottenburg, den 13. September 1918.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.
Vom 28. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1918 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1918 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von fünf Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1918 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reiche erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Geringe Besserungen der Verhältnisse der Unterstützten, wie auch erheblichere Besserungen ganz vorübergehender Art sollen regelmäßig nicht zur Herabsetzung oder Einstellung der Familienunterstützung führen.

Berlin, den 28. September 1918.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bayer.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 33 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 30. August 1918 muß es auf S. 818 in der 5. Spalte Zeile 34 statt 46 200 heißen: 46 620.

Der Stationskontrollleur, königlich Preussische Zollinspektor Schlichteisen in Dresden ist durch Verfügung des königlich Preussischen Herrn Finanzministers vom 1. Oktober 1918 ab zum Oberzollinspektor ernannt worden.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 11. Oktober 1918.	Nr. 40.
Inhalt:		
1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung Seite 1047	3. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungs- pflicht nach § 1242 der Reichsversicherungordnung 1057	
2. Handels- und Gewerbesesen: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker 1048	4. Zoll- und Steuerwesen: Amtliche Handausgabe des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 1058	
Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel 1057	Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 1058	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem königlich Spanischen Vizekonsul in Celle, Hermann Rautenkranz, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 5. Oktober 1918.

Artikel I.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1217) und der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 in der Fassung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird bestimmt:

An die Stelle der Anlagen 1—4 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 369) treten die Anlagen 1—4 dieser Verordnung.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Im Auftrage: Heinrich.

	M
Strehlen-Niclasdorf	27,155
Trachenberg	27,175
Tschaucheltwitz	27,205
Weizenrodbau	27,105
Woinowitz	27,10
Zartau	27,30

Pommern:

Anklam	27,375
Barth	27,40
Demmin	27,36
Friedrichsthal	27,34
Greifenberg	27,36
Jaemen	27,37
Kluggow	27,38
Meißen	27,425
Scheune	27,455
Stettin-Bredow (kahnfrei Vollwerk Stettin)	27,525
Stralsund	27,55

Mecklenburg:

Friedland	27,27
Güstrow	27,29
Lübb	27,35
Malchin	27,345
Rostock	27,52
Stadenhagen	27,345
Tessin	27,30
Teterow	27,30
Waren	27,25
Wismar	27,55
Wöldegk	27,25

Brandenburg:

Alt Kranft	27,38
Arnswalde	27,30
Friedrichsau (Beehin)	27,335
Beehin	27,375
Nauen	27,375
Brenzlau	27,30
Sachsendorf	27,315
Strasburg II. M.	27,315
Töringswerder	27,30
Wßberg	27,34

Prov. Sachsen:

Afendorf	27,375
Aberstedt	27,35
Afen a. Elbe	27,38
Meringersleben	27,375
Nisleben bei Bahnverladung	27,315
bei Wasserverladung	27,365
Artern	27,25

	M
Müßersleben	27,30
Müendorf	27,40
Nadersleben	27,30
Nahrendorf	27,40
Narby	27,35
Nelleben	27,355
Nenfordf	27,41
Niere	27,425
Niesendorf	27,40
Nrehna (Nitzendorf)	27,40
Stottelwitz	27,35
Salbe	27,30
Sahlenmarsleben	27,435
Sedeleben	27,35
Selßigk	27,38
Serenburg	27,30
Sgeln	27,39
Sichenbarleben	27,425
Silsleben	27,40
Erdeborn	27,385
Gatersleben	27,325
Genthin	27,375
Goldbeck	27,375
Gommern	27,40
Gröningen	27,35
Groß Ammensleben	27,40
Groß Osterhausen	27,36
Groß Rosenburg	27,375
Hammerleben	27,40
Halberstadt	27,35
Halle-Trotha	27,425
Hamersleben	27,36
Hebersleben	27,325
Helmsdorf	27,345
Hötensleben	27,35
Hornburg	27,30
Irzleben	27,45
Klein Wanzleben	27,40
Kochstedt	27,35
Königsau	27,325
Könnern	27,375
Körbisdorf	27,395
Landsberg	27,41
Langenbogen	27,395
Langenweddingen	27,40
Laucha	27,35
Lübbjün	27,355
Lützen	27,36
Merbitz	27,40
Mitzleben	27,275
Neuhaldensleben	27,40
Niederndobeleben	27,45
Nordgermersleben	27,35

	<i>M</i>
Oberröblingen	27,285
Oßleben	27,375
Sickersleben	27,375
Ostervieck	27,30
Ottleben	27,325
Quersfurt	27,35
Roitzsch	27,395
Rosla	27,26
Rosleben	27,275
Salzmünde	27,385
Salzwedel	27,275
Schadensleben	27,365
Schaffstädt	27,385
Schmonebeck	27,34
Schmitterdorf	27,365
Schwoitzsch	27,42
Stendal	27,40
Stöbnitz	27,375
Stößen	27,425
Straußfurt	27,30
Trebitz	27,40
Leutschenthal	27,325
Trebitz	27,30
Wigenburg	27,41
Wallwitz	27,30
Walsleben	27,40
Wanzleben	27,325
Wasserleben	27,335
Weberlingen	27,325
Wegeleben	27,37
Weißenfels	27,40
Wetzleben	27,435
Wolmirstedt	27,36
Wulferstedt	27,40
Zeitz	27,39
Zörbig	27,39

Königreich Sachsen und Thüringen:

Allstedt	27,265
Döbeln	27,325
Ebeleben	27,275
Greußen	27,275
Groß Rudestedt	27,30
Hamburg	27,30
Löbau	27,35
Marxranstädt	27,355
Obisleben	27,25
Oschatz	27,325

Anhalt:

Biendorf	27,385
Dröbel	27,36
Edderitz	27,40

	<i>M</i>
Elsnigt	27,42
Gerlebogk	27,37
Glauchitz	27,34
Geflingen	27,375
Hohenergleben	27,375
Iberstedt	27,36
Keppzig	27,40
Köthen	27,40
Osmarsleben	27,325
Proßigt	27,325
Radegeft	27,315
Reinstedt	27,30
Schadenthal	27,36
Schorchwitz	27,38
Warmsdorf	27,30
Wulfen	27,39

Braunschweig:

Barum	27,30
Broistedt	27,30
Broitzem	27,35
Burgdorf (Ostertlinde)	27,30
Detum	27,325
Eichthal (Braunschweig)	27,325
Groß Amülpfstedt	27,30
Hebwigsbürg	27,325
Heßen-Braunschweig	27,275
Hoiersdorf	27,325
Immendorf	27,30
Königsutter	27,35
Mattierzoll	27,30
Olzburg	27,30
Östrum	27,30
Rautheim	27,30
Salzdahlum	27,30
Schöppenstedt	27,325
Söllingen	27,35
Thiede	27,30
Trendelbusch	27,35
Ulfingen	27,35
Wachelde	27,30
Watenstedt	27,325
Wendessen	27,325
Wierthe	27,30

Hannover, Lippe, Schleswig-Holstein:

Algermissen	27,325
Baddeckenstedt	27,30
Bennigern	27,30
Bodenem	27,385
Dingelbe	27,30
Dinklar	27,30

	<i>M</i>
Einbeck	27,30
Emmerthal	27,325
Falkersleben	27,30
Gehrden	27,30
Grohnau	27,30
Groß Dingen	27,30
Groß Lafferde	27,30
Groß Mahner	27,30
Groß Muzel	27,325
Harjum	27,30
Hafede	27,35
Hohenhameln	27,30
Hauen	27,30
Lage	27,45
Lehrte	27,30
Linden	27,30
Meine	27,30
Michaelisdonn	27,60
Nörten	27,375
Nordstemmen	27,30
Northeim	27,35
Obernjesa	27,40
Osterwald (Groß Oibendorf)	27,325
Othfresen	27,30
Reine	27,30
Rethen	27,30
Ringelheim	27,30
Sarstedt	27,325
Schellerten	27,30
Schladen	27,325
Schinde	27,30
Ulzen	27,45
Wienenburg	27,325
Weetzen	27,30

Rheinproving:	
	<i>M</i>
Ameln	27,75
Bedburg	27,775
Brühl	27,80
Darmagen	27,80
Düren	27,725
Eisdorf	27,80
Elsen	27,80
Euskirchen	27,80
Jülich	27,725
Wobelinghoven	27,80

Westfalen, Hessen-Nassau:

Brafel	27,45
Hessen-Olbendorf	27,325
Niederhone	27,45
Soeft	27,55
Wabern	27,575
Warburg	27,45

Süddeutschland:

Cannstatt	28,45
Erstein	28,60
Friedensau	28,05
Friedberg	27,90
Gernsheim	28,025
Groß Gerau	28,05
Groß Umstadt	27,95
Heilbronn	28,30
Neu Offstein	28,05
Regensburg	28,30
Waghäufel	28,25
Worms	28,05
Züttlingen	28,00

Rohzuckerpreise für Lagerorte.

(Die Preise gelten für 1 Zentner.)

Lagerort.	M	Lagerort.	M
Afen { bei Wasserverladung	27,425	Leipzig	27,40
	27,40	Lübeck	27,50
Afen { bei Bahnverladung	27,475	Magdeburg	27,475
Birnbaum	27,25	Malchin	27,345
Braunschweig	27,40	Maltzsch	27,30
Bremen	27,40	Neckdamm	27,20
Breslau	27,25	Neufahrwasser	27,50
Breslau-Böpelwitz	27,25	Neusch a. D.	27,30
Breslau Stadthafen	27,25	Neuz	27,80
Breslau West	27,25	Niemberg	27,42
Bromberg	27,25	Posen	27,225
Bromberg-Marlsdorf	27,25	Posen Gerberdamm	27,25
Cosel Oberhafen	27,20	Riesa	27,375
Danzig	27,50	Rostock	27,50
Deßau	27,45	Schönebeck	27,45
Fordon	27,25	Schweidnitz	27,075
Frauentorf b. Stettin	27,40	Spandau	27,375
Fürstenberg i. M.	27,30	Steinau a. D.	27,30
Glagau	27,30	Stettin	27,50
Göttingen	27,40	Stumsdorf	27,40
Groß Neuendorf a. D.	27,40	Tangermünde	27,45
Halle Raffinerielager	27,475	Thorn	27,25
Halle andere Lager	27,45	Thorn Macker	27,25
Hamburg	27,60	Tschierzig b. Züllichau	27,30
Hameln ab Bahnverladestelle	27,35	Wallwitz Hafen	27,425
Hartburg	27,575	Waren	27,25
Hildesheim	27,35	Warnemünde	27,50
Hße	27,30	Wronke	27,25
Küsttrin	27,40		

Anlage 3.**Verbrauchszuckerpreise.**

(Die Preise gelten für 1 Zentner.)

	Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	ℳ	ℳ
1. Nordostdeutschland:		
Danzig	42,425	36,425
Neufahrwasser	"	"
Neuteich	"	"
Stettin	"	"
Stralsund	"	"
Teterow	"	"
2. Schlesien, Posen:		
Alt Sauer	42,30	36,30
Amsee	"	"
Bauerwitz	"	"
Buchelsdorf-Neustadt	"	"
Fraustadt	"	"
Fröbeln	"	"
Glogau	"	"
Gräben	"	"
Groß Peterwitz	"	"
Großendorf (Wierchoslawitz)	"	"
Guttschdorf	"	"
Hertnigswaldau	"	"
Klettendorf	"	"
Kruschwitz	"	"
Niederschwedeldorf	"	"
Opalenitz	"	"
Ratibor	"	"
Rosenthal	"	"
Rosmadze	"	"
Schmolz	"	"
Schroda	"	"
Trachenberg	"	"
Woinowitz	"	"

3. Mitteldeutschland, nördlicher Teil:

	Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	ℳ	ℳ
Barum	42,55	36,55
Bennigsen	"	"
Bergedorf	42,675	36,675
Bratel	42,80	36,80
Braunschweig	42,55	36,55
Einbeck	42,675	36,675
Frellstedt	42,425	36,425
Genthin	"	"
Hamburg	42,675	36,675
Hildesheim	42,55	36,55
Stehoe	42,80	36,80
Lage	"	"
Magdeburg	42,30	36,30
Nörten	42,675	36,675
Oberscheden (Sann. Münden)	"	"
Osterlinde (Burgdorf)	42,55	36,55
Othfresen	42,675	36,675
Schulau	42,675	36,675
Schmattau	42,55	36,55
Langermünde	42,425	36,425
Wltho	42,80	36,80
Warburg	"	"
Weegen	42,55	36,55
4. Mitteldeutschland, südlicher Teil:		
Alten	42,425	36,425
Artern	42,675	36,675
Barby	42,425	36,425
Röthert	"	"

	Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	M	M
Glauchig	42,425	36,425
Gröningen	"	"
Galle	42,55	36,55
Leipzig	"	"
Löbau	"	"
Meißen	"	"
Oschersleben	42,425	36,425
Rositz	42,675	36,675
Zeitz	"	"
Zörbig	42,55	36,55
5. Rheinland:		
Cöln	43,675	37,675
Elsdorf	"	"

Euskirchen
Herdingen

6. Süddeutschland:

Erstein
Frankenthal
Groß Gerau
Groß Umstadt
Heilbronn
Regensburg
Schweinfurt
Stuttgart-Cannstatt
Waghäusel

	Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	M	M
Euskirchen	43,675	37,675
Herdingen	43,55	37,55
Erstein	44,05	38,05
Frankenthal	43,80	37,80
Groß Gerau	"	"
Groß Umstadt	"	"
Heilbronn	44,05	38,05
Regensburg	43,55	37,55
Schweinfurt	43,30	37,30
Stuttgart-Cannstatt	44,05	38,05
Waghäusel	43,925	37,925

Anlage 4.**Zuschläge zu dem für gemahlenen Melis festgesetzten Preise.****A. Melis:**

1. Kristallzucker (ohne Sack)	+ 0,00	M
2. Melispuder (ohne Sack)	+ 0,50	"

B. Harte Raffinaden:

1. Brote, Lose (in gewöhnlicher Papierpackung)	+ 1,40	"
2. Platten, Lose (in gewöhnlicher Papierpackung)	+ 1,775	"
3. Würfel in Kisten zu 50 kg bis 130 Stück auf 1/2 kg		
a) feinkörnige geschnittene Würfel	+ 1,675	"
b) grobkörnige geschnittene Würfel	+ 1,925	"
c) gepreßte Würfel	+ 1,175	"

Für Würfel mit mehr als 130 Stück auf 1/2 kg gilt ein weiterer Zuschlag von + 0,25 "

Bei Lieferung von Würfeln in Kisten kann neben dem Preise für den Zucker der Preis der Kiste zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

C. Gemahlene Raffinaden und raffinierte Kristallzucker:

1. Gewöhnliche Sorten (ohne Sack)	+ 0,50	"
2. Besondere Sorten, namentlich gemahlene Raffinaden aus Broten, Platten oder gleichwertigem Gut	+ 1,25	"

Anordnungen

zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 9. Oktober 1918.

Die Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 21. Oktober 1916
21. November 1917
 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 379, 1917 S. 406) gelten auch für Erzeugnisse des
 Betriebsjahrs 1918/19 und der folgenden Betriebsjahre mit der Maßgabe, daß vom 1. Oktober 1918
 ab getrocknete Schnitzel höchstens 12 vom Hundert Wasser enthalten dürfen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der
 Anordnungen).

Berlin, den 9. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
 In Vertretung: von Braun.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungs-
 ordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. September 1918 auf Grund des § 1242 der
 Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit
 Wirkung vom 17. Oktober 1916 ab

1. für die festangestellten und in Ausbildung für den Beruf auf Kündigung angestellten
 Lehrkräfte und die anderen Festangestellten der Ostpreussischen Blindenunterrichtsanstalt
 in Königsberg i. Pr., wenn ihnen vermöge der Angliederung dieser Anstalt an die
 Provinzial-Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse der Provinz Ostpreußen
 Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der
 ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und
 auf Waisenrente gewährleistet ist,
2. für Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art Ruhegehalt,
 Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen
 der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenen-
 fürsorge in dem zu Ziffer 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 5. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.
 Im Auftrage: Dr. Wuermeling.

4. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichschatamt veranstalteten amtlichen Handausgabe des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der durch die Gesetze vom 17. Juni 1916, vom 8. April 1917 und vom 26. Juli 1918 geänderten Fassung nebst Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundrissen ist Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstraße 43/44, übertragen worden. Der Ladenpreis ist auf 5 Mark für das Stück festgesetzt worden.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Die Zucksteuerstelle Eichenbarleben im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Kaufhof und das Salzsteueramt II (Privatbergwerk) in Hohenfalza im Bezirke des Hauptzollamts Hohenfalza sind aufgehoben worden.

Das Zollamt II Schwarzwasser im Bezirke des Hauptzollamts Pleß ist für die Dauer des Krieges geschlossen worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Ohlau im Bezirke des Hauptzollamts Breslau Süd die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I;

dem Zollamt I Witzenhäufen im Bezirke des Hauptzollamts Cassel die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I;

dem Zollamt I Wollstein im Bezirke des Hauptzollamts Meseritz die Befugnis zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I.

Elsaß-Lothringen.

Das Zollamt II in Selz im Bezirke des Hauptzollamts Hagenau ist mit unveränderten Befugnissen nach Lauterburg im gleichen Hauptamtsbezirke verlegt und in Selz eine Übergangsteuerstelle mit der Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

*In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.*

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Oktober 1918.

Nr. 41.

Inhalt: 1. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1918 Seite 1059

2. Zoll- und Steuerwesen: Druckfehlerberichtigung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 1062

1. Bankwesen.

Status der deutschen Notenbanken Ende September 1918
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenübersichten,
verglichen mit demjenigen Ende August 1918.

(Die Beträge lauten auf Tausend Mark.)

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Aug. 1918	Ungebedete Noten	Gegen 31. Aug. 1918	Sonstige fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Aug. 1918	Verbindlichkeiten mit Pfändungsfrist	Gegen 31. Aug. 1918	Sonstige Passiva	Gegen 31. Aug. 1918	Summe der Passiva	Gegen 31. Aug. 1918	Gegen 31. Aug. 1918
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180.000	94 828	15 334 858	+ 1 695 280	10 123 707	+ 1 125 780	14 539 078	+ 5 106 027	—	—	1 030 798	+ 118 023	31 178 062	+ 6 919 310	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	69 324	+ 847	35 304	+ 4 347	9 891	+ 578	—	—	6 226	+ 691	96 691	+ 731	—
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	45 928	+ 3 567	10 136	+ 6 078	36 101	+ 3 739	20 537	+ 750	3 453	+ 342	143 517	+ 8 398	—
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 857	25 331	+ 406	10 778	+ 1 450	35 228	+ 189	220	—	2 752	+ 228	74 488	+ 449	—
5	Badische Bank	9 000	2 250	26 801	+ 387	9 714	+ 212	56 382	+ 4 156	—	—	3 314	+ 221	97 747	+ 3 749	—
Zusammen . .		235 500	110 285	15 501 740	+ 1 700 487	10 189 639	+ 1 137 443	14 675 680	+ 5 105 999	20 757	+ 750	1 046 543	+ 118 124	31 590 505	+ 6 925 310	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 689 457 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 1 154 611 000 "		
100 " = 6 786 432 000 "		
500 " = 16 165 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 4 855 075 000 "		(bei der Bank Nr. 1).

= 15 501 740 000 M.

Aktiva.

Rechnungs- stand	Gegen 31. Aug. 1918	Reichs- und Dar- lehns- schat- scheine	Gegen 31. Aug. 1918	Noten anderer Banken	Gegen 31. Aug. 1918	Reichs- und dis- kontierte Reichs- schab- anwei- sungen	Gegen 31. Aug. 1918	Sombard	Gegen 31. Aug. 1918	Effekten	Gegen 31. Aug. 1918	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Aug. 1918	Summe der Aktiva	Gegen 31. Aug. 1918	Rechnungs- nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
63 033	+ 95 799	2 646 896	+ 474 430	722	- 749	23 830 058	+ 6 155 904	6 059	- 558	132 467	+ 965	1 998 827	+ 199 519	31 178 062	+ 6 919 310	1
29 628	- 12	1 047	- 160	3 445	- 3 328	51 355	+ 992	1 403	- 118	2 081	- 250	7 232	+ 3 610	96 691	+ 784	2
22 239	- 14	7 301	- 1 650	6 250	- 947	18 178	- 5 930	37 890	- 10 006	15 794	+ 2 493	35 866	+ 24 352	143 517	+ 8 398	3
8 567	+ 8	443	+ 36	5 543	- 1 068	22 447	- 5 870	16 517	- 5 132	3 098	-	17 873	+ 12 492	74 488	+ 446	4
6 845	+ 1	3 508	+ 174	7 234	+ 424	20 572	+ 553	3 694	- 1 136	6 180	+ 3 947	50 214	- 7 511	97 747	- 3 548	5
29 712	+ 95 782	2 659 195	+ 472 930	23 194	- 5 688	23 942 610	+ 6 145 649	65 583	- 16 950	160 220	+ 7 155	2 110 011	+ 226 482	31 590 505	+ 6 925 340	

2. Zoll- und Steuerwesen.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 33 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 30. August 1918 muß es auf S. 821 in der 7. Spalte Zeile 34 statt 601 000 heißen: 600 600.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtsseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Oktober 1918.

Nr. 42.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung Seite 1063	4. Zoll- und Steuerwesen: Verichtigung zu den Biersteuer-Ausführungsbestimmungen 1064
2. Eisenbahnwesen: Verwendung von vorschriftsmäßigem Papier ohne Wasserzeichen zu Frachtbriefen . . . 1063	Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 9. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihebestände bei der Entrichtung der Kriegsabgaben 1065
3. Medizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen eines vierten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1918 1064	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem königlich norwegischen Konsul in Rostock, Ernst Winter, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. E i s e n b a h n w e s e n .

Die Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1892 und vom 20. Mai 1916, betreffend die Beschaffenheit des für Eisenbahnfrachtbriefe zu verwendenden Papiers, (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1892 S. 632 und 1916 S. 114) werden für die Dauer des Krieges dahin geändert, daß vorschriftsmäßiges Papier auch ohne Wasserzeichen zu Frachtbriefen verwendet werden darf.

Berlin, den 18. Oktober 1918.

Der Präsident des Reichs-Eisenbahnamts.
Fritsch.

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitage 1918 wird demnächst ein vierter Nachtrag im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68 Zimmerstraße 94 erscheinen; er kann durch die Besitzer der Arzneitage 1918 unentgeltlich von der bezeichneten Buchhandlung bezogen werden.

Berlin, den 18. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dammann.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Berichtigung.

In Nr. 34 des Zentralblatts für das Deutsche Reich für 1918 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 878 ist im § 68 (1) in der ersten Zeile die Zahl „12“ durch „11“ zu ersetzen.
2. Auf Seite 879 ist im § 70 (3) in der Klammer die Zahl „4“ durch „2“ zu ersetzen.
3. Auf Seite 880 ist im § 79 die Zahl „23“ durch „25“ zu ersetzen.
4. Auf Seite 882 im § 89 ist hinter „§ 8 Abs.“ einzufügen „2“.
5. Auf Seite 884 hat im § 99 (1) es in der dritten Zeile statt „besondere“ zu lauten „besonderen“.
6. Auf Seite 885 ist im § 102 (2) Ziffer 3 hinter „gemacht“ einzufügen „werden“.
7. Auf Seite 886 hat die Beischrift zu § 109 statt „Hilfsdienst“ zu lauten „Hilfsdienste“.
8. Auf derselben Seite sind im § 112 die beiden Absätze durch „(1)“ und „(2)“ anzuziffern; außerdem ist im Absatz 1 das Wort „sämtlich“ zu ersetzen durch „sämtliche“.
9. Auf Seite 887 ist im § 113 (1) der Punkt hinter der Zahl 26 zu streichen.
10. Auf Seite 939 ist im Muster 15, in der zweitletzten Zeile des 1. Absatzes der Anmeldung, statt „2 Mark“ zu setzen „3 Mark“.
11. Auf Seite 964 ist im Muster 24 die Einteilung der Spalten 14 und 15 so zu ändern, daß die Überschrift „steuerpflichtig“ sich auch auf die Spalte 14 erstreckt. Hiernach ist die wagerechte Linie unter „steuerpflichtig“ um eine Spaltenbreite nach links zu verlängern und die senkrechte Linie zwischen den Spalten 14 und 15 von oben entsprechend zu kürzen.
12. Auf Seite 965 ist im Kopfe der Spalte 39 des Musters 24 die Zahl „14/39“ durch „15/38“ und die Abkürzung „hl | l“ durch „h | Pf.“ zu ersetzen.

Berlin, den 18. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers über den Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 9. Krieganleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Krieganleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsabgaben.

Der Grundkurs — berechnet für einen Zinsenlauf vom 1. Oktober 1918 ab —, zu dem die mit mindestens 110 *M* für 100 *M* Nennwert auslosbaren 4½-prozentigen Schatzanweisungen der 9. Krieganleihe des Deutschen Reichs bei der Entrichtung der nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 geschuldeten Abgabe an Zahlungs Statt anzunehmen sind, wird ebenso wie der Grundkurs, zu dem nach § 35 der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze die 4½-prozentigen Schatzanweisungen der 6., 7. und 8. Krieganleihe bei der Entrichtung von Kriegsabgabe 1918 anzunehmen sind, auf 100 *M* für 100 *M* Nennwert festgesetzt.

Bei der Entrichtung der nach dem Kriegssteuergesetze von 1916 noch geschuldeten Kriegsabgabe ist der auf die Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum Beginne des Zinsenlaufs der mit übergebenen Zins-scheine entfallende Zinsbetrag und bei der Entrichtung der nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 geschuldeten Abgabe der auf die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum Beginne des Zinsenlaufs der mit übergebenen Zins-scheine entfallende Zins-betrag abzuziehen. Es sind deshalb

- a) die 5-prozentigen Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen der 9. Krieganleihe mit Zinsenlauf vom 1. April 1919 ab
 - bei der Entrichtung von Kriegsabgabe 1916 zum Annahmewerte von 91,25 *M*,
 - bei der Entrichtung von Kriegsabgabe 1918 zum Annahmewerte von 97,50 *M*;
- b) die 4½-prozentigen Schatzanweisungen der 9. Krieganleihe mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1919 ab
 - bei der Entrichtung von Kriegsabgabe 1918 zum Annahmewerte von 98,87½ *M*

für je 100 *M* Nennwert an Zahlungs Statt anzunehmen.

Eine Annahme von 4½-prozentigen Schatzanweisungen auf Kriegsabgabe 1916 findet nicht statt.

Die vom Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine sind zu demselben Annahmewert anzunehmen wie die Anleihestücke selbst.

Berlin, den 21. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schiffer.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 1. November 1918. Nr. 43.

<p>Inhalt: 1. Militärwesen: Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern usw. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen Seite 1067</p> <p>2. Allgemeine Verwaltungssachen: Verteilung der Geschäfte auf das Reichswirtschaftsamt und das Reichsarbeitsamt 1088</p> <p>3. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen 1088</p>	<p>4. Statistik: Bekanntmachung über die Durchführung der Volkszählung am 4. Dezember 1918 1089</p> <p>5. Zoll- und Steuerwesen: Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien usw. 1094</p> <p>6. Beilage. Medizinal- und Veterinärwesen: Verzeichnis der zur Ausnahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 1096</p>
--	---

1. Militärwesen.

Nachstehend wird der zweite Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 191) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der den Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 25. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Fisenbart.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Gesamtverzeichnis der den Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen:

1. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Die mit einem * bezeichneten Stellen sind den Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins nur in Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militärämtern und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------	---	---	-------------

I. Königreich Preußen.

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. †

Mittlere und Kanzleibeamte.
 Sinter „Stations- und Bureauhiatäre“ ist auf derselben Zeile zu setzen:
 „(tonnissartliche Eisenbahnassistenten)“

unverändert.

unverändert.

Zwischen „* Schiffsmaschinen“, und „* Zugführer, ††“ ist auf besonderer Zeile einzuschalten:

„* Maschinenmeister.“

zur Hälfte.

unverändert.

Unterbeamte.

Zwischen „Fahrlehrerenausgeber“, und „Magazinaufseher“, ist auf besonderer Zeile einzuschalten:

„* Maschinenisten.“

zur Hälfte.

unverändert.

Zu streichen ist:

„* Packmeister.“

Notiz: Die Packmeisterstellen sind im Etatshaushalt als fünfzig wegfallend bezeichnet.

VI. Justizministerium.

2. „Gefängnisverwaltung.“

ist zu ersetzen durch:
 „Strafanstaltsverwaltung (Gefängnisse und Zuchthäuser).“

Mittlere Beamte.

* Gefängnisinspektoren,
 *endanten der Gefängnisklassen,
 ist zu ersetzen durch:

„Inspektoren,
 *endanten“.

mindestens zu fünf
 Sechsteln.

unverändert.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-antworter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte. „* Gefängnisoberaufseher, * Gefängnisaufseher, ist zu ersehen durch: „Oberaufseher, Aufseher,“)unverändert.	unverändert.	
VII. Ministerium des Innern.			
„5. Strafanstalten und Gefängnisse.“ fällt weg; zu ersehen durch: „5. Königliche Erziehungsanstalten.“ Mittlere Beamte. Inspektoren, Inspektionsassistenten.)mindestens zur Hälfte.	Minister des Innern.	zu 5: Bei den hier vorhandenen Anstalten für männliche Süglinge kommen nur vier Stellen in Betracht.

II. Königreich Bayern.

IV. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

2. Landesuniversitäten. Unterbeamte. Nach „* Präparatoren,“ ist auf besonderer Zeile einzuschalten: „* Bauzeichner,“ nach „Diener I. Ordnung“ ist auf besonderer Zeile einzuschalten: „* Pfleger.“ hinter „Diener II. Ordnung“ sind die Worte: „und Pfleger“ zu streichen.	zu einem Drittel. —	unverändert. unverändert.
3. Technische Hochschule. Mittlere und Rangleibeamte. Hinter „* Kassier,“ ist auf je einer besonderen Zeile einzuschalten: „* Technischer Sekretär (bei der Architekten-Abteilung), * Obervermeister,“	zu einem Drittel. zur Hälfte.	unverändert. unverändert.
4. Anzeigen zu Bamberg, Dillingen und Regensburg. Hinter „Dillingen“ ist einzuschalten: „, Passau“		
5. Humanistische und Realgymnasien. Mittlere und Rangleibeamte. Zu streichen: „* Kassier der Gymnasien in Nürnberg,“		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>9. Hauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München. Mittlere und Kanzleibeamte. Zu streichen: „* Werkmeister.“</p>			
<p>14. Anstatt „Meteorologische Zentralstation“ ist zu setzen: „Landeswetterwarte“.</p>		<p>Anstatt „Meteorologische Zentralstation“ ist zu setzen: „Landeswetterwarte“.</p>	
<p>15. An Stelle von „Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates“ ist zu setzen: „Verwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates“. Mittlere und Kanzleibeamte. „* Kanzleisetretär“ ist zu ändern in: „* Kanzleisetretäre.“</p>		<p>Anstatt „Generalkonservatorium“ ufm. ist zu setzen: „Verwaltung“ ufm.</p>	
<p>18. Akademie der bildenden Künste. Mittlere und Kanzleibeamte. Nach „* Kanzlei- und Kassasetretär“ ist auf besonderer Stelle einzuschalten: „Kanzleiasstistent.“ Unterbeamtete. Zu streichen sind die Worte „Diener II. Ordnung.“</p>	zur Hälfte.	unverändert.	
<p>19. An Stelle von „Gemäldegalerien“ ist zu setzen: „Staatsgemäldesammlungen.“</p>		<p>Anstatt „Direktion der staatlichen Galerien“ ist zu setzen: „Direktion der Staatsgemäldesammlungen“.</p>	
<p>23. An Stelle von „Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns“ ist zu setzen: „Landesamt für Denkmalpflege.“</p>		<p>Anstatt „Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns“ ist zu setzen: „Landesamt für Denkmalpflege.“</p>	
<p>Der Abschnitt „20. Tierärztliche Hochschule in München“ ist ganz zu streichen. Die bisherigen Abschnitte 30 bis 36 erhalten die Nummern 29 bis 35.</p>			

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-antworter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bemerkungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>29. Anstalt „Biologische Versuchstation für Fischerei in München“ ist zu setzen: „Biologische Versuchsanstalt für Fischerei in München.“</p>		<p>Anstalt „Biologische Versuchstation u. s. v.“ ist zu setzen: „Biologische Versuchsanstalt u. s. v.“</p>	
<p>30. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan nebst den mit ihr verbundenen Instituten und Betrieben.</p> <p>Mittlere und Kanzleibeamte. Nach „Kassier“ ist einzuschalten: „Wauereibuchhalter.“</p> <p>Anstalt „Kassiersekretär“ ist zu setzen: „Kassisekretäre.“</p> <p>Hinter „Kassisekretäre“ ist auf besonderer Zeile zu setzen: „Kanzlisekretär.“</p>	<p>zur Hälfte.</p> <p>unverändert.</p> <p>zur Hälfte.</p>	<p>Direktion u. s. v.</p> <p>unverändert.</p> <p>Direktion u. s. v.</p>	
<p>34. Stiftungsämter in Wschaffenburg und Würzburg und Stiftungsadministrationen in Altötting, Ansbach, Bamberg, Freystadt und München.</p> <p>Mittlere und Kanzleibeamte. An Stelle von „Sekretäre in Ansbach und München“ ist zu setzen: „Sekretär in München.“</p> <p>Die Worte „Sekretäre in Altötting und Bamberg.“ sind zu streichen.</p> <p>Nach „Kanzleiaffistenten in Wschaffenburg“ ist einzuschalten: „München“.</p> <p>Unterbeamtete. An Stelle von „Amtsbdiener in Wschaffenburg, München und Würzburg.“ ist zu setzen: „Amtsbdiener in Wschaffenburg und Würzburg.“</p>	<p>unverändert.</p> <p>unverändert.</p> <p>unverändert.</p>	<p>unverändert.</p> <p>unverändert.</p> <p>unverändert.</p>	
<p>VII. Kriegsministerium.</p>			
<p>Nach Ziffer „5. Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit“ ist einzuschalten: „6. Höhere Truppenbefehlshaber.“</p> <p>Mittlere Beamte. Registraloren bei den Generalkommandos. Die bisherigen Ziffern „6.“ bis mit „18.“ sind zu ändern in: „7.“ bis „19.“</p>	<p>—</p>	<p>Kriegsministerium.</p>	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militärantworter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
11. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.			
Unterbeamte.			
Vor „Maschinenisten und Feiger,“ ist zu setzen: „Maschinenmeister.“	—	die Klammer ist zu verlängern.	
Bei Ziffer „2.“, „3.a.“, „4.“, „8.“ und „16.a) b) c) e)“ ist anstatt „Kanzlist“ bzw. „Kanzlistent“ zu setzen: „Kanzleistretär“ bzw. „Kanzleistretäre“.	—		
Die bisherige Ziffer „19.“, jetzt „20.“, er- hält folgende Fassung:	—		
a) Artilleriewerkstätten.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
* Technische Assistenten, Revisoren, ¹⁾ Techniker, ¹⁾ Betriebschreiber, ¹⁾ * Buchführer, * Kanzlisten, Buchführer-Diätare, ²⁾ Kanzlei-Diätare. ²⁾	— — — — — — —	} vorzugstweife. } Selbstzeugmeisterei. } Artilleriewerkstätten. } Selbstzeugmeisterei.	} ¹⁾ Wie Bemerkung 2 zu VII. 13. } ²⁾ Wie Bemerkung 2 zu VII. 4.
Unterbeamte.			
Bförtnr, Hausdiener, Nachtwächter.	— — —	} Selbstzeugmeisterei.	
b) Geschützgerei und Geschößfabrik.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
* Technische Assistenten, Revisoren, ¹⁾ Techniker, ¹⁾ Betriebschreiber, ¹⁾ * Buchführer, * Kanzlisten, Buchführer-Diätare, ²⁾ Kanzlei-Diätare. ²⁾	— — — — — — —	} vorzugstweife. } Selbstzeugmeisterei. } Geschützgerei und Geschößfabrik. } Selbstzeugmeisterei.	} ¹⁾ Wie Bemerkung 2 zu VII. 13. } ²⁾ Wie Bemerkung 2 zu VII. 4.
Unterbeamte.			
Bförtnr, Hausdiener, Nachtwächter.	— — —	} Selbstzeugmeisterei.	
c) Hauptlaboratorium.			
Mittlere und Kanzleibeamte.			
* Obermeister, * Meister, außeretatmäßige Meister, ¹⁾ * Technische Assistenten,	— — — —	} Selbstzeugmeisterei.	} ¹⁾ Wie Bemerkung 2 zu VII. 4. } Die Bewerber müssen Oberfeuerwerker oder Feuerwerker gewesen sein und sich in dieser Dienstleistung möglichst bei den einschlägigen Instituten bewährt haben.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------	--	--	-------------

III. Königreich Sachsen.

III. Ministerium des Innern.

11. Brandversicherungskammer.

Mittlere Beamte.

Hinzufügen vor „Expediten“,
„Hilfsarbeiter“,

Unterbeamte.

Zu streichen:

„Hilfsarbeiter (ohne Staatsdienereigen-
schaft).“

12. Gendarmerieanstalt.

An Stelle von „Gendarmen“ ist zu setzen:
„Gendarmeriewachmeister“,

und an Stelle von „Bureaugendarmen“
„Bureaubeamte“.

3 u 12:

Die Anstellungs-
bedingungen sind
durch folgende zu
erlehen:

Bewerber zum
Gendarmen-

• Nachmeister-Stel-
len haben nur dann
Aussicht auf Vor-
merkung wenn der
Bewerber

a) die Körpergröße
von mindestens
170 m besitzt;

b) am Tage der
vorausgesetzten
Anstellung im
Landgendarme-
riedienste die
Altersgrenze von
36 Jahren nicht
überschritten
haben wird;

c) bei einer 8 wö-
chigen vor-
beretenden Be-
schäftigung bei
der Gendarme-

rie-Direktion
eine ausreichen-
de Befähigung
für den schwie-

rigen und ver-
antwortungs-
reichen Dienst als

Landgendarm
nachgewiesen hat.

Dieser Vorbereitungs-
dienst be-
steht in Unter-

richt über die
sämtlichen in den

Gendarmen-
dienst z einschla-

genden Reichs-
und Landesge-
setze, Verord-

nungen, Bekannt-
machungen und
die Dienstvor-

schriften;
d) auf Grund der
angestellten Er-
mittelungen nach

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>13. Zentralleitung der Landes-Kriminalpolizei. *Kriminalinspektoren,</p> <p>14. Polizeidirektion zu Dresden. Mittlere Beamte. Es ist zu setzen an Stelle von „Stadt- gendarmen“: „Polizeiwachmeister“^{oo} und Polizeiunter- wachmeister^{oo}, an Stelle von „Kriminalgendarmen“: „Kriminalwachmeister und Kriminal- unterwachmeister“, an Stelle von „Wachmeister für das Ge- fangenhaus“: „Oberwachmeister für das Gefangen- haus“ usw. *Bureauassistenten, *Sekretäre.</p>	<p>zur Hälfte.</p> <p>zur Hälfte.</p>		<p>Führung, Cha- raktereigenschaften und Familien- verhältnissen sich für den Landgendarme- riedienst eignet, insbesondere seine übermäßige Neigung zum Al- koholgenuss ge- zeigt hat; e) bei einer unent- geltlichen Unter- suchung durch den Amtsarzt der Gendarmen- Direktion frei be- funden worden ist von allen för- perlichen und geistigen Ge- brechen oder Straftatsan- lagen, die seine Verwendung im Landgendarme- riedienst unnut- zlich erscheinen lassen.</p> <p>^{oo} Anstellungsbedin- gungen: 1. Mindestens ein- jährige militärische Dienstzeit und Erreichung des Unterstahier- dienstalters; 2. kräftiger Körper- bau, Mindest- größe 1,70 m, Le- bensalter nicht unter 25 und nicht über 35 Jahre; 3. körperliche Zuverlässigkeit für den Geheim- dienst, die von einem Polizei- arzt der Polizei- direktion zu be- stätigen ist; 4. ausreichende geistige Befähig- ung, die durch eine Prüfung nachzuweisen ist; 5. billige Unbe- scholtenheit; 6. tüchtige Unbe- scholtenheit. tabellare Füh- rung, Schulden- freiheit und Wü- sterei. Im Bedarfsfall werden auch In- haber des Anstel- lungsscheins ange-</p>

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-antwörter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>20. Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch-chemische Versuchstation und Physiologisches Institut.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Expeditent, *Bureauassistent,</p>	} abwechselnd.		genommen, dafern sie abgesehen von der üblichen militärischen Dienstzeit in übrigen den Anforderungen genügen.
<p>26. Technische Staatslehranstalten in Chemnitz und Elektrisches Präparat zu Chemnitz.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Zu streichen: „*Oberbeizer“.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Hinzuzufügen nach „Beizer“: „*Oberbeizer“.</p>			
<p>32. Gewerbe- und Dampfseilerafficht.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Vor das Wort „Sekretär“ ist ein * zu stellen.</p>			
<p>36. Landes-Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten, Landes-Straf- und Korrekptionsanstalten.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Aufscher, *Bachmeister, *Obetaufscher } bei den Straf- und Korrekptionsanstalten, Expeditent, *Bureauassistenten, } bei sämtlichen Landesanstalten. *Sekretäre</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Untere Hausdienstbeamte^{oo} *Obere Hausdienstbeamte I. und II. Klasse bei sämtlichen Landesanstalten.</p>		} Direktionen der Landesanstalten.	^{oo} für eine größere Anzahl von Stellen werden handwerksmäßige oder sonstige technische Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt.
<p>38. Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Diener II. Klasse^{oo} (Maschinenwärter, Heizer, Sammlungs- und Laboratoriumsdiener, Aufwärter, Pförtner), Operationswärter, *Maschinenbedienter.</p>		} Ministerium des Innern, IV. Abteilung.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung getrimmt wird	Bemerkungen
-------------------------	--	---	-------------

V. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

6. Fürsten- und Landeschulen in Grimma und Meißen.

Mittlere Beamte.

Zu streichen:

„Expedient in Grimma“.

11. Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig.

Mittlere Beamte.

Zu streichen:

„Expedient in Dresden“.

VI. Justizministerium.

3. Landgerichte, Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, Amtsgerichte und Gefängnisanstalten.

Mittlere Beamte.

Zu streichen:

„Remunerierte (d. s. ausschließweise zu Expedientenarbeiten verwendete) Schreiber“;
der Abschnitt „Mittlere Beamte“ erhält folgende neue Fassung:

Gerichtsexpedienten,
* Aktiare,
* Gerichtssekretäre.

} zur Hälfte.

} Justizministerium.

VII. Finanzministerium.

1. Ministerium.

Unterbeamte.

Hinzuzufügen nach „Diener,“:

„Feizger“.

° Die Feizger müssen das Schlosser-, Schmiede- oder Maurerhandwerk erlernt haben und die Feizgerprüfung ablegen.

3. Alters- und Landeskulturrentenbank-Verwaltung zu Dresden.

Unterbeamte.

Hinzuzufügen nach „Diener,“:

„Feizger“.

5. Verwaltung der direkten Steuern.

Unterbeamte.

Hinzuzufügen nach „Diener,“:

„Feizger“.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-antwörter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>7. Inraden-Verwaltung.</p> <p>Mittlere Beamte. Expedient.</p> <p>Unterbeamte. Am Schlußzeile hinzuzufügen: „Maschinenwärter“.</p>	<p>abwechselnd.</p>	<p>Finanzministerium.</p> <p>Finanzministerium.</p>	<p>Der Expedient muß die vorhin erwähnten Lehrgänge im realistischen Gartendienst beenden und mit Erfolg eine höhere Gartenlehre besucht haben.</p> <p>Der Maschinenwärter muß das Schlosserhandwerk erlernt haben, in fremden Arbeiten beschäftigt sein und die Feigensprüfung ablegen.</p>
<p>8. Bergverwaltung.</p> <p>e) Braunkohlenwerke Hirschfelde.</p> <p>Mittlere Beamte. * Sekretär.</p> <p>Die bisherigen Abschnitte e) f) g) erhalten die Bezeichnung f) g) h).</p>	<p>abwechselnd.</p>	<p>Finanzministerium.</p>	
<p>13. Eisenbahnverwaltung.</p> <p>Mittlere Beamte. Eisenbahnassistenten und Stationsbevollmächtigte. Unterbeamte. * Materialausgeber 1. Kl. (3st mit einem Sternchen zu versehen.)</p>	<p>zur Hälfte.</p>		
<p>14. Elektrizitätsverwaltung.</p> <p>* Sekretär.</p>	<p>abwechselnd.</p>	<p>Finanzministerium.</p>	

VIII. Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

<p>Mittlere Beamte. Expedient, * Angelernter, * Bibliothekssekretäre, * Galerisekretär, * Museumssekretär.</p>	<p>abwechselnd.</p>		<p>Die Generaldirektion will von einer Vorprüfung absehen, wenn ein genügendes Zeugnis über den Besuch der 2. oder 3. Stufe des Kandidatenunterrichts in der K. S. Schule vorgelegt wird.</p> <p>Dasselbe gilt bei Weiterbildung des wissenschaftlichen Zeugnisses für den einjährig-freiwilligen Dienst oder des Abgangszeugnisses von der Unteroffizierschule mit der Bundesgesamtzensur in den Leistungen „gut“.</p>
--	---------------------	--	---

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Unterbeamte.</p> <p>Aufseher, Hausmänner, Feizer,^o Wächter, Wächter, *Oberaufseher.</p> <p style="font-size: 2em;">}</p> <p style="text-align: center;">Diener II. Klasse.</p>	<p style="font-size: 2em;">}</p> <p style="text-align: center;">zu zwei Dritteln.</p>		<p>Die Bewerber für den Aufseherdienst müssen ein Körpermaß von mindestens 1,70 m besitzen. ^o Die Bewerber müssen das Schlofferhandwerk erlernt haben und in Maschinenfabriken oder Reparaturwerkstätten beschäfligt gewesen sein.</p>

IV. Königreich Württemberg.

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

B. Verkehrsabteilung.

β) Bodenseedampfschifffahrt.

Kanzleibeamte und Beamte des Assistentendienstes^o).

Zu streichen: „Eisenbahnassistent.“

zu streichen: „zu zwei Dritteln“.

c) Post- und Telegraphenverwaltung.

Kanzleibeamte und Beamte des Assistentendienstes^o).

Zu streichen: „Bauschreiber.“

VIII. Großherzogtum Sachsen.

II. Ministerialdepartement des Kultus.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen treten folgende:

Unterbeamte.

* Ministerialkanzleidiener.

—

Ministerialdepartement des Kultus.

Bei der Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Gesamtuniversität Jena.

Mittlere Beamte.

Universitätsregistrator,
Registrator und Gehilfe des Universitätsrentamts.

} zur Hälfte.

Universität.
Universitätsregistrator.

Unterbeamte.

* Oberbevoll,
Bedelle.

—

} Universität.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- antworter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>Bei den Großherzogl. Sächs. Heilanstalten in Jena.</p> <p>Mittlere und Rangleibeamte.</p> <p>* Kassierer, * Verwaltungsinpektoren und der * 1. Wirtschaftsbeamte bei den Landesheil- anstalten, Staatmäßige Kasse- und Verwaltungsgehilfen bei den klinischen Anstalten, Nichtetatmäßige Kasse-, Verwaltungs- und Bureaugehilfen dajelbst, Expedient bei der Fremdeilanstalt.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>* Oberwärter und * Maschinenmeister bei den Landesheilanstalten.</p>	<p>—</p> <p>zu zwei Dritteln.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>Ministerialdepartement des Kultus.</p>	

IV. Ministerialdepartement der Finanzen.

<p>Mittlere Beamte.</p> <p>Zollaufseher,</p>	<p>an Stelle von „zu zwei Dritteln“ ist zu setzen: „zu vier Fünft- eln“.</p>	<p>unverändert.</p>	
--	--	---------------------	--

V. Ministerialdepartement des Innern.

<p>Am Stelle der bisherigen Bestimmungen treten folgende:</p> <p>Mittlere und Rangleibeamte.</p> <p>* Kassierer bei den Bezirksdirektoren, dem Arbeits- hause und den Präzisions-technischen Anstalten, * Der 1. Beamte beim Thüringischen Statistischen Amte, * Vermessungs- und * Zeichengehilfen bei dem Ver- messungsdirektor und den Vermessungsämtern, Kasse- und Geschäftsgelhilfen bei der Landes- kreditkasse, Expedienten und Hilfs-erpedienten bei den Be- zirksdirektoren, Expedient und Bureaugehilfe bei den Präzisions- technischen Anstalten, Hilfs-erpedient bei dem Arbeits- hause, Expedient bei dem Carl Friedrich-Hospital, Expeditions-gehilfen bei dem Vermessungsdirektor und den Vermessungsämtern, Expedient bei dem Vermessungsdirektor, Der 2. Beamte und der Bureaugehilfe beim Thüringischen Statistischen Amte, Katasterführer, Wegemeister, * Gendarmerie-Oberwachmeister und * Wachmeister der Ordnungszendarmen, Gendarmen und Ordnungszendarmen,</p>	<p>zu zwei Dritteln.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>zu zwei Dritteln.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>zu zwei Dritteln. zur Hälfte.</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>Ministerialdepartement des Innern.</p>	
---	--	---	--

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
Gerichtsschreibergehilfen bei dem Thüringischen Oberverwaltungsgerichte,	zur Hälfte.	Präsident des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena.	
Kassengehilfen bei der Kassenverwaltung des Mi- nisterialdepartements des Innern, Der 3. Wirtschaftsbeamte bei dem Carl Friedrich- Hospital, Büroangehilfe des Gewerbeinspektors und Landes- branddirektors.	— — —	Ministerialdepartement des Innern.	Ausgenommen ist die Stelle des 2. Wirt- schaftsbeamten, weil die Bewerber der Landwirtschaft, kun- dig sein müssen.
Unterbeamte. * Ministerialkassendiener, * Oberaufseher beim Arbeitshaus Eisenach.	— —		

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

IV. Staatsministerium.

Mittlere Beamte.

Statt „Registrieren beim Staatsministerium“
ist zu setzen:
„Registrieren und Registraturgehilfen beim
Staatsministerium.“

abwechslnd.

unverändert.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen treten
folgende:

1. Senatskanzlei.

* Erster Bote.

Unterbeamte.

* Boten,

Hilfsstaffenbote.

2. Staatsarchiv.

Ständig beschäftigte Hilfschreiber,

Unterbeamte.

Bote,

Hilfsboten.

3. Rathhausverwaltung.

Ständig beschäftigter Hilfschreiber.

* Stellkane.

Unterbeamte.

Gehilfen des Inspektors,

Stellkangehilfen,

Portier.

zur Hälfte.

zur Hälfte.

Senatskanzlei zu Hamburg
(Zentralstelle für die Mel-
dungen der Militäran-
wärter und Inhaber des
Anstellungsscheins).

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-anwärter und Inhaber des Anstellungsgeweihs nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>4. Militärersatzbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Registratoren, * Oberassistenten, * Bureauassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber. <p style="padding-left: 40px;">Unterbeamte.</p> <ul style="list-style-type: none"> Boten, Kastellan, Hausbdiener, Heizer. 	<p>} zur Hälfte.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>		
<p>5a) Senatskommission für die Justizverwaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ständig beschäftigte Hilfschreiber, * Kastellane. <p style="padding-left: 40px;">Unterbeamte.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bote, Kastellangehilfen, Bote, Hilfsboten, Hausbdiener, Heizer. 	<p>} zur Hälfte.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>		
<p>b) Gefängnisverwaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Inspektoren, * Oberassistenten, * Bureauassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber, * Oberaufseher. <p style="padding-left: 40px;">Unterbeamte.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Aufseher (darunter Heilgehilfen, Maschinisten und Handwerker), Aufseheranwärter, Laternenwärter. 	<p>} zur Hälfte.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>Senatskanzlei zu Hamburg (Zentralstelle für die Meldungen der Militär-anwärter und Inhaber des Anstellungsgeweihs).</p>	
<p>5c) Seeamt.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Seeamtssekretär, * Protokollführer, * Bureauassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber. <p style="padding-left: 40px;">Unterbeamte.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Ermittlungsbeamter, Bote. 	<p>} zur Hälfte.</p> <p>—</p> <p>—</p>		
<p>5d) Hanseatisches Oberlandesgericht.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Gerichtsassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber. <p style="padding-left: 40px;">Unterbeamte</p> <ul style="list-style-type: none"> Gerihtsdiener. 	<p>} zur Hälfte.</p> <p>—</p>		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
5e) Landgericht. * Gerichtsoberassistenten, * Gerichtsassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber. Unterbeamte. Gerichtsbdiener.	} zur Hälfte. —		
5f) Amtsgericht in Hamburg. * Gerichtsoberassistenten, * Gerichtsassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber. Unterbeamte. Gerichtsbdiener, Hilfsboten.	} zur Hälfte. —		
5g) Amtsgericht in Cuxhaven. * Gerichtsvollzieher, * Gerichtsassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber, Gefängnisbeamter. Unterbeamte. Gerichtsbdiener.	} zur Hälfte. —		
5h) Amtsgericht in Vergeborf. * Gerichtsvollzieher, * Gerichtsassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber. Unterbeamte. Gerichtsbdiener.	} zur Hälfte. —	Senatskanzlei zu Hamburg (Zentralstelle für die Mel- dungen der Militäran- wärter und Inhaber des Anstellungsscheins).	
5i) Staatsanwaltschaft. * Oberassistenten, sofern nur das Bestehen der Gerichtsoberassistentenprüfung gefor- dert wird, * Bureauassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber. Unterbeamte. * Notenmeister, Noten, Hilfsboten.	} zur Hälfte. — —		
5k) Gerichtsvollzieheramt. * Kontrolleur, * Kassierer, * Requisitionen, * Versteigerungsbeamte und Gerichtsvoll- zieher, * Gerichtsvollzieher.	} zur Hälfte. 		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- antwörter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
Geiger, Pförtner, Hausdiener, Wächter.	--- --- ---		
10. Landherrenschaften.			
a) Verwaltungsbureau.			
* Registrator, * Oberassistenten, * Bureauassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber. Unterbeamte.	} zur Hälfte.		
Kastellan, Bote, Hilfskassenbote, Geiger.	--- --- --- ---		
b) Geestlande.			
* Wachtmeister. Unterbeamter. Schußmann.	--- ---		
c) Marschlande.			
* Wachtmeister.	---	Senatkanzlei zu Hamburg (Zentralstelle für die Mel- dungen der Militärant- wörter und Inhaber des Anstellungsscheins).	
d) Riegebüttel.			
* Oberassistenten, * Bureauassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber, * Distriktskommissar, * Wachtmeister. Unterbeamte.	} zur Hälfte.		
Schußmänner, Amtsbote, Hilfsbote, Gartenaufseher.	--- --- --- ---		
e) Bergedorf.			
* Oberassistenten, * Bureauassistenten, Ständig beschäftigte Hilfschreiber, * Distriktskommissar, * Wachtmeister, Gefängnisbeamter. Unterbeamte.	} zur Hälfte.		
Schußmänner, Desinfektor, Kastellan.	--- --- ---		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militärantwörter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>11. Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. Unterbeamte. * Bote, Bote.</p>	<p>—</p>	<p>Senatskanzlei zu Hamburg (Centralstelle für die Meldungen der Militärantwörter und Inhaber des Anstellungsscheins).</p>	
<p>12. Senatskommission für das Zollwesen. Unterbeamte. Boten, Kapellan.</p>	<p>—</p>	<p></p>	
<p>13. Zollverwaltung. * Zollsekretäre, * Zollaffistenten, * Zollmajorsmitten, Zollmajorsmitten, Kapellan. — Zollaufsäher. Unterbeamte. * Zolloberbootsleute, Zollbootsleute, Bureaudienst, Zollamtsdienst, Zollheizer, Hausdiener.</p>	<p>zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Präsident der Generalzolldirektion zu Hamburg.</p>	

2. Allgemeine Verwaltungen.

Bekanntmachung.

In Verfolg des Allerhöchsten Erlasses über die Errichtung des Reichsarbeitsamts vom 4. Oktober 1918 bestimme ich wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichswirtschaftsamt und das Reichsarbeitsamt, was folgt:

Aus dem Geschäftsbereiche des Reichswirtschaftsamts — vgl. die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1917 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 263 vom 5. November 1917 und Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 398 — gehen auf das Reichsarbeitsamt diejenigen Angelegenheiten über, welche sich auf die Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, auf die Verhältnisse des Arbeitsmarkts, auf Wohlfahrtsanordnungen und sonstige Fragen der Sozialpolitik beziehen und zwar im einzelnen:

1. vom Gewerbewesen (Gewerbeordnung) folgende Gegenstände: Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Kinderarbeit, Berufsvereine, Handlungsgesellen, Privatangestellte, Werkmeister und Techniker, Tarifverträge, Arbeitskammern, Einigungsweisen, Koalitionsrecht, ferner die Verhältnisse des Arbeitsmarkts, Arbeitsnachweiswesens, Arbeitslosenfürsorge und -versicherung, die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt;
2. die Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter, die Versicherung der Angestellten, Kriegswochenhilfe, Unfallfürsorgegesetz, das Pensionskassenwesen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsamt, Saftpflichtgesetz, Wohlfahrtsanordnungen im allgemeinen, Kriegswohlfahrtspflege (Reichsbeitragsstellen), soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge, Zulakrenten, vaterländischer Hilfsdienst, Wohnungsfürsorge, Rechtsverhältnisse der ländlichen Arbeiter.

Demgemäß gehören zum Reichsarbeitsamt:

1. Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt,
2. Reichsversicherungsamt,
3. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Berlin, den 26. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.

Max, Prinz von Baden.

3. Konsulatwesen.

Dem Verwalter des Kaiserlichen Konsulats in Sarajewo, Konsul z. D. Grafen von Spee, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

4. S t a t i s t i k.

B e k a n n t m a c h u n g
über die Durchführung der Volkszählung am 4. Dezember 1918.
Vom 26. Oktober 1918.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1918 über die Vornahme einer Volkszählung am 4. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1261) wird folgendes bestimmt:

In die Haushaltsliste (§ 3 a. a. D.) sind die in dem nachfolgenden Muster enthaltenen Angaben einzutragen. Die beigefügte Anleitung und Erläuterung dazu ist genau zu beachten.

Berlin, den 26. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Für die Ausfüllung ist umstehende Anleitung

Staat:

Verwaltungsbezirk:

Volkszählung am

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde (Kreis, Bezirksamt usw.):

Haushaltung

Laufende Nummer	Familiennamen und Vorname	Stellung im Haushalt (Haushaltsvorstand, Chefk., Sohn, Tochter, andere Verwandte, sonstige Haushaltsmitglieder, Diensthofen, Zimmerabmieter, Schlafgänger, Besuch, einquartierte Soldaten, Kriegsgefangene usw.)	Geschlecht (durch 1 zu bezeichnen)		Geburts-		
			männlich	weiblich	Tag	Monat	Jahr
1	2	3	4	5			

I. Verzeichnis aller in der Haushaltung in der Nacht auch der nur vorüber

1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
		Summa					

II. Verzeichnis der vorübergehend
(Angehörige des Heeres und der Marine sowie

1							
2							
3							
4							

Anmerkung: In Spalte 8 ist für jede Zivilperson die Gemeinde der Brotverforgung einzutragen.

Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer sich weigert, die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen,

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste.

1. Die Vollsählung dient wichtigen staatlichen und wirtschaftlichen Zwecken. Für die bei der Sählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten wird das Amtsgeheimnis gewahrt.

2. Die Haushaltungsvorstände oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Haushaltungsliste gewissenhaft auszufüllen und vom 8. Dezember ab zum Abholen bereitzuhalten oder der von der Gemeinde (Gutsbezirk) bezeichneten Stelle einzuliefern. Diejenigen Haushaltungsvorstände oder ihre Stellvertreter, die verhindert sind, die Einträge selbst vorzunehmen, sind verpflichtet, dem von der Gemeinde (Gutsbezirk) Beauftragten die erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist die Liste vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter auszufüllen.

3. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bescheinigen; Listen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben. Entsteht bei der Ausfüllung der Liste Zweifel oder werden weitere Listen benötigt, so wende man sich an den von der Gemeinde (Gutsbezirk) mit der Durchführung der Sählung Beauftragten oder an die zuständige Behörde.

4. Für jede Haushaltung ist eine besondere Haushaltungsliste bestimmt.

5. Als Haushaltungen gelten die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen einschließlich der Zimmerabmieter ohne eigene Hauswirtschaft und der Schlafgänger (gleichgültig, ob sie Bewöstigung empfangen oder nicht) und einschließlich der vorübergehend, zu Besuch oder aus anderen Gründen, in der Haushaltung anwesenden Personen.

6. Einzel lebende Personen, die eine besondere Wohnung haben und eine eigene Hauswirtschaft führen, haben eine besondere Haushaltungsliste anzufüllen.

7. Die Gäste in Gasthäusern und Herbergen sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Baracken, Gefangenen- oder Internierungslagern, Massenquartieren, Lazaretten, Klöstern, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen usw.) sind entweder in besonderen Haushaltungslisten, die unter Benennung der Anstalt als Anstaltslisten zu kennzeichnen sind, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder Anstaltsvorstehers (Verwalters, Aufsehers usw.), jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

8. Benennung und Stützplätze eines Schiffes, Bewohner eines Wagens und dergleichen sind ebenso wie Mitglieder einer regelmäßigen Haushaltung anzugeben.

9. Für Militärpersonen (Angehörige des Heeres und der Marine) und für Kriegsgefangene, die unter Aufsicht der Heeres- oder Marineverwaltung in geschlossenen Verbänden, in Kasernen, Kriegsschiffen, Baracken, Lagern, Lazaretten oder dergleichen in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1918 untergebracht waren, genügt summarische Angabe der Anzahl in den Spalten 9 und 10 der Haushaltungsliste (Anstaltsliste).

10. Einzutragen sind in Abschnitt I der Liste alle Personen ohne Ausnahme, die in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1918 in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes oder in den zugehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob sie dazwischen oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen oder Kriegsgefangene sind. Personen, die in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1918 sich in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, sind in der eigenen Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, in derjenigen Wohnung zu zählen, in der sie sich zuletzt aufgehalten haben. Personen, die in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben, wie Reisende, Wanderer, Posten usw., Eisenbahn- und Postbeamtete, über Nacht beschäftigte Arbeiter, Krankenpflegerpersonal, Wächter usw., sind in die Haushaltungsliste derjenigen Haushaltung einzutragen, bei der sie am 4. Dezember 1918 zuerst ankommen.

11. Für die Eintragung der in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1918 Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die erst nach 12 Uhr Geborenen nicht einzutragen sind, wohl aber die erst nach 12 Uhr Gestorbenen.

12. In Abschnitt II der Liste sind die aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Zivilpersonen und die vorübergehend abwesenden Haushaltungen einzutragen. Vorübergehend abwesende Militärpersonen (Angehörige des Heeres und der Marine) und vorübergehend abwesende Kriegsgefangene sind nicht einzutragen.

Erläuterung zu einzelnen Spalten der Haushaltungsliste.

Zu Spalte 3. Durch die Angabe der „Stellung im Haushalt“ soll für jede Person Auskunft darüber gegeben werden, in welchem verwandtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Verhältnis sie zum Haushaltungsvorstande steht, ob sie selbst Haushaltungsvorstand ist oder Ehefrau des Haushaltungsvorstandes, dessen Sohn oder Tochter, sein Gevatter, seine Diensthote, oder ob sie beim Haushaltungsvorstande Zimmerabmieter, Schlafgänger ist, oder ob sie sich bei ihm in Kost, Pension, Pfllege befindet oder als Gast, auf Besuch oder als eingewandter Soldat oder als zur Arbeit überwiefener Kriegsgefangener u. dergl.

Zu den Spalten 7 und 8. Kriegsgefangene Zivilpersonen, d. h. feindliche Ausländer, die in Internierungslagern untergebracht oder aus einem solchen Lager einem Arbeitgeber zur Arbeit zugewiesen sind, sind hier nicht anzuzählen; sie gehören zu den Kriegsgefangenen, für welche die Angaben in Spalte 10 einzutragen sind.

Zu Spalte 7. Für die in Abschnitt I der Haushaltsliste aufgeführten ortsanwesenden Personen ist hier der Wohnort nur dann einzutragen, wenn er nicht mit dem Zählort übereinstimmt, d. h. wenn die betreffenden Personen nur vorübergehend im Zählort anwesend sind.

Für die in Abschnitt II der Haushaltsliste aufgeführten vorübergehend abwesenden Zivilpersonen ist der gegenwärtige Aufenthaltsort in jedem Falle einzutragen.

Zu Spalte 8. Die Gemeinde der Brotversorgung ist für jede Zivilperson anzugeben, sowohl für Brotgetreide-Selbstverjorger als für Personen, deren Brotversorgung auf Grund von Brotkarten oder Reichsbrotmarken erfolgt. Als Brotgetreide-Selbstverjorger gelten außer Landwirten, die selbstangebautes Brotgetreide für sich verwenden dürfen, auch ihre Wirtschaftsangehörigen sowie Naturalberechtignte (z. B. Unterteiler, Arbeiter), die von ihnen Brotgetreide, Mehl oder Brot zu beanspruchen haben.

Zu Spalte 9. Als Militärpersonen gelten alle diejenigen, die als Aktive, als Reservisten, als Landwehr-, Seewehr- oder Landsturmeute zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogen sind, ebenso auch die Entlassungsurlaubler. Es gehören nicht dazu die sogenannten Arbeitsurlaubler und Reklamierten, die den Zivilpersonen in den Spalten 7 und 8 zuzurechnen sind.

5. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Auf Grund der Vorschriften in I unter b Abs. 5 und III unter c Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien usw. für das Betriebsjahr 1918/19 vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1250) wird folgendes bestimmt:

Die in der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 386) für das Betriebsjahr 1917/18 getroffenen Anordnungen über das Verfahren bei Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien und bei Ermäßigung der Zuckersteuer für den als Zumarbeitstoff zu mehligem Stoffen und Rübenstoffen bei der Branntweinbereitung verwendeten Zucker finden in gleicher Weise Anwendung für das Betriebsjahr 1918/19.

Berlin, den 29. Oktober 1918.

Der Reichszkanzler.

Zu Auftrage: Meuschel.

Beilage

311

Nr. 43 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

6. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901, S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 25. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dammann.

Verzeichnis

zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort	Name der Anstalt	Jahr der angemeindeten Praxis	Ort	Name der Anstalt	Jahr der angemeindeten Praxis
I. Königreich Preußen. Regierungsbezirk Königsberg.			Lapiau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Königsberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3	Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus	7	Goldap	Kreiskrankenhaus	1
"	Krankenhaus der Barmherzigkeit.		Szittkehmen	Johanniter-Krankenhaus	1
"	Diakonissenanstalt	3	Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2	Regierungsbezirk Allenstein.		
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik	2	Altenstein	Lungenheilstätte „Frauenwohl“	1
"	Privatklinik für Augenkrante	1	(Stadtwald)		
Arnswald	Städtisches Krankenhaus	1	Altenstein	St. Marien-Hospital	1
Holland	Johanniter-Krankenhaus	1	Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Preußisch Holland	Kreiskrankenhaus	1	Reidenburg	Johanniter-Kreiskrankenhaus	1

Ort	Name der Anstalt	Geht der anzuwendenden Quantitäten
Regierungsbezirk Danzig.		
Conradstein	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Danzig	a) Städtisches Krankenhaus	10
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	
"	St. Marien-Krankenhaus	2
"	Diaconissen-Krankenhaus	2
Danzig-Langfuhr	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik	2
Elbing	Städtisches Krankenhaus	2
Marienburg	Evangelisches Diaconissenhaus	1
Neustadt (Westpr.)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2

Regierungsbezirk Marienwerder.

Graudenz	Städtisches Krankenhaus	1
Schwek (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Kreis-Krankenhaus	1

Stadt und Landespolizeibezirk Berlin.

Berlin	a) Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Krankenhaus Moabit	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Krankenhaus Am Urban	13
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Rudolf Virchow-Krankenhaus	28
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	c) Bakteriologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus, Gitschiner Straße 104/105	3

Ort	Name der Anstalt	Geht der anzuwendenden Quantitäten
Berlin	Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	3
"	Friedrich Wilhelm-Hospital und Sektionsanstalt Trödelstraße	1
"	Krankenstationen des Städtischen Obdachs Trödelstraße 15	1
"	Krankenabteilung des Städtischen Waisenhauses und Kinder-Asyls	1
"	Zentraldiaconissenhaus Bethanien	5
"	Elisabeth-Kranken- und Diaconissenhaus	2
"	Lazarus-Kranken- und Diaconissenhaus	2
"	a) St. Hedwigs-Krankenhaus	6
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	1
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Augustahospital	3
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Paul Gerhardtstift, N Müllerstraße 56, 57a	2
"	Königliches Institut für Sektionskrankheiten „Robert Koch“	3
"	Berlin-Brandenburgische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, Am Urban 10/11	2
"	St. Maria-Victoria-Heilanstalt, Karlstraße 28/30	2
"	Dr. Abel's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Potsdamer Straße 92	1
"	Dr. Landau's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe	1

Ort	Name der Anstalt	Jahr der errichtung nennen Statistik- fonten
Berlin	Dr. Strahmann's Privatkranken- anstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Schumann- straße 18	1
	Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankh., W Gen- thiner Straße 12	1
	Ostkrankenhaus für Haut- und Geschlechtsleiden (Privat- anstalt), Tilpiter Straße 22	2
	Privatkrankenanstalt für Haut- usw. Krankheiten, Karlstraße 19	1
Berlin-Vichten- berg	Städtisches Krankenhaus	3
	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin	1
	Lazarette des Arbeitshauses, Hospital und Verpflegungs- station für obdachlose Kranke der Stadt Berlin	1
	Kaiserin Auguste Victoria-Kran- kenhaus	1
	Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin	4
Berlin-Schöne- berg	a) Städtisches Auguste Victoria- Krankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung die- ses Krankenhauses	1
	Maison de santé	2
	St. Robert-Krankenhaus	1
Charlottenburg	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Westend	14
	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Krankenhauses	1
	Städtisches Krankenhaus, Kirch- straße	2
	Städtisches Krankenhaus für Geburtshilfe, Sophie-Char- lotten Straße	2
	E. R. Dr. Edel's Heilanstalt für Gemüts- und Nervenkrankh., Berliner Straße 17	2
	Kaiserin Auguste Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säug- lingssterblichkeit im Deutschen Reiche, Mollathstraße-Privat- straße	2

Ort	Name der Anstalt	Jahr der errichtung nennen Statistik- fonten
Neukölln	Privat-Krankenhaus Hagenheide 80/87	2
	Brandenburgische Hebammen- lehranstalt und Frauenklinik	3
Regierungsbezirk Potsdam.		
Beelitz	Heilstätte Beelitz	6
Belzig	Vereinsheilstätte Belzig	1
Berlin-Brig	Kreiskrankenhaus	3
Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Verolinum“	2
Berlin-Lichter- felde	a) Stubenrauch-Kreiskranken- haus	6
	b) Pathologische Abteilung die- ses Krankenhauses	1
Berlin-Ober- schöneweide	Königin Elisabeth-Hospital	2
Berlin-Pankow	Gemeindekrankenhaus	2
Berlin-Heinichen- dorf	a) Krankenhaus der Gemeinden Berlin-Heinichendorf, Berlin- Legel, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal	2
	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Weißer- see	Auguste Victoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz	2
	Gemeinde-Säuglingskranken- haus	2
Berlin-Wittenau	Irren- und Idiotenanstalt Dall- dorf der Stadt Berlin	4
Brandenburg	Städtisches Krankenhaus	1
Buch bei Berlin	Irrenanstalt der Stadt Berlin Hospital der Stadt Berlin	4 1
Buckow bei Berlin	a) Krankenhaus der Stadt Neu- kölln	7
	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Kranken- hauses	1
Cöpenick	Kreiskrankenhaus	2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Victoria- Heim	1
	Landesirrenanstalt	2
Grabowsee bei Oranienburg	Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee	2
Hermannswer- der bei Pots- dam	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung)	1

Ort	Name der Anstalt	Jahrl. der angenehm- wendigen Kranke- zahlen
Hohenlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen: Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für Knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kin- der, Mittelstandsanatorium für lungentranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für he- liotherapeutische Behand- lung	2
Kalkberge (Markt)	Rüdersdorfer Verbandsranken- haus	1
Rauen	Cecilie-Kreiskrankenhaus	1
Nowawes	Berlin-Kreiskrankenhaus	1
Potsdam	Städtisches Krankenhaus St. Josephs-Krankenhaus	2
Sommerfeld (Nitzhabelland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm - Jubiläumstiftung 1913	1
Spandau	Städtisches Krankenhaus	2
Wilhelmsbagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft	1
Wuhlgarten bei Wesdorf	Anstalt für Epileptische der Stadt Berlin	4
Zehlendorf (Baumsee- bahn)	„Haus Schönow“, Heilstätte für Nervenranke	2
Regierungsbezirk Frankfurt a. D.		
Clettwitz	Rnappschafstkrankenhaus	2
Cottbus	Neues Städtisches Krankenhaus (Vereinigte Städtische und Thiem'sche Heilanstalten)	4
Cottbuser Stadt- fort bei Kolk- witz	Lungenheilstätte Cottbus bei Kolkwitz	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Frankfurt a. D.	Städtisches Krankenhaus Diakonissenhaus „Lutherstift“	3
Guben	Städtisches Krankenhaus Naemi-Wilke-Stift, Krankenhaus und evangelisch - lutherische Diakonissenanstalt	1
Landsberg a. W.	Landesirrenanstalt	2

Ort	Name der Anstalt	Jahrl. der angenehm- wendigen Kranke- zahlen
Landsberg a. W. (Stadt)	Städtisches Krankenhaus	1
Müllrose	Heilstätte der Ortskrankenpflege für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin	1
Sonnenburg (Neumark)	Johanniter-Ordens-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stettin.		
Frauendorf	Kreiskrankenhaus	1
Stargard in Pommern	Städtisches Krankenhaus	1
Stettin	a) Neues Städtisches Kranken- haus in der Apfelallee b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Krankenhauses Rückenmüller Anstalten Kinderheil- und Diakonissen- Anstalt	8
"	Provinzial-Gebammen - Lehran- stalt und Frauenklinik	1
Stettin - Neu- torney	Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien“	2
Treptow a. N.	Provinzial-Heilanstalt	2
Uckermünde	Provinzial-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Köslin.		
Köslin	Kaiser Wilhelm-Krankenhaus	1
Lauenburg in Pommern	Provinzial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stralsund.		
Stralsund	Städtisches Krankenhaus Provinzial-Heilanstalt	2
"		2
Regierungsbezirk Posen.		
Rgl. Forst bei Obornik	Kronprinz Wilhelm - Volksheil- stätte	1
Kosten	Provinzial-Trenn- und Isolierten- anstalt	1
Obrawalde	Provinzial-Trennanstalt	1
Owinsk	Provinzial-Trennanstalt	1
Posen	Provinzial - Frauenklinik und Gebammenlehranstalt	1

Ort	Name der Anstalt	Jahz der angangs- menden Einrich- tungen
Breslau	a) Städtisches Krankenhaus	5
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Kranken- hauses	1
	Evangelisches Diakonissen-Kran- kenanstalt	3
	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	1
	Krankenhaus St. Maria-Elisa- beth-Stift	1
	Jüdisches Krankenhaus Abra- ham und Henriette Rohr- Stiftung	1
	Königliches Hygienisches Institut	2

Regierungsbezirk Bromberg.

Bromberg	Kreis-Krankenhaus	1
	Giese-Kafalski-Stiftung (Dia- konissenanstalt)	2
	Provinzial-Irrenanstalt	1
	Krankenhaus Bethesda	1
	Kreis-Krankenhaus	1
Königsberg	Kronprinzessin Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungentranke	1

Regierungsbezirk Breslau.

Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
	Wenzel-Handelsches Kranken- haus	8
	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
	Krankenhaus der Landesver- sicherungsanstalt Schloßien	3
	Evangelisch-lutherische Dia- konissenanstalt Bethanien	2
	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef- Krankenhaus	2
	Krankenhaus der Elisabethine- rinnen	2
	St. Georgs-Krankenhaus	2

Ort	Name der Anstalt	Jahz der einrich- tenden Einrich- tungen
Breslau	Augusta-Hospital	1
	Israelitische Krankenverple- gungsanstalt	3
Brieg	Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik	1
	Städtisches Säuglingsheim	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
Görbersdorf	Dr. Brehmer'sche Heilanstalten	2
	Dr. Weicker's Volksanatorium „Krankenheim“	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
	Barmherziges Krankenstift	1
Scheibz	Knappschaftslazarett	1

Regierungsbezirk Liegnitz.

Birnbaum	Krivat-Nervenheilanstalt Bir- kenhof bei Greiffenberg (Schles.)	1
	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Görlitz	Stadt-Krankenhaus	2
	Dr. Kahlbaums Heilanstalt für Nerven- und Geisteskrante	1
Hirschberg	Stadt-Krankenhaus	1
	Genesungsheim	1
Hohenwiese Landeshut	Kaiserin Auguste Victoria-Volks- heilstätte	1
	Liegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreuzler-Stiftung (beides ver- bunden)
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
	Nieder Schrei- berhau	Heilstätte Molkereis der Pen- sionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Oestrichen Eisen- bahngemeinschaft
Blagwitz	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
	Schmiedeberg (Niesengeb.)	Genesungsheim
Warnbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1

Ort	Name der Anstalt	Jahrb. der angehören müssen Bevölke- rungen
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beuthen D. Schl., Bielichowitz, Hindenburg, Kattowitz, Knu- row, Königs- hütte, Laura- hütte, Myslo- witz, Orzesche, Rudachammer, Rybnik, Rydul- tau, Tarnowitz	13 Knappschaftslazarette in den nebenstehend angegebenen Orten sowie eine Augenheil- anstalt und eine Ehrenheil- anstalt in Kattowitz	50
Beuthen D. Schl.	Königliches Hygienisches In- stitut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Krüppelheim zum hl. Geist	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Hindenburg D. Schl.	Auguste Victoria-Krankenhaus	1
Kattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Königsbütte D. Schl.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg D. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
Loslau	Volkshelinstätte für Lungenkranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Oppeln	Provinzial- Hebammenlehr- anstalt und Frauenklinik	1
"	St. Adalbert-Hospital	1
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Slawentz	Fürst August-Krankenhaus	1
Loitz D. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Müchtersleben	Städtisches Krankenhaus	1
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus	2
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Alt- stadt	8
"	a) Städtisches Krankenhaus Sudenburg	7
"	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Kranken- hauses	1
"	Rahlenberg-Stiftung	1

Ort	Name der Anstalt	Jahrb. der angehören müssen Bevölke- rungen
Magdeburg	Landes-Frauenklinik	1
Luedlinburg	Städtisches Krankenhaus	1
Salzwedel	Kreis-Krankenhaus	1
Uchtringe	Landes-Heilanstalt	2
Wernigerode	Kreis-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Merseburg.		
Mitscheritz	Landes-Heilanstalt	2
Carlsfeld	Wylf Carlsfeld	1
b. Brehna	Bergmannstrost	6
Halle a. S.	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Evang. Diakonienhaus	3
"	Privat-Krankenanstalt Weiden- plan	1
"	Privatklinik für orthopädische Chirurgie und Krüppel-Heil- und Bildungsanstalt für den Regierungsbezirk Merseburg	1
Nohennmüssen	Knappschaftskrankenhaus	1
Merseburg	Städtisches Krankenhaus	1
Raasdorf	Knappschafts-Krankenhaus Lauchhammer	1
Nietleben bei Halle a. S.	Landes-Heilanstalt	2
Schkeuditz	Unfall- Nervenheilanstalt „Vergamunnswohl“	1
Weißenfels	Städtisches Krankenhaus	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Erfurt.		
Wleichrode	Wilhelm und Auguste Viktori- a-Krankenhaus	1
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	1
Mühlhausen (Thür.)	Städtisches Krankenhaus	1
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus	1
Pfaffrode b. Mühlhausen (Thür.)	Landes-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Schleswig.		
Altona	a) Städtisches Krankenhaus	10
"	b) Pathologisch-anatomische Ab- teilung dieses Kranken- hauses	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehmenden Bett- stellen
na	Altonaer Kinderhospital	1
	Krankenhaus und Kinderhospital der Diaconissenanstalt	2
sburg	Diaconissenanstalt	1
	St. Franziskus-Krankenhaus	1
	a) Städtische Krankenanstalt	4
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieser Kranken- anstalt	1
	Anskar-Krankenhaus	2
	Chirurgische Privatheilstätte des Dr. Neuber	1
münster	Städtisches Krankenhaus	1
stadt i. Holst.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
sburg	Städtisches Krankenhaus	1
eswig	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
dsbeck	Städtisches Krankenhaus	1.

Regierungsbezirk Hannover.

nover	a) Städtisches Krankenhaus I	5
	b) Pathologisches und bacterio- logisches Institut dieses Krankenhauses	1
	Henriettenstift	1
	Clementinenhaus	1
	Kinderheilstätte	1
	Provinzial-Gebammenlehranstalt	1
nover	Krankenhaus II der Stadt Han- nover	2
inden	Stadtkrankenhaus Siloah	1
ienverder	Lungenheilstätte Heidehaus bei Hannover	1

Regierungsbezirk Hildesheim.

lar	Bereinskrankenhaus	1
esheim	Städtisches Krankenhaus	3
	St. Bernwards-Krankenhaus	1
	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
ndreasberg	Heilstätte Glückauf	1
	Heilstätte Oberberg-Gebhards- heim	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehmenden Bett- stellen
-----	------------------	---

Regierungsbezirk Lüneburg.

Celle	Provinzial-Gebammenlehranstalt	1
Harburg	Städtisches Krankenhaus	4
Itzen	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemüthskranke	2
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	2
	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2

Regierungsbezirk Stade.

Hammersbeck bei Blumen- thal (Hann.)	Kreiskrankenhaus	1
Geesenmünde	Städtisches Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Osnabrück.

Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	2
"	Marien-Hospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
"	Provinzial-Gebammenlehranstalt	1

Regierungsbezirk Münster.

Duer (Westf.)	St. Marien-Hospital	1
Hövel	St. Josephs-Krankenhaus	1
Horst-Emscher	St. Josephs-Hospital	1
Lengerich	Provinzial-Heilstätte	1
Münster (Westf.)	Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus	4
"	St. Franziskus-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus Jo- hannisstift	1
"	Orthopädische Heilstätte „Süßer- Stiftung“	2
"	Provinzial-Heilstätte	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
"	Knappschaftskrankenhaus II	3
Recklinghausen- Süd	Elisabethstift	1

Regierungsbezirk Minden.

Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingsche Anstalten	8

Ort	Name der Anstalt	Best der anzunehmenden Bruckenfalten
Gütersloh	Provinzial-Heilanstalt	1
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II, Auguste Viktoria-Stift	1
Minden (Weist.)	Städtisches Krankenhaus	1
Deynhäusen	Johanniter-Hospital	1
Baderborn	Landeshospital	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1

Regierungsbezirk Arnberg.

Wplerbeck	Provinzial-Heilanstalt	1
Umbrock	Märkische Volkshelstätte	1
Beringhausen	Auguste Viktoria-Knappschafts-Heilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	3
"	Elisabeth-Hospital	3
"	Bergmannsheil in Wiemelhausen	4
"	St. Josefs-Hospital	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Castrop	Kath. St. Rochus-Hospital	1
Dortmund	a) Luisenhospital — Städtisches Krankenhaus —	7
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Krankenhaus der Warmherzigen Brüder	4
"	St. Johannis-Hospital	3
"	Städtisches Wöchnerinnenheim	1
"	Dudenstift	1
Eidelforn	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus	1
"	„Marienhospital“	3
"	Evangelisches Krankenhaus	2
"	Knappschafts-Krankenhaus I	3
"	Institut für Hygiene und Bakteriologie	2
Hagen	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josefs-Hospital	1
"	St. Marien-Hospital	1
Hamm	Städtisches Krankenhaus	1
Haspe	Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist	1
Hellerfen	Volkshelstätte Hellerfen bei Lüdenscheid	1
Herne	St. Marien-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1

Ort	Name der Anstalt	Best der anzunehmenden Bruckenfalten
Hörde	Evangelisches Krankenhaus Bethanien	1
"	St. Josefs-Hospital	1
Langendreer	Gemeindekrankenhaus	1
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	1
Niedermarsberg	Provinzial-Heilanstalt	1
Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Warstein	Provinzial-Heilanstalt	1
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	2
"	Marienhospital	1

Regierungsbezirk Cassel.

Cassel	Landkrankenhaus	4
"	Geistliches Diakonissenhaus	1
"	Krankenhaus vom Roten Kreuz	1
"	Marienkrankehaus	1
"	Landkrankenhaus	3
Fulda	Landeshospital	2
Haina	Landkrankenhaus	2
Hanau	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Landkrankenhaus	1
Herzfeld	Landkrankenhaus	1
Marburg	Landesheilanstalt	2
Melsungen	Heilstätte Stadtwald	1
Merxhausen	Landeshospital	2
Obercaufungen	Heilstätte	1

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wiesbaden	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Cichberg	Hospital zum heiligen Geist	6
Frankfurt a. M. *)	Bürgerhospital	6
"	Marienkrankehaus	5
"	Krankenhaus der israelitischen Gemeinde	3
"	Königliches Institut für experimentelle Therapie	1
"	Privatkrankenanstalt für Zuckerfranke und diätetische Heilbehandlung von Sanitätsrat Dr. Lampe	1

*) Die zur Univerſität Frankfurt a. M. gehörenden ſtädtiſchen und Städtungs-Krankenaniſtalten und mediſiniſch-wiſſenſchaftlichen Inſtitute ſind Univerſitäts-Kliniken und -Inſtitute im Sinne der §§ 59 und 61 Abf. 2 der Prüfungsordnung für Ärzte.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzuwendenden Betten
Essen (Ruhr)	Kathol. Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	3
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Glabbach „Louise-Gueury-Stiftung“	1
Homburg(Rhein)	St. Johannis-Stift	1
Johannistal bei Sückeln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Kaiserswerth	Diatonikerkrankenhaus, evangelisch	1
Reichlingen	Heilstätte Roderbirken	1
Mörs	Krankenhaus Bethanien	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus	2
"	St. Marien-Hospital	2
"	Städtische Augenheilstätte (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1
München-Glabbach	Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskus-haus Windberg	3
Neuß	Städtisches Krankenhaus	2
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	1
"	St. Josephs-Hospital	1
Ohligsk	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)	1
Reinscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste Victoria-Stiftung)	3
Rhendt	Städtisches Krankenhaus	2
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Stoppenberg	St. Vincenz-Hospital	1
Bierfen	Allgemeines Krankenhaus	1
Wald (Rhld.)	Gemeinames Krankenhaus der Städte Solingen, Wald, Gräfrath und Hühlscheid	2
Werden-Land	Heilstätte Holsterhausen	1
Regierungsbezirk Cöln.		
Beuel	St. Joseph-Hospital	2
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
"	St. Johannis-Hospital	3
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Bonnerthalweg	3
"	St. Marien-Hospital am Venusberg	2
"	Herz Jesu-Hospital	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzuwendenden Betten
Bonn	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Dr. Herz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1
Die zur Akademie für praktische Medizin in Cöln vereinigten Krankenanstalten und Institute:		
Cöln	Bürgerhospital	46
	Augustahospital	
	Pathologisch-anatomische Abteilung des Augustahospitals	
	Krankenanstalt Lindenburg	
	Fabr. A. v. Oppenheim'sches Kinderhospital	
	Augenheilstätte	
	Provinzial-Gebammen-Lehranstalt	
	Städtisches bakteriologisches Laboratorium bei dem Augustahospital	
	Physiologisches Institut der Stadt Cöln	
"	St. Marien-Hospital	
"	St. Vincenz-Haus	
"	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	
"	St. Antonius-Krankenhaus in Cöln-Bayenthal	
"	Hospital in Cöln-Deuz	
"	St. Franziskus-Hospital in Cöln-Chrenfeld	
"	Israelitisches Asyl (Krankenabteilung) in Cöln-Chrenfeld	
"	St. Joseph-Hospital in Cöln-Ralf	
"	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Ralf	
"	Alexianer-Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	
"	St. Vincenz-Hospital in Cöln-Rippes	
"	Städtisches Krankenhaus in Cöln-Mülheim/Rh.	
"	Dreikönigenhospital in Cöln-Mülheim/Rh.	
Pützchen	Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Rosbach a. d. Sieg	Stadtcölnische Auguste Victoria-Stiftung (Volksheilstätte)	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Betten
Regierungsbezirk Trier.		
Dillingen	Knappschafslazarett der Dillinger Hüttenwerke	2
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Reulichen	Knappschafslazarett	2
Unterschied	Knappschafskrankenhaus	2
Naarbrücken	Neues Krankenhaus der Hospitalkristallung	3
"	Krankenhaus des Knappschafstvereins der Burbacher Hütte	1
"	Königl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten	2
"	Dr. Schoenemann's Privat-Augenheilanstalt	1.
Nonnenberg	Zungenheilstätte	1
Wulzbach	Knappschafslazarett	1
Trier	Krankenhaus der Vereinigten Hospitien	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Wörlingen	Knappschafskrankenhaus	2
"	Krankenhaus der Krankenkasse der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke	1
Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen	Marienhilf-Hospital	2
"	a) Elisabeth-Krankenhaus	2
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Luisenhospital	2
"	Forster Krankenhaus	2
Aachen-Burtscheid	Marienhospital	2
Ardenberg	Knappschafslazarett	2
Witzen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Sigmaringen.		
Sigmaringen	Fürst Karl-Landeskspital	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Betten
II. Königreich Bayern.		
Achdorf	Distriktskrankenhaus	1
Amberg	Marienspital	1
Ansbach	Kreis-Strenanstalt Ansbach	2—3
"	Städtisches Krankenhaus	1
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	5
"	Dr. Mayr's Augenheilanstalt	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus Heil- und Pflegeanstalt St. Getreu	4—5
"	Getreu	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	2
"	Dr. Würzburger's Kuranstalten:	
"	1. Sanatorium „Herzogshöhe“ für Gemütskranke	1
"	2. Kurhaus „Mainschloß“ für Nervenkranken und Erholungsbedürftige	
"	Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt	1
Bischofsgrün	Lungenheilstätte Bischofsgrün	1
Deggendorf	Heil- und Pflegeanstalt für Niederbayern	2
Ebenhausen	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen	1
Egling (bei München)	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Egling bei München	2
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	A. bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	I. Kreis-Strenanstalt von Mittelfranken	2
Frankenthal	Sankt-Elisabethen-Hospital	2
"	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt	3—4
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth	1
Gabersee	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Gabersee	1
Georgensmünd	Sanatorium für chirurgische und Lungentuberkulose in einem Haushalt betrieben mit dem Gemeindefrankenhause Georgensmünd	1
Haar	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Haar	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der angemessenen Betten
Gaussham	Knappschafskrankenhaus Gaussham	1
Gausstein, Gemeinde Nading, B.-M. Deggendorf	Sanatorium auf dem Gausstein	1
Hof Holzen bei Ebenhausen	Städtisches Krankenhaus Vereinslazarett	1 1
Homburg (Pfalz)	Heil- und Pflegeanstalt	2
Hohren Immenstadt	Verbandskrankenhaus Lindau Distriktskrankenhaus Immenstadt	1 1
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus	1
Kaiserslautern	Distriktskrankenhaus	2
Kaufbeuren	Heil- und Pflegeanstalt	2
Kempten	Distrikthospital	2
Kizingen	Städtisches Krankenhaus	1
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt	4—5
Krailling	Volksheilstätte bei Planegg	1
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Landshut	Städtisches Krankenhaus Landshut	1
Lohr	Luitpoldheim	1
Ludwigshafen a. Rh.	Heil- und Pflegeanstalt Lohr a. M.	1
München	Städtisches Krankenhaus	4
"	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	K. Hebammenschule	1
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München I. Z.	32
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. Z.	10
"	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses München r. Z.	2
"	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	
"	a) Chirurgische Abteilung	5
"	b) I. medizinische Abteilung	6
"	c) II. medizinische Abteilung	5
"	d) Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke	1
"	e) Kinderabteilung	2
"	f) Prosektur	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der angemessenen Betten
München	Städtisches Sanatorium Harlaching (Abteilung für Lungentuberkulose)	1
"	(Münchenberg) Krankenanstalt des III. Ordens	2
München (Harlachingerstr. 12)	St. orthowädische Klinik bei der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2
München	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz Säuglingsheim München	2 1
"	(Fürsteneriederstr.) Nervenheilanstalt Neufriedenheim	1
München (Herzog Wilhelmstr. 19)	Schloßherche Augenheilanstalt	1
München (Rosenmanstr. 11)	Kuranstalt Neuwittelbach	
München (Wintthirstr. 24)	Maria Ludwig Ferdinand-Anstalt	1
München (Hupertusstr. 30)	Chirurgische Heilanstalt von Dr. Krefke	1
München (Wandlstr. 2)	Carolinum, Privatklinik von Dr. Helbrich	1
Neuburg a. D.	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	
"	Krankenanstalt der Elisabethinerinnen	1
Neustadt a. S.	Städtisches Krankenhaus Hengelstift	1
Nürnberg	Städtisches Krankenhaus	14
"	Pathologisches Institut des allgemeinen Städtischen Krankenhauses	1
"	Gnoppfches Kinderspital, E. W. Maximilians-Augenheilanstalt	2 1
Pasing	Distriktskrankenhaus für den Distrikt München I. Z.	1
Passau	Städtisches Krankenhaus	1
Birmasens	Städtisches Krankenhaus	1—2
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital	1
Scheidegg	Prinz Luitpold-Kinderheilstätten	1
Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Speyer	Bürgerhospital	1
"	Krankenhaus der Diakonissenanstalt	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der aufgenommenen Privatkranken
Stamhof	Distriktskrankenhaus Stadt- amhof	1
Leubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1—2
Leersee	Distriktskrankenhaus	1
Leiden i. D.	Städtisches Krankenhaus	1
Lehheim	Städtisches Krankenhaus	1
Leisnisch	Kreis-Irrenanstalt	2
Leitzburg	Juliuspital, Medizinische Ab- teilung	8—9
	Juliuspital, Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3
	Juliuspital, Chirurgische Ab- teilung	7
	Juliuspital, Medizinische Kinder- abteilung und Universitäts- Poliklinik für Kinderkrank- heiten	1
	K. Bakteriologische Unter- suchungsanstalt	1
	Unterfränkisches Krüppelheim	1

III. Königreich Sachsen.

Leisnisch	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Arnsdorf	4
Leisnisch	Volksheilstätte für Lungenkranke (Männer)	1
Leisnisch	Heilanstalt Luc	1
Leisnisch	Stadtkrankenhaus	2
Leisnisch	Volksheilstätte für Lungenkranke (Frauen)	1
Leisnisch	Stadtkrankenhaus	6 bis 8
Leisnisch	Städtische Nervenheilanstalt	2
Leisnisch	Pathologisch-hygienisches In- stitut	6
Leisnisch	Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und für schwachsin- nige Kinder	1
Leisnisch	Regl. Frauenklinik mit Mütter- und Säuglingsheim	2
Leisnisch	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Döfen	2
Leisnisch	Johanniter-Krankenhaus	1
Leisnisch	Regl. Frauenklinik und Heb- ammen-Lehranstalt	6
Leisnisch	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15

Ort	Name der Anstalt	Zahl der aufgenommenen Privatkranken
Dresden	Pathologisch-anatomische Ab- teilung des Stadtkranken- hauses Friedrichstadt	3
Dresden	Stadtkrankenhaus Johannstadt	10
Dresden	Pathologisch-anatomische Ab- teilung des Stadtkranken- hauses Johannstadt	2
Dresden	Städtische Heil- und Pflege- anstalt (Irenabteilung)	2
Dresden	Carolahaus	3
Dresden	Krankenhaus der evangelisch- lutherischen Diakonissenanstalt	1
Dresden	Kinderheilanstalt	3
Dresden	Maria Anna-Kinderhospital	1
Trachenberge	Zentralstelle für öffentliche Ge- sundheitspflege	2
Dresden	Städtisches Säuglingsheim	1—2
Dresden	Sanitätsrat Dr. Schanz ortho- pädische Heilanstalt	1
Bad Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr. Köhler	1
Freiberg	Krankenhaus	1
Glauchau	Stadtkrankenhaus	1
Gottleuba	Heilstätte bei Gottleuba	2
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Hochweitzschen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hoch- weitzschen	2
Hochweitzschen	Heilstätte Hohwald	2
Leipzig	Pfleg haus der Stadt Leipzig	1—2
Leipzig	Diakonissenhaus und Poliklinik	3
Leipzig	Kinderkrankenhaus und Poli- klinik	4—6
Leipzig	Städtisches Krankenhaus St. Georg	8
Leipzig-Thonberg	Iren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
Meißen	Ländliches Bezirkskrankenhaus	2
Meißen	Linbenhof, Privatirrenanstalt	1
Neu Coswig	Stadtkrankenhaus	1
Pirna	Stadtkrankenhaus	5
Plauen	Bezirkskrankenhaus der Amts- hauptmannschaft Chemnitz	1
Nabenstein	Lungenheilanstalt	1—2
Bad Reiboldsgrün		

Ort	Name der Anstalt	Best der anzuwendenden Präparate
Riesa	Stadtkrankenhaus	1
Sonnenstein	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante	2
Untergölgisch	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante zu Untergölgisch	2
Wurzen	Stadtkrankenhaus	1
Zittau	Stadtkrankenhaus	1-2
Ischadras	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Ischadras	2
Zwickau	Kgl. Krankenstift Zwickau	5
"	Pathologisch-bakteriologisches Institut des Kgl. Krankenstifts	1
"	Stadtkrankenhaus	1-2
"	Dr. Gaugle's Anstalt für Dr. thopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Zwickau-Marienfelde	Krüppelheim	1

IV. Königreich Württemberg.

Vöberach	Bezirkskrankenhaus	1
Vöblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Volternang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Ueberriih	2
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Freudenstadt	Bezirkskrankenhaus Freudenstadt	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen	2
"	Heil- und Pflegeanstalt	
"	Christofsbad	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanner-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinrige	2
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus	2
Kennerburg (Gemeinde Eßlingen)	Heilanstalt	1
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	2
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Plamm'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	2

Ort	Name der Anstalt	Best der anzuwendenden Präparate
Blochingen a. Neckar	Johannerkrankenhaus Blochingen	1
Navensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg	Heilstätte für männliche Lungenkrante Wilhelmshheim	2
Reutlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Niedlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
Schloß Hornegg	Sanatorium Schloß Hornegg	1
(Gemeinde Gundelsheim)		
Schömberrg	Sanatorium Schömberrg, G. m. b. S.	1
" Eisenbahnstation Calmbach	Volksheilstätte Charlottenhöhe	1
Schömberrg	Neue Heilanstalt für Lungenkrante, G. m. b. S.	1
Schuffenried	Königliche Heilanstalt Schuffenried	2
Stetten i. N.	Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinrige und Epileptische	1
Stuttgart	Katharinenhospital	9
"	Bürgerhospital Stuttgart	2
"	Marienhospital	3
"	Karl Olga-Krankenhaus	2
"	Ludwigs-Hospital „Charlottenhilfe“	2
"	Altagelienanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1
"	Privataugenheilanstalt Char-lottenverein für arme Augenkrante	1
"	Charlottenheilanstalt für Augenkrante	1
"	Königliche Landeshebammen-schule	1
"	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1
"	Stuttgarter Säuglingsheim (Säuglingsheilstätte) Eingetragener Verein	1
"	Krankenanstalten der Ewange-lischen Diakonissenanstalt	3

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Patienten
Städtisches Krankenhaus Stuttgart-Cannstatt (bisher Bezirkskrankenhaus Cannstatt)		4
Tropengeneesungsheim		1
Bezirkskrankenhaus		1
Städtisches Krankenhaus		4
Bezirkskrankenhaus		1
Königliche Heilanstalt Weinsberg		2
Königliche Heilanstalt Weissenau		4
Königliche Heilanstalt Binnental		3
Königliche Heilanstalt Zwielfalten		4

V. Großherzogtum Baden.

Heil- und Pflegeanstalt Mlenau	4
Städtisches Krankenhaus	1
Bezirksspital	1
Sanatorium Luisenheim	1
Erholungsanstalt Friedrichshaus	1
Sanatorium St. Blasien	
G. m. b. H.	1
Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	4
Städtisches Krankenhaus	1
Städtisches Spital Engen	1
Freiburger Diakonissenhaus	2
Krankenhaus St. Josef	2
Orthopädisch-chirurgische Heilanstalt und Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, hiermit verbunden Sanatorium Solbad Rappenaun in Rappenaun (Amtsbezirk Sinsheim)	3
Neues St. Vincentiuskrankenhaus	2
Ludwig Wilhelm-Krankenheim	2
Städtisches Krankenhaus	6
Städtisches Krankenhaus, Prosektur (pathologisch-bakteriologisches Institut)	1
Evangelische Diakonissenanstalt	2
Stadthospital	3
Dr. Büdingens Sanatorium (Konstanzerhof)	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Patienten
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Städtische Krankenanstalten	9
"	Diakonissenhaus	1
Marzell	Vereinigte Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim	4
Nordrach-Colonie	Heilstätte Nordrach-Colonie	1
Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich-Gilda-Geneesungsheim	1
Offenburg	Krankenhaus	1
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	5
"	Kinderhospital Siloah und Evangelisches Diakonissenhaus	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2
Radolfzell	Krankenhaus Radolfzell nebst Pfürnderhaus	1
Rastatt	Bürgerhospital	1
Gemeinde Reichenau	Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	2
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	1-2
Überlingen am Bodensee	Städtisches Krankenhaus	1
Willingen	Friedrich-Krankenhaus	1
Waldbshut	Städtisches Krankenhaus	1
Wiesloch	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	4

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey	Kreiskrankenhaus	1
"	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Bingen	Heilig-Geist-Hospital	1
Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2-3
"	Diakonissenhaus „Elisabethenstift“	2
"	Ernst Ludwig-Heilanstalt	1
Eberstadt bei Darmstadt	Provincial-Pflegeanstalt der Provinz Starkenburg	1
Friedberg	Bürgerhospital	1
Gießen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Gödelau	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“	4

Ort	Name der Anstalt	Besitz der angewand- ten Brosil- fonten
Heppenheim a. d. R.	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	4
Mainz	St. Hildegardis-Krankenhaus	1
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	St. Vincenz- und Elisabeth- Hospital	1—2
"	Großherzogliche Hebammen- Lehranstalt	1
Offenbach a. M.	Stadtfrankenhaus	2
Sandbach im Odenwald	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Winterkasten	Leonoren-Heilstätte	1
Worms	Städtisches Krankenhaus	4

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow	Stadtfrankenhaus	1
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Schwerin	Stadtfrankenhaus	2
"	Annahospital	1
"	Staatsanstalt für geisteschwache Kinder „Kinderheim Leven- berg“	1
"	Staats-Irrenanstalt Sachsenberg	5
Wismar	Stadtfrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflege- anstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Emstorf bei Berka a. S.	Sophienheilstätte auf dem Em- storf	1
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	2
Strelitz (Alt.)	Landes-Heil- und Pflegean- stalt bei Strelitz (Alt.)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Nordenham	Amtsverbands-Krankenhaus	1
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2

Ort	Name der Anstalt	Besitz der angewand- ten Brosil- fonten
Weyher	Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wildeshausen	Großherzogin Elisabeth-Heil- stätte	1

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus Pathologisches Institut des Her- zoglichen Krankenhauses	8
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Evangelisch-lutherische Dia- konissenanstalt Marienstift	1
"	Schwefelhäuser vom Roten Kreuz	1—2
"	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1
Helmstedt	Herzogliche Heil- und Pflege- anstalt	1—2
Königsutter	Städtisches Krankenhaus	2
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Silbberghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landes- krankenhaus)	2
Böckneck	Städtisches Krankenhaus	1
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreiskrankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3
Roda	Herzogliches Gesehungshaus	3—4

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg	Herzogliches Landkrankenhaus	2
Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	6

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranken	2
"	Kreiskrankenhaus Bernburg	2

Ort	Name der Anstalt	Selbst der angewand- ten Prakti- kanten
thien	Kreiskrankenhaus	1
essau	Kreiskrankenhaus	2
rbst	Kreiskrankenhaus	1
XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.		
instadt	Städtisches Krankenhaus	1
XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.		
ndolstadt	Fürstliches Landeskrankenhaus	1
XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.		
rossen	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital)	1
nd Wilbungen	Krankenhaus Helenenheim	1
XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.		
reiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1
XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.		
era	Städtisches Krankenhaus	2
iltsitz bei Gera	Heilanstalten Wilbits, Reuß, Stiftung der Familie Louis Schlutter	2
XXI. Fürstentum Lippe.		
rate	Heil- und Pflegeanstalt Linden- haus	2
etmold	Landkrankenhaus	2
XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.		
beck	Staats-Irrenanstalt	1—2
.	Allgemeines Krankenhaus	4
.	Kinderhospital	1

Ort	Name der Anstalt	Selbst der angewand- ten Prakti- kanten
XXIII. Freie Hansestadt Bremen.		
Bremen	Städtische Krankenanstalt	7
.	Pathologisches Institut der Krankenanstalt	3
.	Hygienisches Institut	2
Bremen	St. Joseph-Stift	3
.	Kinder-Krankenhaus	3
.	Evangelisches Diakonissenhaus	1
.	Vereinskrankenhaus zum Roten Kreuz	2
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	1
.	St. Joseph-Hospital	1
Ellen b. Bremen	St. Jürgen-Asyl	3
XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.		
Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppen- dorf	26
.	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5
.	Institut für experimentelle The- rapie des Allgemeinen Kranken- hauses Eppendorf	2
.	Abteilung für Physiologie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	1
.	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	15
.	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	4
.	Allgemeines Krankenhaus Barm- beck	15
.	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck	4
.	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
.	Irrenanstalt Langenhorn	2
.	Institut für Schiffs- und Tropen- krankheiten	2
.	Hafentrankenhaus	2
.	Anatomie und Leichenschauhaus des Hafentrankenhauses	1

Ort	Name der Anstalt	Bett der angeneh- men Kra- nkten	Ort	Name der Anstalt	Bett der angeneh- men Kra- nkten
Hamburg	Kranken- und Säuglingsabtei- lung des Waisenhauses	1	Colmar	Bürgerpital: innere Abteilung	2
"	Institut für Geburtshilfe	2	"	chirurgische Abteilung	1
"	Vereinshospital	1	Hagenau	Bürgerpital	2
"	Bethesda	1	Hördt	Gemeinsame Krankenpflegeanstalt	1
"	Krankenhaus der deutsch-israe- litischen Gemeinde	2	Lörchingen	Lothringische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	1
"	Freimaurer-Krankenhaus	1	Metz	Mathildienstift (Diakonissen- spital)	1
"	Kinderhospital	1	"	Hospital St. Wandina	2
"	Marienkrankenhaus	8	Mülhausen	Bürgerpital	3
Hamburg- Geesthacht	Hamburgische HeilstätteEdmunds- thal-Siemerswalde	2	"	a) Krankenhaus am Hasenrain b) Spital am Graben c) Einsiedelei (Genesungsheim)	
Hamburg- Schlesburg	Hamburgisches Seehospital Nord- heimstiftung	1	Rufach	Oberelsässische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	2
XXV. Elsaß-Lothringen.			Saales	Lungenheilstalt Tannenbergl	1
Mgringen	Bergmannskrankenhaus Mgringen, G. m. b. H.	2, für die Dauer des Krieges 1	Saargemünd	Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	1
Burggarten Gemeinde Diedenhofen	Bürgerhospital Diedenhofen- Burggarten	1	Stephansfeld	Bezirks-Heilstalt des Unter- elsaß	2
			Strasbourg	Unfallkrankenhaus G. m. b. H. Bürgerpital: chirurgische Abteilung II medizinische Abteilung II Entbindungsabteilung II Abteilung für chronisch Kranke Röntgen- und Badehaus	2 5 4 2 2 1

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. November 1918.

Nr. 44.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Verordnung des königlich Preussischen Geheimen Regierungsrats Kapp bei der Kaiserlichen Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen Seite 1113
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhren in Gehäusen aus unedlen Metallen 1113

2. Statistif: Bekanntmachung über die aus den Ergebnissen der Volkszählung am 4. Dezember 1918 aufzustellenden Nachweisungen 1114

3. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 1115
Postprotestaufträge mit in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks 1116

4. Allgemeine Verwaltungssachen: Verlust der preussischen Staatsangehörigkeit 1117

5. Versicherungswesen: Bekanntmachung zur Ausführung des § 618 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 1120

6. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1120

1. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Ruhestand getretenen königlich Preussischen Geheimen Regierungsrats von Skopnik der königlich Preussische Geheime Regierungsrat Kapp der Kaiserlichen Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen mit dem Wohnsitz in Straßburg i. Elß. vom 1. Oktober 1918 ab beigeordnet worden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Oktober 1918 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhren in Gehäusen aus unedlen Metallen — Tarifnummer 929 — zum Bemalen der Zifferblätter und Zeiger mit radiumhaltiger oder ähnlicher Leuchtmasse die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 4. November 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 12 „Pakete“ unter III ist als zweiter Satz einzuschalten: Ebenso dürfen Wertpakete bis 100 *M* und Wertpakete über 100 *M* nicht auf eine Paketarte befördert werden.
2. Im § 14 „Wertsendungen“ unter I ist als zweiter Satz einzuschalten:
Bei Wertpaketen wird unterschieden zwischen solchen bis 100 *M* und solchen über 100 *M*.
3. In demselben § (14) unter II ist an Stelle des Punktes am Schlusse des ersten Satzes ein Strichpunkt zu setzen und hinzuzufügen:
bei Paketen bis 100 *M* hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben.
4. Im § 16 „Verschluss der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete“ erhält der Anfang folgenden Wortlaut:
Gewöhnliche, Wertpakete bis 100 *M* sowie Einschreibpakete müssen so verschlossen sein,
5. In demselben § (16) unter II ist anstatt des Wortes „Wertsendungen“ zu setzen:
Wertbriefe sowie Wertpakete über mehr als 100 *M*
6. In demselben § (16) unter II ist am Schlusse anstatt des Wortes „Geldsendungen“ zu setzen:
Briefen mit Geldstücken und Geldsendungen über mehr als 100 *M*.
7. In der Überschrift des § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluss der Geldsendungen.“ ist anstatt des Wortes „Geldsendungen“ zu setzen:
Briefe mit Geldstücken und Geldsendungen über mehr als 100 *M*.
8. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“ unter VIII ist hinter Einschreibsendungen einzuschalten:
Wertpakete bis 100 *M*
9. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ unter I erhält der Anfang des letzten Unterabsatzes folgenden Wortlaut:
Gewöhnliche Brieffsendungen und Pakete sowie Wertpakete bis 100 *M*
10. Im § 39 „An wen die Sendungen auszuhandigen sind.“ unter IV ist im zweiten Satze hinter „gewöhnlicher Brieffsendungen“ ein Komma zu setzen. Statt der darauf folgenden Worte: „und gewöhnlicher Pakete“ ist zu setzen:
gewöhnlicher Pakete und von Wertpaketen bis 100 *M*,
11. In demselben § (39) unter V erhält der Anfang folgenden Wortlaut:
v Gewöhnliche Brieffsendungen, und Pakete sowie Wertpakete bis 100 *M* oder die Paketarten,
12. In demselben § (39) unter VII erhält der Anfang folgenden Wortlaut:
vn Einschreibsendungen, Wertbriefe bis 800 *M* und Wertpakete über 100 bis 800 *M* oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketarten (§ 36, I und II)
13. In demselben § (39) unter VII erhält der Unterabsatz 2 im Anfang folgenden Wortlaut:
Sind Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 *M*, Einschreibsendungen

14. In demselben § (39) unter X erhält der Anfang folgenden Wortlaut:
x Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 M, Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge sowie gewöhnliche Pakete und Wertpakete bis 100 M gegen Rückschein
 15. Im § 42 „Abholung der Sendungen“ unter IV ist im letzten Satze hinter „Einschreibsendungen“ das Wort „und“ zu streichen und dafür ein Komma zu setzen. Das Komma hinter den darauf folgenden Worten: „gewöhnliche Pakete“ ist zu streichen und dafür ist zu setzen:
und für Wertpakete bis 100 M,
 16. In demselben § (42) unter VIII, 3 erhält der Anfang folgenden Wortlaut:
3. wenn Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 M, Einschreibsendungen
 17. Im § 43 „Ausshändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen unter I ist hinter „Paketen“ einzuschalten:
und Wertpaketen bis 100 M
 18. In demselben § (43) unter I ist statt „Wert- und“ zu setzen:
Wertbriefen, Wertpaketen über mehr als 100 M,
 19. In demselben § (43) ist unter III 1. und 2. hinter „gewöhnliche Pakete“ vor dem Komma zu setzen:
und Wertpakete bis 100 M
 20. In demselben § (43) ist unter III 2 statt der Worte: „Wert- und“ zu setzen:
Wertbriefe, Wertpakete über mehr als 100 M,
- Vorstehende Änderungen treten am 15. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Müdlin.

Bekanntmachung,

betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind.

Vom 5. November 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotelles, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1282), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. August 1918, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) folgende Verordnung erlassen:

A. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 26. Februar 1919 eingetreten ist,

am 28. Februar 1919;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 26. Februar 1919 eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach

dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 28. Februar 1919 (Abs. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. November 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rüdlin.

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) sind durch Beschluß des preussischen Ministers des Innern vom 2. November 1918 folgende sich im Ausland aufhaltende Personen, die der vom Kaiser erlassenen Aufforderung zur Rückkehr (Verordnung vom 26. Februar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 211 —) keine Folge geleistet haben, der preussischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden:

1. Arnold (Johann), geboren 17. Juni 1898 zu Nalmainbrück (Kreis Apenrade), letzter Wohnort Stenderup (Kreis Sonderburg),
2. Bindzus (Friedrich), geboren 23. April 1896 zu Soldrup (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
3. Buch (Hans Christian), geboren 6. Dezember 1883 zu Bülberup (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
4. Callesen (Mathias Jakobsen), geboren 18. Dezember 1885 zu Osterhoist (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
5. Christensen (Christian), geboren 26. November 1897 zu Fjelby (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort Kopscholt (Kreis Apenrade),
6. Christiansen (Carl), geboren 24. Oktober 1897 zu Winum (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
7. Clausen (Björgen), geboren 8. April 1888 zu Norburg (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort daselbst,
8. Clausen (Peter), geboren 4. Dezember 1897 zu Eken (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort Ellstrup (Kreis Sonderburg),

9. Dahlmann (Niels Fedderjen), geboren 21. Januar 1881 zu Randrup (Kreis Tondern), letzter Wohnort Lunde, Gemeinde Randrup (Kreis Tondern),
10. Ehlers (Robert), geboren 18. Juli 1888 zu Illsuis (Kreis Schleswig), letzter Wohnort daselbst,
11. Ewertjen (Hans Mathias), geboren 21. Dezember 1896 zu Groß Emmerjehede (Kreis Tondern), letzter Wohnort Ober Tersdal (Kreis Hadersleben),
12. Ewertjen (Johann Peter), geboren 26. Oktober 1888 zu Groß Emmerjehede (Kreis Tondern), letzter Wohnort Ravit (Kreis Apenrade),
13. Frandsen (Andreas), geboren 9. Dezember 1896 zu Møgeltøndern (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
14. Gregerjen (Martin Peter), geboren 28. April 1885 zu Zeijing (Kreis Tondern), letzter Wohnort Hellewatt (Kreis Apenrade),
15. Hansen (Broder Bleichon), geboren 1. Januar 1897 zu Ottesbüll (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
16. Hansen (Christen Paulsen), geboren 14. Januar 1878 zu Hartnag-Ballum (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
17. Hansen (Hans), geboren 12. Dezember 1899 zu Ullum (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
18. Hansen (Hans Christian), geboren 9. August 1897 zu Nübel (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort daselbst,
19. Hansen (Mathias), geboren 21. Dezember 1897 zu Schottsbüll (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort Brocker (Kreis Sonderburg),
20. Hartung (Adolf Hansen), geboren 12. September 1885 zu Achtrupfeld (Kreis Tondern), letzter Wohnort Hensburg,
21. Hentkies (Waldemar Heinrich August), geboren 10. Mai 1874 zu Kiel, letzter Wohnort daselbst,
22. Jaf (Johann), geboren 10. Februar 1876 zu Wohlsbe (Kreis Schleswig), letzter Wohnort Sonderburg,
23. Jacobsen (Johann), geboren 15. Februar 1897 zu Brocker (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort daselbst,
24. Jacobsen (Peter Boisen), geboren 14. Januar 1897 zu Randrup (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
25. Jepsen (Martin Nielsen), geboren 20. Januar 1879 zu Hundegad (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Kopperbahl, Gemeinde Kronshagen (Kreis Bordesholm),
26. Jepsen (Zens), geboren 19. September 1879 zu Pöhl (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort Norburg (Kreis Sonderburg),
27. Jessen (Hans Heinrich), geboren 19. Februar 1898 zu Nrsleben (Kreis Apenrade), letzter Wohnort Hdruphoff (Kreis Sonderburg),
28. Johannsen (Johannes Carsten), geboren 14. Februar 1897 zu Ullum (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
29. Jörgensen (Andreas Martinjen), geboren 30. Januar 1897 zu Winum (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
30. Jörgensen (Anders), geboren 14. Dezember 1899 zu Ballum (Kreis Tondern), letzter Wohnort Randrup (Kreis Tondern),
31. Lauritzen (Zens), geboren 26. März 1879 zu Reisby (Kreis Hadersleben), letzter Wohnort Brede (Kreis Tondern),
32. Ludwigsen (Hans), geboren 3. März 1899 zu Toghale (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
33. Lund (Oskar), geboren 5. Januar 1897 zu Brocker (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort daselbst,
34. Madsen (Christian), geboren 3. Januar 1897 zu Brocker (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort daselbst,
35. Madsen (Jörgen Harald), geboren 12. Oktober 1898 zu Brocker (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort daselbst,

36. Mathiesen (Christian), geboren 1. Juni 1899 zu Randrup (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
37. Matthiesen (Kreften Wöjten), geboren 21. November 1898 zu Randrup (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
38. Matthesen (Christian), geboren 8. November 1889 zu Bülberup (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
39. Moos (Jakob), geboren 10. November 1884 zu Norburg (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort Holm (Kreis Sonderburg),
40. Mortensen (Cornelius Petersen), geboren 15. Dezember 1892 zu Sönderby, Gemeinde Sönderby bei Mägeltøndern (Kreis Tondern), letzter Wohnort Mägeltøndern,
41. Mortensen (Christian Clausen), geboren 23. Mai 1897 zu Mägeltøndern (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
42. Müller (Max), geboren 27. November 1897 zu Nörreby (Wiesby) (Kreis Tondern), letzter Wohnort Bestoft (Kreis Sadersleben),
43. Neumann (Alexander Josef), geboren 26. November 1879 zu Proffken (Kreis Dyk), letzter Wohnort Kiel,
44. Nissen (Marius), geboren 26. Januar 1898 zu Bülberup (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
45. Paulsen (Cornelius), geboren 16. April 1898 zu Mägeltøndern (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
46. Petersen (Martin), geboren 23. Mai 1899 zu Dister Hammelby, Gemeinde Wiesby (Kreis Tondern), letzter Wohnort Vysjabel auf Msen (Kreis Sonderburg),
47. Petersen (Peter), geboren 21. August 1896 zu Efen (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort daselbst,
48. Rasmussen (Andreas), geboren 20. Dezember 1896 zu Wiesby (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
49. Rolofs (Wilhelm Alfred), geboren 30. März 1893 zu Dortmund, letzter Wohnort Kiel,
50. Schau (Andreas Jörgen), geboren 23. August 1897 zu Wennemos (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
51. Schmidt (Broder Johannes), geboren 25. Juni 1899 zu Tarpstedt (Kreis Tondern), letzter Wohnort Döstrup (Kreis Tondern),
52. Schmidt (Mads Hansen), geboren 26. September 1881 zu Hindballe bei Gramm (Kreis Sadersleben), letzter Wohnort Sonderburg,
53. Söe (Jens Nicolai), geboren 6. April 1897 zu Gnum (Kreis Tondern), letzter Wohnort daselbst,
54. Steffen (Rudolf Gustav Hermann), geboren 21. Juni 1879 zu Bredow (Kreis Stettin), letzter Wohnort Kiel,
55. Tost (Peter Petersen), geboren 19. Februar 1898 zu Ngerballigholz (Kreis Sonderburg), letzter Wohnort Dünth (Kreis Sonderburg),
56. Brodeffer (Johann Hubert), geboren 25. September 1887 zu Düsseldorf, letzter Wohnort Hannover,
57. Grünhagen (Heinrich Dieblich Friedrich Christian), geboren 4. April 1871 zu Rotenburg in Hannover, letzter Wohnort Bremen,
58. Zimm (Franz Hermann Wilhelm), geboren 27. August 1870 zu Pyritz, letzter Wohnort Berlin.

5. Versicherungsweisen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 an widerrechtlich anzuordnen, daß die Krankenkassen an die Kranken- und Sterbefälle des Handlungsgehilfen-Vereins in Breslau von 1774 (Ersparungskasse) die bei ihnen für deren Mitglieder nach § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eingehenden Beitragsteile der Arbeitgeber zu vier Fünfteln abzuführen haben.

Berlin, den 6. November 1918.

Der Reichsfizler.

Im Auftrage: Dr. Wuermeling.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Aufschiebende Zeit.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.

1	Arthur Roth, Kellner,	geboren am 5. April 1889 zu Diekirch in Luxemburg, luxemburger Staatsangehöriger,	Zuhälterei.	Stadtmagistrat Nienberg,	17. September 1918.
---	--------------------------	---	-------------	--------------------------	---------------------

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Frieda Kühn, Arbeiterin,	geboren am 2. September 1892 zu Thonbrunn, Bezirkshauptmannschaft Mäh, heimatberechtigt ebenda, österreichische Staatsangehörige,	GeWERBEUNZUCHT,	Königlich Preussischer Regierungspräsident in Merseburg,	28. September 1918.
3	Rudolf Erben, Gärtner,	geboren am 26. Februar 1863 in Ronow, Kreis Gzasklatz in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landwirtschaferei,	Königlich Preussischer Regierungspräsident in Posen,	17. Oktober 1918.
4	Karl Pechel, Tageelöhner,	geboren am 16. Mai 1901 in Schosseinventh, Bezirkshauptmannschaft Eger, heimatberechtigt in Jenitau in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Unter-Vergehen gegen Art. 4 Ziff. 2 A. 3. G. mit W. R. U. D. vom 24. 7. 17 und Uebertretung des Wettelns und der Stonterbande,	Königlich Bayerischer Regierungspräsident in Eriichen.	24. August 1918.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 6 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. November 1918.

Nr. 45.

Inhalt: 1. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1918 Seite 1121

2. Zoll- und Steuerwesen: Berichtigung zu den Grundrissen zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes . 1124
Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung 1124

1. Bankwesen.

Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1918
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenübersichten,
verglichen mit demjenigen Ende September 1918.

(Die Beträge lauten auf Tausend Mark.)

Passiva.

Reisende Nummer	Bezeichnung der Bank	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. Sept. 1918	Ungebedete Noten	Gegen 30. Sept. 1918	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 30. Sept. 1918	Verbindlichkeiten mit Fälligkeit	Gegen 30. Sept. 1918	Sonstige Passiva	Gegen 30. Sept. 1918	Summe der Passiva	Gegen 30. Sept. 1918	Gewinn- und Verlustrechnung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	94 828	16 661 550	+ 1 327 192	10 994 086	+ 870 389	10 793 776	- 3 804 302	-	-	904 805	- 125 998	28 674 959	- 2 603 103	-
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	79 335	+ 10 011	31 236	- 4 068	10 949	+ 458	-	-	4 807	- 1 419	105 741	+ 9 050	11
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	74 047	+ 28 121	15 812	+ 5 676	49 822	+ 13 721	21 407	+ 870	3 717	+ 264	186 498	+ 42 976	-
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 957	33 882	+ 8 551	9 419	- 1 359	43 778	+ 3 550	220	-	2 986	+ 214	91 803	+ 17 515	15
5	Babische Bank	9 000	2 250	28 489	+ 1 688	18 501	+ 8 787	75 076	+ 18 694	-	-	3 570	+ 256	118 385	+ 20 635	-
Zusammen . .		236 500	110 286	16 877 809	+ 1 975 568	11 068 064	+ 879 425	10 812 801	- 3 762 876	21 627	+ 870	919 685	- 126 678	29 077 381	- 2 511 134	-

Bemerkungen.

In Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 782 898 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 1 191 306 000 "		
100 " = 7 111 966 000 "		
500 " = 42 164 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 5 748 974 000 "		(bei der Bank Nr. 1),

= 16 877 803 000 M.

Aktiva.

Detail- stand	Gegen		Reichs- und Land- schafts- steuern	Gegen		Noten anderer Banken	Gegen		Wechsel, Schecks und dis- kontierte Reichs- schat- anweisungen	Gegen		Bombard	Gegen		Effekten	Gegen		Sonstige Aktiva	Gegen		Summe der Aktiva	Gegen		Rechnungsnummer
	30. Sept. 1918	1918		30. Sept. 1918	1918		30. Sept. 1918	30. Sept. 1918		30. Sept. 1918	30. Sept. 1918		30. Sept. 1918	30. Sept. 1918		30. Sept. 1918	30. Sept. 1918		30. Sept. 1918	30. Sept. 1918		30. Sept. 1918	30. Sept. 1918	
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34								
303 182	+ 40 140	3 082 385	+ 415 489	1 887	+ 1 165	20 679 210	- 3 160 848	6 637	+ 578	142 653	+ 10 186	2 079 005	+ 80 178	28 574 959	- 2 603 100	1								
29 569	+ 41	11 297	+ 10 250	7 233	+ 3 789	45 698	- 5 667	1 279	- 124	2 636	- 45	8 029	+ 797	105 741	+ 9 050	2								
22 200	- 30	34 739	+ 27 437	1 238	- 4 962	46 041	+ 27 863	45 175	+ 7 286	19 868	- 1 926	23 174	- 12 691	186 498	+ 42 970	3								
8 662	- 5	15 208	+ 14 760	608	- 4 845	23 749	+ 1 302	17 106	+ 589	3 342	+ 244	23 143	+ 5 270	91 803	+ 17 315	4								
6 341	- 4	12 055	+ 8 547	105	- 7 129	19 947	- 1 625	4 353	+ 659	6 080	- 100	70 504	+ 20 290	115 385	+ 20 633	5								
369 803	+ 40 151	3 135 678	+ 476 483	11 211	- 11 983	20 813 645	- 3 128 965	74 550	+ 8 987	168 579	+ 8 359	2 209 855	+ 93 844	29 077 381	- 2 541 174									

2. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Verichtigung.

In Nr. 32 des Zentralblatts für das Deutsche Reich für 1918 sind folgende Verichtigungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 797 ist in Abschnitt VIII unter Nummer 1 die Zahl „179“ durch „192“ zu ersetzen.
2. Auf Seite 800 ist ebendasselbst unter Nummer 16 die Zahl „184“ durch „197“ zu ersetzen.

Berlin, den 6. November 1918.

Der Reichsanzler.

Im Auftrage: Moeckle.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1918 nachstehende Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen:

Die Bestimmung im Teil II 18 der Anleitung für die Zollabfertigung erhält mit sofortiger Wirksamkeit nachstehende Fassung:

„18. Eisenbahnfahrzeuge, die dem durchgehenden Personenverkehre dienen.

Die Eisenbahnfahrzeuge von Gesellschaften, die den durchgehenden Personenverkehr mit dem Ausland betreiben, unterliegen bei ihrem Eintritt in das deutsche Zollgebiet keiner Zollbehandlung, solange sie diesem Verkehre dienen und sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt werden.

Jede Gesellschaft, die auf die zollbegünstigte Behandlung ihrer Fahrzeuge Anspruch macht, hat sich zu verpflichten, dem Reichs-Eisenbahnamt ein Verzeichnis ihrer in Deutschland zur Verwendung kommenden Fahrzeuge einzureichen, aus dem für jedes Fahrzeug Art, Nummer, Erbauungsort sowie Zeit und Ort einer etwa bereits erfolgten Verzollung zu ersehen sind, ferner die im Laufe jedes Jahres vorgekommenen Änderungen des Bestandes durch Zugang, Verkauf, Abrüstung oder endgültige Rückführung in das Ausland spätestens bis zum 15. Januar des nächsten Jahres anzuzeigen und unter Einreichung eines für das jeweilig beginnende Jahr maßgebenden neuen und vollständigen Verzeichnisses im einzelnen zu erläutern, endlich für jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen unter Ausschluß des Rechtswegs eine Vertragsstrafe von 1000 M zu zahlen.

Berlin, den 15. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts.

Im Auftrage: Finkernelle.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 29. November 1918. Nr. 46.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgeetze für Offiziere Seite 1125
Verlängerung der Geltungsbauer der Bestimmungen über die Entschädigung der infolge Kohlenmangels frei-

werbenden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe 1126
2. **Eisenbahnwesen:** Ergänzung der Bekanntmachung über die Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen 1127
3. **Post- und Telegraphenwesen:** Beschränkungen im Postpaketverkehr 1127

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,
betreffend Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgeetze für Offiziere.
Vom 7. November 1918.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Kapitalabfindungsgeetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 994) beschlossen:

1.

Der Antrag auf Abfindung und Abtretung ist bei der obersten Militärverwaltungsbehörde oder bei der von dieser bestimmten Stelle anzubringen; er muß Angaben über den Verwendungszweck enthalten.

2.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde veranlaßt die Untersuchung des Antragstellers durch einen beamteten Arzt, der sich auch dahin zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Gewährung der Kapitalabfindung oder gegen die Genehmigung der Abtretung bestehen.

Werden die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes als erfüllt angesehen, so gibt die oberste Militärverwaltungsbehörde dem Antragsteller hiervon Kenntnis, erforderlichenfalls mit dem Anheimstellen, genauere Angaben über den Verwendungszweck beizubringen; sobald der Verwendungszweck hinreichend feststeht, veranlaßt sie die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung.

Die Zustellung der Bescheide erfolgt nach den für das Verfahren in sonstigen Versorgungsangelegenheiten gegebenen Bestimmungen.

Die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde durch die von den Landeszentralbehörden für das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 680) bestimmten Stellen.

Im übrigen finden die Nummern 3 bis 9 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) und die zu diesem Gesetz erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsanweisungen der Landeszentralbehörden entsprechende Anwendung, soweit und solange nicht solche Ausführungsanweisungen von den Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden für das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere besonders erlassen werden.

Die für die Abfindung getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Abtretung entsprechend anzuwenden. Im Falle der Abtretung erhält auch die vermittelnde Stelle (§ 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere) Abschrift der endgültigen Entscheidung.

Berlin, den 7. November 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Lohwald.

Verordnung.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 wird verordnet, was folgt:

Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels freiverdenden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie vom $\frac{31. \text{Januar } 1918}{4. \text{Juni } 1918}$ (Zentralblatt für das Deutsche

Reich von 1918 $\frac{\text{S. } 18}{\text{S. } 220}$) wird bis zum 11. November 1918 verlängert.

Kriegswichtigen Betrieben der Rüstungs- und Ernährungsindustrie, welche die Arbeit wegen Kohlenmangels vor dem 12. November 1918 eingestellt oder beschränkt haben, werden die Zuschüsse zu den Entschädigungen für die Arbeiter bis zum 25. November 1918 weiter gewährt.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Roeth.

2. Eisenbahnwesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 14) bekannt gemacht, daß die Ermächtigung zur Ausfertigung von Reichenpässen auch dem deutschen Konsulat in Maastricht und dem Vizekonsulat in Uralo erteilt worden ist.

Berlin, den 22. November 1918.

Reichsamt des Innern.
Im Auftrage: Dammann.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Für die Zeit vom 16. bis einschließlich 24. Dezember treten im Paketverkehre die nachstehenden, unter den gegenwärtigen schwierigen Verkehrsverhältnissen notwendigen Beschränkungen ein:

1. Zur Beförderung unter Wertangabe (bis 100 M. und über 100 M.) werden von Privatpersonen nur solche Pakete angenommen, die — abgesehen von den den Inhalt betreffenden Mitteilungen — ausschließlich bares Geld oder Wertpapiere, Urkunden, Gold, Silber, Edelsteine oder daraus gefertigte Gegenstände enthalten. Pakete mit anderem Inhalt sind während der angegebenen Zeit von der Beförderung unter Wertangabe ausgeschlossen.
2. Das Verlangen der Eilbestellung ist für die bezeichneten Tage bei gewöhnlichen Paketen, die von Privatpersonen herrühren, nicht zugelassen.
3. Zur Beförderung als „dringend“ werden während der angegebenen Zeit Pakete von Privatpersonen nicht angenommen.

Berlin, den 21. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Rüdlin.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Dezember 1918.

Nr. 47.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Ergänzung des Verzeichnisses der Annahmestellen für Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs Seite 1120
Ernennungen von Stationskontrollleuten zu Zollinspektoren 1130

Verwendung von Koniferennadeln bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren 1130
2. **Militärwesen:** Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges 1130

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Als Annahmestellen für die bei Entrichtung der außerordentlichen Kriegsabgabe an Zahlungs Statt gegebenen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs sind außer den durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 1917 (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1917 Seite 6 ff.) mitgeteilten Annahmestellen noch folgende Klassen vorgesehen:

- a) im Herzogtum Oldenburg die Stadtkämmereien der Städte Oldenburg, Varel, Jever, Rühringen und Delmenhorst,
- b) im Fürstentum Lübeck die Landeskasse und Stadtkasse in Cutin sowie die Amtskasse in Schwartau,
- c) im Fürstentum Birkenfeld die Landeskasse in Birkenfeld und die Amtskasse in Oberstein.

Berlin, den 30. November 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Noeske.

Die Stationskontrolleure, preussischen Oberzollkontrolleure, Zollinspektoren Lustig in Nürnberg, Brunk in Leipzig, Groß in Stuttgart, Kilmeter, bisher in Meß, jetzt in Passau, Rabenau, bisher in Straßburg i. E., jetzt in Konstanz, und Orth, bisher in Mühlhausen i. E., jetzt in Lörrach, sind durch Verfügung des preussischen Herrn Finanzministers vom 1. November 1918 ab zu Oberzollinspektoren ernannt worden.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, zu genehmigen, daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen die Verwendung von Koniferennadeln, nachdem sie entölt und entbittert worden sind, bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge 20 Kilogramm beträgt und im übrigen die Bestimmungen der Tabakerzeugstoffordnung Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

2. M i l i t ä r w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.

Der Bundesrat hat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Abs. 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 5) mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab folgendes beschlossen:

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung, sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte, werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt festgesetzt:

a) für die volle Tageskost	mit Brot	ohne Brot
b) für die Mittagkost	2,70 M	2,55 M,
c) für die Abendkost	1,35 "	1,30 "
d) für die Morgenkost	0,90 "	0,85 "
	0,45 "	0,40 "

Berlin, den 28. November 1918.

Reichsamt des Innern.

Preuß.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. Dezember 1918.

Nr. 48.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Verzeichnis der nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs zur Abstempelung von stempelpflichtigen und

stempelfreien in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen usw. ermächtigten Amtsstellen Seite 1181
2. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1186

1. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis

der Amtsstellen, welche nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs zur Abstempelung von

- I. stempelpflichtigen inländischen Renten- und Schuldberschreibungen, stempelpflichtigen und stempelfreien in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Reichsstempeltarif Nr. 2a, b und 3 A);
- II. ausländischen Aktien, Renten und Schuldberschreibungen (Reichsstempeltarif Nr. 1 C, 2c, d);
- III. Kurzscheinen (Reichsstempeltarif Nr. 1 B);
- IV. Genußscheinen (Reichsstempeltarif Nr. 3);
- V. Lotterielosen (Reichsstempeltarif Nr. 5) und Fahrtausweisen (Verkehrssteuergesetz § 16 Abs. 2);
- VI. Bordrucken zu Schiffsfrachtfurkunden (Reichsstempeltarif Nr. 6a, b);
- VII. Bordrucken zu Frachtfurkunden im Eisenbahnverkehr (Reichsstempeltarif Nr. 6 d 1)

ermächtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die lediglich zum Verlaufe von Stempelzeichen ohne Abstempelungsbefugnisse zuständigen Amtsstellen sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen.
2. Die Amtsstellen sind für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach Kreisen, im übrigen innerhalb jedes Bundesstaats fortlaufend nach der Folge der Anfangsbuchstaben geordnet.
3. Die römischen Zahlen in Spalte 6 bedeuten die oben in gleicher Weise bezeichneten Befugnisse.
4. Die unter II aufgeführten Amtsstellen sind auch zur Ungültigmachung des Reichsstempels nach §§ 37, 38 der Ausführungsbestimmungen befugt.

Aufgestellt im Reichsschatzamt im November 1918.

Sp. Nr.	Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle																							
			Bezeichnung	Ortsort	Befugnis																					
1	2	3	4	5	6																					
1	Preußen nebst Waldeck und Rymont, Schaumburg-Lippe und Lippe	Königsberg i. Pr.	Hauptzollamt Brahmsstraße	Königsberg i. Pr.	I, V, VI, VII																					
2			Danzig	Hauptzollamt	Memel	V, VI, VII																				
3				Inlandsverkehr	Danzig	I, V, VI, VII																				
4				Berlin	Hauptzollamt	Etling	I, V, VII																			
5					Börse	"	Berlin	I, II, III, IV, V, VII																		
6						Hauptzollamt	Frankfurt a. D.	I, III, V, VII																		
7						Stettin	"	Stettin	I, III, V, VI, VII																	
8							Inlandsverkehr	Hauptzollamt	Posen	I, III, V, VII																
9								Breslau	"	Breslau	I, II, III, V, VII															
10									Magdeburg	"	Halle a. S.	I, III, V, VII														
11										"	"	Magdeburg	I, III, V, VII													
12											Altona	"	Altona-Ottensen	V												
13												"	"	Flensburg	I, V, VI, VII											
14													"	"	Kiel	I, V, VI, VII										
15														Hannover	"	Emden	I, III, V, VII									
16															"	"	Hannover	I, III, V, VII								
17																Hollamt I	"	Harburg-Kanalplatz	I, V, VI, VII							
18																	Hauptzollamt	"	Hildesheim	I, III, V, VII						
19																		"	"	Osnabrück	I, III, V, VII					
20																			"	"	Bochum	I, III, V, VII				
21																				Hauptzollamt	"	Dortmund	I, III, V, VI, VII			
22																					"	"	Hagen i. W.	I, III, V, VII		
23																						"	"	Münster i. W.	I, III, V, VI, VII	
24																							Kassel	"	Frankfurt a. M.	I, II, III, IV, V, VI, VII
25	"	straße																						Bürzen-		
26		Göln a. Rh.	Hauptzollamt																					Sigmaringen	I, V, VII	
27			Inlands-																					verkehr	Köln	I, III, V, VII
28				Hollamt I für Stempel-																				steuer	Göln a. Rh.	I, II, III, V, VII
29					Hauptzollamt																			"	Duisburg	I, III
30																								"	Hubertus	Düsseldorf
31						Hauptzollamt																			"	Elberfeld
32							"																		"	Essen (Ruhr)
33								"																	"	Saarbrücken
34									"																"	Trier
35										Hauptstempelmagazin															"	Berlin-Dahlem
36											Rentamt														"	Ingolstadt
37												Kreisasse von Ober-													bayern	München
38													Stadtrentamt I												"	München
39														Rentamt											"	Rosenheim
40															"										"	Traunstein
40																"									"	Weilheim

Obergoltrittion zu

Regierung, Stammes-
ber Pfänder

von Oberbayern zu
München

Sp. Nr.	Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle		
			Bezeichnung	Amthöfig	Befugnis
1	2	3	4	5	6
41	Bayern	noch: von Niederbayern zu Landshut	Rentamt	Deggendorf	V
42			Kreisstafie von Nieder- bayern	Landshut	I, VII
43			Rentamt	Landshut	V
44			"	Rassau	V
45			Rentamt	Straubing	V
46		der Pfalz zu Speyer	"	Kaiserslautern	V
47			"	Landau	V
48			Kreisstafie der Pfalz	Speyer	I, III, VI, VII
49			Rentamt	Speyer	V
50			"	Zweibrücken	V
51		der Oberpfalz und von Regensburg zu Regens- burg	"	Amberg	V
52			Kreisstafie der Oberpfalz und von Regensburg	Regensburg	I, VII
53			Rentamt II	Regensburg	V
54			Rentamt	Weiden	V
55		von Oberfranken zu Bay- reuth	Landrentamt	Bamberg	V
56			Kreisstafie von Ober- franken	Bayreuth	I, VII
57			Rentamt	Bayreuth	V
58			"	Hof	V
59			"	Kulmbach	V
60		von Mittelfranken zu Ansbach	Kreisstafie von Mittel- franken	Ansbach	I, VII
61			Rentamt	Ansbach	V
62			"	Eichstätt	V
63			"	Fürth	V
64			"	Nürnberg	V
65			Stempelamt	Nürnberg	I, II, III, VI, VII
66		von Unterfranken und Mschaffenburg zu Würz- burg	Rentamt II	Mschaffenburg	V
67			Rentamt	Neustadt a./S.	V
68			"	Schweinfurt	V
69			Kreisstafie von Unter- franken u. Mschaffen- burg	Würzburg	I, VII
70			Landrentamt	Würzburg	V
71		von Schwaben und Neu- burg zu Augsburg	Kreisstafie von Schwab- en und Neuburg	Augsburg	I, VII
72			Landrentamt	Augsburg	V
73			Rentamt	Donauwörth	V
74			"	Kempten	V
75			"	Memmingen	V

Regierung, Kammer der Finanzen

Zfl. Nr.	Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abfertigungsstelle		
			Bezeichnung	Artigkeit	Befugnis
1	2	3	4	5	6
76	Sachsen	Generalfolldirektion in Dresden	Hauptzolllamt	Wauzen	I, III, V
77				Ehemutig	I, III, V
78			II	Dresden	I, II, III, IV, V
79			II	Leipzig	I, II, III, V
80			"	Wauen	I, III, V
81			"	Zittau	I, III, V
82			"	Zwickau	I, III, V
88	Württemberg	Stenerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern in Stuttgart	Kameralamt	Hall	I, V*), VII
84			Hauptzolllamt	Heilbronn	I, VII
85			Kameralamt	Reutlingen	I, V*), VII
86			Hauptsteueramt	Stuttgart	I, II, III, V, VII
87			Hauptzolllamt	Ulm	I, V*), VII
88	Baden	Zoll- und Stenerdirektion in Karlsruhe	Hauptsteueramt	Freiburg	I, V, VII
89				Karlsruhe	I, II, III, V, VII
90				Konstanz	I, V, VII
91				Mannheim	I, II, IV, V, VI, VII
92	Heffen	Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen in Darmstadt		Darmstadt	I, II, III, V, VII
93			"	Gießen	I, V, VII
94			"	Mainz	I, V, VI, VII
95	Mecklenburg-Schwerin	Oberzolldirektion in Schwerin	Hauptzolllamt	Güstrow	I, V, VII
96			"	Rostock	I, V, VI, VII
97			"	Schwerin	I, III, V, VII
98			"	Wismar	I, V, VI, VII
99	Sachsen-Weimar	Oberzolldirektion für den Thür. Zoll- und Steuer-Verein zu Erfurt	Zollamt	Weimar	I, III, V, VII
100	Mecklenburg-Strelitz	Oberzolldirektion in Schwerin	Hauptzolllamt	Neubrandenburg	I, V, VII
101	Oldenburg	Zolldirektion in Oldenburg	"	Strale	V, VII
102			Hauptsteueramt	Oldenburg	I, III, V, VII
103			Hauptzolllamt	Barel	V, VII
104	Braunschweig	Zoll- und Stenerdirektion in Braunschweig	"	Braunschweig	I, III, V, VII
105			"	Wolfsenbüttel	I, III, V, VII
106	Sachsen-Meiningen	Oberzolldirektion für den Thür. Zoll- und Steuer-Verein zu Erfurt	Zollamt	Meiningen	I, III, V, VII
107	Sachsen-Altenburg	dieselbe	Hauptzolllamt	Altenburg	I, V, VII
108	Sachsen-Coburg und Gotha	dieselbe	Zollamt	Coburg	I, V, VII
109				Gotha	I, III, V, VII

*) Nicht für Fahrtausweise (§ 16 Abs. 2 des Verkehrssteuergesetzes).

Zf. Nr.	Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle		
			Bezeichnung	Amtsitz	Befugnis
10	Anhalt	Zolldirektion in Magdeburg	Hauptsteueramt	Deßau	I, III, V, VII
111	Schwarzburg-Sondershausen	Oberzolldirektion für den Thür. Zoll- und Steuer-Verein zu Erfurt	Zollamt	Krusstadt	I, V, VII
112			"	Sondershausen	I, III, V, VII
113	Schwarzburg-Rudolstadt	dieselbe	"	Rudolstadt	I, III, V, VII
114	Reuß ä. L.	dieselbe	"	Greiz	I, III, V, VII
115			"	Zeulenroda	V, VII
116	Reuß j. L.	dieselbe	Hauptzollamt	Gera	I, III, V, VII
117	Lübeck	Oberzolldirektion zu Altona	"	Lübeck	I, V, VI, VII
118	Bremen	Zolldirektion in Bremen	Hauptzollamt Kaiserstraße	Bremen	I, II, III, V, VI, VII
119			Hauptzollamt	Bremerhaven	I, V, VI, VII
120	Hamburg	Deputation für indirekte Steuern und Abgaben in Hamburg	Stempelkontor	Hamburg	I, II, III, IV, V, VI, VII
121	Essaß-Lothringen	Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg	Hauptzollamt	Altfirch	V
122			"	Colmar	I, V, VII
123			"	Diedenhofen	V, VII
124	5		"	Hagenau	V
125			"	St. Ludwig	V
126			"	Metz	I, III, V, VII
127			"	Mülhausen	I, V, VII
128			"	Saarburg	V
129			"	Saargemünd	V
130			"	Schlettstadt	V
131			"	Straßburg	I, II, III, IV, V, VI, VII

2. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Ausweise Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Karl Latin, Silber- schmidt,	geboren am 20. Oktober 1886 zu Wien, ortsbahörig ebenda, öster- reichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, Erkenntnis vom 12. Oktober 1914),	Preussischer Regierungs- präsident zu Wiesbaden,	23. November 1918.
---	---------------------------------	--	---	---	-----------------------

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Lina Münch, Ar- tistin,	geboren am 7. März 1880 zu Neuen- hof, Kanton Argau in der Schweiz, ortsbahörig ebenda, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Un- zucht	Preussischer Regierungs- präsident zu Wiesbaden,	12. November 1918.
3	Joseline Janßen, Kageristin,	geboren am 10. Dezember 1899 zu Arnheim, ortsbahörig ebenda, holl- ländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Un- zucht,	Preussischer Regierungs- präsident zu Köln,	28. Oktober 1918.
4	Jan Wasowicz (Wosjowicz), Ar- beiter,	geboren im Jahre 1888 zu Czernelica, Kreis Horodenta in Galizien, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Landstreichelei,	Preussischer Regierungs- präsident zu Breslau,	23. November 1918.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 *M.*
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Dezember 1918.

Nr. 49.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung . Seite 1137
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Erhöhung des Bezugs-
preises für das Zentralblatt für das Deutsche Reich
1137

3. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende
November 1918 . 1138
4. Versicherungswesen: Veränderungsnachweis zu den
Ortslöhnen . 1140

1. K o n s u l a t w e s e n .

Der Fabrikbesitzer Curt Schöllin ist zum Konsul in Karlskrona (Schweden) ernannt worden.

2. A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g s s a c h e n .

In Anbetracht der Steigerung der Herstellungskosten des Zentralblatts für das Deutsche Reich wird der Bezugspreis dieses Blattes für das Jahr 1919 von 8 *M.* auf 12 *M.*, ferner für den Verkauf von Einzelnummern der Bogenpreis von 20 Pf. auf 30 Pf. erhöht.

Status der deutschen Notenbanken Ende November 1918 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauter

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Okt. 1918	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Okt. 1918	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Okt. 1918	Verbindlichkeiten mit Rückstellungen	Gegen 31. Okt. 1918	Sonstige Passiva	Gegen 31. Okt. 1918	Summe der Passiva	Gegen 31. Okt. 1918	Event. Verbindlichkeiten aus weiteren Entscheidungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	94 826	18 609 873	+ 1 048 323	12 273 920	+ 1 279 824	10 682 905	- 50 781	-	-	1 282 552	+ 377 747	30 850 248	+ 2 275 289	-
2	Bayerische Notenbank . . .	7 600	3 750	108 369	+ 29 034	29 216	- 2 020	10 348	- 1	-	-	10 314	+ 5 507	140 281	+ 34 540	61
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	98 260	+ 24 213	15 899	+ 77	41 829	- 7 993	22 993	+ 1 586	3 986	+ 149	204 448	+ 17 955	-
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 957	33 998	+ 100	8 003	- 1 418	55 170	+ 11 392	215	- 5	3 184	+ 218	103 514	+ 11 711	71
5	Badische Bank	9 000	2 250	28 492	+ 9	9 942	- 46	76 552	+ 1 476	-	-	3 755	+ 185	120 040	+ 1 664	-
	Zusammen	235 500	110 286	18 878 982	+ 2 001 679	12 336 970	+ 1 276 419	10 866 894	- 45 907	23 208	+ 1 581	1 303 671	+ 383 806	31 418 540	+ 2 341 159	-

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 818 199 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 2 437 938 000 "		
100 " = 7 373 333 000 "		
500 " = 61 507 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 6 193 005 000 "		(bei der Bank Nr. 1).

= 18 878 982 000 M.

*) Berichtigung: Im Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1122) sind die Angaben für die Badische Bank in Spalte 7 und 8 sowie die Summen dieser beiden Spalten wie folgt zu berichtigen:

statt:

	7	8
	18 501	+ 8 787
auf.	11 069 064	+ 879 425

ist zu setzen:

	7	8
	9 988	+ 274
auf.	11 060 551	+ 870 912

e f e n.

eröfflichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1918.

(in Tausend Mark.)

A k t i v a.

Detail-stand	Gegen 31. Okt. 1918	Reichs- und Darlehns-scheine	Gegen 31. Okt. 1918	Noten anderer Banken	Gegen 31. Okt. 1918	Wechsel, Schecks und disfontierte Reichs-scheine	Gegen 31. Okt. 1918	Combarb	Gegen 31. Okt. 1918	Effekten	Gegen 31. Okt. 1918	Sonstige Aktiva	Gegen 31. Okt. 1918	Summe der Aktiva	Gegen 31. Okt. 1918	Reihe Nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
328 438	- 274 744	4 001 966	+ 912 581	2 540	+ 662	22 133 458	+ 1 454 248	7 996	+ 1 329	153 720	+ 11 067	2 219 151	+ 140 146	30 850 248	+ 2 275 281	1
20 627	+ 58	41 378	+ 30 081	8 148	+ 915	44 928	- 770	1 348	+ 60	2 633	- 3	12 219	+ 4 190	140 281	+ 84 540	2
22 090	- 110	58 675	+ 23 937	1 597	+ 309	55 126	+ 9 086	35 693	- 9 482	13 685	- 183	17 573	- 5 601	204 448	+ 17 955	3
8 567	+ 5	15 810	+ 407	1 808	+ 1 110	27 704	+ 3 955	22 076	+ 4 989	9 842	-	24 408	+ 1 265	103 514	+ 11 711	4
6 321	- 20	11 254	- 801	975	+ 870	20 028	+ 1 081	4 739	+ 386	4 501	- 1 579	72 231	+ 1 727	120 040	+ 1 664	5
395 062	- 274 811	4 131 883	+ 996 206	15 077	+ 3 866	22 281 244	+ 1 467 599	71 821	- 2 729	177 881	+ 9 302	2 345 582	+ 141 727	31 418 540	+ 2 341 159	

4. V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

O r t s l ö h n e

(als Ortslohn gilt der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter),
festgesetzt auf Grund der §§ 149 bis 151 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung
von den unten angeführten Zeitpunkten an.

Zusammengestellt im Statistischen Reichsamt.

V e r ä n d e r u n g s n a c h w e i s

zu den Veröffentlichungen im Zentralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1914 Nr. 5
vom 16. Januar (Anhang), Nr. 11 vom 20. Februar, Nr. 33 vom 3. Juli und Nr. 65 vom
18. Dezember, Jahrgang 1915 Nr. 50 vom 3. Dezember, Jahrgang 1918 Nr. 23 vom 12. Juli.

Abgeschlossen am 30. November 1918.

B e z i r k des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von											
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren			
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16		unter 14	
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
Königreich Preußen.												
Oberversicherungsamt Potsdam.												
Angermünde	4	—	2	70	3	—	2	40	2	20	1	60
Beeskow:												
für den Versicherungsamtsbezirk Beeskow-Storkow	4	—	3	—	3	—	2	50	2	—	1	60
Belzig:												
für den Versicherungsamtsbezirk Zauch-Belzig	3	40	2	40	3	40	2	40	2	40	1	60
Freienwalde:												
a) für die Städte Freienwalde, Strausberg, Wriezen, Biesenthal, Werneuchen, die Amtsbezirke Heegermühle, Richterfelde, Wolfswinkel und die Gemeinden Alt Lornow, Alt Kiez bei Freienwalde a. D., Alt Kiez bei Wriezen, Ladeburg	5	—	3	—	3	80	2	50	2	50	2	—
b) für die übrigen Ortschaften des Versicherungsamtsbezirk Oberbarnim	4	—	2	60	3	50	2	10	2	30	1	50
Züsterhog:												
für den Versicherungsamtsbezirk Züsterhog-Ludowalde	4	50	3	—	3	50	2	50	2	50	2	—
Styriz:												
für den Versicherungsamtsbezirk Styriz	3	50	2	50	2	70	2	20	1	50	1	20

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von															
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren							
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16		unter 14					
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W				
Oberversicherungsamt Merseburg.																
Saalkreis	4	—	2	20	3	—	1	90	2	—	1	50	—	—	—	—
Stadtkreis Gielesben	4	50	2	40	3	—	2	10	1	80	1	80	—	—	—	—
Galle a. S.	5	20	3	—	4	—	2	20	2	70	2	—	—	—	—	—
Raumburg a. S.	3	50	2	—	2	55	1	75	1	50	1	30	—	—	—	—
Diese Änderungen treten mit dem 15. November 1918 in Kraft.																
Oberversicherungsamt Schleswig.																
Kreis Edernförde:																
a) Stadt Edernförde, Gemeinden hzm. Gutsbezirke Dorby, Friedrichsort, Holtenua, Pries																
	4	50	3	50	3	50	2	50	2	50	2	50	2	—	—	—
b) übrige Teil des Kreises																
	3	50	2	40	2	80	2	—	1	80	1	80	1	50	—	—
Landkreis Flensburg	4	50	3	50	3	80	3	00	2	90	2	90	2	30	—	—
Stadtkreis Flensburg	5	30	3	—	4	20	2	30	1	50	1	50	1	50	—	—
Stadtkreis Kiel	5	—	3	25	3	40	2	40	1	90	1	90	1	50	—	—
Stadtkreis Neumünster	4	70	2	70	4	25	2	70	1	75	1	75	1	35	—	—
Kreis Plön:																
a) Städte Plön, Breeß, Lütjenburg, Gemeinden Laboe, Elmshagen																
	5	—	3	50	4	—	3	—	2	50	2	50	2	20	—	—
b) übrige Teil des Kreises																
	3	50	2	50	2	50	2	—	1	20	1	20	1	—	—	—
Kreis Rendsburg:																
a) Stadt Rendsburg																
	5	25	3	15	4	20	2	70	1	95	1	95	1	65	—	—
Stadtkreis Wandsbek																
	6	—	4	50	5	—	3	60	3	60	2	60	2	50	—	—
Diese Änderungen treten mit dem 23. Januar 1919 in Kraft.																
Oberversicherungsamt Osnabrück.																
Kreis Achendorf ausschließlich der Stadt Papenburg																
	2	60	2	—	2	—	1	60	1	60	1	20	0	80	0	60
Stadt Papenburg																
	3	30	2	40	2	60	2	—	2	—	1	30	1	20	0	80
Städte Bentheim mit Schloßgemeinde und Bauerschaft, Schüttorf und Nordhorn, sowie die Gemeinden Altendorf, Bockholt und Frensendorf des Kreises Grafschaft Bentheim																
	3	50	2	40	2	60	2	—	2	—	1	60	1	20	—	80
Die übrigen Gemeinden des Kreises Grafschaft Bentheim																
	2	70	2	—	2	—	1	60	1	60	1	20	—	80	—	60
Kreis Bersenbrück ausschließlich der Stadt Quakenbrück und des Weichbildes Bramsche																
	3	20	2	40	2	50	2	—	1	60	1	30	—	80	—	60
Stadt Quakenbrück und Weichbild Bramsche																
	3	50	2	70	2	70	2	40	2	—	1	60	—	80	—	60

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagelöhner im Alter von															
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren							
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16				unter 14			
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
Oberversicherungsamt Düsseldorf.																
Barmen (Stadtkreis)	4	70	3	35	3	75	2	70	männl.				weibl.			
Cleve (Kreis)	4	40	2	70	3	20	2	00	M	F	M	F	M	F	M	F
Crefeld (Stadt)	5	—	3	75	3	75	2	80	2	—	—	—	1	—	1	80
Crefeld (Land)	4	75	3	50	3	75	2	75	2	—	—	—	1	—	1	80
Düsseldorf (Stadt)	5	40	3	50	4	—	2	70	2	40	—	—	1	—	1	80
Düsseldorf (Land)	4	80	3	30	3	80	2	50	2	40	—	—	1	—	1	80
Duisburg (Stadt)	5	40	3	50	4	—	2	70	2	40	—	—	1	—	1	80
Dinslaken (Kreis)	4	70	3	—	3	50	2	40	2	—	—	—	1	—	1	50
Elberfeld (Stadt)	4	70	3	35	3	75	2	70	2	15	—	—	1	—	1	80
Essen (Stadt)	5	40	3	50	4	—	2	70	2	40	—	—	1	—	1	80
Essen (Land)	5	40	3	50	4	—	2	70	2	40	—	—	1	—	1	80
Geldern (Kreis)	4	—	3	—	3	40	2	25	2	—	—	—	1	—	1	50
M.-Gladbach (Stadt)	5	—	3	75	3	75	2	80	2	—	—	—	1	—	1	80
M.-Gladbach (Land) (ohne Stadt Vierfen)	4	75	3	50	3	75	2	80	2	—	—	—	1	—	1	80
Grevensbroich	4	—	3	—	3	40	2	40	2	—	—	—	1	—	1	60
Hamborn (Stadt)	5	40	3	50	4	—	2	70	2	40	—	—	1	—	1	80
Kempen (Kreis)	4	25	3	20	3	40	2	60	2	—	—	—	1	—	1	75
Lennepe (Kreis)	4	70	3	20	3	75	2	40	1	90	—	—	1	—	1	60
Mettmann (Kreis) (ohne Stadt Velbert)	4	90	3	10	4	—	2	70	2	20	—	—	1	—	1	80
Moers:																
a) in den Bürgermeistereien Camp, Capellen, Friemersheim, Hochemmerich, Homberg, Moers, Neufkirchen, Repelen, Baerl, Viertelquartieren und Wlughn	4	90	3	20	4	—	2	70	2	25	—	—	1	—	1	80
b) in den Bürgermeistereien Alpen, Budberg, Büberich, Hoerftgen, Labbed, Marienbaum, Orfey Stadt und Land, Offenberg, Rheinberg Stadt und Land, Rheurdt, Schaephuysen, Sonsbeck, Been, Wardt und Xanten	4	35	3	—	3	80	2	60	2	25	—	—	1	—	1	80
Mülheim (Ruhr) (Stadt)	5	40	3	50	4	—	2	70	2	40	—	—	1	—	1	80
Neuß (Stadt)	5	—	3	75	3	75	2	80	2	—	—	—	1	—	1	80
Neuß (Land)	4	50	3	25	3	40	2	40	2	—	—	—	1	—	1	60
Oberhausen (Stadt)	5	40	3	50	4	—	2	70	2	40	—	—	1	—	1	80
Rees (Kreis):																
a) in der Stadt Wesel	4	50	3	—	3	20	2	30	2	—	—	—	1	—	1	60
b) in den übrigen Bürgermeistereien	3	80	3	—	3	20	2	30	2	—	—	—	1	—	1	60
Remscheid (Stadt)	5	30	3	30	4	—	2	50	2	—	—	—	1	—	1	60
Rheydt (Stadt)	5	—	3	75	3	75	2	80	2	—	—	—	1	—	1	80
Solingen (Stadt)	5	40	3	40	4	—	2	40	2	—	—	—	1	—	1	60

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von											
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren			
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16		unter 14	
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
Solingen (Land):												
a) in den Bürgermeistereien Ohligs, Wald und Gräfrath	5	40	3	25	4	—	2	40	2	—	1	60
b) in den übrigen Bürgermeistereien	4	75	3	25	3	75	2	40	2	—	1	60
Sterkrade (Stadt)	5	40	3	50	4	—	2	70	2	40	1	80
Velbert (Stadt) (Str. Mettmann)	5	40	3	40	4	—	2	70	2	30	1	80
Bierßen (Stadt) (Str. W.-Gladbach)	4	—	3	—	3	60	2	60	1	90	1	70

Diese Änderungen treten mit dem 13. Dezember 1918 in Kraft.

Königreich Sachsen.

Oberversicherungsamt Leipzig.

A. Amtshauptmannschaftliche Versicherungsämter.

Borna	3	10	1	80	2	70	1	70	1	60	1	30	—	80	—	80
Döbeln	3	—	1	90	2	40	1	80	1	60	1	40	—	70	—	70
Grimma	3	20	1	80	2	50	1	60	1	60	1	40	—	80	—	80
Leipzig	4	50	2	60	3	30	2	—	2	—	1	50	1	—	1	—
Oschätz	2	80	1	60	2	30	1	50	1	50	1	30	—	80	—	80
Rochlitz	3	30	1	90	2	70	1	80	1	60	1	40	—	90	—	90

B. Städtische Versicherungsämter.

Borna	3	30	2	—	2	80	1	80	1	70	1	10	—	80	—	80
Burgstädt	3	30	2	30	2	80	2	—	1	60	1	30	—	70	—	70
Colditz	3	50	2	—	2	50	1	80	1	80	1	40	—	80	—	80
Döbeln	4	—	2	80	2	90	2	20	1	70	1	50	—	80	—	80
Grimma	3	60	2	—	2	50	1	80	1	70	1	30	—	80	—	80
Groitzsch	3	30	2	—	2	80	1	80	1	40	1	10	—	70	—	70
Hainichen	3	30	2	20	2	70	2	10	1	60	1	40	—	70	—	70
Harttha	3	30	2	—	2	90	1	90	1	70	1	50	—	70	—	70
Leipzig	5	—	3	—	3	50	2	40	2	20	1	80	1	10	1	10
Leisnig	3	60	2	30	2	80	2	20	1	70	1	50	—	70	—	70
Markranstädt	4	50	2	60	3	30	2	20	2	—	1	60	1	—	1	—
Mittweida	3	20	2	20	2	60	2	—	1	60	1	30	—	70	—	70
Oschätz	3	30	2	10	2	50	1	80	1	70	1	30	—	80	—	80
Pegau	3	60	2	10	3	—	1	80	1	50	1	20	—	70	—	70
Penig	3	60	2	50	2	90	2	30	1	70	1	50	—	70	—	70
Rochlitz	3	60	2	50	2	90	2	30	1	70	1	50	—	90	—	90
Roßwein	3	30	2	50	2	30	1	90	1	70	1	50	—	70	—	70
Tauscha	4	50	2	60	3	30	2	20	2	—	1	60	1	—	1	—
Waldheim	3	40	2	50	2	80	2	20	1	70	1	50	—	70	—	70
Wurzen	4	—	2	30	2	80	1	90	1	80	1	50	—	80	—	80

Diese Änderungen sind mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft getreten.

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von															
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren							
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16				unter 14			
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
Oberversicherungsamt Zwickau.																
A. Bei den Amtshauptmannschaften.																
Schwarzenberg	4	60	2	90	3	70	2	50	2	40	1	90	1	20	—	90
B. Bei den Stadträten.																
Auerbach	5	—	4	—	4	—	3	—	3	—	2	50	1	30	—	1 30
Erimmitschau	4	70	3	—	3	20	2	50	2	—	1	70	1	10	—	1 10
Rirschberg	3	50	2	50	3	—	2	25	1	80	1	50	1	—	—	1 —
Lengenfeld	4	—	3	25	3	—	2	80	2	25	2	—	—	—	—	—
Lößnitz	4	80	3	40	4	—	2	80	2	30	1	70	1	—	—	1 —
Mylau	6	—	4	50	4	50	4	—	3	—	3	—	1	25	—	1 25
Neßschau	6	—	4	50	4	50	3	—	3	—	3	—	1	25	—	1 25
Neustädtel	4	—	2	60	3	—	2	—	1	60	1	30	—	—	—	—
Reichenbach	6	—	4	—	4	50	3	—	3	—	2	50	—	—	—	—
Schneeberg	4	50	3	—	3	50	2	50	2	—	2	—	1	—	—	1 —
Schwarzenberg	5	—	3	50	4	—	3	—	2	50	2	20	1	—	—	1 —
Werdau	5	20	3	25	4	50	3	—	3	—	2	40	1	35	—	1 —
Diese Änderungen sind mit dem 1. November 1918 in Kraft getreten.																
Oberversicherungsamt Bautzen.																
Stadt Pulsnitz	4	—	2	80	3	20	2	20	2	—	1	50	1	—	—	1 —
Amtshauptmannschaft Löbau: (Siehe auch weiter unten)																
Für folgende Gemeinde- und Gutsbezirke sind die Ortslöhne wie folgt festgesetzt worden:																
1. unter II a Gemeindebezirk Obercunnersdorf	3	80	2	80	3	—	2	30	2	30	1	80	1	20	—	1 20
2. unter III a und b Gemeinde- und Gutsbezirk Ebersbach und Neugersdorf	4	50	3	30	3	60	2	70	2	70	2	10	1	20	—	1 20
Amtshauptmannschaft Zittau:																
Für den Bezirk der allgemeinen Ortskrankenkasse Seiffhennersdorf:																
d. i. a) für die Gemeinden Seiffhennersdorf, Leutersdorf und Neuleutersdorf																
b) für die selbständigen Gutsbezirke Seiffhennersdorf, Mittelleutersdorf und Oberleutersdorf I, II und III und Neuleutersdorf																
4	—	3	—	3	—	2	50	2	—	2	—	1	20	—	—	1 20
4	—	3	—	3	40	2	40	2	10	1	60	—	70	—	—	70
Stadt Zittau																
Diese Änderungen sind mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft getreten.																

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagelöhner im Alter von															
	über 21 Jahren		16—21 Jahren		unter 16 Jahren											
					14—16			unter 14								
	männl. M J	weibl. M J	männl. M J	weibl. M J	männl. M J	weibl. M J	M J	M J	M J	weibl. M J						
Amtshauptmannschaft Baugen:																
Amtsgerichtsbezirk Baugen	3	—	2	20	2	80	2	—	2	—	1	50	1	20	1	20
Amtsgerichtsbezirk Schirgiswalde	3	50	2	50	3	50	2	80	2	50	2	—	1	20	1	20
Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda	3	50	2	50	3	50	2	50	2	50	2	—	1	20	1	20
Stadt Baugen	4	80	3	30	4	—	2	70	2	70	2	—	1	20	1	—
„ Bischofswerda	4	50	3	—	2	80	2	30	1	80	1	50	1	20	1	20
Amtshauptmannschaft Kamenz:																
a) für die Stadt Königsbrück und den Gutsbezirk Truppenübungsplatz Königsbrück (nicht aber für den selbständigen Gutsbezirk der Standesherrschaft Königsbrück), für Laufnitz mit Gutsbezirk Staatsforstrevier Laufnitz, für Stenz, Schmorkau, Schwepnitz mit Gutsbezirk Staatsforstrevier Schwepnitz (nicht aber für den selbständigen Gutsbezirk Schwepnitz), für Dhorn mit Gutsbezirk Dhorn, für Pulsnitz M.S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretznitz mit Gutsbezirk Bretznitz und für Hauswalde	4	80	3	30	4	—	2	70	2	70	2	—	1	20	1	20
b) für alle übrigen Orte und Gutsbezirke	4	—	2	40	3	30	2	10	2	30	1	60	1	10	1	10
Stadt Kamenz	4	80	3	30	4	—	2	70	2	50	2	—	1	20	1	20
Amtshauptmannschaft Löbau:																
I. Gemeinde- und Gutsbezirke:																
Bellwitz, Bischof, Breitendorf, Carlsbrunn, Dittersbach, Eisrode, Georgewitz, Glossen, Hochkirch, Kemnitz, Kohlweisa, Kotitz, Kruppe, Kleinradeneritz, Kuppritz, Lauba, Laußke, Lautitz, Lehn, Maltitz, Nechen, Niederrennersdorf, Niederjohland, Niethen, Kostitz, Oberrennersdorf, Oberjohland, Dehlfisch, Dypeln, Rodewitz, Särka, Urmürbe, Wohla, Zoblitz, Zschorna	3	—	2	20	2	50	2	—	2	—	1	50	1	20	1	—
II. Gemeinde- und Gutsbezirke:																
Altbernsdorf, Altlöbau, Berzdorf, Dolgowitz, Großdehja, Großschweidnitz, Serwitzsdorf, Riesdorf, Rittlitz, Kleindehja, Kleinschweidnitz, Rottmarsdorf, Laucha, Latalbe, Neundorf, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf (Gutsbezirk), Oberstrahlwalde, Delsa, Ottenhain, Rosenhain, Schönau, Schönbach, Weigsdorf, Wendischcunnersdorf, Wendischpaulsdorf	3	80	2	80	3	—	2	30	2	30	1	80	1	20	1	20

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von															
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren							
									14—16		unter 14					
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.				
M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W					
III. Gemeinde- und Gutsbezirke:																
Neusalza, Weissenberg, Beiersdorf, Berthelsdorf, Sunnewalde, Dürrenners- dorf, Ebersdorf, Eibau, Grohennersdorf, Herrnhut, Kunnersdorf, Mittelschland, Neueibau, Neuschönberg, Niederfrieders- dorf, Niederruppersdorf, Niederstrahwalde, Obercunnewalde, Oberfriedersdorf, Ober- oderwitz, Oberzuppersdorf, Oppach, Plotzen, Schönberg, Spittel, Spremberg, Taubenheim, Walddorf	4	50	3	30	3	60	2	70	2	70	2	10	1	20	1	20
Stadt Löbau	4	50	3	—	3	30	2	70	2	50	1	80	1	20	1	20
„ Bernstadt	3	—	2	40	3	—	2	40	2	40	1	80	1	20	1	—
Diese Änderungen treten mit dem 1. Februar 1919 in Kraft.																

Großherzogtum Sachsen.

**Gemeinschaftliches Oberversicherungsamt
Gotha.**

Weimar Stadtbezirk	4	80	3	30	3	80	2	40	2	30	1	80	—	90	—	70
Weimar Landbezirk	3	50	2	25	2	75	2	—	1	75	1	50	1	—	—	75
Ilmenau Stadtbezirk	4	80	3	—	3	75	2	40	2	25	1	80	—	90	—	75
Apolda Stadtbezirk	5	50	3	50	4	50	3	—	3	—	2	50	1	—	1	—
Apolda Landbezirk	3	25	2	25	2	75	2	—	1	75	1	50	1	—	—	75
Jena Stadtbezirk	4	80	3	—	3	75	2	40	2	40	1	95	—	90	—	75
Eisenach Stadtbezirk	4	80	2	80	3	50	2	50	2	50	1	60	—	60	—	50
Eisenach Landbezirk	4	—	2	80	3	50	2	50	2	30	1	80	1	20	1	—
Eisenach-Land Ruhla W. A. Dernbach	6	—	4	—	5	—	3	80	3	80	3	—	1	50	1	50
Neustadt (Orla)	4	50	3	—	3	20	2	—	2	—	1	50	—	70	—	60
Neustadt (Orla) für Weida Ilma Münchenbernsdorf	3	—	1	80	2	20	1	50	1	50	1	20	—	80	—	60
Diese Änderungen sind mit dem 1. November 1918 in Kraft getreten.																

Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

**Gemeinschaftliches Oberversicherungsamt
Gotha.**

Gotha Stadtbezirk	4	—	2	—	2	50	1	80	1	60	1	40	—	70	—	60
Gotha Landbezirk	3	20	2	—	2	50	1	80	1	80	1	40	—	90	—	80

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagelöhner im Alter von															
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren							
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16				unter 14			
	M	St	M	St	M	St	M	St	M	St	M	St	M	St	M	St
Dhrdruf Stadtbezirk	4	—	2	50	3	—	2	—	2	—	1	50	—	80	—	70
Dhrdruf Landbezirk	4	20	2	60	3	60	2	20	2	50	1	60	1	10	1	—
Nehlis	5	50	3	50	4	50	3	—	2	50	1	80	1	—	—	80
Waltershäufen Stadtbezirk	4	—	3	—	3	—	2	—	2	—	1	—	—	60	—	50
Waltershäufen Landbezirk	5	—	2	50	3	25	2	—	2	50	1	50	1	40	1	—
Diese Änderungen sind mit dem 1. November 1918 in Kraft getreten.																
Adach	3	50	2	50	2	70	2	20	2	—	1	50	—	80	—	80
Loburg Landbezirk	3	20	2	—	2	30	1	60	1	50	1	25	—	80	—	59
Neustadt (Herzogtum Coburg)	3	50	2	50	2	80	2	—	2	—	1	50	1	—	—	80
Königsberg in Francken	3	50	2	70	2	70	2	30	2	30	1	80	1	—	—	80
Diese Änderungen sind mit dem 1. November 1918 in Kraft getreten.																
Coburg Stadtbezirk	4	80	3	60	3	60	3	—	2	70	2	10	1	20	—	90
Diese Änderung tritt mit dem 10. Januar 1919 in Kraft.																
Großherzogtum Oldenburg.																
Oberversicherungsamt Oldenburg.																
Stadt Oldenburg	6	—	4	50	5	—	3	50	männl.				weibl.			
Amt Oldenburg	3	—	3	50	4	50	3	—	M	St	M	St	M	St	M	St
Amt Westerheede	5	—	3	50	4	50	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Stadt Barel	6	—	4	50	5	—	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Amt Barel	5	—	3	50	4	50	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Stadt Zever	5	—	3	50	4	50	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Amt Zever (ohne Wangerooze)	5	—	3	50	4	50	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Gemeinde Wangerooze	6	—	3	50	5	—	3	—	4	—	2	—	2	—	2	—
Amt Nüstlingen	6	—	4	50	5	—	3	50	3	20	2	2	2	40	2	40
Amt Butjadingen	5	50	4	—	4	50	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Amt Brake	5	50	4	—	4	50	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Amt Glisketh	5	50	4	—	4	50	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Stadt Delmenhorst	6	—	4	50	5	—	3	50	3	20	2	2	2	40	2	40
Amt Delmenhorst	5	—	3	50	4	50	3	—	3	—	2	—	2	—	2	—
Amt Wilbeshausen	3	50	2	80	2	80	2	40	2	—	1	—	1	—	1	60
Amt Vechta	3	50	2	80	2	80	2	40	2	—	1	—	1	—	1	60
Amt Cloppenburg	3	50	2	80	2	80	2	40	2	—	1	—	1	—	1	60
Amt Friesoythe	3	50	2	80	2	80	2	40	2	—	1	—	1	—	1	60
Diese Änderungen sind mit dem 20. Oktober 1918 in Kraft getreten.																

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von											
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren			
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16		unter 14	
	M	77	M	77	M	77	M	77	M	77	M	77
Herzogtum Braunschweig.												
Oberversicherungsamt Braunschweig.												
Braunschweig (Stadt)	5	—	3	50	4	—	3	—	2	50	2	—
Diese Änderung ist mit dem 1. April 1918 in Kraft getreten.												
Braunschweig (Land)	4	—	3	—	3	—	2	25	2	—	1	75
Diese Änderung ist mit dem 22. Juli 1918 in Kraft getreten.												
Wolfenbüttel:												
a) Stadt Wolfenbüttel und die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Harzburg	5	—	3	—	3	50	2	50	2	50	2	—
b) die Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Wolfenbüttel und die Amtsgerichtsbezirke Schöppenstedt und Salder	3	50	2	25	3	—	2	—	2	—	1	50
Diese Änderungen sind mit dem 27. Mai 1918 in Kraft getreten.												
Helmstedt	3	50	2	20	2	80	1	90	1	90	1	50
Diese Änderung ist mit dem 22. Juli 1918 in Kraft getreten.												
Holzminden:												
1. Amtsgerichtsbezirk Holzminden	4	50	2	55	3	50	2	25	2	35	1	65
2. Amtsgerichtsbezirk Stadtoldendorf	4	45	3	05	3	40	2	55	2	25	2	05
3. Amtsgerichtsbezirk Eschershausen	4	30	2	75	3	60	2	45	2	40	1	95
4. Amtsgerichtsbezirk Ottenstein	3	40	2	50	2	80	2	20	2	05	1	45
— 70 — 60												
Blankenburg (Harz)												
Diese Änderungen sind mit dem 22. Juli 1918 in Kraft getreten.												
Gandersheim	3	—	2	—	2	50	1	75	2	50	1	50
Diese Änderung ist mit dem 9. September 1918 in Kraft getreten.												
Herzogtum Sachsen-Meiningen.												
Oberversicherungsamt Meiningen.												
1. Städte Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Pögnitz	4	50	3	20	3	80	2	80	2	50	2	—

Bezirk des Versicherungsamts oder der Gemeinde	Ortslohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter von											
	über 21 Jahren				16—21 Jahren				unter 16 Jahren			
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		14—16		unter 14	
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
2 a) Kreis Meiningen außer den Städten Salzungen und Meiningen	4	—	2	70	3	30	2	40	2	30	1	80
b) Kreis Hildburghausen außer den Städten Hildburghausen und Eisfeld	4	20	2	80	3	50	2	50	2	40	1	90
3a) Kreis Sonneberg außer der Stadt Sonne- berg	4	20	2	80	3	50	2	50	2	40	1	90
b) Kreis Saalfeld außer den Städten Saalf- feld und Böhneck	4	20	2	80	3	50	2	50	2	40	1	90

Diese Änderungen treten mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Oberversicherungsamt Arnstadt.

Rudolstadt (Fürstlich)	4	20	3	—	3	30	2	70	2	40	2	—
= (Stadt)	4	50	3	50	3	50	3	—	2	50	2	10
Königsee (Thür.) (Fürstl.)	4	20	2	20	3	—	2	—	2	—	1	60
Frankenhausen (Kffh.) (Fürstl.):												
a) für die Städte Frankenhausen und Schlot- heim	4	50	3	—	3	25	2	15	2	25	1	65
b) für die übrigen Orte	4	20	2	20	3	—	2	—	2	—	1	60

Diese Änderungen sind mit dem 1. November 1918 in Kraft getreten.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Oberversicherungsamt Arnstadt.

Arnstadt (Stadt)	5	—	3	50	4	—	3	—	2	50	2	—
Gehren (Thür.) (Fürstl.)	4	—	2	80	3	30	2	30	2	—	1	70
Sondershausen (Fürstl.):												
a) für die Stadt Sondershausen	4	—	2	10	3	20	1	90	2	20	1	60
b) für den Kreis der Unterherrschaft	3	—	1	70	2	50	1	50	1	70	1	30

Diese Änderungen sind mit dem 15. September 1918 in Kraft getreten.

Carl Seymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Dezember 1918.

Nr. 50.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Personalveränderung bei den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Seite 1153
2. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenflege 1154
Gewährung von Baufostenzuschüssen aus Reichsmitteln 1160

Gewährung von Baufostenzuschüssen zur Errichtung von Werkzeughäusern und Notwohnungen 1162
Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichsarbeitsamt 1165

3. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe 1919 1165

1. ZOLL- und STEUERWESEN.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrats Wohmann der Ober-Regierungsrat Theobald bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg i. E. der Preussischen Oberzolldirektion zu Münster i. W., den Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Münster i. W., Minden und Arnsherg, der Oldenburgischen Zolldirektion in Oldenburg, der Sippischen Regierung zu Detmold und dem Waldeckischen Landesdirektor zu Krossen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Münster i. W. vom 1. Dezember 1918 ab beigeordnet worden.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung

über den Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege.

Die Trachten und Abzeichen der in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Vereine, Gesellschaften, Verbände usw. sind als Berufsstrachten und Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) staatlich anerkannt worden.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt des Innern.
Im Auftrage: Dammann.

Nr.	Name	Sitz	Konfession	Schutzgegenstand	Tag der Anerkennung
-----	------	------	------------	------------------	---------------------

Preußen.

1	Barmherzige Schwestern vom heiligen Karl Borromäus (Mutterhaus Trier)	Trier	katholisch	Tracht	23. 12. 1916
2	Genossenschaft der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul, Vincentinerinnen (Mutterhaus Fulda)	Fulda			23. 12. 1916
3	Genossenschaft der Schwestern vom heiligen Franziskus im St. Georgs-Stift zu Thüne	St. Georgs-Stift in Thüne, Kreis Osnabrück		Trachten	23. 12. 1916
4	Kongregation der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul	Hildesheim			23. 12. 1916
5	Mägde Marias von der unbefleckten Empfängnis Maria	Pleschen		Tracht	23. 12. 1916
6	Religiöse Genossenschaft der Schwestern der heiligen Katharina	Braunsberg, Ostpreußen			23. 12. 1916
7	Vincentinerinnen	Culm			23. 12. 1916
8	Arme Dienstmägde Jesu-Christi (Mutterhaus Dernbach)	Dernbach, Reg.-Bez. Wiesbaden			29. 12. 1916
9	Barmherzige (Klemens-) Schwestern (Mutterhaus Münster i. W.)	Münster			29. 12. 1916
10	Barmherzige Schwestern vom heiligen Karl Borromäus (Mutterhaus Trebnitz)	Trebnitz			29. 12. 1916
11	Die in Preußen belegenen Niederlassungen der Dienerinnen vom heiligen Herzen Jesu	Wien (Mutterhaus)			29. 12. 1916
12	Dominikanerinnen (Mutterhaus Arenberg)	Arenberg, Reg.-Bez. Coblenz		Trachten	29. 12. 1916
13	Elisabethinerinnen der Nonvante	Breslau und Münsterberg i. Schl.		Tracht	29. 12. 1916

Lfd. Nr.	N a m e	Sitz	Konfession	Schutz- gegenstand	Tag der Anerkennung
14	Franziskanerinnen des dritten Ordens von der Buße und christlichen Liebe (Provinzial-Mutterhaus zu Nonnenwerth)	Nonnenwerth, Reg.-Bez. Coblenz	katholisch	Tracht	29. 12. 1916
15	Franziskaner-Tertiärerinnen (Mutterhaus im Marienhaus bei Waldbreitbach)	Marienhaus bei Waldbreitbach, Reg.-Bez. Coblenz		Trachten	29. 12. 1916
16	Franziskanerinnen von der ewigen Anbetung (Mutterhaus Olpe)	Olpe bei Paderborn		Tracht	29. 12. 1916
17	Franziskanerinnen von den heiligen Herzen Jesu und Maria (Mutterhaus Salztotten)	Salztotten bei Paderborn			29. 12. 1916
18	Graue Schwestern von der heiligen Elisabeth (Mutterhaus Breslau)	Breslau		Trachten	29. 12. 1916
19	Hedwigschwestern (Mutterhaus Breslau)	Breslau		Tracht	29. 12. 1916
20	Zu Preußen belegene Niederlassungen der Franziskanerinnen von der heiligen Familie	Löwen in Belgien (Mutterhaus)		"	29. 12. 1916
21	Klosterfrauen vom Orden der heiligen Maria Magdalena von der Buße in Lauban	Lauban		Trachten	29. 12. 1916
22	KrankenSchwestern nach der dritten Regel des heiligen Franziskus (Mutterhaus St. Mauritz bei Münster)	St. Mauritz bei Münster		Tracht	29. 12. 1916
23	Mägde Mariens (Mutterhaus Poremba)	Poremba, Kreis Oppeln			29. 12. 1916
24	Marienschwestern (Mutterhaus Breslau)	Breslau		Trachten	29. 12. 1916
25	Missionsgesellschaft der Pallottinerinnen (Mutterhaus Limburg a. L.)	Limburg a. L.		Tracht	29. 12. 1916
26	MissionsSchwestern vom heiligsten Herzen Jesu (Mutterhaus Hiltrup)	Hiltrup, Kreis Münster i. W.		Trachten	29. 12. 1916
27	Schwestern der christlichen Liebe (Mutterhaus Paderborn)	Paderborn		Tracht	29. 12. 1916
28	Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit (Mutterhaus Heiligenstadt)	Heiligenstadt		"	29. 12. 1916
29	Schwestern Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten (Mutterhaus Münster)	Münster		Trachten	29. 12. 1916
30	Schwestern Unserer Lieben Frau von der Liebe des guten Hirten aus dem Provinzialhaus Kattern bei Breslau	Kattern bei Breslau			29. 12. 1916
31	Schwestern von der göttlichen Vorsehung	Münster-Friedrichsburg	"	Tracht	29. 12. 1916
32	Schwestern vom heiligen Geist oder Augustinerinnen (Mutterhaus zu Josefweiß, Marienhof)	Josefweiß (Marienhof) Reg.-Bez. Coblenz a. Rh.		Trachten	29. 12. 1916
33	Schwesterchaft des Verbandes katholischer weltlicher KrankenSchwestern und Pflegerinnen in Berlin, G. V.	Berlin		Tracht	29. 12. 1916
34	Vincentinerinnen (Mutterhaus Paderborn)	Paderborn		"	29. 12. 1916
35	Barmherzige Schwestern von der heiligen Elisabeth aus dem Mutterhause Essen	Essen		Trachten	12. 4. 1917
36	Celtitinnen aus dem Mutterhause Köln, Kupfergasse	Köln		Tracht	12. 4. 1917
37	Celtitinnen aus dem Mutterhause Köln, Severinstraße	Köln		Trachten	12. 4. 1917
38	Celtitinnen aus dem Mutterhause Düren	Düren		"	12. 4. 1917
39	Celtitinnen aus dem Mutterhause Neuß	Neuß		"	12. 4. 1917
40	Christenferinnen aus dem Mutterhause Nachen	Nachen		"	12. 4. 1917

Nf. Nr.	N a m e	Sitz	Konfession	Schutzgegenstand	Tag der Anerkennung
41	Elisabetherinnen aus dem Mutterhause Aachen	Aachen	katholisch	Tracht	12. 4. 1917
42	Franziskanerinnen aus dem Mutterhause Aachen	Aachen	"	"	12. 4. 1917
43	Frauen vom Guten Hirten aus dem Mutterhause Cöln-Melaten	Cöln	"	Trachten	12. 4. 1917
44	Bingentinerinnen aus dem Mutterhause Cöln-Nippes	Cöln	"	Tracht	12. 4. 1917
45	Cestitinnen aus dem Mutterhause Cöln, Antons-gasse	"	"	Trachten	17. 7. 1917
46	Wiffionschwestern vom kostbaren Blut aus dem Mutterhaus Heiligenblut in Holland für das Deutsche Haus in Neuenbeken bei Paderborn (Westfalen)	Neuenbeken b/Paderborn	"	Tracht	17. 7. 1917
47	Töchter vom heiligen Kreuz	Lüttich, Provinzialhaus in Düsseldorf	"	"	17. 7. 1917
48	Barmherzige Brüder vom Orden des heiligen Johannes de Deo nach der Regel des heiligen Augustinus (Mutterhaus Trier)	Trier	"	Trachten	23. 12. 1916
49	Franziskaner Tertiärer Brüder, Mutterhaus im St. Josefshaus zu Hausen bei Waldbreitbach	St. Josefshaus zu Hausen bei Waldbreitbach Reg.-Bez. Coblenz	"	"	23. 12. 1916
50	Barmherzige Brüder vom Orden des heiligen Johannes von Gott (de Deo) der Schlesi-schen Ordensprovinz (Mutterhaus Breslau)	Breslau	"	Tracht	29. 12. 1916
51	Brüderschaft „Boar“, E. W.	Rothenburg, Ob.-Laufig	"	Abzeichen	29. 12. 1916
52	Genossenschaft der barmherzigen Brüder (Mutterhaus Montabaur)	Montabaur	"	Tracht	29. 12. 1916
53	Kamillaner aus der Niederlassung in Tarnowitz N/Schl. der Deutschen Ordensprovinz	Tarnowitz	"	"	29. 12. 1916
54	Alexianerbrüder aus dem Mutterhause Aachen	Aachen	"	"	12. 4. 1917
55	Alexianerbrüder aus dem Mutterhause Cöln-Lindenthal	Cöln	"	Trachten	12. 4. 1917
56	Alexianerbrüder aus dem Mutterhause Neuß	Neuß	"	"	12. 4. 1917
57	Kamillaner aus dem Mutterhause Baals, Holland, für den Prov.-Nat Heidhausen (Ruhr)	Heidhausen (Ruhr) Reg.-Bez. Düsseldorf	"	Tracht	27. 6. 1917
58	Evangelischer Gemeinschafts-Diakonie-Verband	Marburg a. d. Lahn	evangelisch	Trachten	23. 12. 1916
59	Frankfurter Schwesternverband, E. W.	Frankfurt a. M.	"	Tracht	23. 12. 1916
60	Krankenschwestern des Verbandes der Berufsarbeit-erinnen der Inneren Mission der evangelischen Kirche	Berlin	"	Tracht mit Abzeichen	23. 12. 1916
61	Rheinische Frauenhilfe in Warmen	Warmen	"	Tracht	23. 12. 1916
62	Schwester-n des Evangelischen Diakonievereins, E. W.	Berlin-Bezlen-dorf	"	Trachten	23. 12. 1916
63	Schwester-nschaft des Mutterhauses des Kreises Teltow in Berlin-Richterfelde	Berlin-Richterfelde	"	Trachten mit Abzeichen	23. 12. 1916
64	Schwester-nschaft des Rheinisch-Westfälischen Diakonie-Vereins für eva-nge-l. kirchliche und soziale Wohlfahrtspflege, E. W.	Lennepe, Reg.-Bez. Düsseldorf	"	Tracht	23. 12. 1916
65	Schwester-nschaft des Schwester-nverbandes „Emmaus“	Berlin-Schöneberg	"	Trachten	23. 12. 1916

Rfd. Nr.	N a m e	Sitz	Konfession	Schutz- gegenstand	Tag der Anerkennung
66	Schwwesternschaft (Synodalschwwestern) der Schlesiſchen Konferenz für Synodal-Diakonie	Merschütz, Str. Liegnitz	evangelisch	Kraube und Armbzeichen	23. 12. 1916
67	Städtische Schwwesternschaft der Haupt- und Residenzstadt Berlin	Berlin	"	Abzeichen	23. 12. 1916
68	Schwwestern des St. Elisabethstifts in Berlin N 58, Eberwalder Str. 17/18	"	"	Tracht	29. 12. 1916
69	Schwwesternschaft der dem Kaiserwürthher Verbande angeſchloſſenen Diakonissenmutterhäuser	Notwalde b. Potsdam	"	Trachten und Abzeichen	22. 1. 1917
70	Schwwesternschaft der Halle Brandenburg des Johanniter-Ordens	Sitz des Werkmeisters des Johanniterordens: Berlin	"	Tracht	5. 2. 1917
71	Schwwesternschaft des Augusta-Hospitals zu Berlin	Berlin	"	"	6. 2. 1917
72	Schwwesternschaft der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands, Sitz Berlin	"	"	Tracht und Abzeichen	6. 2. 1917
73	Schwwesternschaft des Königlichen Charité-Krankenhaus in Berlin	"	"	Tracht und Abzeichen	6. 2. 1917
74	Schwwesternschaft der Vereine und Mutterhäuser vom Roten Kreuz, die sich im Bereiche des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz und des Vaterländischen Frauenvereins in Preußen befinden	Sitz des Zentral-Komitees des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz: Berlin	"	Trachten und Abzeichen	2. 1. 1918
75	Schwwestern des Diakonissen-Mutterhauses der Küdenmühler Anstalten	Stettin	"	Tracht	5. 7. 1918
76	Schwwesternschaft des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“, E. B.	"	"	"	5. 7. 1918
77	Schwwesternschaft des evangelischen Hilfsvereins für Privatpflege in Coblenz	Coblenz	"	"	5. 7. 1918
—					
78	Männliches Personal des Pr. Landesvereins vom Roten Kreuz	Sitz des Zentral-Komitees des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz: Berlin	evangelisch	Tracht	2. 11. 1917
—					
79	Schwwesternschaft des Deutschen Verbandes Jüdischer Krankenpflegerinnenvereine	Berlin	jüdisch	"	22. 1. 1917
80	Krankenpflegerinnen der Großloge für Deutschland VIII des unabhängigen Ordens der Benai Birkh (I. O. B. B.)	Sitz des Geschäftsausschusses der Großloge: Berlin	jüdisch	Tracht und Abzeichen	15. 7. 1917

Zfd. Nr.	N a m e	Sitz	Konfession	Schutz- gegenstand	Tag der Anerkennung
-------------	---------	------	------------	-----------------------	------------------------

Bayern.

1	Institut der Armen Schulschwestern	Speyer a. Rh.	katholisch	Tracht	18. 3. 1918
2	Kongregation der Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu, Würzburg-Dierzell	Würzburg-Dierzell	"	"	18. 3. 1918
3	Kongregation der Töchter des allerheiligsten Erlösers	Würzburg	"	"	18. 3. 1918
4	Krankenfürsorge des Dritten Ordens in Bayern	München	"	Tracht (Gau- be) und Ab- zeichen	18. 3. 1918
5	Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul	Mugsburg	"	Tracht	18. 3. 1918
6	Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in München	München	"	"	18. 3. 1918
7	Organisierte weltliche Krankenfürsorge des III. Ordens vom heiligen Augustinus (Nita-Schwestern)	Würzburg	"	Tracht und Abzeichen	18. 3. 1918
8	Religiöse Genossenschaft der Armen Franziskanerinnen	Mallersdorf (Niederbayern)	"	Tracht	18. 3. 1918
9	Schwestern des allerheiligsten Heilandes zu Ober- bromm (Niederbronner Schwestern)	Hauptniederlassung in Bayern: München	"	"	18. 3. 1918
10	Bayerischer Frauenverein vom Roten Kreuz	München	evangelisch	Trachten und Abzeichen	18. 3. 1918

Sachsen.

1	Königlich Sächsische Staatliche Schwesternschaft (Hubertusbürger Schwestern)	Dresden	evangelisch	Trachten und Abzeichen	27. 4. 1917
2	Königlich Sächsische Staatliche Pflgegesellschaft (Goch- witzschener Pflger)	Dresden	"	"	27. 4. 1917

Baden.

1	Barmherzige Schwestern vom heiligen Kreuz, Pro- vinzhaus Hegne	Hegne b. Konstanz	katholisch	Tracht	23. 2. 1917
2	Ordenssuperiorat der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Freiburg i. Br.	Freiburg i. Br.	"	"	23. 2. 1917
3	Mutterhaus der barmherzigen Schwestern vom III. Orden des heiligen Franziskus in Gengenbach	Gengenbach	"	"	23. 7. 1917
4	Badischer Frauenverein	Karlsruhe i/B.	evangelisch	Tracht	3. 11. 1917

Hessen.

1	Mainzer Schwestern von der göttlichen Vorsehung	Mainz	katholisch	Tracht	5. 7. 1917
2	Darmstädter Diakonieverband (Schwesternschaft des städtischen Krankenhauses) in Darmstadt	Darmstadt	evangelisch	Trachten und Ab- zeichen	5. 7. 1917
3	Eleonorenschwestern der Großherzoglichen Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge im Großher- zogtum Hessen in Darmstadt	Darmstadt	"	"	5. 7. 1917

Nr.	N a m e	Sitz	Konfession	Schutz-gegenstand	Tag der Auerkennung
4	Krankenschwestern des Alice-Frauenvereins (Hessischer Landes-Frauenverein vom Roten Kreuz)	Darmstadt	evangelisch	Tracht und Abzeichen	16. 11. 1917
5	Hessischer Landesverein vom Roten Kreuz	Darmstadt		Trachten und Abzeichen der Hilfs-schwwestern und Helf-ferinnen	16. 4. 1918

Mecklenburg-Schwerin.

1	Mecklenburgischer Marien-Frauenverein	Schwerin	evangelisch	Trachten und Abzeichen der Schwwestern und Helf-ferinnen.	27. 10. 1917
---	---------------------------------------	----------	-------------	---	--------------

Sachsen-Weimar.

1	Pflegerinnenanstalt „Sophienhaus“	Weimar	evangelisch	Tracht und Abzeichen	25. 1. 1917
---	-----------------------------------	--------	-------------	----------------------	-------------

Anhalt.

1	Schwwesternschaft des evangelischen Bundes, E. V.	Desiau	evangelisch	Tracht und Abzeichen	19. 10. 1917
2	Anhaltischer Landesverband der Vaterländischen Frauenvereine im Herzogtum Anhalt			Tracht und Abzeichen der Hilfs-schwwestern und Helf-ferinnen	8. 11. 1917

Waldeck.

1	Waldeckischer Landesfrauenverein vom Roten Kreuz	Krossen	evangelisch	Abzeichen der Helfferin-nen und der Hilfs-schwwestern	27. 10. 1917
---	--	---------	-------------	---	--------------

Schaumburg-Lippe.

1	Landesverein vom Roten Kreuz und Vaterländischer Frauenverein in Schaumburg-Lippe	Wildeburg	evangelisch	Tracht	2. 11. 1917
---	---	-----------	-------------	--------	-------------

Lippe-Detmold.

1	Kirchlich Lippsche Heil- und Pflegeanstalt „Lindenhaus“ bei Lemgo	Lindenhaus Lemgo	bei	evangelisch	Trachten des weiblichen Pflegeper-sonals	5. 8. 1918
---	---	------------------	-----	-------------	--	------------

Bremen.

1	St. Jürgen-Nchl in Ellen bei Bremen	Ellen		evangelisch	Tracht und Abzeichen	6. 2. 1917
---	-------------------------------------	-------	--	-------------	----------------------	------------

Elfaß-Lothringen.

1	Krankenpflegerinnenverband in Elfaß-Lothringen	Strasburg		evangelisch	Abzeichen	29. 7. 1918
---	--	-----------	--	-------------	-----------	-------------

Bestimmungen

des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln.

Vom 31. Oktober 1918.

Zur Behebung der durch die vorübergehende übermäßige Verteuerung des Bauens eingetretenen Sinderungen für die Beschaffung neuen Wohnraums gewährt das Reich Baukostenzuschüsse für die Errichtung von Neubauten und Behelfsbauten sowie für die Einrichtung von Notwohnungen nach folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeines. 1. Die Gewährung von Baukostenzuschüssen findet nur während des Krieges und in der ersten Übergangszeit nach dem Kriege statt, solange ein Anreiz für das private Unternehmertum zur Herstellung von Neubauten auf privatwirtschaftlicher Grundlage fehlt und eine dringende Wohnungsnot das unbedingte und dauernde, alsbald zu befriedigende Bedürfnis nach Beschaffung von Wohngelegenheiten außer jedem Zweifel stellt.

2. Von den zur Abbürdung der Baukostenübersteuerung erforderlichen Baukostenzuschüssen trägt das Reich die Hälfte unter der Voraussetzung, daß die Bundesstaaten oder Gemeinden ihrerseits allein oder zusammen die weitere Hälfte aufbringen. Arbeitgeber, deren Arbeiter und Angestellten die Wohnungen nach ihrer Lage voraussichtlich zugute kommen werden (zu vergleichen Nr. IV, 2), sind an der Aufbringung des Anteils der Gemeinde angemessen zu beteiligen. Eine gegebenenfalls durch besonderes Reichsgesetz anzuordnende weitere Heranziehung der Arbeitgeber bleibt vorbehalten.

Die Regelung des anteiligen Verhältnisses der von den Bundesstaaten und Gemeinden aufzubringenden Beträge ist Sache der Bundesregierungen.

3. Die Baukostenzuschüsse werden nur für diejenigen Gebiete gewährt, in denen ein dringendes Bedürfnis an Klein- und Mittelwohnungen für die städtische und ländliche Bevölkerung (zu vergleichen Nr. III, 1) besteht.

4. Der Reichskommissar für Wohnungsweisen kann nach Benehmen mit dem ihm beigegebenen Ausschuß die Höchstzahl der für einzelne Gebiete mit Unterstützung aus Reichsmitteln zu erbauenden Wohnungen von Jahr zu Jahr festsetzen.

II. Gewährung und Berechnung der Beihilfen. 1. Die Baukostenzuschüsse können an Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen und private Bauunternehmer gewährt werden, sofern die Bauherren bereit sind, die an die Gewährung der Zuschüsse zu knüpfenden Bedingungen für sich und ihre Rechtsnachfolger zu übernehmen und durch grundbuchliche Eintragungen sicherzustellen.

2. Durch die Baukostenzuschüsse soll dem Bauherrn Ersatz für den Teil des Bauaufwandes geleistet werden, der durch die infolge des Krieges herbeigeführte vorübergehende übermäßige Verteuerung des Bauens verursacht ist (Baukostenübersteuerung).

Der zu ersetzende Teil des Bauaufwandes ist je nach Bestimmung der Landeszentralbehörde zu berechnen:

- a) entweder nach dem Unterschiede zwischen dem tatsächlichen Herstellungspreis und dem Bauaufwande für einen Neubau gleicher Art und Beschaffenheit nach Eintritt dauernder Verhältnisse oder
- b) nach dem Unterschiede zwischen dem tatsächlichen Herstellungspreis und dem dauernden Ertragswert, der sich durch Kapitalisierung der für gleichartige Wohnungen in der betreffenden Gemeinde voraussichtlich zu erzielenden Mieten ergibt.

Der Herstellungspreis umfaßt die Grunderwerbskosten, die Baukosten und die Anliegerleistungen. Die Grunderwerbskosten dürfen in der Regel nur in der Höhe angelegt werden, die dem Grundwert vor dem Kriege entspricht.

Stellt sich bei der Wahl der Berechnungsart zu b) späterhin heraus, daß die bei Gewährung des Baukostenzuschusses festgesetzten Mieten im Verhältnis zu den Mieten, die für andere gleichwertige Wohnungen der nämlichen Gemeinde allgemein gezahlt werden, zu niedrig sind, so kann von der zuständigen Behörde eine Erhöhung der Mieten angeordnet werden. In diesem Falle ist der jährliche Mietenertrag, soweit er nicht zur Deckung erhöhter Lasten des Hausbesitzers benötigt wird, an die Gemeinde zu zahlen. Der Bauherr kann sich von dieser Verpflichtung dadurch befreien, daß er einen

dem kapitalisierten Mietemehrertrag entsprechendem Teil des Baukostenzuschusses zurückzahlt. Die Verpflichtungen des Bauherrn sind durch Eintragung von Sicherungshypotheken sicherzustellen.

3. Der Bauherr hat vor Gewährung der Baukostenzuschüsse, abgesehen von der zu Nr. II, 2b erwähnten Verpflichtung, für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Dauer von mindestens zehn Jahren folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) die Mieten einschließlich aller Nebenabgaben nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes festzusetzen,
- b) das Grundstück einschließlich der darauf zu errichtenden Baulichkeiten ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde nicht zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen,
- c) kinderreiche Familien, Familien von Kriegsteilnehmern und Kriegsbefähigten sowie der im Kriege Gefallenen bei der Vermietung von Wohnungen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bei Nichterhaltung der zu a und b genannten Verpflichtungen wird der gewährte Baukostenzuschuß zur Rückzahlung fällig. Dies ist grundbuchlich zu sichern.

Für die Nichterhaltung der Verpflichtung zu c ist eine Vertragsstrafe festzulegen und gleichfalls grundbuchlich zu sichern.

4. Die Baukostenzuschüsse werden den Bauherren in barem, in der Regel nicht rückzahlbarem unverzinslichen Beträgen gewährt.

5. Der Anteil des Reichs an den Baukostenzuschüssen darf erst ausgezahlt werden, wenn die anschlagsgemäße Ausführung des Baues und die Sicherungen aus Nr. 3 nachgewiesen sind.

6. Ist der Bauherr der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande gegenüber zur Rückzahlung des Baukostenzuschusses oder eines Teiles desselben oder zur Herauszahlung des Mietemehrertrags verpflichtet, so hat an den Rückflüssen auch das Reich nach dem Verhältnis seines Zuschusses Anteil.

7. Der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger kann sich durch Rückzahlung des Baukostenzuschusses nebst 5 v. H. Zinsen seit dem Tage des Empfanges des Zuschusses jederzeit von den zu Nr. 3 festgelegten Verpflichtungen befreien.

III. Ausführungsgrundsätze für die Gewährung und Berechnung der Baukostenbeihilfen. 1. Die Baukostenzuschüsse werden gewährt für die Schaffung von Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den örtlichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung, auch des Mittelstandes, insbesondere denjenigen kinderreicher Familien dieser Bevölkerungskreise entsprechen. Kleinviertel und ähnliche Räume gelten als Zubehör.

2. Bei Feststellung des voraussichtlichen dauernden Mehraufwandes an Baukosten (zu vergleichen Nr. II, 2a) sind die Verhältnisse des Einzelfalles nach Möglichkeit in Rücksicht zu nehmen.

3. Der Reichskommissar für Wohnungswesen kann nach Benehmen mit dem Ausschuß innerhalb der bestehenden Bestimmungen Ausführungsgrundsätze für die Gewährung und Berechnung der Baukostenzuschüsse festlegen.

IV. Durchführung des Beihilfeverfahrens. 1. Die Durchführung des Verfahrens liegt den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ob. Sie führen die Verhandlungen mit den Bauherren und zahlen an diese die Baukostenzuschüsse aus, während ihnen die vom Reiche und Staate zu übernehmenden Teilbeträge erstattet werden.

Die Gemeinden usw. haben zunächst eine Prüfung dahin vorzunehmen, in welchem Umfang ein Wohnbedürfnis vorliegt und ob es sich um einen dauernden oder nur um einen durch die Kriegsverhältnisse vorübergehend hervorgerufenen Zustand handelt. Sie haben die Prüfung der Bauvorhaben in technischer und wirtschaftlicher Beziehung vorzunehmen und alsdann die Anträge nebst dem Vorschlag der Gemeinde usw. der Landeszentralbehörde oder der von dieser beauftragten Bezirksstelle einzureichen.

2. In dem Antrag ist vorweg die Frage zu erörtern, ob und in welcher Höhe Arbeitgeber, deren Arbeitern und Angestellten die Wohnungen nach ihrer Lage voraussichtlich zugute kommen werden, sich mit Leistungen in Bauland, Baustoffen oder in bar an der Herstellung der Wohnungen beteiligen werden und wie diese Beteiligung gesichert ist.

Ist eine nach Auffassung der Landeszentralbehörde genügende Beteiligung ohne ausreichenden Grund nicht nachgewiesen, so kann die Beihilfe verweigert oder herabgesetzt werden.

3. In dem Antrag ist ferner nachzuweisen, wer den Bau ausführen soll, für den die Beihilfe erbeten wird, von wem und unter welchen Bedingungen das Baugeld gegeben wird und wer Eigentümer des Grundstücks ist. Lagepläne und Grundrisse sind beizufügen.

4. Der Anteil des Reichs an den Baukostenzuschüssen wird auf Antrag der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes nach Maßgabe dieser Bestimmungen durch einen Beihilfeschcheid der Landeszentralbehörde bewilligt. Die Landeszentralbehörde kann der höheren Verwaltungsbehörde die Erteilung des Bescheides überlassen, wenn der Anteil des Reichs im einzelnen Falle nicht mehr als 750 M für eine Familienwohnung beträgt. Gegen den Beihilfeschcheid der höheren Verwaltungsbehörde ist für die Gemeinde oder den Gemeindeverband die Beschwerde an die Landeszentralbehörde binnen zwei Wochen zulässig.

5. Die hypothekarischen und sonstigen Sicherungen (zu vergleichen Nr. II, 2 und 3) sind zu Gunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zu bestellen.

6. Mit der Ausführung der Bauten ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung des Baukostenzuschusses zu beginnen. Wird diese Frist überschritten, so verliert der Beihilfeschcheid seine Gültigkeit, es sei denn, daß die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen die Frist verlängert.

7. Für die Ingebrauchnahme des Baues ist im Beihilfeschcheid ein Termin festzusetzen. Wird dieser Termin ohne genügenden Grund erheblich überschritten, so kann der Baukostenzuschuß durch die Landeszentralbehörde entsprechend gekürzt oder ganz verjagt werden.

8. Dem Reichskommissar sind von den Landeszentralbehörden auf Verlangen Übersichten über die Höhe der erfolgten Bewilligungen vorzulegen.

Die Landeszentralbehörden legen vierteljährlich dem Reichskommissar Übersichten über die von ihnen gezahlten Baukostenzuschüsse (unter Angabe der Empfänger, der Bausummen und der Uberteueringsträge sowie der Art und Zahl der dadurch zu errichtenden Wohnungen) vor. Auf Grund der Übersicht erstattet das Reich den Bundesstaaten die auf den Reichsfinanzen entfallenden Teilbeträge der nach diesen Bestimmungen festgesetzten Baukostenzuschüsse. Aus den Übersichten, für die der Reichskommissar für Wohnungswesen ein besonderes Muster vorschreiben kann, müssen die Angaben zu ersehen sein, die zur Überwachung eines gleichmäßigen Vollzugs der Bestimmungen erforderlich sind.

9. Auf Bauten, die nach dem 1. Juli 1918, aber vor Erlass dieser Bestimmungen angefangen oder ausgeführt worden sind, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände im Hinblick auf die in Aussicht stehende finanzielle Hilfe des Reichs und des Staats bei eigenen oder fremden Bauten die Baukostenüberteuering gedeckt oder zu decken sich verpflichtet und dabei im wesentlichen im Sinne dieser Bestimmungen gehandelt haben, kann Ersatz nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgen.

10. Für die Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Errichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen werden besondere Bestimmungen erlassen.

Besondere Bestimmungen

über die Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Errichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen.

Vom 31. Oktober 1918.

I. Behelfsbauten sind Bauwerke, die nach der Art ihres technischen Aufbaues und der Natur der verwendeten Baustoffe auf eine geringere als für die Wohngebäude im allgemeinen übliche Lebensdauer berechnet sind; insbesondere gehören hierher Holzbauten, Baracken und dergleichen.

Notwohnungen sind Wohngelegenheiten, die infolge des Umbaues oder der Zustandsetzung von an und für sich für den dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten, aber baupolizeilich nicht von vornherein dafür zugelassenen Räumen vorübergehend für Wohnzwecke herangezogen werden (Errichtung von Dach- und Kellerwohnungen und dergleichen).

Auf die Umwandlung von Läden in Wohnräume finden die Vorschriften über Notwohnungen Anwendung.

Für die Abbürdung der Baukostenüberteerung bei Errichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Grundsätzlich ist für Wohnzwecke nur die Errichtung solcher Notwohnungen und Behelfsbauten zuzulassen, die in der Hauptsache lediglich gegen die baupolizeilichen Vorschriften über die Wohnlichkeit bzw. Standfestigkeit und die Feuericherheit verstoßen, im übrigen aber hinsichtlich der Höhe, Lüftung, Belichtung, Zugänglichkeit, Abgeschlossenseit und des Schutzes der Räume gegen Feuchtigkeit im wesentlichen der Bauordnung entsprechen.

2. Bei Prüfung der Bauvorhaben ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die zu errichtenden Wohnungen in gesundheitlicher und wohnungsfürsorglicher Hinsicht derart einwandfrei sind, daß eine fünfzehnjährige Nutzungsdauer zu keinen Bedenken Veranlassung gibt. Erscheinen die zu gewinnenden Wohnräume so wenig einwandfrei, daß nur eine geringere als fünfjährige Nutzungsdauer in Aussicht genommen werden kann, so darf ein Reichszuschuß überhaupt nicht gewährt werden.

3. Zwecks Berechnung der Höhe des zu gewährenden Baukostenzuschusses sind zunächst die Kosten des Bauvorhabens zu veranschlagen. Alsdann sind die jährlichen Aufwendungen zu berechnen, wobei für Notwohnungen eine 7prozentige, für Behelfsbauten eine höchstens 6prozentige Verzerrung der Baukosten zu Grunde zu legen und die Tilgungsquote so hoch einzusetzen ist, daß das aufgenommene Kapital unter Einstellung eines Zinsfaktors von 5 v. H. unter Zinszuwachs innerhalb der für die Benutzung des Bauwerkes zugelassenen Zeit völlig abgetragen werden kann. Den so errechneten jährlichen Aufwendungen ist der voraussichtliche Jahresbetrag der Mieten gegenüberzustellen und der Unterschied gleichfalls unter Zugrundelegung der zugelassenen Nutzungsdauer und eines Zinsfaktors von 5 v. H. unter Zinszuwachs zu kapitalisieren. Die bei dieser Berechnung erhaltene Summe gibt den Betrag der Baukostenüberteerung an.

Die nachstehenden Übersichten zu II (A und B) geben die kapitalisierten Werte an; unter III ist die Berechnungsart an zwei Musterbeispielen gezeigt.

4. Für die Abbürdung der nach Nr. 3 berechneten Baukostenüberteerung durch das Reich, die Bundesstaaten und die Gemeinden gelten die allgemeinen Vorschriften mit Ausnahme der Ziffern II Nr. 2 Abs. 2 bis 4; Nr. 3b, c und Abs. 3 sowie III Nr. 2 entsprechend. An Stelle der in II Nr. 3 vorgezeichneten Frist von mindestens zehn Jahren tritt die bei Feststellung des Baukostenzuschusses in Rechnung gestellte Nutzungsdauer.

5. Betragen die Umbaukosten weniger als 1000 M für eine Wohnung, so kann die Landeszentralbehörde der höheren Verwaltungsbehörde oder der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande die Erteilung des Beihilfebescheides überlassen, solange sich die zu gewährenden Reichszuschüsse innerhalb des von dem Reichskommissar für Wohnungswesen nach Anhörung der Landeszentralbehörde für den Gemeindebezirk festgesetzten Gesamtbetrags halten.

6. Beim Umbau von Läden in Wohnungen darf die bisherige, für den Laden zu erzielende Miete zur Berechnung des Reichszuschusses nicht berücksichtigt werden.

II. Übersicht A zur Berechnung der Tilgungsquote: Die jährliche Tilgungsquote, durch die ein Kapital von 100 M getilgt wird, beträgt, wenn die Tilgung erfolgt in

5 Jahren	18,096 M	25 Jahren	2,095 M
10 "	7,950 "	30 "	1,505 "
15 "	4,634 "	40 "	0,888 "
20 "	3,021 "	50 "	0,478 "

Übersicht B zur Berechnung des Kapitalwerts des Unterschieds zwischen den jährlichen Aufwendungen und Einnahmen: Der Kapitalwert eines jährlichen Aufwandes von 100 M beträgt für eine Nutzungsdauer von

5 Jahren	432,95 M	25 Jahren	1 409,39 M
10 "	772,17 "	30 "	1 537,25 "
15 "	1 037,97 "	40 "	1 715,91 "
20 "	1 246,22 "	50 "	1 825,50 "

III. Musterbeispiele: A. Für eine Notwohnung. Die Umbaufkosten seien mit 3000 M, die zu erzielende Miete mit 350 M veranschlagt.

a) Benutzungsdauer 5 Jahre:

Aufwendungen 7 v. H. von 3000 M =	210,00 M
Tilgung $30 \times 18,096 =$ rund	543,00 =

Summe 753,00 M.

Davon ab die jährliche Miete mit 350,00 =

ergibt einen jährlichen Mehraufwand von 403,00 M.

Die Überteuerung beträgt mithin $403 \times 4,9295 =$ 1744,78 =

b) Benutzungsdauer 10 Jahre:

Aufwendungen wie vor	210,00 M
Tilgung $30 \times 7,950 =$	238,00 =

Summe 448,00 M.

ab Miete 350,00 =

jährlicher Mehraufwand 98,00 M

Überteuerung $98 \times 7,7217 =$ 756,73 =

c) Benutzungsdauer 15 Jahre:

Aufwendungen wie vor	210,00 M
Tilgung $30 \times 4,634 =$	139,00 =

Summe 349,00 M.

Miete 350,00 =

Überteuerung : /. M.

B Für einen Behelfsbau. Die Baukosten seien mit 10 000 M, die zu erzielende Miete mit 700 M. veranschlagt.

a) Benutzungsdauer 15 Jahre:

Aufwendungen 6 v. H. von 10 000 M =	600,00 M
Tilgung $100 \times 4,634 =$	463,00 =

Summe 1063,00 M.

Davon ab die jährliche Miete mit 700,00 =

ergibt einen jährlichen Mehraufwand von 363,00 M.

Die Überteuerung beträgt mithin $363 \times 10,3797 =$ 3768,00 =

b) Benutzungsdauer 30 Jahre:

Aufwendungen wie vor	600,00 M
Tilgung $100 \times 1,505 =$	150,00 =

Summe 750,00 M.

ab Miete 700,00 =

jährlicher Mehraufwand 50,00 M

Überteuerung $50 \times 15,3725 =$ 769,00 =

c) Benutzungsdauer 40 Jahre:

Aufwendungen wie vor	600,00 M
Tilgung $100 \times 0,823 =$	83,00 =

Summe 683,00 M.

ab Miete 700,00 =

Überteuerung : /. M.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1917 wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 898 — und vom 26. Oktober 1918 wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichswirtschaftsamt und das Reichsarbeitsamt — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1088 — wird folgendes bestimmt:

Die Bearbeitungen des ländlichen Wohn- und Siedlungswesens geht vom Reichsamt des Innern auf das Reichsarbeitsamt über, so daß zum Geschäftsbereiche des Reichsarbeitsamts das gesamte Wohn- und Siedlungswesen gehört.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.
Bauer.

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Die Deutsche Arzneitage 1919 wird im Laufe dieses Monats im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung Berlin SW 68 Zimmerstraße 94 erscheinen und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.